Hue de Grais

Der preußische Staat

Handbuch der Gesetzgebung

in

Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitmirtung

bon

Geh. Oberregierungsrat Altmann, Geh. Oberpositat Aschenborn, Geh. Oberregierungsrat Bredow, Geh. Regierungsrat Fritsch, Obervermaltungsgerichtstat Genzmer, Geh. Oberregierungsrat Fossmann, Landrichter Dr. Hornemann, Oberbergrat Kreisel, Geh. Oberregierungsrat Külter, Geh. Oberregierungsrat Lusensky, Geh. Regierungsrat Dr. Münchgesang, Geh. Oberregierungsrat Dr. Craugott Müller, Regierungsassesson Dr. Rintelen, Reichsmilitärgerichtstat Dr. Schlaper, Landsorsmeister a. D. Schultz, Regierungspräsdent Freiherr v. Seherr-Choss

herausgegeben

pon

Graf Sue de Grais,

Birti. Geb. Dberregierungerat, Regierungeprafibenten a. T.

IV. Der Preußische Staat.

Dritter Band. Kommunalverbände.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1905

Der Preußische Staat.

III.

Kommunalverbände.

Gemeinsame Bestimmungen — Candgemeinden und Gutsbezirke — Städte — Kreise — Provinzen.

Bon

Graf Hue de Grais,

Birff. Geh. Oberregierungerat, Regierungeprafibent a. D.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1905

Yorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Aussührung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so dieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Aussührungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umsange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Wert Abhilse schaffen und die Reichs= und die Landesgesesung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zweck in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Kreisen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung') ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Berhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsslotte (Teil III in zwei Bänden sür die allgemeinen Berhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preußische Staat in seinen staatsrechtlichen Berhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, sür Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in

gleichnamigen Grundriffe (8. Aufl. Berl. 05) beobachtet worden find. Beide Werke entshalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausstührungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

¹⁾ Die Einteilung folgt im allgemeinen ben Grundsätzen, die in des Hernusgebers Handbuch der Berfassung und Berwaltung in Breußen und dem Deutschen Reiche (16. Aust. Berl. 04) und in desse in wesentlich kürzerer Fassung bearbeitetem

VI Borwort.

fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Rölle und Verbrauchssteuern). — Die folgenden Teile behandeln die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Den Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI). die in fünf Banden das Bürgerliche Gesethuch, das Handels= und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Bolizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Bersonenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII). der in vier Bände für das Bolksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunft und Wissenschaft zerlegt ist. — Kür die mirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbs= lebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land= und Forst= wirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Biehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversiche= rung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Teil XVII), Bege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Bost und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern ausgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der ausgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Abänderung, Ergänzung oder Außführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Berordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — ausgesührt, oder bei größerem Umsange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihensolge angesügt, in der in diesen auf sie hingewiesen wird²).

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hers vorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaut ihrer

²⁾ Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel

nicht aufgenommen, aber überall nach= richtlich angeführt.

Borwort. VII

amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben 3). Die späteren Ünderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhangs wegen nicht zu entbehren waren, durch lateisnischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aussehung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abs. 4) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung ersorderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demzemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Sinzteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, serner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gesördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Berzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beisgegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zus sammenfassen, daß es:

- 1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Berwaltungs= gebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammen= hange übersichtlich ordnet;
- 2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hers vorhebung aller Underungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit ersahren haben;

der Monarchie, was folgt:" Die Schlußformel lautet: "Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insiegel. Gegeben (Datum u. Unterschriften). — Die in den Sammlungen enthaltenen lausenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Aufsinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigesügten Formulare, die denen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

³⁾ Fortgelaffen find die regelmäßig wiederfehrenden Eingangs= Schlufformeln der Befete, erftere. foweit fie nicht mit gefetzlichen Bestimmungen verbunden find. Die Gingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: "Wir von Gottes Gnaben. Wilhelm, Deutscher Raifer, Rönig Breugen 2c. verordnen im Ramen bes Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:", bei Landesgesetzen: "Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Ronig von Breugen 2c. verordnen unter Bustimmung beider Saufer bes Landtags

VIII Borwort.

3. die Bestimmungen mit Erläuterungen versieht, wie sie für deren Berständnis und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ift hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersett im Sandgebrauch die Gesetz und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in deren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Borschriften ermöglicht und dem jett herrschenden Mikstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht ein= gesehen werden können, oder daß ihr Aufsuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ift, daß das Gesamtwerk bei seinem Umfange erft nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Manael bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Fedenfalls bietet das Werk aber gegenüber dem bisherigen Austande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz un= bearbeitet blieben. — Dann hat das Werk aber auch vor seiner end= gültigen Fertigstellung badurch eine selbständige Bedeutung, daß die Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln fäuflich find. Bahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen4). Ihnen bietet das Einzelwerk eine

ber Militärgerichte, für Offiziere, die als Beisüger oder Untersuchungssührer, und für Rechtsanwälte, die als Berteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Bon Teil IV, Band 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preußischen Staatsrecht Besassenen, während Band 3 ebenso wie Teil VII besonders sür alle Behörden und Beamte der allgemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung bestimmt ist. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit Bausachen befasten Berwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt.

[&]quot;) In bezug auf die seither erschienenen und jetzt erscheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I sinden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen sür ihre Tätigkeit und alle mit dem Neichsstaatsrecht sich Befassenden die Duellen sür ihre Studien. Teil III ist sür Militär- und Marinebehörden, Truppenstäde, Offiziersbüchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben sür die mit den Ersatz- oder sonstigen Militärund Marineangelegenheiten besasten sowe hörden sowie sür die Bezirkssommandos und Band 2 für Mitalieder und Beamte

Borwort. IX

Sammlung, die nicht nur am Arbeitstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Borschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitzgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Das vorliegende Werk (Teil III Band 3) betrifft die Komsmunalverbände. Diese haben zuerst ihre gesetzliche Regelung in einer größeren Zahl von Kommunalordnungen gefunden, die nicht nur für die einzelnen Arten dieser Berbände (Landgemeinden, Städte, Kreise und Provinzen), sondern auch für die 7 öftlichen und für die einzelnen übrigen Provinzen gesondert ergingen. Im Lause der Zeit hat sich eine Annäherung zwischen diesen Borschriften vollzogen, indem nicht nur viele Einzelbestimmungen wörtlich oder nahezu wörtlich aus einer Ordnung in die andere übernommen wurden, sondern in neuester Zeit auch einige wichtige Gebiete, insbesondere die Kommunalabgaben und die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kommunalbeamten, unter Aushebung der einschlägigen Bestimmungen der Kommunalordnungen für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt wurden.

Dieser Entwickelung entsprechend sind in Abschnitt I die gesmeinsamen Bestimmungen aufgenommen, die für alle Rommunalsverbände und alle Landesteile maßgebend sind, während die einzelnen Rommunalordnungen, soweit sie daneben noch in Geltung stehen, für Landgemeinden und Gutsbezirke in Abschnitt II, für Städte in Abschnitt III, für Kreise in Abschnitt IV und für Provinzen in Abschnitt V solgen. Diese letzten vier Abschnitte mußten auf die 7 östlichen Provinzen beschränkt werden unter Einschluß der Sonderbestimmungen, die für die Städte in Reuvorpommern und Rügen und für die Kreise und die Provinz in Posen ergangen sind.

Bon Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Bereine, Lehranstalten und Beshörben in Betracht kommt, dient Band 2 insbesondere den Forstbessigern und Forstbeamten, Band 5 den Fägern und Fagdreunden. Teil XV, Band 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse.

s) Mr. I 1 Abs. 2 u. Ans. B d. W. — Literatur: Eine zusammenhängende (spstematische) Darstellung enthält Schön, das Recht der Kommunalverbände (Leipzig 97). Bielsache Beiträge bringt das Preußische Berwaltungsblatt, das allwöchentlich (zurzeit im 26. Jahrgange) erscheint (Berlin bei Heymann). — Die sonstigen Bearbeitungen betreffen die einzelnen Gesetze und sind bei diesen nachzgewiesen.

X Vorwort.

Die Aufnahme der für die Provinzen Schleswig-Holftein, Hannover, Westfalen, Hessenschlau, die Rheinprovinz und für Hohenzollern ergangenen Kommunalordnungen erschien ausgeschlossen, da durch diese das Werk nicht nur einen unverhältnismäßigen Umsang angenommen hätte, sondern auch die Übersicht und Handhabung erheblich erschwert und damit ein wesentlicher Zweck des Werkes vereitelt worden wäre. Diese Ordnungen werden deshalb nur in der Form besonderer Ersgänzungen des Werkes für die einzelnen Provinzen zur Darstellung gelangen können.

Berlin, im Dezember 1904.

Der Berfasser.

Inhalt.

	I. Gemeinsame Bestimmungen.	Seite
1	Einleitung	1
	Anl. A. Übersicht der Kommunalverbände	$\tilde{2}$
	Anl. B. Übersicht der Kommunalordnungen	$\bar{3}$
2.		
	Bom 30. Juni 00	3
	Anl. A. AusführungsBest. vom 14. Sept. 00	7
3.		12
٠.	Anl. A. Austührungsanm. 10. Mai 94.	75
	Anl. A. AusführungsAnw. 10. Mai 94	136
	" A 2. " " Biersteuer D	140
	" A 3. " Lustbarkeitssteuer D	144
	" A 4. " " Hundesteuer D	146
	" A 4. " Sundesteuerd	148
	" A 5 b. " " " II	154
	" A 6 a. " " Gewerbesteuer D. I	156
	A CL TT	162
	" A 7. Anw. 28. Nov. 99 Art. 28, 29 (Zuftellungen)	165
	Anl. B. AC. 30. Dez. 95 betr. Baupolizeigebühren	167
	Unteranl. B 1. BaupolGebO. für Berlin und Charlottenburg	
	27. März 96	168
	Anl. C. G. weg. Aufhebung der dir. Staatssteuern. Vom 24. Juli 93	
	§ 1—16	169
	Anl. D. B. betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kom-	
	munallasten. Vom 23. Sept. 67	175
	Unteranl. D 1. B. betr. Einf. der B. im ganzen Bundesgebiet.	
	Bom 22. Dez. 68	181
	Anl. E. G. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben	
	für Gemeindezwecke. Bom 29. Juni 86	182
	Untergul, E. 1. R. 6. betr. die Hergusiehung von Militärversonen	
	zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 86	186
	Untergul, E. 2. S. weg. Abanderung des S. Bom 22. April 92	187
	Unteranl. E 3. AusfAnw. des FinMin. 9. Juni 92	188
	Anl. F. Einkommenst S. 24. Juni 91 § 50 Abs. 3 bis § 54	192
4.	G. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Vom	
	30. Kuli 99	194
	Anl. A. Ausführungsanweisung 12. Okt. 99	205
	Anl. B. G. betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Best. über	
	das Gnadenquartal. Bom 6. Feb. 81	218
	Anl. C. Grundfäte betr. Die Besetzung der Subaltern= und Unter-	
	Anl. C. Grundsätze betr. die Besetzung der Subaltern= und Unter= beamtenstellen mit Misitäranwärtern. Bom 28. Juni 99	220
	Untergul C.1. NusführungsRf 30 Sent 92	231

XII Juhalt.

	ON A DO GOVERNO STORY OF THE CONTRACTOR OF THE C	Gene
	Anl. D. G. betr. die Pensioniernug der unmittelbaren Staatsbeamten usw. Bom 27. März 72 (Auszug)	237
5.	mittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 82 (Auszug)	240
	Unl. A. Aussanstr. 21. Juni 77	$\begin{array}{c} 242 \\ 246 \end{array}$
	Anl. B. B., die Berwaltung der den Gemeinden und öff. Anstalten gehörigen Forsten in den westl. Prov. betr. Bom 24. Dez. 16 Unteranl. B 1. B. z. Ausf. des Art. 31 des G. über die Ge-	254
	meindeverf. in der Rheinprov. v. 15. Mai 56. Bom 1. März 58 Anl. G. Gemeindes und Anstaltsforsten in den neuen Prov. und in	258
	Hohenzollern	259
	II. Landgemeinden und Gutsbezirke.	
1.	Ginleitung	261
	Anl. A. Rechte und Pflichten der Gemeinden	264
2.	Land Gem D. für die 7 östl. Prov. Bom 3. Juli 91	270
	Anl. A. Ausfanw. II. Bom 28. Dez. 91	326
	Anl. B. Austanw. III. Bom 29. Dez. 91	335
	Anl. C. Dekl. betr. das nutbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 47	346
	Anl. D. Preuß. G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Bom 21. Sept. 99 (Auszug betr. Dorfgerichte)	348
	III. Städte.	
1.	Einleitung StädteD. für die 7 öftl. Prov. Bom 30. Mai 53	351
2 .	States, fur one 7 ofth grov. Som 30. Mai 53	352
	Anl. A. Zustw. 1. Aug. 83, Titel IV	391
	Anl. C. AND. die Erhaltung der Stadtmauern usw. betr. Bom	399
	20. Juni 30	404
	Anl. D. G. betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrecht- und Einkaufs-	
3.	geld. Bom 14. Mai 60	405
Э.	31. Mai 53	408
_	IV. Kreise.	
1.		410
2.	AreisO. für die Prov. Ofts und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Bon 1881	411
	Anl. A. A. Bf. des Min. des Inn. betr. Grundfäße für die Berteilung	
	der Kreisabgaben. Bom 31. Dez. 97	474
	der Amisbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stell- vertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. Bom	
	vertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. Bom	480
	18. Juni 73	476
	tages hetr Roriche, der Pro. Tit 3 Michie 1 Rom 10 Mars 72	485
	tages betr. Borschr. der KrD. Tit. 3, Abschn. 1. Bom 10. März 73 Anl. D. Entwurf zur GeschäftsD. für den Kreistag des Kreises N. N.	504
3.	KreisD. für die Prov. Posen. Vom 20. Dez. 28	508
-	Anl. A. G. über die allg. Landesverwaltung und die Zuständigkeit	
	der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden in der Brov.	
	Posen. Bom 19. Mai 89	512

Inhalt.	XIII
Anl. B. B. über die Befugnisse der Kreisstände in der Prov. Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessen dadurch zu ver-	Seite
pflichten. Rom 25. März 41	518
Anl. C. G. betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensfepung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag	
in der Prov. Posen. Vom 4. Aug. 04	519
vr. %4 .	
V. Provinzen.	521
1. Einleitung	521
Anl. A. G. betr. die Ausf. der § 5 und 6 des G. Bom 8. Juli 75 Unteranl. A 1. B. betr. die Feststellung der nach § 2 und 20	524
des G. zu verteilenden Fahresrenten. Vom 12. Sept. 77.	542
Anl. B. G. betr. die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Bom 2. Juni 02	543
Unteranl. B 1. B. wegen Feststellung der nach dem G. zu ge-	
mährenden Jahresrenten. Bom 22. Juni 02 3. ProvinzialD. für die Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern,	546
Schlefien und Sachsen. Bon 1881	548
4. G. weg. Anordnung ber Provinzialstände für die Prov. Posen. Bom 27. März 24	573
Anl. A. G. über die allg. Landesverwaltung und die Zuständigkeit	
der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen. Bom 19. Mai 89 Art. V A	581
Unteranl. A 1. B. betr. die Berwaltung des provinzialständisighen Berbandes der Prov. Posen. Vom 5. Nov. 89	583
Anl. B. B. weg. der nach dem G. 27. März 24 usw. vorbehaltenen	
Best. Bom 15. Dez. 30'	594
Bom 22. Juni 42	598
Chronologisches Bergeichnis ber aufgenommenen Bestimmungen	600
Alphabetisches Sachverzeichnis	604
priper management to the state of the state	
Berichtigungen und Pachträge.	
S. 1 Anm. 3 3. 4 ist hinter Oberlausit einzufügen: , die Altmark. S. 58 Anm. 243 3. 3 v. u. ist hinter "berührt" zu setzen: Ortsstatuten übe Feuerlöschwesen sind an § 68 nicht gebunden G. 21. Dez. 04 (GS	er bas . 291)
Apt. 4.	
S. 179 Anm. 18 3. 8 lies: Ebenfo, ftatt: Nicht bazu gehören. S. 218 Ziffer 2 3. 3 lies: besondere, ftatt: gesondere.	
6. 302 Anm. 188 Spalte 2 3. 3 v. u. lies: Rr. 1 Anl. A, insbef. unter i u. 3 statt: Anl. B, insbef. Rr. 2 e.	II 2 e,
S. 377 Ann. 145 8. 1 ist hinter "Grundstücken" einzufügen: durch juristische Per	sonen.
S. 381 Ann. 169 vorlette 3. ift bas "Rr." zu freichen. S. 420 3. 9 u. 10 lies: Personen mit Einkommen von nicht meh	r ala
900 Mark, statt: nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 die erste	Stufe
der Klassensteuer u. S. 420 Ann. 55 Z. 1 lies: der in der ersten Stufe der Klassensteuer steue	rnben.
statt: dieser Steuerpflichtigen.	• • • •

Abkürzungen.

Abi. = Abian.

KGer. = Rammergericht.

Abich. = Abichnitt (hierunter find bie mit romi-RD. = Rabinetteorber. Ronto. = Ronfursordnung (Reufaffung 98 ichen Biffern bezeichneten Teile biefes Banbes gu berfteben). RGB. 612). ME. = Allerhöchfter Erlag. Cont. = Contention. Mis. = Musführungsgefet (biefes bezieht fich, Ard. = Kreisorbnung (G. 3), ohne Bufat bie mo fein anderer hinmeis gegeben ift, auf für bie öftlichen Provingen. bas porangegangene Sauptgefet, BBB., LOD. = Landgemeinbeordnung besgl. 5GB. 11sm.). LR. = Allgemeines Lanbrecht. Uh. = Baus ber Abgeordneten. LBG. = Landesverwaltungsgefet 30. Juli 83 Ant. = Anlage. (SS. 195). Unm. = Unmerfung. M. = Mart. Anm. = Anweifung. MB. = Minifterialblatt ber innern Bermaltung. Art. = Artifel. Mitt. = Mitteilungen aus ber Bermaltung ber Ausf. = Ausführung. biretten Steuern. Bearb. = Bearbeitung (Rommentar). D. = Orbnung. Bear. = Begründung (Motibe). DB. = Urteil bes Oberverwaltungsgerichts. Bet. = Befanntmachung. Bro. = Brovingialordnung (G. 3), ohne Bujat Beit. = Beitimmung. bie für bie öftlichen Brovingen. BB. = Bunbesgefet. Regl. = Reglement. BBB. = Burgerliches Gefenbuch 18. Aug. 96 RG. = Reichsgesetz. RGB. = Reichsgesethlatt. (RGB. 195). BBBl. = Bunbesgefegblatt. RBer. = Reichsgericht. CB. = Centralblatt für bas beutiche Reich. S. = Seite. CBO. = Civilprozefordnung (Reufaffung 98 StB. = ftenographifche Berichte. ROB. 410). Stor. = Strafgefenbuch (Reufaffung 76, RoB.39). daf. = bafelbit. StMB. = Staatsminifterialbeichluß. Detl. = Deflaration. StD. = Stadteordnung (G. 3), ohne Bufat bie Drudf. = Drudfachen. für bie öftlichen Brovingen. EB. = Ginführungegefet (Beziehung wie bei StBD. = Strafprozegordnung 1. Feb. 77 (RGB. Ausführungegefet). 253). Entw. = Entwurf. Straff. = Enticheibungen in Straffachen (beim Erg. = Erganzung. RGer.). S. = Befet. u. = Urteil (Erfenntnis). Beicho. = Beichaftsorbnung. B. = Berordnung. GemD. = Gewerbeordnung (Reufaffung 00 BB. = Breußisches Bermaltungsblatt. MGB. 871). Berb. = Berbanbe. WS. = Befetiammlung. Berh. = Berhandlungen. GBG. = Gerichtsverfassungsgeset (Neufassung 98 Berm. = Bermaltung. RGB. 371). Bf. = Berfügung (Minifterialerlag, Reffript, bb. = Berrenhaus. Birtular). Inftr. = Inftruttion. v. S. = bom Sunbert. 3MB. = Juftizminifterialblatt. Btr. = Bertrag. Bu. = preußische Berfaffungsurfunde 31. Jan. 50 RU. = Kampy Unnalen. RUG. = Rommunalabgabengefet 14. Juli 98 (SG. 17). d. 28. = bes Bertes. (GG. 152). RB. = Rommiffionsbericht. Rus. = Busat. RBG. = Rommunalbeamtengefet 30. Juli 99 Buft. = Buftanbigfeitsgefet 1. Mug. 83 (86. 287). (SS. 141).

Bemertung.

Die ben Sammlungen (RGB., GS., MB. usw.) angefügte Ziffer bebeutet bie Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugesügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Geses usw. ist. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, sondern nach Bänden eingeteilt sind, weist die römische Ziffer den Band, die beutsche Seite nach. Die Entscheidungen des RGer. sind, wo sie nicht durch den Zusah Straff. als Entscheidungen in Straffachen gekennzeichnet sind, Entscheidungen in Civissachen.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Ginleitung.

Der Staat gliedert sich in Kommunalverbände, die nicht nur eigene wirtschaftliche Zwecke, sondern auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben. Sie erscheinen in dreisacher Abstusung als Gemeinden (Landgemeinden und Städte), Kreise und Prodinzen. Die beiden letzteren werden unter der Bezeichnung weitere oder Kommunalverbände höherer Ordnung zusammengesaßt. Die größeren Städte bilden Stadtkreise¹), in denen somit Gemeinde und Kreis zusammenfallen. Die Stadtgemeinde Berlin bildet außerdem noch einen Prodinzialverdand²) und verseinigt somit alle drei Berbandsarten in sich. Diese Dreiteilung in Gemeinden, Kreise und Prodinzen gestattet die Erfüllung aller Staats= und Berbandszwecke, sodaß es weiterer Zwischenglieder nicht bedarf. Die Beseitigung der zwischen Prodinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände ist hier= nach nur eine Frage der Zeit*).

Die Berfassungsurkunde Art. 105 bestimmt:

Die Bertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt 4).

Die Kommunalordnungen sind demgemäß getrennt ergangen, sowohl — mit Ausnahme von Hohenzollern — für Stadt und Land, als für die 7 östlichen und die einzelnen übrigen Provinzen. Die größten Berschiedenheiten zeigen die Gemeindegesete. Hier hat namentlich Hannover seine frühere Gesetzgebung beswahrt, während die in Schleswig-Holstein, Hessenschaft und Hohenzollern neu eingeführten Ordnungen dem Borbild der altländischen Borschriften gefolgt sind. Die Kreiss und die Provinzialordnungen zeigen in allen Provinzen eine größere Ibereinstimmung und weichen nur in Einzelheiten voneinander ab.

5) Übersicht der Kommunalord= nungen Anlage B.

^{1) § 4} der Kreisordnungen. — Übersficht der Kommunalverbände Anlage A.

²⁾ ProvD. § 2.

^{*)} Kommunalständische Bersbände sür Berwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten u. Stiftungen bilden die Riederlausit, die Oberlausit; u. die Riederlausit, die Oberlausit; u. die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, d. Fürstent. Lüneburg, die Grafschaften Doya-Diepholz, das Herden, das Hürstent. Dsnabrück, das Hürstent. Ostsfirtent. Dsnabrück, das Fürstent. Ostsfirestand u. das Fürstent. Holdesbeim B. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgeshoben sind dagegen die Verdände für die Kurmark G. 22. Mai 02 (GS. 149), die Reumark 19. Jan. 81 (GS. 10) u. für Hinter, Alts und Reuvorpommern 18. Jan. 81 (GS. 7).

⁴⁾ G. 24. Mai 53 (GS. 228). Die frühere Fassung berücksichtigte auch die Bezirke u. stellte für die Regelung allgemeine Grundsätze auf, die in der Gemd. u. der Kreise, Bezirks u. Provinzial 1. März 50 (GS. 213 u. 251) weiter ausgeführt wurden. Mit Aufhebung dieser Bestimmungen (G. 24. Mai 53, GS. 238) ist die Gestgebung zu dem Grundsatz gesonderter Regelung für die einzelnen Landesteile und für Stadt und Land zurückgekehrt.

^{*)} Die Kommunalordnungen für die 7 östlichen Provinzen sind unter II.—V aufgenommen. Trog der Verschiedenscheiten stimmen viele ihrer Grundsäpe mit denen der entsprechenden Ordnungen für die übrigen Provinzen überein; auch untereinander zeigen sie — insbes.

Die neuere Kommunalgesetzgebung strebt überhaupt einer einheitlichen Gestaltung zu und hat mehrere größere Gebiete in Abänderung der einzelnen Kommunalordnungen (Abs. 3) gemeinsam geregelt. Die Regelung betrist zunächst die Gemeinden, berührt aber mittelbar auch die Kreise und die Provinzen. In diesem Sinne sinne sind ergangen das G. betr. die Vildung der Wählerabteilungen dei den Gemeindewahlen (Dreiklassemahl) vom 30. Juni 1900 (Ar. 2), das Kommunalabgaben G. vom 14. Juli 1893 (Ar. 3) und das Kommunalsbeamten G. vom 30. Juli 1899 (Ar. 4). Die Aufsicht über die Gemeindessorten ist Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung, die zwar gleichfalls sür die einzelnen Landesteile verschieden ist, jedoch — abweichend von den Kommunalsordnungen (Abs. 3) — Stadt und Land und die Provinzen Westsalen und Rheinsprovinz zusammensaßt und dieserhalb und weil sie inbetress der Gemeindesorftsbeamten durch das KBG. (Ar. 4) einheitlich ergänzt worden ist, in den die gemeinsamen Bestimmungen behandelnden Abschmitt I auszunehmen war (Ar. 5).

Anlagen zur Einleifung. Anlage A (zu Anmerkung 1). Übersicht der Kommunalverbände.

m	Kre	eife	S	tädte	Land= gemeinden	Guts= bezirke	
Provinzen	Über: haupt	Davon Stadt: freise	Über: haupt	Davon Städte über 10000 Einw.	(am 1. Dezember 1900)		
Ostpreußen	38	3	67	10	5 065	2 430	
Westpreußen	29	4	55	8	1985	1 300	
Stadtfreis Berlin .	1	1	1	1			
Brandenburg	42	11	137	24	3 114	1 957	
Vommern	32	4	72	13	2 078	2 459	
Vosen	42	2	131	9	3 122	1 909	
Schlesien	71	10	150	32	5 133	3 756	
Sachsen	48	9	142	31	2 959	1 157	
Schleswig - Holftein .	25	5	55	9	1 701	354	
Hannover	78	9	113	17	4 015	325	
Bestfalen	47	9	105	30	1 499	21 1)	
Beffen = Raffau	42	4	104	10	2 218	278 1)	
Kheinproving	78	17	132	56	3 151	— ²)	
Hohenzollern	4		2		122	9	
Staat	577	88	1 266	250	36 162	15 955	

die LGD. u. die StD. — vielsach Überseinstimmung. In diesen Fällen ist bei ihrer Erläuferung auf die unter gleichen Boraussehungen zu anderen Ordnungen Boraussehungen Entscheidungen Bezug gesnommen worden. Ebenso ist bei den Kommunalordnungen — wie auch bei dem KUG. (Ar. I 3 d. B.) — auf früher ergangene Entscheidungen verwiesen, soweit diese sich neuen Ordnungen ersetzt Borschriften bezogen.

1) Ju den Regierungsbezirken Münfter und Wiesbaden fehlen Gutsbezirke ganz.

2) Ju der Rheinvrov. bewendet es hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher sür die aus den Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohrsellch (Kreise Neuwied und Westlar) gebildeten Kommunalversbände bei den mit der Staatsregierung abgeschlossenen Rezessen, rhein. KrD. § 99°. Soust sehlen auch in der Rheinsprod. Intsbezirfe ganz.

Anlage B (zu Anmerkung 5). Überficht der Kommunalordnungen.

0 5 2 3	Landgemeir ordnunge		Städteordnı	ıngen	<u>Rreisordnu</u> 1	ıgen	Provinzial= ordnungen	
<u> Landesteil</u>	Datum	Seite ber GS.	Datum	Seite ber GS.	Datum	Seite ber GS.	<u> </u>	Seite der GS.
Östliche Pro- vinzen	3. Juli 91	233	30. Mai 53, Neu: vorpommern u. Rügen 31. Mai 53	261	13. Dez. 72, neue Fassung 81 180 Posen G. 19. Mai 89		29. Juni 75, neue Fassung 81 9 Art. IV u. V	234 108
Weftfalen	19. März 56	265	19. März 56	237	21. Juli 86	217	1. Aug. 86 (Neufassung)	256
Rheinprovinz	GemD. 23. Juli 45, erg. GemBerfG. 15. Mai 56	523 435	15. Mai 56	406	30. Mai 87	209	1. Juni 87 (Neufassung)	252
Schleswig: Holstein	Einf. ber LGC. f. d. öfil. Prov. G. 4. Juli 92, Neufassung 92	154	14. Mai 69	589	26. Mai 88	139	27. Mai 88 (Neufassung)	194
Hannover	28. Mai 59	Han. I 393	24. Juni 58	Han. I 141	6. Mai 84	181	7. Mai 84 (Neufassung)	243
Hessen-Nassau	4. Aug. 97	301	4. Aug. 97, Frantfurt a. M. 23. März 67	254	7. Juni 85	193	8. Juni 85 (Neufassung)	247
Hohenzollern	Gem). 2. J	uli 00	189		inde&D ifassung	. 2. Juli 00,	324

2. Geset, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen. Bom 30. Juni 1900 (GS. 185)1).

§. 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern

gemeinen ben Rechtszuftand bes G.
29. Juli 99 mit der alleinigen Anderung wiedergibt, daß die Abteilungen in den nehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für diese (nicht für die Urwahls bezirke) gebildet werden § 1 u. 5, das gegen d) in Gemeinden sib. 10 000 Einzwohnern die Drittelung durch Berücksichtigung des Durchschnittssteuerbetrages einschränkt § 2; c) die Einführung einer weiteren Einschränktnung, insdes. Die Zwösseltung statt der Drittelung durch Drtsstatut zuläßt § 3 u. 4; d) die Städtesordnungen durch Zulassung don Absstimmungsbezirken ergänzt § 6. Zur U u. § führung dergingen die Best.

¹) Die durch die neuere Steuergeschsgebung hervorgerusenen Berschiedungen in der Besteuerung haben zu wiedersholten Anderungen der Vorschriften ib. die Wahlen nach Steuerabteilungen (Treikassen die Miderunghl) geführt, die insbeschen übermäßigen Einfluß einzelner des sonders hoch besteuerter Wähler (Plutostratie) Schranken ziehen sollen. Das dieserhalb für die Landtagswahlen erlassene G. 29. Juni 93 (GS. 103) galt vordem auch für die in den Gemeindesgesen (Unm. 2) vorgesehene Dreissschaftenwahl. Das vorltegende G. hat diese Gemeindewahlen besonders geregelt, indem es a) zwar im alls

ftattfindet²), werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats=, Gemeinde=, Kreis=, Bezirks= und Provinzialsteuern³) in drei Ab= theilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt⁴).

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Berson ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen⁵).

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen⁶).

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer?).

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge bessen die auf die erste und zweite Abtheilung entsfallende Gesammtsteuersumme, so sindet die Vildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abstheilung je die Hälfte entfällt⁸).

§. 2. In benjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Boltszählung⁹) mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die nach §. 1 erfolgte Drittelung derart verändert, daß jeder Wähler, deffen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abtheilung zugewiesen wird¹⁰). Im Uebrigen wählen Bersonen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abtheilung¹¹). Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersag von sechs Mark geknüpft ist¹²), auch die zu diesem Sage veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen¹³).

^{14.} Sept. 00 Anlage A. — Quellen: AH. 00 Anl. Nr. 51 (Entw. u. Begr.), 142 (NB.), StB. S. 1822, 4062, 4193; H. S. 1864, Albander Bearbeitung von Evert (Berl. 01); Auffat von Jebens (BB. XXI 437).

²⁾ Gebiet des Dreiksassenwahlrechts AusfBest. (zu § 1 u. 5) Nr. I.

³⁾ Angurechnende Steuern das. Rr. III. 4) Bildung der Abteilungen das. Rr. IV.

⁵⁾ Bei Forensen, die in ihren Wohnsort zur Staatseinkommensteuer veranslagt sind, ist der Teil dieser Steuer anzusehen, der auf das in der Forensalsgemeinde besegene Grundeigentum entsfällt DB. 7. Juli 99 (XXXVI 184).

Mussbeft. (zu § 1 u. 5) Rr. III 2.

⁶⁾ Abs. 3 stimmt wörtlich mit StD. § 13 Abs. 4 überein und bringt nur sür die rhein. Gemd. 23. Juli 45 neues Recht. — AussBest. (§ 1 u. 5) Ar. III 3.

⁷⁾ Das. Mr. III 4.

^{*)} Daf. Mr. IV 1 Abf. 6.
*) Dies ist nach herrschender Verswaltungsübung die Zivilbevölkerung Bf. 16. Feb. 72 (MB. 75) u. ZustG. § 162.

¹⁰⁾ AusfBest. (zu § 2) Rr. I u. II u. (Beispiel) V.

n) Das. Rr. III. — Das "im Übrisgen" besagt: soweit sie den Durchschnitt nicht übersteigen.

¹²⁾ Betrifft nur die rhein. StD.

¹⁸⁾ Dieser den Durchschnittsgrundsat abschwächende Sat wurde vom UH.

Erhöht oder verringert sich in Folge dessen die auf die erste oder zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so sindet die Bildung dieser beiden Abtheilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hällste fällt¹⁴). Sine höhere Abtheilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere¹⁵).

- §. 3. In den unter §. 2 fallenden Gemeinden kann durch Ortsstatut 16) bestimmt werden
 - 1. daß bei der nach §. 2 erfolgenden Bildung der Wählerabtheilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuers betrags ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desfelben übersteigender Betrag tritt,
 - 2. daß auf die erste Wählerabtheilung $^{5}/_{12}$, auf die zweite $^{4}/_{12}$ und auf die dritte $^{3}/_{12}$ der Gesammtsumme der in §. 1 bezeichneten Steuersbeträge aller Wähler fallen 17), eine höhere Abtheilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere 15).
- §. 4. Zur Beschlußfaffung über die Einführung, Abanderung oder Aufshebung der Ortsstatute (§. 3) bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter 18).

Der Beschluß unterliegt der Bestätigung ¹⁶) und zwar in Landgemeinden durch den Kreisausschuß, in Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß ¹⁹). Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüffe dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ¹⁹). Auf die Beschwerde sinden in allen Fällen die §§. 122 und 123 des Gesetzes über die allgemeine Landessverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

§. 5. Der §. 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlversahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) wird aufgehoben. Die bestehenden gesetzlichen Borschriften über das Gemeindewahlrecht bleiben im Uedrigen underührt; insbesondere gilt dies von den Bestimmungen der Gesmeindeversassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann 20),

eingefügt, um den Durchschnitt vor zu großen Schwankungen zu bewahren.

¹⁴⁾ AusfBest. (zu § 2) Rr. IV.
16) Der Fall ist bei Anwendung des

Turchschnittsgrundsates denkbar, wenn auch nicht wahrscheinlich.

¹⁶⁾ AusfBest. (zu § 3 u. 4) Nr. I.
17) Die Zwölftelung ist — wie die Drittelung (Unm. 4) — berart vorzunehmen, daß nach Abschichtung der 1. Abt. für Bildung der 2. u. 3. Abt. nur derzenige Teil der (Besantsteuerstumme zugrunde gelegt wird, der nicht von den in der 1. Abt. Wahlberechtigten ausgebracht wird, dergestalt, daß die

Wahlberechtigten, welche die ersten $\frac{4}{2}$ dieses Mestes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die 2. und die übrigen die 3. Abt. dissen Bf. 14. Juli 02 (MB. 156).

¹⁸⁾ AusfBest. (zu § 3 u. 4) Nr. I u. II.
19) Hür Berlin ist ber ObKr. zusständig; die Beschwerde geht an den Minister LBG. § 43. — Der Provinzials rat eutscheidet im Interesse der Einsheitlichseit hier auch auf Beschwerden in Landgemeinden.

Das. (311 § 1—5) Nr. II. — Das G. hat keiner Person ein Wahlrecht gegeben, das sie nach den bestehenden Best. noch nicht hatte. Es läßt das

fowie von den im &. 15 Abf. 1 beziehungsweife &. 21 Abf. 1 der Städte= beziehungsweise Landgemeindeordnung für die Provinz Heffen-Raffau vom 4. August 1897 (Geset = Samml. S. 254, 301) hinsichtlich des Wahlrechts der juristischen Bersonen und sofort getroffenen Bestimmungen²¹).

§. 622). I. Im Bereiche der Städteordnung für die öftlichen Brovingen ber Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gefet = Samml. S. 261), der Städte= ordnung für die Broving Weftfalen vom 19. März 1856 (Gefet = Samml. S. 237), der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gefetz-Samml. S. 406), der Städteordnung für die Broving Heffen-Raffau vom 4. August 1897 (Gefetz-Samml. S. 254) und des Gemeindeverfassungs gefetes für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. März 1867 (Gefet Samml. S. 401)23) ist der Magistrat (Bürgermeister) befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ift, Bezirke zum Zwecke der Stimmenabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weife²⁴) in Gruppen zu theilen und für jeden Abstimmungsbezirk beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugniß Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen An= ordnungen zu treffen.

II. Im Bereiche der unter I genannten Städteordnungen besteht der Wahlvorstand in den einzelnen Wahl=, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeifter und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beifitern; für den Borfitenden werden von dem Bürgermeifter und für die Beisiger von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Bertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt25).

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Rraft 26).

Erfordernis der Beranlagung zu einem Steuersate von 4 M. u. die Best. über das Bürgerrechtsgeld unberührt. Eine Berücksichtigung der geringer einge= ichätzten Bersonen fommt nur für die Berechnung bei Bildung der Bähler= abteilungen in Betracht DB. 19. Sept. 02 (BB. XXIV 210).

²¹⁾ Hiernach (H. = Mass. StD. § 10 Abs. 2, 3 u. § 15 Abs. 1, LGD. § 16 Abs. 2, 3 u. § 21 Abs. 1) werden die Steuerbeträge ber wahlberechtigten iuristischen Versonen usw. bei der Ab= teilungsbildung nicht angerechnet.

²²⁾ Die Zulaffung von Abstim= mungsbezirken soll der Erschwerung des Wahlgeschäfts in größeren Städten vorbeugen, nachdem durch DB. 3. Oft. 99 (XXXVI 117) deren Einführung als mit StD. § 24 unvereinbar er= achtet war.

²⁸⁾ Auf dieses findet das G. sonst feine Anwendung Anm. 2.

²⁴) Z. B. alphabetisch. ²⁵) Die vollständige Besetzung des Bahlvorstandes ift ein wesentliches Erfordernis der Bahl; eine unvoll= ftändige Besetzung ift aber bei vorüber= gehender Abwesenheit einzelner Mit= glieder nur anzunehmen, wenn sie jo lange gewährt hat, daß das Wahlergebnis dadurch beeinflußt ist DV. 14. Sept. 88 (XVII 117). Für die mechanische Schreibarbeit fann ein Brotofollführer zugezogen werden; verantwortliche Urkundsperson ift dieser nicht 11. Mai 95 (XXVIII 18). Bestellung mehrerer Stellvertreter ist eine bestimmte Reihenfolge für ihren Eintritt festzuseten 14. März 02 Eintritt festzusetzen (XLI 21).

²⁶⁾ AusfBest. (zu § 7).

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ausführungs-Bestimmungen vom 14. September 1900 (MB. 226)1).

Bu §§ 1 und 5.

- I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in dem gesammten Geltungsbereiche des kommunalen Dreiklassenwahlrechts Anwendung zu sinden. Dieses umfaßt das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden der Provinz Hannover, der Städte in den Regierungsbezirken Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und der Landgemeinde Heggoland. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche des Gesehes überhaupt sind ferner die Hohenzollernschen Lande.
- II. Das Geset, betr. die Aenderung des Wahlberfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunasen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.

Alle übrigen gesetlichen Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht bleiben, sofern sie durch das vorliegende Geset nicht abgeändert sind, in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeversassungsgesetze über das aktive Gemeindewahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Bunkte besonders zu beachten:

- 1. Wahlberechtigt sind, soweit das Wahlrecht abgesehen von den übrigen Boraussehungen durch einen bestimmten Einkommensteuersatz bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird,
- a) in denjenigen Städten der Rheinprovinz, in denen vor Inkrafttreten des Einkommensteuergeses vom 24. Juni 1891 das Gemeindewahlrecht durch Ortssstatut an einen 6 Mark übersteigenden Klassensteuersatz geknüpft war und in denen eine Herabsetung des Census gemäß § 77 Abs. 3 a. a. D. nicht ersolgt ist, nur die zu einem Staatseinkommensteuersatze von mindestens 6 Mark veranlagten Bersonen:
- b) in dem gesammten übrigen Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassen wahlrechts auch alle gemäß \ 74 des Einkommensteuergesetes (\ 38 des Kommunalsabgabengesetes dom 14. Juni 1893) zu einem singirten Sate von 4 Mark versanlagten Personen. Wo eine Veranlagung gemäß \ 74 Einkommensteuergesetes (\ 38 Kommunalabgabengeset) nicht stattgesunden hat, tritt als Ersorderniß der Wahlberechtigung an die Stelle der Veranlagung zum Sate von 4 Mark der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 Mark. Ausgenommen hiervon sind die Landgemeinden der sieben ösklichen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein; in diesen sind Personen auf Grund eines Einkommens von 660 bis 900 Mark nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach diesem Einkommen zu den Gemeindelasten thatsächlich herangezogen werden.
- 2. Nicht wahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Obersverwaltungsgerichts Schlafstellenmiether, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesehen allgemein vorgesschriebene "Selbständigkeit") nicht besügen.
- 3. Die Frage ber Wahlberechtigung ber juriftischen Personen bestimmt fich im einzelnen nach ben Borschriften ber einzelnen Gemeindeverfassungsgesetes).

¹⁾ Mitgeteilt durch Bf. 20. Sept. 00 (MB. 225), nach der die Gemeindes wählerliften gelegentlich der Revision der Kommunalberwaltungen auf die

genaue Beobachtung der erlassenen Bestimmungen hin geprüft werden sollen.

²⁾ Nr. III 2 d. W. Ann. 33.

³⁾ LGD. § 41 Abj. 1, StD. § 5 Abj. 2.

Was speziell das Wahlrecht des Staatsssiskus betrifft, so steht demielben, da er Staatsstenern nicht entrichtet, in den Stadtgemeinden der sieben östlichen Provinzen, sowie in den Stadts und Landgemeinden der Provinz Westfalen ein Wahlrecht nicht zu. Dagegen ist er wahlberechtigt in den Städten der Provinz Hessen Rassau, falls er seit einem Jahre an direkten Gemeindesteuern allein nicht enterichtet, als einer der drei höchstbesteuerten physischen Censiten an Staatss und Gemeindesteuern zusammen, und serner in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, der Provinz Schleswig-Holstein und der Provinz Hessen zusaffan, falls er seit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher beszeichneten Umfange besitzt.

III. Bezüglich der dem einzelnen Bahlberechtigten bei Bilbung ber Bahler= abteilungen anzurechnenden Steuern ift namentlich Folgendes zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats=, Gemeinde=, Kreis= (in Hessen-Nassau noch): Bezirks=) und Provinzial= steuern ().

MS birette Staatssteuern sind anzurechnen die Ginkommensteuer und die Er-

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden ershovenen Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetes (§ 38 des Kommunalabgabengesetes) veranlagten Sähen, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grunds, Gebäudes, Gewerbes und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern bes sondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbesbetrieb oder sonst gemäß § 23 des Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind diese besonderen Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Areis= (Bezirks=) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Areise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Areisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Areiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks= und) Provinzialssteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insosern sie in den an die Areise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbsteverständlich Areissteuern — abgesehen von der den Areisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Areisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich=rechtlichen Verbänden als den Gemeindes, Kreis= (Bezirks=) und Provinzialverbänden erhoben werden — z. B. von Schuls, Kirchen= oder Wegeverbänden 2c., werden nicht angerechnet.

- 2. Für jeden nicht zur Staatseinkommenstener veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde uff. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.
- 3. Nicht anzurechnen sind den Bahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesit oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesit und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts') zu ver-

⁴⁾ Die auf die Liegenschaften einer voffenen Handelsgesellschaft entfallenden Staats= und Gemeindesteuern sind den Gesellschaftern anteilsweise anzurechnen

DB. 6. Juli 86 (XIII 69) u. daßselbe gilt für einsache Kommanditgesellschaften 16. Juni 94 (BB. XV 555).

5) DB. 11. Oft. 95 (XXVIII 97).

stehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer inssoweit außer Ansbesondere ist also die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer inssoweit außer Ansbesondere zu lassen auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt.

4. Wo direkte Gemeinbesteuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staat veranlagten Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer anzurechnen. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde Waarenhaussteuern oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gesmeindezwecke vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181)) entrichtet werden.

IV. Für die Bildung der Bählerabtheilungen kommen insbesondere folgende Gesichtsvunkte in Betracht:

1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen?).

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landsgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen zc. einschließlich des Fiskus.

Alfdann ift die Gesammtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch brei zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aufsbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufsbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derzenige, dessen Steuersbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesammtsteuersumme entsällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesammtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derzenige Theil der Gesammtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, derzestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entschen über die ebentuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Ab-

Bermerke gemacht werden; Verjagung bildet einen weientlichen Mangel DV. 8. Tez. 94 u. 6. März 95 (XXVII 21 u. 16) u. 2. Juli 01 (VV. XXIII 276). Ahnlich Vf. 1. Sept. 02 (WV. 175), nach der jedoch in den Wählersliften nur der Gesamtbetrag der von jedem Wähler zu entrichtenden Steuern aufzunehmen ist.

8) Dies ergibt sich aus der zu Rr. 2 d. W. Unm. 21 aufgeführten Bestimmung.

⁶⁾ Nr. 3 Anl. E d. W.

Die Einsichtnahme der Wählerlisten insbei. der einzelnen maßgebenden Steuern darf keinem Stimmberechtigten vorenthalten werden; Abschriften od. Überlassung zur Albschriftnahme können nicht verlangt werden, doch dürsen, soweit die Rechte der übrigen Beteiligten genügend gewahrt bleiben u. nicht der Berdacht mißdräuchlicher Benutzung od. Verbreitung vorliegt, üb. das Ergebnis der Einsichtnahme

theilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente⁹).

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen=, Ergäazungssteuer, Grund=, Gebände= und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so sindet ihre Rückversehung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Waßgabe des letzten Absates in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die

Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Bählerabtheilungen sind in den Stadt= und Landgemeinden der Provinz Hessen-Rassau die wahlberechtigten juristischen Personen ze. einschließlich des Fiskus derzenigen Bählerabtheilung zuszutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge ansgehören.

Bu § 2.

- I. Der § 2 schreibt vor, daß innerhalb des Rechtsgebietes des kommunalen Dreiklassenwahlrechts (vgl. oben zu § 1 Rr. I) in denjenigen Stadt= und Landgemeinden, welche nach der jedesmaligen letzten Bolkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen¹⁰), die Borschriften des § 1 eine Modissitation ersahren sollen. Diese Modissitation besteht darin:
- 1. daß jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entsfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft, aus der dritten Abtheilung aussscheidet und in eine der oberen Abtheilungen versetzt wird wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des "durchschnittlichen Steuersbetrages" gewisse Wähler mit ihren Steuersummen außer Betracht bleiben —,
- 2. daß die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabstheilungen sich ergebende Gesammtsteuersumme halbirt wird und auf jede dieser oberen Abtheilungen eine Hälfte entfällt,
- 3. daß eine höhere Abtheilung niemals mehr Wähler zählen darf als eine niedere.
- II. Hieraus folgt zunächst, daß die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abstheilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadts und Landgemeinden bei der Drittelung gemäß § 1 des Gesets.

Bas die Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages anbelangt, so ersgiebt sich derselbe durch eine Theilung, bei welcher gebildet wird:

- a) der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesammtsteuerbeträge abzüglich der Steuern der nicht zur Staatsseinkommensteuer veranlagten Wähler und, sosern in der Gemeinde das Wahlrecht an einen Sinkommensteuersat von 6 Mark geknüpft ist, auch der zu diesem Sate veranlagten Wähler;
- b) der Divisor durch die Gesammtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler abzüglich auch hier derzenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staatseinkommensteuer bezw. auch derzenigen, welche zu einem Einkommensteuersfaße von 6 Mark veranlagt sind.

^{*)} LGD. § 50 Ubj. 2 u. StD. § 13 | 19) Nr. 2 d. B. Unm. 9.

- III. Vermöge des in § 2 aufgestellten Durchschnittsprinzips steigt jeder mit überdurchschnittlichem Steuerbetrage in die Wählerliste eingetragene Wähler aus der dritten Abtheilung empor, selbst wenn er vom Staate zu einer Steuer (Staatseinkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grund=, Gebäude=, Gewerbesteuer) nicht veranlagt ist. Dies besagt der zweite Sat in Abs. 1 des § 2.
- IV. Der zweite Absat des § 2 behandelt die Abschichtung der beiden oberen Wählerabtheilungen nach Hälften der vergrößerten Gesammtstenersumme, welche sich aus der Versetung der Wähler mit überdurchschnittlichen Steuersätzen aus der dritten in die oberen Abtheilungen ergiebt.
- V. Gin möglichst vereinsachtes praftisches Beispiel soll das über § 2 des Geses Gesate erläutern.

In der Gemeinde-Wählerliste einer (nicht rheinischen) Stadt mit dem (Gemeindewahleensus von mehr als 660 Mark Einkommen (4 Mark singirte Einkommensteuer) stehen 20 Wähler mit 1050 Mark Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe 3. B. für

die erste	Abtheilung				3	Wähler]	ntit
" zweite	"				5	"	je 350 Mark.
dritte					12	ل ما	յ յւ օշս жин.

Die zwölf Bahler der dritten Alasse stehen mit folgenden Steuersätzen in ber Liste verzeichnet:

		Cinfommen- fteuer bezw. fingirter Sat (§ 1 al. 2 bes Ges.)	Ergänzungs: steuer	Gemeinde: Einkommen: steuer	Grund: und Gebäudesteuer einschließlich und Krei	Provinzial:	Summe
		M		M	M	M	M
1)	Α.	12		24	22	14	72
2)	В.	9		18	20	24	71
3)	\mathbf{C} .	3		8	40	15	66
4)	D.	6	_	12	32		50
5)	$\mathbf{E}.$	6		12	10		28
6)	\mathbf{F} .	6		12	_	7	25
7)	G.	6		12	2		20
8)	H.	3			3		6
9)	I.	3			_		3
10)	K.	3			_		3
11)	$\mathbf{L}.$	3	_		· —		3
12)	$\mathbf{M}.$	3	=		_		3
		_					350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten, zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 Mark) die Steuern dersselben (66+6+3+3+3+3=84 Mark) abzuziehen sind, ergiebt sich die Durchschnittssumme aus der Division:

$$(1050 - 84 =) 966 : (20 - 6 =) 14 = 69 Mart.$$

Dennach würden die zu 1. und 2. verzeichneten Wähler aus der dritten Abteilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge $(72+71=143~{\rm Marf})$ würden die auf die oberen Wählerabtheilungen entfallende Gesammtsteuersumme auf $350+350+143=843~{\rm Marf}$ erhöhen, so daß auf diese Abtheilungen je $421.50~{\rm Marf}$ entfielen.

Für diejenigen rheinischen Städte, in welchen ein Wahlcensus von 6 Mark gilt, bestimmen sich die in Divijor und Dividendus bei Berechnung des Durchschnittsbetrages zu machenden Abstriche in sinnentsprechender Weise.

Bu §§ 3 und 4.

- I. Die in § 3 für Stadt= und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einswohnern zugelassenen ortsstatutarischen Regelungen sollen der freien Beschluß= fassung der kommunalen Körperschaften überlassen sein. Wenn auch die Regierungsvorlage ursprünglich das Ziel versolgte, nur solche ortsstatutarische Regelungen zuzulassen, welche die durch die Steuerresorm der Jahre 1891 bis 1893 eingetretenen Wahlrechtsverschiedungen in höherem Waße als das Regelprinzip des § 2 oder als eine andere ortsstatutarische Regelung auszugleichen geeignet sein, ist doch im Verlaufe der gesetzgederischen Verhandlungen von diesem Grundsabgegangen worden. An seiner Stelle ist als angemessene Cautel gegen eine willskürliche ortsstatutarische Regelung die in § 4 al. 1 vorgesehene qualifiziere Stimmenmehrheit eingesührt worden. Die Prüfung der Bestätigungsbehörden wird sich hiernach den Ortsstatuten gegenüber lediglich auf die Frage der Ersfüllung der formellen gesetlichen Bestimmungen zu beschränken haben.
- Die Ortsstatute können erst nach dem 1. Januar k. J. beschlossen werden 11).
- II. Wie gelegentlich der Verhandlungen des Landtages über das Gesetz wiederholt sestgestellt worden ist, bezieht sich
- 1. das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit (§ 4 al. 1) in Städten mit Magistratsversassung auf die Beschlußfassung der Stadtverordneten=Versammlung, nicht auch auf die des Magistrats, und
- 2. der Ausdruck "abstimmende Gemeindevertreter" (ebendaselbst) in Städten mit Bürgermeisterversaffung auf die gesammten stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, also einschließlich des Bürgermeisters.

Zu § 7.

Zur praktischen Durchführung gelangt das Gesetz gelegentlich der ersten, nach dem 1. Januar 1901 vorzunehmenden Ergänzungswahlen und demnächst gelegentlich der weiteren Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen. Indessen ist der Gesetzesinhalt selbstverständlich schon bei der in §§ 19ff. der Städteordnung für die östlichen Provinzen und in den entsprechenden Paragraphen der übrigen Städteordnungen vorgesehenen alljährlichen Listenberichtigung, also schon bei der ersten nach dem 1. Januar 1901 erfolgenden Berichtigung zur Anwendung zu bringen 11).

Der Minister des Inneren.

3. Kommunalabgabengeset. Vom 14. Juli 1893 (GS. 152)1).

Wir usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umsang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und²) der Insel Helgeland, was solgt:

(G. 327) geführt, das sich im wesentslichen auf Bestimmungen üb. die Steuerspsicht des Fiskus u. der juristischen Bertonen u. die Beseitigung der Doppelsbesteuerung beschafte. Erst nachdem der Staat seine Einkommensteuer u. Gewerbesteuer durch zwei Geses 24. Juni

¹¹⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

¹⁾ a) Entstehung. Das Bedürsnis einheitlicher Neuregelung der Kommunalabgaben war seit lange empfunden, hatte aber zunächst nur zu dem sogen. Kommunalsteuernotgesetze 27. Juli 85

Theil I. Gemeindeabgaben3).

Erster Titel.

Allgemeine Beftimmungen.

§. 1. Die Gemeinden⁴) sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes⁵) Gebühren

91 (GS. 175 u. 205) auf neuer Grundlage geordnet u. bann zur Erschließung neuer Steuerquellen für die Kommunal= verbände die Grund= u. Gebändestener fowie die Gewerbe= u. Betriebsteuer außer Bebung gefett u. die Bergwerts= steuern aufgehoben hatte (3. 14. Juli 93 (Unl. C.) § 1-4, ift die vollständige Neuregelung des Gegenstandes in dem vorliegenden Gesetz zustande gekommen.
— b) Inhalt u. Bedeutung. Das G., das neben den Schluß=, Ausführungs= u. Übergangsbest. (§ 94—97) im ersten Teile die Gemeindeabgaben erschöpfend behandelt (Einteilung Ann. 3), im zweiten dagegen für die Abgaben der weiteren Kommunalverbande nur einige allgemeine Grundsätze enthält, beruht auf dem Grundgedanken, daß die Ge= meinde mit ihren Berkehrs= u. ähnlichen Anlagen einen vorzugsweise wirtschaft= lichen Verband bildet, in dem die Be= steuerung nicht wie im Staate lediglich nach der Leistungsfähigkeit, sondern zu= gleich nach bem Grundfat von Leiftung gtetal nach acht Stational von Echinage u. Gegenleistung (Gebühren u. Veiträge § 4—12 nebst Ann. 13, Mehr= od. Minderbelastung § 20 Abs. 2) zu be= messen sei. Nur in der sozialen Kückssicht auf die minder leistungsfähige Bebölkerung findet der Grundsatz seine notwendige Ginschränkung. Diese konnte nicht nur für die vorzugsweise burch fie veranlagten Ausgaben (Polizei, Armen= pflege, Volksichulen) nicht besonders herangezogen werden, war vielmehr durch Freilassung oder geringere Heranziehung der unteren Gintommensklaffen (§ 38) u. notwendigen Lebensbedürfniffe (§ 14) besonders zu berücksichtigen. Indem der Bedarf zunächst auf die Wegen= leiftungsabgaben u. die indirekten Steuern angewiesen wird (§ 2) u. weiter bei ge= höriger Ausnutung ber vom Staate überlaffenen Erfrags (Real=) steuern eine angemessene Berteilung zwischen diesen und den persönlichen Steuern (§ 54-59) erstrebt wird, soll die bis dahin vorzugs= weise von den Kommunalverbanden durch

Buschläge in Anspruch genommene Einfommensteuer entlastet 1. sür ihre Hauptbestimmung als Staatssteuer sichergestellt werden. — c) Ergänzung des G. Ann. 175. — d) Zur Ausführung des G. Ann. 175. — d) Zur Ausführung des G. Ann. 175. — d) Zur Ausführung des G. erging die Anw. des M. d. J. 1. FM. 10. Mai 94, Anlage A. Die gleichzeitig erlassenen übergangsbestimmungen haben keine Bedeutung mehr u. ind nicht ausgenommen. — e) Duellen: UH. 25, 92/3 Nr. 7 (Entw. u. Begr.), Nr. 128 (NB.), dem als Anl. B die früheren Entwürfe 11. Kommissoerichte angessigt sind; ERB. S. 11, 209, 1953, 2285, 2496; Hd. S. 11, 209, 1953, 2285, 2496; Hd. die Mussihung ist eine Deutschr. 4. April 96 (StB. UH. 1997) veröffentlicht. — f) Bearbeitungen: D. u. W. Schwarz (Alachen 94), Struß (3. Ausst. 1951), Nöll (4. Aussl. Berl. 02), Freund (Brauchitsch Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 193), ders. (steiner), Guttentagsche Seil IV 15. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Samml. (3. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Samml. (3. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Samml. (3. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Samml. (3. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Samml. (3. Aussl. Berl. 03), Schaft (2. Aussl. 1931), serl. (steiner), Guttentagsche Sammlenbesteuerweiens (Tübinger Zeitschr. 93) u. Jebens, berwaltungsrechtliche Ausslähre (Berl. 99).

²) Das G. ist in Hohenzollern — nach Reuordnung der dortigen direkten Staatssteuern G.2. Juli 00 (GS. 252) — durch GemD. 2. Juli 00 (GS. 189) § 97 mit einigen Maßgaben (das. § 98 bis 101) hinsichtlich der Gemeindeabgaben eingeführt, während an Stelle der Kreisen. Provinzialabgaben die Hohenz. Amtsu. LandesD., neugesaßt 9. Oft. 00 (GS. 324) § 6—10, 52 u. 53 entsprechende Bestimmungen enthält.

*) Teil I zerfällt in zwei Abschnitte. Der erstere (vorwiegend materielle) Abschnitt (Tit. 1—4) enthält nach den allzgemeinen Bestimmungen (Tit. 1, § 1—3) die Grundsätze für die einzelnen Gemeindelasten, welche letzteren außer den nur in Gelbleistungen bestehenden Gemeindeadgaben (Tit. 2 u. 3, § 4—67) auch die Naturaldienste (Tit. 4, § 68)

und Beiträge, indirekte und direkte Steuern 6) zu erheben, sowie Natural= dienste zu fordern.

§. 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen?). Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gefammten Steuers bedarfe verbleibt⁹).

§. 3. Gewerbliche Unternehmungen 10) der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die

umfaffen u. deshalb beffer den Inhalt bezeichnen würden als die jest gewählte Aberschrift des Gesetses. Die Gemeindes abgaben zerfallen in die mit Gegens udgiven gerinten in die int Gegeneistungen verbundenen Gebühren u. Beiträge (Tit. 2, § 4—12, Anni. 13) u. die ohne Gegenseistung erhobenen Steuern (Tit. 3, § 13—67, Anni. 42). Der zweite Abschnitt (Tit. 5—9), der im Anschluß an das bestehende Recht u. in möglichster Übereinstimmung mit dem Einkommensteuer G. 3. Juli 91 (SS. 175) das Berfahren einheiltlich regelt, umfaßt die Rechtsnittel (Tit. 5, § 69 bis 76), die Aufsicht (Tit. 6, § 77, 78), die Strafen (Tit. 7, § 79—82), die Rachforderungen u. Verjährungen (Tit. 8, § 83-88) u. die Kosten u. die Zwangs= vollstreckung (Tit. 9, § 89—90). — Handwerkskammerbeiträge, welche die Gemeinden gem. Gew D. § 1031 auf die Handwerksbetriebe umlegen, werden damit nicht zu Gemeindeabgaben i. S. des RUG. Teil I, auch nicht zu Gemeinde= laften i. S. des Zuft. u. unterliegen nicht dem Streitverfahren DB. 20. Juni 02 (XLI 100). — Schuls u. Quartiers laften, Friedenss u. Kriegsleiftungen Ans. D. Annu. 3.

4) Das G. bezieht sich — abgesehen von § 47—52 u. 69 Abs. 2 — nicht auf Gutsbezirke Anw. Art. 12.

6) Bestehende Verpflichtungen der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Bürgersteige bleiben unberührt. Durch privatrechtliche Vereinbarungen fönnen die Best. des G. nicht geändert werden. Zulässige Abweichungen bei Gemeinde-Grenzveränderungen H.Naff. StD. § 2 u. LGD. § 3.

6) Anwendung der einzelnen Abgaben Anw. Art. 11, Reihenfolge KAG. § 2.

- 7) Der Absicht des G. die Besteuerung möglichst niedrig zu halten (Anm. 1) entipricht das Berbot der Steuererhebung zur Vermögensansanmlung Anw. Art. 24 u. das Gebot wirtschaftlicher Verwaltung des Gemeindevermögens das. Art. 21 u. RAG. § 3; die Rutungsrechte der Gemeindeangehörigen bleiben dabei unberührt Bf. 9. März 95 (MB. 115). -Aus gleichem Grunde besteht für gewiffe Fälle ein Zwang zur Erhebung von Gebühren u. Beiträgen Aum. 14, nicht aber bon indireften Steuern Anm. 9. -Die Innehaltung der gezogenen Grenze unterliegt nicht der Entscheidung des Verwaltungsrichters DV. 15. Dez. 99 (38. XXI 364).
- *) § 15, 16 u. Anw. Art. 23. Zu den ähnlichen Steuern gehört auch die Warenhaussteuer Ann. 97 b.
 - 9) Anw. Art. 25; verb. Anm. 43 Sat 1.
- 10) Gewerbliche Unternehmungen sind wenn dabei auch ein öffentliches Intersselse unterlaufen kann Abs. 2 in erster Linie auf Gewinn gerichtet DB. 30. März 89 (XVII 249), während Beranstaltungen (§ 4) ohne daß sie auf Grund öffentlich rechtlicher Berpflichtung unterhalten zu werden brauchen DB. 3. Feb. 91 (XX 22) in erster Linie dem öffentlichen Interesse dienen untegelmäßig als vorhanden da anzus

Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Berzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden 11).

Eine Ausnahme ist zuläffig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird 12).

Zweiter Citel.

Gebühren und Beiträge 13).

§. 4. Die Gemeinden können 14) für die Benutzung 15) der von ihnen 16) im öffentlichen Interesse unterhaltenen 17) Beranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) 18) besondere Bergütungen (Gebühren) erheben.

nehmen sind, wo ein Zwang zur Be= nutzung besteht Anw. Art. 3 1 Abs. 2.

- ") Anw. Art. 3 Ar. 1 Abs. 1 u. Ar. 3.— Zuwiderhandlungen sind auf Grund Aufschtsechts (üb. dieses Zebens, Anm. 1) durch Beanstandlung der Beschlüsse (Zusten 29) zu verschlüsse (Zusten 28 des KUG. ist nicht ans wendbar AB. H. H. Lerstungen § 90 Abs. 1.
 - 12) Anw. Art. 32.
- 18) Die mit Gegenleistungen ver= bundenen Gemeindeabgaben (Anm. 3) heißen Gebühren, wenn fie für Benutung von Beranstaltungen ober Inanspruchnahme von Handlungen erhoben werden (Benutungs= od. Ge= bühren i. e. S. u. Verwaltungsgebühren Anw. Art. 41), Beiträge, wenn sie auch ohne folche von Grundeigentümern auf Grund der ihnen durch die Beranftaltungen erwachsenden wirtschaftlichen Bor= teile erhoben werden Anw. Art. 71 Abs. 2. Das KUG. behandelt in § 4—8 die Gebühren (§ 4 u. 5 Benutungs-, § 6 Berwaltungsgebühren, § 7 u. 8 gemeins same Borschriften), in § 9 u. 10 Beiträge u. in § 11 u. 12 einige besondere Wegen= (Marktstandsgelder leistungsabgaben nebst Schlachthausgebühren u. Rurtaren). Befreiungen eines Grundstücks von Gemeindelasten schließen die Befreiung von Gebühren u. Beiträgen nicht ein
- DB. 3. Feb. 91 (XX 52) u. 22. Juni 00 (BB. XXII 57). Beitreibung § 90.

 ") Das Recht auf das die Gemeinde nicht rechtswirtsfam durch Privatvertrag verzichten kann DB. 6. Oft. 97 (XXXII 63) wird zur Pflicht in den Fällen

des § 4 Abs. 2 (mit der Einschränkung, des Abs. 3) u. des Abs. 4 Say 2.

15) Auch wenn die Benutzung auf

Zwang beruht (§ 4 Abh. 3), DB. 12. Dez. 93 (XXVI 43). — Richt die Wöglichkeit, sondern die Tatsache der Benutung wird erfordert; diese wird dei Wasserleitungen durch den Anschlußgegeben DB. 3. Heb. 97 (XXXI 53), soweit die Wasserneiser seitgestellt wird automatische Wasserneiser seitgestellt wird 19. Mai 99 (BB. XXI 113); ähnlich dei Kanalisationen 27. Kov. 00 (BB. XXII 347). Für nur zeitweise benutzbare Beranstaltungen (Kühlhäuser) kanu die Gebühr nur für die Zeit gesordert werden, in der sie benutzbar waren 21. April 03 (BB. XXIV 659).

16) Richt von anderen, auch wenn die Gemeinde ihren Einwohnern die Benutung auferlegt DB. 1. April 96 (XXIX 58).

- 17) D. h. für alle Beteiligten benutsbar, die besondere Gestattung der Mitzbenutzung für die Gemeindeverwaltung eingerichteter Anstalten ist nicht außzreichend DB. 26. Mai 99 (BB. XXI 104), auch nicht für die Mitbenutzung auf Grund eines besonderen Kechts 20. Nov. 03 (BB. XXV 448). Daß § 4 im öfsentlichen Interesse unterhaltene, § 9 im öfsentlichen Interesse ersorderte Beranstaltungen voraussetzt, beruht darauf, daß diese in letzteren Falle in der Regel noch herzustellen sind (Anw. Art. 73 Ubi. 1), ihre tatsächliche Benutzung (Unn. 15) auch nicht ersolgt zu sein braucht.
- 18) Gegensat zu gewerblichen Unternehmungen Ann. 10. Straßenzeinigungs Sinrichtung gegenüber den polizeilich zur Reinigung verpssichteten Untlegern Vv. 12. Dez. 93 (XXVI 43); verb. 14. Dez. 98 (VV. XX 474, WB. 99). 86) u. Zebens VV. XX ©. 223; verb. Ann. 35.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Beranftaltung einzelnen Gemeindeangehörigen 19) oder einzelnen Klaffen von folchen vorzugssweise zum Bortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beisträge (§. 9) oder eine Mehrs oder Minderbelastung (§. 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Berwaltungssund Unterhaltungssosten der Beranstaltung, einschließlich der Ausgaben sür die Berzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden 20).

Besteht eine Verpssichtung²¹) zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Beranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben²²).

Auf Unterrichts und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürsniffen der unbemittelten Bolksklaffen dienende Beranstaltungen sinden vorstehende Bestimmungen (Absfatz und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein ansgemessenes Schulgeld erhoben werden²³).

23) Daj. Art. 5 3 a. - Söhere Schulen find alle nicht der allgemeinen Schul= Flicht dienenden, mit Ausschluß der Fortbildungs-, Haushaltungs- u. ähn-lichen Schulen. Begr. (Anm. 1 e) S. 44. Das Schulgeld erlangt insoweit die rechtliche Natur einer Gemeindeabgabe. Gine bezügliche Anordnung der Kommunal-aufsichtsbehörde (§ 78) sordert die Zu-stimmung der Schulaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2). Auf dagegen erhobene Klage der Gemeinde hat der Berwaltungs= richter — unabhängig von den Er-wägungsgründen der letzteren — nur nach dem NAG. die Klage abzuweisen od. die Anordnung aufzuheben, nicht das Schulgeld anderweit festzuseten DB. 18. Nov. 02 (XLII 150). Üb. Schulgeld an höheren städtischen Schulen ist jeit Erlaß des RUG. gem. § 69 der Rechts= weg unzuläffig U. Rier. 12. Dez. 02 (XLIII 183). Bon auswärtigen Schülern höherer Schulen darf ein höheres Schulgeld erhoben werden Bf. 4. Feb. 96 (CB. UB. 252); Lehrerföhne genießen dagegen keine Bergunftigung Bf. 3. Ott. 99 (MB. 181).

¹⁹⁾ Auch juriftische Personen, die der Gemeinde durch Wohnsig, Ausentshalt, Grundbesitz od. Gewerbebetrieb ausgehören. So Kirchen in bezug auf Kanalisationsgebühren, soweit diese nicht nach dem Rugungswert der Grundfücke bemessen werden, da Kirchen solchen nicht haben DV. 19. April 99 (VV. XX 492).

²⁰⁾ Anw. Art. 5\(^1\). — Die Ausnahmen von der Regel bestimmt das G.; sie können durch die SteuerD. nicht in das Ermessen des Magistrats gestellt werden DB. 8. März 01 (XL 80). — Der Berwaltungsrichter hat nicht zu entsicheiden, ob die Säte angemessen sind, insbes. Gründe zu Abweichungen gem. § 4 Abs. 3 u. 5 vorliegen DB. 19. Nov. 96 (XXX 97), wohl aber, ob der Maßstad nicht unbedingt ungeeignet u. willskürsch u. dadurch gesekwidrig ist 6. März 97 (XXXI 61).

²¹⁾ Die Verpflichtung zum Anschlüß an eine Kanalisation kann nur durch PolV., nicht durch Ortsstatut begründet werden OV. 9. Jan. 94 (XXVI 51).

²²⁾ Erfordernis der Genehmigung § 8 Abs. 1. — Anw. Art. 5 2 u. 4.

Andere Abweichungen von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Bemeffung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet 22).

Ein Zwang zur Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflafter- und Bruden- gelbern findet nicht statt.

- §. 5. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Nechts auf Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusen-geldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Fest-stellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt²⁴).
- §. 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke²⁵), Amter und Landbürgermeistereien²⁶) sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen²⁷), sowie für die ordnungssund seuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten²⁸), von Musiksaufsührungen, Schauftellungen, theatralischen Vorkellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern²⁹) schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

 $\mathbf{2}$

[&]quot;4) § 4 Abf. 6 u. Anw. Art. 5 3 b. — Rach den bestehenden Bestimmungen unterliegen Tarise üb. Vertehrsächgaben der staatlichen Feststellung AE. 4. Sept. 82 (SS. 360); zuständig sub — absgesehen dom Chaniseegelde — mit einigen Borbehalten für die Ministerialinstanz (Vf. 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 MB. 2 u. 140) die Regierungsprässenten sprässenten sprässenten sprässenten von deutschen sprässenten Vs. 30. März 95 (MB. 127). Soweit die Abgaben daneben der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 bedürsen, empsiehlt es sich, sie dor deser der Fellungsbehörde zur vorläusigen Prüsung einzureichen Ks. 11. Juni 96 (MB. 129) u. 19. Jan. 38 (MB. 24). Sie sind nur in dem den Herstellungssen Vertage zusässig Zollstr. 8. Juli 67 (BSB1. 81) Art. 22 u. RBers. Art. 54; die Besseicungen vom Chaniseegelde bestimmen sich nach Tar. 29. Feb. 40 (SS. 94).

²⁵⁾ Die nur aus einem od. mehreren Gutsbezirken bestehenden Antsbezirke sind zur Gebührenerhebung nicht bezingt Röll S. 20. — Bei Einsprüchen (§ 69) ist in zusammengesetzen Antsbezirken nach KrD. § 70a zu versahren Bf. 3. März 96 (MB. 43).

²⁶⁾ Anw. Art. 61.

²⁷) Zu Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung (die Baupolizeigebühren nicht erheben können Anw. Art. 6 ¹ Abs. ²) erfolgt die Erhebung zur

Staatskasse AE. 30. Dez. 95, Anslage B. — Die Bauscheingebühr ist nicht zu erheben, wenn der Bau nicht oder nur unter Bedingungen genehmigt wird, die der Unternehmer ablehnt DB. 26. Juni, oder das Gesuch vor des Genehmigung zurückgezogen wird, wohl aber, wenn die Baugenehmigung schon vor Jukrasttreten der GebD. beantragt war 30. Okt. 97 (XXXII 95 u. 93). Die Genehmigung eines Baugesuchs darf nicht von der zuvorigen Beischingung der für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Unterlagen abhängig gemacht werden 28. Jeb. 98 (XXXIII 414). In der GebD. kann eine erhöhte Gebühr sür Erwirkung des Baudispenses sestgesetzt werden 29. Mai 00 (BB. XXII 70). Berd. Aum. 31. — Die Festsetzung der Gebühren durch die Baupolizeiverwaltungen ist ungesetzlich DB. 5. Jeb. 01 (BB. XXIII 103).

²⁸⁾ Die Erhebung dieser Gebühren wird durch Gewd. § 68 eingeschränkt, nach dem der Marktverkehr auf Märkten — auch in Markthallen DB. 10. Nov. 87 (XV 366) — nur mit solchen Absgaben belastet werden darf, die eine Beergütung für den überlassenen Raum n. den Gebrauch von Buden u. Gerätsichaften bilden (Marktstandsgeld, AUG. § 11 Uhs. 1); Üb. die Regelung deschließt der Bezirksausschuß Justu. § 130.

²⁹) § 15.

Im Uebrigen bewendet es hinfichtlich der Befugnif der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Berwaltungsgebühren) zu er= heben, bei den bestehenden Bestimmungen 30).

Die Gebühren müffen so bemeffen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Berwaltungszweiges nicht übersteigt 31).

- Gebühren sind im Boraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschloffen 32).
- §. 8. Die Feftsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des §. 4 Absat 3 und 5 und des &. 6 der Genehmigung 33).

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulauffichtsbehörde bleibt unberührt 23).

§. 934). Die Gemeinden können behufs Deckung der Rosten für Berftellung und Unterhaltung von Veranstaltungen 18), welche durch das öffent=

30) Anw. Art. 62. — Die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung städtischer Meldeamter find nur insoweit zulässig, als sie vor Erlaß der SportelD. 25. April 25 (GS. 129) bestand od. herkömmtlich war Vf. 20. Dez. 97 (MV. 98 S. 8); aus gleichem Grunde find Gebühren für Revision ber Bierdruckeinrichtungen unzulässig Bf. 13. Mai 98

 $(\mathfrak{MB}, 121).$

31) Das. Art. 63. — Über die Frage, ob eine absichtliche Überschreitung der Gesamtkosten zur Erzielung von Überschüssen vorliege, entscheidet der Berswaltungsrichter DB. 10. April 00 (BB. XXII 156); verb. Anm. 20. - Die Berechnung der Ginheitsfate für Baupolizeigebühren erfolgt in der Weise, daß die durchschnittlichen jährlichen Roften der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitte vorkommenden Einheiten (ebm des um= hauten Raumes, am der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden Bf. 1. Sept 96 (MB. 162).

32) Unm. Urt. 4 2 n. 3. — Unm. 20. - Gine Ermächtigung des Magistrats zur Anderung des Makstabes ift foweit sie nicht auf einer nach § 96 Abi. 4 aufrechterhaltenen Ordnung beruht DB. 11. Nov. 96 (XXX 88) unzulässig DB. 21. März 02 (BB. XXIII 610), desgl. zur einseitigen Prüfung der Beweiserhebung (Angabe des Waffermeffers) 26. Mai 99 (BB. XXI 105). — Unzulässig bei Basser= gebühren ift der Maßstab des Rutzungs= od. Mietwertes der Wohnungen, weil dadurch Dienst= und Geschäftsräume befreit werden DB. 21. Marz 02 (BB. XXIII 610).

33) Der Genehmigung bedürfen hier=

- a) Benutungsgebühren bei rechtlichem od. tatfächlichem Benutungszwang (§ 4 Abi. 3 n. Anw. Art. 5 4 Abi. 2)
- b) bei Abweichung von den vorge= ichriebenen Säten (§ 4 Abf. 5 n. Anw. Art. 5 4 Abf. 3),
- c) Berwaltungsgebühren (§ 6 n. Anw. Art. 63).

Ru a fordert der Wortlaut der Beftimmungen die Genehmigung auch zu Beschlüffen, nach denen die Gebührenerhebung unterbleiben foll; andere An= ficht vertritt Nöll G. 24. - Befanntmachuna Anm. 236.

34) Abf. 1 u. 2 betreffen die Grund= fäte, Abs. 3-6 das Verfahren bei Er= hebung von Beiträgen. - Unm. Art. 71-4. — Beiträge kommen vorwiegend bei Berkehrs= und bei Ent= u. Bemässerungsanlagen in Betracht. Bei Beranstaltungen, für die Beiträge er= hoben werden, ist die Mehrbelastung nach § 20 Abs. 2 ausgeschlossen u. die Gebührenerhebung gem. § 4 Abj. 2 nur insoweit zugelassen, als die Borteile nicht durch die Beitrage ausgeglichen werden. - Forderungen für Berftellung von Kanalabstichen u. Dachwasserab-leitungen, die eine Gemeinde für die Eigentümer durch Unternehmer aus-führen läßt, bilden feine Gemeindelasten, fondern Brivatrechtsausprüche

liche Intereffe erfordert werden 17), von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch befondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Beranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemeffen 35).

Beiträge müffen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Berzinfung und Tilgung des aufsgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

36) Der Plan der Beranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien³⁷). Handelt es sich um eine Beranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Besanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

^{27.} April 00 (XXXVII 90), desgl. Bersgütungen für Benutung eines eleftrischen Stromes 8. Nov. 01 (BB. XXIII 613).

— Übersicht üb. die Rechtsprechung des DB. (BB. XXIV 789).

³⁵⁾ Bestimmend sind die allgemein u. durchschnittlich erwachsenden Vorteile DB. 3. Nov. 97 (XXII 122) u. 3. Jan. 99 (BB. XX 441). Diese einheitliche Behandlung soll sich aber nur auf beftehende Anlagen (Straßen) u. nur auf bie Unterhaltung beziehen DB. 12. u.
22. Juni 00 (XXXVII 24 u. BB.
XXII 133). Aus legteren Entscheiduns gen u. aus dem Umftande, daß § 9 von den besonderen Borteilen, § 20 da= gegen von den Teilen des Gemeinde= bezirks spricht, kann nicht gefolgert werden, daß jeder nach der genehmigten Ordnung Beitragspflichtige im Berwaltungsftreitverfahren geltend machen sein Vorteil entspreche nicht seinem Beitrage (Nöll Anm. 8 zu § 9), da dieses weder der Absicht des Gefenes, noch dem in § 9 Abf. 3-6 an= geordneten Teftsetzungsverfahren ent= iprechen würde. Es kommt nur darauf an, in dem Berfahren die einzelnen Beranftaltungen auseinanderzuhalten u. innerhalb diefer die Beiträge nach den verschiedenen Borteilen abzustufen. -Die Frage, ob den Beteiligten besondere

wirtschaftliche Vorteile erwachsen find u. die Abstufung der Beiträge fest vor= aus, daß sie der Sohe od. doch dem Höchstbetrage nach feststehen DB. 6. Ott. 03 (BB. XXV 327). Sie unterliegt nicht der Nachprüfung des Berwaltungs= richters OB. 3. Dez. 01 (BB. XXIV 5). — Beiträge zu den Kosten einer von der Gemeinde übernommenen Stragenreinigung fonnen mit Rucksicht auf daraus erwachsene Vorteile auch folden Anliegern auferlegt werden, die nicht zur Stragenreinigung verpflichtet waren DB. 23. Mai 02 (XLII 19). — Auch den mit Kirchen be= banten Grundstücken fonnen folche Vorteile erwachsen DB. 8. Mai 03 (33. XXIV 806).

³⁶⁾ Die Beachtung der Vorschriften üb. das Versahren (Ubs. 3—6) bildet die Vorausserhebung DV. 23. Jan. u. 27. Kov. 00 (VV. XXII 32 u. 347).

— Die Genehmigung des Beschlusses unter Maßgaben bedeutet eine Absänderung des Planes und fordert in der Regel die Wiederholung des Uusselegungse u. Einwendungsversahrens DV. 6. Oft. 03 (vor. Anm.)

^{37) § 69} u. 94.

^{88) § 77.}

Zu diesem Behuse hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einswendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Befchluß der zuftändigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Versänderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im §. 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemefsen werden dürsen³⁹).

89) Anw. Art. 75. — (H. 2. Juli 75) § 15 Abf. 1 u. 2:

Durch Ortsstatut*) kann sests gesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen**) oder bei der Berslängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Andau an schon vorhandenen bisher unsbedauten†) Straßen und Straßenstheilen††) von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sodald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freislegung, erste Einrichtung, Entswässerung und Beleuchtungsvors

richtung der Straße in der dem Bedürfniffe entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Untershaltung, beziehungsweise ein vershältnißmäßiger Beitrag oder der Ersfat der zu allen diesen Maßnahmen ersorderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Berpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßensbreite, und wenn die Etraße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Koften find die Koften der gesammten Straßensanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Sigenthümern nach Bershältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Soweit das G. 75 Anwendung findet, können Beiträge nach KUG. nicht erhoben werden, wohl aber bei Anlegung von Pläßen u. Anban an vorhandenen be-

[&]quot;) Die Rechtsgültigkeit bestimmt sich nur nach dem BaufluchtenG., nicht nach dem KUG. DB. 10. Dez. 00 (BB. XXII 444).

RUG. DB. 10. Dez. 00 (BB. XXII 444).

**) Dazu gehören bestehende Straßen, an benen die Gemeinde noch nichts zur Imwandlung in eine Ortsstraße getan hat DB. 31. Jan. 98 (XXXIII 94).

^{†)} Jur bebauten Straße genügt ein Gebäude DB. 24. Jan. 01 (XXXVIII 145).
††) Diese müßen durch Meetmale (Querftraßen, Brücken u. dgl.) bestimmt sein DB. 12. Mai 93 (XXV 86) u. MGer. 3. April 89 (XXIII 284).

§. 11. Die Borschriften bes Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513) bleiben unberührt²⁸).

Sbenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277) und 9. März 1881 (GS. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürsen sie Schlachthausebenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Austommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Bertriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals^{39a}) und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Berbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürsen die Benutzungsgebühren nur dis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Auskommen außer den Unterhaltungse und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 §. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1884) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemeffen werden 40).

preuß. Ausf. 28. Juni 02 (GS. 229):

§. 10. Die Gemeinden, in denen Freibanke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Koften besichließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

S. 14. Hinsichtlich der Besugniß der Gemeinden nit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürsen für die nach S. 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbirten Thierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtsthiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur

banten Straßen, auf die das G. 75 § 15 sich nicht bezieht DB. 3. Nov. 97 (Unn. 35); näher ausgeführt bei Wöll § 10 Unn. 2; anders Anw. Art. 75 Uh. 2. Eine Mehrbelastung ist gen. WUG. § 20 Uhj. 1 nur insoweit ausgeschlossen, als tatsächlich Beiträge auf Grund des G. 75 § 15 erhoben werden. Durch Beiträge, die auf Grund bessen werden gezahlt sind, werden Beieträge, die auf Grund bessentwässerung gezahlt sind, werden Beieträge zur Grundstücksentwässerung durch herstellung von Hausanschlüssen nicht ausgeschlossen DB. 20. Nov. 97 (XXXII 120); eine Anrechnung ersterer Beiträge auf lestere würde dann der gleichmäßigen Berechnung nach Maßgabe der Borteile widersprechen u. ist unzulässig DB. 4. Feb. 99 (XXXIV 70).

³⁹⁴⁾ Der gesamten Schlachthofanlage, insbes. der Kühlhäuser, nicht nur der Schlachtstätten DV. 23. Dez. 02 (XLIII 33).

¹⁰⁾ Bemeisung der Schlachthausgebühren (Abs. 2) Anw. Art. 5°, der Fleischsuntersuchungsgebühren (Abs. 3) Anw. Art. 5°, Beide Gebührenarten dürfen nicht zusammen einheitlich seitgesetzt werden DV. 18. Juni 98 (XXXIV 64).
Mit Bezug auf die durch RG. 3. Juni

vich sezing auf die ditra M. 3. Juni 00 (KBB. 547) eingeführte Schlacht = vich = u. Fleischbeschau bestimmt d.

§. 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken gestroffenen Beranstaltungen Bergütungen (Kurtaxen) erheben⁴¹).

Dritter Titel.

Cemeindesteuern 42).

Erfter Abschnitt.

Indirette Gemeindefteuern.

§. 13. Die Gemeinden find zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgefetze gezogenen Grenzen befugt 43).

Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentslichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß ansgeordnet ist.

Im llebrigen gelten die Koften der Schlachtviehs und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachtthiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarise sind von der Landespolizeibehörde sestzuseten.

- 41) Anw. Art. 8; Beitreibung § 90 Abs. 1; Berjährung Anm. 320. Kur= taren sind öffentlich rechtliche Forde= rungen, aber weder Gebühren noch Beiträge u. deshalb im Streitfalle nicht im Berwaltungsstreitverfahren (RUG. § 69 u. 70), sondern im Zivilprozesse zu verfolgen DB. 6. Jan. 99 (XXXIV 196). Die lettere Folgerung ist mit Recht bezweifelt (Nöll § 69 Ann. 4); denn Murtaren, die feine Gebühren find, weil fie auch ohne Benutung der Ber= austaltungen erhoben werden (Unw. Art. 3 Abs. 2), bilden - wie auch ihre Aufnahme in Tit. 2 ergibt - den Übergang bon diefen zu den Beitragen. Gie dürfen hiernach den in RUG. § 69 Abj. 1 aufgeführten Abgaben zugezählt werden.
- 42) Steuern sind Geldabgaben Naturalabgaben sind ausgeschlossen DB.

- 9. Juni 99 (XXXVI 170, verb. Unm. 243) — welche die Kommunalverbände fraft verliehenen Hoheitsrechts nach einem allgemeinen — nicht durch Gegen= leiftung bedingten (Anm. 3) — Maßstabe gur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben erheben. Sie heißen dirette oder indirette, jenachdem dieser Magitab unmittelbar durch Schätzung des Gin= kommens oder eines Einkommenszweiges (Einkommens= u. Ertragssteuern), ober mittelbar im Anschluß an einen wirt= schaftlichen Borgang des Berkehrs oder Berbranchs (Berkehrs= u. Berbranchs= ftenern) angelegt wird. Für die Rom= munalbesteuerung bestimmt sich die Scheidung nach preußischem Recht u. Sprachgebrauch DV. 18. Jan. 87 (XIV 54). — Der Umfang des Steuer= rechts wird zwar durch öffentlich= rechtliche Normen bestimmt, doch ist die Gemeinde nicht verpflichtet von dem Rechte in jedem Ginzelfalle Gebrauch zu machen, zumal wenn es in der Form der Rückzahlung der Steuer geschieht DB. 16. Okt. 03 (BB. XXV 327).
- 43) In der Wahl der Stenerart sind die Gemeinden nicht beschränkt Anw. Art. 91, zur Einführung in direkter Stenern aber nicht verpslichtet AH. Etwern aber nicht verpslichtet AH. EtW. (Anm. 1) S. 1964 u. § 78 Abs. 3. Mehr= od. Minderbelastung ift nicht ausgeschlossen AB. H. da, 3u § 20. Als unzulässig sind neden den reichse gesetzlichen Einschränkungen (Anm. 45) bezeichnet Stenern auf Jagdicheine u. Gastwirts= u. ähnliche Konzessionen Af. Kov. 94, Luxusgegenstände 22. Dez. 94 (Witt. XXX 116), das Halten von Katsen u. Gestügel Bs. 9. März u. den Albichus von Fenerverscherungs=Verztägen Vs. 29. April 95 (WB. 115 u. 119), die Albastung von Austionen Vs.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wosnach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus sest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung 44).

§. 1445). Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürsen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden⁴⁶). Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuer-pflichtigen Gemeinden zuläffig. Die Steuersätze können abweichend von den Borschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (GS. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. $222)^{47}$).

- §. 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet 48).
- §. 16. Die Gemeinden find befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§. 93)49). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Borschriften werden aufgehoben.
- §. 17. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufstommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege usw.) werden aufgehoben 50).

15. Mai 95 u. das Halten von Schußwaffen 18. Feb. 96. Jugclassen sind
dagegen Steuern auf das Tragen von
Masken (selbständig od. in Verbindung
mit der Lustbarkeitssteuer Unteranl. A 3)
Bf. 20. Juli 95 (MB. 229) u. auf
Theaterbillets (Frankfurt a. M.) — Besondere Bedeutung hat die Umsatzteuer gewonnen, die laut Denksch. 96
(Anm. 1) in 498 Gemeinden eingeführt
war. Muster zur Steuer D. Unteranl. A 1.

") § 77 u. Anw. Art. 92.

b) Die Berbrauchsfteuern untersliegen mehrsachen Einschränkungen durch die Reichszollgesetzgebung Anw. Art. 10.2: Bon den neu eingeführten hat nur die Biersteuer größere Bedeutung erlangt, die laut Deutschr. 96 (Anm. 1) in 994 Gemeinden eingeführt war. Muster zur Biersteuer D. Unteranl. A2.

46) Der Sat bezweckt Freilassung der unentbehrlichen Lebensbedürsnisse uns beschadet der Aufrechterhaltung der bestehenden Seenern Begr. — Anw. Art. 102. — Ob unter Brennstoffen auch Beleuchtungsstosse uberstehen sind, ist bestrikten. Für Betroleum ist die Besteuerung schon nach

Art. 101 Abi. 2 ausgeschlossen, weil es einem Zoll von 6 M. für 100 kg untersliegt. Die Gassteuer erklärt Köll (§ 14 Ann. 2) für unzulässig, die herrschende Ansicht für zulässig, ebenso die Steuer auf elektrisches Licht (Abicks Studien S. 13, 14).

- ") Anw. Art. 10 3. Die Fortserhebung beschränkt sich auf Potsdam, Vosen, Geschränkt sich auf Potsdam, Vosen, Geschränkt sich auf Potsdam, Vosen, Geschränkter in. Alachen. Außerdem hat sich die Mahls u. Schlachtsteuer in einigen Gemeinden der Provinzen Hannover u. Hespein-Wassen forterhalten. Wildgeschügel Anl. A Anm. 12. Bis zum 1. April 1910 sollen jedoch alle kommunalen Lebensmittelsteuern bis auf die Braumalzsteuer fortsallen Zolltarisch. 25. Dez. 02 (MGB. 303) § 13. Bessering der Militärspeiseanstalten NUG. § 19. Straspersahren bei Zuwidershandlungen Ann. 306.
- 48) Anw. Art. 11. Muster zur Lust= barkeitssteuer D. Unteranl. A 3.
- 40) Anw. Art. 12. Muster zur Hundessteuer D. Unterant. A 4. Kreishundessteuer KUG. § 93.

50) Anw. Art. 93.

§. 18. Die Einführung neuer und die Beränderung bestehender in- direkter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung 51).

§. 19. Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähn= licher Militäranstalten von den Berbrauchssteuern bewendet es bei den be= stehenden Bestimmungen 52).

Zweiter Abschnitt.

Dirette Gemeindefteuern 53).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach sesten und gleichmäßigen Grundsätzen zu verstheilen 54).

Handelt es sich um Beranftaltungen 18), welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klaffe von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§. 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr= oder Minder=

u. Gewerbesteuern (§ 23 Abs. 1). Der zweite Abschnitt enthält I. allgemeine Best. (Mehr= od. Minderbelastung § 20, Besteung auf Grund besonderen Titels von der Grundsteuer § 21 u. Gewerdesteuer § 22, Einteilung u. Steuerordnungen § 23) u. II. besondere Bestimmungen. Tiese betreffen die einzeln aufgeführten Steuern (1. Realsteuern [a. vom Grundbestiß § 24—27 nehst Aum. 63, d. vom Gewerbebetriebe § 28 bis 32] u. 2. die Gemeindeeinsommensteuer [a. Steuerpssicht § 33—43 nehst Aum. 116, d. Reineinsonmensberechnung dei Domänen u. Eisenbahnen § 44—46, c. Berneidung der Doppelbesteuerung § 47—52 u. Aum. 165]) u. geben dann wieder gemeinsame Vorschriften sür alle dir. Gemeindesteuern (3. Zuschüffe anderer [Betrieds=] Gemeinden § 53, 4. Berzteilung des Bedarfs auf die Steuerarten § 54—59, 5. zeitliche Begrenzung der Steuerpssicht § 60 u. 6. Beranlagung u. Erhebung § 61—67).

**) Anw. Art. 13 Abf. 1. Gemeindes beschlüsse, durch die üb. die Gesehe hins aus Befreiungen od. Erleichterungen zus gestanden werden, sind ungültig DB. 3. Dez. 98 (XXXIV 35), ebenso Steuersordnungen, die nur ein einzelnes Gewerbe (Varenhäuser, Versandgeschäfte) treffen DB. 19. Nov. 01 (XL 72).

⁵¹⁾ Bestehende Steuerordnungen § 78 u. 96 u. Anw. Art. 94 ubi. 1. — Reue Steuerordnungen haben feine rück-wirkende Kraft DB. 14. Dez. u. erlangen durch die Vorschrift, daß sie am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft treten, mit Beginn diefes Tages Geltung 19. Oft. 00 (XXXVIII 100 u. 99). Das Fehlen der — durch Anw. Art. 94 Abs. 2 vor geschriebenen — Beröffentlichung macht eine Steuer D. nicht ungültig DB. 19. Oft. 00; anderer Ansicht Jebens u. Anschüß (BB. XXI 333 u. XXII 86). Steuer-ordnungen, die bestimmen, daß sie mit dem Tage der Verkündigung in Kraft treten, bedürfen jedoch nach ihrem rechts= wirksamen Zustandekommen der ord= nungsmäßigen Veröffentlichung DV. nungsmäßigen Beröffentlichung DB. 16. Jan. 03 (BB. XXV 269). — Juständigkeit LUG. § 77. — Steuers ordnungen u. beren Genehmigungen find stempelpflichtig Bf. 16. Oft. 96 (MB. 203). — Wird die Genehmigung mit einer Maggabe erteilt, so bedarf es gur Bultigfeit ber SteuerD. noch eines zustimmenden Beschluffes der Gemeinde DB. 4. Juli 02 (BB. XXIV 2). — Mufter zu Steuerordnungen Unteranlagen A 1-6.

⁵²⁾ Anw. Art. 104 u. 93.

⁵³⁾ Die direkten Steuern (Unm.42) gerfallen in Ertrags= (Rcal=) u. in Gin= kommensteuern, erstere wieder in Grund=

belastung des Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindes angehörigen beschließen 55). Bei der Abmessung der Mehrs oder Minders belastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Bersanstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen 56). Der Beschluß bedarf der Genehmigung 57).

§. 21. Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern 58) bleiben in ihrem bisherigen Umfange forts bestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Besreiungen durch Zahlung des zwanzigsachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungszmaßtab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 22⁵⁹). Borschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Berkündigung dieses Gesetzes 60) in Betrieb gesetzt werden, feine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^4/_3$ sachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzen drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Abslösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

311 sog. Zwecksteuern führen, Strutz im BB. XXV 105.

57) § 77. — Der Erlaß einer SteuerD.

57) § 77. — Der Erlaß einer Steuer D. ift nicht erforderlich KB. HH. (Unm. 1) S. 15. — Die Gefetzmäßigkeit des Beschlusses unterliegt der Prüfung des Berwaltungsrichters DB. (vor. Anm.).

⁵⁵⁾ Anw. Art. 13 Abs. 2—4. — Der Grundsat, der bereits in den Landgo. der älteren Provinzen u. Schl.-Holsteins ausgesprochen war, ist durch das AUG. auch auf sonstige Gemeinden, insbel. auch auf schöde ausgedehnt. Areise § 91 Abs. 1.3. — Die Mehrbelastung schließt die Erhebung von Beiträgen — nicht die von Gebühren — aus; auch sinden — in Gegensatz zu den Beiträgen (§ 9) — die Best. üb. Besteiungen (§ 24, 28, 34, 40–42) auf sie Anwendung. — Sie hat sich auf den Zeitabschnitt zu erstrecken, der für die Erhebung der Steuer selbst vorgesehen ist DB. 3. Ott. 02 (XLII 46).

so) Die Mehr= oder Minderbelastung macht Zuschläge zur Staatssteuer nicht zu einer besonderen Steuer (§ 25, 29, 37) DB. 13. Nov. 94 (XXVII 115). Sie ist dem Gemeindebeschlusse überlassen. Der Maßstad der Verteilung muß aber in dem Beschlusse serteilung muß aber belastung kann — wie im Gegensatzum DB. nach ihrem Zwecke auzunehmen ist — zu völliger Freilassung gesteigert werden, darf aber weder zur Befreiung ganzer Personentsassen.

ss) Ann. Art. 14 1 n. 3. — Einzelfälle Nöll Ann. 2 n. 3 zu § 21. Ein Einzemeindungsvertrag kann einen speziellen Rechtstitel abgeben DB. 3. Oft. 96 (XXX 35). — Auf die Gemeinderinfommensteuer ist solche Befreiung nicht anwendbar, da diese nicht von einzelnen Grundstücken erhoben wird DB. 30. Jan. 03 (XLIII 123). — Befondere Rechtstitel sind nicht allgemeine (objektive) Rechtsregeln (Gesteßes od. Gewohnheitsrecht, Herkommen) — auch wenn sie in einem Auseinandersechungsrezeß aufgenommen sind DB. 23. Juni 99 — sondern suchschaftlicken sinzelrechte, die durch Rechtshandlungen sür einzelne bestimmte Grundstücke erworben sind DB. 12. Oft. 00 (XXXVIII 169 u. 178).

⁵⁹⁾ Anw. Art. 142 u. 3.

⁶⁰⁾ Diejes ift der 28. Juli 93.

§. 2361). Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Sinkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Auswandssteuern ersetzt werden ⁶²). Auswandssteuern dürsen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Mieths= und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Mieths und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüsen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 ersolgt ist.

Die Einführung neuer und die Beränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, fann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung 51).

II. Befondere Beftimmungen.

1. Realftenern.

a) Bom Grundbefit 63).

- §. 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der (Gemeinde belegenen 64) bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen 65) mit Ausnahme 66)
 - a) der Königlichen Schlöffer, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
 - b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botfchafts- oder Gefandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteteten Gebände, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;

82) Zu den Aufwandssteuern zählen Miet= u. Wohnungssteuern u. Lurus= u. Berbrauchssteuern. Nachdem die Sin= führung der ersteren gegen den Regie= rungsentwurf vom Landtage abgelehnt worden (§ 23 Abs. 3) hat — da die letteren als indirekte Steuern zu be= handeln sind (§ 13—16) — die Vorschrift keine wesentliche Vedeutung mehr.

⁶¹⁾ Anw. Art. 15.

⁶³⁾ Die Gemeindegrundsteuer, für die nur bestimmte Befreiungen zugelassen sind § 24, ift zulässig in der Form bestonderer Steuern § 25, n. in der von Buschlägen zu der staatlich veranlagten Grundsteuer § 26, muß aber in beiden Fällen gleichmäßig verteilt werden § 27.

⁹⁴⁾ Das sind die rechtlich zugehörigen DB. 13. Oft. 96 (XXX 125). — Die Ingehörigfeit hat der Stenergländiger zu beweisen; soweit aber die zuständiger Behörde darüber entschieden hat, ist deren Entschiedung maßgebend DB. 21. Feb. 02 (XLII 7).

⁶⁶⁾ Steuerpflichtig ist der Eigentümer, nicht der Pächter, Mieter n. Nießbrancher OB. 8. April 02 (XLI 88). — Beginn der Steuerpflicht Anl. A Anm. 64.

^{**)} Unw. Art. 16 Kr. 1 Abj. 1 u. (Befreiung unbewohnter landwirtschaft=licher u. gewerblicher (Bebände) Abj. 2 d. — Erlaß bei Überschwennungen (G. 14. Juli 93 (Unl. c) § 11 Abj. 2.

- c) der dem Staate ⁶⁷), den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Berbänden ⁶⁸) gehörigen Grundstücke und Gebäude, sosen sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind ⁶⁹);
- d) der Brücken, Kunftstraßen, Schienenwege der Eisenbahnen 70), sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind 69);
- e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse ftaatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände⁷¹);
- f) der Universitäts= und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten (Bebäude 72);
- g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste

auf Militärschießplätzen 23. Nov. 00 (XXXVIII 163). Geteilte Gebrauchsbeitinnung § 24 Abs. 3. — Die Bestreiung beginnt erst mit Übersweisung u. Eintritt des öffentlichen Gebrauches; die — abweichend von i — gewählte Bezeichnung "bestimmten" bezwecht nur Übereinstimmung mit der älteren Grundsteuergesetzgebung DB. April 02 (BB. XIV 311) u. (Answendung auf Kirchhöse) 16. Nov. 00 (BB. XXII 336).

79) Nicht der Meinbahnen DV. 16. Sept. 96 (NV. XVIII 126); verb. § 46 Nbj. 2.

") Zu den Teichanlagen gehören das eingedeichte Flußbett u. das innerhalb der Deiche gelegene Borland; Entwässerungsanlagen dienen der Landsskultur; ein Kanal, der einen Strom bei Hochwasser untasten soll, gehört nicht zu diesen DV. 17. Sept. 97 (XXXI 153). — Talsperrgenossenschaften, die in erster Reihe Sammelbecken zu gewerdlichen Zwecken fördern sollen, werden dadurch, daß das überschässisse Wasser und für Zwecke der Landssmelivaation nutbar genacht werden kann, noch nicht zu Ents u. Bewässerbänden DV. 28. Feb. 02 (XLI 84).

⁷²) Dazu gehören Universitätskliniken DB. 9. Mai 96 (BB. XVIII 102) u. katholische Priesterseminare DB. 1. Okt., nicht Konvikte 5. Mai 99 (das. XX 512 u. 513).

⁶⁷⁾ Teutiches Neich Anw. Art. 161 Abi.20.
68) Nicht zu diesen gehören landschaftsliche Kreditverbände DB. 19. Sept. 96 (BB. XVIII 107) u. Alterse u. Juvaslidens Bersicherungsanstalten 6. Juli 98 (XXXIII 46). — Anstalten der Provinz, die selbständige juristische Persöulichteit besitzen, genießen keine Bestreiung DB. 15. Jeb. 01 (XL 78).

⁶⁹⁾ Anw. Art. 161 Abf. 2a. Dazu ge= hören Kirchhöfe DB. 9. Mai 79 (V 125), die Pferdeställe u. Reitbahnen — nicht bie sandwirtschaftlich genugten Vor-werke — der Landgestifte 4. Nov. 78 (IV 63), die zur Bepflanzung der Chaussent in den Baumschusen 5. Jeb. 81 (VII 162), die Diensträmme der Staatseifenbahnbehörden mit Ausschluß der Dienstwohnungen 26. Jan. 98 (BB. XIX 390), Stationsgebäude, Lagersschuppen u. sonstigen dem Transports geschäfte dienenden Gebaude 26. Jan. 98 (DBB. XIX 390 u. 391), ferner nicht die Beidenpflanzungen (Kämpe) an Strömen 9. Dez. 76 (I 87) u. die Schutsftreifen an Ranälen, wohl ab. die zu etwa später nötig werdender Berbreiterung bestimm= ten Grundstücke 8. Okt. 01 (BB. XXIV 214), ferner nicht die Grundstücke der Porzellanmanufaktur 8. Dez. 84 (XI 58). - Enticheidend ift die Saupt= bestimmung; demgemäß tommen nicht in Betracht: die Gras= u. Holznukung in öffentlichen Parks od. an Ranalböschungen DB. 15. Dez. 77 (III 24) u. die landwirtschaftliche Nebennutzung

gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienftlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften 73);

- h) ⁷⁴) der Armen*, Waisen* und öffentlichen Krankenhäuser ⁷⁵), der Gestängniß*, Besserungs*, Bewahr* und berjenigen Wohlthätigkeits* anstalten ⁷⁶), welche die Bewahrung vor Schutlosigkeit oder sittlicher Gesahr bezwecken (Mägdehäuser und bergleichen), sowie der Gebäude, welche milben Stiftungen ⁷⁷) angehören und für deren Zwecke uns mittelbar benutzt werden ⁷⁸); durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milben Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
 - i) der Grundstücke 79) der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benust werden 80);

die den Satzungen nachkommen 10. Mai 01 (XL 195).

⁷⁸) Anw. Árt. 16 Ar. 1 Abf. 2 b Abf. 3. Unmittelbare Benutung findet bei Dienstwohnungen statt, deren Inhaber als solche zur Erfüllung des Stiftungszweckes mitzuwirken haben, wie Hausewarte OB. 29. April 96 (BB. XVII 414), Lehrer von Erzichungsanstalten 22. Sept. 96 (XXX 53).

96 (XXX 53).

78) Auch (Gebäude DB. 25. Oft. 96 (XXX 61).

80) Grundstücke, deren Einnahmen für die allgemeinen Zwecke diefer Unftalten u. Körperschaften Berwendung finden, werden für diese nicht unmittelbar bemust DB. 22. Sept. 96 (BB. XVIII 195). Dies trifft nicht zu, wenn die Bachtver-träge nicht der Stiftungskaffe, fondern den Pfründnern unmittelbar zufließen DB. 16. Jan. 03 (XLIII 71). — Un= mittelbar benutzt werden Grundstücke einer Besserungsauftalt, mit deren Bewirtschaftung die Beschäftigung der Boglinge verbunden ift DB. 22. Cept. (u. entsprechend Grundstücke einer Prov. Irrenanstalt) 19. Dez. 96 (BB. XVIII 195 u. 254), nicht dagegen Konvifte für Theologen Anm. 72, zu Ertragszwecken bewirtschaftete Hospitalgrundstücke 23. Ott. 03 (BB. XXV 328) u. Grundstücke des hannov. Alosterfonds ABSS. (Anm. 1) S. 18. — Unmittelbare Benutung tritt nicht bei Beginn mit dem Bau einer Rirche, sondern erft mit ihrer Übergabe zur Benntung ein DB. 2. Juli 01 (XL 76); ähnlich Anl. A Anm. 30.

⁷³⁾ Der erste Sat bezieht sich nur auf die evangelische u. die römischstatholische Kirche DB. 27. Juni 90 (XIX 97). — Korporationsrechte bestigen die Lutheraner General-Konzessisch die Kriche die Enthernate Schonzessisch die Reformierten G.Konz. 24. Nov. 49 (MB. 54 S. 7), die Herrenhuter u. Böhmischen Brüber G.Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Juden G. 23. Juli 47 (GS. 263), § 37, die Mennoniten G. 12. Juli 74 (GS. 238) u. die Baptisten G. 7. Juli 75 (GS. 374).

⁷⁴⁾ Anw. Art. 16 Mr. 1 Abj. 26 Abj. 1.

⁷⁸⁾ Das. b Abl. 2. Dazu gehören Krosvinzialirrenanstalten DB. 14. Nov. 99 (BB. XXI 256). — Für die Öffentslichteit ist nicht die Berson des Untersnehmers, sondern der gemeinnützige Zweck bestimmend 15. Mai 03 (BB. XXIV 806).

⁵⁾ Wohltätigkeit liegt auch bei gesahlter Vergütung vor, wenn diese nicht unerheblich geringer ist, als der Wert der Leistungen OB. 21. Jan. 99 (XXXIV 110).

⁷⁷⁾ Milbe Stiftungen find Beranstaltungen für wohltätige Zwecke i. w. S. (Tamenstifte), nicht nur die zur Steuerung der Armut bestimmten DB. 7. Mai 97 (XXII 165); dazu gehören auch Anstalten, deren Zuwendungen teilweise durch Arbeitsseistungen der Empfänger vergolten werden oder deren Milbtätigsteit solchen Hilbsbedürstigen zuteil wird, keit solchen Hilbsbedürstigen zuteil wird,

k) der Dienstgrundstücke 81) und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenstener und Volksschullehrer 82), soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat 83).

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Bestreiungen (§. 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstswohnungen der Beamten, sind aufgehoben 84).

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Besreiung nur auf diesen Theil 85).

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (GS. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind 86).

Dienstgrundstücke zu DB. 8. Juni 01 (XXXIX 133).

ss) Betrifft alle Grundstücke, die nur teilweise den Abs. 1a—k aufgezählten Zwecken dienen DB. 22. Sept. 96 (Unm. 78) 3B. einen teils zum Begrädnis, teils landwirtschaftlich benutzten Kirchhof 16. Nov. 00 (BB. XXII 336). Die Teilung hat räumlich, nicht nach ibeelsen Teilen zu erfolgen DB. 23. Jan. 03 (XLIII 119).

** Unw. Art. 162. Durch KUG. § 24 Abj. 4 wird Abj. 1 eingeschränkt DV. 22. Sept. 96 (Anm. 78), Abj. 2 u. 3 bleiben unberührt 20. Mai u. 1. Juli 96 (XXIX 41 u. XXX 48).

⁸¹⁾ Dienstarundstücke sind Grund= ftücke, deren Rutung u. Erträgnis auch wenn die Grundstücke außerhalb der Gemeinde des Amtssitzes belegen od. verpachtet od. vermietet sind DB. 8. März 98 (BB. XX 100) u. (sogen. Pfarrdiensthäuser) 21. April 81 (VIII 23) unmittelbar für den Stelleninhaber bestimmt u. seiner Berfügung unterstellt Dienstgrundstücke verlieren diese ift. Eigenschaft, wenn sie von den Rirchen= gemeinden unter entsprechender Bergütung an die Geistlichen — in rechtlich versbindlicher Form DB. 31. März 03 (BB. XXIV 660) — in Verwaltung genommen werden DV. 1. Oft. 97 (VV. XIX 146) u. 3. Nov. 99 (XXI 302). Nach G. 2. Juli 98 (GS. 155) Art. 8 Abj. 2 bleiben jedoch die mit den Einfünften der evangelischen Pfarrstellen verbundenen Setuervorrechte noch bestehen, nachdem der Rießbrauch des Stelleninhabers ins folge der dem G. angefügten Kirchens gesetze aufgehört hat DB. 31. März 03 (BB. XXIV 548).

sz) Die Befreiung gilt nicht für Lehrer an Lehrerbildungsanstalten DB. 22. Sept. 96 (Anm. 78). — Den Dienstwohnungen der Bolfsschullehrer obliegende Lasten tragen die Schulunterhaltungspflichtigen G. 3. März 97 (GS. 25) § 15.

⁸⁾ Anw. Art. 16 1 Abj. 2c. Die Borsausjehung trifft — wie in der LGD. öftl. Prob. u. Schl. Holl. § 26, Westf. § 64, Hannov. § 64, 66; StD. öftl. Prob. u. Westf. § 4 Abj. 7, Schl. Holl. § 24 Abj. 3 Hann. § 13, 16, Franksurt a. M. § 12 — so auch nach den rheinischen Gemeindeversassungsgesehen sür sämtliche

⁸⁴⁾ Die Steuerpflicht der Dienst= wohnungen erstreckt sich auch auf die zugehörigen Gärten 12. Dez. 99 (BB. XXI 388) u. auf die in sonst steuer= freien Gebäuden befindlichen Wohnungen. Steuerfrei sind jedoch die unmittelbar zum öffentlichen Dienst od. Gebrauch bestimmten Räume. Dazu gehören Repräfentationsfale nebst Borgimmern, ferner die Naturalquartiere der dazu berechtigten de Katuralquartiere der dazu berechtigten Mannschaften vom Feldwedel abwärts DV. 28. Oft. 96 (XXX 81) u. Dienste-wohnungen, die diesen Berechtigten ein-geräumt werden 13. Nov. 03 (VB. XXV 448). Ob die Bestimmung zu diesen Zwecken notwendig, entscheidet nicht der Verwaltungsrichter; besteht sie, der trifft sie dei verwaltungsrichter; besteht sie, fo trifft fie bei verheirateten Offizieren auch die zur Aufnahme der Angehörigen bestimmten Räume 12. Mai 99 (BB. XX 480) n. bleibt auch wirksam, wenn der Offizier in einzelnen Beziehungen als Beamter wirft 1. Dez. 99 (XXXVI 79) verb. Anm. 78.

§. 25^{87}). Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz 88) gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere ersolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutungswerthe⁸⁹) eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pachtsbeziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe⁹⁰) der Grundstücke und Gebäude⁹¹), nach den in der Gemeinde stattsindenden Abstulungen des Grundbestiges⁹²) oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 2693). Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abanderung der Beranlagung zur Gemeindesteuer nach fich.

Die Beranlagung hat sich auf fämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Gesetzes wegen Aushebung direkter Staatssteuern) 94).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuerhöhung in Folge von Berbefferungen der Gebäude

sī) Anw. Art. 17 Abs. 1—4 u. Ar. 1.
— Muster zu Grundst. Drdnungen nach dem Ausungs. u. nach dem geneinen Werte Anl. A Anm. 35 nebst Unteraul. A 5a u. d. — Die Grundsteuer ist als dewegliche zulässig, so daß daß Sollsauffommen nach dem wechselnden Jahreßebedarse durch Gemeindebeschluß — in Verbindung mit der Verteilung auf die einzelnen Steuerarten (§ 59) — seitz gestellt wird DV. 16. Kov. 97 (XXXIII 205); derb. Unteraul. A 5 b § 2 Ubs. 2.

**9) Nur der Grundbesit, nicht damit verbundene dingliche Rechte (Apothefers privilegien, Ents und Beladungsrechte) od. mit den Gebänden verbundene Triebs werke od. Maschinen DB. 16. März 98 (XXXIV 39).

**) Im Sinne der Grund = 11. Gesbäudesteuergesetzebung DB. 25. April 96 (BB. XVII 384); verb. Unteranl. A 5 a

§ 2.

90) Der gemeine Wert ist der allgemeine Verkaufs= (nicht der Ertrags=)wert, wo= bei der Bauplatzwert ins Gewicht fällt DB. 9. Nov. 97 (XXXII 156), unter Berückstigung etwa zu zahlender Straßenanliegerbeiträge 15. März 98 (VB. XX 190). Ob der Eigentümer am Verkause tatsächlich od. rechtlich be=

hindert ift, fommt nicht in Betracht 16. Nov. 00 (BB. XXII 336). Berb. Unterant. A 5 b., insbef. Anm. 10. — Mehrere Grundstücke, die zur Zeit der Beranlagung eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind als Ganzes zu schätzen DB. 23. Dez. 02 u. 20. Jan. 03 (BB. XXIV 466, insbef. Gebäude mit dem Baugrunde 11. Nov. 98 (BB. XX 430). Dieses schließt die Schätzen der einzelnen Teile, nicht aber die Berückssichtigung ihrer besonderen wertbestimmenden Eigenschaften (Mehrwert bei Zerftückelung, Baufälligkeit der Gebäude usw.) aus 3. Juli 00 (BB. XXII 623).

Die Schätzung erfolgt zwecknätzen ach Sergleichsgegenständen, wo sie sehlen, nach den Erwerdssoften unter

nach Vergleichsgegenständen, wo sie sehlen, nach den Erwerbskosten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiffen isse VV. Juni 02 (VV. XXIV 98).

") Beide nach einheitlichen, gleich= mäßigen Sätzen DB. 3. Nov. 99 (XXI 302).

2) Nach den in verschiedenen Landessteilen üblichen Einteilungen Bolls u. Halbspänner, Kotsassen u. dgl.

33) Anw. Art. 17 Abf. 1—4 u. 52,3.
94) (G. weg. Aushebung direfter Staats=
steuern 14. Juli 93 Anlage C.

beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Rutharkeit eingetreten oder die Berbefferung vollendet ist 95).

§. 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Feststetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden⁹⁶).

b) Bom Gewerbebetrieb 97).

§. 28 98). Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattsindet 99),

95) Abs. 4 beseitigt die diesen Gebäuden durch Gebst. G. 21. Mai 61 (GS. 317) § 191 u. 2 gewährte zweijährige Steuersfreiheit, weil die kommunalen Vorteile für sie eintreten, sobald sie bewohndar od. benugbar werden u. zu einer Ersleichterung in der Kommunalbesteuerung deshald sein Grund vorliegt. Begr. zu § 21 (jest 26). — Abs. 4 sinder unt da Anwendung, wo die Steuer in Hundertteilsätzen der Staatssteuer erhoben wird DV. 29. Juni 98 (MV. 99 S. 55).

so) Die Bauplatzsteuer, üb. welche die Anw. Art. 18 nähere Bestimmung trifft, hat seine Bedeuthung gewonnen, da ihre Durchführung erhebtiche Schwierigseiten bietet u. eine stärkere Herausziehung der Bauplätze schon durch eine besondere Grundsteuer nach dem gemeinen Werte (Unterant. A 5 Ann. 10) erreicht werden kann. — Abs. 2 bezieht sich auch auf Baufluchtlinien, die vor dem Baufluchten. 2. Juli 75 sestschuchtlinie liegende Grundstücke u. auf Werterhöhungen, die vor Erlaß des KUG. — nicht vor der Feststung der Fluchtlinien — eingetreten sind DV. 7. Rod. 00 (XXXVII 109).

⁹⁷) Die Gemeindegewerbesteuer, der die in § 28 ausgesührten Betriebe unterliegen, ist — gleich der Grundssteuer (Unm. 63) — zulässig in der Form besonderer Steuern § 29, od. in der von Zuschlächen zu der staatlich versanlagten Gewerbesteuer § 30 u. 31. Die Beranlagung der über mehrere Gemeindesbezirke sich erstreckenden Betriebe wird durch § 32 geregelt. — Reben den Gemeindegewerbesteuern sließen den Kommunalverbänden die Erträge einiger bestonderer Gewerbesteuern zu, die

zugleich polizeiliche Zwecke versolgen u. beshalb auf Grund gesetzlicher Vorschriften von den staatlichen Behörden veranlagt u. den Kommunalverbänden ohne deren Zutun überwiesen werden:

- a) die den Kreisen zufließende Bestriebssteuer der Gasts u. Schautswirte u. Branntweinkleinhändler Unw. Art. 22, KUG. § 28 Uhs. 2, Sat 2 u. § 58, G. 14. Juli 93 (Anl. C) § 12 u. 13;
- b) die Warenhaussteuer, die den Gemeinden, für Gutsbezirke den Kreisen zufließt G. 16. Juli 00 (16.294) insbes. § 14 nebst Anw. 26. Sept. 00 (Berl. bei Decker) Ann. 54;
- e) die Wanderlagersteuer G. 27. Heb. 80 (GS. 174) nehst Anw. 4. März 80. Die Steuer wird in Städten mit mehr als 2000 Ginswohnern der Gemeinde, in den übrigen Orten den Kreisen überswiesen (G. § 5 nehst Gemst.G. § 1 Abs. 2), wird damit aber nicht zur Kommunassteuer DB. 3. Sept. 86 (XIV 166):

86 (XIV 166); Besteuerung dieser Betriebe durch die Gemeinde Ann. 106.

98) In Abf. 1 werden die steuerspflichtigen Betriebe aufgezählt, in Abs. 2—4 die Befreiungen (bestehende Befreiungen § 22). Die Steuerpflicht erstreckt sich neben den der staatlichen Gewerbesteuer unterliegenden (Abs. 11) auf die Abs. 12—6 aufgeführten Betriebe, bezüglich derer die für Freilassung von der Staatssteuer sprechenden Gründe nicht auf Kommunalsteuer anwendbar erschiesnen (Ann. 101—103).

99) Verteilung bei Ausdehnung des Betriebes üb. mehrere Gemeinden § 32.

- 1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205)¹⁰⁰) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
- 2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
- 3. der Bergbau;
- 4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernftein, Ausbeutung von Torfftichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und der- gleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen 101):
- 5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Berbände 102);
- 6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank 103).

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei benen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbestriebe der Kommunalverdände 104) bleiben von der Gewerbesteuer besteit. Auf die Betriebssteuer sindet diese Bestimmung keine Anwendung 97 a).

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei 105).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§. 29106). Den Gemeinden ift die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Betriebe des Staates selbstwerständlich u. für die Reichsbank durch G. 14. März 85 (NGB. 177) § 21 ausgesprochen; andere Gewerbebetriebe des Neichs sind frei Anw. Art. 194. Kommunalsteuer= pslichtig ist danach die Seehandlung Bf. 11. April 92 (Mitt. XXVI 35).

104) Anw. Art. 19 1 u. 2; verb. Anm. 102.

108) Daj. Art. 193. — Auch Eisensbahnwerstätten sind frei KBAH. (Unm. 1).
108) Anw. Art. 20 Abs. 1—3 u. Ar.
1 u. 2. — Besondere Gewerbesteuern können nur von den nach § 28

1 u. 2. — Bejonoere Gemervefteuern können nur von den nach § 28
pflichtigen Betrieben erhoben werden
Bj. 8. Sept. 94 (MB. 152). Dazu gehören die der Betriebssteuer unterliegenben Betriebe Anw. Art. 22 u. in gewisser Beschränkung die Warenhäuser
G. 18. Juni 00 (Anm. 97 d) § 14 nebst
Bf. 2. April 03 (MB. 108), nicht ab.
Wanderlager, da auf diese das Gemstc.
24. Juni 91 nicht Berwendung sindet,
das. § 1. — Muster zu Gewerbest.-Ordnungen Unterant. A 6a u. b.

 $^{^{100})}$ Steuerpssicht Gew.St.G \S 1-3nebst Ausf.Anw. 4. Nov. 95 Art. 1-3, Befreiungen G. \S 3-5 u. 7 u. AAnw. Art. 4-11.

¹⁰¹⁾ Die Nr. 2—4 aufgeführten Bestriebe waren von der staatlichen Gewerbessteuer befreit geblieben, weil sie für den Staat bereits durch die Branntweins, Bergwerfs u. Grundsteuern stark bestroffen waren.

¹⁰⁴⁾ Ver Bestimmung (Nr. 5) wird nicht mit Unrecht die practische Bedeutung abgesprochen (Nöll Ann. 7 3u § 28), weil von den nach Gewssche § 3 Nr. 3 u. 4 von der Staatssteuer freigesassenen Gewerben die Nr. 3 aufgesührten landschaftlichen Kreditverbände u. öffentlichen Bersicherungsanstalten als gemeinnüßige Wohlschaftseinrichtungen, überhaupt nicht als Gewerbe anzusehen sind u. die in Nr. 4 verzeichneten Betriebe nach KUG. § 28 Abs. 2 auch von der Kommunalsteuer frei sind.

¹⁰³⁾ Die Freiheit von der staatlichen Gewerbesteuer war für die gewerblichen

Die Gewerbesteuern können namentlich bemeffen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlageskapitals oder des Anlages und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmasen sür den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe 107).

§. 30. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer 108).

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Beranlagung zur Gemeindesteuer nach sich 109).

Die Beranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich bes Bergbaues, zu erstrecken, welche ber Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 bes Gesetzes wegen Aushebung direkter Staatssteuern) 94).

- §. 31 110). Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuerfätze und Prozente ift zulässig:
 - 1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Beranstaltungen der Gemeinde Bortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit¹¹¹) die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 ersolgt;

¹⁰⁷⁾ Auch die befonderen Gewerbefteuern find nach festen gleichmäßigen Grund= fäpen zu bemeffen (§ 20 Abf. 1); eine BetriebssteuerD., der Ertrag u. Umfang des Betriebes zugrunde liegt, muß, um rechtsgültig zu fein, angeben, was unter Umfang zu verstehen u. in welchem Ber= hältniffe beide Besteuerungsmerkmale berücksichtigt werden follen DB. 21. Dez. 00 (XXXVIII 117). Eine Gewerbeft.D., die allgemeine Boraussenungen für die Steuerpflicht aufstellt, kann nicht damit angesochten werden, daß diese tatsächlich nur bei einem Gewerbetriebe zutreffen. Eine nach dem Ertrage bemessene Be= werbestener tann auch gefordert werden, wenn fein Reineinkommen verbleibt. Bedenken gegen die Sohe einer Gewerbe= steuer unterliegen der Beurteilung der Aufsichtsbehörde, nicht des Berwaltungs= richters DB. 22. Feb., die SteuerD. kann — wenngleich das Anlage= u. Be= triebstapital nach Gewst. § 23 nur die dauernd dem Gewerbebetriebe gewidmeten Werte umfaßt — auch die nur vorüber= gehend gewidmeten in Betracht ziehen, hat ab. die Pajsivwerte (Schulden) zu berücksichtigen 18. Juni 01 (XXXIX 71 u. 80).

¹⁰⁸⁾ Anw. Art. 20 Abs. 1—3 u. Nr. 1, Betriebssteuer Art. 223, Warenhaussteuer wie Anm. 106. — Eine Zuschlagssteuer liegt nur vor, wo die staatliche Beranlagung unbedingt — nicht nur als Anhalt für den Steuerausschuß — maßgebend ist DB. 8. Juni 01 (XXXIX 144).

¹⁰⁹⁾ Anw. Art. 20 3 Abi. 3.

¹¹⁰⁾ Das. Abs. 2. — KUG. § 56. — Die Zuschläge werden durch die Abstufung nicht zu einer besonderen Steuer (§ 29), u. bedürfen keiner ministeriellen Zustimmung (§ 77 Abs. 3). Der Verwaltungsrichter hat nicht nachzuprüßen, ob die für die Abstufung maßgebend gewesenen Verhältnisse zutressend beurteilt sind DV. 23. März 98 (XXXIV 63), wohl ab., ob die gesetzlich bestimmten Verhältnisse u. Umstände zusunde gelegt sind 11. Mai 00 (XXXVII 128). — KUG. § 31 bezieht sich nur auf besondere, nicht auf Zuschlagsgewerbesteuern DV. 8. Juni 01 (Ann. 108).

ni) Das "soweit" läßt — im Gegenssatz zu "sofern" — auch die teilweise Ausgleichung zu KBUH. (Ann. 1) zu § 25 (jest 31).

2. wenn die gewerblichen Gebäude in ftarterem Berhaltnig zur Ge= bäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staat= lichen Gebäudesteuer der Fall fein würde, oder wenn die gewerblich benutten Räume einer Miethesteuer unterliegen 112).

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§. 32. Erstreckt fich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, fo hat für den Kall der Erhebung von Brozenten der veranlagten Gewerbefteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im §. 28 Mr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gefammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§. 38 des Gewerbesteuergesetes vom 24. Juni 1891)113).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Makgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes 114) zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinn= gemäßer Unwendung der in den §§. 47, 48 diefes Gefetes getroffenen Be= stimmungen 115).

2. Gemeindeeinfommenfteuer 53).

- a) Steuerpflicht 116).
- 8. 33. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen 116 a):
 - 1. diejenigen Bersonen, welche in der Gemeinde einen Wohnsit (§. 1 bes Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. &S. S. 175)

112) Damit soll der Überlastung, die auf große Räume angewiesene Betriebe bei voller Heranziehung erleiden würden, vorgebengt werden, das. — Mietsteuer — § 23 Abs. 3 u. 4.

113) Anw. Art. 21. Die Best. ist auf die Kreissteuer nicht anwenddar (§ 914)

betrifft nur die Gintommenft.) DB. 23.

Juni 99 (XXXV 15).

114) Die Ermittlung bes Teiles erfolgt, soweit fie nicht durch die Steuerd. ge= regelt wird, mittels Schätzung DB. 17. Ott. 99 (XXXVI 30). Die Berlegung (Abs. 1) ist dabei unerheblich 21. Sept. 00 (XXXVIII 87).

115) Desgl. § 48a DB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 87). — Rechtsmittel § 76. 116) Abschnitt a betrifft die steuer= pflichtigen Versonen u. Einkommen § 33 bis 35, die Form der Besteuerung durch Buschläge § 36, ob. durch besondere Steuern § 37, Befreiungen u. Begunftigungen § 38—42 u. Bereinbarungen üb. feste Steuerbeiträge § 43. Die zu Diesem Abschnitt aufgeführten, bor bem RUG. ergangenen Entscheidungen beziehen sich auf gleichlautende Bestim-mungen des G. 27. Juli 85 (Anm. 1).

116a) Absatz 1 betrifft die Steuerpflicht der natürlichen Versonen in Nr. 1 bezualich des Wohnsiges (Aufenthalt § 33 Abs. 4) u. in Pr. 2 bezüglich des auß= wärtigen (Forenfal=) Ginkommens, mah= rend Nr. 3 von den juriftischen Personen, Nr. 4 insbes. vom Fiskus handelt. — Ort des Handels= od. Gewerbebetriebes § 35. — Das Einkommen aus Ge= werbe fest eine auf Bewinn gerichtete Tätigkeit voraus. Es fallen beshalb nicht darunter die von der Kommunal= gewerbestener befreiten Betriebe der Kommunalverwaltungen (Anm. 102) DB. 8. Juni 98 (XXXIV 134), die land= schaftlichen Kreditverbande Anm. 119a, die öffentlichen Leihhäuser 22. Juni, die Beschäftigung der Korrigenden durch die Landarmenverbände 21. Juni 88 (BB. IX 379 u. 448), die Berficherungsgesell= schaften auf Gegenseitigkeit bezüglich des Berficherungsgeschäfts 8. Mai 91 (XXI 43); ferner Einnahmen der Renn= vereine aus Eintrittsgeld u. Totalisatoren DB. 5. Jeb. u. der Gemeindegasanstalten, soweit das Gas zum eigenen Berbrauch (Beleuchtung der Straffen u. Weschäfts= räume) verwendet wird 5. Jan. 98

- haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Breußischen Staatsgebietes gewonnenen Ginkommens, insoweit daffelbe nicht von der Besteuerung freizulaffen ift 117);
- 2. diejenigen Bersonen, welche in der Gemeinde, ohne in derfelben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Sandels= oder gewerbliche Un= lagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Sandel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben 116a) oder als Gefellschafter an dem Unternehmen einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommeng 118):

(XXXIII 86 n. 90); ebenso bei Ge= meinde-Wasserwerken 3. April 03 (BB. XXIV 548). Reinen gemeindestener= pflichtigen Gewerbebetrieb bildet die Wirksamkeit der Arzte DB. 25. Nov. 92 (XXIII 39) u. der Rechtsanwälte u. Notare 1. April 87 (XV 41). — Zum gewerblichen (nicht zum Kapital-) Einkommen gehören in der Regel die Ersträge aus dem Kapitalvermögen der Aktiengesellschaften DB. 16. Mai 90 (BB. XI 560) u. die Zinfen des Referve= Jonds der Versicherungsgesellschaften 3. Mai 87 (XV 103). — Einnahmen aus Grundstücken (Arbeiterwohnhäusern DV. 7. Nov. 90 XX 106), die dem Gewerbebetriebe dienen, gehören jum Gewerbeeinkommen DB. 21. Jeb. 88 (XVI 120). Entscheidend ift dafür nicht die rechtliche Zugehörigkeit vo. die Erstärung des Eigentümers, sondern die tatsächliche Benutung 11. Nov. 98 (BB. XX 354). — Eine Aftiengesellschaft, die neben dem An= u. Verfauf von Grund= stüden zugleich deren Selbstbewirtschaf= tung od. Verpachtung bezweckt, bezieht neben dem Einkommen aus Gewerbe auch solches aus Grundvermögen DB. 20. Nov. 97 (BB. XIX 177). Das Haben von Bergwerken vollzieht sich in den Gemeindebezirken, unter denen das verliehene Feld liegt DB. 18. Jan. 88 (XVI 196). Keinen Bergbau betreibt, wer die Ausbeutung seines Bergwerks= eigentums anderen gegen Entgelt über= läßt 22. März 89 (BB. X 620) od. wer ohne eigene werbende Tätigkeit Erzeug= nisse des Bergbaues gegen Erstattung der Gewinnungs- u. Forderungskosten übernimmt 12. Jan. 91 (XXI 17). Das Einkommen aus Ruren gehört nicht zum Einkommen aus Grundvermögen DB. 15. Oft. 89 (XVIII 16) 11.

(Kuren neueren Rechts) 26. Sept. 78

(IV 48).

117) Anw. Art. 231a, insbes. Wohnsitz Abs. 2 nebst Unm. 43. — Der Schlußsaß bezieht sich auf das RUG. (§ 38-42, 47—52); Befreiung von der Staatssteuer schließt die Gemeindebesteuerung nicht aus DB. 19. Des. 93 (BB. XV 602). auswärts wohnende natürliche Personen (Forensen). Die Befugnis der Ge-meinde, deren steuerpflichtiges Ginfommen (Forenfaleinkommen) felb= ständig zu ermitteln, wird durch § 51 Abs. I beschränkt, nicht erweitert; es darf daher, wo es die Höchstgrenze der Staatssteuerstuse nicht erreicht, nicht bis zu dieser erhöht werden DB. 17. Feb. 97 (BB. XVIII 346). Bekanntmachung Ann. 239. Forensalsteuerpflicht der Standesherren Anl. A Anm. 50. — Reine juristischen Bersonen und damit keine Steuersubjekte bilden — gleich den offenen Handelsgesellschaften DB. 24. Sept. u. einfachen Kommanditgesellschaften 24. Mai 87 (XV 202 u. 85), sowie den Sundikaten (Bereinigungen zu handels= od. gewerblichen Zwecken) 2. Dez. 87 (XVI 110) — die Gesellschaften mit beschränkter Haftung DB. 27. Juni 96 (XXX 1). Bon dem Einkommen diefer Gesellschaften werden daher abweichend von ihrer Einkommenbesteue= rung u. von der Kommunalbesteuerung der Aftiengesellschaften (Nr. 3) — nicht die Gesellschaften, sondern die Gesellschafter besteuert; die Steuer kann jedoch von der Gesellschaft eingezogen werden § 67. Dieses Einkommen ist - ebenso wie bei der Kreisbesteuernng G. 1. April 02 (GS. 65) ein Einkommen aus Sandel u. Gewerbe, nicht aus Kapital u. unterliegt nicht nur mit der Dividende,

3 119). Aftiengefellschaften 119a), Rommanditgefellschaften auf Attien, Berg= gewerkschaften, eingetragene Benoffenschaften, beren Beschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitalieder 119b) hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) 119 c) und juristische Bersonen 119 d) (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbande), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels= oder gewerbliche Unlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Sandel oder Gewerbe, einschlieflich des Bergbaues, betreiben 116a) oder als Gefellschafter

sondern mit dem tatsächlichen Gewinn (einschl. der Rücklagen) der Gemeinde= desteuerung DB. 4. Mai u. 4. Juni 98 (XXIII 50 u. 36) und ist auch in dem Jahre zu versteuern, in dem es erzielt — nicht in dem es verteilt — wird DB. 5. Juni 00 (XXXVI 42). Letzteres gilt auch, wenn eine Aftiengesellschaft Befellschafter ist 31. Oft. 02 (BB XXIV 210). — Wenn der Gesellschafter für besondere Leiftungen Vergütung erhält u. das zugrunde liegende Berhältnis von ber Besellschaftsbeteiligung untrennbar ist — was besonders da anzunehmen ist, wo die Vergütung vom Geschäftsertrage abhängt —, so ist der das gewöhnliche Mag übersteigende Teil der Vergütung als Dividende, also als Geschäfts-einkommen anzusehen DB. 10. Jan. 02 (XL 50). Gleiches gilt von der bei Kübenlieferungen an eine Zuckerfabrik den Gesellschaftern nach dem Ertrage des Unternehmens üb. den Marktpreis hinaus gewährten Bergütung 30. Mai 02 (XXIV 97). — Einkommen aus Bribatbahnen § 46 u. (Ort der Be= steuerung) § 35 Abs. 1 Sat 2.

119) Nr. 3 betrifft - im Gegensatz zu Nr. 1 u. 2 — die juristischen Bersonen (Fistus Nr. 4) und die ihnen in der Befteuerung gleich geftellten wirtschaftlichen Bereinigungen (Aftiengesellschaften, eingetragene Genoffenschaften).

119 a) Die Gemeindesteuerpflicht der Aftiengesellschaften beginnt erft mit ihrer Eintragung in das Handelsregister DB. 16. Sept. 87 (BB. IX 41). Veranlagung Anm. 120.

119d) Ein Hinausgehen üb. den Kreis der Mitglieder — das vom Steuergläubiger zu beweisen ift - liegt nicht bor, wenn es von geringfügiger ob. nebenfächlicher Bedeutung ist ob. wenn die Organe der Genossenschaft nicht dafür verantwortlich gemacht

werden fönnen DB. 8. Nov. 87 (XV 112), ferner bei Absat an Familien= glieber u. Haushaltungsangehörige bes Genossen i. Haushattungsangehorige des Genossen 3. Oft. 93 (XXV 52), bei Ausseihung übriger Gelder an Richtsmitglieder 14. Dez. 86 (XIV 158), bei Annahme von Spareinlagen Dritter durch Vorschuße u. Kreditvereine innerselle Innersel halb der durch das Areditbedürsnis der Benoffen beftimmten Brengen 13. Gept. 87 (BB. IX 58), bei Verkauf von Produkten der Mitglieder an Dritte durch Broduktivgenoffenschaften 6. Mai 87 (39. VIII 411).

119 c) Anw. Art. 23 c Abs. 2.

1194) Bu ben juriftischen Bersonen gehören landichaftliche Rreditverbande, die jedoch als solche kein Gewerbe betreiben u. nicht kommunalstenerpflichtig find DB. 15. Juni 88 (BB. X 34), die große National = Mutterloge (3 Belt= fugeln) samt den bis 1798 (nicht den später) gegründeten Tochterlogen 23. Mai 90 (XIX 29), Schulen u. Gynnasien L. II 12 § 54, nicht Schullehrer-jeminare 17. Sept. 98 (XXXIV 30), ferner nicht Konkursmassen 25. Mai 88 (BB. IX 456). Bei jur. Personen ift ein personliches Gesamteinkommen ausgeschloffen; ber Befteuerung unterliegen nur die einzelnen selbständigen Ein-nahmequellen, wobei der Schuldenstand od. die Unergiebigkeit einer Quelle auf bie andere ohne Ginfluß bleibt DB. 22. April 87 (XV 93). — Steuerpflichtig ift das Einkommen juriftischer Personen aus Räumen, die vermietet find (auch an ihre Beamten), nicht ab. aus folchen, die den Beamten als Teil des Gehalts (Dienstwohnung) überlassen sind DB. 15. Juni od. für ihre öffentlichen, gemeinnüßigen — nicht ihre privatrechts lichen Sonderzwecke (Klubs) — benutt werden 6. Juli u. 2. Nov. 98 (XXXIII 37, 46, XXXIV 33).

an dem Unternehmen einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind ¹¹⁸), hinsichtlich des ihnen aus diesen Duellen in der Gemeinde zusließenden Einkommens. Hat eine Beranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so ersast die Gemeindeseinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Absat 3 a. a. D. ¹²⁰);

4 121). der Staatsfiskus bezüglich feines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn=, Bergbau und fonstigen gewerblichen Unter= nehmungen 122), sowie aus Domänen und Forsten 123).

Sifenbahnaktiengefellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Sisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex ¹²⁴) und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatssiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen ¹²⁵) sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Berwaltungsbehörde sest, was

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^{1}/_{2}$ Prozent zu Grunde zu legen.

Mit dem Richtabzuge verläßt die Kom= munalbesteuerung den für die Etaats-steuer zur Bermeidung der Doppel-besteuerung der Gesellschaften und der Aftionare eingeschlagenen Weg (Ginfft.= G. § 16 Abs. 1b). Im übrigen bilbet das zur Staatssteuer veranlagte Ginfommen auch das Stenerobjett für die Kommunalbesteuerung. Es erfaßt damit auch das aus anderen Quellen als Besitz 11. Betrieb (RUG. § 33 Abj. 13 Cat 1) fliegende Ginfommen, sowie die außer ben Dividenden erzielten, jum Bermögenszuwachs verwendeten Jahres= überschüffe (Eintstell. § 16 Abs. 1a). Rommen mehrere Gemeinden in Frage, jo find die 31/2 Prozent des Aftienfapitals in anteiligem Betrage zuzusetzen DB. 19. Dez. 96 (BB. XVIII 184). Da die tatfächliche Berwendung der Überschüffe erft nach Ablauf des erften We= schäftsjahres erfolgt, tann die Heran= giehung erft für das Steuerjahr erfolgen, in dem der Geschäftsabschluß genehmigt ift 20. Nov. 97 (BB. XIX 177). Auch wenn mit Mücksicht auf ben 3½ prozenstigen Abzug eine steuerfreie Beranlagung zur Staatssteuer stattgefunden hat, kann der staatssteuerspreie Einkommensbetrag, sofern er zissernäßig seststett, der Kommunalbesteuerung zugrunde gelegt werden 10. Okt. 02 (BB. XXIV 209). Dies gilt auch, wenn die staatliche Beranlagung von der Steuererslärung ohne vorherige Beanstandung abgewichen ist DB. (im Gegensatzung zu Bf. 9. Feb. 03 BB. 40) 22. Jan. 04 (BB. XXV 418).

121) § 33 Abs. 2 u. 3; Anw. Art. 23 d.
122) Richt dazu gehören Hafenanlagen
DB. 27. Juni 93 (XXV 141) u. die
Staatslotterie 5. Heb. 98 (XXXIII 82).
— Meineinkommen der Staats- u. vom
Staate verwalteten Bahnen § 45, Berb.
§ 33 Abs. 2. Ort der Beranlagung für
Eisenbahnen § 35 Abs. 1 Sat 2.

123) Berechnung § 44. Begriff der Domänen DB. 9. Dez. 87 (XVI 166).
121) D. i. eine Wehrheit von einheitlich bewirtschafteten u. besonders genußten Grundfücken (Domänen); die Grundsftenermutterrolle ist nicht maßgebend DB.
17. Dez. 97 (XXXIII 199).

125) Preuß. Hessischer Vtr. 23. Juni 96 (GS. 223) Art. 10 4.

¹²⁰⁾ Anw. Art. 23 e Abs. 3 u. 4. — Einkst G. § 16 Abs. 3:

als selbstständige Bergbau= oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staats= siskus zu betrachten ift 126).

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsit haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen wers den, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt 127).

- §. 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer 128).
- §. 35^{129}). Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im §. $33~\rm Rr.~2$, $3~\rm und~4~be=3$ eichneten Bersonen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz¹³⁰), eine Zweigniederlaffung soa), eine Betriebs=¹³¹), Werk= oder Verkaufsstätte so der eine solche Agentur des Unternehmens besindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und sir Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen 133). Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den

128) Die Festsehung greift der verwaltungsrichterlichen Entscheidung nicht vor DB. 16. März 89 (XVIII 123).

Danuferanlegestelle 17. Jan. 95 XXIII 389, mit Schienennet bedeckte Straßen-släcke einer Straßenbahn 13. Mai 91 XXII 121, Teise eines Wasserrks 30. März 89 XVII 249); bei Bergbaumternehmungen kommen nur die obersirdischen Stätten in Betracht, Begr. Eine Stromstrecke kann keine Betriebsstätte sür den Asiskerieb bilden, wohl aber ein an dieser errichtetes Gebäude OB. 2. Jeb. 00 (XXXVII 123). — Betriebsstätten der Eisenbahnen sind die mit dem Betriebe verbundenen gewerbsichen Anlagen (Gasthöse, Speicher ust.), nicht die dem Betriebe (Durchführung 11. Sicherung der Jüge) unmittelbar dienenden (Wärterhäuser, Blockstationen usw.) DB. 19. Dez. 02, Agenturen, die zu dem Gewerderreibenden in diensstlichem Albhängigkeitsverhältnis stehen, sind Betriebsstätten 13. Jeb. 03 (WB. XXIV 465 11. 547).

132) Berkaufskätte ist der Ort, an dem bindende Berkaufsverträge absgeschlossen werden, auch wenn anderswodie Ware lagert 11. der Preis bezahlt wird OB. 2. Dez. 87 (XVI 110). Bloße Musterlager gehören nicht dazu 23. Sept. 02 (BB. XXIV 98), auch nicht Stellen zu einmaligem od. vorübergehendem Verkauf (bei Abbruch von Gebänden) 6. Mai 02 (BB. XXIII 689).

188) Auch wo fein zum Geschäftsabichlusse bevollmächtigter Agent, sondern

vor DK. 16. März 89 (XVIII 123).

127) Anw. Art. 232. — Das Kenanziehen umfaßt Aufenthalt u. Riederslassung; die Stenerpslicht erstreckt sich auch auf die abgelausenen drei Monate OB. 19. Jan. 78 (III 102). — Mit Kücksicht auf § 601b ist die Fortsetzung des Ausenthalts die zum Beginn des solgenden (vierten) Monats ersorderlich OB. 28. Nov. 99 (BB. XXI 175). Entscheidend ist der Ausenthalt des zu Bestenernden, nicht der seiner Familie 4. Dez. 88 (BB. X 181). Hat der Ausenthalt ausgehört, so ist die nachträgliche Heranziehung ausgeschlossen 4. Dez. 97 (XXXII 37). — Die Heranziehung sordert einen förmlichen, die Bestenerung allgemein regelinden Beschluß DB. 23. Nov. 00 (XXXVIII 79).

¹²⁹⁾ Daj. Art. 23 4.

¹³³⁾ Siß ist der Ort, der tatsächlich — das Statut ist nicht entscheidend — den Mittelpunkt der Verwaltung bildet OV. 31. Okt. 94 (XXVII 31).

¹⁹⁰⁴⁾ Begriff DB. 9. Juni 91 (XXI 63).
111) Betriebstätte ist die Stelle, an der ein Gewerbebetrieb sich ganz od. 3um Teil vollziehen soll DB. 11. Sept.
89 (XVIII 128); sie braucht nicht umsichlossen zu sein (Makkerpult im Vörsensgebände DB. 26. Okt. 86 XIV 120,

Gemeinden, in welchen fich der Sitz der Berwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für fich beftehende Betriebs= oder Werkstätte oder eine fonftige gewerbliche Unlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Befite von Sandels - und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ift.

8. 36 134). Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Borfchrift im §. 23 Abfat 2 und der Bestimmungen über die Beranlagung von Theileinkommen (§§. 49 bis 51), nur auf Grund der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer 135) und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diefe Bufchläge müffen gleichmäßig fein. Zuschläge zur Ergänzungesteuer sind unzuläffig 136).

Ift das gemeindesteuerpflichtige Ginkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt 137), so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, fofern fich aus den §g. 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Beranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln 138).

nur ein Gehilfe im Interesse des Unternehmers tätig ist, ist die Steuerpflicht begründet, da eine Betriebsstätte vorliegt DB. 5. Juni 95 (XXVIII 46).

134) Abs. 1 trifft den Fall, in dem das

staats= u. das kommunalpflichtige Gin= kommen sich becken, Abs. 2 den entgegensgesetten Fall; Abs. 3 bezieht sich nur auf das staatssteuerpflichtige Gintommen Anw. Art. 28.

135) Der Zuschlag von 25 v. H., der wegen Nichtabgabe der Steuererklärung zu entrichten ift (Eintstoß, § 30), untersliegt nicht der Kommunalsteuer DV.

19. Sept. 93 (XXV 76). Dagegen sind Ermäßigungen (Eintstoß, § 19) auch für die Gemeindesteuern maßgebend, wenn das staats= 11. das gemeindestenerpflichtige Einkommen sich beckt Besch. DB. 22. Mai 03 (3B. XXIV 806).

136) Ebenso Ergänzungsstw. 14. Juli 93 (GS. 184) § 51. Die Borschrift ist damit begründet, daß die Gegenstände der Ergänzungssteuer bereits von den den Gemeinden überlassenen Realsteuern getroffen würden, was jedoch nicht voll=

ständig zutrifft.
137) Ebenso wenn ein Teil der veranlagten Staatseinkommensteuer auf eine andere Gemeinde entfällt DB. 20, Feb. 00 (XXXVI 38). Wird dieser

Robeinnahmen durch Teil in Den vollständig aufgezehrt, fo Schulden fonimt die Staatssteuerveranlagung nur für die erstere Gemeinde in Betracht

29. Juni 00 (XXXVII 88).

138) Maßgebend sind Einkst. 24.
Juni 91 (GS. 175) nebst Anw. 6. Juli 00 u. den Grundfagen für die Staatsstenereinschätzung DB. 12. u. 19. Dez. 93 (XXV 67 u. BB. XV 602), 20. Jan. 94 (daf. 603). Für ihre An= wendung auf die Kommunalsteuer kommen folgende Entscheidungen in Betracht:

a) Die Ermittelung erfolgt durch die Bemeinde, die dabei an die Schätzung für die Staatssteuerveranlagung nicht gebunden ist OB. 30. Mai 99 (BB. XXI 327), verb. jedoch Anw. Art. 28 AXI 3217), bette jevolg anto. AXI 97) u. bei Berteilung auf mehrere Gemeinden 29. Juni 00 (XXVII 88).

b) Auch bei Beranlagung im Laufe des Steuerjahres sind die bei deffen Beginn obwaltenden rechtlichen u. tatfächlichen Berhältniffe maggebend; doch bleiben vorauszusehende Anderungen an feststehenden Einnahmen zu berücksichtigen DB. 11. Dez. 95 (BB. XVII 185). Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Ershöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich 139).

§. 37¹⁴⁰). Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stusen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Beränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zuslässig, daß der Prozentsat der Besteuerung des Einkommens bei den unteren

c) Schwankende Einnahmen find nach dreijährigem Durchichnitt der unmittelbar vorangegangenen Wirt= schaftsjahre zu berechnen (Gintste. § 10); dieses sind die Jahre, deren Ergebnisse am 1. April des Jahres, od. zur Zeit der Beranlagung, wenn diese früher erfolgt, festgestellt werden tonnen. Gemäß Gintstig. § 14 können — wenngleich nur Boll-kaufleute zur Führung von Handels= büchern verpflichtet find - auch andere Bewerbetreibende, einschließlich des Fis= tus, die diese Bücher führen, ihren Be= schäftsgewinn nach den Büchern u. Bilanzen berechnen DB. 5. März 01 (XXXIX 127). — Nach diesem Durch= schnitt können Einnahmen u. Ausgaben nur berechnet werden, wenn sie aus der= felben Quelle fliegen, die mahrend diefes Zeitraums in wesentlich gleicher Art u. Ausdehnung bestanden hat DB. 21. April 03 (BB. XXV 252).

d) Das Einkommen aus Forsten ist nach dem tatsächlichen Abtried, nicht nach dem Ertrag, der durch planmäßigen Betrieb hätte erzielt werden können, zu bemessen DV. 4. Juli 94 (VV. XVI 52). Es ist auch dei außerordentlichen Abtrieden nach dem tatsächlichen — nicht nach einem durchschnittlichen — Reinertrage (Einkstell, § 13 Albs. 4) zu berechnen DV. 2. Oft. 00 (XXXVIII 159).

e) Als Abzüge kommen Kommunalsabgaben — auch wenn sie zur Sicherung u. Erhaltung bes Einkommens gezahlt werden (Einkstuß, § 91) — nicht in Bestracht DB. 8. Mai 95 (XVIII 123). Abzüge wegen Borhandenseins von Hamliengliedern unter 14 Jahren (Anl. D Anm. 22 Saz 2) bleiben bei Bestimmung einzelner Einnahmequellen

außer Betracht DB. 7. Nov. 94 (XXVII 112). — Abschreibungen für Absnutzung von Gebänden, Maschinen, Bestriebsgeräten usw. (Einkte. § 95) sind unabhängig von der Buchung des Steuerpflichtigen nach der tatsächlich eingetretenen Wertverminderung zu besmessen DB. 26. April 95 (XXVIII 111); Bei Handel u. Gewerbe erstrecken sie sich auf alse Gegenstände des Anlages u. Betriebskapitals u. nicht nur auf die Ihmutzung, sondern auch auf die sonstige Wertverminderung 23. Feb. 98 (BB. XIX 402); bei Bergbaus u. ähnlichen Unternehmungen kommt auch die Substanzverminderung in Betracht 19. Dez. 88 (XVII 128) u. 5. Feb. 95 (BB. XVI 331).

f) Der Abzug von Schuldzinsen bei einzelnen Einnahmeguellen ist zulässig bezüglich der auf Grundstücke einge= tragenen Schulden DB. 10. Jan. 93 (XXIV 111), bezüglich fonftiger Schulden, wenn fie mit einem Befteuerungsgegenstande in erkennbarer unmittelbarer Beziehung stehen u. wirtschaftlich von beffen Ertrage vor Bestimmung seines Reinertrages abgehen 22. Sept. 93 (XXV 58). So können von Zinsen aus Kautionspapieren die Zinsen des zu deren Ankauf aufgenommenen Darlehns angerechnet werden 16. Nov. (XXVIII 62). Die übrigen Schuld= Binfen find auf die verschiedenen Gin= nahmequellen verhältnismäßig zu ver= teilen 4. Juli 93 (BB. XV 72).

^{134) § 86. —} Die anderweitige Bersanlagung infolge Erbanfalls schließt die Anwendung des § 36 Abs. 3 aus Ann. 310.

¹⁴⁰⁾ Anw. Art. 29.

Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunften der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Borschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des §. 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

- §. 38 141). Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Marf 142) werden, sofern in den Steuerordnungen (§§. 23 Absat 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe solgender Steuersätze veranlagt:
 - 1. bei einem Sinkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Sinkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von $1_{,20}$ Mark;
 - 2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
 - 3. bei einem Einfommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuer= fate von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebefchluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsaße herangezogen werden ¹⁴³). Der Beschluß bedarf der Genehmigung ³⁸). Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenspflege sortlaufende Unterstützung erhalten.

§. 39 144). Die Gemeinde kann befchließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten 145), welche in der Gemeinde einen Wohnsig, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der (Genehmigung 38).

¹⁴¹⁾ Daj. 2(rt. 30.

¹⁴²⁾ Die Best. trifft auch juristische Personen 11. umfaßt alle Steuerpflichtigen, beren Einkommen in der Gemeinde 900 M. nicht erreicht DB. 18. Nov. 98 (BB. XX 410).

¹⁴³⁾ Der Beschluß darf nicht das in der Gemeinde steuerpflichtige Teileinkommen u. das in ihr steuerpflichtige Gesanteinkommen verschieden behandeln

DB. 8. März 99 (XXXV 29). Form des Beschlusses Aum. 127 Schlußsatz.

¹⁴⁴⁾ Anw. Art. 24. Form des Be= jchluffes Ann. 127 Schluffat.

¹⁴⁵⁾ Der Wortlaut — nicht die Absicht (NBUH. 3u § 32, jest 38) — schließt die Bewohner von Essenbringen u. die in den Schutzgebieten naturalisierten Versonen aus.

- §. 40 146). Bon der Gemeindeeinkommensteuer find befreit:
 - 1. die Mitglieder des Königlichen Hauses 147) und des Hohenzollernsichen Fürstenhauses,
 - 2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer 148) sind,
 - 3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundfäten oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Bereins barungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt 149).

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf bas im §. 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschloffen, sofern in den bestreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelaften befreit find, bleiben — unbeschadet

146) Zu Abs. 1 u. 2: Anw. Art. 251.
147) Der Landesherr ist auch wegen seines Einkommens aus den Kön. Fantistiengütern nicht kreiseinkommensteuerspflichtig DB. 16. Feb. 98 (XXXIII 1).
148) D. i. Nichtreichsangehörige.

149) Die Exterritorialität (Befreiung von der Gerichts = u. Finanzhoheit) steht nur den Vertretern fremder Staaten zu. Den Berufskonfuln ist jedoch die Befreiung von den direkten Steuern meist vertragsmäßig zugestanden. Es genießen:

megen.		
Berufskonjuln und berufsmäßige Konjularbeamte		Berufskonfuln Steuerbefreiung, berufsmäßige Konfularbeamten.
Steuerbefreiung	Meistbegünstigung bezüglich ber Steuerfreiheit	biese aber nur zu d-f, Meist- begünstigung
n) Nieberfänbische Kolonien Vir. 16. Juni 56 nebst Dest. 11. Jan. 72 (RGB 68 u. 67) Art. 13, 14 u. (Berussbeamte) F. 5. April 99 (Mitt. XL 3); b) Rusland Vtr. 8. Dez. 74 (KGB. 75 S. 145) Art. 2, 6; c) Griechenland 26. Nov. 81 (KGB. 82 S. 101) Art. II, VI; d) Serbien 6. Jan. 83 (KGB. 62) Art. II, VI; e) Mexiko 5. Dez. 82 (KGB. 83 S. 247) Art. 19, 20; f) Hawai 25. Wärz 79 (KGB. 86 80 S. 121) Art. XI; g) ben Verein. Staaten 11. Dez. 71 (KGB. 72 S. 95) Art. 3, 6.	a) Öfterreich Ungarn Bir. 6. Dez. 91 (MGB. 92 S. 3) Unl. 20 nebit Schlüpprot. (baf. 78); h Frankreich 10. Wai 71 (MGB. 223) Url. 11; c) Portugal 2. März 72 (MGB. 254) Url. 17; d) Perffen 11. Juni 73 (MGB. 351) Url. 3 Uhf. 3; e) Ghina Juf. 80nd. 31. März 80 (MGB. 81 S. 261) Url. 2; h Japan 4. April 96 (MGB. 732) Url. 1 Uhf. 2; h Siam 7. Heb. 62 (GS. 64 S. 17) Url. 2 Url. 2; h) Siam 7. Heb. 62 (GS. 64 S. 17) Url. 1; k) Urgentinien 19. Sept. 57 (GS. 59 S. 405) Url. 13 (Hbf. 3; l) Rolumbien 23. Juli 94 (MGB. 471) Url. 2 Uhf. 1; m) Peru 28. Juni 97 (MGB. 99 S. 662); n) Urluguat 20. Juni 92 (MGB. 93 S. 505 u. 00 S. 5) Url. 5; o) Vitaragua 4. Heb. 96 (MGB.	a) Italien Btr. 21. Dez. 68 u 7. Jeb. 72 (NGB. 134) Urt 3, 7; b) Spanien 22. Jeb. 70 u. 12. Jan. 72 (NGB. 211) Urt. 3, 7; c) Brafilien 10. Jan. 82 (NGB. 69) Urt. 4, 8; d) S. Calvador 13. Juni 70 (NGB. 72 S. 377) Urt. 24; e) Rosta-Rifa 18. Wai 75 (NGB. 77 S. 13) Urt. 27; f) Honduras 12. Dez. 87 (NGB. 88 S. 136) Urt. 22.

der Borschriften in den §§. 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — uns berührt 150).

- §. 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geiftlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einskommens und Auswandssteuern (§. 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Berordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauslagen in den neu erwordenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (GS. S. 1648) mit der Maßgabe zur Amwendung, daß das nothwendige Domizil außer Besücksichtigung bleibt 151).
- §. 42. Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen 152).

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne bieses Gesetses 153).

- §. 43 154). Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrismäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender sester 155) jährlicher Steuerbeitrag zu entsrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung 38).
 - b) Berechnung bes steuerpslichtigen Einkommens ber fiskalischen Domanen, Staats- und Brivatbahnen 158).
- §. 44. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Bershältniß zu berechnen 157), in welchem der in der betreffenden Provinz aus den

150) Anw. Art. 25?. — Der Ausdruck Gemeindelasten greift weiter, als die in diesem Abschnitt behandelte Einkommenssteuer Anm. 3. — RAG. § 21 u. 22 betreffen die Befreiungen auf Grund besonderen Rechtstitels.

151) B. 23. Sept. 67 Anlage D. — Anw. Art. 26.

152) Diese Bestimmungen sind (Unw. Urt. 27 Abs. 1) außer der B. 23. Sept. 67 (vor. Unm.) das G. 29. Juni 86, Anlage E.

153) Die Gendarmen sind damit (Anl. E Ann. 3) mit ihrem Diensteinstommen gänzlich — nicht nur zur hälfte — frei DB. 27. Oft. 97 (BB. XIX 211). Ihre Geneindeangehörigsteit wird dadurch nicht ausgeschlossen, da eine Servisberechtigung (LGD. § 7, StD. § 3), nicht besteht 17. Nov. 02

(BB. XXV 195). — Die Best. hat die Streitfrage, die zwischen Verwaltungssehörden u. DBG. bestand, im Sinne der ersteren gesetzlich festgestellt.

154) Anw. Art. 31. — Vordem konnte die Steuerpsticht, weil öffentlich=rechtlich, nicht durch Privatvereinbarung abgeändert werden DB. 28. Mai 85 (XII 120).

135) D. h. "sich im wesentlichen gleich bleibender" Anw. Art. 31 Abs. 1.

156) Unw. Art. 32.

135) Diese Berechnungsart ermöglicht die Berücksichtigung der Berbindlichkeiten u. Berwaltungskosten, die bei Zugrundelegung der Keinerträge der einzelnen Grundstücke ausgeschlossen sein würdender schließt die Besteuerung des Ginskommens der Grundstücke ohne Reinsertrag (Hausgrundstücke) aus DB.

Domänen= und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige 158) Ueberschuß der Ein= nahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denfelben ruhenden Berbindlichkeiten 159) und Berwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen 160).

- §. 45. Als Reineinkommen der Staats und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß¹⁶¹) der Einsnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^{1}/_{2}$ prozentige Berzinsung des Anlages beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Sisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig sestzustellen und öffentlich bekannt zu machen 160).
- §. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Borschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (GS. S. 449) und 16. März 1867 (GS. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede dersselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß 162) abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen ersorderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürsen 163). Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Besträge sind von den mit der Aussicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden 164) alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen 160).

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, GS. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung 164).

188) Der etatsmäßige Überschuß — im Gegensatz zum rechnungsmäßigen in § 45 — ist gewählt, um die Festsetung der Gemeinden nicht zu verzögern.

182) Das (5. 30. Mai 53 betrifft die Bahnen der inländischen Aktiengesellsschaften, das (5. 16. März 67 die sonsstigen Privatbahnen. Dieses sieht — abweichend von ersterem — die Anrechsnung der Zinssund Tilgungsbeträge nicht vor. Dieser Unterschied ist nunsmehr für die Gemeindebesteuerung beseitigt.

Dies sind die Präsidenten der Sisenbahndirektionen Verw.D. 15. Dez. 94 (1956 95 S. 11) § 66 u. Vf. 2. März 95 (WB. 104). Die Veschwerde geht unter Ausschluß der Verwaltungsklage an den Min. d. öff. Arb.

184) Anw. Art. 322. — Die Einsfommenberechnung erfolgt somit gemäß § 36 Abs. 2; nicht in Abzug kommen Einlagen in den Reservesonds DB. 22. Sept. 81 (VIII 69) u. Beträge zur

^{22.} Sept. 91 (XXI 60). obschon diese nach § 33 Abs. 14 an sich der Gem. Eink. Steuer unterliegen 29. Jeb. 96 (XXIV 39). — Berechnung für den Forstfiskus Bf. 14. Juni 99 (MB. 97).

¹⁵⁰⁾ Dies ift die auf die Domäsnen angewiesene Aronfideikonmißrente (7719296 M.) BU. Art. 59. Die Berspfändung der Domänen u. Forsten für die älteren Staatsschulden ist dagegen fortgefallen, nachdem diese vollskändig getilgt sind.

¹⁶⁰⁾ Die Bek. erfolgt durch den N.= 11. Staatsanzeiger 11. die Amtsblätter. 161) Des dem Steuerjahre vorher= gehenden Betriebsjahres.

- c) Bermeidung von Doppelbesteuerung 165).
- §. 47¹⁶⁶). Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preußische Gemeinden ¹⁶⁷) erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung ¹⁶⁸) erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereindart ist, in der Weise, daß:
 - a) bei Bersicherungs=, Bant= und Areditgeschäften berjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattsindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen ¹⁶⁹), dagegen der Ueberrest nach Berhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme ¹⁶⁹a) vertheilt,
 - b) in den übrigen Fällen 170) das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließ=

Schuldentilgung 11. Mai 88 (XVI 103); Geschäftsgewinn u. zulässige Abschreisbungen sind wie beim Bollkaufmann (Einkste § 14) zu ermitteln. Die den Kleinbahnen auferlegte Bildung von Erneuerungsfonds (Unw. 13. Aug. 98 MB. 157) hat hieran nichts geändert DB. 9. Jan. 03 (BB. XXIV 160).

188) Übersicht. Das MG. zur Verm. der Doppelbesteuerung sindet auf Gemeindesteuern keine Annwendung DV. 13. Sept. 87 (XV 98). Die dafür hier angegebenen Vorschriften — die auf Schulsjodickäten nicht übertragder sind DV. 7. Mai 87 (XV 214) — betressen die Verteilung des steuerpslichtigen Ginstommens a) aus den üb. mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerdes der weinden sich erstreckenden Gewerdes der weinden schaumenshungen § 47 — 48 a; b) zwischen Vohnsitz u. Forensalgemeinden § 49 u. c) zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden § 50. Daran schließen sich allgemeine Vest. üb. das Verhältnis von staats u. gemeindesteuerpslichtigem Einfommen § 51 u. sib. die Anwendung auf Gutsbezirfe § 52. — Versahren § 71—74.

166) Ann. Art. 35.

167) Nichtpreußische Gemeinden § 48 a,

Gutsbezirke § 52.

168) Boraussetzung ist Einheitlichsfeit des Unternehmens, die in der Verson des Unternehmens DV. 15. Dez. 97 (XXXII 32), außerdem aber auch in der Art des Vetriedes vorhanden sein muß DV. 14. April 88 (XVI 210); einheitliche Betriede dei Haupt u. zweigniederlassung DV. 9. Juni 91

(XXI 63), Rohgewinnung u. Berarbeitung (Ziegelei) 4. Oft. 80 (VII 38), Herftellung u. Handel Bf. 30. Juli 76 (MB. 231); bei Aktiengesellschaften soll jedoch die Einheitlichteit für ihre Unter= nehmungen vermutet werden, zumal, wenn diese gleichartig find u. von dem Site der Verwaltung aus geleitet werden DB. 19. Feb. 98 (BB. XIX 446). Setzt das Gesamteinkommen sich aus Grund= u. Gewerbeeinkommen zusammen, jo find beide getrennt auf die Gemeinden zu verteilen das. — Bei Errichtung einer neuen Betriebsftätte im Laufe bes Steuerjahres ift die Berteilung für jeden Jahresteil gesondert vorzunehmen DB. 13. Nov. 97 (XXXII 21). Das Aus= scheiden einer Betriebsgemeinde im Laufe des Steuerjahres begründet für die andere fein Rachforderungsrecht DB. 10. April 00 (BB. XXI 468).

- 160) Entsprechend der größeren Bebeutung, die die Gesamtseitung in diesen Geschäften behauptet. Außerpreußische Gemeinden haben keinen Anspruch auf diese Überweisung DB. 30. Jan. 97 (BB. XVIII 285).
- 100°a) Der Ngiogewinn gehört, da das Ngio einen Teil der Anlage der Aftionäre, nicht ein Produkt des Betriebes bildet, nicht zur Bruttoeinnahme DB. 15. Dez. 03 (BB. XXV 448).
- 170) Hür Geschäfte, die unter a u. b fallen, gilt, wenn ber unter b fallende Teil nicht in verschwindendem Maße betrieben wird, der zu b angegebene Maßstab DB. 8. Mai 95 (XXVIII 40).

lich der Tantiemen des Berwaltungs= und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird ¹⁷¹). Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Geshälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Berwaltung beschäftigt ift, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Oritttheilen ihrer Beträge zum Ansag.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte ¹³¹), Station 2c., innerhalb beren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über ben Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Bertheilung nach Lage der örtlichen Berhältniffe unter Berücksichtigung des Flächenverhältniffes und der den betheiligten Gemeinden durch das Borhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu ersolgen ¹⁷²).

 $(\mathfrak{Abf}. 2)^{173}$).

§. 48^{166}). Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Bersicherungsz, Banfz und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) ersolgt in dreijährigem Durchschnitt¹⁷⁴) nach Einsicht eines den steuerzberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsz vorstande jährlich mitzutheilenden Bertheilungsplanes ¹⁷⁵). Derselbe ist

u. 5. Juli 01 (BB. XXIII 200); die verschiedene Bewertung der Flächen nach der Bebauung — auch der untertrölschen (Kanäle) 24. Rov. 99 (BB. XXII 6) — ist zulässig 5. Oft. 98 (XXXIV 108).

173) Abs. 2, der zur Erleichterung des ilberganges eine stärtere Heranziehung

173) Ubs. 2, der zur Erleichterung des Überganges eine stärkere Heranziehung der Staatsbahnen dis zum 1. April 96 zuließ, hat keine Bedeutung mehr.
174) Der dreijährige Durchschnitt

176) Zwang bei unterlassener Mitteilung § 63 u. 82. Auch ohne letztere kann die Gemeinde mit der Beranlagung vorgehen DB. 4. März 87 (XIV 137) u. 26. Mai 91 (BB. XXI 97).

¹⁷¹⁾ Der Magftab der Ausgaben an Gehältern u. Löhnen ist gewählt, weil er den durch den Gewerbebetrieb den Gemeinden erwachsenden Ausgaben am besten entspricht, auch Bruttoein-nahmen in diesen Fällen meist nur an der Berkaufsstätte vorkommen. - Die Ausgaben erwachsen bei Geschäfts= reisenden in der Gemeinde, wo die Ge= schäftsstelle (Komtor) liegt 20. Nov. 97 (XXXII 34), bei Beamten in der des Wohnfiges, souft in der der Arbeitsleiftung DB. 7. April 91 (XXI 80). Zu den Ausgaben gehören die für Arbeiter an Dritte (Kranken- u. Benfionskaffen) gezahlten Beträge, nicht aber Tagegelber u. Reisekoften; Dienstwohnungen werden u. Reisetolten; Denistwohnungen werden mit der Ersparnis an Wohnungsgelds zuschüssen berechnet, das. — Gemeinden, in denen solche Ausgaben nicht erswachsen, scheiden aus DV. 16. März 89 (XVIII 123), nicht jedoch solche, in denen sie erwachsen, Einkommensteuer ab. nicht erhoben wird, 4. Mai 98 (XXXIII 51); die auf sie fallenden Ausgaben wachsen den anderen Gemeinden somit nicht zu 26. Okt. 00 (XXXVIII 71) (XXXVIII 71).

¹⁷²⁾ Beide Teilungsmaßstäbe sind für sich u. beide im Berhältnis zueinander zu würdigen IB. 9. Feb. 00 (XXXVI 53)

¹⁷⁴⁾ Der dreijährige Durchschitt betrifft die der Beranlagung vorhersgehenden 3 Jahre; besteht das Geschäft noch nicht so lange, so ist der Betrag nach dem Durchschnitt des Bestehens, äußersteusalls durch Schähung sestzusstellen DV. 12. Dez. 94 (XXVII 25) u. 29. Jeb. 96 (BB. XVII 372). Vorsausgesetst wird, daß der Gewerbebetried od. die Betriebsverhältnisse unter dem Gemeinden sich in der Zwischenzeit nicht erzeblich verändert haben 19. Mai 99 (XXXV 44). Wird eine Betriebsstätte in einer Gemeinde erst im Steuerjahr errichtet, so ersolgt die Ermittelung durch Schähung 25. Nov. 90 (XX 29) u. 7. Ost. 92 (XXIV 50).

bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk befonders aufzustellen.

§. 48a¹⁷⁶). Erftredt fich ein Sandels= oder Gewerbeunter= nehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preußische und nichtpreußische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließen= ben Einkommens die Borschriften des §. 47 finngemäße Unwendung.

§. 49¹⁷⁷). Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen¹⁷⁸) zur Einfommensteuer in ihren Wohnsitzemeinden¹⁷⁹) ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 35¹⁸⁰), derjenige Theil des Gesammt=einfommens¹⁸¹) außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels=oder gewerb=lichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels= und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Bestheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behuse wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt¹⁸²) und der so ermittelte Steuerbetrag dem Berhältniß des außer Be=

den Abs. 1 dahin, daß in dem erwähnten Falle nicht das wirkliche, sondern ein auf %, angenommenes Forensaleinstommen zugrunde gelegt wird, wobei gleichfalls der Steuersat bestimmend ist DV. 26. Juni 97 (XXXII 11).

1789) Betrifft nur natürliche Personen, da nur diese einen Wohnsit begründen können OB. 9. Feb. 00 (XXXVI 53).

179) Ebenso in den Aufenthaltsgesmeinden im Falle des § 33 Abs. 4 DB. 17. Oft. 96 (XXX 16).

180) Einkommen, das unter den Voraussetzungen des § 35 in der Gemeinde, in der es bezogen wird, nicht steuerpflichtig ist, unterliegt danach der Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde.

181) Das Gesamteinkommen besteht aus der Summe der preuß. und außerpreuß. Bruttoeinnahmen abzüglich der auf dem Gesamtvermögen oder dessen Teisen ruhenden Lasten DB. 20. Feb. 00 (XXXVI 38), weitere Aussührung 13. Feb. 03 (BB. XXIV 558).

182) Die Gemeinde ist hierbei weder an die Beranlagung des Steuerpslichtigen in der Forensalgemeinde, noch — unbeschadet der durch § 51 Abs. 1 gezogenen Höchsteuer (Aum. 138) gebunden DV. 20. Feb. 00 (vor. Ann.).

¹⁷⁸⁾ a) Jahlreiche Beschwerden haben zu dem Erg. G. 30. Juli 95 (G. 409) geführt, das die Freilassung des außerpreußischen Grunds u. Gewerdeeinkommens in der preuß. Wohnsitzemeinde eingeführt u. dieserhalb in Art. 1 den § 48a einsgeschoben, in Art. 2 die § 49 u. 50 u. in Art. 4 das Jukrasttreten sür Art. 1 u. 2 auf den 1. April 96, für Art. 3 auf den 1. April 96, für Art. 3 auf den Lupril 96, für Art. 3 auf den Lupril 96, für Art. 3 u. Begr. Ar. 134, AB. Ar. 182, StB. S. 1397, 1793, 2196, 2209 u. 2746; HR. S. B. Ar. 124, 126, StB. S. 26 u. 324. — b) Ausführung des § 48a bei Attengeschlichaften DB. 19. Des. 96 u. 30. Fan. 97 (XXXI 72 u. 90).

¹⁷⁷⁾ Anm. 176a u. Anw. Art. 36. — § 49 regelt das Berhältnis zwischen Wohnstis ! Worensalgemeinden, § 50 das zwischen mehreren Wohnstigemeinden DB. 19. Mai 97 (XXXI 13); § 49 u. 50 beziehen sich nur auf natürliche Personen 21. Nov. 02 (BB. XXIV 322). — Abs. 1 des § 49 enthält die Grundsregel, wonach der dem Gesamteinkommen entsprechende Steuersaß nach Verhältsnis des frei zu Lassenden Forensaleinsfommens zu kürzen ist; Abs. 2 ergänzt

rechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesett¹⁸³).

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige feinen Wohnsitz hat, ift jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Biertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinskommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen 184). Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls verhältnißmäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zusließens den Einkommens und, soweit Preußische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gesmeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des §. 50 zu vertheilen.

§. 50¹⁸⁵). Bei der Einschätzung von Personen mit mehrsachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes in ihren Preußischen Wohnsitzgemeinden versbleibt derzenige Theil des Gesammteinkommens 186), welcher aus Grundvermögen, Handels oder gewerblichen Anlagen, einschließislich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Biertheile des Gesammteinskommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Absat 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung 187).

¹⁸⁸⁾ Die Berechnung tritt, wenn Steuervorrechte der Beanten (§ 41) in Frage stehen, erst ein, nachbem diese zur Gestung gesangt sind DB. 6. Jan. 88 (XVI 143). — Die Berpstichtung zur Herasseit auch ein, wenn die andere Gemeinde von ihrem Besteuerungsrechte tatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat od. ein Gutsbezirf in Frage steht DB. 4. Jan. 99 (XXXV 22). — Der sorensale Teil bleibt ein Teil des Gesantseinkommens u. hastet anteilig für alle Lasten, die in einer besonderen Quelle keine Deckung sinden DB. 22. Feb. 01 (XXXIX 58). — Der Beschluß (Unm. 127 Schlußigh) kann nur künstige Bescheuerungssälle betressen DB. 2. Dtt. 03 (BB. XXV 195).

¹⁹⁴⁾ Die Berkürzung findet auf servissberechtigte Militärpersonen (§ 42) keine Unwendung Anl. E Anm. 7. — Die

Berteilung auf mehrere Wohnsitzgemeins den findet — nicht mehr wie früher auf alle, sondern — nur auf die Beteiligten statt, deren steuerpslichtiges Einkommen weniger als ¼ beträgt DV. 19. Dez 96 (BV. XVIII 212). — Die Steuersfreiheit des den preußischen Staatsanzgehörigen in Österreich erwachsenden Sinkommens StaatsVt. 21. Juni 98 (G. 18. April 00 (S. 259) berührt die Gemeindebesteuerung nicht u. steht der Ananspruchnahme diese Einkommens im Falle des KNC. § 49 Albs. 2 nicht entgegen DV. 24. Ott. 02 (VV. XXIV 321).

¹⁸⁵⁾ Unw. Art. 37. — Ann. 176 a u. 177 Sat 2.

¹⁸⁶⁾ Unn. 181.

¹⁸⁷⁾ Danach soll die Verkürzung am Realeinkommen für eine neben ansberen Wohnsitzgemeinden in Frage

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts 188) zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§. 33 Abfat 4) 189), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsit haben.

Im Nebrigen dürfen Bersonen mit mehrsachem Wohnsit innershalb des Preußischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnssitzemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechensben Bruchtheile ihres Einkommens herangezogen werden 187). Wohnssitzemeinden 190), in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate 191) aufgehalten hat 192), werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gefammteinkommen des Steuerspflichtigen einzuschätzen und der fo ermittelte Steuerbetrag dem Berhältniß des außer Berechnung zu laffenden Einkommens zu dem Gefammteinkommen entsprechend herabzuseten.

§. 51. Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinskommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einskommen im Ganzen den Höchstbetrag derzenigen Steuerstuse nicht übersteigen, in welcher der Steuerpflichtige bei der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behuse sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Nichtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstuse übersteigen, verhältnismäßig herabzusepen (§§. 71 bis 74)193).

Besitzt ber Stenerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind diefelben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten 194).

fommende Wohnsitzgemeinde dieselbe sein, wie für die neben anderen Wohnsstygemeinden in Frage fommende Forensalgemeinde (üb. Besteuerung ans deren Einkommens bestimmt Abs. 3) DV. 21. Sept. 00 (XXXVII 65).

188) Luch wenn er sich auf zwei Steuerjahre verteilt DB. 23. Jan. 91 (XX 100).

180) Rach DBG. 6. April 00 (XXXVII 80) gleichbedeutend mit "herangezogen werden fönnen".

180) Auch Aufenthaltsgemeinden (Abs. 2) DB. 30. Jan. 01 (BB. XXIV 465).
191) Gleich 90 Tagen, einschließlich solcher, an denen der Aufenthalt nur zum Teil bestanden hat DB. 2. Juli 98

¹⁹²⁾ Der Aufenthalt deckt sich nicht mit dem in Abs. 2 erwähnten u. fordert keine Stetigkeit DB. 23. Jan. 91 (XX 100).

nur auf natürliche Personen Anwendung sinden DV. 19. Dez. 96 (XXXI 72), gilt jedoch wegen Gleichheit des Rechtssgrundes auch für einen Beamten, dessen Gesanteinkonnnen nur mit einem Teil— wenn auch in einer Gemeinde— steuerpstichtig ist DV. 20. Okt. 03 (VV. XXV 328). — Anw. Art. 33 Abs. 1 u. 2. — Kreiß= und Prodinzialbesteuerung § 92.

¹⁹⁴⁾ Anw. Art. 33 Abf. 3. — KAG. § 51 Abf. 2 ift auf natürliche Personen nicht anwendbar DB. 13. Feb. 03 (XLIII 61).

§. 52. In den Fällen der §§. 47 bis 51 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten 195).

3. Berpflichtung der Betriebegemeinden gur Leiftung bon Bufchüffen 196).

§. 53. Wenn einer ¹⁹⁷) Gemeinde ¹⁹⁸), welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 35 nicht zusteht ¹⁹⁹), durch den in einer ¹⁹⁷) anderen Gemeinde stattssindenden Betrieb von Bergs, Hüttens oder Salzwerken, Fabriken oder Eisensbahnen ²⁰⁰) nachweisbar Mehrausgaben sür Zwecke des öffentlichen Volksschuls wesens oder der öffentlichen Armenpslege erwachsen ²⁰¹), welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindes ausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpslichtigen herbeizussühren geeignet sind ²⁰²), so ist eine solche Gemeinde

195) Anw. Art. 34.

196) Zweck Anw. Art. 38 1 Abs. 2 Sat 1, Handhabung Art. 385.

"197) Sinngemäß anwendbar, wenn der Betrieb sich über mehrere Gemeinden (Gutsbezirfe Abs. 2) erstreckt od. der Unspruch von mehreren Gemeinden ershoben wird KB.UH. (2011.1) S. 162 u. DV. 19. Dez. 02 (XLIII 130).

198) Nur bürgerliche Gemeinden, nicht Kirchen= und Schulgemeinden u. Guts= bezirfe (bürg. Gent. aber auch bezüglich der übernommenen Schullasten) DV. 18. Mai 98 (XXXII 175), auch nicht die westschieden Ümter 14. Dez. 98 (XXXIV 119).

199) Anw. Art. 381a.

200) Arbeiter aus anderen als den genannten Betrieben bleiben außer Betracht DV. 9. Juni 99 (XXXV 123), insbef, fabrikähnliche Betriebe 21. April Os (XLIII 132). Die Vorschrift gilt jedoch
auch von Kebenbetrieben: Kalforüche
usw. (§ 284), auch wenn sie bergmännisch
od. unter Leitung der Bergbehörden betrieben werden, such seine Bergwerfe; Hittenwerfe sind Anstalten zur chemischen Berarbeitung der Wetalle im Gegensa zu den für die mechanische Verarbeitung des Gesteins bestimmten Ausbereitungsanstalten DV. 16. Mai 99 (XXXV 131).

Die Mehrbelastung muß mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenshang stehen. Es kommen dabei nur Arbeiter einschl. der Hausindustriellen Betracht, die lediglich wegen der Beschäftigung in dem Betriebe zugezogen sind od. einen früheren Wohnsitz beisbehalten haben DV. 17. Dez. 98 (XXXIV

119) u. 6. März 00 (BB. XXI 454); diese aber auch, wenn fie feine Kinder in die Schule entsenden 27. Juni 02 (BB. XXIV 2). Ausgeschlossen sind Arbeiter, die auch in der Wohnsitz= gemeinde Arbeit u. Unterhalt finden fönnen DB. 7. Juli 03 (BB. XXV 197). Bur Erleichterung ber Ausführung will das (S. nur die beiden Laften berücksichtigt sehen, die im allgemeinen die Hauptlasten der Gemeinden bilden. Rur eine dieser Laften od. beide zu= sammen fommen in Betracht DB. 2. Dez. 02 (XLIII 129). Mehrausgaben für Boltsichulzwecke entftehen im allg. nur bei Beschaffung neuer Lehr= fräfte u. Schulklassen DV. 18. Mai, die Reueinrichtung einer Schulflaffe bilbet aber keinen Grund, wenn fie ohne die hinzutretenden Arbeiter notwendig ge-worden wäre 4. Juni 98 (XXXIII 175 u. 186); eine Berteilung der Unter-haltungslaft auf den Kopf der schulpflichtigen Kinder liefert keinen auß-reichenden Nachweis 9. Dez. 96 (XXXII 131). Die Mehrausgaben für Urmen= pflege bemeffen sich nach den in den Borjahren für Arme der entsprechenden Bevölkerungsklasse gemachten Ausgaben DB. 9. Juni 99 (XXXV 123).

200) Anw. Art. 38 1 b. — Zu der (absoluten) Erheblichkeit muß die (relastive) Überbürdung hinzutreten. Erstere ist nach dem Verhältnisse der Wehraussgaben zu den ohne diese für Volksschulen. Armenpslege zu leistenden Ausgaben zu demessen DV. 29. Oft. 97 (VV. XIX 308), die letztere kann auch vorsliegen, wo die geringen Sinkommen freis

berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemeffenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemeffung deffelben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Bortheile zu berücksichtigen 203). Die Zuschüffe der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen 204).

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen 205).

Ueber den Anfpruch²⁰⁶) beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt find, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verswaltungsstreitversahren statt ²⁰⁷).

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GesetzeSamml. S. 195)²⁰⁸) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die

gelassen (§ 38) — diese begründet nur die Bermutung einer Überbürdung DB.
6. Okt. 97 (XXXII 139), v. 9. Juni 99 (vor. Unnt.) u. 11. April 02 (XLI 59) — oder Umsaß = und Lustbarkeitsskeuern nicht erhoben werden; die bloße Steisgerung der Brozentsäße bedeutet aber noch keine Überbürdung. — Der Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn die Mehraußgaben für Bolksschulwesen u. Armenpslege zusammen einen erheblichen Umsang erreichen DB. 2. Dez. 02 (BB. XXIV 323). — Die Frage der Überdürdung entscheider sich nach dem Jahre, für das der Juschuß gefordert wird. Für stünftige Jahre kann ein Zuschuß vereinbart (Unw. Urt. 385), aber nicht im Beschluß und Streitversahren seste

Nur Vorteile der Gemeinde, Anw. Art. 3816 Abs. 1, nicht der Gemeindesangehörigen, wie KBHH. S. 31 ansucht; eine Steigerung des Grundwertes bildet jedoch wegen der damit verbundenen Erhöhung der Steuerkraft einen Borteil der Gemeinde DB. 18. Mai u. 17. Dez. 98 (XXXIII 175 u. XXXIV 124), 9. Juni 99 (Ann. 201 a. E.) u. 30. Mai 02 (XLI 67).

204) Anw. Art. 381c.)

Gutsbezirken im allgemeinen kein Besteuerungsrecht besteht Anw. Art. 12.

— Ist der Betrieb nicht zur Gewerbesteuer veranlagt, so entfällt der Anspruch DB. 25. Sept. 00 (XXXVII 141).

206) Der Ansprud muß innerhalb des Rechnungsjahres erhoben sein Anw. Art. 383; dazu genügt die Kundgebung gegenüb. der Betriebsgemeinde (im Fall des Abs. 2 dem Gewerbetreibenden DV. 25. Sept. 00 (vor. Ann.), spätestens am letzten Tage des Rechnungsjahres 30. Oft. 00 (XXXVIII 124).

207) Zuffändig ist — obwohl dieses nicht wie in § 72 Abs. 1 hervorgehoben wird — die Beschlußbehörde Vs. DV. 17. Jan. 89 (XVII 450). Gegen die Urteile des Bezirksausschusses sindet die Berufung (nicht die Revision) statt DV. 27. April 97 (VV. XVIII 464).

208) Nach LBG. § 58 wird die örtliche Zuständigkeit, falls mehrere Bezirke in Frage kommen od. die Zugehörigkeit zweiselhaft ist, für das Berwaltungsstreitversahren durch den Bezirksausschuß od. das DBG. u. für das Beschlüßeversahren durch den RPr., ObPr. od. Win. des Inn. endgültig bestimmt. — LBG. § 58 findet Anwendung, wenn die beiden beteiligten Gemeinden in berschiedenen Kreisen liegen DB. 17. Okt. 02 (XLII 116).

²⁰⁶⁾ Anw. Art. 382. — Die Sonderbestimmung beruht darauf, daß in

Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Bertheilung bee Steuerbedarfe auf die berichtedenen Steuerarten 209).

§. 54^{210}). Die vom Staate veranlagten Realsteuern²¹¹) sind in der Regel²¹²) mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsate zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freislaffung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem gezingeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern ershoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht ers hoben werden.

§. 55^{213}). Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im §. 54 enthaltenen Borschriften bes dürfen der Genehmigung 38); die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ift davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe

fteuer, in Abs. 2-4 von den Realsteuern aus; die weitere Ausführung gibt Unw. Urt. 39 111 nebst angeschlossener Tabelle. Der Spielraum zwischen beiden Steuerarten ift nach der Bohe der Rommunalbesteuerung wie folgt abgeftuft. Die Einkommensteuer bewegt sich a) wenn die Realsteuer bis 100 v. H. beträgt, zwischen Freilassung u. dem gleichen Handertteilsate, b) bei Realsteuern von 100—150 v. H. zwischen dem 2/3 u. dem gleichen Hundertteilsate, c) bei mehr als 150 v. H. der Realsteuern, desgl. zuzüglich zu zweien v. S. für jedes üb. 150 hinaus gehobene v. H. der Realsteuern. — Die Auswahl der Prozentsätze für beide Steuerarten innerhalb diefer Grenzen beftimmt sich nach dem Grundsatze der Leistung u. Gegenleistung (Anm. 1) u. wird durch Anw. Art. 39 u2 näher geregelt; verb. § 55 Abf. 2.

²⁰⁰⁹⁾ Abschnitt 4 umfaßt die Berteilung des Steuerbedarfs auf Mealsteuern u. Einkommensteuer § 54 u. (Abweichungen) 55, u. auf die berfchiedenen Realsteuern § 56, die Bertechnung besonderer Steuern § 57 u. (Ausnahme) 58 u. das Berfahren § 59 u. (Ausnahme) 58 u. das Berfahren § 59 u. Steuerbedarf. Anw. Art. 39 11, Berteilung Art. 39 12. — Auslegung Aussführungs Denkschr. (Ann. 1) S. 2003 u. 2094.

^{2:0)} Während das Anteilverhältnis zwisch en Real = u. Einkommen = steuern in der früheren Kommunalgesetzgebung sest bestimmt war (Heranziehung zu gleichen Sätzen StD. § 53, der Realsteuern nur zugleich mit der der Einkommensteuer, mit mindestens ½ u. höchstens 1 v. H. der letzteren LGD. § 12), gewährt das KNG. einen gewissen Spielraum u. lätt nach Fortsall der Realsteuern als Staatssteuer (Unt. C) deren stärkere Harter Fernaziehung als Kommunalsteuer zu. Bei der Bestimmung geht § 54 in Abs. 1 von der Einkommen-

²¹¹⁾ Nicht dazu gehören Betriebs., Bauplat : u. Warenhaussteuer § 58. 212) Abweichungen § 55.

²¹³⁾ Unw. Urt. 39 II 3.

zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gebeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20^{214}) ersolgt. Zu solchen Auswendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent= und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken ausge= nommenen Schulden.

§. 56^{215}). Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuersbedarfs sind die veranlagten Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Beranstaltungen 10) der Gemeinde besondere Bortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sosen die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20²¹⁴) erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuersbedarf (§§. 54, 55) auf die Steuern vom Grund-(Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entssprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so start herangezogen werden, wie die Gewerbessteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Abs. 2 und 4) bedarf der Genehmigung 38).

§. 57. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§. 54, 55, 56) ift das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§. 23 Abs. 2, §§. 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuers bedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist²¹⁶).

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbessteuer zu verrechnen.

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 54, 56 und 57 sinden auf die Bestriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§. 27 Abs. 2) keine Answendung²¹⁷). Zuschläge zu der Betriebssteuer²¹⁸), die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung³⁸).

²¹⁴⁾ Betrifft Gebühren, Beiträge u. Borausleiftungen.

²¹⁵⁾ Anw. Art. 39 III 4 11.5 (Mr. 1—3 enthalten nur umschreibende Wieder= holungen des KUG. § 56 Abs. 1—4). 216) Anw. Art. 39 13. — Das Auf=

²¹⁶⁾ Anw. Art. 3913. — Das Aufstommen besonderer, für bebaute u. unsbebaute Grundstücke gleich bemessener Ernndsteuern ist im ganzen — ohne Unterverteilung auf Grunds u. Gebäudes

stener — zu verrechnen DB. 16. Nov. 97 (XXXIII 205).

²¹⁷⁾ Der Grund siegt in den besonderen mit diesen Steuern verbundenen Zwecken (Anw. Art. 184 Abs. 4 u. 223). Gleiches gist aus demielben Grunde von der Warenhaussteuer G. 18. Juli 00 (GS. 294) § 14. — Anw. Art. 3911 Abs. 2. 218) Dies sind die Vrozente, die außer

dem staatlich veranlagten, an die Kom=

§. 59^{219}). Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorsstehenden Bestimmungen (§§ 54. dis 57) hat die Gemeinde dis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen 2^{20}). Kommt dis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande 2^{21}), so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im §. 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälste höheren Prozentsate als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aussichtsbehörde ist jedoch besugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßzgabe der §§. 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Amwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gilltiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Beitliche Begrengung ber Steuerpflicht.

§. 60. Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist 222), gelten für den Zeitpunkt des Bezginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften 223).

Im Uebrigen gelten hinfichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

- 1. Die Steuerpflicht beginnt:
 - a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes 224) oder Sitzes 130) in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
 - b) foweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrift (§. 33 Abs. 4) beginnenden Monats;
 - c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ift (§. 33 Nr. 2²²⁵), §. 35),

munalverbände abzuführenden Steuersertrage (Ainw. Art. 222) erhoben werden sollen Bf. 31. Jan. 95 (MB. 36). Die Erhebung hat nicht allgemein, sondern nur da einzutreten, wo sie gegenüber der Belastung sonstiger gewerblicher Unternehmungen angezeigt erscheint Bf. 10. Juni 96 (MB. 138).

219) Anw. Art. 40.

beobachtet ist 30. Mai 96 (BB. XVII 483).

²²⁰⁾ Die Angemessenheit des Beschlusses kann nicht im Verwaltungsstreitversahren angesochten werden DV. 6. Jan. 97 (VV. XVIII 255); der Verwaltungsrichter hat nur zu prüsen, ob die gesehliche Form u. die Zuständigkeitsgrenze

²²¹⁾ Die Bedingung (§ 59 Sat 1) ift erfüllt, wenn ein gegen kein Geset verstoßender Beschluß gesaßt wird, auch ohne das etwa (§ 77) ersorderliche Einsverfändnis; Steuern können ab. ohne dieses nicht erhoben werden Bf. 28. Nov. 96 (WB. 97 S. 3) u. DB. 26. Jan. 98 (XXXIII 7).

^{222) § 26} Abj. 4.

²²³⁾ Univ. Art. 411.

²²⁴⁾ Das. Art. 231a Abs. 2.

²²⁵⁾ Auch Nr. 3 u. 4 kommen in Bestracht. Im Falle Nr. 3 Schlußsatz tritt

mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnstiges eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ift;
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatfächlich aufgegeben worden ift, sofern jedoch dis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablause des solgenden Monats²²⁶);
- c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpslicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§. 33 Nr. 2, §. 35), mit dem Ablause des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist²²⁷).

6. Veranlagung und Erhebung 228).

§. 61229). Die Beranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüffe sind unter sinngemäßer Amwendung der Vorschriften der §§. 50 Abs. 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 230) durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zusständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Beranlagung oder Feststegung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerknale, deren er für die Bersanlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

die Steuerpflicht erst nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres ein DB. 20. Nov. 97 (XIX 177).

²²⁸⁾ Boraussetzung ift, daß die Steuer zur Hebung gestellt ist; die nachträgliche Heranziehung (§ 84) ist nach Aufgabe des Wohnsitzes usw. nicht mehr zulässig DV. 6. April 00 (XXXVII 80). Die Aussicht, daß dieser Grundsatz nicht Answendung sinde, wenn ein zweites Band der Gemeindeangehörigkeit (Grundbessit) fortbestehe (DV. 22. Dez. 97) ist wieder ausgegeben 20. Nov. 03 (VV. XXV 448).

²²⁷⁾ Die Steuerpflicht der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlischt mit Einstellung des Betriebes, auch wenn das Einkommen aus dem letzten Betriebsschre erst einige Jahre später zur Berteilung gelangt DB. 5. Jan. 00 (XXXVI 42).

²²⁸) Veranlagung § 61—64, Erhebung § 65—67. — Kosten beider § 89.

²²⁹⁾ Anw. Art. 42 Mr. 1.

²³⁰⁾ Einkommenst. G. 24. Juni 91 § 50 Abs. 3 bis 54 Anlage F.

Ru dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hin= fichtlich der ihnen befannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Austunft zu erteilen.

§. 63231). Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeinde= vorstandes (Steuerausschuffes) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maggabe folgender Beftimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) fann, soweit er nicht auf anberem Wege (§. 62) zur Kenntniß der für die Beranlagung maßgebenden Befteuerungsmerkmale gelangt ift, ermächtigt werben, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. forderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine befondere, dem Steuer= pflichtigen zuzustellende Auschrift erfolgen.

Die Berpflichtung zur Auskunftsertheilung erftreckt fich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatfachen. Soweit es fich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so find dem Steuerpflichtigen vor der Beranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemeffenen Frist 232) eine weitere Erflärung abzugeben.

Die im Borstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Bertreter der Steuerpflichtigen finngemäße Anwendung.

- 8. 64233). Durch Steuerordnung fann bestimmt werden, daß die Beranlagung befonderer Realsteuern 234) für mehrere aufeinander folgende Rechnungs= iahre 235) zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ift, ge= schieht die Beranlagung für je ein Rechnungsjahr.
- §. 65236). Im Falle der Erhebung von Brozenten der vom Staate ver= anlagten Realfteuern237), sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommenfteuer238)

²⁸¹) Anw. Art. 42 Mr. 2 u. 3. Wo eine Steuerd. an sich nicht erforderlich ist (Nr. 3), findet § 63 keine Anwendung.

²⁸²⁾ Das Einkstr. § 38 bestimmt für den gleichen Fall eine Frist von 2 Wochen, die vom Borfitenden der Ginich.=Rom. im Bedürfnisfalle auf 4 Wochen verlängert werben fann.

²³⁵⁾ Anw. Art. 424 (nur Wiederholung des § 64). — Bei Trennung von Beranslagung u. Herantschung, die nur im Falle der Beranlagung für mehrere Jahre zulässig ist, sindet der Einspruch nicht nur gegen die Heranlagung sons dern auch gegen die Beranlagung (§ 69 Lift). I. u. 4) statt ON 22 On 100 Abs. 1 u. 4) statt DB. 23. Dez. 02 (XLIII 56).

²³⁴) § 25, 27 Abf. 2 u. 29.

 $^{^{235}}$) § 95.

²³⁶⁾ Hnw. Art. 431. § 65 findet, wenngleich zunächst nur auf dirette Steuern bezüglich, auch auf indirette Steuern u. Gebühren finngemäße An= wendung DV. 1. Feb. 01 (XXXIX 148). Die Mitteilungen sollen tunlichst versichlossen ersolgen Bf. 18. April 98 (MB. 89); sie brauchen keine Belehrung üb. die Rechtsmittel zu enthalten, müffen aber, wenn sie diese geben, vollständig sein; Wortlaut der Belchrung bei der Einkommensteuer Bf. 2. Juni 97 (MB. 5).

 $^{^{237}}$) § 26, 30. 238) § 36, 38.

erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsfäte, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung 239).

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern 240) geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Bersonen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes³⁷) in einem oder mehreren, in ortsüblicher Beise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Käumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung 239).

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mitstheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen ansgeordnet werden ²³⁹).

§. 66²⁴¹). Nach erfolgter Bekanntmachung (§. 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei= oder dreimonatliche Hebeperiode ein= geführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungs= tage sestgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Borausbezahlung mehrerer Naten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 67. Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellsschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen²⁴²).

²³⁹⁾ Die Mitteilung muß alles entshalten, was aus der Hebeliste hervorzugehen hat OV. 14. Nov. 02 (VV. XXIV 322). Sie kann durch Steuerzettel erfolgen, für den die Unterschrift des Gemeindevorstandes nicht unbedingt erforderlich ist 3. Mai 01 (VV. XXIII 121). Wo besondere Mitteilung vorzeschrieben ist, reicht die Vorlegung einer Quittung nicht auß 4. April 02 (VV. XXIV 321). Die Heranziehung der Forensen sordert stets besondere Mitteilung 3. Dez. 98 (VV. XX 239).

^{240) § 25, 27} Abj. 2, 29 u. 37.

²⁴¹⁾ Anw. Art. 432. — § 66 Abs. 1 gilt auch für Zuschläge zu der — gem. Unl. C § 123 in einer Jahressumme zu entrichtenden — Betriebssfteuer; nur im Falle des Abs. 2 kann die ganzsjährige Hebung angeordnet werden Bf. 19. März 98 (MV. 62).

²⁴²⁾ Das. Art. 433. — Jur Erhebung des Sinspruchs od. Betreibung der Kückerstattung gezahlter Steuern ist nur der Steuerpsclichtige, nicht die Gesellschaft berechtigt DB. 6. Okt. 03 (BB. XXV 195).

Dierter Titel.

Naturaldienfte 248).

§. 68. Die Steuerpflichtigen 244) können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand= und Spanndiensten) 245) herangezogen werden 246).

Spanndienste sind von den Grundbestgern nach dem Berhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes ersordert 247), Handdienste von sämmtlichen Steuerspslichtigen gleichheitlich 248) zu leisten 249). Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkonmen. Im Zweiselssfalle wird vermuthet, daß die gespannshaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spannsbienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind 250). Abweichungen 251) von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannshaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürsen der Genehmigung 38).

Die Dienste können mit Ausnahme von Rothfällen durch taugliche Stellsvertreter abgeleistet werden.

244) Befreiungen auf Grund besonderer Rechtstitel können nach Erlaß des ANG. nicht mehr geltend gemacht werden DB. 2. Okt. 00 (BB. XXII 382). lautenden § 18 Abj. 1 der LGD.) 6. März 86 (XXIX 123). Abweichend Anw. Art. 44°. Auch gegen bestimmten Entgelt DB. 14. Jan. 02 (BB. XXIV 216). — Bei Sämmis sind die § 90 Abj. 2 dorgesehenen Mittel zusässig; Strasen können nicht angedroht werden U. NGer. 3. Juli 02 (Goldtam. Archiv XXXIX 369), DB. 7. Dez. 00 (BB. XXXII 52).

247) Ohne Mücksicht auf die tatsächlich gehaltenen Jugtiere DB. 12. Mai 96 (XXX 117) u. 18. Oft. 98 (XXXIV 178). Bei der Verteilung ist die Fuhre als Einheitsmaß zulässig 20. Oft. 80 (VII 37). Auch die Verteilung nach der Grundsteuer ist zulässig 22. Nov. 01 (XI 191).

248) Ann. Art. 44 1 Abj. 2.

²¹³⁾ Anw. Art. 44. — Naturals dienste gehören trop des Gesetestitels nicht zu den Gemeindeabgaben (Anm. 3) u. die sür die Steuern gegebenen Bestimmungen (§ 18, 21) sind nicht auf sie anwendbar DB. 13. Nov. 96 (XXX 137). — Die Verwslichtung zur Histerschleichung bei Unglücksfällen od. gemeiner Gesahr (StG) § 360) wird durch das KUG. nicht berührt. — Jebens, die Naturaldienste des KUG. (BB. XXIV 257).

²⁴⁵⁾ Richt sonstige Leistungen (Herstellung von Bürgersteigen) DB. 2. Mai 99 (Unm. 358) od. Dienste, die eine gewisse handwerfsmäßige Ausbildung vorausseigen 18. März 90 (XIX 76), auch nicht Lieferungen 28. Oft. 98 (XXXIV 174) u. 9. Juni 99 (XXXVI 170), wohl ab. Votendienste Anw. Art. 44 Ubs. 2 u. Nachtwachen DB. 5. Dez. 99 (BB. XXI 305).

²⁴⁶) Die Bejchlüffe brauchen nicht als ftatutarische Anordnungen zu ergehen u. bedürfen nicht für den Einzelfall der Genehmigung DB. (bezüglich des gleich=

²⁴⁹⁾ Die Mehr= od. Minderbelastung in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 2 ist jedoch zulässig AB.HH. (Ann. 1). — Altere Ordnungen Anw. Art. 444.

²³⁰⁾ Spannbienstpsslichtige sind hiernach nicht an sich von Handbiensten befreit, können auch nicht statt der Spann= 3u Handbiensten herangezogen werden DB. 14. Jan. 02 (Unm. 246).

²⁵¹⁾ Antv. Art. 44 1 Abi. 3.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemeffener Geldbeitrag geleistet wird 252).

Die gemäß §. 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzs 2 zu Naturalbiensten herangezogen werden.

Die in §§. 40, 41, 42 aufgeführten Bersonen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand 253).

fünfter Titel.

Rechtsmittel 254).

§. 69255). Dem Abgabepflichtigen 256) steht gegen die Heranziehung (Beranlagung) 257) zu Gebühren 41), Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten 257a)

282) Das. Art. 443. Unzulässige Abstrumg bes Geldbeitrags nach ber Leistungsfähigkeit DK. 17. Juni 96 (BB. XVIII 21) od. nach bem für die Leistung der Dienste geltenden Wasstabe 20. Sept. 98 (XXIV 176).

Leistung der Dienste geltenden Maßstabe 20. Sept. 98 (XXIV 176).

20. Sept. 98 (XXIV 176).

20. Sept. 98 (XXIV 176).

20. Sept. 67 (Unl. D) § 1°. — Nach M.Hostw.
28. Oft. 71 (MGB. 347) § 22 fönnen Postpierde u. Postillone nicht zu Spannsbiensten herangezogen werden.

254) Titel 5 betrifft Einspruch u. Alage § 69, 70 nebst 75, das Berfahren bei Berteilung gemeindesteuerpflichtigen Einstommens auf mehrere berechtigte Gemeinden § 71—74 u. die Beranlagung der besonderen Gemeindegewerbesteuer von einem sich üb. mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebe § 76.

255) Anw. Art. 45 1.

200) Abgabepflichtig ift auch der zu Unrecht Herangezogene DB. 2. Mai 88 (XVI 141), als vermeintlicher Vertreter einer juristischen Person 21. Nov. 99 (XXXVI 16).

257) Heranziehung bedeutet Forderung der Stener in irgend welcher Form, auch wenn keine Beranlagung vorausgegangen ift DV. 6. Nov. 94 (VV. XVI 256). — Auch eine bereits eingezogene Stener kann nach fruchtslofem Einspruche im Berwaltungstreitsversahren zurückgesordert werden DV. 18. Juni 97 (XXXIII 214). — Die Heranziehung nuß — mindestens durch entsprechende Bezeichnung od. Hinweis

auf die Vorschriften - erkennbar machen, daß es sich um eine Abgabe (öffentlich rechtliche Leiftung von Gebühren, Beiträgen u. Steuern) handelt 26. März 00 (XXXVII 37). Mit der Heranziehung kann die Forderung einer auf anderem Rechtsgrunde ruhenden (wegebaulichen) Leiftung verbunden werden, auch wenn diese eine einheitliche ift u. von Behörden gefordert wird, die durch dieselbe Person vertreten werden 10. Juni 01 (XXXIX 42). Die Heranziehung eines Einzelstaufmanns unter dem Namen seiner Firma ist unvorschriftsmäßig aber nicht rechtsungültig 26. Juni 00 (BB. XXII 121). Ortsftatuten u. andere Anord= nungen üb. Aufbringung ber Steuern find nur durch Beschwerde - nicht durch die Rechtsmittel des § 69 — aufechtbar KB.UH. (Anm. 1) u. DB. 11. Rov. 96 (XXX 88), 8. Nov. 97 (XXXII 122) u. 28. Oft. 98 (XXXIV 174). — Der Rechtsweg üb. Gemeindeabgaben war bereits durch Bust. § 160 verschloffen. Die Gemeinde kann jedoch nicht kraft ihrer Finanzgewalt einen üb. Entwässe= rung u. deren Bergütung abgeschlossenen Brivatvertrag verleten u. kann unter Umständen im Rechtswege angehalten werden, eine gezahlte Gebühr — nicht zurückzuzahlen, ab. — zu ersetzen U. RGer. 24. April 01 (Jur. Wochenschr. S. 413 Nr. 45, 46).

²⁵⁷a) Nicht gegen Kosteneinziehung im Fall des § 90 Abs. 2, Anm. 332.

der Einspruch zu 258). Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen 259) bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frift beginnt:

- 1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist²⁶⁰);
- 2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ift, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
- 3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leiftung 261).

288) Einspruch (bereits im Zuste.) § 18 u. 34) ist jede — auch nicht als Einspruch bezeichnete — Eingabe, in der die Beseitigung einer angeblich unrecht= mäßigen Seranziehung geforbert wird DB. 21. März 99 (XXXV 136). Eine besondere Form ift nicht vorgeschrieben; er kann, jobald der Gemeindevorsteher wozu er nicht verpflichtet ist - darauf eingeht, auch mündlich mit Rechtswirfung angebracht werden 20. Nov. 80 (VII 147) u. 13. Nov. 03 (BB. XXV 328). Ift die Frist zur Rlage gegen die Ablehnung eines Ginspruchs (§ 70 Abs. 2) verfäumt, fo tann ein zweiter Ginspruch nicht erhoben werden 21. Dez. 97 (BB. Der Ginspruch soll ben XIX 400). Betrag ersichtlich machen, um den die Herabsetzung begehrt wird, soweit dieses nicht wegen Unbestimmtheit der Steuer= forderung unmöglich ift 4. März 02 (BB. XXIII 609). Er barf nicht an eine Bedingung gefnüpft 2. Jan. 03 (BB XXIV 467) u. fann nicht damit begründet werden, daß andere Pflichtige nicht — oder im Berhältnis niedriger DB. 5. 11. 22. Mai 03 (BB. XIV 806) veranlagt seien u. der geforderte Anteil deshalb zu hoch bemeffen sei 26. Feb. 97 (XXXI 170) oder daß dem Heran= gezogenen eine privatrechtliche Gegen= forderung zustehe 5. April 00 (XXXVII 43).

259) a) Die Frist, die nach (G. 18. Juni 40 (GS. 140) § 1 u. LGD. § 37 drei Monat betrug, ist im Anschluß an Sinksts. § 40 im Interesse einer geordeneten Finanzverwaltung verkürzt, Begr., verb. Anl. A Ann. 69. — b) Die Frist st gewahrt, wenn das Schriftstst im Geschäftsraume der Gemeindebehörde einem — zur Empfangnahme verpsslichs

teten DB. 13. Juni 98 (XXXIV 446) -Beamten übergeben od. in einen bort angebrachten Brieffasten eingelegt ift 23. Feb. 98 (BB. XIX 312), od. wenn es mit der Post — auch bei verspäteter Abnahme — rechtzeitig am Bestimmungs= orte eingetroffen ist 23. Jan. 95 (BB. XVI 389). Entscheidend ist der Tag der Übergabe, nicht der Eingangs= vermert; ist der Tag nicht festzustellen, fo tann eine Berfpatung nicht angenommen werden 20. Jan. 96 (BB. XVII 286). Die mit dem ersten Tage nach der Auslegung, Mitteilung od. Zu-stellung beginnende Frift von 2 Wochen läuft mit dem 14 ten Tage ab 25. April 96 (XXIX 108). Die Fristbestimmungen find öffentlichrechtlich u. durch Berein= barungen der Parteien nicht zu beseitigen 17. Oft. 94 (XXVII 41); ihre Inne= haltung ift bon Amts wegen mahr= zunehmen 8. Oft. 85 (XII 59). -Biedereinsegung in den vorigen Stand (LBG. § 52 Abs. 2) ist auch gegen Ginfpruchsbeicheide zuläffig DB. 13. Nov. 93 (XXVI 254), die still= schweigende folgt nicht schon aus der Burudweisung des Ginspruchs, fest vielmehr voraus, daß eine sachliche Be= urteilung stattgefunden hat 21. März 99 (XXXV 135).

280) Hebelisten sind bei Gebühren u. indirekten Steuern nur ausnahmsweise für Kanalisationsgebühren u. Hundesteuern anwendbar DB. 11. Nov. 96 (XXX 103). Ihre Auslegung ift nur gegen die gemeinderechtlich durch Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz od. Gewerbesbetrieb Gebundenen wirssam DB. 6. Juni 83 (X82), bei indirekten (Hundes)Steuern nicht gegen die rechtlich Befreiten DB. 19. Dez. 99 (XXXVII 101).

²⁶¹⁾ Anw. Art. 45 1 Abs. 4.

Sinsprüche, welche sich gegen den der Beranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§. 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommenssteuern (§. 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzuläfsig²⁶²).

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten deffelben 262a).

§. 70 263). Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand 264).

Gegen den Beschluß²⁶⁵) steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist^{259 b}) von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren offen ²⁶⁶). Zuständig in erster

wohl ab. eine dazu bestellte Verwaltungsbeputation (StD. § 59) DV. 8. Dez. 98 (XXXIV 85). Im Geb. der LGD. ist nach § 88, 89, auch w. ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet ist, der Gemeindevorsteher zuständig DV. 21. März 99 (XXXV 136). — Von dem Bescheide darf die Gemeindebesörde nicht zum Nachteil des Steuerpslichtigen wieder absgehen 13. Juni 02 (XLII 110).

200) Ein mit Klage ansechtbarer Besichlüß ist jeder sachliche Bescheid, der dem Antrage des Pflichtigen nicht vollsständig u. unbedingt stattgibt DB. 6. Heb. 00 (BB. XXII 10) u. den ershobenen Einspruch abschließend entscheide 21. März 99 (XXXV 136); verd. Untersaul. A Aum. 4 Schlußsat. Gegen einen auf Einspruch erlassene zweiten Bescheid sind die Rechtsmittel zulässig, sobald der Bescheid neue sachliche Ausschlich ertscheid neue sachliche Ausschlich ertscheid zu wollen, kann einen Bescheid erteilen zu wollen, kann einen flagefähigen Einspruchsbescheid bilden 6. Mai 02 (XLI 76).

200) Ein Streitversahren ist nur für einzelne geforderte Abgaben zulässig, nicht üb. die Feststellung der Berpslichstung überhaupt DB. 13. Mai 96 (XXIX 50). In denn Berfahren kann deshahd auch nicht üb. die Gemeindezugehörigkeiteines Grundsstäß wirssam entschieden werden 16. Mai 02 (BB. XXIV 135). Auch erlischt die Klage mit Zurücknahme der ihren Gegenstand bildenden Hernziehung 9. Ott. 02 (XLII 106). Mit der Klage kann auch die Erstattung des Bertes von Diensten versolgt werden 18. Ott. 98 (XXXIV 178). — Die

³⁶²⁾ Rur gegen die Höhe der Staats= steuerfätze ift ber Ginspruch unzuläffig; dagegen fann er unbeschränkt auf die Behauptung geftütt werden, daß eine Kommunalsteuerpflicht nicht vorliege DB. 22. Sept. 96 (XXX 53) 11. (Be-freiung auf Grund RUG. § 26 Uhl. 4) 5. Mai 03 (BB. XXV 298), ferner (Aufoliage zur Betriebssteuer) 8. Jan. 01 (XXXVIII 121). Abweichend DB. 8. Jan. 98 (XXXIII 76), wonach der Einspruch gegen die Gemeindegewerbesteuer nicht auf die Behauptung gegründet werden soll, daß ein Gewerbe nicht betrieben werde. - Die auf Rechts= mittel eingetretene Anderung der Staats= steuer zieht die entsprechende Anderung ber Gemeindesteuer ohne weiteres nach sch Sentingertet syke facters may sich § 26 Abj. 2, § 30 Abj. 2 ii. § 36 Abj. 2 ii. § 36 Abj. 2 iii. Geschieht es nicht, so ist die Beschwerde (Zusty. § 18 u. 34) zulässig, die durch das KUG. nicht beseitigt u. auch nicht an die Ginspruchsfrift gebunden ift; das Gleiche gilt, wenn der Pflichtige auf Grund einer durch spätere Richtgenehmi= gung außer Kraft gesetzten SteuerD. herangezogen war DB. 3. März u. 20. Feb. 97 (XXXI 29 u. 39).

²⁸⁹²⁾ Solche Heranziehung findet statt bei Kreisabgaben KrD. § 11 Abs. 1 11. bei den Kr. II 2 Ann. 247 aufgeführten Gemeindelasten in Gutsbezirken.

²⁶³) Anw. Art. 45 ².

²⁸⁴⁾ Nicht der Steuerausschuß — auch nicht im Bereiche der Hann. LGD. (§ 85) — DB. 26. Juni 00 (XLI 177), od. ein einzelnes Mitglied des Gemeindes vorstandes 29. April 01 (BB. XXII 550),

Instanz ift für Landgemeinden (Gutsbezirfe) der Kreisausschuß, für Stadt= gemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann gur Wahr= nehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Bertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschuffes bei Stadtgemeinden ift nur das Rechtsmittel der Revision zuläffig.

Der Entscheidung im Berwaltungsftreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im §. 69 Absatz 1 bezeichneten Lasten 267).

8. 71268). Ueber die Bertheilung gemeindesteuerpflichtiger Ginkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs=) Gemeinden 269) gemäß den Borfchriften diefes Gefetes (§§. 47 bis 51 in Berbindung mit §§. 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuer= pflichtigen unter Augrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung fämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frift von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65)270) feitens ber zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde

Rlageforderung muß sich in den Grenzen des Einspruchs halten DB. 16. März 00 (BB. XXI 456). — Etatsanfäße können nicht im Wege der Rlage, sondern nur burch Vorstellung bei der Gemeindeod. der zur Zwangsetatifierung berufenen Aufsichtsbehörde angefochten werden DV. 11. Nov. 96 (XXX 88). — Die Mage fann, folange die Vorentscheidung nicht rechtswirtsam geworden ift, zurückge= nommen, die Zurücknahme ab. nicht widerrufen werden DB. 19. Dez. 94 (XXVII 185).

267) Eine Erstattungsklage gem. Abs. 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, baß Die Beranziehung mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen angefochten ober burch Urteil außer Kraft gesetzt ist DB. 2. April 01 (XL 179). — Die Klage findet nur zwischen den Beteiligten statt u. tann nicht auf Grund eines Bertrages, durch den die Unterhaltung des Gemeinde= bullen übernommen ist, gegen die nach öffentlichem Rechte Beitragspflichtigen erhoben werden 23. Nov. 97 (BB. XÍX 501).

268) Anw. Art. 453. — Der von mehreren Gemeinden herangezogene Steuerpflichtige mußte fich vorbem mit jeder Gemeinde auseinanderseten, ohne vor Doppelbesteuerung gesichert zu sein. Hiergegen schafft § 71, der mit den Ausf. Svorschr. (§ 72—74) von der Kom. des UH. (KB. S. 68 u. 69) ein= gefügt ift, Abhilfe, indem er die eins heitliche Entscheidung durch eine üb. den Beteiligten stehende Stelle ermöglicht. Das Verteilungsverfahren findet auch auf Nachsteuern (§ 83—87) Anwendung DB. 26. Oft. 00 (XXXVIII 71). Kreis= und Provinzialsteuern § 92.

269) Nicht auf eine Gemeinde u. einen Gutsbezirk (§ 52) DB. 18. Jan. 99 (BB. XXI 5) u. nicht bei Streitigkeiten zwischen einer früheren u. der späteren Wohnstigeneinde 9. Feb., es genügt die tatsächliche Heranziehung, da über die Rechtsgültigkeit im Verfahren entschieden wird 6. April 00 (XXXVII 85 u. 80). Gemeinden, die von dem Steuerspflichtigen befriedigt werden, gehören nicht mehr zu den Beteiligten 27. Mai 02 (VB. XXIII 689).

270) Bei mehreren Heranziehungen für dasselbe Rechnungsjahr tann ber Antrag binnen 4 Wochen nach jeder Heranziehung gestellt werden DB. 18. u. 21. Nob., auch gegen Rachsteuern ist der Antrag zuläffig 23. Dez. 02 (BB. XXIV 323

u. 322).

ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§. 69)²⁷¹).

Der Kreis= (Bezirks=) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Ginkommens und den von demfelben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen 272).

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Answendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat ²⁷³).

§. 72. Gegen ben Befchluß bes Kreis= (Bezirks=) Ausschuffes findet binnen einer Frist von 2 Wochen³⁷) der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitversahren statt²⁷⁴). In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. D. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitversahren derjenige Kreis= (Bezirks=) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußversahrens sür zuständig erklärt worden war²⁷⁵).

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger versfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73277). Wird während schwebenden Beschluß= oder Verwaltungsstreit= verfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in

²⁷¹⁾ Anw. Art. 45 3c. — Das Berfahren erstreckt sich auch auf Heranziehungen, die durch Einspruch angesochten, ab. nach dessen Abmethung wegen Ablaufs der Alagefrist nicht mehr anssechtbar waren DB. 5. Dez. 02 (XLIII74), womit die gegenteilige frühere Rechtsansicht (DB. 6. März 97 XXXI 24) aufgegeben ist. — Ein Einspruch unter Bezugnahme auf Heranziehung in ansberen Gemeinden ist nicht ohne weiteres als Antrag zu erachten Bf. 17. Dez. 96 (MB. 97 S. 4). — Der gestellte Antrag macht den Einspruch in der Einzelgemeinde überslüssig u. das Berschren tritt, wo letztere erhoben war, an Stelle des Einspruchsversahrens DB. 14. Oft. 96 (XXX 29). Die Gemeindebehörden sind angebrachte Einspruche nicht mehr zuständig 4. März 02 (BB. XXIV 71).

²⁷²⁾ Univ. Urt. 453b.

²⁷⁸⁾ Taf. Art. 4588. — Ann. 208.
274) Der Antrag darf nicht üb. die ursprüngliche Veranlagung hinausgehen DV. 24. Nov. 99 (VV. XXII 6) u. im Streitversahren dürfen die Kosten des Beschlußversahrens den Parteien nicht zuft gelegt werden 8. März 99 (XXXV 29).

²⁷⁵⁾ Die Abweichung von LBG. § 58 (Ann. 208) ist im Interesse der Vereinsfachung ersolgt KB.AH. (Ann. 1) S. 69.

^{276) (}Belt der Alageanspruch dahin, daß der vom richtig berechneten Einskommensanteil zu entrichtende Steuersbetrag rechtswidrig bestimmt sei, so besichränkt sich der Streit auf den Pflichtigen u. die betressende Gemeinde DV. 26. Juni 97 (XXXII 11).

²⁷⁷⁾ Besonders behandelt werden die Fälle der Erhebung neuer Steuerforderungen während des Verfahrens (§ 73) od. nach rechtskräftig entschiedener Sache (§ 74).

Ansehung des dem Berfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frift von 4 Wochen, vom Tage der Bekannt= machung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren Gin= beziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde 278) zu bean= tragen, bei welcher die Sache anhängig ift. In diesem Berfahren ift alsbann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen ober zu entscheiden.

- §. 74277). Wird nach rechtskräftig entschiedener 279) Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Ginkommens erhoben, welches ben Gegenftand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71 bis 73) finngemäße Anwendung mit der Makgabe. daß derjenige Kreis= (Bezirts=) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschloffen und entschieden hat, auch für das zweite Berfahren zuständig ift. und daß das rechtsfräftig festgesette Antheilsverhältniß der bei dem erften Berfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Berfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschloffen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuer= gläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil²⁷⁹) für sie festgesetzten Antheilsverhältniffe zu erstatten haben.
- Durch Einspruch 280) und Klage wird die Berpflichtung zur Bahlung oder Leiftung nicht aufgeschoben 281).
- Begen die Feststellung des Gefammtsteuersates für einen Bewerbetrieb, der fich über mehrere Gemeinden erftreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß g. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§. 32), finden diefelben Rechtsmittel statt, die im Falle der Beranlagung diefes Betriebes zur Staatsgewerbefteuer gegeben fein würden (§§. 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891)282).

Desgleichen finden auch in diefem Falle hinfichtlich der Zerlegung des Steuersates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im §. 38 a. a. D. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung 283).

²⁷⁸) Auch dem Berwaltungsgericht AB. 55. (Anm. 1).

²⁷⁹⁾ Auch wenn ein Beschluß endgültig geworden, weil Rlage nicht erhoben ift, bas. 280) Antrag gem. § 71.

²⁸¹⁾ Demgemäß fonnen Binfen bei der Rückgewähr (BGB. § 812) nicht beausprucht werden DB. 14. Mai 95 (XXVIII 115) u. 13. März 03 (BB. XXIV 549).

²⁸²⁾ Anw. Art. 454. — Die binnen 4 Wochen anzubringenden Rechtsmittel find der Einspruch bei dem Steuer= ausschuß Gewste. § 35, die Berufung gegen deffen Entscheidung an die Regie= rung § 36 u. die Beschwerde gegen beren Entscheidung an das DBB. wegen Nicht= anwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Berfahrens § 37.

²⁸³⁾ Anw. Art. 21.

Sechster Titel.

Muffict 284).

Für die Ertheilung der in diefem Gefete vorbehaltenen Benehmigungen 285) ist nach Maggabe ber folgenden Bestimmungen bei Stadt= gemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden 286) der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerbe ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden 287) des Brovinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschuffes - steht bem Borfitzenden diefer Behörde aus Gründen des öffentlichen Intereffes die Ginlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen 3u 288). Hierbei sinden die Bestimmungen des §. 123 des Gefetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung 289).

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüffen, durch welche

- a) befondere birekte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundfäten verändert 290).
- b) Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Bertheilungsregeln,
- c) Zuschläge über den vollen Sat der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen²⁹¹). Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Inftanz zu übertragen 292).

284) Die Aufsicht äußert sich als Genehmigung zu gewissen Gemeinde-beschlüffen § 77 oder als Anordnung zur Abanderung oder Erganzung vorschrifts= widriger Ordnungen § 78. Erstere wirft in der Möglichfeit der Berfagung nur negativ, lettere dagegen auch positiv. Erstere steht regelmäßig den Selbft= verwaltungsbehörden zu, letztere wird von den Aufsichtsbehörden vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeübt.

²⁸⁵) Genehmigung erfordern § 8, 9 Abs. 3, 13 Abs. 2, 18, 20 Abs. 2, 23 Apl. 6, 31 Apl. 3, 39, 43, 55, 56 Apl. 5, 58, 68 Abs. 2. — Die Seranziehung zu Abgaben ist erst zulässig, nachbem die Genehmigung erteilt ist DB. 13. Juni 96 (BB. XVII 444), ober, falls biefe unter Maßgabe einer wesentlichen Underung erfolgt, nachdem lettere aus-derucklich oder stillschweigend von der Gemeinde genehmigt ist 6. März 97 (XXXI 61). — Bor Genehmigung einer besonderen Gewerbesteuer, die wenige Pflichtige in erheblichem Maße trifft, empfiehlt fich deren Anhörung Bf. 30. Jan. 95 (MB. 35).

286) Auch bei Berbänden von Land= gemeinden u. Gutsbezirken (Amts-bezirken, Amtern, Landbürgermeistereien) Bf. 2. Jan. 95 (MB. 17).
²⁵⁷) Berlin Anw. Art. 46 I.

288) Die Anfechtung durch Rlage (LVI. § 126) ist dadurch ausgeschlossen DB. 29. April 96 (XXIX 64).

289) Betrifft das Berfahren.

290) Besondere dirette Steuern § 23 Abf. 6 nebst § 25, 27 Abf. 2, 29 u. 37, indirekte Steuern § 18.

291) Die Zustimmung der Minister ist außerdem erforderlich in den Fällen § 23 Abj. 4, 37 Abj. 2 u. 56 Abj. 3. — Anw. Art. 46 II 1 u. 2.

²³²) Die Erteilung ist für Landgemein= den auf die Regierungspräsidenten, für Stadtgemeinden bis 10 000 - im Falle des KNG. § 55 bis 50 000 (Bf. 21. Oft. 03 (MB. 241) — Einwohnern — betreffs der Umfatz=, Luftbarkeits=, Sunde=, Bier=, Wildpret= u. Geflügelsteuern auch in größeren Städten - auf die OberDie Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frift von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden 293).

§. 78. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Borschriften dieses Gesetzes 294) zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüffe gesaßt, so ist die Aufsichtsbehörde besugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen 295).

Dieselbe Besugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§. 25), wegen wesentlicher Beränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerspslichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Berwaltungsstreitversahren, für Landsgemeinden bei dem Bezirksausschuffe, für Stadtgemeinden bei dem Obersverwaltungsgerichte statt²⁹⁶).

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Berfügung selbst festzustellen 297). Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft 298).

Sofern das öffentliche Intereffe es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

präsidenten übertragen. Bei erstmaliger Einführung neuer besonderer oder grundsätlicher Anderung bestehender Steuern in Städten über 10 000 Einwohnern, sowie bei Meinungsverschiedenheit nit den Provinzialsteuerdirektionen bleibt Ministerialgenehmigung ersorderlich, zwei Bf. 3. Dez. 00 (MB. 01 S. 5 u. 7); Umsatssteuer Unterant. A 1 Anm. 1.

²⁹³⁾ Anw. Art. 46 II 3.

²⁰⁴⁾ Nicht auch den Besteuerungsgrunds jäpen, wie der Regierungsentwurf es vorschlug.

²⁹⁵⁾ Unw. Art. 47 1—5. — Inhalt der Anordnung DB. 10. Juni 98 (XXXIV 163).

²⁹⁶⁾ Ann. Art. 476 u. 9.

²⁹⁷⁾ Daf. Art. 477. — Die Aufsichtssbehörde ist sonach nicht befugt, Ordnungen ohne das vorgeschriebene Verschaften u. ohne anderweite Feststellung aufzuheben DV. 20. Sept. 98 (XXXIV 159).

²⁹⁸⁾ Anw. Art. 47 8.

Siebenter Titel.

Strafen 299).

§. 79. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung 300) an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen 301) oder bei der Begründung eines Einspruchs 302) unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem viers dis zehnsachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Berkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft 303).

Ift eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ift, eine Berkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wiffentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einshundert Mark ein³⁰³).

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeseitet ist 304), an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 80. Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüffe, sowie die bei der Beranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerds-, Bermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpstichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§. 63) oder der darüber gepflogenen Berhandlungen unbesugt offenbaren, mit Geldstrase bis zu eintausendssünshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung sindet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. deffen Vertreters statt 305). Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§. 81. Die auf Grund der §§. 79 und 80 festgesetzten, aber unbeistreiblichen Gelbstrafen sind nach Maßgabe der sür Uebertretungen geltenden

²⁹⁹⁾ Strafen bestimmt das (9). für unrichtige Angaben der Steuerpslichtigen § 79 u. für Berlegung der Amtsbersichwiegenheit seitens der mit der Beranlagung besaften Personen § 80. Ausgerdem können Strafen in den Steuersordnungen angedroht werden § 82 Albs. 1. Tas Bersahren regelt sich in ersteren Falle nach § 81 Albs. 1—3, im zweiten nach Albs. 1 u. 4 u. im dritten nach § 82 Albs. 2.

³⁰⁰⁾ Auf Gebühren u. Beiträge nicht anwendbar Anw. Art. 48 Abj. I u. Bf. 19. Jan. 98 (MB. 24).

³⁰¹⁾ Fragen fommen nur bei direften Steuern in Betracht (§ 63) DB. 25. Juli 97 (BB. XIX 207).

³⁰²⁾ Desgl. des Antrages (§ 71 Abs. 2), nicht der Alage, wie nach Einksts. § 66.

Vaneben ist die hinterzogene Steuer zu entrichten § 83 Abs. 1. — Die Strafen versähren in 5 Jahren (3. 22. Mai 52 (GS. 250) Art. V u. (neue Prov.) B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XI.

³⁰⁴⁾ Anw. Art. 48 Abs. 4.

³⁰⁵⁾ Taf. Art. 49 Abf. 2 (Abf. 1 wiedersholt im wesentlichen nur den Abf. 1 des § 80).

Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Strafgesethuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff ber im §. 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Gelbstrafe nebst den durch das Bersahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt 306).

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einsschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gesmeindevorstand. Daffelbe sindet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen ber Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§. 82. In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhands lungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach einsgetretener Rechtskraft (§. 459 der Strasprozeßordnung vom 1. Februar 1877, RGBl. S. 253) im Berwaltungszwangsversahren beizutreiben 307).

Uchter Titel.

Rachforderungen und Berjährungen 308).

§. 83 309). Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§. 79) zur Gemeindekaffe erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Berbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Berjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Berjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen deffen Beschluß nach Maßgabe der §§. 69, 70 der Einspruch und die Klage im Berwaltungsstreitversahren zuläffig sind.

³⁰⁰⁾ Verfahren Anw. Art. 48 Abs. 5 u. 6; zuständige Gerichte Abs. 7. — Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Schlacht- u. Wildpresseuer (§ 15) bestimmt sich nach G. 26. Juli 97 (GS. 237), soweit die Gemeinde die Verwaltung nicht selbst übernommen hat, das. § 58.

⁵⁰⁷⁾ Anw. Art. 50 Abs. 3 (Abs. 1 u. 2 wiederholen nur den § 82). StPD. § 459 ist in Anl. A Anm. 83 abgedruckt.

³⁰⁹⁾ Nachforderungen sind die erst nach ihrer Fälligkeit od. Entstehung geltend gemachten Ansprüche DB.

^{11.} Juni 00 (XXXVII 47). Die Geltendmachung erlischt mit der Bersjährung. Titel 9 betrifft die Nachsforderung direkter Steuern im Falle der Hinterziehung § 83, der Nichtveranlagung od. Freilassung § 84, der Beränderung der ihnen zugrunde liegenden Staatseinkommensteuer § 85, 86, die Nachsforderung indirekter Steuern u. sonstiger Lasten § 87 u. die Berjährung zur Hebung gestellter Steuern § 88.

 ^{**99) § 83} entspricht dem Einksts. § 67.
 — Nusführung des Abs. 2 Unw. Art. 51³, des Abs. 3 das. Art. 51¹ u.².

Steuerpflichtige, welche entgegen ben Borichriften Diefes 8. 84 310). (Befetes ober der auf Grund deffelben erlaffenen Steuerordnungen bei der Beranlagung direfter Gemeindesteuern übergangen 311) oder steuerfrei geblieben find, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (\$8, 79, 83), find zur Entrichtung bes ber Gemeindekaffe entzogenen Betrages verpflichtet 312). Die Berpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre jurud, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Berkurzung festgestellt worden, vorausgegangen find.

Die Berpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Bobe ihres Erbantheils über.

Die Beranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeit= raum, auf welchen fich die Berpflichtung erftreckt, nach den Borfchriften diefes (Gefetes oder der maggebenden Steuerordnungen 313).

8. 85314). Ift nach den Bestimmungen der §§. 67, 80 des Einkommen= fteuergesetzes vom 24. Juni 1891315) eine Rachsteuer für den Staat festgesetzt, fo haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Berpflichteten gemäß den hierfür geltenden Borfchriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsfetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Berpflichtung erstreckt, nach den Borschriften dieses Gesetzes 316) oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 86317). Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Beranlagung (§. 57 des Ginfommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer ftatt= gefunden (§. 30 Absat 2, §. 36 Absat 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frift von einem Jahre, welche

^{310) § 84,} der im übrigen dem Gintft(8). § 80 entspricht, weicht von ihm insoweit ab, als nach biefem auch die zu einer ihrem wirklichen Ginkommen nicht ent= sprechenden niedrigeren Stufe Veran= lagten der Nachforderung unterliegen. -Auch die anderweitige Beranlagung infolge Erbanfalls (Einkstw. § 57) ist hier= nach der Gemeinde verfagt DB. 11. Dez. 00 (XXXIX 63).

³¹¹⁾ Keine Übergehung liegt vor, wenn bei der Grundsteuer ein Grundstück nur zum Teil veranlagt worden ist DB. 11. Jan. 01 (BB. XXII 348). — Wenn dagegen bei Erhebung der Zuschläge zu mehreren direften Stenern eine fortgelaffen ift, fo liegt eine Übergehung -

nicht eine zu geringe Beranlagung — vor DB. (BB. XXIV 807).

³¹²⁾ Unw. Art. 52 Mr. 1 Abj. 2 (Abj. 1 wiederholt im wesentlichen nur den ersten u. Nr. 2 ben zweiten u. dritten San des § 84).

³¹³⁾ Daj. Art. 52 3 u. 4.
314) Daj. Art. 53.

³¹⁵⁾ Unm. 309, 310.

^{316) § 83, 84,} Anw. Art. 53 Abs. 1. Danach ist bei Festsetzung einer Rach= trags = Staatssteuer wegen zu niedriger Beranlagung (Ann. 310) ein entsprechender Zuichlag an die Gemeinde nicht zu zahlen DB. 9. Jan. 97 (XXXII 40); die entgegengesette Ausicht vertritt ein Auffat Thümens (BB. XXII 475).

³¹⁷⁾ Antv. Art. 54.

mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung ber Steuer beginnt, erhoben werden.

- Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,
 - 1. bei Verbrauchsabgaben 318) auf die Frift eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Sahlungsverpflichtung an gerechnet.
 - 2. bei fonftigen indireften Steuern 319), Gebühren und Beitragen (§§. 4—11)320), sowie bei Rosten auf die Frist von drei Jahren feit dem Ablaufe desienigen Jahres, in welchem die Forderung ent= standen ist 321).

Die Rachforderung von Naturaldiensten 322) ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ift, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres befchräntt.

Bur Bebung gestellte Gemeindeabgaben 324) und Roften. §. 88³²³). welche im Rückstande verblieben 325) oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Berjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlaffene Zahlungs= aufforderung, durch Berfügung der Zwangsvollstredung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres 326), in welchem die lette Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ift, beginnt eine neue vierjährige Berjährungsfrift.

Meunter Titel.

Roften und Zwangsvollftredung.

Die Kosten der Beranlagung und Erhebung der Abgaben 327) fallen, infoweit hierüber nicht durch §. 14 des Gefetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern 328) anderweitige Bestimmung getroffen ift, der Gemeindekaffe zur Laft. Jedoch find diejenigen Roften, welche durch die gelegentlich

^{818) § 13} Abj. 1 u. 14.

^{319) § 15, 16} u. Anm. 43.
320) Die Nachforderung von Kur= tagen (§ 12) ift nicht vorgesehen; die Berjährung der in Hebung gestellten

bestimmt sich nach § 88.

821) Anw. Art. 55. — Zeitpunkt für Entstehung der Forderung bei Stragen= baubeiträgen (§ 10) DB. 4. u. 18. April 98 (XXXIII 126 ú. 129) u. 13. Juni 99 (XXXVI 62). — Unnt. 349.

⁸²²⁾ Auch die Rachforderung von Geld= beträgen, die an Stelle der Dienste zu leisten sind DB. 7. Dez. 00 (BB. XXII **4**18).

^{323) § 88} entspricht dem Verjährungs. 18. Juni 40 (GE. 140) § 8.

³²⁴⁾ Gemeindeabgaben Ann. 3. — Die Inhebungstellung erfolgt mit der Gin-forderung (§ 69 Abs. 2).

³²⁵⁾ Als im Rückstande verblieben gelten alle zur Hebung gestellten (vor. Anni.), aber bis zum Fälligkeitstermin nicht gezahlten Abgaben DB. 18. Juni 97 (XXXIII 215).

³²⁶⁾ Univ. Urt. 56.

^{327) § 61—67. —} Ann. Art. 57 Abj. 2.

⁸²⁸⁾ Auf. C.

eines Einfpruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabespflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen ³²⁹).

§. 90. Gebühren, Beiträge 330), Steuern und Koften, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde sestgestellten Tarise erhobenen Bergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangs-versahren nach Maßgabe der Berordnung vom 15. November 1899 (§S. S. 545)

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Berwaltungszwangsversahren beitreiben zu laffen ³³²).

Theil II. Preis- und Provinzialsteuern 333).

- §. 91. Die bestehenden Borschriften über die Aufbringung der Kreisund Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maggaben unberührt:
 - 1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfaffung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen 334).
 - 2. Bei der Bertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäudeund die Gewerbesteuer der Klaffen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Mit Genehmigung des Bezirksansschuffes kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, dis auf das Andertshalbsache jenes Prozentsatzes erhöht oder dis auf die Hälfte desselben heradgesett werden 335).

329) Anw. Art. 57 Abs. 1. — Die Best. schließen sich dem Ginkstw. § 71 an.

380) Gebühren u. Beiträge genießen als auf dem Grundstücke haftende gemeine Lasten Vorzugsrechte bei der Zwangs-vollktrechung in das unbewegliche Versmögen (8. 98 (RGB. 713) § 10°; ob auch im Konkurse gem. Konko. § 61° ift streitig.

332) Dies bildet feine erneute Heran=

ziehung, sondern einen Teil des Zwangsversahrens u. ist nicht im Wege des Einspruchs (§ 69), sondern der Beschwerde (B. 15. Nov. 99 § 2 Uhs. 2) ansechtbar OB. 25. April 02 (BB. XXIV 181). Berb. Ann. 246.

u. die an diese sich anschließenden Best. § 9—19 u. die an diese sich anschließenden Best. der ProvD. § 105—113. Jur Ausführung erging Bf. 31. Dez. 97 (Nr. IV 2 Uns. A).

³³⁴) Ánw. Art. 59 I 1 Abj. 2. — Das Nähere enthält Nr. IV 2 Anm. 50.

sss) Anw. Art. 5912 Abf 2—5. — Die Borschrift ergänzt KrD. § 10 Abf. 2. — Zu Erhöhungen bietet u. a. die Anlage von Sefundärbahnen Anlaß Bf. 10. Mai 95 (MB. 120). Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft³³⁶).

- 3. Die Mehr= oder Minderbelaftung einzelner Kreistheile mit Kreisfteuern und einzelner Kreife mit Provinzialsteuern darf auch
 nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern
 beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen 337).
- 4. Insoweit juriftische Bersonen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Sinkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Bersonen in verschiedenen Kreisen³³⁸) beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Beranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften³³⁹) dieses Gesetzes sinnentsprechend³⁴⁰) zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln³⁴¹) erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Bertheilung von Kreis= und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abanderung der Bersanlagung zu den Kreis= beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich 342).

- §. 92. Die Vorschriften der §§. 51 343), 71 bis 74 sinden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:
 - 1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt=344) oder Landfreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

337) Anw. Art. 59 I 3.

342) Aniv. Art. 59 II Abi. 2.

³⁸⁹⁾ Diese — eine Abweichung zu § 96 bilbende Übergangsbestimmung hat keine Bedeutung mehr.

³³⁸⁾ Betrifft nicht Stadtkreise, da in diesen der Areisbedarf durch Gemeindessteuern gedeckt wird DB. 30. Okt. 97 (BB. XIX 480). Abweichung in Schlesswig-Hollein ArD. § 134—138.

Nur die die Veranlagung, nicht die die Steuerpflicht betreffenden; unsanwendbar sind demgemäß § 33° DV. 16. Dez. 02 (VV. XXIV 466), § 34 DV. 14. April 97 (XXXI 1) 11. § 49 DV. 25. April 02 (VV. XXIV 487), anwendbar dagegen § 33° Schlußiaß DV. 11. Ott. 01 (XLI 1) 11. § 36 Abs. 2 DV. 19. Feb. 01 (XXXIX 27).

³⁴⁰⁾ Soweit angängig Unw. Art. 59 I 4.
341) Nicht auf Grund von Zugängen
ober Nachsteuern DB. 8. März 99
XXXV 1).

³⁴⁵⁾ In Anwendung des § 51 Abj. 2 ist die Areiseinfommensteuer von dem in demselben Kreise aus verschiedenen Quellen sließenden Einkommen in einer Summe festzusetzen, die nach Verhältnis dieser Quellen auf die einzeltnen Gemeinsden zu verteilen ist DV. 8. Mai 97 (XXXI 4). (Bleiches gilt, wenn das Einkommen aus einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Quelle sließt 15. März 99 (XXXV 9).

³¹⁴⁾ Auf Stadtfreise ist das Berfahren gem. Anm. 338, abgesehen von Schl.=

Un Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine folche von 2 Monaten 345).

2. Ueber die Bertheilung des dem Besteuerungerechte mehrerer Brovinzen unterliegenden Ginkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt - berjenige Brovinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht ftatt.

S. 93 346). Die Kreise find befugt, das Salten von Sunden ju besteuern. Die Steuer barf jährlich 5 Mark für ben hund nicht übersteigen und ift burch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Borfchriften des §. 82 mit der Maggabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorftandes der Rreisausschuß tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirks= ausschuffes. Die Genehmigung unterliegt ber Buftimmung ber Minister des Innern und der Finangen. Den Ministern ift ge= stattet, die Ertheilung der Buftimmung auf die Dberpräfidenten zu übertragen 347).

Die Erhebung einer Sundesteuer feitens der Kreife berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Sunde nicht $(\S. 16)^{348}$).

Schluß=, Ausführungs= und Uebergangsbestimmungen.

S. 94. Alle in dem gegenwärtigen Gefete vorgeschriebenen Friften find Ausschluffristen 349). Die Friften beginnen, soweit in diesem Gefetze nichts Anderes bestimmt ift350), mit der Zustellung des Beschluffes oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen find für den Beginn und die Berechnung der Friften die bürgerlichen Brozeß= gesetze 351) makgebend.

Holstein, nicht anwendbar DB. 9. März 98 (XXXIV 1).

345) Entspricht der Borschrift der Areis=

ordnungen KrD. § 19.

346) Reufassung Ann. 176. — Anw.
Art. 59 III; verb. Art. 12 u. (Muster=D.)
Unteranl. A 4.

347) Die Übertragung ist erfolgt Bf. 24. März 96 (MB. 65).

349) Bei gleichzeitiger Erhebung der Kreis= u. Gemeindehundesteuer muß die Zahlungsaufforderung den auf jede Steuer entfallenden Betrag crfichtlich machen: wo dies nicht geschieht, ist der gange Betrag als Gemeindeabgabe gu

349) Anw. Art. 60 Abf. 1. — Die in § 83-87 - nach Röll Anm. 2 zu § 94 wur in § 88 — festgeseten Fristen sind Berjährungss, nicht Ausschlußfristen. Mit ihrem Ablauf erlischt ein an sich

behandeln DB. 28. Nov. 96 (XXX 109).

zeitlich nicht beschränktes Recht, falls die Frist nicht durch Betätigung des Rechts unterbrochen worden ift, wogegen der Ablauf einer Ausschlußfrist Die Ausübung eines von vornherein befrifteten Rechts verhindert DB. 12. Juli 00 (XXXVIII 131).

³⁵⁰⁾ Anw. Art. 60 Abs. 3.

⁸⁵¹⁾ Daf. Abf. 4.

§. 95. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März³⁵²).

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen 333).

§. 96. Das gegenwärtige Gefet tritt gleichzeitig mit dem Gefete wegen Aufhebung birekter Staatssteuern⁹⁴) in Kraft³⁵⁴).

Die Gemeinden find verpflichtet 355), die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüffe u. f. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Borschriften 294) dieses Gesets in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behuse können die zur Ausstührung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Boraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Berwaltungs= und Berwaltungs= gerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen 356), welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Absat 4 und §. 37 Absat 2 — bis zur Abänderung durch rechtssgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§. 78) bestehen 357).

Mit dem Intrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen 358) außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, fommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

³⁰²⁾ Das (B. 29. Juni 76 (GS. 177) hatte den Gemeinden die Annahme des für den Staatshaushalt verlegten Etatsiahres freigestellt. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die insbes. der hebung von Staatssteuerzuschlägen entstehen, ist dieses Etatsjahr den Gemeinden gesehlich vorgeschrieden.

³⁵³⁾ Anw. Art. 61 Abi. 2.

³⁵⁴⁾ Daf. Art. 621.

³⁵⁵⁾ Die Verpssichtung ist unbedingt u. nicht von dem Vorhandensein eines bes sonderen öffentlichen Interesses abhängig DV. 10. Juni 98 (XXXIV 163).

⁵⁵⁶⁾ Ordnungen über Naturalleiftungen gehören in Hinblick auf Abs. 2 nicht dazu OB. 9. Juni 99 (XXXVI 170), insbes. nicht solche über Berteilung der Wegelast nach Pfändern 17. Wai 01 (BB. XXIII

^{118),} desgl. nicht Vorschriften, die nicht die Ausforingung, sondern Mechtsmittel, Fristen usw. betreffen 11. Nov. 96 (XXX 88). — Ungültige Ordnungen erlangen durch Abs. 4 keine Gültigkeit 3. Dez. 98 (XXXIV 35).

³⁵⁷⁾ Aniv. Art. 62 3 11. 4.

³⁵⁸⁾ Auch die gewohnheitsrechtlichen. Aufgehoben sind insbes. die betreffenden gesellichen Best. der Eisende Verstaatslichungsgesetz 26. Jan. 98 (BB. XIX 391) n. die Bolizeiverordnungen n. Osservanzen über die Verpstichtung der Anlieger zur Herstellung des Bürgersteiges 2. Mai 99 (XXI 26), serner (3. 27. Juni 90 (GS. 217) § 3 siber Aufbringung der Kosten der Bullenhaltung in der Kheinprovinz Bf. 2. Mai 95 (MB. 119).

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechts= geldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben 359).

§. 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausstührung dieses Gesetzes beauftragt 1 d).

Anlagen zum Kommunalabgabengesețe.

Anlage A (ju Anmerkung 1).

Ausführungs-Anmeisung vom 10. Mai 18941).

Theil I. Wemeindeabgaben.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1. Das Abgabenrecht der Gemeinden im Allgemeinen (§. 1).

1. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Ausbringung des Finanzbedarfs der Gemeinden gehen davon aus, daß diejenigen Ausgaben, welche in erkennbarer Weise zum Vortheile einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen von solchen aufgewendet oder von ihnen verursacht werden, insoweit nach dem Maßstabe von Leistung und Gegenleistung, sonstige Ausgaben aber vorzugssweise nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit aufzubringen sind.

Die Deckung des Finanzbedarfs nach dem Maßstabe von Leistung und Gegensleistung geschieht vorzugsweise durch Gebühren, Beiträge und Realsteuern, während zur Aufbringung des Finanzbedarfs nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit die Einkommensteuer dient. Die nach dem ersteren Maßstabe zu deckenden Ausgaben können aber auch durch entsprechende Bors oder Mehrbelastung auf steuerlichem Gebiete (Einkommensteuer, Realsteuern) ausgebracht werden.

Die Anwendung des Maßstabes von Leistung und Gegenleistung schließt im Allgemeinen nicht aus, daß die Ausgleichung der hier in Betracht kommenden Bortheile oder Kosten durch verschiedene Arten von Albgaben erzielt wird.

Dagegen darf über das Maß dieser Vortheile oder Kosten hinaus eine Bestaftung nicht stattsinden. Wenn also 3. B. eine völlige Ausgleichung durch Gesbühren erzielt wird, darf daneben nicht noch eine steuerliche Vors und Mehrsbelastung erfolgen. Die Erhebung von Beiträgen schließt dagegen eine steuerliche Vors oder Mehrbelastung stets aus (S. 20, Art. 13).

2. Der §. 1 des Gesches erstreckt sich nicht auf die selbstständigen Gutsbezirte, welche im Uedrigen hinsichtlich ihrer Pflichten und Leistungen den Gemeinden vielsach gleichgestellt sind. Die Untervertheilung von Kommunallasten in den Gutsbezirfen beschränkt sich, abgesehen von der Vertheilung der Kreislasten, auf die Kosten der Armenpslege (§§. 8 si. des Gesches, betreffend die Ansführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsit, vom 8. März 1871, GS. S. 130) und auf die Kriegsleistungen (§. 8 des Gesches über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, RGBI. S. 129). Bas jedoch die Provinz Bestsalen betrifft, so bewendet es hins

KNG. — Die Anw. gibt den Inhalt der Gesetzenterlagen, soweit diese für die Handlich des G. von Bedeutung sind, ziemlich vollständig wieder u. folgt in ihrer Einteilung im wesentlichen der des KAG.

³³⁹⁾ Öftl. Prov.Städte (V. 14. Mai 60 (Nr. III 2 Anl. D d. W.), LGD. § 72 u. 73; Heft. Palf. StD. § 59, LGD. § 43; Hohenz. Gem. § 52.

¹⁾ Die ohne nähere Bezeichnung aus geführten Paragraphen sind solche bes

sichtlich der Untervertheilung der den Gutsbezirken überhaupt obliegenden öffentslichen Lasten bei der Borschrift im §. 26 Abs. 4 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. S. 217).

3. Die Berpflichtung der Hausbesitzer, den Bürgersteig zu unterhalten, hat das Gesetz — soweit eine solche überhaupt besteht — unberührt gelassen²).

Artifel 2. Das Steuerrecht der Gemeinden im Allgemeinen (§. 2).

- 1. Nach §. 2 bürfen die Gemeinden von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonktigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und den vom Staate oder weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Diese sonstigen Einnahmen sind daher nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Gesehes nutbar zu machen, bevor zur Erhebung von Steuern geschritten wird.
- 2. Von den seitens des Staates den Kommunalverbänden überwiesenen Mitteln gelangen die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 (GS. S. 128) den Kommunalverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zustehenden Antheile an dem Ertrage landwirthschaftlicher Zölle im Rechnungsjahre 1895 zur Auszahlung; im Uebrigen wird dieses Gesetz mit dem 1. April 1895 ausser Kraft treten (§§. 28, 30 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, GS. S. 119). 3)
- 3. Hundes und Lustbarkeitssteuern, sowie sonstige Steuern, welche nicht oder doch nicht ausschließlich durch sinanzielle Rücksichten bestimmt werden, können erhoben werden, ohne daß die Deckung des Gemeindebedarfs die Erhebung einer Steuer nothwendig macht.
- 4. Die Regel, wonach die Erhebung der Steuern sich auf den nothwendigen Bedarf zu beschränken hat, schließt aus, daß Gemeindevermögen, dessen Einkünste in Zukunst zur Deckung der Gemeindeausgaben dienen sollen, durch Steuererhebung angesammelt werde. Sie hindert dagegen nicht, daß Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbaus, Pflasterungskosten u. s. w.), deren Beschaffung auf einmal den Steuerspssichtigen zu schwer fallen würde, im Lause der Jahre allmählig angesammelt werden. Sie würde auch der Bildung eines Betriedssonds (sog. eisernen Fonds) nicht im Wege stehen, aus welchem die Gemeindeausgaben allsährlich, so lange Steuern noch nicht erhoben werden können, vorläusig zu decken sind.
- 5. Im Abs. 2 bes §. 2 wird die Zulässigfeit der Erhebung direkter Steuern auf den nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibenden Bedarf beschränkt. Das Geseh hat hiermit den im ersten Absate für das Verhältniß der Steuern zu den sonstigen Gemeindeeinnahmen ausgesprochenen Grundsat auf das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern übertragen. Das Geseh hat dagegen nicht zum Ausdrucke bringen wollen, daß die Gemeinden gehalten seien, zur Deckung des Gemeindebedarfs zunächst

steigs abzunehmen, ist unberührt geblieben KB.H. zu § 1. — Hergebrachte Verpflichtung der Straßenanlieger nach dem Pfandwirtschaftssystem in Hannover DV. 24. Oft. 93 (XXV 101). — Nach dem KUG. würde die besondere Heranziehung der Anlieger durch Veiträge (§ 9) od. Mehrbelastung (§ 20 Abs. 2) zu erfolgen haben.

²⁾ Bürgersteig ist der für den Fußgängerverkehr — im Falle des Bedürsnisses der anliegenden Grundstückbester auch für den Fahrverkehr vom Fahrdamme aus DB. 22. Mai 95 (XXVIII 200) — bestimmte, an die Häuser u. Baugrundstücke stoßende Teil der öffentlichen Straße DB. 21. Dez. 87 (BB. IX 154). — Auch die Bestugnis der Gemeinden, den Hausbesigern die Berpsischung zur Unterhaltung des Bürger-

³⁾ Übergangsbestimmung.

indirekte Steuern (§§. 13—19) zu erheben; es läßt aber die Einführung oder Beibehaltung geeigneter, ben lokalen Berhältnissen angehaßter indirekter Steuern zu, und diese wird sich insbesondere da empfehlen, wo anderenfalls ein übermäßiger Druck durch direkte Steuern zu befürchten steht.

Artifel 3. Gewerbliche Unternehmungen (§. 3).

1. Für die Berwaltung gewerblicher Unternehmungen ist der Grundsat maßegebend, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaden, einschließlich der Berzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, ausgebracht werden. Dieser Grundsat schließt nicht aus, daß unter besonderen Umständen oder aus besonderen Gründen, beispielsweise im Ansange des Betriebes, Ueberschüffe nicht erzielt werden, er verlangt aber, daß die Berwaltung in der Art und mit der Absicht geleitet werde, Betriebsüberschüffe, mindestens eine Berzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zu erzielen.

Bu den gewerdlichen Unternehmungen im Sinne des Gesetzes gehören im Allgemeinen alle privatwirthschaftlichen Unternehmungen, deren Betrieb als solcher auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist und den Mitgliedern der Gemeinde eine Nöthigung zu ihrer Benutzung nicht auferlegt. Ganz allgemein pslegt dies beispielsweise auf Gasanstalten Anwendung zu finden, auf Wasserwerke nur dann, wenn der Anschluß an dieselben lediglich durch die freie Entschließung der Mitglieder der Gemeinden bedingt ist.

- 2. Eine Ausnahme von der Eingangs erwähnten Regel ist zulässig, sosern die Unternehmung, wie solches bei Wasserwerken, Markthallen u. s. w. der Fall zu sein pslegt, zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird. Aber auch bei solchen Unternehmungen muß, soweit es sich nicht um die Befriedigung eines derartigen öffentlichen Interesse handelt, die Erzielung von angemessenen Erträgen den leitenden Grundsas der Verwaltung bilden. Das Entgelt für die gebotene Leistung darf nicht zum Vortheile Einzelner hinter dem nach wirthschaftlichen Rücksichten für angemessen zu erachtenden Preise zurückbleiben.
- 3. Die Reinerträge der gewerblichen Unternehmungen, welche für die Zwecke der Betriebs= und Reservesonds, sowie für die Berzinsung und Tilgung des Anslagekapitals nicht erforderlich sind, müssen, soweit der Haushalt der Gemeinden dies erfordert, in erster Linie zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gesmeinden verwendet werden.

Zweiter Citel. Gebühren und Beiträge.

Artifel 4. Allgemeine Bestimmungen (§. 4 Abf. 1, §. 6 Abf. 1 und 2, §. 7).

- 1. Gebühren werden entweder als Bergütungen für die Benutung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Beranstaltungen Anslagen, Anstalten und Einrichtungen (Gebühren im engeren Sinne) oder als Bergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane (Verwaltungsgebühren) erhoben.
- 2. Die Gebühren beider Arten sind im Boraus nach festen Normen und Saten zu bestimmen. Gine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschloffen.

Das Geseth schließt somit ungleichartige Forderungen und Bemessungen im einzelnen Falle aus, steht dagegen einer verschiedenen Abstufung der Gebührenssätz, insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung unbemittelter Personen nicht entgegen.

3. Die Feststellung ber Boraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren, ber Gebührensätze und ber Art und Beise ber Erhebung erfolgt zweckmäßig durch

Gebührenordnungen, in welchen zugleich die geeigneten Bestimmungen wegen Bestreiung von den Gebühren oder Ermäßigung der Gebührensäße für unbemittelte Bersonen zu treffen sind.

Die Gebührenordnungen find in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; die Gebührentarise find in den geeigneten Fällen durch danernden Aushang zur Kenntniß der Pflichtigen zu bringen.

Artifel 5. Gebühren im engeren Sinne') (§§. 4, 5, 8, 11).

1. Nach Abs. 2 bes §. 4 muß die Erhebung von Gebühren erfolgen, wenn eine Beranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — zum Vortheil gereicht. Hat aber die Gemeinde durch Beiträge (Art. 7) oder durch Wehr= oder Minder= belastung (Art. 13) eine Ausgleichung wegen der ihr durch die Veranstaltung er= wachsen Kosten ganz oder theilweise herbeigeführt, so sind Gebühren überhaupt nicht oder nur insoweit zu erheben, als die Ausgleichung nicht völlig erreicht ist (vgl. Art. 1 Rr. 1).

Mit dieser Sinschränkung sind die Gebührensäße in der Regel so zu bemessen, daß die Berwaltungs – und Unterhaltungskosten der Beranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Berzinsung und Tilgung des Kapitals, gedeckt werden. Sine obere Grenze für die Gebührensäße ist in Uebrigen im Gesetze nicht vorgeschrieben. Besteht hiernach im Allgemeinen auch die Möglichkeit, die Gebührensäße so zu bemessen, daß die Beranstaltung Ueberschüsse abwirft, so würde eine derartige Bemessung der Gebühren doch nur aus besonderen Gründen sich empsehlen. Dem entsprechend hat das Geset — abweichend von der im §. 3 bezüglich der gewerblichen Unternehmungen getrossenn Bestimmung — nicht angeordnet, daß durch die Einnahmen einer Beranstaltung die Kosten der Beranstaltung mindesten zu decken seine.

- 2. Nach Abs. 3 des §. 4 ist eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze und felbst der Fortfall der Erhebung von Gebühren in Fällen gestattet, in benen eine Berpflichtung zur Benutung einer Beranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Rlaffen derfelben besteht, oder die Genannten auf die Benutung ber Anstalt, sei es auch nur thatsächlich, angewicsen find. Diese Borschrift bes Gesetzes wird beispielsweise Anwendung finden, wenn es sich um die Festsetzung der Gebühren für die Benutung von hafen , Werft = und ähnlichen Anlagen handelt, welcher fich die Gewerbetreibenden in einer Gemeinde, ohne auf den Betrieb ihres Gewerbes zu verzichten, füglich nicht entziehen können; sie wird da= gegen beispielsweise keine Anwendung finden bei der Festsehung von Gebühren für die Benutung von Speichern, Niederlagen u. f. w., d. h. von Anlagen, die wenigstens in der Regel wesentlich zur Erleichterung oder Bequemlichkeit des ge= werblichen Berkehrs dienen. Soweit die Borschrift Platz greift, ist die Ermäßigung oder ber gangliche Fortfall ber Gebühren nur gestattet. Db und in welchem Umfange hiervon Gebrauch zu machen ist, richtet sich einerseits nach der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde, andererseits nach dem Maße des öffentlichen Interesses, dem die Beranstaltung dient, und nach den den Einzelnen durch die Beranstaltung zugewandten Bortheilen. Unter Abwägung dieser verschiedenen Gesichtspunkte würden z. B. die Kanalisationsgebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu bemessen sein.
 - 3. Die Bestimmungen zu Rr. 1 und 2 finden keine Anwendung:
 - a) auf die von den Gemeinden unterhaltenen Unterrichts = und Bildungs = anstalten, Krankenhäuser, Heil = und Pflegeanstalten, sowie die vorzugs =

⁴⁾ RUG. Unm. 13.

weise den Bedürfnissen der unbemittelten Bolksklassen dienenden Beranstaltungen. Bezüglich dieser Beranstaltungen ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob und in welcher Höhe Gebühren für ihre Benutzung zu erheben sind.

Hervon besteht nach Abs. 4 des §. 4 nur die Ausnahme, daß für den Besinch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessense Schulgeld erhoben werden muß. Unter den Fachschulen sind gleichfalls nur die höheren zu verstehen. Das Geset bezieht sich somit nicht auf Fortbildungs, Näh-, Haushaltungs- und ähnliche Schulen niederer Art.

Die Angemessenheit des Schulgeldes ist nicht etwa nach der Höhe des Schulgeldes an Schulen gleicher Art, insbesondere an den entsprechenden Staatsanstalten, sondern nach den Gesammtausgaben, welche die Schulen der Gemeinde verursachen und nach dem Gesammthaushalt der Gemeinden zu beurtheilen. Zedenfalls darf nicht zu Gunsten der Besucher der höheren Schulen die Steuerfraft der Gemeinden in unverhältnißmäßiger Weise in Anspruch genommen werden.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schuls

aufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Begen der Erhebung von Schulgeld in Bolksichulen bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschulslaften, vom 14. Juni 1888 (GS. S. 240).

b) auf die Erhebung von Chauffee=, Wege=, Pflafter= und Brückengelbern.

Gemäß §. 5 werden die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausses, Wegegeldern u. s. w. durch das Geses nicht berührt.

In Gleichem bewendet es, was den Betrieb von Aleinbahnen durch Gemeinden betrifft, sediglich bei den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1892 (GS. S. 225).

- c) auf die Erhebung von Markskandsgeld, bezüglich deren die Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1872 unberührt bleiben.
- 4. Nach §. 8 bedarf die Festsehung von Gebühren im engeren Sinne in den Fällen des. §. 4 Abs. 3 und 5 der Genehmigung.

Bei den im Abs. 3 bezeichneten Beranstaltungen kann der Bortheil des Einzelnen gegenüber dem öffentlichen Interesse in solchem Maße zurücktreten, daß es unbillig erscheinen würde, die Kosten der Beranstaltung oder auch nur einen Theil derselben durch Gebühren aufzubringen. Auf der anderen Seite kann die vorgesehene Zulassung einer Ermäßigung oder eines Erlasses der Gebührensätze zu einer Begünstigung Sinzelner auf Kosten der Gesammtheit führen. Um die Berückssichtigung dieser Gesichtspunkte zu sichern, hat das Gesetz für den Fall des Abs. 3 das Ersordernis der Genehmigung vorgeschrieben (§. 8).

Richt minder bedarf es der Genehmigung (Abs. 5), wenn in anderen, als den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, eine Abweichung von den im Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen über die Erhebung von Gebühren und deren Bemessing beschlossen wird. Sin solcher Beschluß ist nur dann statthaft, wenn bessondere Gründe für eine Abweichung vorliegen.

5. Nach §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 (GS. S. 277) dürfen die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für Betriedskosten, sowie zur Berzinsung und allmäligen Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Hierdei darf ein höherer Zinssuh als 5 Prozent jährlich und ein höherer

Tilgungsfat als 1 Prozent neben den jährlich ersparten Zinsen nicht berechnet werden. Die Tarissätz sind daher auf einen Betrag, welcher zur Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten ausreicht, herabzusehen, sobald Anlagekapital und Entschädigungssumme getilgt sind.

§. 11 gestattet dagegen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe zu erheben, daß durch ihr jährliches Auftommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagesapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. Der Betrag von 8 Prozent ermäßigt sich auf 5 Prozent in denjenigen Gemeinden, in welchen Gebrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen'; die Höhe der letzeteren ist hierbeit unerheblich. Unter dem Anlagesapital und der gezahlten Entschädigung sind die vollen zur Anlage') bezw. zur Entschädigung verwendeten Wittel in ihrer ursprünglichen Höhe und ohne Rücksicht auf eine etwa erfolgte Tilgung derselben zu verstehen. Die Tarissähe für die Schlachthausbenutzung beschürfen sowit auß dem Grunde einer Ermäßigung, weil das Anlagesapital und die etwa gezahlten Entschädigungssummen inzwischen ganz oder zum Theil getilgt worden sind.

Db die Gemeinde von der Ermächtigung zur Erhebung der nachgelassenn höheren Gebühren für die Schlachthausbenutung Gebrauch machen wollen, hängt von ihrer eigenen Entschließung ab. Sie sind befugt, gemäß dem allgemeinen Grundsate im §. 4 Ab. 3 eine Ermäßigung der von dem Gesetze gestatteten Höchststäte eintreten zu lassen. Bei den dieserhalb zu sassenen Beschlässen wird indessen fein, daß die Bestimmung des Gesetzes geeignet ist, nicht nur den vielkachen Differenzen der Gemeinden mit dem Schlächtergewerbe wegen der Bemessung der Gebühren für die Schlachthausbenutung nach dem bisherigen Rechte ein Ende zu machen, sondern auch den Gemeinden die Erzielung von Uebersschiften zu ermöglichen, welche ausreichend sind, das mit der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser verbundene Risito zu becken, ohne das Schlächtergewerbe in unbilliger Weise zu belasten.

6. Wegen der Gebühren für die Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches hat §. 11 es bei dem bisherigen Rechte bewenden lassen, wonach die höhe der Tarissäse so zu bemessen ist, daß die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung nicht übersteigen dürsen. Dagegen können die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlacht-häusern ausgeschlachteten Fleisches über die Kosten der Untersuchung hinaus in einer den Gebühren für die Schlachthausdenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden. Die Zulassung dieser Erhöhung ermöglicht einen angemessenen Ausgleich zwischen den auf die Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses angewiesenen Schlächtern den auf die Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses angewiesenen Schlächtern den geinessen Gewerbetreibenden, für welche bei dem Verkause des von auswärtseingeschlachteten Tleisches der Zwang zu einer solchen Benutzung nicht besteht. Mit dieser Angabe der Absicht des Geleges sind die Voraussetzungen, unter welchen, und die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren die Vorschrift des Gesleges zur Ausführung zu bringen ist?).

Die Nothwendigkeit der Genehmigung von Gemeindebeschlüffen auf Grund des Abs. 3 des §. 11 ergiebt sich aus §. 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 (GS. S. 273).

⁵⁾ RUG. Anm. 47.

^{*)} Auch wo fie nicht mit der nötigen Sparsamkeit erfolgt ist DB. 23. Dez. 02 (BB. XXIV 322).

i) Die Untersuchungsgebühren sollen bie Schlachthausgebühren nicht übersteigen G. 9. März 81 Art. 1 § 2 Abf. 2 u. Bf. 11. Jan. 01 (MB. 91); verb. KUG. Anm. 40.

Artifel 6. Berwaltungegebühren (§§. 6, 8).

1. Durch §. 6 des Gesches ist den Gemeinden, Amtsbezirken, Aemtern und Landbürgermeistereien allgemein das Recht verlichen worden, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten, für die ordnungss und senerpolizeiliche Beaufssichtigung von Messen und Märken, sowie von Lustvarkeiten Gebühren zu erheben. Jedoch ist, wenn Lustvarkeitssteuern erhoben werden, die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustvarkeiten ausgeschlossen. Den Amtsbezirken, den Aemtern in Westfalen und den Landbürgemeistereien in der Rheinprovinz ist das Recht der Gebührenerhebung in den vorbezeichneten Fällen beigelegt worden, weil diese Verbände — sosen das Annt oder die Landbürgermeisterei nicht aus Einer Gemeinde besteht — für die polizeiliche Verwaltung zuständig sind, wogegen die Gemeinden für die Kosten der Polizeiverwaltung aufzukommen haben.

Die Berechtigung der Amtsbezirke u. f. w. zur Gebührenerhebung schließt die Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinden aus. Das Gleiche gilt für die jenigen Gemeinden, innerhalb deren die Beaufsichtigung der Bauten u. f. w. einer

Königlichen Polizeiverwaltung übertragen ift.

- 2. Im Uebrigen bewendet es nach dem Gefete hinfichtlich der Befugnif der Wemeinden, Berwaltungsgebühren zu erheben, bei ben bestehenden Bestimmungen. Mis eine folde Bestimmung kommt für fammtliche Landestheile die Borfchrift im Artifel 102 ber Berfassungurfunde vom 31. Januar 1850 in Betracht, wonach (Bebühren von Staats= und Kommunalbeamten nur auf Grund des Gesetzes er= hoben werden können; sodann insbesondere für die alten Landestheile die Borschrift im §. 17 der Sporteltagordnung vom 25. April 1825, wonach es wegen der von den Unterbehörden zu erhebenden Sporteln bis auf Beiteres bei der beftehenden Berfassung sein Bewenden behalten foll. Diese Berfassung kann auf Berleihungen, besonderen Brivilegien, Sporteltagordnungen u. f. w. oder auch auf dem Herkommen bernhen. Zahlreiche Sporteln, deren Erhebung ehemals zuläffig war, find jedoch durch die neuere Gefetgebung ausdrücklich in Fortfall gekommen oder boch mit den Beftimmungen derfelben undereinbar. Beispielsweise gehören hierhin die Gebühren für Ausfertigung der Gefindedienstbücher (g. 3 des Gefeges vom 21. Februar 1872, (BS. S. 160), für polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen (§. 6 des Gesches vom 23. April 1883, GS. S. 65).
- 3. Nach der Schlußbestimmung im §. 6 müssen die Gebühren so bemessen, daß deren Aufkommen die Kosten des betreffenden Berwaltungszweiges nicht übersteigt.

Bei der Verwaltung soll nicht auf die Erzielung von Ueberschüffen hingewirft werden. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Kosten solcher Berwaltungszweige, welche ausschließlich oder vorzugsweise den Interessen Einzelner dienen, in den als Gegenleistung erscheinenden Gebühren ihre Deckung finden. Hierbei bedarf es nicht etwa kleinlicher Berechnungen, um die Erzielung geringssügiger Ueberschüffe auszuschließen oder eine zahlenmäßig genaue Uebereinstimmung zwischen dem Kostenbetrage und dem entsprechenden Gebührenaufkommen zu erzielen. Dagegen würden erhebliche Abweichungen in der einen oder der anderen Richtung von den Aufssichsbehörden bei der ihnen gemäß §. 8 obliegenden Prüstung zu beanstanden sein. Die Gemeinden haben bei Rachsuchung der Genehmizung die für diese Prüstung ersorderlichen Unterlagen zu liesern. Sosern derselbe Verwaltungszweig gebührenpflichtige und gebührenfreie Geschäfte umfaßt, sind behuß Bemessung der Gebührenssätze die Kosten der Verwaltung auf beide Arten von Geschäften im Ganzen zu vertheilen.

Auf Berwaltungsgebühren, die gesetzlich eingeführt oder auf Grund der bestehenden Gesetzgebung von den zuständigen Behörden festgestellt worden sind, wie

Baggebühren, Aichgebühren, Gebühren ber Standesämter, Gebühren im Bers waltungszwangsverfahren u. f. w., beziehen fich die Borichriften des Gesetzes nicht.

Artifel 7. Beiträge (§§. 9, 10).

1. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Hertellung und Unterhaltung von Beranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse ersordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hiers durch besondere wirthschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Beranstaltungen erheben. Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderensalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden.

Die Erhebung von Gebühren (Art. 5) wie von Beiträgen verfolgt den gemeinschaftlichen Zweck, diejenigen Personen, denen durch eine Beranstaltung der Gemeinde besondere Vortheile erwachsen vor den übrigen Gemeindeangehörigen zu den Kosten dieser Veranstaltung heranzuziehen. Das Unterscheidende liegt zunächst darin, daß zu Beiträgen nur Grundeigenthümer und Gewerbetreibende herangezogen werden dürsen. Sodann können Gebühren nur unter der Voraussetzung einer Benutzung der Veranstaltung, Beiträge dagegen auch ohne solche Benutzung, ledigslich auf Grund der gewährten Vortheile erhoben werden. Gebühren sind ferner, je nachdem die Benutzung ersolgt, jedesmalig oder fortdauernd zu entrichten, wogegen es sich bei den Beiträgen um einen einmaligen Zuschuß handelt, der indessen nicht nothwendig in Sinem Vetrage geleistet zu werden braucht, sondern je nach dem Veschlusse der Gemeinde auch in Theils oder Kentenzahlungen entsrichtet werden kann.

2. Ob Beiträge zu erheben sind, hat das Geset im Allgemeinen der freien Entschließung der Gemeinden anheimgestellt. Die Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen tritt nur dann ein, wenn anderenfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden. Diese Voraussehung wird stets vorliegen, sobald in einer Gemeinde, in welcher es sich um die Erhebung von Beiträgen handelt, übershaupt Steuern erhoben werden.

Soll, entgegen der gedachten Verpflichtung, von der Beitragserhebung Abstand genommen werden, so bedarf es der Rechtfertigung durch besondere Gründe.

3. In der Regel werden die Gemeinden sich über die Erhebung von Beisträgen vor der Ausführung einer Beranstaltung schlüssig zu machen haben. Unsbedingt nothwendig ist dies jedoch nicht"). Das Gesetz gestattet die Erhebung von Beiträgen auch nach Aussührung einer Beranstaltung.

In jedem Falle bedarf es zur Erhebung von Beiträgen der Genehmigung. Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen. Im Uebrigen wird wegen des Versahrens auf die Bestimmungen in §. 9 Abs. 3—5 Bezug genommen.

Anlangend das Verhältniß des §. 9 zu den §§. 4 und 20, so ergiebt sich sichon aus der Fassung des §. 4 Abs. 2, daß bei einer und derselben Veranstaltung zugleich die Erhebung von Gebühren und von Veiträgen eintreten kann, wenn durch eine dieser beiden Vorausbelastungen eine volle Ausgleichung der den Pstlichtigen aus der Veranstaltung erwachsenen Vorteile nicht bewirft wird. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Erhebung von Gebühren neben einer Mehrebelastung im Sinne des §. 20 Abs. 2 zulässis. Ausgeschlossen ist dagegen die Verbindung von Veiträgen mit einer Mehrbelastung im Sinne des §. 20 Abs. 2. Sine solche Verbindung würde leicht zur Verwirrung und zu einer nicht gewollten Toppelbelastung führen. Der Umstand, daß der Kreis der nach §. 20

⁸⁾ Chenjo DV. 3. Nov. 97 (XXXII 122).

Berpflichteten sich mit bemjenigen der nach §. 9 Verpflichteten nicht immer deckt, steht dem nicht entgegen. Es ist Sache der Gemeinden, von Fall zu Fall zu prüfen, welcher der beiden vom Gesetze offen gelassenen Wege der geignete ist.

4. Die Beitragsleistung darf sich niemals auf den gesammten Kostenbedarf einer Beranstaltung erstrecken. Bielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entssprechende Theil des Kostenbedarfs einer Beranstaltung aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünsten der Gemeinde und nur der hiersnach verbleibende Restbetrag durch Beiträge zu decken.

Die Beiträge sind auf die pflichtigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Bortheile, welche sie von der Beranstaltung genießen, umsaulegen.

Sodann aber wird bei der Feststellung darüber, in welcher Form die Beisträge zu leisten sind: ob mittest Napitalzahlung oder mittelst Nenten, ob die Napitalzahlung auf einmal oder mittelst Theilzahlungen erfolgen soll u. s. w., Vorsorge zu treffen sein, daß die Auserlegung von Beiträgen für die Betheiligten nicht mit einer finanziellen Beschwerung verbunden ist, die der Absicht des Gesetzes fernsliegen würde.

5. Die Vorschrift im §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561), wonach die Kosten der Anlegung und Unterhaltung von Straßen den angrenzenden Eigenthümern, im Falle der Heranziehung derselben, ausschließlich nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen sind, hat sich in der Praxis nicht überall bewährt. Dieser Maßstad kann nicht nur wegen der verschiedenen Gestaltung der Bauplatzlächen zu einer unbilligen und ungleiche mäßigen Kostenvertheilung führen, sondern er begünstigt auch die Reigung zu einer der Gesundheit nachtheitigen Ausnutzung der Flächen durch Errichtung von hohen Gebänden, von Hohnungen n. s. w. Das Kommunalabzabengeset hat deshalb gestattet, daß die im §. 15 a. a. D. vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere nach der bebaungsstätigen Fläche bemessen werden dürsen?).

Im Uebrigen sollen gemäß §. 10 die Borschriften des Gesetes vom 2. Juli 1875 in Kraft bleiben. Das lettere Geset betrifft, wie sich aus der Ueberschrift und dem §. 1 desselben ergiebt, die Anlegung und die Beränderung von Straßen und Pläten in Städten und ländlichen Ortschaften. Nach §. 15 dieses Gesetes fann durch Ortsstatut sestgest werden, daß unter den dort angegebenen Borausssetzungen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Sigenthümern die dort des Räheren bezeichneten baulichen Ausstührungen oder Beisträge zu den Kosten derselben geleistet werden. Handelt es sich somit um die Anslegung oder Beränderung von Straßen und Pläten in Städten und ländlichen Ortschaften und die Feststung der Leistungen, welche die Gemeinde aus diesem Erunde zu sordern berechtigt ist, so ist der Kreis der Verpflichteten und der Unisaug der Verpflichtungen sediglich nach den Vorschriften des Geregten Gesetes zu bestimmen.

Artifel 8. Rurtaren (§. 12).

Die Gemeinden können beschließen, in Aurorten für die Herfellung und Unterhaltung ihrer zu Aurzwecken getroffenen Beranstaltungen Vergütungen (Kurstaren) zu erheben.

Bangrundstücke ist als zu unbestimmt u. deshalb unwirksam bezeichnet DB. 13. Juni 99 (XXXVI 62).

[&]quot;) Die Bersuche, einen anderen Maßstab einzuführen, haben gleichwohl keinen wesentlichen Erfolg gehabt. Die Bemessung nach dem Flächeninhalt der

Die Berpflichtung zur Leiftung der Bergütung ift nicht, wie bei den Gebühren (Art. 4), durch die Benutung der Beranftaltungen bedingt.

Wegen der Beitreibung der Kurtagen im Verwaltungszwangsversahren vgl., Art. 58.

Dritter Citel. Bemeindesteuern.

Erfter Abidnitt. Indirefte Gemeindefteuern.

Artifel 9. Allgemeine Bestimmungen (§. 13 Abs. 1, 2, §§. 17, 18).

1. Die Gemeinden sind innerhalb der durch die Reichsgesetze (Art. 10) und durch die Borschriften in §. 14 gezogenen Grenzen zur Erhebung indirekter Steuern besugt. Sie sind deshalb auch in der Einführung anderer als der in den §§. 14—16 bezeichneten indirekten Steuern rechtlich nicht behindert 10).

Im Uebrigen sind für die Auswahl der Gegenstände der indirekten Bestenerung vorzugsweise Rücksichten der praktischen Zwecknäßigkeit entscheidend. Namentlich ist zu prüsen, ob sich ein Gegenstand überhaupt zur indirekten Bestenerung eignet, und ob das zu erwartende Steuerauskommen mit den entstehenden Unkosten und Mühewaltungen, mit etwaigen Berkehrserschwerungen und Belästigungen des Publikuns u. s. w., im richtigen Verhältnisse steht.

Den Gemeinden sind Bereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Fahresbetrag der zu entrichtenden indiresten Steuern für mehrere Jahre im Boraus bestimmt wird. Die hierdurch gewährten Borteile bestehen einerseits in der Erzielung einer größeren Gleichmäßigkeit des Steueraustommens, andererseits in der Bermeidung lästiger und kostspieliger Kontrolen. Dagegen dürsen dersartige Bereinbarungen nicht zu einer Schmälerung der Ginnahmen der Gemeinden aus den indiresten Steuern zum Bortheile der Pflichtigen führen. Die Gemeinden haben bei Nachsuchung der vorgeschriebenen Genehmigung die hierauf bezüglichen Nachweise beizubringen.

- 3. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens an indirekten Steuern für bestimmte Zwecke sind aufgehoben. Namentlich ist außer Kraft getreten die Vorschrift unter Zisser 7 der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamph Annalen Bd. XIII S. 354), wonach die von den Militärpersonen zu entrichtende Hund deshalb von den Kommunalbehörden an die zuständigen Militärbehörden abgeliesert werden soll, ingleichen die Vorschrift in dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. April 1848 (GS. S. 130), gemäß welcher die Steuer vom Wildpret zum Vesten der Armenkassen zu verwenden ist. In weiterer Folge hiervon ist das Ausschmmen der indirekten Steuern unverkürzt zur Vestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden zu verwenden.
- 4. Die Rechtsgültigkeit der bei dem Inkrafttreten des Gesches bestehenden Ordnungen (Regulative, Statuten, Beschlüsse u. s. w.) über indirekte Stenern ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 78 nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen. Die Einführung neuer und die Beränderung bestehender indirekter Steuern kann dagegen nur durch Steuerordnungen ersolgen, welche der Genehmigung bedürsen.

Die Steuerordnungen sind in ortsüblicher Beise bekannt zu machen"). Die hierauf bezüglichen Nachweise sind aufzubewahren.

Artifel 10. Berbrauchefteuern (§. 13 Abj. 1, §§. 14, 19).

1. Hinsichtlich der Verbrauchssteuern bestehen zur Zeit für die Gemeinden mehrsache reichsgesetliche Beschränkungen (Art. 5 I. und II. §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, NGM. €. 81).

¹⁰⁾ Muster zur Umsatzsteuer D. | 11) AUG. Unn. 51. Unteranlage A 1.

Auskändische Erzeugnisse, die bereits mit einem Zolle von mehr als 15 Groschen für den Centner (3 Mark für 100 Kilogramm) belegt worden sind, sollen keiner weiteren Abgabe für Rechnung der Kommunen unterliegen; indessen ist diese Einschränkung durch das Reichsgeset vom 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109) insoweit in Fortsall gekommen, als es sich um die Besteuerung von Mehl und anderen Mühlensabrikaten, von Backwaaren, Fleisch:), Fleischwaaren und Fett, Bier und Branntwein handelt.

Bezüglich der inländischen und der vereinsländischen Erzeugnisse gelten solgende Beschränkungen:

- a) fommunale Verbrauchssteuern, mögen sie in Zuschlägen zu den Reichs(Staats-) Steuern oder für sich bestehen, dürfen nur von solgenden zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen 13): Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und den der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnissen, serner Brennmaterialien, Marktvistualien und Fourage erhoben werden. Sine Verbrauchssteuer von Bein ist nur in den eigentlichen Beinländern gestattet; hierzu gehören im Gebiete des Preußischen Staates ausichließlich die vormals Königlich Bayerischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Rassausscheile;
- b) die Bestenerung des Branntweins ist nur denjenigen Gemeinden gestattet, welche schon der Ubschlusse des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart eine solche Abgabe erhoben haben, und zwar zu demjenigen Betrage, zu welchem die Abgabe innerhalb der Grenze des vertragsmäßigen Maximalsates (8,73 Pseunige für 1 Liter 50 prozentigen Branntwein) erhoben worden ist 11. Die Ginssührung neuer und die Erhöhung bestehender kommunaler Branntweinsteuern ist ausgeschlossen, weil der für die kommunale Besteuerung und die Staatsssteuer zusammen vorgeschene Maximalsat der Besteuerung durch das Reichzsgesch, betressend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (NGBI. S. 253) 15) erfüllt ist:
- c) die Bestenerung des Bieres ist allen Gemeinden mit der Beschränkung gestattet, daß der Stenersatz 20 Prozent des im Zollvereinigungsvertrage für die Staatsstener vereindarten Maximalsatzs nicht überschreitet; der höchste Satz der kommunalen Bierbestenerung beträgt hiernach für das in eine Gemeinde eingesührte Bier 65 Psennige für 1 Hettoliter und für das in einer Gemeinde gebraute Bier 50 Prozent der nach dem Reichsgesetz vom vom 31. Mai 1872 (RGBL S. 153) zu erhebenden Braustener. Seind in einzelnen Gemeinden schwarze und seind ununterbrochen bis zur Gegenwart höhere Abgaben vom Bier erhoben worden, so ist die Forterhebung in dem bisherigen Bestrage zulässsig;

12) Dazu gehört Wildgeflügel DB. 1. Jeb. 01 (XXXIX 99). nalbesteuerung unterliegen DB. 6. April 88 (XVI 181).

¹³⁾ Richt nur zu menschlichem Verzehre, sondern auch zu sedem anderen persönlichen oder gewerblichen Verbrauche DV. 21. Mai 90 (XIX 87). Ter Zollsvertr. keunzeichnet die aufgeführten Gegenstände allgemein als zur örtlichen Roniumtion bestimmte, sodaß auch die nicht für den örtlichen Verbrauch bestimmten oder verwendeten der Kommus

¹⁴⁾ Die kommunale Besteuerung des zu gewerblichen oder zu Heilzwecken verwendeten Branntweins ist reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen DB. 21. Mai 90 (vor. Anm.).

¹⁵⁾ Reufassung 95 (RGB. 276).

¹⁶⁾ Muster zur Biersteuer D. Unter= aulage A 2.

- d) soweit die Besteuerung des Weines den Gemeinden gestattet ist, dürsen die Steuersätze 20 Prozent der im Art. 5 II. §. 2c für die Staatssteuer verseinbarten Maximalsätze nicht übersteigen; der höchste Steuersatz für Weine beträgt, wenn die Abgabe ohne Kücksicht auf den Werth des Weines seitzgeset wird, 1,21°) Mark und, wenn die Abgabe mit Kücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird. 2,18 Mark für 1 Hektoliter. Höcker Abgaben können sorterhoben werden, wenn sie schon vor dem Abschluß des Zollvereinigungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart erhoben worden sind.
- e) für alle kommunalen Berbrauchssteuern gilt der allgemeine Grundsatz, daß die sämmtlichen vereinsländischen Erzeugnisse der betreffenden Art gleichsmäßig besteuert werden müssen. Hierach sind z. B. Befreiungen des im Bezirke der besteuernden Gemeinde gebrauten Bieres, des für den Haushaltungsbedarf geschlachteten Viehes dezw. des hiervon verwendeten Fleisches is), des dort gebackenen Brodes und des selbst hergestellten Obstweins nicht zulässig.
- 2. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Bactwerk, Kartoffeln und Brennstoffen (Brennmaterialien im Sinne des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vgl. Nr. 1) aller Art dürfen nicht neu eingeführt
 oder in ihren Säßen erhöht werden. Als Neueinführung gilt auch die Viedereinführung einer Steuer, welche in älterer Zeit zwar erhoben, jedoch vor dem
 Inkrafttreten des Gesehes außer Hehung geseht worden ist. Dagegegen gestattet
 das Geseh allgemein, auch in denjenigen Gemeinden, in welchen früher keine
 Schlacht- und Mahlstener erhoben wurde, die Einführung, somit auch die Viedereinführung einer Vildpret- und Geslügelsteuer. Die in dem Erlasse vom 24. April
 1848 (GS. S. 131) für die Vestenerung des Vildprets bestimmten Säße können
 abweichend von den Vorschriften dieses Erlasses bemessen werden.
- 3. Die Schlachtsteuer kann in denjenigen Städten der älteren Provinzen, in welchen sie am 1. April 1895 noch besteht, nach den Bestimmungen des Geselses vom 25. Mai 1873 (GS. S. 222) forterhoben werden. Dagegen ist solchen Gemeinden, in welchen eine Schlachtsteuer ehemals erhoben, aber auf Grund des Geselses vom 25. Mai 1873 in Fortsall gekommen ist, ihre Wiedereinsührung nicht gestattet.

Auf die Gemeinden der Provinzen Schleswig-Holftein, Hannover und Heffen-Naffau, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., hat das Geselz vom 25. Mai 1873 überhaupt keine Anwendung gefunden.

4. Die Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bleibt nach §. 19 bestehen.

Hiernach find sowohl für die älteren, als für die neuen Landestheile (§. 11 ber Berordnung vom 23. September 1867 — 1865. S. 1648) die folgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

a) die durch Ministerialerlaß vom 12. Mai 1837 (v. Kamph Annalen Bd. 21 S. 452) veröffentlichte Allerhöchste Ordre vom 23. April 1821, wonach das für das Militär bestimmte Magazingut von dem behufs der städtischen Gemeindeausgaben nachgelassenen Aufschlage auf die Mahls und Schlachtsteuer. Dieberall ausgeschlossen bleiben soll;

¹⁷) Berichtigung nach **Bf.** 16. Mai 96; im Terte stand 1,22 M.

¹⁸⁾ Die Freilassung des gesanten im Hausbedarf verwendeten Fleisches kann zugelassen werden Bf. 27. März 02 (MB. 69).

¹⁹⁾ Die Mahl= n. Schlachtsteuer ist als Staatssteuer aufgehoben, die Fortserhebung einer Gemeindeschlachtsteuer aber zugelassen (G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—5. Verb. KUG. Lum. 47.

- b) die Allerhöchste Ordre vom 12. August 1824, saut welcher in allen Garnijonen, woselbst einige Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalsteuer für das darin konsumirte Fleisch dem Militär zurückvergütet werden soll 20);
- c) die Allerhöchste Ordre vom 13. Februar 1836, gemäß welcher die Kommunalssteuer für das von den Truppen unter anderen Berhältnissen, namentlich im Lager oder im Kantonnement konsumirte Fleisch gleichsalls zurückzugewähren ist (v. Kamph Annalen Bd. 8 S. 1200, Bd. 20 S. 151).

Zur Erläuterung des bestehenden Rechts dienen die Minist. Erlasse vom 28. Oktober 1824 (Annalen Bd. 8 S. 1201), 7. Februar 1825 (Annalen Bd. 9 S. 268) und 6. März 1825 (Annalen Bd. 9 S. 270). 21)

Artifel 11. Besteuerung der Luftbarkeiten (§. 15).22)

Bei der Besteuerung der Lustbarkeiten ist bisher, insbesondere auch in dem Erlasse vom 23. Februar 1889 F. M. II. 2141 davon ausgegangen worden, daß grundsätlich nur die öffentlichen Lustbarkeiten 30 du besteuern seien; daß den öffentlichen Lustbarkeiten zwar diesenigen gleichzustellen, welche von Bereinen oder Gessellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behuse gebildet werden, daß aber andererseits von den zu besteuernden öffentlichen Lustbarkeiten diesenigen wiederum auszuscheiden seien, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse abwaltet.

Indem S. 15 den Gemeinden die Besteuerung der Lustdarkeiten gestattet hat, ohne Einschränkungen anzugeben, welche bei dieser Besteuerung zu beobachten sind, ist es nicht beabsichtigt worden, die Besteuerung jeder Lustdarkeit von unzweiselhaft rein häuslichem Charakter zu ermöglichen, oder die Besteuerung derzenigen Lustdarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, ohne Ausnahme zu empsehlen.

Mit der Abstandnahme von der bisher, namentlich auch in dem Erlasse vom 23. Februar 1889 seitgehaltenen grundsätzlichen Beschränkung der Besteuerung auf öffentliche Lustbarkeiten soll vielmehr einerseits den Umgehungsversuchen wirksamer begegnet, andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Bessteuerung auf solche Lustbarkeiten auszudehnen, welche nach ihrer Zugänglichkeit und ihrem Umfange mehr oder minder von derselben Bedeutung wie die öffentlichen Lustbarkeiten sind, beispielsweise also die von großen geschlossenen Gesellschaften für ihre Mitglieder veranstalteten Lustbarkeiten²⁴).

teiten, die nicht nur einzelnen bestimmten Personen zugänglich sind, gleichviel ob ganze Personenklassen (jugenbliche Personen) ausgeschlossen sind, ein Eintrittsgeld erhoben wird, die Lustbarkeit vom Brivatpersonen oder Bereinen, in einem Private oder einem Virthaufe veranstattet wird Bf. 23. Jeb. 89 (WB. 38) u. 1. Dez. 97 (WB. 98 S. 3), DB. 24. Sept. 88 (XVIII 422). Nichtössenklich sind das nach nur die von Privaten ausschließlich für Privatgäste oder von geschlossenen Gesellschaften sür ihre Mitglieder oder bestonders eingesührte Gäste veranstatteten Lustbarkeiten 4. Jan. 95 (XXVII 428).

XVIII 101); verb. Unterant. A 3 § 4.

²⁰⁾ Abj. b wird durch Abj. c erweitert. Die Berzehrungsstelle (Garnison) braucht nicht innerhalb des Schlachtsteuerbezirks zu liegen DB. 10. März 97 (BB. XVIII 442).

²¹⁾ Tie Vergünstigung erstreckt sich das nach auf die Speiseinrichtungen in Kassernen und in Lazaretten, auf Speises vereine, die in nicht mit Kasernen versiehenen Garnisonen unter Aussicht und Kontrolle der Militärvorgesetzen von größeren oder kleineren Truppenabteislungen errichtet werden, nicht aber auf besondere Offizierspeiseanstalten.

²²⁾ Muster zur Lustbarfeitssteuer= D. Unteranlage A3.

²³⁾ Öffentliche sind solche Lustbar=

Die Bestenerung solcher Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet23), erscheint nur dann gerechtsertigt, wenn zugleich auf Seiten des Unternehmers die Absicht einer Gewinnerzielung zum eigenen Vortheil — nicht etwa zu Gunsten wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke — besteht280).

In welchem Umfange hiernach die Gemeinden von einer Besteuerung der Lustbarkeiten zweckmäßig Gebrauch zu machen haben, entzieht sich der allgemeinen Regelung, da hierbei die örtlichen Verhältnisse wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind.

Immerhin find die Fälle, in welchen eine Besteuerung stattfinden soll, in den Steuerordnungen so genau zu bezeichnen, daß bei der Ausführung ein Ueberschreiten der Absicht des Gesehes nicht zu befürchten steht.

Artifel 12. Besteuerung des Saltens von Sunden (§. 16).

Gemäß §. 16 find die Gemeinden befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben worden.

Die Aufhebung hat nur die gesetslichen Vorschriften im engeren Sinne, nicht auch das bestehende örtliche Recht (Steuerordnungen u. s. w. — vgl. Art. 9 Kr. 4) getrossen. Fedoch empsiehlt sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung durch Steuerordnungen, namentlich hinsichtlich der Bemessung der Steuersätze"). Hierbei wird aber auch sernerhin an denjenigen Bestimmungen des zur Zeit gestenden Nechts (Allerh. Ordre vom 29. April 1829 — v. Kampt Annalen Bd. 13 S. 354) sestzuhalten sein, welche, unabhängig von der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, eine überall zutressende Begründung in sich tragen. Dies gilt namentlich von der Vorschrift, wonach die Sigenthümer von Hunden insweit mit der Besteuerung verschont werden sollen, als die Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind w.

Die Einführung einer Sundesteuer seitens des Areises (S. 93) läßt die Besfugnif der Gemeinden, das Salten von Hunden zu besteuern, unberührt.

3weiter Abfchnitt. Direfte Gemeindeftenern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 13. Gleichmäßigkeit ber Besteuerung. Ausnahme (§. 20).

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach sesten und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen. Hiermit hat das Gesetz den Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der

²⁵⁾ Tas höhere wissenschaftliche oder Kunstinteresse wird neben dem Inhalt u. der Persönlichkeit des Tarsstellers auch bedingt durch die Art der Tarstellung DB. 23. April 98 (BB. XX 36) u. etwaige den Genuß beeinträchtsgende Umstände (Getränkeberabreichung, Rauchen, wechselnder Ws. u. Zugang) 21. Juni 01 (BB. XXIII 151) u. 16. Tez. 02 (BB. XXIV 466).

²⁶⁾ Lustbarkeiten i. S. des NUG. § 15 sind auch vorhanden, wenn ein höheres Runst= od. wissenschaftliches Interesse — das die Konzessionspssicht (GewQ. § 33a u. 55) u. die Stempel=

besteuerung (G. 31. Juli 95 Tarif Nr. 39) ausschließt—obwaltet oder ein Eintrittszgeld nicht oder zu wohltätigen Zwecken erhoben wird DB. 13. Mai 96 (XXIX 50) u. 7. Juli 97 (XXII 104). Anderezzeits wird eine nach ihrer Bestimmung nicht als Lustbarkeit anzusehende Berzanstaltung (Nirchentonzert) durch Erzheben eines Eintrittsgeldes noch nicht zu einer Lustbarkeit 3. Jeb. 99 (BB. XX 343).

²⁷⁾ Muster zur Hundesteuer D. Unteranlage A 4.

²⁸⁾ Daf. § 5 nebft Anm.

Besteuerung an die Spike gestellt. In Fällen derselben Art darf die Vertheilung der Steuern nicht nach verschiedenen Grundsäßen ersolgen. Insosern das Gesetzelbst nicht Ausnahmen anordnet, hat Jeder unter derzelben Boraussetzung dieselbe Steuer zu entrichten. Die der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen dürsen nur, soweit das Gesetz Ausnahmen gestattet, von der Steuer freigelassen oder zu der Steuer nitt geringeren als den regelmäßig zu erhebenden Sähen herangezogen werden.

Handelt es sich jedoch um Beranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§. 9 und 10 — vgl. Art. 7 — nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr= oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Der Beschliß bedarf der Genehmigung. Bei der Abmessung der Mehr= oder Minderbelastung ist namentlich der zur Hersstellung und Unterhaltung der Beranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen.

Der Begriff der Beraustaltungen im Sinne des §. 20 deckt sich mit dem der Beranstaltungen im Sinne des §. 4 und begreift somit Anlagen, Anstalten und Einrichtungen in sich.

Wie der Wortlaut des Gesesse ergiebt, ist jede steuerliche Mehr= oder Mindersbesaftung unbedingt ausgeschlossen, sobald Beiträge nach §§. 9 oder 10 erhoben werden. Sie ist weiterhin nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versanstattung einem Theise des Gemeindebezirks oder einer Alasse von Gemeindesangehörigen in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu Statten kommt. Wo dies nicht zutrisst, wird eine Wehr= oder Minderbesassung um so weniger zur Anwendung zu bringen sein, als es sich um eine Ausnahme von der allgemeinen und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerpslichtigen handelt und nur unter der angegebenen Voraussetzung die räumliche oder persönliche Versichiedenheit des Vortheils der Veraustaltung mit einiger Sicherheit bemessen werden kann.

Artifel 14. Befreiungen (§§. 21, 22).

1. §. 21 läßt die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern in ihrem bisherigen Umfange forts bestehen.

Die besonderen Rechtstitel können privat-rechtlicher (Bertrag, befondere Bersleihung oder befreiende Berjährung) oder öffentlich erechtlicher (von den Auseinsandersstehungsbehörden bestätigte Rezesse, Abgabenvertheilungspläne, Auseinanderssehungen bei Kommunalbezirks-Beränderungen u. s. w.) Natur sein. In allen Fällen gilt als nothwendige Boraussehung, daß die Befreiung auf dem einen oder anderen Wege rechtsgüllig begründet worden ist.

- 2. Nach §. 22 finden Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, auf Gewerbe, welche nach der Verfündigung des Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung. Diese Vorschrift des Gesetzes ist durch die Bestimmung im §. 30 des Aurhessischen Edists vom 29. Mai 1833 (Aurhess. Se. 113) hervorgerusen, wonach die Standesherren in dem vormaligen Aurfürstentum Hessen zu den Gemeindeumlagen nur als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb des Gemeindebezirks, somit nicht als Gewerbetreibende, beizutragen haben.
- 3. Die Gemeinden sind berechtigt nicht verpflichtet —, die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungen gemäß den näheren Bestimmungen der §§. 21 und 22 abzulösen.

Urtifel 15. Urten ber bireften Gemeindesteuern (§. 23).

Alls direkte Gemeindesteuern sind ausschließlich gestattet: Steuern vom Grundsbesig und vom Betriebe stehender Gewerbe (Realsteuern) und Steuern vom Ginstommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer). Beide Arten von Steuern werden entweder in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern bezw. als Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, oder auf Grund einer anderweitigen Beranlagung als besondere Steuern erhoben 29).

Die Einführung und Abänderung besonderer Steuern kann nur durch Steuersordnungen ersolgen; letztere bedürfen der Genehmigung. Durch die Ermächtigung zur Einführung besonderer Realsteuern wird den Gemeinden die Möglichkeit ersöffnet, die Steuersormen der Eigenart ihrer Verhältnisse und Bedürfnisse anzuspassen und namentlich diesenigen Mängel zu beseitigen, welche der Anwendung der staatlich veranlagten Realsteuern für die Zwecke der Konnnunalbesteuerung entgegenstehen (Art. 17, 20). Wegen der besonderen Einkommensteuer vgl. Art. 29.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Auswandssteuern ersetzt werden. Jedoch dürsen Mieths- und Wohnungssteuern nicht neu eingeführt werden. Wegen der bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern wird besondere Verfügung ergehen.

II. Befondere Beftimmungen.

1. Bealfteuern.

A. Bom Grundbesitz.

Artifel 16. Steuerpflicht und Befreiung (§. 24).

1. Den Steuern vom Grundbesitz sind ohne Unterschied in Beziehung auf die Person des Eigenthümers alle in der Gemeinde belegenen Grundstücke untersworsen, für welche nicht eine Besreiung entweder durch besonderen Rechtstitel (Art. 14) oder durch eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes selbst begründet ift.

Bur Erläuterung der durch das Gesetz selbst vorgesehenen Husnahmen von

ber allgemeinen Steuerpflicht ift Folgendes zu bemerken:

- a) Die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, welche nach §. 24 c die Boraussehung für die Stenerbefreiung der Grundstücke und Gebäude des Staates, der Provinzen u. s. w. bildet, muß eine unmittelbare seins.). Grundstücke und Gebäude, welche nur mittelbar dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche oder welche zu Erwerbszwecken dienen, namentlich die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, genießen die Befreiung nicht. Erstreckt sich die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche nur auf einen Teil des Grundstückes oder Gebändes, so kommt die Steuerfreiheit nur diesem Theile zu.
- b) Die Bestimmungen im §. 24 li beziehen sich lediglich auf Gebäude, nicht auf Liegenschaften (vgl. §. 24 i). Die dort aufgeführten Armens, Waisens und öffentlichen Krantenhäuser, Gefängniße, Besserungse, Bewahrs und diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schuplosigs

einkommensteuer die Rücksicht auf das Staatssteuerinteresse zu einem engeren Anschluß an die Staatssteuern geführt (§ 36, 37).

30) Bei einem Grundstück, das erst mit cinem zum öffentlichen Dienst od. Ges brauch bestimmten Gebäude besetzt werden soll, liegt keine unmittelbare Benutzung vor DB. 26. Sept. 02 (BB. XXIV 98).

²⁹⁾ Rach der Absicht des KUG. (Rr. 3 Unm. 1) treten bei den Reassteuern die besonderen Steuern in den Vordergrund. Bei ihnen gilt es die Mängel zu bes seitigen, die der Anwendung der Staatse keuern als Kommunassteuern anhaften. Für sie ist den Gemeinden deshalb eine freiere Bewegung gegeben (KUG). § 25, 29). Umgekehrt hat bei der Gemeindes

feit oder sittlicher Gesahr bezwecken, sind wegen ihres gemeinnützigen Zweckes stenerfrei, ohne daß zwischen unmittelbarer oder mittelbarer Benntung der Gebäude für die Zwecke der Anstalt unterschieden würde.

Die nicht öffentlichen Krankenhäuser unterliegen steits der Steuerpslicht. Die Forderung eines Entgeltes für Aufnahme und Verpslegung schließt im Allgemeinen den Charafter der Oeffentlichkeit aus. Wenn aber ein Krankenhaus in überwiegendem Maße für die unentgeltliche Aufnahme Unbemittelter bestimmt ist, so wird ihm durch die Forderung einer Verzgütung gegenüber bemittelten Personen der Charafter der Oeffentlichkeit nicht benommen.

Die im §. 24 h ferner aufgeführten Gebände milder Stiftungen (mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit) genießen, falls die Gemeinden nicht etwa gemäß der Schlußbestimmung im §. 24 h eine weitere Ausdehnung desschließen, nur insoweit Stenerbesreiung, als sie für die Zwecke der Stiftung unmittelbar benußt werden. Es scheiden somit diesenigen Gebände aus, deren Ertrag zwar zur Förderung der Zwecke der Stiftung bestimmt ist, die jedoch dem Stiftungszwecke nicht unmittelbar dienen, sondern beispielsweise zu gewerblichen Zwecken verwandt oder vermiethet werden u. s. w. Dagegen sindet die Besreiung, wenn nur im llebrigen die Voraussetzung des Gesehes zutrisst, auf die Gebände der Stiftung ohne Unterschied der Art ihrer Benußung Anwendung; beispielsweise auch auf Dekonomiegebände.

- c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Bolksschullehrer sind steuerfrei, soweit ihnen bisher die Befreiung von den Gemeindeauflagen zugestanden hat. Die Ausnahmebestimmung des Gesees sindet daher auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen von den bezeichneten Grundstücken und Wohnungen zwar keine Realabgaben an die Gemeinde, wohl aber solche an den Staat zu entrichten waren 31).
- d) Die im §. 3 Nr. 7 des Gebändestenergesetzes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317) ausgeführten unbewohnten Gebände, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutt werden *2), sind zwar im §. 24 des Kommunalsabgabengesetzes ebensowenig wie im §. 17 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ausdrücklich als stenerfrei ausgeführt worden. Hier wie dort hat es aber nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, diese Gebände der Gebändestener zu unterwersen.
- e) Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude des Reichs, welche unter den im Gesete bezeichneten Ausnahmen nicht aufgeführt worden sind, gilt die Bestimmung im §. 1 des Reichsgesches vom 25. Mai 1873 (RGBI. S. 113), wonach dieselben von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten in gleicher Beise befreit sind, wie die im Eigenthum des einzelnen Staates besindlichen gleichartigen Gegenstände.
- 2. Gemäß der Borschrift am Schlusse des §. 24 bleiben die Bestimmungen der Kabinetkordre vom 8. Juni 1834 in Geltung und werden auf diejenigen Gesmeinden ausgedehnt, in welchen dieselben Geltung noch nicht haben.

Die Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 trifft Bestimmung darüber: "ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen

⁸¹⁾ Ober an Kreis u. Provinz OB. 8. März 98 (BB. XX 100). — An den Staat waren jolche Abgaben in Hans nover zu entrichten Berh. UH. (Kr. 3 Ann. 1) S. 2092.

[&]quot;Eteuerfrei sind auch private u. Genossenichafts Moltereigebaube, wenn darin ausschließlich oder hauptsfächlich die Wilch aus den zugehörigen Bestungen verarbeitet wird Bf. 29. März 93 (Mitt. XXVIII 3).

Zwecken die Befreiung von den Staatsstenern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalstenern nicht unterworfen sei".

Ru diesem Behufe unterscheidet die Ordre zwischen denjenigen "Brovingen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und bes Gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben," und der Rheinproving 33); ferner awischen Grundstücken, die bereits vor Erlag der Ordre zu öffentlichen oder gemeinnütsigen Awecken erworben worden waren, und folden, die erst nach Erlaß der Ordre zu diesen Zwecken erworben werden möchten; endlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Rach Inhalt der Ordre haben im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts diejenigen Grundstücke, welche bereits bei Erlag der Ordre erworben waren, ohne Unterschied zwischen bebauten und unbebauten, gemeindeabgabenfrei - oder spflichtig zu bleiben, je nachdem fie damals abgabenfrei oder spflichtig waren. Bon den nach Erlaß der Ordre zu den angegebenen Ameden erworbenen und deshalb steuerfrei gewordenen Grund= ftuden follen die nicht bebauten mit der Staatsfteuerfreiheit auch die Befreiung von den Gemeindeabgaben erhalten, wogegen von den bebauten "die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden"31).

Nach der Schlußbestimmung des §. 24 des Kommunalabgabengesetes soll auf dem beregten Gebiete einheitliches Recht geschaffen werden. Demgemäß ist auf die Abänderungen, welche für einzelne Landestheile ergangen sind, keine Mücksicht zu nehmen, vielmehr überall lediglich nach den für das Gebiet des Allgemeinen Landerechts und des Gemeinen Rechts gegebenen Vorschriften der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 zu versahren. Nur nunß in den Gemeinden der Provinz Sessens Volstein, woselbst die Kadinetsordre und in den Stadtgemeinden der Provinz Schleswigs Holftein, woselbst die Kadinetsordre bisher nicht in Geltung war, als Kormaltag für die vergangenen Fälle nicht der 8. Juni 1834, sondern der Tag des Inkraftertenen des Kommunalabgabengesetes gelten, und es kann sich serner nach dem Inkrafttreten des Gesetes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) bei allen Reuerwerbungen nicht mehr darum handeln, ob dem Grundstäde die Befreiung von Staatssteuern zusteht, sondern ob sie ihm nach Maßgabe der dis zum Inkrafttreten dieses Gesess in Geltung gewesenen Vorschriften zustehen würde,

Artifel 17. Formen der Besteuerung (§§. 25, 26).

Nach der bestehenden Grundsteuer-Versasssiung bildet nicht der wirkliche Ertrag, sondern die nach rein objektiven Rücksichten sestgestellte Ertragssähigkeit der Liegensschaften die Grundlage und den Masstad der Steuerbemessung. Die hiernach umsgelegten Grundsteuerbeträge sind unveränderlich. Die Gedändesteuer wird nach dem jährlichen Ruhungswerthe bemessen. Der Auhungswerth bestimmt sich vorwiegend nach dem unter Zugrundelegung eines rückwärts liegenden zehnjährigen Beitraums gefundenen mittleren jährlichen Miethswerthe. Die Beranlagung der Gedändesteuer wird alle 15 Jahre einer Nevision unterzogen. Die Grundlage und den Masstad der Besteuerung bildet also regelmäßig der Miethswerth, welcher nach den durchschnittlichen Ergebnissen eines rückwärts liegenden Zeitraums von 10-25 Jahren ermittelt ist. Aus dem Borstehenden ergeben sich die Bedenken, welche einer Benutung der staatlich veranlagten Grunds und Gebändesteuer sür

die fernerhin zu leistenden Realabgaben nicht in Zuschlägen zur Staatssteuer bestehen DB. 18. Dez. 97 (XXIII 15).

³³⁾ Diese Unterscheidung ist mit dem MUG. fortgefallen, Abs. 4.

³⁴⁾ Auch wenn die Gebäude inzwischen beseitigt oder durch neue ersetzt sind, falls

die Amerke der kommunalen Besteuerung durch Erhebung von Auschlägen zwar nicht unbedingt entgegenstehen, indessen gleichwohl geeignet sind, den Werth einer folden Verwendung unter Umftänden mehr oder minder zu beeinträchtigen.

Das (Befetz hat den (Bemeinden deshalb die Ginführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet und es geht, wie schon die außere Anordnung des Stoffes in den SS. 25 und 26 erfennen läßt, davon aus, daß die kommunale Beftenerung des Grundbefiges in erfter Linie mittelft der Ginführung besonderer Steuern zu erfolgen habe.

Auf der anderen Seite hat, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, nicht unerwogen bleiben können, daß die Entwickelung fich in der von dem Gefete geplanten Art nur langfam vollziehen werde, weil die Schwierigkeiten, welche sich ben Gemeinden bei der Auswahl und Ausbildung besonderer Steuerformen entgegenstellen, nicht zu unterschätzen sind. Es erklärt sich hieraus, daß von der Ginführung besonderer Steuern vom Grundbesit bisher nur in verhaltnismäßig wenigen Gemeinden Gebrauch gemacht worden ift. Das Gefet hat deshalb außer der Ginführung bejonderer Steuern vom Grundbefit die Befteuerung des Grundbefines durch Buschläge zur staatlich veranlagten Grunds und Gebändesteuer für zulässig erachtet.

Für den einen und den andern Fall find die erforderlichen Bestimmungen porgejehen worden.

1. Bei der Ginführung einer besonderen Steuer vom Grundbesitz (vgl. Art. 15) fann die Umlegung insbesondere erfolgen nach dem Keinertrage bezw. Rutungs= werthe eines ober mehrerer Jahre, nach dem Bacht= bezw. Miethswerthe ober dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebaude, nach den in der Gemeinde statt= findenden Abstufungen des Grundbesites oder nach einer Berbindung mehrerer biefer Magftabe. hiermit find nur die für die Besteuerung des Grundbesites am nächsten liegenden Magstäbe bezeichnet, ohne daß die Bahl anderer Magstäbe ausgeschloffen ware. Alls ein solcher wurde beispielsweise der in vielen Gemeinden übliche Maßstab der Umlegung nach Normalmorgen in Betracht kommen können; ferner ein Maßstab, welcher sich aus dem Durchschnitt der Umlegung nach der Fläche und nach dem Reinertrage ergeben würde. Es ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden, den für sie geeignetsten, den konkreten Berhaltniffen entsprechenden Maßstab auszuwählen. In jedem Falle sind die Mängel zu vermeiden, welche den staatlich veranlagten Stenern vom Grundbesit anhaften und deren Werth als kommunale Besteuerungsformen beeinträchtigen. Insbesondere werden die Gemeinden gegenüber der Unveränderlichkeit der staatlichen Grundsteuer und gegenüber der Bemeisung der staatlichen Gebäudesteuer nach weit zurückliegenden Zeiträumen und ihrer Festlegung für je 15 jährige Berioden auf Ginrichtungen hinzuwirken haben, welche hinsichtlich der Bohe der Besteuerung eine dem wechselnden Steuerbedarf entsprechende Beweglichkeit und rücksichtlich der Beranlagung die thunlichste Anpaffung an die Wegenwart gewährleiften.

Die Einführung einer besonderen Steuer vom Grundbesitz kann nur mittels einer Steuerordnung erfolgen; diese bedarf der Genehmigung (§. 23). Hierbei hat bie Auffichtsbehörde namentlich zu prufen, ob der gewählte Magstab der Besteuerung an sich und nach den konkreten Berhältnissen der Gemeinde geeignet und praktisch brauchbar ist.

Im Anhange wird ein Muster zu einer Grundsteuerordnung mitgetheilt 35).

eine zweite hinzugefügt, die auf Besteue= rung nach dem gemeinen Werte beruht

³⁵⁾ Dieser Grundsteuerd. auf Grund des Rugungswertes, Unteraulage A 5a ist durch Bf. 2. Oft. 99 (MB. 160) | Unteranlage A 5b.

2. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grunds und Gebäudesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Versanlagung zur Gemeindesteuer kraft des Gesehes nach sich. Es bedarf also im Falle der Ermäßigung keines Antrags des Steuerpflichtigen; die Gemeinden sind verpflichtet, die Abänderung von Amtswegen herbeizusühren.

3. Die Beranlagung hat fich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu

erftrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen.

Wegen der Befteuering neuer Gebande, jowie wegen der Steuererhöhung in Folge von Berbefferungen der Gebande wird auf S. 26 Bezug genommen.

Artifel 18. Gleichmäßigkeit ber Beranlagung (§. 27).

Die Steuern vom Grundbesith sind — mögen besondere Steuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Grunds und Gebändesteuern erhoben werden — nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen (vgl. Art. 13). Der Maßstab der Bersanlagung muß somit für alle Grundstücke derselbe sein, und unter im Uebrigen gleichen Boraussetzungen ist von jedem Grundstücke derselbe Steuersatzu erheben.

Von der Durchführung dieser Grundsätze darf nur in einem Falle abgesehen werden. Das Gesetz gestattet, Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften heranzuziehen.

- 1. Die Ausnahmebestimmung betrifft nur Liegenschaften, d. h. unbebaute Grundstückstheile.
- 2. Sie hat die Festsehung von Baufluchtlinien, und zwar regelmäßig nach Maßgabe des Gesches vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) o zur Boraussehung. Tagegen erstreckt sie sich nicht auf die an den älteren, sog. historischen Straßen belegenen Grundstücke.
- 3. Es ist nicht unbedingt ersorderlich, daß die Straßen oder Straßentheile, für welche die Bausluchtlinien festgesetzt sind, gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Berkehr und den Andau bereits fertig gestellt sind. Indessen wird die Erhebung einer Bauplatzsteuer nur dann in Bestracht zu ziehen sein, wenn eine Abänderung der Baufluchtlinien voraussichtlich nicht weiter zu erwarten steht.
- 4. Die Bauplatbefteuerung beschränkt sich nicht auf solche (Krundstücke, welche unmittelbar an eine Baufluchtlinie angrenzen; es genügt, daß durch die Festsetzung von Baufluchtlinien eine Wertherhöhung stattgefunden hat. Hiernach wird durch sog. Masken und sonstige zwischenliegende (Krundstücke die Zulässigkeit der Besteuerung nicht ausgeschlossen.

Sofern die Wertherhöhung nicht eine Folge der Festsetung von Baufluchtlinien, sondern ein Ergebnis anderer Ursachen ist, erscheint die Besteuerung nicht statthaft.

So lange die durch Festsetzung der Fluchtlinien bewirfte Werthsteigerung geringfügig oder überhaupt noch nicht mit Sicherheit zu bemessen ist, wird von der Bauplatbesteuerung Abstand zu nehmen sein.

Wie die Begründung zu §. 22 des Entwurfs des Gesetes ergiebt, ist bei der Bauplatzsteuer an die Besteuerung namentlich solcher Grundstücke gedacht worden, welche in Gemeinden mit rascher und starker baulicher Entwickelung lediglich in

²⁶⁾ Rur diese Festsetzungen kommen in Betracht DB. 11. Juli 96 (XXX 67).

Folge der Festlegung von Baufluchtlinien eine mitunter sehr erhebliche Werthssteigerung erhalten, den Gegenstand der Spekulation bilden und von einzelnen Privatpersonen oder von Gesellschaften aufgekauft werden, um entweder alsbald vortheilhaft weiter verkauft oder aber in Erwartung einer weiteren Werthsteigerung

zunächst zurückbehalten zu werden.

5. Die Bauplatstener soll den Werthzuwachs erfassen, den ein (Grundstück durch die Festsehung von Baufluchtlinien erhalten hat. Nach welchem Maßstabe dies geschieht, hat das Gesetz der Beschlußfassung der Gemeinden offen gelassen. Namentlich wird als solcher der höhere Verfausswerth dienen können sollt welcher Grundlage indessen die Bauplatzstener auch bemessen wird, so ist stets sestzuhalten, daß die Bauplatzstener eine zweite Steuer darstellt, welche von den pslichtigen Grundstücken neben derzenigen Realstener erhoben wird, die von diesen Grundstücken, wie von den übrigen Grundstücken in der Gemeinde gemäß den §§. 24—26 zu entrichten ist. Es würde unzulässig sein, als einzige Realstener vom Grundbesitze die Bauplatzstener zu erheben, dagegen die übrigen Liegenschaften von einer Realstener freizulassen.

B. Bom Gewerbebetriebe.

Artifel 19. Steuerpflicht und Befreiung (§. 28).

Der Betrieb stehender Gewerbe unterliegt den Gewerbesteuern in denjenigen Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet.

Die der Besteuerung unterliegenden Gewerbebetriebe find im §. 28 aufgeführt.

Bezüglich der Befreiungen bleibt Folgendes zu beachten.

1. Gemäß Abs. 2 find die nach & 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände von der Bessteuerung freizulassen.

Die daselbst unter a aufgeführten Gelds und Areditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskulturskentenbanken, Bezirks und Provinzialshülfs und Darlehnskassen, genießen stets Steuerfreiheit, ohne daß es einer näheren Festsstellung bedarf, ob sie zu gemeinnüßigen Zwecken dienen. Dagegen hängt die Steuerfreiheit anderer Gelds und Areditanstalten der Nommunalverbände von der Feststellung dieser Borausseung ab. Es kommt darauf an, daß die Verwaltung der Anstalt an erster Stelle auf die Veförderung der öffentlichen Wohlsahrt oder des gemeinen Nußens gerichtet ist und die Erzielung eines Gewinnes nur als Nebenzweck, etwa nur insoweit erfolgt, als dies die sinanzielle Sicherstellung des Unternehmens erfordert.

- 2. Die im §. 3 Nr. 4 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetes vom 24. Juni 1891 dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen) bleiben, soweit es sich um die staatliche Beranlagung und die Erhebung von Prozenten der staatlich versaulagten Gewerbesteuer handelt, in Kraft, sinden dagegen auf besondere Gewerbesteuern keine Anwendung.
- 3. Nach §. 28 Abf. 3 ist der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Sisenbahnabgabe (Gesetze vom 30. Mai 1853 GS. S. 449 und vom

37) Die Ermächtigungen betreffen die Unsbehnung der Steuerbefreiung auf andere im öffentlichen Interesse unternommenc Betriebe der Kommunalversbände (Abs. 2) u. auf wohltätige od. gemeinmützige Unternehmungen anderer Berbände u. Versonen (Abs. 3).

38) Der Schlußfat erscheint mit der uns bedingten Anwendung des § 34 Abs. 2 11.3 — wie NUG. § 28 Abs. 2 sie vorschreibt nicht vereinbar.

³⁶a) Der Wertzuwachs ist vorzugsweise — aber nicht notwendig — durch Bergleichung mit den bei Berkauf ähnlicher Grundstücke erzielten Preisen sestzustellen DB. 6. März 03 (XLIII 44).

16. März 1867 — (1)S. S. 465 —) unterliegenden Privateisenbahnen gewerbesteuerfrei.

Die Meinbahnen sind gewerbesteuerpflichtig (\S . 40 des Gesetzs vom 28. Juli 1892 — GS. S. 225 —).

4. Die Gewerbebetriebe des Reichs, zu welchen indessen der Gewerbebetrieb der Reichsbank nicht gehört (§. 28 Nr. 6), sind steuerfrei, weil das Reich unter der Finanzhoseit der Einzelstaaten nicht steht und eine gewerbliche Besteuerung noch nicht zugelassen hat.

Artifel 20. Formen der Besteuerung (§§. 29, 30, 31).

Die gewerbliche Bestenerung ersolgt nach dem Gewerbestenergesetze vom 24. Juni 1891 auf den Grundlagen des Ertrages und des Anlages und Betriebsskapitals. Nach der Höhe beider sind vier Gewerbestenerstassen gebildet, innerhalb deren die Steuer nach dem Ertrage, bezw. in den nach Mittelsäßen bestenerten Klassen II dis IV nach dem Verhältnisse des Ertrages umgelegt wird. Den Versaulagungsbezirk bildet für die Klasse I die Provinz, für die Klasse II der Regierungsbezirk, swelche bei der kommunalen Verteuerung der gewerblichen Vertrebe wesentlich maßgebend sind — die Vortheile, welche die Vertiebe aus den Einrichtungen eines sommunalen Verbandes ziehen, und andererseits auch die Lasten, welche sie diesem Verbande ausbürden — für die Veranlagung der Vertrebe nach den Grundsätzen des Gewerbestenergesetzes vom 24. Juni 1891 nicht besstimmend sind, und daß sich in weiterer Folge hiervon die Erhebung kommunaler Gewerbestenern in der Form von Juschlägen zu der vom Staate veranlagten Gewerbestener grundsätzlich nicht empsehlen kann.

Das Gesetz geht, wie auch in diesem Falle (vgl. Art. 17) schon die äußere Anordnung des Stoffes erkennen läßt, davon aus, daß die kommunale Besteuerung des Gewerbebetriebs in erster Linie mittelst der Einführung besonderer Gewerbesteuern erfolgen werde.

Auf der anderen Seite bleibt zu berückfichtigen, daß das Bedürfnis der Einführung besonderer Gewerbestenern nicht in allen Gemeinden besteht und in den jenigen, in welchen es besteht, sich nicht in gleicher Stärte geltend macht. Es kommen in letzterer Beziehung die zahlreichen Gemeinden mit gewerblichen Betrieben von nur untergeordneter Bedeutung in Vetracht. Sodann aber kann nicht unerwogen bleiben, daß die Einführung besonderer Gewerbesteuern Schwierigkeiten begegnet, welche denjenigen der Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz zum Mindesten nicht nachstehen. Das Gesetz hat deshalb die konnunale Bessteuerung der Gewerbebetriebe auch in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuern ermöglicht.

1. Bas das gegenseitige Verhältnis der Besteuerung der Gewerbebetriebe durch besondere Steuern und in Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer betrifft, so darf ein Gewerbebetrieb nicht zugleich einer besonderen Steuer unterworfen und außerdem noch mit Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer belastet werden. Dagegen läßt das Gesetz, du, daß ein Theil der Gewerbebetriebe in einer Gemeinde durch Steuervordnung zu besonderer Gewerbesteuer, und daß im Uebrigen die Gewerbebetriebe zu Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer herangezogen werden. Die schiebielsweise kann die erstgedachte Form der Besteuerung auf die Gewerbebetriebe der Klassen I und II und die letztgedachte Form der Besteuerung auf die Betriebe der Klassen III und IV Anwendung finden.

⁸⁹⁾ Cbenfo DB. 22. Feb. 01 (Nr. 3 Ann. 107).

2. Die besonderen Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage= und Betriebskapitals, nach sonstigen Merk=malen des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Die für die Ausgestaltung besonderer Gewerbesteuern maßgebenden Gesichtspunkte werden wesenklich durch die jedesmaligen örtlichen Verhältnisse bedingt. Das Gesch hat sich deshalb darauf beschänkt, nur einige dieser Gesichtspunkte zu bezeichnen, ohne damit jeden der von ihm angegebenen Maßstäbe als überall passend zu bezeichnen oder andere Maßstäbe, als die aufgeführten, auszuschließen. Es ergiebt sich hieraus für die Aussichvenden die Nothwendigkeit, in die Prüfung des Beschlusses einer Gemeinde wegen Einführung einer besonderen Gewerbesteuer auch dann einzutreten, wenn dieser Steuer der eine oder andere der im Gesetzeichneten Maßstäbe zu Grunde gelegt werden soll 1903.

3. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Für diesen Fall gestattet §. 31 unter den daselbst bezeichneten Boraussehungen, vorbehaltlich der Genehmigung, eine von den Vorschriften des Gewerbesteuergesets vom 24. Juni 1891 (§§. 9, 14) abweichende Abstufung der Gewerbesteuersätze so-wie eine Belastung der Gewerbesteuerpstichtigen nach ungleichen Prozenten. Trifft feine dieser Voraussehungen zu, so ist der kommunalen Besteuerung die Abstufung der Gewerbesteuersesteuergesetze und in allen Stufen ein und derselbe Prozentsat der Belastung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen findet bei der Erhebung von Zuschlägen zur staatlich versanlagten Gewerbesteuer das im Art. 17 unter 2 bezüglich der Erhebung von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grunds und Gebäudesteuer Gesagte sinnsentsprechende Anwendung.

Artifel 21. Bertheilung bes Steuerfages auf mehrere Gemeinden.

Im §. 32 ift die Vorschrift des §. 38 des Gewerbesteuergesehes vom 24. Juni 1891, wonach der veranlagende Steuerausschuß den Steuersatz eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbebetriebes für die Zwecke der kommunalen Besteuerung in die auf die einzelnen Betriebsorte entsallenden Theilbeträge zu zerlegen hat, auf die im §. 28 unten 2 bis 6 bezeichneten Betriebe ausgedehnt worden.

Das Berfahren regelt sich nach den von dem Finanzminister hierüber erstaffenen Bestimmungen 11).

Urtifel 22. Betriebsfteuer.

1. Die Veranlagung der Betriebssteuer erfolgt nach Maßgabe der §§. 59 ff. des Gewerbesteuergesetzt vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des Gesetzt wegen Aushebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119). Die Bestimmung im §. 28 des Kommunalabgabengesetzt, wonach Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlages und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, von der Gewerbesteuer befreit bleiben, sindet auf die Betriebssteuer keine Anwendung.

⁴⁰⁾ Muster I u. II zu Gewerbesteuerordnungen Unteranlage A 6.

⁴⁾ Ausf. Anw. (zum GewstG.) 4. Nov. 95 Art. 53 nebst Bf. 17. Dez. 95 (Mitt. XXXIII 50) u. 15. Dez. 96 (bas. XXXIV 35).

⁴²⁾ Anl. C. Berb. KAG. § 58. Außführung der Betriebssteuer Anw. 5. März 94, erg. (Freilassung des Kleinhandels mit ungenießbarem Spiritus) 1. April 96. — Über Zuschläge (Art. 22°) KAG. § 58.

- 2. Die Gemeinden können die Betriebssteuer entweder in der Form der §§. 59 ff. a. a. D. bestehen lassen oder durch eine besondere Form ersehen. In beiden Fällen müssen sie den nach der staatlichen Veranlagung sich ergebenden Betrag der Betriebssteuer erheben und insoweit die Gemeinden nicht Stadtkreise sind gemäß §. 13 des erwähnten Gesehes vom 14. Juli 1893 an die Kreise zur Verwendung für Kreiszwecke abführen.
- 3. Im Uebrigen ist den Gemeinden überlassen, Zuschläge zu der vom Staate veranlagten Betriebssteuer zu erheben oder die besonderen Betriebssteuern auf einer Grundlage zu gestalten, welche die Erzielung eines Ueberschussses über den Betrag der staatlich veranlagten Steuer ermöglicht. Ob die Gemeinden von dieser Besugniß zweckmäßig Gebrauch machen, richtet sich im Allgemeinen nach den örtlichen Berhältnissen. Zu berücksichtigen bleibt hierbei, daß eine angemessene Ausdildung der Betriebssteuer sich vielsach nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus polizeislichen Rücksichten empsiehlt; das letztere in denjenigen Orten, in welchen eine Herabminderung der Zahl der Betriebsstellen wünschenswerth ist.

2. Gemeinde = Einkommensteuer.

A. Steuerpflicht und Befreiung.

a) Steuerpflicht.

Artifel 23. Subjektive Steuerpflicht (§§. 33-35).

- 1. Nach & 33 find der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen:
- a) diejenigen physischen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgedietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht auf Grund ausdrücklicher Gesetzelbestimmung von der Besteuerung frei zu lassen ist. Als Wohnsitz gilt jeder Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen lassen.
- *) Diese Begriffsbestimmung des Wohnsitzes ist die des MG. wegen der Doppelbesteuerung 13. Mai 70 § 1 Ubs. 2, auf die das Einkst. § 1 verweist. Sie entspricht nicht vollständig**) der des bürgerlichen Rechts; das BGB. bestimmt*):
 - §. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt**), begründet an biesem Orte seinen Wohnsitz.

•) Militärpersonen haben ben Wohnsig am Garnisonorte § 9, Ehefrauen ben bes Ehemanns § 10, eheliche Kinder bes Waters (uneheliche ber Mutter, angenommene bes Annehmenben) § 11.

**) Durch das Gesindeverhältnis wird ein Wohnsis nicht begründet AG. 3: BGB. Art. 14 § 1 Abs. 4. — Ein Unterkommen genügt, während das DoppelbesteuerungsS. eine der eigenen Versügungsgewalt unterliegende Wohnung voraussest. Die Kreissteuerpssicht, die von dem dürgetlichen Wohnsit abhängig ist (KrD. § 9 u. 6), deckt sich sonach in diesem Falle nicht mit der Gemeindesteuerpssicht DV. 16. Dez. 02 (XLIII 6).

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlaffung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufsaugeben.

§. 8. Wer geschäftsunfähig †) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ††) ift, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters seinen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Voraussetzung für die Begründung ist neben dem Willen auch dessen Berwirtlichung durch die Tat OV. 5. Mai, dazu gehört eine zum Wohnen bestimmte und eingerichtete Wohnung 1. April 87 (XV 57 u. 41). Das Wohnen in

^{†)} BOB. § 104.

tt) Daj. § 106-115.

Die subjektive und objektive Steuerpflicht bestimmt sich — soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist (vgl. Nr. 2) — ausschließlich nach den Borschriften des Kommunalabgabengesetzs und der daselbst aufrecht erhaltenen älteren Gesetz. Die abweichenden Borschriften des Einkommensteuergesetzs vom 24. Juni 1891 sinden ebensowenig Anwendung, wie die Vorschriften des Keichsgesetzs wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBI. S. 119)4).

b) Diejenigen physischen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, entweder Grundvermögen, Handelss oder gewerbsliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Geset vom 20. April 1892 — RGBI. S. 477 —) betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zuslessenden Einkommens.

Das Einkommen aus Grundbermögen, Handels- und gewerblichen Anslagen u. s. w. deckt sich mit dem in den §§. 13, 14 des Einkommensteuersgesetzes vom 24. Juni 1891 bezeichneten Einkommen; es begreift daher namentlich auch Einkommen aus Pachtungen und aus dem Besitze oder Betriebe von Privateisenbahnen in sich.

c) Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juriftische Personen hinsichtlich des ihnen aus den zu b angegebenen Duellen unmittelbar oder mittelbar (als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in der Gemeinde zussließenden Einkommens.

Die Konsumbereine unterliegen — sofern sie nicht etwa als Aftiengesellschaften, juriftische Personen u. s. w. steuerpflichtig sind — nur dann der Steuerpflicht, wenn die Genossenschaft nach Maßgabe des Keichsgesesses vom 1. Mai 1889 (RGBI. S. 55)49 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist. Ist die Eintragung erfolgt, so gilt jeder Konsumberein mit offenem Laden kraft des Gesesses und ohne Zulassung eines Gegensbeweises als ein solcher, dessen Geschstebestieb über den Kreis seiner Mitglieder hinausgeht. Ein offener Laden ist ein Verkanbenen Baarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden

einem Schiff bildet — auch wenn dieses in einer Gemeinde zeitweilig liegt u. in das Schiffsregister eingetragen ist noch keinen Wohnsit in dieser Gemeinde 14. Feb. 02 (BB. XXIV 21). Mit Fort= fall der Voraussetzungen hört auch der Wohnsit auf 14. Nov. 02 (das. 321). Bur Aufgabe genügt nicht der innere Entschluß; es ist auch dessen äußerlich aus Tatsachen erkennbare Ausführung erforderlich 15. Dez. 97 (BB. XIX 378). — Die Frage, ob ein Wohnsit bestehe, ist tatsächlich u. der Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogen DB. 6. Dez. 01 (BB. XXIV 6). — Das Innehaben einer Wohnung fest ein Berfügungsrecht über diese voraus, das z. B. für in Anstalten untergebrachte Geisteskranke nicht vorliegt, serner eine regelmäßige Benutung zu Wohnzwecken (nicht nur als Unterkommen od. Absteige-guartier) DB. 3. Okt. 96 (XXX 28), die Einrichtung u. Ausstattung der Käume zu Wohnzwecken 6. Juni 94 (XXVI 70). Die Begründung eines Wohnsitesdurch Aufenthalt in einem Gafthose inicht ausgeschlossen, sobald diese Voraussetzungen zutreffen 9. Feb. 04 (VB. XXV 558).

⁴⁴⁾ Statt dessen gelten KUS. § 47—52.

⁴⁶⁾ Neugefaßt 98 (RGB. 846). 46) Desgl. 98 (RGB. 810).

Käufer ohne vorherige Bestellung, und ohne daß ein physisches Hinderniß (Berschluß) für den Eintritt besteht, verabsolgt werden (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893 — Entsch. in Staatssteuerschen Bd. I S. 300 —).

Die Vorschrift im §. 33 Rr. 3 des Gesetzes ist dem §. 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (GS. S. 327) nachgebildet; jedoch soll die Gemeindeeinkommensteuer, wenn eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden hat, das hierbei veranlagte Einkommen ersassen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Gemäß der letzteren ist der Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den dei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer stattsindenden Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals u. s. w. zu Grunde zu legen.

Wenn also eine Akkiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Akkien, eine Berggewerkschaft oder eine eingetragene Genossenschaft (§. 1 Kr. 4, 5, §. 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetes vom 24. Juni 1891) gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesehes in einer Gemeinde steuerspslichtig ist, so muß das bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ermittelte Einkommen der kommunalen Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Zedoch ist diesem Einkommen der bei der staatlichen Veranlagung gemachte Abzug von 3½ Prozent des Aktienkapitals u. s. w. wieder zuzurrechnen, und zwar zum vollen Vetrage, wenn das der kommunalen Besteuerung unterliegende Sinkommen sich mit dem staatlich besteuerten Einkommen vollständig deckt, anderenfalls im Verhältnisse des kommunalssteuerpslichtigen Einkommens zum Gesammteinkommen.

Die Bestimmungen der §§. 47 ff. wegen Bermeidung der Doppelsbesteuerung bleiben unberührt.

d) Der Staatsfiskus bezüglich seines Ginkommens aus den von ihm betriebenen Gisenbahn=, Bergban= und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Diese Bestimmung sowie die im §. 33 Absatz 2 und 3 enthaltenen Borschriften entsprechen dem bisherigen Rechte.

2. Renanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz begründen, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Einkommensteuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt (§. 33 Abs. 4).

Das Geset will lediglich die in dieser Beziehung im §. 8 des Freizügigkeitssgesetzes vom 1. November 1867 (BGBI. S. 55) den Gemeinden zuerkannte Bestugniß erneut zum Ausdruck bringen. Die Neuanziehenden der bezeichneten Art sind somit der Gemeindeeinkommensteuer nicht ohne Weiteres unterworfen, wie die sonstigen im §. 33 aufgeführten Pflichtigen; es bedarf zu ihrer Heranziehung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeinde.

Ist seitens der Neuanziehenden ein Wohnsitz begründet worden, so beginnt ihre Steuerpslicht nicht erst, nachdem ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überstiegen hat, sondern mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnssitzs solgenden Monats (vgl. §. 60).

3. Nach dem bisherigen Rechte sind juristische Personen mit einem dem Miethswerthe gleich geachteten Einkommen auch aus solchen Gebäuden für gesmeindeeinkommensteuerpflichtig erachtet worden, welche beispielsweise wegen ihrer Bestimmung zum Unterricht in der Gemeinde mit Steuern vom Grundbesitz zu verschonen waren (vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Fesbruar 1892, Entsch. Bd. 22 S. 21).

Demgegenüber ist im §. 34 zum Ausdruck gebracht, daß das Einkommen aus bebauten und unbehauten Grundstiscken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, insoweit auch der Gemeindes einkommensteuer nicht unterliegt.

- 4. Die Steuerpflicht ber im §. 33 Rr. 2 und 4 bezeichneten Personen wird begründet durch den Bezug von Einkommen:
 - a) aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues oder aus dem bloßen Besitze von Handels= und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerte,
 - b) aus Grundvermögen,

c) aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bu a entsteht nach §. 35 die Steuerpflicht, im Wesentlichen wie nach dem bisherigen Rechte, in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz, eine Zweigs niederlassung, eine Betriedss, Werks oder Verkauföstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens besindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhaders, bezw. der Geschlichaft, selbstständig abzuschließen. Sine Sonderbestimmung enthält das Gesetz, in wörtlicher Wiederholung des bestehenden Rechts, bezüglich des Eisenbahnbetrieds, unter welchem der Betrieb von Kleinbahnen im Sinne des Gesches vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) mit besarissen ist ford.

Für bie Fälle b und c enthalt §. 35 keine Bezeichnung ber steuerberechtigten Gemeinde.

Bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen ist davon auszugehen, daß dasselbe in denjenigen Gemeinden erworben wird, in welchen die Grundstücke oder Theile von solchen belegen sind, die das Sinkommen gewähren.

Die Steuerpflicht der unter e bezeichneten Geseilschafter endlich ist der Natur der Sache nach in denjenigen Gemeinden begründet, in welchen der Gesellschaft entweder aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues unter analoger Anwendung der im §. 35 getroffenen Bestimmungen, oder aus Grundvermögen Einkommen zusließt.

b) Steuerbefreiung.

Artifel 24. Ausländer u. f. w. (§. 39).

Die Vorschrift im §. 39, wonach die Gemeinde beschließen kann, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsig, aber nicht des Erwerds wegen haben, dis zu 3 Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsate heranzuziehen, soll den besonderen Verhältnissen der Gemeinden Rechnung tragen, welche zu ihrem wirtsschaftlichen Gedeihen wesentlich auf den Zuzug von Fremden angewiesen sind.

Die Bestimmung schließt eine Ausnahme von der Regel in sich, gemäß welcher eine durch das Gesetz begründete Steuerpflicht durch Gemeindebeschluß nicht aufgehoben oder ermäßigt werden kann.

Ob Berhältnisse vorliegen, welche geeignet sind, die Ausnahme zu rechtsfertigen, ift bei der im Gesetze vorbehaltenen Genehmigung zu prufen.

Artifel 25.

Mitalieder des Königlichen Saufes, Bertreter fremder Mächte u. f. w. (§. 40).

1. Die Borschriften im §. 40 Abs. 1 und 2 wegen der Steuerbefreiung der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Bertreter fremder Mächte u. s. w. sind den

⁴⁷⁾ Anderer Ansicht Adictes (Komm. S. 357 Nr. 2) u. Roll (Anm. 24 zu § 35).

Bestimmungen im §. 3 Nr. 1.49), 3, 4 bes Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — von einer nur unerheblichen Abweichung abgesehen — wörtlich nachsgebildet und daher in gleicher Weise wie die letzteren Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Die Abweichung besteht darin, daß, während von der Steuerbesreiung nach §. 40 Abs. 2 nur das Einkommen aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe einschließlich des Bergdaues oder aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgenommen ist, die Ausnahme sich nach §. 3 a. a. D. auch auf das Einkommen aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern erstreckt.

2. Nach dem letzten Absatze des §. 40 bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteiung der Standesherren und ihrer Familien von Gemeindelasten — unbeschadet der Borschriften in den §§. 21 und 22 — unberührt.

a) In den alten Provinzen steht es gemäß §. 32 der zur Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 (GS. S. 105) erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820 (GS. S. 81) den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Berbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundstener genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Berbindlichkeiten, soweit nicht Berträge oder Indikate ein Anderes besonders sessischen, den Königlichen Domänen dersselben Provinz unter einerlei Berhältnissen gleichgeachtet werden.

In Ausführung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (GS. S. 363) erlassenen Verordnung vom 12. November 1855 (GS. S. 688) sind staatsseitig mit mehreren Standesherren Rezesse abgeschlossen worden, burch welche die Rechtsverhältniffe der Standesherren auch in kommunaler Beziehung ihre Regelung erhalten haben. Bezüglich anderer Standesherren hat eine folche Regelung auf Grund des Gefetes, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 15. März 1869 (GS. S. 490) durch die Gefete vom 27. Juni 1875 (GS. S. 327) und 25. Oktober 1878 (GS. S. 305 und 311) stattgefunden. Im Uebrigen wird auf die dem Entwurfe einer Rreisordnung für die Proving Beftfalen (Herrenhaus, Seffion 1886 Druckf. Nr. 6) beigefügte Busammenstellung, betreffend die Berhältniffe der mittelbar ge= wordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen in der Proving Beftfalen, und auf die entsprechende Zusammenstellung in der Anlage des Entwurfs einer Kreisordnung für die Rheinproving (Herrenhaus, Seffion 1887 Druckf. Mr. 9) verwiesen.

b) Die Standesherren in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen sind gemäß §. 33 des Edikts vom 29. Mai 1833 (Kurhess. S. 113) weder Mitzglieder der Gemeinden, noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeindeumlagen nur als Besiger von Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde verbunden. Die standesherrlichen Besitzungen sollen in dieser Beziehung den Domänen des Staates, jedoch unbeschadet der mit einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, gleichgehalten werden. Künftige Erwerbungen der Standesherren an Grundeigenthum bleiben allen bisher auf denselben gelegten Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworsen u. s. w.

⁴⁸⁾ Nr. 2 betr. die Befreiung der Mitglieder des vorm. Hannov. Königs- u. der vorm. Kurheff. u. Nass. Fürsten-

häuser ist nicht aufgenommen.

⁴⁹⁾ Dieses unterliegt somit der Staats=, nicht der Kommunalsteuer.

- c) Für das vormalige Herzogthum Nassau ist im §. 69 des Gemeindegesetes vom 26. Juli 1854 (Nass. 28. 166) bestimmt worden, daß die Standessund Grundherren nicht Gemeindebürger seien, während in den vormals Großherzoglich Hessischen Laut Art. 36 des Gesetes vom 18. Juli 1858 (Großh. Hes. Andestheilen laut Art. 36 des Gesetes vom 18. Juli 1858 (Großh. Hes. Al. S. 329) alle Borrechte der Standessherren hinsichtlich der Entrichtung von direkten und indirekten Abgaben in Fortsall gekommen sind.
- d) Die Rechtsverhältnisse ber Standesherren in dem vormaligen Königreich Hannover sind in Ansehung der Beiträge zu den kommunalen Lasten durch §. 17 des Gesches vom 21. Juni 1848 (Hannoversche GS. S. 209) bezw. §. 8 unter g des schon erwähnten Gesehes vom 27. Juni 1875 (GS. S. 327) geregelt worden.
- e) Was insbesondere die Bestenerung der Standesherren wegen ihres Ginfommens aus Grundbesit oder Gewerbebetrieb in einer Forensalgemeinde des Standesgediets betrifft, so ist in mehreren Fällen in Frage gekommen, ob die Besteiung der Standesherren wenn sie überhaupt nach älterem Recht bestanden habe durch die Bestimmung im §. 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesets vom 27. Juli 1885 in Fortsall gekommen sei, wonach physische Personen ausnahmssos als Forensen der Besteuerung ihres Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der Forensalgemeinde unterliegen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage besaht (Entsch. Bb. 24 S. 111).

Jedenfalls ist bei der Ausführung des §. 40 Abs. 3 davon auszugehen, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen ist, die Befreiung der Standessherren und deren Familien in dem vollen Umsange anerkannt zu sehen, wie dieselbe in dieser Bestimmung des Gesetzes festgelegt worden ist, also ohne Rücksicht auf das Gesetz vom 27. Juli 1885, welches in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Anordnung überhaupt nicht getrossen hat.

Sodann ift festzuhalten, daß unter den Gemeindelasten im Sinne des §. 40 Abs. 3 nicht etwa nur Gemeindeeinkommensteuern, sondern alle Gemeindelasten zu verstehen sind, auf welche sich die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetze beziehen, namentlich auch Naturaldienste⁵¹).

Artifel 26. Staatsbeamte (§. 41).

Wegen der Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Beanten des Königlichen Hofes, der Geiftlichen, Kirchendiener und Elementarsschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu den KommunalsEinkommens und Aufwandssteuern sollen die Bestimmungen der Verordnung, bestreffend die Heranziehung der Staatsdiener in den neu erwordenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (GS. S. 1648) mit der Maßgade zur Anwendung kommen, daß, wie schon im §. 12 des Kommunalabgabengesetzs vom 27. Juli 1885 vorgeschrieben ist, das nothwendige Domizis außer Berücksichtigung bleibt.

Danach bewendet es bis auf Weiteres — soweit Einkommen= und Aufwands= steuern in Betracht kommen — lediglich bei dem bisherigen Rechte.

In den alten Landestheilen gelten zwar gegenwärtig das Gesetz vom 11. Juli 1822 (GS. S. 184), die Deklaration vom 21. Januar 1829 (GS. S. 9) und die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1832 (GS. S. 145), aber die an deren Stelle

⁸⁰) Das DBG. hat gleichwohl daran festgehalten (c Abs. 1), daß die Aufhebung der Besteiung den Forensalgemeinden gegenüber auch nach KNG.

^{§ 40} Abs. 3 fortbestehe DB. 9. Juni 99 (XXXV 139).

ы) RUG. Ánm. 3.

tretende Berordnung vom 23. September 1867 enthält nur eine Zusammenfassung des in den alten Landestheilen bestehenden Rechts nach seiner grundsätzlichen Bedeutung.

Der im §. 10 der Verordnung vom 23. September 1867 vorgesehenen Regelung der Kommunaldienste entspricht die Bestimmung im §. 68 Abs. 6 des Kommunalabgabengesehes.

Artifel 27. Militärperfonen (§. 42).

hinsichtlich ber Heranziehung ber Militärpersonen zu ben auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei ben bestehenden Bestimmungen.

Alls solche kommen für die alten Landestheile das Gesetz vom 11. April 1822 (GS. S. 184), für die neu erworbenen Landestheile ⁵²) die Verordnung vom 23. September 1867 (GS. S. 1648), im Uebrigen für sämmtliche Landestheile die Gesetz vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181) und 22. April 1892 (GS. S. 101) in Vetracht.

Die Mitglieder der Gendarmerie sind hinsichtlich der Heranziehung zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben nach denselben Grundsähen wie Militärpersonen zu behandeln. Die in dieser Beziehung nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gemachten Unterscheidungen 53) sind nicht ferner statthaft.

c) Formen der Besteuerung.

Artifel 28. Zuschläge jur Staatseinkommensteuer §. (36).

Die Gestgebung und die Verwaltungspraxis haben schon lange an dem Grundsate sestgehalten, daß die Besteuerung des Einkommens in der Gemeinde sich an die Besteuerung des Einkommens im Staate thunlichst anzuschließen, somit in der Regel mittels Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer zu ersolgen habe. Nicht ausgeschlössen war dabei, daß die einzelnen Stusen des Tariss der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen von ungleicher Höhe belastet wurden. §. 36 Uhs. 1 hält — unbeschadet der Bestimmung im §. 30 %), wonach die Einkommensteuer zum Theil durch Auswandssteuern ersett werden darf — daran sest, daß die Gemeindeseinkommensteuern in der Regel durch Zuschläge zu den Steuersätzen des Tariss der Staatseinkommensteuer zu erheben sind, dagegen dürsen die Stusen des Tariss der Staatseinkommensteuer nicht ferner mit Zuschlägen von ungleicher Höhe beslastet werden. Das Geset ersordert, daß die Zuschläge gleich mäßig sind.

Die Besteuerung mittelst Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer setzt voraus, daß der Steuerpflichtige zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist und daß das bei dieser Beranlagung ermittelte, der staatseinkommensteuer veranlagt ist und daß das bei dieser Beranlagung ermittelte, der staatsichen Besteuerung zu Grunde gelegte Einkommen und das der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legende Sinkommen sich decken. Das erstere ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Staatssiskus zu einer Gemeindeeinkommenssteuer heranzuziehen ist; das letztere trisst beispielsweise nicht zu, wenn das der staatsichen Besteuerung zu Grunde gelegte Gesammtseinkommen zum Zwecke der kommunalen Sinkommensbesteuerung zwischen mehreren Gemeinden (Wohnsitzsemeinden, Wohnsitzs und Forensalgemeinden u. s. w.) zu theilen ist. Für den einen wie für den anderen Fall ordnet §. 36 Uhs. 2 an, daß — abgesehen von den in den §§. 44—46 besonders geregelten Fällen — der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz nach den sür die Veranlagung der Staatseinsommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln sei. Diese Ermittelung ist von den Gemeinden selbstständig zu bewirken, Indessen sind auch hierbei die

⁸²⁾ Der Hinweis auf die altpreußischen Borschriften ift, weil B. 23. Sept. 67 allgemein maßgebend ift (Anl. D Anm. 1),

gestrichen Bf. 16. Dez. 01 (MB. 02 S. 8). 53) RUG. Unm. 153.

⁵⁴⁾ Richtiger § 23.

bei der Beranlagung der Staatseinkommensteuer ersolgten Feststellungen, soweit solche überhaupt stattgefunden haben, thunlichst zu berücksichtigen. Was insbesondere die Aussonderung des Forensaleinkommens aus dem in der Wohnsitzgemeinde zu besteuernden Gesammteinkommen betrifft, so ist durch gegenseitige Verständigung zwischen Wohnsitz und Forensalgemeinden auf die Erzielung der Uebereinstimmung wegen des von den ersteren frei zu lassenden, von den letzteren zu besteuernden Einkommens hinzuwirken. Da feinem Falle darf, wenn das der Staatseinkommenssteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpslichtigen nach seinen Theilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpslichtig sit, das in diesen Gemeinden steuerpslichtige Einkommen im Ganzen den Höchstetrag derzenigen Steuersstiffe einkommensteuer eingelchätzt worden ist (§. 51). Die "geltenden Vorschriften", auf welche das Geset hinweist, sind diezenigen des Einkommenssteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der hierzu erlassen Ausssihrungsanweisungen.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommenstenergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Einkommenstener zieht die entsprechende Absänderung des Gemeindezuschlags nach sich. Die Abänderung ist somit auch in dem Falle der Ermäßigung von Amtswegen, also ohne daß es eines darauf abszielenden Antrags des Steuerpslichtigen bedarf, zu bewirken 56).

Artifel 29. Besondere Gemeindeeinkommensteuer (§. 37).

Nach dem bisherigen Rechte sind unter besonderen Gemeindeeinkommenssteuern solche zu verstehen, die unter Zugrundelegung eines anderen Steuertarifs erhoben werden, als nach welchem die Staatseinkommmensteuer erhoben wird. Der Umstand, daß die Stusen des Tarifs der Staatseinkommensteuer mit Zusschlägen von verschiedener Höhe besatzeinkommensteuer mit Zusschlägen von verschiedener Höhe besatzeinkommensteuer mit Zusschlägen von verschiedener Höhe Stusen Stusen 150 Prozent Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden — was künstig nicht mehr zusässig ist —, macht die Gemeindeeinkommensteuer noch nicht zu einer besonderen. Die Besonderheit hat zur Vorausseung, daß die Steuer nach einem anderen Tarife erhoben wird, als denignigen der Staatseinkommensteuer.

Bon dieser Bestimmung des Begriffs der besonderen Gemeindeeinkommensteuer ist auch bei der Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auszugehen.

Im Einzelnen bleibt Folgendes zu beachten:

1. Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürsen der Genehmigung. Zur Begründung der Einführung einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer können deshalb Erwägungen allgemeiner Natur nicht ausreichen; es bedarf solcher, die aus den eigenthümlichen Berhält-nissen der Gemeinde entnommen sind, in welcher eine besondere Gemeinde einkommensteuer eingeführt werden soll. Die Sigenthümlichkeit draucht nur dieser einen Gemeinde anzugehören; sestzuhalten aber ist, daß das Gesetz die Sinssührung einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer als Ausnahme von der Regel erachtet, wonach die Gemeindeeinkommensteuern als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, also unter Zugrundelegung des Tarifs der Staatseinkommensteuer erhoben werden sollen.

⁵⁸⁾ Eingeschärft Bf. 29. Juni 01 (MB. | pflichtigen hat im Wege des Einspruchs (NUG. § 69) zu erfolgen DB. 3. März 58) Ein etwaiger Antrag des Steuer= 97 (XXXI 29).

2. Der Tarif der besonderen Gemeindeeinkommensteuer darf von dem Tarif der Staatseinkommensteuer nur hinsichtlich der Steuersätze abweichen, auch in dieser Beziehung ist eine Abänderung nur dahin gestattet, daß der Prozentsatz der Besteuerung in den unteren Stusen erhöht wird, jedoch höchstens bis zu dem Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens in den oberen Stusen, und daß der Prozentsatz der Besteuerung in den oberen Stusen nicht zu Ungunsten der oberen Stusen geändert wird. Im Uebrigen muß der Staatssteuertarif unverändert übernommen werden; eine Abänderung der Stusen oder die Einfügung von Zwischenstusen ist nicht zulässisse.

Die Stufen des Tarifs der Staatseinkommensteuer ergeben sich aus dem §. 17 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Was den, den Steuersäßen dieses Tarifs zu Grunde liegenden Prozentsat der Besteuerung des Einkommens betrifft, so ist derselbe bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark gleichmäßig; von dieser Einkommensgrenze ab degressiv. Es wird das Einkommen, nach dem mittleren Betrage der Stusen berechnet, in der untersten Stuse (900—1050 Mark) mit 0,62 Prozent, in der 10. Stuse (2700 bis 3000 Mark) mit 1,82 Prozent, in der 26. Stuse (9500—10500 Mark) mit 3 Prozent und in der Höhe von mehr als 100 000 Mark, nach der unteren Stusengrenze berechnet, gleichmäßig mit 4 Prozent belastet.

Die Steuerstufen, Steuersätze und die prozentuale Belastung des Einkommens bis zur 26. Stufe ergiebt die folgende Uebersicht:

Stufe	Einkommen von mehr als bis Wark	Steuersatz Mark	Prozentsat der Steuer im Mittel des Einkommens
	000 1070	1 0	
1.	900 - 1050	6	0,62
2.	1050 - 1200	9	0,80
3.	1200 - 1350	12	0,94
4.	1350 - 1500	16	1,12
5.	1500 - 1650	21	1,33
6.	1650 - 1800	26	1,51
7.	1800 - 2100	31	1,59
8.	2100 - 2400	36	1,60
9.	2400 - 2700	44	1,73
10.	2700 - 3000	52	1,82
11.	3000 - 3300	60	1,90
12.	3300 - 3600	70	2,03
13.	3600 - 3900	80	2,13
14.	3900 - 4200	92	2,27
15.	4200 - 4500	104	2,39
16.	4500 - 5000	118	2,48
17.	5000 - 5500	132	2,51
18.	5500 — 6000	146	2,54
19.	6000 - 6500	160	2,56
20.	6500 — 7000	176	2,61
21.	7000 — 7500	192	2,65
22.	7500 - 8000	212	2,74
23.	8000 — 8500	232	2,81
24.	8500 - 9000	252	2,88
25.	9000 - 9500	276	2,98
26.	9500 - 10500	300	3,00

Es würde daher bei Aufstellung des Tarifs einer besonderen Einkommensteuer in einer Gemeinde, in welcher die vorbezeichneten 26 Stufen des Einkommens vertreten sind, beispielsweise gestattet sein, die Steuersätze so zu berechnen, daß der Prozentsatz der Steuer im Mittel des Einkommens in der 1. dis 4. Stufe 1,12 Prozent, in der 23. dis 26. Stufe $2,s_1$ Prozent ausmacht und in den übrigen Stufen unverändert bleibt; es würde auch zulässig sein, den Prozentsatz der Steuer im Mittel des Einkommens sür alse Stufen gleichmäßig auf 1, 2, 3 oder 4 Prozent musterändert; es würde dagegen nicht gestattet sein, den Prozentsatz beispielswesse in der 12. Stufe demjenigen in der 13. Stufe gleichzustellen, also von 2,03 auf 2,13 zu erhöhen und in den unteren Stufen ohne entsprechende Erhöhung unverändert zu belassen.

Im Uebrigen nuß festgehalten werden, daß die Steuersätze des Tarifs einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer in gleicher Weise nur die Bedeutung pon Berhältnißzahlen haben, wie die Steuerfate des Tarifs der Staatseinkommensteuer bei Deckung des Bedarfs an Gemeindeeinkommensteuer mittels Ruschlägen zum Tarif ber Staatseinkommensteuer. In welchem Umfange die Steuersätze mit Ruschlägen zu belaften find, richtet sich in dem einen und anderen Falle nach dem durch die Einkommensteuer aufzubringenden Bedarf (vgl. Art. 39). Wird dieser Bedarf nach muthmaglicher Berechnung durch die Summe der vollen Steuerfate (100 Prozent) aller Einkommensteuerpflichtigen nicht gedeckt bezw. überschritten, fo find auch bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern mehr bezw. weniger als 100 Prozent der Steuerfätze zu erheben. Dieser Prozentsatz der Belaftung muß auch bei besonderen Ginkommensteuern in allen Stufen des Tarifs ein aleichmäßiger sein, weil jede ungleichmäßige Belaftung der Stufen des Tarifs zu einer unzulässigen Berschiebung der prozentualen Belastung des Ginkommens führen wurde, für welche die Genehmigung des Steuertarifs durch die Auffichtsbehörde nicht ausreicht. Bei der Aufstellung eines Tarifs zur Erhebung besonderer Ginfommenfteuern ift somit davon auszugeben, daß die Belaftung ber Steuerfate in allen Stufen eine gleichmäßige sein muß. Führt Diese Gleichmäßigkeit wegen beränderter Berhältniffe zu Unbilligkeiten, fo find unter Borbehalt der Genehmigung ber Auffichtsbehörde und innerhalb ber Schranken bes Gesetzes die Steuersätze entsprechend anderweitig festzuseten.

3. Bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen auf der Grundlage des Tarifs einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer ist, wenn das der staatlichen Besteuerung und das der Gemeindebesteuerung unterliegende Einkommen sich decken, die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ersolgte Feststellung des Einkommens underändert zu Grunde zu legen. In den übrigen Fällen hat die Ermittelung des steuerpssichtigen Einkommens in gleicher Weise wie dei der Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer zu ersolgen. Auch sindet dei desonderen Gemeindeeinkommensteuern die Verschrift, daß die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergeses vom 24. Juni 1891 ersolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags von selbst nach sicht, sieht, sieht, sienentsprechende Anwendung.

4. Nach §. 37 Abs. 2 kann die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn diese Steuern den unter 2 und 3 erörterten Vorschriften nicht entsprechen.

Die maßgebenden Gründe muffen jedoch in einem solchen Falle von noch größerem Gewichte sein, als wenn es sich um die Ginführung einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer an Stelle der Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer handelt.

Artifel 30. Besteuerung des Einkommens von nicht mehr als 900 Mark (§. 38).

Werden die Gemeindeeinkommensteuern in der Form von Juschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben, so bewendet es wegen der Heranziehung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark bei den disherigen, im §. 38 erneuerten Vorschriften des §. 74 des Einkommensteuergeses vom 24. Juni 1891; jedoch bedarf der Gemeindebeschluß, durch welchen diese Steuerpflichtigen von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsate als die übrigen Steuerpflichtigen herangezogen werden, der Genehmigung. In Ermangelung eines solchen genehmigten Gemeindebeschlusses findet auf die im §. 74 a. a. D. angegebenen Steuerfätze (fingirte Normalsteuersätze) die Vorschrift im §. 36, wonach die Juschläge zur Staatseinkommensteuer gleichmäßig sein missen, ebenfalls Anwendung.

Werden besondere Gemeindeeinkommensteuern erhoben, so sind die Gemeinden besugt, die im §. 37 gestattete Abweichung von den Steuersätzen des Tarifs der Staatseinkommensteuer in demselben oder in vermindertem Umsange auf die Hersanziehung der Steuerpslichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu übertragen. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so bewendet es bezüglich dieser Steuerpslichtigen sediglich bei den Bestimmungen im §. 38.

Artifel 31. Bereinbarungen (§. 43).

Den Gemeinden sind Bereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Boraus zu bestimmender sester, d. h. sich im Besentlichen gleichbleibender, jährlicher Steuersbeitrag zu entrichten ist. Die Bereinbarung bedarf der Genehmigung.

Den Gemeinden wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, ihren Haushalt vor den Unzuträglichkeiten zu bewahren, welche mit erheblich schwankenden Steuerseinnahmen, als Folge der nicht selten erheblich wechselnden Erträge größerer ins dustrieller Unternehmungen, nothwendig verbunden sind.

Richt minder vorsheilhaft sind solche Vereinbarungen für die steuerpslichigen Betriebe, deren Inhaber hierdurch in den Stand gesetzt werden, mit sesssteller Ausgabeposten zu rechnen. Dagegen soll den Steuerpslichtigen ein sinanzieller Bortheil nicht erwachsen. Vielmehr sind die Jahresbeiträge nach Wöglichkeit so zu benessen, daß ihr Gesammtbetrag die Summe der Steuern erreicht, welche der Steuerpslichtige nach einer die disherigen Ersahrungen und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigenden Bahrscheinlichkeitsberechnung ohne die Vereinbarung während des von derselben betrossenn Zeitraums zu zahlen haben würde. Vereinbarungen, welche dieser Voraussehung nicht entsprechen, insbesondere Vereinbarungen sin einen Zeitraum, dezüglich dessen eine Bahrscheinlichkeitsberechnung von einiger Zuverlässsein ausgeschlossen ist, würde die Genehmigung zu versagen sein. Im Uebrigen kann die Vereinbarung sich sowohl auf die Gemeindesteuer vom Einkommen und diesenige vom Gewerbebetriebe zusammengenommen, als auch auf die eine oder andere dieser Steuern im Einzelnen erstrecken.

B. Berechnung bes fteuerpflichtigen Ginkommens ber fiskalischen Domanen, Staats nub Privatbahnen.

Artifel 32. (§§. 44-46.)

Die $\S\S.~44-46$ bes Kommunalabgabengesetes vom 14. Juli 1893 entsprechen ben $\S\S.~4-6$ bes Kommunalabgabengesetes vom 27. Juli 1885 mit bem Untersichiebe, daß

- 1. Abs. 1 des §. 5 a. a. D. in den §. 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 übernommen.
- 2. Abs. 2 des §. 46, dem Inhalte nach übereinstimmend mit der Vorschrift im §. 40 Abs. 2 des Kleinbahnengesetzes vom 28. Juli 1892, zusätzlich aufgenommen worden ist.

C. Vermeidung von Doppelbesteuerung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 33. Berhältniß von staatssteuer- und gemeindesteuerpslichtigem Einkommen (§. 51).

Gemäß §. 51 Abs. 1 dars, wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpslichtigen nach seinen Theisen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpslichtig ift, das in den Gemeinden steuerpslichtige Einkommen im Ganzen den Höchstetrag derzenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpslichtige bei der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theise des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstetrag der Steuersstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusehen.

Während nach den bisherigen Grundsätzen des Kommunassteuerrechts das Ergebniß der Beranlagung zur Staatseinkommensteuer zwar für die Beranlagung des Steuerpslichtigen in seiner Wohnsützemeinde von maßgebender Bedeutung war, nicht dagegen auch für die Beranlagung des Steuerpslichtigen in einer Forensalgemeinde, will das Gesetz den Grundsatz, wonach die Beranlagung zur Staatseinkommensteuer für die Beranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer maßgebend ist, in dem Falle allgemein zur Geltung bringen, daß das in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpslichtige Sinkommen und das der Staatseinkommensteuer unterliegende Einkommen sich decken. Die Borschrift des Gesetzes sindet somit beispielsweise keine Anwendung, wenn ein in Preußen Domizilirter sein Sinkommen aus Grundbesitz bezieht, welcher in zwei Preußischen Gemeinden und in einer Gemeinde eines anderen deutschen Bundesstaate belegen ist. Denn das Einkommen aus den in einem anderen Bundesstaate belegenen Grundbesitz ist gemäß §. 6 des Einkommensteuergsetzes von 24. Juni 1891 von der staatlichen Besteuerung ausgeschlossen, wogegen es gemäß §. 33 Abs. 1 unter 1 der kommunalen Besteuerung unterliegt.

Die Vorschrift im zweiten Absate des §. 51, wonach verschiedene Quellen von Einkommen in ein und derselben Gemeinde für die Besteuerung als ein Ganzes zu erachten sind, sand nach den bisherigen Grundsätzen des Kommunalssteuerrechts keine Anwendung auf nichtsphysische Personen. Bei diesen wurde das Einkommen aus verschiedenen, d. h. wirtschaftlich von einander unabhängigen Quellen in einer Gemeinde — z. B. aus Grundvermögen und einer Fabrikanlage — je für sich besteuert. Fortan gilt der Grundsatz der einheitlichen Besteuerung des Einkommens aus verschiedenen Quellen auch für die nichtsphysischen Personen, namentlich ist behufs Ermittelung des steuerpslichtigen Einkommens der bei einer Quelle erlittene Verlust gegen den in demselben Jahre bei einer anderen Quelle erzielten Gewinn aufzurechnen.

Artifel 34. Selbstständige Gutsbezirke (§. 52).

Laut §. 52 sind bei der Ausführung der Borschriften wegen Bermeidung von Doppelbesteuerung (§§. 47—51), abweichend von den bisherigen Grundsähen des Kommunalsteuerrechts, die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

b) Besondere Bestimmungen.

Artikel 35. Bertheilung von steuerpslichtigem Einkommen aus einer über mehrere Preuhische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung (§§. 47, 48).

Die Vorschriften der §§. 47, 48 wegen Vertheilung von steuerpflichtigem Einstommen aus einer über mehrere Preußische Gemeinden sich ersteckenden Gewerbes oder Bergbauunternehmung decken sich im Wesentlichen mit den Bestimmungen der §§. 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885.

Indessen ist im §. 47 b für die Bertheilung des Einkommens einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte, Station u. s. w. das Beschluß= verfahren in Fortfall gekommen.

Die Vorschriften des §. 47, welche nur für die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung gegeben sind, müssen analog zur Anwendung gebracht werden, wenn eine Unternehmung der bezeichneten Art sich auch über nichtpreußische Gemeinden erstreckt und die Ermittelung des in der preußischen Gemeinde steuerpflichtigen Einkommens die Vertheilung nothwendig macht ⁵⁷).

Artifel 36. Bertheilung des steuerpscichtigen Ginkommens zwischen Wohnsitzund Forensalgemeinden (§. 49).

Die Vorschriften des §. 49 wegen der Vertheilung des Einkommens zwischen Wohnsitz und Forensalgemeinden schließen sich denjenigen der §§. 9, 10 des Kommunalabgabengesets vom 27. Juli 1885 mit solgenden Abänderungen an:

- 1. Während die Bestimmungen des §. 9 a. a. D. nach der Rechtsprechung nur für den Fall getroffen sind, daß die Forensalgemeinde im Inlande belegen ist, regelt §. 49 die Vertheilung des Einkommens zwischen Wohnsitz- und Forensalgemeinde auch für den Fall, daß das Einkommen des in einer Wohnsitzgemeinde zu Besteuernden ganz oder zum Theil aus nichtpreußischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb sließt.
- 2. Bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen in ihren Wohnsitzemeinden schließt §. 49 unbeschadet der Bestimmungen des §. 35 nur denjenigen Theil des Gesammteinkommens aus, welcher in anderen Preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels= oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, sowie aus Handels= oder Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, gewonnen wird. Er beläßt sowii der Wohnsitzemeinde die Besteuerung des Einkommens aus nichtpreußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb auch dann, wenn eine solche gegenwärtig ausgeschlossen ist.
- 3. Dem in einer anderen Preußischen Gemeinde als in derjenigen des insländischen Wohnsiges aus Grundvermögen u. s. w. fließenden Einkommen ist dassjenige Einkommen gleichgestellt, welches in einer solchen Gemeinde aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird.

Artifel 37. Bertheilung des steuerpslichtigen Ginkommens zwischen mehreren Wohnsiggemeinden (§. 50).

Die Borschriften des §. 50 über die Vertheilung des steuerpslichtigen Einstommens zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden weichen von den Bestimmungen im §. 11 des Kommunalabgabengesetzt vom 27. Juli 1885 nur in folgenden Punkten ab:

⁵⁷⁾ Durch die gesetzliche Feststellung des Grundsatzes (KAG. § 48a) erledigt,

- 1. §. 50 bezieht sich lediglich auf Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staates. Diese Beschränkung steht im Zusammenhange mit der Bestimmung im §. 33 Nr. 1, wonach sich die Steuerpflicht der in einer Preußischen Gemeinde wohnhaften Personen auf ihr gesammtes innerhalb und außerhalb des Preußischen Staates gewonnenes Einkommen, soweit es nicht von der Besteuerung frei zu lassen ist, erstreckt, ferner mit den Bestimmungen der §§. 49 und 50, wonach nur das in Preußischen Forensal- oder Wohnsitzgemeinden erwachsene Einkommen aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb u. s. w. der Belegenheits- bezw. Betriebsgemeinde zur Besteuerung vorbehalten bleiben soll §).
- 2. Dem in einer Preußischen Wohnsitzgemeinde aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb u. s. w. fließenden Einkommen ift, analog dem im Art. 35 unter 3 bezzeichneten Falle, dasjenige Einkommen gleichgestellt, welches in einer solchen Gemeinde aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit bezschränkter Haftung gewonnen wird.

3. Perpflichtung der Betriebsgemeinden gur Leiftung von Bufchuffen.

Artifel 38. (§. 53.)

1. Nach §. 53 Abs. 1 können Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen von solchen Gemeinden, in denen ein Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen stattfindet (Betriebsgemeinden), einen Zuschuß zu den ihnen hierdurch verursachten Mehrausgaben für die Zwecke des öffentlichen Volks-schulwesens oder der öffentlichen Armenpslege beauspruchen.

Herburch soll den Verhältniffen solcher Gemeinden Rechnung getragen werden, denen aus der Wohnsitz oder Aufenthaltsnahme zahlreicher, in benachbarten Betriebsgemeinden beschäftigter Arbeiter erhebliche, mit der Steuerkraft der letzteren nicht in angemessenem Verhältniffe stehende Ausgaben erwachsen. Im Ginzelnen ist hervorzuheben:

- a) Der Anspruch ift ausgeschlossen, sofern eine Gemeinde nach §. 35 befugt ift, einen Gewerbetreibenden wegen des Einkommens aus dem die Mehrsausgaben verursachenden Betriebe zu ihrer Gemeindeeinkommensteuer selbstsftändig heranzuziehen. Ein sonstiges Steuerrecht würde kein hinderniß bilden.
- b) Der Gemeinde müssen durch einen der bezeichneten Betriebe und in Beziehung auf die angegebenen Zwecke Mehrausgaben erwachsen, welche unter Berücksichtigung der Vortheile, die ihr aus dem einen oder anderen der in Betracht kommenden Betriebe erwachsen, von verhältnißmäßiger Erheblichkeit und eine Überbürdung der Steuerpslichtigen herbeizusühren geeignet sind.

Ausgeschlossen von der Begründung des Anspruchs sind somit Mehrausgaben, die, wenn auch an sich nicht unerheblich, doch mit Kücksicht auf die ohnehin für das öffentliche Volksschulwesen und die Armenpslege in der Gemeinde erforderlichen Auswendungen für erheblich nicht erachtet werden dürsen. Es ist endlich erforderlich, daß die Mehrausgaben geeignet sind, eine Überbürdung der Steuerpslichtigen herbeizusühren. Unter Umständen werden daher sogar Mehrausgaben von verhältnißmäßig erheblichem Umsfange den Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nicht rechtsertigen können.

c) Die Zuschüffe der Betriebsgemeinde durfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den bezeichneten Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen. Letztere sind nach denjenigen Beträgen zu berechnen, welche ohne die Gewährung von Zus

⁵⁸⁾ Desgl. durch Renfassung des § 50.

schüfsen zu leisten sind ober zu leisten sein würden. Es kommen somit diejenigen Gemeindesteuern nicht in Betracht, welche behufs Deckung der zu leistenden Zuschüfse in der Betriebsgemeinde weiterhin aufgebracht wers den müssen.

- 2. Liegt der Betrieb (§. 53 Abf. 1) in einem Gutsbezirke, so ist nach §. 53 Abf. 2 unter den zu Kr. 1 a und b bezeichneten Boraussetzungen der Zuschuß von dem Gewerbetreibenden mag dieses der Gutsbestiger oder ein Anderer sein zu leisten, jedoch höchstens im Betrage des vollen Satzes der staatlich veranlagten Gewerbesteuer, bezw. des auf den betreffenden Betrieb entsallenden Theilbetrages derselben (§. 32 Abs. 1).
- 3. Die nachträgliche Erhebung von Ansprüchen Nr. 1 und 2 für bereits absgelaufene Rechnungsjahre ist nicht gestattet.

4. Über den Anspruch ist — sofern eine Einigung nicht erfolgt — auf dem

in §. 53 Abf. 3 und 4 des Raberen bezeichneten Bege zu entscheiden.

5. Die Handhabung der Borschriften des §. 53 erfordert zwar überall die Feststellung der maßgebenden Boraussetzungen (Nr. 1 a und b), kann aber eine Behandlung nach billigem Ermessen nicht entbehren. Bei der Erörterung der maßgebenden Gesichtspunkte wird es mehr auf billige Abwägungen, als auf genaue zahlenmäßige Feststellungen ankommen. Bei der Erhebung wie bei der Begründung von Ansprüchen werden kleinliche Rücksichten und Berechnungen zu vermeiden sein.

Bor Allem ift eine gutliche Ginigung ber Betheiligten anzustreben.

Auch wird es, wenn eine Aenderung der maßgebenden Verhältnisse vorausssichtlich nicht stattfindet, sich empsehlen, eine Verständigung der Betheiligten, etwa mit einem den gesetzlichen Höchstetrag des Zuschusses (Nr. 1 e, Nr. 2) betreffenden Vorbehalte, thunlichst im Voraus auf mehrere Fahre herbeizuführen.

Auf die Handhabung des §. 53 im Sinne des Borftehenden hinzuwirken,

werden sich die Aufsichtsbehörden angelegen sein lassen muffen.

4. Pertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

A. Materielles Recht.

Artifel 39. (§§. 54-58.)

I. Allgemeines.

1. Behufs Feststellung bes durch direkte Gemeindesteuern (Realsteuern, Ginskommensteuer) aufzubringenden Bedarfs sind zunächst von dem aus dem Haushaltsplane der Gemeinde sich ergebenden Gesammtbetrage des Finanzbedarfs die anderweitigen, vor den direkten Steuern zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu verwendenden Einnahmen (Art. 2) in Abzug zu bringen.

Bon dem hiernach verbleibenden Betrage find weiter in Abzug zu bringen bas volle Sollauffommen der etwa bestehenden Bauplatiteuer sowie das der Ge-

meindekasse etwa verbleibende Sollaufkommen an Betriebssteuern (§. 58).

Der sich hiernach ergebende Reft bes Finanzbedarfs bildet den Steuerbedarf, welcher auf die verschiedenen Steuerarten zu vertheilen ift. ").

2. Der Steuerbedarf ist zunächst auf die Gesammtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer zu vertheilen, der auf die Gesammtheit der Realsteuern entsallende Betrag ist weiter auf die einzelnen Arten der Realsteuern unterzuvertheilen. Das Verhältniß, nach welchem die Vertheilung bezw. Untervertheilung ersolgt, ist vom Gesete in Prozenten der vom Staate in der Gemeinde veranlagten Realsteuern und der Staatseinkommensteuer bestimmt. Hierbei ist das

¹⁸⁰⁾ Die Aussonderung einzelner Auf= | sondere Steuern ist unzulässig DV. wendungen behufs Deckung durch be= | 55. Mai 98 (VV. XIX 501).

nach der staatlichen Beranlagung auf die Gemeinde entfallende Sollaufkommen dessienigen Jahres zum Grunde zu legen, für welches die Bertheilung zu bewirken ist.

3. Das Aufkommen besonderer Steuern ist je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Miethössteuern von gewerblich benutzten Räumen sollen hierbei auf die Gewerdessteuer verrechnet werden (§. 57).

Hiernach ist auch im Falle der Einführung besonderer Steuern lediglich nach dem Sollaufkommen der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer zu prüfen, ob die Vertheilung des Steuerbedarfs den Vorschriften des Gesetzes entsspricht. Die nach dem Sollaufkommen der vom Staate veranlagten Steuer besmessene Summe bildet den durch die entsprechende besondere Steuer aufzubringenden Betrag. Welcher Prozentsat der besonderen Steuer zur Aufbringung dieses Betrages erforderlich ist, bestimmt sich lediglich nach den Einrichtungen der besonderen Steuer.

II. Bertheilung des Steuerbedarfs auf die Realsteuern und die Einkommensteuer (§§. 54, 55).

Die §§. 54, 55 enthalten die allgemeinen Borschriften über die Bertheilung des Steuerbedarss auf die Gesammtheit der Realsteuern einerseits und die Staatsseinkommensteuer andererseits. Hierbei wird angenommen, daß die Gemeindesteuern in Prozenten der vom Staate veranlagten Einkommens und Realsteuern erhoben werden.

1. §. 54 Abs. 1 geht aus von der Belastung der Einkommensteuer mit Zusschlägen und bestimmt nach dieser den zu erhebenden Prozentsatz der vom Staate veranlagten Realsteuern, von welchen nach Abs. 4 mehr als 200 Prozent in der Regel nicht erhoben werden dürsen. Geht man umgekehrt von dem zu erhebenden Prozentsatz der Realsteuern aus, so lassen sich die Vorschriften des §. 54 wie folgt zum Ausdruck bringen:

a) Zuschläge zur Staatseinkommensteuer durfen in der Regel nur bei gleichs zeitiger Heranziehung der vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden.

Werden Prozente der Realsteuern erhoben, so ist die Staatseinkommenssteuer in der Regel mit mindestens zwei Oritteln des Prozentsates und höchstens mit dem gleichen Prozentsate durch Zuschläge zu belasten, mit welchem die Realsteuern herangezogen werden.

- b) Solange nicht mehr als 100 Prozent der Realsteuern erhoben werden, kann die Staatseinkommensteuer mit einem geringeren Prozentsate als dem angegebenen Mindestprozentsate herangezogen oder auch von Zuschlägen gänzlich frei gelassen werden.
- c) Reichen 150 Prozent der Realsteuern und 150 Prozent der Staatseinkommenssteuer zur Deckung des Steuerbedarfs nicht aus, so können für jedes weiter erforderliche Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.
- d) Werden 200 Prozent der Realsteuern erhoben, so ist der Mehrbedarf an direkten Steuern in der Regel durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu becken.

Die hiernach nothwendige geringste und — für den Fall, daß nicht mehr als 200 Prozent der Realsteuern erhoben werden — zulässige höchste Belastung der Einkommensteuer ist aus der Anlage zu ersehen.

⁶⁰⁾ Der Zwischensatz würde richtiger | eine Höchstigrenze für Belastung der lauten: "weniger als 200 Prozent"; da | Einkommensteuer unter d nicht gezogen IV. 3.

2. Den Gemeinden ist bei der Bestimmung des Berhältnisses, nach welchem der Steuerbedarf durch Realsteuern und durch Einkommensteuer gedeckt werden soll, ein gewisser Spielraum gesassen. Die Bewegung innerhalb dieses Spielraums darf aber keine wilkfürliche sein, zumal dann nicht, wenn die Deckung des Bedarfseine Besassen der Keinkommensteuer mit Zuschlägen von mehr als 100 Prozent erfordert, für welche es nach §. 55 der Genehmigung bedarf.

Bei der Feststellung des Berhältnisses, nach welchem der Gemeindebedarf durch Realsteuern und durch Einkommensteuer zu decken ist, bleibt daher zu prüfen, welche Ausgaben der Gemeinde vorzugsweise durch Realsteuern und welche vorzugsweise durch die Einkommensteuer aufzubrüngen sind.

Im Allgemeinen find folgende leitende Gesichtspunkte i) festzuhalten:

- a) Diejenigen Aufwendungen, welche nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung allen Gemeindeangehörigen zu Gute kommen oder durch sie veranlaßt werden, sind vorzugsweise durch die Einkommensteuer zu decken; hierhin gehören insbesondere die Kosten der den Gemeinden obliegenden Erfüllung allgemeiner staatlicher Zwecke, wie die Auswendungen für das Volksichulund Armenwesen. sir die öffentliche Sicherheit, die Gesundheitspslege u. s. w., serner die allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinden u. s. w.
- b) Aufwendungen, die ausschließlich oder doch ganz überwiegend dem Grundsbesitz und Gewerbebetrieb zum Vortheil gereichen, wie die Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Ents und Bewässerungsanlagen, welche nur oder vorzugsweise dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb dienen, sind lediglich durch Realsteuern aufzubringen.
- c) Die im allgemeinen Interesse gemachten Aufwendungen, aus denen zugleich den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden besondere Vortheile erwachsen, sind auf die Realsteuern und die Einkommensteuer nach billigem Ermessen ubertheilen; es gilt dies namentlich von den Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Kanalisationse und Wasserleitungsanlagen, des Beleuchtungse und Feuerlöschwesens.
- d) Die vorstehenden allgemeinen Gesichtspunkte bilden nicht die ausschließliche Richtschur für die Bertheilung des Steuerbedarfs. Beispielsweise würde einer starken Verschuldung des Grundbesites oder einer besonders ungünstigen Lage des Gewerbederriedes durch entsprechende niedrigere Bemessung des Prozentsates der Realsteuerbelastung Rechnung getragen werden können; andererseits würde es dort, wo die ausschließliche Ausbringung des gesammten Steuerbedarfs durch Realsteuern herkömmlich ist und die Verhältenisse der Steuerpslichtigen gleichartige sind, bei diesem Herkommen belassen werden dürsen Grenomen belassen

Im llebrigen ift nicht außer Acht zu lassen, daß eine Belastung der Staatsseinkommensteuer mit Gemeindezuschlägen über das gerechtfertigte Maß hinaus um so weniger zugelassen werden kann, als die Staatseinkommensteuer nach ihrer jetigen Gestaltung eine solche Belastung nicht zu ertragen vermag. Um gegenüber den früheren Zuständen eine entsprechend schärfere kommunale Belastung der Reals

wird, ist die letzte Zahl — 250 — in der Anlage zu streichen Bf. 2. Mai 95 (MB. 119).

⁶¹) Weitere Ausführung Vf. 7. Dez. 95 (MB. 96 S. 5); verb. KUG. § 55 Ubs. 2.

⁶²⁾ Werden sie durch gewerbliche Be=

triebe veranlaßt (Nr. 3 Anm. 201), so ist der Mehrbetrag gem. KAG. § 56 Abs. 2 der Gewerbesteuer aufzulegen.

s) Dies kann, auch wenn die Realssteuern 100 v. H. übersteigen (KUG. § 54 Abs. 2), als Abweichung (§ 55) zugelassen werden.

steuern zu ermöglichen, hat der Staat auf die Realsteuern gänzlich verzichtet und diese Steuerquelle ausschließlich den Gemeinden überlassen.

Auch bleibt zu berücksichtigen, daß durch diesen Berzicht zahlreiche Steuerpflichtige eine solche Erleichterung erhalten haben, daß ihre schärfere Heranziehung zu den kommunalen Realsteuern in nicht selkenen Fällen schon aus diesem Grunde für unbillig nicht zu erachten ist.

- 3. Nach §. 55 bedürfen Zuschläge über den vollen Sat der Staatsseinkommensteuer der Genehmigung. Abweichungen von den Vorschriften im §. 54 sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen gleichfalls der Genehmigung.
 - a) Borschriften im Sinne des §. 54 sind nur solche, in welchen das Gesets eine Anordnung als Regel bezeichnet, nicht aber diejenigen Bestimmungen, welche den Gemeinden eine Ermächtigung ertheilen.

Es würde somit keine Abweichung bedeuten, falls eine Gemeinde von der ihr im Abs. 3 eingeräumten Besugniß, von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Einkommenssteuer zu erheben, keinen Gebrauch macht. Dagegen würde eine Abweichung vorliegen, wenn unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern mehr als 2 Prozent der Einskommensteuer erhoben werden sollen.

b) Bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Abweichung ist davon auszugehen, daß Auswendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesige und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Auswendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ents und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken ausgenommenen Schulden.

c) Die Gesichtspunkte, nach welchen der Steuerbedarf innerhalb der Grenzen des §. 54 zu vertheilen ist, sollen auch dann maßgebend bleiben, wenn solches innerhalb dieser Grenzen nicht ausführbar und nur durch eine Absweichung zu ermöglichen ist.

Es wird sich jedoch empsehlen, bei der Vertheilung des Steuerbedarfs an den Regeln im §. 54 thunlichst festzuhalten und Abweichungen nur bei zweiselsfreier Begründung zuzulassen. Eine solche Beschränkung ist um so nothwendiger, als eine scharfe Sonderung und zahlenmäßige Darstellung des Interesses, welches für die einzelnen Gemeindeangehörigen an den verschiedenen Auswendungen der Gemeinde besteht, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht durchzuführen ist und ein von dem empsohlenen abweichendes Versahren leicht zu einer dem Gemeinwohle schädlichen Bildung starker Interessensiäße führen kann.

- 111. Bertheilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf die berschiedenen Realsteuern (§. 56).
- 1. Zur Dedung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs sind die bom Staate veranlagten Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsate heranzuziehen.
- 2. Genießen jedoch die Grunds (Hauss) Besitzer oder die Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile, oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuern dam Grunds (Hauss) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jesoch dürsen Grunds und Gebäudesteuer höchstens doppelt so start herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt. Eine Ausnahme hiervon kann nur aus besonderen Gründen und zwar von den zuständigen Ministern zugelassen werden.
- 3. Die Bestimmungen wegen Bertheilung des Steuerbedarfs auf die Grundund Gebäudesteuer einerseits und die Gewerbesteuer andererseits sinden sinnentsprechende Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer in ihrem Berhältniß zur Gebäudesteuer und umgekehrt.
- 4. Jede von der Regel abweichende d. h. ungleichmäßige Heranziehung der Grund= und Gebäudesteuer in ihrem Verhältniß zur Gewerbesteuer oder der Grundsteuer in ihrem Verhältniß zur Gebäudesteuer und umgekehrt bedarf der Genehmigung. Bei Prüfung der entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden wird es sich in analoger Anwendung der angegebenen Gesichtspunkte auch in diesem Falle empsehlen, an der von dem Gesetz als Regel bezeichneten Vorschrift so lange sestzuhalten, als eine Abweichung von derselben nicht zweiselsfrei begründet ist.
- 5. Der aus steuerlicher Bor- und Mehrbelastung (§. 20) sich ergebende Betrag ist stets auf den Bedarf derjenigen Steuerart anzurechnen, auf welche sich die Bor- oder Mehrbelastung bezieht.

B. Formelles Recht.

Artikel 40. Beschlußfassung der Gemeinde (§. 59).

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Gesammtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer, sowie über die Vertheilung des auf die Gesammtheit der Realsteuern entfallenden Bedarfs auf die einzelnen Arten der Realsteuern hat die Gemeinde thunlichst vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens aber dis zum Ablaufe der drei ersten Monate desselben, Beschluß zu fassen, das erste Malkür das Rechnungsjahr 1895/96.

Die Beschlußfassung erstreckt sich auf die für die Gemeinde maßgebende Rechnungsperiode (§. 95); sie kann jedoch, wenn die für die Vertheilung des Steuerbedarfs maßgebenden Voraussetzungen erheblichen Schwankungen nicht unter-worfen sind, für mehrere Rechnungsperioden oder auch dauernd dis auf ander-weitige Bestimmung erfolgen.

Rommt bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres ein gültiger Beschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs, ohne daß jedoch die zu Recht bestehenden Steuerordnungen hierdurch ihre Geltung verlieren, die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsate als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsäten, herangezogen. Wird daher auf Grund einer bestehenden Steuersordnung an Realsteuer oder an Gemeindeeinkommensteuer mehr aufgebracht, als die eine oder andere Art dieser Steuern nach dem angegebenen Verhältnisse von 3:2 aufzubringen hätte, so bewendet es hierbei. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch

befugt, die Teckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§. 54, 55 — nicht auch des §. 56 — anzuordnen. Die Anordnung hat sich somit auf die Bestimmung des Verhältnisses zu beschränken, nach welchem der Steuerbedarf auf die Gesammtsheit der vom Staate veranlagten Realsteuern und die Einkommensteuer zu vertheilen ist. Die Realsteuern sind sodann zur Deckung des durch sie aufzubringenden Steuerbedarfs unter sich mit dem gleichen Prozentsate heranzuziehen, ohne daß eine anderweitige Untervertheilung gestattet wäre.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungssjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ift.

5. Beitliche Begrengung der Steuerpflicht.

Artifel 41. (§. 60.)

1. Soweit die Gemeindesteuern in Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern oder in Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Steuerpslicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Uls folche kommen in Betracht:

- a) hinfichtlich der Grundsteuer §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 253), sodann für die Provinzen Meinland und Westfalen §. 34 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (GS. S. 30), für die sieben östlichen Provinzen und die neu erworbenen Landestheile §. 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (GS. S. 185), für die neu erworbenen Landestheile §. 1 des Gesetze vom 11. Februar 1870 (GS. S. 85).
- b) in Ansehung der Gebäudesteuer §§. 17, 19 des Gebäudesteuergesetes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 312) mit den auß §. 8 des Gesetes wegen Aufshebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 und §. 26 Abs. 4 des Kommunalabgabengesets sich ergebenden Abänderungen ();
- c) bezüglich der Gewerbesteuer §§. 33, 58 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetes vom 24. Juni 1891;
- d) hinsichtlich der Betriedssteuer §. 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1883 und §. 64 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891;
- e) in Ansehung der Ginkommensteuer §§. 56-60 des Ginkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.
- 2. Soweit der Zeitpunkt des Beginnes und Erlöschens der Steuerpflicht sich hiernach nicht bestimmen läßt, gelangen die Borschriften im §. 60 Abs. 2 zur Anwendung.

6. Peranlagung und Erhebung.

Artifel 42. Beranlagung (§§. 61-64).

1. Die Beranlagung erfolgt durch ben Gemeindevorstand oder auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde;

Monats DB. 13. Juni 99 (XXXV 56).

5) Bor. Aum. — Gebäude, die zum öffentlichen Dienste (NUG. § 24c) bom 1. April ab beftimmt sind, werden, wenn die Anzeige erst im Sept. ersolgt, erst bom 1. Oft. ab steuersrei DB. 7. Dez. 00 (BB. XXII 323).

⁶⁴⁾ Bon dem Grundeigentümer sind nur die vor Erwerb des Grundeigentums fällig gewordenen Grunds u. Gebäudesteuern zu erheben; die Hebung sindet nur für volle Wonate statt, die Steuerspslicht beginnt daher erst mit dem 1 ten des auf den Eigentumserwerb folgenden

für die Beschlußfassung sind in Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus einer Mehrheit von Personen gebildet ist, der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, sonst nur die Gemeindevertretung zuständig.

Bird ein Steuerausschuß nicht gebildet, so gebührt die Beranlagung bem

Gemeindevorstande.

Im Uebrigen sind die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des §. 50 Abs. bis einschließlich §. 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

Die Pflicht zur Uebernahme des Amtes als Mitglied des Steuerausschusses sowie die Befugniß zur Niederlegung des Amtes regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Durch die Steuerordnung kann der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) ermächtigt werden, von dem Steuerpschichtigen über die für die Beranlagung maßsgebenden Besteuerungsmerkmale binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu ersfordern. Die Aufsorderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere dem Steuerpschichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen. Die Verpschichtung zur Ausstunftertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung von Fragen über bestimmte Thatsachen, nicht auch auf Schähungen.

Wird die Auskunft verweigert, so kann eine Strafe nach §. 82 eintreten, falls

eine folche in der Steuerordnung angedroht ift.

Eine unvollständige Auskunft ift zu beauftanden. Die Gründe der Beanstandung sind dem Steuerpflichtigen vor der Beranlagung mit dem Anheimstellen schriftlich mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erskärung abzugeben. Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann auch die geswünschte Auskunft zunächst durch mündliches Benehmen mit dem Steuerpflichtigen zu erlangen suchen. Auf diesem Wege vorzugehen und, je nach dem Ersolge, von einer schriftlichen Mittheilung gänzlich abzusehen, wird sich namentlich dann empsehlen, wenn aus persönlichen oder sachlichen Erwägungen zu erwarten steht, daß die mündliche Verhandlung schneller zum Ziele führen werde.

Sinsichtlich ber Mittheilung ber Besteuerungsmerknale seitens ber zuständigen Staats- ober Gemeinbebehörben gelangt §. 62 zur Anwendung.

- 3. Das Geset (§. 63 Abs. 1) verweist wegen der Regelung der Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und der Obliegenheiten der Steuerpflichtigen auf die Steuerordnungen. Des Erlasses einer Steuerordnung bedarf es nach §§. 18, 23 nur, wenn es sich um die Einführung neuer oder die Beränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern, oder um die Einführung neuer oder die Beränderung bestehender direkter Gemeindesteuern handelt, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden. Beispielsweise bedarf es somit einer Steuerordnung nicht zu einer Beranlagung auf Grund des §. 36 Absatz. Ob die Einrichtung eines Steuerausschusses und die Regelung der Geschäftsordnung desselben nach §. 61 auch in Fällen dieser Art angängig ist, bleibt nach dem bestehenden Gemeindeversassung nur durch Steuerordnung mit Strase bedroht werden können (§. 82).
- 4. Durch Steuerordnung fann bestimmt werden, daß die Beranlagung besonderer Realsteuern für mehrere auf einander folgende Rechnungsjahre zu erstolgen hat.

Dhne folche Bestimmung geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

⁶⁶⁾ Mufter zum Gemeindebeschluß Bf. 16. März 95 (MB. 115).

Artifel 43. Erhebung (§§. 65-67).

1. Nach §. 65 erfolgt im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Einkommensteuer die Bekanntmachung der Steuern seitens des Gemeindevorstandes an diejenigen Steuerpslichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Beröffentlichung der zu erhebenden Prozentsäße, an die anderen Steuerpslichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung an die steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde mittels Auslegung der Hebeliste, an

bie übrigen Steuerpflichtigen burch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Lause des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung. Außerdem kann durch Gemeindebeschluß an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

Hat eine besondere Mittheilung zu erfolgen, so ist die Zustellung dieser Mittheilung innerhalb Preußens durch einen öffentlichen Beannten unter Bescheinigung der Behändigung auszusishren. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den Art. 28 und 29 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899⁶⁷) gegebenen Borschriften mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bollstreckungsbehörde der Gemeindevorstand tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Ausnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beannten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftsücks, die Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten nuß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengesaßt werden.

Die Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Alten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken. — Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpslichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anhesten des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen bestimmten Stelle der veranlagenden Gemeinde erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anhestung zwei Wochen verstrichen sind.

2. Gemäß §. 66 ist die Steuer nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten Tagen eines jeden Monats zu entrichten. Der Gemeinde ist überlassen, unter den im §. 66 augegebenen Boraussetzungen und innerhalb der daselbst bezeichneten Grenzen die Hebung anderweitig zu regeln. Dem Pflichtigen ist stets die Boraussbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

Nach §. 62 des Einkommenstenergesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Staatseinkommensteuer in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die Empfangsstelle abzuführen. Sosern aus den Verhältnissen der Steuerpflichtigen Bedenken nicht herzuleiten sind, wird es sich in denjenigen Gemeinden, von denen zugleich die Hebung der Staatseinkommensteuer zu bewirken ist, im Interesse der Steuerpflichtigen empfehlen, auch für den Gemeindeempfang eine dreimonatliche Hebeperiode einzusühren.

tungszwangsverfahren v. 28. Nov. 99 find als Unteranlage A7 abgedruckt.

er) Die an Stelle der § 9—16 der V. 7. Sept. 79 (GS. 591) getretenen Art. 28 u. 29 der AusfAnw. betr. das Berwals

3. Nach §. 67 können die Gemeinden die von den Mitgliedern einer Geseschlichaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen. Die Besugniß der Gemeinde erstreckt sich somit lediglich auf die Hebung, nicht auf die Heranziehung der Gesellschaft bei der Beranlagung der Mitglieder. Die Besugniß der Gemeinde tritt nicht ein, sosen das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur als solches (§. 33 Nr. 2, 3), sondern außerdem noch aus anderem Grunde gemeindeeinkommensteuerpslichtig ist. Denn in diesem Falle erstreckt sich die Steuerpslicht auf das gesammte steuerpslichtige Einkommen in der Gemeinde (vgl. Art. 23).

Dierter Titel. Naturaldienste.

Artifel 44. (§. 68.)

1. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldienften (Sand= und Spanndiensten) herangezogen werben. Das Gefet trifft alle Steuer= pflichtigen, auch die Forensen, juristischen Bersonen u. s. w. Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Berhältniß der Zuathiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesites erfordert. Sanddienste find von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ift der Grundbesits verpachtet, so hat der Gemeinde gegenüber der Verpächter, unbeschadet der zwischen ihm und dem Bachter getroffenen Bereinbarung, für die Leiftung der Spanndienste einzustehen. Die Bahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung bes Grundbefiges im Gemeindebegirke erfordert, wird in zahlreichen Fällen mit der Zahl der Zugthiere zusammenfallen, welche der Steuerpflichtige thatsächlich halt; ift dies nicht der Fall, weil der Steuerpflichtige beispielsweise auch außerhalb des Gemeindebezirks einen Grundbesitz bewirthschaftet oder ein anderweitiges Ge= werbe betreibt, für welches gleichfalls Bugthiere gehalten werden, so muß die für die Bewirthschaftung des Grundbesites innerhalb des Gemeindebezirks erforderliche Rahl der Zugthiere besonders ermittelt werden.

Handbienste, zu welchen alle Dienste gerechnet werden, die nicht mit Zugethieren zu leisten find, insbesondere also auch Botendienste, sind von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich, b. h. in gleichem Make. zu leisten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen, sowie von den im Gesetze über das gegenseitige Verhältniß von Spann- und Handdienst gegebenen Anordnungen, sind unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet. Es ist hierdurch den Gemeinden unter Anderem die Möglichkeit eröffnet, solche Steuerpslichtige, welche keinen oder nur unerheblichen Grundbesit in der Gemeinde haben, dagegen für ihren sonstigen gewerblichen Betrieb zahlreiche Zugthiere halten, in einem Vershältnisse zu den Spanndiensten heranzuziehen, welches ihrer Mitbenutzung der Straßen und Wege in der Gemeinde entspricht.

Wegen ber Ableistung ber Dienste burch Stellvertreter und wegen ber Besfreiungen wird auf die Bestimmungen bes Gesetes Bezug genommen.

- 2. Der Gemeindebeschluß, durch welchen die Leistung der Hand= und Spann= bienste geregelt wird, hat die Bedeutung einer statutarischen Anordnung, deren Genehmigung sich nach den entsprechenden gemeindeversassungsrechtlichen Bor=schriften richtet.
- 3. Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle bes Naturalbienstes ein ans gemessener Gelbbeitrag geleistet wirb.

Beschließt die Gemeinde dagegen, daß die Dienste allgemein nicht in Natur, sondern in Geld zu leisten sind, so handelt es sich überhaupt nicht um Naturals dienste im Sinne des §. 68, sondern um die Einforderung direkter Steuern, für

welche die entsprechenden anderweitigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes maßgebend sind 68).

4. Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesets in Geltung gewesen sind, bleiben — auch wenn sie den Borschriften im §. 68 nicht entsprechen — bis zur Abänderung durch gültigen Gemeindebeschluß oder Ansordnung der Aufsichtsbehörde bestehen (§. 96).

fünfter Citel. Rechtsmittel.

Artifel 45. (§§. 69-76).

1. Nach §. 69 steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu, welcher binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen ist. Unter den Beiträgen sind die nach §. 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (GS. S. 561) zu leistenden Anliegerbeiträge einbegriffen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs faßt die Beschwerde im Sinne des §. 37 der Landgemeindeordnung für die öftlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) in sich ().

Der Lauf der Frist beginnt:

- a) soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
- b) soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ift, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
- c) in allen übrigen Fällen mit bem ersten Tage nach ber Aufforderung zur Zahlung bezw. Leiftung.

Bu den Fällen unter o gehören diejenigen, in welchen Gebühren und Beiträge erfordert, Naturaldienste in Anspruch genommen werden, oder die Bekanntmachung der Steuern durch eine in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu ershebenden Prozentsätze erfolgt ist (§. 65). ⁷⁰)

Durch Einspruch und Klage wird die Berpflichtung zur Zahlung oder Leiftung nicht aufgeschoben (§. 75).

2. Laut §. 70 beschließt über den Einspruch der Gemeindevorstand; auch in denjenigen Fällen, in denen die Beranlagung durch den Steuerausschuß (§. 61) erfolgt war.

Der Beschluß ist schriftlich abzufassen. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Alage im Verwaltungsstreitversahren offen. Ueber die Art, wie die Zustellung zu bewirken ist, wird auf Art. 43 Bezug genommenⁿ). Im Uebrigen entsprechen die Vorschriften des §. 70 dem bisherigen Rechte²²).

**) KUG. § 20—67. — Die Umswandlung eines Reihedienstes (Nachtswache) in eine Kopfsteuer ist hiernach unsaulässig DB. 20. Sept. 98 (XXXIV 176).

Tilgung der Steuerschuld 9. Mai 91 (XXI 152) — findet die Fristbestimmung des KUG. § 69 Abs. 2 keine Anwendung, da keine der das. zu 1—3 vorgesehenen Boraussehungen zutrifft.

70) Kanalisationsgebühren KUG. Anm. 260

") Die Nichtbeachtung dieser Borschrift hindert den Ablauf der Klagefrist, nicht das Borhandensein und die Ansechtbarkeit des Beschlusses OB. 31. März 99 (XXXV 136).

⁷²) Dies beruht insbes. auf Zusts. § 18, 34 u. 21, 37, ferner auf § 160,

[&]quot;") Auch i. S. der späteren Gemeindegesetze. — Eine Beschwerde liegt vor, wenn die richtige Veranlagung anerkannt, der Anspruch aber wegen später einsgetretener Anderungen bestritten wird DB. 9. Jan. 94 (XXVI 1). In solchen Fällen — beanspruchte Rückerstatung gezachter Beiträge DB. 20. Feb. 97 (XXXI 39) oder Steuern 16. Nov. 00 (BB. XXII 214), Geltendmachung der

3. Die §§. 71—74 regeln das Berfahren für die Bertheilung des Einkommens auf eine Mehrzahl von Gemeinden und Gutsbezirken zum Zwecke der Besteuerung besselben in einer oder mehreren Gemeinden.

Für die Ausführung bleibt Folgendes zu beachten:

a) Nach §. 71 steht der Antrag auf Bertheilung nur dem Steuerpflichtigen, nicht auch einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu.

- b) Ueber den Antrag ist von dem zuständigen Kreis= (Bezirks=) Ausschusse zwar unter Zugrundelegung der Einschätzung des Steuerpflichtigen seitens der Gemeinden zu beschließen; indessen unterliegt die Angemessenheit dieser Einschätzung überall der Beurtheilung der Beschlußbehörde; keineswegs soll etwa nur eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden bis zum Betrage des steuerpflichtigen Gesammt= einkommens zulässig sein.
- c) Der Antrag des Steuerpflichtigen tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Beranlagung) zu den bezüglichen Steuern. Soweit das Geset daher bezüglich des Vertheilungsversahrens besondere Bestimmungen nicht getroffen hat, bleiben die für den Einspruch maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Hinsicht auf die Zuständigkeit der Behörden und die Zustäfliakeit der Rechtsmittel, unberührt.
- d) Nach §. 71 Abs. 4 kommen zutreffenden Falls bei Bestimmung der zuständigen Beschlußbehörde die Vorschriften im §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit einer die Stadt Berlin betreffenden Maßgabe zur Amwendung. Alls zuständige Behörde kann auch ein Kreis- (Bezirks-) Ausschuß bestimmt werden, welcher für keine der betheiligten Gemeinden an sich örklich zuständig ist.
- 4. Wegen der Rechtsmittel im Falle der Feststellung des Gesammtstenersaties für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbestener herangezogen wird, sowie im Falle der Zerlegung des Steuersaties in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge wird auf §. 76 Bezug genommen.

Sechster Titel. Aufsicht.

Artifel 46. Genehmigungen (§. 77).

- I. Für die Ertheilung der in dem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach den daselbst vorgesehenen Maßgaben bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig. Bezüglich der Stadt Berlin bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 41 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195).
 - II. 1. Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche
 - a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verandert,
 - b) Abweichungen von den in §. 54 vorgeschriebenen Bertheilungsregeln,
 - c) Zuschläge über den vollen Sat der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 50) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Junern und der Finanzen 73).

wonach über Heranziehung oder Beranlagung zu den Gemeindelasten die Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte auch insoweit begründet ist, als bisher der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

78) Übertragung auf untergeordnete Aufsichtsbehörden RUG. Anm. 292.

Die Nothwendigkeit sowohl der Genehmigung als auch der Zustimmung fällt in den Fällen unter b und c fort, wenn die Gemeinde einen Beschluß über die Bertheilung des Steuerbedarfs nach §. 59 nicht gesaßt hat und in Folge dessen behufs Deckung des Steuerbedarfs die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsaße als die Einkommensteuer unter sich nach gleichen Prozentsäßen herangezogen werden.

- 2. Die Genehmigung nuß der Zustimmung vorhergehen?. Die Gemeindebeschischlisse sind dann, wenn sie der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen bedürfen, in den unteren Instanzen seitens der zuständigen Aussichtsbehörde einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Wird die Genehmigung versagt, so kann die Zustimmung der Minister abgesehen von dem Falle einer nach Absach z. 77 aus Gründen des öffentlichen Interesses einzelegten weiteren Beschwerde überhaupt nicht in Frage kommen. Das Ersforderniß dieser sachlichen Prüfung dringt es mit sich, daß Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Bertheilungsregeln sowie die Erhebung von Zuschlägen über den vollen Sah der Einkommensteuer nicht schon um ihrer selbst willen, d. h. lediglich deshalb, weil es sich um Abweichungen von der Regel, bezw. um Uebersschreitung der bezeichneten Belastungsgrenze handelt, die Genehmigung versagt werden darf.
- 3. Die Zeitdauer, für welche die Genehmigung zu ertheilen ist, bestimmt sich zunächst durch den Inhalt und die Bedeutung des Beschlusses, welcher der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung eines Beschlusses wegen Erhebung von Zuschlägen über den vollen Sat der Einkommensteuer hinaus wird in der Regel nur für die Dauer der maßgebenden Rechnungsperiode (§. 95) zu ertheilen sein. Ausnahmsweise wird die Genehmigung auch für mehrere Rechnungsperioden erfolgen können, wenn anzunehmen ist, daß die maßgebenden Berhältnisse für längere Zeit gleichmäßig fortdauern werden. Die Genehmigung eines Beschlusses wegen Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Steuer kann je nach den Umständen ohne Zeitbeschränkung ersolgen, oder auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden (§. 77 Abs. 4).

Eine entsprechende zeitliche Beschränkung muß namentlich eintreten, so lange es an sicheren Ersahrungen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Besschlusses sehlt.

Die Ertheilung einer Genehmigung auf Widerruf ift ausgeschloffen.

Artifel 47. Anordnungen (§. 78).

1. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesehes in einzelnen Gemeinden Ordnungen (Regulative, Statuten, Beschlüsse, Observanzen 2c.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Borschriften des Gesehes zuwiderlausen, so ist die Aufsichtsbehörde besugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

2. Febenfalls bleiben die zu Rr. 1 bezeichneten Ordnungen mit den sich aus §. 96 Abs. 4 ergebenden Einschränkungen bis zur Aufhebung durch rechtsgültigen

Gemeindebeschluß oder Anordnung der Auffichtsbehörde in Kraft.

Hiermit ist den Gemeinden einerseits die Rechtssicherheit gewährleistet, anderersseits — soweit die Aufsichtsbehörde von ihrer Besugniß (Ar. 1) keinen Gebrauch macht — eine sich über den 1. April 1895 hinaus erstreckende Frist gegeben, um die Uebereinstimmung mit dem Gesehe herzustellen (vgl. Art. 62).

[&]quot;) Geht die Zustimmung voraus, so | ungültig DB. 16. Nov. 97 (XXXIII wird der Gemeindebeschluß dadurch nicht | 205).

3. Die Aufsichtsbehörde — bei Stadtgemeinden der Regierungspräsident, bei Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Areisausschusses (§§. 7, 24 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 1. August zie 1883) — kann zwar von der Befugniß (Ar. 1) erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Gestrauch machen.

Hierdurch werden aber die Gemeinden nicht von der Verpflichtung entbunden, ihrerseits schon vorher in eine Prüfung der Ordnungen einzutreten und das bestehende örtliche Recht, soweit als erforderlich, thunlichst bald in Uebereinstimmung

mit den Vorschriften des Gesetzes zu bringen (vgl. Art. 62)76).

Ebensowenig sind die Aussichtsbehörden behindert, schon vor dem 1. April 1895 in eine Prüfung der Ordnungen einzutreten und auf die Gemeinden nach der bezeichneten Richtung hin einzuwirken (vgl. hierüber die Uebergangsbestimmungen)ⁿ).

4. Die Befugniß (Rr. 1) erstreckt sich nur auf die Borschriften des Geseieses, nicht auch auf Besteuerungsgrundsätze, die sich etwa aus der einen oder ans

beren Bestimmung durch Folgerungen ergeben.

Sie bezieht sich aber auch auf tünftige Gemeindebeschlüsse, welche den Borsschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sowie unter bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Boraussetzungen auf solche Ordnungen, durch welche die Besteuerung nach Abstusungen des Grundbesitzes geregelt ist. Als Gemeindebeschlüsse können hierbei nur solche in Betracht kommen, für welche eine Genehmigung nicht erssorberlich ist. Hinschlich der übrigen dient die Versagung der Genehmigung dazu, um zu verhindern, daß die Ausbringung von Gebühren u. s. w. in Widerspruch mit den Vorschriften des Gesetzes ersolge.

- 5. Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden. Im Uebrigen muß grundsählich daran sestgehalten werden, daß die Besugniß (Rr. 1) sich lediglich auf die Herstellung eines den Borschriften des Gesesse entsprechenden Zustandes erstreckt. Dagegen darf die Zulassung des Einschreitens aus einem im Gesetze bestimmten Anlasse nicht dazu führen, auf Gebiete hinüber zu greisen, die, wenn auch nach der Auffassung der Aufsichtsbehörde einer anderweitigen Regelung bedürftig, doch der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen sind.
- 6. Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitversahren statt, für Landgemeinden dei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte. Es bedarf somit in allen Fällen der Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Gemeinden der Anordnung zu entsprechen haben; auch dann, wenn nach den vorshergegangenen Verhandlungen angenommen werden darf, daß die Gemeinde der Anordnung nicht entsprechen werde. Die Frist ist stets so geräumig zu bemessen, daß der Anordnung innerhalb derselben entsprochen werden kann.
- 7. Wird die Alage innerhalb der gestellten Frist nicht erhoben, so ist die Aussichtsbehörde besugt, die in Ansehung der Ausbringung der Gebühren u. s. w. ersorderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst sestzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtsträftigen Abweisung der Alage. Damit jedem Zweisel darüber vorgebeugt werde, ob die getrossene Ordnung und die erslassen Verfügung sich inhaltlich decken, ist die Verfügung thunlichst so vollständig zu erlassen, daß es demnächst nur ihrer äußeren Umwandlung in die Form der Ordnung bedarf.

⁷⁵⁾ Der Text enthielt irrtümlich den 30. Juli.

⁷⁶⁾ Art. 622, der die Verpflichtung der

Gemeinden ausspricht, enthält nur die Wiederholung des KUG. § 96 Abs. 2.

") KUG. Anm. 1 d.

8. Wird die Alage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Araft, ohne daß es zu diesem Behuse eines Erlasses der Aufsichtsbehörde bedarf. Ob es sich in diesem Falle empsiehlt, unter Beachtung der aus der Entsicheidung des Oberverwaltungsgerichts zu entnehmenden Rechtsgrundsätze eine neue Anordnung zu treffen, hängt von den Umständen ab.

9. Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Ershebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtssträftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden

der Bezirksausichuf.

Siebenter Titel. Strafen.

Artifel 48. **Abgabe einer unvichtigen ober unvollständigen Auskunft** (§§. 79, 81 Abf. 1—3) 78).

Wer gesegentlich der Veranlagung von Gemeindesteuern in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen, oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier= bis zehnsachen Betrage der stattgehabten oder besabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

Ist eine unrichtige ober unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Berstürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige ober unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt ober eine Untersuchung eingeleitet ift, an zuständiger Stelle berichtigt ober ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzen Frist entrichtet.

Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittelungen darüber be-

gonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig find.

Ist ein Fall der Strafbarkeit eingetreten, so ist der Gemeindevorstand befugt, die Geldstrafe vorläufig festzuseten und den Beschuldigten zur Einzahlung des Strasbetrages nebst den durch das Verfahren entstandenen Kosten an die Gemeindeskasse binnen einer ihm bekannt gemachten Frist aufzusordern. Die vorläufige Festsetung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte

- a) in Preußen keinen Wohnsit ober
- b) auf die vorläufige Festsseung der Geldstrafe verzichtet hat. In beiden Fällen, ferner wenn
- c) der Beschuldigte die Strafe nebst Kosten innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindekasse freiwillig nicht zahlt oder
- d) der Gemeindevorstand von der vorläufigen Festsetzung der Gelbstrafe Abstand zu nehmen erklärt,

find die Berhandlungen von dem Gemeindevorstande an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Beitreibung ber vorläufig festgesetzten Strafe im Berwaltungszwangss verfahren ist unstatthaft.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach $\S.27~\Re r.~1$ und 2 und $\S.75~\Re r.~15$ des Gerichtsversassungsgesetzes vom $27.~\Im$ anuar $1877~(\Re GE.~\Xi.41)^{79})$;

⁷⁸⁾ Abs. 1—4 betreffen den § 79 (dessen Inhalt in Abs. 1—3 im wesentlichen nur wiederholt wird), Abs. 5—7 den § 81 des G.

⁷⁹⁾ Gerichtsverfassungsgeset, neugefaßt RGB. 98 (S. 371):

^{§. 27.} Die Schöffengerichte sind zuständig:

^{1.} für alle Uebertretungen;

^{2.} für diejenigen Bergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens

der Gerichtsstand ist begründet nach §§. 7 ff. der Strasprozesordnung vom 1. Februar 1877 (RGBI. S. 253) 80).

Artifel 49. Berlegung ber Amtsverichwiegenheit (§§. 80, 81 Abf. 1 und 4).

Der Gemeindevorstand bezw. bei einer Zusammensetzung des Gemeindevorsstandes aus einer Mehrheit von Personen die Mitglieder desselben, serner die Mitglieder dersetwerausschüffe und die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindes beamten werden mit Gelbstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie die aus amtlichem Anlaß zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbss, Vermögenss oder Ginkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt offenbaren.

brei Monaten oder Gelbstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Berbindung mit einander oder in Berbindung mit Einziehung bestroht sind, mit Ausnahme der im §. 320 des Strafgesethuchs und der im §. 74 dieses Geseichneten Bergehen;

§. 75. Die Straffammer fann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Bergehen:

fowie

15. wegen folcher Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrsachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Berhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Bersgehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

- 80) Strafprozegordnung:
- §. 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist*).
- §. 8. Der Gerichtsstand ift auch bei demjenigen Gerichte begründet, in beffen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsits hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnssitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 9. Wenn die strasbare Handlung im Aussande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine ftrafbare Handlung im Inlande begangen ift, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ift.

^{*)} Der durch G. 13. Juni 02 (RGB. 227) hinzugefügte zweite Absah betrifft ben Gerichtsftand ber Presse und hat für die Kommunalabgaben keine Bedeutung.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. beffen Bertreters ftatt. Der Antrag ift von dem Gemeinde= porftande - falls die Angelegenheit überhaupt zu einer gerichtlichen Verfolgung geeignet erscheint - binnen drei Monaten zu stellen, nachdem er Kenntnif von ber Handlung und von ber Berson bes Thaters erhalten hat (§§. 61-64 bes Strafgesethuchs für das deutsche Reich) !!), und zwar bei der Staatsanwaltschaft bes Landgerichts, bei dem der Gerichtsftand begründet ift (§§. 7 ff. der Strafprozeß= ordnung vom 1. Februar 1877) 80). Ift das Bergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ift auch die Aufsichtsbehörde — in Landgemeinden der Landrath als Borsitzender des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident - zur Stellung des Antrages berechtigt. Im Allgemeinen muß Werth darauf gelegt werden, daß dem Steuerpflichtigen, welcher zur Ertheilung von Auskunft über seine Erwerbs-, Ginkommens- und Bermögensverhaltniffe angehalten wird, der erforderliche Schut gegen eine unbefugte Offenbarung der ertheilten Auskunft nicht versagt bleibt. Es wird daher besonderer Gründe bedürfen, um im gegebenen Falle von der Stellung eines entsprechenden Antrages absehen zu können.

Artifel 50. Zuwiderhandlungen gegen die Borichriften in Steuerordnungen (§. 82).

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur höhe von 30 Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand mittels Strafbescheides festzuseben und nach eingetretener Rechtstraft im Verwaltungszwangsversahren beizutreiben.

Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafsgeseth (die Steuerordnung) und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesethen zusgelassensche Beschwerde an die höhere Berwaltungsbehörde ergreift, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Berwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derzeinigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Die Beschwerde richtet sich in Stadtgemeinden nach

§. 61. Eine Handlung, deren Bersfolgung nur auf Antrag eintritt, ift nicht zu verfolgen, wenn der zum Anstrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Besrechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreismonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63. Der Antrag kann nicht ge=

theilt werden. Das gerichtliche Bersfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Besgünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrasung angetragen worden ist.

§. 64. Die Zurücknahme bes Anstrages ift nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Berkündung eines auf Strafe lautensten Urtheils zuläffig.

Die rechtzeitige Zurücknahme bes Antrages gegen eine ber vorbezeichneten Personen hat die Sinstellung des Bersfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

⁸¹⁾ Strafgefetbuch:

den Vorschriften im §. 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, in Landsgemeinden nach den Borschriften im §. 24 des erwähnten Zuständigkeitsgesetzes, beziehungsweise im §. 139 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und im §. 139 der Landgemeindeordnung für die Provinzschleswigsvolstein vom 4. Juli 1892.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so sind die Atten — falls der Strafbescheid bei nochmaliger Erwägung der Angelegenheit nicht zurückgezogen wird — an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. (Bgl. §§. 459 und

460 der Strafprozekordnung vom 1. Februar 1877)88).

Uchter Titel. Nachforderungen und Verjährungen.

A. Nachforderungen.

- a) Dirette Steuern.
- 1. Befondere Gemeindesteuern.

Artifel 51. Steuerhinterziehung (§. 83).

- 1. Die Festsehung der Nachsteuer im Falle einer Steuerhinterziehung (§. 79) ist stets durch den Gemeindevorstand zu bewirfen, auch dann, wenn im Uebrigen die regelmäßige Beranlagung durch einen Steuerausschuß (§. 61) ersolgt. Sie geschieht neben und unabhängig von der Strase, somit auch in denjenigen Fällen, in welchen die Strasversolgung wegen Berjährung, wegen des Todes des Steuerspssichtigen u. s. w. ausgeschlossen ist. Dagegen muß bei einer im Strasversahren wegen mangelnder Feststellung des Thatbestandes eines Steuerverzehens ersolgten Freisprechung die Nachbesteuerung unterbleiben. Ob in einem solchen Falle eine Nachbesteuerung auf Grund des §. 84 eintreten kann, ist nach den besonderen Vorsaussesphangen dieser Gesetzsebestimmung zu beurtheilen (vgl. Art. 52).
- 2. Die Festsetzung der Nachsteuer geschieht für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die stattgehabte Steuerhinterziehung erstreckt, bis auf den Zeitpunkt der Berjährung (Nr. 3) zurück.

83) Strafprozegordnung:

§. 459. Strafbescheibe ber Berswaltungsbehörden wegen Zuwidershandlungen gegen die Borschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewenstete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung entshalten, daß der Beschuldigte, sosen er nicht eine nach den Gesetzen zus

gelaffene Beschwerbe an die höhere Berwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Berwaltungsbehörde, welche denselben erlaffen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtsliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Berjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460. Wird auf gerichtliche Entsicheibung angetragen, so übersendet die Berwaltungsbehörde, falls sie nicht ben Strafbescheid zurücknimmt, die Alten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

^{**)} Dazu treten in Hessell.=Nassau LGD. 4. Aug. 97 § 111, StD. 4. Aug. 97 § 87 u. Hohenz. GemD. 2. Juli 00 § 103.

3. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10, jedoch zu Gunsten der Erben, auf welche sie nur in Höhe des Erbantheils übergeht, in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, auch dann, wenn in der Gemeinde an Stelle des Rechnungsjahres eine Nechnungsperiode von zwei oder drei Jahren eingeführt ist (§. 95).

Artifel 52. Steuerverfürzung ohne Steuerhinterziehung (§. 84).

1. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften des Gesetes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung einer direkten Gemeindesteuer gänzlich übergangen oder zwar nicht übergangen, aber aus unzu-reichendem Grunde steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strasbare Hintziehung der Steuer stattgesunden hat, sind zur Entrichtung des der Gemeinde entzogenen Vetrages verpslichtet.

Gänzliche Uebergehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger nicht in die Steuerliste aufgenommen und in Folge dessen überhaupt nicht zur Beranlagung gelangt ift. Entgegen den Borschriften des Gesetzes u. s. w. steuerfrei geblieben ist beispielsweise, wer zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffens dem Grunde steuerfrei veranlagt worden ist.

- 2. Die Verpssichtung zur Zahlung des entzogenen Betrages erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verskürzung festgestellt worden ist, vorhergehen; sie geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils, über.
- 3. Die Beranlagung der Nachsteuer ersolgt einheitlich für den ganzen Zeitzaum, auf welchen sich die Berpflichtung erstreckt. Zu diesem Behufe ist, wenn die Berfürzung während mehrerer Jahre stattgesunden hat, der Betrag der Berskürzung für jedes Jahr zu ermitteln, so daß die Summe der einzelnen Beträge sich als das Ergebniß der einheitlichen Beranlagung für den ganzen in Betracht zu ziehenden Zeitraum darstellt.

Die Beranlagung ist von dem Gemeindevorstande, jedoch in denjenigen Gesmeinden, in welchen ein Steuerausschuß besteht, von diesem zu bewirken.

4. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Beranlagung der Einspruch und gegen den hierauf ergangenen Beschluß des Gemeindevorstandes die Klage im Berwaltungsstreitversahren offen (§§. 69, 70)*4).

2. Zuschläge.

Artikel 53. Nachforderung bei Festsehung staatlicher Rachsteuer (§. 85).

Wird die Gemeindeeinkommensteuer durch Juschläge zur Staatseinkommenssteuer erhoben und ist für den Staat wegen Steuerhinterziehung oder ohne solche (§§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Nachsteuer festzgesetzt worden, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Berpslichteten nach den hierfür gestenden Vorschriften (§§. 83, 84) auch die entsprechenden Juschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Beranlagung ist gemäß der weiteren im §. 85 gegebenen Bestimmungen durch den Gemeindevorstand und zwar auch dann zu bewirken, wenn die regelsmäßige Beranlagung durch den Steuerausschuß zu erfolgen hat.

Steuerforderung zu richten DB. 2. Nov. 00 (XXXIX 62).

⁶⁴⁾ Auch Sinspruch u. Sinspruchs= | bescheid sind auf die ganze, aus meh= reren Jahresbeträgen zusammengesete

Artifel 54. Nachforderung wegen Erhöhung des Staatssteuerfages (§. 86).

Wird die Gemeindeeinkommensteuer durch Zuschläge zur Staatseinkommenssteuer erhoben und hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Beranlagung eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden, so ist die hieraus entspringende Nachsorderung der Gemeinde innerhalb der Frist eines Jahres, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, zu erheben.

Die Rechtsmittel regeln sich nach den §§. 69, 70.

b) Indirefte Steuern, Gebühren, Beiträge und Dienfte.

Artifel 55. (§. 87.)

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindesabgaben, als direkter Gemeindesteuern, sowie von Naturaldiensten regelt sich nach den Bestimmungen im §. 87. Unter dem Jahre, von dessen Ablauf die Frist von drei Jahren nach Abs. 1 Nr. 2 gerechnet wird, ist das Rechnungsjahr zu verstehen.

B. Berjährung.

Artifel 56. (§. 88.)

Wegen der Verjährung der zur Hebung gestellten Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, wird auf die Vorsischriften im §. 88 verwiesen; unter dem Ablauf des Jahres ist der Ablauf des Rechnungsjahres zu verstehen.

Nennter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung.

Artikel 57. Roften der Beranlagung und Erhebung (§. 89).

Die Kosten der Beranlagung fallen — insoweit sie nicht nach §. 14 des Gesetes wegen Aussehung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 von der Staatsstasse werden werden — der Gemeindekasse zur Last; jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgadepslichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung hat in der Entsscheidung über den Einspruch zu erfolgen und ist mittelst der Klage im Verwaltungsstreitversahren ansechtbar (§. 70).

Die Kosten der Erhebung der Abgaben fallen der Gemeindekasse zur Last. Zu denselben sind jedoch diejenigen Kosten nicht zu rechnen, welche der Pflichtige zum Zwecke der Ablieferung der Abgaben an die Gemeindekasse etwa aufzuwenden hat.

Artifel 58. Zwangsvollstredung (§. 90).

Die Vorschrift im §. 90, wonach Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsversahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899⁸⁵) unterliegen, entspricht dem bisherigen Rechte. Für das Versahren ist außer der Verordnung noch die dazu erlassene Ausführungs=anweisung vom 20. November 1899⁸⁶) zu beachten.

Weiterhin unterliegen jedoch nach §. 90 der Beitreibung im Verwaltungszwangsversahren alle Vergütungen, welche nach einem von der Aufsichtsbehörde — bei Stadtgemeinden von dem Bezirksausschusse, bei Landgemeinden von dem Kreisausschusse — festgestellten Tarise erhoben werden. Das Geset geht davon

^{**)} Die B. ist an Stelle der B. 7. Sept. | **) Die Anw. ist an Stelle der Anw. 79 getreten. | 15. Sept. 79 getreten.

auß, daß es sich bei ber Nichtentrichtung dieser an sich lediglich privatrechtlichen Einnahmen der (Bemeinden in der überwiegenden Mehrzahl der Källe lediglich um eine Berfäumniß des Schuldners handle und daß die jedesmalige Beschreitung des Rechtsweges in allen derartigen Fällen seitens der Gemeinden mit Weiterungen verknüpft sei, die weder durch das Interesse der Gemeinden, noch durch dasjenige bes Schuldners begründet find. Festzuhalten ift indessen bei der Genehmigung, daß der Tarif die Benutung einer gewerblichen Unternehmung zum Gegenftande haben muß, die auch dem öffentlichen Interesse dient. Beispielsweise kommen in Betracht die Vergütungen für die Benutung einer Bafferleitung der Gemeinde in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß an die Wasserleitung lediglich von einem Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Grundbesitzer abhängig ift, ferner Aurtaren u. j. w.

Ob die Gemeinden in Källen dieser Art die Feststellung des Tarifs nachsuchen wollen, ift ihrer Beschluffassung anheimgestellt.

Insoweit die Aufsichtsbehörden zur Genehmigung der Tarife nach dem bis= herigen Rechte nicht zuständig gewesen sind, ist ihnen die Zuständigkeit durch das Gefet verliehen.

Theil II. Arcis= und Provinzialsteuern.

Artifel 59. (§§. 91, 93.)

- I. Gemäß §. 91 Abf. 1 bleiben die bestehenden Borschriften über die Aufbringung der Kreis= und Provinzialsteuern mit folgenden Maggaben unberührt:
- 1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschluffaffung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Areissteuern aufgebracht werden follen.

Es ift hierdurch benjenigen Landgemeinden, denen eine folche Beschluffaffung bisher noch nicht zustand, die Befugniß zu derfelben verliehen worden.

2. Bei ber Bertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer ber Rlaffen I und II in ber Regel mit bem gleichen Betrage besjenigen Prozentsages heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommenfteuer belastet wird.

Unter der Grund- und Gebäudesteuer ift die vom Staate veranlagte Steuer derjenigen Liegenschaften und Gebäude zu verstehen, welche der Gemeindebesteuerung unterworfen find (§. 26 Abf. 3). In Gleichem ift unter ber Gewerbesteuer — und zwar nicht nur der Klassen I und II, sondern sämmtlicher Klassen — die vom Staate veranlagte Steuer derjenigen Gewerbebetriebe einschließlich des Bergbaues zu verstehen, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§. 30 Abf. 3).

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Grund=, Gebäude= und die Gewerbesteuerer) der Klaffen I und II heranzuziehen find, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentjages erhöht oder bis auf die Hälfte deffelben herabgesett werden. Für die Beranziehung der bezeichneten Realsteuern besteht somit ein Spielraum zwischen 50 und 150 Prozent besjenigen Sages, mit welchem die Staatseinkommensteuer durch Zuschläge belaftet wird. Das Gefet hat der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen, welche für die Kreise, namentlich auf dem Gebiete der Berkehrsanlagen, innerhalb der verschiedenen Theile der Monarchie besteht, und in denjenigen Fällen, in welchen die Kreise zur Berftellung und Unterhaltung berartiger, vornehmlich dem Grundbefit und

128), jedoch nicht anders als die Gewerbesteuerflassen III u. IV heranzuziehen ist bildet DB. 30. Sept. 96 (BB. XVIII | Bf. 31. Dez. 97 (MB. 98 S. 8).

⁸⁷⁾ Desal. der Betriebssteuer (Art. 22), die nur eine Unterart der Gewerbesteuer

Gewerbebetriebe zu Gute kommender Anlagen verpslichtet sind, eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der Realsteuern ermöglicht. Entspricht der Maßstab, nach
welchem gegenwärtig die bezeichneten Realsteuern in deren Berhältniß zur Einkommensteuer zu den Kreisabgaben herangezogen werden, der im §. 91 Abs. 1
unter 2 angegebenen Regel, so hat es bei demselben dis auf Beiteres sein Bewenden. Anderenfalls ist zu unterscheiden, od der Maßstad innerhalb der Grenzen
derzenigen Abweichung liegt, deren Genehmigung dem Bezirksausschusse vorbehalten
ist, oder aber außerhalb dieser Grenzen. Im ersterem Falle bleibt den Kreisen
gemäß der weiteren Bestimmung unter Nr. 2 überlassen, die Genehmigung des
Bezirksausschusses vor dem 1. April 1895, als dem Tage des Inkrastretens des
Kommunalabgabengeses, nachzusuchen, damit der Maßstad bei der Ausbringung
der Kreisädgaben nach diesem Zeitpunkte in Krast bleiben kann. Im letzteren Falle
tritt der bisherige Maßstad mit dem 1. April 1895 außer Anwendung.

Hinficklich der Klassen III und IV der Gewerbesteuer bewendet es bei der Vorschrift im §. 10 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen Kreisversassungsgesetzen (vgl. §. 80 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891)*), wonach diese Klassen von der Herne ziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen und keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsasse als die Grunds und Gebäudesteuer herangezogen werden dürsen.

Die Bestimmung im §. 54 Abs. 4, wonach mehr als 200 Prozent der Realssteuern in der Regel nicht erhoben werden dürfen, sindet bei der Erhebung von Kreiss und Provinzialsteuern keine Anwendung.

Ist bis zum Tage des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes kein gültiger Kreistagsbeschluß über den Maßstab, nach welchem die Kreissteuern aufzubringen sind, zu Stande gekommen, so bewendet es bei der Bestimmung im §. 12 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Bestimmung der übrigen Kreisverfassungsgesetze mit den aus der veränderten Gesetzgebung sich ergebenden Abweichungen. Hiernach sind die Kreisabgaben auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I bis IV, sowie auf die Staatseinkommensteuer nach Maßgabe des §. 10 Abs. 1 daselbst gleichmäßig zu vertheilen 89).

3. Die Mehrs oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern, welche nach §. 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen Kreisversassungsgesetzen nur nach Quoten der Kreisssteuern erfolgen kann, darf auch nach einem anderen Maßstabe als dem angegebenen stattsinden.

In Gleichem darf die Wehrs oder Minderbelastung einzelner Kreise mit Provinzialsteuern, welche nach §. 110 der ProvinzialsDrdnung vom 29. Juni 1875 und der entsprechenden Vorschrift in den übrigen ProvinzialsVersassungsgesetzen nur nach Quoten der direkten Staatssteuern auszuführen ist, nach einem anderen Wasstade als dem angegebenen erfolgen.

4. Bei der Beranlagung von juristischen Personen, Gesellschaften u. s. w., welche zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Sinkommen zu erhebenden Steuern verpslichtet sind, sowie von physischen Personen, welche in versichtedenen Kreisen bezw. Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Borschriften, soweit angängig, sinnentsprechend zur Anwendung.

⁸⁸⁾ Nach Gewbst. § 80 treten — wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen hingewiesen wird — an Stelle der Klasse AI die Klassen I u. II, an

Stelle der Al. A II die Al. III u. an Stelle der Al. B die Al. IV des neuen G.

⁸⁹⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

II. Gemäß §. 91 Abs. 2 zieht die auf Grund der Einlegung von Rechtssmitteln ersolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Bertheilung von Kreiss und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze die entsprechende Abänderung der Beranlagung zu den Kreiss bezw. Provinzialsteuern nach sich.

Die Kreiss und Provinzialverwaltungen find dementsprechend verpflichtet, im Falle der Ermäßigung die entsprechende Abanderung von Amtswegen herbeizuführen.

III. Die Befugniß der Kreise, das Halten von Hunden zu besteuern, ift

durch §. 93 geregelt.

Hiervon wird namentlich dort Gebrauch zu machen sein, wo eine Besteuerung der Hunde aus polizeilichen Rücksichten sich empsiehlt und seitens der Gemeinden des Kreises, oder der überwiegenden Mehrzahl derselben, gleichwohl nicht einsgeführt worden ist.

Schluße, Ausführungse und Uebergangsbestimmungen.

Artifel 60. Berechnung der Friften (§. 94).

Die in dem Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Handlung, welche innerhalb der Frist nicht vorgenommen ist, kann nach Ablauf der Frist mit rechtlichem Erfolge nicht mehr vorgenommen werden.

Die Fristen beginnen, soweit in bem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit

ber Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung.

Wegen der besonderen Bestimmungen hierüber wird auf die Borschriften der §§. 69, 86, 87 Bezug genommen...).

Der Tag der Justellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeggesete (§§. 221, 222 der Civilprozeffordnung in der Fassung von 1898)⁹¹) maßgebend.

Artifel 61. Rechnungsjahr (§. 95).

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeinden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungszahren einzuführen. Unberührt
bleiben die Borschriften der Gemeindeversassungsgesetze, wonach Gemeinden die Festsetzung eines Boranschlages unter Umständen erlassen werden kann und auch
bei der Einführung einer Rechnungsperiode von zwei oder drei Rechnungsjahren
über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich Rechnung zu legen
ist (§§. 119, 120 der Langemeindeordnung vom 3. Juli 1891).

Artifel 62. Ausführungsbeftimmungen (§. 96).

Das Kommunalabgabengeset tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufshebung direkter Staatssteuern, somit am 1. April 1895, in Kraft.

1. Mit Rücksicht hierauf müssen biejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche zwingender Natur sind und keine Abweichungen gestatten, schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinden für das Rechnungsjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 oder für die etwa einzusührende zwei- oder dreijährige Rechnungsperiode (§. 93) unbedingt beachtet werden. Soweit das Gesetz die Zuslassung von Ausnahmen von der Ertheilung einer Genehmigung abhängig macht, nurft die Genehmigung (§. 77) so zeitig nachgesucht werden, daß die Entscheidung der zuständigen Stelle schon vor der Feststellung des Haushaltsplanes erfolgen

¹⁸⁰ Außerdem kommen § 71 Abs. 2, | 191 Jm Text stand § 198—200 der 73 u. 78 Abs. 4 in Betracht. | 1920 der BD. 30. Jan. 77. — Daneben kommt BGB. § 186—193 in Betracht.

kann. Im Uebrigen ist nach Zwecknäßigkeitsrücksichten zu prüfen, ob und inwieweit auch solche Bestimmungen des Gesetzes. welche nicht zwingender Natur sind, sondern sich als von der freien Entschließung der Gemeinden abhängige Ermächtigungen oder Besugnisse darstellen, schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Nechnungsjahr 1895/96 Berücksichtigung sinden sollen.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern und Diensten mit den Vorschriften des Gesetzes in llebereinstimmung zu bringen (§. 96 Abs. 2).

Bu diesem Behuse können die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits vom 1. April 1894 ab im Boraus gesaßt und die das durch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Berwaltungss und Berswaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes getroffen werden (§. 96 Abs. 3).

- 3. Ordnungen der vorbezeichneten Art, welche bis zum 1. April 1895 in Geltung gewesen find, bleiben indessen, auch wenn sie nicht mit den Borichriften bes Gefeges in Uebereinstimmung gebracht worden find, bis zur Abanderung burch rechtsgültigen Gemeindebeichluß ober Anordnung der Auffichtsbehörde in Kraft (§. 96 Abs. 4). Wenn hiermit einem Buftande ber Rechtsunsicherheit vorgebeugt und für die zu schaffenden neuen Einrichtungen ein angemeffenes Uebergangs= stadium hergestellt ist, so würde es doch der Absicht des Geseizes widersprechen. Gemeindeordnungen mit dem Gefete nicht entsprechendem Inhalte ohne triftige Gründe oder über die Zeit des Bedürfnisses hinaus fortbestehen zu lassen. Gegen Gemeinden, welche in Berkennung der ihnen gesetzlich obliegenden Berpflichtung fich in der Berbeiführung der Uebereinstimmung ihrer Ordnungen mit ben gesets= lichen Borfchriften fäumig erweisen sollten, würde nach dem 1. April 1895 alsbald von den Auffichtsbehörden mittelft Anordnung der entsprechenden Abänderung oder Ergangung (§. 78) einzuschreiten sein. Es liegt im eigenen Interesse ber Bemeinden, solchen Zwangsmaßnahmen vorzubeugen und von der ihnen ertheilten Ermächtigung, die zur Ausführung des Gefetes erforderlichen Beschlüffe bereits vom 1. April 1894 ab zu fassen, thunlichst zeitig und in umfassender Weise Bebrauch zu machen. Ueberdies sollen die geltenden Ordnungen nur unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Abs. 4 und §. 37 Abs. 2 in Kraft bleiben. Die bestehenden Mieths= und Wohnungssteuern treten somit am 1. April 1898 außer Kraft, wenn die Forterhebung bis dahin von den zuständigen Ministern nicht genehmigt worden ift. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern, welche den Bestimmungen in §. 37 Abs. 1 nicht entsprechen, treten bagegen schon am 1. April 1895 außer Kraft, wenn die Beibehaltung diefer Steuern bis dabin nicht von zuständiger Seite genehmigt worden ift.
- 4. Soweit am 1. April 1895 in Gemeinden Ordnungen, welche bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtssbehörde bestehen bleiben, nicht in Geltung sind, müssen überall die entsprechenden Borschriften des Gesetzs zur Anwendung gedracht werden. Auch in diesem Falle empsiehlt es sich, daß die geeigneten Gemeindebeschlüsse möglichst frühzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzs gesaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Berwaltungss und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzs getrossen werden.
- 5. Die dem Kommunalabgabengesete entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1894.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Anlage.

Berhältnig der Real= und der Einfommensteuerbelastung nach §. 54 des Kommunalabgabengesetes.

Realsteuer=	Mindest=	Höchster	Realsteuer-	Mindest-	Höchster
belastung			belastung		Betrag
(in Prozenten	betrag	Betrag	(in Prozenten	betrag	•
der vom	der Einkomi		der vom	der Einkomi	
Staate ver=	belasti		Staate ver-	belastung	
anlagten	(in Prozer		anlagten	(in Prozenten der	
Realsteuern)	Staatseinkor	umeultener)	Realsteuern)	Staatseinkommensteuer)	
101	671/3	101	144	96	144
101	68	101 102	145	$96^{2}/_{3}$	145
102	$\frac{68^{2}}{68^{2}}$	103	146	$97^{1/3}$	146
$103 \\ 104$	69 ¹ / ₃	104	147	98	147
105	70	105	148	982/3	148
106	702/3	106	149	991/8	149
107	711/8	107	150	100	150
108	72	108	151	$100^{2}/_{3}$	152
109	$72^{2}/_{3}$	109	152	$101^{1}/_{3}$	154
110	731/3	110	153	102	156
111	74	111	154	1022/3	158
112	$74^{2}/_{3}$	112	155	$103^{1/3}$	160
113	$75^{1/3}$	113	156	104	162
114	76	114	157	1042/3	164
115	$76^{2}/_{3}$	115	158	1051/3	166
116	$77^{1}/_{3}$	116	159	106	168
117	78	117	160	1062/3	170
118	$78^{2}/_{3}$	118	161	$107^{1/3}$	172
119	791/3	119	162	108	174
120	80	120	163	$108^{2}/_{3}$	176
121	802/3	121	164	$109^{1}/_{3}$	178
122	811/3	122	165	110	180
$\overline{123}$	82	123	166	$110^{2}/_{3}$	182
124	$82^{2}/_{3}$	124	167	$111^{1}/_{3}$	184
125	831/3	125	168	112	186
126	84	126	169	$112^{2}/_{3}$	188
127	842/8	127	170	$113^{1}/_{3}$	190
128	851/3	128	171	114	192
129	86	129	172	$114^{2}/_{3}$	194
130	862/3	130	173	$115^{1}/_{3}$	196
131	$87^{1}/_{3}$	131	174	116	198
132	88	132	175	$116^{2}/_{8}$	200
133	882/3	133	176	1171/8	202
134	891/3	134	177	118	204
135	90	135	178	$118^{2}/_{s}$	206
136	$90^{2}/_{3}$	136	179	119 ¹ / ₃	208
137	911/3	137	180	120	210
138	92	138	181	1202/3	212
139	$92^{2}/_{3}$	139	182	1211/3	214
140	$93^{1}/_{3}$	140	183	122	216
141	94	141	184	$122^2/_3$	218
142	$94^{2}/_{3}$	142	185	1231/3	220
143	$95\frac{1}{3}$	143	186	124	222

Realsteuers belastung (in Prozenten ber vom Staate vers anlagten Realsteuern)	Mindest= Höchster betrag Betrag der Einkommensteuer- belastung (in Prozenten der Staatseinkommensteuer)		Realsteuers belastung (in Prozenten der von Staate vers anlagten Realsteuern)	bela (in Proz	Höchster Betrag nmensteuer- stung enten ber mmensteuer)
187	124 ² / ₃	224	194	129 ¹ / ₃	238
188	125 ¹ / ₃	226	195	130	240
189	126	228	196	130 ² / ₃	242
190	126 ² / ₃	230	197	131 ¹ / ₃	244
191	127 ¹ / ₃	232	198	132	246
192	128	234	199	132 ² / ₄	248
193	128 ² / ₃	236	200	133 ¹ / ₃	250 60)

Unteranlagen zur Ausführungsanweisung (Auster zu Steuerordnungen).

Unteranlage A1 (zu Anmerkung 10).

Ordnung für die Erhehung einer Gemeindestener bei dem Erwerhe uon Grundstücken im Bezirke der Stadt ')

Auf Grund der §§. 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesets vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom wird für die Stadt nachstehende Steuerordnung erlassen:

§. 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Beräußerung 2) erfolgende Gigenthums-

- 1) Witgeteilt durch Bf. 5. April 96 (MB. 71). Zuständigkeit für die Geneh-migung Rr. 3 Unm. 292. Abweichungen von dem Mufter fordern die Zustimmung des Provinzialsteuerdirektors, Meinings= verschiedenheiten mit diesem die des Ministers; letztere ist auch ersorderlich, wenn der Steuerbetrag siber 1 v. H. g. gesteigert oder von den staatlichen Steuer= befreiungen abgewichen werden foll Bf. 3. Dez. 00 (MB. 01 S. 5) Nr. 3. Steuer= ordnungen, die Befreiungen vom Stil. (Anm. 14) § 4 u. 5, nicht von dem Tarife, enthalten, bedürfen diefer Genehmigung nicht Bf. 7. Juni 04 (MB. 136). Von dem gleichen Borbehalt bei Anknüpfung der Fälligfeit an andere Borgange als die der Auflassung ist später in Binblick auf DB. 23. Nov. 00 (XXXVIII 105) abgesehen Bf. 11. Juli de (MB. 102). Ausführliche Darstellung der Recht= sprechung des DBG. im BB. XXIV 755 u. 777, verb. 807.
- 2) Keine Beräußerung begründet: a) der Bertrag, nach dem ein Grunds

- stüd zum Berkauf verfügbar zu halten ist (Offertvertrag) ober durch den das daraus erwachsende Recht auf einen Dritten übertragen wird OB. 27. März 03 (BB. XXV 217);
- b) der Anfall des Anteils eines ausscheidenden Gesellschafters, der diesem an körperlichen Sachen einer Handelsgesellschaftzustand, an die übrigen Gesellschafter DV. 10. Feb. 97 (XXXI 43) u. 4. April 02 (XLI 79);
- e) der Bermögensübergang bei Berseinigung zweier Afriengesellschaften (Husion) DB. 6. Juli 98 (XXXIV

Die Mückgewähr eines Grundstücks infolge der Wandlungsklage bildet das gegen eine freiwillige Veräußerung 11. ift als solche umsahsteuerpslichtig DV. 22. Mai 03 (VV. XXV 318); desgl. die Einbringung von Sachen der Mitsglieder in eine Aktiens oder eine Gesellsichaft mit beschränkter Haftung 10. Nov. 97 (XXII 74).

erwerb³) eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks⁴) unterliegt einer Steuer von vom Hundert⁶) des Werths des veräußerten Grundstücks⁶). Wird das Eigensthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsversapren erworben, so ist eine Steuer von ... vom Hundert von dem Betrage des Weistsgebots, zu welchen der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werths der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Beräußerer und der Erwerber verhaftet?). Steht Einem derselben nach den landesgesetzlichen Borschriften ein Anspruch auf Besfreiung von der Abgabe zu (§. 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsversahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§. 6), so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.

- 3) Der Eigentumserwerb, der Einigung der Beteiligten vor dem Grund= buchrichter (Auflassung) u. Eintragung in das Grundbuch erfordert (BBB. § 873 u. 925) muß nachgewiesen werden DB. 3. Dez. 02 (BB. XXIV 549). Die Steuerpflicht entfällt, wenn tatsäch= lich teine Auflaffung erfolgt ift DB. 18. Nov., eine voraussichtliche spätere Enteignung schließt, folange die gesets= liche Pflicht zur Abtretung (DB. 10. Juni 98 XXIV 193) nicht vorhanden ist, die Steuerpflicht nicht aus 5. Dez. 02 (BB. XXIV 713, 714). — Bei einer Gemein= schaft nach Bruchteilen (BGB. § 741 bis 758) kann jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen (§ 747); die Übertragung von Anteilen — gleichviel ob an Mitgesellschafter ober an Dritte - forbert Auflassung DB. 24. April 03 (XXIV
- 4) Auch Gerechtigkeiten, die selb= ständig (nicht Zubehör eines Grund= stücks) sind, können der Umsatsteuer unterworfen werden; eine irrtümliche Grundbucheintragung macht aber eine (Gerechtigkeit noch nicht zu einer selbstän= digen DB. 8. Juni 00 (XXXVIII 95). — Die Berteilung des Gesamtpreises, für den ein zu verschiedenen Gemein= den gehöriger Grundstücksbestand verkauft wird, hat nach dem gemeinen Werte zu erfolgen. Ift diese nicht aus= führbar, so ist ein Zurückgreifen auf den (Brund= u. Gebäudesteuerreinertrag nicht ausgeschloffen DB. 4. März 04 (BB. XXV 558).
- 6) Un der früheren Beschränkung, wonach der Steuersatz nicht mehr als 1 v. H. (dem staatlichen Grundkauf-

- ftempel) betragen durfte u. für bebaute u. unbebaute Grundstücke gleichmäßig sein nuiste, soll nicht mehr unbedingt festgehalten werden Bf. 16. Sept. 96 (MB. 188).
- ") Hir Luflassungen auf Grund mehserer nach einander folgender Berkausse verträge kann die Zusammenrechnung der Erwerbspreise angeordnet werden DV. 23. Nov. 00 (XXXVIII 105).— Für die Wertberechnung kommt das Grundstück, nicht die unbewegliche Sache (Maschinen usw.) in Betracht DV. 27. Mai 97 (XXII 67). Eine SteuerD., die keine Angabe darüber entsält, von welchem Betrage der Hundstüngültig DV. 18. Sept. 03 (VV. XXV 197).
- 7) (Vesamtschuldnerisch DB. 2. Dez. 96 (XXX 77), 10. März 97 (XXXI 47), 30. Mai 99 (XXXV 47). Ein Zusak, daß die Steuer in erster Linie von dem Veräußerer erhoben werden soll, gilt nur als Dienstanweisung für die Gemeinbebehörde; der Steuerpslichtige kann sich nicht darauf berusen DB. 3. Okt. 02 (VB. XXIV 98).
- *) Nur in diesem Falle, nicht schon weil die Gemeinde Vertragschließerin ist, die sich selbst zur Steuer nicht heranzziehen kann DV. 25. März 99 (XXXV 33). Ist nach der Steuer nur derwerber verpflichtet, so hat dieser, auch wenn der Fiskus Verkäuser war, die volle Steuer zu entrichten DV. 6. Mai 96 (XXIX 54).
- 9) Aus Billigkeitsrücksichten empfiehlt sich eine Anderung des letzten Sates dahin: "Ift dieser ein Hypotheken» oder

- §. 2. Erfolgt ber Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerd des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Borschriften der §§. 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30. \text{Mai 1873}}{19. \text{Mai 1891}}$ (Gesetzesamml. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Rummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895 (Gesetzesamml. für 1895 S. 412) sünngemäße Anwendung zu sinden.
- §. 310). Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Beräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird") oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbsschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen (Vrundstücks erwerben 12).
- Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Chegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Chegatten gütergemeinschafts liches Bermögen zu theilen hat 13).
- §. 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der bon Miteigenthümern gemeinschaftlich beseisenen Grundstücke außer dem Falle der Erbsgemeinschaft (vergl. §. 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.
- §. 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Bertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außershalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.
- §. 6. Begen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuersermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, sinden die Bestimmungen der Landesgesetz über den Urkundensstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung!").

Grundschuldgläubiger bes betreffenden Grundstücks ober usw." Bf. 1. April 98 (MB. 62)

10) Die Ausnahmen (§ 3) müssen in die Steuerordnungen aufgenommen werden.
11) Nicht auch umgekehrt, wenn die Übertragung in Zusammenhang mit einem steuerfreien Übertragungsvertrage auf Abkömmlinge erfolgt DV. 13. Dez.

12) Bedeutung OB. 13. März 01 (BB. XXIII 440).

01 (XL 46).

18) Auch bei einer zwecks Erbesausseinandersetzung stattgehabten Zwangssversteigerung DB. 17. Juni 98 (XXXV 144).

14) Befreiungen Stempelsts. 31. Juli 95 (GS. 413) § 4 u. 5 nebst Tarif

Mr. 8 Abs. 3 u. 5 schließen die Doppelsahlung aus und enthalten keinen Besfreiungsgrund; zu den Landesgesegen gehören nicht Nordbeutsche Bundessu. Reichsgesethe DB. 5. Juli 01 (XL 83). Eine Steuerbesreiung i. S. des § 6 liegt nur vor, wenn das Geschäft unter eine Tarisnummer fällt u. sür befreit erklärt wird, nicht schon wenn es im Taris überhaupt nicht vorkommt OB. 20. Dez. 01 (BB. XXIII 311). — Die Befreiung gemeinnüßiger Bausgenossenig genosseniger Bausgenosseniger und Platz genosseniger und Buschund Berkauf der Wohnhäuser an Unsbemittelte erstrebt wird DB. 21. Juni 01 (XXXIX 96). — Nach Dest. 27. Juni 11, die durch Setempel(S. 7. März 22

§. 7. Die Berthermittelung ist in benjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Berthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten 18).

In feinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Beräußerer und Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Jurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederskehrende Leistungen werden nach den Borschriften des Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 SS. 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Rr. 2 kavitalisirt.

§. 8. Die Beranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuers aussichuß) 17).

§. Die zur Entrichtung der Steuer Berpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsehung der Steuer in Betracht kommenden Berhältnissen schriftliche Mitstheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschuffes) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§. 10. Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Beranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft

(GS. 57) u. 31. Juli 95 § 5 Abs. 4 auf= recht erhalten wird, sind alle - auch die nicht anerkannten — milden Stif= tungen stempelfrei. Eine milde Stif= tung ift vorhanden, wenn der Hauptzweck der Anstalt (oder des Bereins) auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Berfonen durch unentgelfliche Zuwendungen ge-richtet ist DV. 2. April; der Reichs-fiskus ist — soweit die Abgabenpflicht nur durch Unterwerfung unter die Stenergewalt begründet werden kann steuerfrei. Für Gebühren u. indirekte Steuern, insbes. die Umsatzsteuer, trifft diese Boraussetzung im allgemeinen nicht zu 8. Juni 01 (XXXIX 88 u. 91). — Nach Tarif Nr. 25 ist die Überlassung unbeweglicher Sachen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter mit 1 v. H. stempelpflichtig. Ausgeschlossen ist der Teil, der der Beteiligung des letzteren an der Gesellschaft entspricht. Dies gilt auch für Überlassung bei Auseinanderfetungen infolge Auflösung ber Gefelljchaft OB. 15. März 04 (BB. XXV 558). — Rach Tarif Rr. 32 Abs. 11 Biff. 2 find Ubertragsvertrage von Berwandten der aufsteigenden Linie auf Abkömmlinge steuerfrei, nicht umgekehrt 13. Dez. 01 (XL 47). — Nach Tarif Nr. 71 ift für Aufhebung eines früher stempelpslichtigen Vertrages der Vertragsfempel zu zahlen. War der Vertrag nicht stempelpslichtig, so ist auch die Aufhebung von der Umsatztener frei 4. März 04 (VV. XXV 558).

- 15) Gemeiner Wert ist der Berfausswert, nicht der Materials u. Bodenswert DV. 14. März 02 (VV. XIII 610). Apothefenprivilegien kommen als Bestandreile (VV.), 96) in Verracht 20. Jan. 03 (XLIII 49). Eine günstige Geschäftslage kommt in Verracht 15. Dez., nicht aber der Verzicht des Verkäusers auf eine Gastwirtschaftskonzession 7. July 99 (VV. XXI 230), auch nicht ein Vernnereisontingent 2. Oft. 97 (VV. XIX 166).
- 16) Unter solchen Nutungen sind Sigentumsbeschränkungen (Altenteile. Renten, Nießbrauchsrechte des Verstäusers) zu verstehen; (der gleichzeitige Entscheid wegen der Apothekenberechtisgungen ift geändert, vor. Anm.) DB. 10. März 97 (XXXI 47).
- 17) Den Gemeindebehörden ist für diesen Zweck die Einsichtnahme der Grundbücher gestattet Bf. MdJ. 23. März 11. Just M. 6. April 99 (MB. 56 11. 78).

beanstandet, so find dem Steuerpflichtigen vor der Beranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer ansgemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. §. 63 des Kommunalsabandengesetses).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem

Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§. 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuff), worüber dem Steuerpschichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ift.

Die Steuer ist innerhalb Wochen an die Stadtsasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Berwaltungszwangsversahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Beranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistratis). Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren (an den Bezirksausschuß) offen.

- §. 13. Wer eine ihm nach §. 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesehn eine höhere Strafe verwirft ist, mit einer Geldstrafe von bis dreißig Mark bestraft 19).
 - §. 14. Diese Ordnung tritt am in Kraft 20).

Der Magiftrat.

Unteranlage A2 (zu Anmerkung 16).

Ordnung, betreffend die Erhebung eines Buschlags gur Reichs-Branftener und einer Biersteuer in der Gemeinde 1)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung hierselbst vom wird hierdurch gemäß §§. 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetses vom 14. Juli 1893 für die Stadt = (Land =) gemeinde die nachstehende Steuerordnung erlassen:

für den Zuschlag (§ 4), wie für die

Einfuhrsteuer (§ 11) die geringere Besteuerung des leichten Bieres zulätt (§ 5) u. die überwachung mildert (§ 7); verb. Anm. 7. — d) Inhalt. Die SteuerD. betrifft das einheimische Bier S 1—4, das eingeführte § 5—11 u. enthält gemeinsame Bestimmungen § 12 dis 14. Das einheimische Bier wird regelmäßig durch Juschlag zur Reichsebrausteuer besteuert (§ 1), doch ist auch eine gem. § 5 abgestufte Biersteuer zulässig; in diesem Falle sind § 1 u. 2 entsprechend zu ändern und § 3 u. 4 fortzulassen.

¹⁸⁾ Der Bescheid kann nicht zum Nachsteil des Steuerpflichtigen geändert werden DB. 13. Juni 02 (BB. XXIV 98).

¹⁹⁾ KUS. § 82. 20) KUS. Anm. 51.

¹⁾ a) Bedeutung Das Muster ist durch Bf. 7. Dez. 99 (MB. 00 S. 10) an Stelle des mit Anw. 10. Mai 94 vorgeschriebenen eingeführt. Es soll den gegen letzteres erhobenen Beschwerden der Brauer u. Bierhändler abhelsen, indem es die volle Ausfuhrvergütung sicherstellt

I. Zuichlag jur Reichs. Braufteuer.

- §. 1. Steuersat. Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Biere wird ein Zuschlag von funfzig vom Hundert²) des nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 (RGBI. S. 153) sestgestellten Brausatses erhoben³).
- §. 2. Zeit der Zahlung. Der Zuschlag ist von den Brauern gleichwie die Reichs-Brausteuer bei der Anmeldung und Bersteuerung oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Gemeindekasse (das Haupt-(Unter-)steueramt)4) zu entrichten.
- §. 3. Erstattungen. Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Reichs=Braustener in §. 7 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie ersolgt auf Grund einer Bescheinigung der Steuerhebestelle über die bewirtte Erstattung der Reichs=Braustener.
- §. 4. Ausfuhrvergütung. Für das nach dem Inkrafttreten dieser Steuersordnung aus dem Gemeindesteuerbezirkt ausgeführte Bier wird der gezahlte Zusschlag, welcher nach dem Berhältnisse der verwendeten Braustoffe zu der Menge des verkaufssertig hergestellten Bieres berechnet wird, voll vergütet. Der Anspruch auf die Bergütung wird nur denjenigen Brauereien zugestanden, welche selbstzgebrautes Bier aussühren und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie die Menge des aus den verwendeten Stoffen hergestellten verkaufssertigen Bieres, die ausgesührten Biermengen und die Namen und Wohnorte der Empfänger, für jede in der Brauerei gebraute Bierssorte gesondert nachgewiesen, sich ergeben.

Die Bücher mussen auf Erfordern den von dem Gemeindevorstande mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Sinsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr nuß in geaichten spundvollen Fässern oder in vollen und für jedes Frachtstück gleich großen Flaschen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benuten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Bergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die Gemeindekasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§. 5. Steuersat. Bon dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Lagers) Bier fünfundsechzig Pfennige²), für leichteres 5) Pfennige pro Hettoliter beträgt.

^{2) 50%} ift ber zulässige Höchstigk Anw. Art. 19 Abs. 3c. — Das einsheimische und das eingeführte Bier soll gleichmäßig herangezogen werden. Bf. 7. Dez. 99 (Anm. 1 a) Ar. 1 Abs. 2. Wird ein geringerer Hundertteilsag gewählt, so ist der Sak für das einsgeführte schwere Vier (§ 5) verhältnissmäßig herabzumindern.

[&]quot;) Anm. 1 b. — Bestimmungen über ben Zuschlag sind auch in die SteuerD. solcher Gemeinden aufzunehmen, in denen Brauereien zur Zeit des Erlasses nicht bestehen. Bf. 22. Dez. 94 (MB. 95 S. 15).

¹⁾ Im Fall der Erhebung durch die Staatssteuerbehörde.

⁵⁾ Die leichteren Biere werden auch durch die Zuschläge (§ 1) geringer getroffen, da sie weniger Braussoffe ersfordern u. nach diesen die Reichse-Braussteuer bemessen wird. Der niedrigere Steuersatz soll nach dem Gesichtspunkte der gleichmäßigen Besteuerung bemessen Die Begriffsbestimmung der leichteren Biere (z. B. als solcher, die ursprünglich nicht über 9% Balling gewogen haben) bleibt der Gemeinde überslassen Bf. 7. Dez. 99 (Ann. 1a) Ar. 2.

§ 6. Befreiungene). Bon der Steuer befreit ift:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ift auch solches, welches auf der Eisenbahn zusgeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen u. s. f. weitergeht.

c) Sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seiner

Beit gezahlte Ausfuhrvergütung erstattet wird.

§. 7. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr. Jede Einfuhr von Bier muß in geaichten Fässern mit darauf besindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur mahrend der Tages=

zeit geschehen. Ginfuhrstragen find:

a) die hier einmundenden Gifenbahnen;

- b) die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstande ausdrücklich bezeichneten Land- und Basserstraßen mit den für lettere bestimmten Landungspläten. Als Tageszeit wird angesehen:
- a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Ginfuhr außerhalb dieser Beit ift guläffig:

- a) wenn fie mittelft der dem öffentlichen Bertehr dienenden Gijenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Jahrposten erfolgt;
- b) wenn iu besonderen Fallen die Erlaubnig vom Gemeindevorstande vorher ertheilt worden ift unter den dabei festgestellten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzuzeigen.

§. 8. Bahlung ber Steuer. Bon auswärts eingeführtes Bier muß von bem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindefasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Conn- und Festtagen entrichtet werden mußten,

find am Bormittage des nächsten Werktages zu gablen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ift, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Aussertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Aussertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurücksgegeben; dieselbe ist in einem Sammelheste aufzubewahren und den Aufsichtssbeamten auf Ersordern vorzuzeigen.

Der Berechnung ber Biersteuer ift ber Raumgehalt ber gur Ginfuhr benutten Gefäße au Grunde au legen.

Erzeugungsortes ohne Küdvergütung versteuert war DB. 3. Juli 97 (XXXII 84).

e) Die Besteuerung eingeführten Bieres wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieses bereits von der Gemeinde des

- §. 9. Lagerbuch. Wer sich mit dem Verkauf von Bier zum Weiterverkauf oder Aussichant besaßt, hat über das nach dem Inkraftkreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu sühren. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Kaumgehalt der Fässe oder Flaschen, die Art des Vieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Viersteuer; in Bezug auf das abzegebene oder ausgeführte Vier der Empfänger, Zahl und Kaumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Vieres, insbesondere eine ersolgte Abs oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abzade oder Aussuhr und der Vertag der zurückerhaltenen Viersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abzade zum Aussichant einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§. 8) jederzeit zur Einsicht der Aussicht der Aussichen bereit zu halten.
- §. 10. Durchsuchungen. Den Auffichtsbeamten ift von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Bornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.
- §. 11. Ausfuhrvergütungen. Den in §. 9 bezeichneten händlern wird für das von ihnen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sosern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirke ohne vorausgegangene Beimischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder aussühren, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach §. 9 ordnungsmäßig führen und zur Sinsicht der Aussichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung sindet §. 4 Abs. 4 Auswendung?).

III. Bulaffige Bereinbarungen.

§. 12. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Versgütung der Steuer besondere Vereindarungen zu treffen. Die Vereindarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt"). Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

V. Intrafttreten ber Steuerordnung.

§. 14. Die Steuerordnung tritt am in Kraft¹⁰). ben ten

Der Magistrat (Bürgermeister 2c.).

⁷⁾ Zur Erleichterung des Handels mit fremdem Biere kann der Gemeindes vorstand die Errichtung besonderer Freislager von unversteuertem Bier gestatten. Justiel Fällen wird der Gemeindes vorstand die näheren Borschriften zu erlassen haben.

^{*)} KUG. § 13 Abj. 2. Bereinbarungen mit auswärtigen Brauereien sind unzulässig Bf. 7. Dez. 99 (Unm. 1 a) Kr. 4.

⁹⁾ RUG. § 82.

¹⁶⁾ KAG. Anm. 51.

Unteranlage A3 (zu Anmerkung 22).

Ordnung, betreffend die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt 1)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Bersammlung hierzelbst vom wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 15°), 18, 82, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betressend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt, erlassen.

§. 1. Für die im Bezirke der Stadt ftattfindenden öffentlichen Lusts barkeiten*) sind an die hiefige Stadtkasse nachstehende Steuern4) zu entrichten, und zwar:

Dз	war:	
1.	Für die Beranstaltung einer Tanzbelustigung 4*):	
	a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert	M.
	b) wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts hinaus danert	M.
	c) wenn dieselbe von Masken besucht wirds)	M.
2.	Für die Beranstaltung einer Kunstreitervorstellung:	
	a) wenn bei berselben ein Eintrittsgeld von höchstens M.	
	erhoben wird	M.
	b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als M.	
	erhoben wird	M.
3.	Für die Beranstaltung eines Konzerts") oder einer Theater=	
	vorstellung	W.
4.	Für Gesangs= oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel=Tangel)?)	
	für den Tag	M.
	für den Tag	

¹⁾ Das mit der Unw. veröffentlichte Muster ist für Stadtgemeinden im Bezreiche der StO. 30. Mai 53 entworsen u. bei Unwendung auf andere Gemeinden sinngemäß abzuändern.

gegeben DB. 13. Oft. 03 (BB. XXV 527).

 $^{^2)\ \}mathfrak{Jm}$ Texte war irrtümlich $\S\ 13$ angeführt.

³⁾ Anw. (Anl. A) Art. 11 Abj. 1—3.

^{*)} Die Steuer soll nicht durch unsverhältnismäßige Höhen die Luftbarkeiten verhindern u. nicht die einheimischen vorden fremden Gewerbetreibenden bevordugen, dagegen nach dem wirtschaftlichen Ertrage gehörig abgestuft werden Bf. 17. Aug. 97 (MBI. 189). — Besfreiungen sind für bestimmte Tage (patriotische Feiern) — nicht für einszelne Bereine (Kriegervereine) — zuschsieß Bf. 22. Dez. 94 (MB. 95 S. 15), auch wo die Feiern auf andere als die Gedenstage verlegt werden müssen Bf. April 01 (MB. 130).

⁴⁴⁾ Eine Beranstaltung ist ohne vorsangehende vertragsmäßige Bereinbarung schon in dem Hergeben eines geschlossenen Raumes unter Dulbung des Tanzes

⁵⁾ RUG. Unm. 43.

⁶⁾ Rongert ift eine Reihenfolge musifalischer Vorträge, die bor einer oder mehreren Personen dargeboten werden DB. 12. Dez. 02 (BB. XXIV 322); verb. Ann. 8. Die Beranstaltung von Musikaufführungen durch mehrere Rapellen, die in einem Lokale vor demfelben Publitum abwechselnd spielen, bildet nur ein Konzert DB. 22. März, falls nicht neben der allgemeinen Aufführung in einer besonderen Abteilung des Lokals gegen besonderes Eintritts= geld musiziert wird 15. April 98 (XXXIV 204 u. 213). — Kirchenkonzerte Aul. A. Ann. 26. — Die Besteuerung aller Aufzüge mit Musikbegleitung ist zu weitgehend Bf. 24. Jan. 95 (MB. 34) Nr. 1 u. auch der Gewerbebetrieb umher= ziehender Musiker nur steuerpflichtig, wenn er in geschloffenen Räumen gegen Entgelt stattfindet Bf. 23. Dez. 80 (MH. 81 S. 24).

^{`&#}x27;) Begriff DB. 16. Nov. 95 (XXIX 48).

	3. Komalbg. — Unteranl. A3. Mufter zur Luftbarkeitssteuer=D.	145
5.	Für Borträge auf einem Mavier*), einem mechanischen ober anderen Musikinstrumente*) in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Bergnügungslokalen 10), Buden oder Zelten: a) bis Mitternacht für den Tag	M.
	b) über Mitternacht hinaus für den Tag	M.
6	Für Vorstellungen von Gynnastifern, Equilibristen, Ballet- und	224.
٠.	Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern	
	und dergl.:	
	a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 11) M.	
	erhoben wird, für den Tag	M.
	b) wenn bei denfelben ein Eintrittsgeld von mehr als M.	
_	erhoben wird, für den Tag	M.
7.	Für das Halten eines Karussels:	œ
	a) eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag	M.
	b) eines anderweitig, als zu a angegebenen, gedrehten für den	M.
٥	Tag	M.
9.		M.
	Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Arti2),	251.
10.	insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für	
	das Vorzeigen eines Banoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums,	
	je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den	
	Tag M. bis M.	
	•	

§. 2. In den im §. 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im §. 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Feststellung der Steuer von Kall zu Kall durch den Magistrat.

S. 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustdarkeit zu zahlen. Für die Zahlung hastet derjenige, der die Lustdarkeit veranstaltet 1873, und — falls ein gesichlossener Raum für die Beranstaltung der Lustdarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Beranstalter auf das Ganze.

") Nicht für Begleitung des Gesanges durch Musit (Alavier) DB. 22. April 99 (BB. XXI 6) u. für daneben vorgetragene Musitstäcke nur, wenn sie selbständige Beranstaltungen bilden 21. Jan. 02 (BB. XXIV 164).

") Eine Steuerd. welche die Aufstellung eines größeren mechanischen Musikinstruments besteuert, entbehrt des erforderlichen bestimmten Werkmals DB. 31. Okt. 02 (BB. XXIV 210). Bird das Halten eines Musikautomaten besteuert, so kann der Wirt gem. KUG. § 15 nur bei tatsächlicher Benutzung herangezogen werden DB. 9. Jan., Bf. 20. Feb. 03 (XLIII 53 u. WB. 41).

10) Begriff DB. 23. Juni 97 (BB. XIX 6).

") Gleichbedeutend mit "Wenn nicht mehr als" u. auch auf den Fall ans wendbar, daß — wo ein Bereinsvorstand die Borstellung veranlaßt — kein Einstrittsgeld erhoben wird DB. 7. Okt. 96 (XXX 113).

12) Dazu zählt ein Statkongreß, bei dem die öffentlich eingeladenen u. unseichränkt zugelassenen Parteien in Wettsehrerb um außgesetzte Geldpreise treten, DB. 1. Dez. 99 (XXXVI 89), desgl. ein sogen. Frühlschoppenkonzert, da diese sich seiner Art nach von den üblichen Konzerten unterscheidet 1. Mai 03 (VB. XXIV 660). — Preissund Wettschießen (Königsschießen) können als Lustbarzkeiten besteuert werden, nicht aber bloße Echießübungen DB. 4. März, auch nicht die Ubholung einer Kriegervereinssahne mit Musik DB. 3. März 99 (VB. XX99 u. 542).

13) Bei mechanischen Musikinstrumenten haftet berjenige, der sie aufstellt u. untershält OB. 23. Juni 97 (Anm. 10).

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten³) im Sinne dieser Ordnung werden diesenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Bereinen oder Gesellschaften¹⁴) oder von solchen Bereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Alls öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten dicjenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Keinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden 16).

- §. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von . . . bis . . . M.
- §. 6. Unberührt bleiben bie im Bezirke ber Stadt erlaffenen, bie Beranftaltung von öffentlichen Luftbarkeiten betreffenden polizeilichen Borichriften.
 - §. 7. Vorstehende Ordnung tritt am ... ten in Kraft 17).

....., benten

Der Magistrat.

Unteranlage A4 (zu Anmerkung 27).

Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Sezirke der Stadt

Auf Grund des Beschlusses der hiefigen Stadtverordneten-Versammlung vom wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 16, 18, 82 des Kommunalabgabens gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt erlassen:

§. 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält2), hat für denselben jährlich eine Steuer von ... M. in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Boraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§. 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§. 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

¹⁴⁾ Offizierkorps gehören nicht zu solchen OB. 1. Nov. 01 (BB. XXIII 565).

¹⁵⁾ Anw. (Anl. A) Art. 11 Abs. 4.

¹⁹⁾ Der Magistrat soll diese Besugnis nicht ohne dringende Gründe auf ans dere Fälle ausdehnen Bf. 24. Jan. 95 (MB. 34). — Bird — was zulässig ist — bestimmt, daß der Unternehmer keinen eigenen Gewinn beabsichtigen darf, so ist die Steuerpslicht auch begründet, wenn der Gewinn hinter ans

dere Zwecke zurücktritt DB. 13. Mai 96 (XXIX 50).

¹⁷⁾ RAG. Anm. 51.

¹⁾ Wie Unteraul. A3 Anm. 1. — Auffäße von Freytag BB. XIX 505 u. XXI 581.

²⁾ Wo die Steuer von der Zahl der gehaltenen Hunde abhängt, gelten Hunde, die von im Haushalte befindlichen Familienmitgliedern gehalten werden, als vom Haushaltsvorstande gehalten DV. 6. Mai 02 (XLI 96).

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anszieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Ansrechnung bringen.

§. 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsversahrens beigetrieben.

§. 4. Wer einen steuerpflichtigen ober steuerfreien Hund anschafft, ober mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder einzgegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablause des halben Jahres (§. 1), innerhalb dessen der Abgang ersolgt ist, abgemelbet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einzschließlich dessenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortzgegahlt werden muß.

§. 54). Bon der Steuer find die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Be- wachung bo oder zum (Bewerbe b) unentbehrlich?) find.

3) Bu Ermäßigungen für Hunde neu anziehender Personen sind die Gemeinden gesetlich nicht verpslichtet DB. 7. Okt. 02 (BB. XXIV 210).

4) Befreiungen. Militarpersonen find nicht mehr befreit, da sie zu den indirekten Gemeindeabgaben - denen die Hundesteuer im AUG. zugezählt wird — beizutragen haben (B. 23. Sept. 67 Anl. D § 11). Berb. Anw. (Anl. A) - Wird § 5 des Musters un= verändert angewendet, jo find nur die Abs. 2 a u. b bezeichneten hunde u. nur unter einer der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen frei DV. 23. Cept. 98 (BB. XX 320). Beitergehende Befreiungsgründe (perionlicher blinder oder tauber Berjonen) muffen besonders in der Steuerd. vorgesehen fein 11. April 96 (BB. XIX 508). Wird der Gemeindevorstand berechtigt, gewerbsmäßigen Züchtern (Anm. 6) eine Ermäßigung zu bewilligen, so erlangen diese dadurch feinen Rechtsspruch 24. April 00 (BB. XXI 470). — Beschränkt die Steuerd. fich auf Abf. 1 des § 5, so entscheiden über die Frage, welche hunde darunter fallen, die Bermaltungs= behörden u. Verwaltungsgerichte Vf. 12. Sept. 96 (MB. 188). Durch einen Zusat, daß die Steuerfreiheit nicht an die Tatsache der Unentbehrlichkeit, son= dern an deren Anerkennung durch die Gemeindebehörde geknüpft fei, wird die Nachprüfung der Verwaltungsgerichte nicht ausgeschlossen DB. (VIII. Gen.

im Gegensatz zur seither. Rechtsprechung des II. Senats) 8. Dez. 03 (MV. 04 S. 84). — Die Ablehnung eines Befreiungsantrages vor der Heranziehung bildet feinen Einspruchsbescheid i. S. des KUG. § 76 DV. 6. Juni 02 (XLI 71).

s Ras. 70 De. 3. Junt 2 (ALI 17).

5) Bewachung gegen Diebe, nicht gegen Katten DV. 1. Oft. 98 (BV. XXI 586), auch nicht Hunde, die das Übertreten des Biehes auf Nachbargrundstücke hindern sollen 6. Jan. 03 (BV. XXIV 466). Unentbehrlichkeit zur Bewachung liegt nur vor, wenn der Besitzer das geleistet hat, was von jedem ordentlichen Hausvater nach den örtlichen Verhältnissen ohne außersgewöhnlich kostfinissen ON. John auftergewöhnlich kostfinissen DV. 30. Oft. 97 (VB. XIX 508). Fordert die Steuer D. dauerndes Halten des Hundes an Kette, ichtließt dieses dessen zeitweiliges Losslöfen nicht aus DV. 21. Sept. 98 (VV. XXI 585).

6) Jum Gewerbe gehört nicht der Betrieb der Landwirtschaft DV. 6. Oft. 97 (BV. XIX 507), des Forstbienstes 20. Jan. 91 (XX 148), der Hundesabrichtung (Dressur 17. Jan. 96 (BV. XVII 481) u. der gewerbsmäßigen Jückterei 5. März 81 (VII 170) u. 23. Sept. 98 (BV. XX 320). Ersoredenis ist, daß die Dienstleistungen der Hunde unentbehrlich sind DV. 15. Mai 03 (XXIV 806).

7) Eine Steuer D., die zwischen unent= behrlichen und erforderlichen Hunden

- *) Mit dieser Maggabe tritt die Steuerfreiheit ein:
- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften baur Bewachung gehalten werden;
- b) für hirten=10) und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen 11) benutzt werden.
- §. 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark12).
- §. 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeis Borschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.
- §. 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

...., ben ...ten

Der Magistrat.

Unteranlage A 5 (zu Anmerkung 35).

a. Grundsteuerordnung (I) der Gemeinde 1)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom wird gemäß den §§. 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§. 1. Bom 1. April ab wird von allen im Gemeindebezirke bestegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht gemäß §. 24 bes Kommunalabgabengeses Befreiung von den Gemeindesteuern von Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

(behufs ermäßigter Heranziehung der letteren) unterscheidet, besteht nicht zu Recht DB. 6. Juni 02 (XLI 71). Berb. DB. 30. Oft. u. 1. Dez. 97 (Anm. 5 u. 4).

- s) Die Beseitigung oder Einschräufung der Steuerfreiheit aus den Gründen des Abs. 2 ift nur wegen besonderer örtlicher Berhältnisse, nicht aus allgemeinen Gründen zuzugestehen Bf. 12. Sept. 96 (Anm. 4) u. 14. Juli 97 (MB. 216).
- 9) Der Begriff Gehöft fordert nicht eine Mehrheit von Gebäuden DB. 25. Feb. 99 (BB. XXI 585). Sinzeln belegene Gehöfte sind nicht gleichbedeutend mit Gehöften außerhalb der Dorflage, Abbaugehöften usw. DB. 9. Nov. 98 (BB. XX 201). Wird ortsrechtlich eine bestimmte Entfernung vom Weichbilde erfordert, so bemißt sich diese nicht von Haustlir zu Haustlir, sondern von Wand zu Wand DB. 5. Jan. 00 (XXXVI 85). Ungerhalb des Gemeindebezirks liegende Gehöfte kommen nicht in Betracht DB. 10. April 95 (BB. XVI 510).
- 10) Hirtenhunde sind die von berufsmäßigen hirten, nicht die vom Landwirt oder dessen Angehörigen oder Dienstdoten zum Biehhüten benutten Hunde DB. 15. Dez. 97 (BB. XIX 411).
- ") Warenvorräte sind die nach Besoder Berarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände (Handelsgut, nicht Wirtschaftsbedars) DV. I9. Jan. 98 (VB. XIX 412). Die Warenvorräte können auch in umschlossenen Käumen gehalten werden DV. 20. Jan. 03 (VB. XXIV 466).
 - 12) RBG. § 82.
- 1) Das Muster (a) ist mit der Ausf.= Anw. veröffentlicht u. beruht auf der Grundlage des Nutungswertes (Nr. 3 Ann. 89). Sin zweites Muster (b) legt den gemeinen Wert zu grunde (Ann. 10). Die mit Stern oder Kreuz bezeichneten Anmerkungen gehören zu dem Muster, die mit Zissern verschenen sind die des Berfassers.

§. 2. Der Besteuerung wird der jährliche Autzungswerth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Der jährliche Nugungswerth jeder einzelnen Besitzung, einschließlich ihrer Hofraume, Hausgärten und sonstigen unbeweglichen Zubehörstücke²), ist nach dem Ertrage (§s. 3 bis 6)³) sestzustellen, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im [Durchschnitte der drei] letzten der Veranslagung unmittelbar vorangegangenen Rechnungsjahre*) aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist⁴).

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Beranlagung noch nicht so lange bewohnbar oder benuthbar sind, wird der Zeitraum ihrer Bewohnbarkeit oder Benuthbarkeit

der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 3. Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundsstückstheil innerhalb der maßgebenden Periode (§. 2) verpachtet oder vermiethet war, gilt als Ertrag desselben der vereinbarte Pachts oder Miethszins, unter Hinzurechnung des Geldwerthes aller dem Pächter (Miether) zum Vortheile des Verpächters (Vermiethers) obliegenden Naturals und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter (Vermiether) vorbehaltenen Nugungen**).

Außer Betracht bleiben Vergütungen für Benutzung von Wafferleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen Rebenleistungen, die nicht für die Ueberslassung des Gebrauchs oder der Rutzung des Grundstücks bedungen sind b. Sind derartige Vergütungen in dem in einer Summe bedungenen Zinse mit

Mbzüge für etwaige Miethsausfälle, für Reparaturkosten der Gebäude u. dgl. sind nicht vorgesehen, in der Erwägung, daß die hierdurch bedingte Ersschwerung der Beranlagung in keinem Berhältnisse steht zu der im Allgemeinen geringen Berschiebung, welche ein derartiges Bersahren in der Bertheilung der

Steuerlast zur Folge haben würde.

Wo gleichwohl nach den örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung der ansgedeuteten Umstände angezeigt erscheint, lassen sich entsprechende Vorschriften ohne Schwierigkeit einfügen. Sierbei empsiehlt es sich, den Höchstetrag des zulässigen Abzugs nach Prozenten des Miethspreises beziehungsweise des Feuerkassenwerthes und dergleichen sestzuleben.

^{*)} Bird im Interesse der Bereinsachung der Verwaltung eine mehrjährige Beranlagungsperiode (vgl. §. 10) eingeführt, so wird auch für die Berechnung des Nugungswerthes der Durchschnitt eines entsprechenden mehrjährigen, z. B. dreisährigen Zeitraums maßgebend sein müssen, weil der vielleicht durch zufällige Umstände beeinslußte Ertrag eines Jahres (vgl. §. 6) als geeignete Grundlage für eine auf mehrere Jahre berechnete Beranlagung nicht gelten kann. Dieses Bedenken fällt in der Hauptsache sort, wo bei Berechnung des Nugungswerthes auch die jeweilig unbenutzten Grundstätheile mit in Anschlag gebracht werden. (Bgl. Anmerkung zu §. 6.)

²⁾ Dazu zählen die keinen selbständigen Ertrag abwersenden Scheunen, Stalls u. ähnlichen Gebäude eines selbstbewirtsichafteten Ackergutes DB. 22. Sept. 97 (XXXIV 50), nicht aber die Ar. 3 Anm. 88 erwähnten Gegenstände u. Rechte.

^{*)} Richt dazu gehört der Ertrag, der aus der Verwendung eines Grundstücks zu einem bestimmten Fabrikationsbetriebe gewonnen DB. 6. Feb. oder durch Ausbeutung einer Kiesgrube erzielt wird 17. Feb. 97 (BB. XVIII 284).

⁴⁾ Schätzung tritt nur ein, wenn das Aufkommen nicht nachgewiesen werden kann oder die Nutzung keine gemeinsgewöhnliche war DB. 10. Feb. 97 (das. 283).

⁵⁾ Zum steuerpflichtigen Ertrage gehört die für das Vorhandensein u. die Erhaltung der Einrichtung gezahlte Vergütung, nicht der vom Vermieter verauslagte und ihm erstattete Preis für das entnommene Gas oder Wasser DV. 2. Oft. 97 (VV. XIX 452).

enthalten, so dürfen von demselben bis höchstens Prozent*) behufs Feststellung des Authungswerthes in Anrechnung gebracht werden.

- §. 4. Der vereinbarte Kachts ober Miethszins (§. 3) ift nicht maßgebend 1. wenn derselbe von dem ortsüblichen Kachts oder Miethswerthe in erhebs lichem Maße abweicht"); als erheblich gilt in jedem Falle eine Abweichung von mehr als %:
- 2. wenn der vereinbarte Pacht= oder Miethszins die Gegenleiftung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen verpachteten (vermietheten) Utenfilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mitumsaßt;
- 3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Pacht= oder Miethszinses von dem Ergebniß eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.
- §. 5. Für diejenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§. 2), in welchen 1. auf den vereinbarten Mieths- oder Pachtpreis die Boraussehungen des §. 4 Nr. 1 bis 3 zutreffen, oder
- 2. ein Grundstück oder Grundstückstheil von dem Eigenthümer felbst benutt oder
- 3. zur Nutung oder zum Gebrauch ohne Entgelt an Andere überlaffen war **)], gilt als Ertrag der betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Pachts oder Miethswerth.

Bei Schätzung besselben sind unbeschadet der Vorschriften im §. 7 die nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung oder inneren Einrichtung zusammengehörigen Bestandtheile derselben Bestimm nicht zu trennen, sondern nach ihrem Miethse oder Pachtwerth zu veranschlagen i.).

§. 6. Für diejenigen Zeitabschnitte, während deren ein Grundstück oder ein selbstständiger Theil eines Grundstücks (3. B. eine einzelne Miethswohnung, ein für sich bestehendes Pachtstück) innerhalb der maßgebenden Periode (§. 2) weder verpachtet oder vermiethet, noch in der im §. 5 zu Nr. 2 und 3 angegebenen Weije benutt war, wird ein Ertrag von den unbenutt gebliebenen Grundstückstheilen nicht in Anrechnung gebracht ††).

Um ein berartiges, die Verwaltung erschwerendes Erlägversahren entbehrlich zu machen, läßt der Entwurf — nach dem Borgange des Regulativs für die Berliner Hausssteuer — die während der maßgebenden Periode unbenutzten Grundstückstheile von vornherein außer Berechnung.

^{*)} Die prozentuale Begrenzung des zulässigen Abzuges empsiehlt sich zur Bermeidung weitläufiger Berechnungen und zugleich, um mißbräuchlichen Kürzungen des Miethszinses vorzubeugen.

^{**)} Bgl. die Anmerkung zu §. 6.

i) Wo es zwecknäßig scheint, können als Anhalt für die Schähung der verschiebenen Gattungen von Liegenschaften und Gebäuden Normalsähe, berechnet nach Einheiten des Flächens beziehungsweise kubischen Inhalts und abgestuft nach der verschiedenen Beschaffenheit, Lage u. s. w. der Grundstücke, aufgestellt werden.

^{††)} Dem Besen der realen Ertragssteuer würde es nicht widersprechen, bei Berechnung des Nutungswerthes auch den Mieths= beziehungsweise Pachtwerth der unbenutzten Grundstückstheile mit in Anschlag zu bringen. Geschieht dies aber, so ist es zur Ausgleichung von Härten und Unbilligkeiten unvermeidlich, den Erslaß der veranlagten Steuer oder eines Theiles derselben für den Fall vorzusehen, daß der wirkliche Ertrag erheblich hinter dem sesstellten Nutungswerthe zurückleibt.

⁶⁾ Bei mehrjährigem Mietvertrage mit | burchschnitt maßgebend DB. 20. April 00 jährlich steigender Miete ist der Jahres= (BB. XXI 529).

§. 7. Bon unbebauten Liegenschaften (Baupläten), welche *) belegen sind, wird außer der Gemeindegrundsteuer (§§. 2—6) eine Bauplatsteuer erhoben.

Als unbebaut im Sinne des vorigen Absates gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutung oder ans beren vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Die innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Gebietes belegenen Hofraume und Hausgarten unterliegen der Bauplatzfteuer nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbstständige Bauplätze in Betracht kommen.

§. 8. Der Besteuerung der Baupläte (§. 7) wird der Betrag zu Grunde gelegt, um welchen ihr Werth durch die Festsetzung der Baussuchtlinien erhöht worden ist (Bauplatwerth)?).

Der Bauplatmerth wird für jede im Zusammenhange stehende Bauplatssläche besselben Gigenthümers durch Abschätzung sestgestellt. Als Anhalt hierbei dient der Unterschied zwischen den Kauspreisen, welche im freien Verkehr für Liegenschaften von gleicher Beschaffenheit, Größe und im Uebrigen gleicher Lage zur Zeit der Veranlagung erzielt werden, je nachdem die Liegenschaften an einer Bausluchtlinie belegen oder nicht belegen sind.

§. 9. Borbehaltlich der Bestimmung im §. 18 beträgt die Steuer vom Authungsswerth jährlich 3 M. **) von jedem hundert des festgestellten Authungswerthes

Entscheidet sich eine Gemeinde für den anderen Weg, so würde der vorsliegende Entwurf in folgenden Bunkten abzuändern sein:

Im S. 5 ware auftatt der in Klammer [] gestellten Worte zu setzen:

"2. ein Mieths- oder Pachtverhältniß nicht bestanden hat,"

S. 6 ware zu streichen und statt bessen etwa folgende, das Erlagversahren regelude Borichrift hinter bem jegigen §. 11 einzuschalten:

"Wird nachgewiesen, daß die Summe der in einem Rechnungsjahre von einem steuerpflichtigem Grundstücke aufgekommenen Mieths- oder Pachtzinsen (§. 3) unter Hinzurechnung des Mieths- oder Pachtwerthes der vom Gigenthümer selbst oder einem Oritten benutzten Grundstückstheile hinter dem veranlagten Nutzungswerthe um mehr als ein Viertel zurückgeblieben ist, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein entsprechender Teil der nach dem Nutzungswerthe veranlagten Steuer zu erlassen beziehungsweise zu erstatten.

Der Antrag ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres schriftlich oder zu Protokoll bei bem Gemeindevorstande anzubringen, welcher darüber zu entscheiden hat".

*) Hier sind die in Betracht kommenden Flächen des Weichbildes der Gemeinde unter Bezugnahme auf den betreffenden Baufluchtplan (G. v. 2. Juli 1875 — GS. S. 561 —) und nach ihrer örtlichen Lage in deutlicher Begrenzung zu bezeichnen.

Wit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, welche eine verschiedene steuerliche Behandlung der zu gewerblichen Zwecken und der nicht zu gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke bietet, ist davon ausgegangen, daß in der Regel auch die Steuersätze für beide Arten von Grundstücken gleichmäßig zu normiren sein werden und nöthigenfalls ein entsprechender Ausgleich bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer stattsinden kann. (Bgl. §. 31 Ar. 2 des Kommunalabgabengesebes.)

Im Uebrigen sind die im §. 9 angegebenen Steuersatze lediglich als Beispiele aufzusaffen.

') Bestimmend ist bie Zeit der Fest= stellung; an dieser wird durch späteres Sinken des Wertes nichts für die

Steuerperiode geändert DB. 6. Juli 00 (XXII 145).

(8. 2), Die Steuer vom Bauplammerth jährlich 0.15 M. von jedem Sundert bes festaestellten Bauplatwerthes (§. 8).

Ein angefangenes hundert wird, wenn der überschießende Betrag die Rabl 50 übersteigt, als voll gerechnet, anderenfalls außer Anrechnung gelassen.

8. 10. Die Veranlagung der Grundsteuer vom Nukungswerthe sowie vom Bauplakwerthe geschieht durch den Steuerausschuß*) für jedes Rechnungsjahr

je brei aufeinanderfolgenbe Rechnungejahre.

Die Bekanntmachung der Beranlagung erfolgt in Gemäßheit der Borschrift im §. 65 Abs. 2, 3 §. 65 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

8. 11. Bum 3mede ber Beranlagung ift jeder Cigenthumer eines fteuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes oder des Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen, insbesondere über die Art der Benutung des Grundstückes, über die bestehenden Miethes und Lachtverhältnisse und die bebungenen Mieths= und Pachtpreise, über ben Erwerbspreis u. dergl. innerhalb der ihm zu bestimmenden angemeffenen Frift schriftlich oder zu Protofoll Auskunft zu ertheilen**).

Der Steuerausschuß ift bei ber Beranlagung an die Angaben des Steuer= pflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Ausfunft beanstandet, so find dem Steuerpflichtigen vor der Beranlagung die Grunde der Beauftandung mit dem Anbeimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frift eine weitere Erklärung abzugeben (vgl. S. 63 des Kommunalabgabengesebes).

- §. 12. Jeder Eigenthumer eines steuerpflichtigen Grundstückes hat dem Bemeindevorstände anzuzeigen:
 - 1. wenn in dem Eigenthumsverhältnisse des Grundstückes ein Wechsel eintritt.
 - 2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen, ober umgekehrt.
 - 3. wenn Gebäude neu entstehen oder ganglich eingehen,
 - 4. wenn befteuerte Sausgrundstude durch Beranderung in ihrer Substang, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Bergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Sofräume und Garten an Nugungswerth gewinnen oder verlieren.

Die Anzeigen zu 1 bis 4 find unter Borlegung der betreffenden Urkunden und sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach dem Gintritt der Beränderung schriftlich ober zu Protofoll zu erstatten.

§. 13. Die Steuerpflicht ober Steuererhöhung hinfichtlich neuerbauter ober in ihrer Substanz verbefferter Gebäude (§. 12 Rr. 3, 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benuthbar geworden oder die Berbesserung vollendet ift.

Reubauten innerhalb des im §. 7 beschriebenen Gemeindegebietes werden von bem im Absat 1 bezeichneten Zeitpunfte ab zur Steuer vom Rutungswerthe ber= angezogen und die bebauten Flächen von dem gleichen Zeitpunkte ab von der auf biefelben entfallenden Bauplatsteuer befreit.

^{*)} Es wird vorausgesest, daß das Ersvrderliche wegen Bildung eines Steuerausschuffes (S. 61 des Kommunalabgabengesetzes) und seiner Geschäfts= ordnung in einem besonderen Beschluffe der Gemeinde bestimmt ift.

^{**)} Durch Mittheilung zweckmäßiger, vom Steuerpflichtigen auszufüllender Formulare kann die Ertheilung der Auskunft erleichtert werden.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der im §. 12 erwähnten Beränderungen mit dem ersten Tage des auf die Bersänderung folgenden Monats in Kraft.

Sind jedoch die im §. 12 unter Rr. 2, 3 und 4 erwähnten Beränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Beise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§. 14. Die in den Fällen der §§. 12, 13 erforderlichen Jugangsberanlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Beranlagungsperiode nach den Borschriften biefer Steuerordnung.

Im Uebrigen werden die im Laufe einer Beranlagungsperiode eintretenden Beränderungen im Ertrage oder im Berthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Beranlagung berücksichtigt.

§. 15. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks⁸).

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher^{e)}) desselben Grundstücks haften solidarisch.

Die Bestimmung im Absatz 2 sindet auch Anwendung, wenn das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentstumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthümer bis zur Erstattung der im §. 12 vorgeschriebenen Anzeige*).

- §. 16. Die nach dieser Stenerordnung den Eigenthümern der steuerpslichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§. 11, 12 vorgesehenen Bersbindlichkeiten liegen in gleicher Beise ihren gesetzlichen Bertretern (Bormündern, Pflegern, Borständen von Korporationen, Attiengesellschaften 20.), sowie den von den Eigenthümern mit der Berwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.
- §. 17. Wer eine ihm in Gemäßheit der §§. 11, 12, 16 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insosern nicht nach bestehenden Gesehen eine höhere Strase verwirft ist, mit Geldstrase bis zu 30 Mark bestraft.
- §. 18. Reicht das nach den Steuersätzen im §. 9 berechnete Beranlagungssoll nicht aus, um den nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß durch die Steuer vom Grundbesitz aufzubringenden Steuerbedarf zu decken, so sind für das betreffende Rechnungsjahr die im §. 9 vorgesehenen Steuersätze dem Bedarf entsprechend in der Weise zu erhöhen, daß das im §. 9 bestimmte Verhältniß der beiden Steuersjätze zu einander aufrecht erhalten bleibt.

In gleicher Beise sindet eine entsprechende Ermäßigung der Steuersäße für das betreffende Rechnungsjahr statt, wenn bei Anwendung der im §. 9 vorsgeschenen Säße die nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß einzuhaltende Grenze für die Belastung des Grundbesiges überschritten werden würde.

Die Erhöhung beziehungsweise Ermäßigung der Steuersäße ist durch den Steueraussichuß zu bewirken und in ortsüblicher Beise zu veröffentlichen.

....., den ... ten

Der Magistrat.

spricht dem KUG. § 60 Abs. 22°; Abs. 1 kommt dabei nicht in Betracht, da er nicht die besonderen, sondern nur die der Staatssteuer sich anschließenden Gemeindesteuern betrifft.

^{*)} Fällt fort, da nach DB. (Nr. 3 Unm. 65 d. W.) nur der Eigentümer haftet Bf. 16. Juni 02 (MB. 128).

[&]quot;) Abs. 4, der dem G. 8. Feb. 67 § 34 (Unw. Urt. 41 1a) nachgebildet ist, wider=

b. Grundsteuerordnung (II) der Gemeinde 10)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten Bersammlung (Gemeindes vertretung) vom wird gemäß der §§. 23, 25, 27 des Kommunalabgabens gesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) für die Gemeinde folgende Grundsteuerordnung erlassen.

- §. 1. Von allen im Stadts (Gemeindes) bezirke belegenen bebauten und uns bebauten Grundstücken u), soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabens gesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitzusteht, wird eine Gemeindes Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuers ordnung erhoben.
- §. 2. Der Besteuerung wird der gemeine Werth 12) der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Sate von jedem Tausend Marf des gemeinen Werthes der einzelnen Grundstücke erhoben ¹³).

- §. 3. Der gemeine Werth fommt für die Besteuerung nur mit drei Bierteln (der Hälfte) zur Anrechnung ") bei Gebäuden
 - 1. der Attiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Hattung, deren durch Statut geregelter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten*) Familien gesunde und zwecknäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder augekauften Häusern zu billigen Peisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsevernögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;
 - 2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirthschaftlich gleichzustellender Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei anderen Arbeiters, Handswerkers oder diesen wirthschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

Rechtsmittel, Hebung u. Strafe § 11 bis 13. — Die Anwendung des Musters wird zur Einschränkung ungefunder Spekuslation empfohlen Bf. 6. April 01 (MB. 120).

^{*)} Je nach dem örtlichen Bedürfnisse wird es der Gemeinde anheim zu geben sein, auch solche Gesellschaften, Genossenschaften u. s. f. zu begünstigen, die sich dem Bau von Wohnungen für minder bemittelte Familien, z. B. Familien kleiner Beamten, widmen.

¹⁰⁾ Das neben dem ersten Muster a durch Bf. 2. Ost. 99 (MB. 160) eingesführte Muster b legt der Besteuerung den gemeinen Wert zu grunde, wie er bei der staatlichen Ergänzungssteuer sestgestellt wird, um in schnell wachseus den Ortschaften die genügende Ersassung der sortgesetzt steigenden Bauplatz u. Gebäudewerte zu ermöglichen § 1, 2 u. 4; dabei wird die Berücksichtigung gemeinnütziger Baugesellschaften u. wirtschaftlich schwacher Hausbesitzer dereschen § 3 u. 10; Veransagung § 4—9,

¹¹⁾ Nr. 3 Unn. 88.

¹²⁾ Das. Ann. 90.

¹⁸⁾ Das. Aum. 87 (Schlußsatz).

[&]quot;) Röll bezeichnet diese Ansnahmen nicht mit Unrecht als mit KUG. § 27 in Widerspruch stehend. Andere Ansicht vertritt die — in Anl. A Anm. 35 ers wähnte — Vf. 2. Oft. 99.

- §. 4. Die Feststellung des gemeinen Werthes erfolgt für jedes Steuerjahr*) durch den Steuerausschuß (Magistrat, Gemeindevorstand).
- §. 5. Jum Zwecke der Beranlagung ist jeder Gigenthümer eines steuerspflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steuerausschusses (Magistrats u. s. f.) über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steuerausschusses (Magistrat u. s. f.) ist dei der Beranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erksärung abzugeben.
- §. 6. Jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat (Gemeindevorstande) unter Borlegung der betressenden Urkunden oder sonstigen Kachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Beränderung Anzeige zu machen,
 - 1. wenn in dem Eigenthümer des Grundstücks ein Bechsel eintritt,
 - 2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Rlasse der steuerfreien übergeben und umgekehrt,
 - 3. wenn Gebäude nen erstehen oder ganglich eingehen,
 - 4. wenn besteuerte Grundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aussiehen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Andauen oder Abbrechen eines Grundstücktheiles, durch Bergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofraume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen behauten oder unbebauten verändert werden.
- §. 7. Die nach bieser Steuerordnung dem Eigenthümer der steuerpslichtigen Grundstücke obliegenden Verpslichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellsichaften u. s. f.) sowie den von den Eigenthümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Versonen ob.
- §. 8. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebände (§. 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohndar oder benuthar geworden oder die Berbesserung vollendet ist.

Im Nebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der in §. 6 erwähnten Beränderungen mit dem ersten Tage des auf die Bersänderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die in §. 6 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Beränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Beise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Besteiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige solgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe eines Rechnungjahres eintretenden Beränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Bersanlagung berücksichtigt.

§. 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet ausser dem Eigenthümer der Niessbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks⁸).

^{*)} Entsprechend der Beranlagung der Ergänzungssteuer (§ 37 Ges. v. 14. Juli 1893) wird an Stelle der alljährlichen Feststellung auch eine Feststellung für mehr= (etwa drei=) jährige Beranlagungsperioden treten können.

Mehrere Miteigenthümer oder Niessbraucher's) desselben Grundstücks haften solidarisch.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Versonen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthumer bis zur Erstattung der im §. 6 vorgeschriebenen Anzeige").

- §. 10. Beranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat (Gemeindevorstand) niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsversahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.
- §. 11. Gegen die dem Eigenthümer des steuerpslichtigen Grundstücks durch besondere Mittheilung bekannt zu machende Beranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach ersolgter Mittheilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Sinspruchs bei dem Magistrat (Gemeindevorstand) und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach ersolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Alage bei dem Bezirks-(Areis-) ausschuffe offen.

Einspruch und Klage haben auf die Berpflichtung zur vorläufigen Zahlung ber veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§. 12. Die Steuer ift in vierteljährlichen Betragen in ber erften Salfte bes zweiten Monats eines jeben Bierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Bege des Berwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

- §. 13. Wer eine ihm gemäß §. 5 bis 7 obliegende Auskunft ober Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insosern nicht nach bestehenden Gesehen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.
 - §. 14. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 19 . . . in Kraft.

Unteranlage A6 (zu Anmerkung 40).

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom wird gemäß den §§. 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetse vom 14. Juli 1893 (Gesez-Samml. 152) vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung für die Gemeinde folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

ermittelten Ertrage aus, legt aber im Interesse größerer Gleichmäßigkeit dem Anlages u. Betriebskapital entscheidendere Bedeutung bei (§ 3¹) u. ermöglicht die stärkere Heranziehung der größeren Betriebe in den Klassen I u. II (§ 2), oder nach der Arbeiterzahl u. dem Nutungswerte (§ 4—9). Nach Muster II können Gemeinden mit wenigen gleichsartigen oder verwandten Industrieszweigen, die durch eine größere Arbeiterzahl besondere Kosten verursachen, diese utsprechend färker zu den Gemeindes lasten heranziehen. Die Erläutes rungen zu den beiden Mustern sind unter diesen vollständig abgedruckt. — Bgl. Rr. 3 Ann. 107.

¹) Die beiden Muster (I u. II) sind mit Denkschrift u. Erläuterungen versöffentlicht Bf. 21. Juni 97 (MB. 150). Nach der Denkschrift hatte sich der bis dahin vorwiegend angewendete Maßstad der Arbeiterzahl (Gewerbertopfsteuer) oder der gezahlten Gehälten u. Böhne nicht als geeignet erwiesen u. auch das durch Bf. 27. Nov. 94 mitgeteilte Muster, welches das Gewerbesteuergeset nur durch stärkere Heranziehung einzelner Vetriebe ergänzte, sollte nur einen Übergang bilden. Die weundlagen dieses Gesetzes mitgernt. Tas Muster I geht zwar auch von dem bei der staatlichen Veranlagung

- §. 1. Vom 1. April . . . ab wird von allen im Gemeindebezirk stattfindenden, nach §. 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpslichtigen Betrieben, soweit ihnen nicht nach Abs. 2 oder 3 a. a. D. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetrieb zusteht, eine Gemeindegewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.
- §. 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben sestgestellten Steuersätze mit der Maßgabe, daß in den Gewerbesteuerslassen I und II die in den §§. 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 sestgestellten Steuergrundsätze unter Erhöhung um 25 Prozent der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt werden.
- §. 3. Borbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 2 und 4 werden die Steuersätze aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen; jedoch mit folgens ben Ausnahmen:
 - 1. Betriebe, welche nach dem Gewerbesteuergesetz zu einem hinter Eins vom Tausend des Werthes des Anlages und Betriebskapitals zurückleibenden Steuersatz veranlagt sind, werden in den Klassen III und IV mit einem diesem Betrage, in den Klassen I und II mit einem eins und einviertel vom Tausend des Werthes des Anlages und Betriebskapitals entsprechenden Steuersatz veranlagt.
 - 2. Betriebe, welche sich über mehrere Gemeindes (Gutss) Bezirke erstrecken, werden jedoch nur nach Maßgabe des in der Gemeinde bes legenen Theiles des Gewerbebetriebes besonders veranlagt, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 6 und 8 des Gewerbesteuergesetes in derjenigen Gewerbesteuerklasse, zu welcher sie hiernach gehören. Der Steuersatz ist nach der Ertragsschätzung in Klasse I gemäß §. 9 des Gewerbesteuergesetes, in den übrigen Gewerbesteuerklassen in verhältnißmäßiger Gleichheit nit den Steuersätzen der Mitglieder der betressenden Klasse mindestens aber auf den nach Nr. 1 sich ergebenden Betrag sest.

Erläuterungen zu Mufter I.

Bu §. 2.

Wie von einer Steuererhebung der Steuersätze in den Alassen I und II völlig abzusehen, so bleibt es andererseits den Gemeinden überlassen, in der Erhöhung einen Unterschied zwischen den Klassen I und II zu machen, dergestalt, daß dieselbe für Klasse I höher als für Klasse II bemeisen wird.

Bu §. 3.

1. Die Vorschrift unter Nr. 1 kann auch auf diesenigen Betriebe eingeschränkt werden, die in den Gewerbesteuerklassen I und II oder I bis III veranlagt sind bezw. ohne die Vorschrift in § 8 des Gewerbesteuergesetzes zu veranlagen sein würden.

2. Sind die Zuschläge nach §. 2 für die Klassen I und II verschieden bemessen, so muß der Promitlesat natürlich in den Klassen II und I in demselben Berhältniß untereinander und zu dem für die Klassen III und IV stehen, in dem die Steuersätze nach §. 2 erhöht sind, also wenn beispielsweise die Erhöhung im §. 2 betrug für Klasse II 20, für Klasse I 30 Prozent, hier für II 1,2, für I 1,3 vom Tausend betragen.

3. Auch diejenigen Betriebe, die auf Grund des §. 8 Abs. 1 des Gewerbesteuergesehes in eine niedrigere Steuerklasse versetzt sind, als diejenige, in die sie nach der Höshe des Anlages und Betriebskapitals gehören, sind nach den Bestimmungen unter Nr. 1 zu behandeln. Bünscht eine Gemeinde diesen Betrieben

- §. 4. Die nach §§. 2 und 3 berechneten Steuersätze werden für solche Betriebe, in denen entweder mehr als 20 Personen (Gehülsen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrit und andere Handarbeiter) beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerth von mehr als 1000 M. dauernd benutzt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 erhöht.
- §. 5. Für Betriebe, in denen mehr als 20 Personen beschäftigt werden, tritt eine Erhöhung der nach §§. 2 und 3 berechneten Steuersätze ein, wenn die Zahl der beschäftigten Personen beträgt:
 - a) nicht mehr als 200, für jede angefangene Zahl von 10 Personen um 1 Prozent,
 - b) mehr als 200, aber nicht mehr als 1000 Personen, für jede angesangene Bahl von 50 Personen um 6 Prozent,
 - c) mehr als 1000 Personen, für jede angesangene Zahl von 100 Personen um 15 Prozent.

mit Rückficht auf ihre ungünstigen Ertragsverhältnisse eine größere Schonung zu Teil werden zu lassen, so läßt sich dies dadurch ermöglichen, daß vor der Nr. 1 des Textes folgende Bestimmung als Nr. 1 eingeschaltet wird:

"Betriebe, welche bei ber Beranlagung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 auf Grund des S. 8 Abf. 1 desselben in eine niedrigere Stufe versetz sind, als diezenige, in die sie nach der Hohe des Anlage- und Betriebs- kapitals gehören, werden zur Gemeindegewerbesteuer mit dem niedrigsten Sate der letzteren Klasse bem aus S. 2 sich ergebenden Prozentsatz besselben veranlagt."

Die Nr. 1 des Textes wurde dann als Nr. 2 im Gingang zu faffen fein:

"Solche nicht unter Nr. 1 fallenden Betriebe u. f. w." und die Nr. 2 die Nr. 3 erhalten.

4. Bunscht die Gemeinde in den Fällen der Nr. 2 statt der selbstständigen Beranlagung sich an die nach §. 38 des Gewerbesteuergesetes sestgestellten Theilsbeträge des Gewerbesteuerjates anzuschließen, so erscheint dies, wenn auch mit Kücksicht auf die nitt dieser Zerlegung der Steuersäte verbundenen Weiterungen und Unzuträglichkeiten wenig erwünscht, so doch nicht unzulässig. Es würde dann der §. 3 folgende Fassung zu erhalten haben:

a) im Gingang mußte es beigen:

"jedoch mit der Ausnahme, daß Betriebe, welche u. j. w. beranlagt sind, in den Klaffen . . . veranlagt werden"

b) als zweiter Absat — nicht Nr. 2 —:

"erftreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindes (Gutss) Bezirke, so ist derjenige Theilbetrag des Steuersates, welcher nach der gemäß § 38 des Gewerbesteuergeses getroffenen Festsetung auf die Gemeinde entfällt, in entsprechender Weise zu Grunde zu legen, dergestalt, daß für die nach § 2 eintretende Erhöhung desselben die Gewerbesteuerklasse maßgebend ist, in welcher der Gesammtbetrieb veranlagt ist. Erreicht der Theilbetrag nicht Eins vom Tausend des Werthes, des Anlages und Betriebskapitals, welches auf den in der Gemeinde belegenen Theil des Gewerbesbetriebs entsällt, so tritt an seine Stelle, je nach der Gewerbesteuerklasse, in der der Betrieb veranlagt ist, der im ersten Absah seitgesftellte Promillesat des Werthes dieses auf die Gemeinde entsallenden Anlages und Betriebskapitals."

Bu S. 4 bis 9.

In den §§. 4 bis 9 wird eine Erhöhung der nach den §§. 2 und 3 berecheneten Steuersätze für solche Gewerbebetriebe, in denen entweder eine gewisse Mindestzahl von Personen — die in dem Muster eingestellten Zahlen haben, wie schon in der Denkschrift hervorgehoben, nur die Bedeutung von Beispielen — beschäftigt oder Räume von einer gewissen höhe des Gebäudesteuernutzungswerthes

Maßgebend für die Erhöhung des Steuersates nach der Zahl der beschäftigten Personen ist der durchschnittliche Stand in dem letzten Jahre oder der letzten kürzeren Betriebszeit.

- §. 6. Werden für einen Gewerbebetrieb Räume mit einem Gebäudesteuersnutzungswerth von mehr als 1000 M. dauernd benutzt, so erhöhen sich die nach §§. 2 und 3 berechneten Steuersätze bei einem Gebäudesteuernutzungswerth dieser Räume von:
 - a) nicht mehr als 10000 M. für jede angefangene 1000 M. um 0,5 Prozent,
 - b) mehr als 10000 M., aber nicht mehr als 100000 M., für jede angefangene 5000 M. um 3 Prozent,
 - e) mehr als 100 000 M. für jede angefangene 10 000 M. um 8 Prozent.
- §. 7. Beträgt in einem Betriebe sowohl die Zahl der beschäftigten Personen mehr als 20 (§. 5), als auch der Gebäudesteuernutzungswerth der ihm dauernd dienenden Räume mehr als 1000 M. (§. 6), so beträgt die Erhöhung des

benutt werden, und zwar nach Maßgabe der Personenzahl und des Gebäudesteuernutungswerthes progressiv, vorgeschlagen.

An Stelle des Gebäudesteuernutzungswerthes werden solche Gemeinden, die eine Grundsteuer nach dem Rutzungswerth, wie sie das amtliche Muster einer Grundsteuerordnung vorschlägt, besitzen, zwecknäßig diesen Autzungswerth den Steuersätzen zu Grunde legen.

Im Uebrigen lassen sich ja nach den örtlichen Verhältnissen und den Bünschen der Gemeinden die Vorschläge der §§. 4 bis 9 in solgenden Richtungen modifizieren.

1. Es steht im Allgemeinen nichts im Wege, daß eine Gemeinde einen Buichlag nur nach einem der beiden im §. 4 bezeichneten Maßstäbe, insbesondere nur

nach der Personenzahl eintreten läßt.

2. Anstatt des Nutungswerthes der gesammten dem Gewerbebetriebe dienenden Räume kann dem Juschsag auch nur derjenige der dem Berkehr mit dem Publikum dienenden Räume (offene Läden, Restaurationslokale, Fremdenzimmer in Gast-häusern, Theater, Konzertsäle u. s. w.) unter Ausschluß der Fabrik-, Kontor-, Lager- und ähnlicher Räume zu Grunde gelegt werden. Es kann sich dies namentlich entpfehsen, wo es vorwiegend darauf aukommt, die großen Waaren-häuser (Bazare), Hotels, Theater u. dergl. schärfer zu erfassen.

3. Statt in Prozenten des Steuersages fann die Erhöhung in festen Sätzen für gewisse Einheiten der Personenzahl und des Nutungswerthes bemessen werden, indem an die Stelle der Prozentsätze in den §§. 5 und 6 bestimmte Geldbeträge

eingestellt werden.

- 4. Auch die Höhe ber gezahlten Gehälter und Löhne kann berücksichtigt werden in der Beise, daß zwar als Boraussetzung der Steuererhöhung nach §. 4 die Zahl der beschäftigten Personen maßgebend bleibt und auch die einzelnen Progressionsstusen im §. 5 nach diesem Maßtab gebildet werden, dagegen als Juschlag nicht ein Prozentsab des nach §. 2,3 ermittelten Steuersatzes eintritt, sondern diesem Steuersatze ein Prozentsab der gezahlten Gehälter und Löhne hinzutritt. Eine Kombination mit dem Gebäudesteuernutzungswerth oder einem anderen Maßstab würde allerdings dann nur in der Beise angängig sein, daß der Zuschlag auch nach diesen Maßstäben nicht in Prozenten des nach §. 2,3 berechneten Steuersiases, sondern in sessen sie Einheit dieser Maßstäbe, 3. B. in einem gewissen Betrage für je 100 M. Gebäudesteuernutzungswerth sessen bestellt wird.
- 5. Von einer Progression der Zuschläge in den §§. 5 und 6 kann abgesehen werden.
- 6. Eventuell würde eine Abschwächung der Steuererhöhungen auch noch in der Weise eintreten können, daß bei dem Zusammentreffen einer 20 übersteigenden Versonenzahl mit einem Gebäudesteuernutzungswerth von mehr als 1000 M. die Erhöhung des Steuersates nicht, wie im Text vorgeschlagen, kumulativ nach

Steuersates die Summe der sich auf Grund der Bestimmungen der §§. 5 und 6 nach dem Mahstabe der Zahl der beschäftigten Personen und nach dem des Gebäudessteuernutzungswerths ergebenden Prozentsäte.

- §. 8. Gine Erhöhung der Steuersage auf Grund der Bestimmungen in den §§. 4 bis 7 um mehr als 300 Prozent findet nicht statt.
- §. **9.** Die Ausführung der §§. 4 bis 8 erfolgt in der Weise, daß der Bestechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge (§. 10) die nach §§. 2 und 3 festgestellten Steuersätze unter Juschlag der auß §§. 4 bis 8 sich ergebenden Prozentsfätze zu Grunde gelegt werden²).
- Ist der Steuersatz gemäß §§. 2 und 3 für mehrere Betriebe derselben Person einheitlich sestgestellt, so wird der Juschlag nach §§. 4 bis 8 nach der Gesammtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen bezw. der Summe der Gebäudessteuernutzungswerthe der diesen Betrieben dauernd dienenden Räume (§. 6) bemessen.
- §. 10. Die nach ben §§. 2 bis 9 sestgestellten Steuersätze haben die Besbeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre nach dem maßgebenden Gemeindes

beiden Maßstäben, sondern nur nach demjenigen, dessen Anwendung den höheren Betrag ergiebt, bemessen wird. In diesem Falle wurden aber die Prozentsätze der Erhöhung nach dem Gebäudestenernugungswerth im Berhältniß zu denen nach der Personenzahl höher zu bemessen sein, als dies im Text mit Rücksicht auf die kumulative Erhöhung und auf den Umstand, daß die Zahl der beschäftstene Perssonen im Allgemeinen von größerem Einfluß auf die der Gemeinde verursachten Lasten zu sein pflegt als der Umsang bezw. Ruhungswerth der benutzten Känne, geschehen ist.

7. Die Gemeinden können anstatt oder neben den in dem Muster vorsgeschlagenen andere nach ihren örtlichen Berhältnissen geeignete Merkmale als Maßstab für Erhöhungen des Steuersatzes in der in §8. 4 bis 9 angegebenen Art benutzen, z. B. die Zahl der in dem Betrieb benutzen Pferde und die Pferdes

fraft der Motoren.

Auch bei diesen Maßstäben eine Progression der Zuschläge eintreten zu lassen, wird in der Regel, schon um die Berechnung nicht zu komplizirt zu gestalten, höchstens dann zu empsehlen sein, wenn eine solche nicht schon bei der Zahl der Personen oder dem Gebäudesteuernugungswerth stattsindet. Besondere Sorgsalt würde auf ein richtiges Verhältnis zwischen den Zuschlägen nach den verschiedenen Maßstäben, z. B. einerseits nach der Zahl der beschältigten Personen, andererseits nach der Pferdekraft der Motoren zu legen sein, und gerade hierin wird eine besondere Schwierigkeit für die Heranziehung noch weiterer Maßstäbe als der im Text vorgeschlagenen liegen.

Das Muster gewährt hinreichenden Anhalt dafür, wie die Steuerordnung zu gestalten sein wurde, wenn eine Gemeinde beabsichtigt, die eine oder die andere

ber im Borstehenden erwähnten Modifikationen eintreten zu laffen.

8. Nach den Vorschlägen des Musters würde sich beispielsweise der Steuersat für einen Betrieb, der nach dem Gewerbesteuergeset in der Alasse I mit 620 M. veranlagt ist, dessen Anlage und Betriebskapital 800 000 Mt. beträgt und der 190 Personen beschäftigt, während der Nutungswerth der ihm dienenden Räume 14 000 Mt. beträgt, folgendermaßen berechnen:

Da der nach dem Gewerbesteuergeset veranlagte Steuersat weniger als Eins vom Tausend des Werths des Anlage- und Betriebskapitals beträgt, so tritt gemäß §. 3

volles Hundert hinaus GB. 12. April 02 (XLI 96).

²⁾ Die Steuer kann aus steuertechnischen Rücksichten eine Abrundung der Erträge nach oben vorsehen, doch nicht über ein

beschlusse durch die Steuer vom Gewerbebetrieb aufzubringenden Steuerbedarfs zu Grunde zu legen find.

S. 11. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht durch den Steuerausschuß für jedes Rechnungsiahr.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im §. 65 Absat 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes. §. 65 Abjat 4

§. 12. Bum Brecke ber Beranlagung ift jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn feitens des Gemeindevorstandes oder des Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte für Die Stenererhebung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemeffenen Frift schriftlich ober zu Brotofoll Ausfunft zu ertheilen.

Der Steueraussichuß ift bei ber Beranlagung an die Angaben bes Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind bem Steuerpflichtigen vor ber Beranlagung die Grunde der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemeffenen Frift eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. §. 63 des Kommunal= abgabengesetes).

Nr. 1 die Beranlagung mit 11/4 dieses Werths, als zu 800 000 • 0,00125 = 1000 M. ein. Dieser Betrag erfährt nach Maßgabe der Zahl der beschäftigten Personen gemäß §. 5 eine Erhöhung um 20 und nach Maggabe des Gebäudesteuernutungs= werths gemäß $\S.6$ um $3 \times 3 = 9$, zusammen also um 29 Prozent, sodaß sich der der Gemeindebestenerung zu Grunde zu legende Steuersatz auf 129 Prozent von 1000 M. = 1290 M., also eina auf 200 Prozent des nach dem Gewerbesteuers gefet veranlagten Steuerfates ftellt.

Bei einem Betriebe mit folgenden Zahlen: Beranlagung nach dem Gewerbesfteuergeset 2000 Mt., Anlages und Betriebskapital 200 000 M., Zahl der besichäftigten Personen 1800, Gebändesteuernutzungswerth 60 000 M., ergiebt sich

folgende Rechnung:

Steuersatz nach §. 2: 2060 · 1,25 = 2575 M., Buichlag nach $\S.5$: $8 \times 15 = 270$ Prozent, Justifiag nach $\S.6$: $12 \times 3 = 36$ Prozent,

zusammen Zuschlag 306 Prozent,

ber aber nach S. 8 auf 300 Prozent zu reduziren ift, fodaß fich ein Gemeindegewerbesteuersatz von 400 Prozent von $2575 = 10300 \ \mathrm{M.} = 500$ Prozent des staatlich veranlagten Stenersates ergiebt. Dieser Prozentsat bildet infolge der Borschrift im S. 8 für alle nicht unter S. 3 Nr. 1 fallenden Betriebe, das sind alle diejenigen, deren Ertrag 10 Prozent des Anlage = und Betriebskapitals erreicht, das zulässige Maximum des Steuersaties, der somit, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, für sie um über 5 Prozent des Ertrages steigen kann. Für die Betriebe, auf die §. 3 Ar. 1 Anwendung findet, bilden 0,5 Prozent des Anlage= und Be-triebskapitals das Maximum. Gegensiber den Belastungen, wie sie nach den z. Z. in einzelnen Gemeinden bestehenden sogenannten Gewerbekopfsteuerni) eintreten können, bedeuten diese Maximalgrenzen sehr erhebliche Erleichterungen der Gewerbetreibenden. Uebrigens bleibt es ber einzelnen Gemeinde überlaffen, wie die übrigen Zahlen des Mufters, so auch die in § 8 gezogene Grenze der Steuererhöhungen noch herabzuseten.

Zu §. 9.

Die Bestimmung im zweiten Absat empfiehlt sich aus praktischen Rucksichten. Eine Sonderung für die einzelnen Betriebe wurde die Ausführung erheblich erschweren, zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben und handhaben zu Steuer-umgehungen bieten.

Die übrigen Bestimmungen des Muster I bieten zu besonderen Erläuterungen

keinen Anlaß.

- §. 13. Das Rechtsmittelversahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§. 69, 70 bes Kommunasabaabengesetses.
- §. 14. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§. 44 und 45 des Gewerbesteuergesehes mit der Maßsgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindes vorstand zu beschließen hat.
- §. 15. Die erforderlichen Zwangsveranlagungen erfolgen für den Reft des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Steuerausschuß.
- §. 16. Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Berbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Bertretern (Vormündern, Pflegern, Borständen von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w.) sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beaustragten Versonen ob.
- §. 17. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insosern nicht nach den bestehenden Gesehen eine höhere Strase verwirft ist, mit Gelbstrase bis zu 30 Mt. bestrast?).
- §. 18. Die Bereinbarung sester jährlicher Steuerbeträge ist nach Maßgabe des §. 43 des Kommunalabgabengesetes zulässig.

b. Gemerbestenerordnung (II) der Gemeinde 1)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom wird gemäß §. 23, 29, 31 und 32 des Kommunasabgabengesetses vom 14. Juli 1893 (Geset-Samml. S. 152), vorbehaltlich der vorbehaltenen Genehmigung, für die Gemeinde folgende Gewerbesteuervordnung erlassen.

Erläuterungen zu Mufter II.

1. Das Muster II unterscheidet sich von dem Muster I auch insvsern grundjäglich, als die im § 2 bestimmten Steuersate nicht, wie die des Musters I, nur die Bedeutung von Berhältnißzahlen haben, von denen in jedem Rechnungsjahre der bei Bertheilung des Steuerbedarfs jeweilig festzustellende Prozentsat zu erheben ift, sondern für die Gultigkeitsdauer der Steuerordnung bezw. für die im §. 2 lit. b bestimmte Dauer feststehen. Sollen die Steuerjätze nur die denen des Musters I nach §. 10 des letteren zukommende Bedeutung haben, so werden fie entsprechend anders normirt werden müssen, und zwar dergestalt, daß bei Erhebung desjenigen Prozentsates derselben, der im Durchschnitt der im S. 3 bezeichneten Zeitperiode von der nach dem Gewerbesteuergesetze veranlagten Gewerbesteuer ershoben worden ist, der nach der Absicht der Gemeinde aufzubringende Betrag ungefähr gedeckt wird; wenn beispielsweise nach S. 3 der Durchschnitt der letten 3 Jahre zu Grunde zu legen ist und in dieser die Belastung der Gewerbesteuer 120, 150 und 180 Prozent, im Durchschnitt also Prozent betrug, so würden die Steuerfate nur 2/3 fo hoch zu bemeffen fein, als wenn fie danernd feststehen und nicht bloß Verhältnigzahlen im Sinne des S. 10 des Mufters I fein follen. Daß die Grundfage für die Berechnung des Ropffages nach S. 3 in die Steuerordnung felbft aufgenommen werden, ift übrigens nicht unbedingt nöthig; es wurde genugen, wenn sie bei Abmessung der Steuersätze thatsächlich beachtet sind, und, daß dies geschehen,

bei Nachsuchung der Genehmigung bezw. der Zustimmung nachgewiesen wird.

2. Bei Bemessung des nach §. 2 lit. a zu erhebenden Prozentsates des Ertrages wird insbesondere auch die Höhe der anzer den Schul-, Armen-, Polizeiund Wegelasten, deren Antheil die Betriebe schon durch die Zuschläge nach der Zahl der beschäftigten Personen abgelten, zu deckenden Gemeindeausgaben einer-

³⁾ RUG. § 82.

- §. 1. Vom ab wird von allen nach §. 28 des Kommunalabgabens gesetzes der kommunalen Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben, in denen innershalb des Gemeindebezirks mehr als 100 in diesem Gemeindebezirk wohnshafte Arbeiter und solche Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, beschäftigt werden 1), eine besondere Gemeindegewerdessteuer nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erhoben.
- §. 2. Die in §. 1 bezeichneten Pflichtigen werden zu der besonderen Gewerbesfteuer in der Weise herangezogen, daß von ihnen entrichtet wird
 - a) ein Betrag, ber gleichkommt . . . Prozent des Ertrages des Gewerbebetriebes,
 - b) für jede in ihrem Betriebe beschäftigte Person der in §. 1 bezeichneten Art ein von den Gemeindebehörden jeweils für die Dauer von Jahren festzusetzender Prozentsatz des nach §. 3 berechneten Einheitssatzes, höchstens jedoch Prozent des letzteren).
- §. 3. Die Berechnung des Einheitssatzes (§. 2 lit. b) geschieht in solgender Weise: Es wird festgestellt, wieviel im letzten Rechnungsjahre (im Durchschnitt der letzten Rechnungsjahre) an Schul*, Armen*, Wege* und Polizeilasten auf den Kopf der Bevölkerung entfällt und wieviel hiernach auf sämmtliche unter §. 1 fallende Arbeiter und Angestellten und deren Angehörige (§. 11 des Einstommensteuergesetzes)⁵) kommt. Bon dieser Summe wird die von diesen Personen gezahlte Gemeinde* Einkommensteuer in Abzug gebracht; der Rest, getheilt durch die Anzahl der nach §. 1 in Rechnung zu stellenden Arbeiter und Angestellten, ergiebt unter Abrundung nach oben auf Beträge eines Bielsachen von 0,5 Mark den Einheitssatz sier den Arbeiter bezw. Angestellten.

Bis zu anderweitiger Beschlußsassung der Gemeindebehörde, welche der Genehmigung des Bezirks= (Kreis=) ausschusses bedarf, beträgt dieser Einheitssatz Mark.

seits, andererseits auch die aus den Gewerbebetrieben der Gemeinde neben den Gewerbesteuern zusließenden Steuern Rücksicht zu nehmen sein, damit eine durch die verursachten Lasten bezw. die besonderen Vortheile nicht gerechtfertigte Uebersbürdung der Gewerbebetriebe vermieden wird. Unter Umständen, namentlich wenn die im §. 3 bezeichneten Lasten die sonstigen Ausgaden der Gemeinde weit überswiegen, wird es billig sein, der Bemessung der Kopfsteuersätz nicht den vollen Betrag, sondern nur einen Theil der Schuls, Armens, Weges und Polizeikosten zu Grunde zu legen.

3. An Stelle der Kopfzahl der beschäftigten Personen kann auch der Betrag der denselben gezahlten Gehälter und Löhne als Maßstab angewendet werden.

4. Beispiel für die Berechnung nach dem Text:

Beträgt die nach §. 3 festgestellte Ausgabe für den Kopf der Bevölkerung 10 M., die Jahl der unter §. 1 fallenden Personen 1500, die ihrer Hausgabe schieden Sanshaltungsangehörigen 2500, die von diesen Personen aufgebrachte Gemeindes Einfommensteuer 20000 M., so berechnet sich der Einheitssat auf $\frac{40\,000-20\,000}{1500}=13{,}33$ M., abgerundet 13,5 M. Berden von diesem Einheitssas 80 Prozent, von dem Ertrage 0,3 Prozent erhoben, so stellt sich die Steuer für einen Betrieb mit 100 000 M. Ertrag und 250 der in der Gesammtzahl von 1500 unter §. 1 falsenden Arbeiter auf $100\,000$. $\frac{3}{1000}+250$. $\frac{13,5\cdot80}{100}=3000$ M.

den im Betriebe beschäftigten DB. 9. Mai 02 (XLII 57).

⁴⁾ Die nur bei Erweiterungsbauten bor beren Berbindung mit bem Berfe beschäftigten Arbeiter gehören nicht zu

⁵) Anl. E. Anm. 5.

- §. 4. Soweit die Besteuerung nach §§. 1 bis 3 von der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen abhängt, ist der durchschnittliche Stand in dem letzten Jahre oder der letzten kurzeren Betriebszeit maßgebend.
- §. 5. Der ber Beranlagung zu Grunde liegende Ertrag ift unter Anwendung der Borschriften des Gewerbesteuergesetzt vom 24. Juni 1891 sowie der §. 32 Absat 2, §§. 47, 48 des Kommunalabgabengesetzt zu ermitteln.
- Bum Zwecke der Vertheilung des Ertrages eines sich über mehrere Gemeindes (Gutss) bezirke erstreckenden Gewerbebetriebes hat der Unternehmer bezw. Gesells schaftsborstand einen Vertheilungsplan nach Maßgabe des §. 48 des Kommunals abgabengesetzes vor Beginn des Steuerjahres dem Gemeindevorstand mitzutheilen.

§. 6. Die Beranlagung der Gewerbestener geschieht durch den Steuerausschuß

für jedes Rechnungsjahr.

Die Bekanntmachung der Beranlagung erfolgt nach der Borschrift im §. 65 Absap 4. des Kommunalabgabengesets.

§. 7. Jum Zwecke der Beranlagung ift jeder Unternehmer eines gewerbefteuerpflichtigen Betriebes veryslichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindes vorstandes oder des Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protofoll Ausfunft zu ertheisen.

Der Steuerausschuß ist bei der Beranlagung an die Angaben des Steuerspflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Beranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. §. 63 des Kommunalabgabengesets).

- §. 8. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§. 69, 70 bes Kommunalabgabengeseiges.
- §. 9. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Riederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§. 44 und 45 des Gewerbesteuergesehes mit der Maßsgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindesvorstand zu beschließen hat.
- §. 10. Die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Steuerausschuß.
- §. 11. Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Berbindlichkeiten liegen in gleicher Beise ihren gesehlichen Bertretern (Bormündern, Pflegern, Borständen von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w.) sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beauftragten Bersonen ob.
- §. 12. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Stenerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesten eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Gelbstrafe bis zu 30 Mark bestraft.).
- §. 13. Die Bereinbarung fester jährlicher Steuerbeiträge ist nach Maßgabe bes §. 43 bes Kommunalabgabengesetes zulässig.
- §. 14. Die Besteuerung der übrigen nach §. 28 des Kommunalsabgabengesetzes steuerpflichtigen Betriebe erfolgt gemäß §. 30 a. a. D. in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

⁶⁾ RUG. § 82.

^{7) § 14} ist zugefügt Bf. 15. Feb. 02 (MB. 59).

Unteranlage A7 (zu Anmerkung 67).

Anweisung nom 28. November 1899 Art. 28, 29.

Art. 28'). Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtss vollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Borschriften:

1. Die Buftellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in beren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift

des zuzustellenden Schriftstücks.

2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetslichen Bertreter derselben. Ber im Einzelfalle gesetzlicher Bertreter ist, richtet sich nach den Borschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Bater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Bormund, Zustellungen für Geisteskranke, Berschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Bormundschaft stehende Personen an den Bormund.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen, oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

Bei mehreren gesetlichen Bertretern, sowie bei mehreren Borstehern genügt bie Auftellung an einen berselben.

- 3. Die Justellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des attiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
- 4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den ben Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Profuristen mit gleicher Wirfung, wie an den Adressaten selbst.
- 5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gultig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Verson erfolgen.

Wird eine solche Verson nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in bemselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

- 7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausstührbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu beseistigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird?).
- 8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

¹⁾ Art. 28 enthält eine Zusammenstellung der in der CPD. (§ 170, 171 bis 173, 180—184, 186, 188—195 über die Zustellung gegebenen Vorschriften.

²⁾ Justellung burch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizeis oder Gesmeindevorstehern CPO. § 182 u. Bf. 14. April 80 (MB. 129, JMB. 95).

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar ober ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen ober Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht ausgetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beanten oder Bediensteten bewirft werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so sinden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

- 10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund versweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückszulassen.
- 11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Bollstreckungsbehörde ersolgen. Die Erslaubniß ist nur im Falle der Dringlichseit der Zustellung zu ertheisen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Märzdie Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Verfügung, burch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

- 12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Aussertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.
- 13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstät in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Abresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Bollziehungssebeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Borschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Bermerk zu seseinsachte Zustellung."

Die auf bem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ift in ben Aften zu vermerken.

- 14. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postsboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Zustellung,
 - b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
 - e) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Nr. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welche die Zustellung an die bezeichs nete Person gerechtsertigt wird; wenn nach Nr. 7 versahren ist, die Besmerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften besolgt sind,

^{*)} Justellung durch die Post CPO. | 9. Dez. 99 (JMB. 722, CB. 00 § 193—197 u. Unw. des MVostA. | S. 329).

d) im Falle der Berweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Bustellung zurückgelassen ist,

e) die Bemerfung, daß der seinem Berschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ift. Auf dem letteren ift der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurfunde anzugeben,

f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Rustellungsurfunde ist der die Rustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Kür die über die Austellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III zu benuten.

Art. 29. Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen Deutschen Staate (S. 11 Abi. 2 b. B.), sowie bei Rustellungen an Die im S. 201 ber Civilprozeffordnung bezeichneten Berfonen') erforderlich werden, find von ber Bollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens bes Reichstanglers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konfuln oder Gesandten des Reichs (§§. 199, 200 der Civilprozefordnung) bewirft werden follen, wegen des Erlaffes der Ersuchungs= fcreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Auftellungen durch öffentlichen Aushang (g. 12 d. B.) ift der Tag der Unheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Anlage B (zu Anmerkung 27).

Allerhöchster Erlaß nom 30. Aezember 1895 (GS. 96 S. 8)1).

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will ich genehmigen, daß auch in benjenigen Gemeinden und Landestheilen, in benen die Baupolizei burch Staatsbeamte verwaltet wird2), für die Genehmigung und Beauffichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Berftellungen allgemein Gebühren nach den in den §S. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom

⁴⁾ Personen, die zu einem im Aus= lande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile ober zur Befatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören.

¹⁾ Zur Frage der Rechtsgültigkeit UH. StB. 97 S. 833, 834, 1107 ff.; HH. Druckf. 96/97 Mr. 128, StB. 97 S. 456 ff. Der Berwaltungsrichter hat nicht zu prüfen, ob der AE. mit der BU. und den Gesetzen im Ginklange steht. Da= gegen unterliegen die ministeriellen Ausf.B. der richterlichen Prüfung auf ihre Rechtsgültigfeit; die Brufung hat sich jedoch barauf zu beschränken, ob fie der zugrunde liegenden königl. B. ent= sprechen DB. 24. Jan. 99 (XXXV

^{102).} Die ordnungsmäßige Bekanntmachung der ministeriellen Gebordnungen erfolgt durch Beröffentlichung im Amtsblatte. — Der Borichrift der BU. Art. 100 wird durch Aufnahme der Baupolizeigebühren in den Staats= haushaltsetat genügt.

²⁾ Für Städte, in benen ber Staat die sonstige Orts-, aber nicht mehr die Baupolizei handhabt, soll die im Polizei= fosten G. 20. April 92 (GS. 87) § 6 vorgesehene Voraussetzung für jede Beitragsfürzung weggefallen fein, nachdem die Einnahmen aus den staatlichen Baupolizeigebühren in den Etat eingestellt sind Bf. 1. April 96 (MB. 68). Anderer Ansicht DB. 16. Dez. 96 (XXXI 94).

14. Juli 1893 ansgesprochenen Grundfäten erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgestellt werden3).

Diefer Erlag ift durch die Gefetsfammlung zu veröffentlichen.

Unteranlage B1 (zum Erlasse 30. Dezember 95 Anmerkung 3). Baupolizeigebührenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.

S. 1. Für die Genehmigung und Beauffichtigung von Reubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staats= fasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebänden mit Ausnahme der unter II aufgeführten, von Hoffellern und sonstigen selbständigen Relleranlagen

iedoch mindestens

II. beim Neubau von Gebänden untergeordneter Bedeutung, 3. B. von Stall= gebäuden mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit=, Fuhr=, Benfions= und Berkaufsstallungen, von Baschhäusern, Schennen, Schuppen, Bewächshäufern, Regelbahnen, Berbindungshallen und beral., fowie pon hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion

> für 100 cbm Rauminhalt 1 M. jedoch mindeftens

- III. bei erheblicheren Um= und Erweiterungsbauten biefelben Ginheits= und Mindestfätze wie zu I und II, mit der Maggabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neugnlage ober Umgeftaltung es fich handelt;
- IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen 5 Mt. Gebührenfrei ift die Benehmigung der Anlegung und Umanderung von Beig = und Rochofen, von Asch = und Müllbehältern, Abort = und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebft zugehörigen Aborten.
- §. 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplifation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Rellersohle oder, wo ein Reller nicht vorhanden ift, von dem Jukboden des Erd= geschoffes bis zur Oberkante bes Hauptgesimfes gemeffen - festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erfer werden nicht berechnet.

Bei Hoffellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Bohe von der Rellersohle bis zur Erdoberfläche maggebend.

Die über ein volles Hundert überschießenden obm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Bahl 50 übersteigt, für ein volles hundert gerechnet.

S. 3. Außer den Sätzen des S. 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, die Mindestfäße des §. 1 unter I bis III,

baden, Coblenz, die Bororte von Riel, für Saarbrücken, St. Johann u. Malftatt= Burbach, für die Bororte von Sannover. - Gebo. für Berlin und Charlottenburg

³⁾ Annähernd gleichlautende Gesbührenordnungen sind bisher erlassen &e= für Berlin und Charlottenburg, Königs-berg, Danzig, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Cassel, Fulda, Marburg, Bies- | Unteranlage B1.

- II. a) für jede gesonderte Robbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbaus abnahmetermins die Mindestfätze des & 1 unter I bis III.
 - b) für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins

die Sälfte der Mindeftfate des §. 1

unter 1 bis III.

- III. für Berlängerung des Baufcheines ober ber Baugenehmigung jedesmal ein Fünftheil der Gate des S. 1 unter I bis IV.
 - 8. 4. Gebührenfrei find:
 - 1. die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Saufes und des Sobenzollernschen Fürstenhauses,
 - 2. Die Bauten des Prengischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschlieflich berjenigen Bauten, bei benen ber Staat mit Batronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihülfen betheiligt ift.
- Die Gebühren find in den Fällen des §. 1 und des §. 3 unter I bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des S. 3 unter II bei Aushändigung des Robbau= bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des &. 3 unter III bei Wiederaushändigung des mit dem Berlangerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.
- Diefe Gebührenordnung tritt am 1. April d. J. mit der Maggabe in Rraft, daß die Bestimmungen des §. 1 auf biejenigen Bauten feine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Beröffentlichung der Webührenordnung begutragt wird. Entscheidend ift babei ber Tag bes Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde.

Dagegen unterliegen vom 1. April d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage

genehmigten Bauten ben Beftimmungen bes §. 3.

Mit dem Infrafttreten diefer Gebührenordnung fommen die bisher erhobenen Webühren in Fortfall. Insbesondere werden besondere Gebühren für die Mitwirfung ber Rathemaurer= und Rathezimmermeifter, sowie für die Thätigkeit ber Stadtmachtmeifter nicht mehr erhoben.

Berlin, den 27. März 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Kinanzminister.

Der Minister des Innern.

Anlage C (zu Anmerkung 94).

Befet megen Aufhehung direkter Staatsstenern. Nom 14. Juli 1893. (SE. 119)1).

§. 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Laften der Gemeinden (Gutsbezirfe) werden die folgenden direften Staatsfteuern gegenüber der Staatstaffe außer Bebung gefett:

für die Kommunalbesteuerung u. die an diefe Steuern gefnüpften Rechtsfolgen und Einrichtungen (Ann. 3) aufrecht anlagung u. Berwaltung als Grundlage | § 3, 4 und sett die durch diese veränderte

¹⁾ a. Das G. fett eine Mehrzahl direkter Staatssteuern für den Staat außer Hebung § 1, 2, erhält jedoch ihre Ber=

- 1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebändesteuer,
- 2. die nach dem Gefetze vom 24. Juni 1891 (Gefetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.
- §. 22). Ferner werden außer Hebung gesett:
 - 1. die von den Bergwerfen in den alteren rechtscheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerfsabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerfe für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, §. 8 Gesetz-Samml. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, §. 4 —, Gesetz-Samml. S. 351 —),
 - 2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gefetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oftober 1862, §. 6; Berordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artifel XXI - Gefet = Samml. S. 601 -, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Beffen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich Bayerischen Gebiets= theile, vom 1. Juni 1867, Artifel XVII — Gefets-Samml. S. 770 —, für das vormalige Herzogthum Naffau, die vormals Großherzoglich Beffischen Landestheile und die vormalige Landgrafschaft Beffen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirfs Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I &. 2 - Gefetz-Cammil. S 802 -; Gefet, betreffend die Ginführung des Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII - Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauen= burg für 1868 Mr. 36 -; Gefet, betreffend die Ginführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Bergogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869. Artifel IX — Gefetz-Samml. S. 453 —).

Bestimmung notwendig gewordenen Gesetzsänderungen fest § 5—16.

Steuern in Hohenzollern (Nr. 3 Ann. 2 b. W.) fortgefallenen Ausschluß dieses Landesteils u. § 29 das Infrafttreten des G. am 1. April 95.

2) Die staatliche Bergwerfsteuer, die als Grundlage der Kommunalbesteuerung nicht geeignet erschien, wird nicht weiter veranlagt 11. ist somit ganz fortgefallen. Doch bleiben die Rechtsversfältnisse zwischen den Privatregalberechtigten 11. Werspssichteten unberührt KVUH, 91 Kr. 126 C. Die Bergwerfsbetriebe unterzliegen der kommunalen Gewerbebesteuerung KUG. § 28 Ubs. 13; Ginskommensteuer § 33 Ubs. 12,3.

b. Die § 17—30 sind nicht abgedruckt, da sie im wesentlichen nur Übergangsbestimmungen enthalten u. auch im übrigen für die Kommunalbesteuerung keine Bedeutung haben. [§ 17—27 betressen die Rückerstattung der früher für Aufhebung der Grundsteuerbestreiungen vom Staate gezahlten Entschädigungen, § 28 die Ausbedung der auf den Landwirtschaftlichen Föllen früher den Kommunalverbänden überwiesenen Beträge, § 29 den mit Neuregelung der direkten

S. 3. Die Borfchriften der in den SS. 1 und 2 bezeichneten Gefete bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunal= abgabengesetze Abweichendes bestimmt ift, in Rraft.

Die Beranlagung und Berwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ift, unter Aufrechterhaltung der dieferhalb bestehenden gefetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirfung bei der Berwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalftändischen Berbandes der Oberlausits (Gefet, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. f. w., vom 8. Februar 1867, §. 49 — Gefetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

8. 4. Die Beranlagung (§. 3) ift auf diejenigen Liegenschaften, Bc= bäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staats= stener freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalstenerpflicht unterworfen sind.

Kür die Beranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabagbengesetze Abweichendes bestimmt ift, die allgemeinen gesetzlichen Borschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere find gegen die Beranlagung diefelben Rechtsmittel zuläffig, mit denen die Beranlagung der entsprechenden Staatssteuer hatte angesochten werden können.

S. 5. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Beranlagung der im §. 1 Rr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen berfelben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen3), bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung folcher Steuern vorausgefett wird, treten an die Stelle ber gu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im S. 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes pom 24. Juni 1891 (Gefetz-Samml. S. 175)4) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls teine Amwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Haufe der Abgeordneten. Ueber diefe, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetsliche Bestimmung5).

4) Die Bestimmung, die den Abzug der staatlichen Grund=, Berawerks= u. Gewerbesteuer bei Beranlagung der staat= lichen Ginkommensteuer betraf, hat keine Bedeutung mehr.

5) G. betr. Anderung des Wahlber= fahrens 29. Juni 93 (GS. 103) u. G. betr. die Bildung der Bählerabteilungen bei den Gemeindewahlen 20. Juni 00 (Mr. 2 d. W.).

³⁾ Dazu gehört insbes. die Dreiklassen= mahl für das Abgeordnetenhaus u. die kommunalen Bertretungen (Ann. 5), die Bestimmung des Gemeinderechts in den Landgemeinden LGD. § 41 Abj. 16b, der Großgrundbesiger für die Kreistagswahl Ard. § 86, die Umlagen für die Sandels= fammern (3. 97 (GE. 355) § 26, die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch É. 13. Nov. 99 (GS. 519) Art. 2.

iiber.

§. 6. Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungssonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §. 2 zu b und c, §§. 4, 44 bis 48 — Gesey-Samml. S. 30 —, Berordnung, betreffend die Feststellung und Untersvertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§. 3, 4, 21 — Geses Samml. S. 683 —) treten außer Kraft.

An Stelle biefer Borfchriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Beftimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

- a) des Grundsteuerdedungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,
- b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katafters auf die Staatstaffe
- §. 7. Die auf die Ausbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Beräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesez-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.
- §. 8. Soweit die Beftrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergeset vom 21. Mai 1861, §. 17 Abs. 3; Geset, betressend die desinitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs öftlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, §. 34 Absatz 3; Geset, betressend die Aussichtung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hesselung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hesselung der Grundsteuer in dem Kreise Meisenschleim, vom 11. Februar 1870, §. 1 Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergeset vom 24. Juni 1891, §. 70), gilt als vorenthalten (verloren) derzienige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Beranlagung (§. 3 Absatz 2, §. 4) zu entzrichten gewesen sein würde.

Die im §. 17 Abfat 3 bes Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§. 15 zu 4 a. a. D.), desgleichen für wefentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen ber zu ihnen gehörigen Hofräume und Hansgärten (§. 15 zu 5 a. a. D.) beginnt mit dem Ablause des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist ⁶).

⁶⁾ RUG. § 26 Abj. 4.

- §. 9. Jum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Absat 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, §. 34 Absat 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§. 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz das entsprechende Steuerauftommen zusteht.
- §. 10. Die Bestimmungen im §. 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 18917) werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§. 58 Absat 1 a. a. D.), fondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschuffes anzuzeigen.

§. 11. Die Hebung und Beitreibung der Grunds, Gebäudes und Geswerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist⁸).

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlas oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, §. 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —, Gewerbesteuerzgesetz vom 24. Juni 1891, §§. 44, 45) geht auf die Gemeinden über⁹).

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitsverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§. 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§. 44, 73 —, Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

- §. 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 10) gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:
 - 1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 a. a. D. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im §. 60 Absat 2 a. a. D. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
 - 2. Die Betriebssteuer wird in den Landfreisen vom Landrath, in den Stadtfreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Berwaltung der direkten Steuern festgestellt.

Streitverfahren verfolgt werden DB. 15. März 01 (XXXIX. 66).

⁷⁾ Betraf die Kontingentierung der Gewerbesteuer auf 19811359 Mt.

^{8) § 15.}

⁹⁾ Die Ermächtigung bedingt die Pflicht der Gemeinde, dem Stenerpflichtigen die vom Geset beabsichtigte Wohltat zuteil werden zu lassen; der Anspruch kann im

¹⁰⁾ Die Betriebssteuer, die zugleich polizeiliche Zwecke verfolgt u. deshalb in der Erhebung sicher gestellt werden nutzte, ist den Kreisen überwiesen, die zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden haben (§ 13 Abs. 4).

Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß §. 61 und die anderweite Feststellung gemäß §. 65 Absat 2 a. a. D. zu.

3. Die Betriebostener ift binnen zwei Wochen nach erfolgter Behandigung ber Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten 11).

Die im §. 61 a. a. D. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzufchrift noch nicht behändigt ift, einen von dem Gemeinde (Guts.) Borstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kaffe zur Deckung der Steuer zu hinterslegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßegabe des §. 63 a. a. D. unterfagt werden kann.

§. 13. Die Gemeinden (Gutsbezirfe) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§. 12) von den Pflichtigen ihres Bezirfs zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landfreife haben die erhobenen Beträge am Schluffe eines jeden Bierteljahres an die Kreiskommunalkaffe abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Beftimmungen des Kommunalabgabens gesetzes besondere Betriebsstenern eingeführt haben 12), müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 60 bis 69 des Gewerbestenergesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des gegenwärtigen Gestzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse absühren.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absat 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden 13).

§. 14. Die Kosten der Beranlagung und Berwaltung der Steuern (§. 3 Absatz 2, §. 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Auffommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche ber Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer fließt in die Staatskaffe.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumeffungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seiner Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Bortheile gereicht, kann die Aussiührung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines, seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§. 15. Die Koften ber Hebung und Beitreibung ber Steuern (§§. 11, 13) find von ben Gemeinden zu tragen.

Die gesetslichen Bestimmungen über die Berpflichtung der Grundsteuer= pflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung der Elementar=

¹¹⁾ Nr. 3 Anm. 241.
12) Anw. (Anl. A) Art. 22 s; KAG. § 28 Ahj. 2, Sah 2 u. § 58.

¹⁸⁾ Die Betriebssteuer kann daneben zu den Areisabgaben herangezogen wers den Bf. 9. Jeb. 95 (MB. 36).

erhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §Ş. 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, Ş. 11) werden aufgehoben.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Bergütungen für die bei Beranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Berordnung kann den Gemeinden und felbstständigen Gutsbezirken die Berpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarscrhebung der fämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänens, Rentenbanksund Grundsteuerentschädigungs Renten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Bergütung zu bewirken 14). (§. 17—30) 1 b).

Anlage D (zu Anmerkung 151).

Nerordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Nom 23. September 1867 (GS. 1648).

Wir u. f. w. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Franksurt a. M.2), um die Staats- diener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunal- bedürsnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Bon allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt= und Landgemeinden³), als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirfe, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis=, kommunal= und provinzialständischen Verbände^{3a}), sind vollskändig befreit:

¹⁴⁾ Dies ist geschehen B. 22. Jan. 94 (GS. 5).

¹⁾ Die B. gibt im wesentlichen (Anm. 5) das altpreuß. G. 11. Juli 22 (GS. 184) mit den späteren Ergänzungen wieder 11. hat — da sie einheitliches Recht schaffen wollte — diese Bestimmungen auch sie älteren Produzen ersetz KUG. § 41. Am. (Anl. A.) § 26 Abs. 3 nebst Anm. 52. — Geltung der B. im ganzen Bundessgebiet Unteranlage D 1.

²⁾ In Frankfurt a. M. waren die entsprechenden altpreuß. Gesetze bereits eingeführt Gem VerfG. 25. März 67 (GS. 401) § 10 u. 11; jetzt gilt die V. auch hier Anm. 1.

³⁾ Bei mehrsachem Wohnsitze erstreckt die Steuerfreiheit sich auf alle Wohnorte, nicht nur auf den Garnisonort DV.
27. Nov. 95 (VB. XVII 429). — Kirchen= u. Schullasten fallen nur da unter die V., wo sie von der bürgerslichen Gemeinde übernommen sind DV.
19. Juni 00 (VB. XXII 106). Ühnsliches gilt von Heereslasten, Quartierslast Vf. 8. Sept. 75 (MB. 292) u.
4. Heb. 76 (MB. 55), sonstige Friedensseisstungen V. 98 (KGB. 922) zu § 7 Ubs. 1, Kriegsleistungen G. 3. Juni 73 (KGB. 129) § 6.

³a) RrD. § 18, BrD. § 107.

1. die fervisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes⁴), sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen⁵) Sinkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Sinkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militairarzte genießen riicksichtlich ihres Sinkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

- 2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge⁶);
- 3. die Beiftlichen?) und Elementarlehrer8) hinfichtlich ihrer Befoldungen

4) Ein Berzeichnis der fervisberech = tigten Militärpersonen wird bem Statsgeset alljährlich beigefügt 1904 (RGB. 197). Zu ihnen gehören die Einjährig-Freiwilligen DV. 19. Juni 03 (BB. XXIV 806), die nach Preußen fommandierten nichtpreußischen Offiziere des deutschen Heeres DB. 13. Mai 90 (XIX 37), die zur Probedienstleistung fommandierten Zivilversorgungsberechstigten 11. Oft. 89 (XVIII 109), die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen 16. Oft. 97 (BB. XIX 123) und die Feldjäger 13. Juni 90 (Nr. II 537). Gendarmen find nicht ferbisberechtigt, unterliegen jedoch dem G. nach RUG. § 42 Abs. 2. -- Die Bezeichnung entspricht der der Städteordnungen, wo die "fervisberechtigten Militärpersonen" als nicht zur Stadtgemeinde gehörig bezeichnet wurden. Das G. 11. Juli 22 (Anm. 1) § 10 e hatte dagegen alle Besoldungen und Emolumente der "beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen befindlichen aktiven Militärpersonen" als gemeindesteuerfrei erklärt. Diesen ge= meindesteuerfreien servisberechtigten Di= litäupersonen werden — im Einklang mit Bf. 14. Dez. 64 (MB. 65 S. 2) u. 9. Oft. 66 (MB. 214) — die — auch nach Mil. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 38 zum aktiven Heere gehörigen — zum Dienst einberufenen Landwehr= und Reserveoffiziere in einem Aufsate (BB. XXIV 81) zugezählt, wogegen in einem anderen Auffate (das. 305) nicht mit Unrecht eingewendet wird, daß solche Anderung des G. 11. Juli 22 weber von den Städteordnungen noch von der B. 23. Sept. 67 beabsichtigt fein fönne und daß daß G. 29. Juni 86 (Anl. E), daß sich — wie die Begrünsdung ergibt — auf die nicht der Gesmeinde angehörigen servisberechtigten Willitärpersonen bezieht, diese in § 1 als "Willitärpersonen des Friedensstandes" bezeichnet und damit einen Ausdruck wählt, der sonst (WillG. § 38) im Gegenslaß zu den einberusenen Reserves und Landwehrossisieren angewendet wird.

5) Das sonstige Einkommen — das nach (B. 11. Juli 22 (Unm. 1) § 10 e gemeindeskeuerpflichtig war — ist nach V. 67 steuerfrei, jeht aber gem. Ans. E wieder steuerpflichtig geworden.

6) Für die zur Disposition gestellten

9) Für die zur Disposition gestellten Offiziere aufgehoben das. § 9; die Bersabschiedung mit Jnaktivitätsgehalt findet nicht mehr statt.

7) Der Begriff "Geistlicher" bestimmt sich nach dem Kirchenrecht u. der betreffenden Kirchenberfassung DV. 30. Noo. u. umfast auch die emeritierten Geistlichen 14. Sept. 85 (XII 133 u. 141) u. die Seelsorger an Gesangenanstalten 8. Oft. 89 (XVIII 114); er beschränkt sich aber auf die Geistlichen der dom Staate ausdrücklich oder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften (LR. II 18 17) und erstreckt sich nicht auf Geistliche der don der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner DV. 29. Juni 98 (XXXIII 29) u. Mennonitenprediger 27. Juni 93 (BB. XIV 546) u. 22. Feb. 99 (XXXVI 21).

") Bolfsichulen (Elementarschulen) sind solche Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit unterrichteten Kinder erzwingbar ist u. zu deren Unterhaltung die beteiligten Verbände geses

- und Emolumente⁹), einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener¹⁰), wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
- 4. die verabschiedeten Beannten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen 6) Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatssonds ober sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Bensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sosern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Athle nicht erreicht 11);
- 5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen 12) hinsichts ihrer aus Staatssonds oder aus einer öffentlichen Bersorgungskaffe zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
- 6. die Sterbe= und Gnadenmonate 13);
- 7. alle diejenigen Dienste Emolumente, welche blos als Erfatz baarer Auslagen zu betrachten find 14).

lich verpflichtet find DB. 11. März 85 (XII 197), auch öffentliche jüdische 4. Feb. 98 (XXXIV 168); dies gilt auch, wenn freigestellter Unterricht in Begenständen erteilt wird, der außerhalb der Ziele der Bolksichule liegt 22. Juni 94 (BB. XVI 16) u. von Übungsschulen an Seminaren Bf. 27. Aug. 70 (MB. 256), desgl. von Rekturen der bezeich= neten Schulen 8. Nov. 01 (BB. XXIII Nicht dazu gehören Austalts= schulen (an Waisenhäusern) DB. 10. Jan. 91 (XX 120), Realgymnafial-Borichulen Bf. 17. Jan. 78 (MB. 35) n. DV. 15. Feb. sowie Reftoratsschulen 22. März 89 (XVII 157 u. 162). — Auch außer= halb der Gemeinde des tatsächlichen Wohnsitzes angestellte Bolksschullehrer sind in dieser steuerfrei DB. 26. Oft. 89 (XVIII 132).

9) Auch der aus Privatbeiträgen stammenden OB. 30. Nov. 85 (XII 133), nicht aber die für Nebenbeschäftigungen gewährten 18. Sept. 00 (BB. XXII 204).

10) Die — von den Gemeinde-Verf.-Gesetzen (StD. östl. Pr., Wests. u. Rheinsprod. § 4 Abs. 12; LGD. Wests. § 61, Rheinpr. G. 15. Mai 56 Art. 10) absweichende — Bezeichnung der Kirchensdien er als "untere" ist — nach den nicht veröffentlichten Wotiven der V.— mit Kücksicht auf Hannover ersolgt, wo auch die Geistlichen als Kirchendiener bezeichnet werden. — Kirchenrendanten sind zwar Kirchendiener, kommen aber nicht in Betracht, da sie nach neuerem Recht nicht zu den Staatsbeamten gahlen DB. 7. Feb. 90 (XIX 44). Järaelitische niedere Rultusbeamten (Borbeter) ge= hören nicht zu den Kirchendienern 29. Mai 96 (33. XVIII 156). Rirchendiener haben nicht die Vorrechte der unmittel= baren Staatsbeamten 23. Mai 02 11. dasselbe gilt für Rüfter u. - wo es nicht wie in Pommern u. Schl. Solftein durch Sondergeset angeordnet ift - für Rirchenrendanten 29. Marz, besgl. für Beamte des erzbischöflichen Konfistoriums 4. Oft. 01 (XXIII 689, 104 u. 310).

- "') Dies gilt auch für die Militärsinvalidenpensionen DV. 21. Juni 84 (VV. V. 343). Die Heranziehung hinssichtlich der höheren Vensionen unterliegt den Einschränkungen der § 3—10 der V. Befreiung der Pensionserhöhunsgen und Verstümmelungszulagen RG. 22. Mai 93 (NGV. 171) Art. 18 Abs. 1 u. V. 31. Mai 01 (das. 193) § 20 Abs. 3.
- 12) Auch der im Dienste verstorbenen Beamten DB. 25. April 99 (XXXV 168).
- 13) Auch das Gnadenjahr der Geist= lichen DB. 17. März 81 (VII 104).
- 14) Dazu gehören die Tagegelder auss wärts beschäftigter Beamten DB. 9. Feb. 85 (XIV 145).

§. 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Berordnung¹⁵) gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats¹⁶) oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende¹⁷),

¹⁵) Die Frage wer Beamter sei ist Kechtäfrage u. unterliegt der freien Prüsfung in der Revissionsinstanz DB. 5. Jeb. 85 (XI 71).

16) Unmittelbare Staatsbeamte find die für ftaatliche Zwecke Beschäftigten, denen von der Staatsgewalt durch Bestallung oder sonst eine erfennbar im Staatsamte über die privatrechtlichen Berbflichtungen des Dienstvertrages hin= ausgehende öffentlich-rechtliche Pflichten übertragen sind DB. 3. Jan. 91 (XX 126). — Bu ihnen gehören a) gerichtliche Ranglisten, Kangleidiätare u. für die regelmäßigen Arbeiten mit Aussicht auf dauernder Anstellung (nicht nur aus= hilfsweise) angenommenen Rangleige= hilfen (Lohnschreiber) DB. 5. April 92 (XXII 53), Gerichtsvollzieher mit ge= währleistetem Mindesteinkommen 24. Sept. 89 (XVIII 105), nicht aber solche fraft Auftrags 8. Mai 00 (BB. XXI 602), auch nicht Notare 10. Jan. 90 (XIX 51); b) Mitglieder der firchen-regimentlichen Behörden (Oberfirchen-rat, Konsistorien) DB. 1. April 92 (XXII 36), nicht aber (auch nicht als mittelbare Staatsbeamte) Superinten-benten 27. Sept. 90 (XX 451), Land-rabbiner (Hannover) DB. 10. Juli 97 (RB XIX 82), n. indische Suffusse-(BB. XIX 82) u. jüdijche Kultusbes amte 29. Mai 96 (BB. XVIII 156); e) obere Werkbeamte fiskalischer Gruben (nicht untere, wie Grubensteiger) DB. 3. Jan. 91 (XX 126); d) in der Staats= bahnverwaltung beschäftigte Baubeamte DB. 28. Jan. u. 12. Oft., 26. Jeb. u. 26. Oft. 86 (XIII 122 u. 128, 134 u. 139); e) im Staatsdienst aufgenommene Weldmeffer DB. 14. Scpt. 85 (BB. VII 57); Beamte der Konigl. u. Pringl. Hofämter DB. 17. Juni 92 (BB. XIV 15). — Reichsbeamte — nicht auch Beamte der Bundesstaaten DB. 19. Dez. 93 (BB. XV 602) n. (Eli = Lothringische) 8. Mai 00 (XXXVII 76) — genießen alle Steuervorrechte der preuß. Beamten RBeamt. 31. März 73 (RGB.

in) Mittelbare Staatsbeamte sind die Beamten derjenigen Körpersichaften, die zur Berfassung u. zu den

Aufgaben des Staates in unmittelbarer Beziehung stehen DB. 18. Mai 88 (XVI 154); dies find nach LR. II 10 8 69 gemiffe dem Staate untergeordnete Rolle= gien, Korporationen u. Gemeinden DB. 8. Juli 02 (XLII 66). — Zu den mittel= baren Beamten gehören Beamte des Potsdamer Militarwaisenhauses DB. 16. Mai, u. der Landwirtschaftskammern 28. Nov., nicht die der Dampftesselüber= wachungsvereine 8. Juli 02 (XLII 17, 71 u. 66), der Handelstammern 21. März 90 (XIX 62) u. der Kaufmannschaften (Stettin) 18. Mai 88 (XVI 154), städti= iche Markthalleninspettoren 9. Mai 96 (BB. XVII 442), Lehrer an öffentlichen Gemeindeschulen (Bolfsschullehrer find gang frei) 22. Dez. 99 (XXXVII 118) u. gewerblichen Fortbildungsschulen 9. Juni 96 (XXX 437), ferner die als Organe der Provinzialfeuersozietäten Angestellten 5. Jeb. 85 (XI 71), der jett den Provinzialbeamten gleich= gestellten (Mr. 4 Ann. 66) — Beamten der Invaliden = Berficherungsanftalten 24. Juni 02 (XLII 60). Entscheidend ift, ob bei der Austellung ein Beamten= oder Bertragsverhältnis beabsichtigt ist DB. 20. Nov. 91 (XXII 67); als mittel= barer Beamter gilt demnach der Leiter einer städtischen Gasanstalt, dem die Leitung mit bem Charafter öffentlicher Amtstätigkeit übertragen ist U. RGer. 14. Nov. 93 (BB. XV 180), wogegen nicht dazu gehören Impfärzte als folche, solange ihnen die Beamteneigenschaft nicht besonders beigelegt ift DB. 10. April 94 (XXVI 131) u. Tierarzte, die von Gemeinden als Cachverftandige ohne Übertragung obrigkeitlicher Berrichtun= gen angestellt sind 8. Juli 99 (XXXV 59) u. 8. Jan. 01 (BB. XXIII 295). Nicht dazu gählen endlich Beamte ber Anappschaftsvereine DB. 4. Nov. 90 (BB. XII 229) u. Berggewertschafts= faffen DB. 2. Jan. 03 (XLIII 78), der Unfallverficherungs=Berufsgenoffen= schaften 9. Jan. 91 (XX 38), der Dampf= fesselüberwachungs = Bereine 8. Juli 02 (XLII 66), der Privateisenbahngesell= schaften, auch wenn sie polizeiliche Berrichtungen auszuüben haben 6. Juni 77 mit fester Befoldung 18) angestellte 19), beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair=20) und Hofbeamten 20a); dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden 21).

- §. 3. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen 22) ein= fchließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenfo die Militairpersonen von ihren Benfionen — wenn nicht ein Fall der ganzlichen Befreiung nach §. 1 vor= liegt — zu direften Kommunalauflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diefe von allen Pflichtigen nach dem Maakstabe des perfönlichen Einkommens erhoben werden.
- 8. 4. Das Diensteinkommen wird in folden Källen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes perfonliches Ginkommen der Steuerpflichtigen veranlagt23).

Wenn die Beranlagung nicht unmittelbar den Ginkommensbetrag jur Grundlage hat, fo ift, unter Genehmigung der Auffichtsbehörde des besteuern=

(II 175) u. die durch Privatvertrag angestellten Setretäre der Amtsvorsteher 2. Juni 80 (VI 119).

18) Dazu gehören zufällige Emolumente § 4 Abs. 3, auch die nicht aus Staats-taffen fließenden Bezüge DB. 20. Mai 82 (IX 34), während andererseits vom Staate auf Grund der Berpflichtungen britter gezahlte Wehalter bas Steuervorrecht nicht begründen 3. Teb. 03 (XLIII 82). Richt bagu gehören ctatsmäßige, im Betrage schwantende u. wieder fortfallende Bezüge, sobald sie mit Mücksicht auf das gesamte Dienstverhältnis u. für dessen Dauer gewährt — nicht lediglich nach dem Umfange der einzelnen Dienft= leiftung bemeffen — werden DB. 5. Juni 03 (BB. XXIV 805), jo die Lotfenge= bühren, die vom Staate eingezogen u. auf die Lotsen verteilt werden 7. Dez. 00 (XXXVIII 81), die festen monatlichen Remunerationen der in der Staatsbauverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister DB. 12. Dez. 88 (XVII 259) u. die Tagegelder ständiger Posthilfs= boten 24. Mai 88 (XVI 136), nicht aber Anteilgebühren (Tantiemen), falls nicht ein Mindeftbetrag gewährleistet ift DB. 20. Juni u. 28. Nov. 94 (LB XV 557 u. XVI 312).

19) Einer Auftellungsurfunde bedarf es für Reichsbeamte RBO. 31. März 73 (RGB. 61) § 4 u. für Kommunalbe= ante KBG. § 26, doch nur für die nach Infrafttreten Diefes (3. angestellten DB. 5. Juni 03 (BB. XXIV 805); vorher angestellte 22. Nov. 01 (XL

20) Alasseneinteilung der Beamten des Reichsheeres u. der Marine 12. Aug. 01 (RGB. 283).

20a) Huch die Beamten der Fürstlich Hohenzollernschen Hoffammer DB. 16. Feb. 04 (BB. XXV 555).

21) Der Schlußiats bezieht fich nicht auf wirkliche Staatsdiener u. hat nicht zur Folge, daß außerordentliche Wehilfen nur mit Rücksicht auf dauernde Tätig= feit als Beamte anzusehen sind DB. 22. Mai 03 (BB. XXIV 805).

22) Auch wenn es nicht aus der Staats= faffe fließt DB. 7. Dez. 00 (XXXVIII 81).

23) Maßgebend ist die Hälfte des Dienst= einkommens, nicht des Steuersates Bf. 25. Dez. 64 (MB. 68 S. 62), U. DTrib. 7. März 72 (LXVI 339); die Sälfte des Diensteinkommens unter Burechnung des etwaigen besonderen Ginkommens bildet das Steuerobjekt DB. 5. Feb. 85 (XI 67). Die Steuerherabsetzungen bes GintSt&. 24. Juni 91 (GS. 175) tommen nach Berhältnis zur Anrech= nung für gezahlte Lebensverficherungs= prämien (GintSto. § 9 I 7) DB. 13. Nov. 00 (BB. XXII 335), mit Rücksicht auf Familienmitglieder unter 14 Jahren bei Einkommen bis 3000 M. (Einkets. § 18) DB. 13. Jan. 93 (XXIV 54) u. 16. Nov. 00 (XXXVIII 75) u. auf ungünstige wirtschaftliche Verhältniffe (GinkStil. § 19) DB. 21. Oft. 02 (BB. XXIV $\tilde{2}10$).

den kommunalen Berbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten²⁴) wird gleich bem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behuse wird nöthigenfalls der Betrag ders felben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten²⁵) Diensteinkommens jährlich gesordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuersbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Berbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Berhältniß ihrer Höhe ²⁶).

- §. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise absgetragen werden, sinden die Bestimmungen dieser Berordnung keine Anwendung.
- §. 7. Die gemäß §§. 3—5 ben Staatsdienern obliegende Beitrags= pflicht zu den Kommunalabgaben erftreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommu= nalen Berbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige²⁷).
- §. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat²⁸).
- §. 9. Von ihrem etwanigen besonderen Bermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2

²⁴⁾ Das Einkonnnen, das ein Seminars direktor aus der ihm staatlich durch Berstrag übertragenen Leitung einer Kräsparandenanstalt bezieht, gehört nicht zum Diensteinkommen OB. 6. Feb. 91 (XX 43), desgl. nicht das einem Königs. Seminarlehrer aus der Lehrtätigkeit au einer Pridat=Präparandenanstalt zussließende Einkommen 22. Okt. 01 (XL 55). Ein Beamtenderhältnis u. ein Diensteinkommen kann auch durch Bertrag begründet werden, doch muß dieser deutlich erkenndar machen, daß dem Beamtem über die pridat-rechtlichen Pflichten sins öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt sind 22. Dez. 03 (BB. XXV 555).

²⁵⁾ Richt der steuerpflichtigen Hälfte DB. 10. Sept. 85 (BB. VII 4) u. ohne

die nach dem EinkSto. (Anm. 22) zuslässigen Abzüge DB. 26. Juni 96 (BB. XVIII 149).

²⁸⁾ Bei Konfurrenz zwischen Gemeinde: u. Kreissteuern gehen erstere vor KrD. ö. Prov. § 18 u. entsprechend die übrigen Kreisordnungen. — Versahren KUG. § 71—74.

^{27) § 7} betrifft nur den Fall der Wohnssitzerlegung; Eintritt oder Ende der Beamteneigenschaft während des Steuersjahres haben auf die erfolgte Beranslagung keinen Einfluß DB. 30. April 85 (XII 70); KUG. Ann. 138 b.

²⁸⁾ Dieses sogen. notwendige Domizil findet feine Berücksichtigung mehr KNG. § 41 Schlußsatz.

bezeichneten Kategorie⁶), die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Berbände zu entrichten²⁹).

 $(\S. 10)^{30}).$

§. 11. Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben 31) muffen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beistragen. Sie sind nicht besugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Berbrauchofteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit 32).

§. 12. Alle entgegenftehenden gefetzlichen Bestimmungen werden auf= gehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geiftliche ober Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Berordnung tritt mit dem 30. September d. I., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Unteranlage D1 (zur Perordnung vom 23. Sept. 1867 Anmerkung 1). Derordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Kundesgebiet. Nom 22. Dezember 1868. (BGN. 571).

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artifels 61. der Bundesverfaffung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aftiven und nicht aftiven Militairpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Borschriften, wie solche in der beigefügten Berordnung, betreffend die Hersanziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867. (Gesep-Samml. für die Königlich

Die Abgabe wird durch Zusannenrechnung des privaten und des halben Diensteinkommens ermittelt u. nach Bershältnis auf beide verteilt, worauf gesebenenfalls der letztere Einkommensteil gen. § 5 zu ermäßigen ist DB. 5. Feb. 85 (XI 67) u. 6. Jan. 88 (XVI 143).—
Abrechnung abzugsfähiger Ausgaben Ann. 23 Sab 2 u. KUG. Ann. 138 e.

³⁰⁾ Die in § 10 getroffene Festsetzung wegen der persönlichen Kommunaldienste ist durch die entsprechende Best. des KUG. § 68 Abs. 6 ersett, Anl. A Art. 26 Abs. 4.

³¹⁾ RAG. § 13—18.

³²⁾ Daf. § 19 nebft Unl. A Art. 104.

¹⁾ Die Rechtsgültigkeit der B. ift anserkannt URGer. 28. März 89 (XXIV 1).

Preußischen Staaten, Jahrgang 1867. S. 1648. ff.) enthalten find, werden im ganzen Bundesgebiete²), soweit sie in demfelben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

Anlage E (zu Anmerkung 152).

Gefet, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Dom 29. Juni 1886 (SS. 181)1).

§. 1. Die im Offizierrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizirten 2) Sinkommens

- ") Gleiche Grundfäße gelten in Baben Milkonv. 25. Nov. 70 Art. 15 u. unter Beschränkung auf die einem ansberen Bundesstaate angehörigen Militärspersonen in Heffen Milkonv. 13. Juni 71 Art. 15. In Bayern, Württemsberg u. Els. Lothringen ist die Ansgelegenheit der Landesgesetzgebung überslassen.
- 1) Entstehung. Servisberechtigte aktive Militärpersonen waren vorden nur mit Grundbesitz und stehendem Gewerbebetrieb Militärärzte mit dem Einkommen aus der zivilärztlichen Tätigkeit kommunalsteuerpflichtig V. 23. Sept. 67 (Unl. D) § 1. Nachdem diese V. durch V. 22. Dez. 68 (Untersanl. D 1) Reichsrecht geworden, ist die Hetzere wieder dahin abgeändert, daß die Hetzen willtärpersonen, sowie der Rensson der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben der Landeszgestung überlassen der Landeszgestung überlassen wurde NG. 28. März 86 Unteranlage E 1. Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist neben ähnlichen für die anderen Bundessstaaten ergangenen Gesetzen Die Kommunalsteuerpflicht der Militärspersonen stellt sich danach wie solgt:
 - a) vom Grundbesig u. stehenden Gewerbebetriebe sind sie — Militärärzte vom Einkommen aus der zivilärztlichen Tätigkeit — unbeschränkt stenerpslichtig, oben Sag 1;
 - b) soweit sie im Offizierrang stehen, haben sie ihr außerdienstliches Einstommen gemäß G. 29. Juni 86 zu versteuern:
 - c) das dienstliche Einkommen ist überall steuerfrei B. 67 § 11;

d) dasselbe gilt von Verstümmelungszulagen u. Invalidenpensionen, ivwie von Pensionen unter 750 M.,
während auf höhere Pensionen der Militärpersonen — einschl. der zur Disposition stehenden Offiziere G.
29. Juni 86 § 9 — die Beamtensteuervorrechte Anwendung sinden Anl. D § 1 * u. Ann. 11.

Ant. D § 1° u. Anne. 11. Nach der Absicht des G. sollen die Offiziere in Kücksicht auf den häufigen und unfreiwilligen Wechsel des dienst= lichen Aufenthaltsortes von den verschiedenen Steuerfäten der einzelnen Gemeinden möglichst unabhängig gestellt werden. Das G. schließt die Besteuerung deshalb an deren Einschätzung gur Staatseinkommensteuer an und hat nach Reuregelung der letteren im G. 24. Juni 91 (BG. 175) eine Ergänzung erfahren burch &. 22. April 92, Unteranlage E 2. Weiter ist es durch das Komm.= Abg. § 42 ergänzt worden. — Rach seinem Inhalt betrifft das G. bie Abgabenpflicht § 1, deren Dauer § 6-8, ben Gegenstand und Sat der Steuer § 2 u. 3 und die Beranlagung § 4 u. 5; § 9 regelt die Kommunalsteuerpflicht der zur Disposition gestellten Offiziere. — Duellen: Ah. 86 Mr. 154 (Entw. u. Begr.), 221 (KB.), StB. 9. April, 27. 11. 29. Mai 86; HH. Nr. 97, StB. 8. Juni 86. — Bearbeitungen wie Nr. 3 Anm. 1 u. Herrfurth u. Schanz Auff. im Finanzarchiv (Berl. v. Cotta) V. Jahrg. 1 Bb. 1 S. 290. — Zur Ausführung ergingen Anw. des Fin.-Min. 9. Juni 92 Unteranlage E3 u. die dazu in Anm. 1 aufgeführten Borichriften.

2) Die Massen= und klassiszierte Gin= kommensteuer ist durch die Ginkommen= steuer erset (B. 22. April 92 (E 2). steuer unterliegen3), haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Berordnung vom 23. September 1867, Gefet Samml. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gemerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fliekenden außerdienstlichen Einkommen nach Maggabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Be= meindezwecken zu entrichten.

- Gegenstand diefer Besteuerung ift das außerdienstliche selbständige Einkommen4) der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen befonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Kamilienglieder⁵). Auker Ansat bleibt jedoch 6):
 - a) dasjenige Ginkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabaabenvflicht unterliegt?).
 - b) in Ansehung der vom 1. April 1887 in den Sheftand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Beirathstonfenfes zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerbienstlichen Ginkommens verpflichtet find, ber vorschriftsmäßige Sat des letteren8).
- 3) Anw. (E 3) Mr. 2 Abi. 1. An= wendung auf Gendarmerieoffiziere RUG. § 42 Abs. 2.
- 4) Anw. Nr. 3. Dazu gehören Zu= lagen, die von dritten auf Grund einer der Militärbehörde gegenüber eingegan= genen Berpflichtung gewährt werden DB. 5. Juli 92 (XXIII 30).
- 5) Nach ErgG. (Unteraul. E 2) Nr. 1 nur nach Maggabe des Ginkommen= fteuer (8. (Anm. 1) § 11. Diefer lautet:
- Behufs der Steuerveran= lagung ist dem Einkommen des Saus= haltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Bersonen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienftleiftungen angenommen find, sowie Rostgänger, Untermiether und Schlafftellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen find:

- 1. Chefrauen, wenn sie dauernd von dem Chemanne getrennt leben :
- 2. Kinder und andere Angehörige

der Haushaltung, wenn fie ein Berfügung des Haus= haltungsvorstandes nicht unterliegendes Ginkommen aus eigenem Erwerb - mit Ausschluß der Beihülfe in dem Gefchäft des Haushaltungsvorstandes - ober aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses B. zu veranlagenden Steuerpflichtigen*) finden vorstehende Bestimmungen feine Unwendung.

6) Anw. Nr. 6.

- ') Auch der Anspruch der Wohnsigsgemeinde auf 1/4 des Gesanteinkommens (KAG. § 49 Abs. 2) findet den serviss berechtigten Militärpersonen gegenüber keine Anwendung DB. 9. Nov. 88 (BB. X 230).
- 8) Anw. Nr. 6 c. Soweit dieses Ein= kommen aus Grundbesitz fließt, unterliegt es der Besteuerung gem. B. 23. Sept. 67 (Anl. D).
- *) Dies sind die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigfeit ber Gintommenfteuer unterliegenden Berfonen. Gine felbständige Beranlagung diefer Familienglieber bezüglich bes biefem B. unterliegenden Gintommens findet nicht ftatt DB. 3. Nov. 94 (BB. XVI 182).

§. 3. Der der Beranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Klassen- oder klassifizirten²) Einkommensteuer für das betreffende Steuersjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§. 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Bersteuerung gelangenden Einkommenssbetrag dar⁹).

Von diesem Einkommensbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militärspersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts 10) — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen des Steuerstaris im §. 17 des Einkommensteuergesetzes von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt 11).

Die Ginkommensteuer beträgt jährlich bei einem Ginkommen

von mehr als:	bis einschließlich :	I
Mart	Mark	Mark
900	1050	6
1050	1 200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3 300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4 200	92
	- 1	

von mehr als:	bis einschließlich:	į
Mark	Wart	Mark
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Sie fteigt bei höherem Ginkommen

von mehr als Wark	bis ein: schließlich Wark	in Stufen von Mark	um je Mart
10500	30500	1000	30
30500	32000	1500	60
32000	78000	2000	80
78000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mark bis einschließlich 105000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stusen von 5000 Mark um je 200 Mark.

Anw. Rr. 10 Abs. 3.

⁹⁾ Anw. Nr. 2 Abs. 2 u. 3, Nr. 4 u. 5.— Ter Einkommensbetrag ist ein Netto-Teilbetrag. Lasten, die auf einzelnen Einnahmequellen haften, sind von diesen in Abzug zu bringen. Die auf dem ganzen Bermögen haftenden Lasten sind alsdann nach Berhältnis auf die danach verbleibenden Netto-Teilbeträge zu verteilen Bf. 30. April 94 (Mitt. des Fin.= Min. XXX 105).

¹⁰⁾ Anw. Nr. 8.

¹⁾ Anderung nach G. 22. April 92 (E2) Ar. 2; Einkommen bis zu 900 M. f. bas. — Einkommenst G. (Anm. 1) § 17:

Die Abgabe ift in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Borausbezahlung wird die Berpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

- 8. 4. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Ginkommens= betrages und die Ermittelung der Steuerftufe erfolgen durch den Borfitenden der Einkommensteuer Beranlagungskommission 12).
- Jedem Abgabepflichtigen ift die erfolgte Feststellung der Steuerftuje mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Ab= gabe durch eine verschloffene Zuschrift bekannt zu machen 13). Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Lifte, welche die Bersonen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweift 14).

Begen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung frei, bei beren Entscheidung es bewendet 15).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- S. 6. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folat, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Berlegung des Wohnsiges stattfindet, für die zur Klassen- beziehungsweise klassifizirten2) Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Bersonen mit dem Zeitpunkt der Herangiehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgiebt, versetzt wird, ftirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet 16).
- Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Befatzung eines zum auswärtigen Dienft beftimmten Schiffes ober Fahrzeuges ber Kaiferlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewäffer 17) verlaffen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückfehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner mährend der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zu= gehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem diefelbe endet.

¹²⁾ B. 92 (E 2) Nr. 3. - Obliegen= heiten des Borfigenden Anw. Rr. I u. 9-14.

¹³⁾ Taj. Mr. 12.
14) Taj. Mr. 9.

¹⁵⁾ Daj. Nr. 16.

¹⁶⁾ Daf. Nr. 7.

¹⁷⁾ Darunter ift das Gebiet der Oftu. Nordsee zu verstehen Bet. ber Admir. 14. März 87 (E 3 Ann. 1) Nr. 10, welche zugleich die Begrenzung der Nordsee u. das Berfahren näher bestimmt.

§. 8. Ab = und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Beranlagung erfolgt ift, ändern an der einmal veranlagten Ab-gabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gesordert werden 18).

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Borsigende der Einkommensteuer= Beranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Abs. 2)¹⁹).

- §. 9. Die mit Penfion zur Dispofition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden²⁰), hinssichtlich der Berpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabsschiedeten Offizieren gleichgestellt²¹), die vor dem 1. April 1886 mit Bension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsscheftlebl. S. 78) entsprechend²²) erhöht worden ist.
- §. 10. Dieses Gesetz gelangt zuerst für das mit dem 1. April 1887 beginnende Steuerjahr zur Amwendung.

Mit der Ausführung werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt 1).

Unteranlage E1 (zum G. 29. Juni 86 Anm. 1).

Geset, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindenbgaben. Nom 28. März 1886 (RGB. 65)1).

§. 1. Die Berordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes Sefethl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als diefelbe der Heranziehung des außers dienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen,

18) Nach (3. 92 (E 2) Nr. 4 Abf. 1 nebst Anw. Nr. 15 gilt dabei das Ein= kommenst(3. (Anm. 1) § 58:

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unstücksfälle das Einfommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ift oder das wegfallende Einfommen anderweit zur Einfommensteuer hersangezogen wird (§. 57), so fann vom Beginne des auf den Eintritt der Einfommensverminderung folgenden

Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entfprechende Ermäßigung der Sinkommensteuer beantragt werden.

19) Ünderung nach (G. 92 (**E** 2) Nr. 4 Ubi. 2.

20) Dies gilt auch von den Bezirks= offizieren Begr. (Ann. 1).

21) B. 23. Sept. 67 (Unl. D) § 3. — Das Heiratsgut ist danach steuerpflichtig DB. 10. Feb. 88 (XVI 160).

22) Die von der Pension zu entrichtende Kommunalsteuer darf danach den Betrag, um den die Pension erhöht ist, nicht übersteigen, daselbst.

') Ans. E. Anm. 1. — Quellen bes Ges. RT. 85/86 Drucks. 192 (Entw. u. Begr.), 210 (KB.); StB. 1450, 1593 u. 1601. sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindes abgaben entgegensteht.

- §. 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Sinkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Bension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlaffen.
- §. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkundigung in Wirts famkeit.

Unteranlage E2 (zum G. 29. Juni 86 Anm. 1).

Geset megen Abanderung des Gesetzes vom 29. Inni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892 (GS. 101)1).

Einziger Baragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) auf die Klaffen und klafsifizirte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Sinkommensteuergesetzes vom 23. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Amwendung.

- 1. Dem außerdienftlichen felbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommenstenergesetes²) zuzurechnen.
- 2. An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Stenertariss der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{Mai } 1851}{25. \text{Mai } 1873}$ (Gesetze Samml. von 1873 S. 213) tritt der Steuerstaris in §. 17 des Einkommensteuergesetzes³). Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 dis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.
- 3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Sinsommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstuse (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer=Veran= lagungskommission⁴).
- 4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. D.) erfolgt unter Anwendung der Borschriften im §, 58 des Einkommensteuersgesetzes).

¹⁾ Anl. E Anm. 1.

²⁾ Das. Unm. 5.

⁸⁾ Das. Unm. 11.

⁴⁾ Dies ist der Landrat oder ein von der Regierung ernannter Kommissar Einkommenst. (E Anm. 1) § 34.

⁵⁾ Anl. E Anm. 18.

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsigende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absat 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

Unteranlage E3 (zum G. 29. Juni 86 Anm. 1).

Anweisung des Finanzministers betreffend Ausführung der Gesehe vom 29. Inni 1886 (GS. S. 181) und vom 22. April 1892 (GS. S. 101). Nom 9. Inni 1892. (Mitteil. bes Kin.≠Min. Soft 30 S. 98).).

- Rr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission durch die Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 übertragenen Obliegensheiten bestehen in:
 - a) der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Ginkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe,
 - b) ber Benachrichtigung des Albgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a),
 - c) der Entscheidung über etwaige Erlagantrage,
 - d) der Mitwirfung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirksregierung.

Eine weitere Beteiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Beränderungen, welche im Lause des Jahres infolge von Garnisonsoder Wohnungswechsel, Abkommandierung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepslichtigen in den Bezirk einer anderen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mitteilungen zu machen.

Rr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten bes Friedensftandes?), welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Beranlagung im Laufe des Jahres infolge der Einlegung der Rechtsmittel oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufshebung bezw. das Erlöschen der Berpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres ersolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festseung von Nachsteuern (§§. 67, 80 des Einkommensteuergesetes). Vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachsorderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.

Ar. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasseselbe nicht bereits nach den bestehenden gesehlichen Bestimmungen der Konnnunals

¹⁾ Gleiche Anweisungen ersießen der Kriegsmin. Bf. 12. Feb. 86 (ABB. 37) u. die Admiralität Bek. 14. März 87 (MBB. 27). Die in diesen enthaltenen besonderen Bestimmungen sind in Ann. 2, 3, 4 u. in Anl. E Anm. 17 nachgewiesen.

²⁾ Dazu treten die Gendarmerieoffisiere KUG. § 42 Abs. 2 und in der Marine die Jugenieure des Soldatensstandes Bek. der Abm. (vor. Ann.) Rr. 1.

fteuerpflicht unterliegt. Rur diejenigen Versonen sind also zur Abgabe herangu= gieben, welche außer bem bienstlichen und außer etwaigem Ginkommen aus Grundbefitz und Gewerbebetrieb ausweislich ber Ginkommensnachweifung noch Privateinkommen aus Rapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. f. w. (§§. 12, 15 a. a. D.) beziehen.

- Rr. 4. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei ber Beranlagung der Staatsstener wegen des Borbandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirtschaftlicher Berhältniffe eine geringere als die dem nachgewiesenen Ginkommen entsprechende Steuerstufe festgesett ift (§§. 18, 19 a. a. D.).
- Rr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege ber Rechtsmittel erzielten Menderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für Die Gemeindeabgabe an fich wirfungslos. Benn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlaffen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung auszuseten und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Rechtsmittelverfahren das Ginkommen aus anderen Quellen, als aus Grundbesit, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältnis, zu einem geringeren Betrage angesett worden ift.

Die Bewilliqung eines Erlaffes an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ift indes ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

- Nr. 6. Bon bem bei der Beranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Ginkommensnachweisung zu ersehenden Rahresbetrage bes fteuerpflichtigen Ginkommens ift in Abzug zu bringen:
 - a) das gesamte Diensteinkommen,
 - b) das Einfommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie bei Militär= ärzten das Ginkommen aus einer Rivilpraxis.

Sierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des fteuer= pflichtigen Ginkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, sich nur aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensett, nachdem die abzugsfähigen Ausgaben (Schuldenzinsen, Renten und dauernde Laften) bon den in der Ginkommensnachweisung aufgeführten Erträgen, Bächten, Micten und sonstigen Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht sind. Die bas Einkommen aus Grundbesit und Gewerbebetrieb vermindernden Binfen, Renten u. f. w. muffen deshalb zuvörderst von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet find, von dem Betrage des steuerpflichtigen Sahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ift in Abzug zu bringen:

c) bei denjenigen, vor dem 1. April 1887 in den Cheftand getretenen Militär= personen, welche einer Charge angehören, für welche die Erteilung des Heiratskonfenses an den Nachweis eines bestimmten Bermögens geknüpft ift, derjenige Ginkommensbetrag, welcher nach ben zur Zeit der Nachsuchung des Heiratstonsenses maggebend gewesenen Borichriften für die Charge, welcher fie zur Zeit der Beranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Rr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Erften des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsiges nach der preußischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf besjenigen Monats, in welchem der Abgabe= pflichtige stirbt, aus bem aktiven Dienst ausscheidet ober in eine nicht zur preußischen Monarchie gehörende Garnison versett wird"). Inwieweit ein Kommando einer Bersetung gleich zu achten, ergiebt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Zirkularversügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und Art. 35 Kr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891).

- Rr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derzenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Berlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Versehung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes solgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Vohnorts über).
- **Ar. 9.** Nach vorstehendem (Ar. 7-und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission, bevor er die "berechtigte" Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886), die Berechtigung derselben zwar zu prüsen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Vedürsnisdie zuständigen Vehörden um die zu diesem Zwecke notwendige Auskunft zu ersuchen.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechtigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Borsibende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechtigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftssbezirks belegen ist, an den Borsibenden der Einkommenstenerveranlagungskommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Rr. 10. Behufs Testsetzung der Abgabe hat nach Beranlagung der Ginstommensteuer für das Steuerjahr der Borsisende der Veranlagungskommission die der Gemeindeabgabe unterliegenden Ginkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Ginkommensnachweisung die Ermitteslung des abgabepflichtigen Ginkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, denniächst mit dem Feststellungsvermert zu verssehenden Nachweisung ist unter A beigefügts). Dieselbe kann nach Bedürsnis gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. Den Borsigenden der Veranlagungskommissionen bleibt es überlassen, bezüglich derzenigen der Gemeindeabgabe unterliegenden Militärpersonen, deren Gesanteinkommen nicht mehr als 3000 M. beträgt, die zur Feststellung der Abgabe erforderlichen Merkmale aus den Einkommensteuerlisten selbst zu entnehmen oder die Gemeindevorstände mit der Aufstellung und Einreichung entsprechender Auszige zu beauftragen.

³⁾ Der Abgabepflichtige hat solche Bersänderung unter Bezeichnung des Monats, mit dem sie eintritt, dem Vorstande sowohl der bisherigen als dem der neuen Wohnortsgemeinde anzuzeigen, letzterer auch den Jahresbetrag der Abgaben mitzuteilen Bf. KrMin. (Ann. 1) Nr. I 6 Abs. 2.

⁴⁾ Der Abgabepflichtige hat die etwa

an die seitherige Wohnsitzemeinde entrichtete Abgabe zurückzusordern. Diese ist nicht verpflichtet, den zuwiel empfangenen Vetrag an die Gemeinde des neuen Wohnortes abzusühren. Beschwerden in Halle der Verweigerung gehen an die Kegierung, zu deren Bezirk die sich weigerung Gemeinde gehört, das. Nr. I9.

⁵⁾ Die Muster sind nicht abgedruckt.

Die Feftstellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuersätzen bezw. nach den im §. 74 des Einkommensteuergesetzes für Einkommen von höchstens 900 M. hierüber getroffenen Bestimmungen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der niedrigste Steuersatz von 2,40 M. auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepslichtige Einkommen weniger als 420 M. beträgt.

- Rr. 11. Hat der Borsitzende gegen die Ginschätzung eines Abgabepflichtigen zur Ginkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über lettere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusehen.
- **Ar. 12.** Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§. 5 Abs. 1 des Geses vom 29. Juni 1886) ist ein Muster in Anlage B beigefügt⁵). Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.
- Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entsrichtenden Abgabe einzutragen sind, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.
- **Ar. 14.** Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10 bis 13) findet auch in betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Stenerjahres zur Einkommensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachsweisung A angelegt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.
- Rr. 15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§. 8 des Gesets vom 29. Juni 1886, Rr. 4 des Gesets vom 22. April 1892) kann nur in Frage kommen, wenn der Wegfall einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabenpflichtige Einkommen fließt. (Kapistalien, Renten u. s. w.)

Im übrigen sind die Grundsäte, welche bezüglich der Erlaßbewilligung bei der Einkommenstener maßgebend sind, anzuwenden 1).

Das dienftliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

Rr. 16. Die Beschwerbe (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) an die Bezirksregierung (in Berlin an die Direktion für die Berwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Resgierung unmittelbar oder bei dem Borsitzenden der Einkommensteuerveranlagungsstommission schriftlich eingereicht werden.

Lettere hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebnis mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgesehrt. Hinschlich der Juständigseit zur Entscheidung von Beschwerden im Falle der Berlegung des Wohnsiges des Abgabepflichtigen sinden die Bestimmungen der Jirtularversügung vom 27. Oktober 1874 (IV. 10351) entsprechende Answendung?).

ftenerveranlagung die AusfAnw. 5. Aug. 91 Art. 627.

⁶⁾ Ans. E Anm. 18.
7) Entsprechende Bestimmung enthält für Berufungen gegen die Einkommen=

Anlage F (ju Anmerkung 230).

Einkommensteuer G. 24. Juni 91 (GS. 174) § 50 Abs. 3 bis § 54.

- §. 50 Abs. 3. Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von ben durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Borausssetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das fünfundzwanzigste Lebenssiahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Shrenrechte besinden.
- §. 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammens zuberufen¹), deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angesochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfnis können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden²).

Die Kommissionen beziehungsweise Unterkommissionen fassen ihre Besichlüffe nach Stimmenmehrheit³). Dem Borsitzenden steht volles Stimmercht zu. Bei Stimmengleichheit entscheibet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung ober Berufung eines Kommissionsmitsgliedes ober seiner Berwandten oder Berschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien⁴) beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Boraussetzungen hinsichtlich der Person des Borsitzenden, so hat derselbe die Führung des Borsitzes Sinem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen⁵).

§. 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlages an Sidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandslungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen versahren

1) Gegen Empfangsbescheinigung ober nittels eingeschriebenen Briefes u. unter Mitteilung des Gegenstandes Aussum. 6. Juli 00 Art. 70 1 Abs. 2. If eine Kommission zweimal nicht in beschlußsfähger Anzahl (Ann. 3) erschienen, so ift in der Regel nach § 54 zu versahren, worauf bei der zweiten Einladung hinsauweisen ist Art. 70 3 Abs. 1.

2) Die Verteilung der Geschäfte u. der Mitglieder auf die Unterkommissio = nen gebührt dem Borsitzenden. Die Einheitlichfeit der Kommission wird durch die Einrichtung nicht berührt. Der Borsitzende der Kom. behält die Oberleitung in Berantwortlichfeit u. kann jederzeit den Borsitz übernehmen, das. Art. 69.

3) In der Regel in gemeinsamer Sitzung, ausnahmsweise bei kleineren Sachen mit-

tels Umlaufs, daj. Art. 70 1 Abj. 1. Dieser ist vollständig vorzunehmen u. nicht schon abzubrechen, wenn eine Wehrheit erzielt ist Bf. FinM. 14. Juni 93 (Mitt. Heft 29 S. 5). — Beschlutzähigkeit bei Anwesensheit von mindestens 3 Mitgliedern. Ausschwen. Art. 70 2 Abs. 2.

⁴⁾ CPD. § 41 3. Dabei find die Best. des BGB. über Verwandtschaft u. Schwägerschaft (§ 1589, 1590) maßgebend GG. Art. 33.

⁵⁾ Dies kann durch Stempel geschehen. In jeder Sigung ist ein von dem Bors. 11. den anwesenden Mitgliedern zu vollsziehendes Brotokoll aufzunehmen, das über den Gegenstand, insbes. die Berspsichtung (§ 52) Auskunst geben muß Ausfalnw. Art. 70°.

und die Berhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Bershältniffe der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden 6).

Das gleiche Gelöbnis haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten find zur Geheimshaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Berhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet?). Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürsen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§. 53. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen⁸) an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszusühren. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollszogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an benselben durch Anheftung bes zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Beranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anhestung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einssluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anhestung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittels eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§. 54. Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommiffionsmitglieder⁹), oder verweigert eine Kommiffion die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Versügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsegeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu ersolgen.

⁶⁾ Des Gelöbnisses bedarf es nur in der ersten Sigung, auch bei Wiederwahl oder Wiederernennung ist feine Wieder= holung ersorderlich, das. Art. 70.4.

i) Amtliche Auskunft an zuständige Stellen wird dadurch nicht ausgeschlossen, das. Art. 70 5 Abs. 3.

⁸⁾ Das. Art. 71; verb. Ans. A Art. 43 Abs. 5 u. 6.

⁹⁾ Auf Annahme u. Ablehnung der Wahlen u. Ernennungen finden nach

EintStiv. § 50 Abs. 2 die Best. der LGD. § 146 u. der KrD. § 8 sinnsgemäße Anwendung. Danach hat für die Voreinschäungs-Kommission die Gemeindedertretung u. sür die Vernäugs-Kommission der Kreisausschuß die angedrohten Strasen zu verhängen. Hür Gutseinwohner sehlt eine anwendbare Bestimmung DB. 30. Sept. 92 (XXIII 1).

4. Geset, betreffend die Anstellung und Versorgung von Kommunalsbeamten. Vom 30. Juli 1899 (GS. 141)1).

Wir usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umsang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande²), was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Kommunalbeannter³) im Sinne diese Gesetzes⁴) gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§. 8 bis 22) gegen Besoldung⁵) angestellt ist⁶). Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde⁷).

S. 47, 138, 264; UH. Drucks, Nr. 179 (NB.); StB. S. 2186, 2408, 2411. — Bur Ausführung erging die Anw. 12. Oft. 99, Anlage A. — Bearbeistungen von Freytag (Berl. 00), Ledersmann (Berl. 99) u. Kremski (Berl. 01).

2) Das G. gilt jest in Hohenzollern für Gemeindebeamte nach GemD. § 87 mit der Maßgabe der § 88—91, ferner für Beante der Amtsverbände Amtsen. LandesD. § 47 Abs. 2 n. bes Lands fommunalverbandes das. § 77 Abs. 2. — Gemeindeforstbeamte Ann. 67.

") Keine Kommunalbeamte sind Gemeindelehrer DB. 18. Heb. 87 (XIV 75), da sie nicht nach StD. § 56° angestellt, vielmehr durch § 17 u. 30 in Gegenschaft werden, sowie die gem. MG. 3. Juni 00 (MGB. 547) berusenen Fleischeschauer Bf. 30. Dez. 03 (MB. 04 S. 47).

') Ter Zujat hat gleich dem folgens den Hinweis auf § 8—22 seinen Grund in der beschränkten Geltung des G. (Annt. 1). — Die Bestimmung der Beamteneigenschaft i. S. des StGB. § 359 wird durch KBG. § 1 nicht besrührt URGer. 8. Juli 02 (St. XXXV 325).

- b) Besoldung ist ein weiterer Begriff als Gehalt (§ 3).
- 6) Das G. betrifft nur angestellte Beamte.
- 7) Rach Borgang des MBeamts.
 31. März 73 (AGB. 61) § 4 bildet die Aushändigung der Anstellungssurfunde die wesentliche Boraussetzung der Anstellung (OB. 21. Oft. 02 XLII 68) u. das einzige Merknal der Beamtenseigenschaft; weder der Diensteid, noch die Art der Beschäftigung kommen dafür in

¹⁾ Zweck des G. ist die gleichmäßige Regelung der vermögensrechtlichen Berhältnisse der Kommunalbeamten. Es soll die Berschiedenheiten beseitigen, die ohne inneren Grund die Frage der lebens= länglichen Anstellung in den einzelnen Landesteilen gefunden hatte (§ 8 n. 21), u. die Zweifel aufheben, die über die Beamteneigenschaft bei den höchsten We= richten hervorgetreten waren (§ 1). Bei diesem begrenzten Zwecke regelt es sein Gebiet nicht so erschöpfend, wie das LBG. (Rr. 3). Es beläßt es für Provinzial= u. Landestommunalverbande in der Hauptsache bei den seitherigen Be= stimmungen (§ 22, die kommunalstän= dischen Berbande betrifft es überhaupt nicht) u. läßt auch für Gemeinden u. Kreise die ehrenamtlich u. nebenamtlich bestellten Beamten ebenso außer Betracht (§ 2 Abs. 2 u. § 14 Abs. 1), wie die Art der Berufung (Bahl, Anstellung, Bestätigung), die Disziplinarverhältniffe u. die Rechtsverhältniffe der zu den städtischen Gemeindevorständen gehörenden Beamten, für die es nur die Hinterbliebenenversorgung geregelt hat (§ 14 bis 17) Anw. (Ant. A) Art. I 1. — Nach dem Inhalt umfaßt das G. a) all= gemeine Best. § 1—7; b) Sonder Best. für Stadtgemeinden § 8—17, Landsgemeinden u. Berbande von solchen § 18-20, Kreise u. Provinzen § 21, 22 u. für Gemeindeforstbeamte, die, ob= wohl die Gemeindewaldungen außerhalb der Gemeindeverfassungsgesetze geregelt werden (Nr. 5 d. W.), aus Zweckmäßigsfeitsgründen in das ABG. einbezogen sind § 23; e) Schluß= u. Übergangs= Beft. § 24-27. - Duellen: 55. 99 Drucks. Nr. 27 (Entw. u. Begr.), StB.

§. 2. Die Rechtsverhältniffe der auf Probe, zu vorübergehenden Dienst= leiftungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten 8) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ift9). Die Unstellung auch dieser Beamten erfolgt nach & 1 Sat 2.

Auf Personen, welche ein Kommunalant nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder feinem Umfange nach nur als eine Rebenthätigkeit anzusehen ift 10), findet diefes Gefet feine Unwendung.

- §. 311). Die Zahlung des Gehalts 12) an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung befonderer Festschungen 13) vierteljährlich im Boraus.
- §. 414). Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten3) erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Bierteljahr noch die volle Befoldung⁵) des

Betracht, auch die stillschweigende Un= stellung (durch fonfludente Handlungen) ist damit ausgeschlossen Anw. Art. I 2 n. (Form der Ausstellung) Nr. 3. — Gegenüber der unterlassenen Ausstellung hat der Beamte nur die Beschwerde bei der Auflichtsbehörde - die die Beob= achtung der Borschrift überwachen soll Anw. Art. I 4 —, die Verwaltungsstlage ist — da es an einer Sonders vorschrift für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fehlt (LV). § 7 Abj. 2) — ausgeschlossen DB. 9. Juli 92 (XXIII 401). — Die Borichrift findet auf Magistratsmitglieder Anwendung. Sie hat feine rückwirfende Krast Anw. I 6 u. entscheidet nicht, welche im Rommunaldienst beschäftigten Bersonen als Beamte angestellt werden muffen. Grund= jäklich sollen obrigkeitliche Verrichtungen nur von Beamten ausgeübt werden, während zu mechanischen oder fünst= lerischen, wissenschaftlichen u. technischen Dienstleistungen Bersonen auch durch Privatdienstvertrag angenommen werden fönnen. Die Entscheidung haben die Anstellungs=, gegebenenfalls die Auf= sichtsbehörden.

8) § 10 nebst 19 u. 21; Anw. Art. I 10 Abs. 1 u. 2.

⁹) § 6, 7 u. 10.

10) Der zweite Satteil bezieht sich auf Kommunalämter, die ohne Hauptamt oder Hauptberuf oder nur nebenbei oder vorübergehend versehen werden StB. UH. (Anm. 1) S. 2406.

11) § 3, der der Borschrift für Staats= beamte (G. 6. Feb. 81 GS. 17 § 1) ent= spricht, gilt nicht für die in § 14 bezeich= neten Kommunalbeamten.

12) Das Wehalt bildet nach herrichen= der Ansicht nicht die Gegenleistung für die amtlichen Dienste, sondern eine für die Amtsdauer dem Beamten zugebilligte Rente, die ihm die standesgemäße (ber Würde u. Bedeutung des Amtes ent= ioll. Der Anspruch ist fein privatzondern ein öffentlich=rechtlicher; er be= ruht nicht auf Bertrag ober vertrags= ähnlicher Grundlage, sondern auf der Anstellung. Die Entziehung kann nur aus gesetzlichen Gründen erfolgen DB. 28. Oft. 85 (XII 52). — Die vermögens= rechtlichen Unsprüche einschl. der Bensionen u. Hinterbliebenenbezüge genießen mehrfache Borrechte. Geltendmachung § 7. Besteuerung Nr. 3 Anl. D. Die Pfändbarkeit beschränkt sich auf 1/3 des Die Summe von 1500 M. übersteigenden Betrages CBO. § 850 Abs. 17, 8 u. Abs. 2, soweit es sich nicht um Unterhaltsbeiträge für Verwandte handelt Abs. 4 (förperliche Sachen § 811 7, 8). Gleiches gilt für den Strafprozeß StBD. § 495. Unpfändbare Forderungen können weder aufgerechnet BGB. § 394, noch abgetreten werden § 400 nebst 411. Rach EG. 3. BOB. Art. 81 bleiben für die Abtretung weitergehende landesgesetliche Einschränkungen (Benfl. Anl. D § 26, Witw. Unl. E § 17) u. für die Aufrechnung alle landesgesetlichen Beft, in Araft.

13) Anw. Art. II 1 Abs. 3.

") § 4, der dem G. 6. Feb. 81 (Unm. 11) § 2 u. dem G. 11. Juni 94 (GS. 109) § 5 nachgebildet ift, bezeichnet das gesetliche Mindestmaß; gunftigere Bewilligungen werden dadurch nicht

Berstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensionirt ¹⁵), so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat solgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei sinden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen ¹⁶) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungssehörde tritt ¹⁷).

§. 5^{18}). In dem Genuffe der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie 19) in Ermangelung anderweiter Festsegungen 13) nach Ablauf des Sterbemonats noch drei sernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussezung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Näunnung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muffen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§. 620). Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im §. 2 Absatz 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Borschriften erlassen?). Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfniß der Regelung besteht²²), nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde die ers

ausgeschlossen Anw. Art. II 2 Abs. 3. — ÜbergangsBest. § 24. — Vorrechte der Hinterbliebenenbezüge Anm. 12. — Ersgänzung durch Pensch. (Ans. D) § 31.

18) Stirbt der Beamte in der Zeit, wo die Pensionierung verfügt, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, so gebührt den Hinterbliebenen das Gnadenviertelsahr.

16) Dié in Betracht kommenden Best. (Anw. Art. II 2 Abs. 1 u. 3), G. 9. Jeb. 81 u. Pensch. 27. März 72 ergibt Anslage B nebst Ans. D.

if) Anw. Art. II 2 Abs. 2. Der vordem für erforderlich erachteten Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung bedarf es nicht mehr.

18) § 5 ift dem RBG. (Anm. 7) § 9 u. dem G. betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer 3. März 97 (GS. 25) § 24 nachgebildet u. ersett die ältere Best. (Anl. B Anm. 1 **).

19) Der Familie sind diesenigen

19) Der Familie sind diejenigen näheren Berwandten zuzuzählen, denen der Beamte auf Grund gesetzlicher oder moralischer Berbindlichkeit dauerndes Unterkommen in seinem Hausskande gewährt Bf. 4. Mai 77 (MB. 112) Nr. 5. Die für Tagegelber und Reisetosten der unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Vorschriften (G. 21. Juni 97 (G. 193) waren auf Kommunalbeamte nicht übertragbar, weil sie auf der für diese nicht anwendbaren Rangeinteilung beruhen. — Aus der Staatskasse zuzahlende Tagegelder u. Reisefosten erzahlende Vorschreiter der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nach dem Saze der 4. u. 5. Rangklasse, die übrigen nach denen der Provinzialsubalternsbeamten Vs. 26. Feb. 03 (MV. 33).

21) Anw. Art. II Rr. 1 Abf. 2 u. Rr. 3.

22) Ein Eingreisen der Aufsichtsbehörde im Fall des Erlasses unzulänglicher Borschriften sindet im Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt, entspricht aber seiner Absicht, da die Borschrift für die Zeugensu. Sachverständigengebühren der Komsmunalbeamten (Anw. II 3 Abs. 1) eine geeignete Grundlage schaffen soll Begr. zu § 6. Der gleiche Gesichtspunkt würde bei der nach § 6 (Schlußsab) ersorderslichen Wiederaufhebung der im Aussichtswege erlassenen Borschriften in Betracht kommen.

forderlichen Borschriften erlaffen, welche solange in Geltung bleiben, bis anders weite Bestimmungen seitens ber Kommunalverbände getroffen sind 23).

§. 7^{24}). Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in §. 2 Absatz 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Bessoldung, Reisebsschenentschädigung²⁵), Pension²⁶) sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Wittwens und Waisengelb²⁷). Die Beschlußfassung ersolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens dei Feststellung der Pensionssansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten innershalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitversahren. Im Uedrigen sindet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Aussschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentslichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläusig vollstreckbar.

Bei den in §§. 18 bis 20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluß= als auch für das Berwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

Beamte der Stadtgemeinden 28).

§. 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Borschriften in §§. 9 und 10, auf Lebenszeit²⁹).

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Absatz 1 nur insoweit Amwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Berswaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen 30) zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut sestgest werden.

²³⁾ Anw. Art. II 3 Abf. 5.

²⁴⁾ Daf. Art. II 4. — § 7 hat den Abi. 4 des § 20 u. 36 des Zustw. ersest. — Hir Berlin beschließt der ObKr. LBG. § 43 Abs. 3. — Die Vermögensansprüche verjähren in 4 Jahren BGB. § 197.

²⁵) § 6.

^{20) § 12, 18, 24} nebst 19, 21. — Ein Pensionsanspruch ist erst gegeben, nacheben die Pensionierung ausgesprochen ist ON. 17. Feb. 03 (XXV 63). — Aus dem Umstande, daß gegen den Felstellungsbeschlüß zwei Rechtsbehelse gegeben sind, je nachdem es sich um die Frage, welcher Teil des Diensteinstommens als Gehalt anzuschen sei oder um andere Fragen handelt, kann nicht gefolgert werden, daß dieser Beschluß notwendig ersennbar machen müsse, welcher Teil des Tiensteinsbar machen müsse, welcher Teil

zusehen sei DB. 12. Dez. 02 (XLIII 106).

^{27) § 4, 5, 15, 18, 21, 23°, 24.} Auch bei der Hinterbliebenenversorgung ist — nach § 7 Abs. 1 Sah 2 — über die Frage, welcher Teil als Gehalt anzusehen sei, das Streitversahren zulässig DB. 2. Dez. 02 (VB. XXIV 322).

²⁸⁾ Begriff der Stadtgemeinden § 16. — Anw. Art. III3.

²⁹⁾ Abs. 1 bestimmt die Regel, Abs. 2 sowie § 9 u. 10 die Ausnahmen.

³⁰⁾ Vetriebsverwaltungen sind im Gegensah zu den mit obrigkeiklichen Aufsgaben verbundenen die privaten Verwaltungen, die an private Unternehmer übertragen werden können KB.H. Weitere Ausführung Anw. Itt. III.

§. 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§. 8 Absatz 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Gesnehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden 31).

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindes vorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Rathmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

§. 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im Nebrigen hat bei Beannten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Borbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen ³²).

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird §. 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (Gesetz=Samml. S. 214) nicht berührt³³).

§. 11³⁴). Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißsverhältniffes zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Besamtenstelle³⁵) verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Berwaltung angemeffenen und der Leiftungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut sestgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde ersolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Besoldung des Bezirksausschuffes.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 Absat 1 Sat 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), §. 4 Absat 1 der Verordnung vom 20. September

³¹⁾ Das. Art. III 1 u. II 3 2(6). 5.

³²⁾ Das. Art. III 4.

³³⁾ Nachdem die Besetzung dieser Stellen reichsgesetzlich durch die Grundsätze des BR. 28. Juni 99, Anlage C geregelt ist, kommt § 15 der letzteren in Betracht.

³⁴⁾ Anw. Art. IV! — Borgeschichte bes § 11 Freytag (Ann. 1) S. 72. — Die Aufsichtsbehörde kann die Einrichtung neuer Stellen anordnen, nicht aber — absgeschen von den Fällen der § 11 Abs. 21 u. § 23 — die Besoldungen feststellen,

gleichviel ob es sich um bestehende oder einzurichtende und ersterensalls ob es sich um besetzte oder erledigte Stellen handelt DB. 24. Sept. u. 17. Dez. 01 (XLI 151 u. 156). — Bei Zwangseintragung von Besoldungsbeträgen in den Boranischlag müssen die auf die einzelnen Rechnungssiahre entsallenden Leistungen ziffernsmäßig bestimmtt werden DB. 22. Mai 03 (XLIII 111).

³⁵⁾ Das Mißverhältnis fann auch nach Besetzung der Stelle hervortreten.

1867 (Gesetz-Samml. S. 1529), §. 5 Absat 1 bes Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13)36).

§. 12³⁷). Die städtischen Beamten³⁸) erhalten bei eintretender Diensteunsähigkeit³⁹) — sosen nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes sestgeset ist⁴⁰) — Pension nach den für die Pensionirung der uns mittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsähen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 31. März 1891 (Gesetzsamml. S. 19) abgeändert ist, unsberührt bleibt ⁴¹).

Ms penfionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern⁴²) und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägersorps⁴³) geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen⁴⁴) nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), in Betreff der Beauten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden 41).

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Penfion (§. 12) ruht, wenn und folange ein Penfionär im Staats= oder Kommunaldienst⁴⁵) ein Dienst=

Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Berwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident*) besondere Borschriften erlassen**).

³⁶⁾ Die Vorschriften besagen überein= stimmend:

⁸⁷⁾ Anw. Art. IV 2 Abi. 1—7. — Bors rechte der Pensionsansprüche Ann. 12.

³⁸⁾ Dies sind — abgesehen von den in den § 2 u. 14 genannten — alle, auch die kündbar u. die vor Inkraftreten des G. angestellten Beamten, einschl. der Standesbeamten Anw. Art. IV 2 Abs. 1, 5 u. 6

³⁰⁾ Zum Nachweise der Dienstunfähigsteit bedarf es der Erklärung der vorzgesetzen Dienstbehörde. Bei Widerspruchtritt das Disziplinarversahren ein LGD. § 143 Abs. 2 u. Städtezustt(3). § 20 Abs. 2.

^{*)} Rach LBG. § 18 an Stelle ber Regierung

getreten.

**) Darin liegt die Befugnis das Gehalt der Bolizeibeamten zu erhöhen u. Wohnungsgeld zu bewilligen DV. 25. Sept. 03 (VV. XXV 679).

⁴⁰⁾ Anw. Art. IV 2 Abs. 2 u. 4. — Die Genehmigung soll der mißbräuchlichen Anwendung des Bereinbarungsrechts porbenaen.

[&]quot;) Das die maßgebenden Grundsätze enthaltende Pens G. 27. Mai 72 nebst Ergänzungen ist — soweit es für Kommunalbeamte in Betracht kommt — als Anlage D aufgeführt.

^{**2)} Nach Milßensch. 2. Juni 71 (Fassung des G. 22. Mai 93 KGB. 171 Urt. 12) § 107 kommt im preuß. Kommunaldienste die Militärdienstzeit zur Anrechnung UKGer. 27. Feb. 96 (XXXVII 235). — Ob anderweite Berabredungen zulässig sind, ist streitig. Die Bf. 18. Jan. 98 (MB. 23) bejaht es mit der Maßgabe, daß bei Ausschreibung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen der Berzicht auf Anrechnung der Militärdienstzeit nicht als Bedingung gestellt werden darf.

⁴³⁾ Annt. 67 a.

⁴⁴⁾ Anw. Art. IV 2 Abs. 3 u. 4.

⁴⁵⁾ Nicht im Reichsdienst (wie bei den preuß. Staatsbeamten gem. Pensch. §27); der Dienst in anderen Bundesstaaten

einkommen oder eine neue Benfion bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Benfion den Betrag des von dem Beamten vor der Penfionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 14⁴⁶). Betreffs der Anstellung, Befoldung und Pensionirung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den besstehenden Bestimmungen ⁴⁷) mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten zwölsten Dienstjahre ab die zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $^{1}/_{60}$ steigt.

In der Provinz Hannover sindet, unter entsprechender Aussehung der Borschrift des §. 64 Absatz 2 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141)48), auch auf die im Absatz 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133)49), Anwendung.

§. 15⁵⁰). Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten⁵¹) der Stadtgemeinden, einschließlich der im §. 14 aufgeführten Beamten, ershalten — sosen nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesett ist⁵²) — Wittwens und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zusgrundelegung des von dem Beamten im Angenblick des Todes erdienten Bensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der sür das Wittwengeld bei unsmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark 53).

fommt dagegen in Betracht Anw. Art. IV 2 Abs. — Die im Falle des § 14 anwenddare StO. (§ 65 Abs. 4) spricht nicht von Kommunals, sondern von Gemeindedienst. — Im Kommunaldienst augestellte Militärpenssöner erhalten dei Bensionierungen die Militärpensson aus Militärs u. den etwaigen Mehrbetrag auß Kommunalmitteln, Pensionssu. Verstümmelungszulagen werden jedoch ohne Anrechnung weitergezahlt Milkensch. (Unm. 42) § 108. — Das Ruchen beginnt u. endet nach den — gem. § 12 Abs. 1 anwendbaren — Pensio. § 29 mit dem auf die Veränderung solgenden Monat.

47) StD. § 31—34, 64, 65.

49) Nur die Berechnung der Penfion wird von der entsprechenden Aufhebung betroffen.

49) Die Bezeichnung ist nicht ganz zustreffend; es handelt sich um § 8 des Penst. 27. März 72, der durch G. 31. März 82 Art. I neugesaßt ist (Anl. DAnm. 1 a).

50) Ann. Art. IV 3 Abi 1 Sat 1. — Durch § 15 wird die bereits in der heff. nass. Std. § 73 vorgeschene Witswens n. Waisenfürsorge allgemein vorgeschrieben.

51) Beamte, die bereits vor Jufraftstreten des (8. pensioniert waren, gehören nicht dazu URGer. 17. März 03 (XLV 4).

52) Ann. Art. IV 3 Abi. 1 Sab 2 u. 3.
53) Das die Vorschriften enthaltende G.
20. Mai 82 nebst Ergänzung ist — soweit es für Kommunalbeamte in Betracht fommt — als Anlage E aufgeführt.

⁴c) § 14 nimmt die bezeichneten Beanten bezüglich der Anftellung, Befoldung u. Penfionierung von den Bestimmungen des sonst. – Erläuterung Anw. Art. IV 2 Abs. 9. – Entstehungsgeschichte Freytag (Ann. 1) E. 93.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Berhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt hat. Als Betheiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angeschen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

- §. 16. Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im §. 1 Absat 2 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) und der in §§. 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Versaffung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589), erwähnten Ortschaften und Flecken.
- §. 17. Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Gesnehmigung des Bezirksausschuffes.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke. 55).

S. 18. Die Anstellungs-, Befoldungs- und Penfionsverhältniffe der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen §. 19 Nr. 2 zur Anwendung.

Kommt ein berartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ortsstatutarischer Regelung (Absat 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten u. s. w. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß beschließen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 und 12 bis 15 dieses Gesetzes auf die Veamten oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu sinden haben 56). Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirks-ausschusses der Kreisausschuße. Der Beschluß des Kreisausschusses bleibt

⁵⁴⁾ Untw. Urt. IV 3 Ubj. 2.

^{55) § 18} betrifft in Abs. 1—3 die Landgemeinden u. in Abs. 4 die Bersbände von solchen in der öftt. Prov., Schl. Holstein u. Hessellen. Die § 19 u. 20 enthalten Sonderbest. für Westsfalen u. die Rheinprov., wo diese Verbände eine größere Leistungsfähigkeit

besitzen, die durch die Bildung von Provinzial = Pensionskassen (§ 25 Abs. 1 1) noch erhöht ist.

⁵⁶⁾ Anw. Art. V¹. — Durch Abf. 2 wird Abf. 1 eingeschränkt. — Zu diesen Beamten gehören die kommissarischen Amtsvorsteher Bf. 12. Juni 00 (MB. 191).

solange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Absatz 1) eine anderweite Regelung getroffen ist.

Auf Antrag der Betheiligten oder der Aufsichtsbehörde beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke⁵⁷) und der auf Grund der §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233), §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 155), §§. 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Heffen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301) gebildeten Zweckverbände.

- §. 19⁵⁵). Die Vorschriften der §§. 8 bis 15 dieses Gesetzes sinden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz⁵⁸) und der Aemter in der Provinz Westfalen⁵⁹), sowie im Umfange der §§. 12 bis 15 auch auf die Gemeindeeinnehmer in diesen Provinzen mit folgenden Waßgaben sinnsentsprechende Amwendung:
 - 1) die Anftellung der Bürgermeister und Amtmänner, sowie die Festsetzung der Besoldung und Dienstunkostenentschädigung für diese
 Beamten und die Gemeindeeinnehmer 60) (Amtseinnehmer) erfolgt
 nach den bisherigen Vorschriften;
 - 2) im Falle der Penfionirung fommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu penfionirende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt geswesen ist ⁶¹);
 - 3) an Stelle des Bezirksausschuffes tritt überall der Kreisausschuß.
- §. 20⁵⁵). Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen kann die Anstellung besoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeistereis oder Amtsversammlungen beschlossen werden ⁶²). Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister oder Amtmänner betreffenden Bestimmungen

⁵⁷⁾ Die Amtsbezirfe (Ard. § 47, 48) sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in das G. einbezogen, obwohl sie keine Kommunalverbände bilden (LGD. § 146).

^{**)} Die rheinischen Bürgermeiste reien, welche die zu ihnen gehörigen Landgemeinden umfassen (rhein. KrD. § 21) sind gleichzeitig Berwaltungsbezirke (rhein. GemD. § 7) u. Kommunalversbände (das. § 8).

³⁹⁾ Westf. LGA. § 4.

m) Die Gemeindeeinnehmer wers den damit nur hinsichtlich der Pensionen u. Hinterbliebenenversorgung den städtisschen Beaunten gleichgestellt, wogegen es hinsichtlich der Besoldung u. Dienstaufswandsentschädigung bei den früheren Borschriften (rhein. GemD. § 79 Abs. 4) bewendet.

⁶¹⁾ Anw. Art. V 2 Mbf. 1.

⁶²⁾ Daj. Abj. 2.

Beamte der Areis= und Brovinzialverbände.

- Auf die Rechtsverhältniffe der Kreiskommunalbeamten 63) finden die Vorschriften in §8. 8 bis 15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung 64) des Bezirksausschuffes unterliegende Beschluffaffung des Kreistages 65).
- S. 22. Hinsichtlich der Brovinzialbeamten und der Beamten der Bezirks= verbände der Regierungsbezirke Caffel und Wicsbaden sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes bewendet es, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den bestehenden Borschriften 66).

Gemeindeforftbeamte.

§. 23. Die Rechtsverhältniffe der Gemeindeforstbeamten 67) unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gefets mit folgenden Maggaben:

63) Die seitherige Bestimmung enthielt RrD. § 1167.

64) Anw. Art. VI 1.

65) An Stelle der statutarischen Rege= lung, die die jedesmalige landesherrliche Genehmigung voraussette (Krd. § 20 u. 176 Abj. I), ift die Beschluffaffung getreten.

66) Nach diesem (ProvD. § 96 u. 120 Abs. 3) unterliegen die Rechtsverhältnisse der Provinzialbeamten der regle= mentarischen Ordnung unter Genehmi= gung des Min. d. Jun. Auch die gem. Anw. Art. Ve anwendbaren allgemeinen Best. des ABG. verweisen mehrfach (§ 3, 5) auf anderweitige Festsetzungen. Reues Recht schaffen nur die § 1—7. — Die bei den Arbeiterversicherungsan= stalten u. beren Organen im Baupt= amte beschäftigten, Bureau-, Ranglei- u. Unterbeamten find den Provinzialbeamten gleichgestellt InvBerst. 99 (RGB. 463) § 98 u. Bf. 30. Nov. 99. Die Gleichstellung betrifft nur die Rechte u. Pflichten auch als Beamte, nicht aber die Kommunal= beamteneigenschaft; eine Anstellungs= urfunde (§ 1) ist sonach nicht erforder= lich DV. 13. Nov. u. 1. Dez. 03 (VV. XXV 447).

67) Einbeziehung in das (3. Unm. 1. — Anw. Art. VII 1. — Die Anstellung u. Berforgung der Gemeindeforft= beamten beruhte seither auf verschie= denen Provinzialgesetten, östl. Prov. G. 14. Aug. 76 (Nr. 5 d. W.), insbef. § 7; westliche B. 24. Dez. 16 (Nr. 5 Aul. B), insbef. § 32, 6, 7; neue Prov. u. Hohen-zollern Überficht Nr. 5 Anl. C. Das RBG. hat nunmehr in bezug auf Behaltsfestjetung, Benfionsberechtigung u. Hinterbliebenenfürsorge einheitliches Recht geschaffen. Außerdem bestehen noch mehrfache gemeinsame Borichriften:

a) Forstbeamtenstellen der Gemeinden u. Anstalten mit mindestens 750 M. Jahresgehalt, die keine höhere Befähigung als die eines Königl. För= sters erfordern, sind mit Forst= anstellungsberechtigten zu besetzen Best. 1. Okt. 97 (MB. 237) § 1 Abj. 2, § 25 Abf. 1 ober wenn Dies nicht geschieht, mit der Aufforderung zur Bewerbung binnen 8 Wochen öffentlich bekannt zu machen

§ 29; Anstellung § 30; b) Forstanstellungsberechtigte Gemeindeforstschutbeamte u. Forsthilfsauf= feber find Silfsbeamte der Staatsanwaltschaft Bf. 3. Jan.

99 (MB. 24 u. 181).

c) Auf Lebenszeit angestellte u. ver= eidigte Kommunalforstbeamte haben das Recht zum Waffengebrauch S. 31. März 37 (SS. 65) u. Inftr. 29. Nov. 37.

d) Auf Lebenszeit angestellte u. forst= austellungsberechtigte Forstbeamte der Kommunalverbände u. öff. Anstalten haben eine Walduniform zu tragen, die der für Staatsforst= beamte vorgeschriebenen (Regl. 29. Dez. 68 MB. 69 S. 41) mit einigen Maggaben entspricht AE. 11. Dtt. u. Bf. 21. Rov. 99 (MB. 203) u. (Verleihung des goldenen Portepee) 14. Juli 02 (MV. 186).

- 1) die §§. 8 bis 10 bleiben außer Anwendung 68);
- 2) die Berordnung, betreffend die Berwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816 (Gesetze Samml. 1817 S. 57)⁶⁹), §. 15 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetze Samml. S. 373)⁷⁰) und das Gesetz, betreffend die Forstsschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Rezgierungsbezirf Wiesbaden u. s. f., vom 12. Oktober 1897 (Gesetze Samml. S. 411)⁷¹) bleiben unberührt;
- 3) die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Wittwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§. 12 dis 15⁷²); dabei tritt an Stelle des Bezirksausschuffes der Kreissausschufz, und kommt im Falle der Pensionirung auch diesenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte dei einer anderen Landsgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter ansgestellt gewesen ist.

Solug= und Nebergangsbeftimmungen 73).

- §. 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemeffende Bension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den dis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Wittwen- und Baisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen?
- §. 25. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft 75). Insbesondere gilt dieses auch von den §§. 41 Abs. 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetze Samml. S. 141).

denen die Gemeindeforstbeamten gleich= geftellt sind Anw. Art. VII 1.

⁶⁸⁾ Anw. Art. VII 2.

⁶⁹⁾ Nr. 5 Anl. B d. W. — Anw. Art. VII 3.

⁷⁰) Nr. 5 d. W.

¹¹⁾ Anw. Art. VII 5. — Über Anstellung, Gehaltss u. Pensionsverhältsnisse der Gemeindesorstbeamten war im RB. Wiesbaden bereits durch G. 12. Okt. 97 ausreichende Fürzorge getroffen u. dasselbe war für die Landsgemeinden im RB. Cassel bezüglich der Gemeindebeamten geschehen LGD. f. Hess. Rassau § 81—87 (erg. KBG. § 25°),

⁷²⁾ Michtiger § 12, 13, 15. — Anw. Art. VII 4. — In der Rheinprob. war die Penfionsberechtigung bereits durch (5. 11. Sept. 65 (GS. 989) erg. 21. Juli 91 (GS. 330) eingeführt.

⁷⁸⁾ Die Schlußbestimmungen betreffen nur Pensionen u. Hinterbliebenenfürsorge. — Erläuternder Aufsatz von Iebens (BB. XXI 71).

⁷⁴⁾ Anw. Art. VIII.

⁷⁵⁾ Unbeschadet der aus den früheren Bestimmungen erworbenen Rechte.

Unberührt bleiben:

1. §. 28 Absatz 2 bis 5 der Kreisordnung für die Provinz Westsalen vom 31. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 217) und §. 27 Absatz 2 bis 6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 209)⁷⁶), jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspslicht der Kassenzuerbände sich auch auf die den Beamten nach §. 18 zustehenden Pensionen erstreckt.

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden:

- a) auch diesenigen Pensionen von Beauten der Amtsverbände (Bürgersmeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§. 12 Absat 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Absat 2 Nr. 1 b sestgestellten Grundsfüße gewährt werden,
- b) bei Zahlung der Penfionen auch diesenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.
- 2. §§. 81 bis 87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Heffen-Naffau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301), §. 84 indeffen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um ¹/60 steigt ⁷¹).
 - §. 26. Das gegenwärtige Gefetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.
- §. 27. Der Minister des Innern ist mit der Aussührung dieses Gessetzes beauftragt 1).

Anlagen zum Kommunalbeamtengesetz.

Anlage A (ju Anmerkung 1).

Anweisung zur Ausführung des Gesethes, betreffend die Anstellung und Bersorgung der Kommunalbeamten. Dom 12. Oktober 1899 (MB. 192).

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 1—7 des Gefetzes.)

Artifel I.

Anwendungsgebiet des Gesehes. — Begründung der Beamteneigenschaft (§§. 1, 2).

- 1. Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesets wird bas Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.
- a) Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besfoldung, Pensionirung, Wittwens und Waisenversorgung) der Kommunalbeamten

⁷⁶⁾ Die Vorschriften betreffen die Provinzial-Pensionskassen (Anm. 55).

in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiete der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Tauer des Anstellungsverhältnisse betreffen, lätt insbessen die nach den Gemeindeverfassungsgesehen bestehenden Berschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f. unberührt.

- b) Sodann werden nur die Beamten derjenigen Kommunalverbände, welche in den §§. 8 bis 22 erwähnt find, von dem Gesete betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Aemter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und soweit die allgemeinen Bestimmungen (§§. 1—7) in Betracht kommen auch der Produnzen, der Bezirksverbände Kassel und Biesbaden sowie des Lauenburgischen Landesskommunalverbandes (§. 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Kunderlasses vom 30. September 1892 (M.-Vl. S. 285) genannten kommunalsständischen und landschaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen.
- c) Aber auch innerhalb dieser Kommunalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gefete unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Berhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt find, ober welche ihr Kommunalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erstere Rategorie fallen auch dieienigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im Befentlichen zur Deckung ihrer Amtsunfosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang ober im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Sauptamt oder einer nichtamtlichen Sauptthätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letteren Kategorie würden hiernach sowohl Inhaber solcher Aemter gehören, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, als auch Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschußsefretäre, welche im Hauptamte Kreissekretare find), oder deren Hauptthätigkeit ein Handwerkerberuf ift (3. B. Rachtwächter, deren Hauptberuf das Schmiedehandwerk ift). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussehungen würde in dem durch §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indeffen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurfunde (§. 1 Sat 2), so gilt für diesen Fall das zu Rr. 4 Gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetz nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Kommunalsbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im Allgemeinen auch im Wege des civilrechtlichen Dienstmiethsvertrages eingestellt werden könnten (siehe unter 5), sindet das Geset, sofern ihnen von dem Kommunalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§. 1 Sat 2, 6, 7 und 10 (§. 2 Abs. 1). Hierenach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der Annahmes bedingungen geschieht vor dem Anstritt der Beschäftigung, die Probedienstzeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

¹⁾ Das find die auf Brobe angenommenen Bersonen.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit §. 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beantenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindedorstandes (Magistrats) sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindedorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Ebestimmungen über städtische Beante (§§. 8—17) nur im Umsange der §§. 14—17 Anwendung sinden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beantenkategorien im Kahnen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus §§. 19, 23, 25 Rr. 2.

- 2. Nach §. 1 Sat 2 erfolgt die Anstellung der Kommunalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Aussdruck gebracht, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sein joll, sodig es in Zukunst ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Womenten ²), etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Bereidigung u. s. f. zu folgern. Bon besonderer Wichtigkeit wird das durch das Ersorderniß der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diesenigen Gruppen von Kommunalbediensteten werden, welche, wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Bertrages, theils in dem des öffentlicherechtlichen Beantenkontrakts angenommen zu werden psiegten ³).
- 3. Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) sestgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absat aufgesührten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einsach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über ben Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweisel obwalten kann.

Reben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufsnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtsstompetenzen und etwaiger besonderer Beradredungen sich empsehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizeiinspektor und einen städtischen Bureauassischen etwa so zu lauten haben:

a) Rach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung) und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu N. werden Sie hierdurch zum Polizeiinspektor für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von M. und Dienstskleidung nach Maßgabe des Reglements vom gewährt.

X., ben

Der Magistrat.

Bertrag begründet. Preuß, das städtische Umtsrecht in Preußen (Berl. 02), Gierke, Kechtslerikon III 53. — RBG. Ann. 12.

²⁾ Dies sind die sogen. konkludenten Handlungen KBG. Anm. 7.

⁸⁾ Nach neuerer Rechtsanschauung wird das Beamtenverhältnis nicht durch

⁴⁾ StD. § 566.

b) Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung werden Sie hierdurch zum Bureauassisstenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom

MIS Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von zu beziehen.

X.. den

Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungspräsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empsiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Unstellungsurfunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen, und im Bedürsnissfalle das Geeignete selbst oder — hinsichtlich der ländlichen Kommunalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

- 4. Die Borichrift des §. 1 San 2 bezieht fich auf alle, vom Infrafttreten bes Gefetes an angustellenden besoldeten und nicht bloß im Rebenamt thätigen Beamten der unter 16 genannten Rommunalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese große praktische Bedeutung der Borschrift und auf den Umftand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt= oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlaffen werden dürfen, die Aushändigung folcher Urkunden zu betreiben. Bielmehr wird es erforderlich sein, daß die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbande je nach Bedürfniß eine periodische oder Einzelkontrolle der korrekten Handhabung diefer gesetlichen Borichrift einrichten und überall dort, wo fie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Aushändigung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbei= führen.
- 5. Wohl zu unterscheiben von dem Fall einer Bersäumung der Urkundensaushändigung an den Inhaber einer Umtöstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Bersäumniß nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatzechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Umtöstelle für diese Funktionen nicht schaffen oder eine bestehende Umtöstelle nicht mit einem Beamten besetzen will.

In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsate sestzuhalten sein, daß obrigfeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten aussegeübt werden müssen, daß aber die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissen schaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benöthigten Kräfte im Wege des öffentlichrechtlichen Beamtenkontrakts auszustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden nannentlich unverwehrt, die im Arbeiterverhältniß stehenden und die ausschließlich in Vetriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der civilrechtlichen Dienstmiethe ausnehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissenents, Gasanstalten, Schlachthösen im Allgemeinen Richtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthosvorsteher, welchem die Besonstiß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (3. B. betress der Verweisung

minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden nuß. Bu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern. Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Borbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sosern bei den betressenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen.

Was die zuläffigen Einwirkungen der Auffichtsbehörden zur Berbeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemäßen Amtsorganisation in den Kommunalverbänden betrifft, fo ift zunächst für das gesammte Gebiet ber Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigeset vom 11. März 1850 (Berordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Geset vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniß?) festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzuseten. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Magregeln, welche erforderlich find, um die Berwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten, und in ber weiteren burch S. 11 festgestellten Berechtigung zur Regulirung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ift weiterhin die Befugnig enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten mahrgenommen werden muffen, die Anstellung solcher zu verlangen 8). Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Berwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretärsgeschäfte in einem größeren Kommunalverbande, welche bisher in unzulänglicher Beise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden find, die Anstellung eines besoldeten Büreaubeamten zu verlangen.

6. Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des §. 1 Sag 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Borschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes augenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Sab 1 des §. 1 der Bohlthaten der §§. 3—6, 12 bis 15 theilhaftig zu machen sei*), nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetze Zweisel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarung*) zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadzgemeinden und im Bedürsnissfalle auch auf die Vorstände sonstiger Kommunals verdände einzuwirken sein.

Artifel II.

Gehalt. Gnabenbezüge. Reisekoftenentschäbigung. Berfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus ber Beamtenanstellung. (§§. 3—7.)

1. Die in §§. 3 und 5 vorbehaltenen "besonderen (anderweiten) Festsetzungen" haben den Charakter von Verwaltungs=, nicht von Versassungsvorschriften und

fangreicher, verantwortlicher, ständiger Sekretariatsgeschäfte DB. 17. Dez. 01 u. Bf. 24. März 02 (MB. 48 u. 71).

⁵⁾ Beitere Ausführung DB. 8. Juli 99 (XXXV 59).

⁶⁾ Begriff (mit Bezug auf die kaufsmännischen Korporationen) DB. 18. Mai 88 (XVI 154) u. (XX 39).

⁷⁾ RBG. § 11 Abj. 2.

^{*)} Dazu gehört die Berwaltung um= | IV. 3.

⁹⁾ Grundsähe zur Beurteilung dieser Frage enthalten DB. 3. Jan. u. 21. Nov. 91 (XX 126 u. XXII 67) u. 8. Juli 99 (XXXV 59).

tönnen daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzials und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei §. 96 der Provinzialordnung 10) und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung 3) getroffen werden können.

Auch die in §. 6 erwähnten "Vorschriften" der Kommunalverbände über Art und Söhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatte erlassen werden.

2. Die in §. 4 für die Regelung der Gnadenkompetenzen in Bezug gesnommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§. 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und §. 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten 11).

Als Kommunalverwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzialausschuß, Kreisausschuß, Wagistrat und die sonstigen Gemeindevorstände zu verstehen.

Durch die Vorschrift des §. 4 sollen endlich gunstigere Festsetzungen einzelner Kommunalverbände nicht ausgeschlossen werden.

3. Für die Ausführung des §. 6 wird zu beachten sein, daß nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Civil=Senat) vom 15. Februar 1898 bei Bemessung der Gebühren für gerichtliche Zeugen= und Sachverständigenverneh= mungen der Kommunalbeamten in den Fällen des §. 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind.

Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muß, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschieften innerhalb der einzelnen Regierungssbezirke hinzuwirken, und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§. 6 Sah 2) staatliche Mitwirkung ersorderlich wird.

Uebrigens werden die kommunalen Borschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letteren in Reiseskoften und Tagegelbern ober in ungetrennten Säten bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürsen.

Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben ober für lettere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Aufsichtsbehörde ift hier wie z. B. auch in §. 9 al. 1 die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde; für Städte mithin der Regierungspräsident, nicht der Bezirksausschuß. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachsdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

4. §. 7 bringt eine neue und einheitsiche Regelung der Versolgung vermögens= rechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzen Sate des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß gegen den Beschluß des

¹⁰⁾ Berb. BrovD. § 120 Abf. 3. | 11) Auf. B u. D.

Bezirksausschusses die Beschwerde oder die Alage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und daß die Alage auch noch gegen den Beschluß des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

Beamte der Stadtgemeinden. (§§. 8—17.)

Artifel III.

Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamter und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen. (§§. 8—10.)

1. Mit den §§. 8 ff. bezweckt das Geset, bei grundsätslicher Festhaltung des in dem größten Theile der Monarchie heute geltenden Prinzips der lebenslängslichen Anstellung städtischer Beannten doch die Möglichkeit zu eröffnen, den Kreis der kündbar anzustellenden Beannten über die Schranken der für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und die Stadt Frankfurt a./M. erlassene Städteordnungen hinaus zu erweitern, soweit dies das Bedürfnis der Städte nach freierer Beweglichkeit verlangt. Während in dem bezeichneten Theile des Staatsegebietes disher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Geset, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§. 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Funstionen des Anntsorganismus durch fündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprinzip der angeführten Städteordnungen sortan allgemein zur Geltung gelangen.

Bu bem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung die Bezirtsausschüsse, in Einzelfällen die Regierungspräsidenten (§. 9 al. 1, Art. II Ar. 3 a. E.), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung zu unterswersen haben, ob die Wünsiche der Kommunen durch die lokalen Berhältnisse begründet sind. Insbesondere werden für die Zulassung von Abweichungen solgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

- a) Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Artikel I Nr. 5 auch von Richtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können.
- b) Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreißigsten) allein ober in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt.
- c) Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizeiezekutivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter Anderem zu prüsen, welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesammtlage der städtischen Verhältnisse zu entenehmen sind.
- d) Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa nit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen können, sofern ein derartiges lokales Bedürfnis nachgewiesen wird.
- 2. Bei Anwendung des §. 8 Absat 2 wird Seitens der Stadtgemeinden mit um so größerer Vorsicht zu verfahren sein, als der Begriff der städtischen Betriebsberwaltungen durch Theorie und Praxis bisher noch keine seste Umgrenzung gefunden hat, und als Meinungsverschiedenheiten einerseits der

städtischen Verwaltungen und andererseits der in Streitfällen mit der Entscheidung befaßten Gerichte hier zu schweren Schädigungen der Stadtgemeinden führen können. Daher wird Seitens der Königlichen Regierungspräsidenten auf die in §. 8 a. a. D. vorgesehene ortsstatutarische Regelung dieser Frage in denzenigen Fällen hinzu-wirken sein, in welchen Zweisel über die Eigenschaft einer städtischen Betriebs-verwaltung obwalten können.

Für die nähere Feststellung dieses Begriffs wird davon auszugehen sein, daß in erfter Linie Die gewerblichen Unternehmungen ber Stadtgemeinden gu den Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, wobei es auf die Frage, ob den Unternehmungen ein Monopol ober ein Benutungszwang eingeräumt ift, nicht ankommt. Auch wird die Thatsache, daß bei einem Unternehmen die Gewinnerzielung hinter Gesichtspunkte öffentlicher Interessen zurücktritt, nicht icon an sich die Annahme einer Betriebsverwaltung ausschließen. Gleichgültig ift ferner, ob einzelne im Betriebe angestellte Beamte obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben (wie unter Umständen Schlachthofvorsteher in städtischen Biehhöfen, vergl. Art. I Rr. 5) 5). Mit diesen Maggaben wird eine städtische Betriebsverwaltung im Sinne des §. 8 Absat 2 im Allgemeinen dort angenommen werden können, wo ein abgesondertes wirtschaftliches Unternehmen ober eine abgesonderte wirthschaftliche Bermaltung der Stadt mit eigenem Berfonal besteht 12). Das Erfordernig bes eigenen, von den übrigen städtischen Beamtengruppen verschiedenen Bersonals ergiebt sich aus ber Ermägung, daß andernfalls eine gesonderte Rechtsitellung dieses Personals ausgeschloffen sein wurde. Da die hier verlangte Absonderung ber Betriebsverwaltungen von den übrigen städtischen Berwaltungszweigen nur bei einem erheblicheren Umfange der ersteren zuzutreffen pflegt, wird es im Ginzelfalle für die Entscheidung über die Boraussehungen der Betriebsverwaltung auf Art und Umfang derselben ankommen; so wird 3. B. eine Kanalisation nur dann als Betriebsverwaltung gelten können, wenn sie mit Rücksicht auf selbständige, nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu leitende technische Ginrichtungen, 3. B. auf die Berwendung von Riefelfeldern u. f. f. ein wirthschaftliches Unternehmen mit abgesonderter Berwaltung darftellt.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Vorbehalten würden als Betriebsverwaltungen insbesondere zu bezeichnen sein: Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Gas-, Basser-, Clektrizitätswerke, Markt-hallen, Schlacht- und Viehhöse, Kurverwaltungen, Badeanstalten, Museen, Theater-, Konzertunternehmungen, zoologische Gärten u. A. m.

3. Daß die §§. 8—10 sich nur auf die nach Inkraftkreten des Gesetzs zur Anstellung gelangenden skädtischen Beamten und zwar auf alle diejenigen Beamten beziehen, welche nicht zu den Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magiskrats) oder in Städten ohne solchen Borstand zu den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern zähsen, geht aus dem Bortlaut jener Paragraphen und dem §. 14 hervor. Auch hier wird indessen die Einführung des Gesetzs eine passende Gelegenheit bieten, die im Gediete der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westfalen und Frankfurt a. M. vielsach hervorgetretenen Zweisel über Lebens-länglichseit oder Kündbarkeit der Anstellung skädtischer Beamten, von deren Dienstleistungen es nicht klar seststand, ob sie mechanischer bezw. vorübergehender Natur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Vereindarung zu vorübergehender Katur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Bereindarung zu deschieden Stadtgemeinden und Beanten entweder eine Deklaration des bisherigen Rechtsverhältnisse erfolgt oder das bisherige Dienstverhältnis aufgelöst und eine neue Anstellung nach Maßgabe diese Geses vorgenommen wird. Die Königlichen Regierungs-

¹²⁾ Ebenso DB. 19. Feb. 01 (XXXIX 47).

präfibenten werden sich eine Einwirkung auf die Stadtverwaltungen in dieser Richtung angelegen sein zu lassen haben.

4. Die Bestimmung des §. 10 al. 2 soll einen im Interesse sowohl der Stadtgemeinden als auch der Beamten liegenden Zwang zur völlig klaren und erschöpfenden Regelung der Annahmebedingungen vor Antritt der zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Borsbereitung einzugehenden Beschäftigungsverhältnisse herbeisähren. Ihre Durchsührung wird insbesondere benjenigen Streitigkeiten vorbeugen, welche über die Frage entstanden sind, ob das Beschäftigungsverhältnis eines Büreaushülfsarbeiters oder eines sonstigen zur Aushülfe angenommenen Beamten ein lediglich vorübergehendes sei oder nicht. Zu dem Ende wird die in §. 10 al. 2 vorgeschriebene zuvorige Regelung der Annahmebedingungen bei vorübergehenden Seinstleistungen den Gegenstand der Beschäftigung und die vorausssichtliche Dauer derselben neben den vermögensrechtlichen Momenten zu umfassen haben.

Als Aufsichtsbehörbe im Sinne des §. 10 al. 1 ist auch hier die mit der laufenden Aufsicht betraute Instanz, also ber Regierungspräsident, zu verstehen.

Artifel IV.

Besoldung. Benftonirung. Wittwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten. (§§. 11—17.)

- 1. Die Vorschrift des §. 11 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe bieten, unter den im ersten Absate bezeichneten Boraussehungen 13 unzulängliche Beamtensgehälter im Wege einer Beschlußfassung des Bezirksausschussen die angemessene Höhe zu bringen. Ueber den Rahmen dieser Voraussehungen hinaus ist von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsehung der Beamtengehälter abzusehen. Nach Absat 2 des §. 11 bezieht sich die Bestimmung des ersten Absates nicht auf die städtischen Polizeibeamten, deren Gehälter auf Grund der durch das Polizeigeseh vom 11. März 1850 sessenkelten staatlichen Organisationsbesugniß der unbeschränkten Revision durch den Regierungspräsidenten unterliegen (vergl. hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten Artikel VII Ar. 3). Auch auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes sindet der §. 11 keine Anwendung (§. 14).
- 2. Durch §. 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten ausgedehnt, welche letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der ersorderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung ersahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

Eine weitere Neuerung enthält §. 12 al. 1 insofern, als er eine von der gesetlichen Pensionsregelung abweichende Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterwirft. Die Königlichen Regierungspräsidenten werden als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Sinkluß dahin geltend zu machen haben, daß im Allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung
eignen, wenn der betressende Beamte, sei es weil er schon aus einer früheren
Dienststlung eine Pension bezieht, sei es aus anderen Gründen größeren Werth
auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legt.
Nachdem das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Februar 1896 (Entscheidung
in Civilsachen Band 37 ©. 235) dahin erkannt hat, daß gemäß §. 107 des Militär-

¹³⁾ Auffälliges Mißverhältnis zwischen Besoldung u. den amtlichen Aufgaben der Beantenstelle.

penfionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 bei der Pensionirung der im preußischen Kommunaldienst angestellten Militäranwärter die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, werden diejenigen Festseungen einer Genehmigung unfähig sein, mittels deren eine Stadtgemeinde die Anrechnungsfähigkeit der bezeichneten Dienstzjahre einzuschränken oder aufzuheben strecht, sosern nicht auch hier das Interesse des Militäranwärters ausnahmsweise die Genehmigung angezeigt erscheinen läßt"). (Vergl. bezüglich der Gemeindesorstbeamten Artikel VII a. E.).

Reben der Bezugnahme auf die eben erörterte reichsgesetliche Bestimmung enthält der zweite Absatz des §. 12 die Borschrift, daß als penfionsfähige Dienst= zeit im Uebrigen "in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" "nur die Reit gerechnet wird, welche der Beante in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zu= gebracht hat". Wenn auch hierdurch lediglich der Gedanke hat zum Ausdruck gebracht werben follen, daß bei Uebertragung der im ersten Absatz bezogenen penfionsrechtlichen Gesetze auf die mittelbaren Staatsbeamten diejenigen Dienst= jahre nicht aurechnungsfähig sein können, welche einem anderen Berbande als dem ruhegehaltspflichtigen Kommunalverbande gewidmet worden find, wenn demnach der zweite Absat die Borschrift des ersten nur in einem Einzelpunfte flarzustellen bestimmt ift, so sollen doch die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absabes: "in Ermangelung anderweiter Festsehungen" nach ben Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene ober vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensate zu sonstigen gunstigeren Benfionsbestimmungen, welche nach Absatz 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, einer solchen Genehmigung nicht bedürfe (Romm.=Ber., Drucklachen des Herrenhauses 1899 Nr. 63 S. 20).

Die anderweiten Festsetzungen im Absat 1 und 2 begreifen übrigens in formeller hinsicht ebensowohl die generellen Bestimmungen als die Bereinbarungen.

Durch §. 12 werden auch die von dem Gemeindevorstand gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß §. 4 Absat Verschnenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte sind, pensionsberechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigem Dienstalter dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderslichen Genehmigung nicht ergangen ist (§. 5 a. a. D.).

Die Regelvorschrift des §. 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amte besindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§. 14).

Sind hinsichtlich der Pensionirung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatte oder Regulative in Geltung, welche andere als die in §. 12 enthaltenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß §. 25 al. 1 insoweit rechtsungültig. Daher werden die Stadtgemeinden diese Bestimmungen einer baldigen Revision und gegebenen Falls einer Umarbeitung zu unterziehen und die Genehmigung der Bezirksausschüffe noch vor dem 1. April 1900 einzuholen haben. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsehungen vom Inkrafttreten des Geses an datiren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Geses schon vor der Inkraftspliedung desselben zu ertheilen.

§. 13 wiederholt eine schon aus dem bisherigen Rechte bekannte Vorschrift, zu welcher an der Hand einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichs-

¹⁴⁾ RBG. Ann. 42.

gerichts (vom 12. Mai 1899, IV. Senat) nur zu bemerken ist, daß unter "Staatsdienst" auch der Dienst in einem nichtpreußischen deutschen Bundesstaate zu verstehen ist.

- §. 14 enthält, abgesehen von der in Absat 2 für die Provinz Hannover getroffenen Bestimmung, die Neuerung, daß die Pension der (auf Amtsperioden gewählten) Mitglieder des Gemeindevorstandes vom vollendeten 12. Dienstjahre ab dis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^{1}/_{00}$ steigt. Da nach 12 Dienstjahren eine Pension von $^{30}/_{60}$ erreicht wird, steigt nach dieser Borschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{00}$, d. i. um $^{2}/_{60}$ höher als bisher, wo nur ein Pensionssat von $^{2}/_{3}$ $^{40}/_{60}$ erreicht wurde.
- 3. Die Borschrift des §. 15 räumt allen besoldeten städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme ber in §. 2 bes Gesetzes genannten, also auch ben Mitgliedern bes Gemeindevorstandes und den nicht auf Lebenszeit angestellten sonftigen Beamten ben Anspruch auf Wittwen- und Waisenversurgung nach Maggabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, insbesondere also auch der Novelle vom 1. Juni 1897, ein, sofern nicht etwa ihre Benfionsberechtigung auß= nahmsweise ausgeschlossen ist. Auch hier werden die in Absat 1 vorbehaltenen Abweichungen im Allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie unter Nr. 2 oben berührt worden find, nur dann die Genehmigung der Bezirksausschuffe finden können, wenn sie dem Beamten günstiger sind, insbesondere wird grundfätlich folden abweichenden Teftsetzungen, welche Relittenbeitrage bes Beamten vorsehen, die Genehmigung zu versagen sein. Auch hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung, sowie der Genehmigung der Reuseststellungen durch die Bezirksausschüffe gelten die bezüglich der Penfionirung unter Nr. 2 gemachten Ausführungen. Unter dem Ausdruck "feftgefest" subsumirt das Gefet auch hier die generelle Festjetzung und die fontrete Bereinbarung 3).

Die Borschrift des zweiten Absates sieht zu Gunsten der Stadtgemeinden vor, daß auf das Wittwen= und Waisengeld die Versicherungsgelder, welche von öffentlichen Wittwen= und Waisenanstalten — z. B. von Provinzial-Wittwen= und Waisenkassen — zu der von Privatgesellschaften gezahlt werden, in dentselben Ver= hältnisse in Anneenkassen von Verzug-lichen Gegenleistungen benkentigt haben, mögen diese Gegenleistungen in Einkaußszgeldern oder in Beiträgen bestanden haben. Der letzte Sah des Absates 2 stellt für die Vergangenheit den Leistungen der Stadtgemeinden diesenigen Zahlungen gleich, welche zwar Seitens der Beannten, aber auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpssichtung oder anderweiter Festsehungen ersolgt sind, um namentlich denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen Stadtgemeinden die Beannten wegen der ihnen obliegenden Versicherungsbeiträge in anderer Weise, insbesondere durch höhere Gehaltssselfsteungen bisher schaldors gehalten haben.

Beamte der Candgemeinden, der Candbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

Artifel V.

Regelung der Beamtenverhältnisse in den ländlichen Kommunalverbänden durch die Aufsichtsbehörden. Beamtenverhältnisse in der Rheinprovinz und in Westfalen. (§§. 18—20.)

1. §. 18 Absat 2 und 4 geben den Kreisausschüffen die Befugniß, in größeren Landgemeinden, ländlichen Zweckverbänden und Amtsbezirken, für welche nach ihren örtlichen Berhältnissen ein Bedürfniß ortsstatutarischer Regelung der

Anstellung und Besoldung ihrer Beamten besteht, diese Regelung nach den für städtische Beamte geltenden Bestimmungen auch gegen den Willen der Verbände auf Antrag der Aufsichtsbehörde herbeizusühren. Für die Aussiührung dieser Bestimmung werden diesenigen Landgemeinden und ländlichen Verbände in Bestracht kommen, welche, wie gewisse städtische Vororte, Industries, Badeorte u. s. s. durch Einwohnerzahl und Bedeutung den Stadtgemeinden gleichs oder nahekommen. Die Höhe der Einwohnerzahl wird nicht in mechanischer Weise zu bestimmen, vielsnehr werden für die Anwendbarkeit der Bestimmung die Verhältnisse des Einzelsfalls sowohl im Hindlick auf die Gesammtlage des ländlichen Kommunalverbandes als auch auf die Beziehungen desselben zu den Stadtgemeinden der betrefsenden Gegend maßgebend sein müssen.

Das Geset überläßt es der Beschlußfassung des Kreisansschusses, in wiesweit die Bestimmungen der §§. 8—10 und 12—15 auf die Beamten oder einzelne Klassen derselben entsprechende Anwendung sinden sollen. Es wird deshalb zulässig sein, die für städtische Beamte geltenden Anstellungs und Berssorgungsgrundsätze nach Maßgade des Bedürsnisses nur in einem näher begrenzten Umfange auf den ländlichen Verband zu übertragen. Da nur eine "entsprechende" Anwendung der bezogenen Gesetsparagraphen stattsinden soll, wird z. B. die Bestimmung in §. 14 Mangels einer Analogie der Grundlagen von der Ueberstragung auf den ländlichen Verband außzuschseine sein; das Gleiche gilt von den entsprechenden Bezugnahmen in §§. 19, 21 und 23. Die über die Besoldungssschstlung handelnde Vorschrift des §. 11 ist deshalb von einer Uebertragung auf die ländlichen Beamten außgenommen worden, weil es nicht in der Ubsicht liegt, die weitergreisende, für alle dem Gesetz unterliegenden Landgemeindebeamten gesdachte Bestimmung des dritten Absaches des §. 18 im Falle der Statutostronirung für die davon betroffene Beantenklasse außzuschsließen.

2. Die Anrechnung der in anderen ländlichen Kommunalverbänden der Provinz verbrachten Dienstzeit bei den pensionsberechtigten Beamten der rheinischen und westfälischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien und Aemtern (§. 18 al. 1 Satz. 2, §. 19 Kr. 2, §. 23 Kr. 3) ist bedingt durch das Bestehen der provinziessen Pensionskassenber in der Rheinprovinz und Westfalen (§. 25 al. 2 Kr. 1).

Die Borichrift des §. 20 ift dazu bestimmt, den Bürgermeister oder Amt= mann, namentlich in großen industriellen Bürgermeistereien bezw. Aemtern durch Bulassung der Anstellung besoldeter Beigeordneter nach Bedürfniß zu entlasten.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

Artifel VI.

Beschluffassungen der Areistage. Besondere Bestimmung für Provinzialbeamte. (§§. 21, 22.)

- 1. Da auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten die für die städtischen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu sinden haben, beziehen sich die zu den letzteren Vorschriften oben gemachten Ausstührungen auch auf die Kreisbeamten. Bei den Anträgen auf Genehmigung der gemäß § 9 al. 1 von den Kreistagen zu beschließenden Abweichungen von dem Grundsate der lebenslänglichen Beamtenanstellung werden die Bezirksausschüsse die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kreise zu berücksichtigen in der Lage sein.
- 2. Für die Beamten der Provinzialverbände, der Regierungsbezirks-Verbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes erslangen nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetze Geltung.

Bemeindeforstbeamte.

Artifel VII.

Maßgaben der Gleichstellung mit den übrigen Gemeindebeamten. Berhältniffe in Rheinland und Westfalen. (§. 23.)

- 1. Die Gemeindeforstbeamten werden durch das Gesetz prinzipiell den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt; es erlangen also auch für sie die allgemeinen Bestimmungen und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung. Indessen sinde Gesechen Geleichstellung nur mit den aus folgenden Rummern ersichtlichen Maßgaben statt:
- 2. Die betreffs der Anstellung gegebenen Vorschriften des Gesehes (§§. 8—10) sollen von der Anwendung auf Forstbeamte im gesammten Geltungsgebiete des Gesehes ausgeschlossen bleiben. Eine Konsequenz dieser Thatsache ist, daß auch im Wege der Statutoktroyirung nach §. 18 al. 2 die §§. 8—10 auf die Forstbeamten größerer Landgemeinden nicht ausgedehnt werden dürsen. Der Ausschluß der §§. 8—10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindesorstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen.
- 3. Durch die Aufrechterhaltung der Berordnung vom 24. Dezember 1816 (G. = S. 1817 S. 57) wird die Geltung des §. 11 al. 1 für die städtischen Forstsbeamten in Rheinland und Westsalen zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungspräsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulirung (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894, Entscheidungen Band 27 S. 77) auszgeichlossen.
- 4. Für die ländlichen Gemeindeforstbeamten der Provinzen Rheinland und Westfalen bringt das Geset durch §. 23 Nr. 3 die Ergänzung des schon bestehens den Pensionsrechts gemäß §. 12 und die obligatorische Wittwens und Waisensversorqung gemäß §. 15.
- 5. Für die Forstschutzbeamten im Regierungsbezirfe Biesbaden bewendet es bei dem Gesetze vom 12. Oftober 1897.

Hinfichtlich der Anwendung des §. 12 auf Gemeindeforstbeamte ist noch zu bemerken, daß diese, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu behandeln sind wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten, welchen die aktive Militärdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet wird.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artifel VIII.

Rechtsverhältniffe ber gur Zeit bes Inkrafttretens bes Gesetes im Amte befindlichen Rommunalbeamten. Erlaft ber im Gesete vorgesehenen Ortsstatute zc. (§§. 24—27.)

1. Wie die zur Zeit noch nicht erledigten Zweisel fiber die rechtliche Natur des Dienstwerhältnisses oder die Dauer der Anstellung bereits im Kommunaldienste stehender Bediensteter zu beseitigen sein werden, ist unter Artisel I Nr. 6 und Artisel III Nr. 3 ausgeführt worden. Unter Artisel IV Nr. 2 und 3 ist weitershin sestgeseltellt worden, daß die jest in Städten geltenden Pensionse und Relistensversorungsenkegulative oder Statuten, welche andere Bestimmungen enthalten, als jolche durch §§. 12 ff. erlassen sind, mit der Intrastsetung dieses Gesetzes rechtse

ungultig werden. Alls eine Daggabe biefer Konfequenz enthält ber erfte Sattheil bes S. 24 bie icon aus ben Gefeten bom 31. Marg 1882 und 1. Marg 1891 befannte Beftimmung, daß, fofern die nach Maggabe diefes Gefetes, b. i. nach Maggabe entweder der ausdrücklichen Borichriften desfelben oder der durch §. 12 zugelaffenen anderweiten Feftsetzungen, zu bemeffende Benfion geringer ift, als die Benfion, welche dem Beamten hatte gewährt werden muffen, wenn er am 31. März 1900 nach ben bis babin für ihn geltenben Bestimmungen penfionirt worden wäre, Diese lettere Benfion an Stelle der ersteren bewilligt wird. Für die Berechnung der Hinterbliebenenverforgung foll indessen in diesem Falle - unbeschadet wohlerworbener Rechte - nach bem zweiten Sattheil bes §. 24 Diejenige Benfion zu Grunde gelegt werden, welche nach Maggabe des vorliegenden Gesetzes geschuldet Die Borfchrift des ersten Sattheils wird übrigens auch für die Beamten ber Proving Hannover praktische Bedeutung haben. Da voraussichtlich biejenigen Städte, welche icon jett Keftsetungen über Benfionirung und Sinterbliebenenversorgung getroffen haben, die den Beamten gunftiger als die durch das Wejet gewährleifteten Rechte find, Werth auf eine weitere Aufrechterhaltung derselben legen werden, so werden dieselben, wie dies in Artikel IV Ar. 2 und 3 vorgesehen ist, alsbald das Beitere zur Revision und zur Erlangung der Genehmigung der Bezirts= ausschüffe bezüglich jener Regulative u. f. f. zu veranlaffen haben. Auf diesem Bege werden etwaige Uebergangsschwierigfeiten im Gebiete der Beamtenversorgung unschwer zu beseitigen sein.

2. Der alsbaldige Erlaß der ebengedachten Festsetungen wie auch der übrigen im Gesetze vorgesehenen ortsgesetslichen oder administrativen Regelungen, insegesondere der etwa gemäß §. 9 städtischerseits zu beschließenden Abeweichungen von dem Prinzipe lebenslänglicher Beamtenanstellung wird seitens der Aussichenveren mit Nachdruck zu betreiben sein. Das Gleiche gilt für die Kreiskorporationen, die rheinischen Bürgermeistereien und die westsfälischen Auntsbezirfe ze. (§. 19, 21) sowie im Bedürsnissfalle für die Landgemeinden, Amtsbezirfe ze. (§. 18). Daß die mit der Genehmigung der zu erlassenden Vorschriften besätzen Selbstverwaltungsbeschlisbehörden schon vor dem 1. April 1900 die Genehmigung solcher mit diesem Zeitpunkt in Geltung tretender Bestimmungen zu ertheilen in der Lage sind, ist unter Artikel IV Ar. 2 und 3 ausgesührt worden.

Spätestens mit dem Zeitpunkt des Jukrafttretens des Wesetes wird Erlaß und Genehmigung der zu beschließenden Ortsstatute oder Regulative beendigt sein mussen.

Der Minister des Innern.

Anlage B (zu Anmerkung 16).

Geset, betreffend die Jahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Guadenquartal. Hom 6. Februar 1881 (GS. 17).

- §. 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiben, erhalten ihre Befoldung aus der Staatskaffe vierteljährlich im Boraus.
- §. 2. Die Hinterbliebenen der im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Biertelfahr noch die volle Besoldung

des Berstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. 1820 S. 45)1), auch wenn derselbe nicht in follegialischen Verhältnissen gestanden hat.

- §. 3. Hat ein verstorbener Beannter (§. 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungsschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsorder vom 15. November 1819^1) erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Kranksheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.
- §. 4. Die Bestimmungen bieses Gesetzes sinden auch auf die zur Disposition stehenden Beanten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinvendung²).
 - §. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deflaration Meiner Ordre vom 27. April 1816**) hierdurch sest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — dass auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat*),

— daß folche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enfeln, ohne Rückficht, ob fie beffen Erben find oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements : Chefs, freigelassen ist, im Kalle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflege= finder gewesen ist, ausnahmsweise den= felben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt fein follen, die Vertheilung deffelben unter die Sinterbliebenen zu reguliren und deffen Berwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diefe Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Benfionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ift, angewendet werden.

2) Den Hinterbliebenen der Pensionäre steht ein Gnadenmonat gem. Pensis. (Anl. D) § 31 3u.

¹⁾ Allerhöchte Kabinetsordre vom 15. Rovember 1819, dass auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen*). (SE. 1820 Rr. 593 E. 45.)

^{*)} Der Gläubigeranspruch bestimmt sich jest nach CBD. § 850 Abs. 1*, wonach Sterbe- u. Gnadengehalt — mit den in Abs. 2 u. 4 enthaltenen Maßgaben — der Piändung nicht unterliegt u. BGB. § 394, nach dem auch die Abtretung ausgeschlossen ist. Im übrigen ist der Anhalt der KD. noch anwendbar.

^{**)} KD. 17. Upril 16 ist in Nr. 1 u. 2 burch das G. 6. Feb. 81 u. in der die Dienstwohnung betreffenden Nr. 3 bezüglich der Kommunalbeamten durch KBG. § 5 ersett.

Anlage C (zu Anmerkung 33).

Grundsätz, betreffend die Kesetung der Subaltern- und Unterbeamteustellen bei den Kommunalbehörden z. mit Militäranwärtern. Hom 28. Juni 1899 (CB. 268, WB. 1870 ©. 47).

§. 1. Die Subaltern = und Unterbeamtenstellen 2) bei den Kommunen und Kommunalverbänden 3), bei den Invaliditäts = und Altersversicherungs = anftalten 4) sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unter halten werden 5) — ausschließlich des Forstdienstes 6) —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften 1) gemäß den nachstehenden Grundsägen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

&. 77. Die Subaltern= und Unter= beamtenstellen bei den Reichs=, Staats= Kommunalbehörden. bei Invaliditäts= und Altersversicherungs= anstalten, sowie bei ständischen oder folden Instituten, welche gang oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzuftellenden allgemeinen Grundfäte porzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungescheine (Militäranwärtern) befett.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militäranwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Berforgung der Militärsanwärter im Civildienste erlaffenen weitergehenden Bestimmungen.

Ahnliche Beftimmungen wie die Grund= sate enthielt bereits das preuß. G. 21. Juli 92 (GS. 214). Dieses ist weil Reichsgesche den Landesgesetzen vorgehen RVerf. Art. 2 — durch die Grundsätze ersett; nur seine weiter= gehenden Vorschriften sind gem. § 1 Abs. 1 der Grundfätze aufrecht erhalten. Nur lettere Vorschriften sind deshalb im An= schluß an die Grundsätze nachgewiesen (Anm. 8, 10, 22, 28, 30, 34), objeton die 26. 28. Juni 99 (Unterant. C1 Anm. 1) unter Bertennung diefer Rechtslage um= gefehrt davon ausgeht, daß das preuß. B. mit einzelnen durch die Grundfätze herbeigeführten Anderungen fortbeftebe. Juhalt. Die Grundsätze betreffen Die berechtigten Bersonen § 1, 8 u. (Befähigung) 15, die ihnen vorbehaltenen Stellen § 2-7, 9, 16 u. das Berfahren bei der Bewerbung § 10, 11 u. der Besetzung § 12—14, 17—19. — Für die Ausführung in Preußen fommt noch die zu dem preuß. G. erlaffene Bf. 30. Sept. 92 Unteranlage C1 in Betracht.

- 2) § 16 u. Ausf&f. (Aum. 1) Nr. 1.
- 3) Daj. Mr. 2.
- 4) Juvalidenversch. 99 (MGB. 463) § 98 nebst Bf. 30. Nov. 99, wodurch diese Beauten den Provinzialverbands= beauten gleichgestellt sind.
- 5) Das preuß. G. enthielt diese Stellen noch nicht.
 - 6) Nr. 4 d. W. Unm. 67a.

¹⁾ Die Grund sätze sind vom Bundesrat am 28. Juni 99 beschlossen u. durch
Bek. 25. Juli 99 veröffentlicht. Die am
Schlusse der Bek. aufgeführten Erläuterungen des BR. zu den einzelnen
Baragraphen sind unter diesen eingefügt. — Ihre gesetliche Grundlage sinden die Grundsätze in dem
MilPensch. 27. Juni 71 (NGB.
275) § 77 (Uh. 1 neugesätzt durch G.
22. Mai 93 NGB. 171 Urt. 12):

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subalterns und Unterbeamtenstellen bei den Reichss und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (CentralsBlatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts= und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute 2c., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen?).

Erl. I zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

- §. 2. Die Subaltern= und Unterbeamtenstellen in benjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, untersliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindesverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken⁸).
- §. 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern find zu besetzen 9), sofern die Besfoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark10) beträgt:
 - 1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich dersenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Beforgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Wundiren, Kollationiren 2c.) und der damit zusammenhängenden Diensteverrichtungen obliegt 11),
 - 2. sämmtliche Stellen, beren Obliegenheiten im Wefentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern 12).

Die Subaltern= und Unterbeamten= ftellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen ben Borschriften bieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich ber Kriegsinvaliden durch Königliche Berordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern= und Unterbeamten= stellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Borschrift des §. 1 unterworfen werden.

r) Das preuß. G. § 1 Abj. 2 forderte preußische Staatsangehörigkeit u. Hersvorgehen aus dem preuß. Reichsmilitärkontingent, dem die unter preuß. Verwaltung stehenden außerpreuß. Kontingente u. die Rais. Marine gleichgestellt werden. Lettere Bedingung ist fortgefallen, erstere dahin verschärft, daß zweijähriger Besitz der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird. Nur für die aus der preuß. Gendarmerie oder einer militärisch enzerichteten preuß. Schuhmannschaft hersvorgegangenen Militäranwärter gilt die preuß. Best. fort.

⁸⁾ Dazu bestimmt — weitergehend (Unm. 1) — das preuß. G. § 2:

geregelt wird die Besetzung, nicht das Aufrücken u. die Bersetzung § 14.
 Diese Beschränkung fehlt im preuß.
 S 3.

¹¹⁾ AusfBf. (Ann. 1) Nr. 4 u. 5.

¹²⁾ Daf. Nr. 6 u. 7.

Die Landesregierungen find befugt, den Antheil der Militäranwärter an ben Stellen unter Riffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Riffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Sigenart der Landesverhältniffe oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Berwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht 13).

- 8. 414). Mindeftens zur Sälfte mit Militäranwärtern find zu befeten die Stellen der Subalternbeamten im Bürcandienste (Journal=, Registratur=, Expeditions=, Kalfulatur=, Kaffendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme
 - 1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.
 - 2. der Stellen derjenigen Kaffenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kaffenbeamten, welche Kaffengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben 15), und ferner derjenigen Beamten, welchen die felbständige Kontrole des Raffenund Rechnungswesens obliegt,
 - 3. der Stellen der Büreauvorsteher bei den Invaliditäts= und Alters= versicherungsanstalten und bei der Berwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einwohnern,
 - 4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgeseklicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlafgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diefen Dienstzweigen als Büreaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Borschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

Erl. II zu §. 4. 1. Unter "Büreauvorstehern" werden diejenigen Subalternsbeamten verstanden, welche an die Spize eines Büreauvorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Büreauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Sbenssowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassisstation nach den §§. 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninsaber allein entscheidende.

2. Bei Berechnung der Bahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen find diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Unftellungsbehörden freie Sand gelaffen ift.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter §§. 3 und 4 fallenden Subaltern= und Unterbeamtenftellen mit Militäranwärtern zu besetzen find, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen 16). In Zweifelsfällen ift unter finngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs= und Staatsbehörden jeweilig geltenden Berzeichniffe der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 17) Entscheidung zu treffen.

¹³⁾ In Preußen nicht geschen.
14) Ausst. Rr. 8.

¹⁶⁾ Auch Chaussegeldeinnehmer. 16) § 16. — Ausf&f. Nr. 10.

¹⁷⁾ Berzeichnis der Reichsbehörden (Neufassung) 01 (MB. 227), der preuß. Behörden AusfBf. Nr. 7.

S. 6. Insoweit in Ausführung der SS. 4 und 5 einzelne Rlaffen von Subaltern = und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Sälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzusinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Berwaltung in entsprechender Zahl und Befoldung vorbehalten werden 18).

Enthält eine Rlaffe nur eine Stelle, und ift diefe unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, fo braucht fie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besett zu werden.

Erl. III gu §. 6. Unter einer "Rlaffe" ift die Gefammtheit der in einer Bermaltung beichäftigten Beamten gu versteben, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Ratur nach im Wefentlichen Dieselben find.

§. 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vor= behaltenen Stellen werden nach Beamtenklaffen (g. 6) geordnete Berzeichniffe angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, find in die Berzeichniffe aufzunehmen.

Erl. IV zu §. 7. In die anzulegenden Berzeichniffe find auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, beren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Gin-kommen nicht unmittelbar aus ber Kommunal- 2c. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Berzeichniffe werden den Militärbehörden auf Bunfch mitzutheilen fein.

- 8. 8. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:
 - 1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A.1, B und C der Grundfätze für die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Reichs = und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central= Blatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17)19);
 - 2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist 20);
 - 3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Berforgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand verset worden sind;

¹⁸⁾ Ausf&f. Br. 11.

¹⁹⁾ A 1 betrifft den Civilverforgungs= ichein für den Dienst in der Schuttruppe, B den für den Gendarmen= u. Schuts= mannsdienst bei mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit Geltung für den Reichs= n. den Civildienft des betreffenden Staates und C für den gleichen Dienst bei sechs= bis neunjähriger attiver Militärdienstzeit mit Geltung für den Civildienst des betreffenden Staates.

^{20) &}quot;Aussicht auf Anstellung im Civil= dienst" — im Gegensatz zur "Aussicht auf Anstellung im Civildienst für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimm= ten Dienstzweig" - erhalten nur die mit lebenslänglichem Penfionsanspruch ausgeschiedenen Offiziere; diese konnen sich um alle den Militäranwärtern vor= behaltenen Stellen bewerben Bf. M. d. J. 1. Oft. 83 (MB. 210).

- 4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ift, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
- 5. folchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Berwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einsteweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beaunten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
- 6. sonstigen Bersonen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subalterns und Unterbeamtenstellen bei den Reichss und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise versliehen worden ist.

Erl. V zu §. 8. Die Bestimmung unter Zisser 5 soll den Kommunalsbehörden 2c. die Möglichkeit gewähren, solche Versonen, welche zur serneren Verzichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beante, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzt sein würden. Diese Besugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck "Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunals 2c. Dienste angenommenen Personen.

§. 9. Stellen, welche ben Militäranwärtern nur theilweise (zur Hässte, zu einem Drittheil u. f. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militärsanwärtern oder Civispersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilspersonen besetzten Stellen²¹).

Wird die Neihenfolge auf Grund des §. 8 unterbrochen oder wird in Folge des §. 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Berwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit²²) eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Bersonen, deren Anstellung auf Grund des §. 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Bersonen, deren Anstellung auf Grund des §. 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben 23).

²¹⁾ AusfBf. Ar. 13 Abs. 1 u. 3.
22) Jm preuß. G. § 8 Abs. 2 fehlen bie Worte: "bei sich bietender Gelegen»

heit". Das G. geht damit weiter als die Grundsäße (Ann. 1). 23) AusfBf. Kr. 15.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a) feitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militär= anwärter durch Vermittelung der vorgesetten Militärbehörde;
- b) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Bermittelung des heimathlichen Bezirkstommandos, welches jede eingehende Bewerbung der zuftändigen Anftellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung infolange berechtigt, bis fie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Bege des Aufrückens zu erlangen find, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschloffen.

Erl. VI zu S. 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landes= regierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten. an welche sammtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Auftellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den

Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerdungen mittheilen. Unter "etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerdungen gemäß dem letzten Absat erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichsoder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Cisenbahngesellichaften, benen die Berpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichss oder im Staatsdienst im Sinne des §. 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subalterns und Unterbeamtenstellen bei den Reichss und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal= 2c. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs= und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal= 2c. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche "Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder danernde Unterstügung" gewähren. Auch ist voraus-gesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

S. 1124). Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal= 2c. Behörden Verzeichniffe nach Anlage 2 25) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Melbung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Brüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Brüfung erfolgen.

Bei der Befetzung erledigter Stellen find unter sonst gleichen Berhält= niffen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Beere oder in der Marine aftiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten 26).

^{24) § 11} Abs. 1 u. 2 find — gegenüber | bem preuß. G. (§ 10) — neu hinzugefügt.

25) Die Anlagen 2, 4 u. 5 — erstere

abgesehen von den in Anm. 27 nach-

gewiesenen Bemerkungen - enthalten nur Formulare u. find nicht abgebruckt. 26) AusfBf. Nr. 14.

Erl. VII zu §. 11 Abs. 2. Junerhalb jeder der beiden Klassen der civils versorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) zi) ift bei der Einberufung die Reihentolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Junehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sosern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

§. 12. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerdungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Bermittelungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4.25) aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen 28) nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellensbesetzung freie Hand.

Erl. VIII zu §. 12. Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§. 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

§. 13. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter sinden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Nemuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtverforgungs= berechtigte angenommen werden²⁹).

In Ansehung berjenigen dienstlichen Berrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatspersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pslegen, behält es hierbei sein Bewenden³⁰).

²⁷⁾ Die der Anwärterliste (Anl. 2) vor= gedruckten Anmerkungen lauten:

^{1.} Für jeden Dienstzweig ift eine besondere Liste zu führen.

^{2.} Die Listen sind in folgende Abschnitte einzuteilen:

I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gebient haben.

II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als 8 Jahre in dem Heere

oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.

^{3.} Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

²⁸⁾ Das preuß. G. § 11 Abs. 2 bestimmt weitergehend (Ann. 1) sechs. Wochen.

²⁹⁾ Ausf&f. Nr. 18.

³⁰⁾ Das preuß. G. § 12 Abs. 3 ent= hält den weitergehenden Zusat:

8. 14. Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern= und Unterbeamten fie in höhere oder beffer befoldete Stellen auf= rücken laffen wollen.

Ebenfo find die Behörden in der Berfetzung eines befoldeten Subaltern= oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern= oder Unterbeamtenftelle nicht beschränft. Wäre die auf folche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter gu besetzen gewefen, so ift bei fich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ift darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist. Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienst= stellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

Erl. IX zu §. 14 Abf. 1. Bei Besetung der den Militäranwärtern aussichließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Bege des Aufruckens erreicht werden können, durfen bei sonst gleichen Voraussetungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesett werden.

§. 15. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in förperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind 31).

Sind für gewiffe Dienststellen oder für gewiffe Gattungen von Dienst= ftellen befondere Brüfungen (Borprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diefe Brüfungen abzulegen. Auch fann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulaffung zu diefer Brüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ift. Ueber die Zuläffigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheibet in 3meifelefällen die staatliche Auffichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters tann zunächst auf Brobe erfolgen oder von einer Brobedienftleiftung abhängig gemacht werden 32).

Wenn sich jedoch Militäramvärter ohne Aufforderung zu folchen dienst= lichen Berrichtungen melden, fo find die= selben vorzugsweise zu berücksichtigen.

⁸¹⁾ Darüber, ob der Bewerber ge= nügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde Die staatliche Aufsichts= behörde. Handelt es sich um eine un= günstig ausgefallene Prüfung (§ 15 Abs. 2), so hat die Entscheidung auf Grund des pflichtmäßigen Ermeffens der Prüfungsbehörde zu erfolgen. AusfBf.

Mr. 19. — Gefundheitsbescheinigungen der Medizinalbeamten erfordern nach S. 31. Juli 95 (GS. 413) Tar. Nr. 45 den Stempel von 1,50 M. Bf. 6. März 97 (MB. 88). — Ausstellung der Militär= führungszeugnisse Heerd. 22. Nov. 88 § 174.

⁸²⁾ Die Anstellung auf Probe untersscheidet sich von der Probedienstleistung dadurch, daß bei ersterer der Einberufene das volle Stelleneinkommen bezieht (§ 15 Abj. 3 Sat 4); verb. ABG. § 2 Abj. 1 nebst § 6, 7 u. 10.

Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserdunerwaltung, mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- insbesondere Kaffendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Amwärter das volle Stelleneinsommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinsommens zu gewähren.

Sinberufungen zur Probedienstleiftung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Sinberufener wegen mangelnder Bakanz kann baher nicht stattsinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu faffen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlaffen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Wider= ruf :c. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Aften genommen 33).

- §. 16. Welche Subaltern= und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militärsanwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden sestzustellen. Die aufgestellten Berzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen³4). Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht statzgefunden hat, dürsen, insosern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorzeschriebene Versahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerrusslich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militärsanwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unsberührt. Gleichsalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militärsanwärtern.
- §. 17. Bon der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Bers mittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5^{25}) Mittheilung zu machen.

³³⁾ AusfBf. Nr. 17. 34) Das preuß G. enthielt statt des Fortfüh letzten Satzes die Best.: Gegen diese Nr. 22.

Feststellung ist die Beschwerde zulässig. — Fortführung der Berzeichnisse AusfBf. Rr. 22.

Die Bermittelungsbehörden veranlaffen eine entsprechende Bekanntmachung in der Bafangenlifte.

§. 18. Die Landes=Zentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunglbehörden 2c. por= behaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundfäten verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Auffichtsbehörden.

- §. 19. Die §§. 25 bis 29 der Grundfate für die Befetung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) finden sinngemäße Anwendung.
- Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

Erl. X zu §. 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theise zurückgelegt ist.

§. 21. Die vorstehenden Grundfätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Unlage 1 (311 §§. 8 und 19).

Die Grundfätze für die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamten= ftellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in ben hier in Betracht fommenden Stellen:

- §. 10. Auch tönnen die den Militäramvärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:
 - 1. bis 6. 2c.
 - 7. fonstigen Bersonen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elfaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaifers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn beziehungsweise des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ift. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein befonderes dienftliches Intereffe dafür geltend zu machen ift. Die Anträge find, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elfaß-Lothringen erfolgen foll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militär= verwaltung deffelben erfolgen foll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Unträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desienigen

^{*)} In Anlage 1 abgedruckt.

Ersatbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden foll, voransgugehen. Auch ift dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag ersolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

- §. 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ift der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsatten einzusordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtsfräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilssormel derzenigen Militärsbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derzenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.
- §. 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigsteit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unstähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilsversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Bermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militärsamwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civil-versorgungsscheine zu vermerken, bevor deffen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpslichtet.

- §. 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.
- §. 29. Der Civilverforgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus bem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Gine Rikkgabe des Civilversorgungsscheins sindet in diesem Falle nicht statt.

Unlage 2 (zu §. 11). Mufter zur Anwärterlifte.

Unlage 3 (zu §. 12).

Bergeichniß der Bermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundes= ftaat Preußen	Vermittelungsbehörden Für den Bezirk					
		b)	"	II.	"	,,	Stettin,
		c)	"	III.	"	"	Potsbanı,
		d)	"	IV.	"	<i>"</i>	Magdeburg,
		e)	,,	v.	"	"	Reufalz a. D.
		f)	"	VI.	,,	<i>"</i>	II Breslau,
		g)	"	VII.	,,	"	Münster,
		h)	"	VIII.	,,	"	Coblenz,
		i)	"	IX.	,,	"	Schleswig,
	1	k)	"	Χ.	,,	"	Hildesheim,
		1)	"	XI.	,,	"	Marburg,
	1	m)	,,	XVII.	,,	. "	Marienburg,
		n)	"	XVIII.	,,	"	H a n a n 35).

(Mr. 2—26 betreffen die außerpreußischen Bundesstaaten.)

Unlage 4 (zu §. 12 Mbj. 1). Nachweisung der Bakanzen. Unlage 5 (zu §. 17). Nachweisung der besetzten Stellen.

Unteranlage C1 (zu den Anstellungsgrundfähen Anm. 1). Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 30. September 1892 über Ausführung des Gesehes, betr. die Kesehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Nerwaltung der Kommunalverbände mit Militairanwärtern. Vom 30. September 1892 (MB. 285)).

In Nummer 24. der Gesetz-Sammlung (S. 214) ist das Gesetz, betr. die Besetzung der Subalterns und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunals verbände mit Militairanwärtern, vom 21. Juli 1892, zur Veröffentlichung gelangt. Dasselbe tritt nach §. 16. mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Bur Ausführung des Gesetzes ertheile ich auf Grund des §. 16. Abs. 3. im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister die nachstehenden Weisungen.

Das Gesetz verfolgt die Absicht, unter Aushebung der für die Stadtgemeinden, die Kreis- und Provinzialverbände wegen der Anstellung von Militairinvaliden zur Zeit bestehenden Borschriften, die Grundsätze, welche für die Reichs- und Staatsbehörden bei der Besetzung ihrer Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern gelten, auf die Kommunalverbände mit denjenigen Maßgaben

³⁵⁾ Für den Bereich der 21. Division, Ergänzung 02 (MB. 324); für den Bereich der anderen (Großh. Hess. 25.) Division ist das Bezirkskommando II Darmstadt zuständig.

¹⁾ Zur Ergänzung mit Rücksicht auf die inzwischen vom Bundesrat erlassenen Grundsäte (C) erging Bf. 28. Juni 99 (MB. 54).

zu übertragen, welche aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse sich ergeben. Wie die Vergleichung des Gesetzes und jener "Grundsätze" (Minist.» Pl. für die innere Verwaltung 1882 S. 225) erkennen läßt, ist der §. 1. des Gesetzes den §§. 1. und 2. der Grundsätze, es sind serner die §§. 3. dis 6 des Gesetzes den entsprechenden Paragraphen der Grundsätze, der §. 7. des Gesetzes dem §. 11. der Grundsätze fast wörtlich nachgebildet. Bei der Aussührung des Gesetzes ist demnach im Allgemeinen in gleicher Weise zu versahren, wie dei der Aussührung der "Grundsätze" bisher versahren worden ist und weiterhin versahren werden wird.

Im Einzelnen ift Folgendes zu beachten:

1. Das Gesetz betrifft die Besetzung von Subaltern = und Unterbeamten = stellen. Welche solcher Stellen und in welcher Anzahl dieselben den Militair= anwärtern vorzubehalten sind, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes gemäß. §. 145) von den Kommunalaussichtsbehörden sestzustellen.

 $(\mathfrak{Abj}, 2)^6$).

Belche Beamtenftellen sodann als Subaltern= und Unterbeamtenftellen zu er= achten sind, ift, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsegungen über die den Militairanwärtern im Breußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Sinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (Minist. Bl. S. 165) ge= nehmigte Stellenverzeichniß und bessen Nachträge. Aus dem Umstande, daß im S. 5. des Gefetes?) — abweichend von dem demfelben entsprechenden S. 4 der Regierungsvorlage, und nur an diefer Stelle - auf die finngemäße Zugrunde= legung der für die Reichs= und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeich= nisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§. 3., 4., 6. des Gesetzes?) nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerthen seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebniffe nicht zu gelangen ift, wird grundsätlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbstständige Berwaltung übertragen ist, zu den Subaltern= und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen find. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Borfteher der Frrens, Beil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Befferungs- und Erziehungsanftalten, der kommunalen Rur- und Bade-Etabliffements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei=Inspektoren und = Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ift es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

2. Anlangend die Frage, welche Verbände als Kommunalverbände im Sinne des §. 1. zu gelten haben, so gehören zu denselben nicht nur die Lande und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landeschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der hohenzollernsiche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten

²⁾ Entspricht dem § 1 der Grundsätze (Unl. C).

³⁾ Desgl. ben § 3-6 baf.

^{&#}x27;) Desgl. dem § 8 das.

⁵⁾ Desgl. bem § 16 baf.

⁹⁾ Abs. 2 erörterte im Anschluß an DB. 20. Nov. 91 (XXII 67) die Frage, inwieweit die Beamteneigenschaft den

ohne obrigkeitliche Besugnisse in ins duftriellen oder sonstigen rein wirtschaftslichen Betrieben tätigen Personen zuskomme. Jest entscheidet nach KBG. § 1 nur die Anstellungsurfunde.

⁷⁾ Den § 3-6 des G. entsprechen die gleichen § der Grundsätze (Anl. C).

Berbände, die Gesammtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Aemter in Westfalen, die Zweckverbände im Sinne der §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, — nicht dagegen die landsichaftlichen Kreditverbände*).

Im Uebrigen muß daran sestgehalten werden, daß das Gesetz nur von Beanten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz sindet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich besinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben beswilligten Kostenaversum besoldet werden.

(Abi. 3)9).

4. Nach §. 3. der "Grundfähe" sind die ausschlicklich mit Militairanwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienste diejenigen, deren Inhabern lediglich die Besorqung des Schreibwerks obliegt.

Das Wort "lediglich" fehlt im Gesete"). Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienst auch diesenigen, deren Inhaber außer dem Schreibswerf nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diesenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerß und der damit zusammenhängenden Dienstsvorrichtungen herangezogen werden. Das Geseth hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Berwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzleis und sonstiger Büreaudienst nicht immer scharf geschieden sind.

- 5. Die Vorschrift im §. 3. des (Gesetes!) wegen der Lohnschreiber sindet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielsach zutrisst, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dieust als Subalternbeamte vordereitet zu werden. Es bedarf im Uedrigen keines Hinweises darauf, daß eine derartige Veschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche Militairanwärtern vorzubehalten sind, denselben thatsächlich zu entziehen.
- 6. Nach §. 3. der "Grundsätze" sind ausschließlich mit Wilitairanwärtern zu besetzen: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse ersordern. Das Nichtsersorderniß der technischen Kenntnisse sehlt im §. 3. des Gesetzes"). Es hat hiersdurch jedoch keine Abweichung von den "Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist voi Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse ersordern werden, daß somit die Vorsaussetzung des Nichtersordernisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf.
- 7. Bei der Berathung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrens hauses vom 15. Juni d. Js. (Sten. B. S. 315) ift eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche ans

^{&#}x27;) Dazu treten die Stellen in ständischen u. jolchen Justituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln der Gemeinden unterhalten werden Grundsätze (Anl. C) § 1 Abs. 1.

[&]quot;) Nr. 3 betraf die früheren abweichens den Best. des preuß. G. (Anl. C Anm. 7) u. hat keine praktische Bedeutung mehr. 10) Ebenso in den Grundsähen (Anl. C) § 3 Albs. 1.

zusehen sind, deren Obliegenheiten im Besentlichen in mechanischen Dienstleiftungen bestehen und die daher gemäß S. 3. des Gesetes ausschlieklich mit Mistair= anwärtern zu besethen find, oder ob die Besethung diefer Stellen fich nach den Bestimmungen im &. 5. des Geletzes3) regele. Bisher ift, joviel befannt, bei ben Berwaltungsbehörden im Allgemeinen davon ausgegangen worben, daß bie Stellen ber Polizeisergeanten zu benjenigen zu rechnen seien, beren Obliegenheiten im Besentlichen in mechanischen Dienstleiftungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetes, je nachdem auf die Besetung diefer Stellen der S. 3. oder der S. 5. des Gesetzes3) Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlag vom 30. Juni 1885 (M.=Bl. S. 165) genehmigten, im S. 5. bezogenen Stellenverzeichniß unter VII., 3. Die Stellen ber Bolizeimacht= meister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Volizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleichzustellen find, in der Regel fämmtlich mit Militairanwärtern befetzt werden follen. Gleich= wohl bin ich im hinblick auf die bei der Berathung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebene Zusage damit ein= verstanden, daß der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und daß namentlich erwogen werde, ob in den dazu geeigneten Fallen einzelne Stellen der Bolizeis wachtmeister und Polizeisergeauten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnisse vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Bersonals von der ausschließlichen Besetzung mit Militairanwärtern auszunehmen sind.

8. §. 4. des Gesetzes") spricht — im Gegensate zu §. 5. desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journals, Registraturs, Expeditionss, Kalkulaturs und Kassendienste.

Bon der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militairanwärtern zu besetzen sind, ist unter Zisser 1. eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Borbildung ersordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diesenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschuß-Sekretäre ebenso wenig zu rechnen, wie nach den "Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien zc., den Militairanwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschuß-Verwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten sehlt, aus welcher ausgerückt werden kann, so muß nach §. 6. Abs. 3.") des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militairanwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militairanwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im Uebrigen mache ich, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine bedeutende Entscheidung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entschedend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielsach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneteren Geschäften im Büreaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die

¹¹⁾ Entspricht dem § 6 Abf. 2 der Grundfäge.

nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militairanwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden mussen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtjekretäre der Provinz Hannover (§§. 41., 46., 56. der dortigen Städteordnung vom 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben den Militairanwärtern nicht vorzubehalten sind.

- 9. Was die im §. 4. unter Zisser 2. erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Berathung der Regierungsvorlage in den Sigungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. und 31. Mai d. J. (Sten. Ber. S. 193 ff. und S. 1960 ff.) die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Berwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon zu Jisser 8. bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Geses auf die Beschung der Stelle des Beamten nicht von entscheinender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berusen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmesbestimmung des §. 4. Zisser 2. Im Uebrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, od die Stellen derselben denzenigen beizuzählen sind, welche den Militairanwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorsbehalten bleiben können 12).
- 10. Während die im §. 3. des Gesetzes3) bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im §. 4.3) deffelben bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienft mindeftens zur Salfte mit Militairanwartern zu befeten find, follen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamten gemäß §. 53) nur unter Berücksichtigung ber Anforderungen bes Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Berzeichniffe über die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militair= anwärtern besetzt werden. Es ist ichon barauf hingewiesen worden, daß der Zusat "und unter sinngemäßer Zugrundelegung 2c." auf einem Beschlusse des Abgeordneten= hauses beruht. Im §. 5. der Grundsätze ift die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und daffelbe war auch im S. 4. der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird barauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die finngemäße Zugrunde= legung jener Berzeichnisse fich nicht ohne weiteres beden, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen find.
- 11. Die Bestimmung im §. 6. Abs. 1. hat während der Berathung des Entswurfs des Gesetzes im Landtage zu vielsachen Erörterungen Anlaß gegeben.

Bur Erläuterung der Anordnung nehme ich auf das während der kommissarischen Berathung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruirte Beispiel ergebenst Bezug (H. d. Abg. Drucks. Nr. 205, S. 13).

 $(12)^{13}$).

13. Gemäß §. 8. des Gesetzes sind Stellen, welche den Militairanwärtern nur theilweise (zur Hälfte u. s. w.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vafanzen in einer dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militairanwärtern oder Civilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Häfte der Stellen den Militairanwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militairanwärtern

Kassen u. Rechnungswesens obliegt.

13) Nr. 12 der Ausstef hat in den Erläuterungen Nr. VIII zu den Grundsfähen § 8 Aufnahme gefunden.

¹²⁾ Nr. 9 ift bedeutungsloß geworden, nachdem in § 42 der Grundsätze diejenigen Beamten aufgeführt worden sind, welchen die selbständige Kontrolle des

und Civilpersonen. Die Bedeutung dieser, dem §. 11. der "Grundsähe" entsprechens ben Borschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militairanwärtern zur Hälfte vorbehalten ist, eine ungrade ist.

Absat 3. des §. 8.14), für welchen sich ein Vorgang in den "Grundsätzen" nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Berathung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergiebt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswerth machen, an die Junehaltung der Regel bei Vesetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein (Herrenhaus, Seisson 1892, Drucks. Kr. 61, S. 8 s.).

Im Nebrigen kann es nicht zweiselhaft sein, daß, wenn Stellen den Militairsanwärtern. beispielsweise zur Hälfte, vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Neihenfolge mit einem Militairanwärter zu besetzt eine würde, mit einer Civilverson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militairanwärter Mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilverson besetzt werden darf.

14. Gemäß §. 10. des Gesetzes find Bewerbungen um noch nicht frei ge- wordene Stellen alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben

als erloschen gelten.

Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militairanwärter hierauf mit dem Bemerten hinzuweisen, daß die Erneuerung behufs Bermeidung des augegebenen Nachtheils alljährlich bis zum 1. Tezember, das erste Mal bis zum 1. Tezember des auf die Notirung folgenden Nalenderjahres bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein nuß.

15. Gemäß §. 9. Des Gesetzes haben sich die Militairanwärter um die von

ihnen begehrten Stellen bei ben Auftellungsbehörden zu bewerben.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß Militairanwärtern, deren Civil-Versorgungsschein abhanden gekommen ift, ein neuer Schein nicht ausgefertigt, sondern von dem betreffenden General-Kommando eine Bescheinigung dahin ertheilt wird, daß und wann ihnen ein Versorgungsschein ausgestellt ift.

 $(16)^{15}$).

17. Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung des Militairanwärters (§. 9. des Gesets) ist der Civilversorgungsschein dem Militairanwärter abzunehmen und zu den Atten zu bringen. Die Anstellungsbehörden haben die Vermittelungsbehörden am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den erfolgten Anstellungen durch Zussendung einer Nachweisung nach Anlage B. 16) zu benachrichtigen.

Scheidet der Militairanwärter aus der ihm übertragenen Stelle freiwillig, aber ohne Anjpruch auf Penfion aus, jo ist ihm der Civilversorgungsschein mit

einem entsprechenden Bermert zurückzugeben.

Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, so find die Gründe deffelben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Hat die unstreiwillige Entlassung eines Militairanwärters in Folge eines nicht ehrenhaften Berhaltens oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so ist dies in dem Civilversorgungsschein gleichfalls zu vermerken. Der Inhaber verliert in solchem Falle den Anspruch auf weitere Berücksichtigung.

empfohlene Führung der Bewerbers verzeichnisse durch § 11 Abs. 1 der Grundsäge zur Pflicht gemacht ist.

¹⁴⁾ Entspricht dem § 14 Abs. 2 der Grundiäke.

¹⁵⁾ Nr. 16 hat keine Bedeutung mehr, nachdem die Bermittelungsbehörden in Anl. 3 neu festgestellt sind und die

¹⁶⁾ Das Formular ist nicht abgebruckt.

Ingleichen erlischt der Civisorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Civisdienst mit Pension in den Ruhestand tritt. Gine Rückgabe des Civisversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

- 18. Gemäß §. 12. Abf. 2.17) des Gesetzes können zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte ansgenommen werden. Der Vorbehalt im §. 9. Abs. 3. der "Grundsähe": "falls qualifizirte Militairanwärter nicht vorhanden sind u. s. w." hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Veschäftigung Nichtversorgungssberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetze gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind.
 - $(19-21)^{18}$).
- 22. Die Kommunalbehörden haben die Berzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Beränderungen den Kommunalaussichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortsührung muß in der Art ersolgen, daß aus den Berzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besehung der Subaltern= und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes versahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

Die Kommunalauffichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungss bezirf für Militairanwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militairbehörden auf Erfordern mitzutheilen.

Anlage D (zu Anmerkung 41).

Geseh, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Keamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Nom 27. März 1872 (6)©. 268) 1); (Auszug).

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeannte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Bension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und desshalb in den Ruhestand versetzt wird.

¹⁷⁾ Entspricht dem § 13 Abs. 2 der Grundsäke.

¹⁸⁾ År. 19 hat nach Fassung des § 15 der Erundsätze bis auf die in Ann. 31 zu Anl. C aufgenommenen Bestimmungen keine Bedeutung mehr. Ar. 20 ist in § 14 der Erundsätze ausgenommen u. Rr. 21 enthält eine Übergangsbest. wegen erster Anlegung der Berzeichnisse.

¹⁾ Nach (G. 31. März 82 (GS. 133) Art. I ift die Änderung eingetreten, daß

a) in Penss. § 8 die Sätze von 1/80, 15/80 u. 45/60 (an Stelle von 1/80, 20/8, u. 60/80) u. in Penss. § 16 Abs. 16 Och (an Stelle von 1/80, 20/8) (an Stelle des achtzehnten) getreten sind;

b) nach BenfG. § 30 Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, unfreiwillig in den Ruhestand verseht werden fönnen.

Die Ausschließung dieser Bestimmunsgen für mittelbare Beamte (G. 82 Art. III) ist zu a ausgehoben G. 1. März 91 (GS. 19) Art. I, wogegen sie zu b mit der aus BG. § 12 Abs. 3 sich ergebenden Wafzgabe fortbesteht. Ben stonierungssper fahren Bs. 24. Sept. 74 (MB. 249). — Richtpensionsberechtigte Kommunalbeamte genießen Fürsorge bei Betriebsunfällen gem. RG. 18. Juni 01 (RGB. 211) § 14 u. preuß. G. 2. Juni 02 (GS. 153) § 10—13.

Ist die Dienstunfähigteit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. (Absat 3.)

§. 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elsten Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ 1a) und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgesegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ 1a) des in den §§. 10. bis 12. bestimmten Diensteinsommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ $^{1\,a})$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1. Absatz 2. erwähnten Falle beträgt die Bension $^{15}/_{60}$ 1a), in dem Falle des §. $7.^2$) höchstens $^{15}/_{60}$ 1a) des vorbezeichneten Diensteinkommens.

- §. 9. Bei jeder Penfion werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.
- §. 10. Der Berechnung der Penfion wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gefammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstauswandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.
 - 1. Feftstehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Wintersutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
 - 2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Berleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre³) vor dem Etatsjahre³), in welchem die Pension sestgesetzt wird, zur Anrechnung gedracht.
 - 3. Bloß zufällige Diensteinkunfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissions= gebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und der= gleichen kommen nicht zur Berechnung.

(4.)

5. Wenn das nach den Beftimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einstommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Athlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

^{2) § 7} betrifft bie ausnahmweise Pensionssbewilligung bei fürzerer als zehnjähriger Dienstzeit außer bem Falle des § 1 Albj. 2.

^{3) (3. 30.} April 84 (GS. 126); vor= bem galten die Kalenderjahre.

- S. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienft= einkommen verbundenes Amt bekleidet und diefes Ginkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, fofern der Eintritt oder die Berfetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Intereffe gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des 8. 16. des Gesetzes, betreffend die Dienstwergehen der nicht richterlichen Beamten u. f. w., vom 21. Juli 1852. (Gefetz-Samml. S. 465.), oder des §. 1. des Gefetes, betreffend einige Abanderungen des Gefetes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851, u. f. w., vom 22. März 1856. (Gefet Samml. S. 201.) gegen ihn verhängt ift, bei feiner Berfetung in den Ruheftand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berückfichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Benfion; jedoch foll die gefammte Benfion das lette penfionsberechtigte Diensteinkommen nicht überfteigen.
- §. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Gin= tommen begründet nur dann einen Anspruch auf Benfion, wenn eine etats= mäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ift.
- §. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableiftung des Diensteides gerechnet 4). Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Bereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, fo wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunfte an gerechnet.
- 8. 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einund zwanzigsten 1a) Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

(Abj. 2 u. 3.)

- S. 24. Die Berfetzung in den Ruheftand tritt, fofern nicht auf den Untrag oder mit ausdriidlicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeit= punft festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Bierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Bersetung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Benfion (§. 22.) bekannt gemacht worden ift.
 - §. 25. Die Benfionen werden monatlich im Boraus gezahlt.
- Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Benfionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Rraft.

§. 27. Das Recht auf den Bezug der Penfion ruht5):

gerechnet Bf. 22. April, 7. Juli 11. 24. Sept. 01 (MB. 153, 189 u. 220).

⁴⁾ Die Dienstzeit wird — soweit sie nicht volle Jahre umfaßt — nach Tagen berechnet Bf. 26. Rov. 00 (MB. 01 S. 2). — Im Disziplinar= oder straf= gerichtlichen Wege entlaffenen u. wieder angestellten Beamten wird die vor der Entlassung zurückgelegte Dienstzeit an=

⁵⁾ Die Strafe der Dienstentlassung zieht den Verluft des Penfionsanspruchs von selbst nach sich Disz. 21. Juli 52 (6)€. 465) § 16².

1. wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung deffelben;

(2.)

§. 316). Hinterläßt ein Penfionair eine Wittwe ober eheliche Nachkommen, so wird die Penfion noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Bension übernommen war.

Die Zahlung der Benfion für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Berfügung diefer Behörde auch dann stattsinden, wenn der Berstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht außsreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein?).

Anlage E (zu Anmerkung 53).

Geset, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882 (GS. 298)); (Auszug).

§. 8. Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert berjenigen Pension, zu welcher der Berstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im $\S.$ 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechzehn Mark betragen $^2)$.

 $(\mathfrak{Abf}, 3)^2).$

- §. 9. Das Baifengeld beträgt:
- 1. für Kinder, beren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwensaelbes für jedes Kind;
- 2. für Kinder, beren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.
- §. 10. Wittwen- und Waisengeld dürsen weder einzeln noch zusammen ben Betrag ber Penfion übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt

Frgänzung des KVG. § 4 dient.

7) Jest find CPD. § 850 u. VGB.
§ 394 (Anl. B Anm. 1*) maßgebend.

[&]quot;) § 31 fommt für Kommunasbeamte nur insoweit in Betracht, als er zur Ergänzung des KBG. § 4 dient.

¹⁾ Witwen= u. Baisengelbbeiträge wer= ben nicht mehr erhoben G. 28. März 88 (GS. 48).

²⁾ Die Fassung des § 8 beruht auf (S. 1. Juni 97 (SS. 169) Art. I. — Der solgende Satz u. Absatz 3 stusen Höchster und den Kangklassen ab, die für Kommunalbeamte mangels einer Rangklassenietilung einheitlich sests

gewesen ift oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung biefer Beschränfung werden das Wittwen- und das Baisengeld verhältnismäßig gefürzt.

- §. 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Baisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.
- §. 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angesangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 dis einschließlich 25 Jahre um $^{1/}_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der She wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gefürzten Betrage $^{1}/_{20}$ des nach Maßgabe der §§. 9 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes fo lange hinzugesett, bis der volle Betrag wieder erreicht ift³).

§. 13. Keinen Anspruch auf Wittwengelb hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschloffen und die Sheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines penfionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erft nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschloffen ift.

- §. 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.
- §. 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Boraus gezahlt \dots 4).
 - §. 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:
 - 1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich versheirathet oder stirbt;
 - 2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.
- §. 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen= und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Satz u. Abs. 2 sind auf Kommunals beamte nicht anwendbar.

³⁾ Zusatz laut G. 97 (Ann. 2) Art. II. 4) Zahlung durch Postanweisung Bf. 30. Aug. 00 (MB. 246). — Der zweite

5. Geset, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentslichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen¹), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Vom 14. August 1876 (SS. 373)²).

Wir u. f. w. verordnen u. f. w. für die Provinzen Oftpreußen, West = preußen¹), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Holzungen³) der Gemeinden⁴), Kirchen, Pfarren, Küftereien, sonstigen geiftlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts= und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten⁵) unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maß=gabe dieses Gesetzes⁶).

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 2. Die Benutung und Bewirthschaftung der in §. 1 Absat 1 bezeichneten Holzungen nuß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit

- 3) Der Ausdruck Holzungen ist der Grundsteuergesetzgebung entnommen.
- *) Das sind die zum sogen. Kämmereiz, sowie die zum Gemeindegliedervermögen (Dekl. 26. Juli 47 GS. 327) gehörenden Waldgrundstüde der Gemeinden; nicht einbegriffen sind dagegen die zum Privatzvermögen der Beteiligten gehörenden Interessentensorsten (LR. II 7 § 23 fl., StD. § 44) Begr. Als ausgeschlossen sind auch die im Besied von Provinzialzoder Areisverbänden besindlichen Holzunzgen auzusehen. Ohlschläger S. 11.
- 5) Unter den in der Uberschrift des G. erwähnten öffentlichen Anstalten (B. 24. Dez. 16 Anl. B) sind die in Überseinstimmung mit anderen (G. LR. II 6 § 25) im § 1 aufgeführten Anstalten zu verstehen. Begr.
- 9) In der Berwendung u. Verwertung des Ertrages dieser Holzungen sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten durch das G. nicht beschränkt. Begr.

¹⁾ Die Prov. Preußen ist in diese beiden Prov. getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

²⁾ Neben der Kommunal= besteht eine besondere Forstaufsicht über die Forsten der Gemeinden u. Anstalten sorfien ver Gemeinsch it. Anfanten — fowie über gemeinschaftliche Holzungen (G. 14. März 81 (GS. 261) § 2 —, die im Interesse sachgemäßer u. nachhaltiger Bewirtschaftung die Überwachung des Betriebes u. die Anstellung geeigneter Forstbeamten umfaßt u. im allgemeinen (Ausnahmen Ann. 22 u. Ant. B Ann. 5) weder durch die neue Verwaltungsgesets= gebung (Zusty. § 16 Abj. 2 u. 30 Abj. 2), noch durch die Gemeindeverfaffungsgefete (LGD. § 69 Abf. 2 u. Abf. 2, StD. § 55), berührt wird. - Die Befetgebung ist keine einheitliche; während das G. 14. Aug. 76 (nebst Ausfinstr. 21. Juni 77 Anlage A) sich auf die östlichen Provinzen beschränft, ergingen für die westlichen die B. 24. Dez. 16 Anlage B u. für die neueren und Sohen= 30 Hern mehrere befondere Bestimmun= gen, Übersicht Anlage C. — Inhalt: Staatliche Oberaufsicht § 1, Bewirtsichaftung § 2, Betriebspläne § 3—6, Anstellung von Forstbeamten § 7, Aufs forstung untultivierter Grundstücke § 8, 9, Zwangsmagregeln § 10, 11, Berfahren u. Schlußbestimmungen § 12-16. -

Quellen: Berh. H. 76 Druck. Rr. 19 (Begr.), 40 (KB.); Ah. St8. 1572. 1871.

— Bearb. v. Öhlichläger u. Bernhardt (Berl. 78). — Die Fläche der Gemeindes forsten in Prenßen betrug (1. Juni 00) 1 103 646, bie der Unstaltksforsten 97 972 ha. Davon entfielen auf die 7 öktlichen Prob. 425 552 u. 51223 ha.

bewegen?). Insbefondere darf die Erhaltung der ftandortsgemäßen Holzund Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden 8).

Ein Betrieb, der eine der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, bestreffend Schutzwaldungen und Waldgenoffenschaften (GS. S. 416), bezeichneten Gesahren⁹) herbeiführen könnte, ist unzuläffig.

§ 3. Der Bewirthschaftung ber im §. 1 Absat 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen 10). Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfenisse und die Bünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereindar ist 11).

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutung (Abnutungssfat) ift für ben jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesammtsläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung
nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattsinden
tann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt
eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Ansgabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur 12).

- §. 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§. 3)
- a) durch Rodungen 13),
- b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sosern folcher bei Hochwaldungen für die lausende zwanzigjährige Ruyungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel= und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebs= plane nicht vorgesehen ist,
- c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungsfat bei Berücksichtigung des feit Festsfetzung deffelben erfolgten Mehr= oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Brozent seines Betrages überschreiten würden,
- d) durch Ueberschreitungen des Abnutungsfates, welche innerhalb der laufenden Rutungsperiode nicht wieder eingespart werden können, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten 14).

") Auf wohlerworbene Rechte dritter bezieht sich diese Bestimmung nicht. Die Beschränkung oder Aussebeng von Waldsservituten kann nur im Wege der Abslösung stattsinden, Begr. zu § 2.

") Versandung, Abschwenunung, Übers

*) Versandung, Abschwenmung, Uberschüttung, Uferabbrüche, Eisgang, Versminderung des Basserstandes, nachteilige Bindeinwirfung.

mbembittung.
10) Aufstellung der Betrichspläne

Anl. A Mr. 3, Art u. Form Nr. 4, Nebennutzungspläne Nr. 7.

⁷⁾ Anl. A Mr. 2.

¹¹) Daj. Mr. 6. ¹²) Daj. Mr. 3 Abj. 2 u. Mr. 5.

¹⁸) D. h. Rodungen von Holzungen oder Teilen berfelben zum Zwecke der Umwandlung in andere Kulturarten (Acker, Wiefe).

[&]quot;) Zur Kontrolle über den Stand der Abnutung ist die Führung eines Kon= trollbuches anzuordnen Anl. A Rr. 8.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

- §. 5. Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für ersorderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattsinden 15).
- §. 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthsschaftung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen¹⁶). Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des §. 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach §. 10 zustehenden Besugnisse, die Sinreichung jährlicher Fällungss, Kulturs und Nebennutzungspläne anordnen¹⁷). Dieselben sind nach Maßgabe der §§. 2, 3 sestzustellen.
- §. 7. Die Sigenthümer der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen 18).
- §. 8^{19}). Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gesstatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unstultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nuyung nicht geeignet, dagegen mit Nuyen zur Holzzucht zu verwenden sind²⁰), mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer

¹⁵⁾ Auch auf Fälle des § 3 Abs. 3 zu beziehen Aul. A Nr. 9.

¹⁶⁾ In jeder Holzung hat sie mindestens alle drei Jahre zu geschehen Anl. A Nr. 10.

¹⁷⁾ Daf. Ar. 11. Die Befugnis zur Einforderung u. Feststellung jährlicher Pläne beschränkt sich auf den Fall eines planwidrigen Betriebes. Begr. zu § 6.

¹⁸⁾ Ant. A Nr. 12. — Hinsichtlich der bom Reg Pr. bestimmten Dienstbezüge eines von ihm mit der Forstverwaltung beauftragten Kommissars (§ 10) ist das Berwaltungsstreitversahren unzulässiger Die Besugniß, den Waldeigentümer, der eine genügend besähigte u. ausreichende Persönlichkeit für geringere Auswedungen gewinnen zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten, kann aus d. Gemicht abgeleitet werden DV. Juli 94 (XXVII 296), auch nicht die Besugnis,

für die Bewirtschaftung der Forst die Anstellung eines Beanten zu sordern DB. 11. Jan. 95 (XXVII 304). Ob die Kommunals Aussichtschörde bezüglich der Gemeindesforstbeanten dazu besugt ist (KBG. § 11 u. Ann. 34), bleibt zweiselhast; für den Bereich der B. 24. Dez. 16 (Anl. B) ist die Frage verneint Anl. B Ann. 7. — Die Gleichsstellung der Forstbeamten mit anderen Gemeindebeanten hinsichtlich der Besolsungssesstellung, Pensionsberechtigung u. Hinterbliebenensürsorge ist durch das KBG. (Ar. 4) herbeigeführt.

¹⁹⁾ Von dieser dem Art. 23 des rhein. GemBersch. 15. Mai 56 (Anl. B Anm. 8) nachgebildeten Bestimmung sind die öffentlichen Anstalten ausgeschlossen StB. UH. S. 1875.

²⁰⁾ Die Aufforstungsverpflichtung soll sich nur auf absoluten Waldboden beziehen Begr. zu § 8; Ans. A Nr. 13.

Bertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksausschusses²¹) angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschufses 21) sindet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen 22) die Beschwerde an den Provinzialsrath statt.

Die Dedung und Aufforstung der Meeresdünen fann auf Grund biefes Gefetzes nicht geforbert werden.

§. 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht geftatten, die im Intereffe der Landesfultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denfelben aus der Staatskaffe nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzen Mittel zu diesem Zwecke eine angemeffene Beihülse gewährt.

In allen Fällen ift den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8 enthaltenen Berpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln aussführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskaffe zu überweisen.

- §. 10. Wenn ein Waldeigenthümen einer ihm nach §§. 2 bis 7 bieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufsorderung nicht nachstommt, so ist der Regierungspräsident besugt, die zur Erfüllung der Verspsichtung ersorderlichen Handlungen durch einen Dritten ausstühren zu lassen, den Vetrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen ²³).
- §. 11. Gegen die auf Grund der §§. 2 bis 7 und §. 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Berfügungen sindet innerhalb einer Präslusivsfrist von zwei Wochen²²) Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt²⁴). Die Klage kann nur darauf gestückt werden:
 - 1. daß ber angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Unwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

22) An Stelle der Frist von 21 Tagen

getreten LBG. § 51.

keit zu benutzen und zu bewirtschaften Begr. u. Bf. 11. Feb. 81 (MB. 59).

²¹) An Stelle des Bezirksrats getreten LBG. § 153.

²³⁾ Die Befignis beschränkt sich nicht auf die Fälle des allgemeinen Landesskulturs und Forstinkeresses, sondern bezieht sich in erster Linie auf das Recht zur Überwachung der den Eigenklümert durch § 2 auserlegten Berpflichtung, ihre Holzungen nach Borschrift des Gaur Erhaltung des Waldvermögens innerhalb der Grenzen der Nachhaltigs

²⁴⁾ Gegen Anordnungen der Forstaufsichtsbehörde ist nach § 11 — entsprechend dem im LBG. § 127—129
in bezug auf Polizeiverfügungen vorgeschriedenen Bersahren — die Beschwerde
mit nachfolgender Alage zugelassen,
während gegen solche der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Gemeindegeiegen nur der Beschwerdeweg zulässig
ist DB. 10. Juli 94 (Ann. 18).

- 2. daß die thatfächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
- 3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtsertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.
- §. 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungsspräsidenten, des Bezirksausschufses²¹) und des Provinzialraths Folge zu leisten verpslichtet²⁵).
 - $(\S. 13)^{26}).$
- §. 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskaffe zur Last²⁷).
- §. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Berordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.
- §. 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Aussührung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen²).

Anlagen zum Gemeindewaldgesetz vom 14. Aug. 76.

Anlage A (ju Anmerkung 2).

Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 (MB. 259).

Auf Grund von §. 16 des Gesets, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. August 1876 (GS. S. 373) wird Folgendes bestimmt:

11). Bu §. 1. Der Regierungs-Präsident, als aussührendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaussührendes vom Berwaltung der Gemeindes und Anstaltswaldungen, hat die dem Gesetz unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengröße und den Besitz-Verhältenissen seitzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ift, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermeffungswerten hervorgeht, aus ben Grundsteuer-Büchern zu entnehmen.

Die zufolge Circularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten

Aufstellung u. Revision der Betriebspläne haben die Waldeigentümer zu tragen DB. 19. Sept. 88 (XVII 333).

²⁵⁾ Anl. A Mr. 14.

^{*) § 13} enthielt eine einstweilige Bestimmung für Posen, die mit Einführung des LBG. in diese Provinz durch G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. I erledigt ist.

²⁷⁾ Anl. A Rr. 15. Die Kosten für

¹⁾ Nr. 1 enthält im wesentlichen nur eine Übergangsbestimmung.

Nachweisungen entbehren zum Teil der Genauigkeit und sind bei den jetzt ans zustellenden Ermittelungen nur mit Borsicht zu benutzen,

- 2. Zu den §§. 2, 7. Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachs verständige untersuchen zu lassen:
 - a) wie die unter das Gefet fallenden Waldungen bestanden find,
 - b) welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennuhungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet.
 - c) welche Personen mit der Betriebssführung und der Wahrnehmung des Forstsschutzs beauftragt, und ob diese Personen für den Zweck genügend besfähigt sind.

Bei der Untersuchung zu b ist bezüglich der Frage, ob die Benutung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachshaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine dersartige Anordnung und Abnutungs-Bertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Bodens und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Vetrieb im Sinne des Gesets als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. §. 3 Absat 1 und 2 in Verbindung mit §. 4 c, d des Gesets).

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutung nur in Zwischenräumen stattsinden kann (aussetzender Betrieb), ist ein
nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenm Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt
ist (vergl. §. 2 Absat 3 des Gesetzes). In beiden Fällen aber nuß eine solche
wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattsinden, daß dem Boden die
nach den obwaltenden Berhältnissen mögliche höchste Production abgewonnen oder
wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausstührbar
ist, die Erzielung einer solchen Production in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten
Frist angebahnt wird. Bei welcher Größe des Waldes der aussetzende Betrieb
gerechtsertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident
wird dies in jedem einzelnen Falle nach sorstechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüsen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutungen die Ershaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b als Regel sestzauhalten:

- a) rücksichtlich der Weide, daß alle Berjüngungs: und Schlagholzbeftände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Bieh nicht betrieben werden dürsen, bis das Holz dem Maule des Biehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losem Gerölle bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürsen,
- b) rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wosern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Radeln, Heide, Beerkräuter) im Juteresse der Waldkultur stattsinden nuß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen nicht vor Bollendung des zweiten Drittels des Umtriedsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattsinden, und daß bei der Gewinnung fein Boden entnommen werden dark.

- c) rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Rutung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansanung ersorderlich ist,
- d) rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Aussichneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aussicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Berzeichnisse $(\Re r.\ 1)$ einzutragen.

3. Zu §. 3. Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr. 2) ergiebt, daß die Grundlagen des Wirthschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§. 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirthschaftssgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesit als so gering zu ersachten ist, daß gemäß §. 3 Absat 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftsplane nur bei denzeinigen Waldungen abzusehen sein, für welche der außsetzende Betrieb (Nr. 2) sich rechtsertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsehung einer jährlich wiederkehrenden Abnutung angänglich und angezeigt ist, die Ausstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirthschafts-Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichseitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der sehlenden Bestriebspläne und summarischer Betriebs-Gutachten zunächst für diesenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebs-Grundlagen so bald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetses ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Oberaufsichts-Kosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last.

4. Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs= Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in den Staats= forsten übliche und den Sachverständigen geläusige Methode des combinirten Flächen= und Massensachwerks in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Nichtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staats-Forstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diesenigen Vereinsachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zweck verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

a) Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungs-Arbeiten sind die vorhandenen Forstfarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplans-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster oder vorhandenen Separationssfarten zu Grunde zu legen. Aus den Kataster= (Separations=) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisendahnlinien 2c.) zu copiren. In diese Copien oder in die vorshandenen brauchbaren Forstarten ist demnächst das für den Betriebsplan ersorderliche Bestands=Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächenberechnung zu bewirken. Die vollständige Reu-Vermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu sorden, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu besichassen ist.

- b) Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatssforsten üblichen Versahren (Jagen, Districte, Schläge, Bestandsabtheilungen und wenn nöthig auch Blöcke) muß stets gesordert werden. Bezüglich der ErtragssBerechnung kann dagegen das Versahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit nur durch eine angemessen Bertheilung der Bestandsslächen auf die einszelnen Perioden des angenommenen Umtriebes nachgewiesen wird, und eine Material-Aussahne und Berechnung nur rücksichtlich der in der I. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände, sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchsorstungs und Auszugsserträge erfolgt.
- e) Ein vollständiger Betriebsplan muß ersehen laffen:
 - a) den auf Grund der Karte (a) berechneten Flächen-Bestand des Waldes,
 - 5) rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einszelnen Holzarten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Bertheilung und die in der 1. Periode zur Rutung gelangenden Materials-Erträge;
 - rücksichtlich der Mittels, Nieders und geordneten Plenterwalbungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung, deren Abtriebsszeit und Materialertrag,
 - 7) die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode beziehungsweise während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz),
 - 8) den Abnutungssat und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen,
 - 2) die Ergebnisse der Betriebs-Regelung, dargestellt auf einer Uebersichts-(Wirthschafts-) Karte.

Jum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebssplanes können die beiliegenden Schemas A, B, C dienen, und zwar das Schema A für den Flächennachweis zu α, die Schemas B und C für die Nachweise zu β und γ. Wo in einem Walde nur eine BetriebssArt vorkommt, können die Schemas B, C auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies in dem ebenfalls beiliegenden Schema D für den Hochwald durch ein Beispiel veranschauslicht ist.

5. Für diejenigen Fälle, in denen gemäß §. 3 Absat 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standortsz, Bestandsz und BetriedszBerhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriedes und die Art der Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Versahren. Zedoch ist in diesen Fällen von einer Aufmeisung der Bestandsslächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grunds

²⁾ Die Schemas sind nicht abgedruckt.

steuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittelungen die für das summarische Bestriebs-Gutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6. Nach Absat 1 im §. 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirthschaftslichen Bedürsnisse der Waldeigenthümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart und der UmtriebszZeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundssätzen des §. 2 vereindar ist. Im Hindlick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Versahrens bei Aufstellung der förmlichen Vetriebspläne Folgendes bestimmt.

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antriebe des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4a), welche Betriebs- und Holz-Arten Plat greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebs- arten bewirthschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich, ift biesen Vorschlägen ein Project der Eintheilung des Waldes (in Wirthschaftsfiguren, beziehungsweise Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Bestriebsplan will ausgebeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Borschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Walbeigenthümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebsplans, damit die demnächstige Feststellung dessellen keinen Anstand findet, zu versahren ist. Es wird sich enupsehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebsplanes zu liesern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Borlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebs Sutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb ze. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Walbeigenthümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Borlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frift zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebs-Gutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs- Präsident gemäß §. 10 des Gesets die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungs-Arbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb zc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des §. 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebs-Pläne 2c. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigenthümer zu. Zwecknäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichseit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen ausmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Vetriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebs-Gutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechnifer örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüsen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände seitzustellen.

- 7. Behufs der Kontrole über die vorschriftsmäßige Ausübung der Rebennutzungen³) hat der Regierungs-Präsident den Walbeigenthümern die Ausstellung
 von Nebennutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder
 Betriebs-Gutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplan sind
 für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in
 denen sie ausgeübt werden dürsen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen
 anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist. (z. B. ob die Weide nur in
 ganzer Heerde stattsinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und
 mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind 2c.).
- 8. Zu §. 4. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c und d im §. 4 des Gesetzeichneten Fälle vorliegt, ist den Waldeigenthümern seitens des Regierungs-Präsidenten die Führung eines Kontrolbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung und Vornutzung, für jede Bestands-Abtheilung nachweist. Es ergiedt sich dann durch Zusammenrechnung und Valancirung des Material-Einschlages gegen den Vetrag des Abnutzungsfatzes für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den Jahren

1866 3000 Festmeter Derbholz 1867 4000 " " " 1868 1000 " " " 2c.

zusammen in 11 Jahren 23000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11 jährigen Betrag des Abnutungssatzes ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbs holz geschlagen werden dürsen und die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigenthümer dieses 1000 Festmeter betragende Abnuhungs-Soll um mehr als 20% überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbs holz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung ersorderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls zwar weniger als 20% betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern dis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Bo Hond- Plenters und Mittelwaldwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hond- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders sestgesetzt, nuch dew Valance des wirklichen Einschlages gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden.

Eine der Genehmigung bedürfende Ueberschreitung des Abnuhungssatzes wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnuhungsseoll um mehr als 20% übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hochs und Mittelwald entshaltenden Forst der Abnuhungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab sestgest worden wäre, die Balance sich solgendermaßen gestalten.

³⁾ Mr. 2 Ubi. 3.

Im Hochwalde hat seit Festsehung des Abnuhungssates die wirkliche Ab= nuhung betragen:

im Fahre 1866 4000 Feftmeter Derbholz

" " 1867 5000 " "

" 1868 3000 " "

" 1869 6000 " "

cc.

" 1876 4000 " "

zusammen in 11 Jahren 56 000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutungssatz für diese 11 Jahre nur 55000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Borgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festjetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen

im Jahre 1866 3000 Festmeter Derbholz
, 1867 8000 , ,
ec.
, 1876 5000 , , ,

zusammen in 11 Jahren 45 000 Festmeter Derbholz.

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnuhungssatz nur 44000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Borgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre 1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergiebt sich gegen die betreffenden Abnutzungsfätze ein Borgriff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 - 2000 = 7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Fests meter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müßte er hierzu die Gesnehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutzungs-Soll um 1000 Festmeter, also um mehr als 20% übersteigen.

In den Waldungen mit aussegendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo wie in reinen Schlagholzwaldungen, die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunugenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter e und d im §. 4 des Gesetzs nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur ersorderlich, wenn die Holzabnutzung entweder einen zum Abtrieb in der lausenden Nutzungsperiode nach dem Betriebs-Gutachten nicht bestimmten Hochwaldbestand oder im Mittels und Niederwald einen Schlagholzebestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gesangen sollte.

Die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Berschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überslassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrolbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Gemeinde= und Anstalts-Grundstücken und über die dazu ersorderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Geseh underührt geblieben.

9. Zu §§. 4, 5. Die Bestimmungen des Gesetes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesets hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebs=

plane (§. 3 Absat 1), sondern auch auf die summarischen Betriebs-Gutachten (§. 3 Absat 3) Anwendung.

10. Zu §. 6. Die im §. 6 des Gesetz vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzumehmen.

11. Bo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Baldeeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Ruckgabe der Plane hat spätestens bis zum 1. Oktober

jeden Jahres zu erfolgen.

12. Zu §. 7. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Borschriften über die Zahl und die Qualification des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigsachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands und Betriebs Berhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals zu ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und solange die von dem Waldeigenthümer gestroffene Fürsorge eine für den Schut und die Bewirthschaftung des Waldes aussreichende ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wosür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 10 dieser Instruction) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpstichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der §. 10' des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpssichtung des §. 7 in ausreichender Weise nachzukommen unterlätzt, auf Kosten desselben den Schut und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Aussührung zu bringen (vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19 der Drucksachen des Herrenhauses von 1876).

13. Zu §. 8. In Berbindung mit den unter Ar. 1, 2 dieser Instruction angeordneten Festschungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Boraussehungen für das Berfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeindes Grundstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in den anzulegenden Berzzeichnissen (Nr. 1) zu vermerken und behufs der Beschlußfassung zur Kenntniß des Bezirksausschussen; zu bringen.

14. Zu S. 12. Der Regierungs Präsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne 2c. sowie zur Ausführung der örtlichen Balduntersuchungen der Regierungs Forstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Obersorstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den ersorderlichen Bereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs Präsident hierzu auch die ihm von dem Obersorstmeister bezeichneten Königlichen Obersörster des Bezirks aushülfsweise verwenden.

Bu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierungs-Forsts beamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegenen Gemeindes 2c. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Waldungen

⁴⁾ Mr. 5 Anm. 21.

periodisch zu besichtigen sind, damit diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Tienstreisen die Interessen der Oberaufsicht über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind den betressenden Beamten die Gebühren aus der Staatstaffe nach den dieserhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Dau gewähren.

- 15. Zu §. 14. Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Tagegelder und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der Obersaussicht auf Anweisung des Regierungsspräsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten.
- 16. Abschriften der nach Ar. 1, 2, 13 dieser Instruction anzusertigenden Verzeichnisse sind dis zum 1. November 1877 dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen. Wegen Einreichung von Anzeigen über die in der Folge eintretenden Veränderungen bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Kheinprovinz betreffend. Nom 24. Aezember 1816 (6). 17 ©. 57) 1).

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten²) in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Borschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben aussegen. Da solche Einschränfungen in der Benutung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereindar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willführ Preis gegeben werden kann, so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten²) das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen

⁵⁾ Eine Zusammenstellung enthält Bf. 13. Jan. 98 (MB. 36).

¹⁾ Die V. (Nr. 5 d. W. Ann. 2 Sah 1) ist eingeführt in das vorm. Hess. Somb. Oberannt Meisenheim V. 20. Sept. 67 (GS. 1534), dagegen aufgehoben f. die Prod. Sachsen G. 14. Aug. 76 (Nr. 5 d. W.) § 15. Der Geltungsbereich umsfaßt somit nur noch die Prod. Bestigten u. die Meinprod., die an Stelle der Prodingen Kleve, Berg u. Niederrhein gestreten ist. — Die V. wird in der späteren Gemeindegeleggebung aufrecht erhalten StD. f. Westfalen § 54, f. d. Mheinprod. f. d. Mheinprod. § 99, AG. 12. Aug. 39 (GS. 266), edenso Juste. § 16 Abs. 2

n. § 30 Abs. 12. — Sie gilt in betreff der Anstatksforsten, die insbesondere durch G. über die Bermögensverwaltung in den fatholischen Kirchengemeinden 20. Juni 75 (GS. 241) nicht berührt sind, Bf. 19. Juli 79. — Jur Ausführtsind, Bf. 19. Juli 79. — Jur Ausführung ergingen die Instr. des OPr. der Rheinprod. für die KBez. Coblenz u. Trier 31. Aug. 39 (KA. XXIII S. 14) u. im wesentlichen gleichlautend die Justr. des OPr. der Prod. Bestsalen für die RBez. Winden u. Arnsberg 19. Mai 57 (WB. 163). — Bearbeitung d. Öhlsichläger u. Bernhardt (Berl. 78) und Grunert (Berl. u. Leipz. 76).

²⁾ Öffentliche Anstalten Nr. 5 d. W. Anm. 5.

Walbungen da, wo ihnen folches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entfprechende Benutungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Ginschränkungen in der Administration. und der auferlegten besonderen Abgaben.

8. 13). Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundene Gin= ichränkungen des Forst-Sigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten follen, wo folche durch die Gouvernements nicht fchon aufgehoben find, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Berwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde Waldungen, als folden, aufgelegten befonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Behn-Brozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten:

fogenannten Bakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifitationstaffe:

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Raffe eingezogen oder verzinslich beponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Befoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Awecke.

Berwaltungsrecht ber Gemeinden und öffentlichen Anftalten hinfichtlich ihrer Forft . Ländereien.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Rraft dieser Berordnung, ihre Forstländereien 4) zur eigenen Berwaltung überlaffen. find jedoch dabei eben so, als bei der Berwaltung der übrigen Gemeinde= güter, in höherer Inftang der Oberaufficht der Regierungspräsidenten5) unterworfen, und muffen fich nach den Amweisungen derfelben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel find die Forstländereien auch fernerhin diefer Bestimmung zu Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Berwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiefe für zuträglicher als die Benutung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb ge= faßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Rreisbehörde 6) bekannt zu machen, welche hierauf die Brüfung deffelben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei dem betreffenden Regierungs= präfidenten5) zu veranlaffen hat.

³⁾ Übergangsbestimmung. 4) D. h. forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke.

⁵⁾ An Stelle ber Regierungen getreten £36. § 18.

⁶⁾ Das ist der Landrat LBG. § 36.

Nähere Bestimmungen über die Berwaltung felbst.

- §. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anftalten find verpflichtet, die in ihrem Besitz besindlichen Forstländereien
 - 1. nach den von dem Regierungspräfidenten 5) genehmigten Etats zu bewirthschaften 7);
 - 2. folche Wälber und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
 - 3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten⁵) vornehmen.

Oberauffichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungspräsidenten⁵) über diese Güter und deren Berwaltung zu führen haben, ist zum Ressort des Regierungspräsidenten⁵) gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeindes Bermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Berwaltung zerkört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstsetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüsen zu lassen, und nach deren Besinden darüber zu bestimmen⁸).

Die Gemeinden fönnen, wo ein dringendes Bedürfniß der Landesstultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der bestreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unfultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber sind Königlicher Berordsnung verbehalten.

Dazu erging B. 1. März 58 (188. 103) Unteranlage B.1. — Für Weftfalen u. für Anstaltsforsten besteht solche Bors schrift nicht.

⁷⁾ Hierin liegt auch die Befugnis des Regierungspräsidenten zur Festschung der Gehälter der Forstbeamten, insbei auch der Gemeindeobersörster DB. 28. Sept. 00 (VB. XXII 225). Diese Besugnis ist nicht, wie bezüglich aller übrigen Gemeindebeamten, nach Just. § 32 auf den Areisansschuß übergegangen, weil es nach § 30 Abs. 2 das, hinsichtlich der Berwaltung der Gemeindewaldungen bei den bestehenden Bestimmungen (B. 24. Dez. 16) des wendet. — Auch zur Zwangsetatisserung nach § 19 u. 35 das, ist der Regierungspräsident oder der Landrat besugt. Diese Bestignisse sind durch das KBG. (Br. 4 d. B.) aufrecht erhalten das LBC.

^{*)} Erweitert durch Gem Berf. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 56 (GS. 441) Art. 23:

Untersuchung der Forst = Bewirthschaftung selbst und Abstellung zwedwidriger Bermaltung.

§. 5. Bu gleichem Behuf fteht benfelben auch zu, die in den Forften ber Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Beranlaffung untersuchen, und gegen forst= widrige Berwaltungen durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder foust zwedmäßige Bortehrungen treffen zu laffen.

Bestimmung, ob gur gwedmakigen Bermaltung die Anstellung eigener Forftbedienten nothwendig ift.

- S. 6. Gang vorzüglich aber werden fie, mit Sinficht auf Dertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal= und Instituts=Waldungen. bestimmen, ob zu beren, dem im §. 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich fen, oder ob folche ebenfo gut und zwedmaßig durch die Bemeinde= glieder ausgeführt, oder nach den Bünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemeffene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Unnahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umftänden nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei porzugeweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Berforgung bestimmten Subjekte des Jagerkorps und die mit Berforgungs= ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn folche übrigens die erforder= lichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen9). Die gewählten Subjette find bem Regierungsprafibenten5) vorzustellen, der 5) ihre Brüfung durch Sachverständige zu veranstalten und fie, wenn fie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal=10) oder Institutsbeamte zu be= ftätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Bosten eingewiesen werden fönnen.
- §. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen oder zu penfioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden 10). Dahingegen theilt sich diefe Berbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landes= herrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren, vorausgesett, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung oder ihre Berechtigung zum Benfionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

⁹⁾ Mr. 4 d. W. Anm. 67 a.

Befoldungsfestjegung, Benfionsberechti= | Unm. 7.

gung u. hinterbliebenenfürsorge durch 10) Für Gemeindeforstbeamte ist die | das KBG. (Nr. 4) geregelt.

§. 8. Die Regierungspräsidenten⁵) können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal= und Instituts=Waldungen da, wo sie es nothwendig sinden, Unserer Ober=Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio 11) den Regierung 8 = präsidenten 5) anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen und von Unseren Ministern für Landwirthschaft, Domainen und Forsten 12) und des Innern deshalb die ersorderlichen Berfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar seh auf die in Berbindung mit dem Staate besessenen Kommunals oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten, indem diese vielmehr nach wie vor und dies zu weiterer gesetzlicher Berfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben sollen.

Unteranlage B1 (zu Anmerkung 8).

Berordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesehes über die Gemeinde-Versassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858 (GS. 103).

- §. 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstücks nach Artikel 23 des Gesets vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Versassung der Rheinprovinz, kann von jedem einzelnen Gemeindemitgliede, sowie von der Gemeindebehörde sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtssbehörde beantragt werden.
- §. 2. Erfolgt Biderfpruch, fo entscheibet ber Regierungspräfibent') über bie Zulässigteit und die Ausführung ber Rultur.
 - §. 3. Der Beschluß des Regierungspräsidenten') ift zu ftugen auf:
 - a) ben von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenauschlag,
 - b) den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Rosten,
 - c) ben Nachweis, daß diese Dokumente (a, b) in der Gemeinde mährend eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindemitglieder davon auf ortsälbliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen,

[&]quot;) Sie bedürfen dazu keines besons deren Auftrages im Gegensatz zu G. 14. Aug. 76 (Ar. 5 d. B.) § 12.

¹²⁾ An Stelle des Ministeriums der

Finanzen getreten AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 C. 25).

¹⁾ Anl. B Anm. 5.

- d) das Gutachten des Gemeinderathes über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen,
- e) den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres,
- f) das auf Vorlegung der Dokumente sub. a-e von den Kreisständen absgegebene Gutachten.
- §. 4. Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten') findet der Refurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegensheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der §. 117 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845?).

§. 5. Der §. 32 der für die Gemeindes und Instituts=Waldungen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier geltenden Berwaltungs=Instruktion vom 31. August 1839³) bleibt durch gegenwärtige Berordnung unberührt.

Anlage C (zu Anmerkung 2).

Gemeinde- und Anstaltsforsten in den neuen Provinzen und in Liohenzollern').

- B. betr. die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen v. 7. Juli 1867 (GS. 1129):
- §. 2. Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Befoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jest sein Bewenden²).

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschutzbienste für die älteren Provinzen maaßgebenden Borschriften 3) sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staatss, Gemeindesund Institutenforsten zur Anwendung kommen.

Für Schlesmig = Holftein bestehen feine Borschriften über die Forstaufsicht und auch für Hannover beschränken sie sich auf die südöstlichen Teile.). In Bessen Rassau sind bagegen besondere Gesetze für alle einzelnen Landes-

1) Mr. 5 d. W. Ann. 2 Sat 1.

15 Rr. I u. II. — Fürstent. Kalensberg, Göttingen u. Grubenhagen G. 10. u. Ausfamw. 26. Juli 59 (hann. SE. I 725 u. 739), das G. ift auf die Grafich. Hohenstein ausgedehnt G. 30. Oft. 60 (daf. 164), gilt aber nur für Landgemeinden, mährend für städtische Forsten die Prüfung der Wirtschaftsen. Betriebspläne durch den RPr. auf Grund der hann. StD. § 119 u. von Ortsstatuten eingeführt ist. — Jm nördelichen Teile des RB. Hannover. nisbes. den Grafichaften Hoya u. Diepsholz wird zwar auf Grund der VerswaltungsD. 1. Sept. 30 (hann. SS. III 247) eine beschränkte Oberaussicht durch

²⁾ Danach ift der Rekurs binnen einer Präkkusivfrift von sechs Wochen bei dem Regierungspräsidenten einzulegen. Die Rechtfertigung des Rekurses kann auch an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden.

³⁾ Anl. B Ann. 1 d. 23.

²⁾ Die Gehaltsfeststehung, Pensionssberechtigung u Hinterbliebenenfürsorge für die Gemeindeforstbeamten ist jetzt durch das NBG. gemeinsam geregelt.

³⁾ Jett für den ganzen Staat geregelt Rr. II 4 b. B. Anm. 67 a.

⁴⁾ Fürstent. Hildesheim B. 21. Oft.

teile mit Ausnahme von Frankfurt a. M. ergangen b), die durch die Gemeindes Berfassungsgesetze aber nicht berührt sind b).

Für Sohenzollern ift ein besonderes Gesetz ergangen?).

Diese Vorschriften gehen weiter als die in den älteren Provinzen maßgebenden. Die Verwaltung — in Hessenschung auch der Forstschut — wird durch vom Staate angestellte und besoldete Beante ausgeübt, für die die Waldseigentümer Besoldungsbeiträge nach der Fläche zu leisten haben. Die Vetrießsund jährlichen Wirtschaftspläne werden den Gemeinden und Anstalten zur Erklärung vorgelegt und ihre Einwendungen in dem vorgeschriebenen Versahren tunlichst berücksichtigt. Die Verwertung der Forsterträge ist den Waldeigentümern überlassen.

ben KBr. unter Mitwirfung des Forstrates ausgeübt, doch ist die Rechtsgültigkeit der B. bestritten. G. 28. März 52 (GB. f. Bayern 69) Abt. II 2. — Borm. großh. heff. Teile V. 16. Jan. 11 (Gr. Heff. V. 11) u. 29. Dez. 23 (baf. 429). — Borm. landgräft. heff. Teile G. 6. Heb. u. Forstverwd. 15. April 35 (Behlen, Archiv f. Forst u. Jagdgesetzgebung XIV 2. 43 S. 179).

⁵⁾ Vorm. Kurf. Hessen G. 29. Juni 21 (kurh. GS. 29) § 132 nebst Ausschr, 28. Aug. 24 (bas. 71). — Vorm. Herz. Rassau Gd. 9. Nov. 16 (nass. 288. 166) u. B. 24. Juli 54 (bas. 160), erg. (Juständigkeit) KrD. f. Herdel, § 116 Abs. 2. — Vorm. bayr. Teile Forst-

⁶⁾ LGD. f. H. Massau § 44, StD. § 60.

⁷) G. 22. April 02 (GS. 95).

II. Landgemeinden und Gutsbezirke.

1. Ginleitung.

Die Gemeinden bilden gleichzeitig wirtschaftliche und obrigkeitliche Berbände und haben nach außen auf dem Gebiete des Privats wie des öffentlichen Rechts besondere Rechte und Pflichten (Anlage A). Nach ihrer inneren Berfassung zerfallen sie in Stadts und Landgemeinden). Erstere sind die mit städtischer Berfassung versehenen, letztere die übrigen Gemeinden. Den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke gegenüber. Während jene durch Vereinigung einer Mehrzahl von Personen auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete gebildet werden, beruhen diese auf der Herrschaft eines Grundbestigers über ein Gebiet?). Dieser Gegensaß bedingt die völlig verschieben innere Gestaltung, während nach außen Gemeinden und Gutsbezirke gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Gutsbezirke werden deshalb in der Gesetzgebung gemeinsam mit den Landgemeinden behandelt und stehen dadurch zusammen mit diesen wieder in Gegensaß zu den Stadtgemeinden³).

Die Landgemeinbegesetzgebung für die 7 öftlichen Provinzen reichte vordem noch auf das LR. II 7 § 18—86 zurück, das nur in einzelnen Punkten durch G. 14. April 56 (GS. 359) eraänzt wart). In der Landgem D.

¹⁾ Ohne unmittelbare fommunale Besbeutung find nachstehende Bezeichnungen:

a) Ortschaft ist ein tatsächlicher, fein Rechtsbegriff u. bedeutet eine Gesamtheit von Riederlassungen, die weder eine behördlich anerkante Benennung, noch eine zusammenshängende Lage voraussetzt u. einen Kommunalverband oder den Teil eines solchen umfassen kann G.
25. Aug. 76 (in Reufassung des G.
10. Aug. 04 GS. 227) § 13 Abf. 1
11. DB. 30. April 84 (XI 359), verb. Annt. 8;

b) Niederlassung ist die Errichtung oder Einrichtung eines Wohnhauses außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft, daselbst § 13;

c) Kolonie ist eine größere Angahl von Niederlassungen (b) in räumstichem Zusammenhange, die eine Reuregelung der Gemeindes, Kirchensund Schulverhältnisse erforderlich macht, daselbst § 18 u. DV. 2. März 78 (III 318).

²⁾ Streitigkeiten über die kommunale Eigenschaft LGD. (Nr. 2 d. W.) § 4.

³⁾ Übersicht der Stadt= u. Landgemein= den u. Gutsbezirke Rr. I 1 Anl. A.

^{&#}x27;) Geschichtliche Entwickelung ber Landgemeinden u. Gutsbezirke in den 7 öftlichen Provinzen Anl. A zum Entw. der LGD. (Nr. 2 Anm. 1). -In den westlichen und neuen Pro= vingen find für Beftfalen, die Rhein= proving u. Hannover die älteren Ord= nungen in Kraft geblieben. Gie weisen deshalb größere Abweichungen von der LGD. f. d. östl. Prov. auf, zumal in den beiden ersteren Provinzen, in denen die Amter u. Bürgermeistereien eine Mehr= zahl von Gemeinden zu besonderen wenn auch wenig entwickelten - Körper= schaften zusammenfassen westf. LGD. 19. März 56 (GS. 265), rhein. Gem D. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. durch LGG. 15. Mai 56 (GS. 435) u. hann. LGG. 28. April 59 (hann. GS. I'393). Die Landgemeindeordnungen f. Schl. Solftein 92 (GS. 154) u. Heff.=Raffan 4. Aug.

- 3. Juli 91 hat sie eine erschöpfende Neuregelung ersahren (Nr. 2). Da diese jedoch den Bestand der vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke aufrecht erhält (§ 2 Sat 1), entscheidet sich die Frage über das rechtmäßige Bestehen einer Landsgemeinde oder eines Gutsbezirks noch nach der älteren Gesetzebung.
- a) Ju betreff der Landgemeinden (früher Dorfgemeinden genannt) bestimmt das LR. II 7:
 - §. 18. Die Besitzer der in einem Dorfe oder in deffen Feldmark geslegenen bäuerlichen Grundstücke⁵) machen zusammen die Dorfgemeine aus.
- S. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. Damit waren während später die Eigenschaft als Landgemeinde wegen der damit verbundenen Korporationsrechte nur durch ausdrückliche landesherrliche Verleihung erworben werden konntes) bis zur Einführung des LR. die Grenzen der Landgemeinden festgelegt und der bäuerliche durch Ausbedung des Obereigenstums und gutsherrlichehäuerliche Regulierung frei gewordene Besit, im Gegenssaum herrschaftlichen, als Grundlage dieser Gemeinden bezeichnet. Die Vildung der Gemeinde auf anderer Grundlage ist nicht ausgeschlossen. In diesem von dem regelmäßigen Rechtszustande abweichenden Falle nuß aber das Bestehen einer mindestens den Vorschriften des LR. entsprechenden gemeindlichen Organisation und Wirksamseit zur Zeit der Einführung des LR. nachgewiesen werdens). Der Bestand der unter der Herrschaft der Gemd. 11. März 50 abgeschlossenen Reusbildungen ist durch die Wiederaussehung der Gemd. nicht berührt wordens).
- b) Die selbständigen Gutsbezirke¹⁰) haben sich aus dem nach Ausscheidung der Dorfgemeinen (a) verbliebenen gutsherrlichen Borwerksland im Bege des Gewohnheitsrechts gebildet, indem ihnen allmählich alle Rechte und Pflichten der Landgemeinden beigelegt wurden; ihre Grundlage bildet die frühere Gutsherrlichs

Teile am 1. Oft. 18, für die Umter Heringen und Relbra am 1. März 20.

^{97 (}GS. 301) schließen sich in Grundslagen wie in Aufbau der LGO. f. d. öftl. Prov. ziemlich eng an. Ühnlich die auch für die — beiden nur unbedeutenden — Städte maßgebende Hohenzollernsche Gemd. 2. Juli 00 (GS. 189).

^{*)} Auch der nicht dienstpflichtigen (Kirchen- u. Pfarrländereien) DB. 6. Jeb. 86 (XIII 188). Entscheidend ist die wirtschaftliche, genossenschaftliche Zusammensgehörigkeit, nicht lediglich der räumliche Zusammenhang 15. Jan. 87 (BB. VIII 195).

⁶⁾ DB. 20. Oft. 80 (VII 201); AnsfiedelungsG. 3. Jan. 45 (GS. 25) § 32 Abj. 2, G. 14. April 56 (GS. 359)

⁷⁾ Am 1. Juni 1794; für die mit Preußen 1814 wieder vereinigten Teile am 1. Jan. 15, für den Kulm- u. Michelausschen Kreis u. Stadt Thorn mit Gebiet am 1. Jan. 17, für das Großh. Posen u. die ehemals Kön. sächsischen Teile am 1. März 17, für einige zur Grenzberichstigung ausgefauschte, haunoversche, jousderschauseusche, böhmische u. weimarsche

⁸⁾ DB. 2. Dez. 82 (IX 91) u. (Mert= male) 21. März 81 (VII 204) u. 8. Jan. 01 (XXXIX 120). Das Bestehen zweier Landgemeinden an einem Orte ist nicht ausgeschlossen 26. Mai 86 (XIII 195). - Im nordwestlichen Deutschland find die Gemeinden aus den Martge= noffenschaften entstanden, die aus dem Dorfe (ben Bauerhöfen), der geteilten Dorffeldmark u. der ungeteilten Weldoder Waldmark bestand u. ein festbe= grenztes Bebiet umichloffen, bas auch bestehen blieb, als aus dem Hinzutritt der übrigen im Dorfe eingefessenen Berfonen die Real= zur Personalgemeinde wurde, aus der die heutige politische Gemeinde entstanden ift DB. 24. Mai 01 (XXXIX 103).

⁹⁾ DB. 4. Nov. 93 (XXV 153).

¹⁶⁾ Genzmer, Entstehung u. Rechtssverhältnisse der Gutsbezirke in den 7östl. Prov. (Berl. 92). — Der Name findet sich zuerst im G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 8) § 7.

feit (Gutsbezirke älteren Rechts)"). Daneben konnten sie nur durch Staatshoheitsakt entstehen. Dieser bestand in der Allerhöchsten Erklärung zu Rittergütern — die regelmäßig alle mit der Gutsherrlichkeit verbundenen Rechte besaßen (LR. II 7 § 91, 92) — oder zu Gutsbezirken (Gutsbezirke neueren Rechts)"). Die Änderung dieser Bezirke durch Privatrechtsgeschäfte war ausgeschlossen "d. Demnach verblieden die nach Inkrasttreten der Agraredikte (1. Jan. 12) veräußerten Trennstücke eines Gutsbezirks dei diesem i. Gine Abweichung brachte das Armenpflegegeset vom 31. Dezember 1842 (GS. 43 S. 8) § 6 Nr. 3, wonach eine Berpslichtung der Gutsherrschaft zur Fürsorge für die auf Trennstücken des Guts wohnenden Armen nicht eintritt,

wenn die Bereinigung der Trennstücke mit der Gemeinde schon vor Publikation des Gesetzes zwar ohne ausdrückliche Zustimmung der

11) DB. 7. März 77 (II 117); daš DR. fennt die Gutsbezirfe nicht 26. März 81 (VII 177). Gerichtsbarkeit u. Boli= zeigewalt sind häufige, aber nicht wesent= liche Bestandteile der Gutsherrlichkeit 23. Feb. 97 (XXXI 113). - Die Dorf= auen (in Schlefien, daneben in Branbenburg u. Bommern) bestehen in Blaten, Wegen u. Rainen, die bei Ausweisung der Bauernländerei der Herrschaft verblieben u. deshalb zum Gutsbezirk gehören DB. 19. April 79 (V 116); Eingemeins dung Rr. II Anl. A unter 3 Uhf. 1. — Das Einziehen bäuerlicher Grund= stücke zu Vorwerksland (Legen der Bauern) wurde vom 17. Jahrhundert ab vom Landesherrn in mehreren Gbitten verboten. Es wurden Normaljahre festgesetzt, die für die Zahl der Bauer= höfe u. den Umfang des Bauernlandes maßgebend sein sollten, Geschichte Unl. A 3. Entw. (Anm. 4) S. 12—15. Berbot= widrig eingezogene Grundstücke find im Gemeindebezirk verblieben DB. 22. Feb. 82 (VIII 101). — Staatsdomänen hatten herrschaftliche Rechte u. bilden Gutsbezirke. Ihre Abgrenzung folgt der Zusammenfassung in Domänenämter, soweit nicht innerhalb dieser kommunale Verbände nachgewiesen werden DV. 11. Juni 81 (VIII 86). Gin veräußertes Staatsgut bilbet nur dann einen Gutsbezirk, wenn es auch in der Hand des Fiskus ein solcher — nicht der Teil eines solchen — war; anderenfalls verbleibt es im fistalischen Gutsbezirke 21. März 88 (XVI 231). Nach der Domänen-Beräußerungs-Instr. 25. Nov. 10 § 29 konnten jedoch einzelne Do= mänenvorwerke - auch eingezogene geist= liche Güter 10. Oft. 83 (X 95) — mit Königl. Genehmigung als Rittergüter verfauft werden. Diese bilden, falls die gutsherrlichen Rechte nicht beim Berkaufe vorbehalten waren, eigene Guts-bezirke 30. Okt. 83 (X 89). Die im preuß. Ordenslande (Provinzen Oft-u. Westpreußen) nach Kulmischen Recht an nichtadlige Anfiedler verliehenen Rul= mischen Güter (Freigüter) bilden nur Butsbezirke, soweit fie gutsherrliche Rechte befagen, anderenfalls verblieben fie im Gutsbezirfe, von dem sie abgezweigt waren (Fiskus) DB. 1. Jeb. 88 (XVI 223), 12. Sept. 91 (XXI 115) u. 27. März 00 (XXXVII 148). — Die in den vormals westfälischen Teilen (Prov. Sachsen links der Elbe) einge-führte Bereinigung der Domänen u. Rittergüter mit den Gemeinden (1808) ist — mit Rücksicht auf die Einführung des LR. — außer Kraft gefetzt, falls nicht beide Teile das Fortbestehen wün= ichen B. 31. März 33 (GS. 6). Die Büter ichieden damit fraft Wefetes aus DB. 22. Mai 80 (VI 99).

12) G. 14. April 56 (GS. 359) § 1 11. (früher) DB. 23. Feb. 97 (Anm. 11), wonach auch das zum Gutsbezirk gewordene Gut durch Löschung in der Kittergutsmatrikel diese Eigenschaft nicht versiert, Verb. Nr. 2 Anm. 13; jest ist CGO. § 2 maßgebend. Durch Obserdanz konnten Gutsbezirke nicht entstehen OB. 5. März 92 (XXII 98).

18) DB. 20. Oft. 80 (VII 201). Auch Kolonien (Anm. 1c), die in Gutsbezirken entstanden sind, bleiben Teile des letteren, dis sie einer Gemeinde zugeschlagen oder in solche (nach LGD. § 25b) umgewandelt sind DB. 11. Juni 81 (VIII 86).

14) DB. 22. Nov. 76 (I 147) u. 7. März 77 (Unm. 11). Gemeinde und ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde, jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ift. Die tatsächlich vor Erlaß dieses Gesetzes als Teile der Gemeinden behandelten Gutstrennstücke sind damit in den Gemeindebezirk getreten. 18).

Anlage A (zu Anmerkung 1). Rechte und Pflichten der Gemeinden.

I. Private Rechtsverhältniffe.

- 1. Bürgerliches Recht.
- a) Bahlungen aus öffentlichen Raffen.

Das BBB. bestimmt:

§. 395. Gegen eine Forberung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunals verbandes ist die Aufrechnung nur zuläfsig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu ersolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu besrichtigen ist.

Das Preuß. Ausf. 3. BBB. 20. Sept. 99 (GS. 177) be = ftimmt1):

Art. 11. Zahlungen aus öffentlichen Kaffen2) find, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kaffe in Empfang zu nehmen.

b) Recht auf Fundsachen.

Das BGB. bestimmt:

§. 9763). Berzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Kundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Bersteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Borschriften der §§ 973, 974 das Sigenthum erworden, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

¹⁵⁾ DB. 7. März 77 (Ann. 11). Die Vorschrift ist durch G. 8. März 71 (GS. 130) § 74 aufrecht erhalten. Sie bezieht sich auf alle Trennstücke von Gutsbezirken, nicht nur auf das Besigstum des Gutsherrn der betreffenden Gemeinde DB. 20. Feb. 84 (X 99), auß ihr ist aber nicht zu folgern, daß bäuerliche Grundstücke, die vor Erlaß des Gutsberrn erworben waren, Teile des Gutsbezirks geworden sind DB. 2. Oft. 00 (BB. XXIII 37).

¹⁾ Zuständigkeit d. Landesgesetzgebung EG. zu BGB. Art. 92.

²⁾ Jahlungen an öffentliche Kaffen haben an deren Sitz zu erfolgen BGB. § 270 u. 24.

^{*)} In Abs. 1 wird der Berzicht auf den Eigentumserwerb, in Abs. 2 der (stillschweigende) Berzicht auf das erworbene Eigentum vorausge= sett.

e) Grundstücksübertragungen.

Das EG. zum BBB. beftimmt:

Art. 126. Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden⁴).

Die Breuß. B. 13. Nov. 99 (GG. 519)5) bestimmt:

Art. 1. Die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Sigenthümers oder eines Berechtigten.

Das Preuß. Ausf. 3. B.B. 20. Sept. 99 (GS. 177)6) bes ftimmt:

Art. 12 § 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpstichtet, das Sigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde verstreten, so ist für die Veurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuftändig, welcher von dem Vorstande der zur Verstretung berusenen Behörde bestimmt ist.

d) Saftung für Gemeindebeamte.

Über die Haftung der Gemeinde für ihre Beamten bestimmt das BBB.:

- §. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Borstand, ein Mitglied des Borstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Bertreter 6a) durch eine in Ausstührung der ihm zustehenden Verrichtungen besangene, zum Schadensersate verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- §. 89 Abs. 1. Die Vorschrift des §. 31 sindet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung?).

5) Zulässigeit EG. 3. BGB. Art. 127 u. GrundbuchD. 98 (NGB. 754) § 90, 91; die Form der Übertragung solcher Grundstücke bestimmt das Prach. 3. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 27.

6) Zuständigkeit d. Landesgesetzgebung für diese namentlich auf zerstückelten Grundbesitz und auf die Beurfundung

durch Gemeindebeamte berechneten Bestimmung EG. 3. BGB. Art. 142.

** Filr — wenn auch selbständig — nur zu einer Verrichtung bestellte Versonen haften die Gemeinden nur, wenn sie bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung nicht die erforderliche Sorgsfalt bevbachtet haben VGB. § 831; 11RGer. 13. Ott. 03 (VB. XXV 352).

ingking mah, ach explorering derricht beobachtet haben BGB. § 831; 1lMGer. 13. Oft. 03 (VB. XXV 352).

Tie Haftung bezieht sich nur auf die privatrechtliche Vertretung, während die Haftung sie in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäben als öffentlichrechtlich der Landesgesetzgebung überlassen ist GG. z. VBB. Urt. 77. Tas LR. u. das gemeine Recht kennt diese Haftung nicht, wohl

⁴⁾ Bon dieser die reichsgesetliche Form für den Grundstücksübergang (BGB. § 313) ausschließenden Besugnis hat Breußen u. a. dei Übertragung der Chaussen auf die Provinzen Gedrauch gemacht. Dotations B. & Juli 75 (GS. 497) § 7 u. (Ausschung der pommerschen fommunalständ. Berbände) G. 18. Jan. 81 (GS. 7) § 2.

Über die Haftung der Beamten gegenüber Dritten bestimmt bas BBB.:

§. 8398). Berlett ein Beamter vorsätzlich oder fahrläffig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrläffigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Berletze nicht auf andere Weise Ersatzu erlangen vermag.

Berletzt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtwerletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Bersweigerung oder Berzögerung der Ausübung des Amtes sindet diese Vorschrift feine Anwendung.

Die Erfatpflicht tritt nicht ein, wenn ber Berlette vorfätlich oder fahrläffig unterlaffen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

2. Civilprozeg und Rontur89).

a) Gerichtsstand.

Die CBD. bestimmt:

- §. 17. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
- §. 22. Das Gericht, bei welchem Gemeinden den allgemeinen Gerichtsftand haben, ift für die Klagen zuständig, welche von denfelben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

b) Buftellungen.

Die CBD. bestimmt:

- S. 171 Abf. 2. Bei Behörden, Gemeinden genügt die Zustellung an den Borfteher.
- §. 184. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zusgestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftstunden nicht angetroffen, oder ift er an der Unnahme verhindert, so kann

aber das franzöj. bürg. Gesetbuch Art. 1384, der noch gilt AG. (Ann. 5) Art. 892: UNGer 16, Seh. Ok. (XIIV 19)

Beantte (Kollegien) haften dem Verletzten gegenüber als Gesantschuldner BGB. § 840 Abs. 1, während in dem Verhältenis zueinander der Beamte haftet, der dem Schaden verursacht hat § 841. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren § 852.

^{892;} UMGer. 16. Feb. 03 (XLIV 19).

9) Bei Haftung für Stellvertreter (§ 831) bleiben weitergehende, die Beamten bestreffende landesrechtliche Vorschriften (LR. I 13 § 41—45) unberührt GG. Art. 78 u. UG. Art. 89 1 b. Wehrere aus einer unerlaubten Handlung verantwortliche

^{°)} Zwangsvollstreckung LGD. § 1213 u. Städte Zust. § 174.

die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so sinden die Bestimmungen der §§. 181, 182¹⁰) nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

- §. 185. Die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und §. 184 Abs. 1 bezeichneten Bersonen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.
 - c) Vorrechte im Konfurse.

Die Ronto. bestimmt:

- §. 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Berhältniß ihrer Beträge, berichtigt:
 - 1.¹¹):
 - 2. die Forderungen der Reichstaffe, der Staatstaffen und der Gemeinden, sowie der Amts=, Kreis= und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben 12), welche im letten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach §. 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschuß= weise zur Kasse entrichtet hat;
 - 3. d) Gerichtsgebühren und Stempelpflicht.
 - Das Preuß. Gerichtskoften G. 1899 (GS. 326) bestimmt:
 - §. 813). Von Zahlung der Gerichtsgebühren find befreit:
 - 5. . . . Die Gemeinden in Armenangelegenheiten.

Das Preuß. Stempelsteuer G. 31. Juli 95 (GG. 413)14) bestimmt:

- §. 5. Bon ber Entrichtung ber Stempelfteuer find befreit:
 - f) Gemeinden (Gutsbezirfe) und Berbande von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

^{10) § 181} betrifft Zustellung an einen Hausgenossen, § 182 die Zustellung durch Kiederlegung auf der Gerichtsschreiberei, bei der Postanstalt, dem Gemeindes oder dem Bolizeivorsteher.

¹¹⁾ Rr. 1 betrifft die Forderungen an Lohn usw. der im Haushalt, Wirtschaftssbetrieb oder Erwerbsgeschäft dauernd Bediensteten.

¹²⁾ In Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen Sachen haben diese Verbände Recht auf abgestonderte Befriedigung KonkD. § 49¹, das den übrigen Absolverungsrechten vorgeht PrAG. 6. März 79 (GS. 109) § 6.

¹⁸⁾ Die Vorschriften des § 8 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung das. § 119 Abs. 1.

uf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldversichreibungen der Kommunalverbände u. Rommunen unterliegen einem Steuersd von 2 vom Tausend Reichsstempels. 00 (RGB. 275) Tarif Rr. 3, aber keiner weiteren Stempelabgade (Sportel, Tare usw.) in den Bundesstaaten das. § 4 Ubs. 1.

II. Offentlichrechtliche Obliegenheiten ber Gemeinden.

Die Gemeinden haben die Bestimmung alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen und können deshalb alles in den Bereich ihrer Wirksfamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen und die materiellen Interessen und die geistige Entwickelung der einzelnen fördert 110). Sie haben demgemäß versichiedene Berwaltungsaufgaben ohne gesetzliche Verpslichtung durch eigene Entsichließung zum Gegenstande ihrer Tätigkeit gemacht (c, d), während die Aufswendungen für andere ihnen durch Gesetz auferlegt sind.

- 1. Einige Berwaltungsgebiete sind dadurch nahezu vollständig auf die Gemeinden übergegangen:
 - a) die Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung 16);
 - b) die Armenkast; Gemeinden und Gutsbezirke bilden regelmäßig die Ortsarmenverbände und haben hilfsbedürstige, die Unterstützungswohnsit besitzen, endgültig, andere vorläusig zu unterstützen in);
 - c) die Volksschullast, die den Gemeinden in einigen Landesteilen uns mittelbar obliegt, in den anderen in denen zunächst eine besondere Schulgemeinde (Schulsozietät) verpflichtet ist von den Gemeinden, insbesondere den Städten in erheblichem Untsange übernommen ist 18):
- 15) Zulässigietett, Veiträge zum Chausser bau DV. 30. Zumi 77 (II 186) u. Übernahme von Kirchen- und Schullasten 25. Feb. 85 (XII 155).
-) S. 11. März 50 (SS. 265) § 3. Die Polizeikosten icheiden sich nach den Ausführungen des DB. 7. Sept. 89 (XVIII 141) u. 21. März 94 (XXVI 138) in mittelbare und unmittelbare, ie= nachdem fie für Anstalten u. Ginrichtungen aufwenden find, die die Gemeinden im polizeilichen Interesse begründet haben, oder durch die personlichen u. sachlichen Bedürfnisse der Berwaltung der Polizei selbst hervorgerufen werden. Die ersteren trägt die Gemeinde überall in vollem Umfange (Heilung Geschlechtskranker DB. 23. Oft. 94 XXVII 62 u. 75 u. Umfange URGer. 24. Juni 95 MB. 248), die letzteren nur da, wo sie die Ortspolizei verwaltet. Geschieht biefes durch Amts= vorsteher, so trägt das Amt die Rosten Ard. § 70 Abj. 4 u. 5, geschieht es durch besondere Staatsbeamte, fo fallen fie dem Staate zur Last, dem jedoch die Gemeinden einen nach der Ginwohner= zahl abgestuften Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Ropf der Bevölferung zu zahlen haben G. 20. April 92 (GS. 87) u. (Berechnung) DB. 21. Juni 93 (XXV 26). Die unmittelbaren Rosten der Landespolizeiverwaltung trägt gleich= falls der Staat; zu diesen gehoren die den Mitgliedern der Bengstkörungsämter zu zahlenden Bergütungen DB. 10. Juli

00 (XXXVIII 6). Mittelbare Bolizci= toften können durch Berfügungen der Polizeibehörden hervorgerufen merden (LBG. § 127), mährend die unmittel= baren von der Auffichtsbehörde festzu= jegen find (G. 11. Marg 50 § 4). — Bei Bekampfung gemeingefährlicher Rrantheiten haben die Gemeinden ober die erweiterten Kommunalverbände die notwendigen Ginrichtungen zu treffen RSeuchen (3. 30. Juni 00 (RGB. 306) § 23, insbes. vorgefundene gesundheits= gefährliche Mifftande zu beseitigen u. nach Maggabe ihrer Leistungsfähigfeit dem allgemeinen Gebrauche dienende Einrichtungen für Verforgung mit Trintvder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe herzustellen § 35 Abs. 2; Berfahren, Zuständigkeit u. Kostenverteilung bestimmen sich nach Landesrecht das. Abs. 3 u. § 37 Abs. 2.

- 17) MG. über den Unterstützungswohnssit 94 (MGB. 262) § 28, 29; preuß. UG. 8. März 71 (GS. 130) § 1, 2 u. 8.
- 18) Juläffigkeit Bf. 30. Dez. 65 (MB. 66 S. 39), DB. 28. Nov. 77 (III 124) n. 17. Mai 90 (XIX 169). Benn die Gemeinde nicht die Schule als Gemeinde anftalt, sondern nur die im Gebiete des LR. den Hausdätern obliegenden Beiträge übernimmt, so wird die Gemeinde nur an Stelle der Hausdäter Schuldenerin der sortbestechenden Hausdäterssprickt DB. 4. Feb. 93 (XXIV 128).

- d) die Begebaulast, die in einigen Provinzen den Gemeinden gesetlich obliegt 10), in den anderen sich im Laufe der Zeit zu solcher entwickelt hat 20).
- 2. Auf anderen Gebieten find ben Gemeinden einzelne Obliegenheiten (Aufgaben und Leiftungen) auferlegt:
 - a) Aufftellung der Bählerliften für den Reichstag²¹) und das Abgeordnetens haus ²²), sowie der Urliften für die Schöffen und Geschworenen ²³);
 - b) Führung der Militärstammrollen24) und Unterstützung der Militärsbehörden zur Kontrolle der Behrpflichtigen25);
 - c) Friedensleiftungen26) und Kriegsleiftungen27);
 - d) Mitwirkung bei Beranlagung28) und Hebung ber Staatsfteuern29);
 - e) Bahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in den den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreitenden Bezirken);
 - f) Bestellung ber Gemeindewaisenräte31);
 - g) Einrichtung der Gemeindefrankenversicherung 32);
 - h) Erjan bes bei öffentlichen Aufläufen verurfachten Schadens3);
 - i) Haltung der Gesetssammlung und des Amtsblattes; sie erfolgt auf Kosten der Gemeinden; Gutsbezirke und kleinere Gemeinden können von der Berpslichtung durch die Regierungspräsidenten zeitweilig entbunden werden; die Vorsteher sind für genaue und gewissenhafte Aufbewahrung verantwortlich²⁴):
 - k) Buchtstierhaltung in einzelnen Provinzen 35);
 - 1) Den Gemeinden ist die Einrichtung von Arbeitsnachweisen ansempschlen 36).

19) Sachsen Weged. 11. Juli 91 (GS. 316) § 17; ähnlich in den neuen Pro-

²⁰) Bf. 25. Juni 65 (MB. 187).

21) Regl. 28. Mai 70 (BGBl. 275)

²²) Regl. 14. März 03 (MB. 146) § 3—6.

23) GBG. § 36 u. 85.

F. ²⁴ **KMil G**. 4. **Mai** 74 (**KGB**. 45)

§ 31.

2) MNilG. (Ann. 24) § 70 u. Behrd.
22. Juli 01 (CB. Beil. zu Nr. 32) § 106

nehft Anl. 3.

**) Berteilung der Quartierlast (b.
25. Juni 68 (BGBl. 523) § 5 u. 18 u.
Bermittelung der sonstigen Naturals

Ieistungen KG. 98 (RGB. 361) § 2.
27) KG. 13. Juni 73 (KGB. 129)

**) Gewerbest 24. Juni 91 (GS. 205) § 53, Eintst 3. L. Juni 91 (GS. 175) § 31, Grundst 3. Feb. 67 (GS. 185) § 33 u. Gebäudest 3. Mai 61 (GS. 317) § 13.

` 29) G. 14. Juli 93 (Nr. 3 Anl. C) § 16 Abf. 2.

80) PersonenstandsG. 6. Feb. 75 (NGB. 23) § 4 u. Kosten § 7, 8; auch die Ge=

meinbevorsteher, die gem. §6 als Standessbeaute in einem mehrere Gemeinden umfassenden Bezirke angestellt sind, können von der Gemeinde ihres Hauptsantes eine Entschädigung nicht beanspruchen DB. 20. Jan. 77 (II 79).

81) Mr. 2 Anm. 138.

32) KrankenBers. 92 (RGB. 417) § 4—15 u. 83 u. (bei Unfällen land= u. forstwirtschaftlicher Arbeiter während ber ersten 13 Wochen) Unsalwers. 00 (RGB. 641) § 27—29.

**) G. 11. März 50 (GS. 199), durch BGB. nicht berührt GG. Art. 108.

*) B. 27. Oft. 10 (GS. 1) § 5i u. 6 u. (Amtšblätter) 28. März 11 (GS. 165) § 8, erg. G. 10. März 73 (GS. 41), eingeführt Lauenburg 28. Feb. 77 (GS. 87).

55) Schlefien u. Heffen Massau G. 19. Aug. 97 (GS. 393), Sachsen 7. Juni 99 (GS. 115), Hannover 25. Juli 00 (GS. 305), Westfalen 25. Juli 00 (GS. 307), Rheinprov. 27. Juni 90 (GS. 217).

³⁶) Grundfähe Bf. 8. März 98 (MB. 77) u. 10. Dez. 99 (MB. 00 S. 40), für mittlere Städte 18. Nov. 02 (MB. 224 u. Berichtigung 03 S. 14).

- 3. In einigen Källen wird wie bereits im Falle zu 2 e u. i die Birkfamteit ber Bemeindevorstände, denen ohnehin die Beforgung aller ortlichen Geschäfte der Staatsverwaltung obliegt 37), unmittelbar in Anspruch ge=
 - a) Testamentserrichtung bei Gefahr im Berzuge mit dreimonatlicher Gültigfeit bei Lebzeiten des Erblaffers 38);
 - b) Bertretung und Berwaltung der gemeinschaftlichen, durch ein Auseinanderfepungsverfahren begründeten Angelegenheiten (Bege. Graben, Lehm = ufm. Gruben, Steinbrüche ufm.) unter finngemäßer Un= wendung der für die Gemeindeverwaltung gegebenen Borschriften 30);

Bertretung der Besiter eines gemeinsamen Jagdbegirks");

d) Enticheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Rachsuchen ber Barteien, soweit ein Gewerbegericht vorhanden ift").

III. Feftstellung ber Ortsnamen.

Die Anderung der Ortsnamen ist dem Landesherrn vorbehalten, die Schreibweise von der Landespolizeibehörde festzustellen 2). Die Frage, welcher Name einer Gemeinde zusteht, ift eine Gemeindeangelegenheit, mit der die Gemeindeversammlung fich im Beschluftwege befassen darf 49). Die neue Rechtschreibung berührt die Orts= namen nur, soweit diese Belegenheits=, Gigenschafts= oder Zweckbezeichnungen enthalten (Obertor)44).

2. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der **Long 3. Juli 1891** (GS. 233)1). Monarchie.

Wir u. f. w. verordnen, unter Zuftimmung beider Häufer bes Landtages, für die Provinzen Oftpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Bommern, Bofen, Schlefien und Sachsen, was folgt:

37) LGD. § 88 Abf. 1 u. 41 u. § 91;

©tD. § 62 Abf. 111.

**) BGB. § 2249, 2250, 2252; &G. Art. 150; AG. (Anm. 5) Art. 80; Anw. 23. Juni 00 (MB. 251, JMB. Beil. zu Kr. 32) u. für die nach AG. § 80 Abs. 2 statt des Vorstehers bestellten Ur= fundpersonen 15. März 04 (IMB. 90). — Wirksamkeit der Dorfgerichte Anl. D.

39) (S. 2. April 87 (SE. 105) § 2 u. 6. Der Verwalter ift zu allen einschlagen= den - auch den vor seiner Bestallung begründeten — Handlungen ermächtigt DB. 4. Juli 02 (XLII 112). Er ift an die Mitwirfung der Beteiligten u. der Gemeinde gebunden. Die Überwachung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde 2. Mai 91 (XXI 143). Die Beiträge find im Berwaltungs = Zwangsverfahren beizu= treiben; die Rechtsmittel find die für Gemeindelasten gegebenen 11. März 92 (XXIII 68). Das G. hat die öffent= lichrechtlichen Bustandigkeiten nicht geändert; in der Wegeunterhaltung ist deshalb die Berwaltung auf Interessenten= wege beschränft 16. Dez. 02 (XLII 84).

40) Jagdpols. 7, März 50 (SS. 165) § 9 u. DB. 19. Sept. 95 (XXVIII ă12).

41) Gewerbegerichts (3. 01 (RGB. 353) § 76—78.

42) DB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421). 48) DB. 20. Feb. 90 (XXXVII 116). 44) Bf. 9. Nov. 03 (MB. 242).

1) Entstehung. Rr. 1 Abs. 2 d. 28. — Inhalt. Bon den 7 Titeln bes handelt Tit. II (§ 5—121, Anm. 43) die innere Gestaltung der Landgemein= den, Tit. III (§ 122—127) die Rechts-verhältnisse der Gutsbezirke. Die übrigen Titel betreffen die äußeren Verhältnisse u. gelten (Rr. 1 Abs. 1 d. W.) für Land= gemeinden wie für Gutsbezirke. Tit. I (§ 1—4, Anm. 2), handelt von ihrer Abgrenzung u. der sich daran schließende

Erster Titel.

Allgemeine Beftimmungen2).

8. 1. Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in den Provinzen Oftpreußen, Weftpreußen, Brandenburg, Bommern, Bofen, Schlefien und Sachsen hinfichtlich der Landgemeinden und felbständigen Gutsbezirke3) Anwendung.

Landgemeinden fann die Annahme der Städteordnung und Stadt= gemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Brovinziallandtages durch Königliche Berordnung gestattet werden 4).

8. 25). Die zur Zeit des Infrafttretens diefes Gefetes vorhandenen

Tit. IV (§ 128-138) von ihrer Berbindung für einzelne bestimmte Zwecke (Zweckverbande). Tit. V (§ 139—145) behandelt die Aufficht u. Tit. VI (§ 146 bis 149) enthält Ausführungs = u. Übergangs = bestimmungen. — Bedeutung. Die LGD., die inzwischen auf dem Gebiete des Abgabenwesens durch das KUG. (Nr. I 3 d. W.) ersetzt ift, beläßt den Landgemeinden — die schon vorher von der obrigkeitlichen Gewalt des Guts= herrn losgelöst u. völlig selbständig ge-macht waren KrD. 13. Dez. 72 (188. 661) grundfätlich das Recht der Gelbftverwaltung ihrer Angelegenheiten (§ 9). Sie hat ferner die bis dahin weit zer= streuten Bestimmungen über die Land= gemeindeverfassung einheitlich zusammen= gefaßt, über die Umbildung der Gemeinde= u. Gutsbezirke u. deren Berbindung zu Zwectverbanden neue Grundsätze aufgeftellt (Tit. I u. IV), die Gemeindeangehörigkeit ausschließlich von dem Wohnsip abhängig gemacht (§ 7), das Ge-nieinde-Stimm- u. Wahlrecht neu geregelt (Tit. III) u. Gemeindevertretungen für alle größeren Gemeinden vorgeschrieben (§ 49). Bur Ausführung ergingen 3 Anweisungen: Anw. I v. 12. Nov. 91 (MB. 181) betraf die erstmalige Bildung der Gemeinde=Versammlungen u. =Vertretungen u. ift, da fie nach deren Durchführung feine prattische Bedeutung mehr hat, nicht abgedruckt. Die Unw. II v. 28. Dez. 91 (MB. 92 S. 2) handelt von der Ausführung der Tit. I u. IV, Anlage A, die Anw. III v. 29. Dez. 91 (daf. 9) von der des Tit. II, An= lage B. - Quellen. AH. 90/91 Drucks. Nr. 7 (Entw. u. Begr.), 145 (RB.), StB. S. 201, 1608, 1932, 1938,

- 2453; HH. Drucks. Nr. 104 (KB.), StB. S. 206, 263, 288, 292, 317, 394. — Bearbeitungen: Reil (Freib. u. Leipz. 96) mit Entwickelung der geschichtlichen Grundlagen; Genzmer (2. Aufl, Berl. 00) für den praktischen Gebrauch; Freund (Nr. I 3 d. W. Anm. 1). Verb. Nr. 1 Anm. 10.
- 2) Der erste Titel umfaßt die Ein= eitung § 1, die Anderungen in der Begrenzung der Bezirfe § 2, die in deren Folge nötige Auseinandersetzung § 3 u. die Zuständigkeit dei Streitigefeiten über bestehende Grenzen § 4.

3) Begriff der Landgemeinden u. Guts= bezirke Rr. 1 Abf. 1 d. 28.

4) Anw. II (Ann. 1) Nr. 7. 5) § 2 erkennt für die Bergangenheit den geschichtlich gewordenen Zustand (Rr. 1 Abs. 2 d. W.) an (Eingangsjat), behält aber für die Zukunft jede Ber-änderung der Gemeinden (Gutsbezirke) in hinblick auf beren Eigenschaft als staatliche Berwaltungsbezirke u. öffent= lich=rechtliche Körperschaften der Staats= behörde unter Mitwirkung der Gelbft= verwaltungskörper vor (Nr.1-8). Zweck dieser Borschrift ift die Beseitigung der vielfach vorhandenen leiftungsunfähigen oder zwechwidrig belegenen Kommunalverbände, die seither nur unter Zustimmung aller Beteiligten ausgeführt werden konnte. Gine Abhilfe erschien dringend geboten. Die zweckentsprechende Abgrenzung der Bezirke bildet die notwendige Grundlage für die gefamte Berwaltung. Der Staat, deffen Berwaltungsbezirk die Gemeinde regelmäßig bildet, hat daran ein erhebliches unmittelbares Interesse. Daneben bietet sie auch der Kommunalverwaltung eine Reihe von Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung⁵) unter den nachfolgenden Maggaben 6) bestehen:

- 1) Grundstücke, welche noch keinem Gemeindes oder Gutsbezirke angehören?). find, fofern nicht ihre Gingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint 8), nach Vernehmung der Betheiligten 9) durch Beschluß des Kreisausschuffes mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen 10). Aus folchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leiftungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung 11) ein befonderer Gemeinde = oder Gutsbezirk ge= bildet werden.
- Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich=rechtlichen Ber= pflichtungen zu erfüllen außer Stande find 12), können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden 13). Die Regelung der kommunglen

Vorteilen, indem sie diese vereinfacht u. verbilligt, Zweifeln u. Streitigkeiten vorbeugt, die Zersplitterung der Kräfte u. Mittel vermeidet u. damit Anlagen u. Einrichtungen ermöglicht, wie sie für die getrennten Verbande nicht u. auch für Zweckverbände (§ 139—145) nur uns vollkommen zu erreichen sind, endlich auch einen billigen Ausgleich zwischen Leistungen u. Vorteilen herstellt, der auf dem durch KUG. § 53 gegebenen Wege gleichfalls nur in beschränktem Umfange u. in einem umftandlichen Berfahren geschafft werden kann. Das im Landtage hervorgetretene Streben, hierbei die Interessen der Beteiligten in ausgedehn= tester Beise zu berücksichtigen, hat gleich= wohl zu Beichräntungen der Bulaffigfeit (Mr. 5 a-c) ii. zu einem fehr umftand= lichen Berfahren geführt, das die Erreichung des Zweckes erheblich erschwert, zum Teil sogar verhindert hat.

6) Die Rr. 1 -8 regeln Voraussenung, Jote Ar. 1—8 regelt Voransfeyung, Buftändigkeit u. Verfahren für Ve-zirksänderungen. Diese bestehen in Eingemeindung gemeindefreier Grunds-stücke Ar. 1, Auflösung von Gemeinden (Gutsbezirken) Ar. 2, Veränderung ganzer Bezirke (Zusammenlegung, Umwands lung von Landgemeinden in Gutsbezirke u. umgekehrt) Nr. 3 nebst 5 u. 6, oder einzelner Bezirksteile (Umlegung, Um-wandlung zu eigenen Bezirken) Rr. 4 nebst 5 u. 6, die Rr. 7 u. 8 enthalten allgemeine Vorschriften. - Ratafter= unterlagen in Gingemeindungsfachen werden den Auffichtsbehörden gebührenfrei erteilt Bf. 11. Juli 02 (MB. 156).

- 7) Anw. II Ar. 1. Der Feldmarks= teil eines jenseits der preuß. Grenze liegenden Dorfes, der in das preuß. Staatsgebiet hineinragt, gilt, solange er nicht einer preuß. Gemeinde zugelegt ist, für Preußen als gemeindefrei DB. 30. Juni 99 (BB. XXI 94).
- 8) StD. § 2 Nbs. 2 u. ZustG. § 8 26f. 1.
- ") Beteiligte sind die Besitzer der gemeindefreien Grundstücke n. die Be-meinde oder der Gutsbezirk. Die Zuftimmung wird nicht erfordert.
- 10) (Begen den Beschluß steht gem. LBG. § 121—123 den Beteiligten u. den betroffenen Gemeinden nur Die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, gegen dessen Beschluß der Reg Präsident gem § 126 die Anfechtungsflage bei bem DBG. erheben kann DB. 18. Nov. 91 (XXII 84) u. 1. März 92 (XXII 87). Auch bei Grenzstreitigkeiten (§ 4) hat der Berwaltungsrichter nur zu prüsen, ob die Eingemeindung von der zustän= digen Behörde vorgenommen sei. Eine einstweilige Eingemeindung kommunalsfreier Grundstücke kennt das Gefetz nicht DB. 7. Feb. 99 (BB. XX 345).
- 11) § 2 Nr. 7.
 12) Dabei findet § 25a Abf. 2 Unwenstung; soust ist die Staatsregierung an die Boranssegungen des § 25 nicht ge=
- 13) Anw. II Nr. 2 Abj. 4 u. 5. Die vorherige Anhörung der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig Bf. 11. April 93 (MB. 109). — Die Berftückelung eines Butsbegirks oder

- 2. Landgemeindeordnung für die sieben öftlichen Provinzen 3. Juli 91. § 2. 273
 - Berhältniffe der Grundstücke derselben erfolgt nach Makgabe der Vorschriften in Mr. 1.
 - 3) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde= oder Butsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Guts= besitzer sowie des Kreisausschuffes 14) mit Königlicher Genehmigung 11) vereinigt werden 15), wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten 16) nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschluftverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Wegen den auf Beschwerde 18) ergehenden Beschluß des Bezirksausschuffes fteht den Betheiligten 16) und nach Maggabe des §. 123 des Gefetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gefetz-Samml. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschuffes die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Intereffe 17) durch den Beschluß des Provinzialraths für gefährbet, fo steht demfelben in der gleichen Beife (§. 123 a. a. D.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen 19). Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Boraussetzungen und in der gleichen Beife können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlag11) umgewandelt werden.

Wird eine leiftungsunfähige Gemeinde einem leiftungsfähigen Guts= bezirk zugelegt, fo bleibt letterer als folcher bestehen, fofern der Butsbesitzer dies beantragt 20).

der Übergang aller Grundstücke eines Gemeindebezirfs auf einen einzelnen hat an sich noch nicht die Auflösung zur Folge. Anderseits hört die Ritterguts= eigenschaft mit Aufhebung des durch das Rittergut gebildeten Gutsbezirks nicht auf Anw. II Kr. 2 Abs. 2.

14) Der Kreisausschuß wirkt nur be= gutachtend; ein Rechtsmittel bagegen findet nicht statt.

15) Der Antrag fann von der Areis= auffichtsbehörde wie von den Beteiligten (Anm. 16) gestellt werden. Auch die Anträge der letzteren sind von der Rommunalauffichtsbehörde vor Abgabe an die Beschlußbehörde gehörig vorzubereiten Bf. 19. Dez. 93 (MB. 94 S. 17). - Fortdauer der Rittergutseigenschaft vereinigter Butsbezirfe Ann. 13 Schluß=

16) Beteiligte sind nur die Gemein= den oder Butsherren der Butsbegirte, nicht die einzelnen Grundeigentümer. -Die Zustimmung kann bis zu dem Zeits punkt, an dem die Allerh. Genehmigung erbeten wird, zurückgezogen werden Bf. 18. April 93 (MB. 129).

17) § 2 Nr. 5. 18) Die Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschuffes steht dem Borfigenden wie den Beteiligten innerhalb 2 Wochen zu u. ist dem Kreisaus=

schuß einzureichen LBG. § 121—123.

19) Die weitere Beschwerde, die hier — abweichend von LBG. § 121, 123 — gegen den zweitinstanzlichen Beichluß des Bezirksausschuffes u. weiter gegen den Beschluß des Provinzialrats zugelaffen ift, behält trot der Zuftandig= feit der Beschlußbehörden die endgültige Entscheidung dem Staate vor.

20) Im umgekehrten Falle geht der Gutsbezirk in der Landgemeinde auf Anw. II Rr. 2 zu § 25a Abj. 3.

- 4) Die Abtrennung einzelner Theise von einem Gemeindes oder Gutsbezirke und deren Bereinigung mit einem anderen Gemeindes oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke²¹) einwilligen, oder wenn beim Biderspruche Betheiligter das öffentliche Interesse¹⁷) es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschuffes ersolgen²²). Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses sie weitere Beschwerde an dem Borsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Frovinzialraths dem Oberpräsidenten die sernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeindes oder Gutsbezirk gebildet werden²³), so ist die Königliche Genehmigung¹¹) ersordersich.
- 5) Ein öffentliches Intereffe im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen²⁴),
 - a) 25) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Berpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

- b) wenn die Zerfplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien²⁶) in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile beffelben oder deffen Umwandlung in eine Landgemeinde oder deffen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht ²⁷),
- c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Intereffen entstanden ift, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist ²⁸).
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Bereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirfs mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirfe und deren Bereinigung mit einem Landgemeinde-

lichen Titel dar 11. unterliegen nicht dem privaten Bertragsrecht OB. 24. April 95 (XXVIII 192).

²¹⁾ Im Gutsbezirke können Gutsbesitzer u. Besitzer der betreffenden Grundstücke verschiedene Personen sein.

²²⁾ Berfahren Anw. II Rr. 3 Abs. 1 behandelt insbes. die Dorfauen (Nr. 1 Anm. 11 d. W.).

²⁹⁾ Bom Staate ansbedungene Wids mungen zugunsten neu zu bilbender Gemeinden ftellen einen öffentlich:rechts

²⁴⁾ Unw. II Mr. 2 Abs. 6 u. 7.

²⁵⁾ Anw. II Mr. 2 311 § 25a.

²⁶⁾ Nr. 1 Ann. 1 c d. 28.

²⁷⁾ Anw. II Rr. 2 zu § 25b.

²⁸⁾ Daf. zu § 25c.

oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Theile von einem Landgemeindes oder Gutsbezirke und deren Bereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Arcisausschuffes nach ersordertem Gutachten des Arcistages die Beschlußfassung des Bezirksausschuffes tritt ²⁹).

- 7) In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirfung der Beschluß des Kreisausschuffes, des Bezirkansschuffes oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen 30).
- 8) Jede Bezirksveränderung ift durch das Regierungsamtsblatt zu versöffentlichen 31).
- §. 332). Ueber die in Folge einer Beränderung der Grenzen der Landsgemeinden und Gutsbezirfe33) nothwendig werdende Auseinandersetung zwischen

29) Anw. II Rr. 6. Die Anhörung des Kreistages ist nicht nur ersorderlich, wenn die sehlende Zustinmung der Beteiligten durch Beschlüß des Bezirfsausschaften der Gereichten ist, sondern auch wenn deim Einverkändnis der Beteiligten der Bezirfsausschuß nur zu hören ist Bf. 13. Dez. 99 (MB. 00 S. 56).

In Berlin tritt an Stelle des Bezirfsausschusschusses der Oberpräsident LV.

30) Das Gleiche gilt nach § 2 Nr. 3 u. 4 von den daselbst erwähnten Besichlüssen des Staatsministeriums.

31) Die Beröffentlichung erfolgt kosten= frei Bf. 21. Juni 93 (MB. 143). An= derungen in den gemeinderechtlichen Ver= hältniffen der Wohnpläge find dem fta= tistischen Bureau mitzuteilen Bf. 1. Nov. 99 (MB. 227). Veränderungen der Gerichtsbezirksgreuzen hat der Regierungsprässbent dem Landgerichtsprässbenten mitzuteilen Bf. 2. Juli 89 (MB. 127). — Die Rechtswirfungen der Beschlüsse sind von der Bekanntmachung nicht abhängig OB. 8. März 90 (BB. XI 369). Sie treten — sofern darin tein anderer Zeitpunkt bestimmt ist (Anm. 34) — mit der Mitteilung an die Beteiligten, nicht erst mit der Bers öffentlichung im Amtsblatte ein Bf. 9. Nov. 93 (MB. 235). Die einer Ge= meinde einverleibten Grundstücke sowie ihre Bewohner u. Besitzer treten in allen öffentlich = rechtlichen Beziehungen unter die Berfassung dieser Gemeinde DB. 26. Juni 94 (BB. XV 511). Wirfung ber Auflösung Anm. 13 Schlußsat. Bezirksveränderungen ändern — soweit die Schulaussichtsbehörde nichts Abweichendes bestimmt — von selbst die Grenzen der auß Gemeinden (Gutsbezirken der kehenden Schulverbände DV. 1. Juni 00 (XXXVIII 185). Ginwirkung auf die Kreisgrenze KrD. § 3 Abs. 3.

12) Anw. II Kr. 4 Sat 1. — Bei

**2) Anw. II Kr. 4 Sat 1. — Bei Bereinigung von Gemeinden (§ 2°) geht das Bermögen auf die neugebildete Gemeinde über (§ 3 Abh. 2 Sat 4). Bei Bezirksveränderungen (§ 2°) gehen Pflicheten u. Leistungen gegenüber den umgelegten Teilen zwar gleichfalls auf die neue Gemeinde über, soweit sie nicht in positiven Gefetsesbestimmungen oder besonderen Rechtstiteln (insbes. in Bereinbarungen gelegentlich der Bezirksänsderungen) ihre Stüße sinden DV. 19. Dez. 02 (VB. XXV 146); doch gibt die UGD. den Anspruch auf eine Ausseinsanderseitung des Bermögens u. des Schulben u. Lasten zum Gegenstande hat. Wit dieser ist ersorderlichensalls eine Ausgleichung der öffentlichsrechtslichen Interessen zu verbinden (§ 3 Abh. 1), welche die Berteilung des Bermögens u. der Schulben u. Lasten zum Gegenstande hat. Wit dieser ist ersorderlichensalls eine Ausgleichung der öffentlichsrechtslichen Interessen zu verbinden (§ 3 Abh. 2 Sat), sür welche als besondere Fälle hervorgehoben werden die Zuslassung von Boraussleiftungen (das. Sat) u. die Gewährung von Beishissen (das. Sat).

'*' Unif Umwanblung eines Gutsbesites in eine Gemeinde anwendbar DB.
7. Feb. 94 (XXVI 93) u. 15. Oft. 97 (XXXIII 168).

den Betheiligten 34) beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtsgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Berwaltungsstreitversahren bei diesen Behörden 35).

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen 36).

34) Eine Auseinandersetzung ist geboten, wenn die Bezirtsveranderung eine Gemeinschaft der Rechte u. Pflichten der beteiligten Kommunalverbande her= beigeführt hat; sie hat nicht die von selbst eintretenden rechtlichen Folgen der Eingemeindung festzustellen oder gar abweichend vom Gesetz zu bestimmen DB. 4. März 98 (XXXIII 153). Sie tritt erft nach der Begirfganderung ein Anw. II Nr. 4 Sat 3 u. 4. Der Zeit= punkt der rechtlichen Wirksamkeit fann von der Beschlugbehörde oder dem Berwaltungsrichter bestimmt werden, wobei insbes. die tatsächliche Invollzugsetzung zu berücksichtigen ist DV. 18. März 98 (XXXIII 160). — Beteiligte sind nur die durch die Grenzveranderung be= troffenen Gemeinde= und Gutsbezirke (nicht mittelbar berührte Schulverbande) DB. 5. Feb. u. 17. Mai 01 (XXXIX 109 u. 117). — Gegenstand können Bermögen u. Schulden sein DB. 19. Sept. 02 (XXIV 97), wobei deren Zweck nicht entscheidend ist, soweit nicht die Berwendung von Kapitalien der Ent= schließung der Gemeinden entzogen ist DB. (Kreisänderungen) 25. Nov. 80 (VII 61). Die Jagdnugung bildet feine Gemeindeeinnahme u. danit keinen Ge= genftand der Auseinandersetzung 15. Oft. 97 (XXXIII 168). — Die einem Rom= munalverbande obliegenden Laften gehen für den Bereich der um= gelegten Teile auf den vergrößerten Kommunalverband über DB. 19. Dez. 02 (BB. XXV 146). Der Grundfats — nach dem auch die Erstattung des von der verkleinerten Gemeinde für den ab= getretenen Teil gezahlten Rreisabgaben= folls der Auseinandersetzung unterliegen kann DB. 7. Jan. 02 (XL 156) — er= leidet eine Ausnahme bezüglich der in dem verkleinerten Berbande begründeten oder für ihn etwa noch entstehenden Armenlast, die auf dem verkleiner= ten u. dem vergrößerten Berbande bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftlich ruht; die lettere erfolgt unter Berücksichtigung der Armenlast u. der Leistungsstraft DB. 26. Feb. u. 1. Juni 97 (XXXIII 132 u. 138) u. 11. März 02 (XLI 180).

33) Die Frist beträgt 2 Wochen. Die Klage ist auch gegen einen die Auseinsandersetzung ablehnenden Beschluß zusässig DU. 21. Sept. 97 (WU. XIX 97).

- Zuständigteit für Berlin wie Anm. 29). 36) Die Bezirksveränderung bewirtt als Staatshoheitsaft ohne weiteres ben Übergang aller öffentlich=rechtlichen Ver= pflichtungen. Abf. 2 läßt demgegenüber eine Ausgleichung zu, aber nur, wenn diese nach dem Ermessen der zuständigen Behörden durch besondere Gründe er= fordert wird. Als besonderer Grund ift es nicht anzusehen, wenn die Leistungs= verhältnisse verschoben werden DB. 18. März u. 6. Mai 98 (XXXIII 160 u. 165) u. wenn eine Gemeinde ihre kom= munalen Aufgaben nicht oder nicht gehörig erfüllt hat 7. Jan. 02 (XL 158), auch nicht unter allen Umftanden, wenn fie außergewöhnlich belastet wird 29. Nov. 98 (BB. XX 387); anderseits wird dazu nicht Leistungsunfähigkeit vorausgesett 19. Oft. 00 (BB. XXII 393). — Be= teiligte sind nicht nur Kommunalver= bande (wie in Abs. 1), sondern auch Teile eines Gemeindebezirks DB. 24. Oft. 02 (XLII 85), ingleichen die Gutsbefiker beteiligter, bereits aufgelöster Guts= bezirfe 19. Jan. 00 (XXXVI 145). Die verkleinerte Wemeinde, die dem dauern= den Bedürfnis eines abgetretenen Orts= teils durch Anlagen genügt hat, kann daraus feinen Entschädigungsanspruch gegen die vergrößerte Gemeinde herleiten; hat sie jedoch ein Darlehn dafür aufgenommen, fo fommt eine Auseinandersetzung in Frage 24. Oft. 02 (oben). — Auch Streitigkeiten aus vor der Bezirks= veränderung abgeschlossenen Berein= barungen find Wegenstand des Be-Diefer hat zweckmäßig schlusses. aber nicht notwendig — alle bei der Ausgleichung in Betracht kommenden Beziehungen zusammen zu fassen DB. 7. Feb. 94 (Ann. 33).

Insbesondere können einzelne Betheiligte im Berhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewiffe kommunale Zwecke bereits vor der Bereinigung für sich allein Fürforge getroffen haben, ober folche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden37). Auch fann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Guts= bezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlichrechtlichen Berpflichtungen erfährt, ber Gemeinde, welcher, ober bem Gutsbegirfe, welchem iene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirf, welche aus letteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Söhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Bortheils zugebilligt werden 38). Im Falle der Bereinigung von Gemeinden geht das Bermögen derfelben auf die neugebildete Gemeinde über 39).

§. 440). Streitigkeiten über die bestehenden Grengen der Gemeindes und Gutsbezirfe, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde.

35) Sat 2 regelt die Beziehungen u. - bei Gingemeindung in einen Guts= bezirt - für Beranziehung der Buts-

Gutsbezirk foll die Wiederherausgabe an eine fünftig etwa zu bilbende Be= meinde möglichst vorbehalten werden Bf. 9. Jan. 95 (MB. 18).

") § 4 regelt — im Anschluß an das bestehende Recht (ZustG. § 26) — die Buftandigfeit u. das Berfahren bei Streitigkeiten über die Grenzen der Rom= munalverbände. Er betrifft die recht= mäßigen, nicht die tatsächlichen Grenzen DB. 19. April 98 (BB. XX 91). Sind sie durch Entscheidung (Zust. § 26) fest-gestellt, so gilt diese für das gesamte öffentlich-rechtliche (Bebiet u. kann nicht nebenbei, fondern nur im befonderen Berfahren über die Bezirksgrenzen aufgehoben werden 25. Feb. u. 18. Nov. 91 (XX 172 u. XXII 84). Dagegen sind die vor Einführung der Berwaltungs= gerichte im Auffichtswege oder gelegentlich eines anderen Streits ergangenen Entscheidungen der Berwaltungsbehörden weder für die Varteien noch für die Behörden bindend 25. Nov. 91 (XXII 94). — Juhaltlich bestimmen sich die Grenzen nach den Borichriften über Bildung der Kommunalverbände (Nr. 1 Abj. 2 d. B.) u. über deren Anderung (§ 2). Land= u. Heerstraßen, öffentliche Blate, Kirchen, Begräbnisstätten, öffentliche Fluffe gehören regelmäßig zu den umgebenden Kommunalbezirken DB. 17. Dez. 79 (VI 93). Die Grenze läuft, wo fie durch Flüffe gebildet wird, regelmäßig durch deren Mitte u. folgt hier u., wenn sie durch die Uferlinie gebildet

^{*)} Cat 3 fieht eine Belaftung des verfleinerten zugunsten des vergrößerten oder neugebildeten Berbandes unter der doppelten Boraussetzung der Erleich= terung auf der einen u. der Mehrbe= laftung auf der anderen Geite vor. Der Übergang der Steuererträge ist dabei zu berücksichtigen. Maggebend find die Berhältnisse zur Zeit des Eintritts, nicht deren spätere Gestaltung DB. 24. Juni 02 (BB. XXIV 149). - Die Beihilfe kann in Kapital oder in Jahreszu-schüffen — auch dauernden KB. AH. (Unm. 1) E. 20 - ober in beiden neben= einander bestehen. Für die Buschüffe fann die Ablösung vorbehalten werden DB. 26. Feb. 97 (Ann. 34 a. E.).

³⁹⁾ Wird ein Gutsbezirk aufgelöft, fo gehen die gutsherrlichen Rechte u. Pflichten unter; auf die Gemeinden, benen der Gutsbezirk oder deffen Teile zugelegt werden, gehen nur deffen ge= meindliche Pflichten u. Leiftungen (§ 122) über DB. 5. Feb. 01 (XXXIX 110). Bei Bereinigung einer mit Grundbesit (Schulzendienftland) ausgestatteten Gemeinde mit einem leiftungsfähigen

oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschuffes, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschuffes.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt 42). Bei dem Beschlusse behält es dis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitversahren sein Bewenden.

Zweiter Titel.

Landgemeinden 48).

Erfter Abschnitt.

Rechtliche Stellung ber Landgemeinden.

§. 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften 44); es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Besetzes 211 45).

wird, den durch Ans und Abspüllen beswirkten Beränderungen 30. Sept. 01 (XL 218). In den Gemeinheitsteis Inngengewährte Absindungen (Gem T.). Juni 21 GS. 83 § 147) bilden den Ersat der abgelöften Berechtigungen u. treten ohne weiteres in den Bezirk der besteiligten Kommunalverbände ein 8. Dez. 77 (III 99). Die Generalkommissionen können gemäß Gem D. § 63, 64 auch sonst die Gemeindezugehörigkeit der bestroffenen Grundstücke bestimmen 4. Nov. 98 (BB. XX 270), nicht aber neue Kommunalverbände bilden 28. Jan. 02 (BB. XXIV 293). — Entscheidende Beweismittel für die Gemeindezugeshörigkeit sind weder die Grundstenerskatalter 17. Oft., noch die Generalstadsfater 16. Mai 02 (BB. XXIV 210 u. 135).

") Die Entscheidung fann sich darauf beschränken, daß ein Grundstück einem bestimmten Gemeindebezirk nicht angebhöre DB. 19. März 97 (BB. XIX 35). Die Beschlußbehörden sollen jedoch, um dem Entstehen kommunalfreier Grundskücke vorzubeugen, auf deren vorläufige Unterdrügung Bedacht nehmen Bf. 29. Dez. 02 (MB. 03 S. 4). Im Streitsversahren über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder Gutübezirk ist ein Bertreter des öffentlichen Intersches zu deteiligen; die beteiligten Grundsbesiter sind beizuladen DB. 30. Mai 85 (XII 178).

42) Der Beschluß bildet nicht die Vor=

aussetzung ober den Gegenstand des Streitverfahrens DB. 12. Juni 00 (BB. XXII 589). Er bleibt auch maßgebend für ein Streitverfahren, das nicht über die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenseiten, sondern über Berpslichtungen erseht, die von der Grenzbestimmung abhängen. Im Streitverfahren kann die Gemeinde, auch wenn der Beschluß ihr die Gemeindeeigenschaft aberkannt hat. noch als Gemeinde austreten 25. Ott. 01 (XL 151). — Die Beschlußbehörde ist durch Abs. 2 nicht behindert, ihren Beschluß abzuändern Bf. 16. Dez. 01 (MB. 02 S. 54).

43) Der besonders umfangreiche zweite Titel behandelt die innere Gestaltung ber Landgemeinden in 10 Abschnitten. Rach den allgemeinen Borschriften 1. Ab= fcn. (§ 5, 6) werden aus den allein zur Benutung der Ginrichtungen u. Anstalten berechtigten u. zur Teilnahme an den Abgaben u. Lasten verpflichteten Ge= meindeangehörigen 2. Abschn. (§ 7-38) die zur Mitarbeit in der Gemeinde (Gemeinderecht) berufenen Gemeindemitglie= der hervorgehoben 3. Abichn. (§ 39-48). Diese nehmen ihre Rechte in der Ge= meindeversammlung, in größeren Ge-meinden in der Gemeindevertretung wahr; die Bildung der letteren bestimmt der 4. Abschn. (§ 49—67), die Geschäfte beider der 8. Abschn. (§ 102—116). Die Bemeindefinanzen umfaffen das Gemein= devermögen im 5. Abschn. (§ 68-73) u. den Gemeindehaushalt im 10. Abschn.

§. 6⁴⁶). Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Berschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist⁴⁷), sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreissausschuffes 48).

Zweiter Abschnitt.

Gemeindeangehörige, deren Rechte und Bflichten 48).

§. 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht ansgesessen fervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes 49) die jenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben 50).

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen lassen.

^{(§ 119—121),} während die als Pflicht der Gemeindeangehörigen früher im 2. Abschahdelten Gemeindeabgaben jeht durch das KUG. (Ar. I 3 d. W.) geregelt werden. Bon der Gemeindes verwaltung handelt der 6. Abschal, (§ 74 die 91), insbes. durch den besoldeten Beanten der 9. Abschal, (§ 117, 118), während der die Aushhebung der Lehne u. Erbschlusenänter in Posen betreffende 7. Abschal, (§ 92—101) nur eine erstedigte Übergangsbestimmung diedet. Jur Ausschlung erging die Ann. III (Kunt. 1).

⁴⁴⁾ Die Borschrift gestattet das Juricksgreisen auf die Bestimmungen des LR. II 6 über Korporationen, die, soweit sie der Kosd. nicht widersprechen, fortbestehen LGD. § 146 Abs. 2 u., foweit sie öffentliches Recht betressen, auch durch das BGB. nicht berührt werden CG. Art. 55. — Rechte u. Pflichten der Gemeinden Ar. 1 Ans. A.

⁴⁵⁾ Nr. III 2 Anm. 47.

^{**)} Die ortsstatutarische Anord=nung bewirkt eine allgemeine Regelung, nicht die eines Einzelfalles; sie bildet einen Teil des geschriebenen Ortsrechts im Gegensatzum ungeschriebenen (dem Hertommen). — Das Ortsstatut kann den Gemeindeangehörigen nicht neue, ihnen nicht gesehlich obliegende Lasten auferlegen OB. (Städte) 16. Mai 88 (XVI 48).

⁴⁾ Beispiele LGD. § 41 Abs. 6, 74 Abs. 3 u. 6, 89 Abs. 1 u. 2, 109, 112, 131 Abs. 2; G. 30. Juni 00 (Nr. I 2 d. B.) § 3, 4; NBG. (Nr. I 4 d. B.), § 18; DuartierG. 25. Juni 68 (BGB. 523), § 7; BausluchtG. 2. Juli 75 (GS. 561), § 12 u. 15; ferner in der GewD. u. den Arbeiterversicherungs Schesken. — Steuerordnungen über Kommunalsabgaben NUG. (Nr. I 3 d. B.) § 18 Ubs. 2 u. 23 Abs. 6 nebst Ann. 51.

^{*) (}Gegen die Versagung ist die Beschwerde au den Vezirksausschuß zulässig LVG. § 121. — Die Prüfung der geschichen Zulässigteit durch den Verswaltungsrichter wird durch die Vestätigung nicht ausgeschlossen DV. 3. März 77 (II 107).

⁴⁹⁾ Mr. I 3 Anl. D Ann. 4.

⁵⁰⁾ Damit ist die Realgemeinde des W. II 7 § 18 (Nr. 1 Alss. 2a) zur Versonengemeinde geworden. — And Kusländer können Gemeindeangehörige sein. — Juristische Personen haben das gegen — wie Forensen — keinen Wohnsit in der Gemeinde. Sie sind deshalb troh Stimmrechts (§ 45) u. Abgabenspsicht (NAG. § 32 2 u. 3) keine Gemeinde angehörige u. nicht der in § 8 u. 70 erwähnten Rechte teilhaftig DV. 27. Mai 02 (XLI 165).

⁵¹⁾ Nr. I 3 Anl. A Art. 231a Abj. 2 nebst Ann. 43.

- §. 8. Die Gemeindeangehörigen find zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten ⁵²) der Gemeinde nach Maßgabe der für diesselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ⁵³).
- §. 9. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitsbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand)⁵⁴).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Berwaltungöstreitversahren statt⁵⁵). Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiedende Wirkung.

(§. 10—27) ⁵³).

§. 28. Besitzer selbständiger Güter, welche sür ursprüngliche bänerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen 56), haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchsschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Intrasttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet 57), entweder fortzuleisten oder durch Jahlung des zwanzigsachen Jahreswerthes dieses Betrages abzulösen 58). Im Fall des Streites ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im §. 3 zu versahren 59).

 $(\S. 29-35)^{53}$).

*) Über diese besonders in Schlesien vorkommenden Hufen Anw. IK B II 3. — Eingezogene bänerliche Grundstücke Ar. 1 d. W. Ann. 11.

⁸⁷) Maßgebend ist nicht die tatsächliche Leistung, sondern die Abgabepflicht. Ist solche nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht, so ist der auf die eingezogenen Grundstäde entfallende Abgabendetrag abzuschäßen u. nach fünstährigem Durchsichnitt zu berechnen DV. 19. Oft. 97 (XXXII 145).

58) Der Antrag kann von beiden Teilen gestellt werden AB. H. (Anm. 1) S. 16.

59) Die Festsetzung betrifft nur den Abgabebetrag, während die Abgabepslicht gem. KUG. sestzustellen ist DV. 4. Juni 97 (XXXII 135). Den Antrag kann nur die Gemeinde stellen. Der Beschluß des Kreisausschusses, gegen den den Besteiligten die Klage zusteht (§ 3 Abs. 1), hat den dauernd zu entrichtenden (sedoch ablösdaren) Jahresbetrag sestzustellen DV. 25. April 99 (XXXVI 173).

⁸²⁾ Die Gemeinde hat das Recht, die Vorausserungen und Bedingungen der Venugung vorzuschreiben. Zu diesen Anstalten gehören Gemeindefriedhöfe DV. 16. Sept. 91 (XXI 124) u. die aus freier Entschließung der Gemeinde für alle Einwohner oder für gewisse Klassen von Einwohnern errichteten Anstalten DV. (StD.) 3. Feb. 91 (XX 22). — Gebührenerhebung KUG. § 4. — Teilnahme der Gemeindeangehörigen an den Gemeindenugungen § 70.

ss) An Stelle des Schlußjages in § 8 sowie der § 10—27 u. 29—35 ift das KUG. (Nr. I 3 d. W.) getreten. Die (nach Annt. 50 Schlußjag) nicht zu-treffende Verbindung, die die Abgabespflicht in der CGD. mit der Gemeindes angehörigkeit gefunden hatte, ist damit gelöft.

^{54) § 74} u. 89.

⁵⁶⁾ Die Frist beträgt 2 Wochen § 144 Abs. 1.

§. 36 60). Die baaren Gemeindeabgaben und die Gebühren unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Berwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Gefets-Samml. S. 591).

Wo Naturaldienste zu leiften sind, ift der Gemeindevorsteher bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Berwaltungszwangsverfahren beitreiben zu laffen.

§. 37 60). Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Beranlagung zu den direften Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlags= prozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (8. 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indiretter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrift, vom Tage der Bersteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeinde= vorsteher anzubringen.

Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinfichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen finngemäße Anwendung.

§. 3860). Auf Beschwerden und Ginsprüche, betreffend die Herangiehung oder die Beranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Berwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Berwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Sobe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Bringipalfat der letteren richten, sind Die Ermäßigung des Brinzipalfates (§. 34 1 a) hat die Ermäßigung der Gemeindezuschläge von felbst zur Folge.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine auffchiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Gemeindeglieder, deren Rechte und Bflichten 61).

Gemeindeglieder find alle Gemeindeangehörigen, welchen das **§**. 39. Gemeinderecht zusteht.

ausjegung bildet das Gemeinderecht § 39, Juhalt § 40, Erwerb § 41, 42, Berluft § 43, Ruhen § 44. Das damit verbundene Stimmrecht (§ 401) fteht auch den Forenfen, den mit Grundbefit angefessenen juriftischen Bersonen, Frauen u. nicht felbständigen Berfonen zu § 45; für diese ist jedoch eine Vertretung vor= gesehen § 46, 47. Bei Berteilung des Stimmrechts erfahren die Anfässigen u.

^{60) § 36—38} find, soweit sie sich auf Bebühren, Beitrage u. Steuern beziehen, durch das RUG. (Unm. 53) erfett, gelten jedoch bezüglich der Ginfaufsgelder n. Abgaben für die Teilnahme an den Gemeindenutungen (LGD. § 72, 73) fort, die durch das RAG. gem. § 96 Abs. 7 nicht berührt find.

⁶¹⁾ Der dritte Abschnitt betrifft die Gemeindeglieder (Anm. 43). Bor-

Sine Lifte der Gemeindeglieder, welche deren nach §. 41 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar bezrichtigt ⁶²).

- §. 4063). Das Gemeinderecht umfaßt:
- 1) das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindes versammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindeverstretung ersetzt ift, zur Teilnahme an den Gemeindewahlen,
- 2) das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Berwaltung und Bertretung der Gemeinde.
- §. 41. Das Gemeinderecht steht jedem felbständigen Gemeindeange= hörigen 64) zu, welcher
 - 1) Angehöriger des Deutschen Reiches ist 65) und
 - 2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitt 66),
 - 3) feit einem Jahre in dem Gemeindebezirke feinen Wohnsitz hat 67),
 - 4) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt 68),
 - 5) die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat 69) und außerdem
 - 6) entweder
 - a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitt 70), oder
 - b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund= und Gebändesteuer veranlagt ist.71), oder

bie größeren Grundbesitzer u. Gewerbetreibenden besondere Berücksichtigung 8 48.

**) Anw. III A I 5. — Die Liste bildet in Gemeinden ohne Gemeindevertretung die Grundlage für die Wahl des Gemeindevorstehers u. der Schöffen § 76 nebst 59 u. 55, in anderen für die der Gemeindevertreter § 55. Aur für dies Fälle ist ein Auslegungsversahren vorzgeschrieben (§ 56), das Gemeinderecht sonach im übrigen nicht von der Aufenahme in die Liste, sondern lediglich von den gesessichen (§ 41) abhängig.

s) Das Gemeinderecht, das dem Bürsgerrecht der StD. (§ 5) entspricht, umsfaßt das Stimms u. das Wahlrecht, u. das Anterrecht, dem die Pflicht zur Übernahme der Gemeindeämter (§ 65) entspricht. Den in § 45 u. 46 bezeichsneten Personen stehen die ersteren Rechte bollständig, das Amterrecht aber nur beschränkt u. nur bezüglich der Mitglieds

schaft in der Gemeindevertretung zu (§ 50 Abs. 3 Sat 2).

- **) Selbständigkeit Abs. 5, Gemeindes angehörigkeit § 7. Bolles Gemeindes recht haben nur männliche selbständige Personen; weiblichen u. unselbständigen steht nur ein durch Bertreter auszusübendes Stimmrecht (kein Amtersrecht) zu § 45 Abs. 3 u. 46 1-3.
- 65) Diese beckt sich mit der Staatssangehörigkeit in einem deutschen Bundesskaate G. 1. Juni 70 (BGBl. 355) § 1.
 - 66) St&B. § 32-37.
- 67) Nr. I 3 Anl. A Anm. 43. LGO. § 41 Abj. 4 Sah 2 u. § 42.
 - 68) Nr. III 2 Unm. 27.
 - 69) Daf. Ann. 28.
 - 70) Miteigentum § 41 Abs. 2 u. 3.
- ") Im Text war Entrichtung vorausgesett. Die Anderung ist mit der Außerhebungsetzung der Grund- u. Gebäudesteuer eingetreten G. 14. Juli 93 (Ar. I 3 Anl. C) § 5 Abs. 1.

c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit des §. 38 des Rommunalabgabengefetes 72) herangezogen wirb 73).

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, fo kann das Gemeinderecht auf Grund diefes Besitzes nur von einem derfelben ausgeübt werden.

Kalls die Miteigenthümer sich über die Berson des Berechtigten nicht einigen können, ist berjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuiiben 74); bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Berson des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Sand des Gemeinde= porftebers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesit der Chefrau werden dem Chemanne. Steuerzahlungen und Grundbesitz der in elterlicher Gewalt befindlichen Rinder werden dem Bater oder der Mutter angerechnet 75). In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsites die Besitzeit bes Erblaffers zu gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Berwandte in absteigender Linie steht der Bererbung gleich.

Als felbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat 76), sofern ihm nicht das Berfügungsrecht über die Berwaltung feines Bermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ift 77).

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urfunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

8. 42. Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Land= gemeinde, fo kann ihm das Gemeinderecht, fofern im llebrigen die Voraus= fetzungen zu deffen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständniffe mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Ein Gleiches findet ftatt, wenn der Besitzer eines selbständigen Gutes (§. 122) feinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

^{72) § 38} des KAG. (Nr. I 3 d. W.) ist an Stelle der im Text aufgeführten § 8 u. 13 der LGD. getreten.

⁷⁸⁾ Bei den Gemeindeabaaben wird — im Gegensatz zur Staatseinkommenfteuer — Die tatsächliche Heranziehung vorausgesetzt DV. 21. Dez. 97 (VV. XIX 377). — Die Vorschrift ist durch das Gemeindemahll. (Nr. I 2 d. B.) nicht berührt, das. § 5.

²⁴⁾ Streitigkeiten werden nach § 66, 67 entschieden.

⁷⁵⁾ Miteigentum des Chemanns wird nicht vorausgesett DB. 15. April 98 (XXXIV 140). — Das Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter elterslicher Gewalt BGB. § 1626 nebst AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 69 § 4. ⁷⁶) Nr. III 2 Ann. 33.

²⁷⁾ Durch Konkurs ober Entmündigung. — Die Zwangsverwaltung eines einzelnen Grundstücks fällt nicht darunter DB. 22. Nov. 82 (IX 64).

§. 43. Das Gemeinderecht und die unbefoldeten Gemeindeamter gehen verloren, sobald eines der im §. 41 unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Ersfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufsgegeben wird?8).

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Shrenrechte verluftig gegangen ift, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, und für die im Urtheile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigsteit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtsfräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Berluft der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urstheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Berurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Berlust der Gemeindes ämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge 79).

- §. 44. Die Ausübung des Gemeinderechts (§. 40) ruht 80),
- 1) wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Shrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder daffelbe zur gerichtlichen Haft gebracht ift, so lange, bis das Strafverfahren besendet ist;
- 2) wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Berfahrens;
- 3) wenn ein Gemeinbeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt 68), während fechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
- 4) wenn ein Gemeindeglied die auf daffelbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber 81) nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derfelben.

⁷⁸⁾ Über den Eintritt der Borausssetzungen ist gem. § 66 u. 67 zu entsicheden. Der Verlust der Eigenschaft als Angesessent zieht den Verlust des Ants als Gemeindeverordneter (§ 51 Abril 1) nicht nach sich OB. 13. April 94 (XXVI 102). Streichung in der Gesmeindealiederliste § 56 Abs. 3.

meindegliederliste § 56 Abs. 3.

79) Abs. 2—4 führen die Borschriften des Stöß. (§ 31, 33, 343, 4 11. 35) weiter aus; die Wirtlung tritt mit der Rechtsfraft des Urteils ein, während die Zeitdauer dieser Rebenstrafe von dem Tage, an welchem die Hauptstrafe versbüßt ist, berechnet wird Stoß. § 36.

so) Die Fälle Nr. 1—4 hindern die Übernahme eines Gemeindeantes, die eine Folge des Rechts zu deren Bestleidung (§ 40°) bildet, während ein bereits übernommenes Ant nur ruht (§ 44 Abf. 2); das Ruhen des Stimmsrechts ift in der Wählerliste zu versmersen, deren Richtigseit durch Fehlen diese Vermerks ansechtbar wird DV. 15. Nov. 01 (XL 147).

si) Mahnung ist nicht jede harmlose Erinnerung, sondern nur die in den Formen des Berwaltungszwangsversschrens ergehende Mahnung DB. (wie Ann. 80).

Bekleidet ein folches Gemeindeglied unbefoldete Gemeindeämter, oder ift daffelbe Abgeordneter nicht angeseffener Stimmberechtigter (g. 48), so ift der Kreisausschuß berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§. 45 82). Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demfelben feit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat 83), oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer folchen Acker= nahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im §. 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vor= handen sind.

Ingleichen fteht das Stimmrecht juriftischen Bersonen, Aftiengefellschaften, Rommanditgesellschaften auf Aftien, Berggewerfschaften, eingetragenen Genoffenschaften und dem Staatsfistus 84) zu, sofern diefelben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Bersonen (§. 41 Absatz 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbefitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im §. 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen 85).

§. 46 86). In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grund= besitz befähigt, werden vertreten:

82) § 45 handelt — im Gegenfatz zu § 41 — vom Stimmrecht der Forensen (Abj. 1), der juristischen Berionen (Abf. 2) u. der Frauen u. nichtselb= ftändigen Personen (Abs. 3). betrifft auch Franen, Abf. 3 bezieht fich deshalb nur auf die im Gemeindebezirk wohnenden. — Mit der ausgedehnten Bulassung der Forensen u. juristischen Personen zur Wahl tritt die LGD. in Gegensatz zu StD. (§ 8).

88) Entscheidend ist, ob das Zugvieh nach landwirtschaftlichen Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dauernd erforderlich ist, gleichviel ob es tatfächlich gehalten wird DB. 18. Feb. 80 (VI 146).

84) Richt der Reichsfiskus, der nach RUG. § 33 auch keine perfonlichen Rommunalabgaben zahlt.

(Abj. 1) oder freigestellt (Abj. 2). Erstere tritt ein, soweit Stimmberechtigte nicht zur perfonlichen Ausübung des Stimmrechts befugt find. Rach § 46 u. 47 haben nur männliche Bersonen diese Be= fugnis Anw. III A I 4. Die Bertreter müssen die in § 47 bezeichneten Eigen= schaften besitzen u. sind zu Gemeinde= verordneten mählbar § 50 Abs. 3. — Wo der Bertreter nicht durch Gefet beftimmt wird (Abf. 11, 2 u. 4), ift Boll= macht erforderlich. Schriftliche Form ist nicht vorgeschrieben (BBB. § 167), aber zweckentiprechend. - Beglaubigung ist nur erforderlich, wenn der Wahlvorstand begründete Zweifel an der Echt= heit der Unterschriften hegt DB. 12. Nov. 81 (VIII 130). Unausgefüllte Boll= machten (in blanco) sind nicht ausgesichlossen 22. Mai 86 (XIII 219). Meh= rere schriftlich Bevollmächtigte desselben Stimmberechtigten haben fich über einen Bertreter zu einigen; anderenfalls sind alle zurückzuweisen 17. Okt. 02 (XLII 120). — Streitigkeiten werden nach § 66, 67 entschieden.

⁸⁵⁾ Vorausgesett, daß der Grundbesit dem Chemann oder Bater nicht bereits nach § 41 Abf. 4 angerechnet ift DB. 15. April 98 (Anm. 75). — Bertretung § 46 Abj. 12, 3.

⁸⁶⁾ Die Vertretung ist notwendig

- 1) Minderjährige durch ihren Bater, Stiefvater oder Vormund 87), andere Bevormundete durch ihren Vormund 87); der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,
- 2) Chefrauen durch ihren Chemann 85),
- 3) großjährige Besitzer vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre, unverheirathete 88) Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder 89),
- 4) juriftische Bersonen, einschließlich des Staatssiskus, sowie die übrigen im zweiten Absatz des §. 45 bezeichneten Bersonengesammtheiten durch ihre versaffungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollsmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Theilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke, oder durch Gemeindeglieder. 89).

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Bertreter Stimms berechtigter können das Stimmrecht perfönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder 89) vertreten zu laffen.

- §. 47. Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§. 46) ift erforderlich, daß
 - 1) der Vertreter sich im Besitze der Deutschen Reichkangehörigkeit 65) und der bürgerlichen Chrenrechte befindet, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie außerdem, daß
 - 2) der Bater die elterliche 90) Gewalt befitt,
 - 3) der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirthfchaftet.
- §. 48. Der Regel nach fteht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeversammlung, jedoch mit folgenden Maggaben 91), zu:
 - 1) Mindestens zwei Drittel fänuntlicher Stimmen müffen auf die mit Grundbesitz angeseffenen Mitglieder der Gemeindeversammlung (§. 41 Absatz 1 unter 6a und b) 92) entfallen. Uebersteigt die Anzahl der nicht angeseffenen Gemeindeglieder (a. a. D. unter 6c) den dritten Theil

90) Die elterliche ift an Stelle der väterlichen Gewalt getreten Anm. 75.

92) Dazu treten die nach § 45 Stimm= berechtigten.

⁸⁷⁾ Abs. 1 gist auch für minderjährige Forensen DB. 25. April 99 (XXXVI 164). — Ein weiblicher Bormund kann — da er nicht zur persönlichen Aussübung des Stimmrechts befugt ist (vor. Ann.) — sich durch ein Gemeindeglied vertreten lassen DB. 21. Feb. 99 (XXXVI 167).

⁸⁸⁾ Auch rechtsfräftig geschiedene DB. 6. Oft. 99 (BB. XXI 256).

⁸⁹⁾ Bei Wahlen sind nur solche Bertreter zuzulassen, die als solche in die Wählerliste eingetragen sind DB. 13. Dez. 98 (XXXIV 149).

⁹¹⁾ Die Maßgaben, die nur auf Gemeinden ohne Gemeindevertretung Anwendung sinden, bestehen in Verminderung des regelmäßigen Stinumrechts für Richtanjässige Ar. 1 u. in dessen Vermehrung für größere Grundbesiger u. Gewerbetreibende Ar. 2, dieses jedoch mit der Ar. 3 vorgeschriebenen Ginschränkung.

der Gefammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversamm= lung, so haben die erfteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Berhält= niffe entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von feche Jahren mählen 93).

2) Denjenigen Besitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume zu einem Jahresbetrag von 20 bis ausschlieflich 50 Mart an Grund= und Gebäudesteuer veranlagt find 71), sind je zwei, benjenigen Befitzern, welche von diefem ihrem Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 50 bis ausschließlich 100 Mark entrichten, je drei, und denjenigen Besitzern, welche 100 Mark oder mehr entrichten, je vier Stimmen beizulegen.

Auf Antrag des Preisausschuffes können durch Beschluß des Brovinziallandtages die vorstehenden Sätze erhöht oder, höchstens jedoch um die Sälfte, ermäßigt werden; auch fann Grundbesitzern, welche die im ersten Absatz erwähnten Steuerfätze entrichten, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden 94).

Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklaffe sind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklaffe find 3 Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuer= flaffe find 4 Stimmen beizulegen 95).

Kür den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schluffate des Abfates 2 zu erhöhen.

3) Rein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gefammtzahl der Stimmen führen 96).

Bierter Abschnitt.

Gemeindevertretung 97).

§. 49. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimm= berechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Lifte der

97) Der vierte Abschnitt handelt bon der Gemeindevertretung u. be= trifft deren Einführung § 49, die Drei= flaffenwahl § 50, die Bildung von Wahlbezirken oder Wahl nach Ortschaften § 51, die Berücksichtigung der Angeseffenen § 52, die Wählbarkeit § 53, die Wahlperiode § 54, die Wahllisten § 55, 56, das Wählverfahren § 57—63 u. den Amtsantritt § 64; die folgenden Bestimmungen (Pflicht zur Übernahme der Gemeindeamter § 65, Entscheidung von Streitigfeiten § 66, 67) find dem Abschn. 4 zu Unrecht eingefügt, da sie auf Gemeinden ohne Gemeindevertretung gleichfalls Unwendung finden.

⁹⁸⁾ Verfahren Anw. III A I 3. Ruhen der Abgeordneteneigenschaft § 44 Abj. 2.

⁹⁴⁾ Der Antrag fann sich auf den ganzen Kreis ober auf einzelne Gemein= den beziehen StB. HH. (Ann. 1) S. 283. — Berfahren Anw. III A I 2.

⁹⁵⁾ Die Gewerbestenerklassen bestimmt das GewStG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 6. — Wohnhaus besitzende Gewerbe= treibende Anw. III A I 2 Abs. 5.

⁹⁶⁾ Entscheidend ist die Gesamtzahl der überhaupt berechtigten, nicht der in der einzelnen Versammlung vertretenen Stimmen.

Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§. 39 Absatz 2), an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung 98).

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt ⁹⁹), verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindes vertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen ¹⁰⁰).

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreisache der Zuerstgenannten betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 erhöht werden 101).

§. 50. $(\mathfrak{Abf}, 1)^{102}$).

Niemand kann zwei Abtheilungen 102) zugleich angehören; in die erste oder zweite Abtheilung 102) gehört auch berjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und ersorders lichenfalls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung 102) zu rechnen ist.

Jede Abtheilung 102) wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten 103) ein Drittel der Gemeindeverordneten 104), ohne dabei an die Wähler der Abstheilung 102) gebunden zu sein. Anch die nach §. 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindes verordnete sein, als die Stellvertretung danert.

§. 51. Gehören zu einer Abtheilung 102) mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen 105). Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) 54) sestgefest.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften 106), so kann der Kreiße ausschuß auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) 54) nach

⁹⁸⁾ Anw. III A II 1.

⁹⁹) Beteiligte sind die Stimmberechstigten. — Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt LVG. § 121.

ftatt LVG. § 121.
100) Durch Beschluß der Gemeindeverssammlung (§ 102) unter Genehmigung des Kreisausschusses (§ 6).

¹⁰¹⁾ Die Mindestgahl (bei 1 Borsteher n. 2 Schöffen) beträgt 12 n. steigt bei Bermehrung der Schöffen (§ 74) auf 28 bis höchstens (bei 1 Borsteher n. 6 Schöffen) 31. — Anw. III A III 2 Abl. 1.

^{102) § 50} Abs. 1, der die Teilung der Wähler in 3 Klassen nach Maßgabe der direkten Steuern ordnete, ist durch das

Gemeindewahls. 30. Juni 00 (Ar. I 2) § 1 (für Gemeinden über 10000 Einswohner) § 2—4 ersett. Die Klassen werden daselbst als Abteilungen bezeichnet.

¹⁰³⁾ Für die Stimmberechtigung ist die nur das aktive Wahlrecht betreffende Eintragung in die Wählerliste (§ 55, 56) nicht entschend DB. 23. Feb. 97 (XXXI 108).

¹⁰⁴⁾ Nr. III 2 Ann. 72. — Berücksfichtigung der Angesessenn § 52.

ios) Anw. III Å II 2 Abf. 4. — Die Bestimmung ist mit Rücksicht auf größere Borortgemeinden erlassen.

¹⁰⁶⁾ Der Begriff ist Tatfrage AB. AH. (Unm. 1) S. 54.

Berhältniß der Zahl der Stimmberechtigten jeder Abtheilung 102) anordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Abtheilung 102) zu wählen find 107).

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder Anzahl der in einem jeden derfelben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) 54) die entsprechende anderweite Feststeung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Berhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Feststeung bedarf der Bestätigung des Kreisausschuffes 108).

§. 52. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müffen Angeseffene (§. 41 Nr. 6a und b, §. 45) sein 109).

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangeseffenen gewählt werden können, wird auf die drei Abtheilungen ¹⁰²) gleichmäßig vertheilt ¹¹⁰). Ift diese Zahl nicht durch 3 theilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Abtheilung ¹⁰²) aus der Zahl der Nichtangeseffenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen, als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Abtheilung ¹⁰²) den einen, die dritte Abtheilung ¹⁰²) den anderen wählen.

Sind in einer Abtheilung 102) mehr nicht angeseffene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zuläffig ift, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt¹¹¹). Bei gleicher Stimmenzahl entscheibet das Loos.

Bei den zum Ersatz derfelben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angeseffene entfallenden Stimmen gültig.

¹⁰⁷⁾ Beschwerde wie Anm. 99. — Die mit der Borschrift verbundene Beschränkung der Bählbarkeit soll eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der einzelnen Ortschaften sichern.

¹⁰⁸⁾ Beschwerde wie Anm. 99.

¹⁰⁹⁾ Als Angesessen zählen die gesetslichen Bertreter (Ann. 86) der in § 45 Abs. 2015. 2 u. 3 aufgeführten Stimmberechstigten, nicht aber nichtangesessen Besvollmächtigte Angesessener DB. 26. April Ol (XL 169); auch die nichtangesessenen Gemeindevorsteher und Schöffen (§ 49 Abs. 3) kommen auf die zuslässige Höchstzahl der Richtangesessenin Anrechnung 11. März 02 (XLI 162). — Berb. Ann. 78 u. Rr. III 2 Ann. 62.

¹¹⁰⁾ Die Zahl der in einer Abteilung wählbaren Nichtangesessenen steigert sich nicht durch eine das gesetzliche Ersordernis übersteigende Anzahl der Ansässigen in einer anderen Abteilung. Durch gesetzwidrige Feststeung des Gemeinde vorstehers über die in einer Abteilung zu wählenden Nichtangesessenen wird die demende zu wählenden Nichtangesessenen wird die demende demende vorgenommene Wahl nicht gültig DB. 11. März 02 (vor. Anm.).

m) Auf Wahlbezirke (§ 51 Abs. 1) hat der Gemeindevorsteher die Zahl der wählbaren Nichtangesessen zu verteilen. Auf den Fall, wenn in derselben Abteilung, aber in verschiedenen Wahlbezirken zussammen mehr Nichtangesessen gewählt sind als zulässig ist, darf § 52 Abs. 3 nicht angewendet werden DV. 26. April 01 (Annt. 109).

- §. 53112). Als Gemeindeverordnete find nicht mählbar:
- 1) diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufficht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird 113),
- 2) die befoldeten Gemeindebeamten 114),
- 3) die richterlichen Beamten,
- 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft 115) und die Polizei=Exekutiv= beamten 116),
- 5) Beiftliche, Birchendiener und Bolfeschullehrer 117),
- 6) Frauen.

Bater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derfelben Gemeinde fein. Sind Bater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Bater als Gemeindeverordneter zugelaffen.

§. 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Abtheilung ¹⁰²) ein Drittel der Gemeindes verordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 theilbar, so wird die Reihensfolge der Abtheilungen ¹⁰²), in welcher die Ausscheidung je eines der Uedrigsbleibenden ersolgt, durch das Loos bestimmt ¹¹⁸). Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden sür jede Klasse durch das Loos bestimmt ¹¹⁹). Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erfatze innerhalb der Wahlperiode außsgeschiedener Gemeindeverordneten muffen angeordnet werden, wenn die

¹¹²⁾ Entscheibender Zeitpunkt u. Ersfordernis der Genehmigung für Staatssbeamte Nr. III 2 Anm. 63. — Beschwerden u. Einsprüche werden nach § 66 entschieden.

¹¹⁸⁾ Dazu gehören gem. § 139 ber Landrat, der Regierungspräsident, die Mitglieder des Kreisausschusses in Posen, die laut G. 19. Mai 89 (Rr. IV 2 Anl. A) Art. IV § 1 Abs. 1 ernannt werden, u. die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses LVG. § 28 Abs. 2 u. Pos. G. 19. Mai 89 Art. III Abs. 3—5.

^{114) § 117. —} Der Gemeindevorsteher zählt nur im Falle des § 75 Abs. 2 dazu, scheidet aber gleich den Schöffen, weil er gesetzliches Mitglied der Gemeindevertretung ift (§ 49 Abs. 3), bei der Wahl aus. — Die Wählbarkeit der besoldeten Gemeindebeanten ist nur in der Gemeinde außgeschlossen, von der sie besoldet werden DV. 26. Nov. 97 (XXXIII 189).

¹¹⁵⁾ Auch Amtsanwälte, nicht aber die Hilfsbeamten ber Staatsanwaltschaft.

nie) Dazu gehören Eisenbahnbeamte mit vorwiegend aussührender polizeilicher Tätigkeit DB. 3. Juni 93 (XXV 127), nicht aber Amtsvorsteher KB. UH. (Ann. 1) S. 57.

¹¹⁷⁾ Geiftliche Ar. I 3 Ans. D Anm. 7, Volksschullehrer das. Anm. 8; Rendanten der edang. Airchenkassenschien sind Kirchendiener DB. (Städte) 14. Dez. 88 (XVII 124).
— Emeritierte Geistliche u. Volksichulslehrer sind wählbar, obgleich sie in der Besteuerung den im Dienst besindlichen gleichstehen.

¹¹⁸⁾ Die Losung ist nicht ersorderlich, wenn die Lücken für die Ergänzungsswahl schon durch Ausscheiben von Mitsgliedern eingetreten sind OB. 8. März 98 (XXXIV 155).

¹¹⁸⁾ Die Losung hat für jede Abteilung stattzusinden; die Grundsätze entwickelt (Westf. LGO.) DB. 14. März 90 (XIX 136).

Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

Auch bei Ergänzungs= und Ersatwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangeseffenen nach den Grundfätzen des §. 52 zu verfahren 120).

- §. 55. Die nach §. 39 Absat 2 zu führende Lifte wird der Wahl au Grunde gelegt 121) und nach Wahlabtheilungen 102), im Falle des §. 51 Absat 1 außerdem nach Wahlbezirken, eingetheilt.
- In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Lifte in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume 122).

Während dieser Zeit fann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben 123).

- Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimm= berechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demfelben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzutheilen 124).
- §. 57. Die Wahlen der dritten Abtheilung 102) erfolgen zuerft, die der erften zulett.
- 8. 58. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden alle zwei Jahre im März ftatt. Alle Ergänzungs= und Erfatwahlen werden, unbeschadet der Borschrift in §. 51, von denselben Abtheilungen 102) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.
- §. 59. Eine Woche vor dem Wahltage 125) werden die in der Wähler= lifte (8, 55) verzeichneten Wähler 126) durch den Gemeindevorsteher mittelft ortsüblicher Bekanntmachung 127) zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung

120) Sat ein angesessener Gemeinde= verordneter diese Eigenschaft verloren (Unm. 78), so ift bei feinem Ausscheiden ein angeseffener zu wählen; umgekehrt kann, wenn ein nicht angeseffener Bemeindeverordneter nachträglich geeigneten Grundbesit (§ 41 6 a u. b) erwirbt, für einen demnächst ausscheidenden angeseffenen ein nicht angeseffener gewählt werden DB. 98 (Unm. 118).

121) Ann. 103. — Auf Grund der Liste der Stimmberechtigten ift eine befondere Bählerlifte aufzustellen Anw. I (Anm. 1) I B 1.

122) Mr. I 2 Aul. A d. W. Ann. 7 u. Ár. III 2 Anm. 77 Sat 1.

123) Mr. III 2 b. 33. Ann. 80.

124) Daj. Ann. 82.

minen frei zu bleiben. Bei Bek. durch die Zeitung ist nicht das Datum ber Rummer, sondern der Tag entscheidend, an dem fie regelmäßig an die Befteller gelangt DB. 4. Oft. 93 (XXV 114). Die Einsabung kann aber auch früher geschehen 11. Jan. 98 (BB. XX 76). — Berspätete Einsabung macht die Wahl nicht ungültig, wenn ber zu spät ein= geladene Bähler an der Bahl teilnimmt DB. (StD.) 21. Feb. 90 (BB. XI 301).

126) Die festgestellte Liste bildet die Grundlage für die Wahlberechtigung Rr. III 2 Anm. 73 u. 75.

127) Ortsübliche Bekanntmachung ist nicht eine auf Gewohnheitsrecht beruhende, sondern eine solche, die der tat= fächlichen, wenn auch nur aus Zweckmäßig= keitsrücksichten beobachteten, Ubung ent= fpricht DB. 11. Jan. 98 (XXXIV 143). Die ortsübliche Ginladung mittels Berumschickens von Haus zu Haus fordert

¹²⁵⁾ Die Berufung fann bis zum Schluß des dem Wahltage vorausgehenden glei= chen Wochentags erfolgen; eine volle Woche braucht nicht zwischen beiden Ter-

muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind 128), genau bezeichnen.

- §. 60¹²⁹). Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen 130) und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.
- §. 61. Jeder Wähler nung dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will 131). Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu mählen sind 132).

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im §. 46 zur Anwendung.

§. 62. Gewählt find diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht ersorderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert 133).

Die engere Wahl findet nach denfelben Borschriften, wie die erste statt. Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos.

Wer in mehreren Abtheilungen 102) oder Wahlbezirken 134) zugleich ges wählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach §. 52 erforders lich werdende Neuwahl Anwendung.

§. 63. Die Wahlprotofolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren ¹³⁵). Der letztere hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise ¹²⁷) bekannt zu machen.

nicht die persönliche Mitteilung an jeden Stimmberechtigten; sie soll nur solche Berbreitung schaffen, daß mutmaßlich kein Mitglied sich der Kenntnis ohne eigene Schuld entziehen kann. Abswesende haben sich die Folgen der Nichtskenntnis selbst zuzuschreiben 22. Jan. 81 (VII 159).

¹²⁸⁾ Mr. III 2 Anm. 91.

¹²⁹) Nr. I 2 Anm. 25.

¹³⁰⁾ Vertreter kann nur ein Schöffe sein DB. 19. Jan. 00 (BB. XXI 421).

¹⁸¹⁾ Nr. III 2 d. W. Anm. 93—95.

¹⁸²⁾ Daj. Anm. 96.

¹⁸⁹⁾ An der engeren Bahl können alle — auch die im ersten Termine nicht erschienenen — Wähler teilnehmen. Sie kann deshalb — falls nicht alle eingetragenen Bähler anwesend sind — weder im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl ersolgen, noch mit Rechtswirkung in diesem Termine verkündigt werden OB. 16. Nov. 94 (BB. XVI 269).

^{184) § 51} Abj. 1. 185) Das Protofoll wird durch Untersschriftsverweigerung eines Mitgliedes

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung find innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebniffes bei dem Gemeindevorsteher anzubringen 136).

- Die bei der regelmäßigen Erganzung neu gewählten Bemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Ginführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit 137). Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Berfammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Sandschlag verpflichtet.
- 8. 65. Die Gemeindeglieder find verpflichtet, unbefoldete Aemter in der Berwaltung und der Bertretung der Gemeinde 138) ju übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindeftens drei Jahre lang zu verfehen.

Bur Ablehnung oder früheren Niederlegung folder Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit,
- 2) Gefchäfte, welche eine häufige ober lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit fich bringen.
- 3) das Alter von fechszig Jahren,
- 4) die Berwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes 139).
- 5) fonstige besondere Berhältniffe, welche nach dem Ermeffen der Gemeinde= vertretung oder, wo eine folche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbefoldetes Amt in der Berwaltung oder in der Bertretung ber Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer 140) ver=

oder Bollziehung außerhalb des Bahl= raumes nicht ungültig DB. 17. April 80 (VI 147). Sein Berluft macht die Bahl nicht ungultig, soweit deren Ordnungsmäßigkeit anderweit erwiesen werden kann 2. April 81 (VIII 124).

186) Der Einspruch, der jedem Bäh-ler zusteht DB. 25. Oft. 82 (IX 87), ift nur gegen das Endergebnis der Bahl (nicht gegen einzelne Wasnahmen u. Entscheidungen im Wahlversahren) ges geben 29. Oft. 97 (XXXII 127) u. kann erft nach deffen Feststellung, aber schon vor der Bekanntmachung angebracht werden 28. Feb. 93 (XXIV 33). - Beiteres Berfahren § 662, 67. 187) Nr. III 2 Ann. 108.

die letteren find feine Gemeindebeamte. — Die Einrichtung sonstiger Ehren-ämter ist nicht beschränkt (Ehrenfeld-hüter G. 1. April 80 GS. 230 § 64). Reine Gemeindeamter find die der Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen OB. 8. Okt. 97 (BB. XIX 100) u. (Annahmenflicht) Nr. I 3 Unl. F Anm. 9, (Anthumphephill) At. Is ant. I anthu.

1. die der Schiedsmänner 30. Sept.

92 (XXIII 5) und (Annahmephicht)

SchiedsmD. 29. März 79 (GS. 321)

§ 10, wohl aber die der Waisenräte

HG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177)

Art. 77. — Die Philoft erstrecht sich nicht auf mehrere Amter; ein Gemeindeverordneter kann ein anderes Amt (Schöffe) ablehnen DB. 5. Juli 01 (XL 160).

189) Erfordernis der Genehmigung der vorgesetten Dienstbehörde Rr. III 2 d. B. Anm. 63.

140) Drei Jahre § 65 Abs. 1 11. 4.

¹⁸⁸⁾ Unbefoldete Amter find regel= mäßig in der Gemeindeverwaltung die des Gemeindevorstehers u. der Schöffen (§ 74), in der Gemeindevertretung die der Gemeindeverordneten (§ 49 Abf. 3);

feben hat, kann die Uebernahme deffelben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert 141), ein unbefoldetes Amt in der Berwaltung oder Bertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen. fowie derjenige, welcher sich der Berwaltung folder Aemter thatsächlich ent= zieht 142), kann für einen Zeitraum von drei bis feche Jahren der Ausübung feines Rechts auf Theilnahme an der Berwaltung und Bertretung der Bemeinde für verluftig erklärt und um ein Achtel bis ein Biertel ftarker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden 143).

- §. 66. Die Gemeindevertretung, wo eine folche nicht besteht der Gemeinde= vorsteher, beschließt
 - 1) auf Beschwerden und Einsprüche 144), betreffend den Besitz oder den Berlust des Gemeinderechts 145), die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rlaffe von Stimmberechtigten 146), die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung 147), die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten 148), sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerlifte 149).
 - 2) über die Bültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung 150),

141) Die Weigerung kommt erst nach Übertragung des Amtes in Betracht DB. 29. Juni 85 (XII 6). Nicht die Angabe, sondern das tatsächliche Bor= handensein der Entschuldigungsgründe ist perforderlich 20. Jan. 86 (KIII 209).

119) Nr. III 2 Ann. 222.

148) Die Nachteile werden durch nachs

trägliche Bereiterklärung nicht abge-wendet, ihre Verhängung fann über die Zeitdauer hinaus erfolgen, während deren das Amt mindestens versehen wers den mußte (60 ftes Lebensjahr) DB. 20. Jan. 86 (Ann. 141). — Berfahren

§ 66, 67.
"") Der Ginspruch ift bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid zu er= teilen oder die Wahl geleitet hat DB. 22. Oft. 81 (VIII 115).

145) § 41—44. Dazu gehört Besits oder Berlust eines unbesoldeten Gemeindeamts DB. 13. April 94 (Anm. 78).

146) § 45, 48, 50.
147) § 52, 53. — Wahlen der Ge= meindevorsteher, Schöffen u. sonstigen der Bestätigung des Landrats bedürfen= den Gemeindebeamten fallen nicht dars unter DB. 26. Feb. 87 (XIV 181).

148) § 46, 47 it. 48 1.

¹⁴⁹) § 55, 56.

150) § 57—63 nebst DB. 26. Feb. 87 | 96 (BB. XVII 386).

(Ann. 147) u. 6. März 95 (XXVII 16). — Die Beschlußfassung erfolgt hier nicht nur auf Einspruch (§ 63 Abs. 2), sondern auch von Amtswegen. - Die Bültig = teit der Wahlen wird durch Ord= nungswidrigkeiten nur beeinträchtigt, wenn nach diesen das Wahlergebnis nicht mehr als der wirkliche klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Mehrheit der Bähler erscheint. Die Ausschließung eines Wählers kommt hierbei nicht nur wegen des Ausfalls vereinzelnen Stimme, sondern auch wegen der Sinderung der Einwirfung auf andere Stimmabgaben in Betracht DB. 21. Mai 81 (VII 195). Der Grundsfag gilt insbesonder für Bahlbeeinschaft fluffungen; diese machen eine Wahl nur ungultig, wenn sie eine erhebliche Ginwirkung auf das Wahlergebnis gehabt haben 17. Jeb. 94, die Empfehlung des Wahlkandidaten durch den Gemeinde-vorsteher bildet keine unzulässige Wahl= verinfussung 15. Juli 93 (BB. XV 605 u. 72). Das Gleiche gilt vom Zuruf einer Person im Wahlraum, daß ein bestimmter Randidat zu wählen sei oder der Unterbrechung der Wahlhandlung, um später eintreffenden Wählern die Stimmabgabe zu ermöglichen 29. April

- 3) über die Berechtigung der Ablehnung oder Riederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Bflichten zu verhängen find 151).
- S. 67. Die Beschlüffe der Gemeindevertretung und des Gemeinde= vorftehers in den Fällen des S. 66 bedürfen feiner Genehmigung oder Beftätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüffe findet die Klage im Berwaltungsstreitverfahren ftatt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher aufteht 152)

Die Rlage hat in den Fällen des §. 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersat für folche Wahlen, welche durch Befchluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers für ungültig erflärt worden find, vor ergangener rechtsfräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinbevermögen 153).

S. 68. Im Eigenthum der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Beftandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt find (Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Bermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeinde-

^{151) § 65.} In diesem Falle hat die gegen den Beschluß erhobene Klage aufs schiebende Wirkung § 67 Abf. 2.

¹⁵²⁾ Die Beschlüffe sind den Beteiligten vorschriftsmäßig zuzustellen DB. (Hess. 200.) 8. Ott. 01 (XL 165). Die Klagefrist (§ 144) beginnt mit der Zustellung (LVB. § 52). Die Klage steht nur bem Gemeindevorsteher (zur Bahrung des öffentlichen Interesses), dem Gewählten 11. dem auf Einspruch Jurückgewiesenen (Linn. 123) zu DB. 23. Sept. 93 (BB. XV 120). — Die Klage ist unzulässig gegen die Richtigkeit der Kählerlifte Anm. 123 u. 126, gegen die Wahl der Gemeindebeamten Anm. 147 u. wegen einer Wahl, über die bereits auf Klage eines anderen Beteiligten rechtskräftig entschieden ist DB. 18. Jan. 87 (XIV 43). — Die Beiladung ist notwendig für den Gemählten DB. 18. Mai 00 (XXXVIII 155) u. den nachträglich in der Wählerliste Gestrichenen 19. Feb. 96 (XXIX 114). - Die Bertretung der

Bemeinde erfolgt durch den Bemeindevorsteher u. wenn diefer Rläger ift, durch ben Schöffen ober einen besonders zu bestellenden Bertreter (§ 144 Abs. 2) DB. 25. Oft. 79 (VI 136). — Der Berwaltungsrichter hat nur über Gültigfeit oder Ungültigfeit der Bahl zu befinden DB. 28. Oft. 98 (BB. XX

¹⁵³⁾ Der fünfte Abschnitt stellt neben das eigentliche Gemeindevermögen das Gemeindegliedervermögen § 68, 69 nebst Anw. III C 1 Abs. 1 u. betrifft im wesentlichen nur dieses in dem Recht der Teilnahme an den Bemeindenutungen § 70, beffen Geltends machung § 71 u. den für die Teilnahme zu entrichtenden Abgaben § 72, 73.
— Bon der Berwaltung bes Gemeindebermögens handeln dagegen § 113—116 (in Abschn. 8) u. § 88 Abs. 4° (in Abschn. 6). Bestand des Bemeindebermögens bei Erlag der LGD. Begr. (Ann. 1) Anl. D Mr. 2.

angehörigen oder einzelnen derfelben vermöge diefer ihrer Gigenfchaft zu= fommen 154) (Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten) 155).

Im Weiteren kommen die Bestimmungen der Deklaration einiger Borfchriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (Gefet: Samml. S. 327) 156) zur Anwendung.

S. 69. Das den Ameden des Gemeindehaushalts gewidmete Bermogen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ift und durch eine folche Beränderung weder die Gin= führung neuer Gemeindeabgaben, noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird 157).

Sinfichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, im Besonderen dem Gesetze vom 14. August 1876 (Gefet=Samml. S. 373) 158).

Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Rreisausschuffes in Gemeindevermögen im engeren Sinne umgewandelt werden. jedoch mit der Einschränkung, daß Rutungerechte, welche nicht den fämmtlichen, fondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Ginwohnern, als folchen, zu=

154) Auch wenn sie außerdem durch den Befit eines Grundstücks ober durch besondere persönliche Verhältnisse bes dingt sind Dekl. (Anl. C) § 1 Abs. 2 Sat 2.

165) Das Gemeindegliedervermögen, dessen Rutung den Gemeindegliedern nur vermöge diefer öffentlich-rechtlichen Eigenschaft zusteht, liegt gleich dem Ge-meindebermögen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Beiden steht das Intereffentenbermogen gegenüber, das gemeinschaftliche Eigentum gewiffer Maffen von Gemeindeangehörigen, das ihnen nicht als solchen, sondern auf Grund privatrechtlichen Titels zusteht DV. 11. Juni 95 (VV. XVII 95) u. Anw. III C 1 Abs. 3. Streitigkeiten über dieses Vermögen — das auch im Eigentum der Gemeinden ftehen DB. (mit bezug auf Dekl. Anl. C) 7. Mai 87 (XV 190) u. in Berechtigungen bestehen fann 7. Jan. 02 (BB. XXIII 679) entscheidet der ordentliche Richter DB. 12. März 79 (V 160). Besondere Arten des Intereffentenvermögens find:

a) Bemeinschaftliche Solzungen, die den für Gemeindeforsten ge= gebenen Auffichtsbeftimmungen (Rr. I 5) unterliegen G. 14. März 81 (SS. 261) § 2;

b) die gemeinschaftlichen, burch

ein Auseinandersetungsver= fahren begründeten Ange= legenheiten Rr. 1 Anl. A II 3b:

c) die Jagdnugung das. 30; d) Fischereiherechtigungen, die, soweit sie ohne Verbindung mit einem bestimmten Grundbesitz von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde bis zum Intraft-treten bes Fischerei. 30. Mai 74 (GS. 197) ausgeübt werden konnten, nach beffen § 6 zum Gemeindes vermögen geworben find DB. 7. Mai 87 (XV 187).

158) Die Dekl., nach der weder das Gemeindes noch das Gemeindeglieders vermögen durch Gemeinheitsteilung in Brivatvermögen verwandelt werden barf,

bildet die Anlage C.

157) Anw. III C 1 Abj. 4. — Die Magnahme erscheint auch da bedenklich, wo hohe Steuern erhoben werden ii. muß von der Auffichtsbehörde befonders ftreng geprüft werden, weil dabei das Interesse der Gemeindeglieder mit dem der Gemeinde in Widerspruch tritt. -Auch vorher war die Umwandlung nicht burch Gemeindebeschluß, sondern nur durch Bertrag unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder durch Herkommen möglich DB. 11. Juni 95 (Anm. 155). 158) Nr. I 5 b. W.

stehen 159), durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

- §. 70. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindesangehörigen 160) unter den aus den Berleihungsurfunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt 161). Soweit hiernach der Maßstab für die Theilsnahme an diesen Rutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Berhältniffe, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.
 - S. 71. Auf Beschwerden und Ginfprüche, betreffend
 - 1) das Recht zur Theilnahme an den Rutzungen und Erträgen des Gesmeindevermögens 162),
 - 2) die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Rr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) 163).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Berwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Berwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte besquindete Berechtigung zu den im Absate 1 bezeichneten Nutungen 164).

Die Befchwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine auf= schiebende Wirkung.

§. 72. Die Landgemeinden find befugt, auf Grund von Gemeindes beschlüffen, welche der Genehmigung des Kreisausschuffes unterliegen, für die Theilname an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu deren Werthe

100) Diese ist mit Nießbrauch verbunden im Gegensat zu dem den Gemeindeans gehörigen in § 8 gewährten Nutungs-

161) Begriff § 7 Abs. 1; Forensen u. juristische Personen gehören nicht bazu Ann. 50.

162) Die Gemeinden sind berechtigt, bestehende Gemeindenutzungen — auch die gegen Einkaufsgeld (§ 72) gewähr-

ten - durch Anderung der Ortsberfassung zu beseitigen ober einzuschränken DB. 14. Feb. 02 (BB. XXIV 87). --Das Recht des einzelnen tann ftreitig werden, wenn dieser behauptet, dag er bei unmittelbarer Nutung des Bermögens zu Unrecht ausgeschlossen ober verfürzt sei oder daß das von der Bemeinde felbft benutte Bermögen die Gigen= schaft des Gemeindegliedervermögens habe DB. 14. Nov. 83 (X 107). Bor= aussetzung ift in beiden Fällen, daß die Gemeinde die Nutung tatsächlich bezieht 12. Sept. 77 (III 75), wenn auch auf Grund privatrechtlichen Titels 20. März 86 (33. VII 398).

165) § 74 u. 89. — Anw. III C 1

164) Auch wenn die Klage auf Entschädigung oder Rückforderung zu viel geszahlter Einkaufsgelder gerichtet ist DB. 23. Jan. 95 (XXVII 105).

¹⁶⁹⁾ Der besondere Rechtsschutz dieses Gemeindeklassenvermögens, das eine Unterart des Gemeindegliedervermögens bildet, entspricht dem Rechtssgrundsatz, wonach die den einzelnen Körperschaftsmitgliedern im Gegensatz anderen u. der Gesamtheit zustehenden Rechte nicht dem Beschusse der Mehrheit unterliegen (LR. II 6 § 68 n. 89). Ob solches Bermögen vorliegt, ist nach den in LGO. § 7 angegebenen Merkmalen zu entscheiden.

in einem angemeffenen Verhältniffe stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen 165).

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausibung des Gesmeinderechtes nicht bedingt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

§. 73. Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelber und der jährlichen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutungen im Verwaltungszwangsversahren, der Einsprüche und Beschwerden sowie der Klage in Betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände sinden die in den SS. 36 bis 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung 166), jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf dessenigen Jahres, in welchem die Zahlungszverbindlichsteit entstanden ist, verjähren.

Sechster Abschnitt.

Berwaltung der Landgemeinden 167).

§. 74. An der Spite der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) 168).

Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts= oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterftüten und in Behinderungsfällen zu vertreten haben 169).

tritt jedoch ein in den § 88 Abs. 43 u. 7 bezeichneten Angelegenheiten, im Falle der Bildung eines follegialen Gemeinde= vorstandes § 74 Abs. 6 u. in den Dorf= gerichten, Anlage D. Zuläffig ist ferner die Bildung besonderer Steuer= ausschüffe KUG. (Nr. I 3 b. W.) § 61 u. Armendeputationen G. 8. März 71 (GS. 130) § 3. — Als Amtszeichen find Schulzenstäbe u. Armbinden ge= stattet KO. 1. Mai 43 u. 27. Nov. 54 (MB. 55 S. 136), Schlesien Zusammen= stellung 29. Ott. 55 (MB. 56 S. 36) § 34. In nen zu beschaffenden Dienst= siegeln soll der preußische Adler nicht geführt werden Bf. 10. April 74 (MH. 101).

106) Anw. III A Rr. III 2 Abs. 2.
— Die Bertretung durch "die Schöffen" ist nicht dahin zu verstehen, daß diesen die Bertretung gemeinsam zusteht U. RGer. 3. April 02 (BB. XXIV 313).

¹⁰⁸⁾ Das Einkaufsgeld ift durch das KUG. (Ar. I 3 d. W.) nicht berührt, KUG. § 96 Uhj. 7. Verb. Unm. 162.

¹⁶⁶⁾ Anm. 164 u. 165. 167) Der sechste Abschnitt behandelt die Gemeindeverwaltung, nicht aber deren Gegenstand, sondern nur deren Träger. Die Spite bildet der Gemeinde= vorsteher, dem die Schöffen nur unterftugend und vertretend zur Seite fteben § 74 Abi. 1-5. Ausnahmsweise fann ein follegialer Gemeindevorstand gebildet werden § 74 Abf. 6 u. § 89. Gemeinde= vorsteher u. Schöffen werden gewählt § 75—83 u. bedürfen der Bestätigung § 84; die Bereidigung betreffen § 85, die Dienstentschädigung § 86 u. 87. Der Beschäftstreis des Gemeindevorstehers wird bestimmt durch § 88, insbes. in ber Polizeiverwaltung durch § 90, 91.

¹⁰⁸⁾ Der Gemeindevorsteher wirkt regelmäßig als Ginzelperson; ein Zus sammenwirken mit den Schöffen

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs versmehrt werden 170).

Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei dis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsegung.

Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindes vorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand einsgeführt werden 171).

§. 75. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt 172). Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden 173).

In Gemeinden mit niehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindes vertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen 174). Die Wahl desselben ersolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Bater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen fein.

- §. 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversfammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 zur Anwendung.
- §. 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Bertretung berufenen Schöffen 129), als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beissitzern 130). Der Vorsitzende ernennt einen der Beissitzenden zum Protokollsführer. Ersorderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollssihrer ernannt werden.
- §. 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüffe gesaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüffe des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.
- §. 79. Icde Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

¹⁷⁰⁾ Anw. III A Nr. III 2 Ubs. 1.
171) Besugnisse § 89. — Unw. III
A IV.

¹⁷²⁾ Auw. III A Nr. III 1 Abf. 2.

¹⁷⁸⁾ Bestätigung (§ 84) ist auch in diesem Falle erforderlich, das. Abs. 1.

¹⁴⁾ Die Austellungs- u. vermögensrechtlichen Berhältnisse können durch Ortsstatut geregelt werden KBG. (I 4) § 18 u. unterliegen den § 1—7 dieses G. — Anw. III A Nr. III 4.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher fie in der Bählerliste 175) aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Kindet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maggabe ber Bestimmungen bes &. 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schluffe der Bahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen 176).

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, fo erklärt der Wahlvorstand die Bahl für geschloffen; der Borsitende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verlieft die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Borfitzenden zu ernennenden Beifitzer laut gezählt werden.

- §. 81. Ungultig find diejenigen Stimmzettel,
- 1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kenn= zeichen versehen sind.
- 2) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
- 3) aus welchen die Berson des Gewählten nicht unzweifelhaft zu er= fennen ift.
- 4) auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Berfon verzeichnet ift,
- 5) welche einen Brotest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand 177).

Die Stimmzettel 178) find dem Wahlprotofolle beizufügen und fo lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einfprüche rechtsfräftig entschieden ift.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Sälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt fich bei ber ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, fo kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Berfonen, welche im erften Bahlgange die meiften Stimmen erhalten haben. auf die engere Wahl 176). Haben mehr als zwei Berfonen die höchste oder zweithochste Stimmenzahl in der Beife erhalten, daß auf fie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ift, fo entscheibet das durch die Sand des Borfitzenden zu ziehende Loos barüber, wer auf die engere Bahl zu bringen ift. Bei bem zweiten Wahlgange find außer den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur

¹⁷⁶⁾ Dieses ist gem. des nach § 76 ver= wendbaren § 59 die gem. § 55 u. 56 aufgestellte u. ausgelegte Lifte. Bei ber Bahl durch die Gemeindevertretung tritt bas Mitgliederverzeichnis an Stelle ber Wählerlifte.

¹⁷⁶⁾ Ebenso an der engeren Wahl die=

jenigen, die an der erften Abstimmung nicht teil genommen haben DB. (ArD.) 14. Nov. 77 (III 18).

¹⁷⁷⁾ Grundfäte Anm. 150.

¹⁷⁸⁾ Alle, nicht nur — wie im Reichs= tags=Wahlregl. 28. Mai 70 (BGBl. 275) - die ungültigen Stimmzettel.

engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derzenige zu bestrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Borsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle find von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen 135).

- §. 83. Der Borfitzende des Wahlvorstandes hat die Gemählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Bon demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgibt, wird ansgenommen, daß er die Wahl ablehne.
- §. 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung burch den Landrath 179).

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) 180) mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden 181). Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Versahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschuffes einen Stellvertreter 182) auf so lange, dis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Daffelbe findet ftatt, wenn teine Bahl zu Stande fommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf 183).

- §. 85. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in der Brovinz Posen von dem Distriktskommissarius, vereidigt 184).
- §. 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Berhältniffe stehenden Entschädigung zu beanspruchen 185).

fann der Landrat Alage beim OBG. (LBG. § 126) nur im Fall der Rechtsverletzung erheben OB. 27. Feb. 84 (XI 84).

182) Entschädigung § 87.

189) Der Bestätigung bedürfen nach LR. II 6 § 160 u. 159 alle gewählten Gemeindebeamten.

¹⁷⁹⁾ Dabei kann alles berücklichtigt werben, was die Bestätigung unerwünscht ober natürlich erscheinen läßt. Die erteilte Bestätigung kann aber nicht wegen später erkannter Bersagungsgründe zurückgenommen werden DB. 25. April 02 (XLI 1).

¹⁸⁰⁾ Wird der Amtsvorsteher zum Gemeindevorsteher gewählt, so ist sein Stellvertreter zu hören Ard. § 57 Abs. 6. — In Posen tritt an Stelle des Amtsvorstehers der Distriktskommissar.

¹⁸¹⁾ Gegen die Bersagung ist die Besschwerde an den Bezirksausschuß zustässig 2BG. § 121. Wird die Zustimmung zur Bersagung abgelehnt, so

¹⁸⁴⁾ Die Form des Diensteides ist die für Staatsbeamte vorgeschriebene V. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GC. 132 u. 175). Der geseistete Diensteid gilt auch bei Moertritt in ein anderes Amt Vf. 26. Okt. 88 (MB. 191).

¹⁸⁶⁾ Die Entschädigung bildet keine Besoldung i. S. des RBG. (Nr. I 4)

Die Aufbringung derfelben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld= und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remune= ration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Berwaltung des Schulzenants ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgesordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Berbindung mit Gelds und Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gesschäfte des Gutsvorstehers oder die Bertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 124 Absat 2) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Berhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entsschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Necht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzungen fommen die Vorschriften der §§. 97 bis 101 mit der Maßgabe zur Amwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 101 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben ¹⁸⁶).

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Erfat baarer Auslagen zu beaufpruchen.

§. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Anslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Schöffen beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten ¹⁸⁷).

§. 88 188). Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Berwaltung.

§ 1; die Stellung ist Ehrenamt Anw. III A Nr. III 3. — Ausnahmsweise Anstellung gegen Besoldung § 75 Abs. 3.

187) Eine Vereinbarung über die Höhe der Auslagen u. der Entschädigung für Mühewaltung ist zulässig, schließt aber die Ansechtung in Rücksicht auf das öffentliche Interesse nicht aus DV. 20. März 78 (IV 91). Der Antrag fann auch darauf gerichtet sein, ob u. in welcher Art die Entschädigung zu leisten sei 16. Feb. 81 (VII 164).

iss) Die Amtswirksamkeit des Geneindevorstehers erhält durch dessen Doppelstellung als Obrigkeit (Abs. 1) u. als Berwalter der Gemeindeangelegenheiten (Abs. 2) ein eigenartiges Gepräge. Als Obrigkeit hat er Zwangsbefugnisse LVG. 3, 132, in Kommunasangelegenheiten hat er sie — bis auf die Anordnung der Zwangsbeitreibung der Kommunalabgaben LGD. § 88 Abs. 48 u. der Straffeststeng AUG. § 82 Abs. 2 — nicht DB. 14. Oft. 82 (IX 57). Als Obrigkeit ift ber Gemeindevorsteher ber Staatsbehörde unbedingt (§ 88 Abf. 41), als Gemeindeorgan nur insoweit unterworfen, als die Staatsaufsicht (§ 139 bis 145) es mit sich bringt. Die Ausführung der Gemeindebeschlüffe (Abf. 48) hat er als Obrigkeit im Falle der Un= gesetzlichkeit zu beanstanden § 140, als Gemeindeorgan schon im Falle der Zweckwidrigkeit auszuseten § 88 Abs. 2. — Im einzelnen bestimmen über den Beschäftstreis des Gemeindevorstehers als Staatsorgan Abs. 41, für die Polizei § 90, 91, für sonstige Angelegenheiten Anl. B, insbes. Nr. 2eu. i u. 3; als Gemeindeorgan LGD. § 88 Abs. 42-8. Das Verhältnis des Gemeindevorstehers

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Borfit mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefafit, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeintereffe verlett, fo ift der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschluffes auszuseten und, wenn die Gemeinde= versammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Befchluß beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschuffes einzuholen.

Insbefondere liegen dem Gemeindevorsteher folgende Geschäfte ob:

- 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vor= gefetten Behörden auszuführen,
- 2) die Beschlüffe der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vor= zubereiten,
- 3) die Beschlüffe der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), sofern er diefelben nicht beauftandet (§. 140) oder deren Ausführung ausset (Abfat 3) - diejenigen über die Benutung des Gemeindevermögens (§. 113) nach Berathung mit den Schöffen -, jur Ausführung ju bringen und demgemäß die laufende Berwaltung bezüglich des Ber= mogens und der Ginkunfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Berwaltung nicht besteht, zu führen, und die= jenigen Gemeindeanstalten, für welche befondere Berwaltungen eingesetzt find, zu beauffichtigen,
- 4) die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüffen der Gemeinde= versammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Raffenwefen, soweit er es nicht felbst führt, zu beaufsichtigen,
- 5) die Gemeindebeamten 189), nachdem die Gemeindeversammlung (Ge= meindevertretung) darüber beschloffen hat, anzustellen 190) und zu beauf= sichtigen 191).
- 6) die Urfunden und Aften der Gemeinde aufzubewahren,
- 7) die Gemeinde nach außen zu vertreten 192) und Ramens derfelben mit Behörden und Brivatpersonen zu verhandeln.

zur Gemeindeversammlung bestimmt sich nicht nach den privatrechtlichen Regeln des Bevollmächtigten oder Berwalters, fondern nach den öffentlich = rechtlichen Vorschriften ber LGD., die beide als Organe der Gemeinde ansieht DB. 20. Feb. 00 (XXXVII 116). — Haftung Nr. 1 Anl. A Id d. 23.

leistung Anw. III A III 5 Schlußsat) Gemeindebeamte überhaupt anzustellen seien; die Auswahl u. Ernennung steht bem Gemeindevorsteher allein zu DB. 26. März 97 (XXXI 123).

191) Als Dienstvorgesetzter kann ber Gemeindevorsteher nur Barnungen u. Berweise erteilen § 143 u. DiszG. § 18.

192) Zuftellung im Civilprozeß CPD. §71 (Mr. 1 Unl. A Mr. I 2b); zur Bertretung im Berwaltungsftreitverfahren bedürfen

¹⁸⁹⁾ Nur die besoldeten (§ 117, 118).

¹⁹⁰⁾ Die Gemeinde beschließt, ob u. unter welchen Bedingungen (Kautions=

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Bollmachten, muffen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschluffes und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem der Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindeslegel versehen sein 193). Sine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Bollmacht ift auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht ersordern.

Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung ober Beräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind 193), genügt eine Bescheinigung des Landraths als Borsitzenden des Kreisausschusses;

- 8) die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüffen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Berspslichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die ersorderlichen Anordnungen zu treffen 194).
- §. 89. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ift (§. 74 Absat 6), können bemfelben die in den §§. 9, 51, 71, 88 Nr. 2 bis 4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatt übertragen werden.

Die Beschlüffe des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gesaßt ¹⁹⁵). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Ueber deffen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder beren Verwandte und Verschwägerte in aufs oder abssteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie ¹⁹⁶), so dürsen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Wird hiers durch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, fo hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser

196) BBB. § 1589, 1590.

fie keiner Bollmacht LBG. § 73 Abs. 3. Der Prozesvertreter der Gemeinde besdarf nur einer Bollmacht des Gemeindesvorstehers OB. 6. Dez. 84 (BB. VI 196).

¹⁹⁸⁹⁾ Bom Gemeinbevorstand namens ber Gemeinde geschlossene Verträge sind gültig, auch wenn der zugrundeliegende Gemeindebeschluß formell ungültig war oder beanstandet wird DV. 7. Dez. 94 (XXVII 87). Durch Wechsel wird die

Gemeinde (ohne diese Förmlichkeiten) verpflichtet, sobald der Gemeindevorsteher als solcher unterschreibt U. RGer. 23. Kov. 01 (XL 23).

¹⁹⁴⁾ KUG. (Rr. I 3 d. W) § 66—68. 198) Wo nur 2 Schöffen vorhanden sind, ist bei Berhinderung der Stellverstreter (§ 74 Uhs. 5) heranzuziehen.

keine Beschluffähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

Der Gemeindevorsteher ift, sofern er nicht augleich selbst bas Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung 197).

In dem gleichen Berhältniffe steht der Gemeindevorsteher in der Broving Bofen zu dem Diftriftstommiffarins.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge deffen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein fofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu laffen 198).

S. 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Bflicht: 1) der vorläufigen Festnahme und Berwahrung einer Berson nach den Borfchriften des §. 127 der Strafprozefordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesethl. S. 258) und des §. 6 des Gefettes zum Schutze der perfönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gefet = Samml. S. 45) 199).

197) Anwendung auf Zustellung von Strafverfügungen DV. 6. Juni 77 (II 87) auf Beschaffung von Obdach für Silfsbedürftige 2. Oft. 80 (VII 130). Befugnis u. Zwangsrechte des Amts= vorstehers KrD. (Nr. IV 2 d. W.) § 65. — Die felbständige Wahrnehmung der Poli= zeiverwaltung fann der Amtsvorsteher dem Gemeindevorsteher nicht übertragen DB. 4. Feb. 80 (VI 206).

198) Die Magnahmen sind als An= ordnungen des Amtsvorstehers anzusehen u. in dem für diese vorgeschriebenen Berfahren aufechtbar, wenn er sie auf= recht erhält DB. 18. Feb. 95 (XXVII 295).

199) a) Die StPD. bestimmt:

§. 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder feine Persönlichkeit nicht fofort fest= gestellt werden fann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl fofort festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und bie Polizei= und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Kestnahme befugt, wenn die Boraussetungen eines Saftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Berfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines folchen Antrage nicht abhängig.

Absat 1. Der Festge= §. 128. nommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amterichter des Bezirke, in welchem die Festnahme erfolgt ift, vor= zuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Bor= führung zu vernehmen.

b) Das (3. 12. Feb. 50 bestimmt: S. 6. Die im S. 3 genannten Behörden, Beamten*) und Wachtmann= schaften sind befugt, Bersonen in poli= zeiliche Berwahrung zu nehmen, wenn

^{*)} Das find "bie Polizeibehörden und anderen Beamten, welchen nach ben bestehenben Wefeten Die Pflicht obliegt, Berbrechen und Bergeben nachzuforichen "

- 2) die unter Polizeiaufficht stehenden Berfonen zu beauffichtigen 200),
- 3) die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommiffarius), der Staatssoder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen²⁰¹).

ber eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend ersordern. Die polizeilich in Berwahrung genommenen Personen nüffen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt werden oder es muß in dieser Zeit das Ersorderliche versanlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

c) Ferner bestimmt wegen der zu längerer Zuchthaus: oder Gefängnisstrafe verurteilten, vorläufig Entlassenen das StGB:

§ 25. Absatz 2. Die einstweilige Festnahme vorläusig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentslichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerzuf ist sofort nachzusuchen.

Die vom Gericht zu erkennende, vom RPräf. festzuschende Polizeiaussicht (StGB, § 38) hat die Wirkung, daß der RPräf. den Aufenthalt an einsgelnen bestimmten Orten unteriagen u. Ausländer ausweisen kann u. daß Haussinder ausweisen kann u. daß Haussinder zu jeder Tageszeit stattsinden dürsen (StGB, § 39). Ausführung Amw. 30. Juni 00 (MB. 212, JWB. 525). — Dazu tritt die Beaussichtigung der gem. Ann. 199 e vorläusig Entslassen.

201) Das GB. bestimmt:

§. 153. Die Beamten bes Polizeisund Sicherheitsdienstes find Hilfssbeamte ber Staatsanwaltschaft und find in diefer Eigenschaft verpflichtet,

den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leiften.

Die nähere Bezeichnung berjenigen Beamtenklaffen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt burch die Landesregierungen.

Auf Grund dieser Vorschrift sind die Gemeindes u. Gutsvorsteher zu Hilfsbeamten ber Staatsanwaltschaft ernaunt Bf. 15. Sept. 79 (MB. 265, JMB. 349). Dazu bestimmt die StPD. § 161:

Die Behörden und Beamten des Polizeis und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Bersbunkelung der Sache zu verhüten.

Sie überfenden ihre Berhandlungen ohne Berzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Bornahme richterlicher Untersuchungshandlungen ersorderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter ersfolgen.

Sie haben bemgemäß Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strasversolgung entgegen zu nehmen u., salls sie mündlich erfolgen, zu beutstunden StBD. § 156, nicht natürliche Lodesfälle u. Junde von Leichnamen Unbefannter der Staatsanwaltschaft sosort anzuzeigen § 157, auch auf deren Berlangen Ausfunft zu erteilen u. Ersmittelungen jeder Art mit Ausschlüßeiblicher Bernehmungen vorzunehmen § 159. Bei Wefahr im Berzuge sind sie berechtigt zur Anordnung von Beschlagsnahmen § 98 u. von Durchsuchungen § 105. Auch die allgemeinen Zwangss

- 2. Landgemeindeordnung für die sieben öftlichen Provinzen 3. Juli 91. 307
- 4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Berfonen vom 31. Dezember 1842 (Gefet = Samml. 1843 S. 5) vor= geschriebene Melbung entgegenzunehmen 202).

(Siebenter Abschnitt.

Aufbebung der mit dem Besike gewisser Grundstüde verbundenen Berechtigung und Bervflichtung zur Berwaltung des Schulzenamtes. §. 92-101) 203).

Achter Abschnitt.

Gefcafte ber Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung 204).

§. 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen 205), soweit diese nicht durch das Gefetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ausschließlich überwiesen find 206). Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung (Ge= meindevertretung) nur dann berathen, wenn folche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Auffichtsbehörde an fie ge= wiesen sind 207).

Wo eine Gemeindevertretung besteht, sind die Gemeindeverordneten an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

S. 103. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) überwacht die Berwaltung 208); sie ift berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüffe, von dem Eingange und der Berwendung aller Einnahmen der Gemeindetaffe, fowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf jedoch ihre Beschlüffe niemals selbst zur Ausführung bringen.

befugnisse (LVG. § 222 Abs. 2) sind dabei anwendbar Vf. 21. Mai 92 (MB. 222). — Beschwerden find im Justig= auffichtswege zu entscheiden G. 24. April 78 (GS. 230) § 85 u. DB. 8. Mai 94 (XXVI 386). Anordnungen in militärs gerichtlichen Angelegenheiten fallen nicht barunter 1. Juni 97 (XXXII 387). Der Oberftaats = u. ber Erfte Staats= anwalt hat das Recht, die ordnungs= widrige Ausführung eines Amtsgeschäfts ju rugen u. die Erledigung eines Amts= geschäfts durch Ordnungsstrafen bis zu 100 M. zu erzwingen G. 24. April 78 § 80. Die gegen Hilfsbeamte zulässigen Disziplinarstrafen (Disz G. 21. Juli 52 GS. 465 § 57, 58, 63) bleiben bagegen außer Anwendung, da das Gemeinde= u. Gutsvorsteheramt ein Chrenamt ist G. 9. April 79 (GS. 345) § 16.

202) Die Meldungen sind durch Polizei= verordnungen geregelt. Grundfate für diese Bf. 16. Juni 04 (MB. 40 u. 76).

- 208) Der siebente Abschnitt enthält Borichriften, die für die übrigen Ero= vinzen des Gebiets der LGD. bereits in der ArD. gegeben waren u. nunmehr auch auf die Brov. Pofen ausgedehnt find Unw. III A III 6. Sie haben feine wesentliche praktische Bedeutung mehr, nachdem die Aufhebung der Erbichulzen= ämter durchgeführt ift u. auch die Lösung der in § 86 Abf. 5 bezeichneten Berhältniffe nur noch ausnahmsweise vor= fommen wird.
- 204) Der achte Abschnitt umfaßt den Beschäftstreis der Bemeindeversammlung u. Gemeindevertretung § 102, 103, die Form für ihre Beschlußfassungen § 104 bis 112 u. die Berwaltung u. Benutung bes Gemeindevermögens § 113—116.
 205) Einzelfälle § 66, 72, 105, 112,

113, 119, 120.

200 § 38, 66, 71 Abj. 1, 88 3—5, 7, 8, 207 %r. III 2 Anm. 47.

208 Die fommunale, nicht die obrige teitliche.

§. 104. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist zusammen= zuberufen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Bestathung durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, wenn es von einem Bierteil der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortssversaffung 209) bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müffen zwischen der Zusammenberufung und dem Berhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben 210).

Die Verfammlungen follen in der Regel nicht in Wirthshäufern ober Schänfen abgehalten werden.

- §. 105. Für die Gemeindevertretung können durch Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage sestgeset werden; es müffen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage ²¹⁰) vorher den Mitgliedern der Versammlung ansgezeigt werden.
- §. 106. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder 211) anwesend ift.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Amvesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben 212).

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüffen zu unterwerfen haben.

Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Berathung über denfelben Gegenstand zusammenberusen ²¹¹), so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberusung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hinsgewiesen werden.

- §. 107. Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheibet die Stimme bes Borsitzenden ²¹³). Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.
- §. 108. An Berhandlungen über Rechte und Berpflichtungen ber Gemeinde darf berjenige nicht theilnehmen, deffen Intereffe mit dem der Gemeinde im Widerspruche fteht 214). Kann wegen biefer Ausschließung ein gültiger

²⁰⁰⁾ Im Gegensatz zur ortsüblichen (§ 59).

²¹⁰⁾ Zwischen dem Tag der Zusammensberufung u. dem der Verhandlung müssen zwei volle Tage liegen Begr. (Unm. 1)

²¹¹⁾ Anw. III A I 8.

²¹²) Nr. III 2 Ann. 132. — Strafe des Ausbleibens § 112.

²¹¹⁵⁾ Die Abstimmung burch Stimmszettel ist damit ausgeschlossen DB. (rhein. StD.) 5. Wai 94 (BB. XV 427).

²¹⁴⁾ Das Interesse der Verwandten (§ 89 Abs. 3) kommt hier nicht in Betracht.

Beschluß nicht gefaßt werden, so beschließt an Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausschuß.

- §. 109. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindesvertretung) findet beschränkte Deffentlichkeit statt. Denselben können als Zushörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der dürgerlichen Ehrenrechte besinden und Gemeindeangehörige (§. 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des §. 45 Absatz 1 oder Bertreter von Stimmberechtigten (§. 46 Nr. 1, 2 und 4) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gesaßt wird, die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Ortsstatut kann Bestimmung darüber treffen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise 127) vorher bekannt zu machen sind.
- §. 110. Der Borsitzende leitet die Berhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung 215).

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus bem Sigungszimmer entfernen laffen.

- §. 111. Die Beschlüffe der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein befonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen ²¹⁶).
- §. 112. Durch Ortsstatut sann bestimmt werden, daß unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung, sowie ordnungs-widriges Benehmen in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindesafse sließende Geldstrafe von 1 bis 3 Mark nach sich ziehen, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Ueber die Verhängung dieser Strafen beschließt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Veschluß sindet die Klage im Verwaltungsstreitversahren statt 217). Die Klage steht auch dem Gemeindervorsteher zu.
- §. 113. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über die Berwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§. 68 ff.)²¹⁸).
- §. 114. Zur Beräußerung oder wesentlichen Beränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, ift die Genehmigung des Regierungspräsidenten ersorderlich²¹⁹).

Zur Beräußerung 220) von Grundstücken oder folchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind 221),

²¹⁶⁾ Strafmittel § 112.

²¹⁶⁾ Anw. III AI 7. — Der Mangel bes Protofolls macht einen Gemeindebeschluß nicht ungültig DB. 24. Juni 82 (IX 41).

²¹⁷) § 144.

²¹⁸⁾ Anw. III C Rr. 2 Abj. 2 u. (Anslegung von Lagerbüchern) Rr. 1 Abj. 6.

²¹⁹⁾ Nr. III 2 d. W. Ann. 147.
229) Grunderwerb, Schenkungen und lettwillige Zuwendungen das. Ann. 145.
221) Das. Ann. 146.

zu einseitigen Berzichtleistungen und Schenkungen 222),

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenftande belastet, oder ber vorhandene vergrößert wird 223),

zur neuen Belaftung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Berpflichtung 224),

zu Beränderungen im Genuffe der Gemeindenutzungen 225) bedarf es der Genehmigung des Kreisausschuffes.

§. 115. Die Beräußerung von Grundstücken darf der Regel nach 226) nur im Bege des öffentlichen Meistgebotes stattfinden.

Bur Bültigfeit einer folden Beräußerung gehört:

- 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuer= mutterrolle,
- 2) eine ortsübliche Befanntmachung,
- 3) die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntsmachungen des Landraths bestimmte Blatt (Kreisblatt)²²⁷),
- 4) eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Ber- kaufstermine,
- 5) die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorfteher oder einen Juftizbeamten 228).

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß ben Vortheil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Berkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzutheilen; der Zuschlag kann nur mit deren Gesnehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden auch auf Verkäufe von Realsberechtigungen ²²¹) Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Borschrift dieses Paragraphen genügt worden ift, die Bestätigung des Berstrages durch den Kreisausschuß.

§. 116. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen 229) der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebotes geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisansschuß gestattet werden.

²²²⁾ Begriff BOB. § 516.

²²³⁾ Nr. III 2 d. W. Anm. 149.

²²⁴) Aní. B II 1. ²²⁵) § 68—70.

²²⁶⁾ Ausnahmen Abs. 4.

²²⁷⁾ Ausnahme Abj. 2.

²²⁶⁾ Richter ober Notar. 220) Die Pacht gibt den Fruchtgenuß 11. erstreckt sich sowohl über körperliche Sachen, als über Rechte (BGB. § 581

Neunter Abschnitt.

Befoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Beufionen.

§. 117. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter 230) Gemeindebeamten für einzelne Dienftzweige oder Dienftverrichtungen zu befchließen 231).

 $(\S. 118)^{232}).$

Zehnter Abschnitt.

Gemeindehaushalt 233).

§. 119. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben 234), welche fich im Boraus veranschlagen laffen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeinde= vorstand) 163) für das Rechnungsjahr 235) oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Boranschlag 236).

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diefe Feststellung ift vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschuffes einzureichen 237).

bis 597), die Miete gewährt den Gebrauch u. beschränkt sich auf körperliche Sachen (BBB. § 535—580). Auf diese findet L&D. § 116 teine Anwendung. — Auch die Jagdnutung, die zum Interessentingen gehört (Ann. 155), fällt nicht darunter Ann. III C 2.

300) Unbesoldete (Ehrens) Amter § 65.
Besoldete (Gemeindevorsteher § 75 Abs. 2.

231) Anstellung § 88 Abs. 4° u. Anw. III A III 5; Anstellungsurfunde ABG. (Nr. I 4 b. B.) § 1, Berüdfichtigung der Militäranwärter Nr. I 4 Unl. C. — Die Gemeindebeamten sind un= mittelbare Staatsbeamte. folche stehen sie unter dem Disziplinar= &. (§ 143) u. genießen die Kommunal= fteuervorrechte (NUG. § 41) u. ben Schuß ber Konflitterhebung bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Antes u. Dienst handlungen nach G. 13. Feb. 54 (GS. 86). Haftpflicht Nr. 1 Anl. A I 1 d d. B. — Amtsbenennungen Nr. III 2 Anm. 114. — Gemeindeforstbeamte Rr. I 5 b. 33. § 7.

283) Über die Behalts = u. Penfions = verhältniffe, die in § 118 geregelt waren, bestimmt jest das RBG. (Rr. I4 d. W.), insbes. § 3—7 u. 18 nebst Anw. (Rr. I 4 Anst. A) Art. V 1 u. (Gemeinde= forstbeamte) Art. VII.

293) Der zehnte Abschnitt betrifft den Boranfclag § 119, die Gemeinde-rechnung § 120 u. einige die Gemeindefinanzen betreffende Zuständigkeiten § 121.

²³⁴) Anw. III C 4.

²⁸⁵) KUG. (Nr. I 3 d. W.) § 95.

286) Ausnahme Abs. 6. — Der Bor= anschlag hat die dreifache Bedeutung als übersicht über die wirtschaftliche Lage (Unw. III C 5 Abf. 4 Sat 3), als Richt= ichnur für die Anweisungsbefugnis des Gemeindevorstehers (§ 88 Abf. 44) u. als Grundlage für die Rechnungslegung (§ 120 u. Anw. III C 7 Abs. 2).
237) Der Bors. des Kreisausschusses hat

den Voranschlag weder zu genehmigen oder zu bestätigen, noch — abgesehen von dem Fall des § 141 — abzuändern OB. 11. Juni 95 (BB. XVII 95).

Der Gemeindehaushalt ift nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte muffen jur Gemeindekaffe gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Boranschlages geleiftet werden follen, oder über deren Berwendung befondere Beschlußfaffung vorbehalten ift 238), sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde= versammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreisausschuffes kann einzelnen Gemeinden die Festfetung eines Boranschlages nachgelaffen werden, wenn deren Berhältniffe dies unbedenklich erscheinen laffen 239).

8. 120. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden 240).

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schluffe des Rechnungsjahres der Gemeindeverfammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feftstellung und Entlastung vorzulegen.

Bo ein befonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ift, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) 163). welcher fie einer Vorprüfung zu unterziehen 241) und, mit feinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirft fein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Ginficht der Gemeindeangehörigen auszulegen 241).

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Teststellungs= beschluffes sofort einzureichen.

Dem Kreisausschuffe liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat 242).

§. 121. Der Kreisausschuß beschließt:

1) an Stelle der Auffichtsbehörde über die Teftstellung und den Erfat der bei Kaffen und anderen Berwaltungen der Landgemeinden vorfommenden Defekte nach Maßgabe der Berordnung vom 24. Januar 1844 (Gefetz=Samml. S. 52)243).

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges 244) endgültig;

2) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes

²³⁸) § 88 Abj. 4 ⁴. ²³⁹) Anw. III C 5 Abj. 4.

²⁴⁰⁾ Kaffen= u. Rechnungswesen § 88 Abs. 44; Anw. III C Nr. 7, Raffen= revisionen Nr. 8.

²⁴¹⁾ Rechnungslegung daf. Nr. 9.

²⁴²⁾ Daj. Nr. 10.

²⁴³) Daj. Nr. 11. — Nach der B. 24. Jan. 44 find Defette nach Betrag u. Ersatpflicht durch Beschluß festzu= stellen, der sofort vollstreckbar ift.

²⁴¹⁾ Dieser steht den Beamten inner= halb eines Jahres offen das § 16.

zur Deutschen Civilprozegordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetztl. S. 244)245).

Dritter Citel.

Selbständige Gutsbezirfe 216).

§. 122. Für den Bereich eines felbständigen Gutsbezirkes ift der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leiftungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden 247).

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines

216) EG. § 15 Abs. 4, der durch (G. 17. Mai 98 (AGB. 332) Art. II 3a neusgefaßt ist, erhält die landesgefestlichen Borschriften über Zwangsvollstreckungen wegen (Geldsvederungen aufrecht, soweit nicht dingliche Rechte versolgt werden. Nach der preuß. Allg. (GerD. Anh. § 153—der noch in Krast steht Vf. JustMin. 24. März 82 (ZWV. 59) u. 2. Nov. 83 (das. 332) — sind die erforderlichen Maßeregeln im Einvernehmen mit der Regierung zu treffen, an deren Stelle in vorliegendem Fall der Kreisausschuss tritt.

246) Der dritte Titel legt in den ielbständiaen Gutsbezirten öffentlich=rechtlichen, sonst den Gemeinden obliegenden Pflichten u. Leiftungen den Gutsbesitzern auf, § 122, die zu deren Ausübung Stellvertreter bestellen können § 123, in gewiffen Fällen bestellen müffen § 124, bei Bermeidung der Bestellung auf ihre Roften § 126, 127; die Bestätigung u. Bereidigung betrifft § 125.-Begriff der felbständigen Butsbezirke Nr. 1 Abj. 1 d. B., Auzahl Nr. I 1 Anl. B, Entstehung Nr. 1 Abs. 2 b, An= derung der Begrenzung LGD. § 2-4 u. Anschluß an Zweckverbande § 128 bis 138. Auch bei Bilbung der Jagdbezirke (Jagdpols. 7. März 50 6S. 165 § 2) fteben Untsbezirke den Gemeindebezirken gleich DB. 19. April 88 (XVI 344), verb. Nr. 1 Aul. A II 3 c d. B.

247) Die Gemeindelasten im Guts bezirk trägt regelmäßig der Gutsherr; sie können nicht nur in das Grundstän, sondern als persönliche Last in das gesamte Vermögen des Gutsherrn vollstreckt werden. Dieser kann dauernde öffentlich

rechtliche Verpflichtungen (Schulunter-haltungslast) unter Zustinmung der betreffenden Aufsichtsbehörde mit versbindlicher Kraft sür seinen Nechtsnachsoller (auch bei Fideisonnungbeits) freiswillig übernehnen DV. 20. Oft. 99 (XXXVI 204). Die Verteilung auf die Untseinsalsen ist nicht zulässig (Antisunsossen DV. 3. Juli 78 IV 139). Ausenahnen bestehen nur:

a) bei Eingemeindungen Anm. 37;

b) bei Kriegsleiftungen (S. 13. Juni /3 (M(B. 129) § 6 u. 8, (Friedensteiftungen kommen nicht in Betracht, da sie dem Einzelpersonen obliegen u. von den Gutsberbänden nur zu verteilen sind Duartier(S. 25. Juni 68 B(B). 523 § 4, 5, 7 Abs. 6, Friedensleist(S. 98 M(B. 361 § 3 bis 5, 7, 8);

c) bei der Armenlast, falls diese bei Borhandensein anderer Grundsbesitzer im Gutsbezirke durch Statut geregelt wird G. 8. März 71 (GS. 130) § 8;

d) Schutlasten kann die Schulaufsichtsbehörde in Ost- u. Westpreußen auf die Gutsanwohner, soweit sie seistungsfähig sind, verteilen Preuß. Schuld. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1) § 55, 56, 60 (in den übrigen östl. Provinzen liegt die Schulunterhaltung regelniäßig den Hausvätern ob LR. II 12 § 29—37).

Die Areisabgaben, die den Gutssbezirfen zur Unterverteilung auf die Steuerpflichtigen u. zur Einziehung überwiesen werden ArD. § 11, bilden keine Kommunallast des Gutsbezirfs.

Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung ²⁴⁸).

§. 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Besugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher besähigten Stellvertreter auszuüben ²⁴⁹). Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen uns mittelbarer Rähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 86 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehers geschäfte an den Borsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter elterlicher 90) Gewalt durch ihren Bater und bevormundete Personen durch ihren Bormund oder Pfleger vertreten.

- §. 124. Die Beftellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:
- 1) das Gut unverheiratheten oder verwittweten Bestigerinnen, einer juristischen Berson, einer Aftiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aftien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genofsenschaft gehört, oder wenn mehrere Bestiger sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,
- 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs 65) ift,
- 3) derfelbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in bessen unmittelbarer Nähe hat

oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in feiner Person liegenden Gründen ²⁵⁰) außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Der Stellvertreter kann dauernd für die gesante Tätigkeit oder sür den einzelnen Behinderungsfall bestellt, ersterensfalls kann sür ihn wieder ein Stellvertreter ernannt werden § 124 Abs. 2. Sein Amt beruht nur auf dem Auftrage n. endet mit dessen Zurückziehung. Seine Entschädigung ist — abgesehen von dem Fall des § 127 — Privatsache der Beteiligten DB. 23. April 81 (VII 183) u. bildet kein Dienskeinkommen 2. Juni 80 (VI 127).

250) Disziplinarische Enthebung des Gutsvorstehers, Ausübung der elterlichen Gewalt, Vormundschaft oder Pflegeschaft über den Besitzer durch eine Frau.

²⁴⁸⁾ Das Berfahren bestimmt sich jetzt nach KUG. (I 3 d. W.) § 69, 70.

Wewalt im Gutsbezirk heißt Gutssvorzsteher. (stellvertretender Gutsvorzsteher). Dieser wird mit der Bestätigung (§ 125 Abs. 1) mittelbarer Staatsbeannter u. hat die obrigkeitlichen Rechte u. Pflichten des Gemeindevorstehers (§ 88¹, 90, 91, Dienstaufsicht § 139, Disziplinarverhältnis § 143, Amtsvorsteherschaft in den aus einem Gutsbezirk bestehenden Amtsbezirken KrD. § 56 Abs. 5). Der Gutsvorsteher ist nicht gesellicher Bertreter des Gutsbesitzers für vernögenserechtliche Berhältnisse DV. 4. Feb. 80 (VI 206) u. 28. Feb. 83 (IX 134).

Auf den Antrag des Gutsbesitzers fann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letteren die Butsporstehergeschäfte mahrzunehmen hat.

Kür die von dem Sauptaute entfernt belegenen Theile eines felbständigen Butsbezirkes tann von dem Rreisausschuffe die Bestellung befonderer Stell= vertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist 251).

8. 125. Der Gutsbesitzer, sowie deffen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt 179). Die Beftätigung fann nur unter Zustimmung des Kreisausschuffes versagt werden 181).

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in deffen Auftrage von dem Amtsvorsteher (Diftrittskommiffarius) vereidigt 184).

- §. 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 angegebenen Fällen ober wenn ihm die Beftätigung als Gutsvorsteher versagt worden ift. die Beftellung eines Stellvertreters, oder befindet er fich nicht im Besite der bürgerlichen Shrenrechte, oder ift er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschuffes die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu 252).
- 8. 127. Ueber die Westsetzung der dem stellvertretenden Gutevorsteher in den Fällen des §. 126253) zu gewährenden Bergütung befchließt der Kreis= ausschuß.

Dierter Titel.

Berbindung nachbarlich belegener Gemeinden und felbftändiger Butsbezirte behufs gemeinfamer Bahrnehmung fommunaler Unaeleaenheiten 254).

§. 12825). Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommu-

252) Die Beschwerde geht an den Be= zirksausschuß LBG. § 121. 258) Ann. 249 (Schlußsat).

aufbringung § 1326 nebst 131 Abs. 1, 135 Bestimmung treffen muß. Das Beschwerde= u. Einspruchsverfahren ordnet § 136. — Die Beschränkung auf einzelne bestimmte Zwecke unterscheidet die Zweckverbände von den die gesamte kommu= nale Wirksamkeit umfassenden Samt= gemeinden. Ihre Zwecke sind dauernde, wie sie namentlich in der den Gemeinden auferlegten Armen=, Schul= u. Wegelast (Nr. 1 Unl. A II 1) hervortreten. Andere Berbindungen find dadurch nicht ausgeschlossen (Ann. 256) u. diese sind um so wichtiger, als die Borschriften der LGD. den einfachen u. vielfach wechseln= den Berhältniffen gegenüber zu umftandlich erscheinen u. deshalb trot warmer Empfehlung (Anw. II Rr. 5 Abf. 1) nur beschränkte Anwendung gefunden haben. 255) Anw. II Rr. 5 Abs. 3.

²⁵¹⁾ Die rechtliche Einheit des Gutes wird dadurch oder burch deffen Buteilung zu mehreren Amtsbezirken nicht berührt DB. 23. Feb. 87 (XIV 231).

²⁵⁴⁾ Der vierte Titel gestattet die Berbindung benachbarter Gemeinden u. Gutsbezirke — sinngemäß auch mit Städten § 138 — zu gemeinsamer Wahr= nehmung einzelner kommunaler Zwecke (Zweckverbände) § 128, 129, 131 Abs. 1 u. (Auseinandersetzung) § 130. Die Regelung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Statut § 132, das im Wege der Bereinbarung § 131 Abs. 1 oder im Aufsichtswege § 137 sestgestellt wird u. namentlich über den Berbandsvorsteher § 1325 nebst 133, 134 u. die Rosten=

naler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschuffes verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse bies erheischt, die Bildung eines solchen Bersbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußversahren durch den Kreisansschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Berbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derfelben sinngemäße Anwendung.

§. 129. Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Berbande (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. f. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen 256).

256) Das. Abs. 2. — Bestehende Berbande find nicht aufgehoben, gu Zweckverbänden umgestaltet jedoch die Ortsarmenverbände § 131 Abs. 1 u. die Begeverbande in der Prov. Sachsen WegeD. 11. Juli 91 (GS. 316) § 18. Sonst findet Die LGD. u. das Streit= verfahren auf bestehende Verbande teine Anwendung DB. 12. Juli 93 (XXV 131). Die Bestimmung, daß den Amtsbezirken einzelne Kommunalangelegenheiten über= wiesen werden fönnen (Ard. § 53) ist aufgehoben LGD. § 146. Dagegen find die Conderbeftimmungen für Gprigen= verbände in Kraft geblieben Begr. (Anm. 1) S. 93; über diese bestimmt das Buft &. 1. Aug. 83:

§. 139*). Der Kreisansschuß besichließt, soweit die Borschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordsung zur Bildung, Beränderung und Aushebung von Berbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke beshus gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Sprizenverbänden)**).

lleber die gemeinschaftlichen Ansgelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungs-weise und die Vertheilung der Kosten. sind, soweit dies nothwendig ist, die ersorderlichen Festsetzungen durch ein unter den Vetheiligten zu vereindarensdes Statut, welches der Vestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereindarung über das Statut binnen einer von dem Kreissausschusse zu demehen Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Vestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuss das Statut fest.

§. 140. Neber die in Folge Beränderung oder Aufhebung eines Sprigenverbandes nothwendig werbende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innershalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Berhandlung im Berwalstungsstreitversahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheilig= ten Gemeinden oder Gutsbezirfen +)

^{*)} Auf die in Schlesien vorhandenen oder neu gebildeten Berbande anwendbar G. 30. März 87 (1888–1951) & 2

^{87 (}VS. 95) § 2.

**) Gegen einen die Bildung eines Sprifpenverbandes ablehnenden Beschluß findet die Klage
nicht statt DB. 1. Juni 97 (BB. XVIII 465).

⁺⁾ Beteiligte find nur die verbundenen

Es können diesen Berbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Ge= nehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

8. 130257). Ueber die in Folge einer solchen Berbindung oder in Folge einer Aenderung der Aufammensetzung oder einer Auflösung der Berbande nothwendig werdende Regelung der Berhältniffe zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Rlage im Berwaltungsftreitverfahren 217).

Bei diefer Regelung find erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Intereffen der Berbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Borausleiftungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen fie verbunden werden follen, für gewiffe Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in geniigender Beife Fürforge getroffen haben oder aus anderen Bründen nur einen geringeren Bortheil von der Berbindung haben.

§. 131. Die nach Maßgabe des §. 128 gebildeten Berbande find berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Beranftaltungen auf gemeinfame Koften zu befchließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gefammtarmenverbände im Sinne des S. 12 des Gefetzes vom 8. März 1871 (Gefetz-Samml. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung 258).

Im llebrigen werden die Rechtsverhältniffe der Berbände durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Bege freier Bereinbarung festzustellen ift und der Bestätigung des Kreisausschuffes unterliegt.

- S. 132259). Das Statut muß enthalten:
- 1) die Bezeichnung berjenigen Gemeinden und felbständigen Gutsbezirke, welche den Berband bilden,

über ihre Berechtigung oder Berpflich= tung zur Theilnahme an den Rutzungen beziehungsweise Laften des Spritenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschuffes im Berwaltungs= streitverfahren.

Berbindungen für staatliche Bermaltungszwecke bilden der Unschluß der Gutsbezirke an Nachbar= gemeinden für die Quartierlaft Quart. (Anm. 247b) § 7 Abf. 6 nebit Buft.

Gemeinde und Gutebegirte, nicht einzelne Beitragspflichtige ober verpflichtete Dritte. Streitigkeiten mit diefen find im Rechtswege zu erledigen DB. 13. Nov. 89 (XIX 332).

- § 50 Abj. 2, die Bereinigung von Gemeinde= u. Gutsbezirken zu Einkom= menfteuer = Boreinschätzungsbezirken . . 24. Juni 91 (GS. 175) § 31 Abf. 3—7 u. der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Krantenversiches rung RG. 92 (RGB. 417) § 12, 13, 83. — Impfbezirke u. Hebeammen= bezirke Ar. IV 1 Ann. 3.
- 257) Anw. II Mr. 5 Abs. 4 verweist bezüglich dieser Auseinandersetzung auf die daselbst unter Mr. 4 zur LGD. § 3 angegebenen Grundfäße.
- 258) Anw. II 5 Abs. 1 Schlußsatz u. Abj. 2 Sat 1-3.
- 259) Anhaltspunkte für die Statut= abfassung bietet § 137.

- 2) die Bezeichnung der von dem Berbande mahrzunehmenden Angelegenheiten,
- 3) die Benennung des Berbandes und die Angabe des Ortes, wo deffen Berwaltung geführt wird,
- 4) die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Berbandes Beschluß gefaßt wird,
- 5) eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Berbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen 260),
- 6) die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder 261).

Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§. 115 Rr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ²⁶²). Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§. 133. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Boraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeindes oder Gutssvorsteher vorliegen 263).

Vertreter von Gemeinden fönnen nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denfelben befähigten Personen sein 264).

Selbständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des §. 124 zu 1, 2 und 4 und §. 126 durch den Stellvertreter deffelben vertreten.

§. 134. Die Wahl des Verbandsvorstehers 265) bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 dieses Gesetzes.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Berbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Bersammlung der Berbands=

Kommunalverbänden Einspruch u. Klage zu DB. 28. März 01 (XXXIX 208).

261) Dies sind die Kommunalverbände; die Unterverteilung erfolgt nach § 135.

282) Die Beröffentlichung durch das Amtsblatt erfolgt kostenfrei Bf. 21. Juni 93 (MB. 143).

²⁶³) § 75 Abj. 1 u. § 124 1, 2, 4, § 126.

284) Dies sind die Stimmberechtigten (§ 50 Albs. 3), bei denen kein Aussichließungsgrund (§ 53) vorliegt.

²⁸⁵) Das Berfahren regelt sich nach dem Statut (§ 132 Abs. 1 ⁸) oder, falls dieses nichts darüber bestimmt, nach § 137 Abs. 6.

²⁰⁰⁾ Bei Verbindung einer Gemeinde mit einem Gutsbezirk kann ein Versbandsausschuß oder die Teilnahme des Gutsbesitzers an der Gemeindeversammslung mit eutschen. Letterenfalls ist dei sehlender Einigung das Versahren (Entsicheidung durch den Kreisausschuß) zu regeln. Statt der Wahl des Verbandssvorstehers kann der Gemeindes oder der Gutsvorstehers kann der Gemeindes oder der Gutsvorsteher als solcher bestimmt werden, Begr. (Unm. 1) S. 94. — Beanstandung der Veschlässe siche Versähle siede Versähle siede Versählend gerichtete wegepolizeisliche Versähungen steht nur dem Versbandsvorsteher, nicht den zugehörigen

mitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Berwaltungsstreit= verfahren statt 217).

- §. 135. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinfamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Berfaffung überlaffen.
 - §. 136. Auf Befchwerden und Ginfprüche, betreffend
 - 1) das Necht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Berbandes,
- 2) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und felbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke, beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Versahren regeln sich nach §§. 9 und 38.
- §. 137. Kommt ein Statut durch freie Bereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist daffelbe nach Anhörung der letteren durch den Kreisausschuß festzusetzen 255). Hierbei kommen folgende Grundsätz zur Anwendung:

Der Berband wird in seinen Angelegenheiten durch den Berbandsausschuß und den Berbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die aussührende Behörde.

Der Berbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Berbandes zu beschließen hat, besteht aus Bertretern fämmtlicher zu dem Berbande geshörigen Gemeinden und Gutsbezirfe. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ift wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Bertretung der Landgemeinden in dem Berbandsausschuffe erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht auszeichen follte, durch andere von der Gemeinde zu wühlende Abgeordnete.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendennen Bertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtsbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindesbezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberiicksichtigung der nach Maßgabe des Kommunalabgabensgesets vom 14. Juli 1893 ²⁶⁶) singiert zu veranlagenden Steuersätze der in §. 33 Abs. 1 ²⁶⁶) a. a. D. bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physsischen Personen.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter besselben auf die Zeitdauer von sechs Sahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§. 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im §. 59 Absat 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893^{266 a})

²⁸⁶⁾ An Stelle des G. 27. Juli 85 § 1 | 266a) Desgl. an Stelle der LGD. § 21 getreten KUG. § 96 Abs. 5 u. 6. | Ubs. 2, daselbst.

für die Bertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des §. 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§. 138. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 137 sinden auch auf die Berbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinnsgemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisaussschuffes der Bezirksausschuffes der Bezirksausschuffes der Bezirksausschuffen der Stelle des Landraths der Regierungsspräsident tritt ²⁶⁷), und daß die Bertretung der Stadtgemeinden in den Berbandsausschüffen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

fünfter Titel.

Aufficht des Staates 268).

§. 139. Die Aufsicht bes Staates über die Verwaltung der Angelegensheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Titel IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschuffes und des Bezirksausschuffes in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsstenden des Kreisausschuffes²⁶⁹), in höherer und letzter Instanz²⁷⁰) von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegensheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 140. Beschlüffe der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände (Titel IV), welche deren Besugniffe 271) überschreiten oder die Gesetze verletzen 272) hat der Gemeindes oder Berbands

287) Beschwerden gehen an den Pros vinzialrat LBG. § 121. — Anw. II Nr. 6. — Aussicht LGD. § 145. 288) Der fünste Titel betrifft die Staatsaufsicht (Bedeutung Nr. III 2

200) Im Vorsit des Kreisausschusses wird der Landrat nicht durch den Kreissekretär, sondern das dazu vom Kreisausschuß gewählte Witglied vertreten KrD. § 136 Abs. 2. — Landrat u. Kreisausschuß können bei der kommunasen Beaussichtigung die bermittelnde u. begutachtende Tätigkeit der Amtsvorsteher in Anspruch nehmen das. § 66. — Kommunasaussichtigungen bedürsen bei der Unterzeichnung zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht des Zusabes "Vorsitzender des Kreisausschussie" DV. 3. Feb. 94 (XXVI 141).

270) Den höheren Aufsichtsbehörden (Oberpräsidenten u. Ministern) verbleibt dabei das Recht, innerhalb ihrer gesetzlichen Juständigkeit Verfügungen u. Ansordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörzben mit Anweisung zu versehen LVK. § 50 Abs. 3.

271) § 102 Abs. 1; bei Zweckverbänden ist das Statut (§ 132 Abs. 12) maßgebend.

272) Ober nicht oder unrichtig answenden OB. 19. Mai 81 (VII 115). Gesetzesbersetzungen bilden auch auf uns

²⁸⁹⁾ Der fünfte Titel betrifft die Staatsaufzicht (Bebeutung Kr. III 2 d. W. Ann. 227) u. behandelt im einzelnen die Zuftändigkeit u. das Berfahren § 139 u. (Streitsachen) § 144, die Beanstandung der Beschlüsse § 140, die Zwangseintragung in den Boranschlag § 141, die Ausschlüsse wertretungen § 142, die Dienstvergehen der Gemeindebeamten § 143 u. die Aufschlusse der Gemeindebeamten § 143 u. die Aufschlüsse der Gemeindebeamten § 145. — Die Vorschriften, welche die Bestätigung von Ortsstauten, Gemeindebeschlüssen von Wahlen der Eind Wahlen der Eind Basselien der Eind von Verschlüssen werden der Bestätigung von Vrtsstauten, Gemeindebeschlüssen und Wahlen betressen, sind an den bezüglichen Stellen der LGD. berücksichtigtigt.

vorsteher, entstehendenfalls auf Anweifung der Aufsichtsbehörde, mit auffchiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden 273). Gegen die Berfügung des Gemeinde= (Berbands=) Borftehers fteht der Gemeinde= versammlung (der Gemeindevertretung, der Bersammlung der Berbands= mitglieder) die Rlage im Verwaltungestreitverfahren zu274).

Die Auffichtsbehörde ift nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüffen der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

S. 141. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen 275)

gesetzlichem Wege zustande gekommene Beschlüsse DB. (Städte) 31. Jan. 02 (XLI 40).

- 278) Die Beauftandung steht im Gegensatzu der Aussetzung des Beschluffes, die bei Verletzung des Gemein= wohles oder Gemeindeintereffes zuläffig ist (§ 88 Abs. 8) u. zu der Ansechtung, die dem Gemeindevorsteher gegenüber gewissen Beschlüssen der Geneindes vertretung zusteht (§ 67 Abs. 2). — Keiner Beanstandung unterliegen Beschlüffe, die:
 - a) der Genehmigung bedürfen, bevor diese erteilt oder nachdem sie verssagt ist DB. (PrD.) 23. April 93 (XXIV 18),
 - b) bereits ausgeführt sind, soweit sie nicht nach ihrer Ausführung weiter wirksam sind 7. Dez. 94 (XXVII 87),
 - c) feinen positiven Inhalt haben (Ab= lehnung eines Antrags) 7. Dez. 97 (BB. XIX 518), auch bloße Meis nungsäußerungen fonnen nicht beaustandet werden DB. (StD.) 21. Sept. 95 u. 19. Feb. 96 (BB. XVII 222, 258),
 - d) nicht ausführbar sind DB. (StD.) 21. Jan. 02 (BB. XXIV 295).

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich DB. (KrD.) 15. Sept. 00 (XXXVII 3). — Die Berfügung braucht den Ausdruck der Beanstandung nicht zu enthalten, muß aber die Absicht einer solchen flar ersicht= lich machen DB. (Städte) 19. Feb. 01 (XXXIX 47).

274) § 144. — Der Verwaltungsrichter hat nur über die Beanstandung zu ent= scheiden, nicht an Stelle bes beauftandeten einen anderen Beschluß zu setzen DB. 7. Dez. 94 (Anm. 273b).

- 275) § 141 betrifft die Zwangsein= tragung in den Boranjchlag (Zwangsetatiserung); (Aufsas im BB. XVIII 1 u. 13, Jebens Aufsäge S. 28). Diese ist nur für solche Leistungen zulässig, die (materiess) den Kommunals verbänden gesetlich obliegen u. (formell) von der zuständigen Behörde festgestellt sind:
 - a) Gesetslich obliegend sind die Leistungen, die durch Gesets oder durch eine nach Waßgabe des Ges fetes bon ber berufenen Behörde auch einer anderen als der Kom= munalauffichtsbehörde DB. (Kreise) Minimula (Milisbergotte 28. (Attele)
 3. Feb. 86 (XIII 57) — gefäßte Entschließung den Gemeinden aufserlegt sind DB. 8. Jan. 90 (XIX 167), nicht solche die sie freiwillig übernommen haben (Chaussebau-beiträge), soweit es sich nicht um eine unter Zustimmung der Auf-sichtsbehörde mit öffentlich rechtlicher Birfung dauernd übernommene Ber= pflichtung (Schulbaulast Nr. 1 Anl. A Mr. II 1c) handelt DB. 10. März 88 (XVI 218) u. (Fortführung einer höheren Unterrichtsanstalt in dem bisherigen Umfange) 20. März 00 (XXXVII 179). Die Maßregel findet nur Anwendung, wenn andere Formen zur Durchführung fehlen, wie sie bei gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Erkenntniffen durch die Zwangsvollstreckung (§ 121 Abj. 2) geboten werden; sie ist aber zulässia für rechtswirtsame polizei= liche Auflagen, für die Mittel weder

auf den Boranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so versfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Sintragung in den Borsanschlag oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe ²⁷⁶).

Gegen die Berfügung des Landraths fteht der Gemeinde, dem Besiger des Gutes, sowie dem Berbande die Klage bei dem Bezirksausschuffe zu 277).

- §. 142. Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöft werden. Es ist sodann binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufslöfungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einstührung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuß.
- §. 143. Bezüglich der Dienstwergehen der Gemeindevorsteher, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 463) mit solgenden Maßgaben zur Anwendung 278):

vorveranichlagt, noch bewilligt werden 7. Sept. 89 (XVIII 139). Auch wo eine Leistung unter Borsbehalt oder auß Frrtum tatfächlich erfüllt ift, findet die Zwangseinstragung — die eine Handlung der Zwangsvollstreckung bildet — nicht statt 24. Sept. 01 (XL 131).

- b) Die Feststellung erfolgt durch die für das Gebiet berusene Behörde (Polizeikosten Nr. 1 Ant. A Ann. 16). Die Aufforderung zu einer Handlung (Beschaffung einer Feuersprize, Anstellung eines Nachtwächeres) genügt nicht, es muß die Höhe des erforderlichen Betrages genau erkennbar sein DB. 11. Feb. 91 (BB. XII 541). Der Feststellung bedarf es auch dann, wenn die Leistung dem Betrage, aber nicht der Verpssichtung nach seistelt DB. (Kreise) 14. Okt. 93 (XXV 1).
- 228) Die Feststellung (Anm. 275 b) u. die Verjügung der Eintragung sind verschiedene Anordnungen, die verschiedene Kechtsmittel zulassen und, auch wo sür beide dieselben Behörden zuständig sind, nicht mit einander versunden werden dürsen DV. 10. März 88 (Ann. 275 a). Zwischen beiden soll ein angemessener Zeitraum liegen, um dem Pslichtigen die Erfüllung der Festsetung zu ermöglichen DV. (Kreise) 6. März 82 (VIII 48) u. Vf. 30. Dez. 90 (MV. 91 ©. 6). Viederschrende

Leistungen fönnen nach gehöriger Festsetung für mehrere Jahre im voraus eingetragen werden DB. 2. Juni 96 (XXX 142), Ginnahmen unterliegen dagegen nicht der Zwangseintragung 11. Juni 95 (BB. XVII 95). — Die Schlußworte "oder die Feststellung der anßerordentlichen Ausgabe" beziehen sich, wie die vorangegangenen Worte "oder außerordentlich zu genehmigen" auf Gutsbezirfe u. auf Gemeinden, in denen fein Boranschlag sestgesetzt wird (§ 119 Abs. 6).

- 277) § 144. Auch der Gemeindevertretung steht die Klage zu DV. 18. Dez. 89 (XIX 111). Der Verwaltungserichter hat nur die Gesemäßigkeit, nicht die Rotwendigkeit u. Augemessenheit zu prüsen DV. (Städte) 26. Kod. 90 (XX 65). Ist die Feststellung der Leistung (Ann. 275 b) bereits in einem sörmlichen Versahren erfolgt, so hat er auch nicht mehr die Obliegenheit der Gemeinde, sondern nur die Zuständigkeit der Vendörde zur Feststellung zu prüsen DV. 1. Mai 94 (XXVII 77).
- ven Gin Dienstvergehen liegt vor, wenn ein Beamter die Pflichten verlett, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt (DiszG. § 2). Diese Vergehen hat, soweit nicht strafrechtliche Versolgung eintritt (das. § 3—7), die Disziplinarbestrafung zur Folge.

1) Die Befugniff, gegen diese Beamten Ordnungsstrafen zu verhängen. fteht dem Landrathe, und im Umfange des den Brovinzialbehörden bei= gelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu 279).

Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräfidenten innerhalb gleicher Frift die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

- 2) Gegen den auf die Befchwerde in den Fällen zu 1 in letzter Inftanz ergehenden Befchluß des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten findet die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt 217).
- 3) In dem Berfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Ginleitung des Verfahrens von dem Landrath oder von dem Regierungs= präfidenten verfügt, und von denfelben der Untersuchungskommiffar und der Bertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erfter Inftanz tritt an die Stelle der Bezirks= regierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Bertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt²⁸⁰).

Die Strafen (das. § 14) bestehen in Ordnungsstrafen LGD. § 143 Rr. 1 u. 2 oder in Entfernung aus dem Amte das. Rr. 3. — Im Einzelnen be-ftimmen sich die Dienstvergehen nach den Anforderungen, die mit den verschiedenen Amtern verbunden find. Allgemein ge= hören dazu die unerlaubte Fernhaltung vom Amte Diszl. § 8-13, Berletung der Amtsverschwiegenheit KD. 21. Nov. 35 (GS. 237), Schulbenmachen ND. 12. Mai u. Bf. 24. Sept. 41 (MB. 202 u. 262), Trunkenheit KD. 24. Dez. 36 (Kamph Ann. XXI 13), das Eintreten für die gegen die Staats = 11. Rechts= ordnung gerichteten Bestrebungen DB. 20. Dez. 86 (XIV 404).

279) Un Ordnungsstrafen können alle Dienstvorgesetzten Warnung u. Ber= weis, der Landrat u. Reg Praf. auch Geld= u. (gegen untere Beamte) Arrest= strafe verhängen, ersterer bis zu 9 M. u. 3 Tagen, letterer bis zu 60 M. (bei besoldeten nicht über das Monatsgehalt hinaus) u. bis zu 8 Tagen DiszG. § 15, 17-21. - Daneben können die vorgesetten Behörden mit den ihnen gesets= lich zustehenden Mitteln (Zwangsgewalt LUG. § 132) Beschwerden im Auffichts= wege Abhilfe verschaffen oder Beaniten zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzel= nen Sachen anhalten Disz . § 100.

280) Der Entfernung aus dem Amte (Disz & . § 16, 17) muß ein förm = liches Berfahren vorausgehen, das durch DiszG. § 22—47 u. (vorläufige Dienstenthebung) § 48—54 (Entlassung widerruflich angestellter Beamter), § 83 bis 86 geregelt ift u. für das Bermaltungsftreitverfahren mit folgenden Maß= gaben Anwendung findet:

LBG. § 157 Nr. 2: die Ent= scheidung erfolgt auf Grund münd= licher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen: das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Boruntersuchung durch Beschluß der in erfter Inftang guftandigen Behörde eingestellt werden*); die Er-

^{*)} Bon ber Doppelzuständigkeit bes vorgefesten Miniftere gur Ginftellung bee Berfahrens u. jur Berhangung einer Ordnungeftrafe (Diejo. § 33) ift nur die erstere auf die in erster Inftang zuständige Behörde übergegangen DB.
11. Mai 94 (XXVI 417).

In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Berfahren ift entstehenden= falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Ge= meindebeamten Entscheidung zu treffen 281).

8. 144. Buftandig in erfter Inftang ift im Berwaltungestreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Berwaltungsstreitverfahren einen befonderen Bertreter bestellen 282).

Auf Gemeindeverbande, denen eine Stadtgemeinde angehört (§. 138), finden an Stelle der §§. 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechen= den Borfchriften für Stadtgemeinden (§§. 7, 15, 19, 20, 21 des Gefetes über die Zuständigkeit der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 [Gesetz-Samml. S. 237]) 283) sinngemäße Anwendung.

Sechster Titel.

Ausführungs= und Uebergangsbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, ins= besondere die §§. 18 bis 78 Theil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts⁴⁴), das Befet, betreffend die Landgemeindeverfaffungen in den feche öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14. April 1856, die §§. 22 bis 45 sowie ber §. 53 der Rreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Faffung vom 19. Marg 1881 und die §§. 24 bis 37 des Gefetzes über die Buftandigkeit der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die im §. 1 genannten Provinzen außer Kraft. Die Bestimmungen der §§. 51, 51 a und 55 a Absat 2 der Kreisordnung bleiben auch fernerhin in Rraft 284.)

hebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt*).

Begen stellvertretende Gutsvorsteher (§ 123) findet das Berfahren nur ftatt, wenn es gegen den Willen desjenigen, der ihn ernannt hat, herbeigeführt werben foll DB. 23. April 81 (Ann. 249). Die baren Auslagen bei Ginstellung des Verfahrens oder Freisprechung trägt der Rreis Bf. 26. März 80 (MB. 167), dem auch die Geldstrafen zufliegen 23. März 78 (MB. 46).

²⁸¹) DiŝzG. § 88—95. — Nr. III 2 Ant. A Ann. 65, 66 u. I 4 d. 23. Unn. 39.

282) Anderenfalls vertritt sie — soweit er nicht selbst beteiligt ist — der Ge= meindevorsteher § 88 Abs. 47 oder der Berbandsvorsteher § 1325.

283) Auffichtsbehörde ift der Reg Pr., Beschlußbehörde u. Verwaltungsgericht erster Justanz der Bezirksausschuß.
284) Diese Vorschriften sollten nur bis

jum Erlag der LGD. in Rraft fteben.

^{*)} Die Maßgaben beziehen sich nur auf bas besondere Disziplinarverfahren, nicht auf bie im G. zugelassen Klage gegen bisziplina-rische Strafverfügungen; für biese besteht keine Kostenfreiheit DB. 21. Jan 88 (XVI 398).

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allsgemeinen und besonderen gesetzlichen Borschriften, Ordnungen, Gewohnheitszechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten 285). Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§. 147. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zulässt, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft ²⁸⁶).

Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die bei Verkündigung dieser Landgemeindeordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmässig bestehenden Massstäbe durch Beschluss der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden ²⁸⁷).

- §. 148. Soweit den Bolksschulen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt²⁸⁸), fommen in Ansehung derselben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung²⁸⁹).
- §. 149. Der Minifter bes Innern erläßt die zur Ausführung biefes Gefetes erforberlichen Beftimmungen 1).

Wegen der Vorbereitungen für die nothwendig werdenden Neuwahlen ist alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen erlischt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demselben bis zum Ablauf ihrer Wahl-

Berjährung u. Borrechte (Privilegien). Beispiele Unm. 23, 37 u. 40.

²⁸⁵⁾ Diese durch die Kommission des AH. KB. (Anm. 1) S. 86—91 eingefügte Sonderbestimmung hat an Bedentung versoren, seitdem für Kommunalabgaben das KAG. (Ar. I 3 d. B.) maßgebend ift (Ablösbarkeit der Steuerbefreiungen das. § 21). — Die besonsderen Titel des öffentlichen Rechts— im Gegensatzu den allgemeinen (Geseh, Gewohnheitsrecht, Ortstatt)— sind Bertrag, der erst durch Bestätigung der Aussichtsbehörde öffentlicherechtliche Bedeutung erlangt, Urteile,

²⁸⁶⁾ Durch Ablauf der Zeit erledigt. 287) Durch KUG. (Nr. I 3 d. W.) § 96 Ubs. 4 unanwendbar geworden DB. 26. Juni 96 (XXXI 120).

²⁸⁸⁾ Mr. 1 Unf. A II 1 c.

²⁸⁹⁾ Die Vorschrift beruht auf der besonderen Stellung, welche die Schule, auch wo sie Erneindeanstalt ist, in der Gemeinde einnimmt Begr. (Ann. 1).

periode. Ingleichen verbleiben im Amte die besoldeten Gemeindebeamten nach Massgabe ihres Anstellungsvertrages.

Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis ausschliesslich 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, steht in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten zu beschliessen hat, ein Stimmrecht nach Massgabe des §. 48 Nr. 1 zu. Diese Beschlussfassung ist unmittelbar nach dem Inkraftreten des Gesetzes herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemässe Anwendung²⁹⁰).

Anlagen zur Sandgemeindeordnung.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben öftlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Inli 1891 (GS. S. 233), betreffend die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Lildung von Gemeindeverhänden*). Vom 28. Aezember 1891 (MB. 92 ©. 2)1).

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 trifft im ersten und vierten Titel Bestimmungen über die Abänderung, Bereinigung und Umwandlung der ländlichen Bezirke (Gemeindes und Gutsbezirke) und über deren Berbindung für einzelne Gemeindezwecke. Alle diese Bestimmungen versolgen die Absicht, lebenssunfähige Gebilde zu beseitigen, unzwecknäßig gestaltete Bezirke besser abzugrenzen und die Erfüllung der Gemeindeausgaben zu erleichtern. Sie greisen in den unsverändert bleibenden rechtlichen und thatsächlichen Bestand der Bezirke nicht unsmittelbar ein, sondern regeln nur die Borausssehungen und Formen für jene Maßnahmen, welche sich den örtlichen Berhältnissen und matte dem Zusammenwirken der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und der zuständigen Organe der Staatss und Selbstverwaltung zu vollziehen haben. Diesen ist hiersmit eine umsassende und bedeutungsvolle Thätigkeit zugewiesen, welche voller hinsgebung bedarf, wenn die Ziele des Geses, unter thunlichter Rücksichtnahme auf die Bedürsnisse und Bünsche der ländlichen Bevölserung, verwirklicht werden sollen.

Um die Ausführung des Gesetes in diesem Sinne zu fördern, wird auf Grund bes §. 149 Abs. 1 nachstehende Anweisung ertheilt.

u. Ünderung ihrer Bezirfe (LGD. Tit. I) in Nr. 1—4, 6 u. 7, als ihre Verbindung für einzelne bestimmte Zwecke zu Zwecksverbänden (LGD. Tit. IV) in Nr. 5 u. 6.

^{*)} Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landsgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

²⁹⁰⁾ Erledigte Übergangsbestimmungen.

¹⁾ Die Anw. II betrifft die Abgrens zung der Gemeinden u. Gutsbezirke nach außen u. umfaßt sowohl die Bildung

1. Bezirtefreie Grundstücke (§. 2 Mr. 1).

Wenngleich im Sinblick auf die bereits feit einer langen Reihe von Jahren in Birksamkeit stehende Bestimmung des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landaemeindeverfassungen, anzunehmen sein würde, das Grundstüde, welche noch keinem Gemeinde= oder Gutsbezirke angehören, gegenwärtig kaum mehr vorkommen, fo find doch folche Grundstücke nach dem Ergebnisse der bei den Borarbeiten für die Landgemeindeordnung veranlagten Ermittelungen noch immer in großer Anzahl vorhanden. Insbesondere befinden fich in den östlichen Provinzen ausgedehnte Territorien, Baldungen u. f. w., deren kommunales Berhältniß ber Regelung bedarf, da folche Besitzungen bisher vielfach als selbstständige Gutsbezirke behandelt worden find, mährend ihnen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts diese Sigenschaft ober irgend welche kommunale Augehörigkeit nicht beiwohnt. In Berbindung hiermit ift zu bemerken, daß die gegenwärtige kommunale Geftaltung der früheren Domanenamter, welche eine Angahl von Gutern, Ctabliffements und sonstigen Grundstuden umfaffen, vielfachen Zweifeln und Bedenten unterliegt2). Dieselbe wird aufgeklärt und häufig anderweit geregelt werden muffen. Diesen Berhältniffen ift daher besondere Aufmerksamteit zuzuwenden, und deren Neuregelung gemäß §. 2 Nr. 1 - im Streitfalle zunächst beren Feststellung gemäß S. 4 - mit thunlichster Beschleunigung herbeizuführen.

2. Bereinigung und Umwandlung bestehender Bezirfe (§. 2 Rr. 2, 3, 5)3).

Bei der von Amtswegen allgemein vorzunehmenden Brüfung, für welche Fälle die Bereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke im öffentlichen Interesse einzutreten hat, ift in erster Linie auf die in Folge meiner Cirkularverfügungen vom 10. Dezember 1888 (I B 9430) und vom 18. Februar 1890 (I B 1307) von den Landräthen aufgestellten Rachweisungen zurückzugehen (vgl. die dem Entwurf zur Landgemeindeordnung als Anlage B beigefügte Nachweisung, Spalten 7 bis 10, 17 bis 21, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, Zu Nr. 7 S. 31 ff.). Das damals gewonnene Ergebniß wird der Regel nach auch noch im Jahre 1892 zutreffen, und es werden nur diejenigen Fälle auszuscheiden sein, in denen inzwischen eine zweckentsprechende Regelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse bereits ftatt= gefunden, ober aber die Unzweckmäßigkeit ober Unausführbarkeit der damaligen Borichläge fich herausgestellt, oder bei benen eine Beseitigung der vorhandenen Mifftande burch Zweckverbande ftattgefunden hat. Undererseits treten Diejenigen Hälle hinzu, für welche sich inzwischen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer Neuregelung ber kommunalrechtlichen Berhältniffe ergeben hat, sowie diejenigen, für welche eine solche Neuregelung von einem der Betheiligten beantragt wird.

Alle diese Fälle sind — und zwar, soweit nicht bezügliche Anträge gestellt werden, von Amtswegen — zum Gegenstande von Verhandlungen mit den bestheiligten Gemeinden und Gutsbesitzern zu machen, sobald die Gemeindeversammslungen (Gemeindevertretungen) auf Grund des Gesetzes neugebildet sind. Festzuhalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Aenderungen in kommunalrechtlicher Beziehung keine Einwirkung auf andere Verhältnisse üben, welche lediglich an den

gestellten Grundsätze kommen jedoch auch für später notwendig werdende Bezirks= änderungen in Betracht.

²⁾ Nr. 1 d. W. Unm. 11.

⁸) Nr. 2 ift zunächst für die erste Ausführung gegeben u. deshalb teilweise (Abs. 1) nicht mehr anwendbar; die aus-

Grundbesitz geknüpft sind, daß insbesondere die Frage der Rittergutseigenschaft und des aktiven und passiven Bahlrechts für das Herrenhaus von ihnen unberührt bleibt.

Stimmen die Betheiligten der in Aussicht genommenen Maßnahme zu, so sind die Berhandlungen nach Anhörung des Kreisausschuffes mir alsbald zur Prüfung und geeignetenfalls Einholung der Königlichen Genehmigung einzureichen.

Wird ein allseitiges Einverständniß der Betheiligten nicht erreicht, so bieten sich für die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahme formell zwei Wege dar.

Der eine Weg ift der in §. 2 Nr. 2 angegebene einer Auflösung von Landsgemeinden und Gutsbezirken mit nachfolgender Einverleibung der hierdurch bezirksfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2 Nr. 1. Die Beschreitung dieses Weges hat zur Voraussehung, daß die aufzulösenden Landsgemeinden und Gutsbezirke "ihre öffentlichsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind" (§. 2 Nr. 2 Sat 1).

Der andere Weg ist der in §. 2 Nr. 3 angegebene einer Ersetzung des mangelnden Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses und der demselben für dieses Versahren im Beschwerdezuge übergeordneten Instanzen. Das Einverständniß kann auf diesem Wege nach §. 2 Nr. 3 nur dann ersetzt werden, wenn "das öffentliche Interesse dies erheischt" (wenn anderenfalls "das öffentliche Interesse gefährdet sein würde"), und es soll dieses nach den einschränkenden Ersläuterungen in §. 2 Nr. 5 nur dann angenommen werden, wenn eine der nachstehend bezeichneten Voraussehungen vorliegt:

"a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich = rechtlichen Berpflich = tungen zu erfüllen außer Stande find.

Bei Beurtheilung diefer Frage find Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbanden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

- b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht;
- c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erzreichen ist."

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die vorstehende engere Begrenzung des öffentlichen Interesses nur für den Fall gilt, wenn die in Rede stehenden Maßenahmen gegen den Willen der Betheiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständniss der Betheiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegedene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gesmeinden gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben als zwecknäßig erscheinen.

Im Einzelnen ift Folgendes zu bemerken.

ist zu beachten, daß die hier vorgeschene Boraussetzung (abgesehen von der in einem Absatze hinzugefügten Bestimmung) wörtlich mit der in Nr. 2 erwähnten Boraussetzung übereinstimmt. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentliche rechtlichen Berpslichtungen zu ersüllen außer Stande sind, können daher bei mangelne dem Einverständniß der Betheiligten auf dem einen wie dem anderen Wege

als selbstständige Gebilde beseitigt werden. Wird der erstere Weg eingeschlagen, so nuß der Auslösung des Bezirks durch Königliche Anordnung eine Anhörung der einzelnen Besiger der bezirksfrei gewordenen Grundstücke über die demnächstige Keuregelung solgen; ist diese Anhörung mit Schwierigkeiten verbunden, oder stehen solche aus den weiteren Verhandlungen zu besorgen, so wird sich dieser Weg nicht empsehlen. Die Beschreitung des anderen Weges setzt nach dem Wortsaute der Vorschrift unter Kr. 3 in der Regel voraus, daß Bezirke ihrem ganzen Umsange nach mit anderen vereinigt werden; dieser Weg wird sich daher meistens dann nicht empsehlen, wenn ein leistungsunfähiger Bezirk nicht ungetheilt an einen anderen, sondern getheilt an mehrere andere angeschlossen werden soll. Solche Erwägungen werden bei der Auswahl des einen oder anderen Weges zu beräckslichtigen sein.

Wird der zweite Beg gewählt, so ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 in S. 2 Rr. 5 a zu beachten. Danach foll für die Frage der Leiftungsunfähigkeit die Thatsache, daß den betreffenden Gemeinden oder Gutsbezirken Zuwendungen für gewiffe öffentlicherechtliche Zwecke vom Staate oder größeren Kommunalverbanden gewährt werden, an fich nicht entscheidend sein. Sierbei find ganglich außer Betracht zu laffen alle Diejenigen Buichuffe, welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Ruckficht auf ein nachgewiesenes besonderes Bedürfniß zufolge geset= licher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zu beauspruchen haben, wie Dies hinfichtlich der Buichuffe zu ben Befoldungen der Lehrer und Lehrerinnen nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 der Fall ift. Daffelbe gilt in ber Regel auch von Zuwendungen zur Ausführung von Begebauten. Für die Frage ber Leiftungsunfähigkeit konnen vielmehr überhaupt nur folde Buwendungen in Frage tommen, welche als "Bedürfnißzuschüffe" bezeichnet werden, wie beispielsweise die Beihülfen, welche die Landarmenverbande gemäß S. 36 des Preußischen Ausführungsgesetes vom 8. März 1871 zu dem Bundes= gesetze über den Unterftützungswohnsitz unvermögenden Ortsarmenverbanden bei nachgewiesenem Bedürfniffe zu gewähren haben. Wo Gemeinden oder Gutsbezirte folde Bedürfnigzuschüffe vom Staate, Provinzial= oder Kreisverbande erhalten, ift aber auf Grund dieser Thatsache allein noch nicht als nachgewiesen zu erachten, daß sie außer Stande find, ihre öffentlich = rechtlichen Berpflichtungen zu erfüllen; vielmehr kommt es auf eine fachliche Prüfung der Leiftungsunfähigkeit felbst an, welche darauf zu richten ift, ob eine dauernde Leiftungsunfähigkeit zur Erfüllung ber öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt ober ob etwa die Gewährung der Bedürfnißzuschüffe nur auf wohlwollender Fürsorge, auf einer ungenügenden Brufung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Buftande der Leiftungsunfähigkeit beruht.

Für den Fall der Bereinigung einer leistungsunfähigen Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke schreibt §. 2 Nr. 3 in Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der letztere als solcher bestehen bleibt, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt; in diesem Falle geht die Landgemeinde unter Fortsall der Gemeindeversassung völlig im Gutsbezirke auf. Es wird dies der Regel nach schon an und für sich der Natur der Sache entsprechen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gutsbesitzer selbst unter Umständen die Bildung einer Landgemeinde aus seinem bisher selbstständigen Gute und der zuzuschlagenden bisher leistungsunsähigen Gemeinde wünscht, und es wird alsdann diesem Wunsche, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, Folge zu geben sein.

wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß nicht allgemein da, wo einzelne Trenns ktücke von einem größeren Gute abgezweigt und in andere Hände übergegangen find, eine folde Bersplitterung bes Gutsbegirtes vorliegt, welche eine Reuregelung des kommunalen Berhältnisses erheischt. Es ift vielmehr davon auszugehen, daß, folange die Einheit des Besitzes nicht erheblich beeinträchtigt ift, und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, der Fortbestand des Gutes als eines selbst= ftändigen Gutsbezirkes sich der Regel nach rechtfertigt. Dagegen wird in allen benjenigen Fällen, in welchen die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bilbung von Kolonien innerhalb beffelben eine folche Ausbehnung gewonnen hat, daß das Rennzeichen der Einheit des Befiges verloren gegangen ift, zu prufen sein, ob die Umwandlung dieses Gutsbezirks in eine Landgemeinde, oder ob die Abtrennung einzelner Theile beffelben unter Buichlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden geboten erscheint. Insbesondere ift in allen Fällen, in denen auf den Antrag des Gutsbefigers ein die Aufbringung der Rosten der öffentlichen Armenpflege anderweit regelndes Statut gemäß S. 8 des Gefetes vom 8. März 1871 erlaffen ift, in Erwägung zu ziehen, ob nicht einem folchen Gutsbezirke die Boraussetzungen seines rechtlichen Fortbestandes verloren gegangen find, und folgeweise eine kommunale Neubildung nach der Bestimmung unter Rr. 5 litt. b angezeigt ift.

Bu S. 2 Mr. 5 litt. e.

Ob eine Gemengelage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Bereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Wenn die Gebäude selbstständiger Güter sich in unmittelbarem Jusanmenhange mit der Dorflage besinden, oder wenn einzelne Grundstücke mit Bestandtheilen der Gemeindeseldmark im Gemenge liegen, so wird darin noch kein zwingender Grund zu einer kommunalen Verseinigung zu finden sein. Nur dann, wenn "aus einer solchen Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entsteht, dessen Ausgleichung auch durch die Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist", muß beim Widerspruch der Betheiligten die kommunale Neuregelung nach Maßgabe der Vorschriften §. 2 Nr. 3 erzwungen werden.

Läft sich das Borhandensein eines öffentlichen Interesses im Sinne der Borschriften in S. 2 Nr. 3 und 5 überhaupt nicht darthun, so ist bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten von dem weiteren Berfahren behufs Ersekung dieses Einverständniffes Abstand zu nehmen. Anderenfalls aber ist dieses Berfahren badurch, daß die Angelegenheit dem Areisausschuffe zur Beschluffaffung unterbreitet wird, in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls durch Beschreitung des vorgesehenen Inftanzenzuges fortzuseben, bis entweder ein endgültiger Be= schluß erzielt ist, durch welchen das mangelnde Ginverständniß ersett wird, oder aber im Laufe ber Berhandlungen überzeugend bargethan ift, baß ein öffentliches Interesse im Sinne der Borschriften unter §. 2 Rr. 5 nicht vorliegt. In Betreff des Instanzenweges ist zu beachten, daß die Erhebung der Beschwerde von Seiten des Borsitzenden gegen einen Beschluß des Areisausschuffes, Bezirksausschuffes oder Provinzialraths an die im §. 123 des Landesverwaltungsgesetes vorgeschriebenen engen Formen gebunden ift, daß aber andererseits durch das Ergehen eines end= quiltigen Beschlusses, welcher die Ersegung des Einverständnisses versagt, die Biederholung des gefammten Berfahrens nicht ausgeschlossen wird, sobald sich demnächst ergiebt, daß Magnahmen der in Rede stehenden Art dem Bunfche der Betheiligten oder dem öffentlichen Intereffe entsprechen. Sobald bas mangelnde Ginverftandnig durch einen endquitigen Beschluß ersetzt sein wird, ist - ebenso wie bei borhandenem Ginverständniß -- wegen Ginholung der Königlichen Genehmigung zu berichten. -

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung derjenigen Fälle einzureichen, in welchen Verhandlungen über die Auflösung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks, die Vereinigung bestehender Bezirke, die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder umgekehrt eingeleitet worden sind. Die Nachweisung hat zu ergeben, zu welchem Ziele die Verhandlungen geführt haben, oder, wenn die Verhandlungen noch schweben, in welcher Lage sich dieselben befinden. Daneben ist bezüglich aller Fälle, in denen von den in Rede stehenden Maßnahmen Abstand genommen ist, obwohl dieselben bei den in Folge meiner Erlasse vom 10. Dezember 1888 und 18. Februar 1890 erfolgten Erhebungen als zweckmäßig und ausführbar sich ergeben haben, näher anzugeben, aus welchen Gründen die Abstandnahme erfolgt ist. Die Nachweisung ist an den Regierungspräsidenten einzureichen, welcher sie, mit seinen Bemerkungen versehen, durch die Hand des Oberpräsidenten mir bis zum 15. Februar 1893 einzusenden hat⁴).

3. Abtrennung und Zulegung einzelner Grundstücke (§. 2, Rr. 4, 5).

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeindes oder Gutsbegirfe und beren Bereinigung mit einem anderen Gemeindes oder Gutsbezirke erfolgt durch Beichluß des Kreisausschuffes, dem eine Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gusbefitzer, sowie der Besitzer der betreffenden Grundstücke voranzugehen hat, so= weit eine solche Unhörung sich nicht durch die gestellten Untrage erübrigt. Die hier in Rede stehende Magnahme wird insbesondere vorkommen behufs Berbefferung unzweckmäßiger Bezirksgrenzen, sowie behufs Regelung des kommunalen Berhältniffes der in verschiedenen Landestheilen noch bestehenden Dorfauen, welche rechtlich der Regel nach Bestandtheile der Gutsbezirke bilden 5). In den Berhandlungen des Landtages machte sich überwiegend die Ansicht geltend, daß es bem öffentlichen Interesse entspreche, wenn die Dorfauen allgemein benjenigen Landgemeinden einverleibt würden, in deren Bezirken fie belegen find. Gine folche Regelung wird fich nöthigenfalls namentlich auf Grund der Borichrift in §. 2 Nr. 5 c erzwingen laffen, da bei der gegenwärtig bestehenden kommunalen Bugehörigkeit ber Dorfauen zu den Gutsbezirken häufig ein erheblicher Widerstreit ber kommunalen Intereffen zu entstehen pflegt. Die Reuregelung des kommunalen Berhältnisses der Dorfauen hat eine privatrechtliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich in Betreff des Gigenthums an Diesen Grundftucken, nicht zur Folge; vielmehr bleibt die Berbeiführung einer jolchen weitergehenden Aenderung der Gesetzgebung vorbehalten.

Liegt fein allseitiges Einverständniß der Betheiligten bezüglich der Abstrennung und Zulegung von Bezirkstheilen vor, so kann der Kreisausschuß diese Maßnahmen nur beschließen, wenn "das öffentliche Interesse es erheischt". Sin solches öffentliches Interesse soll gleichsalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine der in §. 2 Nr. 5 formulirten, unter 2 bereits näher erörterten Boraussekungen vorliegt.

Gegen den Beschluß des Areisausschusses sindet in allen Fällen des §. 2 Ar. 4 — mag Einverständniß der Betheiligten vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem unter §. 2 Ar. 3 vorgesehenen Instanzenzuge statt. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeindes oder Gutsbezirf gebildet werden, so ist in dem Beschlusse die Königliche Genehmigung bezüglich der Neubildung

⁴⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.
4) Kr. 1 d. B. Anm. 11. — Riemann, lau 04).

vorzubehalten, und, sobald ber Beschluß endgültig geworden ist, wegen Einholung ber Königlichen Genehmigung Bericht zu erstatten. —

Die Landräthe haben über die vorbezeichneten Maßnahmen, welche bis zum 1. Januar 1893 eingeleitet sind, eine summarische Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung hat anzugeben, in wieviel Fällen die eingeleiteten Verhandlungen zum endgültigen Abschlußgelangt sind, und in wieviel Fällen sie noch schweben. Die Nachweisung ist dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher dieselbe, mit seinen Bemerkungen versehen, bis zum 15. Februar 1893 durch die Hand des Oberpräsidenten mir einzureichen hat 1).

4. Auseinandersetzung der Betheiligten (§. 3).

Durch die Bestimmungen in §. 3 wird der Gegenstand der in Folge von Beränderungen der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten gegenüber dem bisherigen Rechtsstande beträchtlich erweitert und näher bezeichnet. Wenn von der hiernach zulässigen Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen ein umsichtiger Gebrauch gemacht, insbesondere dahin gewirkt wird, daß nach jeder Richtung hin Villigkeit waltet, und daß übertriebene Ansprüche sern gehalten werden, so steht zu erwarten, daß die Bestimmungen des §. 3 die Durchsührung der in öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Bezirtsveränderungen erleichtern werden. Die Auseinandersetzung tritt erst in Folge, also nach bewirkter Veränderung der Bezirts ein. Insbesien wird es in der Regel dem Interesse der Sache entsprechen, wenn bereits bei den Verhandlungen über die Bezirtsveränderungen selbst — salls diese dadurch nicht erheblich verzögert oder in ihrem Ergebnisse gefährdet werden — die für die Auseinandersetzung in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Bestheiligten klargestellt, und allseits zusriedenssellende Verkändigungen getrossen werden.

5. Zwedverbande (§§. 128 bis 138)1).

Nach den Bestimmungen des vierten Titels der Landgemeindeordnung find die zu bildenden Zweckverbande entweder folche, welchen auf ihren Untrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden, oder folche, welchen diese Rechte nicht zustehen. Der Bildung derartiger Verbande ift befondere Fürforge zu widmen, und es werden dazu die Erwägungen und Berhandlungen, betreffend Aufhebung, Bereinigung und Umwandlung von Gemeindeund Butsbezirken (f. oben unter 2) vielfach Gelegenheit bieten. Es wird bei Gin= leitung jener Berhandlungen sowie im weiteren Berlaufe berfelben zu prufen fein, ob dem Bedürfniß an Stelle einer Begirfsveranderung beffer und leichter burch die Berbindung der bestehenden Bezirte zu einzelnen Zweden nach Maggabe der SS. 128 ff. abzuhelfen ift. Aber auch abgesehen von jenen Berhandlungen muß die Bildung nüplicher Zweckverbande nach Maggabe des Gesehes thunlichft gefördert werden. Als das nächstliegende Gebiet, auf welchem hier eine rege Wirkfamkeit entfaltet werden fann, stellt fich die öffentliche Urmenpflege dar. Es fann in dieser Beziehung auf die eingehenden Erhebungen über die Nothwendigkeit der Bildung von Gejammtarmenverbanden und auf das die Abanderung der §§. 31, 65 und 68 des Gefetes vom 8. März 1871 betreffende Gefet vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300), sowie bessen Begründung Bezug genommen und daran die Erwartung gefnüpft werden, daß es den Bemühungen der Behörden gelingen wird, überall da, wo die öffentliche Armenpflege bisher wegen mangelnder Leiftungs= fähigkeit der Ortsarmenverbande ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, oder mo durch eine unbillige Vertheilung der Lasten der Armenpflege auf die einzelnen Ortkarmenverbände ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden

ift, nunmehr eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes durch Bildung von Gesammtarmenverbänden nach Maßgabe der §§. 128 ff. (vergl. insbesondere §. 131) der Landgemeindeordnung herbeizuführen.

Bas die bereits bestehenden Zweckverbande betrifft, so ist zu beachten, daß gemäß §. 131 Abf. 1 auf die Befammtarmenverbande die Beftimmungen bes Titels IV der Landgemeindeordnung sinngemäße Anwendung finden. Diese Ber= bande find baher, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) neu gebildet sein werden, zu veranlaffen, daß fie ihre Statuten bementsprechend einer Umarbeitung unterziehen. Kommt ein anderweites zur Bestätigung geeignetes Statut durch freie Bereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, fo ift daffelbe nach Anhörung der letteren durch den Kreisausschuß, oder, falls eine Stadt= gemeinde betheiligt ift, durch den Bezirksausschuß festzustellen. (§§. 137, 138.) Bas die fonstigen bereits bestehenden Zwedverbande betrifft, so ist, wenn fie ihren Aufgaben genügen und die Betheiligten nicht felbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Geset nicht ausgeschloffen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Berhältnisse ergiebt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dermaligen Geftaltung den Anforderungen, welche an fie gestellt werden muffen, nicht in ausreichender Beise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Makgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen.

Unlangend das Verfahren wegen Bildung von Zweckverbanden, jo erfolgt dieselbe nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer im Falle ihres Ginverständniffes durch Beschluß des Rreisausschuffes; auf Beschwerde gegen diesen Beschluß hat endgültig der Bezirksausschuß zu beschließen. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ift, so fann das Einverftändniß durch Beschluß des Kreisausschuffes ersett werden, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, ohne daß der Kreisausschuß bei Beurtheilung der Frage bes öffentlichen Intereffes hier an bestimmte Boraussepungen gebunden mare; auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses beschließt endgültig der Bezirks-Die Berbandsbildung felbst erfolgt in dem Falle mangelnden Ginverftandniffes der Betheiligten nicht durch die Beschlußbehörden, sondern durch den Oberpräsidenten (§. 128). Demnach ift ber Oberpräsident nicht befugt, in den Fällen, in welchen ein Ginverständniß der Betheiligten über die Bildung eines 3medverbandes nicht zu erzielen ift, eine folche Berbandsbildung im Biderfpruche mit den Beschlüffen der Selbstverwaltungsbehörden durchzuführen; es steht ihm aber auch entgegen folden Beschlüffen die Befugniß zu, die Verbandsbildung abzulehnen.

Hinstellich der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, welche der Bersbandsbildung nachzufolgen hat (§. 130), gelten im Wesentlichen die oben unter 4 angegebenen Grundsäte.

Ueber die Organisation, die Versafsung und Verwaltung der neuzubildenden Zwectverbände enthalten die §§. 132 nähere Bestimmungen, welche einer Erläuterung zunächst nicht bedürftig erscheinen. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung der eingeleiteten Verbandsbildungen einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, zu welchem Ziele die Verhandlungen gelangt sind, oder in welcher Lage sich dieselben befinden. Die Nachweisung ist in gleicher Weise wie die unter 2 weiterzubefördern⁴).

6. Betheiligung von Stadtgemeinden bei den unter 2, 3, 4, 5 erörterten Magnahmen (§. 2 Nr. 6, §. 138).

Die erörterten Magnahmen finden auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich darum handelt, Landgemeinden und Gutsbezirke oder abgetrennte

Theile derselben mit einer Stadtgemeinde zu vereinigen, oder Theile einer Stadtsgemeinde abzutrennen und mit Landgemeinden oder Gutsbezirken zu vereinigen oder zu neuen ländlichen Bezirken zu gestalten, oder Stadtgemeinden mit Landsgemeinden und Gutsbezirken zu Zweckverbänden zu vereinigen. Hierdurch erleiden die Borschriften in §. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von Absah abgewisse Absaherungen, während es bezüglich der Einverleibung bezirksfreier Grundsstück in den Bezirk einer Stadtgemeinde bei der bestehenden Vorschrift bewendet (§. 2 Nr. 1; §. 2 Abs. 2 der Städteordnung und §. 8 des Zuständigkeitsgesetzen 1. August 1883).

In allen obenbezeichneten Fällen sind die leitenden Grundsätze und ist das Bersahren im Besentlichen das Gleiche wie oben unter 2, 3, 4, 5 angegeben, abzgesehen davon, daß an Stelle des Landrathes der Regierungspräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschusse tritt, und von den sonstigen Abänderungen in Betreff der Zuständigkeit, welche sich aus der Natur der Sache und aus den besonderen Vorschriften in §. 2 Nr. 6 und §. 138 ergeben.

In den oben unter 2, 3, 5 angeordneten Nachweisungen sind die Fälle, in denen eine Stadtgemeinde mitbetheiligt ist, besonders hervorzuheben.

7. Umwandlung von Stadtgemeinden in Landgemeinden und umgekehrt (§. 1 Abf. 2).

Nach S. 1 Abs. 2 kann Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeinde= ordnung und Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Unhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Berordnung gestattet werden. In den öftlichen Provinzen ift eine Reihe großer Land= gemeinden mit hoher Einwohnerzahl vorhanden, welche einen vorwiegend städtischen Charafter haben. Für solche Orte ift die Landgemeindeordnung vielfach nicht die angemessen Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens; wie fie ihrem gangen Wesen nach Städte sind, so wurde sich die städtische Versassung nicht nur weit mehr für fie eignen, sondern fie würden durch Ginführung berselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensintereffen erfahren. Andererseits tommen in den oft= lichen Provinzen viele fleine Städte mit nur geringer Ginwohnerzahl vor, welche, vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Berkehre nur in geringem Mage Theil nehmen, somit einen borfähnlichen Charafter haben. Solchen kleinen Städten vermag die städtische Berkassung keine Bortheile zu gewähren, da fie der ihren Verhältniffen entsprechenden Ginfachheit entbehrt und unnütze Rosten verursacht.

Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung hat sich der Umwandlung kleiner Städte in Landgemeinden — abgesehen von dem ungeordneten, unsicheren Zustande der ländlichen Gemeindeversassung — namentlich das Bedenken entgegengestellt, daß dadurch eine Anzahl der bisher Stinumberechtigten, näntlich die nicht mit einem Wohnhause angesessenen Gemeindebürger, das Bürgerrecht verlieren würden. Diese Schwierigkeit erscheint nunmehr durch die Bestinmungen im §. 41 beseitigt. Auch wird die Annahme der Landgemeindevordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl ausweisen, im Uedrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach §. 74 Abs. 6 und §. 75 Abs. 2 gedotene Wöglichseit der Einrichtung eines follegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besolbeten Gemeindevorstehers erleichtert.

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Infrafttreten der Landgemeindeordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der Städteordnung Seitens einzelner größerer Landsgemeinden mit vorwiegend städtischem Charafter und die Annahme der Lands

gemeindeordnung Seitens einzelner dorfartiger Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungspräsidenten sestzustellen und eintretendensalls die Berhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeversassung einzuleiten.

Der Minister des Innern.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Anweisung III zur Aussührung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233), betreffend die Versassung und Verwaltung der Landgemeinden*). Vom 29. Dezember 1891 (MB. 92 ©. 9) 1).

A. Die Organisation der Landgemeinden.

Die Organe der Landgemeinde sind der Gemeindevorsteher mit den ihm zur Unterstützung und Bertretung beigegebenen Schöffen und die Gemeindesversammlung. Unter dem Gemeindevorsteher stehen die für einzelne Dienstezweige oder Dienstwerichtungen ernannten Gemeindebeamten.

An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wo diese zu zahlreich sein würde, oder aus anderen Gründen eine ortsstatutarische Regelung stattgefunden hat, eine gewählte Gemeindevertretung. Für größere Gemeinden kann die Einrichtung getrossen werden, daß die wichtigeren Geschäfte des Gemeindevorstehers von einem kollegialischen Gemeindevorstande, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, versehen werden.

I. Die Gemeindeversammlung2).

1. Stimmrecht.

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergiebt sich aus §§. 41 bis 44 und §. 45 Abs. 3. Außerdem sind stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung Auswärtswohnende, juristische Personen und Gesellschaften nach Borschrift des §. 45 Abs. 1 und 2, wenn sie Grundbesit von dem Umfange oder Werthe einer "Ackernahrung, welche zu ihrer Bewirthschaftung die Haltung von Zugwieh ersordert," im Gemeindebezirk haben.

Jedem Stimmberechtigten steht der Regel nach Gine Stimme zu.

Alls Gemeindeglieder werden diejenigen Gemeindeangehörigen bezeichnet, welchen das Stimm= und Wahlrecht und das Recht zur Befleidung unbesoldeter Nemter zusteht.

^{*)} Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

¹⁾ Die Anw. III betrifft die innere Gestaltung der Landgemeinde u. schließt sich dem Tit. II der LGD. an. Unter A behandelt sie die Organe der Gemeinde, unter C das Bermögen u. den Haushalt, während der Abschlitt B keine wesentsliche Bedeutung mehr hat (Anm. 10)

²⁾ A I ber Unw. handelt in Nr. 1—5 vom Stimmrecht in der Gemeindeversfammlung (LGD. § 48), in Nr. 6—9 von deren Zusammentritt (LGD. § 102 bis 112).

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, welche von ihrem Grundbesit im Gemeindebezirk an Grundund Gebäudesteuer

20 Mark oder mehr gahlen, haben zwei Stimmen,

50 " " " " brei "

Die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbesteuerssassen und dem Geset vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) haben ein in entsprechender Weise vermehrtes Stimmrecht (S. 48 Nr. 2 Ms. 3). Für das Jahr 1892/93 gelten die in der Anweisung I A 1 zu a Abs. 3 dargelegten Grundsätze³).

Auf Antrag bes Kreisausschuffes können durch Beichluß des Provinzials landtages die vorstehenden Grunds und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 M. erhöht oder — höchsteus jedoch um die Hälfte — erniedrigt werden; in gleicher Beise kann die Stimmenzahl, zu welcher die im Gesetz erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden (§. 48 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmenzahl der Angesessenn wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§. 48 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreisausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetlichen Regel bei dem Provinziallandtage zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämmtlichen Verhandlungen dem Oberspräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtage vorzulegen sind.

Es ift jedoch zu beachten, daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund= und Gebäudestenern und zugleich in seiner Eigensschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, sondern nur die größere Zahl zum Ansaße kommt.

Kein Stimmberechtigter darf auf vorstehende Beise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen; geschieht dies, so muß eine Herabsehung stattsinden, welche von dem Gemeindevorsteher herbeizuführen ist (§. 48 Rr. 3).

3. Rolleftivstimmen.

Andererseits sieht das Geset einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeangehörigen, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern wegen ihres Gintommens stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen sühren, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszusüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen. (§. 48 Rr. 1.) Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorsstehers.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszumben. Auswärtswohnende können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbständige Personen, juristische Personen und Gesellschaften

³⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

können nur durch Bertreter in der vom Gesetz näher geregelten Beise ihr Stimmrecht ausüben (§§. 46, 47). Der Gemeindevorsteher hat im Zweiselsfalle eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen.

5. Lifte ber Stimmberechtigten.

Die nach Nr. A 1 und B 1 der Anweisung I, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, vom 7. November 1891 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten) ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Beränderungen fortzuführen und in Gemäßheit der §§. 39 und 56 alljährlich im Januar zu berichtigen.

6. Vorfit.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher oder der ihn vertretende Schöffe (j. III, 2); bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§. 88 Abs. 2, §. 107). Er beruft die Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§. 104), leitet dieselbe und handhabt die Sitzungspolizei (§. 110). Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 112 unter Strafe gestellt werden.

7. Situngen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§. 104); als Zuhörer können die in §. 109 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorssitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§. 111). Der Schriftsührer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindes versammlung zu gehören.

8. Befchluffähigkeit.

Bur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als 1/3 der ktimmberechtigten "Gemeindemitglieder" anwesend sind (§. 106 Abs. 1); die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben also bei dieser Verechnung außer Vetracht. Bei jeder Vorladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Veschlüßsen der Erscheinenden zu unterwersen haben. Ersolgt wegen Veschlüßunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an; hierauf ist bei der zweiten Vorladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. D.).

9. Geschäftstreis.

Anlangend den Geschäftstreis der Gemeindeversammlung, so hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich durch Geset dem Gemeindeversteher (Gemeindeverstand) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch besondere gesehliche Bestimmungen oder Aufträge der Aufsichtssbehörde dazu berusen ist (§. 102).

II. Die Gemeindevertretung5).

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Wahl derselben ist —

⁴⁾ Die Liste ist gleich Anw. I nicht | 5) A II der Anw. schließt sich der abgedruckt Nr. 2 d. W. Anm. 1.

IV. 3. 22

erforderlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die berichtigte Liste (s. oben I 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatt eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisausschuß angevrdnet werden (§. 49 Abs. 1 und 2).

Da wo bereits jest eine Gemeindevertretung besteht, behält es dabei nach Maßgabe des §. 147 Abs. 1 sein Bewenden.

2. Busammensetzung; Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Gemeindevertretung besteht außer dem Gemeindevorsteher und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreisache der Zuerstgenannten, kann aber durch Statut auf 12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§. 49 Abs. 3). Sine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßiger Weise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Ausgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in §. 53 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensstein nach Maßgabe der §§. 50, 51, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat, jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessens sien, die hiernach zulässige Zahl der zu wählenden Nichtsangesessen wird auf die drei Klassen nach Maßgabe des §. 52 möglichst gleich vertheilt. Die Bahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§. 54 bis 64 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Klassen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Klassen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§. 51 Abs. 1).

3. Beschluffähigkeit, Borsit, Sigungen, Geschäftstreis.

Die Gemeindebertretung ift beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§. 106 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsftatut nach Maßgabe der Borschriften in §. 112 unter Strase gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff bes Borsities, der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (f. oben I).

III. Der Gemeindevorsteher und die fonstigen Gemeindebeamten6).

1. Wahl des Gemeindevorstehers; Geschäftstreis.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Mitte der Gemeindeglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der SS. 76 bis 83. Die Wahlberiode beträgt sechs Jahre, kann aber, und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindevordnung im Amte besindlichen Gemeindevorstehern, nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden (S. 75 Abs. 1). Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Verlängerung der Wahlperiode

^{°)} A III u. IV beziehen sich auf LGD. Tit. II Abschn. 6 (§ 74—91). A IV be=

ber Bestätigung durch ben Landrath, welche nur unter Zustimmung bes Kreisausschusses versagt werden kann (§. 84).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtseitig vor Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl vorgenommen und deren Besstätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Gemeindevorstehers nicht mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr von ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher führt die laufende Verwaltung der Gemeinde; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in §. 88 bestimmt. Er ist Organ des Amtsvorstehers (§§. 90, 91).

2. Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher stehen behufs seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut dis auf sechs vermehrt werden kann. Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsversassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl von sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei dis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsehung. Ortsstatuten oder Ortsversassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft. Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Unregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Verwehrung der Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Verwehrung der Zahl ver Gemeindeverordneten bedingt. Veträgt die Zahl nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Vater und Sohn sowie Prüder dürsen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Vestätigung gelten im übrigen die in Vetress des Gemeindevorstehers gegebenen Vestimmungen (§. 74 2165, 2 dis 5, §. 75).

Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

In Betreff ber Ausführung der Gemeindebeschlüffe über die Benutung des Gemeindebermögens hat der Gemeindeborsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen (§§. 113, 88 Abs. 4 Nr. 3).

3. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Gemeindevorstehers und der Schöffen ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Gemeindevorsteher hat den Ersat seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner Mühewaltung in billigem Berhältnisse stehenden Entschädigung zu beauspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersat ihrer baaren Auslagen zu (§. 86).

4. Befoldete Gemeindevorfteher.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre ersolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§. 75 Abs. 2). Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindes vorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empsehlen, wenn der Umsang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung überssteigt und die Anstellung eines Verussbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Kall vor, so ist es auch die Ausgabe der Aussichtsbehörde, diese Eins

richtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierfür entscheiden.

5. Andere befoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen kann nach §. 117 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber, Gemeindebiener u. s. w.) von der Gemeinde beschlossen werden. Die Anstellung der Gemeindebeamten hat durch den Gemeindevorsteher zu ersolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesehen in. Wegen der Gehalts- und Pensionsverhältnisse derselben enthält §. 118 die näheren Vorschriftens). Ueber die Kautionsleistung des Gemeindeseinnehmers hat die Gemeinde zu beschließen.

6. Aufhebung der mit Besitz von Grundstücken verbundenen Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§. 92 bis 101 werden die für die Provinzen Oftpreußen, Westepreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen durch die §§. 36 bis 45 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Bestimmungen über die Ausbedung der nit dem Besite gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpslichtung zur Verwaltung des Schulzenantes aufrechterhalten und auf die Provinz Posen ausgedehnt. Demgemäss sinden von dem Inkrasttreten der Landgemeindeordnung an die Vorschriften im dritten Abschnitte der unter dem 20. September 1873 erlassenen Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (M. Bl. 1873 S. 258) auch auf die Provinz Posen sinngemässe Anwendung.

IV. Der Gemeindevorstand 6).

Einführung des Gemeindevorstandes; Geschäftstreis.

In größeren Gemeinden kann nach §. 74 Abs. 6 durch Ortsstatt ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden. Dem Gemeindevorstande können nach §. 89 Abs. 1 durch das Ortsstatt folgende Geschäfte und Besugnisse des Gemeindevorstehers, alle oder einzelne, übertragen werden:

- a) die Beschlußsassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§. 9, 71);
- b) die Obliegenheiten bes Gemeindevorstehers, bei der Bildung von Bahls bezirken für die Bahl der Gemeindeverordneten (§. 51);
- c) die Vorbereitung der Beschstüffe der Gemeindebersammlung oder Gemeindevertretung (§. 88 Abs. 4 Nr. 2);
- d) die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Berwaltung des Bersmögens und der Einkunfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Berwaltung nicht besteht, und die Beaussichtigung

hat ausschließlich die zuständige Staatssbehörde zu befinden, während die Bestätigung der gewählten Gemeindebeamten gem. LGD. § 84 von dem Landrat nur unter Zustimmung des Kreisausschusses verlagt werden darf.

⁷⁾ Die Bestätigung ist namentlich vorsgeschrieben: für Polizeibeamte (Polizeisdiener, Nachtwächter, Gemeindediener, Gutsdiener usw.) G. über die Polizeiverw.
11. März 50 (GS. 265) § 4, für Feldsu. Forsthüter Feldsu. ForstpolG. 1. April 80 (GS. 230) § 63. Über die Bestätigung solcher besoldeten Gemeindebeamten

^{*)} Nr. 2 d. W. Anm. 232.

⁹⁾ Das. Anm. 203.

der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Berwaltung eingesetzt ift (§. 88 Abs. 4 Nr. 3);

- e) die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (§. 88 Abs. 4 Nr. 4);
- f) die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§. 88 Abs. 4 Nr. 8);
- g) die Aufstellung des Boranichlags (§. 119 Abf. 1) und
- h) da, wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeinderechnung (§. 120 Abs. 2).

Ueber das Berfahren bes Gemeindevorstandes trifft §. 89 in Abs. 2 bis 4 die näheren Bestimmungen.

Die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes ist an eine Mindestzahl der Einwohner nicht geknüpft. Für die Frage seiner Einführung werden neben der Einwohnerzahl und dem Umfang der Geschäfte auch noch andere, insebesondere persönliche Verhältnisse in Vetracht zu ziehen sein, und es wird stets einer näheren Prüfung im Einzelnen bedürsen, ob es den Interessen der Gemeindeverwaltung entspricht, die oben erwähnten Geschäfte einem Kollegium an Stelle eines Einzelbeamten zu übertragen.

In Gemeinden, deren Berhältnisse einsach und gleichartig gestaltet sind, und deren Sinwohner der Hauptsache nach Landbau treiben, kann trot beträchtlicher Seelenzahl die laufende Gemeindeverwaltung meist sehr wohl von einem Sinzelsbeamten geführt werden. In Gemeinden mit verwickelteren Berhältnissen und vorwiegend skädtischem Charakter, wie namentlich in manchen Bororten größerer Städte, wird andererseits oft die Sinsührung eines kollegialischen Gemeindes vorstandes zur Förderung des Gemeindelebens und zur Hebung der Gemeindeverwaltung dienen können. Insbesondere wird sie häusig einen angemessenen Uebergang von der Landgemeindeversassung zur städtischen Berfassung in solchen Orten bilden, deren Entwickelung auf die Berseihung der letzteren hinweist.

Ob hiernach die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zulässig und zweckmäßig ist, hat in erster Linie die Gemeinde selbst dei Beschlußfassung über das gemäß §. 74 Abs. 6 nothwendige Ortsstaut, demnächst aber auch der Kreisausschuß bei Ertheilung der nach §. 6 Abs. 2 für das Ortsstaut ersorderlichen Genehmigung zu prüfen.

B. Das Abgabemesen der Landgemeinden 10).

II. 3. Wüste Hufen.

Endlich ist, was den Kreis der gemeindeabgabepslichtigen Grundstücke betrifft, die Bestimmung des §. 28 wegen Heranziehung der "wüsten Hufen" zu beachten. Derselbe beschränkt sich nicht auf wüste Hufen im eigentlichen Sinne; diese sind vielmehr nur als hauptsächliches Beispiel ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung sindet Anwendung auf alle ursprünglich bäuerlichen, zu selbständigen Gütern einzezogenen Grundstücke, auch wenn sie vor der Einziehung nicht unbesetzt (wüste) gewesen waren. Bei Beurtheilung des gemeinderechtlichen Verhältnisses dieser Grundstücke ist zu beachten, daß alle ursprünglich bäuerlichen Grundstücke, welche nach dem für die einzelnen Theile der sieben östlichen Provinzen verschieden bestimmten Kormaljahre (j. Anlage A der Begründung der Landgemeindeordnung, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, Zu Rr. 7 S. 14 ff.) zu den Dominien

mit Rücksicht auf LGD. § 28 noch in Betracht.

¹⁰⁾ Abschnitt B ift mit Reuregelung des Gemeindeabgabenwesens durch das KUG. sortgefallen; nur Rr. II 3 kommt

eingezogen worden sind, Bestandtheil der Landgemeinden geblieben sind und nicht zu den Gutsbezirken gehören, falls sie nicht etwa später in rechtsgültiger Weise — wie insbesondere bei der Regelung der gutsherrlichedeurlichen Verhältnisse im Wege der Leberweifung als Landabsindung — den Gutsbezirken einverleibt sind. Soweit also die örtliche Lage dieser Grundstücke überhaupt noch, wenn auch nur durch eine eingehende Untersuchung, sestgestellt werden kann, sind sie dem Bezirk der Landgemeinden, zu welchen sie rechtlich gehören, auch thatsächlich zuzurechnen. Für Fälle dagegen, in denen die Lage solcher Grundstücke überhaupt nicht mehr erkennbar ist, hat §. 28 die Bestimmung über die Fortleistung oder Ablösung der von diesen Grundstücken ind Lasten getroffen.

C. Bermögen und Saushalt der Landgemeinden 11).

1. Gemeindevermögen in engerem Sinne und Gemeindegliedervermögen.

Der Abschnitt 5 bes Titels II ber Landgemeindeordnung mit der Ueberschrift "Gemeindevermögen" handelt namentlich von dem Unterschiede zwischen "Gemeindes vermögen im engeren Sinne", dessen Rutzung der Gemeinde zusteht, und "Gesmeindegliedervermögen", dessen Rutzung den Gemeinde auf ehörign zusteht. Das letzter Verhältniß wird nicht vermuthet, sondern muß ersorderlichenfalls nachgewiesen werden; hierzu werden im Wesentlichen die Rechtsquellen dienen, welche in §. 70 als maßgeblich für das Theilnahmeverhältniß der zur Rutzung des Gemeindegliedervermögens Berechtigten ausgeführt sind: "Verleihungsurfunde, vertragsmäßige Festsetzungen, hergebrachte Gewohnheit." Aus der Bezeichnung "Gemeindegliedervermögen" darf nicht geschlossen, daß dessen Rutzung grundsätlich auf die Gemeindeglieder (die stimm» und wahlberechtigten Gemeindezangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmeverhältniß bestimmt sich, wenn die oben angegebenen Rechtsquellen hierfür seinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Ueber Beschwerden, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindesanstalten und die Theilnahme an den Nutungen des Gemeindegliedervermögens, beschließt der Gemeindevorsteher, wo aber ein Gemeindevorstand besteht, und ihm diese Aufgabe übertragen ist, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Bochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren beim Kreisausschuß zulässig (§§. 9, 71).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliedervermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagdnutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeindeordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindesangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Ueber die Boraussehungen, unter denen Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden kann und umgekehrt, enthält §. 69 Abs. 1 und 3 nähere Bestimmungen; die Zustimmung des Areissausschusses ist hier nur für den letzteren Fall vorgeschrieben, ist indessen wie sich aus §. 114 Abs. 2 ergiebt — auch für den ersteren Fall erforderlich, da es sich bei einem solchen Gemeindebeschlusse um eine "Beränderung im Genusse der

der LGD. u. in Kr. 5—11 den Abschn. 10 der LGD.

¹¹⁾ Abschnitt C betrifft mit Nr. 1 ben Tit. II Abschn. 5 der LGD., mit Nr. 2—4 die § 113—116 (in Abschn. 8)

Gemeindenutzungen" handelt. Die Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen wird nur ausnahmsweise zulässig erscheinen, während sich die umgekehrte Maßnahme vielsach als zwecknäßig ersweisen wird.

Weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne noch das Gemeindeglieders vermögen darf durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindesangehörigen umgewandelt werden; dies ift der wesentlichste Inhalt der im §. 68 Abs. 2 angeführten Deklaration vom 26. Juli 1847.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortsschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Bermögen (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche Eigenthum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Fenerlöschgeräthschaften) einzutragen ist.

2. Berwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlußfassung über die Berwaltung und Benutung des Gemeindevermögens — unbeschadet der Autungsrechte der Gemeindeangehörigen bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§. 113). In Betress der Beräußerung und Berpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen enthält das Gesch in §§. 115, 116 Bestimmungen, welche als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vorschreiben, jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zusassien. Auf die Berpachtung der Jagdenutung sindet §. 116 keine Anwendung. Die Genehmigung des Regierungsprässenten in nach §. 114 erforderlich zur Beräußerung oder wesentlichen Beränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenlichen, historischen oder Kunstwerth haben; die Genehmigung des Kreisausschaftlichen, historischen den Kunnstretth haben; die Genehmigung des Kreisausschaftlistungen und Schenkungen und zu Beränderungen im Genehmigen des Gemeindevermögens.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertetung), betreffend die Berwaltung und Benutung des Gemeindevermögens, liegt dem Gemeindevorsteher ob; hinsichtlich der Benutung des Gemeindevermögens ift ihm, abweichend von der allgemeinen Regel, die zuvorige Berathung mit den Schössen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher die laufende Berswaltung bezüglich des Bermögens und der Einkünste der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche keine besondere Berwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Berwaltung besteht, zu führen und diejenigen (§. 88 Abs. 4 Ar. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingeseht sind, zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4 Ar. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingescht ist, können demselben die vorerwähnten Besugnisse und Pssichten durch Ortsstatut ganz oder theilweise übertragen werden (§. 89).

3. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtliche Titel erworben wird, dienen die auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Besteuerungsrechts der Gemeinde beruhenden Einnahmen (Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste, vgl. oben BVIII)¹²). — Alle Gemeindeeinnahmen müffen zur Gemeindefasse gebracht werden (§. 119 Abs. 5).

4. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber, welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpslichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlicherechtlichen

¹²⁾ Jest gilt KUG. § 2 Sat 1.

Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in §. 114 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und neue Belastungen der Gemeindesangehörigen ohne gesetliche Verpslichtung der Genehmigung des Kreisausschussebedürsen, sowie die Vorschriften in §. 88 Abs. 4 Kr. 7 über die Form der die Gemeinde verpslichtenden Urkunden.

5. Gemeindehaushalt, Boranschlag 13).

Einnahmen und Ausgaben bilben den Gemeindehaushalt. Derfelbe soll der Regel nach unter Zugrundelegung eines Voranschlages geführt werden, der für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sestzahren nicht übersteigen darf, aufzustellen ist und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich machen soll, welche sich und veranschlagen lassen soll, welche sich und veranschlagen lassen (§. 119 Abs. 1).

Der Boranschlag ist von dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindevorstand, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, zu entwerfen, zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) seste zustellen und dem Vorsissenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§. 119 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist bergestalt für die Haushaltsführung der Gemeinde maßsgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlußfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabesbeträge der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindeverstretung) bedürsen (§. 119 Abs. 5).

Rach S. 119 Abs. 6 fann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Bemeinden die Aufstellung eines Boranschlages erlassen werden, wenn beren Berhältniffe dies unbedenklich erscheinen laffen. Bon diefer Befugnif wird indeffen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Boranschlags im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und fich bei nicht gang einfachen Berhältnissen sogar als unentbehrlich erweift. Sie verbürgt die nothwendige Ordnung des Gemeindehaus= halts und die Durchführung des Grundsages, daß die Ausgaben sich stets in den Grengen der gur Berfügung ftebenden Ginnahmen zu halten haben. Dementsprechend ift die Einrichtung eines Boranschlags auch bereits in einer erheblichen Anzahl von großen wie kleinen Landgemeinden im Gebrauch, hat fich überall als nüklich erwiesen und nirgends zwedlose Schwierigkeiten bereitet. Insoweit es dem Bemeindevorsteher an hinreichender Erfahrung und Gewandtheit zur Aufstellung eines Boranichlages fehlt, werden die Aufsichtsbehörden ihm Unterstützung zu leiften haben. Bu biefem Zweck ist das anliegende Muster eines Boranichlages beigefügt. welches für größere Gemeinden bestimmt und selbstverständlich je nach den örtlichen Bedürfniffen der Abanderung, insbesondere durch Beglaffung einzelner Titel und auch der Spalten 4 bis 6, fähig ift.

6. Raffen= und Rechnungswefen.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen, soweit er es nicht selbst führt,

¹⁸⁾ Abs. 1-3 wiederholen im wesentlichen nur den § 119 der LGD.

d. h. soweit besondere Beamte hierfür angestellt find (Ginnehmer, Rechnungsführer), zu beaufsichtigen (§. 88 Abs. 4, Nr. 4).

7. Gemeinderechnungsbuch.

Während der Rechnungsperiode nuß der Gemeindehaushalt und das Kassenund Rechnungswesen stets klar gehalten werden. Hierzu dient die in §. 120 Abs. 1 angeordnete Führung eines Gemeinderechnungsbuchs, wie solches bereits in vielen Gemeinden in Gebrauch ist. In dieses Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben sosort nach der Bereinnahmung und Berausgabung einzutragen. In einem Ausgaben des Gemeinderechnungsbuches werden zweckmäßig noch andere lausende Ausseichnungen Plat sinden, z. B. ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hande und Spanndienste, sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirts, bei welchen es sich nicht um Gemeindes, sondern Interessentenverwögen handelt. Behufs Anleitung der Gemeindevorsteher bei Auserbeitung und Führung des Gemeinderechnungsbuches wird das anliegende Muster beigefügt, welches nach den besonderen Bedürsnissen der einzelnen Gemeinde absaesundert werden fann.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung eines nach den Einnahmeund Ausgabetiteln des Boranschlages geordneten Handbuches neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern.

8. Raffenrevisionen.

Bur Kontrole der Kassensührung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß §. 103, regelmäßige und außersordentliche Kassenreisionen. Wenn ein besonderer Gemeindedeamter die Kasse sührt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außersdem jeder Zeit den Aussenschaft werden. Führt der Gemeindevorssteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsunderdens des Kreisausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirfen. Bei allen Kassenreissonen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Ubschlusse ab, mit den Belägen zu verzleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protofoll aufzunehmen. Die Kassenrevsssionen können mit den Rechnungsredissonen (s. Nr. 10) verbunden werden.

9. Rechnungslegung.

Nach §. 120 Abs. 2 bis 6 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach dem Schluffe des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeinde= vertretung) zur Brufung, Feftstellung und Entlaftung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder, wo dies statutarisch vorgeschrieben ift, dem Gemeindes vorstande ein, welcher sie einer Borprufung zu unterziehen und, mit seinen Er= innerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei diefer Borprufung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission jur Seite ju ftellen. Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Borlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung mahrend eines Zeitraums von zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Ginsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungbeschlusses sofort einzureichen.

10. Revision der Gemeinderechnungen.

Außerdem bestimmt §. 120 Abs. 7, daß alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinderechnungen durch den Kreisausschuß stattsfündet. Die Revisionen sind durch den Borsitzenden oder einzelne zu beaufetragende Mitglieder des Kreisausschusses zu bewirfen. Die regelmäßige Bornahme von Rechnungsrevisionen ist von hohem prastischen Berth und verdient sorgfältige Beachtung, da sie geeignet ist, den Kreisausschuß allmälig mit dem Haushalte und allen übrigen Berhältnissen der Landgemeinden im Kreise vertraut zu machen, die Aufsichtsführung zu erleichtern und Beschwerden vorzubeugen; von derselben ist deshalb in möglicht ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen.

11. Defette.

Ergiebt sich bei Kassenrevisionen, bei Prüfung oder Revision der Gemeinderechnungen ein Desekt, so ist gemäß §. 121 Nr. 1 die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen Feststellung und Ersat desselben nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (GS. S. 52) zu veranlassen.

Mit dem 1. April 1892 tritt die durch die allgemeine Verfügung vom 20. September 1873 (M.Vl. S. 258) mitgetheilte Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der Kreisordnung, soweit sie sich nicht auf die Aushebung der mit dem Besitze gewisser Grundskücke verbundenen Besechtigung und Verpslichtung zur Verwaltung des Schulzengutes erstreckt (dritter Abschnitt), außer Wirksamkeit.

Der Minister des Innern.

Unlage D. Voranschlag.

Unlage E. Rechnungsbuch").

Anlage C (zu Anmerkung 156).

Deklaration einiger Sestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Inni 1821, betreffend das nuthare Gemeindevermögen. Dom 26. Inli 1847 (6)©. 327)1).

Wir u. s. w. verordnen zur Beseitigung der Zweisel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gesmeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf das Vermögen der Stadtsoder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, sür alle Theile Unserer Monarchie, in denen das Allsgemeine Landrecht Geseskraft hat, was folgt:

[&]quot;) Die Anl. D u. E enthalten Forsmulare u. sind nicht abgedruckt. Die Anl. A—C waren zu der nicht abgesdruckten (Kr. 2 d. B. Anm. 1) Anw. I ergangen u. enthielten gleichsalls Formulare zur Liste der Gemeindeglieder

u. sonstigen Stimmberechtigten (A), ber Gemeindeglieder u. sonstigen Bahlberechetigten (B) u. zur Bählerliste für die Gemeindevertretung (C).

¹⁾ Mr. 2 d. B. Unm. 155 u. 156.

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt oder Landgemeinden bestimmte Bermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindes glieder verwandelt werden.

Sben so wenig darf berjenige Theil des Bermögens einer Stadts oder Landgemeinde, deffen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einswohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieders vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung sindet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutung dieser Absindung für die Dauer ihrer Nutungsrechte erhalten.

§. 2. Nutzungsrechte ber Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindemitgliedervermögen, welche benfelben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17 der Gemeinheitstheilungsordnung bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte 2).

- §. 3. Die Bestimmungen des §. 72 Titel 6 und des §. 160 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindegliedervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Berwaltung jenes Bermögens zu verstehen.
- §. 4. Die Vorschriften der §§. 28 und 30 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindegliedervermögen gehören ³).
- §. 5. Die in den §§. 41 und 42 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 über das Maß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen sinden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2), als auch auf die zum Gemeindegliedersvermögen (§. 1) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

stücke anhängenden Rutzungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen.

²⁾ Diese Borschrift gab jedem zu Rutzungen an Gemeindegrundstücken berechtigten angesessenen Gemeindemitgliede das Recht, für die seinem Grund-

³) Die angeführten Bestimmungen des LR. sind aufgehoben LGD. § 146 Ubs. 2.

- §. 6. Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Absfindung (§. 1) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so ersolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11 der Berordnung vom 30. Juli 1834).
- §. 7. Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Bublikation derfelben durch Bergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Anlage D (zu Anmerkung 168).

Prengisches Geset über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899 (GC. 249). (Auszug betr. Dorfgerichte.)

Siebenter Abschnitt.

Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1).

Art. 104. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ift für die im §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nach-laffes²) außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in deffen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Site des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachslaßverzeichniß aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschrift aufgenommenes Berzeichniß kann nicht nach §. 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Nachs

das Berfahren allgemeine Bestimmungen zu treffen Art. 126 Abs. 1. Demgemäß erging Bf. 20. Dez. 99 (JWB. 806). Das G. bestimmt über die Einrichtung Art. 110 u. über die Aufgaben § 104 bis 109. Als solche kommen in Betracht:

a) die Sicherung des Nachlasses Art. 104—107,

b) die Aufnahme von Bermögensverzeichnissen Art. 108,
 c) die Bornahme u. Beurkundung von

e) die Bornahme u. Beurkundung von freiwilligen öffentlichen Bersteigerungen u. öffentlichen Verpachtungen Art. 109,

d) die Aufnahme von Taxen Art. 110 u. LR. II 7 § 86.

Die Tätigkeit der Dorfgerichte tritt nur im Auftrage des Amtsgerichts u. nur da ein, wo diese Gerichte tatsächlich bestehen. In der Brov. Posen u. Westfalen sehlen sie überhaupt.

¹⁾ Das LR. II 7 bestimmte:

^{§. 79.} Schulze und Schöppen machen zusammen bie Dorfgerichte aus.

^{§. 86.} Der Gerichtshalter kann ben Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zur Bollstreckung der Exekutionen bedienen.

Im Anschluß hieran hat das preuß. G. über die freiw. Gerichtsbarkeit 21. Sept. 99 die Verhältnisse der Dorfgerichte im Geltungsgebiete des LR. neu geregelt Art. 104—110 Druck. AH. neu geregelt Art. 104—110 Druck. AH. des G. die Vorschriften, nach denen diese Gerichts au Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt waren, aufgehoben Art. 119, u. den Justigninisser ermächtigt, über

laßinventar benutt werden. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

Art. 105. Das Dorfgericht foll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mittheilung machen. Berfügungen von Todeswegen, die sich im Nach-lasse besinden, sowie Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen hat bas Dorfgericht, wenn es feine Sicherungs= magregeln trifft, bem Amtsgerichte ben Sachverhalt anzuzeigen.

Art. 106. Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts²) ist bei dem im Artikel 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, fo foll die Abnahme der Siegel in der Regel3) nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Art. 107. Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Aussführung der auf Grund des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordeneten Magregeln⁴) beauftragt werden⁵).

Urt. 108. Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amts= gerichts Bermögensverzeichniffe, insbesondere Nachlaginventare, aufzunehmen⁵).

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Falle des §. 20 des Gesetzes, bestreffend das Anerbenrecht bei Rentens und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Auftrage der Generalkommission Nachlaßsinventare aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht tann insbesons bere die Anlegung von Siegeln, die

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Koftbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

Die Vorschrift des §. 1958*) findet auf den Nachlaßpfleger keine Answendung.

*) Nach AG. 3. (1885. 24. April 78 (185. 230) § 70 u. 74 konnten nur die Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher das mit beauftragt werden.

²⁾ Die Berechtigung zur Ünderung nachträglich für ungerechtfertigt erachteter Anordnungen ergibt das RG. über die freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGB. 771) § 18 u. 194.

^{*)} Ausnahmen sind bei leicht verderblichen Sachen zulässig, Begr. (Anm. 1).

⁴⁾ Das BBB. § 1960 lautet:

Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfniß besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft ansgenommen hat.

^{*)} Nach § 1958 kann vor Annahme ber Erbschaft ein Anspruch, ber sich gegen ben Nachlaß richtet, nicht gegen ben Erben gerichtlich geltend gemacht werden.

- Art. 109. Die Dorfgerichte find zuständig, freiwillige öffentliche Bersfteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Berpachtungen an den Meistsbietenden vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen diese Geschäfte nur im Auftrage bes Amtsgerichts vornehmen; eines besonderen Auftrags für jedes einzelne Geschäft bedarf es nicht.
- Art. 110. Die Dorfgerichte find gehörig besetzt, wenn neben bem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtssschreiber mitwirken. Für die Aufnahme von Taxen bewendet es bei den bisherigen Borschriften 6).

Den Amtsgerichten steht in ben Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichts= barkeit hinsichtlich der Dorfgerichte ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht zu.

^{°)} Nach dem LM. (Unm. 1) bedarf es hierbei der Zuziehung des Gerichts-schreibers nicht.

III. Städte.

1. Ginleitung.

Die Städte1) haben weit früher als die Landgemeinden eine umfaffende Regelung erfahren. In dem absoluten Staate des 18. Jahrhunderts waren sie auch in Breugen zu einfachen Berwaltungsbezirken herabgefunken, die jeder felb= ftandigen Bedeutung entbehrten. Mit der Biedergeburt bes Staates im Beginn des vorigen Jahrhunderts trat ein Umschwung ein. Als wesentliches Glied der Rengestaltung des Staatswesens wurde die StD. v. 19. November 1808 erlaffen, die zur Erweckung des Intereffes und Anteils der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten biefe in ausgedehnter Beife zu perfonlicher Tätigkeit im Dienfte der Gemeinde berief. Sie bildet den Ausgangspunkt für unsere Selbstverwaltung, indem fie neben dem als Ortsobrigfeit und ausführende Stelle beibehaltenen, aus Gemeindewahlen hervorgehenden Magiftrat die Stadtverordnetenversammlung einfette, Die frei von ber Burgerichaft gewählt als beschließendes Organ Die Gemeinde zu vertreten hatte, und beide Organe nur durch bestimmt begrenzte Aufsichtsrechte der Staatsbehörde beschränkte. Diese Grundsätze find mit einigen Ginschränkungen in die revidierte Sto. v. 17. März 1831 übergegangen, die in einem Teil ber Städte Geltung erlangte.

Nach dem versehlten Versuche einer einheitlichen Regelung für Stadt und Land und für alle Landesteile?) wurde die heute maßgebende StD. für die 7 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 (Nr. 2) erlassen. Ausgeschlossen blieb Neuvorpommern mit Rügen, für das ein besonderes G. 31. Mai 1853 die älteren Versassungen mit einzelnen Anderungen aufrecht erhielt (Nr. 3). Für die übrigen Provinzen ergingen alsdann nach dem Vorbilde der StD. v. 31. Mai 1853 besondere Städteordnungen?); nur für Hannover ist die ältere Ordnung in Kraft geblieben. Sine im Jahre 1876 versuchte einheitliche Regelung für das Staatsgebiet.) scheiterte an der Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag über das Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung und die Vestätigung der Magistratsmitglieder.

1) Bedeutung u. Arten der Gemeinden

Nr. II 1 Abs. I d. W. — Übersicht der Stadtgemeinden Nr. I 1 Anl. A.

²⁾ Mr. I 1 d. W. Ann. 4.

³⁾ StO. für Westfalen 19. März u. für die Rheinprob. 15. Mai 56 (GS. 237 u. 406), für Schl.-Holftein 14. Mai 69 (GS. 589), für Frankfurt a. M.

^{23.} März 67 (GS. 401), für Hest. Aassaußer Frankfurt 4. Aug. 97 (GS. 254). Ju Hohenzollern gilt die GemQ. 2. Juli 00 (GS. 189) für Stadts u. Landgemeinden.

^{&#}x27;) Han. StD. 24. Juni 58 (Han. (HE. I 141).

⁵⁾ Entw. Drucks. AH. 76 Nr. 86.

2. Städte-Ordnung für die fieben i) öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Bom 30. Mai 1853 (GS. 261)2).

§. 1. Die gegenwärtige Städte Drdnung foll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen³) Städten der Provinzen Oftpreußen, Westpreußen⁴), Brandenburg, Pommern, Schlesien, Bosen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808. und vom 17. März 1831. gegolten hat⁵).

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzials Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städtes Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeversaffung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtis gung der Borschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städtes Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzials Landtages vorsbehalten 6).

') Im Text stand: sechs; inzwischen ist die frühere Prov. Preußen in die Provinzen Oftpreußen u. Westpreußen geteilt (S. 19. März 77 (GS. 107).

- *) Die Bestimmung hat nur noch für die Prov. Posen Bedeutung, da sonst eine Bertretung nach Ständen nicht mehr stattfindet ProvD. (Nr. V d. W.) § 9.
- 4) Anm. 1; im Texte stand: Preußen. 5) Berleihung ber Städteversaffung LGD. § 1 Abs. 2.
- ") Auch auf diese Flecken ist das ZustG. Tit. IV gem. § 22 Abs. 1 answendbar. Erklärung zu besonderen Amtsbezirken (KrD. § 48°) Instr. 18. Juni 73 (Nr. IV 2 Anl. B) Art. 2³; Ausnahme in das Berzeichnis der Landgemeinden für die Kreistagswahlen Justr. 10. März 73 (Nr. IV 2 Anl. C) Zus. 10 Abs. 1 zu Art. 4.

²⁾ Die StD. beruht auf ben Grund= lagen ber älteren Städteordnungen (Rr. 1 Abf. 1 d. B.), hat jedoch ber Gem . 11. März 50 ben Grundfat, daß die Gemeinde alle Einwohner (nicht nur die Bürger) umfaßt (§ 3) u. die Drei-Klassenwahl (§ 13) entnommen. — Hr In halt verteilt sich neben der Be-stimmung des Geltungsbereichs in § 1 auf 11 Titel. Nach ben Grundlagen der städt. Berwaltung Tit. I (§ 2—11) werden Zusammensetzung u. Bahl der ftadt. Rörperichaften, der Stadtv. Berf. Tit. II (§ 12—28) u. des Magistrats Tit. III (§ 29-34) u. darauf beren Geschäfte, Die der Stadtv. Berf. Tit. IV (§ 35-55) u. des Magistrats Tit. V (§ 56—63) behandelt. Hierauf folgen Gehälter u. Bensionen Tit. VI (§ 64, 65), Gemeindehaushalt Tit. VII (§ 66 bis 71), die abweichende Ginrichtung für Städte von nicht mehr als 2500 Ein= wohnern Tit. VIII (§ 72, 73), die Pflicht zur Annahme von Chrenamtern u. das Ausscheiden aus diesen Tit. IX (§ 74, 75), die Oberaufsicht Tit. X (§ 76-80) und Ausführungs = u. Übergangsbest. Tit. XI (§ 81—85). — Eingreifende Underungen erfuhr die Sto. zuerft durch die neue Verwaltungsorganisation,

welche die Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper bei der Aufsichtführung u. die Rechtskontrolle einführte Zust G. IV. Titel, Auflage A, päter durch das G. über die Gemeindewahlen (Kr. I2 d. W.), das KUG. (Kr. I 3) u. das KUG. (Kr. I 4). — Zur Aust führung erging die Justr. 30. Mai 53, Anlage B. — Duellen. Berh. $5^2/3$ I. Kam. Drucks. Kr. 15, StB. S. 157, 235, 942, 1023; II. Kam. Drucks. Kr. 95, StB. S. 815, 1005, 1317. — Bearbeitungen: von Örtel (3. Aufl. Liegn. 00), Ledermann (Berl. 03), Plagge-Schulze (2. Aufl. Berl. 01) u. (seiner) Kappelmann (Berl. 05).

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein beson= beres Befet 7).

Titel I.

Bon den Grundlagen der ftädtischen Berfaffung').

S. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demfelben bisher angehört haben9).

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde= ober felbstständigen Gutsbezirke angehört haben 10), können nach Vernehmung der Betheiligten 11) und nach Anhörung des Kreistages, durch Befchluß des Bezirksaus= schuffe 812) mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen 13).

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Bereinigung mit einem angrenzenden Gemeindes oder felbstftändigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem felbstständigen Bute gehörender Brundstücke und deren Bereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk tann nach Unhörung des Rreistages durch Befchluß des Bezirksausschuffes12) vorgenommen werden, wenn außer den Bertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Gin-

⁷⁾ Nr. 3 d. W.

⁸⁾ Titel I betrifft den Stadtbegirk § 2, die Einwohnerschaft § 3, 4 u. im Anschluß an diese das Bürgerrecht § 5—7 u. das Wahlrecht der Forensen u. juristi= ichen Personen § 8; ferner das Körpersichafts = u. Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden § 9, ihre Bertreter (Magistrat 11. Stadtverordnetenversamm= lung) § 10 u. den Erlaß statutarischer Anordnungen § 11.

⁹⁾ Rechtlich, nicht nur tatsächlich DB. 21. Sept. 97 (BB. XIX 442), wonach auch die Berleihung von Korporations= rechten u. die Aufhebung von Korpo= rationen von jeher dem Landesherrn vorbehalten mar. — Der Stadtbegirk tann mehrere Ortschaften umfassen § 14, Vorstädte u. Feldmarten (Fluren) gehörten bereits nach den alteren Stadteordnungen zum Stadtbezirt. Güter im Befige der Stadt (Rämmereigüter) u. Gemeinden, über die ihr die Gutsherrlich= feit zustand (Rämmereidörfer) gehören an sich nicht dazu, können vielmehr selb=

ständige Gutsbezirke oder Gemeinden bilden DB. 11. Mai 95 (BB. XVI 487) u. 4. Mai 00 (BB. XXII 54). — Ent= scheidung von Grenzstreitigkeiten Zustwei. (Anl. A) § 9. Grundfäge u. Beweismittel für die Gemeindezugehörigs feit Rr. II 2 b. 23. Anm. 40.

¹⁰⁾ Daf. Ann. 7.
11) Daf. Ann. 9.

¹²⁾ Buft. § 8 Abs. 1 (im Texte stand: unter Genehmigung des Min. des Innern). — Beschwerde in 2 Wochen an den Provinzialrat LBG. § 51, 121, in Berlin den Min. des Innern § 43 Abf. 1.

¹³⁾ Für Eingemeindungen (Abs. 3 u. 5) ift jest LGD. § 23,5-7 maggebend. Die Bereinigung mehrerer Stadtgemein= den mit einander ift weder in der älteren, noch in der neueren Borichrift vorgesehen; es wird deshalb angenommen, daß fie nur durch Gefet erfolgen könne. — Berbindung zu einzelnen kommunalen Zwecken LGD. § 128, bezüglich der Polizeiverwaltung RrD. § 49a u. Zust.

willigung aller Betheiligten kann eine Beränderung dieser Art in den Gemeindes oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürsniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattsinden 14).

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen ¹³).

Wo und soweit in Folge einer berartigen Veränderung eine Auseinandersfetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Berwaltungswege zu bewirken 15).

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern¹⁵).

Privatrechtliche Verhältniffe dürfen durch dergleichen Veränderungen nies mals gestört werden.

Eine jede solche Beränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen 16). Beränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner bes Stadtbezirks, mit Ausnahme ber fervis= berechtigten Militairpersonen bes aktiven Dienststandes¹⁷), gehören zur Stadt= gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben 18).

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks find zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt¹⁹) berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Borschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893²⁰) verpflichtet.

¹⁴⁾ Der die Umgemeindungen betreffende Abs. 4 ist jeht im allgemeinen durch LGD. § 24—7 ersett. Da diese Borschrift aber nur die Beziehung zu Landgemeinden u. Gutsbezirken betrifft, sindet StD. § 2 Abs. 4, der diese Beschränkung nicht enthält, auf Umgemeindungen zwischen Stadtgemeinden sorts dauernd Anwendung.

¹⁵⁾ Die Auseinanderschung bestimmt sich jest im allgemeinen nach LGD. § 3. Der Abs. 6 der StD. § 2— ber unter Fortsall des Abs. 7 dahin ersgänzt ist, daß über die Auseinandersetung der Bezirksausschus vorbehaltlich der Klage im Streitversahren beschließt Zust. § 8 Abs. 2— ist nur noch in

dem Anm. 14 erwähnten Ausnahmefall anwendbar.

¹⁶⁾ Entsprechend LGD. § 28 (verb. Rr. II 2 Unm. 31).

¹⁷⁾ Nr. I 3 Anl. D Anm. 4. Gendarmen gehören nicht dazu Nr. I 3 Anm. 153.

¹⁸⁾ Nr. I 3 Anl. A Art. 231 a Abi. 2 nebit Anm. 43.

¹⁹⁾ Rr. II 2 Anm. 52. — Zuständigkeit bei Beschwerden u. Ginsprüchen ZustG. (Anl. A) § 18.

[&]quot;) Die die Gemeindeabgaben bestreffenden Bestimmungen der StO., inssbes. über Steuerpflicht § 4 Abs. 3—15, über Steuerarten § 53 u. über Gemeindebienste § 54 sind durch das RUG. ersept.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städti= ichen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf befonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

 $(\mathfrak{Abf}, 3-15)^{20}).$

S. 521). Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme22) unbefoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder felbitständige 23) Breufe 24) erwirbt 25) daffelbe, wenn er feit einem Jahre 26)

- 1) Einwohner des Stadtbezirks ift und zur Stadtgemeinde gehört (§, 3.),
- 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen 27),
- 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat28) und außerdem
- 4) entweder
 - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16)29), oder
 - b) ein stehendes Gewerbe felbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen felbstständig betreibt, oder 30)
- 21) Ruständigkeit bei Beschwerden u. Ginfprüchen über Befit u. Berluft des Bürgerrechts Zust. § 10 Abj. 1..
 22) Annahmepsticht § 74.

²³) Abj. 5.

- 24) Nicht wie in den neueren Ge= meindegesetzen (LGD. § 41 Abs. 11) die nichtpreußischen Reichsangehörigen.— Ginjahriger Besitz der Staatsangehörig= feit wird nicht erfordert DB. 20. März 00 (BB. XXI 503). — Das Bürgerrecht steht Frauen sowie Forensen u. juristi= ichen Personen (§ 8) nicht zu.
- 25) Der Erwerb kann von Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht werden Aul. D § 22 u. 6, 7, sett aber keinen besonderen Antrag voraus DB. 14. Dez. 85 (BB. VII 183).
 - 26) Ausnahmen Abs. 4 u. § 6.
- 27) Gleichviel ob fie vorübergehend (Aufnahme' in ein Krankenhaus) ober den Angehörigen gewährt ift DB. 18. Mai 00 (XXXVII 17). — Aranten=, Unfall= und Invalidenrenten bilden nach den Arbeiterversicherungsgesetzen feine Ar= menunterstützung.
- 28) Nicht darunter fallen die von Ab= gaben befreiten (RUG. § 21, 24 k, 39 bis 42) Gemeindeangehörigen. — Bertrags= mäßige Bergütungen für Gemeinde= leistungen (Lieferung elektrischer Kraft) gehören nicht zu den Gemeindeabgaben DB. 8. Nov. 01 (BB. XXIII 613).

- 29) Auch als Nießbraucher § 16, nicht aber als Miteigentumer DB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 26).
 - 30) RGewD. § 13:

Von dem Befite des Bürgerrechts foll die Zulaffung zum Gewerbe= betriebe in feiner Gemeinde und bei feinem Gewerbe abhängig fein.

Nach dem begonnenen Gewerbe= betriebe ift, so weit dies in der be= ftehenden Gemeindeverfassung bearün= det ift, der Gewerbetreibende auf Berlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. darf jedoch in diefem Falle von ihm das fonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er fein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufaebe.

Hiernach scheidet von den Voraus= sekungen der StO. § 5 Abs. 2 Rr. 4 die zu b erwähnte aus. Wenn vor Ablauf der drei Jahre eine der anderen Boraussenungen eintritt oder der Be-

- c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, ober zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark versanlagt ist, oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat,
- d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.

- in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250
- in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 = 31).

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Chemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in elterlicher Gewalt des Vaters³²) befindlichen Kinder, dem Bater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Bererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzeit des Erblaffers zu Gute.

werbetreibende die Aufnahme als Bürger verlangt, so ist er zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpssichtet; hat er aber gem. Sewd. § 13 nach diesem Beitpunst das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeinde erworben, so entsällt diese Verpslichtung, auch wenn die anderen Voraussezungen eintreten DB. 2. Nov. 85 (XIII 83). — Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Zivilbevölkerung Nr. I 2 d. B. Ann. 9, wie sie der letzen Volkzählung sestgestellt ist Bf. 3. Mai 66 (MB. 137). — Zu den Gehilsen sind Lehrlinge nicht zu rechnen DB. 9. Nov. 00 (VB. XXII 384).

31) Zu c und d. Die Massen untschiffen untschieder Ginkommensteuer ist durch die Einkommensteuer ersetzt Ginkschiede. 24. Juni 91 (GS. 175) § 85 Abs. 4. Die Nr. 4d Satz 2 ist — einschließlich des Nachsauss DV. 23. Jeb. 98 (XXXIII 72) — mit Aussehung der Mahle u. Schlachtsteuer (G. 25. Mai 73 GS. 222) fortgefallen. — Der Klassensteuermindessität — der schol der von 4 auf 2 Taler (6 M.) heradgesetzt war — ist jest auf 4 M. bezw. ein Einkommen

von mehr als 660 M. bis 900 M. festsgeseth Einkstw. § 77. Ferner wird, da diese Staatssteuerjätze nicht erhoben, sondern nur für Zwecke der Kommunalbesteuerung veranlagt (fingiert) werden § 74, 75, nicht mehr die Entrichtung, sondern die Beranlagung worausgesetzt § 76. Die Beranlagung wuß aber bereits stattgesunden haben DB. 30. Nov. 00 (XXXVIII 49). Wo auch die Gemeinden die Einkommen von 660 bis 900 M. nicht besteuern (KAG. § 38 Uh. 2), treten die Einkommensbezüge an Stelle der Steuersätze Einkstw. § 77 Uh. 1, DB. 25. April 99 (XXXV 160) u. 22. Ott. 00 (XXXVIII 32). — Dem hiernach sich ergebenden gegenwärtigen Rechtszustande entspricht die oben (Rr. 4e) eingesügte Fassung, wie sie sich in der St. f. Hess.

32) Die elterliche ist an Stelle der väterslichen Gewalt getreten BGB. § 1626 nebst AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 69 § 4; die elterliche Gewalt der Mutter kommt dabei nicht in Betracht Anm. 24.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat³³), sosern ihm nicht das Berfügungsrecht über sein Bermögen oder dessen Berwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist ³⁴).

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten ³⁵).

§. 6. Berlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Ersfordernisse zur Erlangung besselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der StadtverordnetensBersammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diefe Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimms berechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten Bersfammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Ersordernisse 36), das Shrensbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Berpflichtungen entstehen.

§. 7^{37}). Wer in Folge rechtskräftigen Erkentnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 32-34 des Reichsstrafgesetzbuchs), verliert dadurch für die im Urteil bestimmte Zeit auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen³⁸).

^{**)} D. h. wer wirtschaftlich selbständig ist u. keinem fremden Hausstande ausgehört, also eine eigene, wenn auch mit Möbeln des Vermieters ausgestattete Wohnung hat DV. 8. Oft. 86 (XIV 170). Schlasstelleninhaber gehören zum Hausstande des Vermieters 18. Mai 00 (XXXVII 14). — Ein Anteil an einem Hausstande (gemeinsamer Hausstand) ist ausreichend DV. (LGD.) 19. Jan. 04 (VV. XXV 834). Der Mitbesiger eines Grundstück, der die Wirtschaft leitet, hat, auch wenn er sich aus Mücksichten dem Hausstande angeschlossenen Mutter untervolnet, einen eigenen Hausstand DV. (LGD.) 6. April 82 (VIII 129).

⁸⁴) Nr. II 2 Anm. 77.

³⁵⁾ Die Bedeutung einer Besitzurkunde

hat der Bürgerbrief nur, wo das Bürgerrecht — wie nach der hannov. StD. — auf ausdrücklicher Verleihung beruht OB. 28. Feb. 93 (XXIV 33). — Ruftr. (Unl. B) Nr. VII Abs. 10.

^{*)} Dies sind die Ersordernisse § 51-4; die allgemeinen Ersordernisse (Eigenschaft als selbständiger Preuße) bleiben maßsgebend DB. 27. Juni 96 (XXX 1).

s) Der Verlust des Bürgerrechts ift dauernd (Abs. 1 u. 4) oder vorüberzgehend, indem es während eines bestimmten Zeitraums ruht (Abs. 3 u. 5 nebst § 74 Abs. 3 u. Anl. D § 7). — Zuständigkeit Anm. 21. — Wirkung § 75 Abs. 1.

³⁸⁾ Zu Abj. 1 u. 2. An Stelle des (in Abj. 1 angeführten) § 12 u. des § 21

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand 39), oder wegen eines Bergehens, welches die Aberkennung 40) der bürgerlichen Shrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, das Haupt= verfahren eröffnet 39), oder ist derfelbe zur gerichtlichen Haft gebracht 41), so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung deffelben vorgeschriebenen Erforderniffe bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konfurs, so ruht baburch bas Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden 42).

§. 8^{43}). Wer in einer Stadt feit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats= als an Gemeinde= Abgaben entrichtet 44), ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Daffelbe Recht haben juriftische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind 45).

bes St(B. 14. April 51 sind § 32—34 bes RSt(B. getreten, wonach mit Abserkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der in Urteile bestimmten Zeit das Bürgerrecht u. die Fähigkeit dieses zu erwerben verloren geht (§ 34°); außerdem tritt danach der dauernde Verlust der Gemeindeämter ein § 33 u. gleiche Wirkung hat die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung dieser Amter § 35, während die Verurteilung zur Zuchthausstrase die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung dieser Amter nach sich zieht § 31.

*9) Im Text stand "die Berweisung an das Strafgericht ausgesprochen". Un Stelle dieser u. der vorher aufgeführten "Bersetzung in den Anklagestand" weberbrechen ist die "Eröffnung des Hauptversahrens" getreten StPD. § 196—211 u. DB. 13. Sept. 89 (XVIII 1).

49) An Stelle der Untersagung der Aussübung ist die Aberkennung der bürgerslichen Shrenrechte getreten Anm. 38.

4) Das ist die Untersuchungshaft. 4) Die vermögensrechtlichen Beschränstungen, die infolge des Konkursversahrenseintreten, sallen mit dessen Beendigung von selbst fort AG. 3. Konko. 6. März 79 (GS. 109) § 52. (Entsprechend LGD. § 44 Abs. 12).

- 48) Der § 8 behandelt das Wahlrecht der Forensen Abs. 1 u. der juristischen Personen Abs. 2. Beide können dies Recht durch Bevollmächtigte ausüben § 25 Abs. 2.
- ") An Stelle der Entrichtung ist für die vom Staat nicht mehr erhobenen Steuern die Beranlagung getreten G. 14. Juli 93 (Nr. I 3 Ant. C d. B.) § 5. Nur solche Staatse u. Gemeindesteuern sind in Rechnung zu ziehen, die von der Stadt örtlich angehörigen Steuersobjekten zu entrichten sind OB. 23. Sept. 85 (BB. VII 49).
- 46) Bei den juristischen Personen müssen die maßgebenden Steuern gleichsfalls (wie nach Ab.) 1 seit einem Jahre entrichtet sein DB. 27. Jeb. 94 (XXVI 20). Auch bei ihnen muß das Wehr sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben (Ab.) 1) vorhanden sein; der Fiskus, der keine direkten Steuern zahlt, hat deshald kein Wahlrecht 18. Jan. 87 (XIV 43). Zu den jur. Bersonen gehören Aktiengesellschaften DB. 23. Okt. 88 (XVII 94), nicht aber Gesellsch, m. beschr. Hattig 27. Juni 96

- §. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen 46); denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Borschrift dieses Gessetzes zu 47).
- §. 1048). In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindes vorstand) und eine Stadtverordneten-Bersammlung gebildet, welche nach näherer Borschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausenahmen bestimmt Tit. VIII.
- §. 11^{49}). Jede Stadt ift befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,
 - 1) über folche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegen=

(Unm. 36) u. eingetragene Genoffensichaften, auch nachdem diese der Komsmunalbesteuerung unterworfen sind 24. März 97 (BB. XVIII 349).

46) Rechte und Pflichten der Gemeinsden Rr. II 1 Anl. A. — Bei Neueinsführung von Stäbtewappen wird in den geeigneten Fällen das Heroldsamt durch den Minister zugezogen Ff. 19. Dez. 96 (MB. 97 S. 2).

47) Alle Gemeindeordnungen beruhen auf dem Grundfate der Selbstver= waltung. Diese wird nur begrenzt formell durch die in bestimmten Fällen eintretende staatliche Aufsicht (§ 76-80), fachlich durch die Beschränkung auf die eigenen Angelegenheiten. Gemeinde= angelegenheit ist vermöge der viel= gestaltigen, alle Beziehungen des öffent= lichen Lebens umfaffenden Aufgaben der Gemeinden alles, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen u. die geistige Entwicklung des einzelnen fördert DB. 30. Juni 77 (II 186) u. 25. Feb. 85 (XII 158). Eine Beschräfts kung tritt jedoch dadurch ein, daß die Gemeinde nur die Interessen der örts lichen Gemeinschaft wahrzunehmen hat. Betitionen der Gemeindebehörden in Sachen der staatlichen Gesetgebung bilden nur dann eine Gemeindeangelegenheit, wenn sie auf besondere örtliche Berhältniffe u. Bedürfniffe der Gemeinde gegründet sind 10. März 86 (XIII 89) u. 7. März 02 (XLI 35). Die Bewilli= gung bon Reisekoften an Bahlmanner zur Landtagswahl ift keine Gemeindeangelegenheit 21. Sept. 86 (XIV 76).

*) § 10 bezeichnet als Bertreter ber Stadtgemeinden den Magistrat und

die Stadtverordneten = Berjamm = lung. Die Einrichtung beider wird in Tit. II u. III (Abweichung für kleinere Städte in Tit. VIII), ihr Geschäftskreis in Tit. IV u. V dargelegt. Beide Körper= schaften sind danach zur Beschlußfassung Bemeindeangelegenheiten (§ 35, 36). Die Ausstührung u. damit die eigentliche Verwaltung steht dem Mag. zu (§ 56), der die Stadtgemeinde regelnickig auch allein nach außen bertritt. Die St.-Verf. hat diese Besugnis nur ausnahmsweise in den Fällen des Zust. (Anl. A) § 10 u. 11, sowie bei Klagen gegen Beaustandung ihrer Beschlüsse § 15 u. bei Zwangseintragung in den Voranschlag § 19 Abs. 2, für die sie besondere Vertreter bestellen kann § 21 Abs. 2. Dagegen gebührt ihr die Kontrolle der Berwaltung § 37. Die St.=Ber]. bildet eine politische Körper= schaft i. S. des StBB. § 197 u. wird, da sie gewisse öffentlichrechtliche Hand= lungen selbständig vorzunehmen hat, als Gemeindebehörde bezeichnet u. als zur selbständigen Ablassung von Betitionen für befugt erachtet DB. 7. März 02 (vor. Anm.). Der Mag. ist zugleich Organ der Staatsregierung u. in dieser Eigenschaft der Kontrolle u. Mitwirfung der St.=Berf. nicht unterworfen.

49) Rr. II 2 d. B. Anm. 46. — Die Anordnungen können je nach dem einstretenden Bedürfnis in nacheinander folgenden Festietzungen getroffen werden Justr. (Ant. B) Rr. VII Abs. 11. Beipiele in StD. § 5 Abs. 6, 12 Abs. 3, 21 Abs. 4, 29 Abs. 3, 59 Abs. 3, 70 Abs. 3 u. in den Rr. II 2 Anm. 47 angeführten Gesetzu.

360 III. Stäbte.

wärtige Gefet Berichiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über fonstige eigenthümliche Berhältniffe und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genoffenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Bertretung zu gewährenden angemeffenen Berücksichtigung 50).

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung bes Bezirksaus= fcuffes1).

Titel II.

Bon der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten= Bersammlung 52).

§. 12. Die Stadtverordneten Berfammlung besteht aus zwölf Mitzgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern 53),

aus 18 in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,

=	24 =	=	=	5,001 — 10,000	\$
=	30 =	=	2	10,001 — 20,000	=
=	36 =	=	=	20,001 — 30,000	=
=	42 =	=	=	30,001 — 50,000	=
=	48 =	=	=	50,001 — 70,000	=
=	54 =	=	=	70,001 — 90,000	=
=	60 =	=	=	90,001 — 120,000	=

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ift, versbleibt es bei dieser Zahl, dis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimm= fähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde=, Kreis=, Bezirks=, Provinzial= und Staats=

w) Diese Berücksichtigung — für die Instr. (Anl. B) Ar. VII Abs. 1—7 einige Grundsätz aufstellt — enthält Absweichungen vom Gesetz (StD. § 13, 24, 26). Für andere eigentümliche Berhältsnisse u. Einrichtungen erscheinen solche nicht zulässig.

si) a) Juste. § 16 Abs. 3 (im Texte stand die Regierung). — Die Beschwerde geht an den Provinzialrat LVG. § 121; für Berlin ist der OPr. zuständig § 43. d) Die Prüsung der gesellichen Julässigsteit durch den Verwaltungsrichter wird durch die Bestätigung nicht ausgeschlossen OV. 3. März 77 (II 107).

s²) Titel II betrifft die Mitgliederzahl § 12, die Wahl § 13—27 (Wahl nach Steuerabteilungen § 13 u. nach örtlichen Bezirfen § 14, 15, Wählbarfeit § 16, 17, Amtsdauer § 18, Wahlliften § 19, 20, Anordnung der Bahl § 21, 22, Wahlverfahren § 23—27) u. den Amtsantritt § 28. Ausführlicher Aufzigt über die Wahlhandlung von Kappelmann (VB. XIV 417, 433, 449).— Verlammlungen u. Geschäfte Tit. IV; Auflösung § 79.

⁵⁸⁾ Bestimmung der Einwohnerzahl Ann. 30.

Mbgaben) in brei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahlund Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maaßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger⁵⁴).

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, beffen Steuerbetrag oder Einkommen⁵⁵) nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern sür die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen⁵⁶).

Rein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen 55), noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheibet das Loos.

Jede Abtheilung mählt ein Drittel ber Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu fein.

§. 14. 57) Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derfelben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Entshält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hiersauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu mählenden

zwei verschiedene Fälle der Bildung von örtlichen Wahlbezirken. Sat 1 sett die erfolgte Einteilung in Abteilungen voraus u. läßt die Bildung von Wahlsbezirken für die einzelnen Abteilungen zu. Nach Sat 2 hat umgekehrt die Bildung der Wahlbezirke voranzugehen, worauf sür jeden die Teilungen hat TR. 2. Nach 98 (XXXIV 16)

⁵⁴⁾ Abs. 1 u. 2 sind durch G. 30. Juni 00 (Nr. I 2 d. W.) § 1—5 ersett; nur Abs. 1 Sat 1, der die Dreiklassenteilung für die Stadtverordnetenwahlen vorsichreibt, hat noch Geltung.

⁵⁸⁾ Die Einteilung erfolgt jest nur nach den Steuern G. 30. Juni 00 § 1 Abs. 1.

⁵⁶) Mr. I 2 d. W. Ann. 6.

^{17) § 14} Abs. 1 behandelt in Sat 1 u. 2 | DB. Ž. Nov. 98 (XXXIV 16).

Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetstes).

Ift eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlsbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derfelben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmsfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus fonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen 59).

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann ber Bezirksausschuß 59a) nach Berhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder ber Stadtverordneten Bersammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind 60).

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu mählenden Stadts verordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und folchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) 61) bestehen 62).

58) Bildung von Abstimmung se bezirken an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke (3. 30. Juni 00 (Nr. I 2 d. W.) § 6.

w) Abs. 2 u. 3 sind dem § 14 durch Art. I 1 des — gemäß Art. II auch auf die schlechten weist, rhein. u. Frankf. StD. ausgedehnten — G. 1. März 91 (GS. 20) als zweiter Absat hinzugefügt, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die vordem einer Anderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der in jedem zu wählenden Stadtwerordenet nigegenstanden. Die Bestimmung sindet nur Anwendung, wenn bereits mehrere Wahlbezirke bestiehen; Abs. 3 ist in der GS. versehentlich als solcher gebruckt und bezieht sich nicht auf Abs. 1 DV. 4. Nov. 96 (XXX 9). — Art. I 2 U. 3 sind in Ann. 86 u. 92 nachgewiesen; Art. II bezeichnet die durch Art. I absgeänderten Bestimmungen.

804) ZuftG. § 12...

Solution Vereinbarungen in Ginzgemeindungsverträgen wird der Bezirkszausschuft nicht gebunden DV. 6. Dez. 92 (VB. XV 39). — Die von jeder Ortzschaft gewählten Stadtverordneten müssen in dieser wohnen.

⁶¹) Die Bestimmung, wer Haus= besitzer sei, hat der Wahlvorstand; der Grundbesitz von Familienangehörigen kommt nicht in Anrechnung Bf. 17. Feb. 02 (MB. 96). Hausbesitz ist der in § 5 Abs. 24a erwähnte Besit eines Wohnhauses DB. 23. Nov. 95 (XXVIII 36). Miteigentum genügt nicht Anm. 29. Die Rugniegung des Chemanns am Bohnhaus der Frau (BGB. § 1363) begrün= bet den Hausbesit für ben Mann DB. 26. Sept. 02 (BB. XXIV 603); als Eigentum ist ihm der Besitz der Frau nicht (wie in § 5 Abs. 3) anzurechnen u. es genügt — da die Berechtigung den ganzen Besitz umfassen muß - nicht, daß der Mann einen Teil des Hauses befitt u. an dem andern der Frau ge= hörigen Teile den Niegbrauch hat DB. 18. März 02 (XLI 26). — Es genügt der Hausbesit zur Zeit der Wahl II 2 Ann. 78.

**2) § 22. — Sind zwei Stadtverordnete u. darunter ein Hausbesitzer zu wählen, so ist, wenn nur zwei Nichtbesitzer gewählt sind, die Wahl desjenigen ungültig, der die wenigsten Stimmen erhalten hat DB. 10. Nov. 97 (XXXII 6); handeltes sich dagegen nur um die Wahl eines Hausbesitzers, so sind alle für Nichtbesitzer abgegebenen Stinumen ungültig 18. März 02 (vor. Anm.).

- §. 1763). Stadtverordnete können nicht fein:
- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derzenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.) 64);
- 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten 65); die Ausnahmen bestimmen §§. 72. und 7366);
- 3) Beiftliche, Kirchendiener und Elementarlehrer 67);
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu gählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft 68);
- 6) die Polizeibeamten 69).

Bater und Sohn, sowie Brüber, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Bersammlung sein. Sind dergleichen Berwandte zugleich erswählt, so wird der ältere allein zugelaffen 69a).

§. 1870). Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder

- 68) Allgemeines Erfordernis für das Stadtverordnetenamt ift das Bürger= recht § 5 Abs. 1; § 17 bezeichnet die besonderen Sinderungsgrunde. Entscheidend für ihr Borhandensein ift der Zeitpunkt der Wahl DB. 3. Nov. 93 (XXV 20) u. 8. Mai 95 (XXVIII 13) zwar der der Annahmeerklärung 28. Jeb. 02 (XLI 16). — Staats= beamte bedürfen der Genehmigung ihrer Borgesetzten StMB. 2. Marg 51 (MB. 38) u. Åf. 25. Mai 93 (MB. 126); bestritten von Breuß im BB. XXV 387. Richt bagu gehören Rechtsanwälte u. Notare G. 21. Sept. 99 (GS. 249) § 82 Abs. 1. Reichsbeamte bedürfen feiner Genehmigung RBeamt. 31. März 73 (RGB. 61) § 16, mit Ausnahme der Militärbeamten RMilG. 2. Mai 74 (RBB. 45) § 47.
- *) Nach dem Wortlaute fallen hierunter auch die gewählten Mitglieder der Bezirksausschüffe u. Provinzialräte. — Die Landräte sind als Polizeibeamte nicht als Aufsichtsbeamte — ausgeschlossen Aum 69
- 65) Die Gigenschaft wird nach Erlaß des KBG. durch die Anstellungsurfunde bestimmt dat. § 1 Sat 2. Von den früher angestellten gelten als Gemeindebeamte die Ortssteuererheber DV. 28. Oft. 85 (XII 52), städtischen Sparkassenrendanten 24. Juni 87 (VV. VIII 378)

- n. Eichmeister 9. Jan. 00 (BB. XXI 430), nicht aber städtische Lehrer (Elementarzlehrer § 17 Abs. 13) Rr. I 4 d. B. B. Num. 3.
- 66) In diesem Ausnahmefalle find die Schöffen mählbar § 73 Schlußsat.
- ") Geistliche Kr. I 3 Anl. D Anm. 7, Elementarlehrer das. Ann. 8. Rendanten der ebang. Kirchentassen siener OB. 14. Dez. 88 (XVII 124), mit Ansnahme der unbesoldeten, die Kasse berwaltenden Kirchenältesten (Hess. 2016).

 StD.) 9. Jan. 00 (XXXVI 121).
 - 68) Dazu gehören die Amtsanwälte.
- *** Dazu gehören der Landrat u. der Kreissekretär als dessen gesehlicher Berstreter DB. 27. Jan. 86 (XIII 78), der Kreisdeputierte nur, wenn er zur Zeit der Bahl den Landrat vertritt 3. Nov. 93 (Unm. 63); ferner Umtsvorsteher, 7. Feb. 02 (BB. XXIV 281), Distriktsstommissare, auch wenn sie nicht für den Stadtbezirf zuständig sind 5. Jan. 98 (BB. XIX 344) u. Eisenbahnpolizeisbeante 17. Feb. 88 (XVI 72).
- oga) Das "zugleich erwählt" ist nicht auf die Wahl in derselben Abteilung zu beschränken, bezieht sich vielmehr auf die Ergänzungswahlen, insofern die Stadtv.-Vers. gleichzeitig über deren Gültigkeit beschließt DV. 9. Juni 03 (XLIV 24).

von der Ausübung deffelben für eine gewisse Zeit ausgeschloffen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten Bersammlung einstweilen dis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheibet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt 71). Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden sür jede Abtheilung durch das Loos bestimmt 72).

§. 19^{73}). Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist⁷⁴), wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt⁷⁵).

⁷²⁾ Wenn das von einer Abteilung zu wählende Drittel (§ 13) nicht durch 3 teilbar ist, so findet nicht § 21 Abs. 3 Say 2 u. 3 Anwendung, es sind vielmehr zur Wahrung der in § 18 Sat 4 u. § 21 Abf. 3 Sat 1 gegebenen Bor= ichriften zwei Losungen vorzunehmen. Durch die eine ist in jeder Abt. die Reihenfolge der Ausscheidenden festzustellen, durch die andere die Reihenfolge zu bestimmen, in der die erforderliche verschiedene Verteilung des ausscheiden= den Drittels (§ 18 Sat 4) auf die Ab= teilungen bei den einzelnen Erganzungs= wahlen stattzufinden hat DB. 14. März 90 (XIX 136) u. 5. Juni 95 (XXVIII 22). Demgemäß würden z. B. aus= scheiden von 12 Stadtverordneten:

		in Abt.	Ι	\mathbf{II}	$\Pi\Pi$
daŝ	1.	Mal	1	2	1
baŝ	2.	Mal	2	1	1
bas	3.	Mal	1	1	2

Weniger gleichmäßig erfolgt diese Berteilung im DB. 19. Dez. 96 (BB. XVIII 244):

		in Abt.	1	\mathbf{II}	III
das	1.	Mal	1	2	1
das	2.	Mal	1	2	1
das	3.	Mal	2	0	2

78) Durch die Wahlliste (§ 19, 20) wird der Kreis der stimmberechtigten — nicht der wählbaren — Personen sestsgestellt OB. 23. Feb. 97, sie ermöglicht dem Wahlberechtigten die Geltendsmachung seines Rechts u. schaft, indem sie sormale Rechtskraft erlangt (§ 20 20s. 6), eine seste Grundlage für die Wahlhandlung 9. Dez. 96 (XXXI 108 u. 8).

") Die Vorschriften zur Wahrung des Steuergeheimnisses stehen der Offenslegung (§ 20 M6s. 2) nicht entgegen DV. 6. März 95 (XXVII 16); doch soll nur der Besamtbetrag der von jedem Wähler zu entrichtenden Steuern aufsgenommen werden Vf. 1. Sept. 02 (MV. 175).

75) § 21 Abs. 4. — Zuständig ist der Magistrat, der die Bearbeitung dem Bürgermeifter oder einem anderen Beamten übertragen fann DB. 16. Nov. 88 (BB. X 179) u. 19. Sept. 94 (BB. XVI 122). — Auf Grund der Liste vorgenommene Bahlen bleiben gültig, auch wenn infolge Ginfpruchs später Berichtigungen erfolgen DB. 3. Oft. 90 (XX 9). Feder Wahl ist die zur Zeit ber Wahl neufte Lifte zugrunde zu legen 17. Sept. 86 (XIV 56). Die feftgestellte Lifte ift bis zum nächsten Berichtigungs= verfahren unabänderlich 9. Dez. 96 (Anm. 73); Streichungen Anni. 82. Ginsprüche gegen die Wahl fonnen daher nicht auf die Unrichtigkeit der Liste, sondern nur auf Berftoge bei ihrer Auslegung geftütt werden DB. 6. März 95 (Anm. 74).

⁷⁰⁾ Sah 1 nebst 4 u. 5 bilden die Regel, Sah 2 u. 3 nebst § 28 Abs. 1 Sah 2 die Ausnahmen. Die regelmäßigen Wahlen heißen — abgesehen von der ersten Wahlen (Sah 1 u. 5), den Erweiterungswahlen (§ 14 Abs. 2) u. den Neuwahlen im Fall der Auflösung (§ 79) — Ergänzungswahlen, während die außerordentlichen als Ersahwahlen bezeichnet werden § 21. — Auftändigkeit und Verfahren Zuste. (Anl. A) § 10 1 nebst 11 u. 21.

⁷¹⁾ Das allmähliche Ausscheiben soll die Stetigkeit in der Geschäftsbehandlung sichern.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt 76).

§. 20^{73}). Vom 1. bis 15. Juli 77) schreitet der Magistrat zur Berich= tigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli 78) wird die Lifte in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt 79).

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben 80).

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August ⁷⁷) zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet⁸¹).

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen 182).

76) Dies muß bei Vermeidung der Unsgültigkeit vor der Offenlegung geschehen OB. (westf. StD.) 9. Oft. 91 (XXII 12). — Ann. 57.

7) Die Zeitdauer beträgt 15 Tage u. hat wesentliche Bedeutung, während vom Zeitpunkte abgewichen werden kann DB. 8. März 89 (BB. X 396). Statutarische Anderung des letzteren § 21 Abs. 4.

78) Die Vorschrift über die Zeitdauer hat wesentliche Bedeutung, die über den Zeitpunkt schließt Abweichungen nicht unbedingt aus DV. 8. März 89 (VV. X 396); verb. § 21 Abs. 4.

79) Einsichtnahme Nr. I 2 Anl. A Anm. 7. Die Offenlegung bildet die Voraussehung für die Gültigkeit der Bahl OB. 6. März 95 (Unm. 74); ihr ift genügt, wenn die Lifte unter Versichluß gehalten, aber jedem Beteiligten auf Verlangen vorgelegt wird oder wenn sie einmal nicht an dem gewöhnlichen Plate liegt OB. 11. Dez. 00 (BB. XXII 240).

80) Entsprechend Zust . (Anl. A) § 10 Abs. 11 u. 2, wo die Einwendungen als

Beschwerden u. Einspriiche bezeichnet werden. — Zum Einspriiche bezeichnet werden. — Zum Einspruch berechtigt ist jeder — auch der nicht in seinen eigenen Rechten verletet — Einwohner, zur Klage — abgesehen von diesem Verleten u. dem Gemeindevorstande — nur der mit seinem Einspruch Abgewiesene DV. 18. Jan. 87 (XIV 43) u. 9. Mai 93 (XXV 14). Unrichtige Steueransätze begründen Einspruch u. Klage nicht, soweit das entscheiende Endergebnis der Liste richtig bleibt 6. Juli 86 (XIII 71). Der Einspruch fann auch mündlich erfolgen DV. (LGD.) 22. Juni 81 (VIII 118).

si) Zuständigkeit und Bersahren bestimmen sich jest nach Zust. (Ank. A) § 10, 11 u. 21.

82) Nur Dienstvorschrift; die Ausstreichung kann nur in dem vorgeschriebenen Einspruchsversahren (Abs. 3—4 u. Ann. 81) erfolgen DV. 19. Mai 94 (VV. 557) u. 23. Feb. 97 (Unm. 73).

Die abgeänderte Liste braucht nicht nochmals ausgelegt zu werden DV. (rhein. Gem.) 7. Juli 99 (XXXVI 184).

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten= Berfammlungen finden alle zwei Jahre im November ⁷⁷) statt. Bei dem zu= nächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen ⁸³). Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erfatze innerhalb der Wahlperiode außegeschiedener Mitglieder ⁸⁴) müffen angeordnet werden, wenn die StadtverordnetensBerfammlung, oder der Magistrat, oder der Bezirksausschuß ⁸⁵) es für ersforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur dis zum Ende derzenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs= oder Erfatwahlen werden — unbeschadet der Borschrift im zweiten Absatze des §. 14. — von denselben Abstheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Aussgeschiedene gewählt war⁸⁶). Ist die Zahl der zu wählenden Stadtwerordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern 72).

Die in den §§. 19—21. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ersgänzung der ersorderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen 87).

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlsbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl ⁸⁸) werden die in der Lifte (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat ⁸⁹) zu den Wahlen mittelft schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung ⁹⁰) berufen.

^{88) § 27} Abj. 4.

⁸⁴⁾ Berbindung der Ersaß= mit den Ergänzungswahlen § 25 Abs. 1 (neue Fassung).

⁸⁵⁾ Zust. § 122 (im Text stand die Regierung). Rechtsmittel wie Anm. 51.

⁸⁶⁾ G. 1. März 91 (Anm. 59) Art. I 2 (im früheren Text fehlte der Zwischensatzunbeschadet § 14").

⁸⁷⁾ Der Verlust des Besitzes zieht den des Amts nicht nach sich II 2 Anm. 78.

⁸⁸⁾ Nr. II 2 Anm. 125.

⁸⁹⁾ Ausnahme § 26 Abs. 4.

[&]quot;") Die Bestimmung gebührt, salls sie nicht durch Ortsstatut ersolgt ist, dem Magistrat, der dabei durch adweichendes Hertommen nicht beschränkt wird OB. 18. Feb. 87 (XIV 70). Die ortssübsliche Bestanntmachung (Nr. II 2 Ann. 127) kann durch Aushang oder Beröffentlichung in der Zeitung ersolgen. Aus der Tatsache, daß bestimmten Blättern, wenn auch regelmäßig, die Beröffentlichung anheimgegeben wird, solgt noch nicht, daß diese die öff. Best. i. S. des § 21 sei OB. 29. Juni 98 (XXXIV 13).

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden 1911), in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben find, genau bestimmen.

- §. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt⁹²).
- §. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut⁹³) zu Protofoll⁹⁴) erklären, wem er seine Stimme geben will⁹⁵). Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind⁹⁶). Werden die Ersatz wahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demfelben Wahl= akte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der

dem Namen genügt DV. 16. Nov. 88 (VV. X 178). — Unterzeichnung § 27 Abs. 1.

[&]quot;I) Die Festsehung des Anfangstermins genügt DV. 13. Dez. 89 (XIX 7). Die Aufunchme eines Endternins schließt die Ausdehmung des Vahlgeschäfts über diesen hinaus nicht aus DV. (wests. St.). 17. Okt. 93 (XXV 7). Zu furze Bemessung der Zeit macht die Wahl nur ungültig, wenn sie eine Verstimmerung des Wahlrechts, nicht nur eine Unsequentlichkeit für die Wähler veraulast hat DV. 8. Dez. 94 (XXVII 54) und dasselbe gilt von einem unzureichenden Wahlraum 12. Nov. 98 (XXXIV 21). Die Ausdehnung der Wahlhandlung über Mitternacht hinaus erscheint als solche Verstimmerung DV. (wests. EGD.) 6. März 94 (XXVI 123).

 $^{^{92})}$ Die Vildung des Wahlvorstandes bestimmt sich jetzt nach (S. 30. Juni 00 (Nr. I 2) \S $6^{\,11}.$

⁹⁸⁾ Damit wird die Öffentlichkeit weder angeordnet noch ausgeschlossen; die Anwesenheit von Wählern einer andern als der abstinnnenden Abt. ist zulässig DV. 18. Feb. 87 (XIV 70), Vf. 13. Kov. 83 (WV. 276), und nur, wo die Aufrechterhaltung der Ordnung es sordert, zu beschräufen DV. (rhein. StD.) 8. Dez. 94 (XXVII 21). — Die Berlesung der schriftlichen Erklärung burch einen von den anwesenden Wählern beauftragten Dritten ist ausreichend DV. 14. Nov. 96 (XXI 6).

⁹⁴⁾ Jedesmalige Riederschreibung des Namens ist nicht erforderlich; der Bersmerk durch Strich oder Zeichen hinter

⁹⁶⁾ Eine Bezeichnung, die nach Er= meffen des Bahlvorftandes jeden Zweifel über die Person ausschließt, ift (auch ohne Angabe des Bornamens u. Standes) ausreichend. Den angegebenen Ramen darf der Vorstand auch bei offensicht= lichem Frrtum nicht ändern DB. 11. Mai 95 (XXVIII 18), auch nicht Stimmen zurechnen, die für eine einen anderen Ramen (oder Anfangsbuch= staben) führende Person abgegeben sind 31. Jan. 02 (BB. XXIV 56). - Bahl= beeinfluffung macht die Bahl nur ungültig, wenn sie das Wahlergebnis selbst in Frage gestellt hat DB. 19. Sept. 94 (BB. XVI 122). Dies gilt nicht von dem Hinweis des Wahlvorftandes auf ausliegende Randidatenlisten 14. Nov. 96 (Unm. 93) oder von der Heranholung fäumiger Wähler 9. Jan. 00 (XXXVI 121), wohl aber von der Androhung und bemnächstigen Zufügung von Rachsteilen in den Erwerbsverhältnissen 12. Nov. 98 (XXXIV 21).

bes Sind weniger Personen bezeichnet, so berechnet sich die Mehrheit nach der Jahl der abstimmenden Wähler, nicht nach der der der abgegebenen Stimmen DV. 2. Nov. 86 (XIV 64). Dies gilt auch bei Verbindung der Ergänzungs- und Gersawahlen (§ 25 Abs. 1 Say 3). Die Zerlegung in mehrere Wahlhandlungen ist unzulässig DV. 3. Nov. 97 (XXXII 4).

Stadtverordneten=Berfammlung und fodann fo viele Personen, als zum Ersate der innerhalb der Bahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind⁹⁷).

Rur die in §. 8. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbefteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollsmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt find diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen 99) und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben 100).

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat 101), wird zu einer zweiten Wahl geschritten 102).

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes ¹⁰³) sosort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgesordert ¹⁰⁴). Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter benjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt bas Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

⁹⁷⁾ Sat 3 ist durch G. 1. März 91 (Ann. 59) Art. I 3 hinzugefügt. Gestrennte Wahlgänge sind nicht ersorderslich, nur getrennte Bezeichnung DV. 10. Juli 95 (XXVIII 25). — Ann. 96.

⁹⁸⁾ Unausgefüllte u. mehrfache Voll= machten Nr. II 2 Anm. 86.

⁹⁹⁾ Obwohl die absolute Wehrheit zunächst entscheidend ist (Ann. 96), wird doch außerdem die Wehrzahl der Stimmen erfordert, da bei gleichzeitiger Bahl mehrerer Stadtverordneten mehr Personen, als zu wähsen sind, die absolute Wehrheit erhalten können.

¹⁰⁰⁾ Die Feststellung erfolgt durch den Wahlborstand DB. 18. März 02 (Unm. 61).

<sup>61).

101)</sup> Auch wenn nur eine Person zu wählen ist bei Stimmengleichheit; erst

wenn die zweite Wahl dasselbe Ersgebnis hat, entscheidet das Los OB. 6. Juni 02 (BB. XXIII 690).

¹⁰²⁾ Die zweite (Stich) Wahl hängt mit der ersten zusammen und soll deren vorläusiges Ergebnis zum endgültigen machen. — Bei Nichtannahme oder Ungültigkeitserklärung hat keine zweite, sondern eine neue Wahl stattzussinden DB. 30. Mai 90 (XIX 18).

¹⁰⁸⁾ Bekanntmachung durch den Magisftrat bildet einen wesentlichen Mangel DB. 8. Nov. 01 (XL 33). — Form § 23 Abs. 2.

¹⁰⁴⁾ Nur die Aufforderung ist binnen 8 Tagen zu erlassen; der Wahltermin darf erst nach 14 Tagen (§ 23 Abs. 1) angesett werden DV. 28. Juni 87 (XV 34).

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen 105) und vom Magistrate aufzubewahren 106). Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sosort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Negierung Beschwerde erhoben werden 107).

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären ¹⁰⁷).

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der bestreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung 107a) auf die Wichtigsteit der Wahl (§. 21.) unterblieben ist.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadts verordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Bersrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit 108).

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Berspflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen 109).

Titel III.

Bon der Zusammensekung und Wahl des Magistrats 110).

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister 111), einem Beisgeordneten oder zweiten Bürgermeister als bessen Stellvertreter 112), einer Anzahl

105) Nichtunterzeichnung der dem Protos foll zugrunde liegenden Liften bildet keinen wesentlichen Mangel DB. 16. Nov. 88 (Unm. 94).

106) Berlust macht die Wahl nicht uns gültig Nr. II 2 Anm. 135.

junig Mi. 112 Anni. 139.

107) Fristen u. Behörden bei Ansefechtung der Wahlen bestimmen sich jest nach Zustell. (Anl. A) § 10 Abs. 12

u. 2, § 11 u. 21.

1074) Ober die Anheimgabe felbst DB.
12. Juni 03 (BB. XXIV 807).

100) Diese Abweichung von § 18 Saß 1 soll hindern, daß die Stadtverordnetensversammlung teilweise untbeset bleibt. Jeder Ausscheidende bleibt die zur Einsführung des für ihn neugewählten Mitsgliedes in Tätigkeit DB. 29. Juni 88 (XVI 58).

109) Das Unterlassen der Berpflichtung bildet noch keinen wesenklichen Mangel des Berfahrens DB. 9. Jan. 00 (XXXVI 121).

110) Titel III betrifft die Mitgliederzahl § 29, die Wahlbarkeit § 30, die Wahlbarkeit § 31, 32, die Bestätigung § 33 u. den Antsantritt § 34. Diese Borzschriften werden durch das KBG. (I 4 d. W.) nicht berührt, das. § 14. — Die Geschäfte behandelt Tit. V.

in) Der Bürgermeister ist besolbeter Gemeindebeamter (§ 31 Abs 1 u. 64 Abs. 3) u. unterliegt — wie die übrigen besoldeten Wagistratsmitglieder — den besoldeten Wagistratsmitglieder — den krV. (Nr. I 4 d. W.), gem. § 1 mit der Einschränig des § 14. Geschäftskreis § 58 u. 62. Der Titel "Oberbürgermeister" wird vom König verliehen. Edenso die besonderen Umtäzeichen (Kette, Medaille) KD. 9. April 51 (MB. 86). Die Wahl zum Kreistagsachgeordette, der des des Bürgerrechts (KrD. § 106 Abs. 11) voraus DV. 17. Feb. 79 (V 11).

112) Der Beigeordnete ist gesets= licher Bertreter des Bürgermeisters; eine von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern)¹¹³) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren befoldeten Mitgliedern (Syndifus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 20.)¹¹⁴). Es gehören zum Magiftrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2,500	$\mathfrak{Einwohnern}^{30})$	2	Schöffen,
2,500	bis	10,000	=	4	=
10,001	=	30,000	=	6	=
30,001	=	60,000	=	8	=
60,001	=	100,000	= .	10	=

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Ein- wohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ift, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

- §. 30115). Mitglieder des Magiftrats tonnen nicht fein:
- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.)64);
- 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56. Nr. 6.);
- 3) Beiftliche, Kirchendiener 67) und Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 4) die richterlichen Beamten, zu benen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft 68);
- 6) die Polizeibeamten 69).

Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüber und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

fommissarische Verwaltung des Vürgermeisteramts ist — abgesehen von § 33 — nur mit Zustimmung der Stadtverordeneten zulässig DV. 2. Okt. 84 (XI 35). Entschädigung § 31 Abs. 1 u. 64 Abs. 3.

118) Die Titel "Ratsmann, Ratssperr, Stadtrat" sollen der Bedeutung der Stadt entsprechend durch Ortsstatut unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde sessen der Roel in Städten mit mindestens 10000, die ersteren in solchen mit mindestens 5000 Ziviseinwohnern Vf. 15. Feb. 73 (MB. 60 n. 59). — Stadtsältete § 34 Abs. 2.

11) Amtsbenennungen (Titcl), die nicht mit Rang oder ähnlichen Borzligen verbunden find u. nicht bereits auf staatliche Beamtenklassen Anwendung sinden, können — unbeschadet des staatlichen Hoheitsrechts — von Kommunalbehörden verliehen werden DV. 5. April 80 (VI 52) u. (Titel "Stadtbaurat") 30. Okt. 95 (VV. Titel "Stadtsverordneten Witwirfung der Stadtsverordneten 29. Mai 02 (XLI 44). Die Vf. 23. Okt. 01 (WV. 256) bezeichnet die staatliche Genehmigung als erforderlich, jobald die Verleihung staatsrechtsliche Vedeutung, insbes. strafrechtslichen Schutz zur Folge haben soll. — Unswendung des KV., Ann. 111.

115) Auf § 30 ift Ann. 63 anwendbar; das Bürgerrecht wird jedoch nur für uns befoldete Magistratsmitglieder erfordert. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetens Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835. (Gesetze Sammlung Seite 18.) bezeichneten Gewerbe 116) betreiben, können nicht Bürgers meister sein.

§. 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29.) werden auf fechs Jahre, der Bürgermeifter und die übrigen befoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Berfammlung gewählt 117). Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichsalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheibet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersett. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21. zur Anwendung.

- §. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magiftrats wird besonders abgestimmt. Die Bahl ersolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmensmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Bersonen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Bahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so sindet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Bahl statt. Bei Stimmensgleichheit entscheidet das Loos.
- §. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und bes soldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung 118). Die Bestätigung steht zu:

28. Nov. 68 (MB. 69 S. 124) Nr. 1. — Ob öffentliche Ausschreibung zu erlassen, bie sterf, zu beschließen, die Aufforderung selbst aber der Magistrat, Bürgermeister oder Beigeordnete zu erslassen Bf. 24. Juli 65 (MB. 181).

¹¹⁶⁾ Gaft= und Schankwirtschaft u. Kleinhandel mit Getränken.

¹¹⁷⁾ G. 25. Feb. 56 (GS. 129):

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen befoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

Diese Wahlperioden gelten für Bürgermeister, Beigeordnete u. besoldete Magisstratsmitglieder auch im Fall der Ersatswahlen Bf. 14. Dez. 59 (MB. 60 S. 5).
— Rechtzeitige Anordnung der Wahl Justr. (Anl. B) Rr. IX Abs. 1 u. 2. Vorherige Festschung der Besoldung (§ 64) u. sonstigen Bedingungen Bf.

ns) Grundfäge u. Berfahren Instr. (Anl. B) Ar. IX Abs. 3—6. — Die Übernahme von Rebenämtern u. Rebenbeschäftigungen — nit Ausnahme von Vornundschaften BGB. § 1784 u. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 72 — bedarf keiner Genehmigung der Ausstraßehörde. Diese hat nur im Einzelfalle einzuschreiten, falls dienstliche Interessen geschörbet werden Ps. 29. Oft. 02 (MB. 189).

- 1) dem Könige 119) hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern 30);
- 2) dem Regierungspräfidenten 120) hinfichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner 30) haben, sowie hinfichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten Berssammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident 120) berechtigt, die Stelle einstweisen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Daffelbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten 119).

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zussteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise des Regierungspräsidensten 120) erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten Berstammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten Bersammlung vereidet 121).

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Umt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Bersammlung von dem Magistrat das Prädikat "Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Bon den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten 122).

§. 35. Die Stadtverordneten Berfammlung hat über alle Gemeindes Angelegenheiten 47) zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind 123). Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegens

(§ 33) bekundende Bf., gegebenenfalls mit dem beglaubigten AE., auszuhänsdigen Bf. 28. Nob. 68 (Unn. 117) Nr. 2; die Anstellungsurfunde (Nr. I 4 d. W. Aum. 7) bedarf keiner Genehmisgung das. Nr. 4.

¹¹⁹⁾ Die Entschließung des Königs ist auch dann herbeizuführen, wenn die Aufsichtsbehörde für die Richtbestätigung eintritt Bf. 12. März 60 (MB. 71). Bei Wiederwahl des nicht Bestätigten ist dies nicht erforderlich, was jedoch bestritten wird (BB. XXIII 65, 122, 123; deutsche Jur. Zeitung 01 ©. 465 u. 502, Ledermann [Unnu. 1] ©. 581).

¹²⁰⁾ Zust. (Ans. A) Art. 13 Abs. 1 (im Text stand Regierung); zur Abslehnung bedarf es der Zustimmung des Bezirksausschusses das. Abs. 2 u. 3.

¹²¹⁾ Nr. II 2 Unm. 184. — Bei der Ginführung ist eine die Bestätigung

¹²²⁾ Titel IV betrifft die Zuständigsfeit der Stadtverordneten, insbes. gegensüber dem Magistrat § 35—37 (Unn. 48), ihre Bersammlungen § 38—42, 45, 46, Beschlüsse § 42—44 u. 47, Geschäftsordnung § 48 u. die Vermögensverwaltung § 49—55.

¹²³) § 56.

ftände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürsen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind ⁴⁷).

Die Stadtverordneten find an keinerlei Instruktion ober Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden 124).

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausstührung überwiesen sind ¹²⁵), der Zustimmung des letztern. Bersagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Bersagung der Stadtverordnetens Bersammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Berständigung, zu deren Herbeisührung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einssetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß über die Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann ¹²⁶). Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Aussührung bringen ¹²⁵).

§. 37^{127}). Die Stadtverordneten Bersammlung fontrolirt die Berswaltung 128). Sie ift daher berechtigt, sich von der Ausstührung ihrer Beschlüsse

124) Die Stadtverordneten find nicht Beamte u. keiner Disziplinarbestrafung unterworfen.

125) Dies ist regelmäßig der Fall § 36 Sah 4 u. 56°. Ausgenommen sind — neben den in Anni. 48 erwähnten — solche Beschlüsse, die überhaupt keine Ausschlung sordern oder die eigene Geschäftsführung der Stadtverordneten betreffen (§ 24, 31, 37, 38, 40, 41, 44 Alb. 2 Bf. 17. Juli 60 (MB. 169). Mit dieser Maßgade ist der nicht zustreffend gesähte Schlußsah der § 36 aufsaufalsen. — § 47 Alb. 2

aufassen. — § 47 Abs. 2.

128) Juste. (Anl. A) § 17 Abs. 1' (im Text stand: ist die Entscheidung der Resgierung einzuholen). Da jetzt Beschlüsse der Gemeindevertretung, die deren Bessugnisse überschreiten oder die Gesetze verlegen, der Beanstandung unterliegen Just. § 15, kommen nur noch in sonstigen Fällen (das. Abs. 2), insbeschei Berletzung des Staatswohls oder des Gemeindeinteresses die Borschriften der Sto. § 36 in Betracht. — Ein Zusammentritt der beiden städtischen Kollegien ist vorgeschrieben für die Wahl zum Kreistage Ard. § 104 u.
Pos. Ard. (Nr. IV 3) § 12 und zum

Provinziallandtage PrO. § 15 sowie in Berlin zum Bezirksausschuß LVG. § 43 nebst G. 17. Juni 00 (GS. 247) § 4 2165. 3 u. zu der Berufungskommission Sinksto. 24. Juni 91 (GS. 175) § 41 2165. 2.

127) Sat 1 enthält die Regel, Sat 2 n. 3 geben Einzelfälle.

128) Die Kontrolle beschränkt sich auf die Gemeindeverwaltung Anm. 48. Mitwirfung bei Raffenrevifionen § 564, bei Anstellung der Gemeindebeamten § 56°, bei Aufstellung des Haushaltssplans § 66, 67, der Rechnungslegung § 69. — Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die der Bergangenheit angehörigen Berwaltungshandlungen, ist aber weil die StBerf. neben, nicht über bem Mag. steht — bahin beschränkt, daß die StBerf. nur als folche ober durch Ausschüffe auftreten u. nicht durch Dritte förmliche Untersuchungen austellen ober eine Überwachung einrichten kann DB. 30. Okt. 02 (BB. XXV 329). — Die Aufbewahrung der städtischen Urkunden u. Aften untersteht nicht der Kontrolle, fondern liegt dem Mag. als Ortsobrig= feit ob DB. 27. Juni 99 (XXXV 92). und der Berwendung aller Gemeinde-Sinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüffe aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen besugt ift.

§. 38. Die Stadtverordneten Bersammlung wählt jährlich einen Borsstigenden 129), sowie einen Stellvertreter besselben, und einen Schriftsührer, sowie einen Stellvertreter besselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftsührers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sigung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollsührer vertreten. Diese Wahlen ersolgen in dem §. 32. vorgeschriebenen Bersahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte ersordern. Der Magistrat wird zu allen Bersammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten laffen ¹³⁰). Die Stadverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

- §. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Borsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.
- §. 40. Die Art und Weife der Zusammenberufung wird ein= für alle= mal von der Stadtverordneten=Versammlung festgestellt.
- Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Bershandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage¹³¹) vorher statthaben.
- §. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sixungstage festgesetzt, es müffen jedoch auch dann die Gegenstände der Bershandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.
- §. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Sine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind 132). Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

auch außer den in § 37 erwähnten zu

¹²⁹⁾ Besugnisse des Borsigenden § 39, 43, 46. Außerdem vertritt er in den Hällen des Just. § 10, 11 u. 15 Abs. 1 Sat 2 die Gemeinde nach außen (Unn. 48) u. kann gegen Beschlüsse, die der Bezirtsausschuß gem. § 10 gefaßt hat, die Berusing vorläusig anmelden u. rechtsertigen DB. 30. Okt. 90 (XX 9).
120) Auch in geheinen u. in Sitzungen der Ausschüsse, die Stadtverordneten

bestellen besugt sind DB. 6. Feb. 03 (XLIII 85). — Die Einladung muß — wie aus § 41 hervorgeht — in der durch § 40 Abs. 2 bestimmten Frist erfolgen.

131) Zwei Kalendertage zwischen dem Tage der Einladung u. dem der Situng.

132) Saß 1 fordert die Anwesenheit der gesehlich oder statutarisch vorgeschriebenen (nicht der tatsächlich im Ante besind-

- §. 43. Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitsstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt ¹³³).
- §. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtsgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, deffen Intereffe ¹³⁴) mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu safsen nicht befugt ist ¹³⁵), der Bezirksausschuß ihr die Wahrung des Gemeindes Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magiftrats aus Beranlaffung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident¹³⁷) auf Antrag der Stadtverordneten-Bersfammlung zur Führung des Brozeffes einen Anwalt zu bestellen.

- §. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten find öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Deffentlichkeit ausgeschloffen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.
- §. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen laffen, welcher öffentliche Zeichen des Beisalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.
- §. 47. Die Beschlüffe der Stadtverordneten-Bersammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzustragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müffen alle Beschlüffe der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Aussührung nicht überwiesen sind 125), mitgetheilt werden.

u. 38 — die geheime 5. Mai 94 (BB. XV 427).

134) Nicht (wie in LGD. § 89 Abs. 3, KrD. § 139 Abs. 1, KD. § 54 Abs. 1) das der Verwandten, soweit es nicht — wie bei der Unterhaltspflicht — das Interesses Stadtverordneten selbst berührt.
135) § 57 Abs. 3.

136) Justo. § 17° u. (Berlin) § 161 (im Text stand die Aussichtsbehörden).
137) Das. § 7 Abs. 1, für Berlin ist der Opr. zuständig Abs. 2 (im Text stand die Regierung).

lichen) Mitglieder u. Sat 2 fest vorsaus, daß mehr als die Hälfte der vorsgeschriebenen Stellen besetzt ist DB. 16. Upril 89 (XVIII 48). — Aus § 42 folgt die Unzulässigteit der Abstinmung durch Umsauf oder schriftliche Einsfammlung der Stimmen.

^{188) § 43} schließt die stillschweigende Abstimmung (durch Ausstehen, Händeserheben) nicht aus DV. (rhein. StD.)
4. Nov. 92 (VV. XIV 147), wohl aber
— abgesehen von den Fällen der § 32

§. 48. Den Stadtverordneten Berfammlungen bleibt überlaffen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzusafsen und darin Zuswiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Borschriften mit Strafen zu belegen; diese Strasen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark¹³⁸) und bei mehrmals wiederholten Zuswiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlsperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Bersammlung bestehen 139).

Berfagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das in §. 36. vorsgeschriebene Berfahren ein.

§. 49 140). Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847. (Geset-Sammlung Seite 327.) bleibt dabei maaßgebend 141).

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde Korporation in ihrer Gefammtheit gehört 142), kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Bermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als folche und auf dasjenige

138) Münz.G. 9. Juli 73 (AGB. 233) Art. 14 § 2 Abj. 2 (im Text war der Betrag in Talern ausgedrückt). 139) Beschlußnahme über die Bers

189) Beschlußnahme über die Bershängung Zusten. § 10 Abs. 1° u. § 11. Die Besugnis der Stærs. zur Abssassing der Gesch. zur Abssassing der Gesch. zur Abssassing der Gesch. zur Abssassing der Ausbleiben unterlichuldigtem Ausbleiben nazudrohen u. sestzuseben. Hieran hat das Zusten. nichts geändert DV. 9. Mai 99 (XXXV 83).

140) Abj. 1 u. 2 betreffen die Zuständigkeit der Stadtverordneten in Ansiehung des Gemeindevermögens, Abj. 3 u. 4 das besondere Vermögen der Korporationen u. Stiftungen.

141) Die Verwaltung des Gemeinde= vermögens führt der Magistrat § 565. - Dem Gemeinde= oder Kämmerei= vermögen steht das Gemeinde= glieder= ober Burgervermögen gegenüber. Beide fteben zwar im Gigentum der Gemeinden (fo auch LGD. § 68 Abs. 1) u. gehören dem öffentlichen Recht an, doch find die Nutungen des ersteren unmittelbar für die Zwecke der Gemeinden bestimmt, während die des letteren den Gemeindegliedern vermöge diefer ihrer öffentlich rechtlichen Eigen= schaft zufließen (Gemeindetlassenvermögen Nr. II 5 d. W. Anm. 159). Rach Defl. 26. Juli 47 (Mr. II 2 Anl. C b. 33.) darf feins dieser Bermogen durch Ge= meinheitsteilung in Brivatvermögen verwandelt werden. Das Gemeindeglieder= vermögen kann durch Gemeindebeschluß in Gemeindevermögen verwandelt werden, foweit nicht Sonderrechte der Gemeindeglieder entgegenstehen DB. (LGD.) 24. Juni 81 (VIII 140), 22. Oft. 84 (XI 102) u. (heff. LGD.) 29. Nov. 92 (XXIV 88). Die Nugungen am Burger= vermögen stehen regelmäßig allen Einwohnern zu DB. 25. Jan. 00 (BB. XXII 20), können aber von Entrichtung eines Einfaufsgeldes abhängig gemacht werden Anl. D § 23 n. 8. rungen fonnen durch vorschriftsmäßige — ber Benehmigung unterliegende § 504 – Gemeindebeschlüsse u. durch Observanz. nicht aber durch Berjährung erfolgen DB. 7. Dez. 00 (XXXVIII 51). Ber= fahren bei Streitigkeiten Zust's. (Anl. A) § 18. Die Frage ob eine Rützung am Gemeindevermögen öffentlich - oder privatrechtlicher Ratur sei unterliegt dem Rechts= wege U. RGer. 16. Januar 89 (BB. X 338).

1.12) Dazu gehört außer dem Bermögen der Korporationen u. Stiftungen (Abs. 3 u. 4) das in das Gebiet des Privat=rechts fallende Interessentenver=mögen Rr. II 2 d. B. Unm. 155.

Bermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung ber Verwaltung und Verwendung des Vermiögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen 143). Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetses (§. 5.) an sich selbst nicht maaßgebend.

- §. 50. Die Genehmigung des Bezirksausschuffes, im Falle zu 2 des Regierungspräfidenten 144) ift erforderlich:
 - 1) zur Beräußerung von Grundstücken 145) und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt find 146);
 - 2) zur Beräußerung ober wesentlichen Beränderung von Sachen, welche einen besondern wiffenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben 147), namentlich von Archiven 148);

143) BGB. § 85, 86.

141) Justi. § 16 Abs. 1 u. 3, in Berlin ist in beiden Fällen der ObPr. zuständig § 7 Abs. 2 u. LBG. § 43 Abs. 3 (im Text stand die Regierung).

145) Der Erwerb von Grundstücken bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn der Wert mehr als 5000 M. beträgt AG. 3. VGV. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 7 § 1. Dasselbe G. bestimmt weiter:

Art. 6 § 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juriftische Personen bedürsen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünstausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

- § 2. Die Genehmigung fann auf einen Theil ber Schenkung ober ber Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.
- § 3. Mit Geldstrafe bis zu neuns hundert Mark wird bestraft:
 - 1. wer für eine juriftische Berson, die in Preußen ihren Sit hat, als deren Borsteher eine Schen-

fung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die Genehmigung nachfucht:

 $2. \dots$

110) Das sind Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verstunden sind BGB. § 96 (Grunddienstsateiten § 1018, Vorkaufsrecht § 1094 Uhs. 2 n. Reallasten § 1105 Uhs. 2), oder durch G. die Eigenschaft einer unsbeweglichen Sache erlangt haben (Erbsbaurecht § 1017 Uhs. 1, Bergwerkseigenstum GG. 3. BGB. Art. 67, 68, UG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 371 Uhs. 2, Rohlenabbaugerechtigkeiten in den vorm sächsischen Teilen Art. 38 § 2, Apothekersu. Fähgerechtigkeiten GG. 3. BGB. Art. 74).

"") Baudenkmale Bf. 24. Jan. 44 (MB. 38) u. 5. Nov. 54 (MB. 55 S. 2), Überreste der Borzeit, Stein= und Erd= monumente, Hänelgräber, Schanzen, Pfahlbauten usw. Bf. 30. Dez. 86 (MB. 87 S. 8). Hür Erhaltung der Stadt= mauern erging die KD. 30. Juni 30 Aulage C. — Aus den Borschriften solgt die Pssicht zur Erhaltung, nicht aber zur Wiederherstellung zerstörter od. versallener Sachen. Zuständig ist die Kommunalaufsichtsbehörde, nur bei sichersheitspolizeislichen Maßnahmen die Ortspolizeislichen DS. 22. Mai 03 (XLIII 416). — Strase der Veschäddigung od. Zerstörung StVB. § 304.

148) Der RPr. hat darüber zu wachen, daß Urkunden in den Archiven ge-

- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird 149), und
- 4) zu Beränderungen in dem Genuffe 150) von Gemeindenutzungen (Wald, Beibe, Haide, Torfftich und bergleichen).
- §. 51¹⁵¹). Die freiwillige Beräußerung von Grundstücken u. f. w. (§. 50. Nr. 1.) darf nur 152) im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattsinden. Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:
 - 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
 - 2) eine Frift von sechs Wochen von der Befanntmachung bis zum Lizitations= Termine, und
- 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz-153) oder Magistratsperson. Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-Bersammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß¹⁵⁴) auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

ordnet aufbewahrt und nicht verkauft oder verschleppt werden Bf. 17. Jeb. 59 (MB. 89). Entwürfe zu Archivbauten find vor endgültiger Feststellung den Aufssichtsbehörden vorzulegen Bf. 6. März 00 (MB. 100).

149) Unleihen fonnen bei größeren Beträgen durch Ausgabe von Inhaber= papieren aufgenommen werden. Die dazu erforderliche staatliche Benehmigung (BBB. § 795) wird auf Allerh. Ermächtigung von den Min. d. Jun. u. d. Fin. erteilt B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Die dabei zu beobachtenden Grundfäte enthalten die Bf. 1. Juni 91 (MB. 84) u. 6. Aug. 92 (MB. 321). Diese sollen auch bei Genehmigung anderer Anleihen beachtet werden Bf. 14. Aug. 02 (MB. 174). Die Ausstellung der Inhaberpapiere bestimmt sich nach BGB. § 793 Abs. 2, EG. Art. 100 u. AG. (Anm. 146) Art. 17 § 1. Mufter 2f. 31. Jan., neben der Beröffentlichung durch den Reichsanzeiger ist solche durch das Amtsblatt nicht mehr erforderlich, auch die Bezeichnung der Beträge in Buchstaben — obschon empfehlenswert – den Kommunalverbänden zu über= laffen Bf. 16. Juli 00 (MB. 81 u. 224). Inhaberpapiere können — an Stelle der früheren Außerkurssetzung — auf Namen umgeschrieben werden GG. Art. 101, AG. Art. 18 nebst Bf. 30. Dez. 99 (FWB. 00 S. 4). Die Tilgung ersolgt durch Anfaus od. Verlosung. Bei letzterer ist die Berössentlichung von Restantenlisten zu empfehlen, ab. nicht als Verpssichtung aufzulegen Vf. 22. Jan. 00 (WB. 87). Mündelsücherheit GG. z. BGB. Art. 212 n. AG. Art. 742 — Aus Sparkassen scholen zu Darlehen an die gewährspslichtigen Verdande bis zu 25 v. H. außerden an andere Kommunalverbände noch 25 v. H. dußerdendes verwendet werden Vf. 5. Nov. 02 (WB. 190). — Ausschaft üb. Aufnahme u. Verwaltung sommunaler Inleihen v. Kappelsmann (VB. XXIII 241) n. üb. selbssichuloreisse Vernendes werden Vinselhen v. Kappelsmann (VB. XXIII 241) n. üb. selbssichuloreisse Vernendes dem uch Appelsung von Appelsun

150) Nicht in der Benutung (Bewirtsschaftungsweise) Bf. 27. März 62 (MB.

usi) Ausführlichere Fassung enthält LGD. § 115. — Form der Grundstücksübertragung Ar. II 1 Anl. A I 1 c.

¹⁵²⁾ Ausnahme Abs. 4. 153) Richter od. Notar.

¹⁵⁴⁾ Zustw. (Anl. A) § 16 Abs. 3 für Berlin ist der ObKr. zuständig § 7 Abs. 2 u. LVO. § 43 Abs. 3 (im Texte stand: die Regierung).

Kür das Grundbuchamt 155) genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift diefes Baragraphen geniigt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß 154).

 $(\S. 52)^{156}).$

 $(§§. 53, 54)^{20}).$

S. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlaffenen Gefetze und Bestimmungen 157) bleiben in Rraft, bis ihre Abanderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Bon den Geschäften des Magistrats 158).

- 8. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigfeit und Gemeinde-Verwaltungs= behörde insbefondere folgende Beschäfte:
 - 1) die Gefete und Berordnungen, fowie die Berfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen 159):
 - 2) die Befchlüffe der Stadtverordneten-Berfammlung vorzubereiten und, fofern er fich mit denfelben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Befchluß gefaßt ift, welcher deren Befugniffe überschreitet, gefetz- oder rechtswidrig ift, das Staatswohl oder das Gemeinde-Intereffe verlett. In Fällen diefer Art ift nach den Bestimmungen im §. 36. 160) zu verfahren;

155) Grundbuch D. 98 (RGB, 754) § 1 (im Texte stand: Sypothekenbehörde).

156) § 52, der die Erhebung von Ein= zugs-, Hausstands- u. Einkaufsgelbern regelte, ift aufgehoben n. erfett durch S. 14. Mai 60 Anlage D.

157) Nr. I 5 b. 23.

Geschäftsführung, zumal in größeren Städten auch verteilt werden nach Berwaltungszweigen auf Deputationen § 59 od. nach örtlichen Bezirken auf Bezirks= vorsteher § 60.

159) Nr. 1 betrifft die dem Mag. in der Staatsverwaltung aufgetragenen Beichäfte (Nr. II 1 Anl. Ad. W. unter II 2, 3 n. Auffatz: Der Mag. als Ortsobrigfeit im BB. XXXIII 369). In den durch die Wefete vorgesehenen Fällen werden diese ausaeübt in Stadtkreisen durch den Stadtausschuß (LBG. § 37—40) u. in den sonstigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern für einzelne dieser Geschäfte (ZustG. § 109, 114 u. B. 31. Dez. 83 GS. 84 S. 7 § 1) durch den Magistrat LVG. § 4 Abs. 2 u. 3.

160) Nach den Ergänzungen, die § 36 burch Zuft. § 15 Abf. 1 u. § 171 er= fahren hat (Unm. 126) kommt jest insbef. die Beanstandung der Beschluffe in Betracht.

¹⁵⁸⁾ Abgrenzung gegenüb. den Stadt= verordneten Ann. 48. - Die beschlies Bende Tätigkeit des Mag. wird in Tit. IV, insbes. § 36, zusammen mit der der Stadtverordneten behandelt. Titel V regelt nur die Fassung der Beschlüffe § 57 u. befaßt sich im übrigen mit der verwaltenden Tätigkeit, zu der der Mag. in der Gemeindeverwaltung berufen ist § 562-9, 58, 61, wie in der Schaffberwaltung § 56¹, 62, 63 und (Zwangsbefugnisse) LVG. § 132, 133. Diese Verwaltungstätigkeit fällt notwendig dem Wag. selbst zu StD § 56 od. dem Bürgermeifter als feinem Borsitzenden § 58 u. (Staatsverwaltung) § 62. Sie fann zur Erleichterung ber

- 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Berwaltungen eingesetzt find, zu beaufsichtigen;
- 4) die Einfünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüffen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen 161) und das Rechnungs- und Kassenwesen zu über- wachen. Bon jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten- Bersammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Borsitzende oder ein von demselben ein- sür allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen 162);
- 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten 163) und ihre Rechte zu wahren;
- 6) die Gemeindebeamten ¹⁶⁴), nachdem die Stadtverordneten darüber versnommen worden, anzustellen ¹⁶⁵) und zu beaufsichtigen ¹⁶⁶). Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden ¹⁶⁵). Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten *Versammlung ¹⁶⁷). In Städten

161) § 67. — Zwangsvollstreckung gegen

Stadtgemeinden Zust. (Ans. 174.

102) Defekte Zust. (Ans. 175.

Das städtische Kassenwesen, Aufsatz von Kranner (BB. XXII 389 u. 401).

168) Führung eines Lagerbuches § 71. Grundstücksveräußerungen § 50⁴, 51 u. Nr. II 1 Anl. A d. W. unter I 1 c.

164) Bu diesen Gemeindebeamten gehören nicht bie von den Stadtverord= neten zu wählenden Magistratsmitglieder (§ 31) u. unbesoldeten (ehrenamtlichen) Beamten (§ 64 Abs. 4 u. 74), wohl aber trot ihrer Sonderstellung (Ann. 165) die Polizei= u. die Forstbeamten; Depu= tationsmitglieder § 59 Abf. 2. Die hier in Betracht fommenden Beamten werden in § 30 Abf. 12 als Gemeindennter= beamte bezeichnet, während sonst die städtischen gleich den Staatsbeamten in höhere, Subaltern= und Unterbeamten geschieden werden, je nachdem eine wiffen= schaftliche, oder eine nur geschäftliche Borbilbung vorausgesett wird oder nur mechanische Vorrichtungen zu besorgen

105) Bei der Anstellung gebührt den Stadtverordneten nur die Ünßerung, nicht die Entscheidung (die Anstellung der Sparkassenbeamten, die sich nach dem Sparkassenktant bestimmt Regl. 12. Dez. 38 (S. 39 S. 5 Nr. 18, kann jedoch durch dieses der Stvers. übertragen werden DB. 8. Sept. 91 XXI 29); bei Einführung von Antsbezeichnungen ist ihre Zustimmung jedoch erforderlich Ann. 114. Der Genchmigung des Rezierungspräsidenten unterliegt nur die Anstellung d. Polizeibeamten (S. 11. März 50 (S. 265) § 4 Abs. 2, Forstbeamte Nr. I 4 Ann. 67. Berücksitigung der Militäranwärter das. Anl. C, serner Inst. (Anl. B) Nr. XII. — Die Art der Anstellung bestimmt sich jetzt nach KBN., insbes. § 1, 2, 8—10 u. 14, wodurch Satz 2 der StD. § 56° sortgesallen ist. — über Gehälter u. Pensionen bestimmt Tit. VI.

1969) Die Beaufsichtigung — zu der auch die Entscheidung üb. Dienstunfähigsteit bei Versehung in den Ruhestand gehört — steht ausschließlich dem Wag. zu. DV. 25. Mai 92 (XXIII 60). — Diszipsin § 58 Abs. 3.

165) Die Bestellung von Kautionen — die für Staatsbeamte aufgehoben ist W. 7. März 98 (GS. 19) — ist nicht ausgeschlossen. Sie unterliegt — wo

bis zu 10,000 Sinwohnern (§. 30. 2.) können die Geschäfte des Gemeinde-Sinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

- 7) die Urfunden und Aften der Stadtgemeinde aufzubewahren 168);
- 8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde Urkunden in der Urschrift zu vollziehen ¹⁶⁹). Die Aussertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet ¹⁷⁰); werden in denselben Berpstichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so nunß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aussichtsbehörde ersorderlich ist ¹⁷¹), muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Aussertigung beigesügt werden;
- 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüffen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Veitreibung zu bewirken 172).
- §. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ift 173).

Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmensgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bügermeister oder sein Stellvertreter. Der Borsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Besugnisse überschreitet, geses oder rechtsswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Aussichung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung

fie nicht, wie in den hannov. Städten u. den wests. u. rhein. Landgemeinden gesehlich vorgeschrieben ist — der Beschlufinahnte der Gemeinden Pf. 18. Mai 98 (MB. 122).

¹⁸⁸⁾ Die Aufbewahrung liegt dem Mag. als Ortsobrigkeit, nicht als Gemeindes verwaltungsbehörde ob OB. 27. Juni 99 (XXXV 92). — Ann. 148.

¹⁶⁹⁾ Verwendung von Namens = (Faksimile=) Stempeln Auss. Auw. 3. Sinkstw. 5. Aug. 91 Art. 70° u. 3. Gewerbestw. 10. April 92 Art. 22°, Fs. 16. Dez. 93, gültig für Bürgermeister in Stadtkreisen 9. Juni 94 (MB. 1 u. 101) u. in Städten üb. 10000 Ginwohnern 21. Sept. 01 (MB. 211). — Im bürgerslichen Recht sind alle an schriftliche Form gebundene Urkunden — mit Ausnahme der Juhaberpapiere BGB. § 793 Abs. 2,

Alftien HBB. § 181 Sat 1 u. Frachtstriefe § 426 Abf. 2° — eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterzeichnen BGB. § 126 Abf. 1. Gleiches gilt für den Prozeß CPD. § 416 nebst Beschl. KGer. 4. Mai 00 (XLVI 376), wosgegen im Strafrecht der Tatbestand der Urfundenfälschung schon bei gestempelten Unterschrift gegeben ist U. RGer. (Nr. XXI 186). — Aussach von Dr. Markull (BB. XXV 675).

¹⁷⁰⁾ Die Urkunden sind öffentliche i. S. der CPD. § 437. — Bollziehung von Wechseln Nr. II 2 d. W. Ann. 193, der Sparkassenbücher Nr. IV 2 Ann. 275.

¹⁷²⁾ RUG. (Ar. I 3) insbef. § 90.

¹⁷³⁾ Darauß folgt die Unzuläffigkeit der Abstimmung durch Umlauf od. schriftl. Einsammlung der Stimmen.

einzuholen 174). Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellsvertretung an den Berhandlungen und Beschlüffen Theil.

Bei Berathungen über folche Gegenstände, welche das Privat=Intereffe eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten 175), auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftssgang der städtischen Berwaltung 176).

In allen Fällen, wo die vorherige Befchlußnahme durch den Magiftrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein beforgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten ¹⁷⁷) Geldbußen bis zu neun Mark ¹³⁸) und außers dem den untern Beamten ¹⁷⁸) Arreststrafen ¹⁷⁹) bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15., 19. und 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., Gesetze Sammlung Seite 465.) ¹⁸⁰).

174) Die Beanstandung auf Anweisung der Aussichtsbehörde sindet jest nur bei Überschreitung der Besugnisse u. dei Gesetsbersehung statt Zusich (Anl. A) § 15 Abs. 1 u. Abs. 2, während der Borsitzende nach StD. § 57 Abs. 2 sortsdauernd solche Beschlüsse beanstanden kann, die nach seiner Ansicht das Staatsmohl od. das Gemeindeinteresse verletzen. Gegen die Bersassung ist in ersteren Falle die Berwaltungstlage gegeben Zusich sie Verhaltungstlage gegeben Zusich sie Verhaltungstlage gegeben Busich § 15 Abs. 1 Sah 2 nebst § 21, in setzteren tritt die Beschlüßsassung des Bezirfsausschusses (in Berlin des Ob.= Bräs.) ein § 17¹. — Boraussehungen u. Form der Beanstandung Vr. II 2 Ann. 273.

175) Die Wahrung des Gemeindeintersesses bei einer infolge dessen eintretenden Beschlußumfähigkeit — für die hier nicht wie im § 44 Bestimmung getrossen ist — hat die Aufsichtsbehörde durch Besstellung eines Kommissars zu bewirken DB. 9. Mai 93 (XXV 46).

178) Geschäftsgang Justr. (Anl. B) Ar. XIII Abs. 12. — Das Magistratsstollegium selbst hat seinen formellen Geschäftsgang nicht zu ordnen DV. 2. Jeb. 04 (BV. XXV 555). — Bürgermeister u. mit der Polizeiverwaltung betraut Wagistratsmitglieder (§ 62 Abs. 2) haben bei Abwesenkeit sib. 3 Tage dem

MPr. Anzeige zu machen, sib. 8 Tage Urlaub nachzusuchen. Anzeige und Gessuch — die in kreisangehörigen Städten durch die Hand des Landrats und für Magistratsmitglieder durch die des Bsivsgermeisters zu gehen haben — müssen die Bertretung ersichtlich machen. Urslaub an 'andere Magistratsmitglieder erteilt der Bürgermeister, bei Dauer ib. 4 Wochen unter Anzeige an den RPr. Pf. 5. Dez. 67 u. 10. Dez. 98 (MB. 99 S. 5 u. 4).

177) Ann. 164. — Disziplinarverhältnis der Bürgermeister u. Magistratsmitglieder § 80. Gegen setztere kann der Bürgermeister jedoch Warnungen u. Berweise (Disz. G. 21. Juli 52 GS. 465 § 18) verhängen DB. 1. Dez. 88 (XVII 443).

179) Dazu gehören im allgemeinen Exefutoren, Boten, Kaftellane, Diener u. die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten Disz. § 15 Uh. 2 u. insbef. von den Polizeibeamten: Sergeanten u. Wachtmeister, Nachtwächter u. Nachtwachtmeister, Oberfeuerwehrmänner u. Straßenreinigungsaussehrer EtWB.6.Ott. 53 (WB. 263).

179) Diese sind nur in solchen Räumen zu vollstrecken, die den Verhältnissen der zu bestrasenden Beamten angemessen sind Disz. § 15 Abs. 14.

180) Rechtsmittel Zust. § 20 Abs. 12.

§. 59. Zur dauernden Berwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats 1811), oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden 1822). Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ift der übereinstimmende Beschluß beider ersorderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Bersammlung gewählt 183), die Magistrats Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtslichen Berhältniffen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Berwaltungs-Deputationen getroffen werden 184).

§. 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirf wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtsverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erswählt 183) und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

183) Üb. die Gültigkeit beschließt der Bezirksausschuß Zust. (Anl. A) § 14.

¹⁸¹⁾ Justr. (Aus. B) Nr. XIII Abs. 2.

¹⁸⁹⁾ Die Deputationen sind öffentsliche Behörden, ihre Mitglieder öff. Besamte, die jedoch mit Kücksicht auf die Sonderbest. § 75 Abs. 2 dem Diszu. (Ann. 177) nicht unterliegen DB. 28. Okt. 93 (XXV 415). Stellung u. Geschäftsvordnung bestimmt Justr. 25. Mai 35 (Unl. B Ann. 7) § 26—31. Die Deputationen sind besugt, innerhalb ihres Geschäftszweigs über Einsprüche gegen Herauziehung zu den Gemeindeabgaben zu beschließen 1 3 Ann. 264 u. selbständig Prozesse zu sichren Bs. (WB. 84 S. 9). — Rechte der Bürgermitglieder, Aussight v. Galland (VV. XXV 639).

¹⁸⁴⁾ Gesetzliche Vorschriften ergingen üb. die:

a) Einquartierungsdeputatios nen G. 25. Juni 68 (BGBL 523) § 5 Abs. 3:

b. Gefundheitstommiffionen G.

^{16.} Sept. 99 (GS. 172) § 10, 11, Gefch. Anw. 13. März 01 (CB. Unter. Berw. 379);

c) Armendeputationen &. 8. März 71 (&S. 130) § 3-5;

d) Waisenräte BGB. § 1849—51 u. (Einrichtung) AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 77, nach bessen § 1 Abs. 3 die Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenben Organen der Gemeindeberwaltung übertragen werden können (Verstammlungen u. Teilnahme der Vormundschaftsrichter Bf. 26. April u. 20. Juli 02 MB. 81 u. 124);

e) Schuldeputationen, die, weil sie zugleich für die dem Staate vorbehaltenen inneren Schulangelegenheiten zuständig sind, in ihrer Einrichtung teilweise von der StO. § 58 adweichen Justr. (Anl. B) Kr. XIII Abs. 1, Justr. 26. Juni 11 (Kanupk Ann. XVII 659) nehst Bf. 14. Feb. 54 (MB. 46) u. 19. Oft. 68 (MB. 69 S. 12).

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

- §. 61. Jedes Jahr, bevor fich die Stadtverordneten-Berfammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sizung dersfelben über die Berwaltung und den Stand der Gemeindes Ungelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.
- §. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen 185):
 - I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden überstragen ist:
 - 1) die Handhabung der Ortspolizei 186);
 - 2) die Berrichtung eines Sülfsbeamten der gerichtlichen Polizei 187);
 - 3) die Verrichtungen eines Amtsanwalts 1883), vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Die nähere Bezeichnung berjenigen Beamtenklaffen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

¹⁸⁶⁾ Instr. Nr. XIV. — Aus dieser Pflicht ergibt sich noch nicht die Pflicht der Gemeinde zur Tragung der sächlichen Berwaltungskosten DB. 23. Juni 99 (XXXVI 114).

¹⁸⁶⁾ Einrichtung der Ortspolizeis verwaltung G. 11. März 50 (GS. 265) § 1—3; Zwangsbefugnisse LVG. § 182, 133; Anstellung der Polizeis beamten Ann. 165; Polizeisoften Nr. II 1 Anter II 1a. — Städtische Poslizeisorwaltungen dürfen nicht die Bezeichnung "Königlich" führen Vf. 28. Jan. 53 (WB. 46).

¹⁸⁷⁾ Hierüber bestimmt GBG. § 153: Die Beamten des Polizeis und Sichersheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordsnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

In Ausführung bessen sind in Städten, die keine Kön. Polizeiverwaltung haben, die Bürgermeister od. die die Pol. verwaltenden Magistratsmitglieder als hilfsbeamte der Staatsanwaltsschaft bezeichnet Bf. 15. Sept. 79 (MB. 265). Dies gilt nicht für Stadtreise u. kann auch für andere größere Städte ausgeschlossen werden Pf. 20. Dez. 79 (MB. 80 S. 28). Gegen die Hilfsbeamten, soweit sie ihr Amt nicht als Chrenamt versehen, können die aussischte Echörde vergeblich um Abschreiben Staatsanwälte, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abschreiben ekantsanwälte, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abschreiben werden, Rügen u. Ordnungsstrasen dies zu 100 M. verhängen US. 24. April 78 (SS. 230) § 80, 81 nebst Bf. 7./15. Ott. 79 (MB. 80 S. 2).

¹⁸⁸⁾ An Stelle der Polizeianwälte sind Amtsanwälte getreten (BBG. § 143.*). Diese werden, soweit nicht der Justimen. die Geschäfte besondern Justizdeamten überträgt, von dem ObStaatsanw. nach Anhörung des MPr. auf Widerrus ernannt AG. (vor. Anm.) § 62, 63; Borsteher der Gemeindeverwaltung am Size des Amtsgerichts sind verpslichtet, die Geschäfte zu übernehmen, salls die PolVerw. nicht Königl. Behörden übertragen ist § 64; die Kosten trägt der Staat § 65.

Dem Bürgermeister am Site eines Gerichts kann die Berstretung der Amtsanwaltschaft¹⁸⁸) bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis: 189), Bezirks:, Provinzial: und alls gemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind 190).

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte 191) können mit Gesnehmigung des Regierungspräsidenten 192) einem andern Magistratss Mitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Bersordnungen zu erlaffen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze 193) zur Answendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Benfionen 194).

§. 64. Der Normaletat aller Befoldungen wird von dem Magistrat entworsen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Berwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl sestgesetzt.

180) Personenstands. 6. Feb. 75 (NGB. 23) § 4—6; die daselbst erwähnte höhere Verwaltungsbehörde ist der OPr. Vf. 17. Okt. 99 (WB. 189).

191) Die Übertragung muß vollständig geschehen; das andere Magistratsmitglied übt danach die Polizeigewalt selbständig aus Bf. 11. März 87 (MB. 98). Absgeschen hiervon kann der Bürgermeister nachgeordnete Beante mit dem Erlassen. der Durchführung polizeislicher Ansordnungen ein für allemal beauftragen. In diesem Falle bleibt er verantwortslicher Träger dieser (Vewalt DB. 16. Oft. 96 (XXX 412).

1986 (XXX 412).
1989) Zusten. § 7 Abs. 1, für Berlin ist der DPr. zuständig das. Abs. 2 u. das gleiche gilt allgemein bei Übertragung der Standesamtsgeschäfte, vor. Ann.

198) Die Ortspolizeibehörden können ortspolizeiliche Borfchriften mit Strafandrohung bis zu 9 Mark — unter

Bustimmung bes MPr. ober in Stadtsteisen bis zu 30 Mark — erlassen, die, soweit sie nicht zum Gebiete der Sichersheitspolizei gehören, der Zustimmung des Gemeinbevorstandes — bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei der Gemeindedertretung — bedürfen PolVerneG. (Unm. 186) § 5—10 u. LVG. § 143, 144.

184) Der Titel VI behandelt die Bermögensrechte der Gemeindebeamten (Befoldung § 64, Bension § 65), nachdem ihre sonstigen Rechtsverhältnisse bezügelich der Magistratsmitglieder in § 31—34, bezüglich der übrigen Beamten in § 566 geregelt sind. Der Titel ist durch das KBG. (Nr. I 4 d. B.) ergänzt und erweitert, insbes. durch gesetzliche Regelung der Hinterbliebenenversors gung (Gnadenbezüge § 4, Witwen u. Waisengeld § 15). Betress der Anstellung, Besoldung u. Pensionierung der Magistratsmitglieder hat diese G. es jedoch mit einer Maßgabe (Ann. 200) bei den bestehenden Best. belassen, das. § 14.

¹⁸⁸⁾ Unterverteilung u. Einziehung der Kreisabgaben KrD. (Nr. IV 2 d. W.) § 11. — In Stadtfreisen fallen die Gesichäfte der Kreissu. Gemeindeberwaltung zusammen, das. § 169, 170.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der befoldeten Magistrats Mitglieder unterliegt die Festseung der Besoldungen 195) in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschufses 154). Der Regierungspräfident 137) ist ebenso befugt als verpslichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Berswaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden 196).

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁵⁴) feste Entschäbigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete ershalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Bergütung baarer Auslagen¹⁹⁷) zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁵⁴) eine Berseinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit ¹⁹⁸), oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt ¹⁹⁹) werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$$^{1}/_{4}$$
 des Gehalts nach 6 jähriger Dienstzeit, $^{1}/_{2}$ = 12 = 2/3 des Gehalts nach 24 jähriger Dienstzeit²⁰⁰).

 $(\mathfrak{Abf}. 2 \mathfrak{u}. 3)^{201})$

Die Benfion fällt fort ober ruht insoweit, als der Benfionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Benfion erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Benfion sein früheres Sinkommen übersteigen 202).

Nebeneinnahmen Bf. 21. Oft. 67 (MB. 68 S. 63).

201) Die Pension der besoldeten Gemeindebeamten ausschließlich der Masgistratsmitglieder (§ 65 Albs. 2) ist jest durch NBG. § 12 u. 13 und die Entscheidung über Pensionsansprücke aller Kommunalbeamten (StD. § 65 Abs. 3) durch NBG. § 7 neu geregelt.

¹⁹⁸⁾ Auch der Gehaltserhöhungen DB. 19. Mai 99 (BB. XXI 195). Die Festsfehung dieser kann auch stillschweigend erfolgen 28. April 86 (XIII 174).

¹⁹⁹⁾ Die Justr. (Anl. B) Ar. X hatte die Vorschrift zu Unrecht (DV. 1. Mai 94 XXVII 77) auf andere Gemeindebeamte als Wagistratsmitglieder ausgebest. Zett ist hierfür AVG. § 11 maßgebend.

 ¹⁹⁷⁾ Reisekostenentschädigung bas. § 6.
 198) Nr. I 4 b. W. Anm. 39.

¹⁹⁹⁾ Ober nicht bestätigt Instr. (Anl. B) Art. XI.

²⁰⁰⁾ Die Vorschrift ist mit der Ünderung aufrechterhalten, daß die Pension vom vollendeten 12. die zum 24. Dienstiahre alljährlich um ½0 steigt KVG. § 14 Abs. 1. — Pensionse berechtigt sind persönliche Gehaltszulagen DV. 28. April 86 (Unu. 195), nicht aber

²⁰²⁾ Abs. 4 betrifft nur Magistratsmitsglieder (andere Gemeindebeamte KBG. § 13). — Auch der Staatssoder Gemeindebienst in einem anderen deutschen Etaate fommt in Betracht KGer. (XLIV 203 u. XLV 306; Rr. I 4 Anl. A d. W. Art. IV 2 Uhs. 8). Abs. 4 gilt auch für solche anderweitige Anstellungen, die nicht dauernd oder pensionsberechtigt sind; das frühere Einsonnen ist nur das aus dem die Pension begründenden Hauptsamte — nicht das aus Rebenbeschäftisgungen — bezogene U. KGer. 16. Ott. 03 (LVI 1).

Titel VII.

Bon dem Gemeindehaushalte 203).

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Sinnahmen und Dienste, welche sich im Boraus bestimmen laffen, entwirft ber Magistrat jährlich, spätestens im Oktober²⁰⁴), einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden²⁰⁵).

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Berkündigung, in einem oder mehren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt ²⁰⁶). Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde einsgereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Stat geführt werde 207).

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden follen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten 208).

- §. 68. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Rutzungen (§. 52.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutions-wege beigetrieben 209).
- §. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai²¹⁰) des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Besmerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.
- §. 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober 210) bes wirft fein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorsstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, sestgesetzt werden.

207) § 564; Festsfetzung der Defekte Zust. (Anl. A) § 174.

²⁰⁰⁾ Der Titel VII betrifft den Haushaltsetat § 66, 67 (Bedeutung Nr. II 2 Unn. 236), die Abgabeneinziehung § 68 11. die Rechnungslegung § 69—71.

²⁰⁴⁾ Das Etatsjahr ist auf den 1. April bis 31. März verlegt KUG. § 95 Abs. 1; der Termin verschiebt sich danach um 3 Monate.

²⁰⁵) Entsprechende Vorschrift NUG. § 95 Abs. 2.

²⁰⁶⁾ Zwangsweise Eintragung in den Etat Zust. § 19.

²⁰⁰⁹⁾ Restausgaben können ohne Neusbewilligung in das neue Rechnungsjahr übernommen u. aus dem Überschusse bes Borjahres gedeckt werden Bf. 16. Mai 88 (WV. 100).

²⁰⁰⁾ Für Gemeindeabgaben u. Geldsbeträge der Dienste ist jest KUG. § 90 maßgebend. Das Berwaltungszwangssversahren ist durch B. 15. Nov. 99 (GS. 545) u. Unw. 28. Nov. 99 geregelt.

²¹⁰⁾ Anm. 204 u. § 70 Abf. 3.

§. 71. Ueber alle Theile bes Bermögens ber Stadtgemeinde 211) hat ber Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die barin vorkommenden Beränderungen werden ben Stadtverordneten bei ber Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Bon der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

- §. 72. In Stäbten von nicht mehr als 2500 Einwohnern³⁰) fann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksaus= schufses¹⁵⁴) die Einrichtung getroffen werden, daß
 - 1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf fechs vermindert, und
 - 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Bersammlung mit Stimmrecht zu führen hat²¹²), und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden²¹³).
- S. 73. Wird eine Einrichtung nach Maaßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Bflichten, welche in den Bor= fchriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denienigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Borsitender der Stadt= verordneten-Verfammlung ift. Demfelben steht infonderheit ein Recht der Zuftimmung zu den Beschlüffen der Stadtverordneten nicht zu; er ift aber in den im zweiten Sate unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beichlüffe der Stadtverordneten Bersammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen vernflichtet²¹⁴). — 3m Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Borschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüffe der Stadtverordneten Bersammlung (§. 47.) nur von dem Borsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

^{211) § 49, 50&}lt;sup>1</sup> u. 56⁵. — Im Lagers buche sind auch die Gegenstände von wissenschaftlichem, historischen oder Kunstswert aufzusühren Bf. 5. Nov. 54 (MB. 55 ©. 2).

²¹²⁾ Rur unter diesem Vorsitz kann die StadtoVers. in Wirksamkeit treten OV. (Rheinprov.) 20. Oft. 91 (XXI 1).

²is) Bürgermeister u. Schöffen bilden zwar feinen Magistrat i. S. der StD., dürsen sich aber im Geschäftsverkehr als solchen bezeichnen Bf. 20. Juni 56 (MB. 91).

²¹⁴⁾ Unter § 562 Abs. 3 fallen neben der eigentlichen Beanstandung auch die Fälle, in denen der Mag. Beschlüsse der Staatsevers. wegen Verletzung des Staatsevder (Gemeindewohls nicht aussührt. An Stelle der höheren Entscheidung der Regierung ist ersterenfalls das Beausstandungsversahren (Just § 15). letzeterenfalls des Bezirksausschusses (das. § 171) getreten Ann. 126.

Titel IX.

Bon der Berpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denfelben wegen Berluftes des Bürgerrechts.

§. 74215). Ein jeder stimmfähiger Bürger216) ist verpflichtet, eine uns befoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Bertretung217) anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer folchen Stelle bes rechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe 218):

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über fechzig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Berwaltung einer unbefoldeten Stelle für die nächsten brei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes 219);
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis 220);
- 7) fonftige befondere Berhältniffe, welche nach dem Ermeffen der Stadtverordneten-Berfammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert ²²¹), eine uns besoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle serner zu versehen, sowie der jenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht ²²²), kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei die seche Jahre der Auß- übung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel dis ein Viertel

²¹⁵⁾ Der § 74 betrifft das Ehrenamt u. umfaßt die Verpslichtung zur Ansnahme Abs. 1, die Entschuldigungsgründe Abs. 2 u. die Verhängung von Nachsteilen bei Nichterfüllung der Verpslichtung Abs. 3. — Vergleichende Vetrachstung nach den einzelnen Kommunalsordnungen v. Jebens VV. XXV 499.

²¹⁷⁾ Dazu gehören regelmäßig die Amter (Stellen) der Stadtverordneten (§ 12), Magistratsmitglieder (§ 29), Deputationsmitglieder (§ 59) u. Bezirksevorsteher; verb. Ar. II 2 Ann. 138.

²¹⁸⁾ Das "nur" wird durch die Dehnsbarkeit der Entschuldigungsgründe (Ar. 1, 2 u. besonders 7) wesentlich abgeschwächt.

— Zur Geltendmachung genügt die Erstärung der Riederlegung; die Genehmisgung oder Zustimmung der Gemeindesvertretung ist nicht ersorderlich, diese

fann nur über etwa zu verhängende Nachteile (Abs. 3) Beschluß sassen DV. 22. Nov. 01 (XL 36).

²¹¹⁹⁾ Mitglieder einer Deputation (§ 59) tönnen die Stelle eines unbesoldeten Masgistratsmitgliedes ablehnen Bf. 24. Mai 85 (WB. 180). — Erfordernis der Gesunchnigung für unmittelbare Staatsbesante Ann. 63.

²²⁰⁾ Wilt nicht für die Mitgliedschaft der Gesundheitskommissionen G. 16. Sept. 99 (Ann. 184 b) § 10 Abs. 5.

²²¹⁾ Mr. II 2 Ann. 141.

²²²⁾ Diese Entziehung ist erst bei dauernster absichtlicher Nichtersüllung der Antssplichten anzunehmen DV. 16. März 95 (VV. XVI 438), während bei geringesten Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen (§ 48) ausreichen 18. Juni 89 (VV. 562).

390 III. Stäbte.

ftärfer zu den direften Gemeindeabgaben herangezogen werden 223). Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76.)224).

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verswaltung oder Bertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.)²²⁵).

Die zu den bleibenden Berwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59.) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbefoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden²²⁶).

Titel X.

Bon der Oberaufficht über die Stadtverwaltung 227).

 $(\S. 76.-78.)^{228}).$

§. 79. Durch Königliche Berordnung auf ben Antrag bes Staats= ministeriums kann eine Stadtverordneten=Bersammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl berfelben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur

228) Nr. II 2 Ann. 143. — Der Beschluß kann unmittelbar — ohne vorsausgehende Warnung — erfolgen DB. 9. Feb. 04 (BB. XXV 557).

Die Besugnis der StadtvBers. zur Beschlußfassung ist aufrecht erhalten Zustw. (Unl. A) § 10 Albs. 13, das Erfordernis der Bestätigung dagegen sortsgefallen u. nur die Berwaltungsklage gegen den Beschluß gegeben § 11 Albs. 1.

228) Der Grundsat ist bezüglich der Stadtverordneten bereits in § 18 aussgesprochen. — Zuständigkeit Zust. § 10. Abchtsmittel § 11.

228) Danach können ungeeignete oder dem dienstlichen Interesse nicht entssprechende Deputationsmitglieder ohne Disziplinarversahren (Ann. 182) aus ihrem Amte entsernt werden. Das Zuste. (vor. Ann.) ist nicht anwendbar, gegen die Beschlüsse ist deshalb noch die Beschwerde an die Aussichtesbehörde möglich.

weichenden Bezeichnung "Oberaufsicht" ift feine Bedeutung beizulegen) soll die Gemeinde — unbeschadet der ihr grundsfählich zugestandenen Selbständigkeit (§ 9) — an der Überichreitung der ihr

rechtlich gezogenen Schranken hindern, innerhalb biefer aber zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamfeit anhalten. Die Auffichtsbehörde hat dieferhalb das Recht, in die Berwaltung fortdauernd Einsicht zu nehmen, einzelne wichtigere Beschlüsse (Grenzverändernn= gen, Wahl der ersten Beamten, Jnanspruchnahme des Vermögens, Bestenes rung) zu bestätigen, unbefugte oder ungesetliche Beschluffe zu beanstanden (§ 77), äußerstenfalls die Auflösung der Bertretungen herbeizuführen (§ 79), an= derseits aber die gehörige Erfüllung der Pflichten durch Disziplinar= u. Ord= nungsftrafen (§ 80) u. durch Zwangs= eintragung in den Haushaltsetat (§ 78) zu erzwingen DB. 9. Mai 93 (XXV 46). Besonders geregelt ist die Aufsicht über die Polizeiverwaltung 26. Nov. 90 (XX 65) u. über die Gemeindewaldungen Nr. I 5 d. W. — Auffatz v. Schneider (33. XXV 483).

228) § 76 (Ausübung der Aufsicht u. Rechtsmittel) ist durch Zustw. (And. A) § 7 ersett, desgl. StD. § 77 (Beanstandung der Beschlüsse) durch Zustw. § 15 u. StD. § 78 (Zwangseintragung in den Etat) durch Zustw. § 19.

Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Berrichtungen durch ben Begirtsausschuß als Beschlugbehörde229) zu beforgen.

§. 80. In Betreff der Dienftvergeben der Bürgermeifter, der Mitglieder des Borstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gefete 230) zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs= und Uebergangsbestimmungen.

S. 81. Die zur Ausführung biefes Gefetzes erforderlichen Beftimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen1).

 $(8.82.-85.)^{231}$).

Anlagen zur Städteordnung.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Befet über die Buftandigkeit der Bermaltungs- und Bermaltungsgerichtsbehörden. Hom 1. August 1883 (GS. 237).

IV. Titel.

Angelegenheiten ber Stadtgemeinden1).

Die Aufsicht des Staates über die Berwaltung der ftädtischen Gemeindeangelegenheiten2) wird in erster Instanz von dem Regierungspräfi= benten3), in höherer und letzter Inftang von dem Oberpräfidenten geübt4), un= beschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschuffes und des Brovinzialrathe5).

230) Zust&. § 20.

2) Nr. 2 Anm. 227.

*) Ausübung der Aufsicht, insbes. Mitwirkung der Landräte Inftr. (Anl. B) %r. X**VI**.

4) Die Landesverwaltung wird unter Oberleitung des Min. des Innern geführt LBG. § 3 Abf. 1, der deshalb innerhalb seiner gesetlichen Zuständig= feit Verfügungen oder Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft setzen oder diese Behörden mit Answeisung versehen kann, das. § 50 Abs. 3.

5) Bezirksausschuß § 8, 12, 13 Abs. 3. 14, 16 Abs. 3 u. 17; der Provinzial= rat bildet nur Beschwerdeinstanz LBG.

§ 121.

²²⁹⁾ Rust (8. § 178 (im Text stand: durch besondere von dem Min. d. Inn. zu bestellende Kommissarien).

²⁸¹⁾ Diese Borschriften haben keine praftische Bedeutung mehr; sie betrafen die Infraftsetzung der StD. u. den Übertritt der Gemeindebeamten u. Ber= treter in Gemeinden, in welche die Gem D. 11. März 50 (Nr. 1 d. W.) ein= geführt war (§ 82) u. in den übrigen Städten (§ 83 u. 85) sowie die Penfionierung der bei der Ginführung der StD. ausscheibenden Burgermeister (§ 84).

¹⁾ Der Titel IV ift aufgehoben für Hessen-Rassau (außer Frankfurt a. M.), wo feine Bestimmungen in die StD. 4. Aug. 97 (GS. 254) aufgenommen find, das. § 93 Abf. 2 u. dasselbe gilt für Hohenzollern mit Bezug auf die GemD. 2. Juli 00 (GS. 189), das. § 109 Abs. 2; die nur auf diese Landess teile bezüglichen Bestimmungen insbef.

Busty. § 10 Abs. 3, § 22 Abs. 3—5 u. § 23 find damit fortgefallen. Der Titel erganzt hiernach zur Zeit nur noch die Sto. für die öftlichen Provingen. für Neuvorpommern u. Rügen, Schl.= Holstein, Hannover, Frankfürt a. M., Westfalen u. die Rheinprov.

392 III. Städte.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern⁶), für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern¹).

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegen= heiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 8. Der Bezirksausschuß?) beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeversassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Ber- anderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschluß beschließt über die in Folge einer Beränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden), vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zusstehenden Klage im Berwaltungsstreitversahren.

§. 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke 10) unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren 11).

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß 12). Bei dem Beschlusse behält es dis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitversahren sein Bewenden.

- §. 10. Die Gemeindevertretung beschließt 13):
- 1. auf Beschwerden und Einsprüche 14), betreffend den Besitz oder den Berlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an

⁶⁾ LBG. § 42 u. 48 Abi. 1.

⁷⁾ Ju Berlin der ObPräs. LVG. § 43 Abs. 3.

s) Die Einverleibung ganzer Gemeinzben fordert, — da sie mit der Aufscheung von Korporationen verbunden ist LR. II 6 § 189, 190 — landeszherrliche Genehmigung DV. 21. Sept. 97 (VV. XIX 442). Die Bereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutszbezirfs mit einer Stadtgemeinde bestimmt sich jeht nach LGD § 2b. — Gegen Gingemeindungsbeschlüsse sind nur die allgemeinen Rechtsmittel (LVG. § 121, 123, 126) zulässig. Liegen Grenzstreite vor, so ist zunächst nach § 9über diese zu entscheiden DV. 18. Nov. 91 (XXII 84).

⁹⁾ Mr. 2 Anm. 15.

^{10) § 9} betrifft nur noch Streitigkeiten zwischen Stadtgemeinden; für den häufigeren Fall der Beteiligung eines Landgemeinde- oder Gutsbezirks greift LGD. § 4 Plag, der dem § 9 nachge-

bilbet ift, zugleich aber ben Streit über bie Eigenschaft als Landgemeinde (Gutssbezirk) vorsieht. Entsteht diese Frage für eine Stadtgemeinde, so wird das Berfahren sinngemäß anzuwenden sein.

¹¹⁾ Nr. II 2 Ann. 41 u. Grundfäße u. Beweismittel für die (Gemeindezuge= hörigkeit) Anm. 40.

¹²⁾ Nr. II 2 Ann. 42. — Eingemeindung gemeindefreier Grundstücke Ann. 8 Schlußsag.

¹⁸⁾ Die Juständigkeit der Gemeindes vertretung (§ 10 n. 11) bisdet eine Absweichung von der Regel, daß diese die Gemeinde nicht nach außen zu verstreten, sondern regelmäßig nur mit dem Gemeindevorstande geschäftlich zu verscheren hat. Die Klage ist deshald in diesem Falle auch nicht gegen letzteren, sondern gegen die Gemeindevertretung zu richten DB. 13. Mai 87 (XV 31).

[&]quot;) § 10 schütt die persönlichen, § 18 die vermögensrechtlichen Ansprüche; für beide Fälle sind Beschwerden u. Gin=

ben Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung 15), die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Aussertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides 16), die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklaffe 17), die Richtigkeit der Gemeindewählerliste 18);

- 2. über die Gültigfeit der Wahlen zur Gemeindevertretung 19);
- 3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Bertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichtserfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfaffungsgesetzen obliegenden Pflichten²⁰), sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfaffungsgesetze zu verhängen sind²¹).

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlifte sind während der Dauer der Auslegung der letteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlsergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben 14).

 $(\mathfrak{Abf}, 3)^1$).

§. 11. Der Befchluß ber Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung ober Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung sindet die Alage im Berwaltungestreitversahren statt 13). Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

fprüche vorgesehen, je nachdem sie sich gegen vollzogene oder zu vollziehende Waßregeln richten. — Berechtigung zur Einspruchserhebung StD. § 20 Abs. 3 u. 27 Abs. 2.

16) Diese Berpflichtungen betreffen die hannov. StD. (§ 20 ff.).

18) Fristen u. Behörden Abs. 2. — StD. § 19, 20.

19) StD. § 27. — Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung ersolgt
von Umts wegen; außerdem ist der Einipruch zulässig (Albs. 2) DB. 3. Nov. 93

(XXV. 20). Der Einspruch bedarf deschalb auch keiner Begründung u. Gemeindevertretung wie Verwaltungsrichter sind hinsichtlich der Ungültigkeitsgründe nicht auf den Inhalt des Einspruchs beschränkt 10. Nov. 97 (XXXII 6). Beide haben nur über die Giltigkeit zu bestimmen, nicht die neue Wahl anzuschnen 30. Mai 90 (XIX 18). Auch bei gleichzeitigen Wahlen ist jede Wahl auf ihre Gültigkeit für sich zu prüfen 18. Nov. 02 (VV. XXIV 322). — Zu dem Streitversahren ist der Gewählte beizuladen DV. 8. Dez. 88 (VV. X 611).

20) StD. § 74. — Zu den Nachteilen zählen Exekutivstrasen nicht DB. 9. Feb. 00 (XXXVII 106). — Ablehnung von Schiedsmannswahlen (SchiedsmD. 29. März 79 (HS. 321 § 8) fallen nicht unter § 10³, DB. 30. Sept. 92 (XXIII 5).

21) StD. § 48.

¹⁵⁾ StO. § 5—8, 13, 75 Abs. 1. — Der Zusatz "insbesondere des Rechts usw." bezeichnet den Inhalt des Bürger-rechts (StO. § 5 Abs. 1).

¹⁷⁾ Betr. Neuborpommern u. Rügen, wo nach den Stadtrezessen das Bürgerrecht berschiedene Erwerbstlassen umjaßt, Begr. (Unm. 1).

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung²²); jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden²³).

- §. 12. Der Bezirksausschuß⁷) beschließt, soweit die Beschlußfaffung nach den Gemeindeversaffungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht.
 - 1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung²⁴),
 - 2. über die Bornahme außergewöhnlicher Ersatwahlen zur Gemeindes vertretung oder in den Gemeindevorstand 25).
- §. 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeversaffungsgesche den Aufsichtsbehörden zusteht 26), ersfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dies selbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschuffes versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

- §. 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen²⁷), beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht²⁸), der Bezirksausschuß²⁹).
- §. 15. Beschlüffe der Gemeindevertretung³⁰) oder des follegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Besugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen³¹), hat der Gemeindevorstand³²), beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aussichtsbehörde, mit aufschiebender

²²⁾ Die Wahlen können danach — mit der aus dem folgenden Satz sich ergebenden Ginschräufung — auf Grund der angesochtenen Wählerlisten rechtsgültig vorgenommen werden DB. 3. Oft. 90 (XX 9).

²⁸⁾ Der Schlußsat bezieht sich nur auf Abs. 1 Kr. 2, als Ersatzwahlen kommen nur die bei Ungültigkeitserklärung vorzunehmenden, nicht die in StO § 21 Abs. 2 u. 3 erwähnten in Betracht DV. 17. Sept. 86 (XIV 56).

²⁴⁾ StD. § 15.

²⁵⁾ Das. § 21 Abs. 2 u. 31 Abs. 2.
20) StD. § 33 Abs. 1 · 2. Nicht darsunter fallen die vom König zu bestätisgenden oder zu ernennenden Beamten (das. Abs. 1 · 1 · u. neuvorpomm. StD. Nr. 3 d. W. § 5 · 1), ferner nicht die gem. Polizeiverws. (Nr. 2 d. W. Ann. 165) zu bestätigenden Polizeibeamten.

²⁷⁾ Hierunter fallen die nach StO. § 59 u. 60 zu wählenden, nicht aber die nach § 566 vom Mag. zu ernennen= den Beamten.

²⁸⁾ Die Beschlußfassung tritt bei Be= schwerden ein.

²⁹⁾ Auch in Berlin ist der Bezirks= ausschuß zuständig Zusts. § 161 Abs. 1.

³⁰⁾ Das Erfordernis der Zustimmung des Magistrats schließt die Beanstandung nicht aus DV. 21. Sept. 86 (XIV 76), auch Wahlen unterliegen der Beanstandung 14. Juni 01 (VV. XIII 138).

³¹⁾ Mr. II 2 Anm. 272.

³²⁾ Dies ist gegenüber Beschlüssen der Stadtverordneten da, wo ein kollegialer Gemeindevorstand besteht, der Magistrat, nicht der Bürgermeister DB. 23. Feb. 95 (BB. XVI 460).

Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden 33). Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Berwaltungs= ftreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfaffungsgesetzen34) begründete Besugniß der Auffichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Bründen eine Beanstandung der Beschlüffe der Gemeindevertretung oder des follegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

Bemeindebeschlüffe über die Beräußerung oder wesentliche Ber= änderung von Sachen, welche einen befonderen wiffenschaftlichen, hiftorischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten 35).

Hinsichtlich der Berwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen 36).

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß?) über die in den Gemeinde= verfaffungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten 37) und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüffen 38).

 $(\mathfrak{Abf}, 4, 5)^{39}$.

- §. 17. Der Bezirksausschuß?) beschließt, soweit die Beschlußfassung nach ben Gemeindeverfaffungsgesetzen der Auffichtsbehörde zusteht 40),
 - 1. abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeinde= vorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Biirger= meister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungs= verschiedenheiten 41), wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf fich beruhen bleiben kann,
 - 2.29) an Stelle der Gemeindebehörden, im Kalle ihrer durch widersprechende Intereffen herbeigeführten Beschlufunfähigkeit 42),
 - 3. an Stelle der nach Maggabe der Gemeindeverfaffungsgesetze aufgelöften Gemeindevertretung 43).

Der Bezirksausschuß?) beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde: 4. iiber die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geld= forderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes

⁸³⁾ StD. § 57 Lth. 2 Sat 3. — Borausfetung und Form der Beanstandung Nr. II 2 Ann 273.

³¹) SṫΩ. § 77.

^{*5)} Das. § 50°2. *6) Nr. I 5° d. W.

³π́) StD. § 11.

⁸⁸⁾ Daj. § 50, 51, 64, 65 u. RUS. § 77.

³⁹⁾ Abs. 4 u. 5 betrafen das Ber= fahren bei Aufbringung der Gemeinde=

abaaben u. Dienste, das durch RUG.

^{§ 77, 78} neugeregelt ift.

⁴⁰⁾ Der Zwischensatz besagt, daß eine Bermehrung der Fälle für das Gin= greifen der Auffichtsbehörde burch das Buft. nicht bezweckt ift.

⁴¹⁾ StD. § 36 nebft Anm. 126 u. § 56 2 Abi. 2.

⁴²⁾ Das. § 44 Abs. 1 verb. § 57 Abs. 3 nebst Anm. 175.

⁴³⁾ StD. § 79 Abj. 2.

zur Deutschen Civilprozegordnung vom 30. Januar 1877, Reichs= Gesetzbl. S. 244)44),

- 5.29) über die Feststellung und den Ersat der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Berordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig⁴⁵).
 - §. 18. Auf Befchwerden und Ginfprüche 46), betreffend:
- bas Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten 47), fowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögen 848),
- 2. die Heranziehung oder die Beranlagung zu den Gemeindelasten 49), beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Befchluß findet die Rlage im Berwaltungestreitverfahren statt 50).

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitversahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte bezgründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absat 1 bezeichneten Rutzungen beziehungsweise Lasten 49).

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig⁴⁹).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung⁵¹).

⁴⁴⁾ Wie Mr. II 2 Anm. 245.

⁴⁵⁾ Rach der B. 24. Jan. 44 sind Defekte nach Betrag u. Ersappslicht durch Beschluß festzustellen, der sosort vollstreckbar ist.

^{**)} Zur Erhebung find nur Einwohner (StD. § 4) berechtigt DB. 19. Sept. 93 (BB. XV 94). — Anm. 14 Sat 1.

^{**)} StD. § 4 Abs. 1. Auch Bedinsungen und Art der Mitbenutung fallen darunter DV. 11. Jan. 01 (XXXVIII 58). — Die Öffentlichkeit der Anstalten wird durch das allgemeine Benutungsrecht bedingt, auch wo es ohne öffentlich rechtliche Verpflichtung von der Gemeinde eingeräumt wird 3. Heb. 91 (XX 22). Kanalisationsanlagen gehören in der Kegel dazu 6. Mai 87 (VV. VIII 409), nicht aber Vallerwerke, die Gemeinden als gewerbliche Unternehmen, nicht im öff. Interesse anlegen 27. Mai 02 (VV. XXIII 690). Öffentliche Volksschulen bilden, auch wo sie von den Gemeinden unterhalten werden, keine Gemeinden stalten 28. Sept. 00 (VV. XXII 203).

[—] Wird das Recht auf privats (nicht auf öffentlichs) rechtlichen Titel (Bersgleich) gegründet, so ist nach Zusts. § 160 Abs. 2 der Rechtsweg zulässig U. RGer. 6. Mai 04 (LI 316).

⁴⁸⁾ StD. § 49-51.

¹⁶⁾ Die Heranziehung ober Beranzlagung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten bestimmt sich jest nach KUG. § 69—76. Die Best. des Zust. haben demgegenüber nur insomeit Bedeutung, als sie die dem KUG. (§ 96 Ubs. 7) nicht berührten Bürgerzrechtsgewinngelder Einkaufsgelder u. gleichartigen Abgaben umfassen. Auch bezüglich der ersteren (Zust. § 10°) gilt jedoch in den Städten nicht Zust. § 18, sondern § 10 Ubs. 1° DB. 20. Jan. 99 (XXV 153).

so) Dem Streitversahren (Abs. 2) unterliegen auch Nücksorderungen nichtschuldiger Einkanfägelder u. Entschädigungsansprüche für Entziehung der Teilnahme an den Gemeindenutzungen 23. Jan. 95 (XXVII 108).

⁵¹⁾ Ausnahme zu LBG. § 53.

§. 1952). Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Buftandigkeit feft= gestellten Leistungen 53) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident 54) unter Anführung der Brunde die Sintragung in den Etat, beziehungsweife die Feftstellung der außerordentlichen Ausgabe 55).

Gegen die Berfügung des Regierungspräfidenten fteht der Gemeinde die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu 56).

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt: auch in den Städten von Neuvorpommern und Riigen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach feiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Auffichtsbehörde einzureichen.

- §. 20. Bezüglich der Dienstvergehen 57) der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten 58) kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 185259) mit folgenden Maggaben zur Unwendung:
 - 1. Gegen die Bürgermeifter, Beigeordneten und Magiftratsmitglieder, fowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derfelben bisher zustehenden Ordnungs= ftrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen 60). Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ftatt 61). In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten 1) innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt 61).
 - 2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters 62) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten

⁵²⁾ Durch § 19, der an Stelle der StD. § 78 getreten ist, wird die Zwangseintragung in den Bor= anschlag (Zwangsetatifierung) in Übereinstimmung mit den übrigen Rommu= nalordnungen (LGD. § 141, ArD. § 180, BrD. § 121) geregelt.
58) Nr. II 2 Unm. 275.

[🗝] Nicht der Landrat als Polizeiauf= sichtsbehörde (Ard. § 77 Abs. 2) DB. 26. Nov. 90 (XX 65).

⁵⁵⁾ Rr. II 2 Ann. 276. 56) Daf. Ann. 277. 57) Daf. Ann. 278.

⁵⁸⁾ Deputationsmitglieder nicht Nr. III 2 Ann. 182.

⁵⁹⁾ GS. 465; Einf. in die neuen Provingen B. 23. Sept. 67 (GS. 1613).

⁶⁰⁾ Nr. II 2 Ann. 279. — Das Dis= ziplinarverhältnis des Landrats zum Bürgermeister als Verwalter der Orts= polizei (Ard. § 77 Abs. 2) wird hier= durch nicht berührt DB. 17. Dez. 87 (XVI 404).

⁶¹⁾ Bilbung eines Disziplinarsenats beim DBG. G. 8. Mai 89 (GS. 107).

⁶²⁾ StD. § 58 Abj. 3.

innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt 61).

3.63) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise
dem Minister des Innern versügt 64) und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhoses tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht 61); den Bertreter der
Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschussse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Berfahren ift entstehenden Falles 65) auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen 66).

Gegen Mitglieder ber Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht ftatt 67).

 $(\mathfrak{Abf}, 4)^{68}$).

§. 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Absatz 2, §. 9 und §. 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung 56), beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschuffes in den Fällen des §. 18 unter 2 ift nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

S. 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs öftlichen Provinzen vom

⁶³⁾ Mr. II 2 Anm. 280.

[&]quot;

Nicht — wie nach DiszG. § 78
— von der etwa sonst zur Ernennung
oder Bestätigung des Beamten berusenen
Behörde DB. 30. Nov. 88 (XVIII 432).

⁰⁵) Das heißt, wenn der Erklärung der Dienstunfähigkeit durch die vorges setten Behörde widersprochen wird.

on) Inruhestandversetzung nach Vollendung des 65. Lebensjahres KBG. (Nr. I 4 d. B.) § 12 Abs. 3. — Die Berweisung der Inruhestandversetzung der nicht pensionsberechtigten Beamten in den Beg des Disziplinarversahrens (DiszG. § 95 Abs. 2.) ist durch ZustG.

^{§ 20} Abs. 2 auf alle Gemeindebeamten ausgedehnt. Die Erhebung des Streitsfteht dem Magistrat ohne Mitwirkung der Stadtverordneten zu. DB. 25. Mai 92 (XXIII 60). Die Dienstentlassungen Dienstunfähigkeit ist von der wegen Dienstvergehen völlig getrennt zu halten 30. Okt. 89 (XVIII 429).

⁶⁷⁾ Die Vorschrift hebt insbes. die abweichenden Best. der Stadtrezesse in Neuvorpommern u. Rügen (Nr. 3 d. W. 3) — auf, Begr.

⁸⁸⁾ Abs. 4 (Beschlußnahme über streistige Bensionsansprüche) ist durch das KBG. § 7 ersett.

30. Mai 1853 (Gefetz-Samml. S. 261) auch auf die §. 1 Absat 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken) 69),

in der Provinz Schleswig-Holftein auch auf die §§. 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (Gesetz Samml. S. 589) erwähnten Flecken.

 $(\mathfrak{Abf}, 3-5)^1$). $(\S 23.)^1$).

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Instruktion vom 20. Inni 1853 zur Ausführung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (MB. 138).

Auf den Grund des §. 81 der Städteordnung für die sechs öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Justruktion ertheilt:

(I—VI) 1). VII (Ubi. 1 u. 2) 1).

Wie überhaupt die Bestimmung des §. 11 der gegenwärtigen Städteordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwicklung der Stadtversassungen mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Sigenthümlichsteiten von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesehes der sorgsältigsten Benutung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorsichrist in §. 11 sud Nr. 2, welche bei unssichtiger und glücklicher Aussührung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stütpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, sowie die sich weiter ausdibenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Sinwohnern (Junungen, Jünste, kausmännische Versbindungen 2c.) mit der Organisation der städtischen Kommunalverhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entsaltung wahrhast städtischen Wesens in innigere Verbindung gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteversassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11 Nr. 2 bei Ginstheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerkerstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Hauptabtheilungen neben einander gestellt werden. Innershalb dieser Hauptabtheilungen könnten alsdann die Kausseute und die Mitglieder

Wahrnehmung der Geschäfte, Nr. IV die Behandlung der auf Grund der Gem . 11. März 50 (Nr. 1 Anm. 4) gesaften Eingemeindungsbeschssisse (S.), Nr. V die erste Anlegung der Bürgerliste (S. 19), Nr. VI die erste Einführung der für kleinere Städte in StD. Tit. VIII (S. 77, 78) bestimmten Einrichtung, Nr. VII Uhf. 1, 2 u. 8, 9 die Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften in der städt. Bertretung bei der ersten Einführung (StD. 112) u. Nr. VIII die Behandlung der vorshandenen Gemeindebeamten (S. 82—83).

⁶⁸⁾ Der in der Begründung bezüglich dieser Ortschaften aufgenommene Zussatz "welche nach näherer Borschrift dieser Gesetze eine der städtischen analoge Berfassung erhalten haben" bezwecken eine Begründung, keine Einschränkung DB. 17. Juni 86 (XIII 182).

^{&#}x27;) Die Instr. enthält vielsach Übergangsbest. für die erste Einführung der StD., die keine praktische Bedeutung mehr haben. Nr. I u. II betrafen Feststellung der Städte, auf die die StD. nach § 1 anzuwenden, Nr. III die vorläusige

bes Handwerkerstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Junung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger können Behufs der Wahlen entweder den Kausmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Verussverhältnissen der einen oder anderen dieser Hauptsabtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden oder nach Anleitung der allgesmeinen Regel des §. 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenichaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung ersahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften, der Kaufmannschaft oder des Handwerftandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und danach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadts verordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16 an dem Grundsate festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen nuß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Berhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gestundenen konservativen Elemente geschout, und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu sassen sein, daß den anderen wohlhabenderen Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einsluß gesichert werden nuß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft sonservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen und Berirrungen auf dem Gesbiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemeisen entgegenwirken zu können.

(Abj. 8 u. 9) 1).

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, "inwiessern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urfunde Bürgerbrief zu ertheilen sei" (§§. 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der disherigen Sinrichtungen näher sestgesett werden, in welcher augemessenen seierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen, und inwiesern dessen Sertheilung auf gewisse Voraussezungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeindeangelegenheiten zur besonderen Anersennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derseinigen Bersonen, welche durch Haussbesitz oder selbständigen Gewerrbebetrieb (nach §. 5 Nr. 4 a und b) der Stadt angehören, oder als Auszzeichnung derzenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtwerordenten-Vergammlungen, Stadtwerordenten-Vergammlungen, Stadtwerordenten Zergammlungen, Stadtwerordenten Zegelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erseichtert und gesördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetz nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem anderen im Laufe der Zeit die Versanlassung und das Bedürsniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getrossen werden dürsen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorsbehalten bleiben kann.

(VIII) 1).

IX. Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§. 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistratssmitglieder sofort vorgenommen werden.

Begen der außergewöhnlichen Ersatwahlen bei den Schöffen ift die besondere

Vorschrift am Schluß bes g. 31 maggebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistratspersonen (§§. 33 Nr. 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung des Kollegiums zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistratspersonen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu versahren. Das Recht der Bersagung und eventuellen Ansordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Intersesse der Kommunen oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzusriedenheit hervorgerusen werden möchte, pslichtmäßig in Aussübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte ben Erfordernissen seiner Stellung als Gemeindes und Staatsbeamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde

fich badurch einer schweren Berantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Beise die Ueberzeugung von der Besähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden?).

Die Herren Regierungspräsibenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen ihre besondere Ausmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmäßig zustehenden Besugniß, Beschlüsse des Kollegiums zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Bersagungsgründe bei Berweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und deshalb darüber nur der vorgesetzen Behörde auf Ersordern Auskunft zu geben.

 $(\mathbf{X})^4$).

XI. Da die Bahl einer Magistratsperson erst durch die nach §. 33 ersorders liche Bestätigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht ersolgt, diese als nicht geschehen zu erachten und daher die für den Fall der Nichtwiederswahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65 sestgesetzte Pension zu gewähren.

XII. In §. 56 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeindebeamten die Bersorgungsansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetlichen Borschriften), welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeversassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gediet spezieller Kommunalordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der

²⁾ Die Prüfung soll nur unter Zusstimmung des Gewählten stattfinden, um etwaige Bedenken gegen dessen Bestähigung zu beseitigen Vf. 5. Mai 68 (MB. 153).

^{*)} Fortgefallen ZustG. (Anl. B) § 13.

⁴⁾ Fortgefallen Nr. 2 Anm. 196.

⁵⁾ Nr. I 4 Anl. C.

Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Besachtung der Versorgungsansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeindebeamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdruck- lichen Bestimmungen enthält, sind

- 1. bei den Geschäftsordnungen, welche die Stadtverordneten Rersammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48 absassen dürsen, die als Anslage zur Städteordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128 derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen.);
- 2. für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56 ff. des gegenswärtigen Gesetz) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städteordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadtmagisträte in den Provinzen Vrandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 (Annalen XIX S. 733) beizubehalten?). Diese Instruktion enthält in den §§. 4, 20 Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältsnisse der Deputationen und Rommissionen.

Für die Kirchen- und Schuldeputationen, welche sich ihrem Resortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städteordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen*) serner- hin die leitenden Normen, die auch dei den im §. 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsehungen über die Zusammensehung der bleibenden Berwaltungsdeputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigensichaft als stimmfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässist, wenngleich sie nach §§. 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordnetens Bersammlung und des Magistrats sein können.

Bu der Bestimmung in §. 59 des gegenwärtigen Gesets, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesett werden können, hat das Bedürsniß großer Städte Veranlassung gegeben, Behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu tressen, wie bei den Regierungskollegien durch die Vilbung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch

^{°)} Tatsächlich haben die neueren Geschäftsordnungen sich bei völlig versänderten Verhältnissen von dieser Grundslage mehr und mehr entsernt. In den größeren Städten sind die Geschäftssordnungen meist denen der Landtage nachgebildet. So für Charlottenburg bei Zebens (Nr. 2 Anm. 1 d. W.).

⁷⁾ Die Instr. für Stadtmagissträte 25. Mai 35 ist von Jebens besarbeitet (Berl. 01; auch abgedruckt in BB. XXIII 233, 245). Bon diesem wird sie — obwohl sie noch neuerdings für Hessenschaft als entsprechend answendbar erklärt ist Bf. 27. Nov. 00 (MB. 281) — mit Necht als Ruine Städteordnungen, für die sie bestimmt ist, von der jest maßgebenden erheblich

abweichen, sondern auch lettere in= zwischen zahlreiche Underungen erfahren hat. Auch in den noch anwendbaren Bestimmungen kann die Instr. nicht als unbedingt bindende Norm, sondern nur als Anhaltspunkt bei Abfassung von Beschäftsordnungen od. Entscheidung von Streitfragen angesehen werden, da es fich dabei wesentlich um Ordnung innerer Gemeindeangelegenheiten handelt, u. diese durch die Gemeinde felbst zu ordnen sind Sto. § 9 u. 11. — Neue Grundzüge zur Bereinfachung des Geschäftsverkehrs u. Berminderung des Schreibwerts Staats= u. Kommunalbehörden 12. Aug. 97 (MB. 144).

⁸⁾ Mr. 2 Anm. 184e.

nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Berantwortlichkeit auf die gesammte städtische Berwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige Städteordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Diesem Jusammen-hange entsprechen die Bestimmungen des §. 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunalverwaltung und des §. 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62 ist unter I der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizeisanwalts 20. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

"wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist".

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vgl. §. 2 des Gesehes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850) die allgemeine Borschrift im letzten Alinea des §. 62 der gegenwärtigen Städteordnung, wonach "einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte mit Genehmigung

der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistratspersonen, außer dem Bürgermeister, mit den erwähnten Berrichtungen eines Hüssbeamten der gerichts lichen Polizei oder eines Polizeianwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß besbingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV. Durch die Vorschriften des §. 52 über die Erhebung des Einzugs, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, sowie') des Einkaufsgeldes sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich ersahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegen zu wirken, Bergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteversassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dassür, daß die Beziechneten Abgaben in einer den Lokalversältnissen entsprechenden Weise selfgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, sür die allgemeinen Interessen, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht dier Bestimmung, daß alle derartigen Gemeindebeschlüsse Bestätigung des Bezirtsausschusselse wir bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen des Bezirksausschusses) bei Bürdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empsohlen:

(Apl. 3-7)9).

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe ober eines Einkaufsgelbes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen

⁹⁾ Das Einzugs-, Eintritts- u. Haus- | standsgeld ist aufgehoben Anl. D Anm. 1, wodurch die nur auf dieses bezüg-

lichen Abs. 3—7 der Instr. XV forts gefallen find.

Arten der im §. 50 Ar. 4 bezeichneten Rugungen denjenigen, welche daran wirts lich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten, welche nach §. 76 dem Regierungspräsidenten") und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (GS. 1817 S. 248 und 1826 S. 1 und 5) auszuüben.

Der Regierungsprästdent") kann, insoweit ihm nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städteordnung, namentlich §§. 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78 vorbehalten ist, den Landräthen als seinen beständigen Kommissarien, nach Bedürsniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufssicht über die Kommunalangelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Oberpräsi-

denten, meine Genehmigung einzuholen 12).

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeindebehörden in Städten von nicht mehr als 10000 Einwohnern an den Regierung spräsidenten") zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirfung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeindeangelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Bermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an den Regierung spräsibenten") besördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (GS. S. 85)18) der Polizeiaufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

(Abj. 6-8)14).

Der Minister des Innern.

Anlage C (zu Anmerkung 147).

Allerhöchste Kabinetsordre, die Erhaltung der Stadtmauern 2c. betreffend. Vom 20. Juni 1830 (GS. 113).

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung 1) ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle 2) und anderer zum Berschluffe sowohl, als zur Bertheidigung der Städte bestimmten Anlagen,

[&]quot;) ZustG. (Anl. A) § 7 (im Texte war mit Bezugnahme auf StO. § 52 die Regierung als Aufsichtsbehörde aufsgeführt).

¹²⁾ Der KPr. kann sich der Landräte als aussührender Organe bedienen, ihnen aber die Aussücht nicht ganz oder teilweise zur selbständigen Aussühung übertragen V. 26. Jan. 60 (MB. 17); Abs. 3 ist damit gegenstandlos geworden.

¹⁸⁾ Dazu treten KrO. § 77 Abs. 2 u.

⁽Entscheidung von Beschwerden) LBG. § 127, (Polizeiverordnungsrecht) § 144.

¹⁴⁾ Abs. 6 u. 7 betrasen die erste Ausführung, Abs. 8 verhieß eine demnächst nicht erlassen — besondere Instr. über die Gemeindeauflagen.

¹⁾ Auch der Umbau Bf. 25. Sept. 46 (MB. 194).

²⁾ Auch Umfassungsgräben Bf. 30. Nov. 31 (Kamph Unn. XV 774).

weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller³) Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33 Tit. 8 Th. I des Allgemeinen Landsrechts⁴) auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweiseln darüber vorzubeugen, verordne ich Folgendes:

- 1. Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauer und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theile abzutragen, oder Beränderungen damit vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht dem Regierungsspräsidenten⁵) zuvörderst anzuzeigen und vor der Aussührung dessen Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen⁶).
- 2. Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer, oder finanzieller³) Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach= und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigen= salls im Rechtswege sestgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diessallsigen Kosten obliegt⁷). (Schlußsatz)⁸).

Anlage D (ju Anmerkung 156).

Geset, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Nom 14. Mai 1860 (6)©. 237) 1).

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 52 der Städte-Ordnung für die sechstöftlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem §. 51 der

Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Befördernug des gemeinen Wohls erheblichen Ginfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerftörung oder Bernichtung zu untersagen berechtigt. 774) sollte an die Minister berichtet werden. Später wurde das Benehmen mit dem Generalkommando u. dem Prophinzialsteuerdirektor als genügend exachtet Bf. 28. Aug. 57 (MB. 144). Auch dieses dürfte jetzt (Ann. 3) nicht mehr in Vetracht kommen. Anhaltspunkte für die Genchmigung bietet Bf. 5. Nov. 54 (Nr. 2 Anm. 147).

7) Kostentragung DB. 22. Mai 03 (Anm. 5).

") Der Schlußsat, der die Beteiligung des Staats an den Kosten in Rücksicht auf die Erhebung der Wahls u. Schlachtssteuer vorsah, ist mit dieser (Anm. 3) fortgefallen.

1) Die auf die Erhebung von Einsugsgeld bezüglichen Beftimmungen des (9. (§ 21, 3, 4, 51 u. 2) find aufgehoben (9. 2. März 67 (1§ 3. 361). Das Bürsgerrechtse u. Einkaufsgeld ift in Geltung geblieben u. wird auch durch das KUG. nicht berührt das. § 96 Abs. 7.

[&]quot;) Diese Rücksicht ist mit Aushebung der Mahl- und Schlachtsteuer (G. 25. März 73 (G. 222) fortgefallen. Auch die militärische Rücksicht wird kaum noch in Betracht kommen.

⁴⁾ LN. 18 & 33:

⁹⁾ LBG. § 18 (im Text stand: der Regierung). Die auf Grund der KD. von Polizei wegen zu tressenden Maßenahmen sind landese, nicht ortspolizeislichen Inhalts DB. 7. April 97 (XXX 421); zum Teil abweichend 22. Mai 03 (Nr. 2 d. W. Unnt. 147).

⁶⁾ Rach der demgemäß ergangenen Juftr. 31. Oft. 30 (Kampt Ann. XIV

Städte-Ordnung für die Brov. Westfalen vom 19. März 1856 und im §. 48 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Ein-kaufsgeldes werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachsstehende Bestimmungen (§. 2—10).

- §. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüffen, welche die Genehmigung des Bezirksausschufses2) erhalten haben, die Entrichtung von:
 - $(1.)^{1}),$
 - 2. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes3) (§. 5 der Städtes Ordnung),
- 3. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilsnahme an den Gemeindenutzungen⁴) (§. 50 Rr. 4, §. 49 Rr. 4 und §. 46 Rr. 4 der betreffenden Städte-Ordnungen) anzuordnen.

Ginzugegeld.

 $(\S. 3, 4)^1$).

§. 55). Befreit vom Ginzugsgelbe find:

- (1., 2.);
 - 3. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten 6), die Lehrer und die Geiftlichen 7), welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
 - 4. Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlaffung, sowie die unter Nr. 3 genannten Bersonen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

²⁾ Just. (Anl. A) § 16 Abs. 3, für Berlin ist der ObPr. zuständig § 7 Abs. 2 u. LBG. § 43 Abs. 3 (im Texte stand: die Regierung).

^{*)} Nur bei Erwerb, nicht bei Besit DB. 3. Jan. 02 (XXIV 233). Der Erwerb tritt in ben im § 5 ber Städtesordnungen angeführten Fällen ein, nicht ab. infolge der Eingemeindungen 4. Jan. 99 (XXXIV 80). Der § 5 sordert preußische Staatsangehörigteit; von Nichtspreußen kann deshalb Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden 20. Oft. 97 (XXXIII 12)· Die Berpslichtung bleidt bestehen, auch wenn der Pslichtige das Bürgersecht inzwischen versoren hat 16. Oft. 00 (XXXVII 69).

⁴⁾ Das Einkaufsgeld (StD. § 504) soll sich nach den tatsächlich den Mitgliedern gewährten Rutzungen richten Inftr. (Anl. B) Nr. XV 8 u. für Einwohner u. Forensen, Eingeborene u. Zugezogene gleich sein Bf. 31. März 73 (MB. 108).

^{*) § 5} ist bezüglich des Einzugsgeldes aufgehoben Anm. 1, dagegen mit Nr. 3 u. 4 insoweit in Kraft geblieben, als in § 7 Abs. 2 bezüglich des Bürgerrechtssgeldes darauf Bezug genommen wird.

⁶⁾ Rr. I 3 Anl. D Anm. 16 u. 17. — Divisionsküster sind untere Militärbeamte DB. 24. Oft. 02 (XLII 5).

⁷⁾ Mr. I 3 Ant. D Ann. 7.

Bürgerrechtsgeld.

§. 6. In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eins geführt ist, darf vor deffen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden⁸). Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft⁹).

Wo zur Zeit ein Hausstandsgelb erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Berpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf in derfelben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden ¹⁰). Es gilt in diefer Beziehung das bisherige Handsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die in §. 5 Nr. 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

Gintaufsgelb.

§. 8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Allgemeine Beftimmungen.

§. 9. Hinsichtlich ber Verjährung und der Reklamationen sindet das Geset vom 18. Juni 1840¹¹), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs- verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822 sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 12) sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

- §. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städtes Ordnungen erlaffenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.
- §. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Fleden) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund bes §. 1 Absat 2 ber Städte-

von Personen, die das Bürgerrecht früher erworden haben, nicht erhoben werden 3. Nov. 03 (BB. XXV 328).

12) Betrifft Heranziehung der Staatssbiener zu den Gemeindelasten Nr. II 3 Anl. D Ann. 1.

^{*)} Dies gilt auch im Fall ber Bersjährung DV. 12. Juni 91 (XXI 26). Kur die Aussübung ist von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes abhängig. Der Erwerb tritt kraft Gesehes (StD. § 5) ein DV. 25. Mai 95 (XVIII 65).

⁹⁾ Höhe u. Abstufungen Bf. 16. Juni 60 (MB. 133).

¹⁰) Auch nicht auf Grund eines neuen Ortsftatuts DB. 25. Mai 95 (Anm. 8). Bei Erhöhungen kann der höhere Sah

[&]quot;) Da das KNG. an dem bestandenen Recht nichts geändert hat, beträgt die Einspruchsfrist ein Jahr DB. 20. Okt. 97 (Ann. 3). Das Bersahren wird durch ZustG. (Anl. A) § 18 Abs. 3 bestimmt.

Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letteren nachgebildete Ortsverfaffung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes¹), oder Hausstandsgeldes, oder¹³) Einkaufsgeldes gestattet.

3. Geset, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Bom 31. Mai 1853. (GS. 291)1).

Die Städte in Neuvorpommern und Rügen behalten ihre bisherigen Berfaffungen, insoweit solche nicht nach Maaßgabe der §§. 4. und folgende dieses Gesetzes einer Abanderung unterworfen werden.

- §. 2. In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Funktion; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeindevorstände ihre Aemter für die Dauer der Wahlperiode fortzuführen und behalten die ihnen nach §. 61. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustehenden Pensionsansprüche²).
 - §. 3. Für jede Stadt ist ein befonderer Stadtrezeß festzustellen.
- §. 4. Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modifikationen in den Versafsungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimathsegesetzgebung, der Ausschedung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Reusvorpommerschen Gewerbeversaffung, sowie sonst durch örtliche Verhältnisse berreits eingetreten sind, oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besons dere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der geswonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerschaftliche Kollesgien im versafsungsmäßigen Wege der besondere Stadtrezeß (§. 3.) Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu entwersen ist.

Sollten Rath und bürgerschaftliche Kollegien Bestimmungen in den Rezeß= Entwurf aufnehmen. welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Ab-

^{18) § 6} Abj. 2.

¹⁾ Inhalt: Die älteren Berfassungen der Städte in Neuvorpommern u. Rügen, die unter einander abweichen, gemeins sam aber den Städten eine große Selbständigkeit gewähren, sind aufrecht erschalten § 1, sollen aber den neueren Berhältnissen durch besondere Stadtsrezesse angepaßt werden § 3 u 4, für die gewisse Grundbest. vorgeschrieben

werden § 5. — Duellen: Berh. $5^2/_3$ I K. Druck. Mr. 16 (Entw. u. Begr.), 67 (KB.), StB. S. 233, 271, 437, 997; II K. Druck. Nr. 233 (KB.), StB. S. 1044. Übersicht des Stadterechts Berh. UH. $7^7/_8$ Druck. Nr. 80 Unl. A. — Sonderbesteil enthalten KBG. (Nr. I 4) § 17 u. Just. (Unl. A) Unm. 17, § 19 Uh. 3 u. § 20 Uh. 3.

2) Erledigte Übergangsbestimmung.

- 3. G. betr. die Berfaffung der Städte in Neuvorpommern u. Rugen 31. Mai 53. 409
- ficht des §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Rommiffion, nach Anhörung des Raths und der burgerlichen Rollegien, die geeigneten Bestimmungen felbst zu entwerfen und den Rezeß aufzunehmen, welcher bemnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ift.
- Bei diefen Stadtrezeffen find folgende Grundbestimmungen fest= **§**. 5. zuhalten:
 - I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält ce bei den darauf bezijalichen Bestimmungen des Batents vom 18. Februar 1811. fein Bewenden3).
 - II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirfung der bürgerschaft= lichen Rollegien verfaffungemäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Rollegien zu Stande fommen.

(\mathfrak{Rr} . III \mathfrak{u} . \mathfrak{Abf} . $2 \mathfrak{u}$. $3)^4$).

S. 6. Der Minister des Innern ift mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlaffen.

Grundbeft. für die Aufbringung ber Gemeindesteuern, die mit Erlag des 1) Rr. III u. Abs. 2 u. 3 enthielten | RAG. (Rr. I 3 d. B.) fortgefallen sind.

³⁾ Nach diesem erfolgt die Ernennung durch den König.

IV. Areise.

1. Ginleitung.

Beschichte. Die Kreise waren zunächst nur Berwaltungsbezirke und haben erst durch die in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach dem Borbilde der älteren ständischen Verfassungen für die einzelnen Provinzen ergangenen Rreisordnungen die Bedeutung von Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke erlangt. Durch das ihnen in den vierziger Jahren beigelegte Besteuerungsrecht ift diese Bedeutung dann noch erweitert worden. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Ginrichtung') wieder in Kraft und führten zu ähnlichen Bildungen in den neuen Provinzen. Zu vollen Rommunglverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben die Rreise sich aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreiß= vertretung ftatt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des größeren und des kleineren Grundbesitzes und der Städte aufgebaut und dem als Berwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreisausschuß zugleich Geschäfte ber allgemeinen Landesvertretung übertragen hat2).

Die Aufgaben find den Rreisen teils vom Staate zugewiesen3), teils ihrer eigenen Entschließung überlaffen. Die lettere Tätigkeit ift nicht fest begrenzt

nicht obliegen DB. 9. Mai 85 (XII 167), von den Kreisen aber im Fall der Leistungsfähigfeit nur unter Genehmi= gung (Krd. § 176 Abj. 16) übernommen werden können 2. Oft. 86 (XIV 20); Fürforge für Beiftestrante, Beiftes-Fallsüchtige, Taubstumme, schwache, Blinde und Sieche (außerordentliche Armenlast) (3. 11. Juli 91 ((38. 300) Art. I u. III; Beschäfte der Sektionen für die land= und forstwirtschaft= liche Unfallversicherung G. 16.Juni 02 (GS. 261) Art. IV. — Ferner liegt bem Kreistage die Bahl zu Kom= miffionen ob für die Beeresmufterung (Ersatsommissionen) Mil. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 304, für die Verteilung der Quartierleistungen auf Gemeinden u. Gutsbezirfe (3. 25. Juni 68 (BGBI. 523) § 7, für die Abschätzung der Mobilmachungspferde Kriegsleists. 13. Juni 73 (ABB. 129) § 26 Abs. 1 u. Flurschäden Friedensleift. 98 (MGB. 361) § 14; zur Veranlagung

¹⁾ Kr.=, Bezirks= u. Prov.D. 11. März 50 (GS. 251).

²⁾ Mr. 2 Anm. 268.

³⁾ Aufbringung von Kriegsleistun= gen (Landlieferungen) G. 13. Juni 73 (RGB. 129) § 17 u. der Unterstützung bon Familien der bei Mobilmachungen in Dienst getretenen Mannschaften G. 28. Feb. 88 (GS. 59) § 3 u. 4 u. Mr. 2 das G. 8. April 74 (RGB. 31) er= machsenden Impfkosten G. 12. April 75 (GS. 191) nebst Bf. 19. April u. 8. Juni 75 (MB. 99 u. 181), zu denen die perfönlichen und sachlichen Roften des Impfgeschäfts, einschl. der Druckkosten gehören, soweit es sich um Bor= schriften für die Arzte u. Pflichtigen nicht für die Ortspolizeibehörden handelt DB. 12. März 87 (XIV 14); Unterstützung der hebammenbe= girte im Fall der Leiftungsunfähigkeit G. 28. Mai 75 (GS. 223) § 3, deren Roften den Gemeinden u. Gutsbezirken

und greift auch in das den Gemeinden zugewiesene Gebiet mehrfach hinüber, inbem ber Kreis diesen bei ungureichender Leistungsfähigkeit erganzend und aushelfend zur Seite tritt. - Bur Durchführung der RrD., insbesondere gur Bestreitung der Rosten des Kreisausschusses und der Amtsberwaltung find den Kreisen besondere Mittel überwiesen4).

Bon den Kreisordnungen erging zuerst die für die öftlichen Provinzen 13. Dez. 72 (Mr. 2). Die Prov. Pofen blieb zunächst ausgeschlossen; in dieser wurde die ständische Verfassung (Abs. 1) zwar beibehalten, mit Rücksicht auf die Einführung der die Landesverwaltung betreffenden Teile der neuen Berwaltungsgesetgebung aber erheblich umgestaltet (Nr. 3). - Die Kreisordnungen für die übrigen Provinzen haben sich bagegen der Ard. für die östlichen Provinzen eng angeschlossen 5).

2. Kreisordnung für die Provinzen Oft= und Weftpreußen, Branden= burg, Pommern, Schlessen und Sachsen. Von 1881 (GS. 180)1).

Wir Wilhelm ufw. verordnen mit Zuftimmung beider Baufer des Landtages, für die Provinzen Oft- und Westpreußen, Brandenburg, Bommern, Schlefien und Sachsen, mas folgt:

der Gebäudesteuer (S. 2. Mai 61 (SS. 317) § 9 u. der Einkommensteuer G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 34; für die Wahl der Bertrauensmänner zur Bestimmung der Geschworenen u. Schöffen G. 24. April 78 (GS. 230) § 35; für Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke u. Wahl der Schiedsmänner in zusammengesehten Bezirken Schiedsmo. 29. Mai 79 (GS. 321) § 1 Abs. 22 u. § 3 Abs. 1; für die Vermittelung landwirtschaftlicher Auseinandersetzungen B. 30. Juni 34 (GS. 96) § 2; für die Abschätzung ber Tiere G. 12. März 81 (GS. 128) § 18.

1 Dot G. 30. April 73 (Nr. V 2).

1 3 1. G. 8. Juli 75 (Nr. V 2) Uni. A)

2 6, 27. — Überweijung sonstiger Eins

nahmen Nr. 2 Anm. 36.

5) KrO. für Schlholstein 26. Mai 88 (GS. 139), Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Bestfalen 21. Juli 86 (GS. 217), Hessesser 21. Juli 86 (GS. 193), die Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209). Mehrfache Abweichungen bestehen für Hohenzollern, das an Stelle der Rreife Amtsverbande, an Stelle der Landrate Oberamtmänner besitzt Amts= u. Landes= D. 2. Juli 00 (Renfassung 198. 324).

1) Entstehung Rr. 1 b. 28. unterm 13. Dez. 72 (GS. 166) erlaffene KrD. ist durch G. 19. März 81 (GS.

155) vielfach ergänzt u. auf Grund der dem Min. des Inn. durch Art. V Abs. 2 des letteren erteilten Ermächtigung in neuer Fassung veröffentlicht Bet. 19. März 81 (GS. 179). — Nach dem Inhalt (Übersicht am Schluß) zerfällt die KrD. (18 1—20, Ann. 2) folgen Gliederung 11. Unter des Kreises Tit. II (§ 21—77), die nicht eigentlich in die Kr.D. gehören ote nicht eigentlich in die KED. gehoren (Anm. 102) u. auch größtenteils (§ 22 bis 45, 53, 78—83) durch spätere Gefege wieder beseitigt sind. Den wesentlichsten, die Bertretung u. Verwaltung des Kreises betreffenden Teil enthält Tit. III (§ 84—168, Anm. 182), den die folgenden Titel nur in einzelnen Kunten gegänzt in betreff der Etate Buntten erganzen, in betreff der Stadt-freise Tit. IV (§ 169—175), der Ober-aufsicht Tit. V (§ 176—180), der Grafichaften Stolberg Tit. VI (§ 181) u. des Übergangs u. der Ausführung Tit. VII (§ 182—200). Angeschloffen ist ein Wahl-Regl. — Mehrsache wesentliche Underungen brachten das Buft. (Tit. II, § 2—4), Anm. 4, 19, 97 u. 298), die LGO. (Rr. II 2 d. W.), die laut § 146 die § 22-45 u. 53 der KrD. erset hat, u. das RAG. (Nr. I 3 d. W.). — Bur Ausführung ergingen mehrere Anweisungen (Anm. 36, 103 u. 183). — Quellen der RrQ. 72: Berh. 1871/2. AH. Drucks. Nr. 89 (Begr.), 239 (AB.),

Erster Citel.

Bon den Brundlagen der Areisverfaffung').

Erster Abschnitt.

Bon dem Umfange und der Begrenzung der Kreife.

- §. 1. Die Kreife bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Ber= maltungsbezirfe bestehen3).
- §. 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Borfchrift diefes Gefetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten4) mit den Rechten einer Korporation 5).

Beränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Beränderung bestehender Rreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Preise erfolgt durch Gesetz 6).

Der Bezirksausschuß?) beschließt über die in Folge einer folchen Beränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreifen8), vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage9) bei dem Begirtsausschuffe?).

Beränderungen 10) folcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen 11), welche zugleich Preisgrenzen find, somie die Bereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem

StB. S. 227, 1277; H. Druckj. Nr. 116 (KB.), StB. S. 365; des Ergänzungsts.
81: Verh. 1880/1 UH. Druckj. Nr. 9 (Begr.), 177 (KB.) u. 264; H. Nr. 88 (KB.). — Bearbeitung (Brauchitsche Bd. 2 Aust. 17) von Frick (Berl. 03).

- 2) Grundlagen des Kreises bilden sein Bezirk Abschin. 1 (der gleichzeitig Berwaltungsbezirk § 1 u. Kommunal= verband § 2 ift, u. nur unter bestimmten Voraussehungen geändert werden kann § 3—5) u. jeine Bewohner Abschu. 2 (§ 6—19 nebst Aum. 21); der Abschu. 3 (§ 20) betrifft den Erlaß von Statuten n. Reglements.
- 3) § 21 Abj. 3, 76 u. 134⁵. 4) Umfang Nr. III 2 Anm. 47. Die Bertretung haben Kreistag § 115 u. Kreisausschuß § 134, die im Ber-waltungsftreitversahren einen Bertreter bestellen können § 113 Abs. 5, 178 Abs. 2, 180 Abs. 3 u. Zust . § 4 Abs. 3.

 5) Nr. II 2 Unm. 44. — Sonder=
- rechtsbestimmungen für Rommunal= verbande bei Rahlungen (Mr. II 1 Anl. A unter I 1a, Grundstücksübertragungen das. c, Gerichtsstand das. 2 a, Zustellun= gen das. b, Vorrechte im Konkurse das. c, Zwangsvollstreckungen Nr. II 2 Anm. 245.

- 6) Ausnahme Abs. 3.
- 7) Der Bezirksausschuß ist an Stelle des Bezirksrats u. des Bezirksvermal= tungsgerichts getreten LBG. § 153.
- 8) Anm. 13. Der Beschluß über die Auseinandersetzung fest die rechts= fräftig erfolgte Beränderung voraus 7. Feb. 02 (XLII 1). Die Entscheidung erfolgt nach Recht und Billigkeit. Gine im öff. Interesse erfolgte Bezirksver= änderung begründet - soweit nicht bes. Rechtstitel vorliegen (§ 5) — feinen Entschädigungsauspruch wegen vermin= derter Steuerfraft oder vermehrter Bedürfniffe, insbef. bei Abtrennung kleinerer Teile 28. Feb. 77 (II 1) u. (Chauffee= unterhaltung) 6. Dez. 79 (VI 9). Solche übt deshalb auf Berteilung des Kreis= ordnungsfonds feinen Ginfluß 22. Nov. 80 (VII 57).
- 9) Die Klagefrist beträgt 2 Wochen Zusts. § 2 (Anm. 19). Wit ihrem Ablauf wird der zunächst vorläufig wirt= same Beschluß zum endgültigen DB. 26. Nov. 89 (BB. XI 223).
- 10) Auch rechtsgültige Grenzfeststellun= gen gem. LGD. § 4.
 - 11) LOD. § 23, 4.

anderen Kreise belegenen Gemeinde= oder Gutsbezirke¹²), ziehen die Berände= rung der betreffenden Kreisgrenzen¹³) und, wo die Kreis= und Wahlbezirks= grenzen zusammenfallen, auch die Beränderung der letzteren¹⁴) ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Ausscheiden der großen Städte aus den Rreisverbanden.

§. 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen 15) eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiben.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzials landtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund befonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Vildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden 16).

Es ist jedoch zuvor ¹⁷) in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Attiv= und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fort= dauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat ¹⁸).

18) Die notwendige Auseinandersetzung ersolgt auch in diesem Fall in dem in Abs. 2 vorgeschriebenen Versahren. Der Beschluß über die Auseinandersetzung fann, da diese die Veränderung voraußssetzt, nicht mit dem Umgemeindungsbeschlusse (LGD. § 21, 3, 4) verdunden werden OB. 7. Feb. 02 (XLII 1).

geschichtlich hervorragende Stelle einnehmen oder nach Lage der Verhältnisse nur unter erheblichen Unzuträglichkeiten im Kreise verbleiben können StB. AH. (80/1) S. 1713.

¹²⁾ Daj. § 21.

¹⁴⁾ Dies betrifft insbes. die Wahlkreise für das Uh., nicht die für den Reichsetag, die durch Reichsgesetz sestgestellt sind. Ahnliche Sinwirkung auf die Amtsbezirke § 49 Abs. 4, Regierungsbezirke Bf. 14. Juli 78 (WB. 79 S. 3), Provinzen PrD. § 4 Abs. 3, Umtsgerichtsbezirke G. 24. April 78 (GS. 230) § 21 Abs. 3.

¹⁵⁾ Die Zugehörigkeit bestimmt MMilG. 2. Mai 74 (MGB. 45) § 38; der Besgriff ist umfassender als der der servissberechtigten Militärpers. in § 6.

¹⁶⁾ Die Ausnahme ist auf Städte berechnet, die eine geschichtlich oder kultur-

¹⁷⁾ Abweichend von § 3.

¹⁸⁾ Chausseen bilden keine Erwerbs= quelle u. tein Attiv= oder Passivvermögen, unterliegen aber insoweit ber Ausein= andersetzung, als sie fortbauernd ben gemeinsamen Zwecken beider Teile un= mittelbar dienen; Chauffeebauschulden fallen unabhängig von dieser Boraus sekung darunter, wie auch Aftivkapitalien (Kreisordnungsfonds) ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung zu verteilen sind, falls ihre Berwendung nicht der Berfügung der Kreise entzogen ist DB. 27. Juni 77 (II 15); 6. Dez. 79 (VI 9) u. 25. Nov. 80 (VII 61). Auf Kreishaus u. Kreissparkasse samt Referve= fonds, die in ihrer öffentlichen Bestimmung unteilbar find, hat die ausscheidende Stadt teinen Anspruch 28. Juni

Ueber die Auseinandersetzung beschliesst der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte¹⁹).

§. 5. Privatrechtliche Berhältniffe20) werden durch Beränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Bon den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten 21).

§. 622). Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht ansgesessenen 23) fervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes 24), alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen 25) Wohnsitz²⁶) haben.

Rechte der Rreisangehörigen.

- §. 7. Die Kreisangehörigen 27) find berechtigt:
- 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreifes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
- 83 (X 10). Bei der Auseinandersetzung ist eine vom Kreise bewilligte u. von den Beteiligten angenommene Wegebauhilse zu berücksichtigen, nicht aber eine nur zugesagte Attienzeichnung, weil diese nach Huse Kreise und Huseichnung begründet 12. Jan. 04 (BB. XXV 555). Der Dotations anteil, der nach G. 30. April 73 (Nr. V 3) auf die ausgeschiedene Stadt entfällt, wird auf alle Landtreise der Prov. verteilt G. 8. Juli 75 (Nr. V 3) uns. A) § 27.
- 19) Über Zuständigkeit u. Versahren in den Fällen der § 3 u. 4 bestimmt jetzt das ZustG. § 2:
- §. 2. In den Fällen der Bersänderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreife, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreiswerbande beschließt der Bezirksaussschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreife, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalbzwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuffe.

Voraussetzung für die Klage ist eine sachliche Borentscheidung — nicht eine bloße Ablehnung der Entscheidung — durch den Bezirksausschuß DB. 8. Juni 95 (XXVIII 6).

- 20) Richtiger, Privatrechte dritter"(PrD. § 3), da durch die Auseinandersetzung auch privatrechtliche Beziehungen der beteiligten Kommunalverbände geregelt werden.
- 21) Abschnitt 2 behandelt die Eigensschaft der Kreisangehörigen § 6, deren Rechte § 7, Amterpflicht § 8 u. Abgabenspflicht § 9—19. Auf Stadtfreise findet er keine Anwendung § 169 Abs. 2.

 22) Die Kreisangehörigkeit entspricht

") Die Kreisangehörigkeit entspricht der Gemeindeangehörigkeit (LGD. § 7 Abs. 1 u. StO. § 3 Abs. 1).

2) Durch Grundbesig oder Gewerbebetrieb. Die angesessenen Militärpers, sind wahlberechtigt und wählbar zum

Kreistage StB. UH. 72 S 69.
24) Rr. I 3 Anl. D Anm. 4.

26) Das Wort "einen" schließt den Fall des doppelten Wohnsitzes ein.

- 28) Dies ist der Wohnsit des bürgerzlichen Rechts, der sich mit dem steuerzlichen nicht ganz deckt Nr. I 3 Anl. A Art. 23 1 a Abs. 2 nebst Ann. 43 ** d. W.; verb. LGO. (Nr. II 2) § 7 Abs. 2.
- 27) Bon den Rechten steht das zu 1 genannte, das das aktive u. passive Wahlerecht umsaßt u. dem Gemeinderecht in den Landgemeinden (LGD. § 40) u. dem Bürgerrecht in den Städten (StD. § 5) entspricht, nach näherer Maßgabe der § 86, 87, 96, 97 u. 106 auch den Forensen u. juristischen Personen in Hinsblick auf derem Abgabenpslicht (§ 14) zu (erweiterte Kreisangehörigkeit).

- 2. Kreis D. für Oft- 11. Westpreuß., Brandenb., Bomm., Schles. u. Sachs. v. 1881. 415
 - 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

- a) Berpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Abslehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)
- §. 8. Die Kreisangehörigen find verpflichtet, unbesoldete Aemter in ber Berwaltung und Bertretung des Kreises²⁸) zu übernehmen.

Bur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung folder Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von 60 Jahren:
- 4) die Berwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes 29);
- 5) sonftige besondere Berhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreisstages eine gultige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer³⁰) versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen³¹) für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert³²), ein unbesoldetes Amt in der Berwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter troß vorhersgegangener Aufsorderung Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht³³), kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei dis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und

²⁸⁾ Kreisämter sind die der Mitglieder der Kreistage (§ 106), Kreisausschüsse (§ 131) u. Kreiskommissionen (§ 167) sowie der Kreisdeputierten (§ 75). Dazu treten nach der besonderen Gestaltung der KrD. (Unm. 1) auch Amtsvorsteher u. deren Stellbertreter (§ 56, 57) u. Mitglieder der Amtsausschüsse (§ 51). § 8 ist sinngemäß auf Mitglieder der Sinskommensteuer = Veranlagungskommission anwendbar Ar. I 3 Unl. F Unm. 9. — Vesigern selbständiger Gutsbezirke kande ungerechtsetzigter Ablehnung des Schiedsmannsamtes vom Kreisausschuße eine Erhöhung der Kreisabgabe um ½

bis 1/4 auf 3—6 Jahre auferlegt werden SchiedsmD. 29. März 79 (GS. 321) § 10 Abf. 2. — Entsprechende Pflicht in den Landgemeinden LGD. § 65 u. Städten StD. § 74.

²⁹⁾ Anm. 221.

⁸⁰) Drei Jahre § 8 Abs. 3 u. 5.

³¹⁾ Gleichartig ist ein Amt, welches benselben Umfang an Wirksamkeit, Leisstung u. Zeit ersordert StB. AH. (Ann. 1) S. 1316. Das Amt eines Stellvertreters ist dem Hauptamte nicht gleichartig DB. 15. Dez. 94 (BB. XVI 222).
32) Rr. II 2 Ann. 141.

³⁸) Nr. III 2 Ann. 141.

IV. Rreise. 416

Bermaltung des Kreises34) für verluftig erklärt und um ein Achtel bis ein Biertel stärker, als die übrigen Preisangehörigen, zu den Preisabgaben heran= gezogen werden 35).

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Begirtsausschuffe?) ftatt.

b) Beitragspflichten zu den Rreisabgaben 36).

Die Rreisangehörigen 37) find verpflichtet, zur Befriedigung ber Bedürfniffe des Kreifes Abgaben aufzubringen 38), infofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Bermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Mr. 3).

Grundfäte über die Bertheilung und Aufbringung der Rreisabgaben.

§. 10. Die Bertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe 39), als nach dem Berhältniffe der von den Kreisangehörigen 37) ju

34) Darunter fällt das aktive wie das vassive Wahlrecht V. 11. März 74 (MB.

99). **) Nr. II 2 Ann. 143 u. Nr. III 2

Ann. 223.

36) Abschnitt b betrifft die Kreis= abaaben (die Überschrift ift zu eng ge= faßt) ber natürlichen Personen § 9-13 u. der natürlichen u. juristischen Per= gabenpflicht § 9 mit Erweiterung § 14, 15 u. Einschränkung § 16—18 (Anm. 37), die Abgabenverteilung (Grundsätze § 10, 12, 13, Berfahren § 11), wozu die Bf. 31. Dez. 97, Anlage A erging u. die Rechtsmittel § 19. — Die Kreisabgaben bestehen nur in Geldbeitragen Rr. I 3 Anm. 3 d. W., DB. 18. Dez. 79 (BB. I 275), Abweichung § 13 Schlußsaß. — Als besondere Einnahmen find den Rreisen überwiesen, die Ertrage ber Betriebssteuer, der Warenhaussteuer in Gutsbezirken u. der Wanderlagersteuer in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Nr. I 3 Unm. 97, ferner der Jagdichein= gelder G. 31. Juli 95 (GS. 304) § 4 Abs. 4. — Friedrichs, die ArAbg. im Ber. der ArD. 13. Dez. 72 (Berl. u. Leipz. 82).

37) Außer den Kreisangehörigen unter= liegen die Forensen u. juristischen Bersonen der Kreisabgabenpflicht (erweiterte Kreisangehörigkeit) § 14. Anderseits macht die Beranlagung zur Staatssteuer in einem Kreise ohne Wohnsit, Grundeigentum oder Gewerbebetrieb nicht freis= abgabenpflichtig DB. 18. Oft. 76 (I 74) u. 4. April 81 (VIII 16). — Mit dem

Aufhören des Wohnsiges im Kreise erlischt die Abgabenpslicht DB. 5. Feb. 80 (VI 41) u. 25. Feb. 88 (XVI 38).

38) Die Kreisabgabenpflicht bectt fich nicht mit der Bemeindesteuer= pflicht. Die Rreissteuer besteht regelmäßig nur in Zuschlägen zur Staats-steuer § 10 oder zu den nach dieser er-mittelten Sätzen § 15 u. kann hiernach von staatssteuerfreien Personen u. Sachen auch da nicht erhoben werden, wo diese durch das RUG. der Gemeindesteuer= pflicht unterworfen find (Fistus u. ein= getragene Benoffenschaften RUG. § 28, Abs. 16, 33 Abs. 13, 4, Dienstwohnungen u. teilweise zu öff. Zwecken benutzte Gesbäude § 24 Abs. 2 u. 3, verb. Unm. 82* u. **; Kreiss ohne Gemeindesteuers vflicht Anm. 83) DB. — im Widerspruch mit Unw. I 3 (Nr. I 3 Unl. A) Art. 59 12 Abs. 1 — 29. April 96 (XXIX 12), 23. Juni 99 (XXV 15) u. (landwirtsch. Brennereien) 19. Nov. 01 (XL 6). Auch die Steuerpflicht der Forensen in Kreis u. Gemeinde fallen nicht zusammen Anm. 67, verb. Rr. I 3 Anl. A Anm. 43 **. Endlich kommt in Betracht, daß die Kreisabgaben nur nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern verteilt werben dürfen ArD. § 10 u. die Kreise abgesehen bon ber Befugnis, bas Salten von Hunden zu besteuern RUG. § 93 weder Gebühren u. Beiträge erheben, noch indirette Steuern auferlegen dürfen, was beides ben Gemeinden gestattet ift RUG. § 4, 9 u. 13.

39) Dadurch find für die Sebungstermine

entrichtenden oder auf sie veranlagten 40) direkten Staatssteuern 41) und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Perssonen 20. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die vom Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassenund klassifizirte Einkommensteuer belastet wird⁴²). Im Uebrigen fann die Gewerbesteuer⁴³) von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinessalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Haussiegewerbe⁴⁴).

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873], Gesetz-Samml. 1873 S. 213 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9 a des obenerwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden 45).

die Staatsstenervorschriften nicht als maßgebend erklärt. Diese hat der Kreis festzusetzen DB. 5. Jeb. 80 (Anm. 37). andere öffentliche (Schuls, Kirchensusw.) Berbände*) nach dem Maßstabe ber Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen**) mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen†), so ersolgt beren Heranziehung auf Grund nachstehender singirter Normalsteuersätze:

	n Jahres=	Jahressteuer ² / ₅ Prozent des er= mittelten steuer=
einkommen		mittelten steuer= pflichtigen Gin=
nou	bis	fommens bis zum
mehr als	einschließlich	Höchstbetrage von
— M.	420 M.	1,20 M.
420 =	660 =	2,40 =
660 =	900 =	4,00 =

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des

^{10 (}S. 14. Juli 93 (Nr. I 3 Anl. C) S 5 Abs. 1. — Waßgebend sind die Staatssteuern des betreffenden Etatssjahres DB. 19. Mai 81 (VII 115).

[&]quot;1) Bf. 97 (Anl. A) År. I. — Die infolge von Rechtsmitteln erfolgte Ershöhung oder Ermäßigung der Staatssteuerjäte zieht die Abänderung der Areisabgabenveranlagung nach sich AAG. (Rr. I 3 d. B.) § 91 Abs. 2. Die Areisabgaben können hiernach zunächst ichon nach dem durch die Beranlagung ersmittelten Staatssteuersoll verteilt werden.

⁴²⁾ Ersetzt durch KUG. § 91 Abs. 12. Ausführung Bf. 97 (Anl. A) Nr. II—V. 43) Dies sind die Gewerbesteuer der

Rlaffen III u. IV u. die Betriebssteuer, das. Nr. VI.

⁴⁴⁾ Ebenso die Ergänzungssteuer G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 51.

⁴⁵⁾ Erset durch Einkst (3. 24. Juni 91 (GS. 175):

^{§. 74.} Sind zu den Beiträgen und Laften, welche kommunale und

^{*)} Fur Gemeinden ift jest bie entsprechende Bestimmung bes RUG. § 38 maggebend.

^{**)} Auch juriftische Bf. 97 (Ans. A) Rr. VIII.

†) Dies hat zu geschehen, falls nicht KAG.
§ 10 Abs. 2 Blag greift, das. Rr. VII Abs. 1.

IV. Kreise.

418

§. 1146). Unter Anwendung des nach diesen Grundfätzen (§. 10) vom Kreistage beschloffenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet 47)

betreffenden Berbandes ohne deren Hersanziehung gesichert ist, von der Beistragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsate als das höhere Einkommen herangezogen werden*); ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpslege fortlausende Unterstützung erhalten.

§. 75. Die Beranlagung (§. 74) geschieht durch die Boreinschätzungs- kommissionen (§. 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüffe der Boreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Borsitzenden der Beranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Beranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und ber Beginn ber Auslegung in ortsüblicher Beise bekannt zu machen.

Gegen die Beranlagung steht dem Steuerpslichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Abslauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar,

- a) wenn die Veranlagung durch die Boreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
- b) wenn die Festsetzung des Steuersfatzes durch die Veranlagungsstommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

46) In der Kreisbesteuerung find zwei verschiedene Systeme verbunden. Der Kreis veranlagt die Pflichtigen nach dem Magstabe der Staatssteuern im Wege der Einzelbesteuerung (Abs. 1), während die Gemeinden, die die Kreis= fteuern der in ihnen seghaften Pflichtigen zu erheben haben, den im ganzen ab= zuführenden Betrag (Kontingentierung) auch in anderer Weise, insbef. im Wege der Gemeindebesteuerung aufbringen können DB. 2. Mai 76 (I 27). Diese Berbindung hat vielfache Unrichtigfeiten u. Unficherheiten zur Folge, Die durch die Verschiedenheit der Kreis= u. Be= meinbesteuerpschicht (Annn. 38) noch vers mehrt werden; zugleich ist das Bers sahren mit großen Weitläusigfeiten für die veranlagende Behörde u. — wo eine gesonderte Erhebung stattfindet — auch für die Steuerpflichtigen verbunden. Eine Abhilfe fann nur darin gefunden werden, daß der Kreisbedarf ohne Gingel= besteuerung in ähnlicher Beise auf Be= meinden u. Gutsbezirke verteilt wird, wie die Berteilung des Provinzialbes darfs bereits auf die Kreise erfolgt. Wenn dieserhalb die bestehenden Unterschiede in der Beitragspflicht zu den Kreis= u. den Gemeindesteuern, die abgesehen von den Steuervorrechten der Beamten (§ 18) — burch feinerlei innere Gründe geboten sind beseitigt wer= ben, fo murde der Berteilung das Staats= steuersoll mit der Maggabe zugrunde gelegt werden können, daß im Fall des Forensalbesites oder der Ausdehnung eines Gewerbebetriebes über mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) der außerhalb belegene Besitz oder Betrieb — ähnlich wie bei der Gemeindebesteuerung — der Gemeinde, in der die staatliche Beran= lagung stattgefunden hat, ab= u. der Belegenheits- oder Betriebsgemeinde zu= geset wird. Die Kreisbesteuerung würde damit nicht nur sachgemäßer, sondern auch übersichtlicher u. erheblich einfacher gestaltet werden können. — Aufsätze von Laer (BB. XXIV 337) u. Wiedenfeld (baj. XXV 619).

47) Zu= u. Abgänge treffen hiernach die Gemeinde DB. 2. Mai 76 (Anm. 46)

^{*)} Auch in verschiedenem Umfange, das. Abs. 2.

und denfelben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demfelben Maßstabe 48) zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen 49).

Den Städten und den Landgemeinden 50) bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten 51).

u. Bf. 28. Aug. 86 (MB. 199). Nur die Minderung des Steuersolls auf Berufung trifft den Kreis KAG. § 91 Abs. 2. Abgesehen hierdon u. von Nachsforderungen (Anm. 49) können sonach Jugänge für den Kreis nicht entstehen, insbes. können die bei Beginn des Steuerjahres noch nicht Steuerpflichtigen nicht herangezogen werden DB. 15. Jan. 01 (XXXIX 21). Voraussehung der Herangezogen ber den Abril tatsfächlich ausgeführte Wohnsitwerlegung; vor der Ausschreibung der Abgaben Berstorbene können nicht mehr herangezogen werden; auch wenn die Gemeinde die Kreisabgaben auf den Stat übernimmt, kann die unrichtige Veranlagung der einzelnen Setenerpflichtigen nur bezüglich der einzelnen Posten ohne Rücksicht auf das Schickal der anderen bemängelt werden 19. Mai 03 (XLIV 3).

**) Abweichung Abs. 2. — Zu den von dem Gutsbesitzer zu tragenden Gemeindeslaften im Gutsbezirk (LGD. § 122) geshört nicht das Kreisabgabensoll Vf. 31. Jan. 75 (MB. 76 S. 14).

49) Die Überweisung begründet eine öffentlich = rechtliche, erforderlichenfalls durch Zwangseinstellung in den Vor= anschlag geltend zu machende Verpflich= tung der Gemeinde DB. 14. Jan. 88 (XVI 20). Die besonders veranlagten Betrage (§ 14, 15) sind in u. mit dem Gemeindefoll festzustellen, nicht unmittel= von den Pflichtigen einzufordern 12. Sept. 76 (I 62); letztere erlangen aber dadurch, daß dieses gleichwohl geschieht, keinen Befreiungsgrund 19. Mai 79 (V 52). Die Überweisung muß 79 (V 52). Die Überweisung muß die Beträge ersichtlich machen, die auf die einzelnen mit Zuschlägen belasteten Steuern entfallen Bf. 2. Nov. 79 (MB. 80 ©. 10). Das Ginkommen eines Steuerpflichtigen aus verschiedenen im Kreise belegenen Quellen - sowie aus einer sich über mehrere Kreise erstrecken= ben Quelle DB. 15. März 99 (XXXV 9) — ist gem. RUG. § 51 Abs. 2 nebst § 91 Abf. 14 als ganzes festzuseten u. den einzelnen Gemeinden nach ihren Anteilen zu überweisen DB. 8. Mai 97 (XXXI 4). Die Angabe des als Zu= schlag zu erhebenden Prozentsates mit Bezugnahme auf die Staatssteuerrollen (statt Angabe der Einzelbeträge) genügt, soweit die Besteuerung daraus entnommen werden kann. Bei Beranslagung durch den Kreisausschuß (§ 14, 15, 16, 18) ist dies nicht der Fall. Sine vorläufige Ersorderung von Kreisabsgaben, insbes. nach den Sätzen des Vors jahres ist ausgeschlossen 15. Jan. 01 (XXXVIII 12). Die Mitteilung des Gemeindesolls bildet noch feine ausreichende Bekanntmachung für die einzel= nen Pflichtigen DB. 18. Oft. 76 (Anm. 37). Bei gemeinsamer Bebung ber Kreis= u. Gemeindeabgaben muß ber Betrag jeder dieser Abgaben ersichtlich gemacht werden 28. Nov. 96 (XXX 109). Organ des Kreisausschuffes für die Gin= giehung ift im Butsbezirk ber Butsvorsteher, nicht der Gutsbesitzer oder deffen Stellvertreter DB. 18. Nov. 02 (XLIII 1). Termine der Abführung Anm. 39. — Rachforderungen sind nach G. 18. Juni 40 (GS. 140) § 5, 6, 10 u. 14 bei gänzlicher Übergehung – für die Grundsteuer auch bei zu ge= ringem Anfat - innerhalb bes Steuer= jahres — bei Hinterziehungen innerhalb 5 Fahren — zulässig. Dies gilt auch bei Übernahme der Kreisabgaben auf den Gemeindeetat DB. 7. Oft. u. 9. Dez. 78 (IV 52 u. 55) u. 8. März 99 (XXXV 1). Gine gangliche Übergehung liegt auch vor, wo nur eine der direkten Staatssteuern übergangen ist 2. Dez. 80 (VII 77).

50) KUG. § 91 Abs. 1 hat die durch KrD. § 11 Abs. 2 nur den Städten einsgeräumte Besugnis auf die Landgemeins den ausgedehnt. Für die Gutsbezirke ist es bei der Unterverteilung verblieben.

51) Wo die Gemeinden von dieser Bestugnis Gebrauch gemacht haben — was

Feststellung des Rreisabgaben=Bertheilungsmaßstabes.

§. 12. Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist sür jeden Kreis dis zum 30. Juni 1874 ein sür alle Mal selfzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen 52). Der Kreistag ist jedoch besugt, hierbei zu den Kreisabgaben sür Verkehrsanlagen die Grunds und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande 53) aufsommende Gewerbesteuer der Klassensteibe nud 154) innerhalb der im §. 10^{42}) sestgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Waßsgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stuse der Klassensteuer 55) von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreisbeschluß⁵⁷) über den Vertheilungsmaßstab innershalb der sestgesetzen Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirergewerbesteuer⁴⁴), nach Maßgabe des §. 10 Absat 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Massstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschliesst. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Massstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft⁵⁸).

Mehr= oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§. 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen 59) handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreis=

in ausgebehntem Umfange geschehen ist — werden die Kreis= zu Gemeindeabsgaben, insbes. bezüglich der Rechtsmittel DB. 8. Mai 97 (XXXI 4). — Behandslung der Beamtenbefreiungen § 18.

⁵²⁾ Revision Abs. 3. — Die Beränderslichkeit bezieht sich nur auf den Maßsstad, nicht auf sonstige die Besteuerung (Wehrs oder Minderbelastung § 13, Heranziehung des Fiskus § 14 Abs. 4) bestressende Beschlüsse DV. 9. Nov. 98 (VV. XX 331).

⁵⁸⁾ Bf. 97 (Anl. A) Nr. II Sat 2.

⁵⁴⁾ Gewst. 24. Juni 91 (GS. 205) § 80 (im Texte stand: Klasse A I).

⁵⁵⁾ An Stelle dieser Steuerpslichtigen sind nach Ersat des § 10 Abs. 3 durch das Einkste. (Ann. 45) die Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. getreten.

56) Bf. 97 (Anl. A) Rr. IX Abs. 1.

⁵⁶⁾ Bf. 97 (Anl. A) Nr. IX Abf. 1. 57) Erfordernisse § 119 u. 124 Abs. 3. 58) Erledigte Übergangsbestimmung.

o) Auch vorhandene DB. 25. Oft. 80 (VII 49) u. solche, die der Kreis nur durch Beteiligung fördert 12. Nov. 85 (XII 27).

theilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen ⁶⁰), sür die Kreise angehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende ⁶¹) Mehr= oder Minderbelastung eintreten zu lassen ⁶²). Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden ⁶³).

Heranziehung der Forensen, juristischen Bersonen u. f. w. zu den Kreisabgaben.

§. 1464). Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Rreise einen Wohnsit zu haben, beziehungsweise in bem=

60) Erfordernis für den Beschluß § 119 (Genehmigung) 1762 u. 3. drittelmehrheit (§ 124) ift nicht erforder= lich. Ein mit Zweidrittelmehrheit über Berteilung ber Kreislasten (§ 12) gefaßter Beschluß tann, soweit er zugleich auf eine Mehrbelastung gerichtet ift, durch Beichluß mit einfacher Mehrheit geanbert werden DB. 12. Nov. 85 (Anm. 59). — Bur Klage gegen den Beschluß find die einzelnen Pflichtigen — nicht die Bemeinden u. Butsbezirke — befugt DB. 27. Apüil 85 (BB. VI 313) ü. 6. Mai 86 (BB. VII 321). Ein for= mell gültiger Beschluß tann wegen un= richtiger Bürdigung der Tatsachen nicht durch Revision augegriffen werden 29. Nov. 01 (VB. XXIII 536). Eine Klage wegen Mehr= oder Minderbelaftung ift nicht gegeben 23. Mai 79 (V 56); eine folche wegen Überburdung mit Kreisab= gaben kann nicht darauf gestütt werden, daß der Kreistag eine Mehrbelastung unterlaffen habe u. der Beichluß durch den Berwaltungsrichter zu ergänzen sei 5. Jan. 78 (III 42).

a) KUG. § 91 Abs. 1°.

2°) Die Best. über Mehr= oder Minderbelastung entspricht den in KUG. § 20 Abs. 2 für Gemeinden gezgebenen; die dazu ergangenen Entscheideidungen (Nr. I 3 Anm. 55—57) sind auf Kreise sinngemäß anwendbar. — Boraussehung für die Mehrbelastung ist, daß auch die übrigen Kreisteile zu derzselben Einrichtung beizutragen haben Bf. 19. März 92 (MB. 192). Sie kann die Kosten der Hertellung, der Berzinzlung u. Tilgung der dieserhalb aufgenommenen Anleihe oder der Unterhaltung betreffen. Diese Kosten müssen aber ihrer höhe nach setzgestellt werden. Die Mehrbelastung kann nach Unterz

abteilungen (Bonen, Beteiligtenklaffen)

erfolgen, ift aber innerhalb diefer allen Kreisangehörigen — nicht nur einzelnen Rlaffen - aufzulegen. An Stelle ber Mehrleiftung tann ein fester Betrag bereinbart werden Bf. 1. Nov. 79 (MB. 80 S. 11) A 1-3, 5 u. 6, DB. 30. Sept. 92 (BB. XIV 181). Maßstab der Mehr= belaftung Bf. 97 (Anl. A) Nr. IX Abi. 2 u. 3. Die Bildung von Beteiligten= gruppen innerhalb der mehrbelafteten Kreisteile ist unzuläffig Bf. 1. April 89 (MB. 63). - Freiwillige Beiträge unterliegen nicht den Best. der §§ 13 u. 1762 u. 3 Bf. 18. Feb. 80 (MB. 78).

— Die Mehr= oder Minderleistung ver= schiedener Gemeinden, aus benen einer juristischen Person Ginkommen zufließt, ist, da dieses insgesamt veranlagt wird (§ 14 Abs. 2) auf die Gemeinden nach Berhältnis der Einkommensteile zu ver-teilen DB. 19. März 98 (XXXIII 4).

es) Der Kreistag kann nicht als Mehrsbelaftung Naturalleiftungen auflegen, sondern nur den Ersatz der aufgelegten zulassen Bf. 1. Nov. 79 (Unm. 62) Nr. 4.

*) Im § 14 sind die früheren Abs.

1 u. 2 durch die neugesaßten Abs. 1—3 ersets G. 1. April O2 (GS. 65) Art. I. In der neuen Fassung sind der Hinnels auf das frühere Hand. GB. fortgelassen das frühere Hand. GB. fortgelassen die Best. über die Gesellschaften mit besch. Hand. 13 Ann. 118) neu aufgenommen. Der § 14 bezeichnet die außer den Kreisangehörigen (Umm. 37) kreisabgadenpsslichtigen Personen u. des handelt in der neuen Fassung in Abs. 1 u. 3 die Forensen, in Abs. 2 u. 3 die juristischen Personen, in Abs. 4 den Fistus, während Abs. 5 als Bergwerksbestiger die Bergdautreibenden (wie in § 15) zusammensaßt, die in Abs. 1 als Forensen, in Abs. 2 als Berggewerkschaften aufgeführt sind DB. 23. Juni 81 (VIII 27). — Die durch § 14 sest

422 IV. Rreise.

felben zu ben perfönlichen Staatsstenern veranlagt zu sein, in demfelben Grundeigenthum besitzen 65), oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben 66) (Forensen) 67), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgefellschaft oder einer Kommanditsgesellschaft oder einer Kommanditsgesellschaft mit beschränkter Haftung, sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder 68) das aus diesen Duellen fließende Einkommen gelegt werden.

Sin Gleiches gilt von den juristischen Bersonen⁶⁹), von den Kommanditgesellschaften auf Aftien und Aftiengesellschaften sowie Berggewerkschaften⁷⁰), welche im Kreise Grundeigenthum besitzen,

gestellte Steuerpssicht wird durch die — nur die Beranlagung betreffende — Answendung des KUG. (Anm. 73) nicht erweitert DB. 7. März u. 29. April 96 (XXIX 7 u. 12).

einkommen begründet die Kreisabgabenspflicht DV. 31. Jan. 77 (II 33); das Einkommen der Forensen u. juristischen Versonen aus Vachtungen ist daher nicht

pflichtig 22. Juni 98 (BB. XX 113).

Se Gewerbe u. Bergbaubetrieb Rr. I 3 Anm. 116a u. (Betriebsort) RUG. § 35. — Zum Bergbaubetriebe gehört die vom Grundbesitzer betriebene Förderung von Eisenerzen in Schlesien DB. 9. Juni u. von Kohlen in den vormals sächsischen Teilen 3. März 91 (XXI 16 u. 12) sowie die Gewinnung von Ziegelerde 4. Oft. 80 (VII 38). — Bum Gewerbe gählt der Eifenbahn= betrieb. Bon den Staatsbahnen unterliegen die verstaatlichten der Kreis= fteuer nach Maggabe ber Berftaat= lichungsgesetze; nur die Berechnung des Reineinkommens bestimmt sich nach KUG. § 45 DV. 24. Jan. 88 (XVI 30). Die übrigen Staatsbahnen (einschl. der Reichsbahnen) unterliegen der Kreis= besteuerung nur mit ihrer etwaigen Grund= u. Gebäudesteuer ArD. § 14 Abs. 4, sind aber frei von der Gin= kommenst., das. u. der Gewerbest. RUS. § 28 Abs. 3. Privatbahnen unter= liegen der Grund= u. Gebäudest. mit ihrem Grundbesits, soweit er nach KrD. § 17 u. KUG. § 241d gemeindesteuerspssichtig ist, u. der Einkommenst. mit

bem Einkommen aus diesem Grundbefit

u. aus ihrem Gewerbebetriebe (Berech=

nung des Reineinkommens AAG. § 46, Berteilung auf mehrere Kreise § 47 u. 91 Abs. 14); von der Gewerbest. sind sie frei § 28 Abs. 3, Kleinbahnen sind als einfache gewerbliche Unternehmungen freissteuerpflichtig (G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 40 Abs. 2 u. DB. 16. Sept. 96 (BB. XVIII 126).

Torensen in Kreis u. Gemeinde sind nicht gleichbedeutend. Den Forensen gleichgestellt u. nur von den Realsteuern pslichtig sind solche Personen, die, ohne im Kreise zu den persönlichen Steuern veranlagt zu sein, daselbst ihren Wohnsitz haben, so (bei mehrsachem Wohnsitz haben, so (bei mehrsachem Wohnsitz) DV. 9. Mai 76 (I 37) u. 9. Juni 03 (VV. XXIV 807).

** Richtiger "und", da Forensen u. juristische Personen (Abs. 2) — abgessehen vom Fiskus (Abs. 3) — neben den auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb u. Bergbau gelegten Kreisadgaben, auch von dem daraus fließenden Einkommen kreissteuerpslichtig sind DV. 28. Okt. 78 (IV 60).

99) Zu den juristischen Personen gehören eingetragene Genossenschaften nicht DV. 13. Sept. 80 (VII 27); sübrigens Nr. I 3 Anm. 119 d. — Das Einkommen dieser Personen (mit Aussnahme des Fiskus) aus Grundbesis u. Gewerbebetrieb ist ohne Unterschied der Zwecksestimmung der Kreisbestenerung unterworsen DV. 11. Nov. 76 (I 81). — § 14 in Verbindung mit § 199 hebt alle älteren Privilegien betr. Befreiungen auf DV. 19. Jan. 80 (VI 33).

io) Die Berggewerkschaften (Unm. 64) sind kreissteuerpflichtig, gleichviel ob sie juristische Personlichkeit besitzen u. ob

oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesfellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt find.

Die Gemeinden und Gutsbezirke (§. 11 Abf. 1) können die von den Mitgliedern einer Gefellschaft mit beschränkter Haftung nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtenden Kreisabgaben von der Gesellschaft einziehen.

Der Fistus fann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb stießenden Einkommens nicht herangezogen 71), dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte dessenigen Prozentssates stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte 72) Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absat 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwertsbesitzer 64), welche in dem Umfange ihres Bergwertsbetriebes den in der Klaffe I und Π^{54}) der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbestreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klaffe I und Π^{54}) einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Bersonen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Berteilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen oder veranlagt⁴⁰) sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Beranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Borschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Anteilsverhältnisses.

jest G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 84 Abs. 4.

is) Der Kreisausschuß ift hiernach, soweit eine Beranlagung zu den Staatssteuern vorliegt, an diese gebunden DV. 9. Feb. 85 (XI 22), andernfalls hat er die Pflichtigen selbst einzuschäufen 27. Juni 78 (IV 37). Die Einschätzung beschäftliche Beranlagung der Grunds, Gebäudes u. Gewerbest. auch für die staatliche Beranlagung der Grunds, Gebäudes u. Gewerbest. auch für die staatssteuerfreien, aber kommunalsteuerpsschiftigen Liegenschaften u. Betriebe erschlichtigen Liegenschaften u. Betriebe erschlichtigen Liegenschaften u. Betriebe erschlichtigen Liegenschaften u. Betriebe erschlichtigen. I. Für die Einschäftung, die auch auf natürliche, in verschiedenen Kreisen steuerpssichtige Personen Unswendung sindet, sind außer der für die Staatsst. auch die für die Kommunalstum RUG. gegebenen Vorschriften maßegebend KUG. § 91 Ubs. 14 nebst Unm.

sie älteren ober neueren Rechts sind DB. 26. Sept. 78 (IV 48). Erstreckt der Betrieb sich über mehrere Kreise, so kann er vom einzelnen Kreise nur nach dem Umfange des innerhalb seiner Grenzen betriebenen Gewerbes bestenert werden 16. Sept. 80 (VII 34). Die etwaige Verteilung wird jetzt durch KUG. § 32 geregelt das. § 91 Abs. 1.

n) Abs. 4 betrifft nur die Einkommenst. des Fiskus; als juristische Person (Abs. 2) ist er außerdem den auf Grundsbesit, Gewerbebetrieb u. Bergdau gelegten Steuern unterworsen DB. 27. Juni 76 (I 43). Königliche Gymnassien steuern als juristische Personen (Abs. 2), nicht nach den für den Fiskus in Abs. 4 gegebenen Vorschriften DB. 3. Nov. 77 (II 11).

⁷²⁾ Die Massen= u. flassissierte Gin= kommenst. ist durch die Ginkommenst. er=

424 IV. Rreise.

Unzuläffigkeit einer Doppelbesteuerung deffelben Ginkommens.

§. 16⁷⁴). Niemand darf von demfelben Einfommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden⁷⁵). Es muß daher daßzienige Einfommen, welches einem Abgabenpflichtigen⁷⁶) aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattsfindenden Gewerbez oder Bergbaubetriebe zusließt⁷⁷), bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einfommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnismässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes⁷⁸).

339 u. 340. - Grundfage für die Einkommensermittelung enthalten Einksts. 24. Juni 91 u. AusfAnw. 6. Juli 00, allgemein G. § 7, 8, 10, 11 Anno. Art. 3, 5—7 u. (Abzüge) G. § 9 Anno. Art. 4, 24, 25, insbej. vom Grundeigentum G. § 13, Anno. Art. 10 bis 16, vom Sandel u. Gewerbe einschl. Bergbau G. § 14 Anw. Art. 17-20 u. (Erwerbsgesellschaften) G. § 16 Anw. Art. 26, 27. Berb. Rr. I 3 Ann. 138, für Eint. aus Gewerbe Anm. 116a u. (Richtabzug ber 31/2 v. H. bei Aftien= gefellschaften) Anm. 120. Dazu er= gingen Entscheidungen: Kein Einstenmen aus Grundbesig bilden Grab-u. Kirchenstellengelber der Kirchen-gemeinden DB. 1. Mai 89 (XVIII 23) u. Markststandsgelber u. Schlachts hausgebühren 19. Dez. 90 (BB. XII 361). Vom Einkommen aus größerem Grundbesitz können auch im Fall der Berpachtung Generalverwaltungskosten in Abzug gebracht werden 8. Oft. 80 (VII 42). Bei Erwerbsgesellschaften sind abzugsfähig Remunerationen u. Gratisitationen, die über die rechtliche Berbindlichkeit hinaus den in Dienst= oder Arbeitsverhältniffen ftehenden Bersonen gewährt werden 6. Feb. 89 (XVII 37), nicht abzugsfähig Rücklagen in den Referve= u. Erneuerungsfonds 22. Cept. 81 (VIII 68) u. Gegenleiftungen, die eine Buckerfabrit ihren Aftionaren für fogen. Aktien= u. Überrüben gewähren, da biefe - wie bei der Gemeindebesteuerung (Nr. I 3 Anm. 118) — einen Teil der Dividende bilden 8. Oft. 89 (XVIII 33). - § 58 des Einkst. (Ermäßigung bei Berluft einzelner Ginnahmequellen) ift auf die nach KrO. § 14, 15 Pflichtigen nicht anwendbar, da ihre Besteuerung nicht ein Gesanteinkommen, sondern nur einzelne Einkommensquellen ersaßt u. mit deren Fortsall von selbst aushört DB. 17. Nov. 79 (VI 1).

74) Sat 1 enthält den Grundsatz, Sat 2 u. 3 (Anm. 78) die Ausführung.

2 11. 3 (Anm. 78) ode Auspuhrung.

**) Nur diese, nicht jede Doppelsbestenerung ist ausgeschlossen. Das Einkommen, das ein Steuerpslichtiger aus Aktien einer Eisenbahngesellschaft oder aus Kuren einer Berggewerkschaft bezieht, kann auch dann vom Kreise besieht, kann auch dann vom Kreise besteuert werden, wenn die Gesellschaft oder Gewerkschaft schon wegen des Betriebes zu den Kreisabgaben herangezogen ist DB. 26. Sept. 78 (Unm. 70) u. dasselbe gilt vom Gesamteinkommen des Eigentümers eines Gutsbezirks, wenn dieser mit einem Teile dieses Einkommens schon zu den Kreisabgaden als Forense in einer Gemeinde beiträgt, die diese Abgabe nach § 11 Abs. 2 auf den Gemeindehaushalt übernommen hat 26. Sept. 02 (BB. XXIV 602). Unsamwendbarkeit des KG. betr. die Doppelsbesteuerung Kr. I 3 Anm. 165.

**Odas sind die in dem Kreise zu den

70) Das sind die in dem Kreise zu den persönlichen Steuern veranlagten Abgabenpslichtigen, die sonstigen (Forensen) werden nach § 14, 15 berangezogen.

werden nach § 14, 15 herangezogen.

7) Gleichviel ob es vom auswärtigen Kreise besteuert wird u. ob es aus dem Inlande oder Auslande stammt OB.
10. Mai 83 (X 51).

78) Sat 3 ift aufgehoben, da den Kreisen gem. des nach § 91 Abs. 14 (Anm. 73 Sat 3) anwendbaren § 36 Abs. 2 des KUG. überall, wo nicht Zuschläge erhoben werden, die selbständige Einschätzung zusteht DB. 19. Feb. 01

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17. Die dem Staate ⁷⁹) gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten ⁸⁰) Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlöffer, sowie die im §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (GesetzeSamml. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (GesetzeSamml. S. 19)⁸¹) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (GesetzeSamml. S. 317)⁸²),

XXXIX 27). Der Wohnsitzfreis fann dieferhalb das freizulaffende Ginkommen, joweit es nicht anderweit feststeht, un= abhängig von der Abschätzung durch die auswärtige Behörde ermitteln 7. April 81 (VIII 64). Dieserhalb ist nach dem Berhältnis des Gesamteinkommens zu dem freizulaffenden Teil der Steuers betrag herabzusetzen 20. Nov. 79 (VI 5) u. 26. März 96 (BB. XVII 380). Der Steuerpflichtige kann bem gegenüber eine Berteilung seines steuerbaren Gin-tommens gem. der nach § 91 Abs. 14 anwendbaren § 47-50 des MUG., fowie eine entsprechende Berabsetzung im Fall des nach § 921 anwendbaren § 51. beantragen; das Berfahren bestimmt sich in beiden Fällen nach § 71-74. Die Berteilung zwischen Land- u. Stadtfreisen tann nur insoweit stattfinden, als lets= tere die Kreisabgaben gefondert von den Gemeindeabgaben erheben DB. 9. März 98 (XXXIV 1). Die vom Gefamt= einkommen abzugiehenden Schulden find bei der Berteilung auf die einzelnen Kreife nach Verhältnis abzusetzen 16. Mai 77 (II 47).

79) Auch dem Reiche G. 25 Mai 73 (RGB. 113) § 1 Abj. 2.

- 80) Mr. I 3 d. W. Ann. 69.
- 81) Grundsteuer . 21. Mai 61:
- §. 4. Befreit von der Grundsteuer (§. 3) bleiben:
- c) die den Provinzen, den kommunalsftändischen Berbänden, den Kreissen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, infofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrausche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken,

- Fahr: und Fußwege, Leinpfade*) Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werste, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnispläte, Spaziergänge, Lust: und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Pläte, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
- d) Brüden, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Attiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.
 - 82) (S. 21. Mai 61:
- §. 3. Befreit von der Gebäude= fteuer find **):
 - biejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalftändischen Berbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken

^{*)} Deich anlagen ber Deichverbande u. bie im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatbeiche G. 12. Marz 77 (GS. 19) Art. I.

^{••)} Bei nur teilweise zu einem öffentlichen Dienst ober Gebrauch bestimmten Gebäuben entscheibet — adweichend von der Gemeindebesteuerung (§ 24 Uh. 3) die Hauptbestimmung Bf. 2. Jan. 63 (MB. 21) u. DB. 23, Feb. 98 (BB. XIX 434). — Unbewohnte zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzt Gebäude Rr. 13 Ans. A Art. 16 1216, 2 d.

bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten be= freit 83).

§. 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienst= grundstücke der Geiftlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit 84). Auch ift bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staats= beamten nur nach Makgabe der &S. 2 und 3 des Gefetzes vom 11. Juli 1822 (Gefet = Samml. S. 184) und nur infoweit zuläffig, ale die Beitrage berfelben zu den Bedürfniffen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetsesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und

gehören, infofern fie zu einem öffentlichen Dienste ober Gebrauche bestimmt sind*), infonder= heit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte **) beftimmten Gebäude, ale: Mili= tär=, Regierung8=, Juftiz=, Boli= zei=, Steuer= und Bostvermal= tungegebäude. Rreis= und Be= meindehäufer, sowie Bibliotheken und Museen;

- 3. Universitäts= und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude ***);
- 4. Kirchen, Rapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste ge= widmete Gebäude, sowie die gottesdienftlichen Bebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften +);
- 5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom= und Ru= rat= oder Bfarrgeistlichen und

- 6. Armen=, Baifen= und Kranken= häufer ++). Befferungs=. Aufbe= wahrungs= und Gefängnifanftal= ten, fowie Bebäude, welche milden Stiftungen +++) angehören und für deren Zwede unmittel= bar benutt werden.
- 83) § 17 enthält eine dingliche Befreiung u. schließt - im Wegensatz zur Bemeindebeftenerung (AUG. § 34) — eine Besteuerung der Besitzer von dem Ginfommen aus stenerfreien Grundstücken oder den darauf betriebenen Gewerben nicht aus SB. 11. Oft. 83 (X 61) u. 14. April 97 (XXXI 1). — Das Einz fommen des Landesherrn ift auch bezüg= lich des Ginkommens aus den Rönigl. Familiengütern freissteuerfrei (Nr. 1 3 Unm. 147); soust find diese Güter nicht freissteuerfrei 25. Jan. 00 (XXXVI 1).
- 84) Uneingeschränkt, während in der Gemeindebesteuerung die Befreiung nur anerkannt ist, soweit sie bisher zugesstanden hat. — Begriff der Dienstgrundstücke Nr. I 3 Anm. 81.

sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Berfonen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gunnafial=, Seminar= Schullehrer, der Rüfter und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

^{*)} Bergl. **) por. Seite

^{**)} Abweichend von der Gemeindebesteuerung (KUG. § 24 Abs. 2). DB. 29. April 96 (XXIX 12). Steuerfrei sind auch die zur Dienstwohnung gehörigen Sausgarten unter 1 Morgen 12. Oft. 86 (XIV 10) u. 25. Jan. 01 (BB. XXII 567).

^{***)} Nr. I 3 Anm. 72.

t) Das. Anm. 73.

^{††)} Daf. Anm. 75.

^{†††)} Das. Anm. 77.

auch dann nur innerhalb der Grenzen der letteren. Gbenfo findet der §. 10 des Gefetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Preisabgaben Anwendung 85).

Beschwerden wegen der Beranlagung der Kreisabgaben 86).

- §. 19. Auf Befchwerden und Ginfpriiche 87), betreffend:
- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises88),
- 2) die Heranziehung oder die Beranlagung 89) zu den Kreisabgaben 90), beschließt der Kreisausschuß 91).

Befchwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten 92) nach erfolgter Bekanntmachung 93) der Abgabe= beträge bei dem Kreisausschuffe anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Preiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche fich gegen den Bringipalfat der letteren 94) richten, sind unzuläffig 95).

Gegen den Beschluß des Kreisausschuffes 96) findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Begirksausschuß?) ftatt. Bierbei 97) ift die Buftandigkeit

85) Den § 2, 3 u. 10 des G. 11. Juli 22 entsprechen die § 4, 5 u. 1 der jetzt anwendbaren B. 23. Sept. 67 (Mr. I 3 Anl. D d. W.).

86) Die Überschrift trifft mit Rücksicht auf die durch das Erg. 81 (Ann. 1) eingefügte Nr. 1 des Abs. 1 nicht mehr zu.

87) Beschwerden sind gegen vollzogene, Einsprüche gegen zu vollziehende Maßeregeln gerichtet; über letztere Rr. I 3 Unm. 258.

88) Nr. III 2 Anl. A Ann. 47. 89) Nr. I 3 Ann. 257.

Art der Zahlung angebracht werden DB. 4. Juni 89 (BB. X 583).

91) Bei Heranziehung in mehreren Rreisen kommt neben diesen Rechtsmitteln das in Ann. 78 Sat 4 angeführte Berfahren in Betracht.

92) Nr. 1 3 Anm. 259.

98) Die Heranziehung erfolgt nicht schon mit der Überweifung zur Unterverteilung (§ 11 Abs. 1), sondern erst mit der Eröffnung an die einzelnen Pflichtigen DB. 23. Jan. 03 (XLIII 9).

94) Die vom Kreisausschuß gem. § 15 ermittelten Sätze fallen nicht darunter DV. 12. Mai 88 (XVI 27).

95) Unmittelbare Einwirkung ber auf Rechtsmittel erfolgten Erhöhungen oder Ermäßigungen ber Staatsfteuerfäte RAG. § 91 Abs. 2.

96) Solchen bildet jede abschließende Entscheidung, auch die Unzuständigkeits= erklärung DB. 11. Oft. 01 (XL 1). Berb. Nr. I 3 Anm. 265.

97) Die Klage ist unzulässig gegen Anfätze im Kreishaushalt DB. 5. Jan. 78 (III 45), gegen den Prozentsat der Kreissteuer 2. Dez. 80 (VII 77) u. über die Berpflichtung zur Abgabenentrichtung überhaupt im Gegenfat zu der einzelnen Forderung 16. Mai 77 (II 47); Berb. Nr. I 3 Anm. 266. — Über das weitere Rechtsmittel bestimmt Bust. § 3.

Gegen die Entscheidung des Bezirks=

⁹⁰⁾ Kreisabgaben i. S. der KrD. find nur die Zuschläge zu den direkten Staats= steuern u. die etwaige Hundesteuer (Anm. 38), nicht Areischausseegelber DB. 3. Dez. 01 (BB. XXIII 711). — Das Beschwerderecht gegen den Kreis haben sowohl die Gemeinde u. Gutsbezirke als die einzelnen Steuerpflichtigen DB. 18. Ott. 76 (I 74), erstere, soweit sie ein von dem der letteren verschiedenes Interesse versolgen 25. Sept. 91 (XXI 7), letzter, soweit nicht die Kreissabgaben nach § 11 Abs. 2 auf den Gemeindehaushalt übernommen sind Anm. 51. Die Ermäßigung des Rreis= abgabenfolls eines Gutsbezirks betrifft das Bermögensintereffe des Gutsherrn als Gutseigentumer u. fann nur bon diesem verfolgt werden 6. Nov. 03 (BB. XXV 329). — Einspruch u. Beschwerde können auch über Zeit, Ort u.

428 IV. Rreise.

ber Berwaltungsgerichte auch infoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetze Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Borschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig crklärt war 98).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufsschiebende Wirkung 99).

Dritter Abschnitt.

Rreisstatuten und Reglements.

§. 20. Jeder Rreis ift befugt:

- 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen 100) über solche Ansgelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Berschiedenheiten gestattet (§§ 104 Absat 2, 108 Absat 1 und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
- 2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises. Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen 101).

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Arcifes 102).

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreifes.

§. 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtfreise (§§ 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

ausschuffes, betreffend die Heransziehung oder die Beranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zuläffig.

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf KrO. § 19 Abs. 12; im Fall des Abs. 11 ist die Berufung an das OB. zulässig (LBG. § 83).

98) Sat 2 beseitigt — gleich dem Just. § 160 — die in der früheren Landesgesetzgebung zugunsten des Rechtseweges gemachten Vorbehalte, um das Rebeneinander eines Verfahrens vor Gerichtsen. Berwaltungsbehörden auszusschließen DB. 8. Feb. 89 (XVII 217). Die Vestimmung erstrecht sich nur auf das in Sat 1 geordnete Streitversahren zwischen dem Herangezogenen oder Vers

anlagten u. dem Kreisausschusse (im Fall des § 70a dem Amtsausschusse), nicht auf die Klage zwischen den verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirken) über Teilnahme an den Lasten des Kreises (im Kall des § 70a des Amtsbezirks).

99) Nr. I 3 Annt. 281.

100) § 1161 n. 1761. — Berb. Mr. II 2 Unm. 46.

101) Die Unterlassung der Bekanntsmachung hat die Ungültigkeit nicht zur Folge DB. 25. Okt. 80 (VII 49).

102) Der zweite Titel umfaßt die an sich nicht hierher gehörigen Glieder und Amter des Kreises Abschan. 1 u. behandelt von ersteren die Berwaltung der Landgemeinden Abschn. 2 u. 3 u. die Amtsbezirke Abschn. 4, von letzteren das Amt des Landrats Abschn. 5 u. in einem durch LBG. § 127—134 verset

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutebezirken.

An der Spitze der Berwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spite der Bermaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spite der Berwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines felbstftändigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Berwaltung 102a).

(Ameiter Abschnitt.

Bon dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung ber felbständigen Gutsbezirte.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstude verbundenen Berechtigung und Berpflichtung jur Bermaltung des Schulgenamts) 102).

Vierter Abschnitt.

Bon dem Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher. Aufhebung der autsherrlichen Bolizeiverwaltung 108).

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt 104). Die gutsherrliche Bolizeigewalt ift aufgehoben.

Amtebezirke.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Umtsbezirfe getheilt 105).

ten u. in die neue Fassung der ArD. (Anm. 1) nicht übernommenen Abschn. 6 das Zwangsverfahren der Behörden des Kreises. Die Aufnahme dieser Gegen= stände in die ArD. ist durch den äußeren Umstand veranlaßt, daß mit diesem ersten zur Neuordnung der Landesverwaltung erlaffenen Gefetz zugleich Angelegenheiten der unteren Berbande geregelt werden sollten. Die Anordnung ist deshalb eine gekünstelte und unlogische, da die Ge-meinden eine selbständige, über die des Rreifes hinausgehende Bedeutung besiten u. feine Grundlagen, nicht feine Glieder bilden, die Amtsbezirke nur für die Ortspolizeiverwaltung gebildet sind, die zur kommunalen Berwaltung des Kreises in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht u. der Landrat nicht ein Umt des Kreises, sondern ein Staatsamt bekleidet u. nur daneben mit der Leitung der Kommunalverwaltung betraut ift (§ 76). Die die Landgemeinden betreffenden Abschnitte 2 u. 3 sind inzwischen durch die LGD. f. d. öftl. Prov. (Nr. II d. W.) ersett nebst § 53 (Anm. 111) u. durch den § 166 Abs. 2 aufgehoben. ¹⁹²⁴) Weitere Aussührung enthält

LGO. § 123—127.

108) Der vierte Abschnitt betrifft die örtliche Polizeiverwaltung § 47, für vie orninge polizeiverwaltung § 41, für die in Amtsbezirken § 48—49a als Organe § 50 bestellt sind die Amtsausschilfe § 51—55 e. u. die Amtsavrsteher § 56—68; die Kosten werden in § 69—73 behandelt. — Zur Ausssührung erging Instr. 18. Juni 73, Anlage B.

104) Die Bezeichnung "Königlich" kann aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden Bf. 15. Juni 74 (MB. 159), ebensowenig die Tragung der Kosten durch den Staat DB. 14. Mai 79 (V 66), der den dazu verpflichteten Umtsverbanden nur einen Beitrag überwiesen

hat § 70.

105) Ausnahmen § 49 a. — Die Wahr= nehmung anderer öffentlicher Angelegen=

Bildung der Amtsbezirte.

- 8. 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundfate:
- 1) Jeder Amtsbezirk foll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfaffen 106), deffen Größe und Einwohner= zahl dergeftalt zu bemeffen ist, daß einerfeits die Erfüllung der durch das Gefetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gefichert, anderer= feits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Berwaltung nicht erschwert wird 106 a).
- 2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, find, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde= oder Gut&= bezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erflären 107).
- 3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unter= brechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Boraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden 107a).
- 4) Alle übrigen Gemeinden und Intsbezirfe werden zu Amtsbezirfen vereinigt. Insbefondere follen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke aehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreife bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. f. w.) 107 b) nicht zer= riffen werden.

§. 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Ab= änderung derselben 108) erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Borschlag des nach diesem Gefete gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revifion und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abanderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Minister des Innern im Ginvernehmen mit dem Bezirksausschuß 109) nach vorheriger Anhörung der Betheiligten 110) und des Kreistages.

heiten hat nach Aufhebung des § 53 (Anm. 111) feine wesentliche Bedeutung mehr.

¹⁰⁶⁾ Inftr. (Anl. B) Art. 2 1 nebst Zus. 2.

¹⁹⁶⁴⁾ Daf. Urt. 2° nebft Zuf. 3.

1974) § 71 u. Inftr. Urt. 2°.

1975) § 2631. Zweftverdinde LGD. § 128 bis 138. — Instr. Art. 25 u. (Remune= ration) Ard. § 69 Abs. 2.

¹⁰⁸⁾ Geschäftliche Behandlung der Ab=

änderungsanträge Bf. 15. Jan. 87 (MB. 20). Anderungen der Benennung fann der Ob. Braf. genehmigen, der dem Min.

des Inn. Anzeige zu machen hat Bf. 17. März 74 (MB. 99). 108) ZustG. § 6 (nach dem Text stand die Besugnis dem Provinzialrat im Einbernehmen mit dem Min. des Inn. gu).

¹¹⁰⁾ Dies find der Amtsausschuß u. die betroffenen Gemeinden u. Gutsbezirke Bf. 28. Sept. 94 (MB. 201).

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Beränderungen folcher Gemeindes oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Beränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 49a. Dem Minifter des Innern steht die Besugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschufse¹⁰⁹) ländliche Gemeindes und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Berwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sosern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ift.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschuffe⁷) festgesetzt.

Der Minister des Innern fann im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß in den Fällen des ersten Absates gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Berhandlung im Berwaltungsstreitversahren statt.

Organe der Amtsverwaltung.

S. 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

Amtsausschuß¹¹¹).

- §. 51. Für die Bildung des Amtsausschufses gelten dis zum Erlass der Landgemeindeordnung 112) solgende Bestimmungen:
 - 1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Bertretern fämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ift wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

zugelassene Bildung von Zweckverbänden fortgefallen § 102 Schlußfat. — Der Abschaft betrifft die Bildung des Amtsausschusses § 51, 51 a, seine Wirksamsteit § 52—55 u. die Aufsicht § 55 a—c.

ា¹¹²) § 51 ift gleich § 51a u. 55a Abs. 2 aufrecht erhalten in LGD. § 146 Abs. 2 Schlußsat.

¹¹¹⁾ Der Amtsausschuß vertritt den Amtsverband. Der Amtsbezirk ist nicht nur Verwaltungsbezirk für die Verwaltung der Ortspolizet (§ 47), sondern auch körperschaftlicher Verband für die Zwecke dieser Verwaltung § 55. Die Aussbehaung seiner Virksamkeit auf Kommunalangelegenheiten (§ 53) ist mit Kücksicht auf die durch CVO. § 139—145

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gesmeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende 113) Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entfendenden Bertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen 114) wird mit Rücksicht auf die Steuerleiftungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Borschlag des Kreisausschuffes von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt 115). Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschufses?).

Bertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks bei dem Amtsausschuffe können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.

- 2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.
- 3) In benjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt ber Amtsausschuß weg.

§. $51\,\mathrm{a}^{112}$). Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschuffe (§. $51\,\mathrm{Nr.\,1}$) stattgehabte Wahlversahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Borsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amts-ausschuffe zu.

Im Uebrigen priift der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorshanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Besschlüffe des Amtsausschuffes sindet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuffe statt. Diefelbe steht auch¹¹⁶) dem Amtsvorsteher zu. Die

¹¹⁸⁾ Nach Maßgabe des Wahlregl. (am Schluß der KrD.).

Diese werben vom Gutsvorsteher oder dem von ihm bestallten Stellvertreter geführt DB. 7. März 91 (XXI 20).

¹¹⁶⁾ Eine zu große Mitgliederzahl ist zu vermeiden u. dieserhalb auf unerheb=

liche Unterschiede in der Steuerleistung u. Einwohnerzahl keine Rücklicht zu nehmen Bf. 18. Dez. 73 (MB. 74 S. 13), die zugleich einen Statutentwurf mitteilt.

¹¹⁶⁾ Außer demjenigen, der Einspruch erhoben hatte.

Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann ber Amtsausschuß einen besonderen Bertreter bestellen.

- §. 52. Bu den Befugniffen des Amtsausschuffes gehört:
- 1) die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung berjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 und 70 Absat $4)^{117}$);
- 2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschuffes zu erlaffen bestugt ift (§. 62);
- 3) die Aeußerung über Abanderung des Amtsbezirkes (§. 49);
- 4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Aussührung von Beschlüffen des Amts-ausschuffes;
- 5) die Beschlußsaffung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbesugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zweck unterbreitet.
 - $(\S. 53)^{102}).$
- §. 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Borsit mit vollem Stimmrechte 118). Die Sitzungen des Amtsausschuffes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ift. Sine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mit-

der Berwaltungsgerichte) 6. Nov. 03 (XLIV 426), in ersterem nur, wenn sie vom Landrat bestätigt u. vereidigt sind u. RGer. (St. XXIX 230). Die Anstellung der Amtsdiener erfolgt im Reben» oder Haubannte als Boten oder — unter Bestätigung der Staatsregierung PolBerwG. 11. März 50 (GS. 265) § 4 Abs. 2 — zugleich als Polizeibeamte. Als Abzeichen dürfen die Amtsdiener auf der Brust einen Wetallschild mit dem preuß. Abser u. der Umschrift "Amtsdiener des Amtsbezirks..." tragen Bs. 20. März 74 (MB. 99). Anstellung, Besoldungen u. Bensionen der Beamten der Amtsderbänder William, 18 (Berücksichtigung der William der Benn Nr. I 4 Ans. C) Bs. 23. Wai 93 (MB. 129).

118) Reben dem ihm etwa als Berstreter eines Gutss oder Gemeindebezirks zustehenden Bf. 9. Okt. 74 (MB. 257).

¹¹⁷⁾ Über die durch § 69 u. 70 Abs. 4 gezogenen Grenzen hinaus kann der Umtsausschuß Ausgaben auch unter Zuftimmung der Gemeinden u. Gutsbegirke nicht übernehmen DB. 11. April 88 (XVI 44). — Für große Umter können Amtsfekretäre — die die Antsvorstehergeschäfte nicht übernehmen dürsen Bf. 14. Nov. 78 (MB. 79 S. 2) — 11. Amtstaffenrendanten (Bf. 3. April 74 MB. 101) als Privatbeamte des Amtsvorstehers, dem die Benutung unzuverläffiger Kräfte von der Auffichts= behörde unterfagt werden fann DB. 8. April 85 (XII 423), oder in beson= deren vom Umtsausschusse bewilligten Stellen angestellt werben. In letterem Falle sind sie stets mittelbare Staatsbeante DB. 2. Juni 80 (VI 119), stehen aber, wenn der Amtsbezirk nicht nur aus einer Gemeinde besteht, unter der Disziplinargewalt der Regierungen (nicht

434 IV. Rreise.

glieder, zum zweiten Male zur Berhandlung über denfelben Gegenftand berufen, dennoch in nicht beschluffähiger Anzahl erschienen find. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüffe des Amtsausschuffes werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§. 54 a. Befchlüffe des Amtsausschuffes, welche deffen Befugniffe über= ichreiten oder die Gesetze verleten, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweifung der Auffichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit auf= schiebender Wirkung zu beanstanden 119).

Gegen die Berfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschuffe inner= halb einer Frist von zwei Wochen die Rlage bei dem Kreisausschuffe zu 120). Bur Wahrnehmung feiner Rechte im Berwaltungsftreitverfahren fann ber Amtsausschuß einen besonderen Bertreter mählen.

Wür die nach näherer Borschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten 111) stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach Auken durch den Amtsvorsteher vertreten 121).

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschuffes unter Anflihrung des betreffenden Beschluffes des Amtsausschuffes zu vollziehen.

S. 55a. Beschlüffe der Amtsverbande, betreffend die Beräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschuffes. Dhne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechts= geschäfte nichtig.

Bis zum Erlass einer Landgemeindeordnung. Es ist zur Aufnahme von Anleiben durch den Amtsausschuß die Austimmung fämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig 112).

- S. 55b. Der Kreisausschuß beschlieft an Stelle der Auffichtsbehörde:
- 1) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldfor= berungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozegordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gefethl. S. 244) 122);
- 2) über die Feststellung und den Ersatz der bei Kaffen und anderen Berwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Makgabe der Berordnung vom 24. Januar 1844 (Gefetz-Samml. S. 52)123);

¹¹⁹⁾ Nr. II 2 Anm. 272 u. 273 Sat 2. 120) Das. Anm. 274.

¹²¹⁾ Auch in Prozessen bedarf es keiner Genehmigung des Amtsausschuffes. Wird fie erteilt, so sichert sie den Amtsv. gegen

Rückanspruch DB. 23. Mai 91 (BB. XIII 135).

¹²²⁾ Nr. II 2 Anm. 245.

¹²⁸⁾ Daf. Anm. 243.

3) über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechts= weges 124), endgültig.

§. 55c. Die Aufsicht des Staates über die Berwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Borsitzenden des Kreisausschuffes, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt 125).

Beschwerden sind bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Amtsvorsteher 126).

a. Berufung beffelben.

§. 56. Der Amtsvorsteher wird von dem Ober-Bräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Bersonen aufzunehmen sind 127).

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Ober-Präfidenten zur Bervollsständigung dieser Borschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Ober-Präfidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Borschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre 128). Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt 129).

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem felbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeindes beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher 130).

b. Stellvertretung beffelben.

§. 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt 131).

Dienstvergeben § 68.

¹²⁴⁾ Das. Anm. 244.

¹²⁵⁾ Abs. 1 ist neugesaßt Zuste. § 5; verb. Nr. II 2 Anm. 269 Saß 1 u. 3 u. Anm. 270. — Der Landrat soll darüber wachen, daß daß Kassen u. Rechnungsswesen ordnungsmäßig besorgt u. dem Amtsausschusse regelmäßig Rechnung geslegt wird Bs. 3. April 74 (MB. 101).

¹²⁸⁾ In betreff des Amtsborstehers wird Bestimmung getroffen über die Bestellung § 56—58, die Dienstobliegens heiten § 59—63, die dienstliche Stellung zu anderen Behörden § 65—67 u. die

¹²⁷⁾ Inftr. (Anl. B) Art. 4 1 u. 5.

Dhue Rücksicht auf die Amtsdauer des Vorgängers Bf. 5. März 76 (MB. 110). — Berd. § 8 Abs. 3.

¹²⁹⁾ Nr. II 2 Anm. 184.

¹⁸⁰⁾ Der Stellvertreter des stellvertretenden Gutsvorstehers (LGD. § 123 Uhs. 1) hat nicht ohne weiteres dessen Bertretung als Amtsv.; diese ist vielmehr nach § 57 Abs. 1 u. 4 zu regeln Instr. (Anl. B) Art. 4° nebst Zus. 10 u. Bf. 21. Dez. 87 (MB. 88 S. 102).

¹⁸¹⁾ Nach Bedürfnis auch für koms missarische Amtsv. (§ 58) Instr. Art. 4°.

Ist der Antsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte vershindert, so hat der Stellvertreter¹³²) dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Berhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geseignete Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Bertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu überstragen ¹³³). Eine gleiche Anordnung ersolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt ¹³⁴), so hat der Kreisausschuß ¹³⁵) den Stellvertreter ¹³²) oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen ¹³⁶).

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschuffes einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher 130).

In den Fällen der Abfätze 5 und 6 ift der Beschluß des Kreisausschuffes endgültig.

Beftellung tommiffarifcher Amtsvorfteber.

§. 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirf weber eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitzweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachzbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich 137), so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschuffes einen kommissarischen Amtsvorsteher 137a).

182) Der Landrat, der in Fällen persönslicher Beteiligung nach früheren Borschriften einzutreten hatte, ist nicht zuständig OB. 20. März 84 (X 357).

besonderes Privatinteresse vorliegen 10. April 80 (VI 359).

185) In dringenden Fällen bessen Borssitender (LBG. § 117) DB. 20. März 84 (Anm. 132).

¹⁸⁸⁾ Benachbart bedeutet nicht unmittelsbar angrenzend, sondern in der Rähe wohnend, daselbst. Die Berusenen sind zur Übernahme verpstichtet Vf. 14. März 74 (MB. 98) u. haben nur Ausprudaus sinschädigung für tatsächliche Ausslagen, nicht für persönliche Mühewaltung DB. 22. April 85 (XII 35).

¹⁸⁴⁾ Wenn auch nur objektib, d. h. wenn das Privatinteresse für ihn in keiner Weise maßgebend war DV. 3. Feb. 02 (XLI 250). Es muß jedoch ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes

¹⁸⁸⁾ Ohne Auftrag ist der ordentliche Stellvertreter in diesem Falle nicht ermächtigt DV. 8. Oft. 84 (XI 219). Der Austrag endet mit dem Hauptamte DV. 23. Mai 87 (XV 328) u. geht nicht ohne weiteres auf den Stellvertreter oder Rachsolger über DV. 20. Feb. 93 (XXIV 250).

¹⁸⁷⁾ Fnstr. (Anl. B) Art. 43 nebst.

¹⁸⁷ a) Justr. Art. 44. — Remuneration § 69 Abs. 2.

Kür die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes burch einen Bürgermeifter ift die Zustimmung der städtischen Bertretung erforderlich.

Sofern die Berhältniffe es gestatten, kann ein kommiffarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorftehers.

- 8. 59. Der Amtsvorsteher verwaltet:
- 1) die Bolizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheite. Gefinde., Armen., Wege., Waffer., Feld., Forst., Fischerei., Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. f. w., soweit sie nicht durch besondere (Gefetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ift 138);
- 2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Borschrift dieses Gefetes 139).

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wafferpolizei ift die Strom-, Schiffahrte- und hafenpolizei nicht begriffen.

- S. 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Ginschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und auszuführen zu laffen.
- §. 61. Der Kreisausschuß 140) bestimmt endgültig denjenigen Amts= vorsteher 141), beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen 142) zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweife Amts- und Stadtbezirken angehören 143).

Diefe Bestimmung findet gleichmäßig Unwendung auf die in Borfluthsund anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen 144).

189) § 54, 54 a, 55. 140) Bei Beteiligung mehrerer Kreise

ber Bezirksausschuß, mehrerer Kreise das DBGer. LBG. § 58 Abs. 1'.

111) Beim Tobe tritt ohne weiteres der Stellvertreter oder Nachfolger ein DB. 20. Heb. 93 (Ann. 136).

¹⁸⁸⁾ Diefes ift die Ortspolizei im Begen= fat zur Landespolizei (Abf. 2), der bem Landrat überwiesenen Polizeigebiete (Ann. 181) u. der den eigenen Behörs den vorbehaltenen Bergpolizei Berg. den borbeigaltenen Vergpolizei Vergs.
24. Juni 65 (GS. 705) § 196 (mit Ersgänzung G. 24. Juni 92 GS. 131) Art. IV u. Gisenbahnpolizei G. 3. Rov. 38 (GS. 505) § 23. Die Ausübung bilbet ein selbständiges Recht, das weder ber Landrat — unbeschadet seines Aufsichtsrechts u. abgesehen von dringenden Fällen — an sich ziehen kann Unm. 181, noch auf den Gemeindevorsteher (§ 65) übertragen werden darf Rr. II 2 Unm. 197. Der Amtsb. fann feine Anordnungen durch die gesetzlichen Zwangs= mittel durchseiten LBG. § 132, 133 u. ift Hilfsbeamter ber Staatsanwaltschaft

Bf. 15. Sept. 79 (Nr. III 2 d. W. Anm. 187).

¹⁴²⁾ Bust. § 55—57.
143) Die Bestellung ist entbehrlich, wenn beide Amtsbezirke von demfelben Amtsv. verwaltet werden 4. Nov. 90 (XX 220). Die Rosten sind von den beteiligten Berbanden anteilig - im Zweifel nach den Grundfäßen über zufällige Gemeinsichaften (BGB. § 742) zu gleichen Ansteilen zu tragen DB. 19. Feb. 93 (XXVII 8).

¹⁴⁴⁾ Bust&. § 66.

§. 62. Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeiftrasverordnungen wird auf den Umtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

- §. 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestslegung nach den Borsschriften des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzesamml. S. 65)145).
 - §. 64. (Fortgefallen) 146).
- Dienstliche Stellung ber Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie ber Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.
- §. 65. Die Gemeindes und Gutsvorsteher sind verbunden, den Answeisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Besugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachs zukommen¹⁴⁷), und können hierzu von ihm unter Amwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzesamml. S. 195)¹⁴⁸) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeindes und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeis lichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

Dienstliche Stellung des Amtevorstehers zu dem Landrathe und bem Kreisausschuß.

§. 66. Der Landrath und der Kreisausschuß sind besugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen

¹⁴⁶⁾ Durch das G. 23. April 83 ist das frühere G. 14. Mai 52 (GS. 245) ersett.

^{149) § 64,} der die polizeirichterlichen Geschäfte betraf u. durch das GBG. erledigt war, ist in die Reufassung (Ann. 1) nicht übernommen.

¹⁴⁷⁾ LGD. § 90, 91. — Auf dem

Gebiete der Polizeiverwaltung ist der Amtsv. Borgesetter des Gemeindes u. Gutsvorstehers u. zum Strafantrag bei dessen Beleidigung (StGB. § 196) befugt U. KGer. (St. XXI 336).

¹⁴⁸⁾ An Stelle des § 68 des G. 26. Juli 80 (GS. 291) getreten.

Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen 149).

§. 67. Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Ber- fügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten 150).

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Borsitzender des Kreisausschusses 151).

Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

- §. 68. Bezüglich der Dienstwergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstwergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465), mit folgenden Maßzgaben Anwendung 152):
 - 1) Neber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß 153) und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landerathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

Gegen den Beschluß des Kreisausschuffes findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde 154) an den Bezirksausschuß⁷), gegen die Strasversügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt.

Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirks= ausschufses?) beziehungsweise des Ober-Brästdenten sindet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Berfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten versügt und von demselben der Untersuchungsfommissar, sowie der Bertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

¹⁴⁰⁾ Auch zur Revision der Gemeindefassen, wenn sie nicht mit besonderen technischen Schwierigkeiten verbunden ist Bf. 13. Juni 74 (MB. 158), nicht aber zur Entbürdung der Landrätlichen u. Kreisausschußverwaltung von laufenden, namentlich bureaumäßigen Geschäften Bf. 3. Feb. 75 (MB. 61), DB. 15. Oft. 79 (VI 77).

¹⁵⁰⁾ In polizeilichen Angelegenheiten ist das Bersahren besonders geregelt LBG. § 127—130.

¹⁵¹⁾ Nr. II 2 Anm. 269.

¹⁵²⁾ Nr. II 2 Anm. 278.

¹⁸¹⁾ Das. Anm. 279. — Die Gelbstrafen — einschließlich der vom Bezirksausschuß festgesetzen Vf. 23. März 78 (WB. 46) — fließen zur Kreiskom-Kasse Vf. 12. Dez. 74 (WB. 75 S. 2), der auch etwaige Kosten des Disziplinarversahrens zu entnehmen sind Vf. 26. März 80 (WB. 167).

¹⁵⁴⁾ Diese steht — da es sich um Landessverwaltungss, nicht um Kreiskom. Angel. handelt DB. (III 55) — aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Borssigenden zu LBG. § 123.

440 IV. Rreise.

Der Bertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt 155).

Roften der Amteverwaltung.

§. 69 156). Der Amtsvorsteher ift berechtigt, eine Amtsunkostenentschädisgung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreissausschuffe als ein Pauschquantum festgesetzt wird 157).

In gleicher Weise erfolgt die Festssetzung der einem kommissarischen Umtsvorsteher zu gewährenden Remuneration 157a).

§. 70. Als Beitrag zu den Koften der Amtsverwaltung überweift der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesesses durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskoften an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird 158).

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Massgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Ausserdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen 159).

¹⁵⁵⁾ Mr. II 2 Anm. 280.

¹⁵⁶⁾ Die Amtsunkostenentschädigung (Abs. 1) bildet den Entgelt für sächliche Ausgaben, die Remuneration (Abs. 2) für persönliche Mühewaltung DB. 22. April 85 (Ann. 133).

¹⁶⁷⁾ Die Festsehung erfolgt durch Beschluß gem. LBG. § 115—126 Besch. DB. 4. Oft. 98 (BB. XX 277) u. bestimmt zugleich, welche sachlichen Bersbandsausgaben (Anm. 117) der Amtsv. dassung zu übernehmen hat DB. 8. Jan. 81 (VII 121). Auf Reisetosten — für die allgemeine Tarissäpe nicht wie für die Staatsbeamten bestehen — haben sie Anspruch in Eisenbahnschreignungssachen DB. 22. April 85 (Anm. 133) u. für dare Auslagen beim Erscheinen in der mündlichen Berhandlung im Streitsversahren 22. Dez. 80 (VII 400). Auch gebührt ihnen eine Chausseelbsreikarte Bf. 4. Juni 74 (MB. 173). — Zur

Rechnungslegung über das Pauschquantum ist der Amtsvorsteher nicht verbunden. Eine Herabsetung während der Amtsdauer gegen den Willen des Amtsv. ist nur zulässig, wenn ein Borbehalt gemacht ist oder die maßgebenden sachlichen Verhältnisse sich ändern DV. 9. Jeb. 78 (IV 77).

¹⁵⁷ a) Justr. (Anl. B) Art. 4 4 Abs. 2 u. KBG. (Ar. I 4 d. W.) Ann. 56.

¹⁵⁸) Vom 1. April 03 ab auf 750 000 M. feftgesett G. 2. Juni 02 (Nr. V 2 Unl. A d. W.) § 11.

¹⁵⁰⁾ An Stelle der Berteilung durch die Provinzialvertretung (Abs. 2) wird der Betrag jetzt je zur Hälfte nach dem Flächeninhalt u. der Živilbevölferung den Landfreisen überwiesen (G. 30. April 73 (Nr. V 2 d. W.) § 3 Satz 2; die in KrD. § 70 Uhs. 3 verheißene Überweisung ift inzwischen erfolgt, die in gleicher Weise berteilt wird das. § 12, 2 u. 3 Satz.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe das Amt 160).

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringunng der Berwaltungskoften in Ermangelung einer Bereinbarung unter den Bestheiligten 161) der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreissabgaben festgestellte Maßstab 162).

- §. 70 a. Auf Beschwerden und Ginsprüche 87), betreffend:
- 1) das Recht zur Mitbenutung der öffentlichen Einrichtungen und Ansftalten des Amtsbezirkes 88),
- 2) die Heranzichung oder die Beranlagung 163) zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben,

beschließt — in zusammengesetten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Sinsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten 164) nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Sinsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsat der letzteren 95) richten, sind unzuläfsig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschuffes 96) sindet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuffe statt. Hierbei sinden die Vorschriften des §. 19 Absaß 3 Sat 2 Anwendung.

Die Beschwerden und die Einspriiche, sowie die Klage, haben keine aufsschiebende Wirkung 165).

§. 71. In benjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds 166).

Beihilfe, die die Aufsichtsbehörde ans ordnen fann DB. 2. Juli 79 (V 68).

181) Beteiligte sind die Gemeinden und Gutsbezirke, die ihren Anteil als Kommunallast — die Gutsbezirke ohne Heranziehung der Gutsinsassen — aufzubringen haben DB. 13. Okt. 76 (I 119), 30. Juni 77 (II 71) u. 3. Juli 78 (IV 139).

182) Maßgebend sind § 10, 12, 14—18; das Einkommen des Fiskus aus Grundsbesit, Gewerbes u. Bergbaubetrieb bleibt nach § 14 Abs. 2 frei DB. 11. Jan. 01 (XXXVIII 23).

¹⁰⁰⁾ Der Kreis leistet nur Beihilsen 11. ist nicht Träger der Last DB. 14. Mai 79 (V 61). Fedes Amt trägt nur die Kosten für den eigenen, nicht für einen seinem Amtsv. etwa übertragenen frems den Bezirf 19. Feb. 95 (XVII 8). — Übersicht der Amtsausgaben Bf. 10. Juni 73 (MB. 137). Das Amt trägt das Porto für dienstliche Sendungen an den Landvat Bf. 15. April 76 (MB. 101). In gerichtlichen Strafsachen wird es aus Justizsonds erstattet Bf. JustiMin. 31. Aug. 75 (MB. 230). Die Annahme nicht freigemachter Schreiben von Privatpersonen kann der Antsv. verweigern DB. 15. Dez. 83 (X 399). Bon den Polizeikosten trägt der Antsverband nur die unmittelbaren Rr. II 1 Anl. Aum. 16. Dazu geshören die Kosten der nötigen technischen

¹⁶³⁾ Nr. I 3 Únm. 257.

¹⁶⁴⁾ Daf. Anm. 259.

¹⁶⁵⁾ Daj. Anm. 281.

¹⁸⁶⁾ Unter besonderen Umständen kann ihnen eine Beihilfe aus diesem Fonds bewilligt werden Instr. (Anl. B) Art. 2

§. 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuftändigkeit fest= gestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so versügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Einstragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe 167).

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage ¹⁶⁸) bei dem Bezirksausschuß⁷) zu. Zur Ausstührung der Rechte des Antsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen ¹⁶⁹).

Einnahmen aus Beldbuffen und Ronfistaten 170).

§. 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzes amml. S. 65)¹⁴⁵) endgültig sestgesetzen Geldbußen und Konsissate¹⁷⁰), sowie die von denselben sestgesetzen Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konsissate sließen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirf bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kossen der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt. Bon dem Amte des Landraths 171).

Landrath.

a. Ernennung deffelben.

§. 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ift befugt, für die Besetzung des erledigten Landsrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören ¹⁷²), in Vorschlag zu bringen.

Jus. 4. Aus mehreren Gütern bestehende Amtsbezirke gelten, auch wenn sie sich in einer Hand befinden, als zusammensgesetze; ob sie Anspruch auf die staatlichen Fonds haben, ist zuvörderst dem Beschluß der Beteiligten zu überlassen 8f. 31. Mai 74 (MB. 158).

¹⁶⁷⁾ Mr. II 2 Anm. 275, 276.

¹⁸⁸⁾ Ein Streit, wem von mehreren Beteiligten die Leistungen obliegen, kann damit nicht verbunden werden DB. 6. Nov. 86 (XIV 31).

¹⁸⁹⁾ Anderenfalls vertritt ihn der Amtsv. § 55 Abs. 1.

¹⁷⁰⁾ Eingezogene Begenstände.

un) Der fünfte Abschnitt betrifft den Landrat, seine Ernennung § 74, Stellvertretung § 75, und — im wesentslichen nur unter Hinweis auf die bestehenden Borschriften — seine amtliche Stellung § 76 u. Rechte u. Pflichten § 77. Der § 78, der das Bolizeiverordnungssrecht betraf u. durch LW. § 142 ersett war, ist in die Neufassung (Anm. 1) nicht übernommen.

¹⁷²⁾ Gilt auch für die nach Abs. 32a Geeigneten.

2. AreisD. für Oft- u. Westpreuß., Brandenb., Pomm., Schles. u. Sachs. v. 1881. 443

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Bersonen, welche

- 1) die Befähigung zum höheren Berwaltungs= oder Justizdienste erlangt haben 173), oder
- 2) bem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitzraumes, entweder
 - a) als Referendare im Vorbereitungsbienste bei den Gerichten und ¹⁷⁴) Verwaltungsbehörden oder
 - b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz¹⁷⁵), jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen¹⁷⁶) thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2 b bezeichneten Bersfonen eine Beschäftigung bei höheren Berwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

b. Stellvertretung beffelben.

§. 75. Behufs Stellvertretung des Landrathes 177) werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte 178) auf je sechs Jahre 128) gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsischenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

¹⁷⁸⁾ Bedingt durch das Bestehen der Staatsprüsung als Regierungsassessor G. 11. März 79 (GS. 160) § 2, 10, oder Gerichtsassessor GSG. § 2 u. G. 24. April 78 (GS. 230) § 1.

¹⁷⁴⁾ Die Beschäftigung bei einer dieser Behörden genügt nicht.

¹⁷⁸⁾ Dazu gehören die Ümter der Amtsv., der gewählten Mitglieder der Kreiss, Bezirks u. Brovinzialausschüffe u. Provinzialausschüffe u. Provinzialräte. Die Befähigung gilt nur für Landratsämter innerhalb der Kreise, Provinzen u. Bezirke, in denen diese Tätigkeit ausgesibt ist.

^{176) § 167.}

¹⁷⁷⁾ Die Stellbertretung tritt nur in Behinderungsfällen ein; dei Erledisgung des Amtes ist § 75 nicht anwends bar u. die Beftellung des Landratssamtsverwalters (Berwesers) dem Min. vordehalten Vf. 25. Nov. 36 (KA. 805). Auch die Bestellung eines Stellvertreters 17. Nov. 65 (W. Bergütung von 74 (WB. 75 (W. 75 (W. 75 (M. 75

burch die Staatsbehörde wird durch § 73 nicht ausgeschlossen DB. 17. Mai 83 (X 24). Die Verwaltung kann Reserendarien übertragen werden Keg. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1) § 8; dorzugsweise kommen dasür die den Landräten zusgeteilten Regierungsassessoren in Bestracht. — Vertretung des Landrats im Kreistage § 118 Abs. 1 Sat 2, im Kreisausschusses

¹⁷⁸⁾ Die Areisbeputierten sind als gesetliche Vertretung Polizeibeamte OK.
3. Nov. 93 (XXV 20). Den Disziplinargesegen unterliegen sie nur während der Verwaltung des Landratsamts Vf.
17. Nov. 65 (MB. 297). — Sie erhalten Vergütung von 6 M. täglich Vf. 29. Oft.
74 (MB. 75 S. 65) u. bei Geschäften ungerhalb des Areises Tagegelder u. Reisefosten nach den Sätzen der 4. Kangstlasse der Staatsbeamten Vf. 26. Feb. 03 (MB. 33).

Für kürzere Berhinderungsfälle 179) kann der Kreissekretar als Stellverstreter eintreten 180).

- c. Amtliche Stellung beffelben.
- §. 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreife und leitet als Borsstender des Kreistages und des Kreisausschuffes die Kommunalverwaltung des Kreises.
 - d. Rechte und Pflichten beffelben.
- §. 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Borschriften auch ferner sein Bewenden 180 a).

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gefammte Polizeiverwaltung im Kreise und in deffen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen 181).

§. 78. (Fortgefallen) 171).

Sechster Abschnitt.

Bon dem Zwangeverfahren der Behörden des Areifes.

§§. 79 bis 83. (Fortgefallen) 102).

179) In der Regel bis zu 2 Wochen Bf. 10. Mai 31 (MB. 41 S. 314). In der west, u. der rhein. KrD. § 31 Abs. 2 ift dieses ausdrücklich bestimmt.

ist dieses ausdrücklich bestimmt.

189) Ausgeschlossen ist diese Vertretung beim Vorsit im Kreistage u. Kreissausschussen, in Erlahs u. in Flurschäbenangelegenheiten Vf. 17. Dez. 96 u. 22. Jan. 97 (MV. 30), DV. 25. April 90 (XIX 132).

Während der Vertretung ist der Kreissetretär Polizeibeamter DV. 27. Jan. 86 (XIII 78) u. zur Empfangnahme der dienstslich an die Landräte gerichteten Geldsendungen berechtigt Vf. 28. Juni 52 (MV. 201). Die Erstattung der vorskoffen an die Gendarmen fällt nicht darunter Vf. 4. Oft. 88 (MV. 177).

1814) Bollziehung der Unterschrift durch Stempel Nr. III 2 Anm. 169.

181) Die Vorschrift gibt im wesentlichen ben § 36 der B. 30. April 15 (GS. 85) wieder u. gilt auch für die kreiße angehörigen Städte, obwohl sie der Kommunalaufsicht des KPr. untersstehen Zust. § 7 u. in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, obwohl in diesen die Beschwerden gegen polizeis

liche Verfügungen an den RPr. gehen RYG. § 127. Der Landrat kann dem-gemäß den städtischen Polizeiverwaltern Anweisungen erteilen u. Disziplinar-strasen auserlegen DB. 4. Dez. 96 (XXXI 433). — Der Landrat kann die den Unterbehörden zugewiesene Tätigkeit nicht an sich ziehen, es sei denn, daß ohnedem die Zwecke der gesetzlichen Aufsicht nicht erfüllt werden können (beson= bere Dringlichkeit ober in ber Person bes Amtsvorstehers liegende sachliche Grunde) DB. 9. Juni 77 (II 415), Bf. 15. März 74 (MB. 103). Insbesondere darf der Amtsv. keine Anordnungen treffen, die denen der Aufsichtsbehörden entgegen= ftehen 10. Juli 78 (IV 410). Bei Bieh= senichen kann der Landrat die ortspoli= zeilichen Berrichtungen im einzelnen Seuchenfalle übernehmen G. 12. März 81 (GS. 128) § 2. Er handhabt ferner bie Jagdpolizei Juste ! Juste ! 103 u. die Chaussepelizei DB. 3. Sept. 84 (XI 204) nebst Bf. 17. Juni 74 (MB. 161) u. 5. Juli 97 (MB. 184). Für die polizei= liche Tätigkeit des Landrats gelten bezüg= lich der Rechtsmittel LBG. § 127—129, der Zwangsbefugnisse § 132, 133, des Polizeiverordnungsrechts § 142.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises 182).

Erfter Abschnitt.

Bon ber Zusammensegung bes Rreistages 183).

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84. Die Kreisversammlung (ber Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25000 oder weniger Sinwohner¹⁸⁴) haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25000 bis zu 100000 Einwohnern tritt für jede Bollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100000 Sinwohnern für jede über die letztere Zahl überschließende Vollzahl von 10000 Sinwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbanden für die Wahl der Rreistagsabgeordneten.

- §. 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbande gebildet und zwar:
 - a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbefitzer,
 - b) der Wahlverband der Landgemeinden und
 - c) der Wahlverband der Städte.

182) Der britte Titel bildet den eigentlichen Kern der KrD. Er behandelt die ordentlichen Organe des Kreises, den zu seiner Bertretung berusenen Kreises tag in der Zusammensehung Abschn. 1 (§ 83—114) u. den Versammunungen u. Geschäften Abschn. 2 (§ 114—126), an die die Best. über den Kreishaushalt angeschlossen werden Abschn. 3 (§ 127 bis 129), u. den die Kreiskommunalsangelegenheiten verwaltenden u. zugleich Geschäfte der allg. Landesverwaltung wahrnehmenden Kreisaussschung kanden vor der Kreiskommungersordentliche den Kreisaussschung kanden vor der Kreiskommissien und Kreiskommissien vor der Kreiskommissien und Kreiskommissien und Kreiskommissien an Abschu. 5 (§ 167, 168).

(§ 167, 168).

189) Der erste Abschnitt betrifft die Borbereitungen zur Wahl (Zahl der Kreistagsmitglieder § 84, Berteilung auf die drei Wahlverbände § 85—90 u. innershalb dieser § 91—93, Aufstellung der Berzeichnisse der Wahlberechtigten § 110 u. des Berteilungsplans § 111—112 a), die Vollziehung der Wahl (im Wahlberbande der größeren Grundbesitzer § 94—97, der Städte § 98—103, der Landgemeinden § 104, 105, gemeinsame

Best. § 106—108, insbes. Entscheidung über die Gültigkeit § 113) u. die Kreistagsmitglieder (Einführung § 114, Aussschluß von Keisersten u. Tagegeldern § 115). — Zur Ausssührung erging die Instr. 10. März 73, Anslage C; die Bollziehung der Wahl betrifft außersdem das der KrO. angefügte Wahlsreglement. — Rach ihrer recht lichen Bedeutung sind die in dem Wahlsreglement u. der Instruktion gegebenen Vorschriften über das Wahlversahren entweder unerläßliche Bedingung für die Gültigkeit der Wahl, oder nur Sicherungsmittel zur Klarlegung u. Festellung des Ergednisses, über Bedeutung ber Kichtbeachtung der legteren hat der Verwaltungsrichter im Einzelsalle zu entscheiden DV. 5. Sept. 78 (IV 5). Fälle der ersteren Urt — zu denen auch Bestimmungen der mit gesetlicher Ermächtigung (KrO. § 200) erlassen Instr. gehören tönnen DV. 6. Kod. 88 (XVII 4) — enthalten Unm. 218—220 u. 222, Fälle der letztern Unm. 229.

184) Nach ber letten Volksächlung DV. 13. Juni 93 (VV. XV 13); verb. Ann. 194.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Bahlverband ber Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Stadt bestehen, gelten die Borschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes 184a).

Bilbung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbefiger.

§. 86. Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundsbesitzern, mit Einschluß der juristischen Bersonen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume 185) zum Betrag von mindestens 225 Mark an Grunds und Gebäudesteuer 186) versanlagt sind 187).

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlaffen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen 188).

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II 189) der Gewerbesteuer mit dem Steuerbetrage von 300 Mark 189) veranlagt sind (§. 14 Absat 4) 190).

¹⁸⁴a) Kreife, die nur aus mehreren Städten bestehen, sind zur Zeit nicht vorhanden. Bergl. Anm. 286.

¹⁸⁵⁾ Rur das Grundeigentum, nicht eigentumsähnliche Nugungsrechte DB. 13. Jan. 88 (XVI 13), dieses aber gleichebeil welchem u. auch wenn es keinem Gemeindes oder Gutsverdande angehört 8. Nov. 76 (I 113). Wenn es grundsbuchmäßig ist (BGB. § 873), gilt es auch ohne Besit DB. 24. Jan. 02 (XL 11). Von dem teils in einem städtischen, teils in einem ländlichen Kommunalsbezirke belegenen Grundbesitz fommt nur der letztere in Betracht Jnstr. (Anl. C) Art. 2 Jus. 6.

¹⁸⁶⁾ In den Areisen Teltow und Riederbarnim muß wenigstens die Hälfte auf die Grundsteuer entfallen G. 6. Juni 00 (GS. 147) § 1.

¹⁸⁷⁾ G. 14. Juli 93 (Mr. I 3 Anl. C) § 5 Abj. 1 (im Texte stand: entrichten, bez. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe ber Gesetze v. 21. Mai 61 GS. 253 u. 317 zur Grund= bez. Gebäudesteuer veranlagt wären).

¹⁸⁸⁾ Zu Abs. 2 u. 3 Sondervorschrift f. d. RBez. Stralsund u. die Prov. Sachsen § 180.

¹⁸⁹⁾ Gewerbest G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 80, wonach an Stelle der früheren Klasse A.1 die Kl. I u. II u. an Stelle des Wittelsatzes der Steuerbetrag von 300 M. getreten sind.

¹⁹⁹⁾ Für die Bergwerksbesitzer ist dieses die bom Kreisausschuß zum Zweck der Steuerveranlagung vorgenommene Einschätzung OV. 23. Juni 99 (XXXV 15).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

- §. 87. Der Wahlverband der Landgemeinden 191) umfaßt:
- 1) fammtliche Landgemeinden des Kreifes;
- 2) sämmtliche Bestiger selbstständiger Güter 192) mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Berbande der größeren Grundbesitzer (S. 86) gehören;
- 3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klaffen I oder II mit dem Steuerbetrage von 300 Mark 189) veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden 193) des Kreifes.

Bertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände 194).

- §. 89. Die nach §. 84 biefes Gefetzes jedem Kreife nach Maßgabe feiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsähen vertheilt:
 - 1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allsgemeine Bolkszählung sestgestellt worden ist 195), bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
 - 2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Berbände der größeren Grundsbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

¹⁹¹⁾ Einschließlich der Flecken, soweit ihnen nicht die StD. mit oder ohne die Maßgaben des Tit. VIII verließen ist, aber ausschließlich der nicht als Gemeinden anerkannten Kolonien Instr. (Anl. C) Art. 4 Jus. 10.

¹⁸²⁾ Das sind selbständige Gutsbezirke.

— Besiter von Teilstücken solcher Bezirke oder von kommunalfreien Grundstücken sind nicht wohlberechtigt Justr. (Unl. C) Urt. 3 Uhs. 3 u. Jus. 8, DB. 13. Okt. 76 (I 102).

¹⁹⁸⁾ In den Kreisen Teltow und Riederbarnim auch Landgemeinden

mit mehr als 6000 Einwohnern G. 6. Juni 00 (Anm. 186) § 2; zur Wahl berechtigt (KrD. § 104) ist die Gemeindevertretung § 3, wählbar im Wahlberbande der Städte (KrD. § 106) jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, der sich im Besitz des Bürgererchts besindet, sowie jedes Gemeindeglied der als Städte gestenden Landegemeinden § 4.

¹⁹⁴⁾ Inftr. (Anl. C) Art. 5.

¹⁹⁵⁾ Endgültig DB. 15. März 01 (XXXIX 3). — Inftr. Art. 5 Zuf. 11.

§. 90. Bleibt die vorhandene Rahl der in dem Wahlverbande der größe= ren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Rreise unter der ihrem Berbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, fo wählt diefer Berband nur so viele Abgeordnete, als Wähler 196) vorhanden sind, und fällt die dem= felben hiernach abgehende Rahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Land= gemeinden zu.

Bertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu mählenden Abgeordneten auf die einzelnen Bahlbegirke.

Bum Zwecke der Wahl der von dem Berbande der Landgemein= den zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Makgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat 197).

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu mahlenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweife Bildung von Städtemahlbezirken.

8. 92198). Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu mählenden Rreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Rreises nach Maggabe der Seelenzahl 184) vertheilt.

Sind in einem Rreife mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl min= bestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt 199).

Ift in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ift derfelben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der fich bei der Bertheilung der Kreistags= abgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93¹⁹⁸). Ergeben sich bei den nach Maggabe der §g. 89 bis 92 des Gefetes vorzunehmenden Berechnungen 200) Bruchtheile, fo werden diefelben nur insoweit berücksichtigt, als sie 1/2 erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie 1/2, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie 1/2 gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahl= verbände und Wahlbezirke, beziehungsweife welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden foll.

200) Abweichung Inftr. Art. 5 Abs. 5 bis 8 u. Anm. 199.

¹⁹⁶⁾ Das sind Wahlberechtigte nach § 86, auch wenn sie den Voraussetzungen bes § 96 nicht entsprechen DB. 25. Sept. 88 (XVII 8).

¹⁹⁷⁾ Instr. Art. 6. Die Wahlbezirke tonnen mehrere, muffen aber mindeftens eine Landgemeinde umfaffen DB. 16. Oft. 00 (XXXVIII 1).

¹⁹⁸⁹⁾ Juft. Art. 7.
1999) Auf die Feststellung der Boraus=
setzung ist die Berechnung in § 93 nicht anwendbar DB. 26. Juni 88 (XVI 10). Berteilung der Abgeordneten Inftr. Art. 74 nebst DV. 10. Mai 01 (XXXIX 10).

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbanden der größeren Grundbefiger.

- §. 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundsbesitzer zu mählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Berbande geshörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreissftadt unter dem Borsitze des Landraths zusammen 201).
 - §. 95. Bei dem Wahlatte hat jeder Berechtigte nur Gine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Bersonen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht aussiben 202). Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Bertreter.

- §. 96. Das Recht zur perfönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) dens jenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches und felbstständig find.

Als felbstftändig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebens= jahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Bermögen zu ver= sügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung ent= zogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Chrenrechte befinden 203).

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erforderniffe bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht nicht zutrifft ²⁰⁴). Es ruht während der Dauer eines Konkurses ²⁰⁵), ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müffen oder können, eingeleitet ²⁰⁶) oder wenn die gerichtliche Haft ²⁰⁷) verfügt ist.

- §. 97. Durch Stellvertretung können fich an den Wahlen betheiligen 208):
- 1) der Staat durch einen Bertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder ber ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

vol) Die Bestellung eines Vertreters für den Landrat ist ausgeschlossen u. nur der geselliche Vertreter zuständig OV. 23. Jan. 78 (III 60) u. 17. Mai 83 (X 24). — Für die Wahl ist § 105, obwohl unter anderer Überschrift stehend, gleichfalls anwendbar.

²⁰²⁾ In demfelben Wahlberbande DV. 18. Dez. 95 (XXIX 1); für die Wahl in anderen Verbänden besteht nur die Beschränkung in § 100 Abs. 4.

²⁰⁰³⁾ Ehrenrührigkeit ist kein Außschließungsgrund 25. Feb. 87 (BB. VIII 265).

²⁰⁴⁾ Aus der Riederlegung anderer Kreisämter kann die stillschweigende Riederlegung des Amtes als Wahlmann

nicht gefolgert werden DB. 13. Feb. 82 (VIII 42).

²⁰⁵⁾ Nusübung burch Stellbertreter (§ 97) ist nicht ausgeschlossen DV. 13. Jan. 97 (VV. XVIII 435).

²⁰⁶) Die Einleitung erfolgt erst mit Eröffnung des Hauptverfahrens DB. 13. Sept. 89 (XVIII 1).

²⁰⁷⁾ Das ist Untersuchungshaft DB. 11. Mai 85 (XII 11).

²⁰⁰⁹⁾ Die Best. über Stellvertretung bilden eine Ausnahme u. sind nicht auf ähnliche Fälle sinngemäß anwendbar DB. 25. März 86 (XIII 29). — Bollmacht Instr. (Anl. C) Art. 13 Abs. 4 Kr. 1 Satz 2; Wählbarkeit der Stellsbertreter zu Kreiskagsabgeordneten das. Rr. 3.

- 2) juriftische Personen, Attiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Absministrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes ²⁰⁹), oder durch einen Bertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind besugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Bersfassungen vertreten zu lassen ²¹⁰);
- 3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Berwaltung²¹¹) felbstständiger Güter²⁰⁹) dauernd übertragen haben;
- 4) unverheirathete Besitzerinnen²¹²) durch Vertreter aus der Zahl der länds lichen Grundbesitzer des Kreises;
- 5) die Mitglieder regierender Häufer 212a) durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder ber ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
- 6) die gemeinschaftlichen Besitzer²¹³) eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
- 7) Shefrauen, sowohl groß= wie minderjährige, können durch ihren Shemann²¹⁴), Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Bater, bevormundete Personen durch ihren Bormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Bormundsschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen gestührt, so kann deren Bertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 ersolgen,

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müffen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

²¹²) Auch Witwen DV. 25. März 86 (XIII 29).

212a) Desgl. die Grafen zu Stolberg Anm. 299.

²⁰⁰⁾ Größeres Gut ist ein wirtsichaftlich geschlossens größeres Grundseigentum; die Eigenschaft als Gutsbezirk oder der Steuersatz für den größeren Grundbesitz (§ 86) ist nicht erforderlich DV. 23. Jan. 79 (V 1). Eine Mühlensanlage, deren Wert hauptsächlich in gewerblichen Einrichtungen besehht, gehört nicht dazu 18. Feb. 90 (VV. XII 14).

²¹⁰⁾ Die Vertreter müssen den Voraussssehungen des Abs. 2 entsprechen, Städte können sich nach Nr. 2 Satz 1 oder 2 vertreten lassen OV. 7. Feb. 93 (XXIV 23).

²¹¹) Der ganzen Berwaltung DV. 22. April 93 (BV. XV 71). Berpachtung fällt nicht barunter DV. 16. Feb. 78 (III 64) u. 25. März 86 (XIII 29). ²¹²) Auch Witwen DV. 25. März 86

²¹⁸⁾ Juftr. (Anl. C) Art. 2 Juf. 5 u. Art. 3 Juf. 8. — Besiger sogen. adliger Anteilsgüter gehören nicht bazu DB. 8. Nov. 76 (Ann. 185).

²¹⁴⁾ Nicht durch andere Stellvertreter DB. 25. März 86 (Anm. 211).

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

- In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:
 - 1) durch Bertreter der einzelnen Landgemeinden:
 - 2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter 192). welche nicht zu ben größeren Grundbefigern (§. 86) gehören;
 - 3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwertsbefitzer, welche megen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerb= lichen Unternehmungen in den Klaffen I und II 189) der Gewerbesteuer mit dem Steuerbetrage von 300 Mark 189) veransaat sind.

Auf die in den Rummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Beftimmungen der §§. 95 bis 97 Anwendung.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Mr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudefteuer veranlagt ift, fo werden die Befitzer derfelben nach Anordnung des Rreisausschuffes 215) bergeftalt zu Gesammt= (Kollektiv=) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Brund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird 215).

- §. 100. Die Bertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:
- 1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann.
- 2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei.
- 3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
- 4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier.
- 5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Bollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversamm= lung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letteren und dem Gemeinde= vorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder 216) durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Borschrift des diesem Gesetze beige= fügten Wahlreglement8217).

²¹⁵⁾ Der Kreisausschuß beschließt im Falle des § 99, 101 u. 110 Abs. 2 als Kreiskommunal=, nicht als Staats= behörde; die Rechtsmittel bestimmen sich daher — abgesehen von § 110 Abs. 2 —

nach § 178, nicht nach LBG. § 123 DB. 11. Juni 83 (X 44). ²¹⁶) Wählbarkeit § 106. ²¹⁷) Weitere Ausführungsbestimmun-

gen enthält Inftr. (Anl. C) Art. 12.

452 IV. Rreise.

Ausgeschloffen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindes versammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grunds besitzer gehören.

- §. 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinsten, deren jede zu weniger als 60 Mark Grunds und Gebäudesteuer versanlagt ist⁴⁰) und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses) in gleicher Weise, wie die Bestiger der im §. 99 gedachten Gilter, zu Gesammts (Kollektivs) Stimmen vereinigt.
- §. 102. Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts¹⁹²), als Gewerbstreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Gerbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht besugt²¹⁸).

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des perfönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 103. Die Bertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter¹⁹²) und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers²¹⁹) an dem von dem Kreissausschusse zu bestimmenden Wahlorte²²⁰) behuss der Wahl der Kreistagssabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtemahlbezirken.

§. 104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium²²¹), welche zu diesem Behuse unter dem Borsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden²²²).

In benjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten 221) in vereinigter Sitzung

²¹⁸) Er darf in diesem Falle das Wahlrecht im Wahlverbande der Landsgemeinden weder selbst, noch durch einen Stellvertreter ausüben DB. 18. Dez. 95 (XXIX 1).

²¹⁹⁾ Die Leitung durch andere Personen macht die Wahl ungültig DV. 13. Feb. 82 (VIII 42); verb. DV. 23. Jan. 78 (Anm. 201).

²²⁰) Die Bestimmung ist Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Wahl DV. 11. Mai 85 (XII 11).

³²¹⁾ In Neuvorpommern u. Kügen.
222) Justr. Art. 15. — Ohne Anordsnung der Wahl durch den Landrat
(Justr. Art. 15 Abs. 1) ist diese ungültig
OB. 16. März 95 (BB. XVI 448). —
Ann. 201.

auf je 250 Sinwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Ansordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths ²²²) an dem von dem Kreisausschuffe zu bestimmenden Wahlorte ²²⁰) zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Rreistagsabgeordneten.

- §. 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweife zum Wahlmanne ift:
 - 1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet 223);
 - 2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbestiger, sowie der Landsgemeinden, ein jeder seit einem Jahr in dem Kreise angeseffene ländsliche Grundbestiger²²⁴), sowie ein Jeder, welcher in einer Bersammslung dieser Berbände ein Wahlrecht ausübt²²⁵), und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsit hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im $\S.~96$ für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen $^{226}).$

Dauer der Wahlperiode der Areistagsabgeordneten.

§. 107. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahl= verbandes aus und wird durch neue ersett. Ift diese Zahl nicht durch 2 theil= bar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden 227) werden durch das Loos bestimmt, welches der Land= rath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Erganzungs- und Erfatwahlen der Rreistagsabgeordneten228).

§. 108. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November²²⁹) ftatt, sofern nicht durch statuten-

²²⁸) Auch der Bürgermeister, der kein Bürgerrecht besitzt, ist nicht wählbar DB. 17. Feb. 79 (V 11).

224) Wohnsis ist nicht ersorberlich Instr. (Anl. C) Art. 13 Abs. 43 Abs. 2 u. DB. 19. Dez. 77 (III 31). — Rießbraucher sind nicht wählbar 13. Feb. 03 (BB. XXIV 548).

225) Auch als Stellvertreter DB. 28. Nov. 77 (III 21) u. Inftr. Art. 13 Abs. 43.

Umständen zu versagen ist Bf. 24. Nov. 73 (MB. 74 S. 94); die Genehmigung ist auf andere Kommunalämter nicht außzudehnen Bf. 25. Mai 93 (MB. 126).

227) Desgl. die bei Anderung der Zahl der Abg. der Wahlberbände (§ 112) nach 6 Jahren Auszuscheidenden DV. 14. Juni 80 (VI 71).

228) Hür diese gilt die Justr. (Aus. C) gem. Art. 17. Die Ersatwahlen erfolgen auf Grund der für die Ergänzungswahlen gem. § 10 aufgestellten Verzeichnisse.

229) Die spätere Vornahme macht die

²²⁶⁾ Staatsbeamte bedürfen keiner Genehmigung, nur des Urlaubs zu den Sitzungen, der auch nur unter besonderen

mäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Berbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Berbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Erfatwahlen werden von denfelben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war 230).

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlsmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren 231).

Der Erfatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen fechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagssabgeordneten treten, sofern nicht durch stautarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Ansange des nächstsolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Sinführung der neugewählten Witzglieder in Thätigkeit. Die Sinführung der Gewählten erfolgt durch den Borsstigenden des Kreistages.

Aufstellung von Berzeichniffen der Wahlberechtigten.

- §. 110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:
 - 1) ein Verzeichniß ber zum Wahlverbande ber größeren Grundbesitzer geshörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,
 - 2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibens den und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale.
 - 3) ein Berzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme verseinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt 232) und durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Antsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wahlen nicht notwendig ungültig OB. 16. Feb. 92 (XXII 1).

²⁰⁰⁾ Eine Anderung bes Verteilungsplans zwischen der früheren u. der Neuwahl ist zulässig DV. 5. Dez. 93 (XXVI 9).

²⁹¹⁾ Bei Erfatmahlen sind neue Wahl= männer nur zu wählen, wenn die früheren

ausgeschieden oder die Wahlen nicht zusstande gekommen oder für ungültig erskärt sind Bf. 10. Aug. 77 (MV. 209) DV. 23. Nov. 88 (XVII 28).

²⁸²⁾ Justr. (Anl. C) Art. 2—4. — Die im Berzeichnis zu 1 aufgenommenen Großgrundbesitzer sind, wenn sie nach dessen Abschluß diese Eigenschaft ver=

Anträge auf Berichtigung diese Verzeichnisses 33) sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschuffe anzubringen, welcher darüber beschließt²¹⁵). Gegen den Beschluß sindet innerhalb zwei Wochen die Klage²³⁴) bei dem Bezirksausschufse⁷) statt²³⁵).

Aufstellung des Bertheilungsplanes.

- §. 111. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landsgemeinden und die zum Verbande derfelben gehörigen selbstständigen Gutssbezirke, Gewerbtreibenden und Vergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Vildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschuffes durch den Kreistag²³⁶), und ist durch das Kreiss beziehungssweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- §. 112²³⁷). Die nach den Borschriften des §. 111 seftgestellte Vertheislung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Borschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit ersolgt eine Revision nur:
 - 1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich verniehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ift alsbald eine anderweite Bertheilung

lieren, zur Ausübung des Wahlrechts nicht mehr befugt DB. 2. Juli 88 (XVI 1).

- 288) Anträge auf Bertagung zwecks Berücksichtigung der endgültigen Volkszählung sind unzulässig DV. 15. März O1 (Anm. 195). Eine Firma ist zum Einspruch gegen das nach § 86 aufzgestellte Verzeichnis nur berechtigt, wenn sie eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bezeichnet DV. (Rheinprov.) 23. Juni 03 (XLIV 1).
- 234) Gegen den Kreisausschuß, nicht gegen den, dessen Löschung beantragt wird DV. 2. Nov. 88 (XVII 24). Rechtsmittel § 112a Abs. 2 u. (Beanstandung) § 178.
- 285) Erst nach Ablauf der Frist oder Entscheidung über Anträge u. Magen

ist die Abgeordnetenwahl vorzunehmen Instr. Art. 11.

200) Ansetnung des Kreistages Bf. 2. Mai 88 (MB. 103) Kr. II 2, Reihenfolge für Erledigung der Geschäfte Kr. III.

287) Wie bei der ordentlichen Revision (Saß 2) ist auch bei der außerordentslichen (Saß 3) zu prüsen, ob infolge veränderter Einwohnerzahl des Areises oder der Städte — nach endgültiges veststellung der Zählung DV. 22. Nov. 01 (VV. XXIV 807) — die Zahl der im ganzen oder von den Städten zu wählenden Abgeordneten sich geändert hat DV. 30. Juni 94 (XXVI 10). Die etwa versäumte ordentliche Revision kannachgeholt werden; eine Ausbehnung des Verteilungsplans sür weitere 12 Jahre folgt aus der Versäumnis nicht DV. 5. Dez. 93 (XXVI 7).

- der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl fämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
- 2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundsbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung²³⁸). In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die ersorderlichen Ergänzungssbeziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.
- §. 112a. Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 111 und 112 wegen Bertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüffe steht den Betheiligten 239) innerhalb einer Frist von zwei 240) Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Bertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschuffe?) zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschuffes?) findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Absat 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt 241).

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistags= abgeordneten.

§. 113. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlversahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung²⁴²) innerhalb zwei Wochen Einspruch dei dem Borsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Bestheiligten vorab zu hören sind ²⁴³), steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Umtswegen und beschließt darüber 244).

238) Die bei Berringerung etwa auß= zuscheidenden Mitglieder sind im Not= falle durch das Los zu bestimmen DB. 30. Juni 94 (Anm. 237).

Mlageberechtigt sind nur solche Kreisangehörige, die die Beseitigung eines Eingriffs in ihre subjektiven Rechte beabsichtigen DB. 25. Sept. 88 (XVII 8). Dies sind in Stadtgemeinden dies selbt, nicht der Magistrat oder die Stadtu. Bersammlung, da sie nicht einzeln zu wählen haben 22. Nov. 01 (Ann. 237).

260) LBG. § 51 (im Text stand: vier).
281) Nach Fristablauf ober Erledigung der eingelegten Rechtsmittel bilden die Wahlberechtigten = Verzeichnisse u. der Verteilungsplan die bindende — weder von Amts wegen, noch auf Antrag der

Beteiligten abzuändernde — Grundlage für das Wahlverfahren wie für die Prüsfung der Legitimationen (§ 113 Abs. 2) 578, 7 April 79 (V 20)

DB. 7. April 79 (V 20).

212) Dazu gehört jeder, der sich tatsäch=
lich in Person oder durch Stellvertreter
an der Bersammlung beteiligt hat, auch
wenn er nicht zur Stimmabgabe zuge=
lassen ist DB. 7. Feb. 93 (XXIV 23).

240) Aus der Unterlassung kann die Aufhebung des Beschlusses nicht gesolgert werden DB. 25. Feb. 87 (XIV 41).

244) Der Beschluß — der an eine Frist nicht gebunden ist DV. 14. Dez. 85 (XII 18) — betrifft nur die von den Wahls vorständen als gewählt bezeichneten Absgeordneten; bei Ungültigkeitserklärung ist eine Neuwahl anzuordnen, nicht ein

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vor= handen gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu befchließen, ob einer diefer Fälle eingetreten ift.

Gegen die nach Maggabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Befoluffe findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Bezirksausschuffe?) Die Rlage hat feine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtsträftigen Entscheidung Erfatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter beftellen.

Die Namen der Gewählten find durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reifekosten.

Zweiter Abschnitt.

Bon den Berjammlungen und Geschäften des Breistages 246).

Beschäfte bes Rreistages.

a. Im Allgemeinen.

§. 115. Der Kreistag ift berufen, den Kreiskommunalverband zu ver= treten 247), über die Kreisangelegenheiten nach näherer Borschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diefem Behufe durch Gefetze oder Königliche Verordnungen überwiefen find oder in Bufunft durch Gesetz überwiesen werden 247a).

anderer als gewählt zu erklären DB. 10. Nov. 77 (III 15). — Der Wahl= porftand fann einen Wahlmann nicht wegen Ungültigfeit seiner Wahl von der Wahl des Kreistagsabg, ausschließen. Lettere wird jedoch, wenn es gleichwohl geschehen ift, badurch nicht ungultig DB. 23. Nov. 88 (XVII 28).

245) Die Rlage steht nicht jedem einzel= nen Rreistagsmitglied zu DB. 13. Oft. 77 (III 6), sondern nur dem, deffen Wahl für ungültig erklärt ist — auch wenn es sich um einen Wahlmann hans belt 11. Nov. 80 (VII 54) — u. im Hall des Abs. 1 auch dem, der Einspruch erhoben hat 20. Oft. 91 u. 16. März 95 (VVII 157 u. XVI 448). Sie ist gegen den Kreistag zu richten 25. März 86 (XIII 29); das Klagerecht entsteht, sobald der Beschluß gesaßt ist; ein Relcheid ist nicht erkarberlich 24. San ein Bescheid ist nicht erforderlich 24. Jan. 02 (XL 11). Der Berwaltungsrichter

kann auch Tatsachen in Betracht ziehen, bie nicht Gegenstand der Beschluffassung waren 4. Sept. 82 (IX 15). Die Entsicheidung hat die Gültigkeit oder Unsgültigkeit der Wahl — nicht nur die Aushebung des Beschlusses — auszusprechen 25. Feb. 87 (XIV 41).

246) Der zweite Abschnitt behandelt die Geschäfte (die Buftandigkeit) des Areistags § 115—117 u. enthält die förmlichen Vorschriften über seine Ver= jammlungen § 118--121.

247) Bertretung ist nicht die (ander=

weit geregelte) Bertretung nach außen, sondern die Bestimmung des Willens des Kreisverbandes. Diese Machtbefugnis wird durch § 116 nicht begrenzt, sondern nur in ihren hauptsächlichen Anwendungen bestimmt DB. 25. Sept.

00 (XXXVII 3). 247.) Nr. 1 Anm. 3.

b. Im Besonderen.

- §. 116. Insbesondere ift der Rreistag befugt:
- 1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
- 2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche freisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden follen.

Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden²⁴⁸);

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Berpflichtung ober im Intereffe bes Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe

über das dem Kreise gehörige Grund = beziehungsweise Kapital = vermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreis = angehörigen mit Kreisabgaben zu belaften;

- 4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs= und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
- 5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129):
- 6) die Grundfätze festzustellen, nach welchen die Berwaltung des dem Kreise gehörigen Grund und Kapitalvermögens, sowie der Kreise einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
- 7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Befolsbung der Kreisbeamten zu bestimmen²⁴⁹);
- 8) die Wahlen zum Kreisausschuffe (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

248) S. 11. Mai 51 § 5:

Die Bertheilung des Bedarfes er= folgt:

3. innerhalb der Areise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Areisvertretung gewählten Ausschuffes.

Die Vorschrift, die im Mariegsleists.
13. Juni 73 (AGB. 129) § 17 Abs. 3 aufrecht erhalten ist, fordert keinen besonderen Ausschuß; der Areisausschußkann damit vom Areistage ein für allemal beauftragt werden DV. 17. April 79 (V 28) a. E. — Dem Areisausschußift ferner die Entscheidung über Unterstützungsbedürstigkeit der Familien eins

berufener Reserves u. Landwehrmannsschaften (G. 28. Feb. 88 KGB. 59 § 7 u. G. 10. Mai 92 KGB. 661 § 1 Abs. 4) übertragen Bf. 21. Juni 92 (MB. 277) Nr. 5.

240) Die Besetung gebührt dem Kreisausschuß § 134°. — KBG. (Nr. I 4 d. B.) § 21. — Amtstitel, die mit Kangstellung oder ähnlichen Borrechten verbunden sind, können nur von Staats wegen verliehen werden, wogegen die nur die Dienststellung bezeichnenden (Titel i. w. S.) auch von den Organen der Kreisverwaltung beigelegt werden können OB. 5. April 80 (VI 52). Den von den Kreisen angestellten Baubeamten darz der Titel: Kreisbaumeister beigelegt werden Bf. 19. April 75 (MB. 99). Für die Bollziehung diefer Wahlen gelten die Borschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlsverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schluffe des Kreistages Einspruch bei dem Borsitzenden erheben 250). Die endgültige Beschlußfaffung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;

- 9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
- 10) die durch Gesetz oder Königliche Berordnung (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Berfügung über Fonds einzelner Rreistheile.

§. 117. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder ber Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Berfügung allein zu²⁵¹).

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüberschüffen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistags und Leitung der Berhandlungen auf demfelben.

§. 118. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben ²⁵²), unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Borsitz, leitet die Berhandlungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung. In Behinderungsfällen ¹⁷⁷) übersnimmt der dem Dienst beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Borsitz²⁵³).

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frift bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung fämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage ersolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände find bei dem Landrathe anzubringen und in die Sinladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insosern sie vor Erlaß der Sinladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpslichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte ersordern. Die

²⁵⁰⁾ Die Wahl ist fein Beschuß u. deschalb der Beanstandung (§ 178) nicht unterworfen DB. 6. Jan. 93 (XXIV 29).

²⁵¹⁾ Die etwaige Genehmigung bestimmt sich nach der KrD., die ältere Sondersvorschriften darüber aufgehoben hat Begr. (Unm. 1) zu § 96.

²⁶²⁾ Die statutarische Bestimmung des Orts für Bersammlung des Kreistags ist zulässig OB. 1. Juli 78 (IV 1).

²⁵⁸⁾ Die Wahl eines Vorsitzenden ist ausgeschlossen Bf. 29. Mai 74 (MB. 126).

Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Biertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschuffe verlangt wird.

Bon einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einsadungsschreibens Anzeige zu machen.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derfelben an die Kreistagsmitglieder.

- §. 119. Soll auf bem Rreistage Befchluß gefaßt werden:
- 1) über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
- 2) über Mehr= und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäß= heit des §. 13,
- 3) über folche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ift ein ausführlicher Borschlag zu dem Beschluffe, welcher über

- a) den Zweck deffelben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Roften,
- d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschuffe²⁵⁴) auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholsen werden soll.

Deffentlichkeit ber Rreistagsfigungen.

§. 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu faffenden Beschluß der Bersammlung die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Befchluffähigfeit bes Rreistages.

§. 121. Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist 255). Sine Ausnahme hiervon sindet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über densselben Gegenstand berusen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberusung muß auf diese Bestimmung aussbrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen perfönlichen Intereffes.

§. 122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derzenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

²⁸⁴⁾ Ober von einer besonderen Kom= 75 (MB. 267). mission (§ 134 u. 167) Bf. 28. Juni 285) Rr. III 2 Ann. 132.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschuffes an den Kreistagsverfammlungen.

§. 123. Die Mitglieder des Kreisausschüffes, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Bersammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denfelben berathende Stimme.

Faffung ber Kreistagsbefchlüffe nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§. 124. Die Befchlüffe des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreissangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung²⁵⁶) oder eine Veräußerung vom Grunds oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veräußerung des setzgestellten Vertheilungsmaßstabes sür die Kreisadgaben (§. 12)²⁵⁷) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden ersorderlich.

Abfassung und Beröffentlichung der Kreistagsprotofolle.

§. 125. Ueber die Befchlüffe des Kreistages ift eine befondere Berhandslung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitsglieder aufgeführt werden müffen. Diese Berhandlung wird von dem Borsstenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behuse von der Bersammlung vor dem Beginne der Berhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzusühren sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Berhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordsnung (258).

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüffe ift, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen 101).

Dem Regierungspräsidenten ift eine Abschrift des Protofolls einzureichen.

Abfassung von Betitionen und Gingaben des Rreistages.

§. 126. Betitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die feiner Befchlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116)²⁵⁹) überreicht werden follen, müffen auf dem Kreistage felbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

^{256) § 119°} u. 176°. — Der Beschluß ein Kreißhauß zu bauen fällt nicht dars unter Bf. 30. Oft. 90 (MB. 241).

²⁵⁷) Nicht eine erste oder eine — nach Fortsall der älteren ersolgende — neue

Festsehung OB. 2. Oft. 95 (XXVIII 1) u. nicht eine Wehr= oder Winderbelastung (§ 13) OB. 12. Rov. 85 (Anm. 59).

²⁵⁸⁾ Muster zur Gesch D. Anlage D.

²⁵⁹⁾ Nr. III 2 Ann. 47.

Dritter Abschnitt.

Bon dem Areishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Rreishaushalts=Etats.

§. 127. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Boraus bestimmen laffen, entwirft ber Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt²⁶⁰) und demnächst in derselben Beise, wie die Kreistagsbeschlüffe, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreistausschuß dem Kreistage über die Berwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift bes Etats und bes Berwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren fosort bem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden follen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Revision der Rreistommunalkaffe.

- §. 128. Die Kreiskommunalkaffe nuß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Borsitzenden des Kreis-ausschuffes vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschuffe zu bestimmendes Mitglied deffelben zuzuziehen.
- §. 128a. Der Bezirksausschuß?) beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersat von Desetten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Berordnung vom 24. Januar 1844²⁶¹).

Der Befchluß ift, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung ber Jahresrechnung.

§. 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalskaffe innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschuffe einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demsnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist besugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

²⁰⁰) Die Feststellung ist nur im Wege der Beanstandung (§ 178), nicht in dem der Klage ansechtbar OB. 5. Jan. 78 (III 42).

²⁸¹⁾ Nach dieser B. sind Defekte nach Betrag u. Ersappflicht durch Beschluß festzustellen, der sosort vollstreckbar ist.

Bierter Abschnitt.

Bon dem Kreisausschuffe, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung 202).

Die Stellung bes Rreisansschuffes im Allgemeinen.

§. 130. Zum Zwecke der Berwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Die Bufammenfetzung beffelben.

§. 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitsgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Hür die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschuffes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitzglieder der Handelsz, Gewerbez und ähnlicher Gerichte 263) nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndifus.

§. 132. Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus beftellen 264), welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sigungen mit berathender Stimme Theil.

Amtsdauer, Bereidigung und Dienstvergehen der Ausschuß= mitglieder265).

§. 133. Die Wahl der Ausschuffmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschuffe dis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite²⁶⁶) Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aushören einer der sir die Wählbarkeit vorgeschriedenen Bedingungen. Der Kreissausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschuffes sindet innerhalb zwei Wochen die Klage

2009) Als Handelsgerichte kommen jett die bei einzelnen Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen (GBG. § 100—118) in Betracht.

284) Bei Geschäftsrevisionen ist im Bebarfsfalle auf die Anstellung von Syndiken hinzuwirken Bf. DB. 14. Juni 76 (I 446).

285) Entschädigung § 164 Abs. 2. 286) Ergänzt Bf. 20. März 76 (MB. 98).

²⁰²⁾ Der dritte Abschnitt betrifft den Kreisausschuß, dessen Zweck § 130, Zusammensetzung § 131—133 u. (Vorsste) 136, 137 u. das Versahren vor dieser § 138, 139, 164, 166. — Die die Zuständigkeit u. das Versahren in Angelegenheiten der Landesverwaltung betressenden § 135, 140—163 u. 165 sind in das Zustw. übernommen u. in der Keusassung der Krd. (Ann. 1) fortgelassen.

bei dem Bezirksausschuffe⁷) statt. Die Klage steht auch dem Borsitzenden des Kreisausschuffes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattsinden. Für das Streitversahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allsgemeine Landesverwaltung 267) im Wege des Disziplinarversahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Die Geschäfte des Kreisausschuffes in der Kreiskommunal= und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134268). Der Kreisausschuß hat:

- 1) die Beschlüffe des Kreistages vorzubereiten und auszusühren, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Geses oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;
- 2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüffe des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Stats zu verwalten 269);
- 3) die Beamten des Kreises zu ernennen 270) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinfichtlich ber Befetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärsinvaliden gelten die Grund sätze des Bundesrats vom 18. Juni 1899²⁷¹); hinfichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Berhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht 272);

- 4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von ben Staatsbehörden überwiesen werden;
- 5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden 272a).
 - §. 135. (Fortgefallen.)

287) An Stelle des Organisations-G. § 32 getreten. Nach LVG. § 1562 findet das DiszG. 21. Juli 52 (GS. 463) mit einigen Waßgaben Anwendung. Abs. 1, das in Waldschutzsachen Waldschutzgericht heißt G. 6. Juli 75 (GS. 416) § 81 Abs. 2.

206) Er ist damit zur Klageerhebung ohne besondere Ermächtigung des Kreisstags besugt DB. 27. Juni 88 (XVII 69). 200) Führung von Amtstiteln Anm. 249.

- Die Impfärzte bestellt der Kreisausschuß Bf. 19. April 75 (MB. 99).

271) Ar. I 4 Anl. C. (Der Text verwies auf die in Ansehung der Städte erlassenen Borschriften.)

272) Diese Strafen sließen zur Kreisstommunalkasse Bf. 23. März 78 (MB. 46).
272a) Anm. 248; Beschlußfassung über

²⁰⁰⁾ Der Kreisausschuß ist zugleich Organ des Kreises (Nr. 1—3) u. des Staates (Nr. 4, 5). In ersterer Eigenschaft verwaltet er die Kreiskommunalangelegenheiten (Unm. 215), zu denen jedoch die Ausübung des Disziplinarstrafrechts über Kreisbeamte nicht gehört OB. 23. Jan. 78 (III 55), in letztere bilder in den gesetlich bestimmten Fällen die Beschußberdörde VB. § 4 u. das Berwaltungsgericht erster Instanz § 7

Der Landrath als Borfigender des Kreisausschuffes.

§. 136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt ben Geschäftsgang bes Ausschuffes und sorgt für die prompte Erledigung ber Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Borsitz mit vollem Stimmrechte. Ift der Landrath verhindert, so geht der Borsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Borsitz 273).

§. 137²⁷⁴). Der Landrath führt die saufenden Geschäfte der dem Ausschuffe übertragenen Berwaltung. Er bereitet die Beschlüffe des Ausschuffes vor und trägt für die Aussichrung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreissausschuffes übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens deffelben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschuffes.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen 275), ingleichen Bollmachten, müffen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Ansgelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreisausschuffe276).

§. 138. Die Anwesenheit 277) dreier Mitglieder mit Ginschluß des Borssigenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschuffes.

Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil 278).

Armenstreitigkeiten im schiedsgerichtlichen oder sühneamtlichen Bersahren u. über Unterstützung Silfsbedürftiger durch ihre Angehörigen Just. § 43.

278) Die Wahl kann besonders oder auch im voraus für bestimmte Zeit ersfolgen Bf. 17. Dez. 75 (MB. 76 S. 13). Auch die Bestellung eines zweiten stellsvertretenden Borsitzenden ist nicht ausgeschlossen; auf den Kreisdeputierten geht die Vertretung nur über, wenn er den Landrat vertritt DB. 23. Juni 94 (VB. XV 570).

274) Geschäfte ber allg. Landesverw. LBG. § 55. — Tagegelber u. Reisestosten stehen dem Landrat bei Erledigung der Kreisausschutzgeschäfte nicht zu Bf. 6. Jan. 76 (MB. 14). 276) Für Kreissparkassenbücher genügen die in den Statuten borgeschriebenen Formen Bf. 11. Nov. 95 (MB. 246).

270) Jm Gebiete der Landesverwaltung bestimmt sich die Beschlußfähigkeit (§ 138) nach LUG. § 40 u. das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 139) im Streitversahren nach LUG. § 61, 62, im Beschlußversfahren sahren nach LUG. § 115, 116. 277) Die Beschlußfassung durch Eins

277) Die Beschlußfassung durch Einsfordern schriftlicher Erklärungen (Umslauf) ist danach unzuläfsig DB. 12. Juni 90 (XIX 4).

278) Wenn das jüngste Mitglied stells vertretender Vorsitzender wird, dem volles Stimmrecht gebührt (§ 136 Abs. 2), so stimmt das zweitjüngste Mitglied nicht mit Vf. 15. Sept. 78 (MB. 238). §. 139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder bes Kreisausschuffes oder beren Berwandte und Berschwägerte in auf= oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen bieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürsen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreissommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uedrigen nach Massgade des §. 54 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung²⁷⁹).

§§. 140 bis 163. (Fortgefallen.)

§. 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschuffes und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung defselben verursacht, von dem Kreise getragen 280).

Die Mitglieder des Kreisausschuffes erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung 281). Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

- §. 165. (Fortgefallen.)
- §. 166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüffen durch ein von dem Minifter bes Innern zu erlaffendes Regulativ geordnet 282).

Fünfter Abschnitt.

Bon den Rreistommiffionen.

§. 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Beforgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß befondere Kommissionen oder Kommissiare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen 283), welche ebenso, wie die durch das

270) Im übrigen find jett für das Streitverfahren LVG. § 62 Abs. 3, für das Beschlußversahren § 116 maßgebend.

281) Die Gewährung von Tagegeldern auch an die am Orte wohnenden Mit=

glieder ist nicht ausgeschlossen DB. 17. April 91 (BB. XIII 217).

^{***)} Dazu gehören die Entschädigung eines nach LVG. § 74 Abs. 3 zur Wahrenehmung des öffentlichen Interesses besteuten Kommissars DV. 14. Oft. 93 (XXV 1) u. Vf. 21. Sept. 90 (WV. 205) u. die Kosten, die bei Ausspeliung einer vom Landrat als Bors. des Kreisaussschusses erlassenn Berfügung auferlegt werden Vf. 15. Oft. 78 (WV. 91 S. 49).

Der Erlöß aus vernichteten Kreisaussschusatten gebührt der Kreissonmusnalkasse. 8 Wärz 92 (WV. 190).

Dies ist das gem. LVG. § 56 auch für die Landesverwaltung u. das Streitversahren erlassen Weg. 28. Feb. 84 (WB. 41). — Die dienstliche Aufsticht über die Geschäftsführung des Kreisausschusses führt der RegPr., der auch Geschäftsrevisionen anordnen kann LVG. § 48.

²⁸⁸⁾ Der Areistag unterliegt — unbesschabet des staatlichen Aussichtstrechts — in der Einrichtung dieser Kommissionen keiner Beschränkung, kann auch die Geschäfte bestehender älterer Kommissionen auf den Kreisausschuß übertragen DB. 17. April 79 (V 28).

2. KreisD. für Ost- u. Bestpreuß., Brandenb., Pomm., Schles. u. Sachs. v. 1881. 467

Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Komsmissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Borsit mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landessverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ift.

§. 168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekoften an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Dierter Citel.

Bon den Stadtfreifen.

§. 169. In benjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werben die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschuffes, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Berwaltung der Kreiskommunalsangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen²⁸⁴).

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Unwendung 285).

§. 170. In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg 286), tritt an die Stelle des Kreisausschuffes zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

(Befondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg. §§. 171 bis 175) 286).

fünfter Citel.

Bon der Oberaufficht über die Kreisverwaltung 2811).

Benehmigung der Rreistagsbeschlüffe.

- §. 176. Beschlüffe des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:
 - 1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,

284) Die Kreiß- werden damit zu städtisschen Kommunalangelegenheiten u. Tit. 3 der KrO. ist danach auf Stadtkreise nicht anwendbar Bf. 15. März 85 (MB. 107).

286) Damit soll nur ausgesprochen werben, daß Stadtfreise Kreissteuern nur nach den Vorschriften über Gemeindes besteuerung erheben dürsen DV. 16. Sept. 87 (XV 39).

288) Die Ausnahmebeftimmungen haben keine Bedeutung mehr, nachdem der früs here Stadts u. Landkreis infolge Gins verleibung der Bororte Sudenburg, Neuftadt-Magdeburg u. Buckau in die Stadt Wagdeburg fortgefallen ift.

287) Der fünfte Titel umfaßt die Genehmigung der Beschlüsse § 176, die Auflichtsbehörden (Bezeichnung § 177, Besugnisse § 177 a. insbesondere Beanstandungsrecht § 178), die Ausschlüssung der Kreistage § 179 u. die Zwangseintragung in den Boranschlag § 180. — Bedeutung der Staatsaufsicht Kr. III 2 Ann. 227 Sat 1.

- 2) Mehr= oder Minderbelaftung einzelner Kreistheile (§. 13),
- 3) eine Belaftung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtauffommens der direkten Staatssteuern 288),
- 4) Beräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Rreifes,
- 5) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belaftet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis 289),
- 6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern follen 290),

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschufses?).

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüffe des Kreistages nichtig 291).

Auffichtsbehörden.

§. 177. Die Aufsicht des Staates über die Berwaltung der Angelegenscheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg 286) wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberspräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirkssausschusses und schusses? und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 177a. Die Auffichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Berwaltung den Borschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Berwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Aften, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kaffenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlaffen.

§. 178. Beschlüffe des Kreistages, der Kreistommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten 292) des Kreises gefaßte Beschlüffe des Kreisausschuffes,

punkte für die Bestätigung Bf. 18. Mai 98 (MB. 106).

²⁸⁸⁾ Dazu gehören die gesamten Kreissabgaben, einschl. etwaiger Mehrbelastunsgen Bf. 1. Nov. 79 (MB. 80 S. 11) A 7. — Die Genehmigung ist für das betreffende, nicht schon für das solgende Etatsjahr zu beantragen Bf. 12. März 98 (MB. 61).

²⁸⁹) Nr. III 2 Ann. 149.

^{290) § 1193} u. 124 Abs. 3. — Gesichts=

²⁰¹) Ift die Bestätigung mehrerer Beshörden ersorderlich, so hat die der in der Hauptsache beschließenden Behörde voranzugehen Bf. 1. Nov. 79 (Anm. 288)

²⁸²⁾ Anm. 215 u. 268. — Für Landess verwaltungssachen besteht die Ansechtung LBG. § 126.

welche deren Befugniffe überschreiten oder die Gesetze verletzen 293), hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Ansgabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden 294).

Gegen die Berfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreisstommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Rage dei dem Bezirksausschusser zu 295). Dieselben können zur Wahrenehmung ihrer Rechte im Berwaltungsstreitversahren einen besonderen Berstreter bestellen.

Auflösung des Kreistages durch Rönigliche Berordnung.

§. 179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Berordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, ersolgen milssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demfelben gewählten Mitglieder des Kreisausschuffes und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180. Unterläßt ober verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegens den, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit sestgestellten Leistungen 296) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu gesnehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben 297).

Gegen die Berfügung des Regierungspräfidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Oberverwaltungs= gerichte zu.

Zur Ansführung der Rechte des Kreises fann der Kreistag einen besonderen Bertreter bestellen 298).

²⁹⁸), Mr. II 2 Ann. 272.

²⁹¹⁾ Boraussehungen u. Form Nr. II 2 Anm. 273; Berb. Nr. IV 2 Anm. 250.

²⁸⁵⁾ Gegenstand der verwaltungsgerichtslichen Entscheidung Nr. II 2 Unm. 274.
— Die Kosten bei Aussebung der Beanstandung fallen — als in der Staatsaufsicht begründet — der Staatskasse zur Last DB. 3. Jan. 81 (VII 88).

²⁸⁶⁾ Mr. II 2 Anm. 275. Die einem Kreistierarzt vom Kreise bewilligten Be-

soldungszuschüffe gehören nicht dazu DB. 9. Feb. 89 (XVII 33).

²⁹⁷⁾ Nr. II 2 Ann. 276. Die Bersfügung ist an den Kreisausschuß zu richten, der diese ohne Ermächtigung des Kreistages ansechten kann DB. 23. Juni 84 (XI 15).

²⁹⁸⁾ Die Fassung der Abs. 2 n. 3 besruht auf Just. § 4 (nach der früheren Fassung ging die Mage an das Bezirkssverwaltungsgericht).

470 IV. Rreise.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

§. 181. Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafsschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 245) zur Anwendung ²⁹⁹).

§. 182. (Fortgefallen) 300).

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs= und Ausführungs = Beftimmungen.

- §. 183. Bis zu einer anderweiten Beschlußsaffung der Provinzials vertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 sestgestellten Betrages von 225 Mark Grunds und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralssund der Betrag von 750 Mark.
- §. 184. Für die ersten nach Massgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.
- §. 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.
- §. 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt 301).

301) § 184—186 enthalten erledigte Übergangsbest.

²⁰⁰⁾ Die Ernennung der Amtsvorsteher (§ 56—58) in den Grafschaften — im Kreise Wernigerode auch die des Landzrats (§ 74) — ersolgt nach Anhörung der Besitzer der Grafschaft; letzere können sich auch im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gleich den Mitgliedern der regierenden Häuser (§ 97°)

vertreten laffen G. 18. Juni 76 § 1 (§ 2—4 enthalten nur Übergangsbest.). *** \$10 \text{ suni 76 § 1 } \$10 \text{ suni 76 § 1 } \$10 \text{ suni 76 § 1 } \$10 \text{ suni 176 } \$10 \text{ suni 176 } \$10 \text{ suni 176 } \$10 \text{ suni 76 } \$10 \text{ suni 89 } \$10 \text{ suni A) ergangen.}

§§. 187 bis 198. (Fortgefallen) 302).

- §. 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen 303) werden aufgehoben und treten, mit Borbehalt der Borschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreiseständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.
- §. 200. Der Minister des Innern ist mit der Aussührung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen 1).

Anhalt.

Inpalt.
Erster Titel.
Bon den Grundlagen der Kreisverfaffung.
Erster Abschnitt. Bon dem Umfange und der Begrenzung der Kreise
Zweiter Abschnitt. Bon den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten
Zweiter Titel.
Bon der Gliederung und den Aemtern des Rreifes.
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §. 21. Zweiter Abschnitt. Bon dem Gemeindevorsteher- und Schöffen-
amte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke
gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Berspslichtung zur Verwaltung des Schulzenamts §§. 36 bis 45. Bierter Abschnitt. Bon den Amtsbezirken und dem Amte der
Amtsvorsteher
Dritter Titel.
Von der Bertretung und Berwaltung des Kreises.
Erster Abschnitt. Bon der Zusammensetzung des Kreistages §§. 84 bis 114. Zweiter Abschnitt. Bon den Bersammlungen und Geschäften
bes Kreistages
allgemeinen Landesverwaltung §§. 130 bis 134, 136 bis 139, 164 u. 166. Fünfter Abschnitt. Bon den Kreiskommissionen §§. 167 u. 168.

⁸⁰²⁾ Zusammensetzung u. Verfahren der Bezirksverwaltungsgerichte werden jetzt durch LVG. § 28—35 u. 50—114 gesregelt.

³⁰⁰⁾ Provinzialrechtliche DB. 17. April 79 (Unm. 283) u. ältere Privilegien (Kreisabgabenfreiheit) 19. Jan. 80 (VI 33).

Anmerkung. Die §§. 35, 64, 78, 79 bis 83, 135, 140 bis 163, 165, 182, 187 bis 198 find fortgefallen.

Wahlreglement 304).

- §. 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Sinladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.
- §. 2. Der Wahlvorstand besteht ³⁰⁵) aus dem nach den bestehenden Borschriften zur Leitung des Wahlaktes berusenen Beamten ³⁰⁶) als Borsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern ³⁰⁷). Der Borsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollsührer. In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreissordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollsührer ernannt werden.
- §. 3. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllofale weder Disstuffionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüffe gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüffe des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

306) Dies sind bei Wahlen zum Amts= ausschuß u. der Wahlmänner der Land= gemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe KrD. § 51 u. 100, zum KreistAbg. im Wahlverbande der Landsgemeinden der Landrat, sein Vertreter oder ein von ihm bezeichneter Amtsvorsteher § 103, im Wahlverb. der gröskeren Grundbesüger u. der Städte der Landrat oder sein Vertreter § 94 u. 104 Abs. 3.

307) Diese Wahl kann mündlich ober durch Zuruf erfolgen DB. 22. Oft. 81 (Unm. 305).

ou) Das Wahlregl. ist maßgebend für die Wahlen zum Amtsausschuß ArD. § 511 Abf. 2, zum Kreistag im Verbande der größeren Grundbesitzer § 94 nebst Anm. 201, der Landgemeinden § 100 Abf. 3, der Städte § 105 11. zum Kreissausschuß § 116 Kr. 8 Abf. 2. — Rechtsliche Vedeutung Ann. 183 a. E.

⁶⁰⁶⁾ Bon der vorgeschriebenen Zusams mensetzung ist die Gültigkeit der Wahl abhängig OB. 22. Okt. 81 (VIII 120).

- §. 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel 308).
- §. 5. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher fie in der Wählerlifte verzeichnet find, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt feinen Stimm= zettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen 309).

Sind feine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschloffen; der Borsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verlieft die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Borsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

- S. 6. Ungültig sind
- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) Stimmzettel, welche feinen oder feinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erfennen ist 310),
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Berson verzeichnet ist,
- 5) Stimmzettel, welche einen Brotest oder Borbehalt enthalten.
- §. 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorftand 311).

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizusügen und so lange auf= zubewahren, bis über die gegen das Wahlversahren erhobenen Einsprüche rechts= kräftig entschieden ist.

§. 8. Als gewählt ist berjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte ber Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Bersonen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Bahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen ershalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsigenden zu ziehende Loos darüber, wer auf engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise ersolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl feine Stimmenmehrheit ergiebt 312).

gültig, sobald der Gewählte unzweifelshaft erkennbar ist DB. 6. Dez. 01 (XL 23).

⁵¹¹) Vor. Anm. — Ohne unbedingte Feststellung durch den Wahlvorstand ersicheint die Wahl überhaupt als nicht abgeschlossen OV. 24. Feb. 81 (VII 94).

312) Die engere Wahl muß in allen Fällen erfolgen, in denen eine absolute Mehrheit nicht erreicht ist DV. 2. Mai 76 (Unn. 310).

³⁰⁶⁾ Abweichung § 11 u. Anm. 307.
306) Die engere Wahl bildet eine neue Handlung, an der auch beim ersten Wahlgange nicht beteiligte Wähler teilsnehmen können DV. 14. Nov. 77 (III 18).

sio) Die Frage ist eine tatsächliche, die vorläusige Entscheidung des Wahlvorstandes daher auch weiterhin zu beachsten, soweit sie nicht irrtümlich erfolgt ist DV. 2. Mai 76 (I 8). Unvollständigseit macht den Stimmzettel nicht uns

- §. 9. Die Wahlprotofolle find von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen 313).
- §. 10. Der Borsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.
- §. 11. Wahlen, welche auf bem Kreistage vorzunehmen find, können auch durch Akklamation stattsinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Anlagen zur Kreisordnung.

Anlage A (zu Anmerkung 36).

Allgemeine Nerfügung des Ministers des Innern, betreffend Grundsähe für die Nertheilung der Kreisabgaben. Nom 31. Dezember 1897 (MB. 1898 S. 8).

Die Prüfung der gemäß meiner Verfügung vom 30. Juli 1896 eingereichten Uebersichten hat ergeben, daß die Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstäbe nicht überall den gesehlichen Vestimmungen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen entsprechen. Ich bitte daher, den Landräthen die nachstehenden wesentlichsten Grundsähe für die Vertheilung der Kreisabgaben zur Pflicht zu machen und dahin zu wirken, daß diejenigen Maßstäbe, welche diesen Grundsähen nicht entsprechen, abgeändert werden.

I. Der Vertheilung der Kreisabgaben sind die direkten Staatssteuern und die nach den §§. 14 und 15 der Kreisordnung zu ermittelnden singirten Beiträge der Forensen, juristischen Personen u. s. w. für dasjenige Jahr zu Grunde zu legen, für welches die Kreisabgaben erhoben werden sollen. Als direkte Staatssteuern kommen außer der Einkommensteuer in Betracht die vom Staate versanlagte Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer derzenigen Liegenschaften, Gebäude und stehenden Gewerbebetriebe einschließlich des Bergbaues, welche der Gemeindes besteuerung unterliegen. Zu der Gewerbesteuer gehört auch die Betriebssteuer¹), aber nicht die Hausgewerbesteuer.

Die Ergänzungssteuer kommt nicht in Betracht2).

II. Die Grunds, Gebäudes und die Gewerbesteuer der Alassen I und II sind in der Regel mit dem gleichen Betrage dessenigen Prozentsates heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer (von dem Einkommen über 900 Mark) belastet wird (vergl. Nr. VII). Die Unterscheidung zwischen der Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe auf dem platten Lande und der Gewerbesteuer vom Gewerbes in den Städten (§. 10, 12 der KD.) ist durch die Bestimmung in §. 91 Nr. 2 der KD. beseitigt.

III. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Grunds, Gebäudes und die Gewerbesteuer der Klassen I und II heranzuziehen sind, dis auf das Anderthalbsache des Prozentsates, mit welchem die Einkommensteuer (Nr. II) belastet wird, erhöht oder dis auf die Hälfte desselben herabgesetst werden. Letteres ist nur dann für zulässig zu erachten, wenn besondere Verhältsnisse die Herabsetung begründen, da vom Standpunkte der Staatssteuerresorm

³¹³⁾ Nr. II 2 Anm. 135.
1) Die Betriebssteuer (Nr. I 3 Ann. 97a)
2) Nr. 2 Anm. 44.

Werth darauf gelegt werden muß, daß die Belastung der Einkommensteuer mit Kreisabgaben nicht unvermindert fortbesteht.

- IV. Im Berhältniß zu einander sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II stets mit gleich hohen Prozentsägen heranzuziehen.
- V. Innerhalb der einzelnen Steuerarten mussen alle Stufen, Klassen und Steuersätze abgesehen von den Ausnahmen unter Nr. VI und VII gleiche mäßig belastet werden. Dies gilt auch von den fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. s. w.
- Die Gewerbesteuer der Rlassen III und IV und die Betriebssteuer (Gewerbesteuer, "im Uebrigen" - §. 10 Absat 2 der RD. -) können von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelaffen oder mit einem geringeren Brozentsate als die sonstigen Realsteuern bezw. die Einkommensteuern (Rr. II) belaftet werden; keinenfalls dürfen fie hoher als die Grund-, Gebaude- und die Gewerbesteuer ber Rlaffen I und II und höchstens mit bemielben Prozentsate berangezogen werden, mit welchem die Ginkommensteuer belaftet wird. Werden bemnach 3. B. die Grund=, Gebäude= und die Gewerbesteuer der Rlaffen I und II mit 75, die Einkommensteuer mit 100 Prozent herangezogen, so durfen die Gewerbesteuer der Rlaffen III und IV und die Betriebsfteuer, sofern fie nicht gang freigelassen werden, zwar niedriger, aber nicht höher als mit einem Buschlage bon 75 Prozent belaftet werden. Sind dagegen die Grund-, Gebaude- und die Gewerhesteuer ber Rlaffen I und II mit 125, Die Ginkommenfteuer aber nur mit 100 Prozent zu belaften, fo burfen die Gewerbesteuer ber Rlaffen III und IV und die Betriebssteuer höchstens mit 100 Prozent herangezogen werden. Sat der Rreistag nicht ausbrücklich beschlossen, die Gewerbesteuer ber Rlassen III und IV und die Betriebssteuer freizulaffen ober mit einem geringeren Prozentsate heranzuziehen, so sind sie gleich hoch zu belasten, wie die übrigen Realsteuern bezw. wie die Einkommensteuer, wenn diese niedriger belastet wird als jene.

VII. Personen mit einem Einkommen bis einschließlich 900 Mark sind an sich kreisskenerpslichtig (Erk. d. DBG. vom 18. September 1897 II 1543); sie können jedoch wenn die Deckung des Kreisbedarss ohne ihre Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspslicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsate als das höhere Einkommen herangezogen werden. Ihre Freilassung bezw. Heranziehung mit einem geringeren Prozentsate ersordert einen ausdrücklichen Beschluß des Kreistages. Sie müssen freigelassen werden, wenn sie im Wege der öffentzlichen Armenpslege fortsausende Unterstützung erhalten.

Daß der für die einzelnen Steuerarten, insbesondere auch für die Gewerbesteuer "im Uebrigen" geltende Grundsaß, wonach alle Stusen, Klassen und Steuersläße stets gleichmäßig zu behandeln sind (vergl. Nr. V, VI a. E.), auch auf die singirten Normalsteuersäße für die Einkommensteuer die einschließlich 900 Mark Anwendung sinden müsse, ist aus dem Wortlaute des §. 74 des Einkommensteuergeses nicht zu entnehmen. Es erscheint daher zulässig, z. B. die Einkommensteuer die einschließlich 420 Mark freizulassen, die Einkommen von mehr als 420 bis einschließlich 900 Mark dagegen heranzuziehen, auch die Einkommen bis einschließlich 420 oder 660 Mark mit einem geringeren Prozentsaße zu belasten als diesenigen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark.

VIII. Abgesehen von der Sonderbestimmung für Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpslege sortlaufende Unterstützung erhalten, sinden die Vorschriften über die Heranziehung der Personen mit Einkommen dis einschließlich 900 Mark auch auf juristische Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften Anwendung, welche im Kreise Grundseigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergdau betreiben und aus

diesen Quellen Einkommen von nicht mehr als 900 Mark beziehen. Dieses ergiebt sich aus §. 15 der KD., wonach die juristischen Personen u. s. w. von dem Kreissausschusse nach den für die Beranlagung der Einkommensteuer bestehenden gesetzlichen Borschriften, einersei ob sie sich auch auf juristische oder — wie das bisher maßgebende Gesetz vom 25. Mai 1873 — nur auf physische Personen beziehen, einzuschätzen sind.

IX. Der Kreistag ist besugt, neben dem allgemeinen Bertheilungsmaßstabe einen besonderen Maßstab für Berkehrsanlagen dahin zu beschließen, daß die Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer der Klassen I und II zu den Kreisabgaben für diese Zwecke mit einem höheren Prozentsaße als zu den übrigen Kreisabgaben herangezogen werden. Dieses kann jedoch, wie sich aus der Fassung des §. 12 Abs. 1 und 3 der KD. ergiebt, nur gleichzeitig mit der Feststellung des allgemeinen Maßstades geschehen. Hat der Kreistag einen besonderen Maßstad beschlossen, sich derselbe bei der Bertheilung aller Kreisabgaben für Berkehrsanlagen gleichsmäßig zur Anwendung zu bringen. Die Grunds, Gebäudes und die Gewerbesteuer der Klassen I und II dürsen auch nach dem besonderen Maßstade nur innerhalb der in §. 91 Kr. 2 Abs. 2 sestgesetzen Greuzen zu einem höheren Prozentsaße als zu den übrigen Kreisabgaben herangezogen werden.

Der allgemeine bezw. besondere Maßstab ist auch bei der Mehrbelastung einzelner Kreistheile mit Kreisabgaben maßgebend.

Eine von dem geltenden — allgemeinen oder besonderen — Maßstabe absweichende Heranziehung der vorhin bezeichneten Realsteuern bei der Wehrbelastung einzelner Kreistheile würde dem der KD. zu Grunde liegenden Grundsate der Bertheilung der Kreisabgaben nach einem ein für allemal sesstschenden Waßstabe widersprechen. Eine Abänderung des besonderen Maßstabes ist nur gleichzeitig mit der Revision des allgemeinen Maßstabes von 5 zu 5 Jahren zulässig.

X. Der Fistus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbes oder Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grunds und Gebäudesteuer um die Hälfte dessenigen Prozentsabes stärker belastet werden, mit welchem die Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Wird z. B. die Einkommensteuer mit 100, die Grunds, Gebäudes und die Gewerbesteuer der Klassen I und II mit 150 Prozent belastet, so kann demnach die Grunds und Gebäudesteuer des Fiskus mit $150 + \frac{100}{2} = 200$, nicht aber, wie es vorgekommen ist, mit $150 + \frac{150}{2} = 225$ Prozent herangezogen werden.

Die Cirkularverfügung vom 10. Juni 1874 (MinBl. 1874 S. 155) wird aufgehoben.

Anlage B (jn Anmerkung 103).

Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Kildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommisarischer Amtsvorsteher. Vom 18. Juni 1873 (MB. S. 153)).

Auf Grund des §. 200 der Areisordnung ergeht für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Ausführung der Bestimmungen des zweiten Titels, vierten Abschnitts, §§. 46 bis 49, 56 bis 58 dieses Gesiebes nachstehende Instruktion über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung

¹⁾ Artikel 1 u. 3 haben keine Bedeustung mehr. — Die in der Einführungss Bf. des Min. d. Jun. 18. Juni 73 (MB.

S. 150) gegebenen erläuternden Bemerkungen sind den Artikeln angefügt.

ber Umtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie über die Bestellung kommissarisicher Amtsvorsteher.

Artifel 2.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten die im §. 48 des Gesehes aufgestellten Grundfage.

Diesen Grundsätzen entsprechend ift bei der Abgrenzung der Amtsbezirke

1. zu beachten, daß jeder Umtsbezirk thunlichft ein räumlich zus sammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfaßt2).

Bei den bisherigen Polizeibezirken war dies oft nicht der Fall; es kam beisspielsweise vor, daß eine einzelne Ortschaft, getrennt durch verschiedene, zu anderen Polizeibezirken gehörige Ortschaften, von dem Site ihrer Polizeiodrigkeit mehrere Meilen entsernt war. Um die aus einem solchen Zustande für eine wirksame Handhabung der Polizei erwachsenden Unzuträglichkeiten in Zukunft zu beseitigen, erscheint eine sorgfältige Durchsührung des Grundsates der räumlichen Zusammenshängigkeit gedoten und müssen Abweichungen von demselben eingehend motivirt werden. Bei der Anwendung dieses Grundsates ist jedoch mit Kücksicht auf die Borschriften in den §§. 51 ff. des Gesetzes eine Zerreißung von Gemeindes und Gutsbezirken möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf Gemeindebezirke wird dies voraussichtlich überall unschwer zu erreichen sein. Wohl die meisten berselben bilben ichon für fich - wenigstens ohne wesentliche Unterbrechungen - räumlich zusammenhängende Flächengebiete: wo dies aber nicht der Kall ist, wird es ausführbar sein, die zwischen ben von einander getrennten Theilen eines Gemeindebezirkes liegenden Gemeinde= und Guts= bezirke mit dem ersteren zu einem und demselben Amtsbezirke zu vereinigen. Sollte aber ausnahmsweise die Berreigung eines Gemeindebezirkes nicht zu umgehen sein - ein Fall, der beispielsweise eintreten kann, wenn zu einem Gemeindebezirke ein mehrere Meilen dabon entferntes Wiesen= oder Forstterrain gehört, welches von anderen Gemeinden oder Gutsbegirten umichlossen ift, deren Zusammenlegung mit bem ersteren Gemeindebegirte zu einem und bemselben Amtsbegirte unausführbar erscheint — so wird bemnächst, soweit dies die hierbei in Betracht kommenden kommunalen Intereffen gestatten, darauf Bedacht zu nehmen sein, auf dem in dem Gefete über die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 18913) vorgezeichneten Bege die Abtrennung eines folchen entfernten Grundstückstompleres bon feinem bisherigen Gemeindebezirke und die Zulegung desselben zu einem Kommunalbezirke herbeizuführen, welcher demjenigen Amtsbezirke angehört, mit dem jener Grundstückskompler seiner Lage nach vereinigt werden muß.

Was die Gutsbezirke anbetrifft, so wird sich die Bereinigung der einzelnen Theile eines Gutsbezirkes mit verschiedenen Amtsbezirken nicht immer vermeiden lassen. Nicht selten bilden mehrere, meilenweit von einander entfernte, aber einem und demselben Besitzer gehörige, in wirthschaftlicher Beziehung selbstständige Güter oder ein Hauptgut mit mehreren von einander weit entfernten Vorwerken beziehungsweise Wiesen oder Forstkomplexen nur einen einzigen selbstständigen Gutssbezirk.

Wollte man die sämmtlichen Theile eines solchen Gutsbezirfes mit den das zwischen belegenen andern Guts- und Gemeindebezirfen zu einem und demselben Amtsbezirfe vereinigen, so würde der letztere unter Umständen einen zu großen Umsang erhalten. In solchen Fällen wird sich daher die Zulegung der einzelnen

²⁾ Die in der Justr. angeführten Borschriften der Kreisordnung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

³⁾ An Stelle bes G. 14. April 56 getreten.

⁴⁾ Zusat Nr. 2.

Theile eines Gutsbezirkes zu verschiedenen Amtsbezirken bisweilen nothwendig machen; es wird sich alsdann aber auch empfehlen, entweder die einzelnen Theile des betreffenden Gutsbezirkes auf dem in der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891°) vorgeschriedenen Bege zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken zu erheben oder die Einverleibung der hierzu nicht geeigneten Theile in andere Guts- oder Gemeindebezirke herbeizuführen. Bo dies wegen entgegenstehender kommunaler Kücksichten nicht ausführbar sein sollte, wird im Interesse einer gesordneten Amtsverwaltung nach Waßgabe der Bestimmung im §. 32°) letzter Abssat sie von dem Hauptgute entsernt belegenen, verschiedenen Amtsbezirken angehörigen Theile eines selbstskändigen Gutsbezirkes die Bestellung besonderer Gutsvorsteher anzuordnen sein.

2. Die Größe und Einwohnerzahl der Amtsbezirke ist dergestalt zu bemessen, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Berswaltung nicht erschwert wird?).

Es müssen daher die Amtsbezirke so komponirt werden, daß die Amtsangeshörigen die Kosten der Amtsberwaltung, soweit dieselben nicht aus den vom Staate gewährten Beiträgen gedeckt werden (§§. 52 Nr. 1, 69 und 70 Absah 4), ohne Ueberbürdung aufzubringen, sowie die etwa in Gemäßheit des §. 53 auf den Amtsbezirk zu übernehmenden kommunalen Leistungen zu erfüllen^e) im Stande sind.

Diese Rücksicht weist auf die Bildung größerer Amtsbezirke hin; gleichwohl wird denselben doch nur ein solcher Umfang gegeben werden dürsen, daß den Amtsvorstehern die Möglichkeit einer überall örtlich und persönlich eingreifenden Thätigkeit gewahrt wird und das Chrenamt eines Amtsvorstehers von den hierzu Befähigten ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Angelegenheiten gern und willig übernommen werden kann.

Behufs einheitlicher und gleichmäßiger Durchführung der Organisation der Amtsbezirke hatte das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des ihm auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 20. Dezember 1871 vorgelegten Kreisordnungssentwurfs beschlossen, in das Geset die Bestimmung aufzunehmen,

daß die aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken zusammengesetzten Amtsbezirke in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen, sowie

daß einzelne Gemeinden, unter Erfüllung der sonstigen im Gesetze aufsgestellten Bedingungen, nur dann zu Amtsbezirken erklärt werden sollen, wenn sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen, oder wenn sie bei geringerer Einwohnerzahl den Nachweiß führen, daß besondere Verhältnisse die Erklärung zum Amtsbezirke im Sinne des Gesetzes rechtsertigen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. November 1872 dem Landtage gemachte, nunmehr zum Gesetze gewordene Borlage ist jedoch unterblieben, weil dieselbe nicht eine unabändersliche Norm, sondern nur eine Instruktion für die Bildung der Amtsbezirke sein sollte und konnte, um deshalb aber nicht sowohl in das Gesetz selbst, als vielsmehr in die zur Aussührung desselben zu erlassende Anweisung gehört.

Wenn bemgemäß an biefer Stelle auf die von dem Abgeordnetenhause besichlossen Bahlenbestimmungen hingewiesen wird, so wird diefer hinweis den Be-

^{°)} Jeht \S 124 der LGO., der \S 32 | °) KO. \S 53 ist aufgehoben LGO. der KrO. erseht hat. $\|\S\|$ 146 Abs. 2.

hörden als ein Fingerzeig dienen, welchem zu folgen sie sich werden angelegen sein lassen, soweit die lokalen Berhältnisse es gestatten. Da, wo die Bildung von Amtsbezirken mit einer, die niedrigste Zahlengrenze nicht erreichenden oder mit einer, die höchste überschreitenden Sinwohnerzahl sollte vorgeschlagen werden, sind die hiersür maßgebenden Berhältnisse darzulegen. So wird beispielsweise die Bildung kleinerer, als 800 Einwohner umfassender Amtsbezirke in dünn bevölkerten Gegenden zulässig sein, damit die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örklichen Berwaltung nicht durch eine zu weite Ausbehnung des Bezirks erschwert wird. Andererseits wird es kein Bedenken haben, in dichter bevölkerten Gegenden dei der Bemessung der Sienwohnerzahl der Amtsbezirke auch über die Maximalzahl von 3000 hinauszugehen, wenn zur Uebernahme der Berwaltung solcher größeren Bezirke geeignete Personen vorhanden sind; es wird sich jedoch die Sinwohnerzahl auch dieser Amtsbezirke noch immer innerhalb solcher Grenzen halten müssen, daß die Amtsvorsteher im Bereiche ihrer Amtsbezirke eine überall örklich und persönlich eingreisende Thätigkeit zu entwickeln vermögen.

Wo es in einer Gegend an Personen, welche zu Amtsvorstehern befähigt sind, zur Zeit gänzlich sehlt, und demgemäß nach §. 58 die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher erfolgen muß, wird es um deswillen nicht ersorderlich sein, zur Bildung von Amtsbezirken mit einer die Maximalzahl von 3000 übersteigenden Einwohnerzahl zu schreiten. Denn nach der Bestimmung im letzen Absate des §. 58 kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Berwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden. Freilich setzt dies vorauß, daß die Lage der betreffenden Amtsbezirke zu einander eine solche ist, daß die gemeinsame Verwaltung derselben durch einen einzigen Beamten mit Ersolg geführt werden kann. (Siehe Artikel 4 Rr. 3 der gegenwärtigen Instruktion)?).

3. Nach §. 48 Rr. 2 sollen Gemeinden, welche eine den Bestims mungen des Gesetes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeindes oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke erklärt werden?).

Auch für die Ausführung dieser Bestimmung wird der vorgedachte Beschluß bes Abgeordnetenhauses in Betreff der Sinwohnerzahl der zu eigenen Amtsbezirken zu erklärenden Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Die Sinwohnerzahl und die Fähigkeit der betreffenden Gemeinde, die Rosten der Amtsverwaltung zu tragen, wird aber nicht ohne Weiteres entscheidend sein dürsen: es wird auch die Frage erwogen werden müssen, ob der Stand der allgemeinen Bildung der Einwohner einer solchen Gemeinde sür eine stets ordnungsmäßige Führung der Amtsverwaltung durch den jeweiligen Vorsteher derselben eine ausreichende Gewähr bietet.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Konstituirung zu einem eigenen Amtssbezirke ist stattzugeben, wenn die vorstehend erläuterten Bedingungen zutreffen, und nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke nothwendig macht. Andererseits wird auch ohne einen solchen Antrag eine hierzu an und für sich geeignete Gemeinde zu einem besonderen Amtsbezirke erklärt werden dürfen, wenn die lokalen Verhältnisse dies erfordern.

Bei der Bildung besonderer Amtsbezirke aus einzelnen Gemeinden kommen noch insbesondere die im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen, zu den Städten im Sinne des Artikels 1 dieser Instruktion nicht gehörigen Ortschaften (Flecken) in Betracht, deren Gemeindeverhältnisse eine Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absat 2 der Städteordnung vom

⁷⁾ Zusat Nr. 3.

30. Mai 1853 erfahren haben. Sind solche Ortschaften schon bisher einer gutssherrlichen Polizeigewalt nicht mehr unterworfen gewesen, so hat die Erklärung derselben zu besonderen Amtsbezirken auf den Antrag ihrer verfassungsmäßigen Bertreter zu erfolgen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeindes oder Gutsbezirke unabweislich nothwendig macht. Auch den Anträgen solcher Fleckensgemeinden, welche bisher noch einer gutsherrlichen Polizeigewalt unterworfen waren, auf Konstituirung zu besonderen Amtsbezirken ist stattzugeben, wenn auf sie die Boraussehungen des §. 48 Nr. 2 des Gesetzes zutreffen.

4. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des §. 48 können Gutssbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Untersbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt umfassen, auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Ginswohnerzahl unter den übrigen Boraussetzungen der Nummern 1 und 2 des § 48 zu Amtsbezirken erklärt werden?).

Die Boraussegungen für die Konstituirung einzelner (Butsbezirfe zu besonderen Amtsbezirfen find hiernach:

a) Der betreffende Gutsbezirf nuß eine abgesonderte Lage haben und ein räumlich zusammenhängendes Flächengebiet ohne wesentliche Unterbrechung umfassen. Es darf demgemäß ein Gutsbezirt, dessen Gebäude oder Grundsstücke mit denen eines anderen Gutsbezirtes oder eines Gemeindebezirtes eine örtlich verbundene Lage haben, beziehungsweise im Gemenge liegen, nicht zu einem eigenen Amtsbezirte ertlärt werden.

Der §. 48 bestimmt im zweiten Sate der Rr. 4 ausdrücklich: daß Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbunstene Lage haben, zu einem und demfelben Amtsbezirke gehören sollen.

Unwesentliche Unterbrechungen des Flächengebietes eines Gutsbezirfes durch Grundstücke eines anderen Guts- oder Gemeindebezirfes, wie beispiels- weise das zungenförmige Hineingreisen einer kleineren Fläche einer benach- barten Gemeindeseldmark in die Feldmark des betreffenden Gutsbezirfes, sind kein Hinderniß für die Konstituirung des letzteren zu einem besonderen Amtsbezirfe.

b) Der Flächeninhalt des Gutsbezirkes muß ein erheblicher sein.

Läßt sich auch ein für alle Kreise gleichmäßig anwendbares Minimalmaß nicht wohl normiren, so wird doch im Allgemeinen nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein erheblicher erachtet werden können, welche mehrere Tausend Morgen umfassen.

c) Es muß ein Antrag des Inhabers des betreffenden Gutsbezirfes vorliegen. Bo es an einem solchen Antrage fehlt, wird die Erklärung einzelner Gutsbezirfe zu besonderen Amtsbezirken zu vermeiden sein, soweit die lokalen Berhältnisse es gestatten.

Aber auch Anträge, welche an sich den Boraussetzungen unter Littr. a und b entsprechen, werden nicht berücksichtigt werden dürsen, wenn dadurch eine zwecknäßige Bildung der übrigen Amtsbezirke gehindert wird.

Als im Allgemeinen geeignet zur Bildung besonderer Amtsbezirke laffen sich beispielsweise bezeichnen: größere Forstbezirke, größere, aus mehreren Gütern, bezw. Vorwerken bestehende Hernschaften, sowie auch einzelne durch ihre Größe hervorragende Güter, sofern sie die vorgedachten Bedingungen erfüllen.

Auf die Einwohnerzahl kommt es hierbei nicht an. Es werden deshalb auch solche Gutsbezirke, welche die Minimalzahl von 500 Einwohnern nicht erreichen, zu besonderen Amtsbezirken erklärt werden können. Bei sehr großen Gutsbezirken kann der Fall eintreten, daß sich das Hauptstück desselben, welches eine abgesonderte Lage hat und ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt ohne wesentliche Unterbrechung umfaßt, zu einem besonderen Amtsbezirke eignet, während der kleinere, räumlich getrennte Theil nach Artikel 2 Nr. 1 Absat 5 mit einem anderen Amtsbezirke zu vereinigen ist.

5. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke find nach §. 48 Rr. 4 bes Gesets zu gemeinsamen Amtsbezirken zu vereinigen?).

Bei der Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist unter Beobachtung der unter Nr. 1 und 2 näher erläuterten Grundsätze die natürliche Zusammensgehörigkeit, die Bequemlichkeit des nachbarlichen Berkehres, die Gemeinsamkeit der Interessen der zu einem Amtsbezirke zu vereinigenden Ortschaften zu berücksichtigen und zugleich möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Berbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke, Sprizenverbände u. s. w.) nicht zerrissen werden?).

Es ist daher einerseits die Zusammenlegung solcher Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirfe zu vermeiden, welche durch größere Flüsse, Seen, Gebirge von einander geschieden und dadurch in ihrem nachbarlichen Verkehre behindert sind, andererseits dahin zu streben, daß die zu einem und demselben Kirchspiele gehörigen Ortschaften, und wo die Kirchspiele einen zu großen Umsang haben sollten, wenigstens die zu einem und demselben Schulderbande gehörigen Ortschaften, sowie auch in denzenigen Landestheilen, in welchen Gesammtarmenverbände bestehen (§S. 9 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, Ges. Sammt. S. 130), die Amtsbezirfe gelegt werden. Dabei wird sich in vielen Fällen zugleich die Verzeinigung der zu einem und demselden Sprisenwerbande und, wo die Wegebausbezirfe nicht zu umfangreich sind, auch der zu einem und demselben Wegebausbezirfe gehörigen Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirfe erreichen lassen.

Ebenso werden die bestehenden Grabenschauberbande nicht seiten bei der Bildung der Amtsbezirke eine geeignete Berücksichtigung sinden können.

Bu Artifel 2.

2. Wie sich aus den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 der Nr. 1 dieses Artifels ergiebt, wurde die Bildung eines einzigen Amtsbezirks aus einem größeren fistalischen Forstbezirke, beffen einzelne Theile von einander getrennt liegen, dem Gesetse nicht entsprechen, sofern es nicht ausführbar sein sollte, auch die zwischen den einzelnen Theilen des Forstbezirkes belegenen anderen Bemeinde= und Butsbezirke demfelben Amtsbezirke anzuschliegen. Da es jedoch in vielen Fällen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses wünschens= werth sein wird, die sammtlichen Theile eines Forstbezirkes unter der Berwaltung eines und deffelben Amtsvorstehers (des Oberförsters) zu vereinigen, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, aus den einzelnen getrennt liegenden Theilen eines Forstbezirkes, event. unter Anschluß angrenzender fremder Gemeinden und Gutsbezirke, zwei oder mehrere besondere Amts= bezirke zu bilden und die Verwaltung derselben nach Maßgabe der Borschriften ber §§. 56 und 58 bes Gesetzes einem und bemselben Amtsvorsteher (dem Oberförster) zu übertragen. Für die von dem Hauptkomplere entfernt liegenden Forsttheile werden in solchen Fällen in der Person eines dort wohnenden Försters oder anderen Forstbeamten nach §. 32 letter Absat des Gesetzes, besondere Gutsvorsteher zu bestellen sein.

In ähnlicher Beise wird in Betreff größerer Herrschaften, deren einzelne

Theile von einander getrennt liegen, verfahren werden können. 3. Die Bestimmung im letten Absate der Nr. 2 wird auch für diejenigen bisherigen Domanen-Rentamtsbezirke zu beachten sein, in denen es an 482 IV. Rreise.

Personen sehlt, welche zu Amtsvorstehern ernannt werden können. Wollte man die sämmtlichen Ortschaften eines Domänen-Rentamtsbezirks, welche meistens eine die Maximalzahl von 3000 weit übersteigende Einwohnerzahl enthalten und ein Flächengebiet von 4, 5 und mehr Quadratmeilen umssassen, zu einem einzigen Amtsbezirke vereinigen, so würde dadurch die im Gesets vorgeschriedene Mitwirkung des Amtsausschließ bei der Verwaltung der Amtsangelegenheiten sehr erschwert werden.

4. Nach §. 71 des Gesetzes steht zwar denjenigen Gemeinden, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, ein Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds nicht zu. Unter besonderen Umständen kann es jedoch gerechtsertigt erschien, auch solchen Gemeinden eine Beihülse aus Kreissonds zur Bestreitung der Kosten der Amtsbezwaltung zu bewilligen, wenn sie ohne ihren Antrag zu besonderen Amtsbezirken erklärt worden sind (Nr. 3 Abs. 3).

Artifel 4.

1. Die erfolgte Bildung der Amtsbezirke wird dem Kreistage bekannt gemacht und derselbe aufgefordert, in Gemäßheit der §§. 56 und 57 des Gesetes aus der Zahl der Amtsangehörigen jedes Amtsbezirkes (d. h. der innerhalb des Amtsbezirkes wohnhaften Personen, §. 6 des Gesets) die zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen vorzuschlagen²).

Behufs thunlichster Beschleunigung der Einrichtung der Amtsverwaltungen wird es sich empfehlen, dass die Kreistage schon bei Gelegenheit der Berathung über die Bildung der Amtsbezirke den Kreisausschuss, bezw. eine besondere Kommission mit der Ermittelung der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen beauftragen⁸).

Das Vorschlagsrecht bes Kreistages ist übrigens kein Wahlrecht. Derselbe ist beshalb verpflichtet, dem Oberpräsidenten alle in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen befähigten Personen vorzuschlagen. (Vergl. die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses pro 1872/73. Protokoll der sechsten Sizung am 22. Rovember 1872 Seite 86—88.)

Der Kreistag hat in seine Vorschläge auch diejenigen Personen aufzunehmen, welchen einer der im §. 8 unter Nr. 1—4 angeführten, zur Ablehnung des Amtes eines Amtsvorstehers berechtigenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht; zur Bermeidung von Weiterungen ist jedoch zugleich von dem Landrathe durch Rückfrage bei diesen Personen festzustellen, ob sie im Falle einer Ernennung den Entschuldigungsgrund geltend zu machen beabsichtigen.

Die Vorschläge des Kreistages sind für jeden Kreis, amtsbezirksweise gesordnet, aufzustellen und dem Oberpräsidenten von dem Landrathe mittelst Berichtes unter Vermittelung des Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode, für welche die Amtsvorsteher und beren Stellvertreter ernannt werden, ist der Kreistag von dem Oberpräsidenten zu neuen Borschlägen aufzusordern. In der Zwischenzeit bleibt es dem Ermessen des Oberpräsidenten überlassen, ob er bei einer nöthig werdenden neuen Ernennung seine Auswahl auf die vorhandene Vorschlagsliste beschränken oder den Kreistag zu deren Vervollständigung veranlassen will.

 $(2)^9$).

3. Ift nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk eine zum Amtsvorsteher geeignete, d. h. hierzu befähigte und verpflichtete bezw. bereite

^{*)} Übergangsbestimmungen. | setung der Amtsunkostenentschädigung *) Rr. 2 betraf die erstmalige Fest- (KrD. § 69) u. hat keine Bedeutung mehr.

Person (vergl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. D. Seite 88) nicht zu ermitteln, so hat sich derselbe zugleich darüber zu äußern, ob die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines solchen Amtsdezirkes durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsdezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich ist. Fällt diese Aeußerung im bejahenden Sinne aus, so ist zunächst die Vereitwilligkeit des von dem Areistage bezeichneten Amtsborstehers bezw. Bürgermeisters zur einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung des betreffenden benachbarten Amtsbezirkes von dem Landrathe sestzasstellen, sowie auch event. die Zustimmung der städtischen Vertretung einzuholen.

Ergiebt sich hiernach die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirkes, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ersmitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt als aussührbar, so ist hierüber dem Oberspräsidenten behufs weiterer Anordnung von dem Landrathe Vericht zu erstatten 10).

Im anderen Falle hat der Preisausschuß wegen Bestellung eines kom= miffarischen Amtsvorstehers dem Oberpräfidenten die geeigneten Borschlage ju machen. Im Interesse der Rostenersparniß ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, baß, sofern die Berhältniffe es gestatten, einem solchen kommissarischen Amts= vorsteher die Berwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig übertragen Daß die von einem kommissarischen Amtsvorsteher gleichzeitig zu berwaltenden zwei oder mehreren Amtsbezirke ein zusammenhängendes Rlachengebiet umfassen, erscheint nicht unbedingt erforderlich. Nur muß ber Amtssit für den kommiffarischen Amtsvorsteher so gewählt werden, daß der amtliche Verkehr amischen ihm und ben Bewohnern ber einzelnen Ortschaften ber unter seiner Berwaltung vereinigten Amtsbezirke leicht und ohne Beläftigung für ben einen wie den anderen Theil stattfinden tann. Mit Rucksicht hierauf wird es sich beispielsweise empfehlen, als Amtssitz für den tommissarischen Amtsvorsteher eine Stadt zu bestimmen, welche zu ben unter seiner Berwaltung zu bereinigenden Umtsbezirken eine centrale Lage hat und zugleich den Mittelpunkt des Berkehrs für die Bewohner der letteren bildet. Auch wird es unter Umftanden ebenfalls im Interesse der Kostenersparniß rathsam und auch an sich zweckmäßig sein, das Umt eines kommiffarischen Umtsvorstehers einem Staats- oder Kommunalbeamten als ein Nebenamt zu übertragen.

Bei der Auswahl der kommissarischen Amtsvorsteher wird mit besonderer Sorgsalt zu versahren und werden hierbei nur solche Personen zu berücksichtigen sein, deren geschäftliche Borbildung, Integrität und soziale Stellung zu Bedenken keine Beranlassung giebt. Auf die Meldung tüchtiger Bewerder wird aber nur dann mit Sicherheit gerechnet werden können, wenn die den kommissarischen Amtsvorstehern zu gewährende Remuneration angemessen normirt wird. Die Festsehung dieser Remuneration steht nach §. 69 des Gesets dem Kreisausschusse nach Anhörung der Betheiligten zu. Dieselbe wird der Auswahl der zu kommissarischen Amtsvorstehern in Borschlag zu bringenden Personen voraufgehen müssen, da befinitive Bewerbungen um ein solches Amt füglich erst nach Festsehung des damit verbundenen Einkommens ersolgen können.

In Betreff ber zur Remunerirung kommissarischer Umtsvorsteher und zu ben sonstigen Kosten ber Umtsverwaltung aus Staatssonds zu gewährenden Beihülsen wird auf die zur Ausführung des Gesethes, betreffend die Dotation der Provinzialund Kreisverbände, vom 30. April d. J. an die Herren Oberpräsidenten erlassene Cirkularverfügung vom 10. Juni d. J. ") Bezug genommen.

¹⁰⁾ Rusat Mr. 9.

5. Auf Grund der vom Kreistage bezw. dem Kreisausschusse gemachten Borschläge vollzieht der Oberpräsident die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellbertreter, bezw. die Bestallung der kommissarischen Amtsvorsteher und sertigt für jeden derselben (nach den unter B anliegenden Formularen) eine bessondere Ernennungss bezw. Bestallungsurkunde aus. Die Aussertigung der Ersnennungsurkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter geschieht nach dem Stempeltarif zu dem Geses vom 31. Juli 1895 12) stempelfrei.

Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt nach §. 56 Absat 4 des Gesetzes auf secht Jahre; jedoch steht es nach §. 8 Absat 3 dem Ernannten zu, das Amt nach Absauf von

drei Rahren niederzulegen2).

Was die Bestellung der kommissarischen Amtsvorsteher anbetrifft, so wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen aus Grichlag des Kreissausschusses zu bestimmen sein, ob dieselbe auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat, und ob in dem letzteren Falle, event. nach welchen Grundsätzen ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Vetheiligten eingeräumt werden.

Die Ernennungs- bezw. Bestallungsurkunden werden durch Vermittelung des Regierungspräsidenten dem Landrathe zugesertigt, welcher dieselben den Ernannten aushändigt und nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715) deren Vereidigung vornimmt, sofern sie den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Diensteid noch nicht geleistet haben.

Bugleich vermittelt der Landrath die Uebergabe der auf die Polizeiverwaltung der zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Ortschaften bezüglichen Akten und Schriftstücke, soweit dieselbe für die Amtsverwaltung ersorderlich ist.

6. In benjenigen Amtsbezirken, für welche in Ermangelung hierzu geeigneter Bersonen Stellvertreter ber Amtsvorsteher nicht haben ernannt werden können, wird durch den Kreisausschuß nach Maßgabe des §. 57 Absat 4 des Gesehes die Stellvertretung einsteweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Bertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt übertragen²).

Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für kommissarische Amtsvorsteher enthält das Gesetz keine ausdrückliche Borschrift. Soweit sich ein Bedürsniß hierzu ergiebt, werden die Bestimmungen des §. 57 Absatz und 4 des
Gesetzes analog zur Anwendung zu bringen sein. In denzenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen
Gutsbezirke bestehen, ist nach §. 56 Absatz 5 des Gesetzes der
Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.
Einer ausdrücklichen Ernennung derselben zu Amtsvorstehern bedarf es nicht.

Für die betreffenden Gemeinden bestimmt der Areisausschuß nach §. 57 Absat 6 einen der Schöffen, welcher den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu vertreten hat2).

Für die betreffenden Gutsbezirke ist die Stellvertretung des Gutsvorstehers nach Maßgabe des §. 31 18) bezw. des §. 57 Absah 1 und 4 des Gesetzes zu ordnen.

12) An Stelle des G. 7. März 22 getreten.

 $(7)^{14}$).

Stelle der betreffenden Bestimmung des § 31 ber Ard. getreten ist.

¹⁸⁾ Jest § 123 der LGD., der an

[&]quot;) Übergangsbest. betr. Ausf. d. KrD.

Bu Artifel 4.

9. Die Uebertragung ber zeitweiligen Bahrnehnung der Verwaltung eines Amtsbezirkes, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Verson nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt (Nr. 3 Abs. 2) erfolgt durch eine Berfügung des Ober-Bräfidenten; der Ausfertigung einer besonderen Bestallungs=Urkunde bedarf es nicht.

10. Rach §. 123 der Landgemeindeordnung fann 15) die Bestellung eines Stellvertreters für den Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirkes sowohl in der Art erfolgen, daß demfelben die Wahrnehmung sammtlicher Guts= vorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung des= selben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist alsdann sowohl der Gutsbesitzer, wie der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 3316) zu bestätigen und zu vereidigen.

In dem letteren Falle wird, sofern der Gutsbezirk einen besonderen Amtsbezirk bildet (Nr. 6 Abs. 4 des Artikels 4), der Gutsbesiger selbst als Amtsvorsteher und der Stellvertreter desselben als stellvertretender Amts= vorsteher 17), in dem ersteren Falle dagegen der Stellvertreter des Guts-besitzers als Amtsvorsteher zu fungiren haben, mahrend für die Bestellung eines Stellvertreters des Amtsvorstehers, soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt, nach Maßgabe der Borschriften des §. 57 Abs. 1 und 4 des Gesetzes von Seiten des Ober-Präsidenten auf Borichlag des Kreistages, bezw. von

Seiten des Kreisausschusses Sorge zu tragen sein wird.

Formulare.

B (zu Art. 45 Abs. 1) Ernennungs = und Bestallungsurkunden für Amts= porsteher 18).

Anlage C (zu Anmerkung 183).

Instruktion des Ministers des Innern gur Ausführung der die Jusammensehung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes, dritten Titels der Areisordnung für die Provinzen Oft- und Weft1)- Preußen, Brandenburg, Hommern, Hosen, Schlesten und Sachsen vom 13. Dezember 1872. Vom 10. März 1873 (MB. S. 81)2).

Auf Grund des S. 200 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften bes erften Abschnitts, dritten Titels Diefes Gesetzes für die Brobingen Oft und Beft 1) = Breugen, Brandenburg, Bommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Instruttion ertheilt.

16) Im Text war auf den aufgehobe= nen § 31 der Ard. u. die dazu zu er= laffende Inftr. verwiesen.

16) Jest § 125 der LGD., der an Stelle bes § 33 der KrD. getreten ift. 17) Für den Stellvertreter ist die be= sondere Ernennung gem. KrD. § 57

Abs. 1 u. 4 erforderlich Nr. 2 d. W. Unm. 130.

18) Nicht abgedruckt. A betraf die

Übersichten der Amtsbezirke u. bezog sich auf den Art. 3, der nicht mehr anwendbar ift (Anm. 1).

1) Die frühere Brov. Breußen ist in die Provinzen Oft- u. Westpreußen geteilt G. 19. März 97 (GS. 107).

2) Die zunächst für die erstmaligen Wahlen (1873) ergangene Instruktion gilt auch für die späteren Erganzungs= u. Ersakwahlen Instr. Art. 17 Abs. 1 u. hat dieserhalb (gem. Art. 17 Abs. 2) wiederholte Ergänzungen erfahren; die dazu ergangene Bf. 2. Mai 88 (MB. 103) — durch welche die bis da= hin für Ladung der Wähler, Anberaumung des Wahltermins u. das zeitliche

(Artifel 1)3).

Artifel 2. Das erfte Berzeichniß zerfällt in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A sind alle diejenigen, nach §§. 10 und 14 zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzer mit Einschluß der juristischen Bersonen, Aktien=Gesellschaften und Kommandit=Gesellschaften auf Aktien aufzunehmen, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande inner=halb des Kreises belegenen Grundeigenthume — es mag dasselbe in Kitter=, Köllmer=, Bauer= oder sonktigen Gütern, in Kossäthen=, Käthner=, Gärtner=, Büdner= und Sigenthümerstellen, beziehungsweise in Trennstücken solcher Besitzungen, oder sonktigen Liegenschaften bestehen, in einer oder in verschiedenen Gemarkungen belegen sein, — den Betrag von zusammen mindestens 225 Mark (in den Kreisen der Provinz Sachsen zum Betrag von zusammen mindestens 300 Mark und in den Kreisen des Kegierungsbezirkes Stralsund den Betrag von zusammen mindestens 750 Mark) — §. 183) an Grund= und Gebäudeskeuer veranlagt sind.

(Apl. 3) 6).

Bu Artifel 2.

4. Wer von seinem ländlichen Grundeigenthume an Grunds und Gebäudes steuer zu dem in dem §. 86 Absat 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag veranlagt ist's und zugleich als Gewerbetreibender oder Bergwerfsbesitzer in der Klasse I oder II mit wenigstens 300 Mart') veranlagt ist, wird zwar sowohl in dem Berzeichnisse I. Abtheilung A wie in dem Berzeichnisse II. Abtheilung B aufzunehmen sein. Derselbe ist jedoch nur besugt, entweder in dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder in dem ber Landgemeinden ein Wahlrecht auszuschen, wie sich durch analoge Anwendung der Schlußbestimmung des §. 100 ergiebt.

wie sich durch analoge Anwendung der Schlußbestimmung des §. 100 ergiebt. Das Gleiche gilt von den Besitzern selbstständiger Güter (§§. 87 Rr. 2 und 98 Rr. 2), welche zugleich Gewerbetreibende oder Bergwerksbesitzer und als solche in der Klasse I oder II mit 300 Mark? mit dem

Mittel- oder einem höheren Sape veranlagt find.

5. Besitzen zwei Personen, von denen die eine schon wegen des ihr allein gehörigen Grundeigenthums dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer

Berhältnis zu den Wahlen im Berbande der Landgemeinden durch ministerielle AusfAnw. angeordneten Termine u. Fristen beseitigt sind DB. 3. Dez. 89 (XIX 1) — ist, soweit sie noch gilt, in den Anm. nachgewiesen. Die außerdem in der die Inftr. begleitenden Rund-Berf. gegebenen Erläuterungen find (in fleinerem Druck) den einzelnen Artikeln angefügt. — Inhalt. Die Juftr. beshandelt die Borbereitungen zur Wahl (Berzeichnisse der Wahlberechtigten Art. 1 bis 4; Berteilung der letteren auf die Wahlverbände Art. 5 u. innerhalb dieser auf die Wahlbegirke der Landgemeinden Art. 6 u. der Städte Art. 7) u. die Bollziehung der Wahl (überhaupt Art. 11, im Verbande der Landgemeinden Art. 12, 13, der größeren Grundbesiter Art. 14 u. ber Städte Art. 15); diefer zweite Teil ist durch das der Ard. angehängte,

bei deren Ergänzung (Nr. 2 Anm. 1) neugefaßte Bahlregl. teilweise abgeäns dert. — Rechtliche Bedeutung Anm. 183 a. E

8) Art. 1 schreibt für die drei nach KrD. § 110 aufzustellenden Berzeichnisse die Formulare A—C vor, deckt sich aber übrigens samt seiner Ergänzung durch Bf. 88 (Unm. 2) Rr. I 2 vollständig mit diesem §.

4) Die Beträge, die auf Taler laute= ten, sollen in Reichswährung angegeben

werden Bf. 88 Nr. I 2b.

5) An Stelle der zu entrichtenden sind die veranlagten Beträge getreten G. 14. Juli 93 (Rr. I 3 Ani. C) § 5 Abs. 1.

6) Abs. 3 gibt die Besteilungen der Liegenschaften u. Gebäude an, wie sie schon in KrD. § 17 u. 18 u. den daselbst in Bezug genommenen, in Anm. 81 u. 82 abgedrucken, Gesehen ausgesührt sind.

Alle übrigen von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke und Gebäude — selbstverständlich mit Ausschluß der im §. 3 unter Nr. 7 und 8 des Gebäudesteuergesesse aufgeführten unbewohnten Gebäudes) — sind der Berpssichtung zur Zahlung von Kreisabgaben unterworsen, und sind demgemäß die Besitzer derselben in das Berzeichniß der größeren Grundbesitzer mit aufzunehmen, sosen sich für ihre auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen, von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten, nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 fingirt zu veranlagenden Realitäten, eventuell unter Hinzurechnung der Grund- und Gebäudesteuer-Beträge, welche sie von ihren nicht befreiten Liegenschaften und Gebäuden entrichten), ein Gesammtbetrag von mindestens 225 Mark (bezw. in Sachsen von 300 und in Keuvorpommern von 750 Mark) an Grund- und Gebäudesteuer ergiebt.

(Abs. 5 und 6)9).

Die Grund= und Gebäudebesitzer sind in das Berzeichniß, geordnet nach der Höche der wirklichen bezw. fingirten) Grund= und Gebäudesteuerbeträge, beginnend mit dem zu den höchsten Beträgen veraulagten Besitzer, einzutragen.

angehört, die andere aber nicht, gemeinschaftlich ein größeres Grundeigenthum (§. 86 Absas), so sind sie befugt, für letteres ein Wahlrecht durch den nicht schon anderweit dem Wahlberbande der größeren Grundbesitzer ansgehörigen Gutsbesitzer (§. 97 Ar. 6) selbst in dem Falle auszuüben, wo der auf den ideellen Antheil des letteren an dem gemeinschaftlichen Grundseigenthume entfallende Grunds und Gebäudesteuerbetrag den im §. 86 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Windestbetrag nicht erreicht. Denn bei gemeinschaftlich besessen Grundzigenthume kommt es nur darauf an, daß für dieses im Ganzen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an Grundzund Gebäudesteuer veranlagt ist. Es würde sich daher nicht rechtsertigen lassen, dem nicht schon anderweit zum Wahlverbande der größeren Andern zustehende Wahlrecht lediglich deshalb zu entziehen, weil dieser Andern zustehende Vahlrecht lediglich deshalb zu entziehen, weil dieser Andere schon wegen seines ihm allein gehörigen Grundzeigenthumes in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer wahlberechtigt ist.

Ein Gleiches gilt von den Theilnehmern eines in der Rlaffe I oder II mit 300 Mark?) oder einem höheren Sate veranlagten gewerb-

lichen Unternehmens.

Gehören die Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen größeren Grundeigenthumes oder die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens sämmtlich schon wegen des von jenem allein besessenen Grundeigenthumes, bezw. allein betriebenen gewerblichen Unternehmens dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer an, so können sie nach §. 95 ein besonderes Wahlzrecht für ihr gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unterznehmen nicht ausüben. Dabei macht es keinen Unterschiede, ob die Mitbesseher bezw. Theilnehmer physische oder juristische Versonen sind. Es ist jedoch auch ein solches gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen in das Verzeichniß I mit einem entsprechendem Vermerke in der Kolumne 10 mit aufzunehmen.

6. Es ist von einer Seite die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Besitzer eines selbstständigen Gutes verhalte, dessen castrum innerhalb einer städtischen Feldmark, dessen Areal zum Theil auf dem platten Lande,

gedehnt (B. 93 (Anm. 5) § 4; die fingierte Beranlagung der letzteren durch den Kreisaussichuß, auf die sich auch Abf. 5 u. 6 bezogen, ist damit fortgefallen.

⁷⁾ Nr. 2 Anm. 189.

⁸⁾ Anm. 82 *.

⁹⁾ Die Staatssteuerberanlagung ift auf bie staatssteuerfreien, aber kommunalssteuerpflichtigen Steuergegenstände auss

Der Fiskus ist hierbei in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen siskalischen Liegenschaften und Gebänden nur als Sin

Befiger zu betrachen.

In die Abtheilung B sind nach derselben, aus der Höhe der wirklichen, bezw. fingirten⁹) Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge alle diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II.⁹) der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrage von 300 Mark veranlagt sind oder mindestens diesen Satzenteilschen würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

(Abj. 10) 10). (Abj. 11, 12) 11).

> zum Theil in einem städtischen Gemeindebezirke gelegen ist, für dessen Gesammtareal aber ein Grund= und Gebäudesteuerbetrag veraulagt ist.6), welcher den Besiher an sich zur Ausübung eines Wahlrechts im Wahl=

verbande der größeren Grundbesitzer befähigen murde?

Die Frage ist dahin zu beantworten: Erreicht die Grunds und Gebäudessteuer, welche von den auf dem platten Lande belegenen Ländereien zu entrichten ist, den im §. 86 Abf. 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestsbetrag, so steht dem Besitzer ein Wahlrecht im Wahlverdande der größeren Grundbesitzer zu. Anderenfalls ist er nur besugt, nach §§. 87 Ar. 2 und 98 Ar. 2 ein Wahlrecht im Wahlverdande der Landgemeinden auszuüben, sosen die auf dem platten Lande belegenen Ländereien einen selbstständigen Gutsbezirk bilden.

7. Daß die den Königlichen Forstbeamten angewiesenen Wohnungen als Dienstwohnungen anzusehen und demgemäß nach §. 17 der Kreisordnung von Kreisabgaben befreit sind 12), kann nach der Fassung des Artikels 2 der Instruktion keinem Zweisel unterliegen.

Bu Artifel 3.

8. Bon mehreren Seiten ift eine Abanderung bezw. Erganzung der Beftimmungen im dritten Absabe beantragt worden:

daß da, wo in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Bestiger vorhanden sind, in das Verzeichniß II nur der Besitzer des Restgutes aufgenommen werden soll.

Benngleich ich nicht verkenne, daß die Ausführung dieser Bestimmungen in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen wird, so sehe ich mich doch

nicht in der Lage, eine Abanderung derfelben eintreten zu laffen.

Es ift nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Vorschriften der §§. 87 Ar. 2 und 98 Ar. 2 den Bestiern aller außerhalb des Gemeindes verbandes stehender Güter, deren Grunds und Gebäudessteuer den im §. 86 Absig 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht, ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden einzuräumen, es hat vielsmehr ein solches Recht nur den Besitzen dersenigen Güter beigesche werden sollen, welche neben und gleich den Gemeinden eine selbstständige kommus

Einschätzung findet nicht nicht ftatt Ann. 8.

¹⁰⁾ Die in Abs. 10 bestimmten Mittelsfätze sind nicht mehr maßgebend Ann. 9.

¹¹⁾ Die hier vorausgesetzte fingierte

¹²⁾ Gebäudest G. § 32 (Nr. 2 Unm. 82).

Das zweite Berzeichniß zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen: In die Abtheilung A find fämmtliche nicht zu dem Berbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Besitzer selbsteftandiger Güter (b. h. folder, welche einen felbstständigen Gutsbezirk bilden), mit Ginschluß der juriftischen Bersonen, Aftien-Gesellschaften und Rommandit-Gesellschaften auf Aftien, geordnet nach der Reihenfolge der für diese Büter veranlagten 5) Grund= und Bebaudefteuer=Betrage, aufzunehmen.

Sind in Folge von Abvertäufen und Berftückelungen in einem felbstständigen Gutsbegirte mehrere Besiger borhanden, so ift in das Berzeichnig nur der Besiger des Reftgutes mit der auf das lettere entfallenden Grund= und Gebäudesteuer

aufzunehmen.

Die eventuelle Bereinigung der Befiter der zu weniger als fechszig Mart') Grund= und Gebäudesteuer veranlagten Güter zu Gesammt= (Kollektiv=) Stimmen erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist (Artikel 6 Nr. 4).

In die Abtheilung B find in berselben, aus der Sohe der wirklichen bezw. fingirten 9) Gewerbestenerbetrage sich ergebenden Reihenfolge biejenigen

nale Existenz führen. Daß mit den Worten "selbstständige Güter" nicht die wirthschaftliche, sondern die kommunale Selbstftandigkeit hat ausgedrückt werden sollen, ergiebt sich schon daraus, daß im Gesetze die Ausdrücke "selbstständige Güter" und "selbstständige" Gutsbezirke promiscue gebraucht worden (§§. 87, 98, 110, 111).

Der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirkes beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstücke= lungen verloren gegangen ift, da lag und liegt noch jest die Veranlassung vor, in Gemäßheit der Borschriften der Landgemeindeordnung bom 3. Juli 1891 13) eine anderweite Regelung der tommunalen Berhältniffe solcher Gutsbezirke vorzunehmen, — sei es in der Weise, daß ein völlig dismembrirter Gutsbezirk aufgehoben und die in Folge dessen kommunals frei gewordenen Trennstücke zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt ober mit einer ober mehreren benachbarten Gemeinden vereinigt, sei es daß ein ober mehrere von einem felbstständigen Bute abveräußerte größere Bestigungen (Borwerke 2c.), welche zur Hihring einer eigenen fommunalen Existenz befähigt sind, zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken erhoben werden.

Die Abveräußerung einzelner fleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben denselben noch ein größers leistungs-fähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Berhältnisse eines solchen Gutsbezirkes noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: "Die Einheit des Besitzes" noch im Befentlichen aufrecht erhalten: es kann ein Zweifel, wer als Juhaber des selbsstätigen Gutsbezirkes anzusehen ist, nicht wohl bestehen, und auch die Aussiührung der Bestimmungen der §§. 87 Kr. 2 und 98 Kr. 2 der Kreisordnung wird irgend welche Schwierigkeiten nicht bereiten. Der Resigntsbesiühre, welcher dem Staate gegenüber die Versischen die Korten der Schwierigkeiten die Korten der Schwierigkeiten der Schwierigkeiten die Korten der Schwierigkeiten die Korten der Schwierigkeiten der Schwierigkeit pflichtung für die Erfüllung der tommunalen Leiftungen des Gutsbegirtes Rechten, also insbesondere auch des Wahlrechtes zum Kreistage.

Dagegen wird dort, wo Zerstücklungen von Gutsbezirken in größerem Umfange stattgesunden, die Ermittelungen von Gutsbezirken in größerem Umfange stattgesunden haben, die Ermittelung dessen, wer als Kestgutsbesitzer

und Träger der öffentlichen Rechte und Aflichten des Gutsbezirkes an-

¹⁸⁾ An Stelle des im Text angeführten | LGD. 3. Juli 91 getreten. Landgemeindel. 14. April 56 ist die

IV. Rreise. 490

Gewerbetreibenden und Bergwertsbesitger, mit Ginichluft der juriftischen Versonen. Attien-Gesellschaften und Rommandit-Gesellschaften auf Attien aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerb= lichen Unternehmungen in der Rlaffe I ober II unter 300 Mart') veranlagt find ober biefen Sat zu entrichten haben wurden, wenn fie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Rreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

(20bf. 6) 11).

Artitel 4. In das dritte Verzeichniß der Landgemeinden sind in der Reihen= folge ihrer durch die lette allgemeine Boltszählung") festgestellten Civil-Einwohnerzahl alle diejenigen Gemeinden aufzunehmen, welche nicht nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden.

Bei jeder Gemeinde ift die Bahl der von ihr zu wählenden Wahlmanner

nach Maggabe der Vorschriften des §. 100 anzugeben 15).

Um Schluffe des Berzeichniffes find diejenigen Gemeinden aufzuführen, welche gu weniger als 60 Marte) Grund- und Gebaudesteuer veranlagt find und

zusehen ift, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es laffen sich indeß hierüber allgemeine Anweisungen nicht wohl geben, vielmehr wird die Entscheidung nach den in jedem konkreten Falle obwaltenden besonderen Berhaltniffen getroffen werden muffen.

In keinem Falle kann es jedoch für gesetzlich zulässig erachtet werden, den fammtlichen Besitzern eines zerstückelten Gutsbezirkes, in welchem ein einzelner Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten deffelben nicht mehr zu ermitteln ift, das Recht beizulegen, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechtes zum Kreistage zu mählen; es würde dies gleichbedeutend fein mit der Umwandlung eines folchen Gutsverbandes in eine Gemeinde in einer bestimmten öffentlich rechtlichen Beziehung, welche nur nach Maggabe ber Borichriften ber Landgemeindeordnung vom 3. Juli 18913) und mit der Wirkung vollzogen werden darf, daß davon der gesammte öffentliche Rechtszustand des betreffenden Butsbezirkes ergriffen wird.

Benn hiernach in Folge der noch nicht gehörig geordneten kommunalen Berhältniffe dismembrirter felbstständiger Guter ben Besitzern berselben das Recht der Theilnahme an den vorzunehmenden ersten Kreistags= wahlen vielleicht hier und da wird vorenthalten werden muffen, so darf doch erwartet werben, daß die Behörden es sich nunmehr werden angelegen fein laffen, binnen fürzester Frist überall da, wo ein Bedürfniß dazu borliegt, die erforderlichen kommunalen Regulirungen vorzunehmen und dadurch für die späteren Kreistagswahlen ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wie sie für die erstmalige Bildung der Kreistage an einzelnen Orten her-

vorzutreten scheinen.

Das vorstehend Gesagte gilt auch von den, im Stralfunder Bezirke durch das Zusammenlegen mehrerer bis dahin kommunalfreier Besitzungen neu geschaffenen Gutsbezirken, sowie von den in Oftpreugen, Beftpreugen') und in dem Rösliner Regierungsbezirke vorkommenden, noch aus polnticher Zeit herrührenden sogenannten Antheilsgutern, soweit nicht den einzelnen Bett hetrusteinen ogenannen Antgetigntein, sowei nicht ven einzelnes Gütern die Eigenschaft selbstständiger Gutsbezirke beiwohnt. Eine analoge Anwendung der Borschrift im §. 97 Ar. 6 auf diese Güter ist deshalb ausgeschlossen, weil dieselben nicht von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich zu ideellen Antheilen, sondern realiter und rechtlich getheilt besessen werden.

¹⁴⁾ Diese tritt an Stelle der im Texte 15) Hier folgt der Wortlaut der Ard. § 100 9thi. 1. erwähnten Zählung v. 1. Dez. 71.

zugleich weniger als 100 Einwohner zählen. Bei der Berechnung der Einwohners zahl und der Steuersumme sind auch diejenigen Grundbesitzer und die auf sie veranlagtenb) Grunds und Gebäudesteuerbeträge zu berücksichtigen, welche zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder zu den im §. 98 Ar. 2 bezeichneten Besitzern selbstettändiger Güter gehören.

Die eventuelle Bereinigung dieser letzteren Gemeinden zu Kollestivstimmen und die Bestimmung der Zahl der von ihnen zu wählenden Wahlmänner erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ift (Artikel 6, Nr. 5).

Artikel 5. Nach erfolgter Anfertigung der Berzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) ist von dem Kreistage auf den Borschlag des Kreissausschusses die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie die Bertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlberbände nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 84, 89, 90 und 93 vorzunehmen.

Es sind hierbei die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung. 3u Grunde zu legen; die im aktiven Militärdienste stehenden Personen bleiben siberall und insbesondere auch bei der nach §. 89 Nr. 1 vorzunehmenden Verstheilung außer Berechnung.

Ebensowenig dürsen einzelne Besitzungen, welche ungeachtet der Vorschriften des Gesetz über die Landgemeindeversassungen vom 14. April 1856 13) und des Aussährungsgesetz zum Bundesgesetz über den Untersstützungswohnsitz vom 8. März 1871, sowie der zu diesen Gesetzen erlassen noch keinem Kommunalbezirke angeschlossen worden sind, als selbstständige Güter im Sinne der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 behandelt werden. Auch erscheint es nicht zulässig, derartige Bessitzungen lediglich zum Zwecke der Wahl von Wahlmännern für die Vollziehung der Kreistagsabgeordneten einem benachbarten Gemeindebezirke einzuberleiben; vielmehr hat die Inkommunalsstrung derselben — und zwar mit thunlichster Beschleunigung — auf dem in der Landsgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 18) vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Indem ich im Uebrigen in Betreff der Frage, was unter einem selbstsftändigen Gute zu verstehen. ift, auf den Erlaß vom 14. April 1859 (MV. S. 172) Bezug nehme, bemerke ich, daß ebensowenig wie das bisseries Recht der Standschaft das bissherige Recht der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als ein ausschließliches Kriterium der kommunalen Selbstsftändigkeit eines Gutes betrachtet werden darf.

9. Sollten einzelne felbstständige Güter vorkommen, deren Liegenschaften nach den Borschriften der §§. 10 ff. nicht kreisabgabepslichtig sein würden, so sind dieselben in das Berzeichniß II nicht mit aufzunehmen, wie sich aus §. 90 in Verbindung mit §. 86 ergiebt.

Bu Artifel 4.

10. In das Berzeichniß der Landgemeinden sind auch diejenigen Flecken mit aufzunehmen, deren Gemeindeverhältnisse nach den Borschriften im Absate 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geregelt worden sind, es sei denn, daß den letzteren die Städteordnung mit oder ohne die Maßsgaben des Titels VIII ausdrücklich verliehen worden ist.

Dagegen sind von der Aufnahme in das Berzeichnis der Landgemeinden diejenigen Kolonien ausgeschlossen, welche erst nach Smanation des Allsgemeinen Landrechts entstanden und wenn auch schon bisher thatsächlich als Gemeinden behandelt, so doch rechtlich zu solchen noch nicht konstituirt worden sind.

isototii jino.

¹⁶⁾ KrO. § 111 (der die erstmalige Wahl betreffende Text entsprach dem § 184).

¹⁷⁾ Nr. II 1 Abj. 2b d. W.

Ergeben sich bei der Berechnung der auf die einzelnen Wahlverbände entsfallenden Zahl von Abgeordneten Bruchtheile, so werden dieselben nach §. 93 nur insoweit berücksichtigt, als sie 1/2 erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie ½, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie ½ gleich, so bestimmt das durch die Hand des Landrathes zu ziehende Loos, welchem der bei der Bertheilung der betheiligten Wahlverbände der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Die Bestimmungen des §. 93 sinden jedoch auf diejenigen Fälle keine Answendung, in denen dem Wahlverbande der Städte, bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemäßheit des §. 89 Nr. 1 Sah 2 die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt. Denn die Anwendung jener Bestimmungen würde unter Umständen dahin führen, daß der Wahlverband der Städte bezw. die in einem Kreise vorhandene einzige Stadt mehr als die Hälfte, bezw. ein Drittel sämmtlicher Abgeordneten erhalten würde, während nach der dispositiven Vorschrift im §. 89 Nr. 1 Sah 2 die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf.

Wenn asso beispielsweise in einem Kreise, in welchem nur eine Stadt vorshanden ist, die Zahl der Abgeordneten 26 beträgt und die Stadt nach ihrer Besvölkerungszahl ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten zu erhalten hat, so würden auf die Stadt 82/3, auf das platte Land 171/3, Abgeordnete entsallen. Gleichwohl erhält die Stadt nur 8 und das platte Land 18 Abgeordnete. Denn wollte man der ersteren 9 Abgeordnete überweisen, so würde die Zahl der städtisschen Abgeordneten ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen.

Ebenso erhalten in dem Falle, wo auf den Wahlberband der Städte und auf das platte Land beispielsweise je 161/2 Abgeordnete entfallen, die Städte zussammen nur 16, das platte Land 17 Abgeordnete.

Von der letzteren Zahl entfallen hinwiederum auf jeden der beiden Wahls verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je 8½. Abgeordnete und hat demgemäß das Loos zu entscheiden, welcher von den beiden Verbänden 9 und welcher 8 Abgeordnete zu erhalten hat.

Ueber das Ergedniß der Feststellung der Jahl der Mitglieder des Kreistages, sowie über die Bertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlsverbände ist eine besondere Berhandlung aufzunehmen und von dem Landrathe, den drei Mitgliedern des Kreistags und dem vereideten Protokollführer zu vollziehen. 16).

Artikel 6. 1. Sobald die Zahl der von dem Berbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten festsieht, werden durch den Areistag auf den Borschlag des Areisausschusses in räumlicher Abrundung und nach Maßsgabe der Bevölkerung Wahlbezirke dergestalt gebildet, daß jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat (§. 91).

Es ift hierbei die Civil-Bevolkerungszahl aller derjenigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden zu Grunde zu legen, welche in den Berzeichniffen II

Bu Artifel 5.

^{11.} Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Bertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände u. s. w. ist überall die durch die letzte allgemeine Volkszählung 11 cermittelte ortsanwesende Bevölkerung mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen zu Grunde zu legen. Die Wohnbevölkerung kann hierzu nicht benutt werden, da dieselbe von dem statistischen Büreau aus den Zählkarten nicht besonders zusammengestellt worden ist.

und III (Art. 1) aufgeführt sind, mit Einschluß der in demselben wohnenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

2. Der §. 91 enthält bezüglich der Bildung der Wahlbezirke die fernere Bestimmung, daß dieselbe unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke ersfolgen solle. Die über die Bildung der Amtsbezirke ergehende besondere Instruktion. wird den Landräthen die Aufstellung eines vorläusigen Tableaus für die Amtsbezirke übertragen, auf Grund dessen demnächst nach Maßgabe des §. 49 die Verhandlung mit den Betheiligten zu ersolgen hat.

Soweit diese Tableau alsdann bereits aufgestellt sein wird, ist dasselbe bei ber Abgrenzung der Wahlbezirke möglichst zu berücksichtigen.

3. Ferner ist darauf zu achten, daß die einzelnen Wahlbezirke eine solche Bevölkerungszahl enthalten, bei welcher für die demnächstige Vertheilung der Absgeordneten auf dieselben die Anwendung der Bestimmungen des §. 93 Absat 2, und insbesondere die Entscheidung durch das Loos möglichst vermieden wird.

Ob die Wahlbezirke so abzugrenzen sind, daß jeder derselben nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird von den besonderen Verhältnissen eines jeden Kreises abhängen. Es wird hierbei insbesondere in Betracht kommen: die größere oder geringere Zahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden insegesammt zu wählenden Abgeordneten, die größere oder geringere Sinwohnerzahl und räumliche Ausdehnung der einzelnen Wahlbezirke. Im Allgemeinen wird es sich zur Erleichterung des Wahlgeschäfts empsehlen, die Größe der Wahlbezirke so zu bemessen, daß auf einen jeden nur ein Abgeordneter entfällt.

4. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere selbstständige Güter, deren jedes zu weniger als 60 Mark⁴) Grund= und Gebäudesteuer ver= anlagt ist, so sind die Besiger derselben durch den Kreisausschuß is) in Gemäßheit des §. 99 dergestalt zu Gesammt= (Kollektiv=) Stimmen zu vereinigen, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund= und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark⁴) entsällt. Auch hat der Kreisausschuß is Art zu regeln, in welcher das Kollektiv=Stimmrecht auszuüben ist.

Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Bahlbezirke vorhanden sind, am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß das Kollektiv-Stimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben aus-

Bu Artifel 6.

13. Wie sich aus der Bestimmung Ar. 1 Absatz 2 ergiebt, ist bei der Bildung der Wahlbezirke für den Verband der Landgemeinden die Bevölkerungszahl derjenigen selbstständigen Gutsbezirke außer Betracht zu lassen, deren Bestiger zum Wahlberbande der größeren ländlichen Grundbesiger gehören, während andererseits diesenigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer dabei zu berücksichtigen sind, welche zwar dem Wahlberbande der größeren Grundbesitzer angehören, ihren Wohnsitz jedoch in Landgemeinden oder in solchen Gutsbezirken haben, welche zu dem Wahlverbande der Landgemeinden gehören.

14. Es ift von einer Seite gewünscht worden, es möge bei der Bildung der Wahlbezirke auch auf die Zahl der für dieselben sich ergebenden Wahlstimmen Rücksicht genommen werden. Dies darf jedoch nur insoweit gesichehen, als dadurch der Grundsat, daß die Wahlbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bewölkerung gebildet werden sollen,

nicht verlett wird.

¹⁸⁾ Ant. B Art. 2.

494 IV. Rreise.

gesibt, die Reihenfolge, in welcher daffelbe auszusben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, daß die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlerecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle auf die betheiligten Güter an Grunds und Gebäudesteuer zusammen der Betrag von 120 Mark') oder mehr veranlagt ift', so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grunds und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark') entfällt.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 60 Mark4) Grund= und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besiger desselben gleich den übrigen Besigern selbstständiger Güter bei der Abgeordneten= wahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt.

5. In gleicher Beise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter sind in Gemäßheit des §. 101 durch den Kreisausschuß 18) auch diesenigen in einem Wahlbezirke vorhandenen zwei oder mehrere Gemeinden zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, deren jede zu weniger als 60 Mark.) Grund- und Gebäudesteuer (vergl. Art. 4, Absat 3) veranlagt ist. und zugleich weniger als 100 Sinwohner zählt.

Behufs Regelung der Ausübung dieses Kollektivstimmrechtes wird anzuordnen sein, daß jede der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des §. 100 einen Wahlmann zu wählen hat, und daß demnächst, wenn drei oder mehrere Gemeinden in einem Wahlbezirke vorhanden sind, die Wahlmänner derselben einen oder, sosern die Einwohnerzahl der Gemeinden zusammen 400 und mehr beträgt, zwei beziehungsweise drei u. s. w. Kollektiv-Wahlmänner aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welchen die Vertretung der Gemeinden vorbanden sind, das Kollektivstimmrecht derselben abwechselnd durch den von der einen und den von der anderen Gemeinde gewählten Wahlmann ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche zu weniger als 60 Mark4) Grund= und Gebändesteuer veranlagt ist5) und zugleich weniger als 100 Sinwohner zählt, so ist dieselbe gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Sinwohner berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Absgeordnetenwahl zu entsenden.

- 6. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlsbezirke (§. 91) erfolgt nach Waßgabe der Bevölkerung durch den Kreistag auf den Vorschlag des Kreisausschusses. Das Ergebniß derselben ist in einem besonderen Protokolle niederzulegen.
- 7. Auf Grund dieser Borarbeiten ist unter Benutzung des unter D beisgefügten Formulares ein Verzeichniß (IV) der Wahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter nebst ihrer Einwohnerzahl, sowie die zu demselben gehörigen Gewerbestreibenden und Vergwerksbesitzer, ingleichen die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten anzugeden sind. Bei den nach §§. 99 und 101 zu Gesammts (Kollektivs) Stimmen vereinigten Gütern und Gemeinden ist zu versmerken, in welcher Art von ihnen das Kollektivstimmrecht auszuüben ist.
- Artikel 7. 1. Gleichzeitig hat in derselben Weise, wie die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu mählenden Abgeordneten auf die

einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Art. 6 Nr. 6) nach §§. 92 und 93 die Berstheilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises zu erfolgen.

- 2. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche nach Maßsgabe ihrer Seelenzahl nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.
- 3. Ift in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.
- 4. Die Feststellung der auf einzelne Städte bezw. Städte-Wahlbezirke entfallenden Zahl von Abgeordneten geschieht in der Weise, daß zunächst durch Divission mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammteinwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt wird. Ergeben sich bei dieser Berechnung für die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke neben ganzen Theilen Bruchtheile, so ist in Betrest der letzteren nach den Bestimmungen des §. 93 mit folgenden Maßgaben zu versahren:
 - a) Wenn der im §. 93 vorgeschriebene Ausfall der 1/2 nicht erreichenden Bruchstheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89 Rr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen, so erhält diesenige Stadt bezw. dersenige

Bu Artikel 7.

16. Die Bestimmungen unter Rr. 4a und b beruhen auf solgender Erwägung:

Ermittelt man behufs der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte durch Division mit der Zahl der letzteren in die Gesammt-Ginwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und dividirt dann mit dieser in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte, fo liegt es in der Natur der Sache, daß nur eine genaue Abdition der dabei sich ergebenden Brüche wieder genau die Abgeordnetenzahl ergeben kann, von welcher man ausgegangen ist. Verändert man die Brüche, indem man diejenigen, welche unter 1/2 betragen, streicht, und die übrigen zu vollen Einheiten ergänzt, so ist es Zufall, wenn die Addition gleichwohl noch daffelbe Resultat liefert; sie kann eben so gut mehr als weniger ergeben. Das Berfahren des §. 93 der Kreisordnung läßt sich daher nur da strift anwenden, wo die resultirende Gesammtzahl der Ab= geordneten ober doch wenigstens die in Berechnung zu ziehenden Bevolkerungszahlen nicht schon im Boraus anderweitig als feststehend angegeben Da bei der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise Städte-Bahlbezirke weder das eine noch das andere der Fall ist, so bedurfte es zur Ausführung der Bestimmungen des §. 92 einer Ergänzung der im §. 93 vorgeschriebenen Berechnungssweise. Die zu diesem Behuse unter Ar. 3a und b des Artikels 7 der Instruktion getroffenen Bestimmungen entsprechen der ratio legis.

Eine ähnliche Bervollständigung der Borschriften über die Untervertheilung der auf die Wahlbezirke der Landgemeinden entfallenden Absgeordneten erschien entbehrlich, da man es hier nicht mit feststehenden Bevölkerungszahlen zu thun, es vielmehr in der Hand hat, die Wahlbezirke so zu bilden, daß auch dei strikter Anwendung der im §. 93 vorgeschriedenen Berechnungsweise die gesetzliche Zahl von Abgeordneten herauskommt.

Städtewahlbezirk den übrig bleibenden Abgeordneten, für welche bezw. für welchen die Berechnung den größesten, 1/2 sich am meisten nähernden Bruchtheil ergeben hat.

b) Wenn die Anrechnung der 1/2 erreichenden oder übersteigenden Bruchtheile für voll zur Folge hat, daß die Zahl der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung sallenden Abgeordneten übersteigen, so erhält, unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Absate des §. 92, diesenige Stadt bezw. derzenige Städtewahlbezirk einen Abgeordneten weniger, für welche bezw. für welchen die Berechnung den kleinsten, hinter einem ganzen Theile am weitesten zurückleibenden Bruchtheil ergeben hat.

Haben also beispielsweise die 7 Städte eines Kreises mit einer Gesammtseinwohnerzahl von 40392 Seelen im Ganzen 17 Abgeordnete zu wählen, so entsfällt auf eine Zahl von 2376 städtischen Einwohnern 1 Abgeordneter.

Die Stadt B. hat 24365 Einwohner, R. 8176, Fr. 3342, Fl. 1932, Br. 1532 und Rh. 1045.

Da keine ber brei Städte Fl., Pr. und Rh. die Zahl von 2376 für sich erreicht, so find dieselben zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Es berechnet sich dann die Zahl der Abgeordneten für

Da aber der Wahlberband der Städte 17 Abgeordnete zu erwählen hat, so erhält die Stadt R., welche den größten, ½ sich am meisten nähernden Bruchtheil aufzuweisen hat, 4 Abgeordnete.

hatte jedoch bei gleicher Gesammtzahl ber städtischen Bevölkerung und bei gleicher Gesammtzahl ber von berselben zu erwählenden Abgeordneten

49392 Einwohner,

fo murbe zu erhalten haben:

Summa 18 Abgeordnete;

es würde also 1 Abgeordneter zu viel vertheilt sein, und würden demgemäß, da Fl., Pr. und Rh. mindestens einen gemeinschaftlichen Abgeordneten erhalten müssen, der Stadt B., welche von den übrigen Städten den kleinsten Bruchtheil aufszuweisen hat, statt 11 nur 10 Abgeordnete zu überweisen sein.

5. Unter Benutung des unter E beigefügten Formulares ist ein Verzeichniß (V) der Städtewahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen Städte nehst ihrer Einwohnerzahl und der Zahl der von jeder Stadt in Gemäßheit des §. 104 Abs. 2 zu wählenden Wahlmanner (je einer auf 250 Einswohner) anzugeben sind.

(Artifel 8-10) 19).

Artikel 11. Nach Ablauf der Fristen (Abschnitt I Nr. 3 und Abschnitt IV Nr. 3), beziehungsweise nach Erledigung der gegen die Berzeichnisse I dis V ershobenen Anträge oder nach Entscheidung der Alagen und Revisionen, welche gegen diese Berzeichnisse oder gegen die vom Areistage bewirkten Bertheilungen und Feststellungen angedracht worden sind, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Bertheilungspläne durch den Areisausschuß ist zur Vollziehung der Ergänzungss beziehungsweise Neuwahlen zum Areistage zu schreiten. (Abs. 2) 21).

Artikel 12. Zunächst wählt jede Landgemeinde die ihr nach dem Berzeichenisse III zukommende Zahl von Wahlmännern.

Bezüglich der Wahl der von den zu einer Kollestivstimme vereinigten Landsgemeinden zu wählenden Wahlmänner wird auf die Bestimmungen in Artikel 6 Ar. 5 verwiesen.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemäßheit des §. 100 von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letteren und dem Gemeindevorstande

Bu Artifel 12.

18. Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß den Gemeindevorstehern zur Erleichterung der Aufstellung der Bählerlisten nach Formular F gestattet wird, die stimmberechtigten Gemeindemitglieder in derselben, statt in alphabetischer Ordnung, in einer anderen ortsüblichen Reihenfolge, z. B. nach der Reihenfolge der Hausnummern zu verzeichnen.

19. Empfiehlt es sich nach ben örtlichen Verhältnissen in dem Formulare F oder in einem der anderen Formulare andere als die gewählten Beispiele aufsuführen, so findet sich auch hiergegen nichts zu erinnern.

 $[20)^{22}$).

21. Wenn auch die unter Nr. 8—27 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlsversahren etwas komplizirt erscheinen mögen, so ist doch eine Vereinsachung derselben nicht wohl aussichtsten, ohne ausdrückliche Vorschriften des Gesetzs zu verlegen. Sie entsprechen übrigens im Wesentlichen den für die Reichstags bezw. Landtagswahlen bestehenden Bestimmungen und darf erwartet werden, daß, da die Gemeindevorsteher in der Handhabung der letzteren schon einigermaßen gesibt sind, es ihnen gekingen wird, auch die Bestimmungen der Justruktion über die Kreistagswahlen richtig zur Anwendung zu bringen.

Zur möglichsten Verhütung formell ungültiger Wahlen wird es sich empsehlen, daß die Landräthe die Gemeindevorsteher über das Wahlbersahren persönlich belehren, und wollen die Herren Regierungs-Präsidenten dies den

Landräthen zur besonderen Pflicht machen.

¹⁹⁾ Art. 8 nebst ErgBf. 88 (Anm. 2) Ar. I 3 wiederholt die Vorschrift der ArD. § 110 u. Art. 9 nebst ErgBf. 88 Ar. II 1 die der ArD. § 111 u. 112a über Bersöffentlichung u. Rechtsmittel mit dem Hinzufügen, daß die Alage bei dem Bezirksausschuße einzureichen (LBG. § 63) u. hierauf in der öffentlichen Bek. außedrücklich hinzuweisen ist. — Art. 10 hat keine Bedeutung mehr. — Berb. Ar. 2 Ann. 236.

 $^{^{20})}$ Die Fassung ist die der Bf. 88 (Anm. 2) Nr. V.

²¹⁾ Wiederholt nur KrD. § 108 Abs. 1 Sat 2.

²²⁾ Der in Rr. 20 behandelte Auß-schluß aller nicht angesessenen Sin-wohner auß der Gemeindeversamm-lung findet nach LGD. § 41 nicht mehr statt.

498 IV. Rreise.

aus ber Bahl ber ftimmberechtigten Gemeindemitglieder burch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Für die Bahlen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist nach Anleitung des unter F beigefügten Formulars von dem Gemeindevorsteher, (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) eine Wählerslifte aufzustellen 23).

In derfelben find alle stimmberechtigten Mitglieder ber Gemeinde in alpha-

betischer Ordnung 24) zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversamms lung und demgemäß in die Wählerliste nicht mitaufzunehmen sind Diejenigen, welche nach dem durch das Kreiss bezw. Amtsblatt bekannt gemachten Verszeichnisse I zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören (§. 100 letzter Absah).

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortseversassung bestimmt (§. 39 bis 48 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891)¹⁸). Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Ortseversassung, sowie die Sinführung einer gewählten Gemeindevertretung haben, sosen sich hier ein Bedürsniß ergiebt, auf dem in dem §. 49 der Landgemeindes ordnung vom 3. Juli 1891¹⁸) vorgeschriebenen Wege zu ersolgen.

Sind in einer Gemeinde in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 48 a. a. D. 18) den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe überssteigen, mehr als eine Stimme beigesegt, oder sind die Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt, so ist bei jedem Gemeindemitgliede in einer besonderen Rubrit zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist (z. B. der Lehnschulzengutsbesitzer zwei Stimmen, die Bauern je 1, die Halbbauern je 1/2, Kossäthen je 1/4 Stimme)²⁸⁾.

In benjenigen Gemeinden, in welchen gemäß §. 48 Nr. 1 a. a. D. 19) eine Bertretung der zu Gesammt= (Kollektiv=) Stimmen verbundenen 28) durch, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden die letzteren in die Wähler= liste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viele Stimmen jeder Abgeordnete zu führen berechtigt ist.

2. Die Wählerliste ist mindestens drei Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginne der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind mährend der Dauer der Auslegung der letzteren bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Der Gemeindevorstand hat darüber binnen drei Tagen zu besichließen und den Beschluß dem Antragsteller mitzutheilen 27).

4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

den Zusat: Besitzer kleiner nicht spann= fähiger Grundstücke).

27) Die vorgenommenen Anderungen ergeben sich aus LGD. § 56—66; in Gemeinden mit Gemeindevertretung beschließt diese, nicht der Gemeindevorsstand. — Rechtsmittel § 67.

²⁸⁾ LGD. (Nr. II 2) § 39.

²⁴⁾ Bufat Mr. 18.

²⁵) Das hier gewählte Beispiel trifft nach Erlaß der LGO. nicht mehr zu.

²⁶⁾ LGD. § 481 (der Text enthielt den weiteren, jest nicht mehr zutreffen-

Rach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist diesselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und, nachdem von ihm der Wahlstermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulares ansgegebenen Bescheinigung zu versehen.

- 5. Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem unter G anliegenden Formulare. In dieselbe sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung derselben zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.
- 6. Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden wird von dem Landrathe anberaumt.

(Mr. 7) 28).

8. Die Wahlhandlung wird von dem Gemeindevorsteher als Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Art. 12 Nr. 8—27 der gegenwärtigen Instruktion eröffnet 20).

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in ber Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Bersonen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch
ihren Vater, Stiesvater oder Vormund, die Ehesrau durch ihren Chemann u. s. w.
efr. §. 46 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.18).

Der Wahlborsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt dies jenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituirung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derzenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provozirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (Nr. 8 Absatz) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere, sosern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§. 5 Abs. 2 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gemählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachszutragen.

9. Nach Konstituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

(Abj. 2-4) 30).

²⁹⁾ Die Einberufung bestimmt jest das Wahlregl. § 1.

²⁹⁾ Zusat Nr. 21.

^{*0)} Die Bildung des Wahlvorstandes bestimmt jest das Wahlregl. § 2.

- 10. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so auf zustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.
- 11. Der Wahlvorsteher verpslichtet die Beisiger und den Protofollführer und die Stimmzähler³¹) mittelst Handschlages an Eidesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.
- 12. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskuffionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse bes Bahlsvorstandes, welche durch die Leitung des Bahlgeschäftes bedingt sind.

13. Der Bahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entsicheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechstigter Gemeindemitglieder 32).

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt, und die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

(Mr. 14) 33).

15. Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler durch die Stimmzähler³¹) ein mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers abgestempelter³⁴) Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

(2(bj. 3) 25).

16. Wählbar zum Wahlmanne ist nach §. 100 Absat 2, bezw. §. 106 Ar. 2 ber Areisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Areises mit Grundbesitz angesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitze angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsversassungenäß ein Stimmrecht auszuüben besugt ist (cfr. §. 46 der Landgemeindeverdnung vom 3. Juli 1891.19) und seit einem Jahre in dem Areise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Bahlmanne die im §. 96 für die Bahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, b. h. der zu Wählende muß: 85)

17. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-vorstand sitzt, und wirft seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß berart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verszeichnete Name verdeckt ist.

33) Über Ausführung der Wahl bestimmt jest das Wahlregl. § 4 u. 6.

⁸¹⁾ Stimmzähler sind im Wahlregl. (§ 2) nicht mehr vorgesehen.

³²⁾ Bollmachten mit dem Auftrage, für eine bestimmte Person zu stimmen, sind gem. Nr. 17 Abs. 2 unzulässig DB. 12. Nov. 81 (VIII 130).

³⁴⁾ Abstempelung der Stimmzettel ist im Wahlregl. (§ 4) nicht mehr vorgesehen. 35) Hier folgt der Wortlaut der KrD. § 96.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter Nr. 15 zweiter und dritter. Absachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

- 18. Der Protofollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (Nr. 15 Absat 2 und 3) 25) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.
- 19. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorstand nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben zunächst uneröffnet durch einen der Beisitzer» zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls sestzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Nr. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Ausstlärung Dienlichen in dem Protokolle anzugeben.

20. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Beisiker 36) gählt dieselben laut.

Der Protofollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protofoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer») eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse den Bahlhandlung von dem Wahlvorstande, den Stimmzählern 11) und dem Protofollsührer zu unterschreiben und dem Protofolle beizussügen ist.

 $(21-24)^{87}$).

 $(25)^{38}$).

26. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sosort, sonst binnen fünf³⁰) Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will.

Annahme unter Protest oder Borbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf 39) Tagen gilt als Ablehnung.

27. Erfolgt die Ablehnung sosort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen fünf (**) Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter Nr. 7 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurusen.

28. Ueber die Wahshandlung ist nach Anleitung des unter H beigefügten Formulars ein Protofoll aufzunehmen.

Das Bahlprotokoll ift von dem Bahlvorsteher, den Beisigern, den Stimmzählern³¹) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sogleich nach Abhaltung des Wahltermines nebst sämmtlichen Belagstücken dem Landrathe einzureichen.

Artikel 13. Nach Bollzug der Wahlmänner-Wahlen in den Landgemeinden stellt der Landrath auf Grund der Wahlprotokolle und der nach den Formularen B und D angesertigten Berzeichnisse der einzelnen Wahlbezirke (Artikel 6 Nr. 7), der zum Wahlberbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger

³⁶⁾ Wahlregl. § 5 Abs. 3 (im Textstand: Stimmzähler).

³⁾ Über Ungültigkeit der Wahl u. Aufsbewahrung der Stimmzettel bestimmt jett das Wahlregl. § 6 u. 7.

³⁸⁾ Über Wahlfeststellung und engere Wahl desgl. § 8.

³⁹⁾ Wahlregl. § 10 (im Text stand: drei).

Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Artikel 1 Rr. II) für jeden einzelnen Wahlbezirk nach Anleitung des unter J beigefügten Formulares eine Wählerlifte auf, in welche die bon ben Gemeinden des Wahlbegirkes gewählten Bahlmänner, die zu demselben gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, bezw. Die Bertreter Der zu Rollektivstimmen vereinigten selbstftandigen Gutsbezirke, sowie die mahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung, der Wahlort und der Wahlvorsteher einzutragen sind.

Die Bählerliften find in dem Geschäftslotale des Landrathes zu Jedermannes Einficht auszulegen und die erfolgte Auslegung derfelben durch das

Kreisblatt befannt zu machen.

Die in der Lifte verzeichneten Versonen werden durch den Landrath ober ben von diesem hierzu ernannten Bahlvorsteher 40), mittelft schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, zur Bahl bes bezw. der Kreistagsabgeordneten an bem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage und Wahlorte 41) und zwar mindestens acht Tage vor dem Bahltermine zusammengerufen. Die Ginladung muß das Lofal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen 42).

Auf die Bahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 12 mit folgender

Maggabe Anwendung:

- 1. Die Brüfung der Legitimation der als Stellvertreter von Besitzern selbst= ständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer erschienenen Bersonen erfolgt nach Maßgabe der Borschriften des §. 98 letter Absat, bezw. der SS. 96 und 97 der Kreisordnung. Die Vollmachten muffen schriftlich ausgestellt sein 43).
- 2. Bei dem Bahlatte hat nach §§. 95 und 102 Abfat 1 jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen find die im S. 97 Nr. 7 bezeichneten Bertreter.
- 3. Bählbar zum Rreistagsabgeordneten ift ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Bersammlung der Berbande der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt (cfr. §. 86 letter Absat, 97 und 98 Nr. 3 der Kreisordnung und §. 46 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) 13) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsit hat.

Für die ländlichen Grundbesiger ist sonach der persönliche Wohnsig im

Kreise nicht erforderlich.

Außerdem gelten für die Bählbarkeit zum Abgeordneten die in §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

4. Die Bahl zum Rreistagsabgeordneten darf von einem Rreisangehörigen (d. h. demjenigen, welcher innerhalb des Kreises einen Wohnsitz hat -S. 6 des Gesetes) nur aus den im S. 8 des Gesetes angegebenen Grunden abgelehnt werden.

Bu Artifel 13.

(22)4)23. Die Einladung sowie die Wahl erfolgen selbstverständlich für jeden Wahlbezirk besonders.

⁴⁰⁾ Dies darf nur ein Amtsvorsteher fein RrD. § 103.

⁴¹⁾ Der Wahlort ist jest vom Kreis= ausschuß zu bestimmen, das.

⁴²⁾ Zusat Nr. 23.

⁴⁸⁾ Beglaubigung ist nicht unbedingt erforderlich DV. 18. Dez. 95 (XXIX 4).

[&]quot;) Betraf die Leitung der erstmaligen Wahlen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und bleibt ungeachtet des Hinweises auf die Folgen einer ungerechtsertigten Ablehnung bei dieser Erklärung stehen, so ist, wenn die Erklärung im Wahltermine selbst erfolgt, von dem Wahlvorsteher sofort die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen. Erfolgt die Ablehnung später, so ordnet der Landrath die Neuwahl an.

Artikel 14. Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landsgemeinden werden zur Wahl der von dem Wahlberbande der größeren Grundsbesitzer zu wählenden Areistagsabgeordneten die zu diesem Verbande gehörigen, in dem Verzeichnisse I (Artikel 1 Ar. 1) aufgeführten Grundbesitzer, Gewerdetreibenden und Vergwerksbesitzer durch den Landrath mindestens acht Tage dor dem Wahltermine, mittelst schriftlicher Ginladung gegen Empfangsbescheinigung, nach der Areisstadt zusammenberusen. Die Sinladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Bur Benutung bei der Wahlhandlung wird auf Grund des Verzeichnisses I nach Anleitung des unter K beigefügten Formulares eine Wählerliste angesertigt, in welcher die wahlberechtigten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksebesitzer in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landrathes zu Jedermannes Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 13 sinngemäße Anwendung.

Artikel 15. Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner in dem Wahlsverbande der Landgemeinden ist von dem Landrathe die Vornahme der Wahlen der städtischen Areistagsabgeordneten anzuordnen.

(21bj. 2) 45).

Die Sinladung der Wahlmänner erfolgt nach den Bestimmungen im Artikel 14. Bur Benutzung bei der Wahlhandlung wird nach dem unter L beigefügten Formulare eine Wählerliste angesertigt, in welcher die von den einzelnen Städten gewählten Wahlmänner in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landrathes zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen. (Abs. 6) 46).

Auch auf die Bollziehung der Bahlen im Bahlverbande der Städte finden die Bestimmungen des Artikel 12 sinngemäße Anwendung.

(Artifel 16) 47).

Artikel 17°). Die in den vorstehenden Artikeln 1—16 für die ersten Wahlen der Kreistagsabgeordneten gegebenen Bestimmungen gelten auch für die späteren nach §§. 108 und 112 vorzunehmenden Ergänzungs= und Ersamwhlen mit der

Bu Artifel 14.

24. Die von einer Seite vorgeschlagene Bildung besonderer Wahlbezirke für den Wahlverband der größeren Grundbesitzer erscheint mit der Vorschrift des §. 94 der Kreisordnung nicht vereindar und hat deshalb von der Aufenahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in die Instruktion abgesehen werden müssen.

46) Wiederholung der RrD. § 1061. | ergebnisses die RrD. § 113.

47) Art. 16 wiederholt bezüglich der Prüfung u. Beröffentlichung des Wahlsergebnisses die Ard. 8 113.

⁴⁵⁾ Abs. 2 u. 3 Sat 1 u. 2 bilden nur bie Wiedergabe der KrD. § 104.

Maßgabe, daß die in dem ersten Abschnitte des dritten Titels dem Areisausschusse bezw. dem Areistage übertragenen, für die ersten Wahlen aber an Stelle dieser nach §. 184 von dem Landrathe wahrzunehmenden Besugnisse bei den späteren Wahlen von dem Areisausschusse bezw. dem Areistage selbst wahrzunehmen sind.

Beitere Instruktion für die Bornahme der späteren Bahlen bleibt vorbehalten.

Formulare A-L 48).

Anlage D (zu Anmerkung 258).

Entwurf gur Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises N. N. 1)

Bufammentritt bes Kreistags.

§. 1. Der Kreistag tritt auf die schriftliche Berufung des Landrathes zusfammen (§. 118 der Kreisordnung).

Brüfung der Wahlen.

§. 2. Bei dem ersten Zusammentritte des neugebildeten Kreistages, sowie bei dem jedesmaligen künftigen Sintritte der zur gesetzlichen Ergänzung des Kreistages neu gewählten Mitglieder (§. 108 a. a. D.) werden der Versammlung die Wahlprotokolle nebst dem Berichte über das Ergebniß der das erste Mal von dem Landrathe, bei den späteren Ergänzungs= und Ersatwahlen von dem Kreis= ausschusses vorzunehmenden Vorprüfung vorgelegt.

(Abj. 2 u. 3)2).

§. 3. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat ber Gewählte Sit und Stimme im Kreistage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl jede ihnen nöthig scheinende Aufklärung geben, nicht aber an der Absstimmung Theil nehmen.

Befcluffähigfeit.

§. 4. Der Kreistag ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ber Mitglieder anwesend ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages zum zweiten Wale zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, und wenn auf diese im §. 121 der Kreisordnung enthaltene Bestimmung bei der zweiten Zusammenberufung ausstrücklich hingewiesen worden ist.

Deffentlichkeit der Situngen.

§. 5. Die Sitzungen bes Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Wegenstände kann auf Antrag des Borfigenden ober breier Mitglieder durch einen in

ichließende Gesch., mitgeteilt durch Bf. 7. Juli 73 (MB. 215).

^{**)} Die Formulare betreffend Verzeich= nisse (Anm. 3) A—C, der Wahlbezirke der Landgemeinden D u. Stadtgemeinden E, Wählerlissen F, G, J—L u. Wahl= verhandlung H sind nicht abgedruckt.

¹⁾ Als Anhalt für die nach KrO. § 125 Abs. 2 vom Kreistage zu be-

²⁾ Das formelle Berfahren bei Prüsfung der Legitimation der Kreistagssmitglieder ist durch die neue Fassung der KrD. § 113 neu geregelt.

geheimer Sitzung zu faffenden Beschluß die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden (8. 120 der Rreisordnung).

Borfis.

S. 6. Der Landrath führt auf dem Kreistage den Borfit, leitet die Berhandlungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung. Die Kreisdeputirten vertreten den Landrath in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihres Dienst= beziehungsweise Lebensalters (g. 118 Absat 1 der Kreisordnung).

Eröffnung der Situng. Wahl des Protokollführers.

§. 7. Nachdem durch den Borfinenden die Sinung eröffnet und die Ginführung der etwa neu eingetretenen Mitglieder erfolgt ift (§. 109 der Kreisordnung), wird auf Borfchlag des Borfigenden entweder für die betreffende Sigung oder für einen bestimmten Zeitraum ein Protofollführer gewählt.

Der Protofollführer braucht nicht zu den Mitgliedern des Kreistages zu ge= hören, er muß jedoch, sofern er nicht Mitglied des Kreistages ift, vereidet sein.

Nachdem die Wahl des Protokollführers erfolgt ift, find zur Vollziehung des Protofolls wenigstens drei Mitglieder zu mahlen (§. 125 a. a. D.).

Brüfung der Ginberufung.

S. 8. Der Borfigende legt dem Kreistage die Empfangsicheine über die Behandigung der Ginladungsichreiben und der Propositionen bor.

Eine zu diesem Behufe niederzusetende Rommiffion pruft die Form der Ginberufung, die Richtigkeit der Ginladung und die Innehaltung der vorgeschriebenen Friften nach Maggabe ber Bestimmungen ber §g. 118 und 119 ber Kreisordnung und halt dem Kreistage über das Ergebniß diefer Brufung Bortrag, welches fodann im Protofoll vermerkt wird.

Tagesordnung.

S. 9. Die auf die Tagesordnung gefetten Gegenstände gelangen in der= jelben Reihenfolge zur Berathung, in welcher fie in dem Ginladungsschreiben aufgeführt find.

Die Versammlung fann durch einstimmigen Beschluß diese Reihenfolge ab-

ändern, sowie einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abseben.

Gegenstände, welche nicht in die Ginladung zum Kreistage aufgenommen find, können zwar auf Beschluß bes Kreistages zur Berathung gelangen, Die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erft auf dem nächsten Kreistage erfolgen (§. 118 Absatz 2 der Kreisordnung).

In geeigneten Fällen darf Mitgliedern des Kreistages von dem Vorsitzenden auch vor der Tagesordnung das Wort ertheilt werden.

Einleitung der Berathung.

S. 10. Die Berathung der einzelnen Gegenstände wird durch einen Vortrag bes Borfigenden ober bes von ihm jum Referenten bestimmten Mitgliedes bes Rreisausschuffes ober Rreistages eingeleitet.

Abänderungsvorschläge.

§. 11. Abanderungsvorschläge zu den Antragen der Tagesordnung (Amenbements) fonnen zu jeder Zeit vor dem Schluffe der Diskuffion geftellt werden. Dieselben muffen mit der Hauptfrage in wesentlicher Berbindung stehen und schriftlich eingereicht werden. Die Begründung derfelben barf nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Redeordnung.

§. 12. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Borsigenden erhalten zu haben.

Die Anmelbung zum Borte erfolgt bei dem Borfitsenden, welcher die Redner=

liste führt.

§. 13. Das Recht, sich an der Diskussion zu betheiligen, steht auch denjenigen Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise dem Syndikus zu, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind (§. 123 der Kreisordnung).

Der Borfitende muß jederzeit gehört werden.

§. 14. Sofortige Zulaffung jum Worte können nur biejenigen Mitglieder berlangen, welche jur Geschäftsordnung reben wollen.

Nach dem Schlusse der Debatte sind nur noch persönliche, nicht aber faktische

Bemerkungen statthaft.

§. 15. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Berhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rusen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Male ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande oder von der Ordnung zu entsernen, so kann der Kreistag auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge von dem Vorsitzenden ausmerksam gemacht ist.

Schluß ber Diskuffion.

- §. 16. Der Schluß der Diskuffion erfolgt durch den Vorsitzenden nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Kreistages.
- §. 17. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem Mitgliede gestellt werden. Nachdem die Rednerliste von dem Borsitzenden verlesen worden ist, wird ohne Diskussion über den Antrag abgestimmt.

Fragestellung.

- §. 18. Nach geschlossener Diskussion stellt der Vorsitzende die Fragen. Ueber die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden; der Kreistag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzende solche sämmtslich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einsach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.
- §. 19. Die Theilung der Frage kann jedes Mitglied des Kreistages verslangen. Benn über deren Zulässigkeit Zweisel entstehen, so entscheidet bei Unsträgen der Antragkteller, in anderen Fällen der Kreistag.

Abstimmung.

S. 20. Unmittelbar vor der Abstimmung ift die Frage zu verlesen.

§. 21. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben (oder durch Ausheben der Hände). Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit gilt ber Antrag als abgelehnt.

Betrifft der Antrag eine neue Belastung der Areisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises oder eine Veränderung des sestgestellten Vertheilungs-Maßstades für die Kreisabgaben, so gilt derselbe nur dann als angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Abstimmenden für ihn erklärt haben (§. 124 der Kreisordnung).

Die Feststellung des Stimmenverhältnisses geschieht durch Bählung.

§. 22. Die namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn auf Antrag des Borsfitzenden oder dreier Mitglieder die Mehrheit der Bersammlung sich dafür erklärt.

Wahlen.

§. 23. Für die von dem Kreistage zu vollziehenden Wahlen gelten die Vorsschriften des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements (§. 116 Kr. 8 der Kreisordnung).

Rach §. 11*) des Reglements können Wahlen auch durch Akklamation stattsfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Brotofoll.

S. 24. Nach Erledigung sämmtlicher Gegenstände der Tagesordnung erfolgt die Berlefung des Brotokolles.

Daffelbe muß enthalten:

- 1. die Namen des Borsitzenden, sowie der anwesenden Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, sowie des Protokollführers,
- 2. die amtlichen Anzeigen des Borfigenden,
- 3. einen kurzen Bericht über den Gang der Debatte bei den wichtigeren Gegenständen der Tagesordnung,
- 4. bie gefaßten Befchlüffe in wörtlicher Anführung unter Angabe bes Stimmenverhältniffes,
- 5. das Ergebniß der vollzogenen Wahlen, gleichfalls unter Angabe des Stimmenverhältnisses.
- §. 25. Wird gegen die Fassung des Protofolles Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung des darüber zu hörenden Protofollsührers nicht heben läßt, so entscheidet auf Befragen des Borsitzenden die Bersammlung.

Nachdem hierauf von dem Vorsitzenden die Sitzung geschlossen worden, erfolgt die Vollziehung des Protokolles durch den Vorsitzenden, die dazu bestimmten Mitzglieder des Kreistages (§. 7 Absat 2) und den Protokollsührer.

Bekanntmachung der Rreistagsbeschlüffe.

§. 26. Der Inhalt der Areistagsbeschlüsse mit Ausnahme der in geheimer Sizung gesaßten (§. 5) ist, sofern der Areistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, von dem Areisausschusse durch das Areisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 125 Absah 3 der Areisordnung).

Ordnungebestimmungen.

- §. 27. Wenn in der Bersammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Borfigende die Sigung auf bestimmte Zeit aussehen oder gang aufheben.
- §. 28. Wer von dem Zuhörerraume aus Zeichen des Beifalles oder Mißsfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.
- §. 29. Entsieht in bem Zuhörerraume eine störende Unruhe, so kann ber Borfitzende anordnen, daß Mue, die sich zur Zeit barin befinden, benselben raumen.

³⁾ Im Text stand mit Bezug auf das ältere Bahlregl.: § 9.

3. Kreisordnung für die Proving¹) Posen. Vom 20. Dezember 1828 (GS. 1829 S. 3)²).

Wir u. f. w. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unferer Provinz¹) Vosen in Gemäßheit des §. 56 Unseres Gesetzes vom 27. März 1824, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

- §. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung bes Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Berwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüffe aus³).
- §. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreife 4) bilden die Bezirke der Kreisstände.
- §. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreisstorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Ausbringung nicht durch das Gesetz auf eine bestimmte Weise vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Absgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürsnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Gelbern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorsgelegt werden. Wo eine ständische Berwaltung der Kreis-Kommunal-Ansgelegenheiten stattsindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.
 - §. 4. Die treisständische Versammlung besteht
 - A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sul= fomsti, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, ingleichen aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises⁶), welchen die im §. 6 auf=

1) Jepige Bezeichnung (im Text stand: Großherzogthum).

2) Die beabsichtigte Einführung der neuen KrD. für die östl. Prov. in Posen (Nr. 2 Anm. 300) ist aus politischen Gründen nicht zur Ausführung gelangt 11. die ältere auf ständischer Grundlage ruhende KrD. (Nr. 1 Abs. 1) nehst ihren Ergänzungen daher noch in Kraft geblieben. Diese hat jedoch in dem G. 19. Mai 89, Anlage A erhebliche Anderungen ersahren, insbes. durch Einsführung eines Kreisausschusses (Atrt. IV

führung eines Kreisausschusses (Art. IV 11. V B 2) 11. Neuordnung der Kreissabgaben (Anm. 5). — Bearbeitung von Haase (Berl. 89).

3) Erweiterte Aufgaben Rr. 1 Anm. 3.

4) Die Kreise sind mehrsach abgeändert Kr. V 4 Unl. B Anm. 3—9. — Auße einandersetzung bei solchen Veränderungen G. 89 (Unl. A) Art. V B 1.

5) Befugnis Ausgaben zu beschließen u. die Kreiseingesessenn dadurch zu verspslichten V. 25. März 41, Anlage B. — Petitionsrecht KD. 27. Jan. 30 (IS. 7); verb. Kr. III 2 Ann. 47. — Für Verteilung der Kreisabgaben sind § 10—18 der KrD. maßgebend I. 89 (Unl. A) Art. V B Rr. 3, Beschwerden u. Einsprüche das. Kr. 4, Ersordernis der Bestätigung der Beschlüsse das. Kr. 5.

°) Borausseyungen der Rittergutseigenschaft B. 15. Dez. 30 (Rr. V 4 Unl. B) Art. V-VII. — Die Löschung

geführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben.

B. Ans Deputierten der Städte.

Jede Stadt entsendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letten allgemeinen Volkszählung mehr als 4000 Einwohner, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat, entsendet sie für je 4000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als einhalb für voll gerechnet werden.

C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden.

Durch Königliche Berordnung kann die Zahl der Desputierten der Landgemeinden in einzelnen oder allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden?).

- §. 5. Bertretungen find geftattet8):
- a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Bater oder Bormund9);
- b) Chefrauen durch ihre Chegatten;
- c) Bätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;
- d) unverheiratheten Besitzerinnen;
- e) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, perfönlich zu erscheinen.

Die Bertreter muffen jederzeit felbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußischen Staate sein, und die Bedingungen des §. 6 ihnen nicht entsgegenstehen. Auch ist est gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zur Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

- §. 6. Bur perfönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ift bei allen Ständen und gestatteten Bertretern erforderlich:
 - a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen 10);
 - b) die Vollendung des 24. Lebensjahres 11);
 - c) unbescholtener Ruf.

der Rittergüter in der Matrifel erfolgt, nachdem der Besitzer gehört ist u. die Ritterschaft des Kreistags ihr Gutsachten abgegeben hat, durch den Min. des Inn. u. ist auf dem Kreistag unter Kufnahme einer Verhandlung vorzusnehmen KD. 11. Jan. 35 (GS. 9). — Dem Fiskus, dem bis dahin auch als Besitzer von Kittergütern ein Stimmrecht nicht zustand, ist jolches gem. § 1 des G. 4. Aug. 04, Anlage C gewährt worden.

7) Die eine Vermehrung der Abgesordneten zulassende Reufassung beruht auf G. 4. Aug. 04 (Anl. C) § 2. Wegen bestandener weitergehender Rechte siehe daselbst.

8) Bertretung des Fiskus Anl. C § 1 Abs. 3.

9) Der die gesetlichen Boraussetzungen nicht erfüllende Vormund kann zur Vertretung einen anderen Kittergutsbesitzer bevollmächtigen Vf. 31. Oft. 85 (MB. 244).

10) Mit Gleichberechtigung der Konsfessionen in bürgerlicher u. staatsbürgerslicher Beziehung (G. 3.Juli 69 BGBL 292) fortgefallen.

") Durch G. über das Alter der Großsjährigkeit 9. Dez. 69 (GS. 1177) — das jett durch BGB. § 2 ersett ist — nicht abgeändert Bf. 31. Okt. 85 (vor. Anm.).

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden 12).

- §. 7. Nittergutsbesitzer, geiftliche ober milbe Stiftungen, sowie Stäbte, welche mehr als ein Rittergut im Kreife besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.
- §. 8. Stäbte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreis= tage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritter= guts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem anderen Kreise Rittergüter besitzen, besichicken sie auch die dortigen ständischen Bersammlungen.

- §. 9. Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle die jenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtagsdeputirten dieses Standes nothwendige Befähigung 13), jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6b ausgesprochenen Modifikation, besitzen.
- §. 10. Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landsgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinziallandtage quaslifizirten Grundbesitzer wählbar 14).
- §. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6, 9 und 10 ansgegebenen Eigenschaften haben muß.
- §. 12. In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeinevertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlkollegio vereinigt werden, die Kreistagsabgeordneten.
- S. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren 15). Ein jeder Landrath hat behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei 16) Bezirke

18) G. 27. März 24 (Nr. V 4) §§ 5, 6, 10 nebst B. 15. Dez. 30 (Nr. V 4 Unl. B) Art. IX. Magistratsmitglieder u. Stadtberordnete sind auch ohne Grunds besith wählbar V. 21. Nov. 37 (GS. 217).

14) G. 27. März 24 §§ 5, 6, 11 nebst
V. 15. Dez. 30 Art. XIII.

¹²⁾ Jeht konunt G. über die Entstehung oder Sußpension ständisschen Rechte wegen bescholtenen oder ansgesochtenen Ruses 23. Juli 47 (GS. 279) in Betracht, nach dem die Außübung bieser Rechte — mit Verlust der Ehrensrechte, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter, des Gemeindes oder Bürgerrechts, mit der Entsernung aus dem Offiziersstande oder der Aberkennung des Rechtes zum Tragen der Miliärunisschaft V. für das Heer Z. Mai 74 § 51—53, für die Warine 26. Juli 95 § 52—54) — von selbst fortfällt oder in einem besonderen Versahren durch die Standesgenossen entzogen werden kann.

¹⁵⁾ Wahlrecht G. 27. März 24 § 12 nebst V. 15. Dez. 30 Art. X. — Die wahlberechtigten Grundbesitzer treten nicht mehr in Distrikten zu unmittelbarer Wahl der Abgeordneten, sondern in den einzelnen Gemeinden zur Wahl je eines Ortswählers unter Leitung des Landrats oder eines von ihm ernannten Kommissard oder eines von ihm ernannten Kommissard der Bestern der größeren (V. 15. Dez. 30 Art. X), weder zu den Rittergütern noch zu den Dorfgemeinden gehörigen Güter bezirksweise die Kreiszagsabgeordneten mählen V. 19. Dez. 45 (GS. 46 S. 18).

¹⁶⁾ Eintretendenfalls (Anm. 7) in mehrere.

einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ift.

- §. 14. Die Wahlen stehen unter Aufsicht des Landraths.
- §. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet 17).
- §. 16. Der Landrath, oder wenn berfelbe behindert ift, der ältefte Kreisdeputirte beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Borsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör sinden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.
- §. 17. Der Landrath ift verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreisetag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfniffen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat dem ihm vorsgesetzen Regierungspräsidenten 18) von einem jeden anzusetzenden Kreisetage Anzeige zu machen.
- §. 18. Solange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet 19). Gegenstände, welche nur eine Rlaffe der Stände treffen, können auf besonderen Konventen dieser Stände verhandelt werden.
- §. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gesaßt 20). Der Landerath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreissstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Borsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheibet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ift, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat alle Kreistagsbeschlüffe zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten 18) zu bringen, zu denjenigen Beschlüffen aber, durch welche neue Verwaltungsnormen sestgesetzt, und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen die Bestätigung 21) besonders einzuhosen und dis zu deren Eingang mit der Aussührung Anstand zu nehmen.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbefchluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separats-

¹⁷⁾ Das Berfahren bei ständischen Wahlen bestimmt sich nach B. 22. Juni 42 Rr V 4. Ans.

Nr. V 4 Anl. C.

18) LBG. § 18 (im Text stand: ber ihm vorgesetzten Regierung).

¹⁹) Erledigte Übergangsbestimmung.

²⁰⁾ Ausnahme Anl. B § 8.

²¹⁾ Zuständig sind in ersterem Fall der RegPr. (vor. Ann.), in letzterem die Minister Anl. A Art. V B 5 (im Text stand: der Regierung).

512 IV. Rreise.

voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Unsgelegenheit reffortirt.

Bei Zusammenberufung ber Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

- §. 21. Der Landrath führt die Beschlüffe der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist ²²).
- §. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen¹⁷).

Anlagen zur Kreisordnung für Polen.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Geseh über die allgemeine Landesverwaltung und die Inständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889 (GS. 108).

- **Art. I.** Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sowie die Titel I und IV bis einschließlich XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berwaltungsz und Berwaltungszerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für die Provinz Posen, mit den aus den nachstehenden Artikeln sich ergebenden Waßzgaben, in Kraft.
- Art. II. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschuffes ift jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen

²²⁾ Diese Übertragungen kommen nicht mehr in Frage.

^{&#}x27;) Fnhalt. Das G. führt die neue Gesetzgebung über die Landesverwaltung in die Prov. Posen ein Art. I, unter besonderen durch die politischen Bershältnisse dieser Provinz gebotenen Ginsichränkungen, die sich auf die Bildung des Prov. rats u. Bezirksausschusses Art. II u. III u. des Areisausschusses Art. IV beziehen. Art. V ergänzt dann unter:

A. die Berwaltung der Prov. = Berbände (abgedruckt unter Nr. V 4 Anl. A);

B. die Verwaltung der Kreisverbände, die auf die Kreisausschüffe (Art. IV) übertragen werden kann Kr. 2, während die allgemeinen Grundsätze eingeführt werden über Auseinandersetzung dei Grenzberänderungen Kr. 1, Verteilung der Kreisabgaben Kr. 3 u. 4. Genehntigung finanzieller Kreistagsbeschlüsse Kr. 5, Feststellung von Defetten Kr. 6 u. Zwangseinstellung in den Etat Kr. 7.

Die Art. VI u. VII enthalten Übergangs= u. Ausführungsbest.

Chrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Broving durch Grundbesit oder Wohnsit angehört2).

Als felbständig gilt berjenige, welchem das Recht, über fein Bermögen zu verfügen und daffelbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ift.

Art. III. Die gewählten Mitglieder des Brovinzialrathes und des Bezirksausschuffes bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

dem Minister des Innern hinfichtlich der gewählten Mitglieder des Brovinzialrathes und deren Stellvertreter:

dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirks= ausschuffes und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied beziehungsweise den Stellvertreter zu ernennen.

Daffelbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte. Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter muffen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erforderniffen entsprechen.

Art. IV. An Stelle des S. 36 des Gefetzes vom 30. Juli 18833) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. An der Spite der Berwaltung des Kreises steht der Landrath. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Bahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreis= ausschuffes befähigten Bersonen aufzunehmen find.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Bervoll= ftändigung diefer Borschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Dberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Berfonen nachträglich in die Borschlagslifte aufzunehmen sind.

Berfonen, welche in die Borschlagslifte nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschuffes nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Brovinzialrath die Zuftimmung ab, fo tann diefelbe auf Antrag des Oberpräsidenten burch ben Minister des Innern erganzt werden.

Beiftliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschuffes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen

²⁾ Nr. V 3 Anm. 22.

^{3) § 36} enthält ben § 1 Abs. 1 des Art. IV, verweist aber bezüglich der Zu=

sammensetzung des Kreisausschuffes auf die Kreisordnungen.

Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte4) nicht zu zählen find, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

- §. 2. Zu Mitgliedern des Kreisausschuffes können nur folche Kreis= angehörige ernannt werden, welche
 - a) selbständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich im Besitze der bürgerlichen Shrenrechte befinden5).

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft⁶). Es ruht während der Dauer eines Konkurses⁷), ferner während der Dauer einer gerichtlichen Unterssuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müffen oder können, eingeleitet⁸) oder wenn die gerichtliche Haft⁹) versügt ist.

§. 3. Die Ernennung der Kreisausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirfung mit dem Aufshören einer der im §. 2 vorgeschriedenen Bedingungen. Der Kreisausschußhat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses sindet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusses sindet innerhalb zwei Wochen des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiedende Wirkung; jedoch darf die zur rechtsatzitigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattsinden. Hür das Streitversahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Borsitzenden vereidigt.

Die Ausschufmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarversahrens ihrer Stellen enthoben werden.

- §. 4. Bei Behinderung des Landrathes geht der Borsitz im Kreisausschuffe auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Borsitz 10).
- §. 5. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschuffes nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung deffelben verursacht, von dem Kreise getragen¹¹).

⁴⁾ Nr. IV 2 Ann. 263.

⁵⁾ Das. Anm. 203.

⁶⁾ Daj. Anm. 204.

⁷⁾ Das. Anm. 205.

⁸⁾ Das. Anm. 206.

⁹) Daj. Anm. 207.

¹⁰⁾ Daj. Ann. 273.
11) Daj. Ann. 280.

Die Mitglieder des Kreisausschuffes erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung 12). Ueber die Höhe derfelben beschließt der Bezirksausschuß.

- §. 6. Der Kreisausschuß ist befugt, behufs ber örtlichen Erledigung ber zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeis distriktskommissarien, sowie der Gemeindes und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.
- Mrt. V. Im Uebrigen werden hinsichtlich der Angelegenheiten der Provinz und der Kreife folgende Bestimmungen getroffen:

A. Angelegenheiten ber Proving 18).

B. Ungelegenheiten ber Rreife.

- 1. In den Fällen der Beränderung der Kreisgrenzen und der Bisbung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuffe¹⁴).
- 2. Durch Beschluß des Kreistages kann dem Kreisausschusse die Berwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen werden. Hinsichtlich dieser Berwaltung gelten die Bestimmungen der §§. 123 und 134, 1 bis 4 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{13. \, \text{Dezember } 1872}{19. \, \text{März}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 179).
- 3. In Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben treten die §§. 10 bis einschließlich 18 der Kreisordnung für die Provinzen Oftpreußen, West-preußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen vom $\frac{13. \, \text{Dezember } 1872}{19. \, \text{März} \, 1881}$ (Gesex-Samml. 1881 S. 179) auch in der Provinz Posen mit der Maßgabe in Kraft¹⁵), daß die in §. 12 sestgesexten Termine

vom 30. Juni 1874 auf den 31. Oftober 1891, vom 31. Dezember 1875 auf den 31. März 1893 und vom 1. Januar 1876 auf den 1. April 1893

verlegt werden.

entsprechend der KrD. (Nr. IV 2) § 3 Abs. 2; vgl. das. Anm. 8, 9 u. 19.

¹²⁾ Das. Anm. 281.

¹³⁾ Abschin. A, der sich nur auf den Provinzialverband bezieht, ist als V 4 Anl. A abgedruckt.

¹⁴⁾ Gleichlautend mit Zust. § 2 u.

¹⁵⁾ Auch in Bosen sind die nichtangesessen servisberechtigten Militärpersonen kreisabgabenfrei DB. 7. Feb. 02 (XLI 4).

4. Auf Beschwerden und Ginsprüche 16), betreffend die Berangiehung oder die Beranlagung 17) zu den Kreisabgaben 18), beschließt der Kreisausschuß 19).

Beschwerden und Einsprüche der gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten 20) nach erfolgter Bekanntmachung 21) der Abgabebeträge bei dem Kreisausschuffe anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreis= zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche fich gegen den Prinzipalfat ber letteren 22) richten, sind unzulässig 23).

Gegen den Beschluß des Kreisausschuffes24) findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Bezirksausschuffe statt 25). Hierbei ist die Zuständigkeit der Berwaltungsgerichtsbehörden auch infoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des allgemeinen Landrechts, beziehungsweise \$8. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) ober fonftige bestehende Borschriften der ordentliche Rechtsweg für zuläffig erklärt war 26).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Rlage haben keine aufichiebende Wirkung27).

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschuffes ift nur das Rechtsmittel der Revision zuläffig25).

- 5. Beschlüffe des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Mehr= oder Minderbelastung einzelner Kreistheile,
- b) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent bes Gesammtauffommens der direften Staatssteuern28).
- c) Beräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
- d) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belaftet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, fowie die llebernahme von Bürgschaften auf den Kreis²⁹),
- e) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetliche Berpflichtung, infofern die aufzubringenden Leiftungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern follen 30),

bedürfen in den Fällen zu a der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu b der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirtsausschuffes.

Dhne die vorgeschriebene Bestätigung find die betreffenden Beschlüffe des Rreistages nichtig 31).

¹⁶⁾ Nr. I 3 Anm. 258 u. Nr. IV 2 Anm. 87.

¹⁷⁾ Nr. I 3 Ann. 257.

¹⁸⁾ Mr. IV 2 Anm. 90.

¹⁹⁾ Daf. Anm. 91.

²⁰⁾ Nr. I 3 Anm. 259.

²¹) Nr. IV 2 Anm. 93.

²²⁾ Daf. Anm. 94.

²⁸⁾ Daf. Anm. 95.

²⁴⁾ Daf. Anm. 96.

²⁵⁾ Das. Anm. 97 Sat 1. Der bas weitere Rechtsmittel behandelnde § 3 des Zust. hat in G. 89 Art. V B 4 Abs. 5 Aufnahme gefunden.

²⁶) Nr. IV 2 Anm. 98. ²⁷) Nr. I 3 Anm. 281.

²⁸⁾ Nr. IV 2 Anm. 288.

²⁹⁾ Nr. III 2 Anm. 149.

³⁰⁾ Nr. IV 2 Ann. 290.

³¹⁾ Daj. Anm. 291.

- 6. Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersat von Defetten der Rreisbeamten nach Maggabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gefetz-Samml. S. 52)32). Der Befchluß ift vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.
- Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuftändigkeit festgestellten Lei= ftungen 33) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerorbentlich zu ge= nehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweife die Feststellung der außerordent= lichen Ausgaben 34).

Gegen die Verfügung des Regierungspräfidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Bur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Bertreter bestellen 35).

Art. VI. Das gegenwärtige Gefetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artifel V A Nr. 1 bis 4 sofort, im llebrigen am 1. April 1890 in Rraft.

Noch vor dem 1. April 1890 ist zur Bildung des Provinzialrathes, der Bezirksausschüsse, der Kreis- und Stadtausschüsse in Gemässheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Auf die vor dem 1. April 1890 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und im §. 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Abänderungen Anwendung³⁶).

Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es auch für die Provinz Posen sein Bewenden 37).

Art. VII. Der Minister des Innern ift mit der Ausführung dieses Gefetes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruttionen.

³²⁾ Nach diefer B. find Defekte nach Betrag und Ersatpflicht durch Beschluß festzustellen, der sofort vollstreckbar ift.

⁸⁸⁾ Mr. II 2 Anm. 275 u. Mr. IV 2 Anm. 296.

⁸⁴⁾ Mr. II 2 Ann. 276 u. Mr. IV 2 Anm. 297.

³⁵⁾ Gleichlautend mit Zust. § 4.

³⁶⁾ Abs. 2 u. 3 enthalten erledigte Übergangsbestimmungen.

³⁷⁾ Das G. 27. Juli 85, das nach § 13 auch auf Kreis- und Provinzialabgaben vom Einkommen der juristischen usw. Bersonen u. der natürlichen in mehreren Kreisen oder Provinzen pflichtigen Berfonen Anwendung finden sollte, ift durch das KUG. (Ar. I 3 d. W.) ersetzt.

Anlage B (zu Anmerkung 5).

Berordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Proving.) Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Pom 25. März 1841 (GS. 58).

- Wir u. s. w. verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Großherzogthums Bosen zur Ergänzung der §§. 3 und 19 der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 auf den Antrag Unseres Staats=Ministerii, was folgt:
- §. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessennen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:
 - a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Intereffen bes gefammten Kreises?) beruhen,
 - b) zur Beseitigung eines Notstandes.
 - $(\S. 2, 3)^3$).
- §. 4. Zulagen für Unser Kreis-Beamtenpersonale und Zuschüffe zu den Büreaukosten des Landraths⁴) können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.
 - $(\S. 5. 6)^3$).
- §. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Berordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein aussührlicher Borschlag zu dem Beschluffe, welcher
 - a) über den Zweck deffelben,
 - b) die Art der Ausführung,
 - c) die Summe der zu verwendenden Roften und
 - d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugesertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Berordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein, jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gestommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

¹⁾ Jetige Bezeichnung (im Text stand: bem Großherzogtum).

²⁾ Mehr= oder Minderbelastung bei Einrichtungen, die in besonders hervorzagendem oder geringem Maße einzelnen Kreisteilen zugute kommen KrO. (Nr. II 2) § 13 (in Posen anwendbar Anl. A Art. V B 3).

^{3) § 2, 3, 5} u. 6 betrasen die Geneh= migung der Beschlüsse, die jest durch G. 89 (Anl. A) Art. V B 5 geregelt wird.

⁴⁾ Die Übernahme der Geschäftskosten des Kreisausschusses durch den Landrat gegen Bergütung erscheint nach G. 89 Art. IV § 5 Abs. 1 zulässig.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Anlage C (ju Anmerkung 6).

Geset, betreffend Abänderung der Norsdriften über die Ausammensetung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Nom 4. August 1904 (SS. 241).

§. 1. Der Staat ist berechtigt, in der Provinz Bosen für jedes ihm gehörende ländliche Gut²), welches den für Nittergüter im Artikel VI der Berordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Samml. 1832 S. 9)³) vorgesschriebenen Ersordernissen in bezug auf Größe und Kulturzustand entspricht, die Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage das Wahlsrecht im Stande der Ritterschaft mit je einer Stimme auszuüben.

Die Zahl der Stimmen des Staates darf in einem Kreise ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder und in einem Wahlbezirke für die Wahlen zum Provinziallandtag ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten im Stande der Nitterschaft nicht übersteigen 4).

Bei Ausübung der Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinzials landtage kann sich der Staat durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder ansgeseffenen Nittergutsbesitzer vertreten laffen⁵).

- §. 2. Die Vorschriften des §. 4 B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (Gesetz-Samml. 1829 S. 3) erhalten folgende Fassung:
 - B. Aus Deputierten der Städte.

Icde Stadt entfendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 4000 Einwohner,

fommission u. sonstigen fiskalischen Stationen in den Kreisen, in denen der Sist der Berwaltung sich befindet u. die Ersfordernisse an Größe u. Kulturzustand (Mum. 3) vorliegen Ausfts. (Mum. 1) Rr. II Abs. 2.

¹⁾ Inhalt. Das G. gewährt dem Fiskus, der in der Prov. Posen einen umfangreichen durch Erwerd zum Zweck der Ansiedelung fortgesetzt wachsender Vrundbesitz hat, das ihm bis dahin kehlende Stimmrecht im Kreistage § 1 u. schafft in dem (vom Abgeordnetenhause zugefügten) § 2 den Städten u. Landsgemeinden eine der Ginwohnerzahl u. Steuerleistung entsprechendereBertretung. Jur Ausführung erging V. 4.Ott.04 (MB. 238). — Duellen: UH. Druck. Kr. 48 (Entw. u. Begr.), 338 (KB.).

²⁾ Ländliche Güter sind Domänensgüter, Oberföstereien u. einheitlich bewirtschaftete Güter der Ansiedelungss

⁸⁾ Mr. V 4 Aní. B.

⁴⁾ Ruhende Stimmen sind nicht eins zurechnen, wohl aber vorübergehend ersledigte Ausswessellender (Ann. 1) Rr. II Abs. 3. Die Zahl der Stimmen setzt der Regprässell. Über Beschwerden entscheidet der Obpräs. Abs. 4.

⁵⁾ Die Namhaftmachung erfolgt durch den Regpräs, das.

mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat6), entsendet sie für je 4000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als einhalb für voll gerechnet werden.

C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden.

Durch Königliche Verordnung kann die Zahl der Deputierten der Landgemeinden in einzelnen oder in allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden 7).

Die bestehenden Vorschriften, wonach einzelnen Städten und den Landsgemeinden einzelner Kreise eine größere Zahl von Deputierten zusteht, bleiben unberührt⁸).

§. 3. Dieses Gefetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Der Minister des Innern erlätzt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

⁶⁾ Erhöhungen, die seit der letzten Bolkszählung durch Eingemeindungen einzgetreten sind, kommen dabei in Betracht Aussus. Nr. I Abs. 1.

⁷⁾ Form der Antrage das. Rr. III.

^{*)} Die Zahl hatte bei Einführung der Kr.-, Bezirks- u. ProvD. 11. März 50 (Nr. 1 Ann. 1) eine Verstärfung erscheren, bei der es auch bei deren Aufbebung verblieben ist G. 24. Mai 53 (GS. 238) Art. 6 Abf. 2.

V. Provinzen.

1. Ginleitung.

Die Bezirke der Provinzialverbände fallen regelmäßig mit denen der staatlichen Verwaltung zusammen.). Gleiches gilt für den Stadtkreis Berlin?), die neben dem Provinzialverband von Hessenschaft bestehenden Bezirksverbände Kassel und Biesbaden und den Kommunalverband für Hohenzollern. Sine Abweichung sindet sich nur in Schleswig-Holstein, in der der Kreis Herzogtum Lauensburg und die Insel Helgoland gesonderte Verbände bilden.). Auch die Verwaltung der Provinzialverbände besindet sich regelmäßig am Sige des Oberpräsidenten; nur die von Brandenburg hat ihren Sit in Verlin, die von Sachsen in Merseburg, die von Schleswig-Holstein in Kiel und die der Rheinprovinz in Düsseldorf. Die Verwaltungen führen Wappen; auch sind — abgesehen von Schleswig-Holstein — Provinzialsachen vorgeschrieden.

Bei ihrer ersten Ginführung war den Provinzialvertretungen die doppelte Aufgabe geftellt, neben ber Berwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten alle Provinzial= und gewisse allgemeine Gesetze vorzuberaten.). Die lettere Tätigkeit hat mit Ginführung der Landesvertretung ihre Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei ber Gesetgebung, sondern nur als Bequtachtung ber provinziellen Gesetzentwürfe, beren Ginholung und Berücksichtiqung im Gingelfalle der Staatsregierung überlaffen ift.). Der Umfang der kommunalen Tätigkeit ber Provinzen') hat sich dagegen erheblich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung besonderer Renten aus der Staatskaffe (Provinzialfonds) eine Reihe von Berwaltungszweigen und Anstalten zu eigener Berwaltung übertragen murde Dotations G. 30. April 73 (Rr. 2) nebst Erganzungsgesetzen (Rr. 2 Unl. A u. B). – Den Brov.-Berbänden sind ferner übertragen die Erhebung der Entschädigungen und Verwaltungskoften für die bei Bekampfung der Biehseuchen auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser gefallenen Tiere), die Berwaltung der Feuersozietäten") und der land und forstwirtschaftlichen Berufsaenossenichaften und Invalidenversicherungsanstalten 10).

¹⁾ PrD. (Mr. 3) § 1 Mbj. 2 u. 3.

²) Daj. § 2.

^{*)} Schl. Holft. BrD. § 1a u. G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3.

⁹⁾ Für Ostpreußen schwarz-weiß, Westpreußen weiß-schwarz, Brandenburg rotweiß, Pommern blau-weiß, Posen weißschwarz-weiß, Schlessen weiß-gelb, Sachlessen schwarz-gelb, Hannover geld-weiß, Bestfalen rot-weiß-blau, Bez.-Berband Kassel rot-weiß, Wießbaden blau-orange, Kheinprod. grün-weiß, Hohenzollern weißschwarz KD. 22. Oft. 82, 28. Upril 84

u. 3. Juni 93 (Staats-Anz. Nr. 264, 110 u. 143).

⁵⁾ S. 5. Juni 23 (SS. 129).

⁶⁾ Nr. 3 Anm. 31.

j) Privatrechtliche Sonderbestimmuns gen für die Provinzen Nr. II 1 Anl. A unter I 1a, c, d u. 2a—c.

^{*)} G. 12. März 81 (GS. 128) § 12 ', 14, 15 u. 18. Juni 94 (GS. 115) § 4 u. 6. Berb. Nr. 3 Ann. 94.

⁹⁾ Daj. Ann. 64.

¹⁰⁾ Bef. 17. März 90 (MB. 120) C.

Die Entwickelung der Provinzialverfassung ist im allgemeinen die der Kreisversassung gewesen"). Auch sie war auf der Wahl der Abgeordneten durch die drei Stände aufgebaut, auch sie wurde nach Aufhebung der für den ganzen Staat berechnet gewesenen Sinrichtung in der ursprünglichen Gestalt wieder in Kraft geset. Die Notwendigkeit, die Provinzialversassung der neuen Verwaltungsorganisation und den erweiterten Aufgaden ihrer kommunalen Verwaltung (Abs. 2) anzupassen, hat dann zu einer völligen Umgestaltung geführt. Rach dieser erfolgt die Wahl der Abgeordneten nicht mehr durch die Stände, sondern — mit Kücksicht darauf, daß die Provinz sich als Zusammensassung versetzelbarztellt — durch die Land» und Stadtkreise¹²). Dementsprechend wurde auch die Verteilung der Provinzialabgaben auf die Kreise vorgesehen (Kontingensterung) 18).

Die Provinzialordnungen ergingen gesondert für die einzelnen Landessteile. Zunächst wurde die PrD. für die östl. Prov. 29. Juni 75 erlassen (Nr. 3). Bon dieser blieb die Prov. Posen ausgeschlossen, in der die ständische Berfassung (Uhs. 1) zwar beibehalten, mit Rücksicht auf die Einführung der die Landesverwaltung betreffenden Teile der neuen Berwaltungsgesetzgebung aber erheblich umgestaltet wurde (Nr. 4). — Die Provinzialordnungen für die übrigen Provinzen haben sich dagegen der ProvD. für die östl. Prov. eng angeschlossen.

2. Geset, betreffend die Dotation der Provinzials und Kreisverbände. Bom 30. April 1873. (GS. 187)1).

- §. 1. Aus den Ginnahmen des Staatshaushalts wird
- 1. zur Ausstattung ber Provinzialverbande von Oftpreußen, Best= preußen2), Brandenburg, Pommern, Bosen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Bestfalen und der Rheinproving, sowie des Stadt=

¹¹⁾ Mr. IV 1 206f. 1.

¹²⁾ Nr. 3 Anm. 16.

¹³⁾ Nr. 3 Anm. 68.

[&]quot;) KrO. für Schl.-Holftein 27. Mai 88 (Neufasiung G.S. 194), Hannover 7. Mai 84 (besgl. GS. 243), Westfalen 1. Aug. 86 (besgl. GS. 256), Hessellen Nassau 8. Juni 85 (besgl. GS. 247), die Rheinprov. 1. Juni 87 (besgl. GS. 252); Antse u. Landes D. für Hohenzollern Rr. IV 1 Annt. 5.

¹⁾ Bei Gewährung von Dotationen an die Prov. Hannover (3. 7. März 68 (GS. 223) u. die Kommunalverbände Kassel (G. 16. Sept. 67 (GS. 1528) u. Wiesbaden (G. 11. März 72 (GS. 257) war die Überweisung ähnlicher Fonds an die übrigen Provinzen verheißen. Außerdem waren den Kreisen u. Umtsebezirken für Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung besondere

Fonds in Aussicht gestellt KrD. (Pr. IV2) \ 70 Abs. 3. Diese Zujagen erfüllt das obige G., das den durch die Prodestige G., das den durch die Prodestigen Frankleit von Gestaltungen erst den geschöfigen Juhalt verliehen, bezüglich der Berwendung aber erst durch das Ergänzungs G. 8. Juli 75, Anslage A die erforderliche Aussichtung u. durch das G. 2. Juni 02, Aulage Beine wesentliche Erweiterung erschren hat. Juhalt: Das G. unterscheidet Prod. Juhalt: Druckscheidet Prod. Juhalt: Druckscheid

²⁾ Die Prov. Preußen ift in die Prov. Oftpreußen u. Westpreußen geteilt G. 19. März 77 (GS. 107). Berteilung des Prov. Jonds das. § 5.

freises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jades gebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler, und

2. zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchsführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschuffes und der Amtsverwaltung in den Provinzen Oftspreußen, Westpreußen²), Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

die Summe von jährlich einer Million Thaler,

- vom 1. Januar 1873 ab zur Berfügung geftellt3).
- §. 2. Die Vertheilung der im §. 1 bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Zahl der Swilbevölkerung.
- §. 3. Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Oftpreußen, Westpreußen²), Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§. 2) auf die einzelnen Landreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchsührung der Kreisordnung, insbesondere sür die Kosten des Kreisausschusses und der Amtseverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70 a. a. D. bezeichneten Aufsewendungen für den Fiskus erspart werden⁵).
- § 46). Ausserdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thaler (§. 1 Nr. 1) jährlich 480 000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen

³⁾ Der Betrag wurde erhöht um 7 440 000 M. G. 75 (Anl. A) § 1 u. zur Unterhaltung der Chauffeen um 19 Mil. M. daf. § 20, weiter um 7 Mil. M. G. 02 (Anl. B) § 1.

⁴⁾ Der entsprechende Berteilungsmaßstab gilt für die erste Erhöhung des Fonds (vor. Anm.) G. 75 § 2, ein abweichender dagegen für die zweite G. 02 § 2 u. 3.

⁵⁾ Die ersparten Kosten beliefen sich nach dem Etat 1873 auf 745 500 M.

⁹⁾ Abs. 1 ift mit Einführung der ProvD. (1. Jan. 76) erledigt; die Dostation von 6 Mil. M. ist von da ab den Provinzen überwiesen G. 75 (Anl. A.) § 1 u. 17, die dafür den Kreisen Beihilsen zur Durchführung der KrD. gewähren können das. § 5 u. ProvD. § 37 Abs. 21.

dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2 für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belaffung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Berwendung derfelben erfolgt nach näherer Borschrift der Provinzialordnung.

§. 5. Soweit über die im §. 1 bezeichneten Summen nicht bereits durch die Borschriften der §§. 2, 3 und 4 Berfügung getroffen ift, erfolgt die Bestimmung über die Berwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze1).

Bis zum Erlaffe derfelben find die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gesunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen?).

Eine Nachweifung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alls jährlich vorzulegen.

- §. 6. Die Ueberweifung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts= etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vor= behalten³).
- §. 7. Der Minister bes Innern und der Finanzminister find mit ber Ausstührung biefes Gesetzes beauftragt.

Anlagen zum Potationsgesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Geseh, betreffend die Aussührung der §§. 5. und 6. des Gesehes vom 30. April 1873, wegen der Aotation der Provinzial- und Areisverbände. Nom 8. Juli 1875.

(S) (S) (497) (...)

Wir u. s. w. verordnen zur Ausstührung der Vorschriften in den §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873., betreffend die Ootation der Provinzial= und Kreisverbände (Gesetz-Samml. S. 187.), mit Zustimmung beider Hünfer des Landtages, was folgt:

waltungszweige als eigene Angelegensheiten übertragen hat u. damit zum Ausgangspunkt für ihre verwaltende Tätigkeit geworden ist. Im einzelnen sind zu den in § 4—6 angegebenen Zwecken überwiesen: verschiedene Anstelnen § 7, einzelne Fonds§ 8—17 (insbesondere Prod. dilskassen verschiedene Anstelnen § 12, 13, Ackerdaus, Wiesen. Obstbaufchulen § 14), die Staatschaussen § 18—24, Verwaltung dieser Gebiete § 25.—Ouellen: Drucks As. 75 Kr. 28 (Entw. u. Vegr.), 144 (KV.); H. Rr. 101 (KV.).

⁷⁾ Überweisung an die Prov. Verbände G. 75 § 3 u. 26 Abs. 2.

¹⁾ Das für den gesamten Staat er= laffene B. hat einen zweifachen Inhalt:

I. Es überweist — in Berfolg bes Dotations G. § 6 — ben Prov. Bersbänden weitere Fonds § 1 u. 20 u. regelt deren Berteilung § 2 u. 3;

II. Es bestimmt — gem. DotG. § 5 Abs. 1 — über die Verwendung

a) ber Prov.Fonds § 4—25, b) ber Kreisfonds § 26, 27.

Den Hauptinhalt bildet der Teil II a, der den Prov. Verbänden gewisse Ber=

Ueberweisung einer Summe von (4,480,000 Thaler) 13,440,000 Mark jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

- §. 1. Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Oftpreußen, Westpreußen²), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Kommunalverbande der Holgenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover sür das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 107. und 119.) einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873. zur Versügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mark (2 Millionen Thaler) eine sernere Summe von jährlich 7,440,000 Mark (2,480,000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen³).
- §. 24). Die Vertheilung der im §. 1. gedachten Gesammtsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstade des Flächensinhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstade der Zahl der Civilbevölkezung, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875. sestgeskellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung sestgeskellt⁵).

Ueberweisung der in den Jahren 1873., 1874. und 1875. zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzials verbände und Landestheile.

- §. 3. Außer den im §. 2. feftgestellten Jahresrenten werden den ebens daselbst gedachten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17.) zugewachsen Zinsen überwiesen:
- 1) dem Brovinzialverbande von Oftpreußen und Weft-

			preußer	1 2)			2,085,696	Mark,
2)	=	= = X	randenbur	rg			1,172,106	s
3)	=	=	Sommern				990,513	=
4)	=	=	dosen .				1,546,011	=
5)	=	= = ©	öchlefien				1,748,493	=

²⁾ Nr. 2 Anm. 2.

5) Nr. I ber V. 12. Sept. 77, Unteranlage A1. — Der folgende Schlußsatz bes § 2 bestimmte die Jahreserenten bis zu der nach Maßgabe dieser B. zu bewirkenden Ausgleichung u. ift, da er keine praktische Bedeutung mehr hat, fortgelassen.

^{*)} Nr. 2 Unm. 3. — Mit der Übersweisung werden die bezeichneten Landessteile den bereits früher ausgestatteten Berbänden (Nr. 2 Unm. 1) gleichgestellt.

⁴⁾ Nr. 2 Anm. 4.

6)	dem	1 Provinzialverbande von Sachsen 1,03'	7,646	Mark,
7)	=	= = Schleswig-Holstein 95%	2,929	=
8)	=	= = Bestfalen 1,363	3,284	=
9)	=	e der Rheinprovinz 2,320	3,635	=
1 0)	=	Stadtkreise Berlin	5,519	=
11)	=	= Frankfurt a. M 4	7,079	=
1 2)	=	Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen		
		Lande 6	2,433	=
1 3)	=	Provinzialverbande von Hannover für das Jade=		
		gebiet	1,656	=

Berwendungszwecke ber ben neu auszustattenden Provinzial= verbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.

- §. 4. Die Ueberweisung ber in den §§. 2. und 3. gedachten Summen an die im §. 2. unter Nr. 1—12. genannten Kommunalverbande erfolgt zur Berwendung für folgende Zwecke:
 - 1) Fürforge für den Neubau von chauffirten Wegen und Unterftützung bes Gemeinde= und Kreiswegebaues6),
 - 2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umsfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Besteutung haben 7),
 - 3) Bestreitung der Kosten des Landarmen-8) und Korrigendenwesens9), beziehungsweise Gewährung von Beihülsen hierzu an die Landarmenverbände 10),
 - 4) Fürforge beziehungsweife Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwefen 11),
 - 5) Unterstützung milber Stiftungen, Rettungs-, Idioten-, und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,

^{*)} Abs. 2 u. 3. — Zum Gemeindes wegebau gehört auch der von größeren Wegeberbänden unternommene Wegebau KB. Ah. (Ann. 1). — Die Gewährung von Beihilsen bewirkt keine Veränderung der öffentlicherechtlichen Unterhaltungsspflicht DB. 19. Jan. 99 (XXXV 238). — Einen weiteren Verfehräzwech bildet die Förderung der Kleinbahnen G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 41.

^{7) § 10. —} Der Zusat schließt die Beteiligung der Provinz an Meliosrationen nicht aus, an denen zwei oder mehrere Provinzen Interesse haben NP. Ab. (Ann. 1). — Meliorationssonds in Pommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7) § 8, in der Rheinprod. A. E. 20. Feb. 56

⁽MB. 159). — Landesfulturrentensbanken können von den Prod. Verbänden als Prod. Unstalten errichtet werden E. 2. Mai 79 (GS. 367) § 2, 3; zur Zeit bestehen solche für Posen, Schlesien, Schlesen u. Westfalen.

^{*)} Berwaltung der Angelegenheiten der Landarmenberbände G. 8. März 71 (GS. 130) § 28. — Rr. 3 Anm. 98.

^{(1886) § 28. —} M. 3 allill. 98.

*) Dazu tritt die Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderziäftrigen, insbes. die Errichtung von Erziehungs u. Besserungsanstalten G. Ruli 00 (GS. 264) § 9, 14, 15, 17.

¹⁰⁾ Nr. 3 Anm. 93.

¹¹⁾ Nr. 3 Anm. 85.

- 6) Leistung von Zuschüffen für Bereine, welche der Kunft und Wiffenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern,
- 7) für ähnliche im Wege ber Gefetgebung festzustellende Zwecke 12).

Soweit ad. 1. die Staatsregierung zur Ausstührung von Chaussebauten für Rechnung der Staatsfasse oder zur Unterstützung von anderen als StaatssChaussebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei ben zu Neu- und Umbauten der Staatschaussen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzen Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im §. 2. genannten Kommunal- verbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

- §. 5. Außerdem find zugleich bestimmt:
- I. die den Provinzialverbänden (§. 2. Nr. 1. dis 9.) überwiesenen Summen: zur Bestreitung der Kosten des Provinzialsandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluss der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen¹³). Auch können daraus Beihülsen an die Kreise zur Durchsührung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gewährt werden¹⁴):
- II. die dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande über- wiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Kommunassandtages und der Landesfommunasverwaltung mit Einschluss der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landeskommunalverbande zur Last fallen 11).

§. 6. Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§. 2. und 3. überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868., betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Berband der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 223.), aufgeführten Zwecken¹⁵) zu verwenden.

") An Stelle dieser Berwaltungsserichte einschließlich der Deputationen für das Heimatwesen find die Bezirksausschäfte getreten LBG. § 153 u. ZustG. § 39, deren Kosten die Staatskasse trägt LBG. § 34.

§ 8. — Die Kreise sind durch die Gewährung bezüglich der Verwendung von Ersparnissen aus diesen Gelbern nicht gebunden DV. 25. Nov. 80 (VII 61).

¹²⁾ Aní. B § 1.

¹⁴⁾ Die Borschrift wird durch G. 2. Juni 02 (Anl. B) nicht berührt, das.

¹⁶⁾ Diese betreffen die Kosten der Krov. Landtage u. Landschaften, Kunst u. Wissenschaft, Wohlsahrtsanstalten, Landsstraßen u. Gemeindewege u. Landese meliorationen.

Uebertragung der Berwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren=, Taubstummen=, Waifen= und anderer Anstalten an die Brovinzialverbände.

- S. 7. Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derfelben und der dazu gehörigen Bermögensobiekte zustehenden Rechte und obliegenden Berpflichtungen, den nachstehend genannten Brovinzial= verbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:
 - I. dem Provinzialverbande von Preußen:
 - 1) die Taubstummenanstalt zu Königsberg,
 - 2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg 16);
 - II. dem Provinzialverbande von Pommern:
 - 1) das Hofpital St. Betri ju Stettin,
 - 2) das Königliche Waifenhaus zu Stargard,
 - 3) das Gertruder Hofpital zu Treptow a. d. Tollense,
 - 4) das Hofpital St. George zu Treptow a. d. Tollense;
 - III. dem Provinzialverbande von Sachsen: die Landwaisenanstalt bei Langendorf;
 - IV. dem Provinzialverbande von Schlesmig-Holftein:
 - 1) die Irrenanstalt zu Schleswig,
 - 2) das Taubstummeninstitut zu Schleswig;
 - V. dem Provinzialverbande von Westfalen: die Taubstummenanstalten zu Büren, Soeft, Langenhorst und Betershagen.

Uebereignung des Sülfstaffenfonds an die Provinzialverbande ber acht älteren Provinzen17).

8. 8. Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847. und den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli beffelben Jahres zur Errichtung von Sülfskaffen in den Brovinzen Breugen, Brandenburg, Bommern, Bosen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thaler baar werden unter Aufhebung des bei der Gemährung gemachten Borbehalts wegen Zurückziehung derfelben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derfelben auf das Doppelte, den betreffenden Brovinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Brovinzialverbänden wegen Richtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetigen kommunalständischen Berbande vor-

^{16) § 25} Abs. 5. 17) Durch § 8 u. 9 sind die Prov.= Hilfskaffen=Statuten in betreff der Ber= waltung aufgehoben; nur die Best. über

fort AB. AH. (Anm. 1). — Mit ben Brov. Hilfskaffenfonds vereinigt sind die besonderen Fonds für die Neumark G. 19. Jan. 81 (GS. 10) u. für Alt= u. Zweck u. Verwendung der Fonds gelten | Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7).

zunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überswiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3. der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Kommunals und Provinzialverbänden.

§. 9. Den Bertretungen der im §. 8. Abf. 2. genannten Berbände steht die freie Berfügung über den gefammten Zinsgewinn der Hülfskaffen zu gemeinnützigen Zwecken im Intereffe diefer Berbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denfelben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu ershalten sind.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

§. 10. Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Weftfalen und die Rheinprovinz beziehungsweife für einzelne Theile derfelben gegründeten Provinzial Meliorationsfonds werden den Verbänden diefer Provinzen, soweit ihnen diefelben noch nicht eigenthümslich gehören, übereignet.

Sbenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialsverbände über. Die Fonds sind zu Darlehnen für dauernde Bodenversbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumsplantagen und fonstigen Baumpflanzungen, zu Verbefferungen des Wirthschaftsbetriebes u. f. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzials verbänden die freie Verfügung zu.

Nebereignung der Schlesischen Bieh=Affekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlefien.

§. 11. Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. (Gesetzsamml. S. 285.) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aushebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden BiehversicherungszGesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Berwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derzenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Ueberweifung von Zuschüffen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbande 18).

§. 12. Die bisher vom Staate zu Beihülfen und Prämien für Bebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüffe werden den betheiligten

 $^{^{18})}$ Unterstützung hilfsbedürftiger Hebeammenbezirke durch die Kreise Kr. IV 1 Anm. 3.

Kommunalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (GesetzeSamml. S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Oftpreußen und von Westpreußen²) um die Summe von jährlich 1641 Mark, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 Mark, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 Mark, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 Mark, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernstehen Lande um die Summe von jährlich 258 Mark.

Nebertragung der Berwaltung und Unterhaltung der Hebammen= lehrinstitute an die Provinzialverbände.

- §. 13. Folgende Hebammenlehrinftitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derfelben und der dazu gehörigen Bermögensobjekte zusftehenden Rechte und obliegenden Berpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staatskaffe bisher geleisteten Zuschüffe, den nachstehend genannten Provinzialverbanden zur Berwaltung und Unterhaltung überwiesen:
 - 1) dem Provinzialverbande von Oftpreußen und von Westpreußen²): die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschuffe von jährlich 18,645 Mark;
 - 2) dem Provinzialverbande von Brandenburg: das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. d. D. mit einem Zuschuffe von jährlich 7548 Mark;
 - 3) dem Provinzialverbande von Pommern:

 das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9090 Mark:
 - 4) dem Provinzialverbande von Posen:

 das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschuffe von jährslich 6819 Mark;
 - 5) dem Provinzialverbande von Schlesien: die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem Zuschuffe von jährlich 18,663 Mark;
 - 6) dem Provinzialverbande von Sachsen: die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg 18a) und Erfurt mit einem Zuschufse von jährlich 17,317 Mark;
 - 7) dem Provinzialverbande von Hannover: die Hebammenlehrinftitute zu Hannover, Hildesheim 18a), Celle, Osnabriick und Aurich 18a) mit einem Zuschuffe von jährlich 38,214 Mark;

¹⁸a) Jest aufgehoben.

8) dem Provinzialverbande von Westfalen:

das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschuffe von jährlich 3,342 Mark.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2. dieses Gesetes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetes vom 7. März 1868. (Gesets-Samml. S. 223.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahres-renten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Untershaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse erhöht.

Sbenfo erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach §. 2. dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschuffes, welcher bisher in Höhe von 4972 Mark 50 Pfennigen zur Untershaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Eöln aus der Staatskasse geleistet worden ist.

Uebertragung der Berwaltung und Unterhaltung der Acerbau-, Biefen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

§. 14. Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskaffe im Jahre 1875. geleisteten Zuschüffe vom 1. Januar 1876. ab durch die im §. 20. aufgeführten Kommunalverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Berbänden nach §. 2. dieses Gesetzes beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. und des Gesetzes vom 11. März 1872. zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875. zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände aus der Staatskaffe gezahlt worden sind, wosgegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Berpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergehen.

Ueberweifung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbande.

Den Provinzialverbänden von Oftpreußen, Westpreußen²), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebensonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich bieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiessbaden baden 186) zu Wohlthätigkeitszwecken.

8. 16. Es erhält ferner aus ben Einnahmen des Staatshaushalts:

1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüffen

¹⁸b) In der Überschrift fehlt versehentlich der Kommunalverband Kaffel.

für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 Mark,

- 2) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kaffel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mark,
- 3) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüffen für Blinden= und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 Mark.

Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868. (Gesetze Samml. S. 223.), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872. (Gesetze Samml. S. 257.), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

Zeitpunkt der Ueberweifung der Fonds und Renten.

§. 17. Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1. ff. gedachten Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876, beziehungs-weise vom 1. Januar 1876. ab.

Vom letteren Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Kom= munalverbände die ihnen durch biefes Gefet auferlegten Verpflichtungen über.

Die bei dem im §. 3. gedachten Fonds vorhandenen Effekten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ersgebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börfe vom 2. Januar 1876. überwiesen.

Uebertragung der Berwaltung und Unterhaltung der Staats= Chauffeen an die Provinzialverbände 2c.

§. 18. Den Provinzialverbänden von Oftpreußen, Westpreußen²), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesten, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Verlin und Franksturt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung¹⁹), sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derzenigen chaussirten Straßen übertragen²⁰), welche aus den den betreffenden Kommunalsverbänden durch dieses Geset, beziehungsweise durch die früheren Dotationssgesetz überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Telegraphenverwaltung festgestellten Unsforderungen zu genügen, was bezüglich des Kommunalverbandes Kassel besonsbers ausgesprochen wird durch G. 16. März 79 (GS. 225) § 9.

¹⁹⁾ Die landespolizeiliche Aufficht versbleibt der Staatsbehörde Vf. 8. Jan. 78 (MB. 19).

²⁰⁾ Die Berbande haben auf diesen Straßen den durch Beschl. des Bundes=rates 25. Juni 69 im Interesse der

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschaussen geht das Sigenthum an denselben nebst allen Rutzungen und Pertinenzien²¹) einschließlich der Chausseewärter= und Einnehmerhäuser auf die Kommunal= verbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlaffen, die Berwaltung und Untershaltung der ihnen überwiesenen Staatschauffeen auf engere Kommunalsverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Bereinbarung zu übertragen 22).

Eine folche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich berjenigen Straßenstrecken, welche ber Staat auf Grund bes §. 9. der Berordnung vom 16. Juni 1838. (Gesessamml. S. 353.)²³) übernommen hat, sofern es die betheiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialbotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Bereindarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Berhältniß der aufzuwendenden Kosten²⁴).

Die Verwaltung und Unterhaltung berjenigen Staatschauffeen, deren Koften bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

- §. 19. Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussitzten oder unchaussitzten Straußen außer den Staatsschaussen geleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirtsstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.
- §. 20. Für die Uebernahme der Berwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Koften der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den im §. 18. genannten Kommunalwerbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

²¹⁾ Dazu gehören diejenigen Brücken, die vordem aus dem Chauffeebaufonds unterhalten find OB. 14. Feb. 81 (VII 1).

²²⁾ Die Provinzen bleiben auch im Fall solcher Übertragung für die übernommenen Verpflichtungen verantwortslich RB. AH. (Ann. 1).

²²⁾ Dies sind die Straßenstrecken, auf benen die Erhebung von Pflaster= u. ähn= lichen Abgaben aufgehoben worden ist.

²⁴⁾ Dies sind die der Stadtgemeinde durch die Unterhaltung u. Berwaltung

erwachsenden Kosten; die einem Dritten (Straßenbahnunternehmer) obliegende Unterhaltung kommt dabei nicht in Rechnung DB. 23. Jan. 82 (VIII 1).

²⁵⁾ Diese Verpflichtungen beziehen sich fraft Gesetzs auf die Nebenwege in Schl-Hollen (§ 21 Abs. 1 u. 2) u. die Landwege im vorm. Aurf. Seffen u. Laut Regl. auf die Bezirks- u. Prov. Straßen in Bosen, Westalen u. der Rheinprov. AB. UH. (Unn. 1).

1)	der	Provinzialverband von			
			Westpreußen2)	1,581,840	Mark,
$^{2)}$	=	s s	Brandenburg	940,400	=
3)	=	= =	Pommern	656,540	=
4)	=	= =	Posen	401,520	=
5)	=	= =	Schlesien	1,522,170	=
6)	=	= =	Sachsen	1,549,510	=
7)	=	s s	Schleswig-Holstein	1,001,690	=
8)	=	: :	Hannover (einschließlich		
			des Jadegebiets)	1,896,890	=
9)	=	s s	Westfalen	1,746,340	=
10)	=	Kommunalverband des	8 Regierungsbezirks Kaffel	1,071,110	=
11)	=	= =	= Wiesbaden	639,598	=
12)	=	Stadtfreis Frankfurt	a. M	114,072	=
13)	=	Provinzialverband der	Rheinprovinz	1,605,850	=
14)	=	Stadtfreis Berlin .		160,500	=
15)	=	Landeskommunalverba	nd der Hohenzollernschen		
,		Lande		111,970	=
			-	15,000,000	Mark.

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Kommunalverbände nach dem Massstabe und den Vorschriften im §. 2. dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlass der hierin vorgesehenen Königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Dezember 1871. zum Grunde gelegt²⁶).

Die den Kommunalverbänden nach §. 2. diefes Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 223.) und des Gesetzes vom 11. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 157.) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

§. 21. Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Dezember 1865., betreffend verschiedene Abänderungen der Borschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufssichtigung der Nebenwege (Berordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 1866. S. 1 ff.), obliegenden Berpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20. zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschaussen und der auf die Staatstaffe übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 Mark überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen ben Herzogthumern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Batent entspringende

²⁶⁾ Erledigt durch B. 12. Sept. 77 (Unteraul. A 1) Nr. II.

Berhältniß ruht die Berpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenslandstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2. des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßen-baukosten vom 6. Juni 1840. (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840. S. 228. ff.) und dem §. 1, des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842., betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Kürstliche Staatssasse (Berordnungs- und Intelligenzblatt 1842. S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,8 Mark, gleichsalls unter Anrechnung auf die im §. 20. angegebene Kente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11. des Gesetzes vom 2. Oktober 1862., betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen (Verordnungsblatt für Naffau 1862. S. 176. ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

§. 22. Die Berwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen geht anf die im §. 18. aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Januar 1876. ab über.

Bon demfelben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweifung der im §. 20. ansgegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Berpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chausses-Aufssichtspersonale obliegen²⁷), auf die betreffenden Kommunalverbande über.

§. 23. Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Kommunalverbänden bis zum 1. Januar 1876. nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22. gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878., durch den Staat fortgeführt²⁸).

Die Kosten der Berwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Kommunalverbänden durch den §. 20. überswiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chauffeebauverwaltung auf die Kommunalverbände die Ausstührung derjenigen Chauffeebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat, (§. 4. Alin. 2.) oder die von den Vertretungen der im §. 18. gedachten Kommunalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirft.

²⁷⁾ Das sind rechtliche Verpflichtungen; der Anspruch auf Gehaltsverbesserung

fällt nicht darunter DV. 6. März 82 (VIII 48).
28) Erledigte Übergangsbestimmung.

Die Koften dieser Chaussebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschaussebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Kommunalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

- §. 24. Die durch §. 8. des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851. dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.
- §. 25. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erslaffende Reglements getroffen²⁹).

Diefe Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120. der Provinzialordnung für die Brovinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlaffe dieser Reglements bleiben die bestehenden Berwaltungs= vorschriften in Kraft.

Die Berwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Franksurt a. M. durch dieses Geset übertragenen Fonds und Berwaltungszweige ersolgt nach Maß=gabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853. beziehungsweise der Berordnung vom 26. September 1867., betreffend die Kreisversafsung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Berleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die llebertragung der Berwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

Ueberweifung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, zur Berfügung gestellten Kreissonds an die betreffenden Provinzials und Kommunalverbände.

§. 26. Bon der durch den §. 1. Nr. 2. des Gesetzes vom 30. April 1873. für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlaffenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876. ab alljährlich:

1)	dem	Provinzialverbande	von	Posen		220,317	Mark,
2)	=	=	=	Schleswig=Holstein		135,819	=
3)	=	5	=	Hannover		284,076	=
4)	=	=	s	Westfalen		194,874	=
5)	=	=	ber	Rheinprovinz		333,411	=

²⁹⁾ Der chaussierte Ausbau nach Bor= | nicht zur Kunststraße (Chaussee) im schrift der Reglements macht einen Weg | Rechtsfinn DB. 19. Jan. 99 (Anm. 6).

6)	dem	Kommuna	lverbandı	des s	Regie	rungs	Bbezir	fs R	affel		91,4	128	Mark,
7)	=	<i>5</i>		=		=		Wie	sbade	n	55,	146	=
8)	=	Stadtfreise	Frankfr	rt a.	$\mathfrak{M}.$						6,	798	=
9)	=	Landeskom	nunalver	bande	der F	ohen	soller	nschen	Land)e	8,	898	=
über	wief	en, um die	selben bi	3 zum	Erla	affe n	eiter	er gefi	eşlidb	er L	3estin	mur	igen ³⁰)
über	dei	en Berwen	dung zir	8bar	zu f	belege	n, ot	er zu	den	in	den	§§.	4. 13.
14.	und	20. angeg	ebenen &	wecker	n zu	verw	ender	t.					

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873. gebildeten Fonds am 2. Januar 1876. folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

unt	geile	n an den, den Kapi	taliei	ı bis	dahin	zuge	ma	ayjer	ten	լյա	nen	uber	miejen:
1)	dem	Provinzialverbande	von	Pose	n.						660	,951	Mark,
2)	=	\$	4	Schle	swig=	Holft	ein				407	,457	=
-3)	=	ş	=	Hann	tover .						852	,228	=
4)	=	\$	2	Westf	alen						584	,622	=
5)	=	=	der	Rhein	ıprovii	nz.				. 1,	,000	,233	=
6)	=	Kommunalverbande	des	Regi	erungé	bezir	fø	Raf	fel		274	,284	=
7)	=	s	=		=		U	desb	abe	n	165	,4 38	=
8)	=	Stadtfreise Frankfu	ırt a	. M.							20	,394	=
9)	F	Landeskommunalver	band	e der L	Sohenz	olleri	nfd	en L	ant	e	26	,694	=
	Die	Maharmaifuna Sar	hei	Son	Tonhá	hor	hai	- Xan	111	(S:ff	after	orf	olat in

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Berbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

§. 27. Scheidet gemäß §. 4. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. eine Stadt aus einem Landfreise aus³¹), so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 30. April 1873. zur Durchsführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstade auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstade auf sämmtliche Landfreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landfreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung sindet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873. bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

§. 28. Die Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe und 32) der öffentlichen Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Aussührung dieses Gesetzes beauftragt.

anläßlich sonstiger Grenzveränderungen Rr. 3 Anm. 6.

⁸⁰⁾ ArO. f. Schl. Holltein § 146, Hannover § 109, Westfalen § 97, Hessen-Rassau § 110, die Rheinprov. § 97; Hohenzollern G. 19. Mai 85 (GS. 169).

⁸¹⁾ Berteilung bei Auseinandersetzungen | Art. II) fortgefallen.

³²⁾ Dieser Teil ber Bezeichnung ist mit Abzweigung des Min. sir Handel u. Gewerbe (G. 13. März 79 GŠ. 123 Art. II) fortgefallen.

Anlage zu §. 15.

Staats - Nebenfonds des Ministeriums des Innern.

		·	·	
Es erhält:	Nr.	folgende Staats-Nebenfonds	mit einem Kapital= beftande von Thalern	mit einem Jahres= betrage von Thalern
I. Der Pro- vinzial= verband von Preußen,	1.	den Pferde = Demobilmachungs = fonds für den Kreis Wemel im Kegierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzial Urmenpflege für invalide Krieger und fürWittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen .	1,525 Thír. in Staats- jáulbjáeinen.	53 Thir. 11 Sgr. 3 P
	2.	den zu gleichem Zwecke bestimmsten Demobilmachungssonds im Regierungsbezirke Gumbinnen	21,564 Thir. 17 Sgr. 4 Pf. theils in Hyppotheten, theils in Staatspapieren, theils dar.	1,100 Thir.
	3.	den aus der Bermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Altschottland gebildeten Krankenspstegesonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heismath	15,100 Thfr.	549 Thlr. 2 Sg r. 6 P
II. Der Provin- zialver- band von Branden- burg,		ben aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandskasse gebildeten Fonds zur Unterstüßung Hüsedburtiger, deren Gedäude ihrer Feuersgefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen und solcher, welche durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erslitten haben, sowie zur Unterstüßung armer Gemeinden bei Auschaffung von Schlauchsprißen und Wichgeräthschaften im Regierungsbezirfe Potsdam	6,250 Thlr. in Staats- dhulbideinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar.	190 Th lr.

Es er hält:	Nr.	folgende Staats-Rebenfonds	mit einem Kapital= bestande von Thalern	mit einem Jahres- betrage von Thalern
	5.	den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandstasse füse zu gleiche Zwecke gebilsdeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. D.	1,400 Thlr. in Staats= papieren.	54 Thir.
	0.	den Buderschungssfonds zur Unterstützung armer Benden im Regierungsbezirfe Frankfurt a. d. D.	Thir. Sgr. Pf. 4,950 — in Staats- papieren, 18,318 1 2 in Spo- thefen-Do- tumenten, 760 16 9 baar. 24,028 17 11	1,183 Thír.
III. Der Provin= zialver= band von Schlefien,		bei Brandschäden und Epischemien im Regierungsbezirke Oppeln	450 Thir. in Staats= anleihen.	17 Thir.
		durch Ueberschwemmung Ver- unglückter daselbst		118 Thir.
IV. Der Provin= zialver= band von Sachsen,		ben aus den Beständen der ehe= maligen Aursächsischen General= brandkasse gebildeten Fonds zu den unter Rr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg ben aus den Beständen der ehe=	1,475 Thlr. in Staats= papieren , 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar.	47 Thir.
	11.	maligen Aurfächstichen Generals brandfasse gebildeten Fonds zu den unter Ar. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg desgleichen im Regierungsbezirke	34,375 Thir.	1,314 Thir. 3 Sgr. 9 Pf.
	12.	Grfurt	6,875 Thir. in Staats= papieren.	265 Thir. 8 Sgr.
	13.	Erfurt zur Unterstüßung armer Bewohner des Sichsfeldes . den Fonds zu außerordentlichen Unterstüßungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Berwaltung dessen bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand		722 Thi. 466 Thir. 7 Sgr. 6 A

ēs erhält:	Mr.	folgende Staats=Nebenfonds	mit einem Kapital= bestande von Thalern	mit einem Jahres= betrage von Thalern
	14.	den Stifts-Merseburger-Ueber- schußsonds zu Unterstützungen für die Armenkassen und Schu- len, sowie an Hülfsbedürftige im Stifte Merseburg	24,456 Thir. 29 Sgr. 2 Pf.	757 Thlr.
7. Der Provin= zialver= band von Hannover,		den Sichsfelbschen General = Ar= menfonds der Provinz Hanno= ver zur Unterstügung hülfs= bedürftiger Bewohner des Sichsfeldes	3,500 Thir.	127 Thír. 15 Sgr.
	16.	ben Osnabrückschen Korumagazius fonds zur Beförderung ges meinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück	33,850 Thir. Kurant.	960 Thlr.
	17.	den Bentheimschen Bataillons- unterstützungsfonds für Hülfs- bedürftige in der Grafschaft Bentheim .	1,650 Thir. Kurant.	71 Thir.
	18.	den Lingenschen Waisenkassens fonds zur Unterstützung von Baisen in der Niedergrafschaft Lingen	10,850 Holländische Gulben, 1,000 Ther Gold und 17,200 Ther Kurant.	1,111 Thir. 26 Sgr. 2 Pf.
	19.	den Fonds des von Dankelsmannschen Legats in Osnasbrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwittwe der Stadt und Grafichaft Lingen und zweier anderer Wittwen	3,200 Holländische Gulben und 2,200 Thir. Murant.	142 Thír. 4 Sgr.
VI. Der Brovin= zialver= band von Bestfalen,		ben allgemeinen Unterstützungs= und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Urns= berg	52,825 Thir. in Hypo- theten und Werth- papieren.	2,154 Thír. 18 Sgr. 9 Pf.
	21.	den Waisenhaussonds zur Unter- stützung armer Waisenkinder reformirter Konsession im Areise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg	7,316 Thir. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheten und Werthpapieren.	

E s erhält:	Nr.	folgende Staats-Rebenfonds	mit einem Kapital= bestande von Thalern	mit einem Jahres= betrage von Thalern
VII. Der fommunalständische Berband des Resgierungssbezirks Wiesbaden,	22.	den Fonds der Abolfstiftung in Biesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Behufs ihrer Aus- bildung in einem Handwerke oder Gewerbe	13,580 Thír.	585 Thír. 3 Sgr.
VIII. Der Provin= zialver= band der Mhein= provinz,	23.	den Chrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungs- bezirke Coblenz	15,150 Thlr.	5 7 5 Thir.
	24.	ben Polizeistrafgelbersonds zur Unterstützung verlassener Fins dels und verwaister Kinder 2c. für den rechtscheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	8,000 Thír.	3,874 Thir. 28 Sgr.
	25.	für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	4,500 Thir.	4,485 Thír. 25 Sgr.
	26.	für den rheinischerechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düffels dorf	4,800 Thir. rentbar angelegt und 2,612 Thir. 29 Sgr. baar (am Schlusse bes Jahres 1872.).	17,236 Thír. 8 Sgr. 1 Pf.
	27.	für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düffeldorf.	21,916 Thir. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2,097 Thir. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse bes Jahres 1872.).	7,509 Thír. 14 Sgr.
	28.	für ben Regierungsbezirk Coln .	13,190 Thir. in Ef= fekten, 10,968 Thir. 21 Sgr. 5 Pf. baar.	17,998 Thir. 4 Sgr. 9 Pf.
	29.	für den Regierungsbezirk Trier .	22,400 Thir. (am Schlusse des Jahres 1872.).	13,558 Thír. 22 Sgr 6 Pf.
	30.	. für den Regierungsbezirk Aachen	/	10,810 Thir. 19 Sgr

Unteranlage A 1 (zu Anmerkung 5).

Verordnung, betreffend die Feststellung der nach §. 2 und §. 20 des Gesehes vom 8. Juli 1875 über die Aussührung der §§. 5 und 6 des Gesehes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Areisverhände zu vertheilenden Inhresrenten. Hom 12. September 1877 (GS. 227).

Wir u. s. w. verordnen in Gemäßheit der §§. 2 und 20 des Gesetes, betreffend die Aussührung der §§. 5 und 6 des Gesetes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial = und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesex-Samml. S. 497 ff.), was folgt:

(-1.6 11.7/ 1
§. 1. Nach dem Maßstabe und nach den Vorschriften des §. 2 des vor-
bezeichneten Gesetzes vom 8. Juli 1875 haben an Jahresrenten zu erhalten:
I. von der nach §. 1 und §. 2 a. a. D. behufs Ausstattung mit Fonds zur
Selbstverwaltung überwiesenen Summe von 13,440,000 Mark:

	Ottoprotessationing motoroite female On	0011 10,1	10,00	o with.	
	1) der Provinzialverband von Pr				Mark,
	2) der Provinzialverband von Br	andenburg		1,549,077	=
	3) der Provinzialverband von Po	mmern		1,156,487	=
	4) der Provinzialverband von Po	fen		1,139,700	=
	5) der Provinzialverband von So	hlesien		2,070,111	=
	6) der Provinzialverband von So	ahsen		1,223,613	=
	7) der Provinzialverband von So	hleswig=Holstein	1.	697,693	=
	8) der Provinzialverband von W	ftfalen		1,033,501	=
	9) der Provinzialverband der Rh	einprovinz		1,756,736	=
	10) der Stadtfreis Berlin			289,155	s
	11) der Stadtfreis Frankfurt a. D	?		39,453	=
	12) der Landeskommunalverband	der Hohenzolle	rn=		
	schen Lande	- , ,		46,021	=
	13) der Provinzialverband von H	annover für	das		
	demfelben einverleibte Jadegeb	et		2,739	= ;
П.	. von denjenigen 4 Millionen Mark,	welche den Rest	der	nach §. 20 c	ı. a. D.
	für die Uebernahme der Berwaltung	und Unterhalti	ing i	er Staatsch	ausseen
	gewährten Jahresrente von 19 Mi	Aionen Mark 1	oilder	ı:	
	1) der Provinzialverband von Pi	eußen		620,171	Mart,
	2) der Provinzialverband von Bi	andenburg .		394,647	=
	3) der Provinzialverband von Po	mmern		294,331	=
	4) der Provinzialverband von Bo	sen		290,409	=
	5) der Provinzialverband von S	hlesien		529,403	=
	6) der Provinzialverband von S	ichsen		312,700	=
	7) der Provinzialverband von Se				=
	8) der Provinzialverband von Ha	nnover (einschli	eßlid	1	

des Jadegebiets)

9) der Provinzialverband von Westfalen

10) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kaffel

375,400

264,290

119,120

11) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wies=		
baden	74,549	Mark,
12) der Stadtkreis Frankfurt a. M	10,195	=
13) der Provinzialverband der Rheinprovinz	450,383	=
14) der Stadtkreis Berlin	74,815	=
15) der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen		
Lande	11,731	=

§. 2. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Sandel. Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlaffen.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Gefet, betreffend die Meberweisung weiterer Aotationgrenten an die Propinzialverbande. Hom 2. Juni 1902 (SE. 107)1).

- Den Provinzialverbanden von Oft- und Weftpreugen, Brandenburg, Bommern, Bosen, Schlefien, Sachsen, Schleswig-Bolftein, Weftfalen und der Rheinproving, den Begirtsverbanden der Regierungsbegirke Caffel und Wiesbaden, dem Stadtfreise Berlin, dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande werden
 - 1. zur Erleichterung ihrer Armenlaften.
 - 2. abgefehen von dem Stadtfreise Berlin zur Unterstützung von leiftungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen= und Wegewesens2) sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken3)

bedacht u. mit deren Ausbau zurückgeblieben waren (§ 9 Abs. 2), auch bei Verschiebung der Bevölkerung nach den großen Städten u. Industriemittelpunkten viele Arbeits- u. Steuerkräfte verloren hatten, ohne von der Fürsorge für die auswärts wohnenden entbunden zu sein musdetes vorheiner kendinden zu seine ein Ausgleich gegenüber den west-lichen Landesteilen gewähren. — Zur Ausführung erging Bf. 5. Juli 02 (MB. 147). — Duellen Berh. 02 AH. Ar. 36 (Entw. u. Begr.) 83 (KB.).

- 2) (S. 75 (Anl. A) § 4 Abf. 1. Die Unterstützung bes kunstmäßigen Wegebaues ift nicht ausgeschlossen, falls die für diesen bestimmten Mittel nicht ausreichen, Begr. zu § 1.
- 3) Die Erwähnung der Brücken ist erfolgt, weil diese in einzelnen Landes= teilen nicht Teile der Wege, sondern selbständige Berkehrsanlagen bilden, Begr. zu § 1.

¹⁾ Juhalt. Das G. erhöht die Ostation der Provinzen mit Rücksicht auf die gestiegenen Anforderungen um 10 Mil. M. Von diesen sind bestimmt: 7 Mil. für Armen= u. Wegelasten § 1, 8 u. 3 Mil. zum Neubau u. zur Untershaltung von Kunsstraßen § 9. Die Vers wendung wurde auf Armen= u. Wege-lasten beschränkt, weil diese neben den Bolksschullasten — die, weil sie vielsach Sozietäts= nicht Kommunallasten u. ein= tretendenfalls bom Staate aushilfsweise zu tragen find, unberücksichtigt bleiben mußten — die Hauptbelaftung der Rom= munalverbände bilben. Die Berteilung, die nach Bedürftigkeit, Belastung u. Ein= wohnerzahl erfolgt § 2-7, 10 u. 12, weicht von der seitherigen nach Fläche u. Einwohnerzahl zu bewirkenden (Nr. 2 d. W. § 2) ab u. soll den östl. Prov. — die früher bei weniger ausgebildetem Runftstraßennete mit geringeren Beträgen für die Unterhaltung der Kunststraßen

Renten im Jahresbetrage von insgefammt sieben Millionen Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiefen.

- § 2. Die Vertheilung der im § 1 bezeichneten Gesammtsumme auf die berechtigten Verbände mit Ausnahme der im § 3 genannten erfolgt nach den nachstehenden Grundfäten:
 - zu einem Drittel nach dem umgekehrten Berhaltniffe der Staats= einkommensteuer,
 - zu einem Drittel nach dem Prozentverhältniffe der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer,
 - zu einem Drittel nach der Zahl der Civilbevölkerung.

Bei Berechnung der ersten beiben Drittel ist das auf den Kopf der Civilbevölkerung in dem Berband entfallende Soll der Staatseinkommensteuer einerseits und der kommunalen Abgaben andererseits zu Grunde zu legen. Die kommunalen Abgaben umfassen die in dem Provinzialverbande (Bezirks-verbande), den Kreisen und den Gemeinden zur Erhebung gelangenden direkten Steuern einschließlich der Naturalleistungen und einschließlich der kommunalen Leistungen in Gutsbezirken, aber ausschließlich der gesammten Bolksschullasten.

Für die Vertheilung wird die Civilbevölferung nach der Volkszählung des Jahres 1900, das Soll an Staatseinkommensteuer und kommunalen Abgaben nach den Verhältnissen des Etatsjahrs 1899 bestimmt.

Auf den Stadtkreis Berlin finden die vorhergehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Rente gemäß § 1 und § 5 Abs. 1 auf ein Drittel sestgesetzt wird⁴).

- § 3. Die dem Lanenburgischen Landeskommunalverband und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zu überweisenden Renten werden auf diejenigen Beträge sestignete Summe auf die Berbände entfallen würden, wenn die im § 1 bezeichnete Summe auf alle daselbst genannten Provinzen u. f. f. zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Volkszählung des Jahres 1900 ermittelten Civilbevölkerung vertheilt würde⁵).
- § 4. Die auf die einzelnen Berbande entfallenden Jahresrenten (§§ 1 bis 3) werden burch Königliche Berordnung festgestellt 6).

⁴⁾ Für Berlin fommen nur die Armenlaften in Betracht, Begr. zu § 2.

^{*)} Im Kom. Verband Lauenburg kommen nur Gemeinden in Betracht. Dieser Berband ist — abweichend von den älteren Dotationsgesetzen (Nr. 2 u. Unl. A) infolge seiner Vereinigung mit Preußen (G. 23. Juni 76 GS. 169) als selbständiger Verband (Nr. 1 Unm. 3) hinzugetreten, wogegen der Stadtfreis Frankfurt a. M., der inzwischen dem Kom. Verband Wiesbaden einverleibt war

Heff. Nass. Br.D. § 1, als selbständiger Berband fortgefallen ist. — Die Gemeinde Helgoland ist eintretendenfalls vom Prov. Berband Schl. Holstein zu unterstützen AusfBf. (Ann. 1) Abs. 16.

[&]quot;) § 1 ber B. 22. Juni 02, Untersanlage B 1. — Der zweite Sat bes § 4 bestimmte die Jahresrente bis zu der nach Maßgabe dieser B. zu dewirkenden Ausgleichung u. ist, da er keine praktische Bedeutung mehr hat, fortgelassen.

§ 5. Die Berwendung der Renten zur Erleichterung der eigenen Armenslaften in den dotirten Berbänden (§ 1 Ziffer 1) soll ein Drittel der Jahressbeträge nicht übersteigen; weitergehende Berwendungen für diese Zwecke besdürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde⁷).

An diesen Renten (Abs. 1) können die Kreise, welche Landarmenverbände sind, und besondere Landarmenverbände 8) entsprechend betheiligt werden.

Die übrigbleibenden Summen find zur Unterstützung von leiftungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden⁹), und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens²) und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken³) zu verwenden.

§ 6. Die Bertheilung (§ 5 Abf. 2 und 3) erfolgt nach Maßgabe von Reglements, welche von dem Provinziallandtage (Kommunallandtage) — im Lauendurgischen Landeskommunalverbande von dem Kreistage — zu beschließen sind ¹⁰) und der Genehmigung durch die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterliegen ⁷). Die Genehmigung kann auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren beschränkt werden.

In den Reglements sind auch Vorschriften für die Perioden der Neuvertheilungen zu treffen. Die Neuvertheilungen sollen in längstens dreijährigen Perioden ersolgen.

§ 7. In Gemäßheit des Reglements ist der Vertheilungsplan von dem Provinzialausschuffe (Landesausschuß, Kreisausschuß) im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungsspräsidenten, aufzustellen.

Kommt ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so setzen die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten den Plan fest.

§ 8. Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 7 werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Unterstützung von Gemeinden (Gutsbezirken) durch die übergeordneten Kommunalverbände auf den Gebieten des Armenzund Wegewesens vorsehen, insbesondere § 36 des Gesetzes, betreffend die Ausstührung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130), § 4 Abs. 1 Kr. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausstührung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetze

*) Abs. 3. betrifft die Prov. Oftspreußen u. den Landarmenverband Breslau Nr. 3 Anm. 98.

geschlossen, weil es für diese an einem Maßstabe für Feststellung der Leistungsschwäche fehlt.

⁷⁾ Diese ist nur zu erteilen, wenn das Unterstützungsbedüfnis der Prov. das der zugehörigen engeren Kommunals verbände übersteigt AussBf. Abs. 15.

⁹⁾ Die Berteilung erfolgt nach Bebürfnis auf Kreise u. auf Gemeinden unmittelbar durch die Prod. AussBs. Abs. 6. — Die Gutsbezirke sind aus-

^{10) § 12. —} Grundsätze für Aufstellung der Reglements enthält die AusfBf. (Ann. 1). Danach soll die Unterverteilung insbes. den Steuerbruck überlasteter Kom. Berbände mildern u. die wegen Leistungs-unfähigteit rücktändig gebliebene kommunale Wirksamkeit fördern.

- Samml. S. 497). § 20 der Wegeordnung für die Proving Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gefet: Samml. S. 316) nicht berührt.
- § 9. Die im § 10 bezeichneten Berbande erhalten für den Neubau und die Unterhaltung von Kunftstraßen in der Broving (Bezirksverband, Landes= kommunalverband), Kreisen (Amtsverbänden) oder Gemeinden (Gutsbezirken) 11) fowie zur Erleichterung ber burch ben Bau folcher Strafen entstandenen Schuldenlaften Renten im Jahresbetrage von zusammen 3 Millionen Mark. Bon diefer Summe wird ein Theilbetrag von 1 Million Mark auf alle Berbände, ein folder von 2 Millionen Mark außerdem auf die Brovinzial= verbände von Oft- und Weftpreußen, Brandenburg, Bommern, Bofen und Schlesien nach Maggabe ber §§ 2 Abf. 1 bis 3 und 3 vertheilt.
- 8 10. Die auf die einzelnen Berbände entfallenden Jahresrenten (§ 9) werden durch Königliche Berordnung festgeftellt 12).
- § 11. Der gemäß § 70 Absatz 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gefek=Samml. S. 661) (Gefets-Samml. S. 155, 179) feitens bes Staates den Landfreisen der Provinzen Oft= und Weftpreußen, Brandenburg, Bommern, Schlefien und Sachfen zu ben Kosten der Amtsverwaltung überwiesene Gesammtbeitrag wird vom 1. April 1901 ab auf die Jahressumme von 750000 Mark festgesett.
- § 12. Die im § 6 gedachten Reglements find in dem ersten nach Infrafttreten dieses Gesetzes zusammentretenden Provinziallandtage (Kommunal= landtage. Kreistage) zu beschließen.

Bis zur Genehmigung dieser Beschlüffe erfolgt die Vertheilung nach Grundfäten, welche von dem Provinzialausschuffe (Landesausschuffe, Kreis= ausschuffe) mit Genehmigung der im § 6 genannten Minister festgesetzt werden.

Dabei findet § 7 entsprechende Anwendung.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Bestimmung im & 11, am § 13. 1. Oktober 1902 in Rraft.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten find mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Unteranlage B1 (zu Anmerkung 6).

Berordnung megen Seftstellung der nach dem Gefete, betreffend die Hebermeisung weiterer Dotationgrenten an die Provinzialverbande, vom 2. Juni 1902 zu gemährenden Inhresrenten. Hom 22. Juni 1902 (GS. 258).

Wir u. f. w. verordnen gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902, was folgt:

in den einzelnen Provinzen AusfBf. (Anm. 1) Abs. 17.

¹¹⁾ Welche dieser Kom. Verbände zu berucksichtigen sind, bestimmt sich nach

^{12) § 2} der B. 22. Juni 02 (Unter= anl. B 1). — Bon bem zweiten Sate ben verschiedenen Chausseebauverfassungen bes § 10 gilt das in Anm. 6 Gesagte.

	§ 1		1 des vorbezeichneten Gefetzes überwiesenen	
			sieben Millionen Mark haben nach Maßgabe	è
der §	§§ :	2 und 3 deffelben an	Jahresrenten zu erhalten:	
1.	ber	Provinzialverband von	Oftpreußen 710980 Mark,	,
2.	=	= =	Westpreußen 701661 =	
3.	=	; ;	Brandenburg 487186 =	
4.	=	= =	Pommern 490613 =	
5.	=	s s	Posen 653253 =	
6.	=	s s	Schlesien 658689 =	
7.	=	s s	Sachsen 475277 =	
8.	=	= =	Schleswig-Holstein 463164 =	
9.	=	a a	Hannover 503267 =	
10.	=	* *	Westfalen 547301 =	
11.	=	= der	Rheinproving 647825 =	
12.	=	Bezirksverband des R	egierungsbezirks Caffel 316766 =	
13.	=	= =	= Wiesbaden . 221893 =	
14.	=			
15 .	=	Lauenburgische Landes	fommunalverband 17133 =	
1 6.	=	Landeskommunalverba:	nd der Hohenzollernschen Lande 18305 =	
	§ 9	2. Bon der durch § 9	bes Gefetzes überwiesenen Summe im Jahres	=
betra	ige	von drei Millionen A	Kark haben nach Maßgabe der §§ 2, Absatz 1	L
bis :	š, 8	und 9 desfelben an	Jahresrenten zu erhalten:	
1.	ber	Provinzialverband vor	Dftpreugen 479746 Mark	,
2.	=		Westpreußen 470010 =	
3.	=	= =	Brandenburg 345798 =	
4.	=	= =	Bommern	
5.	=	; =	Bosen 437119 =	
6.	=	= =	Schlesien 470071	
7.	=	: :	Sachsen 68752 =	
8.	=	= =	Schleswig-Holstein 67000 =	
9.	=	= =	Hannover	
1 0.	=	; ;	Westfalen 79171 =	
11.	=	= der	: Rheinprovinz 93713 =	
12.	=		tegierungsbezirkes Caffel 45823 =	
13.	=	= =	= Wiesbaden . 32098 =	
14.	=	Lauenburgische Landes	Kommunalverband 2448 =	
1 5.	=	Landeskommunalverba	nd der Hohenzollernschen Lande 2615 =	

§ 3. Der Finanzminister, ber Minister der öffentlichen Arbeiten und ber Minister des Innern haben hiernach das Weitere zu veranlaffen.

3. Provinzialordnung für die Provinzen Ofts und Beftpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachfen. Von 1881 (GS. 234)1).

Wir usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Bon den Grundlagen der Provinzialverfaffung.

Erfter Abschnitt.

Bon dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbande.

§. 1. Jede Provinz bildet einen mit den Nechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband²) zur Selbstverwaltung seiner Angelegensheiten³).

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreife und alle zu diesen Kreifen gehörenden Ortschaften.

Diesenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Berbande gehört haben, treten aus diesem Bersbande aus und in den Kommunalverband derzenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind⁴).

§. 2. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Brovinz Brandenburg aus⁵).

¹⁾ Entstehung Nr. 1 Abs. 1 d. B. Die unterm 29. Juni 75 (GS. 335) erslassen unterm 29. Juni 75 (GS. 335) erslassen über Krod. ist — im Anschluß an die Ergänzung der Krod. (Nr. IV 2 Anm. 1) — durch G. 22. März 81 (GS. 176) ergänzt u. auf Grund der dem Min. des Inn. durch Urt. III Abs. 2 des letzteren erteilten Ermächtigung in neuer Fassung verössentlicht Bet. 22. März 81 (GS. 233). — Nach dem Inhalt (Übersicht am Schluß) zerfällt die Krodo. in 4 Titel. Tit. I (§ 1—8) enthält die Grundlagen in 3 Abschnitten über Gediet, Angehörigkeit u. Statuten u. Reglements. Der Tit II (§ 9—113) betrisst die Berwaltung u. Bertretung (Unm. 15). Tit. III (§ 114—122) die Aussicht, während Tit. IV (§ 123—130) Schlußund übergangsbest. enthält. — Duellen der Krodo. Berh. 75 Orucs. AK. Nr. 14 (Entw. u. Begr.), 170 (RB.), H. Nr. 19 (RB.); des ErgänzungsG. Berh. 80/1 Orucs.), H. Nr. 10 (Entw. u. Begr.). Bearbeitung wie Nr. IV 2 Anm. 1.

²) Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Ort, wo die Verwaltung gestührt wird (Nr. 1 Abs. 1) CPD. § 17 (Nr. II 1 Anl. A unter I 2 a). — Die Vorschrift gilt auch für das Verwaltungsstreit= u. Beschlußversahren; für den Prod. verband Brandenburg, der seinen Sis werteinen At, sich aber über die Bezirfe der Bezirfsaussschüsse Podm u. Franksurf a. D. erstreckt, ist der Bezirksausschuß in Potsdam zuständig VV. § 57.

³⁾ Nr. 1 Abj. 2.

⁴⁾ Vordem gehörten insbes. die in der Prov. Pommern belegenen Kreise Dramburg u. Schiebelbein als Teile der früheren Keumark sowie die zu der Prov. Sachsen gelegte Altmark zum Prov. Berbande Brandenburg.

⁵⁾ Als Berwaltungsbezirk war Berlin schon durch G. 26. Juli 80 (GS. 291) § 1 aus der Prov. Brandenburg ausgeschieden.

§. 3. Die in Folge der Ausführung der Borschrift des §. 1 erfordersliche Regelung der Berhältniffe ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 6).

Beränderung der Provinzialgrenzen.

§. 4. Die Beränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz. Die in Folge einer derartigen Beränderung erforderliche Regelung der Berhältniffe ift auf dem im §. 3 bezeichneten Wege zu bewirken⁶).

Beränderungen solcher Gemeindes oder Gutsbezirksgrenzen, welche zusgleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Beränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich?).

Eine jede Beränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gefet erfolgt, ift durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Bon den Brovinzialangehörigen, ihren Rechten und Bflichten.

§. 5. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise 8).

Rechte der Provinzialangehörigen.

- §. 6. Die Provinzialangehörigen9) find berechtigt:
- 1) zur Theilnahme an der Berwaltung und Bertretung des Provinzials verbandes nach näherer Borschrift dieses Gesetzes;
- 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen 10).

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

§. 7. Die Provinzialangehörigen find verpflichtet, nach näherer Borsfchrift dieses Gesetzes 11) zu den Provinziallaften beizutragen.

^{**} Sine Auseinandersetzung im Berwaltungswege — wie sie bei Kreisgrenzveränderungen (KrD. § 4 Abs. 5) borgesehen ist — ersolgt sonach nicht. Auf Ansprücke auf Anteil an den Dostationssonds (Kr. 2 d. B.) sind jedoch die für Kreise ergangenen Entscheidungen (Kr. IV 2 Ann. 18 Sat 1) anwenddar, wonach eine im öffentlichen Interesse erfolgte Grenzveränderung zwar an sich keine Entschädigungsansprüche begründet, dagegen für die fortlausende Unterhaltung einer bestimmten Sache (Chaussen) demessen Fonds entsprechend zu teilen sind DB. (Westf.) 7. Feb. 87 (BB. VIII 242).

⁷⁾ Entsprechend Ard. § 3 Abs. 3.

^{*)} KrD. § 6.

⁹⁾ Von den Rechten steht das zu 1 genannte, das aktive u. passive Wahlrecht umfassende — wie im Kreise (Nr. IV 2 Ann. 27) — auch den nur mit Grundbesig in der Prov. Angesessen zu § 17 u. 47 Abs. 4, die gent. § 106—108 auch zu den Prov.abgaden beizutragen haben.

¹⁰⁾ Dies sind die Ordnungen für die Anstalten (§ 82 u. 120), die auch für einzelne Teile der Prov. bestimmt sein können Begr. z. PrO. (Anm. 1).

¹¹) § 106—113.

Dritter Abschnitt.

Bon den Provinzialftatuten und Reglements.

- §. 8. Die Provinzialverbände sind befugt:
- 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Berfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Borschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widers sprechen 12);
- 2) zum Erlaffe von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes 13).

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialsverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen 14).

Zweiter Citel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände. 15).

Erfter Abschnitt.

Bon der Zusammensegung der Provinziallandtage.

§. 9. Die Provinzialversammlung (ber Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Lands und Stadtkreife der Provinz¹⁶).

Bahl ber Mitglieder der Provinziallandtage.

- §. 10. In den Provinzen Oft- und Weftpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesten für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises
 - 1) in der Proving Schlesien 80 000,
 - 2) in den Brovingen Oft- und Westpreußen 60 000,
 - 3) in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50 000,
- 4) in der Provinz Pommern 40 000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt.

12) § 35 u. 1191; Einzelfälle § 11 Abs. 1, 38, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 91 Abs. 2, 93. — Berb. Ar. II 2 Ann. 46. 18) § 35, 95 u. 120 u. G. 8. Juli 75 (Ar. 2 Anl. A) § 25 Abs. 1. u. 2. angestellte Landeshauptmann (§ 90). Der Tit. behandelt die Zusammenseyung des Prov. landtags Absch. 1 (§ 9—24), dessen Versammlungen Absch. 2 (§ 25 dis 33) u. Geschäfte Absch. 3 (§ 34 dis 44), den Prov. ausschuß Absch. 3 (§ 34 dis 44), den Prov. deamten Absch. 6 (§ 45—61), die Prov. deamten Absch. 6 (§ 87—98), die Prov. kommissionen Absch. 7 (§ 99 u. 100) u. den Prov. haushalt einsch. der Prov. absgaben Absch. 8 (§ 101—113). Der Absch. 5 (§ 62—86) ist sortgesallen.

16) Jeder Kreis bilbet einen Wahlkreis, in dem regelmäßig 2 oder 3 Abgeordnete durch den Kreistag gewählt werden.

¹⁴⁾ Die Beröffentlichung ist Sache der Organe des Prov.verbandes u. darf erst erfolgen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist Bf. 17. Jan. 77 (MB. 83).

¹⁵⁾ Der zweite Titel handelt von der Organisation des Prov.verbandes. Seine Organe sind der Prov.landtag, der Prov.ausschuß u. der als Prov.beamter

Für jede fernere Bollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11 17). Den Provinziallandtagen bleibt es überlaffen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der bestreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landfreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke mählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 12. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreifen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20 und 122) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Bolkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreife¹⁸) beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zu Grunde zu legen.

§. 13. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung versöffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

Bollziehung der Wahlen.

§. 14. Die Abgeordneten der Landfreise werden von den Kreistagen 19) gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Borsitze des von dem ObersPräsidenten zu ernennenden Wahlkommissanz zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 15. Die Abgeordneten der Stadtfreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Borsitze des

¹⁷⁾ Bon der Befugnis (§ 11) ist seit= her kein Gebrauch gemacht.

¹⁸⁾ Dies ist die endgültig ermittelte Einwohnerzahl Bf. 30. Jan. 01 (MB. 35). — Von der ortsanwesenden Zivilsbevölkerung kommen Nichtpreußen, da sie den Einwohnern gehören, nicht in Abzug Vf. 8. Sept. 75 (MB. 227).

¹⁹⁾ Richtiger von den aus den Areistagsmitgliedern gebildeten, nach der abweichenden Best. des Wahlkegl. (PrD.
§ 16) versahrenden Wahlversammlungen. Ihre Tätigkeit ist mit der Wahl beendet.
Dem Kreistag steht deshalb die Klage gegen Ungülftigkeitserklärungen (§ 24) nicht zu DB. (Rheinprov.) 6. Nov. 88 (XVII 1).

Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage²⁰) gewählt.

§. 16. Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Borfchrift des diesem Gefetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

§. 17. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder felbst= ftändige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, fich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesits oder Wohnsitz²¹) an= gehört 22).

Als felbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über fein Bermögen zu verfügen und daffelbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ift.

Berlust der Wählbarkeit.

§. 18. Die Wählbarkeit geht verloren, fobald eines der im §. 17 ge= bachten Erforderniffe bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konfurfes, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diefelbe wegen Berbrechen oder wegen folcher Bergeben, welche den Berluft der bürgerlichen Chrenrechte nach fich ziehen müffen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Saft verfügt ift.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

§. 19. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem ganzlichen ober zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorge= schriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen. ob einer diefer Fälle eingetreten ift 23).

Anordnung der Bahlen.

- Die Bornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.
- Die Namen der neugewählten Abgeordneten find von dem Ober-Präfidenten durch die Amtsblätter der Proving befannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Borsitzenden des Brovinzial= landtages.

Erfatmahlen.

Die Erfatwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgefchiedenen werden von benjenigen Land- und Stadtkreifen beziehungsweise

m) Nr. IV 2, Anm. 286.
 Das. Anm. 26.
 Die Angehörigfeit wird solange nicht unterbrochen, als nicht Wohnsit

u. Grundbefit in der Prov. aufhören DB. 25. April 76 (I 15).

²³⁾ Rechtsmittel § 24.

Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren 24).

Die Vollziehung der Ersatmahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages ersfolgen. Die Ersatmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Einfpruch gegen das ftattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gultigkeit ber Wahlen.

- §. 23. Gegen das stattgehabte Wahlversahren²⁵) kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch dei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu²³). Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.
- §. 24. Gegen die nach Maßgabe der §§. 19 und 23 gefaßten Besichlüffe des Provinziallandtages²⁶) findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ftatt²⁷). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen dis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersfammahlen²⁸) nicht stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Bon den Berfammlungen der Provinziallandtage.

Einberufung des Provinziallandtages.

- §. 25. Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.
- §. 26. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Ober-Präfidenten der Provinz als Königlichen Kommiffarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellpertreter.

Königlicher Rommiffarius bei dem Provinziallandtage.

S. 27. Der Königliche Kommiffarius ift die Mittelsperson bei allen Berhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommiffarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

seinen Vorsitzenden oder den Landesshauptmann, sondern durch den Prov.sausschuß vertreten DV. 2. Mai 76 (I 8).

²⁴⁾ Die Ersatwahl steht, wenn eine Stadt aus einem Landkreise ausgeschieden ist, nur dem letzteren zu Bf. 13. Dez. 86 (MB. 87 S. 9).

²⁵⁾ Proteste vor der Wahl bilden feinen Einspruch DB. (Hannov.) 26. Nov. 85 (XII 1).

²⁶⁾ Dieser wird hierbei nicht durch

²⁷) Anm. 19 u. Nr. IV 2 d. W. Anm. 245.

²⁸) Dies find Wahlen zum Ersat für ungültig erklärte Wahlen, nicht Ersatwahlen i. S. des § 22 DB. 17. Sept. 86 (XIV 56).

Der Königliche Kommiffarius, sowie die zu seiner Bertretung oder Unterftutung abgeordneten Staatsbeamten find befugt, den Sitzungen des Provinzial= landtages und der von ihm zur Borbereitung feiner Befchlüffe gewählten Rommiffionen beizuwohnen; dieselben muffen auf Berlangen zu jeder Zeit gehört werden 29).

Deffentlichkeit der Sigungen des Provinziallandtages.

§. 28. Die Sitzungen des Provinziallandtages find öffentlich. einzelne Gegenstände kann durch befonderen, in geheimer Sitsung gefaßten Beschluß die Deffentlichkeit ausgeschloffen werden.

Befchluffähigkeit des Provinziallandtages.

S. 29. Der Brovinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ift30).

218 anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

Kaffung der Beschlüffe nach absoluter Stimmenmehrheit.

8. 30. Der Brovinziallandtag faßt feine Befchlüffe nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Teilnahme der Mitglieder des Brovinzialausschuffes, bes Landesbirektore und ber oberen Beamten an ben Situngen des Brovinziallandtages.

Die Mitglieder des Provinzialausschuffes, sowie der Landes= direktor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (\$8, 87 und 93) können, sofern sie nicht felbst Mitglieder des Provinzial= landtages find, den Sitzungen beffelben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschuffes, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten perfönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, fofern diefelben nicht Mitglieder bes Provinziallandtages find.

Wahl des Borfitenden des Provinziallandtages und seines Stellvertretere.

S. 32. Unter dem Borfite des an Jahren altesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Borschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Borfitenden und einen Stellvertreter.

²⁹⁾ Hierdurch sollen Staats= u. Selbst= | verwaltung, die sich gegenseitig zu unter= iverden Begr. z. PrD. (Ann. 1). stützen u. zu ergänzen haben, in fort= ²⁰) Rr. III 2 Ann. 132.

gesetzter Verbindung mit einander erhalten

Diefelben fungiren während der Situngsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

Beschäftsordnung des Provinziallandtages.

§. 33. Der Borsitzende leitet die Berhandlungen. Er eröffnet und fclieft die Situngen und handhabt die Ordnung in denfelben. Er kann jeden Buhörer entfernen laffen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Digfallens giebt oder fonft eine Störung verurfacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag feinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Bon den Geschäften des Brovinziallandtages.

a. 3m Allgemeinen.

§. 34. Der Brovinziallandtag ift berufen:

- I. über diejenigen die Proving betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände fein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von ber Staatsregierung überwiesen werden 31);
- II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gefetes über die Angelegenheiten beffelben 32), sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gefete oder Königliche Berordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Befet überwiefen werden.

b. 3m Befonderen.

- S. 35. Bu den Befugniffen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbefondere folgende:
- I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlag von Statuten und Reglements gemäß §. 8.
- §. 36. II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Beise Staatspräftationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen find, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ift, vertheilt werden follen.
- §. 37. III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Berpflichtungen oder im Interesse der Broving erforderlichen Ausgaben. Er beschließt zu dem Ende:
 - 1) über die Berwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskaffe überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Borschrift des

gesetzliche Vorschrift hinaus ausdehnen: doch hat die Brd. die Zuständigkeit nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt u. die Worte "nach näherer Borfchr. Diefes ausgeschlossen Begr. 3. BrD. (Unm. 1). S." sind auf "zu beraten u. zu be-") § 1 Abs. 1. Der Prov.verband schließen", nicht auf "Angelegenheiten" kann seine Zuständigkeit nicht über die zu beziehen KB. AH. 3. BrD. (Unm. 1).

⁸¹⁾ Provinzielle Gesetzentwürfe sollen den Prov. landtagen der Regel nach vorgelegt werden; eine entscheidende Mit-wirtung ift als mit der BU unvereinbar

- Gesetzes, betreffend die Aussührung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial= und Kreisver= bände 33),
- 2) über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital= und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens felbst,
- 3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften 34),
- 4) über die Ausschreibung von Provinzialabgaben 35).
- §. 38. IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Beräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschuffe für einzelne Berwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Beräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden 36).
- §. 39. V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs= und Kaffenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101 und 104).
- §. 40. VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundfäte fest, nach benen die Berwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.
- §. 41. VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.
- §. 42. VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschuffe³⁷), sowie nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen³⁸); er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99).

Für die Bollziehung diefer Wahlen gelten die Vorschriften des diefem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlversahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über dem Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

⁸⁸⁾ Nr. 2 d. W.

^{84) § 1193.}

^{85) § 1192, 4, 5.}

Der Zusats soll — ähnlich wie § 91 Abs. 2 — die Berwaltung insbes. die der Anstalten u. Chaussen im Interesse rascher Geschäftsführung vereinsachen KB. Ab. 3. ErgG. (Ann. 1).

³⁷) § 47.

^{*)} Bürgerliches Mitglied der Oberserjaham. Mil. 2. Mai 74 (AGB. 45) § 30°. Kom. zur Mitwirkung u. Konstrolle bei den Kentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112) § 5 Ubl. 2 u. § 47. — Der Krod. ausschuß wählt die Mitgliederses Krod. rats u. der Bezirksausschüfter LBG. § 10 u. 28 u. der EinkommenssteuerBerufungskom. G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 41 Ubj. 1.

- S. 43. IX. Der Brovinziallandtag ift befugt, Anträge und Befchwerden, welche der Proving oder einzelne Theile derfelben betreffen, an die Staats= regierung zu richten 32).
- §. 44. X. Der Brovinziallandtag nimmt die ihm durch Geset übertragenen sonstigen Geschäfte mahr 39).

Bierter Abschnitt.

Bon dem Brovingialausicuffe, feiner Zufammenfegung und feinen Gefcaften ").

Stellung des Brovinzialausschuffes im Allgemeinen.

8. 45. Rum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Brovinzial= verbandes wird für jede Proving ein Provingialausschuß bestellt 41).

Bufammenfetung des Provinzialausschuffes.

§. 46. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Borsthenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern 42).

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzial= ausschuffes 43).

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Brovinzial= ausichuffes.

S. 47. Der Borsitsende, die Mitalieder des Brovinzialausschuffes und aus der Bahl der letteren der Stellvertreter des Borfitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ift in gleicher Beife eine mindeftens der Salfte berfelben gleichkommende Bahl von Stellvertretern zu mahlen.

Die Bahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§. 17).

Bon der Wählbarkeit ausgeschloffen find der Oberpräfident, die Regierungs= präsidenten und Vizepräsidenten 44), sowie sämmtliche Brovinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Borsitzenden oder stellvertretenden Borsitzenden des Provinzialausschuffes nicht gewählt werden.

40) Der Abschnitt 3 umfaßt die Busammensetzung des Prov.ausschusses § 45 bis 51 u. seine Geschäftsführung § 52—61. glieder u. Stellvertreter beträgt für Schlesien, Hessellerun. Die Rheinprov. je 13, für Westfalen 12, für Ostpreußen 11, für Westpreußen, Brandenburg u. Posen (Nr. 4 Unteranl. A 1 § 1) je 9, während für Sachsen 13 Mitgl. u. 7 Stellvertr., für Schl. Solftein 10 Mitgl. u. 5 Stellvertr., für Hannover 12 Mitgl. u. 6 Stellvertr. vorgeschrieben sind.

³⁹⁾ Nr. 2 Ans. A Ann. 1.

⁴¹⁾ Der Prov.ausschuß ist — abweichend vom Kreisausschuß (KrD. § 130) — nur kommunales Verwaltungsorgan, bas zu teiner unmittelbaren staatlichen Birt-samkeit berufen ift (mittelbare Anm. 38) u. deshalb auch nicht der Leitung eines Staatsbeamten untersteht.

⁴²⁾ Die statutenmäßige Bahl ber Mit-

^{*) § 88} Abj. 2. — Abweichung für Hannover Han. PrD. § 46 u. 47. *) Fortgefallen LBG. § 17.

§. 48. Die Wahl des Borfitzenden, der Mitglieder des Provinzial= ausschuffes und deren Stellvertreter erfolgt auf feche Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorsgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ift. Gegen den Beschluß des Provinzialausschuffes findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ftatt 45).

§. 49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ift die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheibet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

- §. 50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzusinden. Die Bollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammenstritt ersolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur dis zum Ende desjenigen Zeitzraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.
- §. 51. Der Borsitzende des Provinzialausschuffes wird vom Obers Präsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschuffes werden von dem Borssitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzesmml. S. 465), im Wege des Disziplinarversahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

Berufung des Provinzialausschuffes.

§. 52. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Bersammlungen erfolgt durch den Borsstenden; sie nuß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschuffes.

Durch Beschluß des Provinzialausschuffes können regelmäßige Sitzungs= tage festgefett werden.

Geschäftsordnung des Provinzialausschuffes.

§. 53. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Borstigenden, anwesend ist.

⁴⁵⁾ Ebenso bezüglich der Mitglieder des Prov.rats u. der Bezirksausschüffe Anm. 38.

Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54. Betrifft der Gegenstand der Berhandlung einzelne Mitglieder oder deren Berwandte und Berschwägerte in auf= und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Bestathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Sbensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschluffaffung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Sigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ift.

§. 55. Wird in Folge bes gleichzeitigen Ausscheibens von mehr als ber Hälfte ber Mitglieder gemäß §. 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinzialslandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Ober-Präsidenten aus den unsbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitzgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

- §. 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landess direktor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 83) können den Sitzungen des Provinzialausschuffes mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.
- §. 57. Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

Geschäfte des Provinzialausschuffes.

- §. 58. Dem Provinzialausschuffe fliegt die Erledigung folgender Gesichäfte ob:
- I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüffe des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandetages beauftragt sind.
- §. 59. II. Der Provinzialausschuß 'hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Bermögen und die Anstalten deffelben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Berordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8 Nr. 2), sowie des von diesem sestgesstellten Haushaltsetats zu verwalten.

- §. 60. III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ersnennen 46), soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorsbehalten ist (§. 41) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.
- §. 61. IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Ansgelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem ObersPräsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Bon den Provinzial- und Bezirfsräthen (Behörden des Staates), ihrer Zusammensegung und ihren Geschäften.

§§. 62 bis 86. (Fortgefallen)47).

Sechster Abschnitt.

Bon den Provinzialbeamten.

Landesdirektor (Landeshauptmann) 48).

§. 87. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs die höchstens zwölf Jahre zu wählen ift.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Berwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe sindet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Berwaltung dauert so lange, die Wahl des Provinzialslandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Berwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 88. Für den Fall einer Behinderung ⁴⁹) des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle deffelben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter dis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise dis zum Eintritte einer kommissarischen Berwaltung nach Maßgabe des §. 87.

^{**)} Eine staatliche Bestätigung ist im allgemeinen, insbes. auch für Lehrer an ben Prov. Taubstummenanstalten nicht vorgeschrieben OB. 22. April 93 (XXIV 11).

^{**)} Die entsprechenden Vorschriften enthält jetzt das LVG. (§ 10—15, 28—35).

[&]quot;) Die Landesdirektoren führen, abgesehen von Brandenburg u. Hannover den Titel "Landeshauptmann" u. haben den Rang der Räte dritter Klasse. — Für Hannover ist ein aus drei Obersbeamten zusammengesehtes Landesdirektorium bestellt Hann. PrD. § 87—92.

⁴⁹⁾ Also im voraus AB. HH. z. PrD. (Anm. 1).

Weber der kommiffarische Bertreter, noch der Stellvertreter des Landess direktors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

- §. 89. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.
- §. 90. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) führt unter der Aufsicht des Provinzialausschuffes die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzials verwaltung. Er bereitet die Beschlüffe des Provinzialausschuffes vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge⁵⁰).

Er ift der Dienstvorgesetzte fammtlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen ⁵¹). Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftsftücke ⁵²).

§. 91. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Berpslichtungen übernimmt, müssen unter Ansührung des betreffenden Beschlusses des Provinzialslandtages beziehungsweise des Provinzialausschuffes von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschuffes unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In dens jenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaussichtsbehörde des darf, ist dieselbe der Aussertigung in beglaubigter Form beizusügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Bollziehung von Urkunden und Bollzmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

§. 92. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen⁵³).

Andere obere Beamte 54).

§. 93. Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverswaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit

⁵⁰⁾ Zur laufenden Verwaltung gehört alles, worüber der Prov.ausschuß nicht selbschuß faßt. Letzterer hat das Recht, die Tätigkeit des Landesdirektors zu beaufsichtigen u. kann dessen Anordsordnungen auf Beschwerde oder von Amtswegen ausheben.

⁵¹⁾ Auch zur Prozekführung DB. 22. Dez. 86 (XIV 1).

^{52) § 91} Abj. 2.

⁵³⁾ Die Best. soll ein lebendiges Zussammenwirken mit den Kreisen u. Gesmeinden ermöglichen Begr. z. PrD. (Anm. 1).

s) Sie führen den Titel "Landesrat" oder bei juristischer oder technischer Wirfsamkeit "Landessyndikus" oder "Landessbaurat" AE. 20. Jan. 77 (MB. 37).

– Disziplinarverhältnis § 90 Abs. 2 u. 982.

berathender oder beschließender Stimme 55) zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Bureau=, Kaffen= 2c. Beamte ber kommunalen Provinzial= verwaltung.

§. 94. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureaus, Kaffens und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung ersorderlichen Besamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschuffes durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen ersolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41 durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landessdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie ershalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

Beamte der Provinzialinstitute 2c.

§. 95. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chauffee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Berwaltungszweig zu erlaffenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlaffe neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

Dienstliche Berhältniffe der Provinzialbeamten.

- §. 96. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Bflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Berhältniffe derfelben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlaffendes Reglement geordnet 56).
- §. 97. Hinfichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die Grundfätze des Bundesrats vom 28. Juni 1899 57).
- §. 98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Borschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung⁵⁸):

⁵⁵⁾ Die Zuordnung mit beschließender Stimme die — wie in Hannover (Anm. 48) — eine kollegialische Versfassung begründet, besteht nur in der Prov. Sachsen.

⁵⁶⁾ Genehmigung § 120 Abs. 3, Sonberreglements für Anstaltsbeamte § 95.

[—] Außer den Reglements kommt das RBG. (Nr. I 4) in seiner allgemeinen Best. (§ 1—7) zur Anwendung das. § 22 nebst Anm. 66.

⁵⁷⁾ Mr. I 4 Anl. C.

⁵⁸⁾ Mr. II 2 Anm. 278.

- 1) Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im §. 41 geschachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Berfahren zulässig.
- 2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Berhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusezenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen⁵⁹).

Außerdem fteht

- 3) den Borstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen dis zu zehn Mark festzusetzen 59).
- 4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Borsteher von Provinzialanstalten sindet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuffe. 60) statt.
- 5)61) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Berfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Berfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41 ges dachten Provinzialbeannten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhoses der Bezirksausschuße.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschuffe⁶⁰) und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschuffe⁶⁰) und dem Oberverwaltungsgerichte sindet im mündlichen Versahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhoses ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Borunters fuchung durch Beschluß des Bezirksausschufses 60) eingestellt werden.

6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ⁶²) findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41 gedachten, Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Bon den Provinzialkommiffionen.

§. 99. Für die unmittelbare Berwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und

⁵⁹⁾ Daf. Anm. 279.

[&]quot;) An Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts getreten LBG. § 153.

⁶¹) Nr. II 2 Anm. 280.

⁶²) Betrifft die Zulässigkeit der strafweisen Versetzung in ein anderes Amt unter Verminderung des Diensteinkommens u. Berlust der Umzugskosten.

Weise der Zusammensetzung derfelben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab 63). Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare 64) selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzials ausschusse ihre Geschäftsanweifung und führen ihre Geschäfte unter der Aufssicht desselben.

Schluftbeftimmung.

§. 100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschuffes und der Provinzialsommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzials und Bezirks 65)räthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung 66).

Ueber die Sohe derfelben beschließt der Provinziallandtag.

Achter Abschnitt.

Bon dem Provinzialhaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushalts = Etats.

- §. 101. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzials ausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage sestgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.
- §. 102. Bei Borlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Berwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzials verbandes. Bericht zu erstatten.
- §. 103. Der Provinzialausschuß beziehungsweise in Ausführung ber Beschlüffe beffelben ber Landesdirektor (Landeshauptmann) haben dafür zu forgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werbe.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Berantwortung des Provinzialausschuffes stattfinden und bedürfen der Gesnehmigung des Brovinziallandtages.

§. 104. Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkaffe sowie der Kaffen der einzelnen Provinzialanstalten sind von dem Rendanten derselben innerhalb

^{**)} Diefer kann die Einsetzung dem Prov.ausschusse übertragen AB. AH. 3. PrD. (Anm. 1).

⁶⁴⁾ Einem solchen für eine Prov.anstalt (Feuersozietät) bestellten Kommissar können die Besugnisse des Landesdirektors nicht beigelegt werden U. RGer. 14. Dez. 93 (XXXII 267).

an Stelle der Bezirksräte getretenen

⁽Anm. 60) — Bezirksausschüsse erhalten jest Tagegelber u. Reisekosten aus der Staatskasse nach den für Staatsbeamte der 4. Kangklasse maßgebenden Sätzen LBG. § 34.

os) Die Entschädigung, die den am Orte wohnenden Mitgliedern nicht ge-währt zu werden braucht, kann, abgessehen von Reisekosten, in einem Pauschsquantum (Tagegelbern) bestehen KB. H. (Alnn. 1).

vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzial= ausschuffe einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Brüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung find Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Proving zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 105. Der Brovinziallandtag fann die Ausschreibung von Brovinzial= abgaben beschließen.

Bis zum Erlaffe eines befonderen Gefetzes über die Kommunalbesteuerung 67) gelten hierüber folgende Beftimmungen:

Grundfate über die Bertheilung und Aufbringung der Brovinzialabaaben.

- §. 106. Die Bertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land= und Stadtfreife68) nach dem Magstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern 69) mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe 70).
- Bei diefer Bertheilung fommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Borschriften der SS. 14 bis 16 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungeweise der §§. 91 und 92 des Rommunalabgabengefetes 71) befonders veranlagten Steuerbetrage auf Böhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Ginfommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe ober nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Dagegen bleiben die von einer Belaftung mit Kreis= und Anrechnung 72). Gemeindeabgaben gang ober theilweife befreiten Steuerbeträge (§§. 17 und 18

67) Das MUS. (Nr. I 3) enthält nur einzelne Anderungen der bestehenden Borschriften (Anm. 69, 78, 79, 81).

68) Für die Prov.abgaben findet abweichend von den Kreisabgaben (Rr. IV 2 Anm. 46) — die Kontingentierung auf die Kreise statt. Diese u. nicht die Einzelpersonen sind steuer= pflichtig (§ 112 Abs. 1) DB. 4. April 81 (VIII 16) u. die Provabgaben find mit den Rreis= oder Gemeindebedürfniffen u. nicht durch besondere Umlagen auf= zubringen 13. März 03 (XXIV 548).

Dabei findet G. 24. Juli 03 (Nr. I 3

Anl. C) § 4 Abf. 1 u. § 5 Abf. 1 An= wendung. - Für die Berteilung ift das Sollauftommen des laufenden Jahres maggebend. Ausfälle u. Anderungen kommen — soweit sie nicht auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt sind (KUG. § 91 Abs. 2) — nicht in Betracht DB. 9. Okt. 82 (IX 1). — Eine

72) Gleiches gilt von den nach Gintit. S. § 74 (Nr. IV 2 Anm. 45) fingiert zu veranlagenden Steuerfaten für Gin= kommen von nicht mehr als 900 M. DB. 18. Sept. 97 (XXXII 1). Die Freilassung dieses Einkommens fann nicht vom Prov. ausschuß (§ 111 Abs. 1), fondern nur vom Brov. landtag beschloffen werden DB. 29. März 04 (MB. 148).

der Kreisordnung, §§. 24, 26, 28, 30, 41, 42 des Kommunal= abgabengesetes) 78) mit Ginschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§. 108. In den einzelnen Land= und Stadtfreisen erfolgt die Aufsbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis= und beziehungsweise Gemeindebedürfniffen nach den Borschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise des Kommunal=abgabengesetes?).

 $(\S. 109)^{76}).$

Mehr= und Minderbelaftung einzelner Theile der Broving.

§. 110⁷⁷). Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende 78) Mehrs oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelaftung kann nach Maßgabe der Beschlüffe des Provinzials landtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 111. Die Bertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Landund Stadtfreise liegt dem Provinzialausschuffe ob 79).

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialsabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeden. In Vetreff der Aufsbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12 Absat 1 Sat 2 der Kreisordnung vom 13. Deszember 1872⁸⁰).

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben.

§. 112. Reklamationen der Kreife gegen die Bertheilung der Provinzialsabgaben 81) unterliegen der Beschluffaffung des Provinzialausschuffes.

77) Mr. IV 2 Anm. 59—63.

78) RUG. (Nr. I 3) § 91 Ubj. 18.

⁷⁸⁾ Der Text verwieß auf den durch obige Best. aufgehobenen § 4 Abf. 7 ff. der StD.

⁷⁴) Die "teilweise befreiten Steuersbeträge" (richtiger "Steuerobjekte") bleisben nicht ganz, sondern nur mit dem von den Kreißs u. Gemeindeabgaben besfreiten Teile außer Ansat DB. 16. Dez. 92 (XXIV 1).

⁷⁶) Der Text verwies auf die in betreff der Gemeindeabgaben durch das AUG. ersetzen StO. für die östl. Prov. 11. für Reuborpommern u. Rügen.

^{76) § 109} erhielt bestehende besondere Berteilungsarten bis zum 31. Dez. 79 aufrecht.

²⁹⁾ Zuständigkeit bezüglich des dem Besteuerungsrecht mehrerer Probinzen unterliegenden Einkommens KUG. § 92 Abs. 12.

^{**}O Demgemäß sind die Kreise befugt, zu diesem Teil der Prov.abgaben die Kealsteuern stärker u. die untersten Einskommensteuern geringer oder überhaupt nicht heranzuziehen.

si) Die Herabsehung infolge der Einslegung von Rechtsmitteln gegen die Staatssteuerveranlagung (AUS. § 91 Uhs. 2) ist von Amts wegen zu bewirken Anw. (Ar. I 3 Ans. A) Art. 59 II Abs. 2,

Die Reflamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach er= folgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschuffe anzubringen.

Begen den auf die Reklamation eines Kreifes wegen Ber= theilung der Brovinzialabaaben erlaffenen Beichluß des Brovinzialausschuffes findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei bem Oberverwaltungsgerichte ftatt 82).

8. 113. Die Rahlung der Brovinzialabaabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Rlage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Borbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen 83).

Dritter Citel.

Bon der Aufficht über die Berwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbande84).

S. 114. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände 85) wird von dem Ober-Bräfidenten, in höherer Inftang von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zuläffig.

- S. 115. Die Auffichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu machen, daß die Berwaltung den Beftimmungen ber Gefete gemäß geführt und in geordnetem Bange erhalten werde.
- §. 116. Die Auffichtsbehörden find zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Berwaltung Auskunft zu erfordern, die Ginficht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Berbindung mit denselben Raffenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlaffen.
- §. 117. Der Ober=Bräfident ift befugt, an den Berathungen des Brovinzialausschuffes und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Bertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

kann aber auch durch Reklamation von

ben Kreisen geltend gemacht werden DB. 9. Jan. 94 (XXVI 1).

") Abs. 3 ist durch Justen. S 1 Abs. 1 gemäß dessen Abs. 2 erseht. — Die Zuständigkeit des DBG. ist auch insoweit begründet, als bisher der Rechtsweg zuständigkeit eine Die Eles DBG. lässig war Zust. § 160. — Durch die Klage kann nur das mit der Reklamation Geforderte erreicht werden DB. 3. März 91 (Anm. 69). — Hür Laften ber Landarmenverbände ist gem. ZustG. § 44 das Bundesamt für Heimatwesen zuständig DB. 29. März 04 (Anm. 72).

ss) Nr. I 3 Anm. 281.
st) Der dritte Titel betrifft nach

den allgemeinen Best. § 114—117, das Beanstandungsrecht § 118, das Erforder= nis der Genehmigung § 119, 120, die Zwangseintragung in den Boranschlag § 121 u. die Auslösung der Prov. landtage § 122.

85) Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Brovinzial- u. die Schulaufficht über die Zwangserziehungsanstalten führt der Oberpräsident AE. 12. Mai 97 (GS. 227), die Schulaufsicht über die öffent= lichen Blinden= u. Taubstummenanstalten das Brov. schulkollegium AE. 27. Juli 85 (GS. 350). — Die Anstellung der Taubstummenlehrer fordert keine staatliche Bestätigung DB. 22. April 93 (XXIV 11).

Beschlüffe des Brovinziallandtages, des Provinzialausschuffes oder einer Brovingialkommiffion, welche deren Befugniffe überschreiten oder die Gefete verleten 86), hat der Ober-Präfident, entstehenden Falles auf Anweifung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden 87).

Gegen die Berfügung des Ober-Bräfidenten fteht dem Provinziallandtage. dem Brovinzialausschuffe beziehungsweise der Brovinzialkommission innerhalb amei Wochen die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu 88). können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Berwaltungsstreitverfahren einen befonderen Bertreter bestellen.

- §. 119. Befchlüffe des Provinziallandtages, welche folgende Angelegen= heiten betreffen:
 - 1) den Erlag von Statuten gemäß §. 8 Mr. 1 und §. 35,
 - 2) Mehr= oder Minderbelastungen einzelner Theile der Brovinz gemäß
 - 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Brovinzialverband mit einem Schuldenbestande belaftet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband 89),
 - 4) eine Belaftung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundawangia Brogent des Gefammtaufkommens an direkten Staatssteuern 90).
 - 5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflich= tung, insofern die aufzulegenden Leiftungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern follen 91).

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen au 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finangen.

- Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß §. 8 Nr. 2, §§. 35 und 95 für folgende Provinzialinstitute und Berwaltungszweige zu beschließenden Reglements 92):
 - 1) Landarmen= und Korrigendenanstalten,
 - 2) Irren=, Taubstummen=, Blinden= und Idiotenanstalten.
 - 3) Hebammenlehrinstitute,
 - 4) Provinzialhülfe= und Darlehnstaffen,
 - 5) Verficherungsanstalten.

das Eigentum u. die Unterhaltung der Brov. bedarf keiner Bestätigung Bf. 22. März 93 (MB. 109).

⁸⁶⁾ Nr. II 2 Anm. 272.

⁸⁷⁾ Voraussehungen u. Form das. Anm. 273.

^{**)} Gegenstand der verwaltungsgericht= lichen Entscheidung das. Anm. 274.

⁶⁹) Nr. III 2 Anm. 149. ⁹⁰) Nr. IV 2 Anm. 288.

⁹¹⁾ Die Übernahme einer Chauffee in

⁹²⁾ Da der Prov. landtag nur in län= geren Zwischenräumen zusammentritt, empfiehlt es sich, die Entwürfe vor deffen Beschlugnahme dem Min. zur Vorprüfung einzureichen.

Diefer Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen berselben beziehen:

- in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlaffung der Landarmen, Korrigenden, Frren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterzicht derselben,
- in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,
- in Betreff ber Provinzialhülfs- und Darlehnskaffen zu 4 auf die Grunds fäte, nach benen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,
- in Betreff der Berficherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Berwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstelichen Berhältniffe der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§. 121. Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde⁹³) innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen⁹⁴) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen⁹⁵), so versügt der Ober-Präsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Veststellung der außerordentlichen Ausgaben⁹⁶).

Gegen die Berfügung des Ober-Präsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausstührung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Bertreter bestellen.

Auflösung der Provinziallandtage.

§. 122. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinzials landtag durch Königliche Berordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuswahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an ersolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach ersolgter Auslösung zu berufen.

⁹⁸⁾ Zuständig zur Beschlußnahme über die einem Ortsarmenverbande vom Prov.= verbande als Landarmenverband zu ge= währende Beihilse ist der Prov.rat Zusts. § 42 u. OB. 26. Juni 86 (XIII 1).

⁹⁴⁾ Nr. II 2 Anm. 275. — Richt bazu gehören Entschädigungsansprüche, die der Biehbestiger ober der für ihn einsgetretene Fiskus an den Prov.verband für das wegen Seuchenverdachts getötete ober gefallene Vieh erhebt, da diese nicht

durch die Verwaltungsbehörde sondern im Rechtswege sestzustellen sind DV. 22. Dez. 86 (XIV 1).

⁹⁶) Ein Beschluß des Prov. landtags ist keine notwendige Voraussehung; eine Erklärung des Landesdirektors erscheint ausreichend DB. (Anm. 94).

⁹⁶⁾ Nr. II 2 Anm. 276. Die Bf. ist dem Landesdirektor zu behändigen DB. (Anm. 94) u. 23. Juni 84 (XI 15).

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demsfelben gewählten Mitglieder des Provinzialausschuffes und der Provinzialskommissionen dis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Dierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

- §. 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
- §. 124. In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§. 12 und 13) von dem Ober-Präsidenten wahrzunehmen.

§. 125. Bon bem im §. 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Berbände auf die nach §. 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüffe und Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Brovinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

- §. 126. (Fortgefallen.)
- §. 127. (Fortgefallen)97).
- §. 128. Die Berwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalsständischen Berbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens dis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu überstragen 98).

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Ueberseinkommen zwischen den gegenwärtigen Bertretungen der kommunalständischen Berbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Brivatrechte Dritter, durch Königliche Berordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entsicheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der toms munalftändischen Berbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze⁹⁹).

[&]quot;) Die Sonderbestimmung für Berlin in § 126 ist jest in das Einkst. 24. Juni 91 § 41 Abs. 2 u. die in § 127 enthaltene Best. über Berechnung u. Wirkung der Fristen in das LBG. § 52 übernommen.

⁹⁸⁾ Die Provinzial= decken sich mit den Landarmenverbänden mit der Maßgabe,

daß in Oftpreußen die Areise, u. ferner Berlin, Breslau, Areis Herz. Lauenburg, die Kommunalverbände Kassel u. Wiessbaden u. Hohenzollern besondere Landarmenverbände bilden G. 8. März 71 (G. 130) § 26.

⁹⁹⁾ Nr. I 1 Anm. 3.

- S. 129. Mit dem Tage des Infrafttretens des gegenwärtigen Gefetes treten alle mit den Vorschriften deffelben im Widerspruch stehenden oder mit benfelben nicht zu vereinigenden gefetlichen Beftimmungen außer Geltung.
- §. 130. Der Minifter des Innern ift mit der Ausführung des gegen= märtigen Gefetes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Inhalt.

S 11 9 11 11	
Grster Titel.	
Bon den Grundlagen der Provinzialverfa	fung.
Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände	
Rechten und Pflichten	§§. 5 bis 7. §. 8.
Zweiter Titel.	
Bon der Bertretung und Berwaltung der Provin	zialverbände.
Erfter Abschnitt. Bon der Zusammensetzung der Provinzial-	
landtage	§§. 9 bis 24 .
Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen der Provinzial-	
landtage	§§. 25 bis 33.
Dritter Abschnitt. Bon den Geschäften des Provinziallandtages	§§. 34 bis 44.
Vierter Abschnitt. Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusfammensetzung und seinen Geschäften	§§. 45 bis 61.
(Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren	
Geschäften (§§. 62 bis 86)	fortgefallen.
Sechster Abschnitt. Bon den Provinzialbeamten	
Siebenter Abichnitt. Bon den Provinzialkommissionen und	
Schlußbestimmung	§§. 99 und 100. §§. 101 bis 113.
Dritter Titel.	
Bon der Aufficht über die Berwaltung der Angelegen=	
heiten der Provinzialverbande	§§. 114 bis 1 22.
Bierter Titel.	
Schluß=, Uebergang8= und Ausführung8=Bestim=	
mungen	25, 128 bis 130. 127 fortgefallen.
	121 jutigejauen.

Wahlreglement 100).

S. 1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinzial= landtages beziehungsweise dem vom Ober-Bräfidenten ernannten Bahltommiffar, dem Landrathe, dem Bürgermeifter oder deren Stellvertreter als

^{100) § 16. —} Bedeutung Nr. IV 2 Anm. 183 a. E.

Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beifitzern, welche von der Wahlsversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen find 101). Der Vorsitzende ernennt einen der Beifitzer zum Protokollführer.

§. 2. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllofale weder Diskuffionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüffe gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon find die Diskuffionen und Beschlüffe des Wahls vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt find.

- §. 3. Die Wahl erfolgt burch Stimmzettel.
- §. 4. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher fie in der Bählerlifte verzeichnet find, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Bähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Bahlurne.

§. 5. Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossen Wahl Theil nehmen 102).

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Borsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Borsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

- S. 6. Ungültig find:
- 1) Stimmzettel, welche feinen ober feinen lesbaren Ramen enthalten;
- 2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifels haft zu erkennen ift 103):
- 3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen 104) oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Borbehalt enthalten.
- §. 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben bestrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläusig der Wahlsvorstand 105). Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizusügen und so lange aufzubewahren, dis über die gegen das Wahlversahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.
- §. 8. Als gewählt find diejenigen zu betrachten, welche die abfolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungs-weise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

¹⁰¹⁾ Mr. IV 2 Ann. 307.

¹⁰²⁾ Daj. Anm. 309.
103) Daj. Anm. 310.

¹⁰⁴⁾ Mehrere Abgeordnete können — 105) Nr. IV 2 Ann. 311.

abweichend vom Wahlregl. 3. Ard. § 64
— in einer Wahlhandlung gewählt werden DB. 17. Mai 82 (VIII 11).

- §. 9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unter= zeichnen 106).
- §. 10. Der Borfitende des Wahlvorstandes hat die Grmählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Renntnig zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu er= klären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.
- Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage felbst vorzunehmen find, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

4. Gefets wegen Anordnung ber Provinzialftände für Die Proving 1) Vofen. Bom 27. März 1824. (GS. 141)2).

Wir u. f. w. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Brovinzial= ftände in Unserer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlaffenen allge= meinen Gefetes, für den ftändischen Berband in der Broving1) Bosen nachstehende befondere Borschriften.

I. Beftimmung der in diefem Berbande begriffenen Landestheile.

Diefer Berband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach ber Berordnung von 30. April 1815 die Provinz Bosen bilden3).

II. Benennung ber Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände diefes Berbandes bestehen, und zwar

I. Der erfte Stanb4).

- a) Aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotosznn;
- b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reifen:
- c) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand.

Aus den Städten.

III. Der dritte Stand.

Aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern⁵).

1) Jetige Bezeichnung (im Text stand:

das Großherzogthum).

¹⁰⁶⁾ Nr. II 2 Anm. 135.

²⁾ Wie in der Kreisverfassung (Nr. IV 3 Anm. 2) ist es in Posen auch bezüglich der Brovinzialverfassung bei der älteren ständischen Ordnung verblieben. Auch diese ift aber mit Einführung der neuen Gesetzgebung über die Landesverwaltung (Nr. IV 3 Anl. A d. W. Art. I) ab= geändert u. erweitert durch G. 19. Mai

⁸⁹ Art. V A, abgedruckt als Anlage A. — Die in dem Prov.ständes. vorbehal= tenen Bestimmungen sind in der B. 15. Dez. 30, Anlage B erlaffen.

³⁾ Die daselbst aufgeführten damaligen Kreise sind inzwischen wesentlich versändert. Die jeht zur Prov. gehörigen Kreise ergibt Anl. A Art. II.

⁴⁾ B. 15. Dez. 30 (Ant. B) Art. I.

⁵⁾ Das Erbzinsrecht besteht nicht mehr G. 2. März 50 (GS. 77) § 22.

III. Ernennung ber Mitglieder bes Landtags.

8. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten laffen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, fobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Berfon.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Bahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ift, auf dem Landtage zu erscheinen, fo tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an feine Stelle.

IV. Beftimmung der Angahl der Mitalieder bes Landtages.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im &. 2. benannten Stände beftimmen Wir

I. Für den erften Stand:

	1)	Den Fürsten von Thurn und Taxis auf		1
	2)	Den Fürsten von Sultowsti auf		1
	2a	Den Grafen Raczynsti		1
	2b)	Den Fürsten Radziwill		1 6)
		Die Ritterschaft auf		,
			/	26 Mitglie
TT	~"		- ' '	

eber 7). 16 Mitalieder.

II. Für den zweiten Stand auf III. Für den dritten Stand auf . 8 Mitalieder.

Sieraus ergiebt fich die Gefammtzahl von fünfzig8) Mitgliedern für diefen gangen ftändischen Berband.

Die speziellere Bertheilung der Abgeordneten jedes Standes, fo wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Berordnung festfeten 9).

V. Bedingungen ber Bahlbarfeit.

- 1) Der Abgeordneten aller Stände.
- §. 5. Bei der Bählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Brovinzial=Landtage, werden folgende Bedingungen vorausgefett 10):
 - 1) Grundbesit 11), in auf- und absteigender Linie 12) ererbt, oder auf andere Beise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Bererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblaffers und des Erben zusammengerechnet;

11) Nießbraucher u. Berwalter sind nicht wählbar StMin. Bf. 12. Ott. 26. 12) Die Beschränkung auf Bererbung in auf= 11. absteigender Linie ist auf= gehoben. Der Bererbung steht die Ab= tretung an einem ehelichen Rachkommen bei Lebzeiten — nicht aber die Buwendung durch Vermächtnis — gleich B. 29. Nov. 44 (GS. 706). — Anl. B Art. XIX.

⁶⁾ Anl. B Anm. 2.

⁹ Ani. B Anin. 2.
9 Jm Text stand: 24 Mitglieber.
9 Jm Text stand: Acht und Vierzig.
9 Ani. B Art. II—IV.

¹⁶⁾ Entziehung ober Suspenfion ftan= discher Rechte Nr. IV 3 Anm. 12.

- 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen 13);
- 3) die Bollendung des dreißigsten Lebensjahres;
- 4) der unbescholtene Ruf; und
- 5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 181514) für einen Preußischen Unterthan zu halten seh.
- §. 6. Bon der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, beshalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.
 - 2) Der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar a) des erften Standes 16).
- §. 7. Das Recht zu bem ersten Stande für die Ritterschaft als Absgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemeffene Weise hierbei zu bevorrechten.
- §. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.
- §. 9. Wenn Geiftliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete besselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Borgesetzen.

b) des zweiten Standes.

- §. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrat-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischt¹⁶). Bei den letztern nuß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird¹⁷).
 - c) des dritten Standes.
- §. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags= Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landsguts ersordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Berordnung (§. 4.) sest= setzen wird¹⁸).

VI. Bedingungen des Bahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden,

¹³⁾ Mr. IV 3 Anm. 10.

¹⁴⁾ Fortgefallen.

¹⁵⁾ Anl. B Art. V—VII.

¹⁶⁾ Mit der Gewerbefreiheit fortgefallen.

¹⁷⁾ Anl. B Art. IX.

¹⁸⁾ Daj. Art. XIII.

oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensiahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ift.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angefeffenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird daffelbe durch den Befit eines Landauts von einer gemiffen, durch die Berordnung (g. 4.) ju bestimmenden Große bedungen 19).

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruben, wenn über bas Bermögen deffen, dem diefe Befugniffe zustehen, der Konkurs eröffnet ift, imgleichen während eines nicht einer moralischen Berson zuständigen gesellschaft= lichen Befites.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird 20).

- 8. 14. In mehreren Wahlbezirken Angefessene können in jedem derfelben, in welchem sie anfässig find, wählen und gewählt werden. letterm Falle bleibt es dem Gewählten überlaffen, für welchen Bezirk er eintreten mill.
- §. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtages einer anderen Proving fenn, wenn die Zeit der Berfammlung es zuläßt.

VII. Ausübung bes Rechts ber Stanbicaft.

- a) Von den gemählten Abgeordneten.
- Wer durch Wahl bestimmt ift, als Abgeordneter auf dem Land= tage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.
 - b) Bon den Bahlern.
 - §. 17. Auch das Wahlrecht muß in Verson ausgeübt werden 21).
 - c) Bei Bollziehung des Bahl-Afte.
 - 1) Bom erften Stande.
- §. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande nach den, durch die Berordnung (g. 4.) zu bestimmenden Bezirken vollzogen9).
 - 2) Bom zweiten Stande.
- §. 19. Jede einzelne berjenigen Städte, welche burch die besondere Berordnung (§. 4.) Birilftimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Stäbte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind 22), wählen in sich Bähler. Diese treten follektiv in

¹⁹⁾ Das. Art. X.

²⁰⁾ Daj. Art. VI.

²¹⁾ Körperschaften mit Kitterautsbesik fonnen sich durch einen geeigneten Ritter= autsbesiter oder durch ein Mitglied, das | jest geltenden Sio. nicht mehr.

tein Rittergut zu befiten braucht - Städte durch ihren Bürgermeister — vertreten laffen Bf. 9. Juli 46.

²²⁾ Die Unterscheidung besteht nach der

4. G. weg. Anordn. d. Provinzialstände für die Provinz Posen 27. März 24. 577

Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags= Abgeordneten²³).

Die bemerkte Berordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen²⁴).

- 3) Bom britten Stande.
- §. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12.) den Bezirkswähler wählen²⁵). Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.
- §. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Berordnung (§. 4.) festsetzen?
 - 4) In Ansehung aller drei Stände 27).
- §. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird 28).
- §. 23. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- §. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter ge- mählt29).
- §. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirksmählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten ber Wählenden den Ausschlag.
- §. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in deffen Kreife sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ersnennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geseitet 30).
- §. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgesordneten ift dem Landtagskommiffarius mit Einsendung der Wahlprotokolle

²³) Bei den Kollektivwahlen der Städte find die Grundfähe der KD. 27. Jeb. 30 (Anm. 28) anwendbar Bf. 20. Dez. 42.

²⁴⁾ Anl. B Art. VIII.

²⁵) Der Zusammentritt der Wähler ersfolgt jest in den einzelnen Gemeinden wie bei den Kreistagswahlen Kr. IV 3 Unm. 15. — Unl. B Urt. XI u. XII.

²⁶⁾ Anl. B Art. III u. IV.

²⁷⁾ Das Verfahren bei ständischen Wahlen bestimmt sich nach der V. 22. Juni 42, Anlage C.

²⁸⁾ Nach Ablauf der sechsjährigen Wahlsperiode sind neue Bezirkswähler zu wählen, welche während der folgenden Wahlsperiode Abgeordnete u. Siellvertreter zu wählen haben. Für ausscheidende Bezirkswähler sind für die Dauer der Wahlsperiode andere zu wählen ND. 27. Feb. 30 (GS. 46). Auch für ausscheidende Abgeordnete u. Stellvertreter sindet die Ersammahl nur für die Dauer der Wahlsperiode statt Bf. 4. Wai 49.

²⁹⁾ Anl. B Art. XV.

⁸⁰⁾ Daj. Art. XIV.

anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob folche in der Form, und nach den Eigensichaften der Abgeordneten der Borschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derfelbe in diefer Beziehung Mängel findet, ift er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

- 5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreter.
- §. 28. Den Borsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarschall beilegen, so wie deffen Stellvertreter, wollen Wir stür die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

- §. 29. Für die ersten seche Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.
- §. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umftänden von Uns festgesetzt werden.
- §. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.
- §. 32. Die Abgeordneten muffen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommifsarius, als dem Landtagsmarschall, melden.
- A. Eröffnung beffelben burch den Landtags-Rommiffarius und fonstige amtliche Bestimmungen des lettern,
- §. 33. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienfte von Unserm Kommiffarius eröffnet.
- §. 34. Derfelbe ift die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie stünde wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden 31).
- §. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können³²).
- §. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deffelben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied ben Ständen.

^{**)} Der Landtagskommissar ist bis zum Biberruf des Auftrags auch für die zwischen den Landtagen vorkommenden **

Seschäfte zuständig Bf. 4. Mai 29.

**

Seschäfte zuständig Bf. 4. Mai 29.

**

Seschäfte zuständig Bf. 4. Mai 29.

**

aul. A 1) § 39.

B. Beichäftsgang.

- Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Befchlüffe, muffen wenigstens drei Biertheile der Gefammtheit der Abgeordneten auf demfelben gegenwärtig fenn.
- In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sit nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.
- 8. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt find, ernennt der Landtags= Marschall in der Blenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmverhält= niffes, nach Berichiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüffe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Befchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium diefer Ausschüffe führt dasjenige Mitglied aus dem erften Stande, welches der Landtagsmarschall bazu bestimmt.
- Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der **§.** 40. Landtagsmarschall. Bon seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Bersammlungen Beziehung hat. hat er barauf zu fehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.
- Ohne gültige Urfachen und Borwiffen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Berfammlung wegbleiben; Berhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urfachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtags= kommiffarius, welcher alsdann fofort den Stellvertreter einberuft 29).
- Wenn ein Mitglied über einen besonderen Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat daffelbe solches vor der Berfammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Bortrags auf. Der Inhalt deffelben muß schriftlich zum Protofoll gegeben werben.
- 8. 43. Die Abfaffung der ftändischen Schriften trägt der Landtags= marichall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede folche Schrift wird in der Verfammlung verlefen, und, nach der Bereinigung über die Faffung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.
- S. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommiffarius enthalten, find an Uns zu richten, und bemfelben durch eine ftandische Deputation zu übergeben.
- S. 45. Die Mitglieder aller Stände der Proving1) Bofen bilben eine ungetheilte Einheit, fie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Bu einem gültigen Beschluffe über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an fie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Borbehalt Unserer Sanktion überlaffen, oder fonft zu Unferer Renntnig zu bringen find, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ift diefe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorshanden, so wird folches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen aussbrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüffe können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei benen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, sindet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem folchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

- §. 47. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.
- §. 48. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie von demselben außegehenden Anträge müffen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern eins mal zurückgewiesen, so dürsen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Bersanlaffungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berusung des Landtags, erneuert werden.
 - C. Berhältniß der Provinzial=Stände:
 - a) Zu den Kommunen= und Kreisständen.
- §. 49. Die Stände stehen als berathende Bersammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreissständen ihrer Provinz in Berbindung; es sinden daher keine Wittheilungen unter ihnen statt.
 - b) Bu den Abgeordneten.
- §. 50. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.
 - D. Schliegung bes Landtags.
- §. 51. Sobald der Kommiffarius den Landtag geschloffen hat, ift das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt33), die landständischen Be-

³⁸⁾ Abweichung das. § 10.

rathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück 34). Für folche Gegenstände der laufensen ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen fünftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sosern die Geschäfte solches fordern.

- §. 52. Das Refultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.
 - E. Berfammlungsort.
- §. 53. Zum Bersammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Pofen.
 - F. Reifekoften und Tagegelber.
- §. 54. Die Landtagsabgeordneten follen angemeffene Reifekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Berordnung (§. 4.) festsetzen 35).

(IX. Kommunallandtage §. 55

X. Kreisständische Versammlungen §. 56) 36).

Anlagen zum Provinzialständegeset.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Gesch über die allgemeine Landesverwaltung und die Juständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Nom 19. Mai 1889 (188). Art. VA.1).

Art. V. Im Uebrigen werden hinfichtlich der Angelegenheiten der Provinz und der Kreife folgende Bestimmungen getroffen:

A. Angelegenheiten ber Broving.

1. Zum Zwecke ber Berwaltung ber Angelegenheiten bes provinzialsftändischen Berbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt, welcher aus 7 bis 13 von dem Provinziallandtage zu mählenden Mitgliedern und dem Landess

hat Art. I—IV, ist auch die Verwaltung der Prov. verbände abgeändert Art. V A. Für diese werden in dem Prov. ausschuß u. Landesdirektor neue Organe geschaffen Art. 1—4, während die Grundsätze der übrigen Prov. ordnungen eingeführt werden bezüglich der Regelung dei Grenzeveränderungen Ar. 5, dei Verteilung der Prov. abgaben Ar. 6 u. dei Zwangseinstellungen in den Etat Ar. 7. — Zur Ergänzung erging aus Grund der Ar. 4 die Kön. V. 5. Nov. 89, Untersanlage A 1.

³⁴) Durch Einsetzung des Prov.aus= schuffes (Anl. A Nr. 1) fortgefallen.

³⁵⁾ Anl. B Art. XVI—XVIII.

⁸⁶) § 55 hat keine Bedeutung mehr, da Kommunal-Verbände nicht mehr bestehen u. § 56, der die Kreisordnung verhieß, ist mit deren Erlaß (Nr. IV 3 d. W.) erledigt.

¹⁾ Durch das G. 19. Mai 89 (Nr. IV 3 Unl. A d. W.), das die neue Organisation der Landesverwaltung mit einigen Maßgaben auf die Prov. Posen übertragen

direktor besteht. Für die Mitglieder hat der Provinziallandtag eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen²).

Für die Wählbarkeit gelten die im Artikel II getroffenen Bestimmungen³). Bon der Wählbarkeit ausgeschloffen sind der Oberpräsident, die Regierungsspräsidenten, sowie fämmtliche Provinzialbeamte.

Die gewählten Mitglieder und beren Stellvertreter bedürfen ber Besftätigung bes Miniftere bes Innern.

Der Provinzialausschuß wählt aus seiner Mitte einen Borsitenden und einen Stellvertreter deffelben⁴). Der Landesdirektor kann zum Borsitenden oder zum Stellvertreter deffelben nicht gewählt werden.

2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Berwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Provinzialsausschuffe auf mindestens sechs dis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf⁵).

Der Landesdirektor vertritt den provinzialständischen Berband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial= vollmacht verlangen⁶).

Er ift der Dienstvorgesetzte fämmtlicher Provinzialbeamten?).

3. Wird in den Fällen zu 1 und 2 die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Berwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialsständischen Verbandes anordnen. Dasselbe sindet statt, wenn der Provinzialslandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Vestätigten wiederwählt.

Die kommiffarisch bestellten Mitglieder des Provinzialausschuffes müffen den für die Wählbarkeit in diesen getroffenen Bestimmungen entsprechen.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses, deren wiederholte Vornahme jederzeit zulässig ist, die Vestätigung erlangt hat.

4. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzials. ausschufses und bessen Geschäfte, über die Wahl, die dienstliche Stellung und die Besugnisse des Landesdirektors und der übrigen Provinzialbeamten, sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialsständischen Verbandes werden durch eine nach Anhörung des Provinzials

6) Das. § 24—26. Teilnahme an den Landtagssitzungen § 35.

²⁾ Unteraul. A 1 § 1—4 nebst Unm. 2; Berhältnisse der Mitglieder § 6, 34, 35.

³⁾ Abgedruckt Rr. IV 3 Anl. A.

⁴⁾ Unterant. A 1 § 5-20 nebst Ann. 2.

⁵⁾ Daf. § 21-23.

⁷⁾ Provinzialbeamte § 30—32, obere § 27, Bureau-, Kassen- u. Unterbeamte § 28, Anstaltsbeamte § 29. — Bestellung von Kommissionen und Kommissaren § 33, 34.

4. S. Brovingialftande Bofen. - Unl. A. S. 19. Mai 89. Art. V A. 583

landtages zu erlaffende Königliche Berordnung getroffen 8). Diefelbe bestimmt auch,

- a) inwieweit der Königliche Landtagskommiffarius, die zu feiner Bertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, die Mitglieder des Brovinzialausschuffes und die oberen Brovinzialbeamten an den Berathungen des Brovinziallandtages theilzunehmen befugt find,
- b) mit welchen Makaaben die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gefetz-Samml. S. 465) in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Provinzialausschuffes und der Provinzialbeamten Anwendung finden.
- 5. Die in Folge einer Beränderung der Brovinzialgrenze erforderliche Regelung der Berhältniffe ift, unbeschadet aller Brivatrechte Dritter durch den Minister des Junern zu bewirken9). Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.
- 6. In Beziehung auf die Bertheilung der Provinzialabgaben finden die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 und 110 bis 113 der Provinzialordnung 22. Marz 1881 (Gefet: Samml. 1881 S. 233)10) Anwendung. 29. Juni 1875
- 711). Unterläßt oder verweigert der provinzialständische Berband, die ihm gesetlich obliegenden, von der Behörde 12) innerhalb der Grenzen ihrer Buftandigkeit festgestellten Leiftungen 13) auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen 14), so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Bründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe 15).

Gegen die Berfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Rechte des provinzialständischen Berbandes werden hierbei von dem Provinzial= ausschuffe mahrgenommen, sofern nicht der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellt hat.

Unteranlage A1 (zu Anmerkung 1).

Berordnung, betreffend die Bermaltung des provinzialständischen Berbandes der Proving Pofen. Hom 5. November 1889 (GS. 177)1).

Wir u. s.w. verordnen auf Grund des Artifels V. A Ziffer 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Bosen vom 19. Mai 1889

⁵⁾ Anm. 1 letter Sat.

⁹⁾ Nr. 3 Ann. 6 d. B.

¹⁰) Nr. 3 d. W

¹¹⁾ Weitere Bestimmungen über die Aufsicht Unterant. A 1 § 36—43.

¹²) Nr. 3 Anm. 93. ¹³) Daj. Anm. 94.

¹⁴⁾ Daj. Ann. 95.

¹⁵⁾ Dai. Anm. 96.

¹⁾ Die B. trifft — nach dem Borbilde der übrigen Prov. Ordnungen - auf Grund der im S. 19. Mai 89 Art. V A Rr. 4 erteilten Ermächtigung nähere Bestimmungen über die in Diesem Besetze nicht geregelten Gegenstände.

(Gefetz-Samml. S. 108) für diese Proving, nach Anhörung des Provinzial= landtages, was folgt:

I. Bon bem Brovinzialausichuffe, feiner Rufammenfekung und feinen Beidäften 2).

§. 1. Die Zahl der nach Artikel V. A Ziffer 1 des Gesetzes von dem Brovinziallandtage zu erwählenden Mitglieder des Provinzialausschuffes beträgt neun.

Kür jedes zu mählende Mitglied ift ein bestimmter Stellvertreter zu mählen.

Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und feines Stellvertreters ift ein anderer Stellvertreter feitens bes Borfigenden bes Brovingialausschuffes zu berufen.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschuffes und deren Stellvertreter erfolgt auf feche Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgefchriebenen Bedingungen.

Der Brovinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ift. Gegen den Beschluß des Provinzialausschuffes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ftatt. Die Plage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Erfatwahlen nicht ftattfinden.

S. 3. Nach je drei Jahren scheiden das eine Mal fünf, das andere Mal vier der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und werden durch neue Bahlen erfett. Die Ausscheidenden bleiben in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden find wieder wählbar.

- §. 4. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitalieder und Stellvertreter haben Erfatwahlen stattzufinden. Die Bollziehung der Erfatwahlen muß durch den Provinziallandtag bei deffen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Erfatmanner bleiben nur bis zum Ende besjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.
- 8. 5. Die Wahl des Borfitzenden des Provinzialausschuffes und des Stellvertreters beffelben (Artikel V. A Ziffer 1 Abfat 4 des Gefetes) erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode für den Brovinzialausschuß.

Wenn der Vorsitzende und auch deffen Stellvertreter ausgeschieden oder behindert sind, geht der Borsit auf ein anderes Mitglied in der Reihen=

²⁾ Abschnitt I ergänzt Anl. A Nr. 1 u. umfaßt die Zusammensetzung des Prov.ausschuffes § 1—4, den Borfit § 5, die Bereidigung, Ginführung u. bas Disziplinarverhältnis der Mitglieder § 6 | Jahresrechnung § 20.

⁽verb. § 34, 35), die Bersammlungen u. Beschlüffe § 7-11, ben Geschäftsgang § 12, die Geschäfte § 13-16, insbes. den Haushaltsetat § 17—19 u. die

folge über, in welcher die Wahl der Mitglieder vom Provinziallandtage erfolgt ift.

§. 6. Die Mitglieder bes Provinzialausschuffes werden vom Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beanten aus seinem Amte rechtsertigen (§. 2 bes Gesegs vom 21. Juli 1852, Geseg-Samml. S. 465), im Wege bes Disziplinarversahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarversahren gelten die Borschriften, welche nach Maßgabe des §. 32 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§. 7. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Bersammlungen erfolgt durch den Borsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschuffes.

Durch Beschluß bes Provinzialausschuffes können regelmäßige Sitzungs= tage seiftgesetzt werden.

§. 8. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ber Mitglieder, mit Einschluß bes Borsitzenden anwesend ift.

Die Befchlüffe werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmen= gleichheit giebt bie Stimme bes Borfitzenden den Ausschlag.

§. 9. Betrifft der Gegenstand der Berhandlung einzelne Mitglieder oder beren Berwandte und Berschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfaffung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ift.

§. 10. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 9 der Provinzialausschuß beschlußunfähig und fann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinzials landtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den uns betheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellsvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitzgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 11. Der Landtagsmarschall des versammelten, beziehungsweise des vorangegangenen Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§. 27) können den Sitzungen des Provinzialausschuffes mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuff kann jedoch beschließen,

einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten perfönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

- §. 12. Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.
- §. 13. Dem Provinzialausschuffe liegt die Erledigung folgender Gesichäfte ob:
- I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit dazu nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte berufen sind.
- §. 14. II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, Königlichen Verordnungen und Reglements, sowie des von dem Provinziallandtage festgestellten Haushaltsetats zu verwalten³) und in Angelegenheiten der Provinzial-Feuersozietät diejenigen Geschäfte wahrzusnehmen, welche ihm durch ein Sozietäts-Reglement werden übertragen werden.

Auch kann dem Provinzialausschuffe für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken durch Provinzialsstatut beigelegt werden.

- §. 15. III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten, soweit nicht durch die nach §§. 29 und 30 zu erlassenden Reglements etwas anderes bestimmt werden sollte, zu ernennen⁴), sowie deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.
- §. 16. IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Ansgelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberspräsidenten überwiesen werden.
- §. 17. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzials ausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.
- §. 18. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzials verbandes Bericht zu erstatten.
- §. 19. Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüffe deffelben der Landesdirektor, haben dafür zu sorgen, daß der Haus-halt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Sinnahme- und Ausgabeamveifungen an die Provinzial-Hauptkasse.

Statsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Berantwortung des Provinzialausschuffes stattfinden und bedürfen der Gesnehmigung des Provinziallandtages.

³⁾ Übergangsbest. § 45.

⁴⁾ Nr. 3 Anm. 46.

§. 20. Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse, sowie der Kaffen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschuffe einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. Bon den Brovinzialbeamten 5).

- §. 21. Der nach Artikel V. A Ziffer 2 zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Berwaltung zu bestellende Landesdirektor⁶) ist auf zwölf Jahre zu wählen.
- §. 22. Für den Fall einer Behinderung?) des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle deffelben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise dis zum Eintritte einer kommissarischen Berwaltung nach Maßgabe des Artikels V. A Ziffer 3 des Gesetzes.

Der vom Provinzialausschuß bestellte Stellvertreter des Landesdirektors bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern und ist, ebenso wie der kommissarische Stellvertreter, auch zur Stellvertretung des Landesdirektors in dessen Eigenschaft als Mitglied des Provinzialausschuffes berusen.

- §. 23. Der Landesbirektor wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.
- §. 24. Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzials ausschufses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung⁸). Er bereitet die Beschlüfse des Provinzialausschuffes vor und trägt für die Aussührung derselben Sorge.

Er ist nach Artikel V. A Ziffer 2 bes Gesetzes ber Dienstvorgesetzte fämmtlicher Provinzialbeamten und vertritt, gemäß jener Bestimmung, den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen⁹). Er verhandelt Namens bes Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftswechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 25. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Berpflichtungen übernimmt, muffen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Pro-

^{*)} Absahnitt II ergänzt Anl. A Kr. 2 u. behandelt die Bestallung des Landes= direktors § 21—23 (Wirkungskreis § 24 bis 26), der oberen Beamten § 27, Bureau=, Kassen I. unteren Beamten § 28, Anstaltsbeamten § 29, der Beamten überhaupt § 30, 31, von Kommissionen

u. Kommissaren § 33 u. die Verhältnisse der Prov. landtagsmitglieder § 34, 35.

⁶⁾ Nr. 3 Anm. 48.

⁷⁾ Das. Anm. 49.

⁸⁾ Das. Ann. 50.

⁹⁾ Daf. Anm. 51.

vinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschuffes von dem Landessbirektor und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschuffes unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Aussertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Urkunden und Bollmachten, welche das Chausses und Wegewesen, das Landarmens, Korrigendens und Zwangerziehungswesen, die Krankens und Unsfallversicherung der Bauarbeiter des provinzialständischen Berbandes, die lands und forstwirthschaftliche Berufsgenoffenschaft der Provinz Posen, die Provinzials Wittwens und Waisenkasse, sowie den Biehseuchensonds, das Landesmeliorationswesen und die Provinzialanstalten betreffen, jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Beräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, werden von dem Landesdirektor und einem der oberen Provinzialbeamten rechtsgültig vollzogen.

Auch können für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff ber Bollziehung von Urkunden und Bollmachten, zur Erleichterung der Geschäfte, noch weiter gehende Bestimmungen durch Provinzialstatut getroffen werden.

- §. 26. Der Landesdirektor ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis= und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen 10).
- §. 27. Dem Landesdirektor werben zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der provinzialständischen Berwaltung zwei obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet, von denen der eine zum Richteramte oder zum höheren Berwaltungsdienste (Landesrath), der andere zu den höheren Staatsämtern im Bausache (Landesbaurath) befähigt sein muß. Auch können demsselben, nach näherer Bestimmung eines Provinzialstatutes, für die Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der provinzialständischen Berwaltung noch andere obere Beamte (Landesräthe) mit berathender Stimme zugeordnet werden.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 28. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Büreau-, Kaffen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung ersorderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschuffes durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen ersolgt durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und verseidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinftruktionen von dem Provinzialausschuffe.

§. 29. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chauffee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über

¹⁰⁾ Das. Anm. 53.

die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Berwaltungszweig zu erlaffenden Reglements beziehungsweise die für diefelben feftzuftellenden Etats beftimmt.

Bis zum Erlaffe neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

- Sämmtliche Brovinzialbeamte haben die Rechte und Bflichten **§. 30.** mittelbarer Staatsbeamten. Die befonderen bienftlichen Berhältniffe derfelben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlaffendes Reglement ge= ordnet 11).
- Sinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten **§.** 31. mit Militärinvaliden gelten die Grundfate des Bundesrats vom 28. Juni 189912) erlaffenen gefetlichen Borfchriften.
- S. 32. In Betreff der Dienstvergehen der Brovinzialbeamten finden die Borschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung 13):
 - 1) Gegen den Landesdirektor und die demfelben nach §. 27 zugeordneten oberen Beamten ist die Festsetzung von Ordnungestrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Berfahren zuläffig.
 - 2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Brovinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Berhängung von Ordnungs= strafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbuffen den Betrag von dreifig Mark nicht übersteigen 14).

Außerdem steht

- 3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen An= staltsbeamten, Beldbuffen bis zu gehn Mark festzuseten.
- 4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Borsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Rlage bei dem Begirtsausschuffe ftatt.
- 5)15) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Berfahren tritt an die Stelle des Regierungspräfidenten der Landesdirektor und, fofern das Berfahren gegen den letteren felbst oder einen der im §. 27 gedachten Brovinzialbeamten gerichtet ift, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirkeregierung beziehungsweife des Disziplinarhofes der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

¹¹⁾ Genehmigung § 42 Abf. 3. Sonderreglements für Anstaltsbeamte § 29. — Außer den Reglements tommt das RBG. (Nr. I 4) in seinen allgemeinen Best. (§ 1—7) zur Anwendung das. § 22 nebst Anm. 66.

¹²⁾ Mr. I 4 Anl. C.

¹³⁾ Nr. II 2 Ann. 278.

¹⁴⁾ Das. Anm. 279.

¹⁵⁾ Daf. Anm. 280.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschuffe und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschuffe und dem Oberverwaltungs= gerichte findet im mündlichen Berfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Borunter= fuchung durch Beschluß des Bezirksausschuffes eingestellt werden.

- 6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 185216) findet auch auf die Brovinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 27 gedachten, Anwendung.
- Für die unmittelbare Berwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzial= verbandes können besondere Kommissionen 17) oder Kommissare bestellt werden. Die Einfetzung, die Begrenzung der Auftändigkeit und die Art und Weife der Rufammensetzung derfelben hängt von dem Beschluffe des Brovinziallandtages Die Wahl der Mitglieder fteht dem Provinzialausschuffe zu, fofern fich nicht der Provinziallandtag diefelbe für einzelne Kommiffionen oder Kommiffare felbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Brovinzialaus= schuffe ihre Geschäftsamweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufficht deffelben.

Die Berwaltung der Brovinzialhülfskaffe geschieht auch fernerhin durch eine Kommission, welche aus dem Landesdirektor, als Borsitzenden, und fechs Mitgliedern befteht. Eins biefer Mitglieder, welches zugleich Stellvertreter bes Borfitzenden ift, wird vom Brovinzialausschuffe aus den oberen Beamten der Brovinzialverwaltung entnommen, vier Mitglieder werden durch den Brovinziallandtag gemählt und ein Mitglied wird von dem Oberpräsidenten Im Uebrigen bleibt es für die Provinzialhülfstaffe, bis zu einer Abanderung des Statutes, bei den geltenden Bestimmungen.

Die Mitglieder des Provinzialausschuffes und der Provinzial= kommissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes erhalten eine entsprechende Entschädigung 18).

Ueber die Söhe derfelben beschließt der Provinziallandtag.

§. 35. Die Mitglieder des Provinzialausschuffes, sowie der Landes= direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 21 und 27) können, fofern fie nicht felbst Mitglieder des Provinziallandtages find, den Situngen deffelben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag fann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Brovinzialausschuffes, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen

¹⁶⁾ Betrifft die Zulässigkeit der straf= | weisen Versetzung in ein anderes Amt unter Berminderung des Diensteinkom=

mens u. Berluft der Umzugskoften.

¹⁷) Nr. 3 Anm. 64. ¹⁸) Bgl. das. Anm. 66.

Beamten persönlich berührenden Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

III. Bon der Aufsicht über die Berwaltung der Angelegenheiten bes Brovinzialverbandes 19).

§. 36. Die Aufsicht über die Berwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes 20) wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

- §. 37. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in dieser Berordnung zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Berwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.
- §. 38. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Berwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Berbindung mit denselben Kaffenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlaffen.
- §. 39. Der Königliche Landtagskommissarius (§. 35 der Provinzials ordnung vom 27. März 1824), sowie die zu seiner Bertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschufses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Bertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

§. 40. Beschlüffe des Provinziallandtages, des Provinzialausschuffes oder einer Provinzialsommission, welche deren Besugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. hat der Oberpräsident, entstehendenfalls auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirtung zu beanstanden²²).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschuffe beziehungsweise der Provinzialsommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu²³). Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitversahren einen besonderen Vertreter bestellen.

¹⁹⁾ Der III. Abschnitt betrifft nach allgemeinen Best. § 36—39 das Beansstandungsrecht § 40, das Erfordernis der Genehmigung § 41, 42 u. die Aufslöfung des Prov. landtages § 43 (Zwangsseintragung in den Etat Ank. Ank. 7).

²⁰) Nr. 3 Anm. 85.

²¹) Nr. II 2 Ann. 272.

²²) Voraussetzungen u. Form das. Anm. 273.

²⁸⁾ Gegenstand der verwaltungsgericht= lichen Entscheidung das. Anm. 274.

- §. 41. Befchlüffe des Provinziallandtages, welche folgende Angelegen= heiten betreffen:
 - 1) den Erlaß von Statuten,
 - 2) Mehr= oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz,
 - 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband 24),
 - 4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfunds zwanzig Prozent des Gesammtauftommens an direkten Staatssteuern 25),
 - 5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Berpflichtung, infofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern follen 26),

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

- §. 42. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage für solgende Provinzialinstitute und Verwaltungs= zweige zu beschließenden Reglements²⁷):
 - 1) Landarmen= und Korrigendenanstalten,
 - 2) Irven=, Taubstummen=, Blinden= und Idiotenanstalten,
 - 3) Bebammenlehrinstitute,
 - 4) Provinzialhülfe= und Darlehnstaffen,
 - 5) Berficherungsanftalten.

Diefer Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen berfelben beziehen:

- in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlaffung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Untersricht derselben,
- in Betreff der Hebammenlehrinftitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,
- in Betreff ber Provinzialhülfs- und Darlehnstaffen zu 4 auf die Grundfätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu ersfolgen hat,
- in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 30 vorgefchriebene Reglement über die dienstlichen Berhältniffe der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers

²⁴⁾ Mr. III 2 Anm. 149.

²⁵⁾ Nr. IV 2 Anm. 288.

²⁶⁾ Nr. 3 Anm. 91.

²⁷⁾ Daf. Anm. 92.

des Innern in Betreff der Grundfate über die Anstellung, Entlaffung und Benfionirung der Beamten.

Bis zu einer anderweiten Beschlugnahme bleiben bie zur Zeit bestehenden bezüglichen Reglements in Geltung.

§. 43. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinzials landtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuswahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Wonaten vom Tage der Auflösung an ersolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Wonaten nach ersolgter Auslösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demsfelben gewählten Mitglieder des Provinzialausschuffes und der Provinzialskommissionen dis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

IV. Schluß., Hebergangs. und Ausführungsbeftimmungen.

§. 44. Noch im Laufe des Jahres 1889 ist zur Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter zu schreiten.

Nach Bestätigung der Wahlen schreitet der Provinzialausschuss, auf Einladung und unter Leitung des Oberpräsidenten, zur ersten Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben und sodann, unter Leitung des Vorsitzenden, zur Wahl des Landesdirektors, sowie der demselben zuzuordnenden oberen Beamten²⁸).

§. 45. Die provinzialständische Berwaltungskommission, die provinzialsständische Kommission für den Chausses und Wegebau und die provinzialständische Landarmendirektion werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dersselben gehen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor über und die Bureaubeamten derselben treten in das Büreau der Provinzialsverwaltung.

Der Zeitpunkt des Ueberganges der Geschäfte der genannten Kommissionen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentslichen Kenntniß gebracht.

Die provinzialständische Kaffenverwaltung verbleibt, bis zu der, der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfenden Errichtung einer eigenen provinzialständischen Kasse, wie bisher, der Provinzial-Institutenkasse.

§. 46. Die gegenwärtige Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berstündigung in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Aussührung dieser Verordnung beauftragt und erläßt die hierzu nöthigen Anordnungen und Instruktionen.

IV. 3. 38

²⁸⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Berordnung, megen der nach dem Gesehe nom 27. Marg 1824., die Anordnung der Provinzialstände in der Proving1) Pofen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Dom 15. Desember 1830 (SS. 9).

Wir u. f. w. haben über die einer befondern Berordnung vorbehaltenen näheren Festsetungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824., wegen Anordnung der Provingialftande in der Proving 1) Bofen enthaltenen Borfdriften die gutachtlichen Borichlage Unferer getreuen Stande vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Artikel I. Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanafius von Raczynski gestifteten Majorate in Berbindung mit den fünftig noch zu stiftenden Majoraten eine Rollektivstimme im ersten Stande verlieben haben, besteht nunmehr bieser Stand:

- a) aus dem Fürften bon Thurn und Taris, wegen des Fürftenthums Arotoszun:
- b) aus dem Fürsten von Sultowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen:
- c) aus den Besitzern der zu einer Kollektivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimmen einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat2):
- d) aus der Ritterschaft.

Artifel II. Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824. au bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, bag zu wählen hat die Ritterschaft der landräthlichen Kreise3): 1) Water (Water uns Water (Ditt)) aint & Yiati Yik San

1)	Pojen (West) und Pojen (Dst)"), einschließlich der		
	von letterem an die Stadt Bofen abgetretenen		
	und ausschließlich ber ihm vom Rreise Schroba		
	zugelegten Teile')	1	Abgeordneter
2)	Schrimm nebst ben mit ben Kreisen Gofton und		
	Faroticin vereinigten Teile Diefes Rreifes') .	1	=
3)	Schroda nebst den dem Kreise Posen (Dft) gu=		
ŕ	gelegten Teilen')	1	=
4)	Breschen nebst den mit dem Rreise Jarotschin ber=		
ŕ	einigten Teile dieses Rreises?)	1	=
5)	Bleschen desgleichen3)	1	=
6)	Adelnau und Ostrowo3)	1	3
	Schildberg und Rempen 5)		=
	Rrotoszyn und Roschmin's)		=
	Ramitsch und Gofton außer ben letterem gu=		
	gelegten Teilen des früheren Rreises Schrimme)	1	=

¹⁾ Jetige Bezeichnung (im Text stand: im Großherzogthum).

Herrschaft Brzngodzice AE. 10. Sept. 40

u. 23. März 47.

*) Infolge der Neueinteilung der Areise der Prov. Posen G. 6. Juni 87 (GS. 197) find auch die Wahlbezirke abgeändert.

9 Die Anderung erfolgte durch G. 31. März 00 (GS. 94).

5) In diese beiden Kreise ift der fru-

here Kr. Oftrzeszow zerlegt Unm. 3. 6) Desgl. der frühere Kr. Kröben Anm. 3.

²⁾ Dem Grafen Athanafius v. Rac= 3 ynski u. seinen standesmäßigen männ-lichen Rachkommen, so lange sie sich im Befite des von ihm gestifteten Majorats befinden, ist statt des Anteils an der Kollektiv= eine Birilstimme bewilligt AE. 10. Sept. 40. Eine folche führt ferner Fürst Radziwill als Besitzer der

	4. (G. Provinzialstände Posen. — Anl. B. AusfB. 15. Dez. 30. 595	ý
10)	Fraustadt und Liffa') 1 Abgeordneter	
11)		,
	Samter	
13)	Inomraclam und Strelno')	
	Gnesen und Witkowo')	
15)	Bongrowiecz nebst den mit dem Kreise Znin ver=	
10)	einigten Teilen dieses Areises)	
16)	Schubin nebst den mit dem Kreise Znin ver-	
10)	einigten Teilen dieses Kreises?) 1	
17)	Wirsit	
	Birnbaum und Schwerin a. W.3)	
	Bomst und Meserit	
20)	Grät, Neutomischel's) und Obornik 1	
21)	Bromberg und Mogilno nebst den mit dem Kreise	
,	Znin vereinigten Teilen dieses Kreises3) 1	
22)	Czarnifau, Kolmar i. B. und Filehne") 1	
	•	
		=
	en haben zu wählen:	
,	die Stadt Posen	e
2)	= Mawicz	
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		
0)	Kreisen Birnbaum, Schwerin a. W. "), Bomst und Meserit 1	
9)	in den Kreisen Obornit, Samter, Grät, Reutomischel"),	
4.00	Posen (Dft) und Posen (Best)	
10)	in den Kreisen Wreschen, Jarotschin', Schroda, Schrimm	
	nebst den mit dem Kreise Gostyn vereinigten Teilen	
4.45	dieses Kreises?) und Pleschen	
11)	in den Kreisen Schildberg und Kempen'), Abelnau,	
10)	Ostrowo's), Krotoszyn und Koschmin's)	
12)	in den Kreisen Fraustadt, Liffa'), Ramitsch und Gofton	
	außer den letterem zugelegten Teilen des früheren	
10)	Rreises Schrimm', Rosten und Schmiegel') 1	
13)	in den Kreisen Bromberg, Schubin nebst den mit dem	
	Rreise Znin vereinigten Teilen dieses Kreises")	
1.45	und Birsit	
14)	in den Kreisen Mogilno nebst den mit dem Kreise Inin	
	vereinigten Teilen dieses Kreises3), Gnesen und	
153	Wittkowo's), Jnowraclaw und Strelno's 1	
19)	in den Kreisen Czarnitau, Kolmar i. B. und Filehne")	
	und Wongrowiecz nebst ben mit dem Kreise Inin ver-	
	einigten Teilen dieses Kreises) 1	
7) R	r. Strelno ift vom Kr. Jnowraz- °) Der frühere Kr. Chodziesen, der die	:

law abgezweigt G. 26. Mai 86 (GS. 158).

9) Ju diese beiden Kreise ist der früschere Kr. Buf zerlegt Ann. 3.

Benennung "Kolmar i. B." erhalten hatte, ist in die Kreise Kolmar i. B. u. Filehne zerlegt Anm. 3.

Artitel IV. Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Artikel III. unter 8 bis 15 zur Wahl der Deputirten der mit Kollektivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Artikel V. Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Ersfordernisse vorausgesetzt"), wahlberechtigt und wählbar die Besitzer derzenigen Güter, welche in den Grundbüchern der Amtsgerichte der Provinz Posen") als Rittergüter aufgeführt sind 12). Hierüber soll eine Matrikul ansgesertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Artitel VI. Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren 18):

- a) bei Gütern, welche 255,30 ha") und barunter enthalten, bei jeder Berminderung der Substanz;
- b) bei größern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 255,30 ha") verskleinert werden. Unter diesen 255,30 ha"), welche zur Erhaltung der Ritterguts «Qualität ersorderlich sind, müssen wenigstens 177,66 ha urs baren Landes verbleiben.

Artitel VII. Wenn im Grundbuche") mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Grundbuchblatte") eingetragen sind, so behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzzelnen Theile, auf besondere Anzeige, Entschließung vor.

Artitel VIII. Behufs der Wahlen der Landtags=Deputirten im Stande der Städte ift zunächst, und bis zu anderweiter Bestimmung nach Regulirung des Kommunal=Besens in denjenigen Städten, welche Birilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu versahren 16).

In denjenigen Städten bagegen, welche nach Artikel III. ad 8—15. zu Kollektivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen bewohnte 18) Feuerstellen einen Wähler 17), welcher, um wählbar zu sehn, wenigstens ein Grundeigenthum von 900 Mark 18) an Werthe besitzen muß.

Artifel IX. Bei benjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse ber flädtischen Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muß ber Grundbesitz und das Gewerbe zusammen

bei Städten mit Birilftimmen einen Werth von 12000 Mart 18),

bei ben übrigen Städten einen Werth von 4500 Mark's) haben.

Der Betrieb des Aderbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sehn.

11) Im Texte stand: Hypothekenbücher und (statt Grundbuchblatt): Folium.

¹⁰⁾ Mr. 4 § 12.

¹²⁾ Wahlrecht des Staates als Besitzers von Kittergütern Nr. IV 3 Anl. C § 1.

¹⁸⁾ Löschung der Rittergüter in der Matrikel Nr. IV 3 Anm. 6.

¹⁴⁾ Im Text standen: 1000 und 500 Morgen.

¹⁶⁾ Die Abgeordneten werden nach Einführung der StD. von der Stadtv.= Berjammlung gewählt.

¹⁶⁾ Nr. IV 3 Ann. 10.

¹⁷⁾ Städte mit weniger als 150 Feuersstellen wählen einen Wähler StMin. Bf. 9. April 33.

¹⁸⁾ Der Text enthielt die Beträge in Talern.

Artikel X. Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824.), sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 7,66 ha¹⁹) besitzen.

Artikel XI. Ein Besitz von demselben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Artikel XII. Behufs der Bahlen der Bezirksmähler ist jeder landräthliche Kreis. in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirksmähler zu ernennen.

Artikel XIII. Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur dies jenigen mählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens 15,32 ha²¹) besitzen.

Artikel XIV. Bu den Wahlen der Abgeordneten der kollektivwählenden Städte und der Landgemeinden ist vom Landtags-Kommissarins eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlorts und auf das Vorhandenseyn eines schicklichen Lokals für die Wahlversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe densjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu seiten hat.

Artitel XV. Damit die Landtags-Bersammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei ber Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Artikel XVI. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag neun Mark 18) täglicher Diäten und für je 7½ Kilometer 22) der Hin- und Kückreise fünf Mark 18) an Reisegeldern.

Artikel XVII. Jeder Bahlbezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entsichädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen.

Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundssteuer oder Ofiara vertheilt.

Die mit Birilstimmen bersehenen Städte decken die Rosten gleich andern Rommuual-Bedürfnissen.

Auf die follektivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst wie andere Kommunal-Bedürfnisse zu decken.

Die Kosten für die Deputiten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fuße der Einkommensteuer 23) aufzudringen.

Artikel XVIII. Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Ab-

¹⁹⁾ Im Text stand: dreißig Magdesburger Morgen.

²⁰⁾ Einschließlich der bei Neueinteilung der Kreise (Anm. 3—9) abgetrennten Teile.

²¹⁾ Im Text stand: sechzig Magde= burger Morgen.

²²⁾ Im Text stand: jede Meile.

²³⁾ Die Einkommensteuer ist an Stelle der Klassensteuer getreten G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 85 Abs. 4.

geordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Artikel XIX. Endlich bestimmen Bir zu Erläuterung des Gesetes vom 27. März 1824. §. 5., 1, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Bater an den Sohn bei Ledzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenberwandten in einem Stamm= und Fideikommiß=Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammwater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Anlage C (zu Anmerkung 27).

Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Nom 22. Inni 1842 (GS. 213).

Wir u. s. w. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Versahrens bei ben ftändischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

- §. 1. Die Bahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Bahlhandlung.
- §. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweiselhaft sestzustellen, jede einzelne Wahl-Haben ung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungs-weise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.
- §. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren mählbar und sindet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.
- §. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des nach den Lebenssjahren ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Bessindet sich indeh das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.
- §. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind dies jenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.
- §. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Borwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmen-zahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Versahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

- §. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Bahl zu bringen sind, entsicheibet die relative Stimmenmehrheit.
- §. 9. Die auf eine engere Bahl gebrachten Personen haben sich bes Mitstimmens bei berselben zu enthalten.
- § 10. Die Bahlstimmen werden mittelst verbeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Bahl-Kommissarius zu eröffnen haben.
- §. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberusen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Instituation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Bähler, mit Unsgabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Bahlsbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gesunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betressenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

- §. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Bersbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesiges nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.
- §. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen)¹), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Kapitel ernennen auch fünftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach ben bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Bahlen ber Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindes wahlen, bestehenden Gesets-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gultige Bestimmungen und Observanzen, welche biesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

¹⁾ Die Mitwirfung ber Kreisstände | ift aufgehoben KD. 2. Feb. 33 (KAnn. bei Berufung des Landrats in Posen | XVII 33).

Perzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen.

(3m Bortlaut aufgenommene Bestimmungen find gesperrt gebrucht; bie gahlen bezeichnen bie Seiten, bie eingeklammerten bie Anmerkungen.)

GenKonz. 7. Mai 1746 — 28 (73). Is. Juli 1763 — 28 (73). **L**M. I 8 § 33 — 405 (4). " II 7 § 18, 19 — 262. " II 7 § 79, 86 — 348 (1). 1801-1849. StD. 19. Nov. 08 — 351. Großh. heff. B. 16. Jan. 11 — 260 (5). Han. B. 21. Oft. 15 — 259 (4). Naff. Ed. 9. Nov. 16 — 260 (5). B. 24. Dez. 16 — 254. Rurh. G. 29. Juni 21 — 260 (5). Großh. heff. B. 29. Dez. 23 — 260 (5). **G. 27. März 24** — 573. **KO**. 12. Aug. 24 — 87. Poj. KrD. 20. Dez. 28 — 508. **RO. 27.** Jan. 30 — 508 (5). 27. Feb. 30 — 577 (28). 20. Juni 30 — 404. San. Verwo. 1. Sept. 30 — 259 (4). B. 15. Dez. 30 — 594. StD. 17. März 31 — 351. **RO**. 8. Juni 34 — 29. **6.** 11. San. 35 — 509 (6). Landar. Heff. G. 5. Feb. u. D. 15. April 35 - 260 (5).

Instr. 25. Mai 35 — 402 (7).

B. 21. Nov. 37 — 510 (13).

Inftr. 31. Aug. 39 — 254 (1).

AO. 13. Feb. 36 — 87. G. 31. März 37 — 203 (67 e).

Bis 1800.

```
B. 25. März 41 — 518.
B. 22. Juni 42 — 598.
B. 31. Dez. 42 § 63 — 263.
B. 24. Jan. 44 — 312.
S. 29. Nov. 44 — 574 (12).
Genkonz. 23. Juli 45 — 28 (73).
B. 19. Dez. 45 — 510 (15).
G. (Juden) 23. Juli 47 — 28 (73).
G. (ständische Rechte) 23. Juli 47 —
  510 (12).
Dekl. 26. Juli 47 — 346.
Genkonz. 24. Nov. 49 — 28 (73).
            1850 — 1859.
BU. 31. Jan. 50 Art. 105 — 1 (4).
S. 12. Feb. 50 § 6 — 305 (199b).
GemO. 11. März 50 — 1 (4).
Kr., Bez. u. BrD. 11. März 50 — 1 (4).
S. 11. März 50 — 269 (33).

    Ø. 11. Mai 51 § 5³ — 458 (248).

Bayer. G. 28. März 52 — 260 (5).
DiszG. 21. Juli 52 — 322, 397, 439,
  464, 562.
S. 24. Mai 53 (BU. Art. 105) — 1 (4).
(3. 24. Mai 53 (Aufh. der Gem D.) -
  1 (4).
StD. 30. Mai 53 — 352.
S. 30. Mai 53 — 44.
Neuvorp. StD. 31. Mai 53 — 408.
Inftr. 20. Juni 53 - 399.
```

Nass. V. 24. Juli 54 — 260 (5).

\$. 25. Feb. 56 — 371 (117).

Tarif 29. Feb. 40 — 17 (24).

G. 14. April 56 — 261. Rhein. GemverfG. 15. Mai 56 Art. 23 — 256 (8). Inftr. 19. Mai 57 — 254 (1). B. 1. März 58 — 258. Han. G. 10. Juli 59 — 259 (4).

1860-1869.

(S. 14. Mai 60 — 405. Han. G. 30. Oft. 60 — 259 (4). &. 21. Mai 61 (Grundst.) — 170. **S.** 21. , 61 § 4c, d -425 (81). S. 21. Mai 61 (Gebäudest.) — 170. § 32-6-**3. 21.** , 61 425 (82). S. 11. Sept. 65 — 204 (72). S. 2. März 67 — 405 (1). S. 16. März 67 — 44. B. 7. Juli 67 § 2 — 259. Btr. 8. Juli 67 Art. 5 I u. II § 7 — 84. &. 16. Sept. 67 — 522 (1). B. 22. Sept. 67 — 1 (3). B. 23. Sept. 67 — 175. (5). 18. März 68 — 21. (S. 7. März 68 — 522 (1). Bundes B. 22. Dez. 68 - 181.

1872.

(6). 11. März — 522 (1). (6). 27. März (Auszug) — 237. (6). 26. April — 21. KrD. 13. Dez. — 411 (1).

1873.

Inftr. 10. März — 485. (8. 30. April — 522. Inftr. 18. Juni — 476.

1875.

Prv. 29. Juni — 548 (1). G. 2. Juli § 15 Abs. 1, 2 — 20 (39). G. 7. Juli — 28 (73). G. 8. Juli — 524.

1876.

St&B. (Neufaffung) § 25 Abf. 2
— 306 (199c).

StGB. (Reufaffung) § 61 bis 64 — 127 (81). G. 29. Juni — 74 (352). G. 14. Aug. — 242.

1877.

AG. 20. Jan. — 561 (54).

StPD. 1. Feb. § 7 bis 9 — 126 (80).

" § 127, 128 Abj. 1 — 305 (199a).

" § 161 — 306 (201).

" § 459, 460 — 128 (83).

G. 12. März — 425 (81*).

G. 19. März — 242 (1).

Inftr. 21. Juni — 246.

L. Sept. — 542.

1878.

AG. 7. Aug. — 258 (12).

&. 18. Jan. — 1 (3).

(5). 19. Fan. — 1 (3).

1881.

&. 9. März — 21. Ard. (Reufaffung) 19. März — 411. &. 22. März — 548 (1). Brd. (Reufaffung) 22. März — 548.

1882.

Grundfäße (Anstellung der Milistäranw. im Staatsdienste) 25.
März § 10°, 25 bis 29 — 229.
G. 20. Mai (Auszug) — 240.
E. 4. Sept. — 17 (24).

1883.

LBG. 30. Juli § 1572 — 323 (280).

G. 23. April — 438.

ZuftG. 1. Aug. § 2 — 414 (19).

" " § 3 — 427 (97).

" Zit. IV (§ 7 bis 22)

— 391.

" § 139, 140 — 316 (256).

1884.

Han. Ard. 6. Mai — 411 (5). " Frd. 7. Mai — 522 (14).

1885.

Beff. Raff. Kr.D. 7. Juni - 411 (5). PrD. 8. Juni — 522 (14). UE. 27. Juli — 567 (85).

1886.

Anw. des ArMin. 12. Feb. - 188 (1). MG. 28. März — 186. S. 26. Mai — 595 (7). G. 29. Juni — 182. Westf. RrD. 21. Juli - 411 (5). " PrD. 1. Aug. — 522 (14).

1887.

Anw. der Admir. 14. März — 188 (1). Rhein. ArD. 30. Mai — 411 (5). PrD. 1. Juni — 522 (14).

1888.

Schl. Holft. KrD. 26. Mai — 411 (5). PrD. 27. Mai — 522 (14).

1889.

S. 8. **Mai** — 397 (61). S. 19. Mai - 512 u. (Art. V A) 581. B. 5. Nov. — 583.

1891.

GinfStG. 24. Juni § 11 — 183 (5). § 16 Abj. 3 — 37 (120). $\S 17 - 184(11)$. § 50 Abs. 3 bis 54 - 192. §58 - 186(18). §74,75-417(45).G. 24. Juni (Gew.= u. Betriebsft.) -170. LGD. 3. Juli — 270. S. 21. Juli — 204 (72).

1892.

29. Dez. — 335.

S. 22. April — 187. Anw. 9. Juni — 188. **G.** 21. Juli — 220 (1).

Unw. 28. Dez. — 326.

⑤. 21. Juli § 2 — 221 (8). § 12 Abj. 3 - 227 (30). 1 28. Juli - 44. Bf. 30. Sept. — 231.

1893.

RG. 22. Mai § 77 — 220 (1). G. 14. Juli (Steueraufhebung) -&. 14. Juli (RUG.) — 12.

1894.

Anw. 10. Mai - 75.

1895.

G. 30. Juli — 47 (176). . 31. Juli § 5f — 267. ME. 30. Dez. — 167.

1896.

Baupol Geb D. 27. März - 168. Bf. 5. April (UmfatftD.) - 136. BGB. 18. Aug. § 31 u. 89 Abs. 1 — 265. § 395 — 264. § 839 — 266. § 976 - 264. $\S 1960 - 349(4)$. EG. 3. BGB. 18. Aug. Art. 126 — **265**.

1897. AE. 12. Mai — 567 (85).

Bf. 21. Juni (Mufter z. Gewerbeft D.) **— 156.** Bf. 12. Aug. — 402 (7).

Bf. 31. Dez. - 474.

1898.

&&&. (Neufassung) § 27 u. 75 — 125 (79). § 153 - 306 (201).CPD. (Neufassung) § 17, 22 - 266. § 171, Abj. 2, 184,

Ront D. (Reufassung) § 612 - 267. Btr. 21. Juni — 48 (184).

185 - 266.

1899.

「いまり「前後を28. Juni — 220.
「30. Juli — 194.
別(5). 3. 男の男. Art. 6 — 377 (145).
「「11 — 264.
「「12 § 2 — 265.
双(5). 3. (5). (ib. freiw. Gerichtsbarfeit 21. Sept. 7. Abfchn. — 348.
野育. 2. Dft. (Muster zur GrundftD.) — 154.
知(5). 13. Nov. Art. 1 — 265.
股. 13. Nov. Art. 1 — 265.
股. 15. Nov. — 71.
知(7). Dez. (Muster zur Biersteuer ≈ D.) — 140.

1900.

(5). 31. März — 594 (4). (5). 18. April — 48 (184).

G. 30. Juni — 3.

Hohenz. Amts= u. LandesD. 2. Juli — 411 (5).

Beft. 14. Sept. - 7.

1902.

S. 22. April — 260 (7).

(9). 22. Mai — 1 (3).

G. 2. Juni — 543.

B. 22. Juni — 546.

(S. 28. Juni § 10, 14 — 21 (40).

1904.

G. 4. Aug. — 519.

Sachverzeichnis.

(Die Bahlen bedeuten die Seiten, die eingeklammerten die Unmertungen.)

Abgaben, f. Gemeinde=, Kommunal=, Kreis= u. Brov.abgaben.

Ablehnung ober Riederlegung unbefol= deter Amter in Kreisen 415, Landgem. 293, Städten 389 u. (Buftandigfeit) 393.

Ablöfung der Steuerbefreiungen 25. Abidreibung (Gem Gint. fteuer) 40 (138 e). Abstimmung im Amtsausschuß 434, in der Landg.=Versammlung oder =Ver= tretung 308, im Kreisausschuß 465, Kreistage 461, Magistrat 381, Prov.= ausschuß 559, Prov. landtag 554, in der StadtoBerf. 375; bei Wahlen der Gem.vertreter in Landgem. 292, der Gem.vorsteher u. Schöffen 299, der Magistratsmitglieder 371, der Stadtv. 367; bei Wahlen gem. der RrD. 473, der BrD. 572.

Abstimmungsbezirte (Stadtv.wahlen) 6. Abteilungen, f. Wahlabteilungen.

Abzüge bei der Ginkommensermittelung 40 (138 e).

Aderbaufdulen, Ubertragung an die Provinzen 531.

= nahrung 285.

Afflamation, s. Zuruf.

Aftiengesellschaften u. Kommanditges. auf Attien, Besteuerung in Gem. 36, 99, Rreis 422; Stimmrecht in Landgem. 285 u. (Bertretung) 286; Bertretung in Gutsvorstehergeschäften 314; Wahlrecht zum Kreistage 446, 486, 489 u. (Bertretung) 450.

Allmenden 296.

Altvorpommern, Aufhebung des fom= munalständischen Verbandes 1 (3).

Amter, unbefoldete, Pflicht zur Übernahme, s. Ablehnung; Amter u. Amt= männer in Westfalen 202, 216.

Umtsabaaben 441.

anwälte, Bürgermeifter als folche 384.

ausichuf, Bilbung 431, Wirtfam= feit 433, Aufsicht 435.

benennung, f. Titel.

bezirfe 428, 429, 477.

blatt. Saltung durch die Gemeinden

dauer der Amtsvorsteher 435, tom= missarischen Amtsvorsteher 484. Bürgermeifter u. Magistratsmitalieder 371, Gem. verordneten 290, Gem.vorsteher u. Schöffen 299, Rreisbeputierten 443, Landesdirektoren 560, Stadtverord= neten 363. — S. Wahlperiode.

diener. A.fassenrendanten, A.fefretäre 433 (117).

entfegung, f. Entfernung aus bem Amte.

fiegel, f. Dienstfiegel.

untoften, f. Dienftuntoften.

verbande 434, Aufficht 435, Zwangs= einstellung in den Boranichlag 442.

vergeben, f. Dienftvergeben.

verichwiegenheit, Berletung bei der Rommunalsteuerveranlagung 67, 126.

verwaltung, Kosten 440. vorsteher, Berufung u. Stellver= tretung 435, 482 u. (fommissa= rische) 436, 483; Dienststellung 438, Dienstvergehen 439; Ob= liegenheiten 437.

zeichen der Amtsdiener 433 (117), Gemeindevorsteher 298 (168).

Angaben, unrichtige bei ber Bemeinde= besteuerung 67, 125.

Angeseffene, Wahlrecht in den Landgem. 282, 285, 289.

Anleihen der Amtsverbände 434, Kreise 458, 468, Landgem. 310, Prov. 568, Städte 378.

Annahmepflicht, f. Ablehnung.

Anordnungen der Auffichtsbehörden bei der Gemeindebesteuerung 66, 123; s. statutarische A.

Anstalten der Amtsbezirke 441; s. Gem.s, Kreiss u. Prov.anstalten. — Holzungen (Forsten) öffentlicher Anstalten 242 ff.

Anstellung der Bürgermeister u. Masgistratsmitglieder 200, 371, Kommusnalbeamten 194, 205, Kreisbeamten 464, ländlichen Gemeindebeamten 201, 215, 311, 340, städtischen 197, 211, 380, Krod.beamten 560, 562.

Anftellungsurfunde 194, 207.

berechtigung der Militärans wärter 220.

Archive, städtische 377 (148).

Armendeputationen 383 (184c).

= last der Gemeinden 268; Zuschuß= pflicht der Betriebsgemeinden 50.

= lasten, Überweisung von Fonds für diese 543.

Aufenthalt, Boraussetzung der Gemeindes besteuerung 38, 100.

Aufforstung der Gemeindes u. Anstaltssländereien 244 u. (Rheinprov.) 256 (8), 258.

Aufgebung der direkten Staatssteuern 169. Auflösung der Landgem. u. Gutsbezirke 272, Landgem. vertretungen 322, Areistage 469, Stadtv. versammlungen 390, Prov. landtage 569 u. (Bosen) 593.

Aufsicht des Staates über Amtsverbände 435, Amtsvorsteher 439, Gem.wal- dungen 242 ff. u. (west. Prod.) 254, über die Kommunalbesteuerung 65, über Kreise 467, Landgem. 320, Prod.= verbände 567 u. (Posen) 591, Städte 390, 404.

Aufwandsfteuern 26.

Auseinandersetung bei Anderung der Gem. bezirke 275, 332 u. (Städte) 354, der Kreise 412; bei Ausscheiden der Gemeinden u. Gutsbezirke aus den Amtsbezirken 431, der Städte aus den Kreisberbande 413, 414 (19), 537.

Ausfuhrvergütung für versteuertes Bier 141.

Ausgabenbewilligung der Kreise in Posen 518.

Auskunfterteilung über die Steuerber= anlagung 56.

Auslagen ber Gem. vorsteher 301 und Schöffen 302; ber Schöffen in Städten u. Stadtverordneten 386.

Ausländer, Berücksichtigung bei der Gemeindeeinkomsteuer 41, 101.

Ausländische Erzeugnisse, Besteuerung 85. Auslojung ausscheidender Mitglieder des Kreisausschusses 463, Kreistages 453, Brov.ausschusses 558.

Ausichliegung von der Beratung in der Gem. versammlung u. Gem. vertretung 308, im Gem. vorstande 304, Magistrat 382, in der Stadtv. versammlung 364.

Auherpreußisches Grund u. Gewerbeeinkommen, Freilassung von der Gemeindeeinkommensteuer 47 (176).

Ausstattung der Prov.verbande mit Fonds 522 ff.

N

Bantgeschäfte, Berteilung des steuerpfl. Einkommens auf mehrere Gemeinden 45.

Bäuerliche Grundstüde, Einziehung 263 (11).

Bauplatsteuer 31, 94, 151.

Bauschein-(Baupolizei-)Gebühren 17, 18 (31), 167; D. für Berlin u. Charslottenburg 168.

Beamte, Kommunalbesteuerung f. Kommunals, Kreiss, Landgem.s, Prob.s, Staats u. städtische Beamte.

Beanstandung der Beschlüsse der Amtsausschüsse 434, Kreistage 468, 469, Landgem. 320, Stadtgem. 381, 394, Prob. landtage 568 u. (Pojen) 591.

Befreiungen von der Biersteuer 142, GemEintst. 38, 42, 101, GemGewst. 25 u. 89, 32 u. 95, GemGrundst. 25 u. 89, 26 u. 90, Hundest. 147, Kreisgrundst. 425, Luftbarkeitsft. 144 (4), Umsatst. 138.

Begrenzung der Amtsbezirke 429, 477, Kreise 412, Landgem. u. Gutsbezirke 272.

Beigeordnete 369, Besoldung u. Benston 386, Dienstvergehen 397, Wahl 371 u. (Bestätigung) 371, 394, 401.

Beisiger bei Wahlen nach der Ard. 472, LGD. 292 u. 299, StD. 6, Prd. 572. Beiträge 18, 19, 82, Beitreibung 71,

Nachforderung 70.

Beitreibung ber Gemeindeabgaben 71, 130, der Grund = , Gebäude = u. Geswerbest. durch die Gemeinden 173.

Belegenheitsgemeinde 48, 62.

Befoldung, f. Behalt.

Benugungegebühren 15.

Bergbaubetrieb, Gem.einfft. 35, Gem.= gewerbeft. 32, Kreisft. 422, 423. gewerhichaften, Gem.einfft. 36, 100. Bergwertsabgaben, Aufhebung 170.

Berlin. Ausscheiden aus der Brob. Brandenburg 548, Aufficht 392, 398, Dotation 525, 544.

Berufsgenoffenichaften, land= u. foritwirt= schaftliche, Berwaltung durch die Brov. 521.

tonfuln, Befreiung von der Bem .= eintst. 42 (149).

Berudfichtigung der Auslander u. ge= ringer Bemittelten bei der Gint.be-

steuerung 41.

Beidlug über Ginfprüche gegen Beranlagung der Gemabgaben 61, über Berteilung des steuerpflichtigen Ginkommens auf mehrere Gemeinden 62.

Beidluffe der Amtsausschuffe 433, Rreis= ausschüffe 465, Kreistage 460 u. (Bofen) 511. Landaem.versammlungen u. -vertretungen 308, Magistrate 381, Prov.= ausschüffe 558 u. (Bosen) 585, Brov.= landtage 554, Stadtverordneten 373, 374 u. (Ausührung) 379. — S. Be= anstandung u. Genehmigung.

Befoldung der Bürgermeifter u. Ma= gistratsmitglieder 200, 386; der länd-lichen Kom. beamten 201, 215, der stäbtischen 198, 213; Zahlung 195.

Befondere Steuern vom Ginfommen 40, 105, Gewerbebetrieb 32, 96, Grund=

besit 30, 93.

Beftatigung der Burgermeifter, Beige= ordneten u. Magistratsmitglieder 371, 394,401, der Gem. vorsteher u. Schöffen 301, der Gutsvorfteher u. Stellvertreter 315, der Landesdirektoren 560 u. (Pofen) 582, der Prov.ausschuß= mitglieder in Pofen 582, der Prov.= rats- u. Bezirksausschußmitglieder in Bosen 513.

Betriebsgemeinden 48, 62, Buschüffe dieser 50, 111.

plane bei Berwaltung der Gem.= u. Anstaltsforsten 243, 248.

ftätte 38 (131).

fteuer 31 (97a), 97, Buschläge

verwaltungen, Beamte städtischer 197, 211.

Beurlaubung ber Magistratsmitglieder 382 (176), ber Staatsbeamten zu ben Rreistagen 453 (226).

Bevollmächtigte frember Staaten, Bem .= einksteuerbefreiung 42.

Bezirke der Umter 429, Landgem. 271, Prov. verbande 521, Städte 353.

= Sausichuf in Pofen 512.

Bezirkeranderungen bei Amtern 430. Kreisen 412, Landgemeinden u. Sutsbezirfen 272, Brov. verban= den 549, Städten 353.

Biersteuer 23 (45), 85, Mufter gur SteuerD. 140.

Blindenwejen, Fürsorge ber Brob. 526. Botimaitegebäude, Grundstenerfreiheit 26. Brandenburg, Prov., Ausscheiben ber Stadt Berlin 548, Sit der Bermaltung 521, Buftandigkeit des Bezirksaus= schusses in Potsbam 548 (2). — S. öftl. Brov.

Branntwein, Befteuerung 85.

brennereien, Gewerbesteuer= pflicht in den Gemeinden 32; Rreisen 416 (38).

Brauftener, Zuschläge zur MBrauft. 141. Brennftoffe, Besteuerung 23 (46). Brüden im Zuge der Kunststraßen, über=

gang auf die Brov. 533 (21).

Bundegratsbevollmächtigte, f. Bevoll= mächtigte.

Bureaubeamte der Prov. 562. Bürgerbrief 357.

meifter, ftäbtische 369, Befoldung u. Penfion 386 u. 200, Dienftvergeben 397, Beichäfte 384, Wahl 371, Bestätigung 371, 394, 401; Verwaltung benach= barter Amtsbezirke 437, 483, Vertretung benachbarter Amts= vorsteher 436. — Rheinische Landbürgerm. 202, 216.

rect 355, Kuhen u. Berluft 357, 390, Zuständigkeit 392, 393.

rechtsgeld 406, 407, sgewinngeld 393, 396 (49).

vermögen 347, 376 (141).

Chauffeen, f. Runftftragen. aeld 17.

Civilverforgungsichein 221, 223.

D.

Defette in Umtsverbanden 434, Rreisen 462 u. (Posen) 517, Landgemeinden 312, 346, Städten 396.

Deichanlagen, Grundsteuerfreiheit 27, 425 (81*).

Deklamatorische Borträge, Gemeindebe= steuerung 144.

Denkmäler, Buschüsse ber Prov. zur Unterhaltung 527.

Deputationen, städtische 383, 390, 402. Dienstabzeichen, f. Umtszeichen.

Diensteid der Amtsvorsteher 435, Bürsgermeister, Beigeordneten u. Magistratsmitglieder 372, Gemeindevorsteher u. Schöffen 301, Gutsporsteher 315.

einkommen, Kommunalbesteuerung 43, 175 ff.: Kreisbest. 426.

entlaffung, f. Entfernung aus dem Amte.

= entschädigung der Gemeindevor= fteher 301.

grundstücke, Grundsteuerfreiheit 29, im Kreise 426.

= reisen der Kommunalbeamten 196.

= fiegel der Gemeindevorsteher 298 (168).

untoften des Amtsvorstehers 440, Gem.vorsteher 301, 302, Schöffen 302, stellvertretenden Gutsvorsstehers 315.

vergehen der Amtsvorsteher 439, Kreisausschußmitglieder 463 u. (Posen) 514, Gemeindes u. Gutssvorsteher, Gemeindes u. Gutssbeamten 322, Kreisbeamten 464, Prov. beamten 562 u. (Posen) 583, 585, 589, städtischen Beamten 397.

= wohnungen, Gebäudesteuerfreiheit 29, Weiterbenutzung durch Hinterbliebene der Kommunalbeamten 196.

Direkte Staatssteuern, Aushebung 169.
— Beranlagung u. Hebung durch die Gem. 173, 174, 175.
— Berteilungsmaßstab für Gem. steuern 30, 33, 39, Kreißsabgaben 416.

steuern der Gem. 24, 88; s. Einkft., Gewerbest., Grundst. Disposition, Kommunalsteuer der z. D. stehenden Offiziere 186, 187.

Disziplinarbestrafung, s. Dienstvergehen. Domänen, Sigenschaft als Gutsbezirke 263 (11), Gemeintst. 37 u. (Berechenung) 43.

Domizil, notwendiges der Beamten 43. Doppelbesteuerung, Bermeidung 45, 109, bei der Kreisbesteuerung 424.

Dorfauen 263 (11). = gerichte 348.

Dotationen der Prov.= u. Kreisverbande 522 ff.

Dreiklassenwahl 4, 7, in den Landgem. 288, Städten 360.

Drittelung der Steuern bei den Bemeindemahlen 4, 9. Œ.

Ehrenämter in Kreisen 415, Landge= meinden 293, Städten 389.

= bürgerrecht 357.

rechte, bürgerliche, Voraussetzung für Gemeinderecht 282, 284, Gutsvorsteheramt 315, Bürgerrecht 358, Wahlrecht u. Wählbarkeit zum Kreistage 449, 453, Prov. landtage 552.

Gib, f. Diensteid.

Eigentumserwerb von Grundstücken, Besteuerung 136.

Eingemeindung 272, 327, in Städte 353, 392.

Einkaufsgeld in Landgemeinden 298, Städten 396 (49, 50), 403, 407.

Eintommen, Ermittelung behufs der Befteuerung 39 (138), 424 (73); f. Gewerbeeinkommen.

Einkommensteuer 22 (42), 34, 98.

Einquartierungsdeputation 383 (183a). Einspruch gegen Heranziehung zu Amtsabgaben 441, den Gemeindeabgaben 60, 121, Kreisabgaben 427 u. (Posen) 516.

Cinwohner des Stadtbezirks 354. Cinziehung bäuerlicher Grundstücke 263 (11).

Cinjugkgeld, Aufhebung 405 (1). Gijenbahnen, Befreiung von der Gem.= Gewerbest. 32. GemEinkst. 37, 38, 44, Berteilung des steuerpslichtigen Einfommens auf mehrere Gemeinden 46; Kreissteuer 422 (66). — S. Kleinsbahnen.

Elementarlehrer, j. Bolksschullehrer.

Entfernung aus dem Amte der Amtsvorsteher 439, der Beamten der Areise 464, Landgem. 323, Provinzen 563 u. (Posen) 585, 589, Städte 398.

Entichädigung der Mitglieder des Kreisausschuffes 466, Prov.ausschuffes u. Prov. landtages 564 u. (Posen) 581, 597.

Erbiculzenämter 307, 429. Ergänzungssteuer, Unzulaffigkeit ber Zusschläge 39.

u. Erjakwahlen zur Gem.= vertretung 290, 291, zum Kreisausichusse 463 u. (Po= jen) 514, Kreistage 453, 456, Magistrat 371, Provausschuß 558 u. (Posen) 584, Prov. landtag 552, 553, zur Stadtv. vers. 366.

Erhebung ber Steuern 57, 119.

Erlag der Grund= u. Gewerbesteuer 173. **Ertragsteuern** 22 (42).

Erwerb von Grundstücken, Besteuerung 136.

Erwerbsgesellschaften, Besteuerung in der Gemeinde 36, in Kreis u. Provinz 72, 422.

Ctat, f. Haushalt.

= 8. u. Rechnungsjahr 74, 133, in Landsgem. 311, Städten 387 (204).

periode in Landgem.
311, Städten 387.
Exterritorialität 42 (149).

¥.

Feftnahme, vorläufige durch den Gemeindevorsteher 305.

Fenersozietäten, Berwaltung durch die Prov. 521, 564 (64); Prov. Posen 586.

Fistus, Gemeindesteuer vom Einkommen 37, 100 u. Berechnung für Domänen u. Forsten 43, Staatsbahnen 44, vom Gewerbe 32, Grundbesith 27; Gemeindewahlrecht 8; Kreissteuerpslicht 423, 476; Kreistagswahlrecht 449, 488, in Posen 519.

Fleden 352, Bilbung zu Amtsbezirken 479, Kreistagswahlrecht 491.

Forensen, Gemeinbeeinkommensteuer 35, 99, Freilassung des auswärtigenGrundsbesitzes u. Gewerbebetriebes 47, Kreisssteuer 421; Stimmrecht in den Landsgemeinden 285 u. (Bertretung) 286, Stadtgemeinden 358; Vertretung im Gutsvorsteheramte 314; Wahlrecht zum Kreistage 414 (27), Prov. landstage 549 (9).

Forfien, Ermittelung des Einkommens 40 (138 d) u. (Staatsforften) 43; Gemeinde- u. Anstaltsforsten 242 ff.

Frankfurt a. M., Dotation 522 u. 523, 525.

Frauen, Stimmrecht in den Landgem. 286 u. (Gem.vertretung) 290; Vertretung im Gutsvorsteheramte 314, bei der Kreistagswahl 450.

Freilasung ober Begünstigung der Bersonen mit Einkommen bis 900 M. bei der Gem.steuer 41, 108, Kreissteuer 420, 475.

Friedensleiftungen ber Bem. 269.

Fristen für Rechtsmittel bei Amtsabgaben 441, Kom.steuern 60, 73, 133, Kreis= abgaben 427, Prov.abgaben 566.

Fundsachen, Anspruch der Gem. 264.

63.

Ga8steuer 23 (46).

Saftwirte können nicht Bürgermeifter fein 371.

Gebäude, Gemeindesteuer 29, 30 u. (Befreiung) 26.

= steuer, s. Grund= u. Gebäude=

Gebühren 15, 77; Beitreibung 71; Nach= forderung 70; s. Baupolizeigebühren. Geflügelsteuer 23.

Gehalt der Kommunalbeamten 195 nebst 218, der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder 200, 385.— Gehälter u. Löhne als Berteilungsmaßstab gem.steuerpsichtigen Einstommens auf mehrere Gem. 45.

Geistliche, Kirchendiener u. Bolfsschulsiehrer Kom. Einkommensteuer 43, 176, Gem. grundsteuer 29; Kreislasten 426.
— Richtwählbarkeit zu Gem. vertretern 290, Mitgliedern der Kreisausschüsse 463 u. Magistrate 370 u. zu Stadtsberordneten 363.

Gelbugen, Bon ben Amtsvorstehern festgesetzte 442; s. Ordnungsstrafen.

Gemeinde, Rechte u. Pflichten 264, j. Landgem. u. Städte.

abgaben, 13 ff., 75. S. direkte u. indirekte St., Einkomm.ft., Gewerbeft., Grund= u. Ge= bäudeft.

= ämter, unbesoldete, in den Landgem. 282, (Verlust) 284, (Annahmepslicht) 293, in den Städten 355, (Verlust) 357, (Annahmepslicht) 389.

angehörigkeit in den Landgem. 279, Städten 354.

angelegenheit in Landgem. 307, Städten 359.

= anleihen, f. Anleihen.

anstatten, Gebührenerhebung 15, Benupung in Landgem. 280, Städten 354, 396; Berswaltung in Landgem. 303, Städten 380.

= beamte, s. Kommunal=, Land= gem.= u. städtische Beamte.

= beichlüffe, f. Beschlüffe.

= bezirte, f. Bezirte.

dienste, j. Raturaldienste.

einkommensteuer 34, 98, der Offiziere 182.

einnehmer in Landgem. 312, 340, Städten 370, 381, in den westl. Prov. 202. Gemeindeforstbeamte 203, 217, 244, 253, in den westl. Brov. 257.

> forften 242 ff., in den westl. Prov. u. Hohenz. 254, in den neuen Brov. 259.

> freie Grundstücke 272, 327, 353.

alieder in den Landgem. 281.

gliedervermögen 347, in ben Landgem. 296, 342, Städten 376 (141).

haushalt, j. Haushalt.

faffenrevisionen in den Landgem. 345; Inanspruchnahme der Amtsvorsteher 439 (149).

flaffenvermögen 297 (159). laften 13 (3), in selbständigen

Gutsbezirken 313 (247),Städten 396.

nugungen in Landgem. 297, 310, Städten 376, 378, 396; s. Einkaufsaeld.

rednung in Landgem. 312,344, Städten 387.

recht in Landgem. 281, Ruben u. Berluft 284, Beichwerben u. Einsprüche 294.

fteuern, f. dirette u. indirette St., Gintommft., Gewerbeft., Grund= u. Gebäudeft.

stimmrecht, s. Stimmrecht. verbande, s. Berbande.

vermögen 346; in Landgem. 295, 342, u. (Berwaltung u. Benutung) 309; in Städten 376, 380, 388.

verordnete 288 ff., 338.

versammlung 282, 335, Be= ichlüffe 308, Geschäfte 307. vertretung 287, 337, Beschlüsse

308, Geichäfte 307.

verwaltung in Landgem. 298. vorstand, follegialischer in Land=

gem. 299, 304, 340.

vorsteher 299, Wahl 299, Beftätigung 301, Weschäfte 302, 308, Organ des Amtsvorftehers 305, 438; Dienft= vergeben 322, Entichädigung 301, 339; befoldete 299, 339, kommissarische 301.

waldungen, f. Gem.forsten. wegebau, Unterstützung durch

die Prov. 526, 543.

Gemeiner Wert bei der Bem grundft. 30, 154.

Gemeinheiten 296.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten, Berwaltung durch den Gem. vorst. 270. Gemengelage von Grundstücken 274, 330. Gendarmen, Rom.fteuer 43. - Stellung zum Amtsvorsteher 438.

Genehmigung, für Gebühren 18, Rom.= steuer 65, 122; der Beschlüsse der Kreise 467 u. (Bosen) 516, Landgem. 309, Prov. verbande 568 u. (Pofen) 592, Städte 377, 395.

Genoffenschaften, eingetragene, Gem.= Einkommft. 36, 99, Kreissteuerfreiheit 422 (69). — Stimmrecht in ber Gemeinde 285 u. (Bertretung) 286. – Bertretung im Gutsvorsteheramt 314.

Gerichtsftand der Rom. verbande 266, der Brov. 548 (2).

Gefandte, Befreiung von der Bem. Gintit.

Gefandtichaftsgebäude. Grundsteuerfrei= heit 26.

Gefanavorträge, Gem. besteuerung 144. Geimäfte der Bem. Berfammlung u. Bem.= vertretung 307, des Gem.vorstehers 302, der Landgem. u. Gutsbezirke 269, des Magistrats 379, der Stadtverordneten 372, Prov.ausschüsse 559 u. (Pofen) 586, Prov.landtage 555.

Geichäftsgang beim Prov.landtag in Pofen 579.

für Kreistage 461, 504, Magistrate 382, 402, Stadt= verordnete 376, 402, Prov.= ausschüffe 559 u. (Kofen) 586, Prov.landtage 555.

verfehr. Erleichterung 402 (7). u. Raffenrevision bei dem Rreisausschuß 468, Prov.ausschuß

Geichloffene Gesellschaften, Besteuerung der Lustbarkeiten 146.

567.

Gefellichaften mit beschränkter Saftung 35 (118), 57, 422 u. 423. — Ge= fcoloffene Bef., f. diefe.

Geschiammlung, Saftung durch die Bem. 269.

Gefundheitskommission 383 (1846). Gewerbe, Ginfommen aus 34 (116a), Berteilung auf mehrere Bem.

treibende, Erwerb des Bürger= rechts 355. — Teilnahme an den Kreistagswahlen 446, 447,

449, 451, 452, 486, 490. ftener der Gem. 31, 53, 95; Mufter zur SteuerD. (I) 156, (II) 162; Rechtsmittel bei Betrieb in mehreren Gem. 64; Belaftung für die Kreis= fteuern 417, 420, 474, 475.

Gewerbliche Streitigkeiten, Entscheidung burch die Gem. 270.

= Unternehmungen der Gem. 14, 77.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung 24, 88 u. (Grund- u. Gebäudest.) 31, 94.

Gnadenmonat, f. Sterbemonat.

= vierteljahr 195, 218. — Kommu= nalsteuerfreiheit 177.

Grenzstreitigkeiten ber Bem,= u. Buts= bezirke 277...

* veränderungen der Amtsbezirke 430, Kreise 412, Landgem. u. Gutsbezirke 272, Provinzen 549 u. (Posen) 583, Stadtbezirke 354 u. (Juständigkeit) 392.

Größeres Gut 450 (209), s. Grundbesitz. Grundbesitz, Besteuerung in der Gemeinde 26 ff., im Kreise 422; Vorausssetzung des Bürgerrechts 355, Gemeinderechts 282; größerer, Bertretung im Kreistage 446, (Berzeichnis) 454, 486 u. (Vollstehung der Wahl) 449.

Grund u. Gebäubesteuer ber Gemeinden 26,53,90; Musterzur Grundst.D. (I) 148 u. (II) 154; Hernziehung zu den Kreisabgaben 420, 474.

= fteuerentschädigung, Rückerstattung 170 (1 b).

fteuerdedungsfonds, Aufhebung in den weftl. Brov. 172.

Grundftüde, Bestenerung d. Veräußerung 136. — Erwerb u. Veräußerung von G. u. Gerechtigseiten in Landgem. 309, 310 und (Verpachtung) 310, Städten 377, 378. — Eine u. Außegemeindung in Landgem. 272, 331, Städten 274, 353. — Kom. besteuerung 26.

Sutsbesiter, Pflichten in betreff der Gutsbezirke 313.

bezirte, selbständige 313, Begriff 261, Entstehung 262, Erklärung zu Amtsbezirken 430, 480, 481, Ermittelung des steuerpslichtigen Einkommens 50, Rechtsmittel bei Heranziehung zu den Gutsabgaben 61, Steuererhebung 175 (14), Beränderung u. Auslösung 272, Bereinigung zu Zweckverbänden 315, 332, mit Stadtgent. 320, 333 u. (bezüglich der Poliziei) 431. — Zahl 2. — Bereilung der Kommunallasten 75, 313 (247).

Sutsherrliche Polizei, Aufhebung 429. - vorsteher 314, Stellvertreter 314.

õ.

haft, Ruhen des Bürgerrechts 358, Gem. rechts 284, der Wahlberechtigung u. Wählbarkeit zum Kreistage 449 u. 453, der Wählbarkeit zum Prov. landstage 552.

Saftung, f. Gesellschaften mit beschränt= ter H.

Bande u. Spanndienfte 58.

Sandelsgesellschaften, offene; Unzulässige feit der Gem. besteuerung 35 (118). Sandelsgesellschafter, Kreissteuerpflicht 422.

Hannover, Beaufsichtigung der Gem.= u. Anstaltsforsten 259, Dotation 522 (1), 524, Landgem.G., Ar.D., PrD. u. St.D. 3, Prov. Landschaften 1 (3).

Handbestiger, Erwerb bes Bürgerrechts 355, 356; Bertretung in ber Stadtv.vers. 362, 366.

halt ber Kreise 462, Landgem. 311, 344 u. 345, Prov. 564, Städte 387.

= ftand 357 (33), Voraussetzung des Bürgerrechts 357, Gemeinderechts 283.

5 = 8geld, Aufhebung 406, 407. Hebeammenlehranstalten, Übertragung an die Prov. 530.

wesen, Zuschüffe an einzelne Prov. 529.

hebung der Gem.fteuern 57, 119, der Grunds, Gebäudes u. Gewerbeft. 173, der Kreissteuern 419.

Heranziehung zu Gem.abgaben 59 (257). Heffen Naffau, Beauffichtigung der Gem... u. Anstaltsforsten 259, Landgem..., Kr., Brod... u. St.D. 3.

Silfsbeamte ber Staatsanwaltschaft 306 (201), bazu gehören Amtsvorsteher 437 (138), Bürgermeister 384, Gem.= u. Gutsvorsteher 306 (201) u. 313. Silfskasien, Überweisung an die Prov.

528. Sinterbliebene, Kom.steuerbegunstigung
177.

nversorgung für Gem.beante der Landgem. 201, 215 u. Städte 200, 215; für Kreiß- u. Prov.beante 203, 216; für unmittelbare Staatsbeante 240.

hinterpommern, Aufhebung des tommunalständischen Berbandes 1 (3). bintergiehung der Steuern 67, 125 u. (Nachforderung) 68, 128.

Dohenzollern, Beauffichtigung ber Bem .= u. Anstaltsforften 260, Dotation 523, 525; Ge= meinde = , Amts = LandesD. 3.

> iches Fürftenhaus, Befreiung von der Bem.ein= fomft. 42.

Böhere Lehranftalten, f. Schulgeld. Bolzungen ber Gem. u. öff. Anftalten 242 ff.

Oufen, muste 280, 341.

Dulfsbeamte u. Hulfstaffen, j. Hilfsbeanite u. Silfstaffen.

bundefteuer der Bem. 23, 88 u. (Mufter zur SteuerD.) 146, der Kreise 73, 133.

Jagdbezirte, Berwaltung gemeinschaft= licher durch den Gem.vorfteher 270. Jahresrechnung der Kreise 462, Prov. 564 u. (Bosen) 587; f. Gemeinde= rechnung.

Jahresrenten der Prov. verbande 542.

Ndiotenanstalten, Unterstützung durch die Brov. 526.

Impftosten, Tragung durch die Kreise 410 (3).

Indirette Steuern der Bem. 22, 84 u. (Nachforderuna) 70, 130.

Intommunalifierung, f. Gingemeindung. Intereffentenvermögen 296 (155), 342, in den Städten 376 (142).

Invalidenversicherungsanstalten, Berw. durch die Prov. 521.

Frrenwesen, Fürsorge ber Brov. 526. Juriftische Bersonen, Hernitichen gu Gebühren 16 (19), zur Einkommen= steuer 36, 99, 100, Kreissteuer 72, 422; Schenkungen u. Zuwendungen von Todes wegen an folche 377 (145); Stimmrecht in Landgem. 285, Stadt= gem. 358.

St.

Rämmereivermögen 347, 376 (141). Rämmerer 370. Ranale, Grundsteuerfreiheit 27. Rapellen, Grundsteuerfreiheit 27. Rapitalvermögen, Berwaltung in den Kreisen 458, Prov. 556. Raffel, Rom. (Bezirks) verband 521, Do= tation 522 (1), 531, 532, 537. Kaffenbeamte der Prov. 562.

Raffen. u. Rechnungswefen der Landgem. 303, Städte 380.

= revisionen, f. Revisionen. Rautionen ber Beamten ber Landgem. 340, Städte 380.

Rirden. Grundsteuerfreiheit 27.

diener, f. Beiftliche.

rendanten, Bem.fteuer 177 (10).

Rlage gegen Heranziehung zu den Gem.= abgaben 61, 121, Kreisabgaben 427 u. (Posen) 516, Prov.abgaben 567, gegen Berteilung des gem. ftenerpflich= tigen Ginkommens auf mehrere Bein. $6\bar{3}$. 122.

Alaviervorträge, Rom.besteuerung 145. Aleinbahnen, Förderung durch die Prov. 526 (6), Gem.grundsteuer 27 (70), Gent.gewerbeit. 96.

Rleinhändler mit Getranten tonnen nicht Bürgermeister fein 371.

Alosterfonds, Gem.grundsteuer 28 (80). Rollettinftimmen bei Bahlen in Landgem. 287, 336, Rreisen 451, 491, 493, 494, zum Prov. landtage in Bofen 576, 577 (23).

Rolonien, Begriff 261 (1c), in Guts= bezirten 263 (13), 274.

Rommanditgefellichaften auf Aftien, f. Aftiengesellschaften.

Rommiffar, Röniglicher beim Brov. land= tag 553 u. (Pojen) 578, 583. 591.

ifche Umtsvorsteher 201 (56). 436, 483, 440, Gem. vor= fteher und Schöffen 301, 302, Landesdireftoren 560. Landesdirektoren u. Brob.= ausschußmitglieder in Bosen 582, Bertreter im Gemeinde= recht 285.

Rommiffion, Eintsteuerveranlagungs= 192. S. Kreis u. Brov. fommissionen. Rommunalabgaben 12 ff., 75 ff.

beamte 194ff., 205 ff. =

ordnungen 1, 3.

ständische Berbände 1 (3), 570.

verbände 1, 2, Eink.steuer 36, Gewerbeft. 32, Grundft. 27.

durch den Amtsvorsteher Ronfistate. festgesette 442. Königliche Schlöffer, Grundsteuerfrei=

heit 26. Saus, Gintom.fteuerfreiheit ber Mitglieder 42, 101.

Ronfurs, Ginfluß auf das Bürgerrecht 358, Gemeinderecht 284, Gutsvorfteheramt 315, Wahlrecht u. die Wähl=

barkeit zum Kreistage 449, 453, zum Prov. landtage 552 u. (Posen) 576. **Ronsul**n u. Konsularbeamte, Befreiung von der GemEinkst. 42 (149).

Konfumvereine, Ginkommensteuer 36, 99. Kontrolle der Wehrpstichtigen durch die Gem. 269.

Ronzerte, Gem besteuerung 144.

Rörperschaftsrechte der Amisverbände 434, Landgem. 278, Kreise 412, Prov. 548, Städte 359.

Rorporationsrechte, f. Körperschaftsrechte. Rorrigendenwesen, Kostentragung durch die Prov. 526.

Kosten der Amtsberwaltung 440, 523, der Kreisausschüsse 466 u. (Posen) 514, der Beranlagung u. Erhebung der Kom.steuern 70, 130, der Grunds, Gebäudes u. Gewerbest. 174; s. Impfesosten, Polizeikosten.

Arantenhäuser, Gebühren 16, Gebäude= steuerfreiheit 28.

versicherung durch die Gem. 269. Rreditgeschäfte, Berteilung des steuer= pflichtigen Einkommens auf mehrere Gem. 45.

Rreise 410 ff. u. (Posen) 508 ff.; Aufssicht 467, Einkommensteuer 36, Grundsteuer 27; Gliederung u. Amter 428, Körperschaftsrechte 412, Reueinteilung in Posen 594, Berfassung 412, Berstretung u. Berwaltung 445; Zahl 2.
— S. Schadtreise.

Kreikabgaben 71, 131, 416 ff. u. (Posen) 515; Befreiungen 425, Doppels besteuerung 424, Forensen u. justifische Personen 421, Wehrs oder Minderbelastung 420, Rechtsmittel 427, Verteilung 416, 774.

= ämter 458, unbefoldete 415.

= angehöriafeit 414.

= anleihen 458, 468.

anstalten, Benutung 415, 427, Ber waltung 458.

= ausgaben in Posen, s. Ausgaben= bewilligung.

ausichut, Jusammensetung 463, Geschäfte 464; Posen 513, 515. beamte 203, 464 u. (Posen) 508,

518; j. Dienstvergehen.

= beputierte 443; Borsit im Kreistage 459 u. (Posen) 511.

botation, K. fonds in den Prov. Oft-1. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen 11. Sachsen 522, in den übrigen Prov. 536; Berteilung beim Ausscheiden von Städten 537. Rreisgrenzen 412 u. (Pofen) 515.

= häuser 461 (256).

= haushalt 458, 462.

= hundesteuer 73, 133.

* fommissionen 458, 466, für Staats= zwecke 410 (3).

= tommunaltaffe, Revision 462.

ordnung für die öftl. Prov. 411, für Posen 508, für die übrigen Prov. 411 (5).

= reglements 428, 458.

= setretär 444, 465 u. (Posen) 514, nicht wählbar zum Stadtverord= neten 363 (69).

ftände in Posen 508 u. (Fiskus)
519.

= ftatuten 428, 458.

= fteuern, f. Kreisabgaben.

z tag, Abgeordnete 445, Geschäfte 457, GeschäftsD. 504, Bersammlungen 459; Bosen 508, 519.

Ariegsleiftungen ber Gemeinden 269. Rulmifche Guter 263 (11).

Runft, Unterstützung durch die Prov. 527.

straßen, Übertragung der Berwals 1 tung u. Unterhaltung an die Prov. 532: 527.

Rurmark, Aufhebung des kommunals ftändischen Berbandes 1 (3). Rurtaren 22, 71, 83.

Ω.

Lagerbuch in Landgem. 343, Städten 388.

Landarmenverbände 570 (98), Bestreitung der Kosten durch die Prov. 526.

= dotationen für Berwaltung des Schulzenamts 302.

Landesbibliotheten, Unterstützung durch die Prov. 527.

direktor, L.hauptmann 560 u. (Posen) 582, 587; Disziplinars verhältnis 563.

= herr, Befreiung von der Kreis= einksteuer 42 (147).

= meliorationen, Förderung durch die Brov. 526.

rat, L.baurat, L.fyndikus 561 (54) u. (Pofen) 588.

= verwaltung&G., Einführung in Posen 512.

Landgemeinden, Angehörigkeit 279, Auflösung, Reubildung u. Beränderung 272, 327, Aufsicht 320, Begriff u. Geschichte 261, Erklärung zu Amtsbezirken 430, 479, Haushalt 311, 344, Mitgliedschaft 281, Rechtliche Stellung

278, 264, Bereinigung zu Zwedberbanden 315, 332, mit Stadt= gemeinden 320, 333 u. (bezüg= lich der Polizei) 431, Bermögen 295, 309, 342, 346, Bersamm= lung u. Bertretung 287, 335; Bertretung im Rreistage 447, 448 u. (Wahlen) 451: Vorsteher (Borftand) 298, 338. — Zahl' 2.

Landgemeindebeamte 303, 311; f. Dienst= vergehen.

- = rat, Ernennung 442, Stellvertretung 443, Stellung, Rechte u. Pflichten 444, Spige der Berwaltung im Rreise 429, 444, Borsit im Rreis= ausschuß 465 u. Kreistage 459. Aufficht über Amtsverbande 435 u. Amtsvorsteher 438, 439, über Landgem. u. Gutsbezirke 320, Gem .= , Guts= u. Berbands= vorsteher 301, 315, 318 u. (Dis= **323** . ziplinarbefugnisse) Kreisbeamte 464. — Nichtwähl= barkeit zu Gemeindeverordneten 290 (113) u. Stadtverordneten 363 (64).
- tagsmarical (Pojen) 578.

wehroffiziere, Kom.besteuerung 176

wirtschaftsichulen, niedere, Über= tragung auf die Brov. 531. Lauenburg, Dotation 544 (5). Legen ber Bauerngüter 263 (11). **Lehranstalten,** höhere, s. Schulgeld. Behrer, Bolfsichul= (Elementar=), Rom.= besteuerung, f. Geistliche. Löschung ber Rittergüter 508 (6). Luftbarteiten, Gebühren für die Beaufsichtigung 17, Besteuerung 23, 87 u. (Mufter zur Steuerd.) 144.

W.

Magdeburg, Stadtfreis 467.

Magistrat 359, Geschäfte 379 u. (Be= schlüsse) 381, Gesch. 382, 402, Zusammensetzung u. Wahl 369. — Mitglieder 370, 401 u. (Disziplinarverhältnis) 397.

Mahl. u. Schlachtsteuer 23 (47), 86.

Marttftandegeld 71.

Mehr= oder Minderbelaftung in Be= meinden 24, Kreisen 420, 458, 460, 468, Provinzen 566, 568.

Meinungsverschiedenheit zwischen Bem .= vorsteher u. Gem. versammlung (ver= tretung) 303, Magistrat u. Stadtverordneten 373.

Meldeamter, Gebührenerhebung 18 (30).

Meliorationsfonds. Überweifung an die Prov. 529.

Mietsteuern 26.

Milbe Stiftungen, Grundsteuerfreiheit 28, Unterstützung durch die Prov. 526. Militaranwarter, Berudfichtigung bei Besetzung ber Kom.beamten= ftellen 220, 231; Rom.fteuer= befreiung 176 (4).

- versonen, fervisberechtigte 176 (4) find nicht Angehörige der Landgem. 279, Kreise 414. Prov. 549 u. Städte 354, von Grundbesit u. stehendem Ge= werbe aber fommunalsteuer= pflichtig 43, 104, 176, 182 (1), Offizieren u. in beren Range stehende Militärpersonen auch von dem sonstigen außerdienft= lichen Einkommen 182, 186, 187, 188.
- fpeifeanstalten, Befreiung von fomm. Berbrauchsteuern 24, 86, 181.

Miteigentum, Grundlage für das Bürger= recht 355 (29), Gemeinderecht 283. Mittelbare Staatsbeamte 178 (17). Molfereigebäude, Steuerpflicht 91 (32). Musikaufführungen, Gebühren für Be-auffichtigung 17, Besteuerung 23, 87. Mufter für Steuerordnungen 136 ff.

Nachforderung von Grund=, Gebäude= u. Gewerbesteuern (Nachsteuern) 173, Rreissteuern 419 (49), Rom.steuern 68, 128.

Namensstempel, Berwendung durch die Bürgermeifter 381 (169).

Naturaldienste 58, 120.

leiftungen im Kreise 421, in der Brov. 566.

Ratürliche Berfonen, Gintommenfteuerpflicht 34, 35.

Rebenämter, Rebenbeschäftigung Magistratsmitglieber 371 (118).

Renanziehende, Einkommenbesteuerung 38, 49, 100. — Entgegennahme der Meldung durch den Gemeindevor= steher 307.

= bauten, Besteuerung 30.

mart, Aufhebung des fom ständischen Verbandes 1 (3).

vorpommern u. Rugen, besgl. 1 (3); Städted. 408.

Niederlassung 261 (1b).

lausit, tom.ständischer Berband

Riefbrauch u. Pachtung begründet keine Gem.grundsteuerpslicht 26 (65), gibt die Besugnis zur Bertretung juristischer Personen in den Landgem. 286. Rormalbesoldungsetat f. Stadtgem. 385.

D.

Oberaufficht 390, f. Aufficht,

= bürgermeister, Berleihung des Titels 369 (111).

= laufig, fom. ständischer Berband 1 (3).

präsibent, Aufsicht über den Probeverband 567, Bestätigung der Kreisdeputierten 443, Ernennung der Amtsvorsteher 435, 436.

Obrigkeit des Orts ist der Gem. Borsteher 302, Magistrat 379.

Observanzen in Landgem. 325.

Obstbaumplantagen, Unterstützung durch die Prov. 529, Obstbauschulen, Übernahme auf die Brov. 531.

Offentliche Luftbarteiten, Rom. Befteue=

rung 146.

Offentlicher Dienst oder Gebrauch, Grundfteuerbefreiungsgrund 27.

Öffentliches Interesse bei Anderung der Landgem. bezirke 274, 327, Bildung von Zweckverbänden 316, 333.

Offentlickeit der Sigungen des Amtsausschuffes 433, des Kreistages 460, Prov. landtages 554, der Stadtv. Bers. 375; beschränkte in der Landgem. 309. Offiziere, schmmunalbestenerung und

Militärpersonen.

Ordnungen, Bem.fteuer= 74, 136 ff.

öftrafen gegen Amtsvorsteher 439, Gem.=, Guts= und Ver= bandsvorsteher, Schöffen und sonstige Landgem.beamte 322. 438, Hilfsbeamte der Staats= anwaltschaft 307 (201), Kreis= beamte 464, Prov. beamte 562, städtische Beamte einschließlich der Bürgermeister, Beigeord= neten u. Magistratsmitglieder 382, 397.

Ortsbezirke, Einteilung der Städte in solche 383,

Ortschaften 261 (1a), bei Gem.wahlen 288.

Ortsname, Feststellung 270.

polizei, Berwaltung durch den Umtsvorsteher 437, Bürgermeister 384, 403; Mitwirfung des Gem.vorstehers 305; Überwachung durch den Landrat 444.

polizeiliche Vorschriften, Erlaß 385 (193).

Ortsstatut, s. statutarische Anordnungen. Ostliche Brovinzen, Gem.forsten 242; LGD. 270, KrD. 411, KrD. 548, St.D. 352.

Oftpreußen, j. öftl. Brob.

V.

Bachtung, f. Niegbrauch.

Pensionen d. Bürgermeister u. Magistrats= mitglieder 200, 215 (Übergangsbest. 204, 218), 386, 401, der Landgem.= beamten 201, 215, Kreis= u. Prod.= beamten 216 nebst 213, städtischen Beamten 199, 213, der unmittelbaren Staatsbeamten 237; Entscheidung von Streitigkeiten bei Kom. beamten 197, 210. — Kom. besteuerung 177.

Personenstand, s. Standesamtsgeschäfte. Petitionen der Landgem. 307, Kreistage 461, Prov. sandtage 557 u. (Posen) 580, Städte 373 u. 359 (47).

Polizei, Ausübung im Namen des Königs, Aufhebung der gutsherrlichen u. Verwaltung auf dem Lande 429, 437; Aufchluß von Lands gem. u. Gutsbezirken au Städte 431. — S. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft u. Ortss polizei.

aufsicht durch die Gem.vorsteher 306.

beamte, Genehmigung der Anftellung 380 (165); Nichtwählbarkeit zu Gem. verordneten 290, Magistratsmitgliedern 370, Stadtverordneten 363.

= toften, Tragung durch die Amts= verbände 441 (160), Gem. 268.

verordnungen, Erlaß durch die Umtsvorsteher 438, Bürgers meister 385.

Bommern, f. öftl. Brob.

Bosen, Kreisverfassung 508 ff., Prov.vers fassung 573 ff.

Breußen, Teilung der Prov. 242 (1). Brivateisenbahnen, Gem. Eink. steuer 37, 38 u. (Berechnung) 44, Freiheit von der Gewerbest. 32, Grundst. 27.

Probeanstellung der Kom.beamten 195, 206; 198, 213 u. (Militäranwärter) 227.

Brogreffion, f. Steigerung. Brototoll, Kreistags= 461, 507.

= führer in der Stadtv. Berjamnt= lung 374, bei Wahlen in Kreisen 472, Prov. 572, Städten 6 (25).

Provinzen 2, 521 ff. u. (Posen) 573 ff., Aufsicht 567, Dotation 522 ff., Einkomisteuer 36, Gewerbesteuer 32, Grundsteuer 27, Körperschaftsrechte 548.

Provinzialabgaben 72, 131, 565 n. (Posen) 583; Beitragspflicht 549, Genehmigung 568, Wehr=oder Minderbelastung 72, 566, 568 n. (Posen) 592, Reklamationen 566.

= ämter 556.

angehörige 549.

= anleihen 556, 568 n. (Posen) 592.

anftalten, Benutung 549, Berwaltung 559.

ausichut, Zusammensetung 557, Geschäfte 559; Kofen 581, 584.

beamte 203, 560 ff. u. (Posen) 582, 588; f. Dienstwergehen.

= farben 521 (4). = fond\$ 522 ff.

= qebiet 521, 548.

gefete 555.

= grenzen 549 u. (Posen) 583.

haushalt 556, 564, 567 u. (Pojen) 586.

= hilfskaffen 528 u. (Posen) 590. = kommissionen 563 u. (Posen)

fommijjionen 590

s landtag, Zusammensegung 550, Bersammlung 553, Geschäfte 555. — Posen (Prov.stände) 573, 594 u. (Wahlrecht des Fiskus) 519.

Iandtag&abgeordnete 550, Wahl 551. — Posen 574, 590.

sordnung für die öftl. Prov. 548, für Posen 573, für die übrigen Brod. 522.

= rat in Bofen 512.

reglements u. statuten 550, über Beamte u. Verwaltung der Anstalten 562, 568, insebesondere die mit der Dostation überwiesenen Anstalten und Berwaltungszweige 536, über Berteilung der erhöhten Dotationen 545. — Posen 588, 589.

545. — Pofen 588, 589. ftände, s. Prov. landtag in Bofen.

= statuten, s. Prov.reglements.

= steuern, f. Prov.abgaben.

verbände, s. Provinzen.

verfassung 522.

Prozesse der Stadtgem. geg. Magistrats= mitglieder 375, Prozegführung der Deputationen 383 (182); Vertretung ber Landgem. 303 (192).

97.

Ratsherr, Ratsmann 370.

Realberechtigungen in Landgemeinden, Verkauf 309, 310.

= fteuern 26, 52.

Rechnungsjahr, f. Etatsjahr.

legung in den Amtsverbänden 433, 435, Kreisen 458, 462, Landgem. 312, Prov. 556, 565 u. (Posen) 587, Städten 387.

= wesen, s. Kassen u. Rechnungs= wesen.

Rechtsmittel bei Amtsabgaben 441, Gem.s abgaben 59, 121, Kreisabgaben 427, Prov.abgaben 566, bei Wahlen zum Kreistage 456, zum Prov. (andtage 553.

Reglements, f. Kreis= u. Prov. reglements. Reich, Reichsbank, Freiheit von Gem.= gewerbesteuer 32, 96, Gem.grund= steuer 91.

* Sbeamte, Kom.besteuerung 178 (16).
Reineinkommen der Domänen u. Forsten 43, Brivat

u. Staatsbahnen 44.

Reisekosten u. Tagegelber der Amtsvorssteher 440 (157), Kom.beamten 196, 210, Kreisdeputierten 443 (178), Entscheidung in Streitfällen 197, 210; s. Entschädigung.

Reflamationen bei Prov.abgaben 566; f. Einspruch.

Referveoffiziere, Kom. besteuerung 176 (4). Restgutsbesiger, Kom. verhältnis 489.

Rettungsanstalten, Unterstützung durch die Arov. 526.

Revision der Kreiskom.kassen 462, Prov.= hauptkassen 567.

Rheinprovinz, Beaufsichtigung der Gem.s u. Anstaltsforsten 254. — GemD., KrD., KrD. u. StD. 3.

Richterliche Beamte, Nichtwählbarkeit zu Gem verordneten 290, Magiftratsmits gliedern 370, Stadtverordneten 363.

Rittergutsbesitzer, Vertretung im Kreisstage in Posen 508, 510.

icaft, Bertretung im Prov.land= tage in Posen 575, 594.

Rüderstattung der Grundsteuerentschädis gung 170 (1 b).

Rücktände ber Gem.abgaben, Berjährung

Rügen, f. Neuvorpommern.

Ruhen des Bürgerrechts 358, Gem. rechts 284.

Sachien. Sonderbeft. des Brund= u. Bebäudesteuerbetrages 470, 486: s. östl. Brov.

Smaden bei Aufläufen, Erfat durch die Gem. 269.

Schantwirte fonnen nicht Burgermeifter fein 371.

Schaustellungen, Gebühren für Beauf-sichtigung 17, Besteuerung 23, 87 u. (Mufter zur Steuerd.) 144.

Schenkungen u. Bergichtleistungen ber Landgem. fordern Genehmigung 310. Sch. an juriftische Personen 377 (145).

Schlachthausgebühren 21, 79. fteuer 23, 86.

Schlafftelleninhaber haben fein Bem .= wahlrecht 357 (33).

Schlesten. f. öftl. Prov. — Schles. Biehaffekuranzfonds 529.

Schleswig-Bolftein. Dotation 525 ff. -LGD., KrD., PrD. u. StD. 3.

Schlöffer, Ronigliche, Grundsteuerfreiheit 26

Schöffen, Schöppen in Landgem. 298, 339, Städten 370.

Schreibwert, Berminberung 402 (7).

Schuldeputation 383 (184e), 402.

Schuldzinfen, Abzug bei der Ginkommens= ermittelung 40 (138e).

Schulgeld bei höheren Schulen 16 (23), 18, 79.

Shulze, f. Gem. vorfteher.

Somaacricaft. Beschränfung der Mitwirkung im Kreisausschuß 466, Brov.= ausschuß 559, der Bählbarkeit zum Magistrat 370.

Schwantende Ginnahmen, bei ber Gin= fommensermittelung 40 (138c).

Selbständige Butsbezirke, f. diefe.

Selbstverwaltung der Landgem. 278, Städte 351, 359 (47). — Prov.fonds zur Selbstverw. 521, 523.

Seminardirettor, S.lehrer, Diensteinfommen 180 (24).

Servisberechtigte Militärpersonen, f. diese. Sik des steuerpflichtigen Gewerbe= u.

Bergbaubetriebes 38; der Verwaltung der Prov. verbände 521.

Situngen der Amtsausschüffe 433, Land= gem. versammlungen u. = vertretungen 309, 337, Kreistage 460, Prov. aus= schüsse 558, Prov. landtage 554 u. (Posen) 579, Stadtverordneten 374, 375.

Spanndienfte 58.

Sprikenverbande 316 (256).

Staat. 1. Kistus.

Samt, unmittelbares, Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes in Kreis 415, Land= gem. 293, Stadt 389.

anwaltichaft, Nichtwählbarfeit zu Gem. verordneten 290, Magiftr.= mitgliedern 370, Stadtverord-neten 363. — S. Hilfsbeamte der St.

aufsicht, f. Aufsicht. beamte, St. biener, Rom. besteuerung 43, 103, 175; mittelbare u. un= mittelbare 178 (16, 17).

eifenbahnen, f. Gifenbahnen.

fistus, s. Fistus. forften. Berechnung des steuer= pflichtigen Einkommens 43.

nebenfonds, Uberweifung an die Brov. 531, 538.

präftationen. Berteilung durch die Kreistage 458, Brov. landtage 555.

fteuern, f. birette u. indirette St. u. Beranlagung.

verwaltung, Übertragung der örtlichen Geschäfte auf die Bürger= meister 385.

Stadtältefte 372.

ausichuk 379 (159).

bezirt 353. - Grengftreitigkeiten 392, Grenzveranderungen 274, 276, 333, 412, 549. — Bulegung von Landgem. u. Gutsbezirken für die Bolizeiverm. 431.

Städteordnung 3, für Neuvorpommern u. Rügen 408, für die östlichen Prov. 352.

Stadtgemeinden (Städte) 351 ff., Aufbringung der Kreisabgaben 419, Ausscheiden aus dem Kreisverbande 413. Aufsicht 390, bezüglich der Polizei= verwaltung 444 (181). — Körper= schaftsrechte 359. — Verbindung mit Landgem. u. Gutsbezirken zu Zweckverbanden 320, 333. - Berfaffung, Grundlagen 353, in Städten mit nicht mehr als 2500 Einwohnern 388. Bertretung im Kreistage 447, 448 u. (Wahlen) 452, im Brob. landtage in Pofen 576, 595, 597. — Zahl 2. — Buftandigfeit in Angel. ber St. 391.

Städtifche Beamte 197, 211, Anstellung 380 u. (Berücksichtigung der Militaranwärter) 220, 401, Dienstvergeben

397, Disziplin 382.

- Stadtfreise 413, 467. Prov.abgaben= verteilung 566, Prov.landtags= wahlen 551. — Zahl 2.
 - mauern, Erhaltung 404.
 - rat 370.
 - rezeß (Neuvorpommern) 408.
 - tore, St.turme 404.
 - verordnetenversammlung, Bilbung u. Wahl 360 ff. u. (in Städten mit nicht mehr als 2500 Ein= wohnern) 388, Geschäfte u. Bersammlungen 372, GeschäftsD. 376, 402. — Auflösung 390.
 - wälle 404.
- Stammrollen, Führung durch die Gem. 269.
- Standesamtsgeichäfte . Wahrnehmung durch die Gem. 269, die Bürgermeister 385.
 - herrn, Kom besteuerung 42, 102, furheffische 89, 102.
- Ständische Rechte, Entziehung u. Guspenston 510 (12).
 - Wahlen (Pojen) 598.
- Statutarifche Anordnungen (Statuten) der Amtsverbände 432, Landgem. 279, Städte 359, 399, Zweckverbande 317. - S. Kreis= 11. Prov.statuten.
- Steigerung der Gintommenfteuerfase 41.
- Stellvertreter der Gutsvorfteher 314.
- Sterbemonat u. Sterbevierteliahr der Rom. beamten 195. -- Rom. besteuerung 177.
- Steuern der Gem. 22, j. dirette u. in= direfte, Einkommen=, Gewerbe=, Brund= u. Gebäudesteuer, Areis= und Prov.abgaben und Staats= steuern.
 - ausichuf, Einkommft. 55, 117, Ge= werbest. 34, 97.
 - befreiungen, f. Befreiungen.
 - erhebung, f. Erhebung.
 - ordnungen, Gemeinde = 56, 118, für dirette St. 26 u. (Grundsteuer) 31, indirette 24, 84 u. (Areishundesteuer) 73. — Ans derung älterer 66, 74, 123. — Bestrafung der Zuwiderhandlun= gen 68, 127. — Muster 136 ff.
 - pflicht, Beginn u. Erlöschen 54, 55; Einkommst. 34, 98, Gewerbest. 31, 95, Grund= u. Ge= bäudest. 26, 90.
- Stidwahl bei Stadtverordnetenwahlen
- Stiftungen, milbe, Unterstützung durch die Prov. 526.

- Stimmrecht in Landgem. 282, 335, ber Forensen u. juriftischen Berfonen 285, Bertretung 286. -St. im Kreistage in Pofen 509.
 - zettel bei Wahl der Gem. vorsteher u. Schöffen 299, 300, der Bahlmänner zum Kreistag 500, ge= mäß der KrD. 473, der BrD. 572, bei ständischen Wahlen (Pofen) 599.
- Stolberg, Grafichaften, Anwendung ber MrD. 470.
- Strafen bei der Kom.besteuerung 67, 125, insbes. bei der Bierst. 143, Gewerbest. 162, 164, Grundst. 153, 156, Umiakit. 140.
- Stralfund, Reg. Beg., Conderbeft. des Grund= u. Gebäudestenerbetrages 470, 486.
- Straßenbaubeiträge 20, 83.
- Stufen, Ginkommensteuer= 106.
- Subalternftellen, fommunale, Befegung mit Militäranwärtern 220, 232.
- Suspenfion ftandischer Rechte 510 (12). Synditus, Beftellung beim Rreisausschusse 463.

T.

Tagegelder, f. Reifekoften.

Tangluftbarteiten, f. Luftbarteiten.

Tarif zur Gintommensteuer 106.

- Taubstummenwesen, Fürsorge der Prov. 526.
- Testamentserrichtung durch die Gem.= porstände 270.
- Theatralische Borftellungen, Gebühren für die Beaufsichtigung 17, 87, Gem. besteuerung 144.
- Titel. Berleihung in den Kreisen 458 (249), Stadtgem. 370 (114).

u.

Überweifung der Kreis = u. Brov.fonds 522 ff.

Umgemeindung 274, 331 u. (Städte) 353. Umfatsteuer 23 (43) u. (Mufter zur Stener D.) 136.

Umwandlung von Gutsbezirken in Gem. u. unigekehrt 274, 327, von Stadtgem. in Landgemeinden u. umgekehrt 271, 334.

Unbefoldete Gem.amter, f. diefe. Unterbeamtenstellen, fommunale, Be= settung mit Militäranwärtern 220, 232. Unternehmungen, f. gewerbliche U. Unterrichtsanftalten, Grundsteuerfreiheit

Untersuchungen, gerichtliche, Ruhen der Wählbarkeit u. des Wahlrechts zum Kreistage 449, 453, der Wählbarkeit zum Prov. landtage 552.

Untersuchungskommissar im Disziplinarversahren gegen Amtsvorsteher 439, Kreisbeamte 464, Prov.ausschußmitglieder 558, Prov. beamte 563, städtische Beamte 398.

Urtunden der Amtsberbände 434, Kreise 465, Landgem. 304, Prov. 561 u. (Posen) 588, Städte 381.

Urlaub, f. Beurlaubung.

23.

Veranlagung der Gem.steuer 55, 117, insbes. Gewerbest. 161, 164, Grundst. 152, 155, Umsatzt. 139; der staatlichen Gewerbes, Grunds u. Gebäudest. 171.

Berauftaltungen ber Gem., Beiträge zu biefen 18, Mehr= ober Minderbelaftung 24.

Beräuferung von Grundstücken, Besteuesrung 136. — B. von Grundst. 11. Immobiliarrechten der Amtsverbände 434, Kreise 461, 468, Landgem. 309 11. (Bersahren) 310, Prov. 556, Städte 377 11. (freiwillige) 378; B. von Sachen, die einen besonderen wissensichaben, in Landgem. 309, Städten 377.

Berbände von Gem. u. Gutsbezirken (Zweckverbande) 315, 332.

Berbandsausschuß 319.

vorsteher 318.

Berbrauchsteuern 22 (42), 23, 84.

Bereidigung, f. Diensteid. Bereinbarung über Gem.steuern 43, 108,

insbef. indirette 23 u. (Biersteuer) 143. Bereinigung von Landgem. u. Gutsbezirken miteinander 273, 327.

Berfahren bei Zuwiderhandlungen besäuglich der Kom.steuer 68 (306). — B. vor dem Kreisausschusse 465. — B. bei Wahlen, s. diese.

Berjährung der Gem.abgaben 70, 130. Berfaufsstätte 38 (132).

Berfehrsabgaben 17.

= anlagen, Kreisabgaben 420, Prov.abgaben 566.

fteuern 22 (42).

ftraßen, Gem.steuerfreiheit 27. Bermittelungsbehörden für Anstellung der Militäranwärter 231.

Bermögensrechtliche Ansprüche der Kom.= beamten, Berfolgung 197, 210.

Berpachtung von Grundstücken u. Gerechtfamen ber Landgem. 310. Bersammlungen der Areistage 459, Prob.= landtage 553 u. (Posen) 578, Stadt= verordneten 374.

Bersicherungsgeschäfte, Berteilung des steuerpslichtigen Einkommens auf mehrere Gem. 45.

Berteilung der Dotationen auf Prov. u. Kreise 523, 525, 545 (s. Jahresrenten); der Kreissteuern auf die Gem. u. gauf die Steuerarten 71, 131, 474; der Kreistagsabgeordneten auf die Wahl: verbände 447, 491 u. (Berteilungsplan) 455; des Gem. steuerarten 52, 112, 135, des Gewerbesteuersages auf mehrere Gem. 34, 97, des gewerblichen Einsommens auf mehrere Gem. 45, 110, des steuerpflichtigen Einsommens auf mehrere Gem. 47, 110, auf mehrere Wohlisgem. 48, 110, auf mehrere Wohlisgem. 48, 110, auf mehrere Kreise 72, Prodinzen 73.

Bertreter fremder Mächte, Gem Cintft.= freiheit 42. — S. Stellvertreter.

Bertretung des Fiskus im Kreistage (Pojen) 519.

Berwahrung von Perjonen, Anordnung durch den Gem.vorsteher 305.

Berwaltungsgebühren 18, 81.

Berwandtichaft, Beschräufung der Mitwirfung im Kreisausschuß 466, Prob.= ausschuß 559, der Wählbarkeit zum Gem.verordneten 290, Gem.versteher u. Schössen 299, zum Magistrat 370, zu Stadtberordneten 363.

Berwendung der Prov.fonds 526, 545. Berzichtleiftungen, j. Schenkungen.

Biehseuchen, Erhebung der Entschädigun= gen durch die Prov. 521.

= affekuranzfonds (Schlesien) 529.

Bolksichulen 176 (8).

= last der Gem. 268. — Zuschuß= pflicht der Betriebsgem. 50, 111.

= lehrer, j. Beiftliche.

Bollmachten ber Kreife 465, Landgem. 304, Prov. 561. — B. für Gem. wahlen 285 (86).

Boranichlag, j. Haushalt.

Borbereitung u. vorübergehende Dienstleistungen im Kom. dienste 195, 206; 198, 213.

Bormundichaft, befoldete Beamte ber Rom. verwaltung bedürfen zur Ubernahme ber Genehmigung 371 (118).

Borsit in den Amtsausschüssen 433, Kreisausschüssen 444, 465, Kreiskom-

missionen 467, Kreistagen 444, 459, Prov.ausschüffen 557 u. (Posen) 582, Brov. landtagen 554 u. (Bosen) 578; im Wahlvorstande gem. RrD. 472, BrQ. 571, 572.

Baffengebrauch der Bem. forftbeamten 203 ₩ (67 c).

Bahl zum Amtsausschuß 432, der Gem.= vorsteher u. Schöffen 299, der Bem.= verordneten 288, jum Kreisausichuß 458, 463, Kreistag 445 ff., 485 ff. u. (Bofen) 510, Magistrat 371, 401, Prov.ausichuß 556, Prov.landtag 551 u. (Pofen) 597, der ftädtischen Rommiffionen 383 u. (Buftandigkeit) 394, der Stadtverordneten 360 u. (Zu= ständigfeit) 393.

Bahlbarfeit zum Amtsausschuß 432, zu & Gem. verordneten 290, zum Kreisaus= jchuß 463, zu Kreistagsabgeordneten 453 u. (Posen) 510, Magistratsmitgliedern 370, Prov. landtagsmitglies dern 552 n. (Posen) 574, 596, Stadtverordneten 363; zum Prov.rat u. Bezirksausschuß in Bofen 512.

Bahlbeeinfluffung 367 (95).

- = berechtigung zum Areistag (größerer Grundbesit) 446, (Landgem.) 447, 451 u. (Berzeichnis) 454; Prov.= landtag 551 u. (Posen) 575. --S. Bürgerrecht u. Gemeinderecht.
- = bezirte in Landgem. 288, Städten 361.

Bahlerabteilungen ber Gem. 3, 9 u. (Landgem.) 288, (Städte) 360,

liften der Gem. 9 u. (Landaem.) 282, 291, (Städte) 364.

Bahlmänner für die Kreistagswahl in Landaem. 451, 497, 501, Städten 453, 503; Wählbarkeit 453.

- = veriode der Mitalieder des Areis= ausschusses 463, Kreistages 453, Prov.ausschusses 558, Prov.land= tages 552. — S. Amtsdauer.
- = reglement zur KrO. 472, PrO. 571, bei ständischen Wahlen (Vosen) 598.
- = verbände für die Kreistagswahl 445, der größeren Grundbesitzer 446 u. (Berzeichnis) 454, 486, der Landgem. 447 u. (Berzeichnis) 454, 489, 490, der Städte 447.
- = vorstand bei Wahl der Gem.verord= neten 292, gem. der ArO. 472,

der ProvD. 571, der Stadtver= ordneten 6, 367.

Waisenpension, f. Witwen = u. Baisen= pension.

räte 383 (194d).

Waldungen, f. Forften.

Walduniform der Geni.forftbeamten 203 (67 d).

Wanderlagerfteuer 31 (97c).

Warenhausfteuer 31 (97b).

Wege, Beftimmung des zuständigen Umts= vorstehers 437.

- bau. Unterstützung durch die Brov. 526; f. Kunftstraßen.
- baulaft der Gem. 269.

gelber 17. laften, Überweifung von Fonds an die Prov. 548.

Weinfteuer 85.

Wert, gemeiner, Grundlage für die Gem.= grundstener 30, 154.

= ermittelung für die Umfatsteuer 139.

Beftfalen, Beauffichtigung ber Bem. u. Anstaltsforsten 254. -- TBD., MrD., PrD., StD. 3.

= preußen, f. öftliche Brov.

Wiesbaden, Rom (Bezirfs) verband 521, Dotation 522 (1), 531, 532, 537.

Wiefenbaufdulen. Übertragung auf bie Prov. 531.

Wildvretsteuer 23.

Wirtichaftsplane für Bem.= u. Unftalts= forsten 243, 248.

Wiffenichaft, Unterstützung durch die Brov. 527.

Witwen. u. Baifenpenfion, Kom.befteue= rung 177. — S. hinterbliebenenverforgung.

Bobltätiafeitsauftalten, Gem.fteuerfreiheit 28, Unterstützung durch die Prov. 526.

Erhöhung swede. Renten für die Brov. Hannover u. die Kom.= verbände Raffel u. Wies= baden 531.

Wohnhaus, Boraussegung für das Bürgerrecht 355, Gem. recht 282.

- fit, Boraussetzung der Gem.fteuer= pflicht 98, der Angehörigkeit zum Kreise 414, zur Landgem. 279, Stadtgem. 354; einjähriger, Voraussetzung des Bürgerrechts 355, Gem. rechts 282.
- fingemeinde 48, 62. Wohnungsteuern 26. Bufte Sufen 280, 341.

3.

Zahlungen an u. bon Gem. 264.

Zersplitterung von Gutsbezirken 274, 329. Ruchtftierhaltung 269.

Zusammenberufung ber GemBersamm= lungen u. = Bertretungen 308.

legung von Landgem. u. Guts= bezirken 273.

Juigläge, Staatssteuers, für die Gem.s Einkst. 39, 52, 104, 115, (Genehmisgung) 65, (Nachsteuer) 69, Gewerbest. 33, 96, Grunds u. Gebäudest. 30, 98 u. (Nachsteuer) 69, 129; Reichsbrunteuer 141; für die Kreise 417, 427.

Bufduffe der Betriebsgem. 50, 111.

Buftandigfeit in Angelegenheiten der Stadtgemeinden 391.

Buständigkeitsgeset, Einführung in Posen 512.

Buftellung ber Steuermitteilungen 119, 165.

Zuwendungen von Todes wegen an juristische Versonen 377 (145).

Zuwiderhandlungen gegen Grund=, Gebäude= und Gewerbesteuervorschriften 172; s. Strafen.

Zwangseinstellung in den Voranschlag (Zwangsetatisierung) der Amtsverbände 442, Kreise 469 u. (Posen) 517, Landgem. 321, Prov. 569 u. (Posen) 583, Städte 397.

vollstredung für Kom.steuern 71, 130; gegen Amtsverbände 434, Landgem. 312, Städte 395.

3wölftelung der Steuern bei den Gem.= wahlen 5.

Inhalt.	XIII
Anl. B. B. über die Befugnisse der Kreisstände in der Prov. Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessen dadurch zu ver-	Seite
pflichten. Rom 25. März 41	518
Anl. C. G. betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensfepung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag	
in der Prov. Posen. Vom 4. Aug. 04	519
vr. %4 .	
V. Provinzen.	521
1. Einleitung	521
Anl. A. G. betr. die Ausf. der § 5 und 6 des G. Bom 8. Juli 75 Unteranl. A 1. B. betr. die Feststellung der nach § 2 und 20	524
des G. zu verteilenden Fahresrenten. Vom 12. Sept. 77.	542
Anl. B. G. betr. die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Bom 2. Juni 02	543
Unteranl. B 1. B. wegen Feststellung der nach dem G. zu ge-	
mährenden Jahresrenten. Bom 22. Juni 02 3. ProvinzialD. für die Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern,	546
Schlefien und Sachsen. Bon 1881	548
4. G. weg. Anordnung ber Provinzialstände für die Prov. Posen. Bom 27. März 24	573
Anl. A. G. über die allg. Landesverwaltung und die Zuständigkeit	
der Berwaltungs= und Berwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen. Bom 19. Mai 89 Art. V A	581
Unteranl. A 1. B. betr. die Berwaltung des provinzialständissichen Verbandes der Prov. Posen. Vom 5. Nov. 89	583
Anl. B. B. weg. der nach dem G. 27. März 24 usw. vorbehaltenen	
Best. Bom 15. Dez. 30'	594
Bom 22. Juni 42	598
Chronologisches Bergeichnis ber aufgenommenen Bestimmungen	600
Alphabetisches Sachverzeichnis	604
priper management to the state of the state	
Berichtigungen und Pachträge.	
S. 1 Anm. 3 3. 4 ist hinter Oberlausit einzufügen: , die Altmark. S. 58 Anm. 243 3. 3 v. u. ist hinter "berührt" zu setzen: Ortsstatuten übe Feuerlöschwesen sind an § 68 nicht gebunden G. 21. Dez. 04 (GS	er bas . 291)
Apt. 4.	
S. 179 Anm. 18 3. 8 lies: Ebenfo, ftatt: Nicht bazu gehören. S. 218 Ziffer 2 3. 3 lies: besondere, ftatt: gesondere.	
6. 302 Anm. 188 Spatte 2 3. 3 v. u. lies: Rr. 1 Anl. A, insbef. unter i u. 3 statt: Anl. B, insbes. Rr. 2 e.	II 2 e,
S. 377 Ann. 145 8. 1 ist hinter "Grundstücken" einzufügen: durch juristische Per	sonen.
S. 381 Unm. 169 vorlette 3. ift bas "Rr." zu freichen. S. 420 3. 9 u. 10 lies: Personen mit Einkommen von nicht meh	r ala
900 Mark, statt: nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 die erste	Stufe
der Klassensteuer u. S. 420 Ann. 55 Z. 1 lies: der in der ersten Stufe der Klassensteuer steue	rnben.
statt: dieser Steuerpflichtigen.	• • • •